Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1871.

Stuttgart.

Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Sonntag den 1. Januar 1871.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend die Veröffentlichung der zwischen Württemberg, dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen in Betreff der Gründung eines Deutschen Bundes abgeschlossenen Verträge. — Anlage: die Gesetze des Norddeutschen Bundes, welche mit dem 1. Januar 1871 in Württemberg Gültigkeit erlangen.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Veröffentlichung der zwischen Württemberg, dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen in Betreff der Gründung eines Deutschen Bundes abgeschlossenen Verträge.

Karl

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem die zwischen Bevollmächtigten Württembergs, des Norddeutschen Bundes, Badens und Hessens in Betreff der Gründung eines Deutschen Bundes abgeschlossenen Verträge, nämlich:

I. Der Vertrag zwischen Württemberg einerseits und dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen andererseits d.d. Berlin den 25. November 1870;

II. Das Schlußprotokoll zwischen den oben genannten Staaten d.d. Berlin den 25. November 1870;

III. Die Militär-Convention zwischen Württemberg und dem Norddeutschen Bunde d.d. Versailles den 21. November 1870, Berlin den 25. November 1870,

die verfassungsmäßige Zustimmung Unserer getreuen Stände erlangt haben und allseitig ratifizirt worden sind, so verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, daß diese Verträge hiernach verkündigt werden.

Digitized by Google

Zugleich werden nachstehende zu denselben gehörige Beilagen öffentlich bekannt gemacht:

1) der Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen für seine südlich vom Maine gelegenen Landestheile d.d. Versailles den 15. November 1870,
2) die diesem Vertrage beiliegende Verfassung des Deutschen Bundes, mit nachfolgenden Aenderungen:
   a) im Eingange der Bundesverfassung ist an Stelle der Worte:
      dieser Bund wird den Namen Deutscher Bund führen,
      zu setzen:
      dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen;
   b) der erste Absatz des Artikels 11 der Bundesverfassung erhält nachstehende Fassung:
      Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen;
3) diejenigen Gesetze, welche nach Artikel 80 der soeben gedachten Verfassung, vgl. Artikel 2, Ziff. 6 des oben unter Nr. I. genannten Vertrags, mit dem 1. Januar 1871 in Württemberg Geltung erlangen.

Gegeben Stuttgart, den 30. Dezember 1870.

Karl.

Der Justiz-Minister:
Mittnacht.

Der interimistische Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten:
Graf Taube.

Der Minister des Innern:
Scheurlen.

Der Minister des Kirchen- und Schulwesens:
Geßler.

Der Kriegs-Minister:
v. Suckow.

Der Finanz-Minister:
Renner.

Digitized by Google

Seine Majestät der König von Württemberg einerseits und Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Geltung der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes, den über dieselbe gepflogenen Verhandlungen entsprechend, auf Württemberg auszudehnen, haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchstihren Justiz-Minister Hermann von Mittnacht, und

Allerhöchstihren Kriegs-Minister und General-Lieutenant Albert von Suckow,

und

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes:

den Königlich Sächsischen Staatsminister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten, Richard Freiherrn von Friesen und

den Präsidenten des Bundeskanzleramts, Allerhöchstihren Staatsminister Martin Friedrich Rudolph Delbrück,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchstihren Präsidenten des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Rudolf von Freydorf und

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Hans Freiherrn von Türckheim,

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Geheimen Legationsrath Karl Hofmann,

von welchen Bevollmächtigten, nach gegenseitiger Vorlegung und Anerkennung ihrer Vollmachten, der nachstehende Vertrag verabredet und geschlossen ist.

Digitized by Google

Artikel 1.

Württemberg tritt der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten, der Verhandlung d. d. Versailles den 15. November d. J. beigefügten Verfassung dergestalt bei, daß alle in dieser Verfassung enthaltenen Bestimmungen, mit den im nachstehenden Artikel 2. näher bezeichneten Maßgaben auf Württemberg volle Anwendung finden.

Artikel 2.

Die Maßgaben, unter welchen die Verfassung des Deutschen Bundes auf Württemberg Anwendung findet, sind folgende:

1) Zu Artikel 6 der Verfassung:

Im Bundesrathe führt Württemberg vier Stimmen, und es beträgt daher die Gesammtzahl der Stimmen im Bundesrathe 52.

2) Zu Artikel 20 der Verfassung:

In Württemberg werden, bis zu der im §. 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 vorbehaltenen gesetzlichen Regelung, 17 Abgeordnete gewählt, und es beträgt daher die Gesammtzahl der Abgeordneten 334.

3) Zu den Artikeln 35 und 38 der Verfassung:

Die im letzten Absatze der vorgenannten Artikel in Beziehung auf Baden getroffene Bestimmung findet auch auf Württemberg Anwendung.

4) Zum VIII. Abschnitt der Verfassung:

An Stelle der im VIII. Abschnitt der Verfassung enthaltenen gelten für Württemberg folgende Bestimmungen:

Dem Bunde ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Post-Taxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Correspondenz zu.

Ebenso steht dem Bunde die Regelung des Post- und Telegraphen-Verkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Württembergs mit seinen dem Deutschen Bunde nicht angehörenden Nachbarstaaten,

Digitized by Google

wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.

An den zur Bundeskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Württemberg keinen Theil.

5) Zum XI. Abschnitt der Verfassung:

In Württemberg kommen die im XI. Abschnitt der Verfassung enthaltenen Vorschriften nach näherer Bestimmung der Militär-Konvention vom 21/25. November 1870 in Anwendung.

6) Zum Artikel 80 der Verfassung:

Die Einführung der nachstehend genannten Gesetze des Norddeutschen Bundes als Bundesgesetze erfolgt für Württemberg, statt von den im Artikel 80 festgesetzten, von den nachstehend genannten Zeitpunkten an, nämlich:

I. vom 1. Juli 1871 an:

1) des Gesetzes, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867,

2) des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869;

II. vom 1. Januar 1872 an:

1) des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns, vom 21. Juni 1869,

2) des Gesetzes über die Ausgabe von Papiergeld, vom 16. Juni 1870.

Die Einführung des Gesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 als Bundesgesetz bleibt für Württemberg der Bundesgesetzgebung vorbehalten. Dasselbe gilt mit der, aus der vorstehenden Bestimmung unter Nr. 4 sich ergebenden Beschränkung von den im Artikel 80 unter II. Nr. 4 genannten, auf das Post- und Telegraphenwesen bezüglichen Gesetzen.

Das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868, wird in Württemberg, vom Tage der Wirksamkeit der Bundesverfassung an, als Bundesgesetz eingeführt.

Artikel 3.

Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich den gesetzgebenden Faktoren Württembergs, beziehungsweise des Norddeutschen Bundes, Badens und Hessens zur verfassungs-

Digitized by Google

mäßigen Zustimmung vorgelegt und, nach Ertheilung dieser Zustimmung, ratifizirt werden.

Der Austausch der Ratifikations-Urkunden soll im Laufe des Monats Dezember d. J. in Berlin erfolgen.

So geschehen, Berlin, den 25. November 1870.

Mittnacht. (L. S.)	v. Friesen. (L. S.)	v. Freydorf. (L. S.)	Hofmann. (L. S.)
v. Suckow. (L. S.)	Delbrück. (L. S.)	Türckheim. (L. S.)	

Digitized by Google

Verhandelt Berlin, den 25. November 1870.

Bei Unterzeichnung des am heutigen Tage über den Beitritt Württembergs zu der, zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes abgeschlossenen Vertrages haben sich die unterzeichneten Bevollmächtigten über nachstehende Punkte verständigt:

1) Die in dem Protokoll d. d. Versailles den 15. November d. J. zwischen den Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes, Badens und Hessens getroffenen Verabredungen beziehungsweise von den Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes abgegebenen Erklärungen:
   a) über den Beginn der Wirksamkeit der Verfassung,
   b) über den Zeitpunkt für den Beginn der Gemeinschaft der Ausgaben für das Landheer,
   c) zu Artikel 18 der Verfassung,
   d) zu den Artikeln 35 und 38 der Verfassung,
   e) zu Artikel 56 der Verfassung,
   f) zu Artikel 62 der Verfassung,
   g) zu Artikel 78 der Verfassung, und
   h) zu Artikel 80 der Verfassung

   finden auch auf Württemberg Anwendung.
2) Zu Artikel 45 der Verfassung wurde anerkannt, daß auf den Württembergischen Eisenbahnen bei ihren Bau-, Betriebs- und Verkehrsverhältnissen nicht alle in diesem Artikel aufgeführten Transportgegenstände in allen Gattungen von Verkehren zum Ein-Pfennig-Satz befördert werden können.
3) Zum Artikel 2, Nr. 4 des Vertrages vom heutigen Tage war man darüber einverstanden, daß die Ausdehnung der im Norddeutschen Bunde über die Vorrechte der Post geltenden Bestimmungen auf den internen Verkehr Württembergs insoweit von der Zustimmung Württembergs abhängen soll, als diese Bestimmungen der Post Vorrechte beilegen, welche derselben nach der gegenwärtigen Gesetzgebung in Württemberg nicht zustehen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Mittnacht. v. Friesen. v. Freydorf. Hofmann.
v. Suckow. Delbrück. Türckheim.

Digitized by Google

Militär-Konvention

zwischen

dem Norddeutschen Bunde und Württemberg.

Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, in der Absicht, die Bestimmungen der zwischen Ihnen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes über das Bundeskriegswesen den besonderen Verhältnissen des Königreichs Württemberg anzupassen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchstihren Kriegsminister, General-Lieutenant Albert von Suckow;

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Staats-, Kriegs- und Marine-Minister, General der Infanterie Albrecht von Roon,

von welchen Bevollmächtigten, nach Vorlegung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten die nachstehende

Militärkonvention

verabredet und geschlossen ist.

Artikel 1.

Die Königlich Württembergischen Truppen als Theil des Deutschen Bundesheeres bilden ein in sich geschlossenes Armeekorps nach der anliegenden Formation nebst der entsprechenden Anzahl von Ersatz- und Besatzungstruppen nach Preußischen Normen im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft.

Artikel 2.

Die hierdurch bedingte neue Organisation der Königlich Württembergischen Truppen soll in drei Jahren nach erfolgter Anordnung zur Rückkehr von dem gegenwärtigen Kriegsstand auf den Friedensfuß vollendet sein.

Digitized by Google

Artikel 3.

Von dieser Rückkehr an bilden, beginnend mit einem noch näher zu bestimmenden Tage, die Königlich Württembergischen Truppen das vierzehnte Deutsche Bundesarmeekorps mit ihren eigenen Fahnen und Feldzeichen und erhalten die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbstständigen Bataillone des Armeekorps die entsprechende laufende Nummer in dem Deutschen Bundesheere neben der Nummerirung im Königlich Württembergischen Verbande.

Artikel 4.

Die Unterstellung der Königlich Württembergischen Truppen unter den Oberbefehl Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn beginnt ebenfalls an einem noch näher zu bestimmenden Tage und wird in den bisherigen Fahneneid in der Weise aufgenommen, daß es an der betreffenden Stelle heißt:

„daß ich Seiner Majestät dem Könige während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, dem Bundesfeldherrn und den Kriegsgesetzen Gehorsam leisten und mich stets als tapferer und ehrliebender Soldat verhalten will. So wahr mir Gott helfe."

Artikel 5.

Die Ernennung, Beförderung, Versetzung u. s. w. der Offiziere und Beamten des Königlich Württembergischen Armeekorps erfolgt durch Seine Majestät den König von Württemberg, diejenige des Höchstkommandirenden für das Armeekorps nach vorgängiger Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherr. Seine Majestät der König von Württemberg genießt als Chef Seiner Truppen die Ihm Allerhöchst zustehenden Ehren und Rechte und übt die entsprechenden gerichtsherrlichen Befugnisse sammt dem Bestätigungs- und Begnadigungsrecht bei Erkenntnissen gegen Angehörige des Armeekorps aus, welche über die Befugnisse des Armeekorpskommandanten, beziehungsweise des Königlich Württembergischen Kriegsministeriums hinausgehen.

Artikel 6.

Unbeschadet der dem Bundesfeldherrn gemäß der Bundesverfassung zustehenden Rechte der Disponirung über alle Bundestruppen und ihrer Dislozirung soll für die Dauer friedlicher Verhältnisse das Württembergische Armeekorps in seinem Verband und in seiner Gliederung erhalten bleiben und im eigenen Lande dislozirt sein; eine hiervon abweichende Anordnung des Bundesfeldherrn, sowie die Dislozirung anderer

Digitized by Google

Deutscher Truppentheile in das Königreich Württemberg soll in friedlichen Zeiten nur mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Württemberg erfolgen, sofern es sich nicht um Besetzung Süddeutscher oder Westdeutscher Festungen handelt.

Artikel 7.

Ueber die Ernennung der Kommandanten für die im Königreich Württemberg gelegenen festen Plätze, welche nach Artikel 65 der Bundesverfassung dem Bundesfeldherrn zusteht, sowie über die Demselben gleichermaßen zustehende Berechtigung, neue Befestigungen innerhalb des Königreichs anzulegen, wird sich der Bundesfeldherr eintretenden Falls mit dem König von Württemberg vorher in Vernehmen setzen; ebenso wenn der Bundesfeldherr einen von Ihm zu ernennenden Offizier aus dem Königlich Württembergischen Armeekorps wählen will.

Um der Beurtheilung dieser Ernennungen eine Grundlage zu gewähren, werden über die Offiziere des Königlich Württembergischen Armeekorps vom Stabsoffizier aufwärts alljährlich Personal- und Qualifikations-Berichte nach Preußischem Schema aufgestellt und Seiner Majestät dem Bundesfeldherrn vorgelegt.

Artikel 8.

Zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung und dem inneren Dienst der Truppen werden nach gegenseitiger Verabredung einige Königlich Württembergische Offiziere je auf 1—2 Jahre in die Königlich Preußische Armee und Königlich Preußische Offiziere in das Königlich Württembergische Armeekorps kommandirt.

Hinsichtlich etwa wünschenswerther Versetzung einzelner Offiziere aus Königlich Württembergischen Diensten in die Königlich Preußische Armee oder umgekehrt haben in jedem Spezialfalle besondere Verabredungen stattzufinden.

Artikel 9.

Der Bundesfeldherr, welchem nach Artikel 63 das Recht zusteht, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen, wird die Königlich Württembergischen Truppen alljährlich mindestens einmal entweder Allerhöchstselbst inspiziren, oder durch zu ernennende Inspekteure, deren Personen vorher Seiner Majestät dem König von Württemberg bezeichnet werden sollen, in den Garnisonen oder bei den Uebungen inspiziren lassen.

Die in Folge solcher Inspizirungen bemerkten sachlichen und persönlichen Mißstände wird der Bundesfeldherr dem Könige von Württemberg mittheilen, welcher seinerseits

Digitized by Google

dieſelben abſtellen und von dem Geſchehenen alsdann dem Bundesfeldherrn Anzeige machen läßt.

Artikel 10.

Für die Organiſation des Königlich Württembergiſchen Armeekorps ſind — ſo lange und inſoweit nicht auf dem Wege der Bundesgeſetzgebung anders beſtimmt wird — die derzeitigen Preußiſchen Normen maßgebend.

Es kommen demgemäß in dem Königreich Württemberg, außer dem Norddeutſchen Geſetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienſt vom 9. November 1867, nebſt der dazu gehörigen Militär-Erſatzinſtruktion vom 26. März 1868, insbeſondere alle Preußiſchen Exerzier- und ſonſtigen Reglements, Inſtruktionen und Reſkripte zur Ausführung, namentlich die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die für Krieg und Frieden gegebenen Beſtimmungen über Aushebung, Dienſtzeit, Servis-, Verpflegungs- und Invalidenweſen, Mobilmachung u. ſ. w., über den Erſatz des Offizierkorps und über das Militär-Erziehungs- und Bildungsweſen.

Ausgenommen ſind von der Gemeinſamkeit in den Einrichtungen des Königlich Württembergiſchen Armeekorps mit denjenigen der Königlich Preußiſchen Armee: die Militär-Kirchenordnung, das Militär-Strafgeſetzbuch und die Militär-Strafgerichtsordnung, ſowie die Beſtimmungen über Einquartirrung und Erſatz von Flurbeſchädigungen, worüber in dem Königreich Württemberg die derzeit beſtehenden Geſetze und Einrichtungen vorerſt und bis zur Regelung im Wege der Bundesgeſetzgebung in Geltung verbleiben.

Die Gradabzeichen, ſowie die Benennungen und der Modus der Verwaltung ſind in dem Königlich Württembergiſchen Armeekorps dieſelben wie in der Königlich Preußiſchen Armee. Die Beſtimmungen über die Bekleidung für das Königlich Württembergiſche Armeekorps werden von Seiner Majeſtät dem König von Württemberg gegeben und es ſoll dabei den Verhältniſſen der Bundesarmee die möglichſte Rechnung getragen werden.

Artikel 11.

Im Falle eines Krieges ſteht von deſſen Ausbruch bis zu deſſen Beendigung die obere Leitung des Telegraphenweſens, ſoweit ſolches für die Kriegszwecke eingerichtet iſt, dem Bundesfeldherrn zu.

Die Königlich Württembergiſche Regierung wird bereits während des Friedens die

Digitized by Google

bezüglichen Einrichtungen in Uebereinstimmung mit denjenigen des Norddeutschen Bundes treffen, und insbesondere bei dem Ausbau des Telegraphennetzes darauf Bedacht nehmen, auch eine der Kriegsstärke Ihres Armeekorps entsprechende Feldtelegraphie zu organisiren.

Artikel 12.

Aus der von Württemberg nach Art. 62 der Bundesverfassung zur Verfügung zu stellenden Summe bestreitet die Königlich Württembergische Regierung, nach Maßgabe des Bundeshaushalts-Etats, den Aufwand für die Unterhaltung des Königlich Württembergischen Armeekorps, einschließlich Neuanschaffungen, Bauten, Einrichtungen u. s. w. in selbstständiger Verwaltung, sowie den Antheil Württembergs an den Kosten für die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Gesammtheeres — Central-Administration, Festungen, Unterhaltung der Militär-Bildungs-Anstalten, einschließlich der Kriegsschulen und militärärztlichen Bildungs-Anstalten, der Examinations-Commissionen, der militärwissenschaftlichen und technischen Institute, des Lehrbataillons, der Militär- und Artillerie-Schießschule, der Militär-Reitschule, der Central-Turn-Anstalt und des großen Generalstabs. Ersparnisse, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden, verbleiben zur Verfügung Württembergs.

Das Königlich Württembergische Armeekorps partizipirt an den gemeinschaftlichen Einrichtungen und wird im großen Generalstabe verhältnißmäßig vertreten sein.

Artikel 13.

Die Zahlung der von Württemberg nach Artikel 62 der Bundesverfassung aufzubringenden Summe beginnt mit dem ersten Tag des Monats, welcher auf die Anordnung zur Rückkehr der Königlich Württembergischen Truppen von dem Kriegszustande auf den Friedensfuß folgt. In den Etat und die Abrechnung des Bundesheeres tritt das Königlich Württembergische Armeekorps jedoch erst mit dem 1. Januar 1872 ein.

Während der im Artikel 2 verabredeten dreijährigen Uebergangszeit wird für den Etat des Königlich Württembergischen Armeekorps die Rücksicht auf die in dieser Periode zu vollziehende neue Organisation maßgebend sein, und zwar sowohl in Beziehung auf die in Ansatz zu bringenden Beträge, als auch in Beziehung auf die Zulässigkeit der gegenseitigen Uebertragung einzelner Titel und der Uebertragung gleichnamiger Titel aus einem Jahre ins andere.

Digitized by Google

Artikel 14.

Verstärkungen der Königlich Württembergischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegsformationen derselben und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab. Solchen Anordnungen ist allezeit und im ganzen Umfange Folge zu leisten. Die hierdurch erwachsenden Kosten trägt die Bundeskasse, jedoch sind die Königlich Württembergischen Kassen verpflichtet, insoweit ihre vorhandenen Fonds ausreichen, die nothwendigen Gelder vorzuschießen.

Artikel 15.

Zur Vermittelung der dienstlichen Beziehungen des Königlich Württembergischen Armeekorps zu dem Deutschen Bundesheer findet ein direkter Schriftwechsel zwischen dem Königlich Preußischen und dem Königlich Württembergischen Kriegsministerium statt und erhält letzteres auf diese Weise alle betreffenden zur Zeit gültigen oder später zu erlassenden Reglements, Bestimmungen u. s. w. zur entsprechenden Ausführung.

Nebendem wird die Königlich Württembergische Regierung jederzeit in dem Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen vertreten sein.

Artikel 16.

Die gegenwärtige Convention soll nach erfolgter Genehmigung durch die legislativen Organe ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden gleichzeitig mit den Erklärungen über die Ratifikation der am heutigen Tage vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention in doppelter Ausfertigung vollzogen und unterfiegelt.

So geschehen Hauptquartier Versailles, den 21. November 1870.
Berlin, den 25. November 1870.

(gez.) von Roon. (L. S.)

(gez.) von Suckow. (L. S.)

Digitized by Google

Friedens-Formation

des

Königlich Württembergischen Armee-Korps.

Ein General-Commando,
zwei Divisions-Commandos,
vier Infanterie-Brigade-Commandos,
zwei Kavallerie-Brigade-Commandos,
ein Artillerie-Brigade-Commando,
acht Infanterie-Regimenter à drei Bataillone,
vier Kavallerie-Regimenter à fünf Eskadrons,
ein Feld-Artillerie-Regiment mit
drei Fuß-Abtheilungen à vier Batterien,
eine Festungs-Artillerie-Abtheilung mit
vier Festungs-Compagnieen,
ein Pionier-Bataillon,
ein Train-Bataillon,
sechzehn Landwehr-Bezirks-Commandos,
die entsprechenden Administrationen.

Kriegs-Formation

des

Königlich Württembergischen Armee-Korps.

I. Feldtruppen:

a) Commando-Behörden:

ein General-Commando (nebst Feld-Gendarmerie-Detachement und Stabswache),
zwei Infanterie-Divisions-Commandos,

Digitized by Google

zwei Kavallerie-Brigade-Commandos,
ein Commando der Reserve-Artillerie.

b) Infanterie, die Regimenter à 3 Bataillone,

c) Kavallerie, die Regimenter à 4 Eskadrons,

d) Artillerie. Die im Frieden vorhandenen Abtheilungsstäbe;
die Batterieen à 6 Geschütze,
dazu eine Colonnen-Abtheilung, bestehend aus dem Stabe, 4 Infanterie- und 4 Artillerie-Munitions-Colonnen.

e) Pioniere, 3 selbstständige Compagnieen, nebst leichtem Feldbrückentrain, Schanzzeug-Colonne und Ponton-Colonne.

f) Trains:
Stab des Train-Bataillons,
5 Proviant-Colonnen,
3 Sanitäts-Detachements, einschließlich Krankenträger-Compagnieen,
1 Pferde-Depot,
1 Feldbäckerei-Colonne,
1 Train-Begleitungs-Eskadron,
Fuhrpark-Colonnen (circa 5 à 80 Fahrzeuge).

g) Administrationen:
1) die Intendanturen, und zwar:
die Corps-Intendantur,
drei Divisions-Intendanturen (je eine für die beiden Infanterie-Divisionen, eine für die Reserve-Artillerie),
2) die Corps-Kriegs-Kasse,
3) die Feld-Proviant-Aemter, und zwar:
ein Feld-Haupt-Proviant-Amt,
drei Feld-Proviant-Aemter (je eins für die beiden Infanterie-Divisionen, eins für die Reserve-Artillerie),
ein Feldbäckerei-Amt,
4) das dirigirende ärztliche Personal,
5) zwölf Feld-Lazarethe,
6) das Lazareth-Reserve-Personal,

Digitized by Google

7) ein Lazareth-Reserve-Depot,
8) die Feldpost, und zwar:
ein Feldpost-Amt,
vier Feldpost-Expeditionen, von welchen letzteren je eine für die beiden Infanterie-Divisionen, eine für die Reserve (Kavallerie und Artillerie) bestimmt ist; die vierte bleibt zunächst dem Feldpost-Amt attachirt und wird nach Maßgabe des eintretenden Bedürfnisses der Avantgarde ꝛc. überwiesen,
9) das Auditoriat,
10) die Geistlichkeit.

II. Immobile Behörden:
ein stellvertretendes General-Commando,
vier stellvertretende Infanterie-Brigade-Commandos,
eine Inspektion der Ersatz-Eskadrons,
ein Commando der immobilen Artillerie,
eine immobile Intendantur,
ein stellvertretender Corps-General-Arzt.

III. Ersatz-Truppen:
acht Ersatz-Bataillone,
vier Ersatz-Eskadrons,
eine Artillerie-Ersatz-Abtheilung á 2 Batterieen zu je 6 Geschützen,
eine Pionier-Ersatz-Compagnie,
eine Train-Ersatz-Abtheilung.

IV. Besatzungs-Truppen:
16 Landwehr-Bataillone,
1 bis 2 Besatzungs-Kavallerie-Regimenter,
3 Reserve-Fuß-Batterieen à 6 Geschütze,
8 Festungs-Artillerie-Compagnieen, mit den erforderlichen Abtheilungsstäben,
3 Festungs-Pionier-Compagnieen.

Sämmtliche Truppen in Kriegs- und Friedens-Formation nach Königlich Preußischen Etats-Stärken; insoweit hiernach die Friedensstärke den verfassungsmäßigen Prozentsatz der Bevölkerungsziffer übersteigt, bleiben die erforderlichen Modifikationen besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Digitized by Google

Vertrag mit Baden und Hessen.

Verhandelt Versailles, den 15. November 1870.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein übereingekommen sind, über die Gründung eines Deutschen Bundes in Verhandlung zu treten und zu diesem Zwecke bevollmächtigt haben, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes:

den Kanzler des Norddeutschen Bundes, Allerhöchstihren Präsidenten des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Otto von Bismarck-Schönhausen,

den Königlich Sächsischen Staats-Minister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten, Richard Freiherrn von Friesen

und

den Präsidenten des Bundeskanzler-Amts, Allerhöchstihren Staats-Minister Martin Friedrich Rudolph Delbrück,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchstihren Präsidenten des Staats-Ministeriums und Staats-Minister des Innern Dr. Julius Jolly und

Allerhöchstihren Präsidenten des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Rudolf von Freydorf,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchstihren Präsidenten des Gesammt-Ministeriums und Minister des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern sowie des Innern, Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn Reinhard von Dalwigk zu Lichtenfels und

Digitized by Google

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Geheimen Legationsrath Karl Hofmann,

sind diese Bevollmächtigten in Versailles zusammengetreten und haben sich, nach gegenseitiger Vorlegung und Anerkennung ihrer Vollmachten, über die anliegende Verfassung des Deutschen Bundes verständigt.

Sie sind ferner darüber einverstanden, daß diese Verfassung vorbehaltlich der weiter unten zu erwähnenden Maßgaben, mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit treten soll, und ertheilen sich deshalb gegenseitig die Zusage, daß sie unverzüglich den gesetzgebenden Faktoren des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise Badens und Hessens zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt und, nach Ertheilung dieser Zustimmung, im Laufe des Monats Dezember ratifizirt werden soll. Der Austausch der Ratifikations-Erklärungen soll in Berlin erfolgen.

In Betracht der großen Schwierigkeiten, welche theils die vorgerückte Zeit, theils die Fortdauer des Krieges, theils endlich die in einigen betheiligten Staaten bereits erfolgte Regulirung des Landesbudgets der Aufstellung eines Etats für die Militär-Verwaltung des Deutschen Bundes für das Jahr 1871 entgegenstellen, ist man übereingekommen, daß die Gemeinschaft der Ausgaben für das Landheer erst mit dem 1. Januar 1872 beginnen soll. Bis zu diesem Tage wird daher der Ertrag der im Artikel 35 bezeichneten gemeinschaftlichen Abgaben nicht zur Bundeskasse fließen, sondern den Staatskassen Badens und Hessens, letzterer rücksichtlich des auf Südhessen fallenden Antheils, verbleiben und es wird der Beitrag dieser Staaten zu den Bundes-Ausgaben durch Matrikular-Beiträge aufgebracht werden, wegen deren Feststellung dem im nächsten Jahre zu berufenden Reichstage eine Vorlage gemacht werden wird.

Auch die Bestimmungen in den Artikeln 49—52 der Bundesverfassung sollen für Baden erst mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit treten, damit die für die Ueberleitung der Landesverwaltung der Posten und Telegraphen in die Bundesverwaltung erforderliche Zeit gewonnen werde.

Im Uebrigen wurden noch nachstehende, im Laufe der Verhandlungen abgegebene Erklärungen in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt:

Man war darüber einverstanden,

1) zu Artikel 18 der Verfassung, daß zu den, einem Beamten zustehenden Rechten im Sinne des zweiten Absatzes dieses Artikels diejenigen Rechte nicht

Digitized by Google

gehören, welche seinen Hinterbliebenen in Beziehung auf Pensionen oder Unterstützungen etwa zustehen;

2) zu den Artikeln 35 und 38 der Verfassung, daß die nach Maßgabe der Zollvereins-Verträge auch ferner zu erhebenden Uebergangs-Abgaben von Branntwein und Bier ebenso anzusehen sind, wie die auf die Bereitung dieser Getränke gelegten Abgaben;

3) zu Artikel 38 der Verfassung, daß, so lange die jetzige Besteuerung des Bieres in Hessen fortbesteht, nur der dem Betrage der norddeutschen Braumalzsteuer entsprechende Theil der hessischen Biersteuer in die Bundeskasse fließen wird;

4) zum VIII. Abschnitt der Verfassung, daß die Verträge, durch welche das Verhältniß des Post- und Telegraphenwesens in Hessen zum Norddeutschen Bunde jetzt geregelt ist, durch die Bundes-Verfassung nicht aufgehoben sind. Insbesondere behält es hinsichtlich der Zahlung des Kanons und der Chausseegeld-Entschädigung, sowie der Entschädigung für Wege- und Brückengelder und sonstige Kommunikations-Abgaben, ferner hinsichtlich der Vergütung für Benutzung der Staats- und Privatbahnen, und hinsichtlich der Behandlung des Portofreiheitswesens in Südhessen, bis zum Ende des Jahres 1875 sein Bewenden bei dem jetzt bestehenden Zustande. Für die Zeit vom 1. Januar 1876 ab fällt die Zahlung des Kanons und der Chausseegeld-Entschädigung weg. Wie es in Bezug auf die Vergütung für die postalische Benutzung der Eisenbahnen, sowie in Bezug auf die südhessischen Portofreiheiten für die Zeit nach dem 1. Januar 1876 zu halten sei, bleibt späterer Verständigung vorbehalten. Die Entschädigung für Wege- und Brückengelder und sonstige Kommunikations-Abgaben wird auch nach dem 1. Januar 1876 an die Großherzoglich Hessische Regierung gezahlt, wogegen diese die Entschädigung der Berechtigten auch für die Zukunft wie bisher übernimmt;

5) zu Artikel 52 der Verfassung wurde von den Badischen Bevollmächtigten bemerkt, daß die finanziellen Ergebnisse der Post- und Telegraphen-Verwaltung des Bundes, wie sie sich bisher gestaltet hätten und in dem Bundes-Haushalts-Etat für 1871 veranschlagt seien, ungeachtet der im Artikel 52 getroffenen Bestimmung, keine Gewähr dafür leisteten, daß der auf Baden fallende Antheil an den Einnahmen dieser Verwaltungen auch nur annähernd diejenige Einnahme

Digitized by Google

ergeben werde, welche es gegenwärtig aus seiner eignen Verwaltung zum Betrage von durchschnittlich 130,000 Thalern beziehe. Sie hielten es deshalb für billig, daß Baden durch eine besondere Verabredung vor einem, seinen Haushalt empfindlich berührenden Einnahme-Ausfall gesichert werde.

Wenngleich von anderen Seiten die Besorgniß der Badischen Bevollmächtigten als begründet nicht anerkannt werden konnte, so einigte man sich noch dahin, daß, wenn im Laufe der Uebergangs-Periode der nach dem Prozent-Verhältniß sich ergebende Antheil Badens an den im Bunde aufkommenden Postüberschüssen in einem Jahre die Summe von 100,000 Thalern nicht erreichen sollte, der an dieser Summe fehlende Betrag Baden auf seine Matrikular-Beiträge zu Gute gerechnet werden soll. Eine solche Anrechnung wird jedoch nicht stattfinden in einem Jahre, in welches kriegerische Ereignisse fallen, an denen der Bund betheiligt ist;

6) zu Artikel 56 der Verfassung bemerkten die Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes auf Anfrage der Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten, daß das Bundespräsidium schon bisher, nach Vernehmung des zuständigen Ausschusses des Bundesraths, Bundeskonsulate errichtet habe, wenn eine solche Einrichtung an einem bestimmten Platze durch das Interesse auch nur eines Bundesstaates geboten worden sei. Sie verbanden damit die Zusage, daß in diesem Sinne auch in Zukunft werde verfahren werden;

7) zu Artikel 62 der Verfassung wurde verabredet, daß die Zahlung der nach diesem Artikel von Baden aufzubringenden Beiträge mit dem ersten Tage des Monats beginnen soll, welcher auf die Anordnung zur Rückkehr der Badischen Truppen von dem Kriegszustande auf den Friedensfuß folgt;

8) zu Artikel 78 der Verfassung wurde allseitig als selbstverständlich angesehen, daß diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können;

9) zu Artikel 80 der Verfassung war man in Beziehung auf das Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni vor. J., darüber einig, daß eine entsprechende Vermehrung der Mitglieder dieses

Digitized by Google

Gerichtshofes durch einen Nachtrag zu dessen Etat für 1871 in Vorschlag zu bringen sein werde.

Es wurde ferner allseitig anerkannt, daß zu den im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, deren Erklärung zu Gesetzen des Deutschen Bundes der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibt, das Gesetz vom 21. Juli d. J., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marine-Verwaltung, nicht gehört, und daß das Gesetz vom 31. Mai d. J., betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn, jedenfalls nicht ohne Veränderung seines Inhalts zum Bundesgesetze würde erklärt werden können.

Gegenwärtiges Protokoll ist vorgelesen, genehmigt und von den im Eingange genannten Bevollmächtigten in Einem, in das Archiv des Bundeskanzler-Amts zu Berlin niederzulegenden Exemplare vollzogen worden.

gez. v. Bismarck. (L. S.)

Jolly. (L. S.)

v. Dalwigk. (L. S.)

v. Friesen. (L. S.)

v. Freydorf. (L. S.)

Hofmann. (L. S.)

Delbrück. (L. S.)

Digitized by Google

Verfassung
des
Deutschen Bundes.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutscher Bund führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I.

Bundesgebiet.

Artikel 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Sachsen, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Digitized by Google

II.

Bundesgesetzgebung.

Artikel 2.

Innerhalb dieses Bundesgebietes übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundes wegen, welche vermittelst eines Bundesgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Artikel 3.

Für den ganzen Umfang des Bundesgebietes besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

In der Ausübung dieser Befugniß darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Bundesgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Digitized by Google

Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörigen gleichmäßig Anspruch auf den Bundesschutz.

Artikel 4.

Der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremden-Polizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern;
3) die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichts-Systems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5) die Erfindungs-Patente;
6) der Schutz des geistigen Eigenthums;
7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird;
8) das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9) der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;
10) das Post- und Telegraphenwesen;
11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;
14) das Militärwesen des Bundes und die Kriegsmarine;

Digitized by Google

15) Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei;
16) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Artikel 5.

Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheits-Beschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III.

Bundesrath.

Artikel 6.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen Deutschen Bundes vertheilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt,

Sachsen	4
Baden	3
Hessen	3
Mecklenburg-Schwerin	2
Sachsen-Weimar	1
Mecklenburg-Strelitz	1
Oldenburg	1
Braunschweig	2
Sachsen-Meiningen	1
Sachsen-Altenburg	1
Sachsen-Coburg-Gotha	1
Anhalt	1

Latus 38

Digitized by Google

Uebertrag .	38 Stimmen
Schwarzburg-Rudolstadt .	1
Schwarzburg-Sondershausen	1
Waldeck	1
Reuß älterer Linie . .	1
Reuß jüngerer Linie . .	1
Schaumburg-Lippe . .	1
Lippe	1
Lübeck	1
Bremen	1
Hamburg	1
zusammen	48 Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Artikel 7.

Der Bundesrath beschließt:

1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
2) über die zur Ausführung der Bundesgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Bundesgesetz etwas Anderes bestimmt ist;
3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Bundesgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5, 37 und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Bunde gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Digitized by Google

Artikel 8.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1) für das Landheer und die Festungen;
2) für das Seewesen;
3) für Zoll- und Steuerwesen;
4) für Handel und Verkehr;
5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6) für Justizwesen;
7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1 und 2 werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Artikel 9.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Artikel 10.

Dem Bundespräsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV.

Bundespräsidium.

Artikel 11.

Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären

Digitized by Google

und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Bundes ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Artikel 12.

Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Artikel 13.

Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Artikel 14.

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel 15.

Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist.

Derselbe kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Artikel 16.

Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an den Reichstag zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Commissarien vertreten werden.

Artikel 17.

Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidiums werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer

Digitized by Google

Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 18.

Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten, hat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falles ihre Entlassung zu verfügen.

Den zu einem Bundesamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Bundesdienst im Wege der Bundesgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Bunde gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathlande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

Artikel 19.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Bundespräsidium zu vollstrecken.

V.

Reichstag.

Artikel 20.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im §. 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1869 (Artikel 80, Nr. 13) vorbehalten ist, werden in Baden 14, in Hessen südlich des Mains 6 Abgeordnete gewählt und beträgt demnach die Gesammtzahl der Abgeordneten 317.

Artikel 21.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages in dem Bunde oder einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Bundes- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Artikel 22.

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Digitized by Google

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Competenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Bundeskanzler zu überweisen.

Artikel 24.

Die Legislaturperiode des Reichstags dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesraths unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

Artikel 25.

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Artikel 26.

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Artikel 27.

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

Artikel 28.

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Bunde gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Artikel 29.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Digitized by Google

Artikel 30.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 31.

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Artikel 32.

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI.

Zoll- und Handelswesen.

Artikel 33.

Der Bund bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Artikel 34.

Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

Digitized by Google

Artikel 35.

Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Biers und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

Artikel 36.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebiets überlassen.

Das Bundespräsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundesbeamte, welche es den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt.

Artikel 37.

Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen gibt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

Artikel 38.

Der Ertrag der Zölle und der anderen, in Art. 35 bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Bundesgesetzgebung unterliegen, fließt in die Bundeskasse.

Digitized by Google

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen;
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;
3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
   a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebungen der Zölle erforderlich sind,
   b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Controlirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
   c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
   d) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesammteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundesausgaben durch Zahlung eines Aversums bei.

Baden hat an dem in die Bundeskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil.

Artikel 39.

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalextrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Artikel 38 zur Bundeskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der Letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt

Digitized by Google

von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.

Artikel 40.

Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 7, beziehungsweise 78 bezeichneten Wege abgeändert werden.

VII.

Eisenbahnwesen.

Artikel 41.

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung des Bundesgebietes oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Bundesgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Conkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Bundesgebiet hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Concessionen nicht weiter verliehen werden.

Artikel 42.

Die Bundesregierungen verpflichten sich, die im Bundesgebiete belegenen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Digitized by Google

Artikel 43.

Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebs-Einrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahn-Verwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.

Artikel 44.

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Artikel 45.

Dem Bunde steht die Controle über das Tarifwesen zu. Derselbe wird namentlich dahin wirken:

1) daß baldigst auf den Eisenbahnen im Gebiete des Bundes übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Coaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen, ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Ein-Pfennig-Tarif eingeführt werde.

Artikel 46.

Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahn-Verwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Bundespräsidium auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Digitized by Google

Artikel 47.

Den Anforderungen der Bundesbehörden in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung des Bundesgebietes haben sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII.

Post- und Telegraphenwesen.

Artikel 48.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den gegenwärtig in der Norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebenden Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Artikel 49.

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für den ganzen Bund gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Bundeskasse (Abschnitt XII.).

Artikel 50.

Dem Bundespräsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphen-Verwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphen-Verwaltungen Sorge zu tragen.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphen-Verwaltungen sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Digitized by Google

Artikel 51.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphen-Beamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landes-Post- resp. Telegraphen-Verwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Artikel 52.

Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Bundeszwecke (Artikel 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Rein-Einnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Bundes sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Bundes-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Bunde aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu Gute gerechnet.

Digitized by Google

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im Artikel 49 enthaltenen Grundsatz der Bundeskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hanseſtädte ſich herausſtellenden Quote des Poſtüberſchuſſes wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Bundespräſidium zur Dispoſition geſtellt zu dem Zwecke, daraus zunächſt die Koſten für die Herſtellung normaler Poſteinrichtungen in den Hanſeſtädten zu beſtreiten.

IX.

Marine und Schifffahrt.

Artikel 53.

Die Bundes-Kriegsmarine iſt eine einheitliche unter Preußiſchem Oberbefehl. Die Organiſation und Zuſammenſetzung derſelben liegt Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieſelben nebſt den Mannſchaften eidlich in Pflicht zu nehmen ſind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen ſind Bundes-Kriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zuſammenhängenden Anſtalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskaſſe beſtritten.

Die geſammte ſeemänniſche Bevölkerung des Bundes, einſchließlich des Maſchinenperſonals und der Schiffshandwerker, iſt vom Dienſte im Landheere befreit, dagegen zum Dienſte in der Bundesmarine verpflichtet.

Die Vertheilung des Erſatzbedarfes findet nach Maßgabe der vorhandenen ſeemänniſchen Bevölkerung ſtatt, und die hiernach von jedem Staate geſtellte Quote kommt auf die Geſtellung zum Landheere in Abrechnung.

Artikel 54.

Die Kauffahrteiſchiffe aller Bundesſtaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Der Bund hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeſchiffe zu beſtimmen, die Ausſtellung der Meßbriefe, ſowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen feſtzuſtellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeſchiffes abhängig iſt.

Digitized by Google

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Bunde zu.

Artikel 55.

Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

X.

Konsulatwesen.

Artikel 56.

Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Bundes steht unter der Aufsicht des Bundespräsidiums, welches die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Bundeskonsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Bundeskonsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundeskonsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Bundeskonsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

Digitized by Google

XI.

Bundeskriegswesen.

Artikel 57.

Jeder Bundesangehörige ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Artikel 58.

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 59.

Jeder wehrfähige Bundesangehörige gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maaße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Artikel 60.

Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt.

Artikel 61.

Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte Preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen

Digitized by Google

und Reskripte, namentlich also das Militärstrafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militär-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundes-Kriegs-Organisation wird das Bundespräsidium ein umfassendes Bundes-Militärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen.

Artikel 62.

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Bundesfeldherrn jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt.

Artikel 63.

Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht.

Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundesarmee. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden ꝛc.) zu bestimmen.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden

Digitized by Google

sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundesfeldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente der Bundesarmee, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils der Bundesarmee anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Bundeskontingente, durch den Artikel 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Artikel 64.

Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Bundeskontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen.

Der Bundesfeldherr ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Bundesdienste, sei es im Preußischen Heere oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Bundesheeres zu wählen.

Artikel 65.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

Digitized by Google

Artikel 66.

Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile der Bundesarmee, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Artikel 67.

Ersparnisse an dem Militäretat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundeskasse zu.

Artikel 68.

Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Ges.-Samml. für 1851 S. 451 ff.).

XII.

Bundesfinanzen.

Artikel 69.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundeshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 70.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchs-

Digitized by Google

steuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundessteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden.

Artikel 71.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Artikel 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Artikel 72.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Artikel 73.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.

XIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Artikel 74.

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Bundes, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundes-

Digitized by Google

staat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Stände-Mitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Artikel 75.

Für diejenigen in Artikel 74 bezeichneten Unternehmungen gegen den Deutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hanseſtädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Bundesgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Artikel 76.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Artikel 77.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 78.

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu

Digitized by Google

denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von drei Viertheilen der vertretenen Stimmen erforderlich.

Artikel 79.

Der Eintritt eines dem Bunde nicht angehörenden Deutschen Staates in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.

XV.

Uebergangsbestimmung.

Artikel 80.

Die nachstehend genannten, im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze werden zu Gesetzen des Deutschen Bundes erklärt und als solche von den nachstehend genannten Zeitpunkten an in das gesammte Bundesgebiet mit der Wirkung eingeführt, daß, wo in diesen Gesetzen von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, der Deutsche Bund und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind, nämlich:

I. vom Tage der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verfassung an:

1) das Gesetz über das Paßwesen, vom 12. Oktober 1867,
2) das Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867,
3) das Gesetz über die Freizügigkeit, vom 1. November 1867,
4) das Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867,
5) das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867,
6) das Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867,
7) das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, vom 4. Mai 1868,
8) das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft, vom 29. Mai 1868,
9) das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militärbeamte der vormaligen Schles-

Digitized by Google

wig-Holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, vom 14. Juni 1868,

10) das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, vom 4. Juli 1868,

11) die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund, vom 17. August 1868,

12) das Gesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869,

13) das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes, vom 31. Mai 1869,

14) das Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869,

15) das Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Wechselordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze, vom 5. Juni 1869,

16) das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 10. Juni 1869,

17) das Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869,

18) das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869,

19) das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869,

20) das Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869,

21) das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militärpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, vom 3. März 1870,

22) das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, vom 13. Mai 1870,

23) das Gesetz über die Abgaben von der Flößerei, vom 1. Juni 1870,

24) das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870,

25) das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken, vom 11. Juni 1870,

26) das Gesetz, betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften, vom 11. Juni 1870,

Digitized by Google

27) das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld, vom 16. Juni 1870,

28) das Gesetz über die Befugniß der Bundeskonsuln zu Eheschließungen u. s. w., vom 4. Mai 1870;

II. vom 1. Januar 1872 an, jedoch unbeschadet der früheren Geltung im Gebiete des Norddeutschen Bundes:

1) das Gesetz über die Ausgabe von Banknoten, vom 27. März 1870 und, mit Ausschluß von Hessen südlich des Mains,

2) das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, vom 31. Mai 1870,

3) das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, vom 31. Mai 1870 und

4) die Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken, vom 16. Mai 1869 und betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5. Juni 1869.

In Hessen südlich des Mains werden als Bundesgesetze eingeführt und zwar:

vom Tage der Wirksamkeit dieser Verfassung an:

das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868,

das Gesetz, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken, vom 16. Mai 1869,

die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, vom 31. Mai 1870 und

das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, vom 31. Mai 1870;

vom 1. Juli 1871 an:

das Gesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz, vom 6. Juni 1870.

In die Hohenzollernschen Lande wird vom Tage der Wirksamkeit dieser Verfassung an eingeführt das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 10. Juni 1869.

Die Erklärung der übrigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen bleibt, soweit diese Gesetze sich auf Angelegenheiten beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Digitized by Google

18a

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 20. Januar 1871.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel für den Eisenbahnbau. — Gesetz, betreffend die Bestreitung des Aufwands für außerordentliche Militärbedürfnisse. — Gesetz, betreffend die Einlösung der Ablösungsobligationen fünfter Serie. — Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die an die Bezirksbehörden zu erstattenden Anzeigen von vorzunehmenden Inventuren und Theilungen. — Verfügung, betreffend die Wechselstempelsteuer des deutschen Bundes. — Bekanntmachung, betreffend den Debit der Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer, sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets vom 13. Dezember 1869. — Bekanntmachung, betreffend den Debit von Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer zum Betrage von 22½ Groschen vom 21. Februar 1870. — Verfügung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Frankfurter Transport- und Glasversicherungs-Actiengesellschaft zu Frankfurt a. M. — Verfügung, betreffend die Schonzeit der Aeschen und Rothfische.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel für den Eisenbahnbau.

Karl

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Zur weiteren Fortsetzung des Baues der durch das Gesetz vom 16. März 1868,

Digitized by Google

betreffend den Bau von Eisenbahnen in der Etatsperiode $18^{67}/_{70}$, theils zur Ausführung, theils zur Inangriffnahme bestimmten Eisenbahnlinien werden zu den bereits durch das Gesetz vom 29. März 1870, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel für den Eisenbahnbau, vorläufig bewilligten acht Millionen Gulden weitere acht Millionen Gulden bestimmt, welche unter möglichst günstigen Bedingungen als Staatsanlehen aufzunehmen sind.

Diese acht Millionen Gulden bilden, ebenso wie die durch das Gesetz vom 29. März 1870 verwilligten Mittel, einen Theil des Gesammtbedarfs für den Eisenbahnbau in der Etatsperiode 1870—73 und sollen von der hiefür zu verabschiedenden Summe in Abzug kommen.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, bezüglich der Anlehensaufnahme durch die ständische Schuldenverwaltungs-Behörde unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unseres Finanz-Ministeriums zu vollziehen.

Gegeben Stuttgart, den 13. Januar 1871.

Karl.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Wächter.
Der Finanzminister:
Renner.

B) Gesetz,

betreffend die Bestreitung des Aufwands für außerordentliche Militärbedürfnisse.

Karl
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Artikel 1.

Zu Bestreitung des außerordentlichen Militäraufwands wird den Ministerien des

Digitized by Google

Kriegswesens und der Finanzen zu den durch die Gesetze vom 26. Juli und 27. Oktober 1870 bewilligten Crediten von 5,900,000 fl. und 3,700,000 fl. die weitere Summe von 12,900,000 fl. zur Verfügung gestellt, welche nach Maßgabe des wirklichen Erfordernisses auf Rechnung des Militär-Etats zu verausgaben ist.

Dieser Credit ist durch ein unter möglichst billigen Bedingungen aufzunehmendes Staatsanlehen und soweit erforderlich durch Ausgabe von verzinslichen Kassenscheinen zu realisiren; auch wird der Finanzminister ermächtigt, inzwischen verfügbare Mittel der Staatskasse für jenen Zweck vorschußweise zu verwenden.

Artikel 2.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unsere Ministerien des Kriegswesens und der Finanzen, bezüglich der Geldbeschaffung durch die ständische Schulden-Verwaltungsbehörde unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unseres Finanzministeriums zu vollziehen.

Gegeben Stuttgart, den 16. Januar 1871.

Karl.

Der Kriegsminister:
Suckow.
Der Finanzminister:
Renner.

C) Gesetz,

betreffend die Einlösung der Ablösungsobligationen fünfter Serie.

Karl

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Einziger Artikel.

Wenn die nach den Gesetzen vom 14. April 1848 und vom 17. Juni 1849 über die Ablösung der Gefälle und der Zehnten errichteten beiden Ablösungs-Kassen nicht im

Digitized by Google

Stande sein sollten, die von ihnen ausgegebenen Obligationen fünfter Serie aus eigenen Mitteln einzulösen, so hat die Staatskasse einzutreten, welcher andererseits die bei der einen oder anderen Kasse nach Tilgung ihrer sämmtlichen Verbindlichkeiten sich ergebenden Einnahmen-Ueberschüsse zufallen.

Hiedurch wird die Bestimmung des Artikels 4, Absatz 3 des Gesetzes vom 14. April 1848, beziehungsweise des Artikels 21, Absatz 4 des Gesetzes vom 17. Juni 1849, wornach Verluste der Ablösungskassen, soweit sie nicht durch Untreue der Beamten entstehen, von der Gemeinschaft der Berechtigten getragen werden sollten, abgeändert.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 16. Januar 1871.

Karl.

Der Minister des Innern:
Scheurlen.
Der Finanzminister:
Renner.

D) Gesetz,

betreffend die Forterhebung der Steuern.

Karl

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da der Termin, für welchen nach dem Gesetze vom 27. Oktober 1870 die für das Etatsjahr $18^{69}/_{70}$ verwilligten Steuern fortzuerheben sind, am 31. Januar 1871 abläuft, so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, daß der Zeitraum der provisorischen Steuererhebung nach den durch das Finanzgesetz vom 23. März 1868 für das Etatsjahr $18^{69}/_{70}$ verabschiedeten Sätzen bis zum 30. Juni 1871 verlängert sein soll.

Digitized by Google

Unser Finanzministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 16. Januar 1871.

Karl.

Der Finanzminister:
Renner.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die an die Bezirksbehörden zu erstattenden Anzeigen von vorzunehmenden Inventuren und Theilungen.

Im Einverständniß mit den K. Ministerien des Innern und der Finanzen wird verfügt, daß von den Notariaten die Anzeigen über vorzunehmende Eventualtheilungen, Realtheilungen und Vermögensübergaben (Justiz-Ministerialverfügung vom 11. September 1835, Reg.Blatt S. 354) nicht mehr vereinzelt, sondern je am Schlusse eines Monates, in ein Verzeichniß zusammengestellt, den Kameralämtern und nach diesen den Oberamtspflegen, Gemeinde- und Stiftungspflegen im Wege der Circulation mitgetheilt werden.

Die Vermögensuntersuchungen sind wie bisher im Einzelnen anzuzeigen.

Stuttgart den 12. Januar 1871. Mittnacht.

B) Der Departements der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen.

Der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für Verkehrs-Anstalten, und der Finanzen.

a) Verfügung, betreffend die Wechselstempelsteuer des Deutschen Bundes.

In Folge des Vertrags vom 25. November 1870, betreffend den Beitritt des Königreichs Württemberg zu dem Deutschen Bund (Reg.Blatt 1871 Nro. 1) soll das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1869,

Digitized by Google

mit Wirkung vom 1. Januar 1871 an auch auf die Süddeutschen Staaten, insbesondere auf Württemberg Anwendung finden.

Das Gesetz, sowie die Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 13. Dezember 1869 zu Ausführung dieses Gesetzes sind im Anhang zu der Königlichen Verordnung vom heutigen Tage durch Nr. 1 des Regierungsblatts von 1871 auf Seite 125 bis 134 zum Abdrucke und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Im Anhange zu gegenwärtiger Verfügung werden noch veröffentlicht:

die Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes, betreffend den Debit der Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer, sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets, gleichfalls vom 13. Dezember 1869;

und

die Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes, betreffend den Debit von Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer zum Betrage von 22½ Groschen vom 21. Februar 1870.

Zum Gesetze vom 10. Juni 1869 und diesen Bekanntmachungen ist Folgendes zu bemerken:

Die Wechselstempelsteuer ist eine Bundessteuer im Sinne des Artikels 70 der Bundesverfassung. Ihr Ertrag fließt demgemäß vom 1. Januar 1871 an, vorbehältlich der in §. 27 näher bestimmten Antheile der einzelnen Bundesstaaten daran, in die Kasse des Deutschen Bundes. Derselben unterliegen alle von diesem Tage an ausgestellten inländischen und die von einem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel (§. 6), Zahlungsversprechen an Ordre und Anweisungen (§. 24). Dabei gilt nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes als Inland das ganze Gebiet des Deutschen Bundes, und gelten als Ausland im Gegensatze hiezu alle Orte außerhalb des Bundesgebiets.

Die Abgabe wird entrichtet entweder durch Ausstellung des Wechsels auf einem mit dem erforderlichen Bundesstempel versehenen Blanket oder durch Verwendung der erforderlichen Bundesstempelmarke (§. 13), wenn hiebei die von dem Bundesrathe erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften (Bekanntmachung vom 13. Dezember 1869, Ziffer II. Reg.Blatt 1871 Nro. 1, Seite 132) über die Art und Weise der Verwendung beobachtet worden sind.

Digitized by Google

Den Verkauf der Bundesstempelmarken und der gestempelten Wechselblankets (§. 22) besorgen die Poststellen. Mit der Beaufsichtigung der Versteuerung der Wechsel u. s. w. sind zunächst und vorbehältlich der Mitwirkung der in §. 21 des Gesetzes bezeichneten weiteren Behörden und Beamten die Organe der Steuerverwaltung betraut (§. 20).

Die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempelhinterziehung erfolgt nach den wegen der Zollvergehen bestehenden Vorschriften (§. 18).

Im Einzelnen ist noch beizufügen:

A. Zu der ersten Bekanntmachung vom 13. Dezember 1869 zur Ausführung des Gesetzes vom 10. Juni 1869 (Reg.Blatt von 1871 Nro. 1, Seite 132): Dieselbe enthält unter I. zu §. 3 des Gesetzes die von dem Bundesrathe getroffene Feststellung der Mittelwerthe für die Umrechnung der in einer anderen, als der Thalerwährung ausgedrückten Summen Behufs der Berechnung der Wechselstempelabgabe. Ein auf Grund dieser Bestimmung sub I. ausgearbeiteter ausführlicher Wechselstempeltarif für alle dort aufgeführten Währungen — mit Ausnahme der Oesterreichischen und Russischen effektiven und der Finnischen — ist von der von Decker'schen Geheimen Oberhofbuchdruckerei in Berlin zum Preise von 2½ Sgr. für das Exemplar zu beziehen.

Die Entscheidung darüber, welche Plätze in Württemberg insofern je als ein Platz betrachtet werden können, daß die an dem einen ausgestellten und an dem anderen zahlbaren Anweisungen in Bezug auf die Wechselstempelabgabe als Platzanweisungen zu betrachten sind (Ziff. III.), muß dem Bundesrath vorbehalten bleiben.

Der erste Termin zur Anmeldung eines etwaigen auf lästigen Privatrechtstitel zu gründenden Anspruchs auf Befreiung von dem Wechselstempel (Ziff. IV.) ist für Württemberg der 15. April 1871.

B. Zu der zweiten Bekanntmachung vom 13. Dezember 1869, (s. unten b.) betreffend den Debit der Bundesstempelmarken ꝛc.:

1. Stempelmarken und gestempelte Wechselblankets mit der Umschrift „Norddeutscher Wechselstempel" werden nur insolange noch ausgegeben werden, bis die Druckformen für neue Marken und Blankets mit der Umschrift „Deutscher Wechselstempel" fertig gestellt sein werden und neue Marken und Blankets werden ausgegeben werden können.

2. Die Berechnung des Preises der auf Groschen lautenden Marken und Blankets erfolgt nach dem Verhältnisse von 1 Groschen = 3½ Kreuzer Süddeutscher Währung.

Digitized by Google

3. Stempelmarken und Blankets zu dem Werthe von 1, 1½ und 3 Groschen werden auch in Württemberg bei allen Poststellen verkauft. Die Debitsstellen für Marken und Blankets, welche auf höhere Stempelbeträge lauten, werden dem Bedürfnisse entsprechend bestimmt werden. Das Erforderliche wird durch Aushang an der Amtsstelle und durch die Lokalblätter bekannt gemacht werden.

4. Ansprüche auf Erstattung des Werths für verdorbene Stempelmarken und Blankets sind nach Maßgabe der Bestimmungen in der Bekanntmachung (b.) des Bundeskanzlers vom 13. Dezember 1869 bei der K. Postdirektion anzumelden.

Stuttgart, den 30. Dezember 1870.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
Abtheilung für Verkehrs-Anstalten:
Geheimer Rath Dillenius.

Renner.

b) Bekanntmachung, betreffend den Debit der Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer, sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets vom 13. Dezember 1869.

Zur Ausführung der Bestimmung in §. 22. des Gesetzes vom 10. Juni d. J., die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde betreffend, (Bundesgesetzbl. S. 193) wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 30. d. M. ab die zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer (nach §. 13 des Gesetzes vom 10. Juni d. J.) erforderlichen Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets zu dem Preise des Stempelbetrages, auf welchen dieselben lauten, bei den Postanstalten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, mit Ausschluß der Hohenzollern'schen Lande, werden verkauft werden.

Die Bundes-Stempelmarken sind mit der Umschrift „Norddeutscher Wechselstempel" und der Angabe des Steuerbetrages in Groschen, für welchen sie gelten, bezeichnet und für Werthbeträge von 1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 30, 45, 60, 90, 150 und 300 Groschen zum Verkauf gestellt. Die mit dem Bundesstempel versehenen Wechselblankets lauten auf Steuerbeträge von 1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15 und 30 Groschen.

Stempelmarken und Blankets zum Werthe von 1, 1½ und 3 Groschen werden bei allen Postanstalten, auch den Postexpeditionen zweiter Klasse verkauft. Die Debitsstellen für Marken und Blankets, welche auf höhere Stempelbeträge lauten, werden nach den

Digitized by Google

örtlichen Verhältnissen, dem Bedürfniß entsprechend, bestimmt. Die bezüglichen Anordnungen sollen durch Aushang an Amtsstellen der Postanstalten und, soweit erforderlich, durch amtliche Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Für die bei den Postanstalten angekauften, demnächst aber verdorbenen Stempelmarken und Blankets kann nur dann Erstattung beansprucht werden, wenn

1) der Schaden mindestens einen Thaler beträgt und wenn
2) vollständig erwiesen wird, daß der Schaden lediglich durch Zufall oder Versehen veranlaßt und von den betreffenden Stempelmaterialien beziehungsweise von den Schriftstücken, zu welchen sie verwendet sind, noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht ist, wodurch das steuerliche Interesse gefährdet werden kann;

wenn endlich

3) der Erstattungsanspruch innerhalb 14 Tagen, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden, bei der Oberpostdirektion des Bezirks, in Lübeck, Bremen und Hamburg bei dem zuständigen Ober-Postamte, angemeldet wird.

Die Erstattung erfolgt durch Umtausch der verdorbenen gegen andere Stempelmaterialien bei der zu bestimmenden Debitsstelle.

Hinsichtlich der Art und Weise der Verwendung der Bundes-Stempelmarken wird auf die am heutigen Tage erlassene Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, unter Nro. II. verwiesen.

Berlin, den 13. Dezember 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes,
In Vertretung:
Delbrück.

c) Bekanntmachung, betreffend den Debit von Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer zum Betrage von 22½ Groschen.
Vom 21. Februar 1870.

Vom 1. März d. J. ab werden Bundesstempelmarken und gestempelte Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer über Stempelbeträge von 22½ Groschen bei den Postanstalten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, verkauft werden.

Diese Marken und Blankets sind mit dem Werthbetrage von 22½ Groschen be-

Digitized by Google

zeichnet und im Uebrigen mit den auf andere Beträge lautenden Stempelmarken resp. gestempelten Blankets übereinstimmend.

Die in der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1869 (Bundesgesetzbl. S. 695) über den Debit der Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets, sowie über das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets getroffenen Anordnungen finden auch auf die Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets zu 22½ Groschen Anwendung.

Berlin, den 21. Februar 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes:
Graf v. Bismark-Schönhausen.

C) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Verfügung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Frankfurter Transport- und Glasversicherungs-Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M.

Nachdem die Frankfurter Transport- und Glasversicherungs-Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M. auf den Grund ihres von der K. preußischen Staatsregierung unter dem 16. Februar 1870 genehmigten abgeänderten Statuts und ihrer allgemeinen Versicherungsbedingungen zum Geschäftsbetrieb in Württemberg die staatliche Genehmigung erhalten hat, so wird dieses unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß der Hauptagent Kaufmann Mohl-Elben in Stuttgart die Gesellschaft als Handlungsbevollmächtigter nach Art. 47 des allgemeinen deutschen Handesgesetzbuchs zu vertreten hat und insbesondere ermächtigt ist, in allen zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und württembergischen Versicherten vor den K. Gerichten Recht zu nehmen und zu geben.

Stuttgart, den 31. Dezember 1870.

Scheurlen.

Digitized by Google

D) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Schonzeit der Aeschen und Rothfische.

In Ergänzung des §. 1 der Ministerialverfügung vom 29. November 1865, betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Fischerei (Reg.Blatt Seite 504), wird hiemit auf Grund der seitherigen Erfahrungen die Schonzeit der Aeschen und Rothfische auf die Zeit vom 15. März bis 15. Mai, beide Tage einschließlich, als die ordentliche Laichzeit dieser beiden Salmenarten, festgesetzt.

Stuttgart, den 9. Januar 1871.

Scheurlen. Renner.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 4. Februar 1871.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend die Veröffentlichung der zwischen Württemberg, dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Baden und Hessen über die gegenseitige Zustimmung zu den Verträgen wegen Gründung eines Deutschen Bundes abgeschlossenen Uebereinkunft.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Veröffentlichung der zwischen Württemberg, dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Baden und Hessen über die gegenseitige Zustimmung zu den Verträgen wegen Gründung eines Deutschen Bundes abgeschlossenen Uebereinkunft.

Karl

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem die zwischen Bevollmächtigten Württembergs, des Norddeutschen Bundes, Bayerns, Badens und Hessens am 8. Dezember 1870 zu Berlin über die gegenseitige Zustimmung zu den Verträgen in Betreff der Gründung eines deutschen Bundes abgeschlossene Uebereinkunft die verfassungsmäßige Zustimmung Unserer getreuen Stände erlangt hat und allseitig genehmigt worden ist, so verordnen Wir, unter Bezugnahme auf die wegen Veröffentlichung der Verfassungs-Verträge zwischen Württemberg, dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen unterm 30. Dezember v. J. von Uns erlassene

Digitized by Google

Verordnung, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, daß diese Uebereinkunft, nebst den nachstehenden hiezu gehörigen Beilagen, nämlich dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und Bayern, d. d. Versailles den 23. November 1870 und dem Schlußprotokolle zwischen denselben Staaten vom gleichen Tage, hiernach öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben Stuttgart, den 1. Februar 1871.

Karl.

Der Justiz-Minister:
Mittnacht.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Wächter.

Der Minister des Innern:
Scheurlen.

Der Minister des Kirchen- und Schulwesens:
Geßler.

Der Kriegs-Minister:
Suckow.

Der Finanz-Minister:
Renner.

Auf Befehl des Königs,
Der Cabinets-Chef:
Egloffstein.

Digitized by Google

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Vertrages über den Abschluß eines Verfassungsbündnisses zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen Namens des Norddeutschen Bundes und Seiner Majestät dem Könige von Bayern sind die unterzeichneten Bevollmächtigten noch über nachstehende vertragsmäßige Zusagen und Erklärungen übereingekommen:

I.

Es wurde auf Anregung der Königlich Bayerischen Bevollmächtigten von Seite des Königlich Preußischen Bevollmächtigten anerkannt, daß, nachdem sich das Gesetzgebungsrecht des Bundes bezüglich der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse auf das Königreich Bayern nicht erstreckt, die Bundeslegislative auch nicht zuständig sei, das Verehelichungswesen mit verbindlicher Kraft für Bayern zu regeln, und daß also das für den Norddeutschen Bund erlassene Gesetz vom 4. Mai 1868, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließungen betreffend, jedenfalls nicht zu denjenigen Gesetzen gehört, deren Wirksamkeit auf Bayern ausgedehnt werden könnte.

II.

Von Seite des Königlich Preußischen Bevollmächtigten wurde anerkannt, daß unter der Gesetzgebungsbefugniß des Bundes über Staatsbürgerrecht nur das Recht verstanden werden solle, die Bundes- und Staatsangehörigkeit zu regeln und den Grundsatz der politischen Gleichberechtigung aller Confessionen durchzuführen, daß sich im Uebrigen diese Legislative nicht auf die Frage erstrecken solle, unter welchen Voraussetzungen Jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt sei.

III.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten kamen dahin überein, daß in Anbetracht der unter Ziffer I. statuirten Ausnahme von der Bundes-Legislative der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimathslosen, dann, die sogenannte Eisenacher Convention vom 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Unterthanen für das Verhältniß Bayerns zu dem übrigen Bundesgebiete fortdauernde Geltung haben sollten.

IV.

Als vertragsmäßige Bestimmung wurde in Anbetracht der in Bayern bestehenden besonderen Verhältnisse bezüglich des Immobiliar-Versicherungswesens und des engen Zusammenhanges derselben mit dem Hypothekar-Kreditwesen festgestellt, daß, wenn sich die Gesetzgebung des Bundes mit dem Immobiliar-Versicherungswesen befassen sollte,

Digitized by Google

die vom Bunde zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen in Bayern nur mit Zustimmung der Bayerischen Regierung Geltung erlangen können.

V.

Der Königlich Preußische Bevollmächtigte gab die Zusicherung, daß Bayern bei der ferneren Ausarbeitung des Entwurfes eines allgemeinen Deutschen Civilprozeß-Gesetzbuchs entsprechend betheiliget werde.

VI.

Als unbestritten wurde von dem Königlich Preußischen Bevollmächtigten zugegeben, daß selbst bezüglich der der Bundeslegislative zugewiesenen Gegenstände die in den einzelnen Staaten geltenden Gesetze und Verordnungen in so lange in Kraft bleiben und auf dem bisherigen Wege der Einzelngesetzgebung abgeändert werden können, bis eine bindende Norm vom Bunde ausgegangen ist.

VII.

Der Königlich Preußische Bevollmächtigte gab die Erklärung ab, daß Seine Majestät der König von Preußen kraft der Allerhöchstihnen zustehenden Präsidialrechte, mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Bayern, den Königlich Bayerischen Gesandten an den Höfen, an welchen solche beglaubigt sind, Vollmacht ertheilen werden, die Bundesgesandten in Verhinderungsfällen zu vertreten.

Indem diese Erklärung von den Königlich Bayerischen Bevollmächtigten acceptirt wurde, fügten diese bei, daß die Bayerischen Gesandten angewiesen sein würden, in allen Fällen, in welchen dies zur Geltendmachung allgemein Deutscher Interessen erforderlich oder von Nutzen sein wird, den Bundesgesandten ihre Beihülfe zu leisten.

VIII.

Der Bund übernimmt in Anbetracht der Leistungen der Bayerischen Regierung für den diplomatischen Dienst desselben durch die unter Ziffer VII. erwähnte Bereitstellung ihrer Gesandtschaften und in Erwägung des Umstandes, daß an denjenigen Orten, an welchen Bayern eigene Gesandtschaften unterhalten wird, die Vertretung der Bayerischen Angelegenheiten dem Bundesgesandten nicht obliegt, die Verpflichtung, bei Feststellung der Ausgaben für den diplomatischen Dienst des Bundes der Bayerischen Regierung eine angemessene Vergütung in Anrechnung zu bringen.

Ueber Festsetzung der Größe dieser Vergütung bleibt weitere Vereinbarung vorbehalten.

IX.

Der Königlich Preußische Bevollmächtigte erkannte es als ein Recht der Bayerischen Regierung an, daß ihr Vertreter im Falle der Verhinderung Preußens den Vorsitz im Bundesrathe führe.

Digitized by Google

X.

Zu den Artikeln 35 und 38 der Bundesverfassung war man darüber einverstanden, daß die nach Maßgabe der Zollvereins-Verträge auch ferner zu erhebenden Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier ebenso anzusehen sind, wie die auf die Bereitung dieser Getränke gelegten Abgaben.

XI.

Es wurde allseitig anerkannt, daß bei dem Abschlusse von Post- und Telegraphen-Verträgen mit außerdeutschen Staaten zur Wahrung der besonderen Landesinteressen Vertreter der an die betreffenden außerdeutschen Staaten angrenzenden Bundesstaaten zugezogen werden sollen, und daß den einzelnen Bundesstaaten unbenommen ist, mit anderen Staaten Verträge über das Post- und Telegraphenwesen abzuschließen, sofern sie lediglich den Grenzverkehr betreffen.

XII.

Zu Artikel 56 der Bundesverfassung wurde allseitig anerkannt, daß den einzelnen Bundesstaaten das Recht zustehe, auswärtige Konsuln bei sich zu empfangen und für ihr Gebiet mit dem Exequatur zu versehen.

Ferner wurde die Zusicherung gegeben, daß Bundeskonsuln an auswärtigen Orten auch dann aufgestellt werden sollen, wenn es nur das Interesse eines einzelnen Bundesstaates als wünschenswerth erscheinen läßt, daß dies geschehe.

XIII.

Es wurde ferner allseitig anerkannt, daß zu den im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, deren Erklärung zu Gesetzen des Deutschen Bundes der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibt, das Gesetz vom 21. Juli d. J., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marine-Verwaltung, nicht gehört, und daß das Gesetz vom 31. Mai d. J., betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn, jedenfalls nicht ohne Veränderung seines Inhalts zum Bundesgesetze würde erklärt werden können.

XIV.

In Erwägung der in Ziffer III. §. 5 enthaltenen Bestimmungen über das Kriegswesen wurde — mit besonderer Beziehung auf die Festungen — noch Nachfolgendes vereinbart:

§. 1.

Bayern erhält die Festungen Ingolstadt und Germersheim, sowie die Fortifikation von Neu-Ulm und die im Bayerischen Gebiete auf gemeinsame Kosten etwa künftig angelegt werdenden Befestigungen in vollkommen vertheidigungsfähigem Stande.

§. 2.

Solche neu angelegte Befestigungen treten bezüglich ihres immobilen Materials in

Digitized by Google

das ausschließliche Eigenthum Bayerns. Ihr mobiles Material hingegen wird gemeinsames Eigenthum der Staaten des Bundes. In Betreff dieses Materials gilt bis auf Weiteres die Uebereinkunft vom 6. Juli 1869, welche auch hinsichtlich des mobilen Festungsmaterials der vormaligen Deutschen Bundesfestungen Mainz, Rastatt und Ulm in Kraft bleibt.

§. 3.

Die Festung Landau wird unmittelbar nach dem gegenwärtigen Kriege als solche aufgehoben.

Die Ausrüstung dieses Platzes, soweit sie gemeinsames Eigenthum, wird nach den der Uebereinkunft vom 6. Juli 1869 zu Grunde liegenden Prinzipien behandelt.

§. 4.

Diejenigen Gegenstände des Bayerischen Kriegswesens, Betreffs welcher der Bundesvertrag vom Heutigen oder das vorliegende Protokoll nicht ausdrückliche Bestimmungen enthalten, — sohin insbesondere die Bezeichnung der Regimenter ꝛc., die Uniformirung, Garnisonirung, das Personal- und Militär-Bildungswesen u. s. w. — werden durch dieselbe nicht berührt.

Die Betheiligung Bayerischer Offiziere an den für höhere militärwissenschaftliche oder technische Ausbildung bestehenden Anstalten des Bundes wird spezieller Vereinbarung vorbehalten.

XV.

Wenn sich in Folge des mangelhaft dahier vorliegenden Materials ergeben sollte, daß bei Aufführung des nunmehrigen Wortlautes der Bundesverfassung unter Ziffer II. §§. 1—26 ein Irrthum unterlaufen ist, behalten sich die kontrahirenden Theile dessen Berichtigung vor.

XVI.

Die Bestimmungen dieses Schlußprotokolls sollen ebenso verbindlich sein, wie der Vertrag vom Heutigen über den Abschluß eines Deutschen Verfassungsbündnisses selbst, und sollen mit diesem gleichzeitig ratifizirt werden.

So geschehen Versailles, den 23. November 1870.

(gez.) v. Bismarck.
(L. S.)

Bray-Steinburg.
(L. S.)

Frh. v. Pranckh.
(L. S.)

v. Lutz.
(L. S.)

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Verhandelt Berlin, den 8. Dezember 1870.

Nachdem zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein eine Verfassung des Deutschen Bundes vereinbart worden und Seine Majestät der König von Württemberg dieser Verfassung beigetreten ist, und nachdem Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, und Seine Majestät der König von Bayern einen Vertrag über den Abschluß eines Verfassungs-Bündnisses geschlossen haben, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, nämlich:

für den Norddeutschen Bund:

der Königlich Sächsische Staatsminister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten Richard Freiherr von Friesen, und

der Präsident des Bundeskanzler-Amts, Königlich Preußischer Staatsminister Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

für Bayern:

der Königlich Bayerische Staatsminister der Justiz Johann von Lutz;

für Württemberg:

der Königlich Württembergische Justizminister Hermann von Mittnacht;

für Baden:

der Großherzoglich Badische Präsident des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Rudolph von Freydorf und

der Großherzoglich Badische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Hans Freiherr von Türckheim;

für Hessen:

der Großherzoglich Hessische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Geheimer Legationsrath Karl Hofmann,

in Berlin zusammengetreten, um die Zustimmung Württembergs, Badens und Hessens zu dem, im Eingange erwähnten Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und Bayern und, soweit dies noch erforderlich ist, die Zustimmung Bayerns zu der, zwi-

Digitized by Google

schen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung und dem, über den Beitritt zu dieser Verfassung mit Württemberg abgeschlossenen Vertrage festzustellen.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten haben, nach gegenseitiger Vorlegung und Anerkennung ihrer Vollmachten, constatirt, daß Württemberg, Baden und Hessen dem, zwischen dem Norddeutschen Bunde und Bayern über den Abschluß eines Verfassungsbündnisses am 23. November d. J. zu Versailles abgeschlossenen Vertrage nebst dem dazu gehörigen Schlußprotokolle von demselben Tage zustimmen, und daß Bayern, soweit dies in Betracht der Verabredung unter I. des obengedachten Vertrages noch erforderlich ist, der, zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten, dem Protokolle de dato Versailles den 15. November d. J. angeschlossenen Verfassung des Deutschen Bundes und den, in diesem Protokolle getroffenen Verabredungen, sowie dem, zu Berlin am 25. November d. J. unterzeichneten Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, über den Beitritt des letzteren zu der vorerwähnten Verfassung, den in dem Schlußprotokoll zu diesem Vertrage getroffenen Verabredungen und der Militär-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg vom 21./25. November d. J. zustimmt.

Die Unterzeichneten waren darüber einverstanden, daß der Inhalt der gegenwärtigen Verhandlung als durch die Ratifikation derjenigen Urkunden genehmigt angesehen werden soll, auf welche sich die gegenwärtige Verhandlung beziehet.

(gez.)

Mittnacht. v. Friesen. v. Lutz. v. Freydorf. Hofmann.
Delbrück. Türckheim.

Digitized by Google

Vertrag mit Bayern.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und Seine Majestät der König von Bayern haben in der Absicht, die Sicherheit des Deutschen Gebietes zu gewährleisten, dem Deutschen Rechte eine gedeihliche Entwickelung zu sichern und die Wohlfahrt des Deutschen Volkes zu pflegen, beschlossen, über Gründung eines Deutschen Bundes Verhandlungen zu eröffnen und zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes:

den Kanzler des Norddeutschen Bundes, Allerhöchstihren Präsidenten des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Otto von Bismarck-Schönhausen, und

Allerhöchstihren Kriegs- und Marine-Minister, General der Infanterie, Albert von Roon;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchstihren Staats-Minister des Königlichen Hauses und des Aeußern, Grafen Otto von Bray-Steinburg,

Allerhöchstihren Kriegs-Minister, General-Lieutenant Sigmund Freiherrn von Pranckh und

Allerhöchstihren Staats-Minister der Justiz Johann von Lutz.

Diese Bevollmächtigten sind in Versailles zusammengetreten, haben ihre Vollmachten ausgetauscht und haben sich, nachdem diese letzteren in guter Ordnung befunden waren, über nachfolgende Vertrags-Bestimmungen geeinigt:

I.

Die Staaten des Norddeutschen Bundes und das Königreich Bayern schließen einen ewigen Bund, welchem das Großherzogthum Baden und das Großherzogthum Hessen

Digitized by Google

für dessen südlich vom Main belegenes Staatsgebiet schon beigetreten sind und zu welchem der Beitritt des Königreichs Württemberg in Aussicht steht.

Dieser Bund heißt der Deutsche Bund.

II.

Die Verfassung des Deutschen Bundes ist die des bisherigen Norddeutschen Bundes, jedoch mit folgenden Abänderungen:

§. 1.

Der Artikel 1 der Norddeutschen Bundes-Verfassung wird künftig lauten, wie folgt:

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

§. 2.

Zu Artikel 4 wird folgender Zusatz vereinbart:

Ziff. 16. Die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

§. 3.

Das zweite Alinea des Artikels 5 lautet künftig wie folgt:

Bei Gesetzes-Vorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben gibt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

§. 4.

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt, Bayern 6, Sachsen 4, Württemberg 4, Baden 3, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 2, Sachsen-Weimar 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 1, Braunschweig 2, Sachsen-Meiningen 1, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Coburg-Gotha 1, Anhalt 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-

Digitized by Google

Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß älterer Linie 1, Reuß jüngerer Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 1, in Summa 58 Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann soviel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

§. 5.

An die Stelle des Artikels 7 tritt folgende Bestimmung:

Der Bundesrath beschließt:

1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
2) über die zur Ausführung der Bundesgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen, sofern nicht in dem Gesetze selbst etwas Anderes bestimmt ist;
3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Bundesgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5, 37 und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidial-Stimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Bunde gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

§. 6.

Artikel 8 erhält folgende Fassung:

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1) für das Landheer und die Festungen,
2) für das Seewesen,
3) für Zoll- und Steuerwesen,

Digitized by Google

4) für Handel und Verkehr,
5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen,
6) für Justizwesen,
7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme.

In dem Ausschusse für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden von dem Bundesfeldherrn ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden vom Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes, resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg unter dem Vorsitze Bayerns ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

§. 7.

In Artikel 11 wird nach dem ersten Absatze folgende Zusatzbestimmung eingeschaltet:

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Bundes ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

§. 8.

Art. 18 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Den zu einem Bundesamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Bundesdienst im Wege der Bundesgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Bunde gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathlande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

§. 9.

Artikel 19 lautet fortan wie folgt:

Digitized by Google

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Bundespräsidium zu vollstrecken.

§. 10.

Artikel 20 erhält folgende Fassung:

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im §. 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Artikel 79, Nr. 13) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Mains 6 Abgeordnete gewählt und beträgt demnach die Gesammtzahl der Abgeordneten 382.

§. 11.

Artikel 28 erhält folgenden Zusatz:

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Bunde gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

§. 12.

Aus Artikel 34 wird das Wort: Lübeck gestrichen.

§. 13.

Artikel 35 erhält folgende Fassung:

Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Biers und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchs-Abgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bun-

Digitized by Google

desstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

§. 14.

Zu Artikel 36 wird am Schlusse folgender Zusatz beigefügt:

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung gemachten Anzeigen (Art. 35) werden dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt.

§. 15.

Artikel 37 wird künftig lauten, wie folgt:

Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen gibt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

§. 16.

Artikel 38 wird wie folgt gefaßt:

Der Ertrag der Zölle und der anderen, in Artikel 35 bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Bundesgesetzgebung unterliegen, fließt in die Bundeskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen,
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
   a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
   b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
   c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,

Digitized by Google

d) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesammteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundesausgaben durch Zahlung eines Aversums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Bundeskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem, diesem Ertrage entsprechenden Theil des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil.

§. 17.

Artikel 39 erhält nachstehende Fassung:

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalextrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Artikel 38 zur Bundeskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorausgegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der Letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.

§. 18.

Artikel 40 hat zu lauten:

Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem in Artikel 7, beziehungsweise 78 bezeichneten Wege abgeändert werden.

§. 19.

Artikel 48 Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Tele-

Digitized by Google

graphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den gegenwärtig in der Norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebenden Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

§. 20.

An die Stelle der bisherigen Artikel 50 und 51 tritt folgende Fassung:

Dem Bundespräsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphen-Verwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphen-Verwaltungen Sorge zu tragen.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphen-Verwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Artikel 51. Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphen-Beamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden. Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Digitized by Google

Wo eine selbstständige Landes-Post- resp. Telegraphen-Verwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

§. 21.

Artikel 52, Absatz 3 lautet für die Folge:

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Bundes-Postverwaltung folgenden acht Jahre, die sich für sie aus den im Bunde aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu Gute gerechnet.

§. 22.

Artikel 56 lautet fortan in seinem Eingange:

Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Bundes steht unter der Aufsicht ꝛc.

§. 23.

In den Artikeln 57 und 59 tritt an die Stelle des Wortes „Norddeutsche" der Ausdruck: „Deutsche Bundesangehörige".

§. 24.

Aus Artikel 62 fällt der zweite Absatz aus.

§. 25.

Artikel 78 lautet wie folgt:

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

§. 26.

Der bisherige Artikel 79 der Bundesverfassung fällt weg.
An dessen Stelle tritt folgende:

XV.

Uebergangs-Bestimmung.

Artikel 79.

Die nachstehend genannten, im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze werden zu Gesetzen des Deutschen Bundes erklärt und als solche von den nachstehend genannten

Digitized by Google

Zeitpunkten an in das gesammte Bundesgebiet mit der Wirkung eingeführt, daß, wo in diesen Gesetzen von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, der Deutsche Bund und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind, nämlich:

I. vom Tage der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verfassung an:

1) das Gesetz über Paßwesen, vom 12. Oktober 1867,
2) das Gesetz über die Nationalität der Kauffahrteischiffe, vom 25. October 1867,
3) das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867,
4) das Gesetz über die Bundeskonsulate, vom 8. November 1867,
5) das Wehrgesetz, vom 9. November 1867,
6) das Gesetz über die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867,
7) das Gesetz über die Beseitigung polizeilicher Ehebeschränkungen, vom 4. Mai 1868,
8) das Gesetz über die Aufhebung der Schuldhaft, vom 29. Mai 1868,
9) das Gesetz über die Unterstützung Schleswig-Holsteinischer Offiziere, vom 14ten Mai 1868,
10) das Gesetz über die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, vom 4. Juli 1868,
11) das Gesetz über die Maaß- und Gewichtsordnung, vom 17. August 1868,
12) das Gesetz über die Rinderpest, vom 7. April 1869,
13) das Gesetz über die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869,
14) das Gesetz über die Einführung der Wechselordnung, vom 5. Juni 1869,
15) das Gesetz über die Wechselstempelsteuer, vom 10. Juni 1869,
16) das Gesetz über das Bundes-Ober-Handelsgericht, vom 12. Juni 1869,
17) das Gesetz über die Beschlagnahme des Arbeitslohnes, vom 21. Juni 1869,
18) das Gesetz über die Gewährung der Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869.
19) das Gesetz über die Gleichberechtigung der Confessionen, vom 3. Juli 1869,
20) das Gesetz über die Beseitigung der Doppelbesteuerung, vom 13. Mai 1870.
21) das Gesetz über die Abgaben von der Flößerei, vom 1. Juni 1870,
22) das Gesetz über den Erwerb und Verlust der Bundesangehörigkeit, vom 1. Juni 1870,

Digitized by Google

23) das Gesetz über das Urheberrecht an Schriftwerken, vom 11. Juni 1870,
24) das Gesetz über die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und Aktien-Gesellschaften, vom 11. Juni 1870,
25) das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld, vom 16. Juni 1870,
26) das Gesetz über die Eheschließung vor Bundes-Konsuln, vom 16. Juni 1870,
27) das Gesetz über die Unterstützung Schleswig-Holsteinischer Soldaten, vom 3ten März 1870;

II. vom 1. Januar 1872 an:
1) das Gesetz über Postwesen, vom 2. November 1867,
2) das Gesetz über Posttaxwesen, vom 4. November 1867,
3) das Gesetz über Telegraphen-Freimarken, vom 16. Mai 1869,
4) das Gesetz über Portofreiheiten, vom 5. Juni 1869,
5) das Gesetz über Banknoten, vom 27. März 1870,
6) das Einführungsgesetz zum Strafgesetz, vom 31. Mai 1870,
7) das Strafgesetzbuch.

In Hessen südlich des Mains werden als Bundesgesetze eingeführt, und zwar:

I. vom Tage der Wirksamkeit der Verfassung an:
das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868,
das Gesetz über die Einführung der Telegraphen-Freimarken, vom 16. Mai 1869;

II. vom 1. Juli 1871 an:
das Gesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz, vom 6. Juni 1870.

In dem Hohenzollernschen Lande wird vom Tage der Wirksamkeit der Verfassung an eingeführt das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 10. Juni 1869.

Die Erklärung der übrigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen bleibt, soweit diese Gesetze auf Angelegenheiten sich beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

III.

Die vorstehend festgestellte Verfassung des Deutschen Bundes erleidet hinsichtlich ihrer Anwendung auf das Königreich Bayern nachstehende Beschränkungen;

Digitized by Google

§. 1.

Das Recht der Handhabung der Aufsicht Seitens des Bundes über die Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse und dessen Recht der Gesetzgebung über diesen Gegenstand erstreckt sich nicht auf das Königreich Bayern.

Das Recht des Bundes auf Handhabung der Aufsicht und Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen, dann über das Post- und Telegraphenwesen erstreckt sich auf das Königreich Bayern nur nach Maßgabe der in den §§. 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen.

§. 2.

Für die erste Wahl zum Reichstage wird die Abgrenzung der Wahlbezirke in Bayern in Ermangelung der bundesgesetzlichen Feststellung von der Königlich Bayerischen Regierung bestimmt werden.

§. 3.

Die Artikel 42 bis einschließlich 46 der Bundesverfassung sind auf das Königreich Bayern nicht anwendbar.

Dem Bunde steht jedoch auch dem Königreiche Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Construktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

§. 4.

Die Artikel 48 bis einschließlich 52 der Bundesverfassung finden auf das Königreich Bayern keine Anwendung. Das Königreich Bayern behält die freie und selbstständige Verwaltung seines Post- und Telegraphenwesens.

Dem Bunde steht jedoch auch für das Königreich Bayern die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Post-Taxwesen, soweit beide letzteren nicht lediglich den inneren Verkehr in Bayern betreffen, sowie unter gleicher Beschränkung die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Correspondenz, endlich die Regelung des Post- und Telegraphen-Verkehrs mit dem Auslande zu.

An den zur Bundeskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Bayern keinen Antheil.

Digitized by Google

§. 5.

Anlangend die Artikel 57 bis 68 von dem Bundes-Kriegswesen, so findet

Artikel 57 Anwendung auf das Königreich Bayern;

Artikel 58 ist gleichfalls für das Königreich Bayern gültig.

Dieser Artikel erhält jedoch für Bayern folgenden Zusatz:

Der in diesem Artikel bezeichneten Verpflichtung wird von Bayern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortifikationen einbegriffen, ausschließlich und allein trägt.

Artikel 59 hat gleich wie der Artikel 60 für Bayern gesetzliche Geltung.

Die Artikel 61 bis 68 finden auf Bayern keine Anwendung.

An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

I. Bayern behält zunächst seine Militär-Gesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugs-Instruktionen, Verordnungen, Erläuterungen ꝛc. bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien, resp. bis zur freien Verständigung bezüglich der Einführung der bereits vor dem Eintritte Bayerns in den Bund in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen.

II. Bayern verpflichtet sich für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Militär-Etat des Deutschen Bundes für die übrigen Theile des Bundesheeres ausgesetzt wird.

Dieser Geldbetrag wird im Bundes-Budget für das Königlich Bayerische Kontingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Verausgabung wird durch Spezial-Etats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt.

Hierfür werden im Allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältniß zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind.

III. Das Bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des Deutschen Bundesheeres mit selbstständiger Verwaltung, unter der Militär-Hoheit Seiner Majestät des Königs von Bayern; im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisirung — unter dem Befehle des Bundesfeldherrn;

Digitized by Google

In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung wird Bayern volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen.

Bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen behält sich die Königlich Bayerische Regierung die Herstellung der vollen Uebereinstimmung mit dem Bundesheere vor.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspektionen von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des Bayerischen Kontingents Ueberzeugung zu verschaffen und wird sich über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebniß dieser Inspektionen mit Seiner Majestät dem Könige von Bayern ins Vernehmen setzen.

Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisirung) des Bayerischen Kontingents oder eines Theils desselben erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch Seine Majestät den König von Bayern.

Zur steten gegenseitigen Information in den durch diese Vereinbarung geschaffenen militärischen Beziehungen erhalten die Militär-Bevollmächtigten in Berlin und München über die einschlägigen Anordnungen entsprechende Mittheilung durch die resp. Kriegs-Ministerien.

IV. Im Kriege sind die Bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten.

Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen.

V. Die Anlage von neuen Befestigungen auf Bayerischem Gebiete im Interesse der gesammtdeutschen Vertheidigung wird Bayern im Wege jeweiliger spezieller Vereinbarung zugestehen.

An den Kosten für den Bau und die Ausrüstung solcher Befestigungsanlagen auf seinem Gebiete betheiligt sich Bayern in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältnisse gleichmäßig mit den anderen Staaten des Deutschen Bundes; ebenso an den für sonstige Festungsanlagen etwa Seitens des Bundes zu bewilligenden Extraordinarien.

VI. Die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Theil desselben durch den Bundesfeldherrn in

Digitized by Google

Kriegszustand erklärt werden kann, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung werden durch ein Bundesgesetz geregelt.

VII. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

§. 6.

Die Artikel 69 und 71 der Bundesverfassung finden auf die von Bayern für sein Heer zu machenden Ausgaben nur nach Maßgabe der Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen Anwendung, Artikel 72 aber nur insoweit, als dem Bundesrathe und dem Reichstage lediglich die Ueberweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

§. 7.

Die in den vorstehenden §§. 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen sind als ein integrirender Bestandtheil der Bundesverfassung zu betrachten.

In allen Fällen, in welchen zwischen diesen Bestimmungen und dem Texte der Deutschen Verfassungs-Urkunde eine Verschiedenheit besteht, haben für Bayern lediglich die ersteren Geltung und Verbindlichkeit.

§. 8.

Die unter Ziffer II. §. 26 dieses Vertrages aufgeführte Uebergangs-Bestimmung des nunmehrigen Artikels 79 der Verfassung findet auf Bayern in Anbetracht der vorgerückten Zeit und der Nothwendigkeit mannigfaltiger Umgestaltung anderer mit dem Gegenstande der Bundesgesetzgebung in Zusammenhang stehender Gesetze und Einrichtungen Anwendung nur in Betreff des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 (Art. 79, Nr. 13).

Im Uebrigen bleibt die Erklärung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen für das Königreich Bayern, soweit diese Gesetze auf Angelegenheiten sich beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

IV.

Da in Anbetracht der großen Schwierigkeiten, welche theils die vorgerückte Zeit, theils die Fortdauer des Krieges der Aufstellung eines Etats für die Militärverwaltung des Deutschen Bundes für das Jahr 1871 und beziehungsweise der Feststellung der von Bayern auf sein Heer zu verwendenden Gesammtsumme für dieses Jahr entgegenstellen,

Digitized by Google

die Bestimmungen unter III. §. 5 dieses Vertrages erst mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit treten, wird der Ertrag der im Artikel 35 bezeichneten gemeinschaftlichen Abgaben für das Jahr 1871 nicht zur Bundeskasse fließen, sondern der Staatskasse Bayerns verbleiben, dagegen aber der Beitrag Bayerns zu den Bundesausgaben durch Matrikularbeiträge aufgebracht werden.

V.

Diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, insbesondere, soviel Bayern angeht, die unter Ziffer III. dieses Vertrages aufgeführten Bestimmungen können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

VI.

Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit.

Die vertragsschließenden Theile geben sich deshalb die Zusage, daß derselbe unverweilt den gesetzgebenden Faktoren des Norddeutschen Bundes und Bayerns zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt und, nach Ertheilung dieser Zustimmung, im Laufe des Monats Dezember ratifizirt werden wird. Die Ratifikationserklärungen sollen in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Ausfertigung am heutigen Tage mit ihrer Namensunterschrift und ihrem Siegel versehen.

So geschehen Versailles, den 23. November 1870.

(gez.) v. Bismarck.
(L. S.)

(gez.) v. Roon.
(L. S.)

(gez.) Bray-Steinburg.
(L. S.)

(gez.) Frh. v. Pranckh.
(L. S.)

(gez.) v. Lutz.
(L. S.)

Digitized by Google

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 7. Februar 1871.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend die technische Beaufsichtigung des Eichungs-(Pfecht-) Wesens.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Mit Beilagen. — Instruktion, betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken. Mit Beilagen. — Verfügung, betreffend die statistischen Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung. Mit Beilagen. — Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf die letzten 5 Monate des Etatsjahres 1870—71.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die technische Beaufsichtigung des Eichungs-(Pfecht-)Wesens.

Karl

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Vollziehung der für den Norddeutschen Bund erlassenen, in Folge der Verträge über die Gründung eines deutschen Reiches für Württemberg in Geltung gekommenen Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 (Reg.-Blatt 1871, Nro. 1, Beilagen Seite 32) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1.

Hinsichtlich des Eichungs-(Pfecht-)Wesens der neuen Maße, Gewichte und Meßwerkzeuge bildet die Centralstelle für Gewerbe und Handel in ihrem Verwaltungs-

Digitized by Google

ausschusse die technische Aufsichtsbehörde für die Geschäftsführung und die ordnungsmäßige Unterhaltung der Eichungs-(Pfecht-)Aemter des Landes (Maß- und Gewichts-Ordnung Art. 17).

§. 2.

Von Unserem Ministerium des Innern ist zu bestimmen, welche Eichungs-Aemter auf einen einzelnen Zweig des Eichungsgeschäfts zu beschränken sind oder mehrere Zweige desselben zu umfassen haben (Deutsche Maß- und Gewichts-Ordnung Art. 16 und Maß-Ordnung vom 30. Novbr. 1806, §. 32).

Ueber die Befähigung des Personals der Eichungsstellen, das bei der Eichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren (Deutsche Maß- und Gewichts-Ordnung Art. 18) anzuwenden, erkennt die Aufsichtsbehörde (§. 1).

Die Eichung und Stempelung der Präcisionsmaßstäbe, der Präcisions- und Medicinal-Gewichte, der Präcisions- und Medicinal-Waagen, der Alkoholometer mit den dazu gehörigen Thermometern, sowie der Gasmesser ist von besonderer Ermächtigung Unseres Ministeriums des Innern abhängig. Von demselben kann für die Eichung und Stempelung der kleinen Medicinalgewichte auch ein besonderes Eichamt errichtet werden.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 26. Januar 1871.

Karl.

Der Minister des Innern:
Scheurlen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.

Nachdem das für den Norddeutschen Bund unter dem 4. Juli 1868 erlassene Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, zufolge der K. Verordnung vom 30. Dezember 1870 (Reg.Blatt von 1871, S. 1, 2

Digitized by Google

und Beil. S. 93 ff.) mit dem 1. d. M. in Württemberg Geltung erlangt hat, so werden behufs der Vollziehung dieses Gesetzes in Anwendung des §. 72 desselben die nachstehenden Vorschriften ertheilt.

1. Das Genossenschaftsregister bildet einen Theil des Handelsregisters und wird von den nach dem Gesetze über die Gerichtsverfassung vom 13. März 1868, Art. 33 mit der Führung des Handelsregisters betrauten Oberamtsgerichten geführt.

2. Auf die Führung des Genossenschaftsregisters und die Behandlung der damit zusammenhängenden Geschäfte findet die Ministerialverfügung vom 31. Oktober 1865, betreffend die Führung des Handelsregisters, insoweit sinngemäße Anwendung, als nicht aus dem Gesetze, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, oder aus den nachfolgendenden Vorschriften ein anderes sich ergibt.

3. Das Genossenschaftsregister bildet als

Register für eingetragene Genossenschaften

eine besondere Abtheilung des Handelsregisters und wird nach dem anliegenden Formular A. geführt. Oberhalb der sämmtlichen 8 Spalten, aus welchen der Eintrag nach Formular A. besteht, wird je die Nummer einer Genossenschaft nach einer durch alle Bände des Genossenschaftsregisters fortlaufenden Reihenfolge eingetragen.

Die erste Spalte enthält die Ordnungszahl der verschiedenen auf eine Genossenschaft bezüglichen Einträge nach deren Zeitfolge;

die zweite den Tag der erfolgten Eintragung;

die dritte den Wortlaut der Genossenschaftsfirma;

die vierte den Sitz der Genossenschaft und den Ort ihrer etwaigen Zweigniederlassungen, wobei bezüglich der Eintragung von Zweigniederlassungen auf Art. 21, Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs aufmerksam gemacht wird;

die fünfte den Namen der etwa bestellten Prokuristen und im Fall einer Collektivprokura die Bezeichnung dieses Verhältnisses, sowie bei in Liquidation befindlichen Genossenschaften den Namen der Liquidatoren;

die sechste die sonstigen Rechtsverhältnisse der Genossenschaft, deren Eintragung in das Handelsregister vorgeschrieben ist; hiebei genügt es, wenn von dem Gesellschaftsvertrage und den denselben abändernden Verträgen oder Beschlüssen blos ein Auszug, enthaltend

Digitized by Google

das Datum des Gesellschaftsvertrags und der etwaigen abändernden Verträge oder Beschlüsse,

den Gegenstand des Unternehmens,

die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle solche auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;

den Namen und Wohnort der jeweiligen Vorstandsmitglieder,

die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welchen solche aufzunehmen sind, endlich

die etwa bestimmte besondere Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärung kund gibt und für die Genossenschaft zeichnet,

nebst einem Hinweis auf die Stelle des zum Genossenschaftsregister gehörigen Beilagenbuchs aufgenommen wird, in welchem die bezeichneten Urkunden ihrem vollen Inhalt nach in beglaubigten Abschriften aufbewahrt werden;

die siebente die Verweisung auf die Registeracten;

die achte alle andern auf die Genossenschaft sich beziehenden Einträge, welche zur Aufnahme in die übrigen Spalten nicht geeignet sind, wohin insbesondere die in den §§. 35—37 des Gesetzes vorgeschriebenen Einträge gehören;

am Schlusse folgt die Unterschrift des Registerführers.

4. Das für das Genossenschaftsregister zu benützende formularmäßige Papier wird den Gerichtsstellen von der Justizministerial-Casse geliefert werden, welcher dieselben ihren muthmaßlichen Bedarf für die nächste Zeit unverzüglich anzugeben hiemit angewiesen werden.

5. Die nach §. 4, Abs. 1 und §. 25, Abs. 1 des Gesetzes von dem Vorstand einer Genossenschaft einzureichenden Mitgliederverzeichnisse sind nach dem anliegenden Formular **B.** einzurichten.

Die Spalten 1—3 werden von dem Vorstand der Genossenschaft ausgefüllt.

Nach Einlauf der vorgeschriebenen Quartalanzeige hat der registerführende Beamte die Namen der neu hinzutretenden Genossenschafter in Spalte 1—3 nachzutragen und den Tag des Ausscheidens der ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter in Spalte 4 zu bemerken.

Je das letzte Mitgliederverzeichniß wird im Beilagenbuch aufbewahrt; die vorher-

Digitized by Google

gehenden Mitgliederverzeichnisse und die Quartalanzeigen werden, erstere unter Vermerk des Ersatzes durch das neueste Verzeichniß, zu den Registeracten gelegt.

6. Zu den Veröffentlichungen aus dem Genossenschaftsregister (Gesetz §. 4, 6, Abs. 2) sind diejenigen öffentlichen Blätter zu benützen, in welchen die auf das Handelsregister bezüglichen Bekanntmachungen der betreffenden Gerichtsstelle erlassen werden (zu vergl. übrigens §. 36, Abs. 1 des Gesetzes).

7. Da nach §. 69 des Gesetzes die Eintragungen in das Genossenschaftsregister kostenfrei erfolgen, so finden die Ziff. 1—3 des §. 31 der Ministerialverfügung vom 31. Oktober 1865, betreffend die Führung des Handelsregisters, nicht Platz. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 31—35 der gedachten Verfügung, soweit solche zutreffen, auch hier Anwendung.

II. Bezüglich der in dem §. 66, Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Straffälle ist der Art. 34 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 13. März 1868 maßgebend.

III. In Fällen des §. 35, Abs. 2 des Gesetzes ist die Civilkammer des Kreisgerichtshofs zuständig, in dessen Sprengel die Genossenschaft ihren Sitz hat, und richtet sich das Verfahren nach Art. 936 der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868.

IV. Bezüglich des Conkursverfahrens gegen eine Genossenschaft verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Besetzung des Gerichts (Art. 7 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 13. März 1868 und Art. 917 der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868). Im Uebrigen sind die Gerichte in Fällen der Anwendung des Gesetzes nach Maßgabe des Art. 7, Abs. 3 und Art. 14, Abs. 1 (vergl. auch Art. 33) des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 13. März 1868 zu besetzen.

In Fällen des §. 53, Satz 2 des Gesetzes wird ein rechtsgelehrtes Mitglied des Oberamtsgerichts durch Collegialbeschluß beauftragt.

Stuttgart, den 28. Januar 1871.

Mittnacht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular A.

Handelsregister
des Oberamtsbezirks Nagold,
geführt
von dem K. Oberamtsgericht Nagold.
Register
für
eingetragene Genossenschaften.
Band I.

Digitized by Google

Hauptnummer des Registers für

1.	2.	3.	4.	5.
Fortlaufende Nummer der Einträge.	Datum der Eintragung.	Wortlaut der Firma.	Sitz der Genossenschaft; Ort ihrer etwaigen Zweigniederlassungen.	Prokuristen; Liquidatoren.
1.				
2.				

Digitized by Google

Blattzahl.

eingetragene Genossenschaften: 1.

6.	7.	8.
Rechtsverhältnisse der Genossenschaft.	Registerakten.	Bemerkungen. Unterschrift des Registerführers.

Digitized by Google

Hauptnummer des Registers für

1.	2.	3.	4.	5.
Fortlaufende Nummer der Einträge.	Datum der Eintragung.	Wortlaut der Firma.	Sitz der Genossenschaft; Ort ihrer etwaigen Zweigniederlassungen.	Prokuristen; Liquidatoren.
1.				
2.				

Digitized by Google

Blattzahl.

eingetragene Genossenschaften: 1.

6.	7.	8.
Rechtsverhältnisse der Genossenschaft.	Registerakten.	Bemerkungen. Unterschrift des Registerführers.

Digitized by Google

Formular B.

(Firma der Genossenschaft.)

Verzeichniß der Genossenschafter.

1.	2.	3.	4.
Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen. Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Ausscheidens.

Datum

Unterschrift des Vorstands

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Instruktion,

betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken.

§. 1.

Nach §. 58, Absatz 3 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Reg.Blatt von 1871, Nro. 1, Beilagen S. 50) dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc. auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 untersagt ist; die Vorrichtungen müssen aber amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Vorrichtungen befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 31. März 1871 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

§. 2.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem anliegenden Formular A. auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst mit ihrem Dienststempel.

Ob die Herstellung der Vorrichtungen nach der bisherigen Gesetzgebung erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die Vorrichtungen erst nach dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind.

§. 3.

Das Verzeichniß (§. 2) wird bis zum 30. April 1871 von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde des betreffenden Bundesstaats im Geschäftswege eingereicht und von der Letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden seien, bedarf es nicht.

Digitized by Google

§. 4.

Nach §. 58, Absatz 2 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, auch fernerhin verbreitet werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist; die betreffenden Exemplare von Schriftwerken müssen aber mit einem amtlichen Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Exemplare von Schriftwerken befindet, hat dieselben bis zum 31. März 1871 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

§. 5.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem anliegenden Formular (B.) auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

Die Bestimmungen im §. 2, Absatz 2 und in §. 3 dieser Instruktion finden auch auf die Abstempelung der Exemplare von Schriftwerken Anwendung.

Eine Abstempelung der Exemplare von Abbildungen und musikalischen Kompositionen findet nicht statt.

§. 6.

Für die Inventarisirung und Abstempelung der Vorrichtungen und Exemplare werden Kosten nicht erhoben.

Vorstehende Instruktion wird zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die zur Inventarisirung und Stempelung von Vorrichtungen und Exemplaren von Schriftwerken berufene Polizeibehörde das Bezirkspolizeiamt des Wohnorts ist und daß die aufgestellten Verzeichnisse an das Ministerium des Innern zur Aufbewahrung einzusenden sind.

Die Oberämter werden angewiesen, die in ihren Bezirken ansäßigen Buch- und Musikalienhandlungen und Inhaber von Buch-2c.-Druckereien auf das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. vom 11. Juni 1870 (Reg.Blatt von 1871, Nro. 1, Beilagen S. 37 ff.) und auf obige Instruktion ausdrücklich aufmerksam zu machen und eine Urkunde darüber, daß dieß geschehen, zu den Akten zu nehmen.

Stuttgart, den 30. Januar 1871. Scheurlen.

Digitized by Google

A.

Inventarium

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen (Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc.)

Nro.	Tag der Vorlage.	Name beziehungsweise Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes, der Abbildung oder der Komposition, auf welche die Vorrichtung sich bezieht.	Nähere Beschreibung (Platten, Form, Stein, Stereotypabguß ꝛc.) der Vorrichtung und deren Größe.

Digitized by Google

B.

Verzeichniß

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Schriftwerke.

Nro.	Tag der Vorlage.	Name beziehungsweise Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes.	Zahl der abgestempelten Exemplare.

Digitized by Google

B) Der Departements des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die statistischen Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung.

In Vollziehung der Beschlüsse des Bundesraths des Zollvereins vom 23. Mai 1870, in Betreff der Bevölkerungsstatistik, wird, unter Abänderung der bisherigen Vorschriften für die periodische Aufnahme des Standes und Ganges der Bevölkerung, zu Regelung der statistischen Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Folgendes verfügt:

§. 1.

Die Erhebung des Standes der ortsangehörigen Bevölkerung, welche nach §. 1 der Verfügung lit. b vom 12. Oktober 1846, Reg.-Blatt S. 468 ff., von zwölf zu zwölf Jahren stattfinden sollte, nach der Verfügung vom 29. September 1870 aber im vorigen Jahre, wo eine solche Zählung an der Reihe gewesen wäre, zunächst aus andern Gründen unterblieben ist (Reg.-Blatt S. 394), fällt für die Zukunft überhaupt weg.

Die in §. 15 der Verfügung lit. b vom 12. Oktober 1846 angeordneten jährlichen Listen über den Gang der Bevölkerung sind für die Zeitperiode vom 3. Dezember 1869 bis 3. Dezember 1870 letztmals anzufertigen gewesen.

§. 2.

An Stelle dieser jährlichen Listen über den Gang der Bevölkerung haben die Pfarrämter künftig, ebenso für die Zwecke der allgemeinen deutschen, als für die der Landesstatistik, erstmals für den Zeitraum vom 1. Dezember 1870 bis zum Schlusse des Jahres 1871, sodann je für das Kalenderjahr, Uebersichten über die vorgekommenen Trauungen, Geburten und Sterbefälle aufzustellen und dieselben je bis zum 15. Februar des folgenden Jahres an die ihnen vorgesetzten Oberämter einzusenden.

§. 3.

Die Uebersichten sind nach den angeschlossenen Formularen A. B. und C. einzurichten, zu deren Erläuterung Folgendes bemerkt wird:

1) Die Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle sind sämmtlich und ausschließlich

Digitized by Google

da zu verzeichnen, wo sie vorgekommen sind. Es sind hiebei also nur die Trauungs-, Geburts- und Todten-Register zu Grund zu legen, ihre Beziehungen zu dem Familien-Register aber nicht zu berücksichtigen.

2) Wenn bei Eheschließungen zum Zwecke des Abschlusses der Ehe mehrere Handlungen (Civilakte oder kirchliche Einsegnungen) vorkommen, so ist nur eine derselben, und zwar bei der Konkurrenz von Civilakten und kirchlichen Einsegnungen nur der Civilakt, bei mehreren kirchlichen Einsegnungen nur die erste derselben (an dem Orte, wo sie vorgenommen wurde), zu zählen.

3) Als todtgeboren sind, entsprechend einer Resolution des VII. internationalen statistischen Kongresses vom Jahr 1869, die nach mindestens sechsmonatlicher Schwangerschaft geborenen Kinder zu zählen, welche vor oder während der Geburt gestorben sind.

4) Für jede politische Gemeinde sind von dem mit der Führung der Kirchenbücher beauftragten Geistlichen die Verzeichnisse besonders zu fertigen. Wenn in paritätischen Gemeinden von den Geistlichen der verschiedenen Konfessionen besondere Kirchenbücher geführt werden oder in einer politischen Gemeinde mehrere Pfarreien gleicher Konfession bestehen, deren Geistliche für jede besondere Kirchenbücher führen, hat jeder derselben für seinen Theil die Uebersichten zu liefern.

§. 4.

Für die Besorgung dieses Geschäfts sind bis auf weiteres die für die bisherigen jährlichen Bevölkerungslisten ausgesetzten Gebühren mit der Maßgabe in Rechnung zu bringen und zu bezahlen, daß der Berechnung die Anzahl der ortsanwesenden Einwohner je nach der zuletzt vorangegangenen Zählung zu Grund gelegt wird.

§. 5.

Die Oberämter haben die an sie eingesendeten Uebersichten der Pfarrämter nachzurechnen und zu prüfen, ob sie vollständig nach den politischen Gemeindebezirken aufgestellt sind.

Hierauf haben dieselben die Haupt-Ergebnisse der pfarramtlichen Uebersichten in der weiteren nach dem Formular D einzurichtenden Uebersicht gemeindeweise nach der Ordnung des Staatshandbuchs zusammenzustellen. Wo aus einer politischen Gemeinde mehrere pfarramtliche Verzeichnisse vorliegen, sind die Ergebnisse beim Eintrag in die Oberamtslisten zusammenzurechnen.

In Anstandsfällen haben sich die Oberämter an das statistisch-topographische Bureau zu wenden.

Digitized by Google

Dem letzteren sind die von den Oberämtern zusammengestellten Uebersichten (D) unter Beischluß der pfarramtlichen Tabellen (A.–C.) spätestens bis zum 1. April zu übersenden.

§. 6.

Die Verzeichnisse über die Ein- und Auswanderung, welche besonderer Anordnung zufolge alljährlich von den Oberämtern für das Ministerium des Innern zu bearbeiten sind, haben für die gegenwärtig laufende Periode den Zeitraum vom 1. Dezember 1870 bis 31. Dezember 1871, in der Folgezeit aber je das Kalenderjahr zu umfassen.

Die seither vorgeschrieben gewesene Liquidation der Zahl der Ein- und Auswanderer fällt mit den jährlichen Listen über den Gang der Bevölkerung (oben §. 1, Abs. 2) weg.

Statt dessen haben behufs der Richtigstellung der Familenregister die Oberämter, welche die Entlassung der Auswanderer aus dem Staatsverband vollziehen, hiebei den Ort der Familien-Angehörigkeit der Auswanderer zu ermitteln und das betreffende Pfarramt durch Vermittlung des ihm vorgesetzten Oberamts von der Auswanderung in Kenntniß zu setzen.

Stuttgart, den 25. Januar 1871.

Scheurlen. Geßler. Renner.

Digitized by Google

Beilage A. Trauungstabelle.

Oberamt . . . . . Gemeinde . . . . . .

Verzeichniß

der vom (1. Dezember 1870) bis (31. Dezember 1871)

vollzogenen

Eheschließungen.

Fortlaufende Nummer.	Monat der Trauung.	des Mannes				der Frau				Bemerkungen.
		Geburtsjahr.	bisheriger Familienstand.	Religions-Bekenntniß.	Im Falle schon früher verheirathet, wie oft.	Geburtsjahr.	bisheriger Familienstand.	Religions-Bekenntniß.	Im Falle schon früher verheirathet, wie oft.	

Digitized by Google

Zusammentrag nach Monaten.

Trauungen fanden statt:

im Monat (Dezember 1870) . . . . —:·

(Januar 1871) . . . . . —:·

u. s. w.

Zusammen —:·

Zur Beurkundung

. . . . . den . . . . . .

Pfarramt

Digitized by Google

Beilage B. Geburtstabelle.

Oberamt . . . . . .

Ueber

über die vom (1. Dezember 1870) bis

Im Monat	Lebendgeborene.								
	Ehelich.			Unehelich.			Zusammen.		
	Männl.	Weibl.	Zus.	Männl.	Weibl.	Zus.	Männl.	Weibl.	Zus.
Dezember 1870									
Januar 1871									
Februar									
März									
April									
Mai									
Juni									
Juli									
August									
September									
Oktober									
November									
Dezember									
Zusammen									

Digitized by Google

Gemeinde . . . . . .

ſicht

(31. Dezember 1871) vorgekommenen Geburtsfälle.

Todtgeborene.									Geboren im Ganzen.			Darunter von Mehrgeburten. (Zwillinge ꝛc.)		
Ehelich.			Unehelich.			Zuſammen.								
Männl.	Weibl.	Zuſ.	Männl.	Weibl.	Zuſ.	Männl.	Weibl.	Zuſ.	Männl.	Weibl.	Zuſ.	Männl.	Weibl.	Zuſ.

Zur Beurkundung

. . . . . den . . . . . .

Pfarramt

Digitized by Google

Beilage C. Sterbetabelle.

Oberamt . . . . . Gemeinde . . . . . .

Verzeichniß

der vom (1. Dezember 1870) bis (31. Dezember 1871)

vorgekommenen

Sterbfälle.

Fortlaufende Nummer.	Monat.	des Gestorbenen				Bei Kindern unter 5 Jahren ob ehelich oder unehelich geboren.	Bei Kindern unter 1 Jahr das Alter nach Monaten.	Bemerkungen.
		Geburtsjahr.	Geschlecht.	Familien-Stand	Religionsbekenntniß.			

Digitized by Google

Zusammenstellung nach Monaten.

Es starben:

	Männl.	Weibl.	Zus.
im Monat (Dezember 1870)			
(Januar 1871)			
Zusammen —:·			

Zur Beurkundung

. . . . . den . . . . . .

Pfarramt

Digitized by Google

Beilage D. Oberamtstabelle.

Ueber

über die vom (1. Dezember 1870) bis (31. Dezember 1871)

Gemeinden.	Zahl der Eheschließungen.	Lebendgeborene.						Todt	
		Ehelich.		Unehelich.		Zusammen.		Ehelich.	
		Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.

Digitized by Google

Oberamt . . . . . .

ſicht

vorgekommenen Eheſchließungen, Geburten und Sterbefälle.

geborene.				Geboren überhaupt.			Darunter von Mehrgeburten.			Geſtorben.		
Unehelich.		Zuſammen.										
Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Zuſ.	Männl.	Weibl.	Zuſ.	Männl.	Weibl.	Zuſ.

Digitized by Google

D) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Des Steuer-Collegiums.

Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf die letzten fünf Monate des Etats-Jahrs 1870/71.

Unter Hinweisung auf das Gesetz vom 16. d. M. (Reg.-Bl. S. 48*d*), betreffend die Forterhebung der Steuern bis zum 30. Juni 1871, werden die K. Oberämter beauftragt, unverweilt die Umlage der Steuern aus Grundeigenthum, Gefällen, Gebäuden und Gewerben auf weitere 5 Monate einzuleiten und für den pünktlichen Einzug, sowie für die rechtzeitige Ablieferung der in der diesseitigen Repartition (Reg.Blatt von 1870 S. 356—359) ersichtlichen vollen Hauptbeträge der Jahressteuer, soweit Beides nicht schon auf Grund der diesseitigen Verfügungen vom 2. August 1870 (Reg.-Blatt S. 354) und vom 1. November 1870 (Reg.Blatt S. 445) geschehen ist, Sorge zu tragen.

Stuttgart, den 20. Januar 1871.

Für den Director
Schwab.

Genehmigt von dem K. Finanzministerium den 21. Januar 1871.
Renner.

Digitized by Google

Die am 14. Januar zu Berlin ausgegebene Nummer 1 des Bundesgesetzblattes von 1871 enthält:

1) einen Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1870 betreffend die Aufhebung der Oberpostdirektion in Aachen und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Oberpostdirektion in Cöln;
2) eine Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 10 Millionen Thaler, vom 1. Januar 1871;
3) Die Ernennung des Kaufmanns S. Koppel zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Santa Fé de Bogota (Columbien.)

Die am 18. Januar zu Berlin ausgegebene Nummer 2 des Bundesgesetzblattes von 1871 enthält einen Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 1'971,600 Thalern.

Die am 20. Januar zu Berlin ausgegebene Nummer 3 des Bundesgesetzblattes von 1871 enthält eine Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe fünfjähriger fünfprocentiger Schatzanweisungen im ferneren Betrage von 51'000,000 Thaler oder 7'500,000 Livres Sterling. Vom 6. Januar 1871.

Die am 27. Januar zu Berlin ausgegebene Nummer 4 des Bundesgesetzblattes des deutschen Bundes vom I. Jahre enthält:

1) eine Kaiserliche Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage und die Einberufung desselben, vom 23. Januar 1871.
2) eine Kaiserliche Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des deutschen Reichs, vom 23. Januar 1871.
3) eine Kaiserliche Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 18. Juli 1870, betreffend die Aufbringung und Wegnahme französischer Handelsschiffe, vom 19. Januar 1871.

Digitized by Google

Die am 31. Januar zu Berlin ausgegebene Nummer 5 des Bundesgesetzblattes des deutschen Bundes vom I. Jahre enthält:

1) den Vertrag, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassnng des Deutschen Bundes. Vom 23. November 1870; nebst Schlußprotokoll von demselben Tage.
2) eine Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen für Ausländer und Angehörige solcher Bundesstaaten, in welchen die Bundes-Gewerbeordnung Gesetzeskraft noch nicht erlangt hat. Vom 17. Januar 1871.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 1. März 1871.

Inhalt.

Königliche Dekrete Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. — Bekanntmachung, betreffend die Welkersheimer Pfarrwittwengesellschaft. — Bekanntmachung, betreffend die Bildung der Wahlkreise und die Ernennung der Wahlkommissäre für die bevorstehenden Reichstagswahlen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz und des Innern.

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Verfügung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Nachdem das für den Norddeutschen Bund unter dem 4. Juli 1868 erlassene Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, zufolge der K. Verordnung vom 30. December 1870 (Reg.Blatt 1871 S. 1, 2. Beil. S. 93 ff.) mit dem 1. Januar d. J. in Württemberg Geltung erlangt hat, so wird Behufs der Vollziehung dieses Gesetzes in Anwendung des §. 72 desselben mit Höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät verfügt, daß die Handhabung der Strafbestimmungen in Absatz 2 des §. 27 des Gesetzes, sowie die Stellung und Betreibung

Digitized by Google

der Anträge auf Auflösung von Genossenschaften nach Maßgabe des §. 35 den Kreisregierungen obliegen soll.

Stuttgart, den 14. Februar 1871.

Mittnacht. Scheurlen.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Weikersheimer Pfarrwittwengesellschaft.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 16 d. M. der Weikersheimer Pfarrwittwengesellschaft auf den Grund der vorgelegten Statuten das Recht der juristischen Persönlichkeit in Gnaden verliehen, was hiemit unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß die gedachte Gesellschaft ihren rechtlichen Wohnsitz in Weikersheim hat.

Stuttgart, den 17. Februar 1871. Scheurlen.

b) Bekanntmachung, betreffend die Bildung der Wahlkreise und die Ernennung der Wahlkommissäre für die bevorstehenden Reichstagswahlen.

Nachdem der Bundesrath des deutschen Reichs durch Beschluß vom 27. d. M. die württembergischen Wahlkreise für die Reichstagswahlen festgestellt hat, wird die Bildung dieser Kreise, sowie die Ernennung der Wahlkommissäre für dieselben in Folgendem bekannt gemacht:

Es umfaßt der	Bestellt wird zum Wahlkommissär:
I. Wahlkreis:	
Stadtdirektionsbezirk Stuttgart, Oberamt Stuttgart.	Stadtdirektor Regierungsrath von Wolff in Stuttgart.
II. Wahlkreis:	
Oberamt Canstatt,	Oberamtmann Regierungsrath von Lang in Ludwigsburg.
" Ludwigsburg,	
" Marbach,	
" Waiblingen.	

Digitized by Google

III. Wahlkreis:

Oberamt Besigheim,	Oberamtmann Meurer in Heilbronn.
„ Brackenheim,	
„ Heilbronn,	
„ Neckarsulm.	

IV. Wahlkreis:

Oberamt Böblingen,	Oberamtmann Goll in Leonberg.
„ Leonberg,	
„ Maulbronn,	
„ Vaihingen.	

V. Wahlkreis:

Oberamt Eßlingen,	Oberamtmann Regierungsrath Idler in Kirchheim.
„ Kirchheim,	
„ Nürtingen,	
„ Urach.	

VI. Wahlkreis:

Oberamt Reutlingen,	Oberamtmann Schippert in Reutlingen.
„ Rottenburg,	
„ Tübingen.	

VII. Wahlkreis:

Oberamt Calw,	Oberamtmann Bölz in Nagold.
„ Herrenberg,	
„ Nagold,	
„ Neuenbürg.	

VIII. Wahlkreis:

Oberamt Freudenstadt,	Oberamtmann Schubart in Oberndorf.
„ Horb,	
„ Oberndorf,	
„ Sulz.	

Digitized by Google

IX. Wahlkreis:

Oberamt	Balingen,	Oberamtmann v. Leypold in Rottweil.
„	Rottweil,	
„	Spaichingen,	
„	Tuttlingen.	

X. Wahlkreis:

Oberamt	Gmünd,	Oberamtmann Neudörfer in Göppingen.
„	Göppingen,	
„	Schorndorf,	
„	Welzheim.	

XI. Wahlkreis:

Oberamt	Backnang,	Oberamtmann, Regierungsrath v. Daniel in Hall.
„	Hall,	
„	Oehringen,	
„	Weinsberg.	

XII. Wahlkreis:

Oberamt	Crailsheim,	Oberamtmann Höchstetter in Mergentheim,
„	Gerabronn,	
„	Künzelsau,	
„	Mergentheim.	

XIII. Wahlkreis:

Oberamt	Aalen,	Oberamtmann Wittich in Aalen.
„	Ellwangen,	
„	Gaildorf,	
„	Neresheim.	

XIV. Wahlkreis:

Oberamt	Geislingen,	Oberamtmann Lutz in Heidenheim.
„	Heidenheim,	
„	Ulm.	

Digitized by Google

XV. Wahlkreis:

Oberamt Blaubeuren,	Oberamtmann Bailer in Ehingen.
„ Ehingen,	
„ Laupheim,	
„ Münsingen.	

XVI. Wahlkreis:

Oberamt Biberach,	Oberamtmann Sprandl in Biberach.
„ Leutkirch,	
„ Waldsee,	
„ Wangen.	

XVII. Wahlkreis:

Oberamt Ravensburg,	Oberamtmann Regierungsrath Rampacher in Ravensburg.
„ Riedlingen,	
„ Saulgau,	
„ Tettnang.	

Stutgart, den 28. Februar 1871.

Scheurlen.

Digitized by Google

Die am 7. Februar zu Berlin ausgegebene Nummer 6 des Bundesgesetzblattes von 1871 enthält:

1) einen Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1871, betreffend die Erhöhung des auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 durch eine Anleihe zu beschaffenden Betrages von 80 auf 105 Millionen Thaler.
2) einen Allerhöchsten Erlaß vom 29. Januar 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2,020,900 Thalern.

Die am 22. Februar zu Berlin ausgegebene Nummer 7 des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1871 enthält:

1) eine kaiserliche Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei. Vom 19. Februar 1871.
2) eine Bekanntmachung des Bundeskanzleramts, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 20. Februar 1871.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 22. März 1871.

Inhalt.

Königliche Dekrete Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Extrapost- und Estafettentaxe. — Verfügung, betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung. — Verfügung, betreffend die Aufhebung der Ausfuhrverbote.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

Abtheilung für Verkehrs-Anstalten.

Verfügung, betreffend die Extrapost- und Estafettentaxe.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 24. d. M. die Festsetzung der Extrapost- und Estafettentaxe für den Zeitraum vom 1. März 1871 bis letzten Februar 1872 auf 1 fl. pro Pferd und geographische Meile gnädigst genehmigt.

Stuttgart, den 27. Februar 1871.

Für den Minister:
Geheimer-Rath Dillenius.

Digitized by Google

B) Der Departements des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.

Der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.

Verfügung, betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung.

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung in Württemberg ist die Verpflichtung zur Anzeige des Verehelichungsvorhabens bei den Heimathbehörden für alle Bundesangehörige weggefallen; es erhalten daher hievon die mit der Führung der öffentlichen Bücher beauftragten Behörden keine Kenntniß mehr, obgleich sie einer solchen Anzeige in manchfacher Beziehung nicht entbehren können, was insbesondere bei der den Gemeindebehörden obliegenden Führung der Bürger- und Beisitzerlisten zutrifft.

Es werden deßhalb im Einvernehmen mit den betheiligten Oberkirchenbehörden die mit der Führung der Eheregister beauftragten Geistlichen und Rabbinen hiemit angewiesen, von jeder in die Register eingetragenen Eheschließung dem Ortsvorsteher des Wohnorts, (bei nicht im Lande angesessenen Bundesangehörigen dem vorgesetzten Oberamt) in jedem einzelnen Falle sofort Mittheilung zu machen, während dem Ortsvorsteher des Wohnortes seinerseits obliegt, nach Berichtigung seiner eigenen Listen die Mittheilung an den Ortsvorsteher der Heimathgemeinde des Verehelichten abzugeben.

Stuttgart, den 14. März 1871.

Für den Minister des Innern: Fleischhauer.

Der Minister des Kirchen- und Schulwesens: Geßler.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Aufhebung der Ausfuhrverbote.

Nachdem der Bundesrath des Deutschen Reichs die gänzliche Aufhebung der zur Zeit noch in Kraft stehenden Aus- und Durchfuhrverbote von Kriegsbedarf beschlossen

Digitized by Google

hat, so wird das durch die Ministerialverfügung vom 19. Oktober v. J. (Reg.-Blatt S. 402) noch aufrecht erhaltene Verbot der Ausfuhr von Waffen aller Art, Kriegsmunition aller Art, insbesondere Geschosse, Schießpulver und Zündhütchen, Blei, Schwefel, Kali- und Natron-Salpeter, sowie

von Pferden, Heu und Stroh

über die Zollvereinsgrenze hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

Stuttgart, den 10. März 1871.

Renner.

Digitized by Google

Die am 3. März zu Berlin ausgegebenen Nummern 8 und 9 des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1871 enthalten und zwar:

Nro. 8.

eine Bekanntmachung der Nachträge zum Wahlreglement vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 275). Vom 27. Februar 1871.

Nro. 9.

eine kaiserliche Verordnung, betreffend die anderweite Bestimmung des Tages für die Einberufung des Reichstages. Vom 26. Februar 1871.

Die am 7. März zu Berlin ausgegebene Nummer 10 des Bundesgesetzblattes vom l. Jahre enthält:

eine Allerhöchste Verordnung, betreffend die Aufhebung der Ausfuhr- und Durchfuhr-Verbote. Vom 4. März 1871.

Die am 11. März ausgegebene Nummer 11 enthält:

eine Bekanntmachung des Bundeskanzleramts, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 4,247,500 Thalern. Vom 28. Januar 1871.

Derselben ist beigelegt:

eine Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien sowie für Kalk und andere Mineralprodukte. Vom 15. Februar 1871.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 17. April 1871.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Veröffentlichung der in Ausführung der Artikel 10 und 18 der Maaß- und Gewichtsordnung des Norddeutschen Bundes vom 17. August 1868 erlassenen Bestimmungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Verfügung, betreffend die Veröffentlichung der in Ausführung der Artikel 10 und 18 der Maaß- und Gewichtsordnung des Norddeutschen Bundes vom 17. August 1868 erlassenen Bestimmungen.

In Vollzug der Art. 10, Abs. 2 und Art. 18, Abs. 3 der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Reg.Blatt von 1871, S. 2 und die angehängten mit dem 1. Januar 1871 in Württemberg zur Geltung gekommenen Gesetze des Norddeutschen Bundes S. 34 und 35) sind bis jetzt von dem Bundesrathe, beziehungsweise der Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen

Digitized by Google

Bundes Bestimmungen erlassen worden, welche in Nachstehendem zur Danachachtung veröffentlicht werden.

Dabei wird bemerkt, daß eine besondere Sammlung dieser, sowie derjenigen Bestimmungen, welche nur für die Aufsichtsbehörde und die Eichämter bestimmt sind, zur Verbreitung gelangen wird.

Stuttgart, den 14. März 1871.

Für den Minister:
Fleischhauer.

Digitized by Google

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 25. April 1871.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Bekanntmachung einer Uebereinkunft mit der Schweiz wegen des Durchtransportes der zwischen Württemberg und Italien nach dem Auslieferungs-Vertrag vom 3. Oktober 1869 gegenseitig auszuliefernden Individuen durch Schweizer Gebiet. — Verfügung, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für die Stadt Ludwigsburg. — Verfügung, betreffend die Ausbezahlung der Einstandskautionskapitalien und Handgeldsguthaben. — Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Auswanderung und des Reisens im Ausland für Personen im militärpflichtigen Alter.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Verfügung, betreffend die Bekanntmachung einer Uebereinkunft mit der Schweiz wegen des Durchtransportes der zwischen Württemberg und Italien nach dem Auslieferungs-Vertrag vom 3. Oktober 1869 gegenseitig auszuliefernden Individuen durch Schweizer Gebiet.

Nachdem zum Zwecke der Vollziehung des zwischen Württemberg und Italien am 3. Oktober 1869 abgeschlossenen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung von Ver-

Digitized by Google

brechern zwischen den beiden genannten Königreichen einerseits und der Schweiz andererseits auf dem Correspondenzwege eine Uebereinkunft wegen des Transportes der nach Maßgabe des gedachten Vertrages zwischen Württemberg und Italien gegenseitig auszuliefernden Individuen durch Schweizerisches Gebiet zu Stande gekommen ist, so wird dieselbe in Nachstehendem zur Nachachtung bekannt gemacht:

I. Diejenigen Individuen, welche aus Württemberg nach Italien ausgeliefert werden, sind der Polizei in Rorschach zu übergeben und durch die Schweizerische Polizei an die Italienische Grenz-Polizei in der Douane auf dem Berge Splügen abzuliefern, in der gleichen Form, wie im Jahre 1868 zwischen dem Schweizerischen Bundesrath und der Italienischen Regierung bezüglich der aus der Schweiz nach Italien gehenden polizeilichen Transporte vereinbart wurde.

Umgekehrt sind diejenigen Individuen, welche von Italien an Württemberg ausgeliefert werden wollen, gemäß der eben erwähnten Vereinbarung vom Jahr 1868 der Grenzpolizei des Kantons Graubünden im Dorfe Splügen zu übergeben und von der Schweizerischen Polizei in Friedrichshafen an die Königlich Württembergischen Behörden abzuliefern.

Indeß soll die Beigebung eines Bediensteten entweder der Regierung, welche die Auslieferung gewährt, oder derjenigen, welche sie verlangt hat, nicht ausgeschlossen sein.

II. Mit dem auszuliefernden Individuum ist der Schweizerischen Polizei ein Transportbefehl zu übergeben, in welchem das betreffende Individuum genau signalisirt und angegeben sein soll, wegen welchen Verbrechens dasselbe verurtheilt ist, oder in Untersuchung steht und an welche Behörde es abgeliefert werden muß.

Wenn der auslieferndn Behörde besondere Vorsichtsmaßregeln nöthig erscheinen, so soll dieses nicht blos mündlich, sondern im Verhaftsbefehl schriftlich den Schweizerischen Polizeibehörden zur Kenntniß gebracht werden.

III. Alle Kosten für Transport, Unterhalt und Bewachung des auszuliefernden Individuums, sowie die Kosten für das polizeiliche Geleite und für allfällige besondere Vorsichtsmaßregeln, Telegramme ꝛc. sind den Schweizerischen Polizeibehörden zu vergüten und sollen sogleich bei der Uebergabe des Arrestanten an den abliefernden Schweizerischen Polizeibeamten bezahlt werden.

Zu diesem Ende hat jede Polizeistelle die ihr zukommenden Kosten specificirt in den Verhaftsbefehl einzutragen, welcher mit dem Arrestanten quittirt zu übergeben ist.

Digitized by Google

Die Polizei des Kantons Graubünden wird sodann bezüglich derjenigen Individuen, welche sie an Italien abzuliefern hatte, mit der Polizei des Kantons St. Gallen abrechnen und umgekehrt diese mit jener bezüglich der an Württemberg abgelieferten Individuen.

IV. Von einem derartigen Transite sind die Angehörigen der Schweiz ausgenommen, ebenso alle diejenigen Individuen, welche wegen politischer Handlungen verfolgt werden.

V. Wenn ein Individuum von der Italienischen oder Württembergischen Polizei aus irgend welchen Gründen nicht angenommen wird, so ist dasselbe an jene Amtsstelle zurückzuliefern, von welcher der Transportbefehl ausgestellt worden ist und es sind alsdann die oben bezeichneten Grenzbehörden des betreffenden Staates verpflichtet, dieses Individuum der Schweizerischen Polizei wieder abzunehmen und alle Kosten für Hin- und Rücktransport zu vergüten.

Stuttgart, den 5. April 1871.

Der Justizminister:	Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:	Der Minister des Innern:
Mittnacht.	Wächter.	Scheurlen.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Verfügung, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für die Stadt Ludwigsburg.

In Folge des Ablebens des Abgeordneten Körner wird auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Majestät die Vornahme einer neuen Abgeordnetenwahl für die Stadt Ludwigsburg angeordnet und hiefür Nachstehendes verfügt:

1. Die örtliche Commission für Entwerfung und Fortführung der Wählerliste hat unverweilt für Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen, wobei die Vorschriften des Art. 4 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 zu beachten sind.

Digitized by Google

2. Der in Art. 7 des Wahlgesetzes angeordnete öffentliche Aufruf zur Anmeldung des Wahlrechts ist von dem Oberamt in dem Bezirksblatt und außerdem von dem Gemeindevorsteher auf ortsübliche Weise zu erlassen.

3. Die Wählerliste muß binnen 10 Tagen nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, somit spätestens am 5. Mai vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von 6 Tagen, also bis 11. Mai einschließlich, auf dem Rathhause zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Längstens binnen 3 Tagen von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet hat die Commission hierüber Beschluß zu fassen, spätestens am 21. Tage nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlausschreibens, am 16. Mai, ist die Wählerliste sammt den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Oberamt einzusenden.

4. Die Wahl findet in zwei Abstimmungsdistrikten statt und ist genau 30 Tage nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatte, also

am Donnerstag den 25. Mai 1871.

vorzunehmen.

Die Bekanntmachung des Tags der Wahl, des Beginns und des Schlusses der Wahlhandlung hat spätestens am 22. Mai auf ortsübliche Weise zu erfolgen.

5. Für die Wahl der von den bürgerlichen Collegien der Stadtgemeinde zu wählenden Mitglieder der Oberamtswahlkommission und der Distriktswahlkommission ist rechtzeitig Sorge zu tragen.

Im Uebrigen wird Behufs gesetzmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts auf die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 und auf die Ministerialverfügungen vom 20. April 1868 und 4. November 1870 zur Nachachtung hingewiesen.

Stuttgart, den 22. April 1871.

Für den Minister:
Präsident Fleischhauer.

Digitized by Google

C) Der Departements des Kriegswesens und der Finanzen.

Der Ministerien des Kriegswesens und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Ausbezahlung der Einstandskautionskapitalien und Handgeldsguthaben.

Durch Ziffer 1 der Verfügung vom 24. Juli 1867 (Reg.-Blatt Seite 77) ist bestimmt, daß die zur Ablösung kommenden Kautionsschuldscheine für Einsteher des beurlaubten Standes von den Regimentsquartiermeisterämtern den Kameralämtern, im Todesfall des Einstehers oder bei einer angezeigten Ueberschuldung aber den betreffenden Oberamtsgerichten ausgefolgt werden.

In Uebereinstimmung mit dem K. Justizministerium wird diese Verfügung dahin abgeändert, daß die Kautionsschuldscheine und Handgelder bei einer angezeigten Ueberschuldung zwar wie bisher dem betreffenden Oberamtsgericht, beim Ableben eines Einstehers aber an die betreffende Theilungsbehörde auszufolgen und die Kautionskapitalien an die von der Theilungsbehörde auf den Schuldscheinen bezeichneten Personen auszubezahlen sind.

Stuttgart, den 19. April 1871. Suckow. Renner.

D) Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Der Ministerien des Innern und des Kriegswesens.

Des Oberrekrutirungsraths.

Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Auswanderung und des Reisens im Ausland für Personen im militärpflichtigen Alter.

Die Bestimmungen in Art. 3 der K. Verordnungen vom 17. Juli und 30. Dezember 1870, durch welche in Folge des Kriegs gegen Frankreich den nicht im aktiven Dienste stehenden Kriegsreservisten, Landwehrmännern und Ersatzreservisten die Befugniß zur Auswanderung, sowie zum Reisen und Wandern im Ausland entzogen ist, werden mit höchster Ermächtigung bis auf Weiteres außer Wirkung gesetzt.

Stuttgart, den 14. April 1871. Schall.

Digitized by Google

Die am 23. März zu Berlin ausgegebene Nummer 12 des Bundesgesetzblattes von 1871 enthält:

1) eine Bekanntmachung des Bundeskanzleramts, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5,000000 Thalern. Vom 18. März 1871.
2) eine Bekanntmachung desselben, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 20. März 1871.
3) die Ertheilung des Exequatur an den Kaufmann Heinrich August Adolf Albrecht Scheele in Stettin als Konsul der Republik San Salvador daselbst.

Die am 24. März ausgegebene Nummer 13 enthält:

einen Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,500,000 Thalern.

Die am 30. März zu Berlin ausgegebene Nummer 14 des Bundesgesetzblattes vom laufenden Jahre enthält:

1) eine Allerhöchste Verordnung, betreffend die Aufhebung des Kriegszustandes in den Bezirken des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armeekorps. Vom 27. März 1871.
2) Die Ertheilung des Exequatur an den Kaufmann Alfred Scharffenorth zu Memel als Königlich Portugiesischer Vicekonsul.

Die am 1. April 1871 ausgegebene Nummer 15 enthält:

1) eine Bekanntmachung des fünften Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 28. März 1871.
2) eine Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154. Nro. 2 c. der Militär-Ersatzinstruction vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 28. März 1871.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 27. April 1871.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Beschlüsse des Vatikanischen Concils in Rom.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements des Kirchen- und Schulwesens.

Des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.

Bekanntmachung, betreffend die Beschlüsse des Vatikanischen Concils in Rom.

In Folge einer nach Vernehmung des Geheimen-Raths getroffenen Höchsten Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 18. d. M. wird hiemit bekannt gemacht, daß die K. Regierung den Beschlüssen des Vatikanischen Concils in Rom, wie solche in den beiden dogmatischen Konstitutionen vom 24. April und 18. Juli v. J. zusammengefaßt sind, insbesondere dem in der letztgenannten Konstitution enthaltenen Dogma von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes, keinerlei Rechtswirkung auf staatliche oder bürgerliche Verhältnisse zugesteht.

Stuttgart, den 20. April 1871.

Geßler.

Digitized by Google

Die am 20. April zu Berlin ausgegebene Nummer 16 des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1871 enthält:

1) das Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871.
2) einen Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1871, betreffend die Abzweigung der Postverwaltungsgeschäfte für einige Gebietstheile der Provinz Hannover von dem Geschäftsbereiche der Oberpostdirektion in Hannover und Zulegung derselben zum Geschäftsbereiche der Oberpostdirektion in Braunschweig.
3) die Ertheilung des Exequatur an den zum Generalkonsul der Republik Uruguay, mit der Residenz in Hamburg, ernannten Herrn George Kohlstedt und an den zum Konsul der gedachten Republik daselbst ernannten Herrn Cesar Gayen.
4) Die Ertheilung des Exequatur an den Kaufmann B. Brons zu Emden als Königlich Niederländischer Consul daselbst.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 11. Mai 1871.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Aufhebung der Transportordnung für den Güterverkehr auf den Württembergischen Staatseisenbahnen vom 5. November 1862. — Bekanntmachung, betreffend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen württembergischen Landes-Maaße und Gewichte in die durch die neue Maaß- und Gewichts-Ordnung festgestellten neuen Maaße und Gewichte. — Verfügung, betreffend die Beschaffenheit der Schenkgefäße der Wirthe.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

Verfügung, betreffend die Aufhebung der Transportordnung für den Güterverkehr auf den Württembergischen Staatseisenbahnen vom 5. November 1862.

Durch höchste nach Vernehmung des K. Geheimen Raths erfolgte Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 26. April 1870 ist das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ermächtigt worden, die durch Verfügung des K. Finanzministeriums vom 5. November 1862 (Reg.Blatt Seite 198 ff.) verkündete „Transportordnung für den Güterverkehr auf den Württembergischen Staats-Eisenbahnen“ außer Wirkung zu setzen. Demgemäß hört die Geltung dieser Transportordnung mit dem 1. Juni d. J. auf.

Stuttgart, den 6. Mai 1871. Wächter.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen württembergischen Landes-Maaße und Gewichte in die durch die neue Maaß- und Gewichts-Ordnung festgestellten neuen Maaße und Gewichte.

In Gemäßheit des Art. 21 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Reg.Blatt von 1871 Nro. 1. Beil. S. 36) werden die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in Württemberg bisher giltigen Landes-Maaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichtsordnung festgestellten neuen Maaße und Gewichte in der anliegenden Zusammenstellung bekannt gemacht.

Stuttgart, den 6. Mai 1871. Scheurlen.

Verhältnißzahlen

für die Umrechnung der im Königreich Württemberg bisher giltigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 festgestellten neuen Maaße und Gewichte.

---

1) Bisherige Maaße und Gewichte.

A. Längenmaaße.

Ein württembergischer Fuß ist gleich 127 Pariser Linien.

1 Ruthe = 10 Fuß, 1 Fuß = 10 Zoll, 1 Zoll = 10 Linien.

1 Elle = $^{16}/_{16}$ Ellen = 2,144 Fuß.

1 Meile = 26,000 Fuß.

B. Flächenmaaße.

1 Morgen = 8 Achtel oder = 384 Quadratruthen.

1 Quadratruthe = 100 Quadratfuß, 1 Quadratfuß = 100 Quadratzollen, 1 Quadratzoll = 100 Quadratlinien.

Digitized by Google

C. Körpermaaße.

a. Kubikmaaße.

1 Kubikruthe = 1000 Kubikfuß, 1 Kubikfuß = 1000 Kubikzoll, 1 Kubikzoll = 1000 Kubiklinien.

1 Schachtruthe = 100 Kubikfuß.

1 Klafter Holz, getheilt in 16 Ecklein (= 6. 6. 4.) = 144 Kubikfuß.

1 Reisigwelle 1 Fuß dick, 4 Fuß lang = 3,1416 Kubikfuß.

1 Wanne Heu (= 8. 8. 8.) = 512 Kubikfuß.

b. Hohlmaaße für Flüssigkeiten.

1 Fuder = 6 Eimer.

1 Eimer Trübeich = 16 Imi = 160 Maaß Trübeich = 167 Maaß Helleich.

1 Imi Trübeich = 10 Maaß Trübeich = $10^{7}/_{16}$ Maaß Helleich.

1 Eimer Helleich = 16 Imi = 160 Maaß Helleich = 176 Schenkmaaß.

1 Imi Helleich = 10 Maaß Helleich = 11 Schenkmaaß.

1 Maaß Helleich (Eichmaaß) = $78^{1}/_{8}$ Dezimalkubikzoll = 4 Schoppen nach Eichmaaß.

1 Schenkmaaß = $^{10}/_{11}$ Maaß Helleich = 4 Schoppen nach Schenkmaaß.

c. Hohlmaaße für Getreide und andere Früchte.

Grundmaaß: 1 Simri = $942^{1}/_{8}$ Kubikzoll.

1 Scheffel = 8 Simri, 1 Simri = 4 Vierling, 1 Vierling = 8 Ecklein, 1 Ecklein = 4 Viertelein.

d. Hohlmaaße für gebrannten Kalk, Mörtel (Speiß) und Sand.

1 Zuber (Scheffel) Kalk = 40 Maaß Helleich.

1 Kasten Mörtel = 24 Kübel zu 4 Maaß Helleich.

1 Kasten (Karren) Sand = 8 Kubikfuß.

D. Gewichte.

a. Handelsgewicht.

Ein Pfund ist = 500 franz. Grammen, 1 Centner = 100 Pfund, 1 Pfund = 32 Loth, 1 Loth = 4 Quent, 1 Quent = 4 Richtpfennig.

b. Medicinalgewicht.

Ein Pfund = 357,6337 franz. Grammen = 12 Unzen, 1 Unze = 8 Drachmen, 1 Drachme = 3 Scrupel, 1 Scrupel = 20 Gran.

Digitized by Google

2) Umrechnungs-

Württembergische Maaße in metrische.

I. Längen-

1 Linie	=	2,864902909	Millimeter.
1 Zoll	=	2,864902909	Centimeter.
1 Fuß	=	28,649029091	Centimeter.
1 Ruthe	=	2,864902909117	Meter.
1 Elle	=	0,614235184	Meter.
1 Württemb. Meile	=	7,448747564	Kilometer.
	=	0,993166342	Neumeilen.
1 geograph. Meile .	=	7,420438535	Kilometer.

II. Flächen-

1 Quadratlinie . .	=	8,207668679	Quadratmillimeter.
1 Quadratzoll . .	=	8,207668679	Quadratcentimeter.
1 Quadratfuß . .	=	0,082076686787	Quadratmeter.
1 Quadratruthe . .	=	8,207668678668	Quadratmeter.
	=	0,0820766867866796	Ar.
1/8 Morgen . . .	=	3,93968096576062	Ar.
1 Morgen	=	31,517447726084963	Ar.
	=	0,315174477260850	Hektar.

III. Körper-

a. Kubik-

1 Kubiklinie . . .	=	23,514173874586	Kubikmillimeter.
1 Kubikzoll . . .	=	23,514173874586	Kubikcentimeter.
1 Kubikfuß . . .	=	23,514173874586	Kubikdecimeter (Liter).
1 Kubikruthe . . .	=	23,514173874586	Kubikmeter.
1 Schachtruthe . .	=	2,351417387459	Kubikmeter.
1 Klafter Holz . .	=	3,386041037940	Kubikmeter.

Digitized by Google

Zahlen.

Metrische Maaße in Württembergische.

Maaße.

1 Millimeter	=	0,349051968504 Linien.
1 Centimeter	=	3,490519685039 Linien.
1 Meter	=	3,490519685039 Fuß.
	=	1,6280409 Ellen.
1 Dekameter	=	34,905196850394 Fuß.
1 Kilometer	=	0,134250757 Württemb. Meilen.
1 Neumeile	=	1,006880678 Württemb. Meilen.
1 Kilometer	=	0,13476292 geographische Meilen.

Maaße.

1 Quadratmillimeter .	=	0,121837277 Quadratlinien.
1 Quadratcentimeter .	=	12,183727672 Quadratlinien.
1 Quadratmeter . . .	=	12,183727672 Quadratfuß.
1 Ar	=	12,183727671647343 Quadratruthen.
1 Hektar	=	3,172845747824829 Morgen.
	=	3 1/8 Morgen 18,372767 Quadratruthen.

Maaße.

Maaße.

1 Kubikcentimeter . .	=	42,527541275 Kubiklinien.
1 Kubikdecimeter (Liter)	=	42,527541275 Kubikzoll.
1 Kubikmeter	=	42,527541275043942 Kubikfuß.
	=	0,425275412750 Schachtruthen.
	=	0,295330147743 Klafter Holz.

Digitized by Google

Württembergische Maaße in metrische.

1/16 Klafter (1 Ecklein)	=	0,211627564871	Kubikmeter.
1 Reisigwelle . . .	=	0,928302376	metrische Wellen.
(4′ lang 1′ Durchmesser).			
1 Wanne Heu . . .	=	12,039257	Kubikmeter.

b. Flüssigkeits-

Trübeich: 1 Eimer .	=	3,0678649	Hectoliter.
Helleich: 1 Schoppen	=	0,459261208	Liter.
	=	0,918522417	Neuschoppen (Halbliter).
1 Maaß .	=	1,837044834	Liter.
1 Imi . .	=	18,3704483395	Liter.
1 Eimer .	=	2,939271734323	Hectoliter.
1 Fuder .	=	17,63563040594	Hectoliter.
Schenkeich: 1 Schoppen	=	0,41751019	Liter.
	=	0,83502038	Neuschoppen.
1 Maaß .	=	1,67004076	Liter.
1 Eimer .	–	2,672065213	Hectoliter.

c. Getreide-

1 Viertelein . . .	=	1,730725864	Deziliter.
1 Ecklein	=	6,922903457	Deziliter.
1 Vierling	=	5,538322765	Liter.
1 Simri	=	22,153291062	Liter.
1 Scheffel	=	1,7722632849275	Hectoliter.

d Kalk-, Mörtel-

1 Zuber Kalk . . .	=	0,734818	Hectoliter.
1 Kübel Mörtel . .	=	7,34818	Liter.
1 Kasten Mörtel . .	=	1,763563	Hectoliter.
1 Kasten Sand . .	=	1,881134	Hectoliter.

Digitized by Google

Metrische Maaße in Württembergische.

1 metrische Reisigwelle (1m. lang 1m. Umfang).	=	1,077235 württemb. Wellen.
1 Kubikmeter	=	0,083061604 Wannen Heu.

Maaße.

1 Hectoliter	=	0,3259596 Eimer Trübeich.
1 Liter	=	2,177410 Schoppen Helleich.
½ Liter	=	1,088705 Schoppen dto.
1 Liter	=	0,5443525 Maaß dto.
1 Hectoliter	=	5,443525283 Imi dto.
	=	0,3402203302 Eimer dto.
1 Liter	=	2,395151 Schoppen Schenkeich.
½ Liter	=	1,197576 Schoppen dto.
1 Liter	=	0,598788 Maaß dto.
1 Hectoliter	=	0,3742424 Eimer dto.
	=	5,987878 Imi dto.

Maaße.

1 Deziliter	=	0,577792255 Viertelein.
1 Liter	=	1,444480638 Ecklein.
	=	0,180560080 Vierling.
1 Hectoliter	=	4,514001993 Simri.
	=	0,564250249105 Scheffel.

und Sandmaaße.

1 Hectoliter Kalk . . .	=	1,36088132 Zuber.
1 Liter Mörtel	=	0,136008132 Kübel.
1 Hectoliter Mörtel . .	=	0,567033884 Kasten.
1 Hectoliter Sand . . .	=	0,531594266 Karren.

Digitized by Google

Württembergische Maaße in metrische.

IV. Ge:

a. Handels-

1 Richtpfennig . . .	=	0,9765625 (= $\frac{125}{128}$) Gramm.
1 Quent	=	3,90625 (= $3\frac{29}{32}$) Gramm.
1 Loth	=	1,5625 Dekagramm (= $15\frac{5}{8}$ Gramm).
1 Pfund	=	500 Gramm (= $\frac{1}{2}$ Kilogramm).
1 Centner	=	50 Kilogramm.

b. Medizinal-

1 Gran	=	6,2089 Centigramm.
1 Scrupel	=	1,24178 Gramm.
1 Drachme	=	3,72535 Gramm.
1 Unze	=	29,80281 Gramm.
1 Pfund	=	357,6337 Gramm.

Digitized by Google

Metrische Maaße in Württembergische.

wichte.

Gewicht.

1 Gramm	=	1,024 Richtpfennig.
1 Gramm	=	0,256 Quent.
1 Dekagramm	=	0,64 Loth.
1 „	=	1/50 Pfund.
1 metrischer oder Doppelcentner	=	200 Pfund.
1 Tonne	=	2000 Pfund.
	=	20 Centner.

Gewicht.

1 Decigramm	=	1,610586 Gran.
1 Gramm	=	16,105865 Gran.
1 „	=	0,805293237 Scrupel.
1 Dekagramm	=	2,684311 Drachmen.
	=	0,335538849 Unzen.
1 Kilogramm	=	2,796157073564 Pfund.

Digitized by Google

b) Verfügung, betreffend die Beschaffenheit der Schenkgefässe der Wirthe.

Auf Grund der neuen Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Reg.-Blatt von 1871 Nro. 1 Beil. S. 32 ff.) Art. 10 und 14 und des §. 46 der Maaßordnung vom 30. November 1806 wird verfügt:

§. 1.

Alle für den Ausschank von Wein, Obstmost, Bier und Branntwein bestimmten Gefässe jeder Art müssen mit einem äußerlich eingeschliffenen, eingeschnittenen oder eingebrannten Strich versehen sein, welcher bei der Aufstellung des Gefässes auf einer horizontalen Ebene den Soll-Inhalt begrenzt.

Zulässig sind für den genannten Zweck nur solche Gefässe, deren Soll-Inhalt einer der von der Maaß- und Gewichtsordnung für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Maaßgrößen (§. 5 der Eichordnung vom 16. Juli 1869) entspricht.

Schenkgefässe von 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Liter bedürfen keiner weiteren Bezeichnung ihres Inhalts.

Andere nach der Maaß- und Gewichtsordnung zulässige Größen sind durch Einschleifen, Einschneiden oder Einbrennen des Inhalts nach Liter in der von der Eichordnung vorgeschriebenen Weise besonders zu bezeichnen.

§. 2.

Der Strich, welcher den Soll-Inhalt begrenzt, muß

a) bei Schenkgefässen für Wein, Obstmost und Branntwein wenigstens $\frac{1}{2}$ Centimeter,

b) bei Schenkgefässen für Bier wenigstens 1 Centimeter,

c) bei Flaschen wenigstens 2 Centimeter unter dem obern Rande liegen.

§. 3.

Den Wirthen ist freigestellt, diese Bezeichnung ihrer Schenkgefässe selbst vorzunehmen oder durch wen immer vornehmen zu lassen. Sie sind für deren Richtigkeit verantwortlich.

§. 4.

Jeder Wirth ist verpflichtet, vorschriftsmäßig geeichte und gestempelte Flüssigkeitsmaaße von dem seinen Schenkgefässen entsprechenden Inhalte im Schenklokale bereit zu

Digitized by Google

halten, seine Schenkgefässe vor deren Gebrauch damit zu untersuchen, auch die seinen Gästen und Kunden verabreichten Quantitäten nachzumessen im Falle dieß verlangt wird.

§. 5.

Bei der polizeilichen Visitation der geeichten und gestempelten Flüssigkeitsmaaße (§. 4) sind von den vorhandenen Schenkgefässen beliebige Stücke herauszugreifen und der Prüfung zu unterstellen.

§. 6.

Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften ist der Verkauf der in verkorkten Flaschen oder Krügen enthaltenen Weine und Biere.

§. 7.

Gegenwärtige Verfügung tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Sie findet auch schon früher Anwendung auf diejenigen Wirthe, welche vor dem erwähnten Zeitpunkt die Maaße des neuen Systems in Anwendung bringen.

Stuttgart, den 6. Mai 1871.

Scheurlen.

Die am 29. April zu Berlin ausgegebene Nummer 17 des Bundesgesetzblattes von 1871 enthält: das Gesetz, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern. Vom 22. April 1871.

Die am 2. Mai 1871 zu Berlin ausgegebene Nummer 18 des Bundesgesetzblattes enthält:

1) das Gesetz, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben. Vom 26. April 1871.
2) die Bekanntmachung der Namen der einer Anzahl von Zoll- und Steuer-Directivbehörden und Hauptämter beigeordneten Vereinsbeamten; Die Bekanntmachung der Verlegung des Wohnsitzes eines Steuerinspectors.
3) Die Ertheilung der Befugniß, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden, an den Geschäftsträger und Generalkonsul für die Republik Venezuela, Legationsrath v. Gülich zu Carácas.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 2. Juni 1871.

Inhalt.

Unmittelbare Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Geschäftsführung und Beaufsichtigung der Gemeinde-Eichungs-Aemter. — Bekanntmachung, betreffend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen württembergischen Landesmaaße und Gewichte in die durch die neue Maaß- und Gewichtsordnung festgestellten neuen Maaße und Gewichte. — Bekanntmachung, betreffend die Einsetzung eines Kuratoriums für die Weinbauschule in Weinsberg.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Geschäftsführung und Beaufsichtigung der Gemeinde-Eichungs-Aemter.

In Vollziehung des Art. 17 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Reg.Blatt von 1871, Nr. 1, Beil. S. 35) und der K. Verordnung, betreffend die technische Beaufsichtigung des Eichungswesens vom 26. Januar d. J. (Reg.Blatt S. 69), werden über die Geschäftsführung der Gemeinde-Eichungsämter und deren Beaufsichtigung die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

Digitized by Google

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Es ist die Aufgabe der Eichungs-Aemter, die Maaße, Gewichte, Waagen, Gefässe und sonstigen Meßwerkzeuge, welche nach den Vorschriften der Bundes- oder Landesgesetzgebung behufs der Verwendung im Verkehre eine Stempelung bedürfen, nach Feststellung ihrer vorschriftsmäßigen Beschaffenheit mit dem Beglaubigungsstempel zu versehen. Sie sind, ein jedes hinsichtlich solcher Gegenstände, zu deren Eichung und Stempelung es autorisirt ist, ohne Beschränkung auf bestimmte Bezirke verpflichtet, ihr Geschäft für Jeden auszuüben, der sich an sie wendet (vergl. §. 8).

§. 2.

Ueber die Errichtung neuer, sowie über die Aufhebung bestehender Eichungsämter, falls solche als entbehrlich erscheinen, oder von den Gemeinden nicht in geordnetem Stande erhalten werden, ebenso über die von den einzelnen Eichungsämtern zu besorgenden Zweige des Eichungswesens entscheidet nach Vernehmung der Centralstelle für Gewerbe und Handel das Ministerium des Innern.

§. 3.

Gemeinden, welche ein Eichungsamt errichten wollen, haben ihre dießfallsigen Anträge durch das vorgesetzte Oberamt bei der Centralstelle für Gewerbe und Handel einzureichen, und hiebei den Besitz oder die Beschaffung der für ein Eichungsamt nöthigen Lokalitäten und Einrichtungen, sowie eine zum Eichmeister qualificirte Persönlichkeit nachzuweisen.

Der Fortbestand der bisherigen Gemeinde-Eichungs- (Pfecht-) Aemter ist davon abhängig, daß dieselben ohne Verzug nach Maßgabe der neuen gesetzlichen Vorschriften und Instruktionen eingerichtet und ausgestattet werden.

§. 4.

Im Falle beabsichtigt wird, ein Eichungsamt ganz eingehen zu lassen, hat der Gemeinderath hiervon unter Darlegung der Gründe dem ihm vorgesetzten Oberamt Anzeige und dieses der Centralstelle für Gewerbe und Handel Vorlage zu machen.

Ein ähnliches Verfahren findet statt, wenn einzelne Zweige des Eichungsgeschäfts aufgegeben werden wollen.

Digitized by Google

§. 5.

Die Errichtung oder Aufhebung von Eichungsämtern und die Befugnisse, welche denselben eingeräumt oder entzogen werden, werden öffentlich bekannt gemacht. Bezüglich der bisherigen Eichungs- (Pfecht-) Aemter wird, sobald über deren Fortbestand oder Aufhebung entschieden sein wird, gleichfalls Bekanntmachung erfolgen.

§. 6.

Die in §§. 4 und 5 bezeichneten Fälle einer Aufhebung von Eichungsämtern oder Beschränkung ihrer Befugnisse werden veröffentlicht.

II. Personal und Geschäftsführung der Gemeinde-Eichungsämter.

§. 7.

Das Personal eines Eichungsamts besteht mindestens aus zwei Mitgliedern: dem Vorsteher und einem Eichmeister, welchen nach Bedürfniß ein zweiter oder mehrere Eichmeister, oder auch Eichmeistergehülfen, ein besonderer Rechnungsführer u. s. w beizugeben ist.

Das Personal des Eichungsamtes wird von dem Gemeinderathe bestellt und von dessen Vorstand verpflichtet.

Von jedem Wechsel in den Personen ist ungesäumt dem Oberamt Anzeige zu machen, welches dieselbe der Centralstelle für Gewerbe und Handel als der für das Eichungswesen bestellten Aufsichtsbehörde (§. 20) vorzulegen hat.

§. 8.

Dem Vorsteher, dessen Amt in der Regel einem Mitgliede des Gemeinderaths zu übertragen ist, liegt die allgemeine Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte, sowie die Führung der Correspondenz ob. Bei Streitigkeiten zwischen dem übrigen Personal des Eichungsamts und dem Publikum steht ihm die Entscheidung zu. Zu Vornahme von Eichungsgeschäften außerhalb der Amtsstelle ist seine jedesmalige besondere Genehmigung erforderlich. Letztere darf nicht ertheilt werden, falls dabei die Landesgrenzen überschritten werden sollen.

Der Vorsteher hat die Controlenormale des Eichungsamts unter seinem Verschluß und ist für deren sichere Aufbewahrung verantwortlich.

Digitized by Google

Im Fall kein besonderer Rechnungsführer bestellt wird, hat der Vorsteher zugleich die Geschäfte desselben wahrzunehmen.

§. 9.

Das Amt des Eichmeisters begreift das eigentliche Geschäft der Eichung und Stempelung, sowie überhaupt die Ausführung aller beim Eichungsamte vorkommenden technischen Arbeiten. Er ist auf die getreue Wahrnehmung der Obliegenheiten seines Amtes eidlich zu verpflichten und trägt die unbeschränkte Verantwortlichkeit dafür, daß alle beim Eichungsamt vorkommenden Eichungsgeschäfte genau nach den ergangenen Instruktionen ausgeführt werden.

Dem Eichmeister kann zur Aushülfe und Unterstützung in seinen Verrichtungen ein Gehülfe beigegeben werden. Derselbe arbeitet unter Verantwortlichkeit des Eichmeisters.

§. 10.

Sind mehrere Eichmeister bei einem Eichungsamte bestellt, so trägt jeder derselben die Verantwortlichkeit innerhalb des ihm überwiesenen Geschäftskreises.

Die Geschäftsvertheilung unter mehreren Eichmeistern kann nur so stattfinden, daß Jedem entweder die ausschließliche Wahrnehmung eines besonderen Zweigs des Eichungsgeschäfts, oder die Besorgung einer besondern, örtlich von den übrigen getrennten Abfertigungsstelle überwiesen wird.

Die Betheiligung mehrerer Eichmeister in derselben Abfertigungsstelle beim Eichen derselben Gattung von Gegenständen ist unstatthaft.

§. 11.

Der Eichmeister hat die Stempel und die Gebrauchsnormale in seinem Gewahrsam und ist verpflichtet, dieselben außer der Gebrauchszeit stets unter sorgfältigem Verschluß zu halten.

Er ist nicht befugt, die Erneuerung unbrauchbar gewordener Stempel selbst zu bewirken; er hat vielmehr eintretenden Falls dem Vorsteher unter Vorlegung der Stempel Anzeige zu machen. Die letzteren sind alsdann der Centralstelle für Gewerbe und Handel einzusenden, welche die neuen Stempel unter Kassirung der alten verabfolgt.

Der Eichmeister ist dafür verantwortlich, daß die Gebrauchsnormale nicht über das zulässige Maaß von den Controlenormalen abweichen.

Zu diesem Zwecke hat er die Gebrauchsnormale alle Jahre mindestens Einmal mit den Controlenormalen zu vergleichen und über den Befund dem Vorsteher schrift-

Digitized by Google

liche Anzeige zu machen, erforderlichen Falls aber die Berichtigung nach Anleitung der bestehenden Vorschriften unverzüglich einzuleiten.

§. 12.

Der Eichmeister hat ferner die Waagen und sonstigen technischen Hülfsapparate unter seiner Aufsicht und dafür Sorge zu tragen, daß dieselben sich stets in dem zum Gebrauche erforderlichen guten Stande befinden.

In Betreff der Waagen finden die über die Revision der Gebrauchsnormale vorstehend gegebenen Vorschriften analoge Anwendung.

§. 13.

Der Eichmeister ist nach näherer Anweisung des Vorstehers, beziehungsweise des Gemeindevorstehers, verpflichtet, gegen eine angemessene Vergütung bei polizeilichen Revisionen der im Verkehr befindlichen Maaße und Gewichte u. s. w. dem revidirenden Polizeibeamten Hülfe als Sachverständiger zu leisten.

§. 14.

Die Anstellung der Eichmeister muß in solcher Weise erfolgen (mit Vorbehalt der Kündigung oder auf Widerruf), daß die Gemeinderäthe in der Lage sind, Eichmeister, welche sich als untüchtig oder nachläßig in ihrer Geschäftsführung erweisen, binnen kurzer Frist ihres Amtes entheben zu können.

§. 15.

Der Rechnungsführer hat nach näherer, von dem Gemeinderathe ihm zu ertheilenden Anweisung unter geeigneter Mitwirkung des Vorstehers, das Kassen- und Rechnungswesen zu besorgen (vgl. §. 8).

§. 16.

Die nähere Bestimmung darüber, in welcher Weise die Annahme und demnächstige Rückgabe der der eichamtlichen Behandlung unterworfenen Gegenstände, die Ausfertigung der zugehörigen Eichscheine, Befunde- oder Rückgabe-Scheine, sowie die Gebühren-Erhebung stattzufinden hat, durch wen die Aufstellung der vorgeschriebenen Eichregister und Geschäftsübersichten zu bewirken ist, bleibt ebenfalls der Gemeindebehörde überlassen. Beides darf jedoch keinenfalls dem Eichmeister allein überlassen werden.

§. 17.

Die Gemeindebehörde hat für ein den Bedürfnissen des Eichamts entsprechendes Lokal zu sorgen. Dasselbe kann, falls es im Uebrigen den zu stellenden Anforderungen

Digitized by Google

entspricht, in Verbindung mit der Privatwohnung oder den Privatgeschäftsräumen des Eichmeisters eingerichtet werden. Es darf jedoch in diesem Falle zu anderen als eichamtlichen Geschäften nicht benützt werden.

§. 18.

Die Gemeindebehörde hat ferner dafür zu sorgen, daß das Eichungsamt stets mit den zu einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung erforderlichen Apparaten und Utensilien nach Vorschrift der Eichordnung und der Instruktionen, sowie der von der Centralstelle für Gewerbe und Handel ergehenden näheren Anweisungen versehen ist.

§. 19.

Es steht der Gemeindebehörde frei, bestimmte Tage und Stunden für den Geschäftsbetrieb des Eichungsamts vorzuschreiben.

Dieselben sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

III. Beaufsichtigung der Eichungsämter.

§. 20.

Die technische Aufsichtsbehörde für die Geschäftsführung und die ordnungsmäßige Unterhaltung der Eichungsämter bildet die Centralstelle für Gewerbe und Handel in ihrem Verwaltungs-Ausschusse (§. 1 der K. Verordnung vom 26. Januar 1871). Dieselbe hat dafür zu sorgen, daß bei den Eichämtern des Landes die zu Regelung ihres Geschäftsbetriebs ergangenen technischen Vorschriften gehörig beobachtet werden, und versieht die Eichämter für das Technische ihres Betriebs mit Anweisung.

§. 21.

Die Centralstelle für Gewerbe und Handel hat insbesondere die Hauptnormale in Verwahrung (§. 60 der Eichordnung) und nach denselben die Controlenormale der Eichungsämter, soweit sie nicht von der Normal-Eichungs-Commission des Deutschen Bundes geliefert werden, herzustellen und deren fortdauernde Richtigkeit zu überwachen.

Sie hat die Controlenormale der Eichungsämter mindestens alle 10 Jahre einzufordern, ihre Richtigkeit nach den Hauptnormalen zu prüfen und darüber erforderlichen Falls nach Vornahme der Berichtigung, Bescheinigung auszustellen.

§. 22.

Die Centralstelle für Gewerbe und Handel hat von Zeit zu Zeit, und zwar mindestens alle zwei Jahre, die Eichungsämter einer Untersuchung zu unterwerfen. Hierbei ist von der Beschaffenheit der Lokale, der Gebrauchsnormale und der sonst angewandten

Digitized by Google

Apparate, sowie von dem Geschäftsbetrieb überhaupt, genaue Einsicht zu nehmen und auf die Abstellung etwa dabei gefundener Mängel hinzuwirken.

§. 23.

Ueber die Befähigung der anzustellenden Eichmeister hat die Centralstelle für Gewerbe und Handel zu erkennen, und zwar in der Regel auf Grund einer anzustellenden Prüfung, welche sie durch eines ihrer technischen Mitglieder entweder bei Gelegenheit von dessen Anwesenheit am Sitze des Eichungsamts oder nach vorheriger Anmeldung am Sitze der Centralstelle vornehmen läßt.

Diese Prüfung hat zu begreifen:

a) die Bekanntschaft mit den Grundlagen und Eigenthümlichkeiten des metrischen Maaß- und Gewichtssystems;

b) Kenntniß der auf das Maaß- und Gewichtswesen, insbesondere das Eichungsgeschäft, bezüglichen Gesetze und Instruktionen;

c) Bekanntschaft mit der Zusammensetzung, den Eigenschaften und dem praktischen Gebrauche der beim Eichungsgeschäft zur Anwendung kommenden Meßwerkzeuge und Apparate;

d) Bekanntschaft mit der Beschaffenheit der der Eichung unterliegenden Maaße, Gewichte, Waagen und sonstigen Meßwerkzeuge, sowie den Eigenschaften der zu ihrer Herstellung dienenden Materialien;

e) das erforderliche praktische Geschick in der Handhabung der Eichungsapparate und in den beim Justiren vorkommenden Arbeiten. Der zu Prüfende kann, falls dieß zum Ausweis über seine Befähigung als nothwendig erachtet wird, angehalten werden, einige Tage hindurch unter Leitung des Technikers der Centralstelle praktisch zu arbeiten.

Nach bestandener Prüfung ist dem Geprüften eine Bescheinigung auszustellen, in welcher das Nähere angegeben wird, für welche Zwecke des Eichungsgeschäfts er befähigt gefunden worden ist; gleichzeitig ist der betreffenden Gemeindebehörde davon Mittheilung zu machen.

§. 24.

Die Centralstelle für Gewerbe und Handel hat auf den Zustand der im Lande im Verkehre vorkommenden Maaße und Gewichte fortdauernd ihr Augenmerk zu richten und von ihr wahrgenommene Ordnungswidrigkeiten dem zuständigen Oberamt behufs

Digitized by Google

weiterer Verfolgung zur Anzeige zu bringen. Sie hat überhaupt die Regierungsbehörden in Sachen der Maaß- und Gewichtspolizei auf desfallsiges Ersuchen mit ihrem Gutachten zu unterstützen.

Die Oberämter sind verbunden, die Anordnungen der Centralstelle für Gewerbe und Handel in Absicht auf das Eichungswesen zu vollziehen, auch ihrerseits über die Erhaltung der geordneten Einrichtung der Eichungsämter und über die vorschriftmäßige Aufbewahrung der Eichungsgeräthschaften zu wachen.

§. 25.

Im Laufe des ersten Vierteljahrs jeden Jahres hat die Centralstelle für Gewerbe und Handel dem Ministerium des Innern einen allgemeinen Bericht zu erstatten, in welchem unter besonderer Hervorhebung der vorgenommenen Inspektionen der Gang und Umfang ihrer Geschäftsthätigkeit im Eichungswesen vom Vorjahre darzulegen ist.

Der Bericht hat sich auf die über den Geschäftsbetrieb der Eichungsämter, sowie über den Zustand des Maaß- und Gewichtswesens im Lande überhaupt gemachten Wahrnehmungen und etwa dabei hervorgetretenen Wünsche und Bedürfnisse zu erstrecken.

Demselben sind zusammenfassende Auszüge aus den von den Eichungsämtern aufgestellten und der Centralstelle für Gewerbe und Handel zuzusendenden Geschäftsübersichten beizufügen.

IV. Uebergangsbestimmung.

§. 26.

Von den nach vorstehenden Bestimmungen neugebildeten Eichungsämtern sind von dem Zeitpunkte ihrer Wirksamkeit an auch die nach den bisherigen Vorschriften zu erledigenden Eichungsgeschäfte wahrzunehmen.

Stuttgart, den 20. Mai 1871. Scheurlen.

b) Bekanntmachung, betreffend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen württembergischen Landes-Maaße und Gewichte in die durch die neue Maaß- und Gewichts-Ordnung festgestellten neuen Maaße und Gewichte.

Da sich in den mit der Bekanntmachung vom 6. Mai d. J. veröffentlichten Verhältnißzahlen zwei Fehler eingeschlichen haben, so sind die Seiten 119 und 120 der Nro. 10 des Regierungsblatts zu vernichten und an deren Stelle die in der Beilage neu abgedruckten Seiten 119 und 120 der Nro. 10 einzufügen.

Stuttgart, den 25. Mai 1871. Scheurlen.

Digitized by Google

B) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

Des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.

Bekanntmachung, betreffend die Einsetzung eines Kuratoriums für die Weinbauschule in Weinsberg.

Vermöge Höchster Entschließung vom heutigen Tage haben Seine Königliche Majestät gnädigst zu genehmigen geruht, daß von den landwirthschaftlichen Bezirksvereinen der ausgedehnteren Weinbau treibenden Gegenden des Landes im Ganzen sechs Sachverständige im Weinbau je für drei Jahre gewählt werden, welche die Aufgabe haben, mit der K. Centralstelle für die Landwirthschaft von Zeit zu Zeit in der Regel am Sitze der Weinbauschule zusammenzutreten, um sich über die Interessen dieser Anstalt, insbesondere

a) über den Wirthschaftsplan für die Lehrbetriebe der Anstalt und namentlich die Musterweinberge,
b) über die Art und Weise der Durchführung des Wirthschaftsplans je in der letztverflossenen Periode,
c) über Fragen in Betreff der Einrichtung und weiteren Entwicklung der Lehranstalt, endlich
d) über alle weiteren von der Staatsbehörde im einzelnen Fall in Angelegenheiten der Weinbauschule zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände zu berathen.

Das Nähere über die Ausführung dieser Maßregel, insbesondere über die Wahl der Sachverständigen wird durch besondere Verfügung geregelt werden.

Stuttgart, den 16. Mai 1871.

Geßler.

Digitized by Google

Die am 8. Mai 1871 zu Berlin ausgegebene Nummer 19 des Bundesgesetzblattes, jetzt Reichsgesetzblatt, enthält:

einen Allerhöchsten Erlaß vom 29. April 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thaler.

Die am 17. Mai 1871 zu Berlin ausgegebene Nummer 20 des Reichsgesetzblattes enthält:

1) das Gesetz, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matricularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1869. Vom 5. Mai 1871.

2) die Ertheilung des Exequatur an den Kaufmann August Eckmann zu Kiel als Königlich Niederländischer Consul daselbst.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 12. Juni 1871.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Zollbehandlung französischer Weine.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung.

Karl

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Raths haben Wir den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung auf

Mittwoch den 21. Juni dieses Jahrs

bestimmt.

Wir befehlen daher, daß sich die Mitglieder beider Kammern an diesem Tage zur

Digitized by Google

Eröffnung ihrer Sitzungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart wieder versammeln.

Gegeben Stuttgart, den 8. Juni 1871.

Karl.

Der Minister des Innern:
Scheurlen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Zollbehandlung französischer Weine.

Nachdem durch eine am 26. Mai an die französischen Zollbehörden ergangene Weisung die vertragsmäßigen Verabredungen über die Handelsbeziehungen mit Deutschland wieder in Wirksamkeit gesetzt worden sind, findet in Folge Beschlusses des Bundesraths auf den in den Zollverein eingehenden französischen Wein vom 6. d. M. an der Eingangszoll von 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 fl. 40 kr. per Zentner wieder Anwendung.

Die Verfügung des Finanzministeriums vom 8. August v. J. (Reg.Blatt S. 365) tritt an dem genannten Tage außer Wirkung.

Stuttgart den 5. Juni 1871.

Renner.

Digitized by Google

Die am 25. Mai 1871 zu Berlin ausgegebene Nummer 21 des Reichsgesetzblattes enthält:

1) das Gesetz, betreffend die Declaration des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 415.) Vom 19. Mai 1871.
2) einen Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1871, betreffend die Abänderung der bisherigen Bezeichnung „Bundeskanzleramt" in „Reichskanzleramt."
3) eine Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 30,000,000 Thalern. Vom 22. Mai 1871.

Die am 2. Juni 1871 ausgegebene Nummer 22 des Reichsgesetzblattes enthält:

1) das Gesetz, betreffend die Kriegsdenkmünze für die bewaffnete Macht des Reichs. Vom 24. Mai 1871.
2) einen Allerhöchsten Erlaß vom 1. April 1871, betreffend das Rangverhältniß der Posträthe und Ober-Posträthe.
3) den Text des Londoner Vertrags zwischen Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei vom 13. März 1871, betreffend die Revision der Bestimmungen des Pariser Friedens vom 30. März 1856, welche sich auf die Schifffahrt im Schwarzen Meer sowie auf der Donau beziehen.

Die am 8. Juni zu Berlin ausgegebene Nummer 23 des Reichsgesetzblattes enthält:

1) den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1871, betreffend die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870 und 1871;
2) den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1871, betreffend die Verleihung des Anspruchs auf die Kriegsdenkmünze für Nichtcombattanten an die nach dem Statut nicht berechtigten Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der deutschen Armee und der Marine;
3) den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1871, betreffend die Verleihung des Anspruchs auf die Kriegsdenkmünze für Nichtcombattanten an Hof- und Civilstaatsbeamte, an Angestellte der Privat-Eisenbahngesellschaften, an die Johanniter- und Maltheser-Ritter ꝛc.;
4) das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1871. Vom 31. Mai 1871;
5) die Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln. Vom 29. Mai 1871;
6) die Bekanntmachung, betreffend die Reichshauptkasse. Vom 1. Juni 1871; und
7) in der besonderen Beilage:
   die Anweisung, die Medicinalgewichte betreffend. Vom 6. Mai 1871; sowie die Nachträge zur Eich-Ordnung, vom 16. Juli 1869. Vom 6. Mai 1871.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 28. Juni 1871.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen. — Verfügungen der Departements. Bekanntmachung in Betreff der Einführung des Bundesgesetzes vom 14. November 1867, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Einführung von Reichsgesetzen.

Karl

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Vollziehung des Art. 2, Ziff. 6 des zwischen Württemberg, dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen in Betreff der Gründung eines Deutschen Bundes abgeschlossenen Vertrags vom 25. November 1870, und des §. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs, vom 16. April 1871, wonach die für den Norddeutschen Bund erlassenen Gesetze, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867, und betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofs für Handelssachen vom 12. Juni 1869, mit dem 1. Juli 1871 in Württemberg als

Digitized by Google

Reichsgesetze in Kraft treten, verordnen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, daß diese Gesetze hienach öffentlich bekannt gemacht werden.

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 23. Juni 1871.

Karl.

Der Justiz-Minister:
Mittnacht.

Auf Befehl des Königs,
Der Kabinets-Chef:
Egloffstein.

A) Gesetz,

betreffend die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 14. November 1867.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Höhe der Zinsen, sowie die Höhe und die Art der Vergütung für Darlehne und für andere kreditirte Forderungen, ferner Konventionalstrafen, welche für die unterlassene Zahlung eines Darlehns oder einer sonst kreditirten Forderung zu leisten sind, unterliegen der freien Vereinbarung.

Die entgegenstehenden privatrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

§. 2.

Derjenige, welcher für eine Schuld dem Gläubiger einen höheren Zinssatz als jährlich sechs vom Hundert gewährt oder zusagt, ist zu einer halbjährigen Kündigung des

Digitized by Google

Vertrages befugt. Jedoch kann er von dieser Befugniß nicht unmittelbar bei Eingehung des Vertrages, sondern erst nach Ablauf eines halben Jahres Gebrauch machen.

Vertragsbestimmungen, durch welche diese Vorschrift zum Nachtheil des Schuldners beschränkt oder aufgehoben wird, sind ungültig.

Auf Schuldverschreibungen, welche unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf jeden Inhaber gestellt werden, sowie auf Darlehne, welche ein Kaufmann empfängt, und auf Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften leiden die in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften keine Anwendung.

§. 3.

Wird die Zahlung eines Darlehns oder einer andern kreditirten Forderung verzögert, so bleibt auch für die Zögerungszinsen der bedungene Zinssatz maaßgebend, sofern derselbe höher ist, als die gesetzlich bestimmten Zögerungszinsen.

§. 4.

Die privatrechtlichen Bestimmungen in Betreff der Zinsen von Zinsen und die Vorschriften für die gewerblichen Pfandleih-Anstalten werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§. 5.

Den Landsgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß die im §. 2 dieses Gesetzes eingeräumte Kündigungsbefugniß des Schuldners gänzlich wegfalle, oder daß ein höherer Zinssatz, als sechs Prozent, oder eine längere Kündigungsfrist, als sechs Monate, für die bezeichnete Befugniß maaßgebend sei.

So weit einzelne Landesgesetze Bestimmungen enthalten, welche die erwähnte Kündigungsbefugniß des Schuldners ausschließen, oder in der bezeichneten Weise beschränken, bleiben dieselben in Gültigkeit, bis sie auf dem verfassungsmäßigen Wege des betreffenden Landes, oder durch ein Bundesgesetz abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

B) Gesetz,

betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen. Vom 12. Juni 1869.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Für Handelssachen wird ein für alle Staaten des Norddeutschen Bundes gemeinsamer oberster Gerichtshof errichtet, dessen Zuständigkeit sich über das gesammte Bundesgebiet erstreckt und welcher die Benennung „Bundes-Oberhandelsgericht" führt.

§. 2.

Das Bundes-Oberhandelsgericht soll in Leipzig seinen Sitz haben und aus einem Präsidenten, einem oder mehreren Vizepräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen bestehen.

§. 3.

Die Mitglieder des Bundes-Oberhandelsgerichts werden auf Vorschlag des Bundesrathes von dem Bundespräsidium ernannt.

§. 4.

Die Ernennung der erforderlichen Sekretaire erfolgt im Namen des Bundespräsidiums durch den Bundeskanzler, die Ernennung der erforderlichen übrigen Subaltern- oder Unterbeamten durch den Präsidenten des Bundes-Oberhandelsgerichts.

§. 5.

Der für das Bundes-Oberhandelsgericht erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskasse bestritten. Insbesondere werden alle bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte angestellten Beamten als Bundesbeamte aus der Bundeskasse besoldet.

§. 6.

Zum Mitgliede des Bundes-Oberhandelsgerichts kann nur ein Rechtskundiger ernannt werden, welcher nach den Gesetzen des Bundesstaates, dem er angehört, befähigt ist, zum rechtskundigen Mitgliede eines oberen Gerichtshofes dieses Staates ernannt zu

Digitized by Google

werden, oder welcher an einer Deutschen Universität die Stelle eines ordentlichen öffentlichen Lehrers des Rechts bekleidet.

§. 7.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Bundes-Oberhandelsgerichts ist die Theilnahme von mindestens sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden erforderlich. Die Zahl der Mitglieder, welche bei der Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muß in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die Zahl der bei der Erledigung einer Sache mitwirkenden Mitglieder eine gerade, so führt dasjenige Mitglied, welches zum Rathe des Bundes-Oberhandelsgerichts zuletzt ernannt ist und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der jüngere ist, nur eine berathende Stimme.

§. 8.

Das Bundes-Oberhandelsgericht kann, auf Grund eines Beschlusses des Bundesrathes, in mehrere Senate getheilt werden.

Die Zusammensetzung der Senate erfolgt durch den Präsidenten, mindestens auf die Dauer eines Gerichtsjahres. Für dieselbe Dauer hat der Präsident die Mitglieder zu bezeichnen, welchen für Verhinderungsfälle die Vertretung obliegt.

Ein Mitglied des Bundes-Oberhandelsgerichts kann gleichzeitig ständiges Mitglied mehrerer Senate sein.

Den Vorsitz in den Senaten führt der Präsident, ein Vizepräsident und in Verhinderungsfällen derjenige Rath des Senats, welcher das Amt eines Rathes am Bundes-Oberhandelsgericht am längsten bekleidet, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der ältere ist.

§. 9.

Wenn die Ansicht eines Senats über eine Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung desselben Senats oder eines anderen Senats oder des Plenums abweicht, so muß vor der Sachentscheidung diese Rechtsfrage vor das Plenum gebracht werden. Die Ansicht des letzteren ist für die Entscheidung der Sache, welche zu der Plenarberathung Veranlassung gegeben hat, maaßgebend.

§. 10.

Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte, einschließlich der zur Instruktion der Rechtsmittel dienenden Handlungen (§§. 17 und 18), sowie zur Niederlassung am

Digitized by Google

Sitze jenes Gerichtshofes sind alle in einem Staate des Norddeutschen Bundes zur gerichtlichen Praxis fest zugelassenen Rechtsanwalte und Advokaten berechtigt.

Zur Annahme von Zustellungen haben die Parteien einen am Sitz des Bundes-Oberhandelsgerichts wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen. Unterlassen sie dies, so erfolgt die Zustellung durch die Post mittelst rekommandirten Schreibens.

§. 11.

Der Geschäftsgang bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Bundesrathe zur Bestätigung einzureichen hat.

In dem Geschäfts-Regulative sind insbesondere auch die Befugnisse des Präsidenten festzustellen und die Angelegenheiten zu bezeichnen, welche noch außer den in diesem Gesetze bezeichneten Fällen durch das Plenum zu erledigen sind.

§. 12.

Das Bundes-Oberhandelsgericht tritt in Handelssachen an die Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes mit derjenigen Zuständigkeit, welche nach diesen Landesgesetzen dem obersten Gerichtshofe gebührt.

Die Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts kann durch Aktenversendung an juristische Spruchkollegien und Fakultäten nicht ausgeschlossen werden.

§. 13.

Handelssachen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch

1) gegen einen Kaufmann (Art. 4 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs) aus dessen Handelsgeschäften (Art. 271—276 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs),
2) aus einem Wechsel im Sinne der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung;
3) aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird:
   a) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgewerbes, sowie zwischen den Theilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften oder einer Vereinigung zum Handelsbetriebe (Art. 10 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs), sowohl während des Bestehens, als

Digitized by Google

nach Auflösung des geschäftlichen Verhältnisses, ingleichen aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Liquidatoren oder den Vorstehern einer Handelsgesellschaft, und der Gesellschaft oder den Mitgliedern derselben;

b) aus dem Rechtsverhältnisse, welches das Recht zum Gebrauche der Handelsfirma betrifft;

c) aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch die Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäfts zwischen den Kontrahenten entsteht;

d) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Prokuristen, dem Handlungsbevollmächtigten oder dem Handlungsgehülfen und dem Eigenthümer der Handelsniederlassung, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen einer dritten Person und demjenigen, welcher ihr als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter aus einem Handelsgeschäfte haftet (Art. 55 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs);

e) aus dem Rechtsverhältnisse, welches aus den Berufsgeschäften des Handelsmäklers im Sinne des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs zwischen diesem und den Parteien entsteht;

f) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts, insbesondere aus denjenigen, welche auf die Rhederei, die Rechte und Pflichten des Rheders, des Korrespondent-Rheders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und die Haverei, auf den Schadensersatz im Falle des Zusammenstoßens von Schiffen, auf die Bergung und Hülfeleistung in Seenoth und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen.

Ist nach den Landesgesetzen die Klage noch in anderen, als den vorstehend unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor das Handelsgericht erster Instanz gewiesen, so sind auch diese Rechtsstreitigkeiten als Handelssachen im Sinne dieses Gesetzes anzusehen.

§. 14.

Ist in Folge einer Klagenhäufung über eine Handelssache und über eine andere Sache durch ein Erkenntniß zu entscheiden, so ist die Zuständigkeit des Oberhandelsgerichts nur dann begründet, wenn der Werth der Handelssache der höhere ist.

Dasselbe gilt, wenn in Folge einer Widerklage, welche mit der Klage in einem

Digitized by Google

und demselben Rechtsstreite zu erledigen ist, Handelssachen und andere Sachen den Gegenstand der Entscheidung bilden.

§. 15.

Wird in einem zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörigen Rechtsstreite in Folge eines Sicherheitsarrestes oder einer Zwangsvollstreckung von einem Dritten Widerspruch erhoben, so ist für den aus einem solchen Widerspruche entstehenden Rechtsstreit das Bundes-Oberhandelsgericht nur dann zuständig, wenn dieser Rechtsstreit nach den Vorschriften des §. 13 ganz oder zum Theil zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehört.

Auch in Bezug auf Einwendungen, welche im Zwangsvollstreckungsverfahren von Seiten des Klägers oder des Beklagten erhoben werden, ist das Bundes-Oberhandelsgericht nur insofern zuständig, als der in Folge dieser Einwendungen entstandene Rechtsstreit nach den Bestimmungen des §. 13 ganz oder zum Theil zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehört.

§. 16.

In den zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörenden Rechtssachen bestimmt sich das Prozeßverfahren auch bei diesem Gerichtshofe nach den für das Gebiet, aus welchem die Sache an das Bundes-Oberhandelsgericht gelangt, geltenden Prozeßgesetzen, soweit nicht dieses Gesetz ein Anderes vorschreibt.

Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß Prozeßhandlungen, welche in einem andern Gebiete vorgenommen werden, hinsichtlich der Form nach dem Rechte des Orts ihrer Vornahme zu beurtheilen sind.

§. 17.

In denjenigen Gebieten, in welchen nach den daselbst geltenden Prozeßgesetzen das Rechtsmittel, über welches der oberste Gerichtshof zu entscheiden hat, bei einem diesem nachgeordneten Gerichte instruirt wird, tritt dieses Verfahren auch in denjenigen Sachen ein, welche zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehören. In diesen Sachen sind die Akten nach beendigter Instruktion des Rechtsmittels an das Bundes-Oberhandelsgericht einzusenden.

Der Beschluß des Gerichts, bei welchem das Rechtsmittel instruirt wird, die Akten an das Bundes-Oberhandelsgericht oder an den obersten Landesgerichtshof einzusenden, ist einer Anfechtung nicht unterworfen.

Digitized by Google

§. 18.

Ist das Rechtsmittel nach den für das Verfahren maaßgebenden Prozeßgesetzen des betreffenden Gebiets bei dem obersten Gerichtshofe zu instruiren, so erfolgt diese Instruktion auch in den zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörigen Sachen nicht bei letzterem, sondern bei demjenigen obersten Gerichtshofe, dessen Zuständigkeit begründet sein würde, wenn eine andere, als eine Handelssache vorläge und zwar in derselben Weise, als wenn dieser Gerichtshof auch für die Entscheidung zuständig wäre.

Nach beendigter Instruktion hat der gedachte Gerichtshof, wenn er das Bundes-Oberhandelsgericht für zuständig erachtet, die Akten an dieses abzugeben. Findet nach den für das Verfahren maaßgebenden Prozeßgesetzen eine mündliche Verhandlung vor der Entscheidung über das Rechtsmittel statt, so erfolgt diese mündliche Verhandlung bei dem Bundes-Oberhandelsgericht. — In den nach dem Rheinischen Prozeßrechte zu verhandelnden Sachen werden die Akten nach Eingang der Erwiderungsschrift des Kassationsverklagten oder nach Ablauf der für die Niederlegung dieser Schrift bestimmten Frist unter Beifügung eines schriftlichen Requisitoriums des General-Staatsanwaltes an das Bundes-Oberhandelsgericht abgegeben.

§. 19.

Auf die nach dem Hannoverschen Prozeßrecht zu verhandelnden Sachen finden die §§. 17 und 18 keine Anwendung. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist in Gemäßheit des §. 435 der Hannoverschen Prozeßordnung zur Terminsbestimmung unmittelbar bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte einzureichen. Erklärt sich das letztere für unzuständig, oder spricht der oberste Landesgerichtshof, wenn bei diesem die Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht und der Termin zur mündlichen Verhandlung erwirkt ist, seine Unzuständigkeit aus, so sind die Akten im ersteren Falle an den obersten Landesgerichtshof, im zweiten Falle an das Bundes-Oberhandelsgericht abzugeben. Bei dem Gerichtshofe, an welchen die Akten abgegeben sind, kann jede Partei den Termin zur mündlichen Verhandlung erwirken. Die bisherigen Prozeßhandlungen bleiben in den bezeichneten Fällen wirksam, was insbesondere auch in Ansehung der rechtzeitigen Einlegung des Rechtsmittels gilt.

§. 20.

Ist nach den für das Verfahren maßgebenden Prozeßgesetzen bei der mündlichen Verhandlung eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft erforderlich, so wird diese durch

Digitized by Google

ein von dem Präsidenten des Bundes-Oberhandelsgerichts zu ernennendes Mitglied des letzteren vertreten.

§. 21.

Der Beschluß eines obersten Landesgerichtshofes, durch welchen sich derselbe für zuständig oder deshalb für unzuständig erklärt, weil das Bundes-Oberhandelsgericht zuständig sei, oder der Beschluß des letzteren, durch welchen sich dieses für zuständig oder deshalb für unzuständig erklärt, weil ein oberster Landesgerichtshof zuständig sei, ist einer Anfechtung nicht unterworfen und für den anderen Gerichtshof bindend.

§. 22.

Für die Berechnung der Gerichtskosten und für die Berechnung der Gebühren der Anwalte und Advokaten sind in den an das Bundes-Oberhandelsgericht gelangenden Sachen die Vorschriften maaßgebend, nach welchen die Kosten und Gebühren zu berechnen sein würden, wenn die Sache an den obersten Landesgerichtshof gelangt wäre. Die Mehrkosten, welche durch Reisen eines auswärtigen Anwalts oder Advokaten nach dem Sitze des Bundes-Oberhandelsgerichts entstehen, ist der Gegner zu erstatten nicht verbunden. Stempelpapier und Stempelmarken sind bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte nicht zu verwenden, vielmehr ist der Betrag der Stempel, welche, wenn die Sache bei dem obersten Landesgerichtshofe anhängig geworden wäre, für die bei diesem stattfindenden Ausfertigungen, einschließlich der Dekrete, Beschlüsse und Urtheile, nach den Landesgesetzen zu verwenden gewesen sein würden, als Gerichtsgebühr zu berechnen und mit den Gerichtskosten einzuziehen. Dies gilt auch von den an das Bundes-Oberhandelsgericht gerichteten Gesuchen und Eingaben der Parteien.

Die für die Geschäfte des Bundes-Oberhandelsgerichts zu berechnenden Kosten fließen zur Bundeskasse. Für das Verfahren, welches dadurch entstanden ist, daß die Sache zunächst an das unzuständige Gericht gelangt und von diesem an das zuständige abgegeben ist, kommen Gerichtskosten nicht in Ansatz.

§. 23.

Die Mitglieder des Bundes-Oberhandelsgerichts werden auf Lebenszeit angestellt.

Ein Mitglied des Bundes-Oberhandelsgerichts wird seines Amtes und des damit verbundenen Gehaltes verlustig: wenn dasselbe in dem Strafverfahren durch Erkenntniß des zuständigen Gerichts eines Bundesstaates zum Amtsverluste, zu einer entehrenden Strafe, zu einer nicht entehrenden Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer,

Digitized by Google

oder wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens zu einer Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Entsteht Zweifel darüber, ob einer der vorstehend bezeichneten Fälle vorliege, so wird hierüber im Plenum des Bundes-Oberhandelsgerichts entschieden.

§. 24.

Ist gegen ein Mitglied des Bundes-Oberhandelsgerichts eine Untersuchung (§. 23) eingeleitet worden, so kann das Bundes-Oberhandelsgericht mittelst Plenarbeschlusses die Suspension des Angeschuldigten von seinem Amte für die Dauer der Untersuchung aussprechen.

Die Suspension tritt von Rechtswegen ein, wenn gegen den Angeschuldigten die Untersuchungshaft verhängt wird.

Durch die Suspension wird das Recht auf den Genuß des vollen Gehalts während der Dauer der Suspension nicht berührt.

§. 25.

Wenn ein Mitglied des Bundes-Oberhandelsgerichts durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung einer Pension ein.

Die jährliche Pension beträgt bis zur Vollendung des zehnten Dienstjahres $^{20}/_{60}$ des Gehalts; sie erhöht sich mit der Vollendung eines jeden folgenden Dienstjahres und bis zur Vollendung des fünfzigsten Dienstjahres um je $^{1}/_{60}$ des Gehalts.

Bei Berechnung der Dienstzeit wird die Zeit mitgerechnet, während welcher das Mitglied sich im Dienste des Norddeutschen Bundes oder im Staats- oder Kommunaldienste eines Bundesstaates befunden oder in einem Bundesstaate als Anwalt, Advokat, Notar, Patrimonialrichter oder als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer Deutschen Universität fungirt hat.

Liegen die Voraussetzungen der Versetzung eines Mitgliedes in den Ruhestand vor, ohne daß dasselbe ein hierauf gerichtetes Gesuch einreicht, so kann die Versetzung dieses Mitgliedes in den Ruhestand durch Plenarbeschluß des Bundes-Oberhandelsgerichts ausgesprochen werden.

Das Verfahren bestimmt sich nach den in der Anlage veröffentlichten Vorschriften der §§. 56—63 des Königlich Preußischen Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der

Digitized by Google

Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851. Die Verrichtungen des Staatsanwaltes und des Untersuchungsrichters werden von je einem Mitgliede des Bundes-Oberhandelsgerichts, welches der Präsident ernennt, wahrgenommen.

§. 26.

Die in den §§. 23—25 bezeichneten Entscheidungen und Beschlüsse des Bundes-Oberhandelsgerichts können mit einem Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§. 27.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Verordnung des Bundespräsidiums bestimmt. In den zu diesem Zeitpunkte bei einem obersten Landesgerichtshofe bereits anhängigen Sachen tritt die Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts nicht ein. Als anhängig gelten auch diejenigen Sachen, in welchen die Absendung der Akten zur Instruktion oder zur Abfassung der Entscheidung bereits beschlossen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismark-Schönhausen.

Digitized by Google

Anlage.

(Zu §. 25.)

Auszug

aus dem Königlich Preußischen Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851.

§. 56.

Ein Richter, welcher durch Blindheit, Taubheit, oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, muß in den Ruhestand versetzt werden.

§. 57.

Sucht der Richter in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so findet das in den nachstehenden Paragraphen vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 58.

Der Richter oder sein nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellender Kurator wird von dem Vorsitzenden des Gerichts, dessen Mitglied er ist, schriftlich unter Angabe der Gründe darauf aufmerksam gemacht, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege.

In Ansehung der Einzelrichter hat den Beruf hierzu der Präsident oder Direktor desjenigen Gerichts erster Instanz, in dessen Gerichtssprengel der Einzelrichter angestellt ist; in Ansehung der Präsidenten oder Direktoren der Gerichte erster Instanz der Erste Präsident des Appellationsgerichts; in Ansehung der Ersten Präsidenten der Appellationsgerichte der Erste Präsident des obersten Gerichtshofes.

§. 59.

Die in dem vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Eröffnung geschieht durch den zuständigen Vorsitzenden von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft.

Wird sie nicht vorgenommen, so beschließt das unmittelbar höhere Gericht, oder wenn es sich um den Ersten Präsidenten eines Appellationsgerichts oder ein Mitglied eines obersten Gerichtshofes handelt, dieser Gerichtshof in seiner Plenarversammlung, von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, daß sie stattfinden solle,

Digitized by Google

und in diesen Falle muß sie von dem Ersten Präsidenten des beschließenden Gerichts vorgenommen werden.

Dem Ersten Präsidenten eines obersten Gerichtshofes kann die Eröffnung nur auf Grund eines Beschlusses dieses Gerichtshofes gemacht werden, welcher alsdann von dem gesetzlichen Stellvertreter des Ersten Präsidenten vollzogen wird.

§. 60.

Wenn der Richter oder dessen Kurator nicht innerhalb sechs Wochen von dem Tage der ihm in Gemäßheit der §§. 58 oder 59 gemachten Eröffnung seine Versetzung in den Ruhestand freiwillig nachsucht, so muß, wenn es sich um ein Mitglied eines obersten Gerichtshofes oder um den Ersten Präsidenten eines Appellationsgerichts handelt, oder wenn in Gemäßheit des §. 59 ein Beschluß des obersten Gerichtshofes ergangen ist, dieser Gerichtshof, in allen übrigen Fällen das Appellationsgericht, nachdem ihm die etwaige Gegenerklärung des betreffenden Richters vorgelegt worden ist, in einer Plenarversammlung darüber Beschluß fassen, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei oder nicht.

§. 61.

Beschließt das Gericht die Fortsetzung des Verfahrens, so ernennt dessen Erster Präsident einen Richter-Kommissar. Dieser hat die Thatsachen, durch welche die Versetzung in den Ruhestand begründet werden soll, zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen, und zum Schlusse den Richter oder dessen Kurator mit seiner Erklärung über das Ergebniß der Erörterung zu hören.

§. 62.

Die geschlossenen Akten werden dem Gerichte vorgelegt, welches in seiner Plenarversammlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft darüber Beschluß faßt, ob der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege. Das Gericht kann vor Abfassung dieses Beschlusses die Vorladung der Zeugen und der Sachverständigen zum Zwecke ihrer mündlichen Vernehmung in der Sitzung verordnen. Dem Gerichte steht es jederzeit zu, das Erscheinen des betheiligten Richters unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Anwalt zu seiner Vertretung nicht zugelassen wird.

§. 63.

Der Beschluß ist einem Rechtsmittel nicht unterworfen. Er wird dem Justizminister übersandt, welcher, wenn derselbe dahin lautet, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege, das Weitere zu veranlassen hat.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministeriums.

Bekanntmachung in Betreff der Einführung des Bundesgesetzes vom 14. November 1867, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen.

Unter Beziehung auf das mittelst der K. Verordnung vom heutigen Tage verkündigte Gesetz für den norddeutschen Bund vom 14. November 1867, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einem Gutachten der obersten Gerichtsstelle, mit welchem man diesseits einverstanden ist, die eine Kündigungsbefugniß des Schuldners, wie solche der §. 2 des Bundesgesetzes vom 14. November 1867 für den Fall der Vereinbarung eines sechs vom Hundert jährlich übersteigenden Zinses statuirt, ausschließenden Bestimmungen des Württembergischen Rechts (Polizeistrafgesetz Art. 66, 75 in Verbindung mit Art. 1 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung) mit der Einführung des Bundesgesetzes als Reichsgesetz für Württemberg nicht außer Wirkung treten, sondern in Kraft der Vorschrift des §. 5, Abs. 2 desselben auch fernerhin in Geltung verbleiben.

Stuttgart, den 23. Juni 1871.

Mittnacht.

Digitized by Google

Die am 14. Juni 1871 zu Berlin ausgegebene Nummer 24 des Reichsgesetzblattes enthält:

das Gesetz, betreffend die Redaction des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871.

Die am gleichen Tage ausgegebene Nummer 25 des Reichsgesetzblattes enthält:

1) das Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Vom 7. Juni 1871.
2) das Gesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. Vom 8. Juni 1871.
3) das Gesetz, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reiche. Vom 9. Juni 1871.
4) die Ernennung einer Anzahl von Consuln und Vice-Consuln des Norddeutschen Bundes zu Consuln, beziehungsweise Vice-Consuln des deutschen Reichs.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 4. Juli 1871.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Errichtung eines Landesoberhandelsgerichts.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Amtsdistrikte der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

betreffend die Errichtung eines Landesoberhandelsgerichts.

Karl

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Im Hinblick auf das am 1. Juli d. J. im Königreiche in Wirksamkeit tretende Reichsgesetz vom 12. Juni 1869, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofs in Handelssachen, verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der Art. 9 Abs. 1 Ziff. 1–15 der Civilprozeßordnung wird durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Digitized by Google

Handelsstreitsachen im Sinne des Art. 32, Ziff. 1, Art. 7, Abs. 3, Art. 15, Abs. 1, Art. 22, Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung sind diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch

1. gegen einen Kaufmann (Art. 4 des allg. d. Handels-Ges.B.) aus dessen Handelsgeschäften (Art. 271—276 des allg. d. Handels-Ges.B.),

2. aus einem Wechsel im Sinne der allg. d. Wechsel-Ordnung,

3. auf Entschädigung oder auf Einziehung auf Grund der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken (Reg.Blatt 1871 Nro. 1, Beil. Seite 37 ff.),

4. aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird:

a) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgewerbes, sowie zwischen den Theilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften oder einer Vereinigung zum Handelsbetriebe (Art. 10 des allg. d. Handels-Ges.B.), sowohl während des Bestehens, als nach Auflösung des geschäftlichen Verhältnisses, ingleichen aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Liquidatoren oder den Vorstehern einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder den Mitgliedern derselben;

b) aus dem Rechtsverhältnisse, welches das Recht zum Gebrauche der Handelsfirma betrifft;

c) aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch die Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäfts zwischen den Kontrahenten entsteht;

d) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Procuristen, dem Handlungs-Bevollmächtigten oder dem Handlungsgehülfen und dem Eigenthümer der Handelsniederlassung, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen einer dritten Person und demjenigen, welcher ihr als Procurist oder Handlungsbevollmächtigter aus einem Handelsgeschäfte haftet (Art. 55 des allg. d. Handels-Ges.B.);

e) aus dem Rechtsverhältnisse, welches aus den Berufsgeschäften des Handelsmäcklers im Sinne des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuchs zwischen diesem und den Parteien entsteht;

f) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts, insbesondere aus denjenigen, welche

Digitized by Google

auf die Rhederei, die Rechte und Pflichten des Rheders, des Korrespondent-Rheders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei, und die Haverei, auf den Schadens-Ersatz im Falle des Zusammenstoßens von Schiffen, auf die Bergung und Hülfeleistung in Seenoth und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen.

Als Handelsstreitsachen gelten ferner:

5. diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betrieb von Eisenbahnen, Bergwerken 2c. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen oder der in §. 9 jenes Gesetzes erwähnten landesgesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht wird.

Auf andere, als die im Vorstehenden bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten finden die Vorschriften des Art. 7, Abs. 3, Art. 15, Abs. 1, Satz 2 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung keine Anwendung.

Art. 2.

In Handelsstreitsachen (Art. 1) tritt an die Stelle des Obertribunals, soweit demselben nach dem Gesetze über die Gerichtsverfassung und der Civ.-Pr.-O. Gerichtsbarkeit in der Berufungs-, Nichtigkeits- und Beschwerdeinstanz in den in erster Instanz bei den Kreisgerichtshöfen anhängig gewordenen Fällen zukommt, ein in Stuttgart zu errichtendes Landesoberhandelsgericht.

Dieses Gericht ist ferner zuständig für die nach Art. 15, Abs. 1 der Civ.-Pr.-O. bei dem Obertribunal in erster Instanz anzubringenden Handelsstreitsachen.

Endlich tritt das Landesoberhandelsgericht an die Stelle des Obertribunals auch in soweit als das letztere nach den bestehenden Gesetzen bezüglich der zu den Handelssachen zu zählenden Straffälle und Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit zuständig ist (Gesetz über die Gerichtsverfassung Art. 32, Ziffer 2. 3.).

Art. 3.

Das Landesoberhandelsgericht wird mit einem rechtsgelehrten Vorstand und der erforderlichen Anzahl von rechtsgelehrten Mitgliedern und von Schöffen aus dem Kaufmannsstande besetzt. Die Besetzung des Gerichts bei Fassung von Beschlüssen in Rechtssachen richtet sich nach Art. 22, Abs. 1, Satz 2, Abs. 3, Art. 28 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung.

Digitized by Google

Der Vorstand und die rechtsgelehrten Mitglieder werden durch K. Entschließung ernannt. Dieselben können zugleich ständige Mitglieder eines anderen Gerichts sein.

Hilfsrichter können aus der Zahl der zum Richteramt befähigten Personen von dem Justizministerium beigegeben werden.

Zu einzelnen Sitzungen kann im Bedürfnißfall der Vorstand Mitglieder des Obertribunals oder eines Kreisgerichtshofes im Einvernehmen mit dem Vorstand des betreffenden Gerichts beiziehen.

Bezüglich der Schöffen sind die für die Schöffen des Obertribunals getroffenen Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsverfassung (Titel V.) maaßgebend; doch gehen die in Art. 65, Abs. 1, Satz 2 dieses Gesetzes über die Gerichtsverfassung bezeichneten Obliegenheiten des Vorstands und der beiden ältesten Mitglieder des Obertribunals auf den Vorstand und die beiden ältesten Mitglieder des Landesoberhandelsgerichts über.

Art. 4.

Das Landesoberhandelsgericht ist in allgemeinen Dienstangelegenheiten der Dienstaufsicht des Obertribunals unterworfen. Der Civilkammer des Obertribunals ist dasselbe nur in der Instanz, soweit eine Instanzenfolge besteht, (§. 14 und 18 des Reichsgesetzes vom 12. Juni 1869) untergeordnet.

Gegenüber den nachgesetzten Gerichten kommt dem Landesoberhandelsgericht eine allgemeine Dienstaufsicht nicht zu.

Art. 5.

Gegen Berufungsurtheile des Landesoberhandelsgerichts findet das Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage (Titel XXXIV. der Civ.-Pr.-O.) bei dem obersten Gerichte (Bundesoberhandelsgericht oder Obertribunal, vgl. §. 12, 14 und 18 des Gesetzes vom 12. Juni 1869, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen) nicht nur aus den Gründen der Ziff. 1—14 des Art. 733 der Civ.-Pr.-O., sondern auch, wenn die Hauptsumme der Beschwerde des Nichtigkeitsklägers mehr als 400 fl. beträgt, aus dem in Ziff. 15 des Art. 733 bezeichneten Grunde statt. Bezüglich der Beschwerdesumme kommen die Vorschriften der Civ.-Pr.-O. über die Berufungssumme (Art. 654—677) zur Anwendung.

Digitized by Google

Art. 6.

Für die Oberamtsgerichte und die Civilkammern der Kreisgerichtshöfe bleiben die Vorschriften des letzten Absatzes des Art. 9 der Civ.-Pr.-O. in Kraft.

Im Verhältniß zwischen dem Landesoberhandelsgericht und der Civilkammer des Obertribunals als Gerichten zweiter Instanz wird die Zuständigkeit durch die Klagbegründung bestimmt. Sind in Folge der Verbindung mehrerer Ansprüche in einer Klage eine Handelsstreitsache und eine andere Rechtsstreitigkeit Gegenstand eines Urtheils geworden, und ist sodann über beide Ansprüche in zweiter Instanz zu entscheiden, so ist für beide die Gerichtsbarkeit des Landesoberhandelsgerichts begründet. Ist eine Widerklage erhoben worden, und über dieselbe in höherer Instanz zu entscheiden, so wird auch durch die Begründung der Widerklage die Zuständigkeit des Landesoberhandelsgerichts für alle diejenigen Fälle bestimmt, in welchen wegen der Beschaffenheit des durch die Widerklage verfolgten Anspruchs, ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Beschränkungen bezüglich des Streitwerths, das Bundesoberhandelsgericht angerufen werden kann.

Findet das Landesoberhandelsgericht, daß in einer bei ihm angebrachten Sache nicht seine Gerichtsbarkeit, sondern diejenige der Civilkammer des Obertribunals zutreffe, so sind die Acten der letzteren vorzulegen, welche in berathender Sitzung über die Gerichtsbarkeit entscheidet.

Auch der Beschluß der Civilkammer des Obertribunals, daß eine bei ihr angebrachte Sache vor das Landesoberhandelsgericht gehöre, ist für das Landesoberhandelsgericht bindend.

Beschlüsse, durch welche das eine und andere Gericht über die Gerichtsbarkeit in einer bei ihm angebrachten Sache entscheidet, können in berathender Sitzung gefaßt werden.

Das Gericht, welches in der Hauptsache entscheidet, erkennt auch über die in derselben Instanz bei dem andern Gericht aufgelaufenen Prozeßkosten.

Kein Urtheil kann aus dem Grunde als nichtig angefochten werden, weil anstatt des Landesoberhandelsgerichts die Civilkammer des Obertribunals oder anstatt der letzteren das erstere zu entscheiden berufen gewesen wäre.

Die Bestimmung des Abs. 5 des gegenwärtigen Artikels findet auch auf die von der Civilkammer des Obertribunals nach Maaßgabe des §. 21 des Reichsgesetzes vom 12. Juni 1869 zu fassenden Beschlüsse Anwendung.

Digitized by Google

Art. 7.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Juli 1871 in Kraft.

Die an diesem Tage bei der Civilkammer des Obertribunals anhängigen Handelsstreitsachen (Art. 1 und 2) gehen ohne Rücksicht auf den Stand, in welchem sie sich befinden, auf das Landesoberhandelsgericht über.

Das in Art. 5 bezeichnete Rechtsmittel findet gegen alle nach dem 30. Juni 1871 verkündigten Berufungsurtheile des Landesoberhandelsgerichts statt.

Die Mitwirkung von Schöffen bei den Entscheidungen der Civilkammer des Obertribunals hört mit dem 1. Juli 1871 auf.

Im Uebrigen kommen die gesetzlichen Bestimmungen über Besetzung des Obertribunals bei der Entscheidung über Rechtsmittel gegen Urtheile des Obertribunals auch bei den dem Obertribunal obliegenden Entscheidungen über Rechtsmitttel gegen Urtheile des Landesoberhandelsgerichts zur Anwendung (Gesetz über die Gerichtsverfassung Art. 22, Abs. 2, Civ.Pr.O. Art. 678, Abs. 2, 735, Abs. 1).

Die dermalen bei der Civilkammer des Obertribunals bestellten Schöffen und Ersatzmänner treten unter ihren bisherigen Verhältnissen mit dem 1. Juli 1871 zu dem Landesoberhandelsgericht über.

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 4. Juli 1871.

Karl.

Der Justiz-Minister:
Mittnacht.

Auf Befehl des Königs,
Der Kabinets-Chef:
Egloffstein.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Amtsdistrikte der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter.

Nachdem die früheren Nebenzollämter zu Eßlingen, Gmünd, Göppingen, Heidenheim, Ludwigsburg, Reutlingen, Spaichingen, Tübingen und Waldsee unter gleichzeitiger Vereinigung mit den Kameralämtern daselbst zu Hauptsteuerämtern erhoben und ebenso die Kameralämter Hall und Rottweil zu Hauptsteuerämtern mit Zollerhebungsbefugniß bestellt worden sind (Reg.Blatt von 1870 Seite 140 und 195), so haben diese Aemter an der durch die §§. 25 und 26 der Finanzministerialverfügung vom 9. November 1840 (Reg.Blatt Seite 498) ausschließlich den Hauptzollämtern zugewiesenen Aufgabe in Betreff des Vollzugs der Zollstrafen sich gleichfalls zu betheiligen.

In Folge dessen wird die in Beilage B. zu der ebengenannten Verfügung vom 9. November 1840 enthaltene Eintheilung der Amtsdistrikte der Hauptzollämter hiemit aufgehoben und statt derselben hinsichtlich der Amtsdistrikte der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter mit Wirkung vom 1. Juli d. J. ab Folgendes bestimmt:

1) der Amtsdistrikt des Hauptzollamts Friedrichshafen umfaßt die Oberamtsamtsbezirke Ravensburg, Saulgau, Tettnang, Tuttlingen und Wangen;
2) der Amtsdistrikt des Hauptzollamts Heilbronn die Oberamsbezirke Besigheim, Brackenheim, Heilbronn, Künzelsau, Neckarsulm, Oehringen und Weinsberg;
3) der Amtsdistrikt des Hauptzollamts Stuttgart die Oberamtsbezirke Böblingen, Calw, Freudenstadt, Herrenberg, Leonberg, Nagold, Stuttgart, Stadt und Amt;
4) der Amtsdistrikt des Hauptzollamts Ulm die Oberamtsbezirke Biberach, Blaubeuren, Ehingen, Laupheim, Riedlingen und Ulm;
5) der Amtsdistrikt des Hauptsteueramts Cannstatt die Oberamtsbezirke Backnang, Cannstatt, Schorndorf und Waiblingen;
6) der Amtsdistrikt des Hauptsteueramts Eßlingen die Oberamtsbezirke Eßlingen, Kirchheim und Nürtingen;

Digitized by Google

7) der Amtsdistrikt des Hauptsteueramts Gmünd die Oberamtsbezirke Aalen, Ellwangen, Gmünd und Welzheim;
8) der Amtsdistrikt des Hauptsteueramts Göppingen die Oberamtsbezirke Geislingen und Göppingen;
9) der Amtsdistrikt des Hauptsteueramts Hall die Oberamtsbezirke Crailsheim, Gaildorf, Gerabronn, Hall und Mergentheim;
10) der Amtsdistrikt des Hauptsteueramts Heidenheim die Oberamtsbezirke Heidenheim und Neresheim;
11) der Amtsdistrikt des Hauptsteueramts Ludwigsburg die Oberamtsbezirke Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn, Neuenbürg und Vaihingen;
12) der Amtsdistrikt des Hauptsteueramts Reutlingen die Oberamtsbezirke Münsingen, Reutlingen und Urach;
13) der Amtsdistrikt des Hauptsteueramts Rottweil die Oberamtsbezirke Balingen und Rottweil;
14) der Amtsdistrikt des Hauptsteueramts Spaichingen den Oberamtsbezirk Spaichingen;
15) der Amtsdistrikt des Hauptsteueramts Tübingen die Oberamtsbezirke Horb, Oberndorf, Rottenburg, Sulz und Tübingen;
16) der Amtsdistrikt des Hauptsteueramts Waldsee die Oberamtsbezirke Leutkirch und Waldsee.

Die Oberämter haben die nach §. 2 beziehungsweise §. 5 der K. Verordnung vom 8. September 1829 (Reg.Blatt S. 398 und 399) zu führenden Verzeichnisse über die von ihnen selbst, sowie über die von dem Steuerkollegium erkannten Strafen, soweit sie von den Oberämtern eröffnet werden, und zwar erstmals für den Monat Juli 1871 den Hauptzollämtern, beziehungsweise Hauptsteuerämtern, deren Amtsdistrikten die betreffenden Oberamtsbezirke nunmehr einverleibt sind, zum Einzug der Strafen zu übergeben, auch denselben den Betrag derjenigen Strafen, welche sie selbst von den Gestraften erhoben haben, zu übersenden.

Stuttgart, den 10. Juni 1871.

Renner.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 6. Juli 1871.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Einlösung der Kassenscheine und die Zinse aus Kriegsanlehen. — Königliche Verordnung, betreffend die Stiftung des Olga-Ordens.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

betreffend die Einlösung der Kassenscheine und die Zinse aus Kriegsanlehen.

Karl

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Zu der auf den 15. August 1871 zu bewerkstelligenden Einlösung der in Gemäßheit der Gesetze vom 26. Juli und 27. Oktober 1870, betreffend die Bestreitung des Aufwands für außerordentliche Militärbedürfnisse, ausgegebenen verzinslichen Kassenscheine der Staatsschuldenzahlungskasse im Betrage von . . . 4,400,000 fl. —
sowie zu Bezahlung der . . . . . 595,287 fl. 57 kr.

Digitized by Google

betragenden Zinse aus diesen Kassenscheinen und aus zwei für Kriegszwecke aufgenommenen Staatsanlehen wird dem Finanzministerium ein Kredit von

4,995,287 fl. 57 kr.

bewilligt.

Art. 2.

Zur Realisirung dieses Kredits sind zunächst französische Kriegsentschädigungsgelder, wenn sie für die Württembergische Staatskasse verfügbar sein werden, zu verwenden; in Ermanglung solcher Gelder oder im Falle ihrer Unzulänglichkeit ist der Kredit durch Ausgabe verzinslicher Kassenscheine zu decken.

Art. 3.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unser Finanzministerium, bezüglich der Ausgabe der Kassenscheine durch die ständische Schuldenverwaltungsbehörde unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unseres Finanzministeriums zu vollziehen.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 2. Juli 1871.

Karl.

Der Finanzminister:
Renner.

Auf Befehl des Königs,
Der Cabinets-Chef:
Egloffstein.

B) Königliche Verordnung,

betreffend die Stiftung des Olga-Ordens.

Wir Karl

von Gottes Gnaden König von Württemberg

thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Von der Absicht geleitet, die Handlungen freiwilliger und aufopfernder Nächstenliebe, in welchen seit dem Ausbruch des nunmehr glorreich beendigten Krieges Männer und Frauen in allen Klassen der Bevölkerung zum Besten Unserer tapferen Krieger und ihrer Angehörigen wetteiferten, auch öffentlich anzuerkennen und zu ehren, haben Wir Uns bewogen gefunden, ein besonderes Ordenszeichen zu stiften, welchem Wir in Rücksicht auf das von Unserer vielgeliebten Gemahlin, der Königin Majestät und Liebden,

Digitized by Google

während des Krieges gegebene Beispiel segensreichen Wirkens auf jenem Gebiete den Namen „Olga-Orden" beilegen und bezüglich dessen Wir folgende nähere Bestimmungen andurch erlassen:

1.

Der Olga-Orden wird für besondere Verdienste auf dem Felde der freiwillig helfenden Liebe im Krieg oder Frieden als Zeichen der Anerkennung und Erinnerung verliehen.

2.

Die Verleihung des Ordens hängt allein von dem König ab und kann nie nachgesucht werden.

3.

Der Orden kann ohne Unterschied an Männer, Frauen und Jungfrauen verliehen werden.

4.

Der Olga-Orden hat nur Eine Classe.

5.

Das Ordenszeichen besteht in einem einfachen mattsilbernen Kreuze mit in Kleeblattform auslaufenden Armen, welchem ein rothes Kreuz aufgelegt ist. In der Mitte des Kreuzes tritt ein runder Schild von mattem Silber hervor, dessen Hauptseite Unseren und Unserer Königlichen Gemahlin Namenszug verschlungen in erhabener goldener Schrift von einem Ringe in glänzendem Silber umgeben zeigt; auf der Umseite ist die gleiche Einfassung und die Zahl 1870—71, letztere ebenfalls in glänzendem Silber angebracht.

6.

Der Orden wird an einem Bande von gewässerter schwarzer Seide, dessen Rand breite karminrothe Einfassung hat, und zwar von Männern am Knopfloch, von Frauen an einer Schleife auf der linken Brust getragen.

7.

Die Eröffnung der Verleihung, sowie die Zusendung des Ordenszeichens geschieht entweder durch Königliche Handschreiben oder aus Auftrag des Königs durch den Ordenskanzler.

8.

Dieses Ordenskreuz verbleibt nach dem Tode der Inhaber in dem Besitz ihrer Familie.

Digitized by Google

9.

Die für den Verlust der Orden und Ehrenzeichen geltenden Bestimmungen finden auch auf diese Ordensauszeichnung Anwendung.

10.

Die Führung der Geschäfte dieses neugestifteten Ordenskreuzes ist den Beamten des Ordens der Württembergischen Krone und des Friedrichsordens übertragen.

Unser Ordenskanzler-Amt ist mit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 27. Juni 1871.

(L. S.) Karl.

Der Ordens-Vice-Kanzler:
Freiherr von Egloffstein.

Die am 19. Juni 1871 zu Berlin ausgegebene Nummer 26 des Reichsgesetzblattes enthält:

1) die Friedens-Präliminarien zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich. Vom 26. Februar 1871.
2) den Friedensvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich. Vom 10. Mai 1871.
3) den Additional-Artikel zu dem am 21. Oktober 1867 zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrage für die Verbesserung des Postdienstes zwischen den beiden Ländern, sowie zu dem Additional-Vertrage vom $^{7}/_{23}$. April 1870. Vom 14. Mai / 31. März 1871.
4) die Ertheilung des Exequatur an den Kaufmann Eduard Mitzlaff zu Elbing als Königl. Schwedischer und Norwegischer Vice-Consul daselbst.

Die unterm 23. Juni 1871 zu Berlin ausgegebene Nummer 27 des Reichsgesetzblattes enthält:

1) das Gesetz, betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen. Vom 14. Juni 1871.
2) das Gesetz, betreffend die Entschädigung der deutschen Rhederei. Vom 14. Juni 1871.
3) das Gesetz, betreffend die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen. Vom 14. Juni 1871.
4) das Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen. Vom 14. Juni 1871.
5) das Gesetz, betreffend den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzler-Amtes. Vom 14. Juni 1871.

Die unterm 24. Juni 1871 zu Berlin ausgegebene Nummer 28 des Reichsgesetzblattes enthält:

1) Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 über die Inhaberpapiere mit Prämien. Vom 19. Juni 1871.
2) die Ernennung einer Anzahl Consuln und eines Vice-Consuls des Deutschen Reichs.
3) die Ertheilung des Exequatur an den zum Consul der Argentinischen Republik, mit der Residenz in Hamburg, ernannten Dr. Albert Fink.

Die unterm 30. Juni 1871 zu Berlin ausgegebene Nummer 29 des Reichsgesetzblattes enthält:

Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer. Vom 23. Juni 1871.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 8. Juli 1871.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend den Staatshaushalt vom 1. Juli 1871—72.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Umrechnung der Sportelpreise für Naturalien in Folge der Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes. — Verfügung, betreffend die Umrechnung der Naturalienpreise des Einkommensteuergesetzes in Folge der Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

betreffend den Staatshaushalt vom 1. Juli 1871—72.

Karl

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Artikel 1.

Die durch das Finanzgesetz vom 23. März 1868 für die Etatsjahre $18^{68}/_{69}$ und

Digitized by Google

$18^{69}/_{70}$ verabschiedeten und durch die Gesetze vom 27. Oktober 1870 und 16. Januar 1871 bis 30. Juni 1871 in provisorischer Weise verwilligten Steuern sind mit den in dem nachfolgenden Artikel 2 enthaltenen Aenderungen bis zum letzten Dezember 1871 fortzuerheben.

Artikel 2.

Der bisherige Zuschlag (Artikel 6 des Finanzgesetzes vom 23. März 1868) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1871 an

a) bei den direkten Steuern aus Grundeigenthum und Gefällen, aus Gebäuden und aus Gewerben von 10 % auf 30 Prozent;
b) bei der Steuer von den Apanagen und übrigen hausgesetzlichen Bezügen der Mitglieder des Königlichen Hauses, von dem Einkommen aus Kapitalien und Renten und von dem Dienst- und Berufseinkommen von 10 % auf 20 Prozent;
c) bei der Hundeauflage von der dem Staat gehörigen Hälfte von 10 % auf 25 Prozent;
d) bei der Abgabe von dem zur Bier- und Branntweinerzeugung bestimmten Malz,
e) bei der Uebergangssteuer von geschrotenem Malz und
f) bei der Abgabe vom Branntwein-Kleinverkauf je von 10 % auf 20 Prozent erhöht, wogegen die Abgabe von nicht eingereihten Kriegsdienstpflichtigen (Gesetz vom 19. März 1868) für die nächste Aushebung erstmals in Wegfall kommt.

Artikel 3.

Aus dem Vermögen der Restverwaltung werden bestimmt:

1) dem Departement des Innern:
zu Ausführung von Straßenbauten . . . . . 200,000 fl.

2) dem Finanzdepartement:
a) zu Einrichtung der Gasbeleuchtung und für Beschaffung des Mobiliars für das Zellengefängniß in Heilbronn . 20,000 fl.
b) zu Einrichtung der Gasbeleuchtung und für Beschaffung des Mobiliars für die Baugewerkeschule in Stuttgart . 38,000 fl.
c) für Einrichtung eines dritten evangelischen Schullehrer-Seminars. . . . . 52,000 fl.

Digitized by Google

d) zu Errichtung einer weiteren Staatsirrenanstalt in Schussenried vorerst . . . . . 70,000 fl.

Unser Finanzministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 5. Juli 1871.

Karl.

Der Finanzminister:
Renner.

Auf Befehl des Königs,
Der Cabinets-Chef:
Egloffstein.

II. Verfügungen der Departements.

Verfügung sämmtlicher Ministerien,

betreffend die Umrechnung der Sportelpreise für Naturalien in Folge der Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes.

In Gemäßheit des Art 21 Abs. 2. der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Reg.Blatt von 1871 Nr. 1 Beilagen S. 36) ist die Umrechnung der durch Art. 37 des allgemeinen Sportelgesetzes vom 23. Juni 1828 (Reg.Blatt S. 483) für die Berechnung der Dienstanstellungs-Sporteln festgestellten Naturalienpreise unter verhältnißmäßiger Zugrundlegung der in diesem Gesetz enthaltenen Preise vorgenommen worden.

Demgemäß sind vom 1. Januar 1872 an, mit welchem Zeitpunkte die neue Maß- und Gewichtsordnung in Kraft tritt, die Naturalien in folgenden Preisen zu Geld zu berechnen:

1 Centner	Kernen	3 fl.	42 kr.
1 „	Waizen	3 „	5 „
1 „	Erbsen	2 „	48 „

Digitized by Google

1	Centner	Linsen	2	fl.	51	kr.
1	„	Welschkorn	3	„	5	„
1	„	Mühlkorn	2	„	56	„
1	„	Roggen	2	„	34	„
1	„	Ackerbohnen	2	„	15	„
1	„	Gerste	2	„	20	„
1	„	gemischtes Korn	2	„	17	„
1	„	Wicken	1	„	45	„
1	„	Dinkel	2	„	40	„
1	„	Einkorn	2	„	12	„
1	„	Emer	2	„	—	„
1	„	Haber	1	„	30	„
1	„	Heu	—	„	51	„
1	„	Stroh	—	„	32	„
1	Hectoliter	Wein I. Klasse	16	„	20	„
1	„	„ II. „	13	„	37	„
1	„	„ III. „	10	„	53	„
1	„	„ IV. „	8	„	10	„
1	„	„ V. „	5	„	27	„

Stuttgart, den 15. Juni 1871.

Mittnacht. Wächter. Scheurlen. Geßler.

Suckow. Renner.

Digitized by Google

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Umrechnung der Naturalienpreise des Einkommenssteuergesetzes in Folge der Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes.

In Gemäßheit des Art. 21 Abs. 2 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Reg Blatt von 1871 Nr. 1 Beilagen S. 36) ist die Umrechnung der durch Art. 6 des Gesetzes vom 19. September 1852, betreffend die Steuer von Kapital-Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen (Reg.Blatt S. 230) für die Berechnung der Einkommenssteuer festgestellten Naturalien-Preise unter verhältnißmäßiger Zugrundlegung der in diesem Gesetz enthaltenen Preise vorgenommen worden.

Demgemäß sind vom 1. Januar 1872 an, mit welchem Zeitpunkt die neue Maß- und Gewichtsordnung in Kraft tritt, also erstmals bei der Aufnahme des steuerbaren Einkommens auf 1. Juli 1872 die Naturalien in folgenden Preisen zu Geld zu berechnen:

1	Centner	Kernen	3 fl. 42 kr.
1	„	Waizen	3 „ 5 „
1	„	Erbsen	2 „ 48 „
1	„	Linsen	2 „ 51 „
1	„	Welschkorn	3 „ 5 „
1	„	Mühlkorn	2 „ 56 „
1	„	Roggen	2 „ 34 „
1	„	Ackerbohnen	2 „ 15 „
1	„	Gerste	2 „ 20 „
1	„	gemischtes Korn	2 „ 17 „
1	„	Wicken	1 „ 45 „
1	„	Dinkel	2 „ 40 „
1	„	Einkorn	2 „ 12 „
1	„	Emer	2 „ — „
1	„	Haber	1 „ 40 „

Digitized by Google

1 Centner Heu	—	fl.	51 kr.
1 „ Stroh	—	„	32 „
1 Hektoliter Wein	6	„	48 „

Stuttgart, den 5. Juli 1871.

Renner.

Die unterm 4. Juli in Berlin ausgegebene Nummer 30 des Reichsgesetzblattes enthält:

das Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr. Vom 22. Juni 1871;

einen allerhöchsten Erlaß, betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde. Vom 15. Juni 1871.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 15. Juli 1871.

Inhalt.

Königliche Dekrete Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Einführung des metrischen Maßsystems bei der Verwaltung der Körperschaftswaldungen. — Verfügung, betreffend die Competenz-Erweiterung des Hauptsteueramts Eßlingen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

a) Verfügung, betreffend die Einführung des metrischen Maßsystems bei der Verwaltung der Körperschaftswaldungen.

Nachdem die Maß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Folge des Vertrags vom 25. November 1870, betreffend den Beitritt des Königreichs Württemberg zu dem deutschen Bund (Reg.Blatt 1871 Nro. 1) auch für Württemberg Gültigkeit erlangt und mit dem 1. Januar 1872 in Vollzug zu

Digitized by Google

treten hat, so wird im Einverständnisse mit dem K. Ministerum des Innern und in Uebereinstimmung mit den für die Staatsforst-Verwaltung gültigen Bestimmungen behufs der Erleichterung der Wirthschaftskontrole in den Körperschaftswaldungen Folgendes verfügt:

1. Das neue Maß kommt bei der Holz-Aufbereitung in den Körperschaftswaldungen mit Beginn des Wirthschaftsjahres 1872 zur Anwendung.

2. Für sämmtliches dem kubischen Gehalt nach zu messendes Holz (Stamm- und Stangenholz) ist künftig das Festmeter (Fm.) d. h. ein Kubikmeter feste Holzmasse (Derbmasse) mit Abrundung auf $^1/_{100}$ oder 2 Decimalen als Maßeinheit anzunehmen. (1 Festmeter = 42,5275 bisherige Kubikfuße, 1 Kubikfuß = 0,02351417 Kubik- (Fest-) meter).

Die Länge der Stämme und Stammtheile ist nach Metern und geraden Zehnteln (0,2; 0,4.) von Metern zu messen, soweit nicht bei besonders werthvollen Stücken eine Abweichung von dieser Regel geboten scheint.

Der Durchmesser ist auf der örtlich zu bezeichnenden halben Länge des Stammes oder Stammtheils mit dem Gabelmaß in Centimetern zu messen, wobei nur die vollen Centimeter, nicht aber Bruchtheile derselben, berücksichtigt werden.

3. Für das im Raum-Maße aufzustellende Nutz- und Brennholz (Nutzholzspälter, Scheiter, Prügel, Reisprügel und Stockholz) bildet das Raummeter (Rm.) d. h. ein mit Holzscheitern, Prügeln ꝛc. ausgelegter Raum von einem Kubikmeter Inhalt (= 0,29533 bisherige Klafter à 144 Kubikfuß oder = 0,27261 bisherige Waldklafter sammt Ueberlage à 156 Kubikfuß) die künftige Maßeinheit, wobei bestimmt wird, daß in eine Beuge in der Regel 4 oder 3 und ausnahmsweise je nach Bedürfniß auch 2 oder 1 Raummeter Holz gesetzt werden sollen.

Bruchtheile von Raummetern sind thunlichst zu vermeiden.

Die normale Länge der Brennholzscheiter oder Prügel beträgt künftig ein Meter.

Die Länge der Nutzholzspälter richtet sich nach dem Bedarf und der Nachfrage, es ist aber bei abnormer Scheitlänge die Höhe und Breite der Beugen in der Weise zu bemessen, daß die Beugen womöglich nur ganze Raummeter und keine Bruchtheile von solchen enthalten.

Die Stock- und Wurzelholzbeugen werden ein Meter tief und möglichst dicht aufgesetzt.

Digitized by Google

Die Beugen mit normaler Scheitlänge und beziehungsweise mit 1 Meter Tiefe erhalten der Regel nach eine Stirnfläche von den hiernach bezeichneten Dimensionen.

Inhalt	Weite	Höhe
der Beugen.		
Raummeter.	Meter.	
4	2	2
3	2	1,5
2	2	1
	1,6	1,25
1	1	1

Die sogenannte Ueberlage (das Schwindmaß) fällt künftig weg. Als Grundsatz gilt, daß volles Maß, aber kein Uebermaß gegeben werden soll.

4. Das Reisig wird, wie bisher, entweder nur in Haufen oder Mahden zusammengezogen oder zu Wellen gebunden.

Das Normalmaß der gebundenen Wellen (Reisigbüschel) beträgt ein Meter in der Länge und ein Meter im Umfang (32 Centimeter Durchmesser.)

Der Verkauf des Reisigs geschieht, wie bisher, nach Hunderten; Bruchtheile hievon sind nur mit einer Decimale, also von 10 zu 10 Wellen, zulässig.

Die Prügel sind in die Reisigwellen möglichst gleichförmig zu vertheilen.

Das in Haufen (ungebunden) zum Verkauf kommende Reisig ist nach Normalwellen zu schätzen und zu verrechnen.

5. Unter das Reisig gehört alles Holz bis ausschließlich 7 Centimeter (2,4 Zoll) Durchmesser in der Mitte, alles stärkere Holz von 7 Centimeter Durchmesser in der Mitte oder mehr ist zum Grobholz (Scheit- oder Prügelholz) zu rechnen.

Stuttgart, den 8. Juli 1871.

Renner.

Digitized by Google

b) Verfügung, betreffend die Competenz-Erweiterung des Hauptsteueramts Eßlingen.

Dem Hauptsteueramte Eßlingen ist mit Wirkung vom 1. August d. J. an die Ermächtigung ertheilt worden, Begleitzettel über zollbare Eisenbahngüter nach Maßgabe der §§. 66—69 des Vereinszollgesetzes vom 10. Juli 1869 (Reg.Blatt S. 225.) zu erledigen.

Dieß wird unter Bezugnahme auf §. 1 lit. a. der Verfügung des Finanzministeriums vom 18. Januar 1870, betreffend mehrere Aenderungen in der Organisation der Zollstellen im Innern des Königreichs (Reg.Blatt S. 140) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 6. Juli 1871.

Renner.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 18. Juli 1871.

Inhalt.

Königliche Dekrete Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf die ersten 6 Monate des Etats-Jahrs 1871—72.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Steuer-Collegiums.

Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf die ersten 6 Monate des Etatsjahres 1871—72.

Nach dem Gesetz vom 5. Juli 1871 (Reg.Blatt S. 171) ist die für die Etats-Jahre 1868—69 und 1869—70 verabschiedete und sofort in provisorischer Weise auch bis zum 30. Juni 1871 verwilligte Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer mit 3,000,000 fl.

und einschließlich des Zuschlags — statt der bisherigen 10% — im Betrag von 30% mit . . . . . 900,000 fl.

Zusammen also mit — 3,900,000 fl.

Digitized by Google

bis zum letzten Dezember 1871, somit auf die ersten 6 Monate des Etatsjahrs 1871 bis 1872 fortzuerheben.

Hieran haben, für das ganze Jahr berechnet, beizutragen:

$^{17}/_{24}$ das Grundeigenthum und die Gefälle,

nämlich

a) das Grundeigenthum		2,750,452 fl. —
b) die Gefälle		12,048 fl. —
	—:·	2,762,500 fl. —
$^{4}/_{24}$ die Gebäude		650,000 fl. —
$^{3}/_{24}$ die Gewerbe		487,500 fl. —
	—:·	3,900,000 fl. —
Hievon beträgt der Antheil auf 6 Monate		1,950,000 fl. —

Mit Berücksichtigung der das Landeskataster betreffenden Veränderungen, worüber die Nachweisungen den Oberämtern besonders zugegangen sind, und nach welchen nunmehr auch der Amtskörperschafts- und Ortssteuerfuß richtig zu stellen ist, berechnet sich

a) das Grundkataster nach dem Reinertrage auf		17,938,377 fl. 19 kr.
und		
das Gefällkataster auf		78,574 fl. 54 kr.
	—:·	18,016,952 fl. 13 kr.

demnach die Staatssteuer für beide je auf 100 fl. Reinertrag zu —:· 15 fl. 19 kr. $5\frac{81}{100}$ hlr.

b) das Gebäudekataster nach dem Kapitalwerth auf		226,319,054 fl. —
und		
die Staatssteuer je auf 1000 fl. Kapitalwerth zu	—:·	2 fl. 52 kr. $1\frac{94}{100}$ hlr.
c) die Katasteransätze für die Gewerbesteuer betragen		474,020 fl. 37 kr.

Zur Umlage der Steuersumme von 487,500 fl. kommen daher auf 100 fl. Kataster-ansatz —:· 102 fl. 50 kr. $3\frac{71}{100}$ hlr.

Nachdem hienach die Staatssteuer auf die ersten 6 Monate von 1871—72 unter die Oberamts-Bezirke auf die aus der Beilage ersichtliche Weise vertheilt worden ist, werden

Digitized by Google

die K. Oberämter angewiesen, unverweilt die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte ꝛc. unter Zugrundlegung des Landeskatasters vorzunehmen, auch dafür zu sorgen, daß die Unteraustheilung auf die Steuerpflichtigen nach den verschiedenen Katasterzweigen, je abgesondert auf das Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Kataster vollzogen werde.

In Beziehung auf die instruktionsgemäße Fortführung der Gebäude- und Gewerbesteuer-Rollen, die rechtzeitige Vornahme des Steuersatzes, die richtige Fortführung der Oberamts-Uebersichten, übereinstimmend mit den Kanzlei-Exemplaren, sowie die Benützungsart des Steuerkatasters zu der Umlage der Körperschafts-Anlagen, endlich hinsichtlich der rechtzeitigen Unteraustheilung, der sorgfältigen Ueberwachung des Einzugs und der Ablieferung der Steuern werden die K. Oberämter auf die ihnen hierüber schon früher ertheilten Weisungen, insbesondere in der Verfügung des Steuerkollegiums vom 30. Juni 1848 (Reg.Blatt S. 301) verwiesen.

Stuttgart, den 11. Juli 1871.

Autenrieth.

Genehmigt von dem K. Finanz-Ministerium den 14. Juli 1871.
Renner.

Digitized by Google

Vertheilung
der
direkten Staatssteuer
auf die Oberämter des Königreichs und die Staatskasse-Renten auf die ersten 6 Monate des Etatsjahrs 1871—72.

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag der Jahressteuer.	Hauptbetrag auf 6 Monate.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Neckarkreis.						
Backnang	36,067	—	7,534	6,464	50,065	25,032 1/2
Besigheim	40,337	19	10,516	6,822	57,694	28,847
Böblingen	39,312	36	9,503	7,575	56,426	28,213
Brackenheim . . .	40,970	102	7,928	3,704	52,704	26,352
Cannstatt	32,572	—	12,153	8,527	53,252	26,626
Eßlingen	38,102	13	9,460	13,132	60,707	30,353 1/2
Heilbronn	42,384	37	19,491	22,995	84,907	42,453 1/2
Leonberg	54,407	42	11,957	5,584	71,990	35,995
Ludwigsburg . . .	51,217	1	14,992	8,613	74,823	37,411 1/2
Marbach	53,105	24	8,611	4,972	66,712	33,356
Maulbronn . . .	36,767	—	7,602	3,576	47,945	23,972 1/2
Neckarsulm . . .	51,340	—	9,811	6,535	67,686	33,843
Stuttgart, Stadt .	9,288	2	81,403	61,358	152,051	76,025 1/2
Stuttgart, Amt . .	39,995	23	9,443	4,503	53,964	26,982
Vaihingen . . .	38,468	42	8,168	4,308	50,986	25,493
Waiblingen . . .	40,739	—	8,227	4,540	53,506	26,753
Weinsberg . . .	36,902	—	6,564	3,818	47,284	23,642
—.	681,972	341	243,363	177,026	1,102,702	551,351

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag der Jahressteuer.	Hauptbetrag auf 6 Monate.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
II. Schwarzwaldkreis.						
Balingen	36,783	—	7,931	7,503	52,217	26,108 1/2
Calw	26,037	88	8,963	6,521	41,609	20,804 1/2
Freudenstadt . . .	30,435	10	6,302	5,520	42,267	21,133 1/2
Herrenberg . . .	47,629	9	8,538	3,354	59,530	29,765
Horb	33,064	106	8,622	3,877	45,669	22,834 1/2
Nagold	29,008	52	8,551	5,417	43,028	21,514
Neuenbürg . . .	18,632	288	5,732	5,444	30,096	15,048
Nürtingen	36,696	—	8,188	5,220	50,104	25,052
Oberndorf	28,058	5	6,255	4,465	38,783	19,391 1/2
Reutlingen . . .	41,298	507	14,966	15,948	72,719	36,359 1/2
Rottenburg . . .	46,814	18	11,007	5,635	63,474	31,737
Rottweil	44,656	—	8,119	5,971	58,746	29,373
Spaichingen . . .	25,828	—	3,691	3,260	32,779	16,389 1/2
Sulz	32,134	—	4,830	2,925	39,889	19,944 1/2
Tuttlingen	34,359	—	5,816	5,518	45,693	22,846 1/2
Tübingen	38,381	50	13,073	7,434	58,938	29,469
Urach	35,791	—	8,167	8,343	52,301	26,150 1/2
— :·	585,603	1,133	138,751	102,355	827,842	413,921

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag der Jahressteuer.	Hauptbetrag auf 6 Monate.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
III. Jaxtkreis.						
Aalen	26,670	—	6,583	4,631	37,884	18,942
Crailsheim . . .	33,812	72	5,199	4,871	43,954	21,977
Ellwangen . . .	47,094	5	7,419	6,432	60,950	30,475
Gaildorf	35,174	—	4,390	3,249	42,813	21,406 ½
Gerabronn . . .	72,827	—	7,549	5,704	86,080	43,040
Gmünd	32,221	—	6,560	10,797	49,578	24,789
Hall	59,182	6,274	7,917	7,008	80,381	40,190 ½
Heidenheim . . .	45,604	—	11,879	9,847	67,330	33,665
Künzelsau . . .	53,333	—	7,470	5,527	66,330	33,165
Mergentheim . . .	61,575	—	8,116	5,775	75,466	37,733
Neresheim . . .	41,564	20	5,771	4,208	51,563	25,781 ½
Oehringen . . .	72,920	—	9,408	6,016	88,344	44,172
Schorndorf . . .	30,576	—	7,142	4,112	41,830	20,915
Welzheim	28,378	248	4,475	2,685	35,786	17,893
— :·	640,930	6,619	99,878	80,862	828,289	414,144 ½

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag der Jahressteuer.	Hauptbetrag auf 6 Monat.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
IV. Donaukreis.						
Biberach	71,111	5	13,236	9,956	94,308	47,154
Blaubeuren . . .	40,016	3	6,944	4,604	51,567	25,783½
Ehingen	64,878	—	9,662	5,843	80,383	40,191½
Geislingen . . .	35,906	23	8,424	10,719	55,072	27,536
Göppingen . . .	48,593	8	11,757	15,919	76,277	38,138½
Kirchheim	44,394	5	9,441	7,659	61,499	30,749½
Laupheim	44,537	—	8,896	5,074	58,507	29,253½
Leutkirch	51,664	—	8,384	4,883	64,931	32,465½
Münsingen . . .	37,407	1	6,628	4,634	48,670	24,335
Ravensburg . . .	63,849	56	16,195	9,421	89,521	44,760½
Riedlingen . . .	63,781	—	12,547	5,991	82,319	41,159½
Saulgau	66,103	—	10,048	6,123	82,274	41,137
Tettnang	44,451	—	8,244	4,940	57,635	28,817½
Ulm	57,037	—	19,808	20,746	97,591	48,795½
Waldsee	62,232	72	11,141	4,832	78,277	39,138½
Wangen	45,988	2	6,653	5,913	58,556	29,278
— :.	841,947	175	168,008	127,257	1,137,387	568,693½
V. Staatskasserenten	—	3,780	—	—	3,780	1,890
Zusammen — :·	2,750,452	12,048	650,000	487,500	3,900,000	1,950,000

Digitized by Google

Die unterm 7. Juli 1871 zu Berlin ausgegebene Nummer 31 des Reichsgesetzblatts enthält:

das Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen. Vom 27. Juni 1871.

Die unterm 5. Juli 1871 zu Berlin ausgegebene Nummer 32 des Reichsgesetzblatts enthält:

1) eine Verordnung, betreffend den Diensteid der unmittelbaren Reichsbeamten. Vom 29. Juni 1871.
2) eine Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der unterm 19. Juni d. J. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien (Reichsgesetzbl. S. 255). Vom 1. Juli 1871.
3) die Ernennung einer Anzahl Consuln des Deutschen Reichs.
4) die Ertheilung der Exequatur an den Herrn H. Seckel in Frankfurt a. M. als Consul der Republik Chile.

Die unterm 12. Juli 1871 zu Berlin ausgegebene Nummer 33 des Reichsgesetzblatts enthält:

1) das Gesetz, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste. Vom 22. Juni 1871.
2) eine Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marine-Verwaltung angestellten Beamten. Vom 5. Juli 1871.
3) eine Bekanntmachung, betreffend die zweite Ergänzung der unterm 19. Juni d. J. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien (Reichsgesetzblatt S. 255). Vom 10. Juli 1871.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 21. Juli 1871.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Ausgabe von weiterem Staatspapiergeld. — Gesetz, betreffend die Erhöhung der Notariats-, Erbschafts- und Vermächtnißsporteln.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

betreffend die Ausgabe von weiterem Staatspapiergeld.

Karl

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, in Verbindung mit dem ständischen Ausschusse, beziehungsweise der ständischen Schuldenverwaltungs-Commission weiteres Papiergeld im Betrag von 3 Millionen Gulden in Abschnitten von 10 Gulden anfertigen und in Umlauf setzen zu lassen.

Art. 2.

Auf das nach Artikel 1 dieses Gesetzes weiter auszugebende Papiergeld finden die

Digitized by Google

Art. 2—5 des Gesetzes vom 1. Juli 1849, betreffend die Ausgabe von Staatspapiergeld (Reg.Blatt S. 265), und der Art. 1 des Nachtrags zu dem eben genannten Gesetze vom 10. Mai 1850 (Reg.Blatt S. 235) gleichfalls Anwendung, auch ist für dasselbe der Einlösungsfonds mitbestimmt, über welchen in Art. 2 des letzteren Gesetzes und in den Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 17. September 1855, betreffend den Fonds für Einlösung des Staatspapiergelds (Reg.Blatt S. 198), Anordnung getroffen ist.

Unser Finanzminister ist unter Mitwirkung der ständischen Schuldenverwaltungsbehörde mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 16. Juli 1871.

Karl.

Der Finanz-Minister:
Renner.

Auf Befehl des Königs,
Der Cabinets-Chef:
Egloffstein.

B) Gesetz,

betreffend die Erhöhung der Notariats-, Erbschafts- und Vermächtnißsporteln.

Karl

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Artikel 1.

Die Notariatssporteln werden um ein Viertheil, die Erbschafts- und Vermächtnißsporteln um die Hälfte ihres bisherigen Betrags (Gesetze vom 4. Juli 1842 und vom 23. Juni 1828) erhöht, soweit nicht die Artikel 2 und 5 Ausnahmen enthalten.

Artikel 2.

Von der Erhöhung ausgeschlossen sind die Sporteln

1) für die Vornahme von Eventualtheilungen;

Digitized by Google

2) für die Stellung, Revision und Abhör von Vormundschaftsrechnungen.

Artikel 3.

Der in den bisherigen Vorschriften festgesetzte niederste und höchste Betrag der Sportel erhöht sich gleichfalls nach Maßgabe des Artikels 1, soweit nicht in den Artikeln 4 und 5 besondere Bestimmungen gegeben sind.

Artikel 4.

Die Vorschrift des Artikels 8 des Gesetzes vom 4. Juli 1842, daß bei den dort bezeichneten Geschäften die Sporteln einen bestimmten Betrag nicht übersteigen dürfen, wird aufgehoben.

Artikel 5.

Die bei Exemten anzusetzende Sportel für die Vornahme der Obsignation wird auf 5 bis 30 fl., für die Vornahme einer Resignation, nach welcher wieder obsignirt werden muß, auf 2 bis 15 fl. erhöht.

Die Sportel für Testamentseröffnung wird auf 1 bis 15 fl. festgesetzt.

Artikel 6.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf alle vom 1. Juli 1871 an anfallenden Geschäfte, Erbschaften und Vermächtnisse Anwendung.

Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 18. Juli 1871.

Karl.

Der Justiz-Minister:
Mittnacht.

Der Finanz-Minister:
Renner.

Auf Befehl des Königs,
Der Kabinets-Chef:
Egloffstein.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 1. August 1871.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Bestreitung des Aufwands für außerordentliche Militärbedürfnisse. — Gesetz, betreffend die Errichtung einer Notenbank.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

betreffend die Bestreitung des Aufwands für außerordentliche Militärbedürfnisse.

Karl

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Art. 1.

Zu Bestreitung des außerordentlichen Militäraufwands wird den Ministerien des Kriegswesens und der Finanzen zu den durch die Gesetze vom 26. Juli und 27. Oktober 1870 und vom 16. Januar 1871 bewilligten Krediten die weitere Summe von 844,000 fl. zur Verfügung gestellt, welche nach Maßgabe des wirklichen Erfordernisses von den Erlösen aus den Pferdeverkäufen und den französischen Kriegsentschädigungsgeldern zu decken ist.

Digitized by Google

Art. 2.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unsere Ministerien des Kriegswesens und der Finanzen zu vollziehen.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 24. Juli 1871.

Karl.

Der Kriegs-Minister:
v. Suckow.
Der Finanz-Minister:
Renner.

Auf Befehl des Königs,
Der Cabinets-Chef:
Egloffstein.

B) Gesetz,

betreffend die Errichtung einer Notenbank.

Karl

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Die K. Staatsregierung wird ermächtigt, einer Aktiengesellschaft die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten unter nachstehenden Bestimmungen zu ertheilen:

Die Gesellschaft hat ihren Hauptsitz in Stuttgart, sie kann Filialen an andern Plätzen errichten.

Art. 2.

Die von der Gesellschaft gegründete Bank darf nur folgende Geschäfte betreiben:

1) sie diskontirt, kauft und verkauft Wechsel oder denselben gleichstehende wechselmäßige Anweisungen, welche nicht über drei Monate laufen und in der Regel drei, in keinem Falle aber weniger als zwei notorisch gute Unterschriften tragen;

Digitized by Google

2) sie kauft, soweit solches zu Beschaffung ihrer Baarmittel erforderlich ist, und verkauft Gold und Silber, gemünzt und in Barren;
3) sie gewährt verzinsliche Darlehen, jedoch nur auf die Dauer von längstens drei Monaten und gegen Verpfändung:
   a) von Gold und Silber in Barren, gemünztem Gold und Silber;
   b) von anerkannt soliden, voll einbezahlten Werthpapieren, die eigenen Aktien der Bank ausgenommen;
   c) von Wechseln der unter Ziffer 1 bezeichneten Art;
   dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, bestimmte Werthpapiere zeitweilig von der Belehnung durch die Bank auszuschließen;
4) die Bank besorgt die Einkassirung und die Auszahlung von Geldern, letzteres unter der Voraussetzung vollständiger Deckung durch den Auftraggeber; auch darf sie Gelder und zur Einkassirung bestimmte Forderungen in Rechnung annehmen, ohne jedoch für die hiedurch entstehenden Guthaben Dritter Zinsen zu vergüten.

Art. 3.

Andere als die im Art. 2 bezeichneten Geschäfte darf die Gesellschaft nicht betreiben, jedoch ist zur Sicherung oder Realisirung eigener Forderungen der Ankauf und Wiederverkauf von Grundeigenthum, Waaren oder Werthpapieren, sowie zum Zweck des eigenen Dienstes der Erwerb eines Grundstückes nicht ausgeschlossen.

Art. 4.

Der Gesammtbetrag der auszugebenden Banknoten darf das Dreifache des eingezahlten und durch die Bilanz als noch vorhanden nachgewiesenen Aktienkapitals, jedenfalls aber die Summe von fünfzehn Millionen Gulden nicht übersteigen.

Art. 5.

Die Ausgabe von Banknoten in Stücken unter zehn Gulden ist unstatthaft.

Von dem Betrage der auszugebenden Banknoten darf höchstens die Hälfte in Stücken von weniger als fünfunddreißig Gulden bestehen.

Die Banknoten müssen mit fortlaufenden Nummern, Ort und Datum der Ausstellung versehen sein, den Betrag, auf welchen sie lauten, in Worten angeben, auch die Verpflichtung der Bank enthalten, diesen Betrag jedem Inhaber gegen Rückgabe der Note in groben Münzen des Landesmünzfußes zu bezahlen.

Digitized by Google

Jede Note muß in der die Gesellschaft verpflichtenden Weise von dem Vorstande gezeichnet sein (Handelsgesetzbuch Art. 210 und 229) und außerdem die von dem Aufsichtsrathe geübte Ueberwachurg der Notenausgabe erkennen lassen.

Jede Ausgabe von Banknoten ist zuvor öffentlich bekannt zu machen und es sind in der Bekanntmachung der Gesammtbetrag der auszugebenden Noten, die Beträge, auf welche dieselben lauten, sowie das Datum der Ausstellung anzugeben.

Art. 6.

Die Bank ist verpflichtet, die von ihr ausgegebenen Banknoten in allen Fällen zum Nennwerthe als Zahlung anzunehmen, auch dieselben an jedem Werktage mindestens während fünf Tagesstunden, welche in öffentlicher Bekanntmachung zu bezeichnen sind, gegen grobe (Courant-) Münzen des Landesmünzfußes einzulösen.

Die Annahme sowie die Einlösung darf keinem Inhaber verweigert werden, selbst wenn angezeigt wäre, daß die Banknoten auf irgend eine Weise dem rechtmäßigen Besitzer abhanden gekommen sind.

Art. 7.

Abgenützte, zerstückelte und sonst beschädigte Noten hat die Bank als Zahlung anzunehmen, sowie gegen baares Geld umzuwechseln, wenn die Aechtheit und der Werthbetrag unzweifelhaft zu erkennen sind und die Ueberzeugung erlangt wird, daß kein Mißbrauch mit den fehlenden Stücken geschehen kann.

Ersatz für vernichtete Noten der Bank kann von derselben nicht gefordert werden.

Art. 8.

Der Gegenwerth der von der Bank ausgegebenen Noten muß jederzeit mindestens zu einem Dritttheile in groben Münzen der Landeswährung, für den auf diese Weise nicht gedeckten Betrag in Wechseln der in dem Art. 2 bezeichneten Art oder in Gold- und Silberbarren bei der Bank vorhanden sein.

Art. 9.

Die in dem Art. 2 unter Ziffer 4 bezeichneten Schuldbeträge der Bank müssen gleichfalls mindestens zu einem Drittheile durch grobe Münzen der Landeswährung, im Uebrigen durch Wechsel der in Art. 2 bezeichneten Art oder durch Gold- oder Silberbarren gedeckt sein.

Digitized by Google

Art. 10.

Der Vorstand der Aktiengesellschaft hat nach näherer Vorschrift des Ministeriums des Innern alljährlich die Bilanz, sowie in der ersten Hälfte jedes Monats einen Bankausweis in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Blättern (Art. 209 Ziffer 12 des deutschen Handels-Gesetzbuchs) zu veröffentlichen, aus welchem der wirkliche Stand der Aktiven und Passiven am Schlusse des abgelaufenen Monats, die Summe der umlaufenden Noten und die Erfüllung der Vorschriften der Art. 8 und 9 ersichtlich ist.

Auf diese Darstellungen findet die Vorschrift in Art. 249 des deutschen Handelsgesetzbuchs Anwendung.

Art. 11.

Die Mitglieder des Vorstandes, welche den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenhandeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Aufsichtsraths, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten ein solches Zuwiderhandeln stattgefunden hat.

Art. 12.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die von ihr ausgegebenen Noten durch öffentliche Bekanntmachung einzurufen und einzulösen oder gegen neue, von den früheren sich deutlich unterscheidende Noten umzutauschen.

Die öffentliche Aufforderung muß sich auf alle früher ausgegebenen Noten von gleichem Betrage erstrecken und es müssen bei einem beabsichtigten Umtausche in der zu erlassenden Aufforderung die Unterscheidungsmerkmale der neuen von den alten Noten genau angegeben sein.

Die Einrufung muß unter einer Präklusivfrist von mindestens sechs Monaten in dem Centralblatte für gerichtliche Bekanntmachungen (Gesetz vom 13. März 1868, betreffend die Kraftloserklärung von Inhaberpapieren, Art. 21), sowie in den für die sonstigen Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Blättern (Art. 209, Ziff. 12 des deutschen Handelsgesetzbuchs) mindestens drei Mal erfolgen.

Art. 13.

Für die innerhalb der in dem Art. 12 bezeichneten Frist nicht eingelieferten Banknoten hört die ordentliche Einlösungspflicht (Art. 6) auf; sie verlieren ihre Eigenschaft als Banknoten. Dieselben behalten jedoch die Geltung einfacher Schuldscheine auf den

Digitized by Google

Inhaber. Das Forderungsrecht aus denselben erlischt durch Verjährung mit dem Ablaufe von fünf Jahren von dem Tage an, an welchem die Frist für die ordentliche Einlösung aufgehört hat. Diese Verjährungszeit ist auf den Banknoten anzugeben.

Art. 14.

Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten erlischt mit dem Ablaufe von 25 Jahren, sie unterliegt auch binnen dieser Zeit den etwa erfolgenden, das Bankwesen regelnden gesetzlichen Vorschriften, ohne daß der Bank ein Anspruch auf Entschädigung erwüchse.

Art. 15.

Die Bank ist verpflichtet, von dem jährlichen Reingewinne, soweit er 5 Prozent des eingezahlten Aktienkapitals übersteigt, dem Staate 33 1/3 Prozent zu überlassen.

Art. 16.

Der Vorstand der Gesellschaft ist verpflichtet, den Beauftragten des Ministeriums des Innern auf Verlangen Auskunft über die Verwaltung und den Geschäftsbetrieb zu ertheilen, die Einsicht in die Bücher und Schriften zu gestatten, auch die Bestände an Banknoten und Werthen aller Art vorzuweisen.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen den 24. Juli 1871.

Karl.

Für den Justiz-Minister:
Cronmüller.
Für den Minister des Innern:
Fleischhauer.

Auf Befehl des Königs,
Der Kabinets-Chef:
Egloffstein.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 14. August 1871.

Inhalt.

Königliche Dekrete Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Einführung der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 im Königreich Württemberg.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Der Ministerien des Innern und des Kriegswesens.

Verfügung, betreffend die Einführung der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 im Königreich Württemberg.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird in Vollziehung der Artikel 2 und 10 der Militärkonvention vom $^{21}/_{25}$. November 1870 die zu dem Reichsgesetze über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867 gehörige Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 nebst Anlagen und mit den nachfolgenden besonderen Bestimmungen zur Verkündigung gebracht:

Digitized by Google

1. Die Aushebung des Jahres 1871, an welcher außer den konkurrirenden älteren Pflichtigen die Altersklassen $\frac{1850. \text{ und } 1851.}{1871.}$ Theil zu nehmen haben, findet nach den Bestimmungen der Militär-Ersatz-Instruktion statt und ist hiebei insbesondere Z. 10 der Ausführungsverordnung zu derselben zu beachten.

2. Die Ersatzbehörde dritter Instanz wird im Königreich Württemberg durch den Oberrekrutirungsrath gebildet; die oberste Leitung der Ersatzangelegenheiten steht den Ministerien des Innern und des Kriegs gemeinschaftlich als vierter Instanz zu.

3. Für die bei den Aushebungen der Jahre 1869 und 1870 wegen Familienverhältnisse zurückgestellten Württemberger kann — falls der Zurückstellungsgrund am Tage der Loosziehung des Jahres 1871 und 1872 noch fortdauert — die Zurückstellung wiederholt beansprucht werden.

Näheres über das hiebei einzuhaltende Verfahren wird durch die Ersatzbehörde dritter Instanz bekannt gegeben werden.

Stuttgart, den 6. August 1871.

Für den Minister des Innern:
Fleischhauer.

Der Kriegs-Minister:
v. Suckow.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 17. August 1871.

Inhalt.

Königliche Dekrete Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Einführung der Verordnung über die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Der Ministerien des Innern und des Kriegswesens.

Verfügung, betreffend die Einführung der Verordnung über die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird in Vollziehung der Artikel 2 und 10 der Militärkonvention vom $^{21}/_{25}$. November 1870 die Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhält-

Digitized by Google

nisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867 durch gegenwärtige Verfügung zur Verkündigung gebracht.

Stuttgart, den 6. August 1871.

Für den Minister des Innern:
Fleischhauer.

Der Kriegs-Minister
v. Suckow.

Digitized by Google

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 21. August 1871.

Inhalt.

Königliche Dekrete Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend den Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene. — Verfügung, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen für die Oberamtsbezirke Laupheim und Saulgau. — Bekanntmachung, betreffend die Vergütungstaxen für die militärischen Quartier-, Vorspann- und Botenleistungen pro 1. Juli 1871 bis 1872.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend den Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschließung vom 30. v. M. dem Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene auf den Grund der vorgelegten Statuten das Recht der juristischen Persönlichkeit in Gnaden verliehen, was hiemit

Digitized by Google

unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß der Verein seinen rechtlichen Wohnsitz in Stuttgart hat.

Stuttgart, den 2. August 1871.

Für den Minister:
Fleischhauer.

b) Verfügung, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen für die Oberamtsbezirke Laupheim und Saulgau.

Nachdem die Abgeordnetenwahlen für die Oberamtsbezirke Laupheim und Saulgau von der Kammer der Abgeordneten für ungiltig erklärt worden sind, wird hiemit auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes verfügt:

1. In den Oberamtsbezirken Laupheim und Saulgau sind neue Abgeordnetenwahlen vorzunehmen.

2. Die Commissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen.

3. Der im Art. 7 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 angeordnete öffentliche Aufruf derjenigen Wahlberechtigten, welche nicht von Amtswegen in die Wählerlisten aufzunehmen sind, zur Anmeldung ihres Wahlrechts ist alsbald von dem Oberamt im Bezirksblatt und von den Ortsvorstehern in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weise zu erlassen.

4. Die Wählerlisten müssen längstens 10 Tage vom Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatt an gerechnet, somit spätestens am 31. August, vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von 6 Tagen, also bis 6. September einschließlich auf dem Rathhause zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Längstens binnen 3 Tagen von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet haben die Commissionen hierüber Beschluß zu fassen, spätestens am 21. Tage nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlausschreibens, am 11. September, haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten sammt den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Oberamt einzusenden.

Digitized by Google

5. Die Wahlen selbst sind genau 30 Tage nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatte also

am Mittwoch den 20. September d. J.

in allen Abstimmungsbezirken gleichzeitig vorzunehmen.

Die Bekanntmachung des Tags der Wahl, des Beginns und des Schlusses der Wahlhandlung hat in jeder Gemeinde spätestens am 17. September auf ortsübliche Weise zu erfolgen.

6. Die Abstimmungsbezirke und Abstimmungsorte sind

im Oberamt Laupheim:

I. Laupheim, Baustetten, Bühl mit dem Abstimmungsorte Laupheim;

II. Dietenheim, Illerrieden, Oberbalzheim, Regglisweiler, Siessen, Sinningen, Unterbalzheim, Wangen mit dem Abstimmungsort Dietenheim;

III. Hüttisheim, Bihlafingen, Dorndorf, Oberholzheim, Steinberg, Schnürpflingen, Weinstetten mit dem Abstimmungsort Hüttisheim;

IV. Mietingen, Baltringen, Sulmingen, Walpertshofen mit dem Abstimmungsort Mietingen;

V. Schwendi, Bußmannshausen, Großschaffhausen, Orsenhausen, Roth, Schönebürg, Wain mit dem Abstimmungsorte Schwendi;

VI. Stetten, Achstetten, Bronnen, Burgrieden, Dellmensingen mit dem Abstimmungsort Stetten;

VII. Wiblingen, Altheim, Donaustetten, Gögglingen, Oberkirchberg, Unterkirchberg, Unterweiler mit dem Abstimmungsort Wiblingen.

im Oberamt Saulgau:

I. Saulgau, Bolstern, Bondorf, Braunenweiler, Haid, Hochberg mit dem Abstimmungsort Saulgau;

II. Mengen, Blochingen, Ennetach, Heudorf, Scheer mit dem Abstimmungsorte Mengen;

Digitized by Google

III. Hohentengen, Beizkofen, Bremen, Eichen, Enzkofen, Friedberg, Günzkofen, Oelkofen, Ursendorf, Völkofen, Wolfartsweiler mit dem Abstimmungsort Hohentengen;

IV. Herbertingen, Fulgenstadt, Großtissen, Minterkingen, Moosheim mit dem Abstimmungsorte Herbertingen;

V. Musbach, Allmannsweiler, Bierstetten, Ebersbach, Geigelbach, Lampertsweiler, Reichenbach, Renhardsweiler mit dem Abstimmungsorte Musbach;

VI. Altshausen, Blönried, Boms, Ebenweiler, Eichstegen, Unterwaldhausen mit dem Abstimmungsorte Altshausen;

VII. Königseggwald, Fleischwangen, Guggenhausen, Hoßkirch, Hüttenreute, Jettkofen, Laubbach, Pfrungen, Riedhausen mit dem Abstimmungsorte Königseggwald.

7. Für die Wahl der den Wahlvorstehern der einzelnen Abstimmungsbezirke zu der Wahlhandlung beizugebenden zwei von den vereinigten bürgerlichen Collegien des Abstimmungsorts aus ihrer Mitte zu bestellenden Urkundspersonen ist rechtzeitig Sorge zu tragen.

Im Uebrigen wird Behufs gesetzmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts auf die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 und auf die Ministerial-Verfügungen vom 20. April 1868 und 4 November 1870 zur Nachachtung hingewiesen.

Stuttgart, den 19. August 1871.

Für den Minister des Innern:
Der Minister des Kirchen- und Schulwesens:
Geßler.

B) Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Der Ministerien des Innern und des Kriegswesens.

Bekanntmachung, betreffend die Vergütungstaxen für die militärischen Quartier-, Vorspann- und Botenleistungen pro 1. Juli 1871 bis 1872.

In Gemäßheit des Art. 27 des Gesetzes vom 18. Juni 1864 wird hiemit veröffentlicht, daß für die militärischen Quartier-, Vorspann- und Botenleistungen diejenigen

Digitized by Google

Vergütungstaxen pro 1. Juli 1871—72 aus den Militärkassen bezahlt werden, welche in der Bekanntmachung der K. Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 25. Juni 1864 (Reg.Blatt S. 104—106), sowie in der Bekanntmachung vom 19. November 1867 (Reg.Blatt S. 108) enthalten sind.

Stuttgart, den 9. August 1871.

Für den Minister des Innern:
Der Minister des Kirchen- und Schulwesens:
Geßler.

Für den Kriegs-Minister:
Oberst Wundt.

Digitized by Google

Die am 12. August 1871 zu Berlin ausgegebene Nummer 34 des Reichsgesetzblattes enthält:

1) das Gesetz, betreffend die Bestellung des Bundesoberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen. Vom 14. Juni 1871;
2) die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Aenderung einiger in der Verordnung vom 29. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 285) über die Kautionen der Postbeamten enthaltenen Bestimmungen. Vom 14. Juli 1871;
3) den Allerhöchsten Erlaß vom 3. August 1871, betreffend die Bezeichnung der Behörden und Beamten des deutschen Reichs, sowie die Feststellung des Kaiserlichen Wappens und der Kaiserlichen Standarte;
4) die Kaiserliche Ernennung von Räthen des obersten Gerichtshofes für Handelssachen in Leipzig;
5) die Kaiserliche Ernennung des Vorsitzenden und der Räthe des Bundesamtes für das Heimathswesen in Berlin;
6) die Ernennung eines Generalkonsuls des deutschen Reichs für Großbritannien und Irland und einer größeren Anzahl von Konsuln des deutschen Reichs;
7) die Ernennung eines Generalkonsuls des deutschen Reichs in Tunis;
8) die Ertheilung des Exequatur als Generalkonsul der Argentinischen Republik für das deutsche Reich an den bisherigen Generalkonsul der Argentinischen Republik für den Norddeutschen Bund, Heinrich Tammann zu Altona;
9) die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika an den Herrn Alfred B. Dockery zu Stettin.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 14. September 1871.

Inhalt.

Königliche Dekrete Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Altpfedelbacher und Waldenburger Pfarrwittwenkasse in Pfedelbach. — Bekanntmachung, betreffend den Stuttgarter Liederkranz. — Verfügung, betreffend die Steuerfreiheit der französischen Handelsreisenden.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Altpfedelbacher und Waldenburger Pfarrwittwenkasse in Pfedelbach.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschließung vom 27. d. M. der Altpfedelbacher und Waldenburger Pfarrwittwenkasse mit dem rechtlichen Wohn-

Digitized by Google

sitze zu Pfedelbach auf den Grund der vorgelegten Statuten das Recht der juristischen Persönlichkeit in Gnaden verliehen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 30. August 1871.

Scheurlen.

b) Bekanntmachung, betreffend den Stuttgarter Liederkranz.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschließung vom 6. d. M. dem Stuttgarter Liederkranz auf Grund der vorgelegten Statuten das Recht der juristischen Persönlichkeit, unter Vorbehalt der wohlerworbenen Rechte Dritter, in Gnaden verliehen, was hiemit unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß der Verein seinen rechtlichen Wohnsitz in Stuttgart hat.

Stuttgart, den 9. September 1871.

Scheurlen.

B) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Steuerfreiheit der französischen Handelsreisenden.

Nach Art. 11 des Friedensvertrags vom 10/20. Mai d. J. zwischen Deutschland und Frankreich (Reichsgesetzblatt S. 215) soll für die Handelsbeziehungen beider Gebiete der Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation maßgebend sein.

Da belgischen, britischen, österreichischen und schweizerischen Fabrikanten, Kaufleuten und deren reisenden Dienern der Einkauf von Waaren und das Aufsuchen von Bestellungen im Zollvereinsgebiet nach den mit ihren Heimathsstaaten bestehenden Handelsverträgen steuerfrei gestattet ist, so wird die Verfügung vom 28. September v. J. (Reg.Blatt S. 395), betreffend die Beiziehung der französischen Handelsreisenden ꝛc. zur Patent-Accise, auf Grund des Art. 11 des Friedensvertrags vom 10/20. Mai d. J. hiemit wieder außer Wirksamkeit gesetzt und bestimmt, daß die französischen

Digitized by Google

Handelsreisenden der genannten Kategorie in Württemberg fortan wiederum weder der Gewerbesteuer noch der Patentaccise unterliegen, sofern sie sich über die Bezahlung der französischen Patentsteuer für das von ihnen betriebene oder vertretene Gewerbe ausweisen.

Ebenso sind französische Kaufleute, Krämer, Handwerksleute ꝛc., welche Waaren zum Verkauf auf inländische Messen und Märkte bringen, wiederum frei von der Accise-Abgabe.

Die Oberämter und die betheiligten Steuerstellen des Königreichs haben sich hienach zu achten.

Stuttgart, den 25. August 1871.

Scheurlen. Renner.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 22. September 1871.

Inhalt.

Königliche Dekrete Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Volkszählung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Volkszählung.

In Folge der Beschlüsse des Bundesraths des Zollvereins vom 23. Mai v. J. über die neue Regelung der Bevölkerungsstatistik treten die unter'm 29. August 1834 (Reg.Blatt S. 492) und 12. Oktober 1846 (Reg.Blatt S. 465) erlassenen Vorschriften für die Aufnahme der Bevölkerung im Zollverein außer Wirksamkeit, und wird dagegen mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät in Betreff der statistischen Erhebungen über den Stand der Bevölkerung, anknüpfend an die Verfügung vom 25. Januar 1871 wegen der statistischen Erhebungen über deren Bewegung (Reg.Blatt S. 83) verfügt, was folgt:

Digitized by Google

I. Einleitung.

§. 1.

Die Volkszählung oder die statistische Erhebung über den Stand der Bevölkerung wird in sämmtlichen Gemeinden des Königreichs nach den nachstehenden Bestimmungen erstmals in diesem Jahre und sodann in noch zu bestimmenden Zählperioden sich wiederholend je nach dem Stande vom 1. December des Zählungsjahrs vorgenommen werden.

II. Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

Durch die Zählung soll zunächst die ortsanwesende Bevölkerung, bestehend aus der Gesammtzahl der zur Zeit der Zählung innerhalb der Grenzen des Königreichs anwesenden Personen, ermittelt werden (§. 3.)

Außerdem sind dabei die Elemente zur Ermittelung der Wohnbevölkerung aufzunehmen, welche die Mitglieder der in den einzelnen Gemeinden wohnhaften Haushaltungen, einschließlich der einzeln lebenden selbständigen Personen, umfaßt (§. 6).

Welche Individual-Angaben über die Verhältnisse der Bevölkerung daneben noch zu erheben sind, wird für jede einzelne Volkszählung besonders bestimmt werden (§§. 5. 11).

§. 3.

Als ortsanwesend (§. 2) werden in den einzelnen Gemeinden diejenigen Personen betrachtet, welche in der Nacht vom 30. November auf den 1. December in den betreffenden Gemeindebezirken sich aufhalten.

Die während dieser Nacht auf Reisen oder sonst unterwegs befindlichen Personen werden da als anwesend verzeichnet, wo sie am Vormittag des 1. December anlangen.

Die Personen, welche sich am Bord von solchen Schiffen aufhalten, die im Gebiete des Königreichs verweilen, werden der ortsanwesenden Bevölkerung zugerechnet. Befinden sich die Schiffe auf der Fahrt, so ist nach dem im Absatz 2 aufgestellten Grundsatz zu verfahren.

Für die Zählung der in der Nacht vom 30. November auf den 1. December Geborenen und Gestorbenen ist die Mitternachtstunde entscheidend, so daß die vor 12 Uhr Geborenen und die nach 12 Uhr Gestorbenen als Ortsanwesende zu behandeln sind.

Es wird thunlichst darauf Bedacht genommen werden, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich verändern können,

Digitized by Google

wie öffentliche Versammlungen und Feste, Jahrmärkte, Truppendislocationen ꝛc. zur Zeit der Zählung nicht stattfinden.

§. 4.

Die Grundlage für die Zählung innerhalb der einzelnen Gemeinde bildet die Haushaltung. Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und wirthschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleichzuachten sind die einzeln lebenden selbständigen Personen, welche eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirthschaft führen. Andere alleinstehende Personen werden als derjenigen Haushaltung angehörig betrachtet, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Verköstigung empfangen.

§. 5.

Die Aufnahme der Bevölkerung erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung mittelst namentlicher Aufzeichnung der zu zählenden Personen in die Zählungslisten, welche je eine Haushaltung (§. 4) begreifen und in welche zugleich die für jede Zählung besonders anzuordnenden Individual-Angaben (§. 2, Abs. 3) aufzunehmen sind.

Die Eintragung dieser Angaben kann jedoch, statt in die Zählungsliste, auch für jede einzelne Person auf besondere Zählkarten verlangt werden (§. 12).

§. 6.

Um die Ermittelung der Wohnbevölkerung zu ermöglichen (§. 2 Abs. 2), sind in der Zählungsliste einerseits diejenigen am Zählungstage in einer Haushaltung anwesenden und mit derselben zu zählenden Personen, welche an ihr für gewöhnlich nicht theilnehmen, durch Angabe ihres Wohnortes besonders bemerklich zu machen, andererseits ist der Zählungsliste ein Verzeichniß derjenigen Personen anzuhängen, welche zur Zeit der Zählung zwar der Haushaltung als Mitglieder angehören, die jedoch zu dieser Zeit aus vorübergehendem Anlaß, ohne Aufgabe ihrer Wohnung oder Schlafstelle, aus der Haushaltung abwesend sind, wie z. B. die auf Vergnügungs- oder Geschäftsreisen, auf Besuch, als Erkrankte in Krankenhäusern, auf Tagelohn oder in sonst kurz vorübergehender Arbeit Abwesenden.

Dagegen sind in das Verzeichniß der Abwesenden nicht aufzunehmen solche Familien-Angehörige, welche in einer anderen Haushaltung, sei es auswärts oder am Zählungsorte selbst, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, z. B. die im aktiven Militärdienst,

Digitized by Google

zur Ausbildung (Studenten, Gymnasiſten, Lehrlinge,) als Dienſtboten, Geſellen, Strafgefangene u. ſ. w. aus ihren Familien abweſenden Perſonen, da dieſe Perſonen als an ihren Aufenthaltsorten wohnend angeſehen werden (wo ſie im Dienſte ſtehen, ſich ihrer Ausbildung wegen aufhalten).

Wo zur Aufnahme der Individual-Angaben Zählkarten für jede Perſon benützt werden (§. 5, Abſ. 2), iſt neben letzteren für jede Haushaltung, ſtatt der Zählungsliſte, nur ein Verzeichniß der Anweſenden und eine Liſte der etwa Abweſenden abzugeben.

§. 7.

Mit der Volkszählung können, ſowohl für das ganze Königreich, als für einzelne Gemeinden, Ermittelungen auch über die Wohnungsverhältniſſe verbunden werden. Andere umfaſſendere Erhebungen aber, wie z. B. über landwirthſchaftliche und Gewerbsverhältniſſe ſollen mit der Bevölkerungsaufnahme nicht in unmittelbare Verbindung geſetzt werden.

§. 8.

In jeder Gemeinde iſt zur Einrichtung und Leitung des Zählungsgeſchäfts durch den Gemeinderath und in der Regel aus deſſen Mitte eine Zählungskommiſſion unter dem Vorſitz des Ortsvorſtehers zu beſtellen, welche ſpäteſtens mit dem 1. November des Zählungsjahres in Thätigkeit zu treten hat.

Die Zählung wird in abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) vorgenommen. Kleine Gemeinden von nicht mehr als einhundert Haushaltungen bilden einen Zählbezirk. Jede größere Gemeinde iſt zum Zweck der thunlichſt ſicheren und raſchen Vornahme der Zählung durch die Kommiſſion in beſtimmt abgegrenzte Zählbezirke von fünfzig bis einhundert Haushaltungen einzutheilen. Aus größeren Anſtalten (Kaſernen, Heilanſtalten, Strafanſtalten) können, wo es für zweckmäßig gehalten wird, auch ſelbſtändige Zählbezirke gebildet werden. Ebenſo können aus einzelnen Parzellen beſondere Zählbezirke gebildet, auch, wo es angeht, mehrere zu einem Zählbezirk vereinigt werden. Dagegen ſollen Theile einer und derſelben Parzelle nicht mit anderen Parzellen oder mit Theilen anderer Parzellen zu beſonderen Zählbezirken verbunden werden. Ueberhaupt iſt die Größe der Zählbezirke ſo zu bemeſſen, daß den Anforderungen, welche an die Zähler (Abſ. 3) geſtellt werden, genügt und die Aufnahme mit Sicherheit beſorgt werden kann. Die Eintheilung der Gemeinden in die einzelnen Zählbezirke muß bis zum 25. November des Zählungsjahres vollendet ſein.

Digitized by Google

Für jeden Zählbezirk wird durch den Vorstand der Zählungskommission ein Zähler aufgestellt, welcher in dem Bezirk die Vertheilung, Wiedereinsammlung und erste Prüfung der Zählungsliste oder, wo Zählkarten zur Anwendung kommen sollen, der entsprechenden Formulare (§§. 5 und 6 je am Schlusse) zu besorgen hat. Wo sich, aus Interesse für die Sache, befähigte Privatpersonen zu Uebernahme dieser Funktion selbst anbieten würden, sind solche nach dem Ermessen der Zählungskommission als freiwillige Zähler zu verwenden. Finden sich aber solche Personen nicht oder nicht in genügender Anzahl, so sind die erforderlichen Zähler auf Kosten der Gemeinde zu bestellen. (§. 13.)

§. 9.

Die Austheilung der Zählungslisten (beziehungsweise der Zählkarten) hat der Zähler in seinem Zählbezirk in der Zeit vom 25. bis spätestens am 30. November des Zählungsjahres von Haus zu Haus vorzunehmen. In jede Haushaltung, wo möglich an deren Vorstand, das Familienhaupt, selbst, und an jede einzeln lebende selbständige Person ist unmittelbar eine Zählungsliste (beziehungsweise die erforderliche Anzahl an Zählkarten mit den dazu gehörigen weiteren Formularen) abzugeben.

Am 1. December Vormittags sind die Zählungsformulare durch die Haushaltungsvorstände, beziehungsweise die einzeln lebenden selbständigen Personen und die Vorsteher oder Verwalter von Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (Kasernen, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken-, Strafanstalten) oder durch geeignete Vertreter auszufüllen und zu bescheinigen. (Selbstzählung). Wo erforderlich, wird der Zähler die Ausfüllung der Formulare durch Rath und That erleichtern oder ermöglichen, unter Umständen und ausnahmsweise auch die Einträge und die Bescheinigung auf Grund der bei den Haushaltungen selbst einzuziehenden mündlichen Erkundigungen unmittelbar übernehmen.

Die Aufnahme der Civil- und der Militärpersonen ist in übereinstimmender Weise auszuführen.

Mit der Wiedereinsammlung der ausgefüllten Zählungsformulare soll am 1. December Mittags begonnen und dieselbe möglichst überall am 2. December beendigt werden, so daß die Zählungspapiere spätestens bis zum 5. December durch jeden Zähler der Zählungskommission übergeben werden können.

§. 10.

Die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählungspapiere durch die Zähler

Digitized by Google

in den einzelnen Zählbezirken steht unter der Kontrole der Zählungskommission der betreffenden Gemeinde (§. 8. Abs. 1).

Die Zählungskommission hat demgemäß die in den einzelnen Zählbezirken gesammelten Listen (Zählkarten, Verzeichnisse) einer genauen Prüfung zu unterziehen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen sofort zu veranlassen. Die betreffenden Arbeiten sollen bis zum 20. December beendet sein.

Etwa nöthig werdende Nachzählungen haben sich auf den Stand vom 1. December zu beziehen; dieselben dürfen jedoch nach dem 31. Januar des auf das Zählungsjahr folgenden Jahres nicht mehr vorgenommen werden. Nach Ablauf dieses Termins darf nur noch hinsichtlich der Rechnung und der Individual-Angaben eine Berichtigung stattfinden.

Die bei der Zählungskommission gesammelten und geprüften Zählungspapiere sind durch diese mit einer Zusammenstellung der Zählungsergebnisse der betreffenden Gemeinde spätestens bis zum 10. Januar des auf das Zählungsjahr folgenden Jahres an das Oberamt einzusenden, bei welchem die Zusammenstellungen nachgerechnet und nochmals geprüft, namentlich auch mit den Ergebnissen je der letztvorangegangenen Zählung verglichen werden müssen, damit im Falle eines auffallend erscheinenden Zuwachses, Rückgangs oder Stillstands der Bevölkerung sofort der Grund erforscht und wenn sich alsdann Fehler bei der Zählung herausstellen sollten, deren Berichtigung noch rechtzeitig (Abs. 3) eingeleitet werden kann. Die Gemeindelisten und eine aus denselben zu fertigende Uebersicht der Zählungsergebnisse in dem Oberamtsbezirk hat sodann der Oberamtmann mit einer Aeußerung hierüber in Vergleich mit der letztvorangegangenen Zählung spätestens bis zum 1. Februar an das statistisch-topographische Bureau einzuschicken. Diesem bleibt vorbehalten, die Zählungslisten der einzelnen Haushaltungen (beziehungsweise die Zählkarten) später zu weiterer statistischer Bearbeitung gleichsfalls einzuverlangen, und müssen deshalb bis auf anderweite Bestimmung durch das statistisch-topographische Bureau die Zählungspapiere gemeindeweise geordnet bei den Oberämtern sorgfältig aufbewahrt bleiben. (§§. 14. 15).

III. Besondere Bestimmungen für die Volkszählung am 1. December 1871.

§. 11.

Bei der am 1. December des laufenden Jahres vorzunehmenden Volkszählung sollen

Digitized by Google

nach dem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins vom 23. Mai 1870 neben Feststellung der Elemente zu Ermittelung der Wohnbevölkerung (§. 2 Abs. 2, §. 6) von den ortsanwesenden Personen außer den Namen (§. 5. Abs. 1) noch weitere Angaben (§. 2. Abs. 3) erhoben werden über deren

Stellung in der Haushaltung,
Geschlecht,
Geburtsort,
Geburtsjahr (Alter),
Familienstand,
Religionsbekenntniß,
Beruf oder Erwerbszweig,
Staatsangehörigkeit.

§. 12.

Demgemäß geschieht die Bevölkerungsaufnahme am 1. December 1871 mittelst der nach dem angehängten Muster **A.** einzurichtenden Zählungsliste.

Dem statistisch-topographischen Bureau bleibt dabei vorbehalten, in einzelnen hiezu geeigneten Gemeinden versuchsweise die Vornahme der Zählung mittelst Zählkarten (§. 5. Abs. 2) besonders anzuordnen.

§. 13.

Die Zähler (§. 8. Abs. 3) sind vor Beginn ihres Geschäftes durch die Zählungskommission in ihre Funktionen einzuweisen und für die richtige Besorgung derselben verantwortlich zu machen. Die unter lit. **B.** angehängte Instruktion für die Zähler enthält über ihre Obliegenheiten bei der Zählung am 1. December 1871 das Nähere.

Indem die Bezirks- und die Ortsbehörden angewiesen werden, darauf hinzuwirken, daß als Zähler überall nur wirklich zuverläßige und möglichst ortskundige Personen aufgestellt werden, ist denselben insbesondere zu empfehlen, auf die Gewinnung freiwilliger Zähler thunlichst Bedacht zu nehmen. Es würden hiedurch nicht allein die zunächst den Gemeindekassen zur Last fallenden Zählungskosten verringert werden, sondern es wäre auch nach den anderwärts gemachten Erfahrungen ein sicheres Zählungsergebniß um so mehr zu erwarten, je mehr bei der Aufnahme der Bevölkerung intelligentere Elemente unmittelbar sich interessiren und selbst mitwirken möchten.

Ueber die Vertheilung und Einsammlung der Zählungslisten (§. 9) führt jeder

Digitized by Google

Zähler eine Kontrolliste in Form eines Notizbuchs nach Art des unter lit C. anliegenden Musters.

§. 14.

Für die Zusammenstellung der Zählungsergebnisse in den einzelnen Gemeinden (§. 10. Abs. 4) ist durch die betreffende Zählungskommission das Muster D. einer Gemeindeliste zu benützen.

Jeder Zählbezirk und damit übereinstimmend die Kontrolliste (Muster B.) für den betreffenden Zähler erhält eine fortlaufende Litera. Die Zählungslisten aber sind mit laufenden Nummern zu versehen und mit diesen, der Controle wegen (§. 10. Abs. 1), schon vor ihrer Abgabe an die Zähler in der Gemeindeliste vorzumerken. Bei dieser Vormerkung ist zu berücksichtigen, daß wo eine Gemeinde aus mehreren Parzellen besteht, die Zählungsergebnisse nicht blos für die Gemeinde im Ganzen, sondern auch für jede einzelne Parzelle derselben aus der Gemeindeliste ersichtlich werden sollen. Die Zählungslisten sind daher in der Gemeindeliste parzellenweise, nach der Reihenfolge, wie die einzelnen Parzellen im Staatshandbuche aufgeführt sind, so vorzumerken und hiebei mit ihrer laufenden Nummer zu versehen, daß die Ergebnisse zuerst für jede Parzelle und hernach für die Gemeinde im Ganzen summirt werden können.

Für etwa nothwendig werdende Einschaltungen und Nachträge, welche sich erst bei der Aufnahme selbst ergeben werden (Anlage B. §. 7 Abs. 1, §. 9 Abs. 1, §. 14 Abs. 2), ist Behufs des nachträglichen Vortrags in der Gemeindeliste Raum zu lassen. Auch sollen die Zähler zu dem Behuf weitere Zählungsformularien mit offenen Nummern ausgefolgt erhalten. Würden bei der Einsammlung der Zählungslisten einzelne Nummern als auffallend sich ergeben, so ist solches unter Angabe der Ursache, wie in der Kontrolliste des Zählers (Anlage B. §. 16 Abs. 2) so auch in der Gemeindeliste besonders zu bemerken.

Nach Beendigung der Aufnahme durch die Zähler und nach erfolgter Prüfung der von denselben mit den Kontrollisten vorgelegten Zählungspapiere (§. 10. Abs. 2, Anlage B. §. 17) sind die Ergebnisse der einzelnen Zählungslisten je unter der vorausbemerkten Nummer in die Gemeindeliste, so weit dieselbe hiefür in ihren Spalten nach deren Vordruck einen Raum bietet, zu übertragen und in der oben Absatz 2 angedeuteten Weise zu summiren. Die Zahl der bewohnten Gebäude (Anlage D. Spalte 4) kann, neben den Zählungslisten, aus den Kontrollisten der Zähler entnommen werden. Außerdem

Digitized by Google

lassen sich durch die Gemeindelisten unmittelbar darstellen die Ziffern der Ortsanwesenden, der Haushaltungen, der Personen beider Geschlechter, der verschiedenen Religionsbekenntnisse, dann der verschiedene Familienstand der mehr als vierzehnjährigen, die Zahl der in Württemberg und der anderwärts Geborenen, die Ziffern der an dem Zählungsorte nur vorübergehend Anwesenden und der von demselben am Zählungstage nur vorübergehend Abwesenden.

Zur genaueren Ermittelung der Wohnbevölkerungsverhältnisse und zur weiteren Ausscheidung der Bevölkerung nach den verschiedenen Geburtsorten, dann nach der Stellung in der Haushaltung, nach den Geburtsjahren, nach Beruf und nach Staatsangehörigkeit (§. 11) bedarf es einer unmittelbaren Auszählung aus den Zählungspapieren bei dem statistisch-topographischen Bureau selbst und wird dasselbe daher die zunächst bei den Oberämtern in Verwahrung zu nehmenden Zählungspapiere einverlangen, sobald ihm nach dem Gang der Geschäfte die weitere Verarbeitung dieses Materials möglich werden wird (§. 10).

§. 15.

Die Zusammenstellung der summirten Ergebnisse aus den Gemeindelisten (§. 14) bei den Oberämtern (§. 10 Abs. 4) erfolgt nach Muster E. und zwar parzellen- und gemeindeweise, streng nach derjenigen Reihenfolge, in welcher die Gemeinden und ihre Parzellen im Staatshandbuch aufgeführt sind.

Stuttgart, den 12. September 1871.

Für den Minister des Innern:
Fleischhauer.

Der Finanzminister:
Renner.

Digitized by Google

Muster A.

Volkszählung

im

Königreich Württemberg,

vom 1. Dezember 1871.

Zählungsliste

auszufüllen durch . . . . . .
Gemeinde . . . . . Straße . . . . . .
Parzelle . . . . . Nro. . . . . .

Ansprache an die Haushaltungsvorstände.

Da die angeordnete Volkszählung zur Förderung wichtiger und allgemeiner Zwecke des Staats und der Gesellschaft dient, so glaubt man erwarten zu dürfen, daß alle Betheiligten die erforderlichen Angaben genau und vollständig machen und die Ausführung der Zählung nach Kräften zu unterstützen bemüht sein werden.

Allgemeine Anleitung.

1. Vertheilung der Zählungslisten.

Für jede Haushaltung wird eine besondere Zählungsliste bestimmt. Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und wirthschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen.

Einer Haushaltung gleichzuachten und in besondere Zählungslisten einzutragen sind die einzeln lebenden selbständigen Personen, welche eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirthschaft führen. Andere alleinstehende Personen werden in die Liste derjenigen Haushaltung aufgenommen, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Verköstigung empfangen.

Die Haushaltungsvorstände werden sich vergewissern, daß keine der Personen, welche sich in den von ihnen benutzten oder weiter vermietheten Räumlichkeiten befinden, bei der Zählung übergangen werde.

Die Gäste in Gasthöfen und Herbergen, sowie die Insassen von Anstalten aller Art (Kasernen, Erziehungs-, Armen-, Kranken-, Strafanstalten, Gefängnissen ꝛc.) sind unter einer entsprechenden Ueberschrift entweder in besondere Zählungslisten, oder zusammen mit der Haushaltung des Gastgebers und des Vorstehers (Verwalters, Aufsehers ꝛc.) der Anstalt, jedoch deutlich von dieser getrennt, zu verzeichnen.

Digitized by Google

Reicht eine Zählungsliste für eine Haushaltung oder Anstalt nicht aus, so sind die dazu gehörigen Personen unter fortlaufender Nummer in zwei oder mehr Zählungslisten einzutragen.

Zur Erlangung von Auskunft bei Zweifeln über die Art der Eintragungen und bei nachträglich entstehendem Bedarf an Zählungslisten wende man sich an den Zähler oder an die Zählungskommission.

2. Ausfüllung und Abholung der Zählungsliste.

Die Zählungsliste wird am 1. Dezember Vormittags ausgefüllt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin gemachten Angaben ist von dem Haushaltungsvorstand durch Unterschrift zu bescheinigen.

Die Abholung der Zählungslisten beginnt am 1. Dezember Mittags.

3. Personen, welche in die Zählungsliste einzutragen sind.

Die Volkszählung bezweckt in erster Linie die Ermittelung der ortsanwesenden Bevölkerung.

a. Es sind daher in das Verzeichniß der **Anwesenden** alle Personen ohne Ausnahme einzutragen, welche vom 30. November auf den 1. Dezember in den zu der Wohnung der Haushaltung gehörenden Räumlichkeiten übernachtet haben, ohne Unterschied, ob dieselben dauernd oder vorübergehend anwesend, Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind.

Für Personen, welche sich in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember in verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, gilt die eigene Wohnung oder, wenn nur fremde Wohnungen in Frage stehen, diejenige Wohnung, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben, als Nachtquartier.

Personen, welche in der bezeichneten Nacht in keiner Wohnung übernachtet haben (wie Reisende auf Eisenbahnen, Posten 2c., Eisenbahn- und Postbedienstete, die Nacht über beschäftigte Arbeiter 2c.), werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, bei welcher sie am Vormittag des 1. Dezember anlangen.

In Betreff der Verzeichnung der in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember Geborenen und Gestorbenen ist die Mitternachtstunde entscheidend, so daß nur die vor 12 Uhr Geborenen und die nach 12 Uhr Gestorbenen eingetragen werden.

b. In das Verzeichniß der **Abwesenden** (auf der Rückseite des Formulars) sind die Personen einzutragen, welche zwar zur Zeit der Zählung der Haushaltung als Mitglieder angehören, die jedoch zu dieser Zeit aus vorübergehendem Anlaß, ohne Aufgabe ihrer Wohnung oder Schlafstelle, aus der Haushaltung abwesend sind.

Als Abwesende werden hiernach beispielsweise die auf Reisen befindlichen Haushaltungsmitglieder eingetragen, nicht aber die im aktiven Militärdienst, zur Ausbildung (Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge 2c.), als Dienstboten, Gesellen, Strafgefangene 2c. aus ihrer Familie abwesenden Personen, da diese Personen als an ihren Aufenthaltsorten (wo sie in Dienst stehen, sich ihrer Ausbildung wegen aufhalten 2c.) wohnend angesehen werden.

Digitized by Google

a. Verzeichniß aller in der Nacht vom 30. November bis zum 1. Dezember

Laufende Nummer.	Anwesende Personen. (S. Bemerkung 1.)			Geschlecht durch Eintragung der Zahl 1 anzugeben.		Geburtsort.	
	Vorname.	Familienname.	Stellung in der Haushaltung.	Weiblich.	Männlich.	Name des Orts beziehungsweise der Gemeinde.	Oberamt; bei im Auslande Geborenen Staat.
	1.	2.	3. (Bemerk. 2.)	4.		5.	6.
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
8.							
9.							
10.							
11.							
12.							
13.							
14.							
15.							
16.							
17.							
18.							
19.							
20.							

Bemerkung zu 1. Bei der Eintragung ist folgende Reihe einzuhalten, zuerst der Haushaltungsvorstand, dann die Ehefrau, die mene Personen, Dienstboten, Gehilfen des Erwerbs oder Berufs, dann vorübergehend Anwesende, zu Besuch

2. Zu Spalte 3. Es ist hier die Stellung zum Haushaltungsvorstand anzugeben, ob dessen Ehefrau, Sohn, oder Geschäfts-Gehilfe, ob Schlafgänger, Zimmermiether, ob einquartirter Soldat.

3. Zu Spalte 8. Der Familienstand bei den über 14 Jahre alten Personen kann durch Abkürzung angegeben oder auch nur von Tisch und Bett getrennt durch G., bei den Personen unter 14 Jahren ist

4. Zu Spalte 9. Das Religionsbekenntniß kann durch Abkürzung bezeichnet werden, wenn evangelisch durch Ev.

5. Zu Spalte 10. Bei männlichen Personen über 14 Jahren ist stets die Spalte auszufüllen; bei weiblichen Beruf oder Erwerbszweig vorhanden ist, wie z. B. bei einer Näherin, Lehrerin, Telegraphistin,

6. Zu Spalte 11. Bei allen württembergischen Staatsangehörigen genügt die Bezeichnung der Staatsangehörigkeit

7. Zu Spalte 12. Diese ist nur für vorübergehend auf Besuch, als Gast, Reisende u. s. w. anwesende ihren

Digitized by Google

in der Wohnung des Haushaltungsvorstandes anwesenden Personen.

Geburtsjahr.	Familienstand. Bei den über 14 Jahre alten Personen anzugeben, ob ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden.	Religionsbekenntniß.	Beruf oder Erwerbszweig. Hauptbeschäftigung; mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigungen; Arbeits- und Dienstverhältniß — der über 14 Jahre alten Personen.	Staatsangehörigkeit. Für jede Person ist der Staat, welchem dieselbe gegenwärtig als Staatsbürger oder Unterthan angehört, anzugeben.	Wohnort der für gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmenden Personen (bei auswärts Wohnenden auch Oberamt, bei ausländischen Orten Land).
7.	8. (Bem. 3.)	9. (Bem. 4.)	10. (Bem. 5.)	11. (Bem. 6.)	12. (Bem. 7.)

Kinder nach dem Alter, sonstige Verwandte, die der Haushaltung dauernd angehören, andere in Kost und Wohnung aufgenom-
oder zur Arbeit, zuletzt Schlafgänger. Vergleiche das Musterbeispiel.
Tochter, Vater, Mutter oder sonst verwandt, ob Kostgänger, oder sonst wie dem Haushalt angehörig; ob Dienstbote, Gewerbs-

werden, und zwar wenn ledig durch L., wenn verheirathet durch V., wenn Wittwe oder Wittwer durch W., wenn geschieden
die Rubrik leer zu lassen.
wenn katholisch durch K., wenn israelitisch durch Isr.
Personen nur dann, wenn der Beruf nicht schon aus der Stellung in der Haushaltung ersichtlich ist, wenn also ein besonderer
Fabrikarbeiterin u. s. w.
mit W., bei allen Ausländern dagegen ist der Name des Staats, dem sie angehören, auszuschreiben.
ordentlichen Wohnsitz anderswo habende Personen auszufüllen.

Digitized by Google

b. Verzeichniß der aus der Haushaltung abwesenden Personen.

Laufende Nummer.	Vor- und Familien-Name.	Stellung in der Haushaltung.
	1.	2.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den Verzeichnissen a. und b. bescheinigt

(Unterschrift.)

Muster wie der Haushaltungszettel auszufüllen ist.

a. Verzeichniß aller in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember in der Wohnung des Haushaltungsvorstandes anwesenden Personen.

Laufende Nummer.	Anwesende Personen.			Geschlecht durch Eintragung der Zahl 1.		Geburtsort.		Geburtsjahr.	Familienstand der über 14 Jahre alten Personen.	Religionsbekenntniß.	Beruf oder Erwerbszweig. Hauptbeschäftigung; mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung. Arbeits- und Dienstverhältniß der über 14 Jahre alten Personen.	Staatsangehörigkeit. Für jede Person ist der Staat, welchem dieselbe gegenwärtig als Staatsbürger angehört, anzugeben.	Wohnort dersür gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmenden Personen (bei auswärts wohnenden auch Oberamt, bei ausländischen Land).
	Vorname.	Familien-Name.	Stellung in der Haushaltung.	Männlich.	Weiblich.	Name des Orts beziehungsweise der Gemeinde.	Oberamt; bei den im Ausland Gebornen Staat.						
	1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1.	Ludwig	Hahn.	Vorstand.	1.		Lustnau.	Tübingen.	1815.	V.	Ev.	Bauer, Ortssteuerbeamter.	W.	—
2.	Christine	Hahn.	Ehefrau.		1.	Murrhardt.	Backnang.	1825.	V.	Ev.	—	W.	—
3.	Charlotte	Hahn.	Tochter.		1.	Lustnau.	Tübingen.	1847.	Gesch.	Ev.	Näherin.	W.	—
4.	Georg	Hahn.	Sohn.	1.		Lustnau.	Tübingen.	1858.	—	Ev.	—	W.	—
5.	Therese	Maier.	Schwester.		1.	Ersingen.	Ehningen.	1820.	L.	Ev.	—	W.	—
6.	Karoline	Hasner.	Magd.		1.	Imnau.	Preußen.	1832.	L.	Kath.	—	Preußen.	—
7.	Johann	Hahn.	Auf Besuch anwesend.	1.		Ravensburg.	Ravensburg.	1849.	L.	Kath.	Schreinergeselle, beurlaubter Soldat.	W.	Garnison Ulm.
8.	Friedrich	Löwenstein.	Zimmermiether.	1.		Fürth.	Bayern.	1853.	L.	Isr.	Handlungslehrling.	Bayern.	—
9.	Michael	Bauer.	Schlafgänger.	1.		Schwendi.	Laupheim.	1840.	W.	Baptist.	Fabrikarbeiter.	W.	—

Muster zu Tabelle b.

b. Verzeichniß der aus der Haushaltung abwesenden Personen.

Laufende Nummer.	Vor- und Familien-Name.	Stellung in der Haushaltung.
	1.	2.
1.	Therese Bauer.	Schwiegermutter.
2.	Johann Strecker.	Schlafgänger.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den Verzeichnissen a. und b. bescheinigt

Lustnau, den 1. Dezember 1871.

Ludwig Hahn.

Digitized by Google

Muster B.

Instruktion für die Zähler.

§. 1.

Zum Zweck der thunlichst sicheren und beschleunigten Vornahme der Volkszählung werden die Gemeinden in bestimmt begrenzte Zählbezirke eingetheilt.

Kleine Gemeinden bilden nur einen einzigen Zählbezirk.

§. 2.

Für jeden Zählbezirk wird von der Zählungskommission ein Zähler bestellt.

§. 3.

Dem Zähler liegt die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählungslisten ob.

Es ist hierbei vor Allem seine Aufgabe, dafür zu sorgen, daß jede Haushaltung seines Zählbezirks eine Zählungsliste erhält und daß alle Zählungslisten vorschriftsmäßig, vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt wieder in seine Hände gelangen.

Wo erforderlich, wird der Zähler die Ausfüllung der Listen durch Rath und That erleichtern oder ermöglichen.

§. 4.

Um seiner Aufgabe zu genügen, wird der Zähler sich zunächst mit der Einrichtung der Zählungslisten und mit der darauf befindlichen Anleitung zur Ausfüllung derselben genau bekannt machen und, wenn ihm die örtlichen Verhältnisse seines Zählbezirks und die darin wohnenden Haushaltungen nicht schon bekannt sein sollten, von der Zählungskommission und auf sonstige Weise sich Kenntniß hierüber verschaffen.

§. 5.

Die Austheilung der Listen ist vom 25. bis spätestens am 30. November von Haus zu Haus vorzunehmen.

In jede Haushaltung, wo möglich an deren Vorstand (Familienhaupt) selbst und an jede einzeln lebende selbständige Person ist unmittelbar eine Zählungsliste zu geben.

Im Falle der Zähler in einer Haushaltung (Wohnung) Niemanden antrifft, dem er die Zählungsliste einhändigen könnte, wird er entweder den Besuch wiederholen oder die Liste an zuverlässige Hausgenossen oder Nachbarn zur weiteren Besorgung übergeben.

§. 6.

Die Zählungslisten sind mit laufender Nummer zu versehen.

§. 7.

In größere Haushaltungen sind nach Bedarf zwei oder mehr Exemplare der Zählungslisten zu geben, diese aber mit gleicher Nummer und zur Unterscheidung mit den Buchstaben a., b., c., ꝛc. zu versehen.

Digitized by Google

Befinden sich in einem Wohnraum zwei oder mehr Haushaltungen, so erhält jede derselben eine Zählungsliste mit besonderer Nummer.

§. 8.

Der Zähler wird darauf achten und sich durch Nachfrage darüber vergewissern, daß bei der Vertheilung der Listen kein Wohngebäude und in den Wohngebäuden keine Haushaltung oder keine einzeln lebende selbständige Person übergangen wird, und daß auch diejenigen Haushaltungen und einzelnen Personen Zählungslisten erhalten, welche in Gebäuden, die nicht hauptsächlich oder gewöhnlich zu Wohnzwecken dienen, (wie Theater, Museen, Kirchen und Kirchthürme, Magazine 2c., sowie einzeln liegende Stallungen, Scheunen, Garten- und Weinberghäuser 2c.), wohnen oder ihre regelmäßige oder vorübergehende Schlafstelle haben.

Auch auf Schiffe, Flöße, Schiffmühlen, welche im Hafen, Strome, Flusse 2c. innerhalb des Zählbezirks liegen und auf denen Personen wohnen oder übernachten, sodann in Wagen, Hütten, Bretterbuden, Zelten 2c., welche als Wohnung dienen (für reisende Schausteller, Feld-, Straßen- und Eisenbahnbauarbeiter, Wächter 2c.), sind Zählungslisten in erforderlicher Anzahl zur Ausfüllung zu geben.

§. 9.

In Gasthöfe und Herbergen, sowie in Anstalten, in denen eine größere Anzahl von Personen beisammen wohnt (Erziehungs-, Lehr- und Bildungsanstalten, Heil-, Pflege- und Kranken-, Versorgungs- und Armenanstalten, Waisen- und Rettungshäuser, Strafanstalten und Gefängnisse, Klöster u. s. w.), ist die voraussichtlich erforderliche Anzahl von Exemplaren der Zählungsliste zu geben, welche die gleiche Nummer erhalten und unter sich durch den Zusatz von a., b., c., 2c. unterschieden werden.

Die Gastgeber und die Vorsteher, Verwalter oder Aufseher der Anstalten sind bei Einhändigung der Listen darauf aufmerksam zu machen, daß die Namen der Mitglieder ihrer eigenen Haushaltung und der Gäste, beziehungsweise der in die Anstalten aufgenommenen Personen, durch eine deutliche Ueberschrift für die letzteren von einander getrennt werden (Anleitung zur Zählungsliste Ziff. 1. Abs. 4.).

Wohnen in dem Gebäude einer Anstalt mehrere Verwaltungs- und Aufsichtspersonen, die eine eigene besondere Haushaltung haben, so ist für jede derselben eine Zählungsliste zu bestimmen und mit besonderer Nummer zu versehen.

Die Gastwirthe sind auch darauf hinzuweisen, daß sie die bei ihnen vom 30. Nov. auf 1. Dez. übernachtenden Gäste rechtzeitig um die erforderliche Auskunft über ihre Personalien ersuchen.

§. 10.

Bei der Zählung der Militär- und Civilpersonen ist gleichmäßig zu verfahren, und sind die Kasernen eben so, wie die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Anstalten zu behandeln.

Die in Lazarethen, Arresthäusern, Zeughäusern und anderen Militärgebäuden, sowie die in Privathäusern wohnenden und übernachtenden Militärpersonen sind als in diesen Gebäuden Anwesende zu verzeichnen. Für Wachlokale sind gleichfalls Zählungslisten zu bestimmen, und Mannschaften, welche die Nacht vom 30. November zum 1. Dezember auf Wache zubringen, als in dem betreffenden Wacht-

Digitized by Google

lokale Anwesende zu behandeln. — Andererseits sind Mannschaften, welche aus den Kasernen und Quartieren über Nacht auf Wache abwesend sind, in den Listen der Kasernen und der betreffenden Quartiergeber als Abwesende einzutragen.

§. 11.

Nach 12 Uhr Mittags des 1. Dezember hat die Wiedereinsammlung der Zählungslisten zu beginnen. Dieselbe soll möglichst im Laufe des 2. Dezember vollendet werden.

§. 12.

Der Zähler hat die Listen beim Empfang an Ort und Stelle einer Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Mängel nach mündlicher Erkundigung sofort zu berichtigen.

Sind einzelne Spalten nicht vollständig ausgefüllt oder fehlt die Unterschrift, so veranlaßt der Zähler die betreffenden Nachträge.

Ist eine Liste gänzlich unausgefüllt geblieben, so wird der Zähler dieselbe sofort ausfüllen lassen oder auf mündliche Erkundigung selbst ausfüllen. Ist eine Liste verloren gegangen, so wird er dieselbe ersetzen und ebenso verfahren.

§. 13.

Ist in einer Haushaltung zur Zeit der Abholung Niemand anwesend und für dieselbe bei Hausgenossen oder Nachbarn eine ausgefüllte Liste nicht hinterlegt worden, so füllt der Zähler für diese Haushaltung auf Grund mündlicher Nachfrage eine Zählungsliste aus. — Nach Umständen ist der Ortsgeistliche um Mittheilung der nöthigen Notizen aus den Familienregistern zu ersuchen.

Ist eine ganze Haushaltung zur Zeit vom Orte abwesend, so verfährt er wie vorstehend angegeben, indem er die Mitglieder dieser Haushaltung in das Verzeichniß b. der Zählungsliste einträgt.

§. 14.

Bei der Einsammlung der Listen wird der Zähler sich nochmals darüber vergewissern, daß kein Gebäude, keine Haushaltung und keine einzeln lebende Person übergangen ist, sowie darüber, daß alle Personen, welche in den Wohnungen der Haushaltungen oder in den dazu gehörenden Räumlichkeiten (in Nebengebäuden, Boden- und Speicherräumen ꝛc.) übernachtet haben oder welche am Vormittag des 1. December in der Haushaltung eingetroffen und nach der Anleitung zur Zählungsliste (3. a Abs. 3.) als Anwesende zu verzeichnen waren, wirklich und richtig aufgenommen sind.

Erforderlichen Falls wird der Zähler einzelne bisher übersehene Mitglieder oder Gäste ꝛc. einer Haushaltung in deren Liste nachtragen, sowie für ihm jetzt erst bekannt werdende Haushaltungen besondere Listen aufstellen.

§. 15.

Bei Durchsicht der Listen ist insbesondere auch darauf zu achten, daß für die Personen, welche aus dem Inhalt der Spalte 3. des Verzeichnisses a. als nicht für gewöhnlich zur Haushaltung gehörend und als nur vorübergehend anwesend zu erkennen sind, der Wohnort in Spalte 12. angegeben ist.

Als solche Personen sind beispielsweise zu betrachten: Gäste, zum Besuch oder zur Aushülfe als Krankenwärter, Wartefrauen, zu kurzer Dienstleistung als Nähterinnen, Tagelöhner ꝛc. anwesende

Digitized by Google

Personen, im Herumziehen begriffene Hausirer, einquartirte und auf bestimmte Zeit beurlaubte Soldaten u. s. w. Auch zum Besuch anwesende Familienangehörige und Verwandte, welche anderswo ihre gewöhnliche Wohnung haben, sind hieher zu rechnen.

Wohnt die vorübergehend anwesende Person für gewöhnlich in einem anderen Hause des Zählungsortes selbst, so ist dieses Haus nach Straße und Hausnummer oder sonst genau zu bezeichnen.

Ebenso ist darauf die Aufmerksamkeit zu richten, daß alle aus der Haushaltung vorübergehend abwesende Personen, d. h. solche Abwesende, welche nicht aufgehört haben, Mitglieder der Haushaltung zu sein, in dem Verzeichnisse b. angegeben sind.

In dieses Verzeichniß sind beispielsweise einzutragen: die auf Vergnügungs- und Geschäftsreisen, auf Besuch, zu Krankenpflege, als Erkrankte in Krankenhäusern, auf Tagelohn und in sonst kurz vorübergehender Arbeit, als auf bestimmte Zeit beurlaubte Militärpersonen 2c. Abwesenden. Nicht darin aufzunehmen sind solche Familienangehörige, welche in einer anderen Haushaltung, sei es auswärts oder am Zählungsort selbst ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. (Vergl. Anleitung zur Zählungsliste 3 b. 2.)

Auch ist darauf zu achten, daß, wenn von zusammenlebenden Ehegatten der eine zur Zeit der Zählung abwesend ist, die Aufnahme desselben in dem Verzeichnisse b. nicht fehle.

§. 16.

Ueber die Vertheilung und Einsammlung der Zählungslisten führt der Zähler nach Art des hienach zu 2) beigegebenen Musters die angehängte Kontrolliste (Notizbuch).

In die letzte Spalte werden etwaige Bemerkungen eingetragen, z. B. in Betreff verlorener, überflüssiger und ersetzter oder nachträglich aufgestellter Listen; über den Grund, weshalb ein Wohnhaus unbewohnt ist; darüber, daß alle Haushaltungsmitglieder ortsabwesend sind; an welche Person die Zählungsliste für eine augenblicklich nicht zu Haus befindliche Person zur Besorgung gegeben wird u. s. w.

§. 17.

Nach vollendeter Wiedereinsammlung hat der Zähler die Listen nochmals zu prüfen, etwaige noch erforderliche Ergänzungen und Berichtigungen alsbald zu bewirken, in der Kontrolliste die Summe der im Zählbezirk anwesenden Personen zu ziehen, die Kontrolliste mit seiner Unterschrift zu versehen und dieselbe nebst den geordneten Zählungslisten der Zählungsbehörde bis spätestens am 5. Dezember zu übergeben.

Digitized by Google

Muster C.

Volkszählung vom 1. Dezember 1871.

Gemeinde Falkenstein. **Parzelle Schiffrain.**

Zählbezirk: Lit. B.

Umfaßt die Burgstraße Nro. 4 bis Nro. 32. mit dem Landeplatz gegenüber, sodann den Hof Schönau und das Forsthaus.

Kontrolliste

für den Zähler Herrn Albert Dahm
über die Vertheilung und Wiedereinsammlung der Zählungslisten.

Bezeichnung der Gebäude.		Namen der Haushaltungsvorstände, an oder für welche die Zählungslisten abgegeben wurden.	Laufende Nummer der Zählungslisten.	Zahl der Anwesenden			Bemerkungen.
Angabe der Lage nach Straße ꝛc.	Hausnummer.			männlich.	weiblich.	im Ganzen.	
Burgstraße	4.	Georg Müller	1.	4	3	7	
		Heinrich Fröhlich	2.	2	2	4	Liste war verloren, ersetzt.
	5.	Dr. Fischer	3.	1	3	4	
		Carl Heim	4.	1	.	1	nicht angetroffen, selbst ausgefüllt.
		Wittwe Schulz	5.	.	1	1	
	6.	Heiter, Gasthof zur Traube	6 a.	7	4	11	
			6 b. c.	8	1	9	Gäste.
	7.	unbewohnt	—	—	—	—	im Umbau.
Landeplatz	Schiff	Johann Meister	45.	5	.	5	
Hof Schönau	97.	Sigmund Treu	46 a.b.	14	10	24	
Lagerhaus	mit B. bezeichnet.	Franz Schüler	47.	1	5	6	
Forsthaus am Hainwald	—	Förster Spohn	48.	3	4	7	
Burgstraße	5.	Paul Schön	49.	1	.	1	nachträgliche Liste.
		ꝛc. ꝛc.					

Digitized by Google

Muster D.

Gemeinde

Nummer der Zählungsliste von 1871.	Zahl der			A. Anwe												III. der	
	Haushaltungen.	Anstalten.	bewohnten Gebäude.	I. Ortsanwesende Einwohner überhaupt.			II. Religionsbekenntniß.									Ledige.	
							Evangelische.		Katholiken.		Von andern christl. Bekenntnissen.		Israeliten.		Von anderen Religionen.		
				männl.	weibl.	Zus.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.

Digitized by Google

ſende.																		
Familienſtand über 14 Jahre alten Perſonen.						IV. Geburtsort.								B. Unter den Anweſenden ſind vorübergehend Anweſende im Sinn von Rubrik 12. der Zählungsliſten.			C. Zahl der vorübergehend Abweſenden.		
						a) in Württemberg:				b) im Ausland:									
Verheirathete.		Verwittwete.		Geſchiedene.		am Ort der Zählung.		an einem andern inländiſchen Ort.		in Zollvereins-Ländern.		im übrigen Ausland.						
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	zuſ.	männl.	weibl.	zuſ.
20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster E.

Oberamt . . . . . .

Zusammenstellung

der

Gemeinde-Uebersichten

über

die Aufnahme der ortsanwesenden Bevölkerung

auf den 1. Dezember 1871.

Bemerkung.

In dieser Tabelle sind die einzelnen Gemeinden zuerst parzellenweise vorzutragen und dann am Schlusse übersichtlich zusammenzustellen, je unter genauer Beobachtung der im Staatshandbuche eingehaltenen Ordnung.

Mit Beilagen.

Digitized by Google

Gemeinden und Gemeinde-Parzellen.	Zahl der			A. Anw											
	Haushaltungen.	Anstalten.	bewohnten Gebäude.	I. Ortsanwesende Einwohner überhaupt.			II. Religionsbekenntniß.								Vor anderer Religio
							Evangelische.		Katholiken.		Von anderen christlichen Bekenntnissen.		Israeliten.		
				männl.	weibl.	Zus.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.

Digitized by Google

…sende.																					
III. Familienstand der über 14 Jahre alten Personen.								IV. Geburtsort.								B. Unter den Anwesenden sind vorübergehend Anwesende im Sinn von Rubrik 12. der Haushaltungslisten.			C. Vorübergehend Abwesende.		
								a) in Württemberg:				b) im Ausland:									
Ledige.		Verheirathete.		Verwittwete.		Geschiedene.		am Ort der Zählung.		an einem andern inländischen Ort.		in Zollvereins-Ländern.		im übrigen Ausland.							
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	Zus.	männl.	weibl.	Zus.

Digitized by Google

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 24. Oktober 1871.

Inhalt.

Königliche Dekrete Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend den Frauenverein für Versorgung verwahrloster Kinder in Stuttgart. — Verfügung, betreffend die Sicherstellung einer geordneten Instandhaltung der Familienregister.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung, betreffend den Frauenverein für Versorgung verwahrloster Kinder in Stuttgart.

Der in Stuttgart bestehende, durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 11. December 1844 unter der Bezeichnung „Frauen-Verein für hilfsbedürftige Kinder" als moralische Person anerkannte Verein führt den Namen:

„Stuttgarter Frauenverein für Versorgung verwahrloster Kinder"

Digitized by Google

was unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. December 1844 (Reg.Blatt Seite 555) zu Vermeidung von Anständen hiemit veröffentlicht wird.

Stuttgart, den 13. September 1871.

Scheurlen.

B) Der Departements des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.

Der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.

Verfügung, betreffend die Sicherstellung einer geordneten Instandhaltung der Familienregister.

Im Anschlusse an die am 25. Januar d. J. ergangene Ministerialverfügung, betreffend die statistischen Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung, wird zu Sicherstellung einer geordneten Instandhaltung der Familienregister, nach Einvernehmung der Oberkirchenbehörden, zufolge Höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 8. Oktober 1871 Nachstehendes verfügt:

§. 1.

In das Ortsfamilienregister hat der Buchführer künftig aufzunehmen jede bundesangehörige deutsche Familie, welche im Ort sich bleibend niedergelassen hat, sobald derselbe von ihrer Niederlassung durch — in die Kirchenbücher einzutragende Fälle (Geburts-, Verehelichungs-, Sterbe-Fälle), oder durch Mittheilung Seitens der Buchführer am aufgegebenen württembergischen Wohnorte, oder sonstwie Kenntniß erhalten hat.

Unter Familien werden hiebei begriffen Verehelichte oder verehelicht Gewesene mit Kindern und Verehelichte ohne Kinder.

§. 2.

Personen, welche im Sinne des §. 1, Abs. 2 keine Familie bilden, werden, auch wenn sie für sich oder mit Anderen zusammen einen eigenen Haushalt führen, künftig in das Familienregister des neuen Niederlassungsorts nicht mehr aufgenommen. Sie sind, soweit sie in Familienregistern der früheren Wohnorte eingetragen sind, in denselben fortzuführen und es haben den Buchführern dieser Register die Kirchenbuchführer

Digitized by Google

der neuen Niederlassungsorte von den zu ihrer Kenntniß kommenden, zum Eintrag in jene Register geeigneten Fällen Mittheilung zu machen.

§. 3.

Lassen sich neuverehelichte Personen sofort nach ihrer Trauung an einem andern Orte in Württemberg nieder, so hat der Ehebuchführer dem Buchführer des Niederlassungsorts der Familie für das dortige Register einen vollständigen Ehebuchsauszug zu übersenden. Vorkommenden Falles sind in diesem auch die vorehelichen und unehelichen Kinder der Ehefrau genau zu verzeichnen.

§. 4.

Zieht eine Familie von ihrem bisherigen Niederlassungsort im Lande hinweg, so hat der Buchführer dieses Orts sogleich, nachdem er Nachricht davon erlangt hat,

a) diesen Wegzug im Familienregister anzumerken und

b) wofern die Uebersiedlung in einen württembergischen Ort erfolgt, dem Buchführer des neuen Niederlassungsorts Behufs der Vormerkung in dem dortigen Familienregister von der Uebersiedlung unter Zusendung eines Auszugs aus dem Familienregister des aufgegebenen Wohnorts Mittheilung zu machen, wofür ihn der empfangende Buchführer zu bescheinigen hat.

Besondere Uebergabsurkunden und Uebergabsscheine zum Zweck der Bevölkerungslisten sind in Zukunft nicht mehr erforderlich.

§. 5.

Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, dem für ihre Gemeinde buchführenden Pfarramt von den zu ihrer Kenntniß kommenden Fällen, in welchen eine ortsansäßige Familie sich anderswo im Lande bleibend niederläßt, oder in welchen eine nicht ortsansäßige Familie ihren bleibenden Wohnsitz im Orte nimmt, Nachricht zu ertheilen.

§. 6.

Für Fälle der Auswanderung und der Einwanderung ist §. 6 der Ministerialverfügung vom 25. Januar 1871 (Reg.Blatt S. 85) maßgebend.

§. 7.

Für nicht bundesangehörige Familien, welche sich im Ort bleibend niedergelassen haben, hat der Buchführer ein besonderes Register — Fremdenregister — oder eine

Digitized by Google

eigene Abtheilung in dem Familienregister anzulegen und zu diesem Behufe jedem Haupt einer solchen Familie ein Schema des Familienregisters mit der Aufforderung zuzustellen, dasselbe auszufüllen und die etwa in seinem Besitze sich befindenden hieher gehörenden Dokumente zur Einsicht vorzulegen, welche sodann in dem Fremdenregister zu allegiren sind.

§. 8.

Finden Einträge in die Familienregister oder in die Fremdenregister nicht aus amtlichen Quellen (Kirchenbüchern, beglaubigten Urkunden, Mittheilungen anderer Behörden) sondern, was übrigens nur ausnahmsweise und aus besonderen Gründen zulässig ist, auf Grund von Privatangaben statt, so ist letzteres stets zugleich mit jenen Einträgen ausdrücklich anzumerken.

§. 9.

Die über die Führung der Familienregister bestehenden Vorschriften bleiben, soweit sie mit dem Vorstehenden nicht im Widerspruch stehen, auch künftig in Wirksamkeit.

Hiebei wird die Bestimmung, wonach die Geistlichen verpflichtet sind, von allen in ihren Kirchenbüchern eingetragenen Kasualien an die Buchführer der betreffenden Familienregister ungesäumte Mittheilung zu machen, noch besonders in Erinnerung gebracht.

Stuttgart, den 14. Oktober 1871.

Scheurlen. Geßler.

Digitized by Google

Die am 14. August 1871 zu Berlin ausgegebene Nummer 35 des Reichsgesetzblattes enthält:

1) die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 11. August 1871.

2) die Ertheilung des Exequatur an den Bergrath Heinrich v. Uttenhoven als Viceconsuls der Vereinigten Staaten von Amerika für den Bezirk des Amerikanischen Konsulats in Sonneberg (Herzogthum Sachsen-Meiningen.)

Die unterm 27. August 1871 zu Berlin ausgegebene Nummer 36 des Reichsgesetzblattes enthält:

1) das Gesetz, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Juli 1871.

2) die Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 19. August 1871.

3) die Bekanntmachung, betreffend die bei Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien ꝛc. und bei Hökerwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit. Vom 16. August 1871.

Die unterm 1. September 1871 zu Berlin ausgegebene Nummer 37 des Reichsgesetzblattes enthält:

1) die Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. August 1871.

2) die Ernennung einer Anzahl Generalkonsuln, Consuln und Vicekonsuln des deutschen Reichs.

3) die Ertheilung des Exequatur an den zum Generalkonsul der Republick Peru mit der Residenz in Hamburg ernannten Don Benjamin Alvarez.

4) die Ermächtigung des Consuls Wilhelms zu La Guayra in Venezuela für seinen Amtsbezirk bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

5) die Ertheilung des Exequatur an den Dr. med. Francisco Fonck als Vicekonsul der Republick Chile in Berlin.

Die unterm 19. September 1871 zu Berlin ausgegebene Nummer 38 des Reichsgesetzblattes enthält:

Digitized by Google

1) die Bekanntmachung des sechsten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 14. September 1871.

2) die Ernennung eines Generalconsuls und einer Anzahl Consuln und Viceconsuln des deutschen Reichs.

Die unterm 7. October 1871 zu Berlin ausgegebene Nummer 40 des Reichsgesetzblattes enthält: die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 5. October 1871.

Berichtigung.

In §. 14 der Verfügung vom 12. September d. J., betreffend die Volkszählung muß es auf Seite 220, Zeile 10 von unten anstatt „auffallend" heißen: „ausfallend".

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 30. Oktober 1871.

Inhalt.

Königliche Dekrete Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Anwendung des Metermaaßes bei Fortführung der Flurkarten und Primärkataster. (Mit Beilagen I—VI.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Anwendung des Metermaaßes bei Fortführung der Flurkarten und Primärkataster. (Mit Beilagen I—VI.)

Nachdem die Maaß- und Gewichtsordnung für den vormaligen norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Reg.Blatt von 1871, Nro. 1 Beil. S. 32) in Württemberg als Bundesgesetz eingeführt worden ist, wird wegen Anwendung des Metermaaßes bei Fortführung der Flurkarten und Primärkataster Folgendes verfügt:

§. 1.

Bei Aenderungen in der Boden-Eintheilung, welche nach §. 21 der Verfügung vom

Digitized by Google

12. Oktober 1849 (Reg.Blatt S. 686) eine Vermessung erfordern, hat dies vom 1. Januar 1872 an nach dem neuen Metermaaß zu geschehen.

Für das hiebei zu beobachtende Verfahren wird eine technische Anweisung demnächst erlassen werden, welche an die Stelle der in §. 13 letzter Satz der Verfügung vom 12. Oktober 1849 erwähnten technischen Anweisung vom 13. Januar 1841 tritt.

§. 2.

Da die Meßurkundenhefte auf den 30. Juni abzuschließen sind, so ist zu Vermeidung von Geschäften und Kosten, welche mit einem doppelten Abschluß derselben verbunden wären, bei den auf Grund des Güterbuchsprotokolls von 1871—72 nach dem 1. Januar 1872 und vor dem 1. Juli desselben Jahrs vorzunehmenden Messungen das bisherige Landesmaaß neben dem neuen Metermaaß in den nach dem angehängten Formular (Nro. V.) zu fertigenden Meßurkunden aufzuführen.

Die hiebei nothwendige Umrechnung der Württembergischen Maaße in Metermaaß hat in dem durch die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 6. Mai 1871 (Reg.Blatt S. 118) bestimmten Grundverhältniß und nach der angehängten Reduktionstabelle (Nro. VI.) zu geschehen.

Am Schlusse des Meßurkundenheftes von 1871—72 hat die Zusammenstellung des Zuwachses und Abgangs, sowie die Berechnung der Markungsfläche wie bisher zu geschehen und es ist sodann das Metermaaß der im bisherigen Landesmaaß aufgeführten Markungsfläche mit rother Dinte gegenüberzustellen, z. B.

Summe (wie in Beil. II. zu der Verfügung vom 12. Oktober 1849)
1180¾ M. 42,6 Rth.
= 372 H. 17 A. 72 M.

§. 3.

Bei den nach dem 30. Juni 1872 eintretenden Veränderungen sind statt der in Beil. I. bis IV. zu der Verfügung vom 12. Oktober 1849 vorgeschriebenen Formularien die unter Nro. I. bis IV. angehängten Muster anzuwenden.

Stuttgart, den 7. September 1871.

Für den Justiz-Minister:
Cronmüller. Scheurlen. Renner.

Digitized by Google

I.

Oberamt . . . . . .

Gemeinde . . . . . .

Güterbuchs-Protokoll

vom 1. Juli . . . . . .

bis 30. Juni . . . . . .

Die Einträge geschehen hier der Zeitfolge nach, wie die Veränderungen eintreten, oder zur Kenntniß des Gemeinderaths kommen.

Digitized by Google

A. Veränderungen in der Boden-Vertheilung und

Markungs-Karte. Nummer.	Parzellen-Nummer.	Flächenmaß. Morgen.	Ruthen.	Hektar.	Ar.	Meter.	Culturart, Distrikt und Gewende.	Art der Veränderung.	Neuer Besitzer.
II.	Gebd. Nr. 10	—	35,9	0	02	95	Haus, Scheuer u. Hofraum unten im Dorf.	Erweiterung des Hauses und der Scheuer durch Ueberbauung eines Theils vom Garten.	Johannes Brändle, Bauer.
—	Feld Nr. 20	1/8	24,6	0	05	96	Gras- u. Baumgarten, allda.	—	—
IV.	460	1 1/8	24,0	0	49	25	Wiese, im Brühl.	in zwei Theile vertheilt.	Michael Baier, Söldner. Ludwig Werner, Wagner.
—	500	10	0,0	3	15	17	Laubwald, in der Heide.	zu Acker angelegt.	August Diehl, Gerber.
VI.	510	23 6/8	7,9	7	49	19	Acker, Laubwald u. Wiese auf dem Berg	in zwei Theile vertheilt und theilweise in der Cultur verändert.	Karl Veil, Bäcker. Michael Heid, Bauer.
—	199	1	0,0	0	31	52	Weinberg im Mönchberg.	durch Vererbung in drei ungleiche Theile vertheilt.	Martin Stahlecker, Schmid. Sebastian Stahlecker, Gerber.
—	200	4/8	6,0	0	16	25	dto.		Georg Müller, Kaufmann.
—	201	5/8	3,0	0	19	94	dto.		
III.	606	4/8	0,0	0	15	76	Acker.	die Oedung (Allmand) ist den Angrenzern von der Gemeinde käuflich überlassen und der Weg erbreitert worden.	Christian Schlegel, Söldner.
—	608	5/8	9,0	0	20	44	—		Michael Steiner, Weber.
—	609	7/8	15,0	0	28	81	—		Matheus Keller, Wirth.
—	620	3/8	5,0	0	12	23	Oedung.		
—		1 6/8	10,0	0	55	98	Vicinalweg nach Münsingen Nr. 3 in der Heerstraße.		
IX.	512	1 4/8	10,0	0	48	10	Acker und Wiesen am Rain.	jetzt ganz Wiese.	Georg Maier, Küfer.

Digitized by Google

Boden-Kultur.			B. Veränderungen in dem Steuer-Anschlag und sonstigen Rechts-Verhältnissen.		Bemerkungen.
Handriß und Meßurkunde Nro.	Eintrag auf den Ergänzungskarten im Jahr	Vollzug des Steuersatzes. Jahr.	Beschreibung und Erledigung.	Güterbuch Theil. Blatt.	
1. —					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
3. oben.					

Digitized by Google

Digitized by Google

II.

Oberamt .....

Gemeinde .....

Markung .....

Meßurkunden und Handrisse-Heft (Band)

über

sämmtliche Bodenveränderungen, die sich auf dieser Markung

im Etatsjahre .....

zugetragen haben.

Obige Veränderungen erstrecken sich über folgende Parzellen:

Gebäude Nro.	Siehe Handriß Nro.	Siehe Meßurk.-H. Seite.	Feld-Nro.	Siehe Handriß Nro.	Siehe Meßurk.-H. Seite.
7	66	264	1278	17	68
18	12	48	1343	100	400
35	22	88	1679	5	20
Feld-Nro.			1834	89	356
10	1	4		ꝛc.	
76	40	160			
155	7	28			
756	19	76			
1019	37	148			
1170	80	320			

Digitized by Google

Digitized by Google

Zusammenstellung

des

	Zuwachses:			Abgangs:		
	Hect.	Ar.	Meter.	Hect.	Ar.	Meter.
Meßurk.-H. Seite 8 . .	0	00	55	—	—	—
— — 16 . .	—	—	—	0	00	15
— — 24 . .	0	00	13	—	—	—
— — 28 . .	0	00	66	—	—	—
— — 36 . .	0	00	29	—	—	—
— — 48 . .	0	00	10	—	—	—
—⁚·	0	01	73	—⁚·	0	00	15

Mithin mehr Zuwachs als Abgang 01 Ar und 58 Meter.

Es beträgt mithin am 1ten Juli 1873 die Summe der Markungs- und Steuerfläche

vid. Meßurkundenheft pro $18^{71}/_{72}$ Seite . . . —⁚·	372 Hectar	16 Ar	14 Meter
Zuwachs pro $18^{72}/_{73}$ . . . . . —⁚·	—	01 „	58 —
Summe —⁚·	372 Hectar	17 Ar	72 Meter.

Den Abschluß dieses Meß-Urkundenhefts und die vollständige Uebereinstimmung desselben mit dem Güterbuchs-Protokoll beurkundet ,

. . . . . den 25ten August 1873.

Oberamtsgeometer

Steuersatz-Behörde

Den Vollzug der Vermarkung der neu entstandenen und berichtigten Grenzen beurkundet ,

. . . . . den . . . . . .

Untergänger

Digitized by Google

Digitized by Google

III.

Meßurkunde Nro. . . . . .

Jahrgang 18 ——

Oberamt . . . . . .

Gemeinde . . . . . .

Markung . . . . . .

Uebersicht

über

diejenigen Parzellen, welche sich im Laufe dieses Jahrs blos in der Cultur verändert haben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Alter Bestand.								Neuer Bestand.						Uebertrag in das Güterbuch.	
Vermessungskarte. Nummer.	Parzellen-Nummer.	Flächenmaß. Morgen.	Ruthen.	Hektar.	Ar.	Meter.	Culturart.	Besitzer.	Parzellen-Nummer.	Culturart.	Flächenmaß. Hektar.	Ar.	Meter.	Theil.	Blatt.
IV.	500	10	0,0	3	15	17	Laubwald in der Heide.	August Diehl.	500	Acker.	3	15	17		
IX.	512	1 4/8	10,0	0	48	10	Acker und Wiese im Rain.	Georg Maier.	512	Wiese.	0	48	10		
								ꝛc.							

Die Richtigstellung der Ergänzungskarten beurkundet

. . . . . den . . . . . .

Oberamtsgeometer

Digitized by Google

Digitized by Google

IV.

Handriß Nro. . . . . .
Jahrgang 18

Oberamt . . . . . .
Gemeinde . . . . . .
Markung . . . . . .

Meßurkunde und Handriß

über

Gebäude Nro. . . . . .
Güter Nro. . . . . .
auf der Markungskarte Nro. . . . . .

für

(Name des Eigenthümers.)

Gebühren des Geometers:

Digitized by Google

Geometrischer Handriß

im .... theiligen Maßstab.

Karte . . . . . .

Schichte . . . . . Nro . . . . . .

Markungskarte Nro. . . . . .

Gewende . . . . . .

N.B.

Die Größe der Messungslinien ist im Handriß in Meter anzugeben, und zwar auf folgende Weise:

2 Centimeter	=	0,02.
4 Decimeter	=	0,40.
6 Decimeter und 8 Centimeter	=	0,68.
27 Meter, 5 Decimeter und 6 Centimeter	=	27,56.

u. s. w.

Hinweisung auf das von dem Geometer geführte Original-Brouillon und Berechnungs-Manual,

Seite:

Den Eintrag des Handrißes in die Ergänzungskarte und die Prüfung der Meßurkunde durch Nachrechnung und Vergleichung und der Gebühren-Anrechnung des Geometers beurkundet

. . . . . den . . . . . .

Oberamtsgeometer

Digitized by Google

Meß-Urkunde.

Alter Bestand.							Neuer Bestand.							Uebertrag in das Güterbuch.
Parzellen-Nummer.	Flächenmaß. Morgen.	Ruthen	Hektar.	Ar.	Meter.	Cultur-art.	Besitzer.	Parzellen-Nummer.	Cultur-art.	Flächenmaß. Hektar.	Ar.	Meter.	Nachweisung der Differenz; unterschriftliche Anerkennung von Seiten des Besitzers.	Theil. Blatt.
49	1 7/8	6,2	0	59	60	Acker.	Anton Haber, Schmid.	49./1.	Acker.	0	18	04	t.	
							Georg Rogg, Flaschner.	49./2.	Acker.	0	19	44	t.	
							Simon Flesch, Wirth.	49./3.	Acker.	0	22	12	t.	
—··		per se.							—··	0	59	60	Differenz 0 (Eingetheilt + 34 □ Meter, nach Verhältniß der Parzellengrößen.)	

Dieses beurkundet

Der verpflichtete Geometer

. . . . . den . . . . . .

Digitized by Google

Flächenberechnung.

Digitized by Google

V.

Handriß Nro. . . . . .
Jahrgang 18——

Oberamt . . . . . .
Gemeinde . . . . . .
Markung . . . . . .

Meßurkunde und Handriß

über

Gebäude Nro. . . . . .
Güter Nro. . . . . .
auf der Markungskarte Nro. . . . . .

für

(Name des Eigenthümers.)

Gebühren des Geometers;

Digitized by Google

Geometrischer Handriß

im .... theiligen Maßstab.

Karte . . . . . .

Schichte . . . . . Nro. . . . . .

Markungskarte Nro. . . . . .

Gewende . . . . . .

N.B.

Die Größe der Messungslinien ist im Handriß in Meter anzugeben, und zwar auf folgende Weise:

1 Decimeter	=	0,10.
2 Decimeter und 4 Centimeter	=	0,24.
16 Meter, 5 Decimeter und 8 Centimeter	=	16,58.

u. s. w.

Hinweisung auf das von dem Geometer geführte Original-Brouillon und Berechnungs-Manual,

Seite:

Den Eintrag des Handrißes in die Ergänzungskarte und die Prüfung der Meßurkunde durch Nachrechnung und Vergleichung und der Gebühren-Anrechnung des Geometers beurkundet

. . . . . den . . . . . .

Oberamts-Geometer

Digitized by Google

Meßurkunde.

Alter Bestand.				Neuer Bestand.									Uebertrag in das Güterbuch.
Parzellen-Nummer.	Flächenmaß. Morgen.	Flächenmaß. Ruthen.	Culturart.	Besitzer.	Parzellen-Nummer.	Culturart.	Flächenmaß. Hektar.	Ar.	Meter.	Morgen.	Ruthen.	Nachweisung der Differenz; unterschriftliche Anerkennung von Seiten des Besitzers.	Theil. Blatt.
Ergänzungsband I. Fol. 24.													
24	2⁴/₈	41,7	Acker.	Georg Müller.	24/1	Acker.	0	34	32	1	34,2	t.	
				Martin Stahlecker.	24/2	dto.	0	21	04	⁵/₈	16,4	t.	
				Sebastian Stahlecker.	24/3	dto.	0	28	01	⁷/₈	5,3	t.	
—··	per se.					—··	0	83	37	2⁵/₈	7,9	Zuwachs: —·· 14,2 Ruthen, welcher daher rührt, daß P.-Nr. 24 bei der Ergänzung unrichtig berechnet worden ist.	

Dieses beurkundet

Der verpflichtete Geometer

. . . . . den . . . . . .

Digitized by Google

Flächenberechnung.

Digitized by Google

VI.

Tabelle

zur

Verwandlung des württembergischen Flächenmaßes in das Metermaß.

---

1 württemb. Fuß = 127 Pariser Linien = 0,28649029091 Meter,
1 „ □ Fuß = 0,082076686787 □ Meter,
1 „ □ Ruthe (zu 100 □ Fuß) = 8,207668678668 □ Meter,
1 „ Morgen (zu 384 □ Ruthen) = 31,517447726084963 Are.
(Reg.Blatt von 1871 Seite 120.)

Gebrauchs-Anweisung.

In der Tabelle Seite 2 bis 50 findet man für alle Maße von 0,1 □ Ruthe bis $4^{7}/_{8}$ Morgen 47,9 □ Ruthen das Metermaß unmittelbar, während bei Flächengrößen über 5 Morgen durch Zusammensetzung der Maße auf Seite 2 bis 51 der Tabelle das Metermaß mittelbar gefunden wird, was aus folgenden Beispielen hervorgeht:

1) 27,4 □ Ruthen = ? Metermaß.
Antwort nach Seite 2 der Tabelle: 2 Are 25 □ Meter.

2) $3^{6}/_{8}$ Morgen 41,9 □ Ruthen = ? Metermaß.
Antwort nach Seite 44 der Tabelle: 1 Hektar 21 Are 63 □ Meter.

3) $67^{2}/_{8}$ Morgen 45,3 □ Ruthen = ? Metermaß.
(Seite 51 der Tabelle) 65 Morgen — = 20 Hektare 48 Are 63 □ Meter.
(Seite 48 der Tabelle) $2^{2}/_{8}$ „ 45,3 □ Ruthen = — 74 „ 63 „

Antwort: $67^{2}/_{8}$ Morgen 45,3 □ Ruthen = 21 Hektare 23 Are 26 □ Meter.

Digitized by Google

Verwandlung von württ. □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

□Rthn.	0,0			0,1			0,2			0,3			0,4			0,5			0,6			0,7			0,8			0,9			□Rthn.
	h.	a.	m.	h.	a.	m.	h.	a.	m.	h.	a.	m.	h.	a.	m.	h.	a.	m.	h.	a.	m.	h.	a.	m.	h.	a.	m.	h.	a.	m.	
0	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	5	—	—	6	—	—	7	—	—	7	0
1	—	—	8	—	—	9	—	—	10	—	—	11	—	—	11	—	—	12	—	—	13	—	—	14	—	—	15	—	—	16	1
2	—	—	16	—	—	17	—	—	18	—	—	19	—	—	20	—	—	21	—	—	21	—	—	22	—	—	23	—	—	24	2
3	—	—	25	—	—	25	—	—	26	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—	—	30	—	—	30	—	—	31	—	—	32	3
4	—	—	33	—	—	34	—	—	34	—	—	35	—	—	36	—	—	37	—	—	38	—	—	39	—	—	39	—	—	40	4
5	—	—	41	—	—	42	—	—	43	—	—	44	—	—	44	—	—	45	—	—	46	—	—	47	—	—	48	—	—	48	5
6	—	—	49	—	—	50	—	—	51	—	—	52	—	—	53	—	—	53	—	—	54	—	—	55	—	—	56	—	—	57	6
7	—	—	57	—	—	58	—	—	59	—	—	60	—	—	61	—	—	62	—	—	62	—	—	63	—	—	64	—	—	65	7
8	—	—	66	—	—	66	—	—	67	—	—	68	—	—	69	—	—	70	—	—	71	—	—	71	—	—	72	—	—	73	8
9	—	—	74	—	—	75	—	—	76	—	—	76	—	—	77	—	—	78	—	—	79	—	—	80	—	—	80	—	—	81	9
10	—	—	82	—	—	83	—	—	84	—	—	85	—	—	85	—	—	86	—	—	87	—	—	88	—	—	89	—	—	89	10
11	—	—	90	—	—	91	—	—	92	—	—	93	—	—	94	—	—	94	—	—	95	—	—	96	—	—	97	—	—	98	11
12	—	—	98	—	—	99	—	1	—	—	1	1	—	1	2	—	1	3	—	1	3	—	1	4	—	1	5	—	1	6	12
13	—	1	7	—	1	8	—	1	8	—	1	9	—	1	10	—	1	11	—	1	12	—	1	12	—	1	13	—	1	14	13
14	—	1	15	—	1	16	—	1	17	—	1	17	—	1	18	—	1	19	—	1	20	—	1	21	—	1	21	—	1	22	14
15	—	1	23	—	1	24	—	1	25	—	1	26	—	1	26	—	1	27	—	1	28	—	1	29	—	1	30	—	1	31	15
16	—	1	31	—	1	32	—	1	33	—	1	34	—	1	35	—	1	35	—	1	36	—	1	37	—	1	38	—	1	39	16
17	—	1	40	—	1	40	—	1	41	—	1	42	—	1	43	—	1	44	—	1	44	—	1	45	—	1	46	—	1	47	17
18	—	1	48	—	1	49	—	1	49	—	1	50	—	1	51	—	1	52	—	1	53	—	1	53	—	1	54	—	1	55	18
19	—	1	56	—	1	57	—	1	58	—	1	58	—	1	59	—	1	60	—	1	61	—	1	62	—	1	63	—	1	63	19
20	—	1	64	—	1	65	—	1	66	—	1	67	—	1	67	—	1	68	—	1	69	—	1	70	—	1	71	—	1	72	20
21	—	1	72	—	1	73	—	1	74	—	1	75	—	1	76	—	1	76	—	1	77	—	1	78	—	1	79	—	1	80	21
22	—	1	81	—	1	81	—	1	82	—	1	83	—	1	84	—	1	85	—	1	85	—	1	86	—	1	87	—	1	88	22
23	—	1	89	—	1	90	—	1	90	—	1	91	—	1	92	—	1	93	—	1	94	—	1	95	—	1	95	—	1	96	23
24	—	1	97	—	1	98	—	1	99	—	1	99		2	—	—	2	1	—	2	2	—	2	3	—	2	4	—	2	4	24
25	—	2	5	—	2	6	—	2	7	—	2	8	—	2	8	—	2	9	—	2	10	—	2	11	—	2	12	—	2	13	25
26	—	2	13	—	2	14	—	2	15	—	2	16	—	2	17	—	2	18		2	18	—	2	19	—	2	20	—	2	21	26
27	—	2	22	—	2	22	—	2	23	—	2	24	—	2	25	—	2	26	—	2	27	—	2	27	—	2	28	—	2	29	27
28	—	2	30	—	2	31	—	2	31	—	2	32	—	2	33	—	2	34	—	2	35	—	2	36	—	2	36	—	2	37	28
29	—	2	38	—	2	39	—	2	40	—	2	40	—	2	41	—	2	42	—	2	43	—	2	44	—	2	45	—	2	45	29
30	—	2	46	—	2	47	—	2	48	—	2	49	—	2	50	—	2	50	—	2	51	—	2	52	—	2	53	—	2	54	30
31	—	2	54	—	2	55	—	2	56	—	2	57	—	2	58	—	2	59	—	2	59	—	2	60	—	2	61	—	2	62	31
32	—	2	63	—	2	63	—	2	64	—	2	65	—	2	66	—	2	67	—	2	68	—	2	68	—	2	69	—	2	70	32
33	—	2	71	—	2	72	—	2	72	—	2	73	—	2	74	—	2	75	—	2	76	—	2	77	—	2	77	—	2	78	33
34	—	2	79	—	2	80	—	2	81	—	2	82	—	2	82	—	2	83	—	2	84	—	2	85	—	2	86	—	2	86	34
35	—	2	87	—	2	88	—	2	89	—	2	90	—	2	91	—	2	91	—	2	92	—	2	93	—	2	94	—	2	95	35
36	—	2	95	—	2	96	—	2	97	—	2	98	—	2	99	—	3	—	—	3	—	—	3	1	—	3	2	—	3	3	36
37	—	3	4	—	3	5	—	3	5	—	3	6	—	3	7	—	3	8	—	3	9	—	3	9	—	3	10	—	3	11	37
38	—	3	12	—	3	13	—	3	14	—	3	14	—	3	15	—	3	16	—	3	17	—	3	18	—	3	18	—	3	19	38
39	—	3	20	—	3	21	—	3	22	—	3	23	—	3	23	—	3	24	—	3	25	—	3	26	—	3	27	—	3	27	39
40	—	3	28	—	3	29	—	3	30	—	3	31	—	3	32	—	3	32	—	3	33	—	3	34	—	3	35	—	3	36	40
41	—	3	37	—	3	37	—	3	38	—	3	39	—	3	40	—	3	41	—	3	41	—	3	42	—	3	43	—	3	44	41
42	—	3	45	—	3	46	—	3	46	—	3	47	—	3	48	—	3	49	—	3	50	—	3	50	—	3	51	—	3	52	42
43	—	3	53	—	3	54	—	3	55	—	3	55	—	3	56	—	3	57	—	3	58	—	3	59	—	3	59	—	3	60	43
44	—	3	61	—	3	62	—	3	63	—	3	64	—	3	64	—	3	65	—	3	66	—	3	67	—	3	68	—	3	69	44
45	—	3	69	—	3	70	—	3	71	—	3	72	—	3	73	—	3	73	—	3	74	—	3	75	—	3	76	—	3	77	45
46	—	3	78	—	3	78	—	3	79	—	3	80	—	3	81	—	3	82	—	3	82	—	3	83	—	3	84	—	3	85	46
47	—	3	86	—	3	87	—	3	87	—	3	88	—	3	89	—	3	90	—	3	91	—	3	92	—	3	92	—	3	93	47

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	0,0			0,1			0,2			0,3			0,4			0,5			0,6			0,7			0,8			0,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	3	94	—	3	95	—	3	96	—	3	96	—	3	97	—	3	98	—	3	99	—	4	—	—	4	1	—	4	1	1/8
2/8	—	7	88	—	7	89	—	7	90	—	7	90	—	7	91	—	7	92	—	7	93	—	7	94	—	7	95	—	7	95	2/8
3/8	—	11	82	—	11	83	—	11	84	—	11	84	—	11	85	—	11	86	—	11	87	—	11	88	—	11	88	—	11	89	3/8
4/8	—	15	76	—	15	77	—	15	78	—	15	78	—	15	79	—	15	80	—	15	81	—	15	82	—	15	82	—	15	83	4/8
5/8	—	19	70	—	19	71	—	19	71	—	19	72	—	19	73	—	19	74	—	19	75	—	19	76	—	19	76	—	19	77	5/8
6/8	—	23	64	—	23	65	—	23	65	—	23	66	—	23	67	—	23	68	—	23	69	—	23	70	—	23	70	—	23	71	6/8
7/8	—	27	58	—	27	59	—	27	59	—	27	60	—	27	61	—	27	62	—	27	63	—	27	64	—	27	64	—	27	65	7/8
1	—	31	52	—	31	53	—	31	53	—	31	54	—	31	55	—	31	56	—	31	57	—	31	57	—	31	58	—	31	59	1
1 1/8	—	35	46	—	35	47	—	35	47	—	35	48	—	35	49	—	35	50	—	35	51	—	35	51	—	35	52	—	35	53	1 1/8
1 2/8	—	39	40	—	39	41	—	39	41	—	39	42	—	39	43	—	39	44	—	39	45	—	39	45	—	39	46	—	39	47	1 2/8
1 3/8	—	43	34	—	43	34	—	43	35	—	43	36	—	43	37	—	43	38	—	43	39	—	43	39	—	43	40	—	43	41	1 3/8
1 4/8	—	47	28	—	47	28	—	47	29	—	47	30	—	47	31	—	47	32	—	47	33	—	47	33	—	47	34	—	47	35	1 4/8
1 5/8	—	51	22	—	51	22	—	51	23	—	51	24	—	51	25	—	51	26	—	51	27	—	51	27	—	51	28	—	51	29	1 5/8
1 6/8	—	55	16	—	55	16	—	55	17	—	55	18	—	55	19	—	55	20	—	55	20	—	55	21	—	55	22	—	55	23	1 6/8
1 7/8	—	59	10	—	59	10	—	59	11	—	59	12	—	59	13	—	59	14	—	59	14	—	59	15	—	59	16	—	59	17	1 7/8
2	—	63	3	—	63	4	—	63	5	—	63	6	—	63	7	—	63	8	—	63	8	—	63	9	—	63	10	—	63	11	2
2 1/8	—	66	97	—	66	98	—	66	99	—	67	—	—	67	1	—	67	2	—	67	2	—	67	3	—	67	4	—	67	5	2 1/8
2 2/8	—	70	91	—	70	92	—	70	93	—	70	94	—	70	95	—	70	96	—	70	96	—	70	97	—	70	98	—	70	99	2 2/8
2 3/8	—	74	85	—	74	86	—	74	87	—	74	88	—	74	89	—	74	89	—	74	90	—	74	91	—	74	92	—	74	93	2 3/8
2 4/8	—	78	79	—	78	80	—	78	81	—	78	82	—	78	83	—	78	83	—	78	84	—	78	85	—	78	86	—	78	87	2 4/8
2 5/8	—	82	73	—	82	74	—	82	75	—	82	76	—	82	77	—	82	77	—	82	78	—	82	79	—	82	80	—	82	81	2 5/8
2 6/8	—	86	67	—	86	68	—	86	69	—	86	70	—	86	71	—	86	71	—	86	72	—	86	73	—	86	74	—	86	75	2 6/8
2 7/8	—	90	61	—	90	62	—	90	63	—	90	64	—	90	65	—	90	65	—	90	66	—	90	67	—	90	68	—	90	69	2 7/8
3	—	94	55	—	94	56	—	94	57	—	94	58	—	94	59	—	94	59	—	94	60	—	94	61	—	94	62	—	94	63	3
3 1/8	—	98	49		98	50	—	98	51	—	98	52	—	98	52	—	98	53	—	98	54	—	98	55	—	98	56	—	98	57	3 1/8
3 2/8	1	2	43	1	2	44	1	2	45	1	2	46	1	2	46	1	2	47	1	2	48	1	2	49	1	2	50	1	2	51	3 2/8
3 3/8	1	6	37	1	6	38	1	6	39	1	6	40	1	6	40	1	6	41	1	6	42	1	6	43	1	6	44	1	6	45	3 3/8
3 4/8	1	10	31	1	10	32	1	10	33	1	10	34	1	10	34	1	10	35	1	10	36	1	10	37	1	10	38	1	10	38	3 4/8
3 5/8	1	14	25	1	14	26	1	14	27	1	14	28	1	14	28	1	14	29	1	14	30	1	14	31	1	14	32	1	14	32	3 5/8
3 6/8	1	18	19	1	18	20	1	18	21	1	18	22	1	18	22	1	18	23	1	18	24	1	18	25	1	18	26	1	18	26	3 6/8
3 7/8	1	22	13	1	22	14	1	22	15	1	22	15	1	22	16	1	22	17	1	22	18	1	22	19	1	22	20	1	22	20	3 7/8
4	1	26	7	1	26	8	1	26	9	1	26	9	1	26	10	1	26	11	1	26	12	1	26	13	1	26	14	1	26	14	4
4 1/8	1	30	1	1	30	2	1	30	3	1	30	3	1	30	4	1	30	5	1	30	6	1	30	7	1	30	8	1	30	8	4 1/8
4 2/8	1	33	95	1	33	96	1	33	97	1	33	97	1	33	98	1	33	99	1	34	—	1	34	1	1	34	1	1	34	2	4 2/8
4 3/8	1	37	89	1	37	90	1	37	91	1	37	91	1	37	92	1	37	93	1	37	94	1	37	95	1	37	95	1	37	96	4 3/8
4 4/8	1	41	83	1	41	84	1	41	84	1	41	85	1	41	86	1	41	87	1	41	88	1	41	89	1	41	89	1	41	90	4 4/8
4 5/8	1	45	77	1	45	78	1	45	78	1	45	79	1	45	80	1	45	81	1	45	82	1	45	83	1	45	83	1	45	84	4 5/8
4 6/8	1	49	71	1	49	72	1	49	72	1	49	73	1	49	74	1	49	75	1	49	76	1	49	77	1	49	77	1	49	78	4 6/8
4 7/8	1	53	65	1	53	66	1	53	66	1	53	67	1	53	68	1	53	69	1	53	70	1	53	71	1	53	71	1	53	72	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	1,0			1,1			1,2			1,3			1,4			1,5			1,6			1,7			1,8			1,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	4	2	—	4	3	—	4	4	—	4	5	—	4	5	—	4	6	—	4	7	—	4	8	—	4	9	—	4	10	1/8
2/8	—	7	96	—	7	97	—	7	98	—	7	99	—	7	99	—	8	—	—	8	1	—	8	2	—	8	3	—	8	4	2/8
3/8	—	11	90	—	11	91	—	11	92	—	11	93	—	11	93	—	11	94	—	11	95	—	11	96	—	11	97	—	11	97	3/8
4/8	—	15	84	—	15	85	—	15	86	—	15	87	—	15	87	—	15	88	—	15	89	—	15	90	—	15	91	—	15	91	4/8
5/8	—	19	78	—	19	79	—	19	80	—	19	81	—	19	81	—	19	82	—	19	83	—	19	84	—	19	85	—	19	85	5/8
6/8	—	23	72	—	23	73	—	23	74	—	23	74	—	23	75	—	23	76	—	23	77	—	23	78	—	23	79	—	23	79	6/8
7/8	—	27	66	—	27	67	—	27	68	—	27	68	—	27	69	—	27	70	—	27	71	—	27	72	—	27	73	—	27	73	7/8
1	—	31	60	—	31	61	—	31	62	—	31	62	—	31	63	—	31	64	—	31	65	—	31	66	—	31	67	—	31	67	1
1 1/8	—	35	54	—	35	55	—	35	56	—	35	56	—	35	57	—	35	58	—	35	59	—	35	60	—	35	60	—	35	61	1 1/8
1 2/8	—	39	48	—	39	49	—	39	50	—	39	50	—	39	51	—	39	52	—	39	53	—	39	54	—	39	54	—	39	55	1 2/8
1 3/8	—	43	42	—	43	43	—	43	43	—	43	44	—	43	45	—	43	46	—	43	47	—	43	48	—	43	48	—	43	49	1 3/8
1 4/8	—	47	36	—	47	37	—	47	37	—	47	38	—	47	39	—	47	40	—	47	41	—	47	42	—	47	42	—	47	43	1 4/8
1 5/8	—	51	30	—	51	31	—	51	31	—	51	32	—	51	33	—	51	34	—	51	35	—	51	36	—	51	36	—	51	37	1 5/8
1 6/8	—	55	24	—	55	25	—	55	25	—	55	26	—	55	27	—	55	28	—	55	29	—	55	30	—	55	30	—	55	31	1 6/8
1 7/8	—	59	18	—	59	19	—	59	19	—	59	20	—	59	21	—	59	22	—	59	23	—	59	23	—	59	24	—	59	25	1 7/8
2	—	63	12	—	63	13	—	63	13	—	63	14	—	63	15	—	63	16	—	63	17	—	63	17	—	63	18	—	63	19	2
2 1/8	—	67	6	—	67	6	—	67	7	—	67	8	—	67	9	—	67	10	—	67	11	—	67	11	—	67	12	—	67	13	2 1/8
2 2/8	—	71	—	—	71	—	—	71	1	—	71	2	—	71	3	—	71	4	—	71	5	—	71	5	—	71	6	—	71	7	2 2/8
2 3/8	—	74	94	—	74	94	—	74	95	—	74	96	—	74	97	—	74	98	—	74	99	—	74	99	—	75	—	—	75	1	2 3/8
2 4/8	—	78	88	—	78	88	—	78	89	—	78	90	—	78	91	—	78	92	—	78	92	—	78	93	—	78	94	—	78	95	2 4/8
2 5/8	—	82	82	—	82	82	—	82	83	—	82	84	—	82	85	—	82	86	—	82	86	—	82	87	—	82	88	—	82	89	2 5/8
2 6/8	—	86	76	—	86	76	—	86	77	—	86	78	—	86	79	—	86	80	—	86	80	—	86	81	—	86	82	—	86	83	2 6/8
2 7/8	—	90	69	—	90	70	—	90	71	—	90	72	—	90	73	—	90	74	—	90	74	—	90	75	—	90	76	—	90	77	2 7/8
3	—	94	63	—	94	64	—	94	65	—	94	66	—	94	67	—	94	68	—	94	68	—	94	69	—	94	70	—	94	71	3
3 1/8	—	98	57	—	98	58	—	98	59	—	98	60	—	98	61	—	98	62	—	98	62	—	98	63	—	98	64	—	98	65	3 1/8
3 2/8	1	2	51	1	2	52	1	2	53	1	2	54	1	2	55	1	2	55	1	2	56	1	2	57	1	2	58	1	2	59	3 2/8
3 3/8	1	6	45	1	6	46	1	6	47	1	6	48	1	6	49	1	6	49	1	6	50	1	6	51	1	6	52	1	6	53	3 3/8
3 4/8	1	10	39	1	10	40	1	10	41	1	10	42	1	10	43	1	10	43	1	10	44	1	10	45	1	10	46	1	10	47	3 4/8
3 5/8	1	14	33	1	14	34	1	14	35	1	14	36	1	14	37	1	14	37	1	14	38	1	14	39	1	14	40	1	14	41	3 5/8
3 6/8	1	18	27	1	18	28	1	18	29	1	18	30	1	18	31	1	18	31	1	18	32	1	18	33	1	18	34	1	18	35	3 6/8
3 7/8	1	22	21	1	22	22	1	22	23	1	22	24	1	22	25	1	22	25	1	22	26	1	22	27	1	22	28	1	22	29	3 7/8
4	1	26	15	1	26	16	1	26	17	1	26	18	1	26	18	1	26	19	1	26	20	1	26	21	1	26	22	1	26	23	4
4 1/8	1	30	9	1	30	10	1	30	11	1	30	12	1	30	12	1	30	13	1	30	14	1	30	15	1	30	16	1	30	17	4 1/8
4 2/8	1	34	3	1	34	4	1	34	5	1	34	6	1	34	6	1	34	7	1	34	8	1	34	9	1	34	10	1	34	11	4 2/8
4 3/8	1	37	97	1	37	98	1	37	99	1	38	—	1	38	—	1	38	1	1	38	2	1	38	3	1	38	4	1	38	4	4 3/8
4 4/8	1	41	91	1	41	92	1	41	93	1	41	94	1	41	94	1	41	95	1	41	96	1	41	97	1	41	98	1	41	98	4 4/8
4 5/8	1	45	85	1	45	86	1	45	87	1	45	87	1	45	88	1	45	89	1	45	90	1	45	91	1	45	92	1	45	92	4 5/8
4 6/8	1	49	79	1	49	80	1	49	81	1	49	82	1	49	82	1	49	83	1	49	84	1	49	85	1	49	86	1	49	86	4 6/8
4 7/8	1	53	73	1	53	74	1	53	75	1	53	75	1	53	76	1	53	77	1	53	78	1	53	79	1	53	80	1	53	80	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	2,0			2,1			2,2			2,3			2,4			2,5			2,6			2,7			2,8			2,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	4	10	—	4	11	—	4	12	—	4	13	—	4	14	—	4	14	—	4	15	—	4	16	—	4	17	—	4	18	1/8
2/8	—	8	4	—	8	5	—	8	6	—	8	7	—	8	8	—	8	8	—	8	9	—	8	10	—	8	11	—	8	12	2/8
3/8	—	11	98	—	11	99	—	12	—	—	12	1	—	12	2	—	12	2	—	12	3	—	12	4	—	12	5	—	12	6	3/8
4/8	—	15	92	—	15	93	—	15	94	—	15	95	—	15	96	—	15	96	—	15	97	—	15	98	—	15	99	—	16	—	4/8
5/8	—	19	86	—	19	87	—	19	88	—	19	89	—	19	90	—	19	90	—	19	91	—	19	92	—	19	93	—	19	94	5/8
6/8	—	23	80	—	23	81	—	23	82	—	23	83	—	23	84	—	23	84	—	23	85	—	23	86	—	23	87	—	23	88	6/8
7/8	—	27	74	—	27	75	—	27	76	—	27	77	—	27	78	—	27	78	—	27	79	—	27	80	—	27	81	—	27	82	7/8
1	—	31	68	—	31	69	—	31	70	—	31	71	—	31	71	—	31	72	—	31	73	—	31	74	—	31	75	—	31	76	1
1 1/8	—	35	62	—	35	63	—	35	64	—	35	65	—	35	65	—	35	66	—	35	67	—	35	68	—	35	69	—	35	70	1 1/8
1 2/8	—	39	56	—	39	57	—	39	58	—	39	59	—	39	59	—	39	60	—	39	61	—	39	62	—	39	63	—	39	63	1 2/8
1 3/8	—	43	50	—	43	51	—	43	52	—	43	53	—	43	53	—	43	54	—	43	55	—	43	56	—	43	57	—	43	57	1 3/8
1 4/8	—	47	44	—	47	45	—	47	46	—	47	46	—	47	47	—	47	48	—	47	49	—	47	50	—	47	51	—	47	51	1 4/8
1 5/8	—	51	38	—	51	39	—	51	40	—	51	40	—	51	41	—	51	42	—	51	43	—	51	44	—	51	45	—	51	45	1 5/8
1 6/8	—	55	32	—	55	33	—	55	34	—	55	34	—	55	35	—	55	36	—	55	37	—	55	38	—	55	39	—	55	39	1 6/8
1 7/8	—	59	26	—	59	27	—	59	28	—	59	28	—	59	29	—	59	30	—	59	31	—	59	32	—	59	33	—	59	33	1 7/8
2	—	63	20	—	63	21	—	63	22	—	63	22	—	63	23	—	63	24	—	63	25	—	63	26	—	63	26	—	63	27	2
2 1/8	—	67	14	—	67	15	—	67	16	—	67	16	—	67	17	—	67	18	—	67	19	—	67	20	—	67	20	—	67	21	2 1/8
2 2/8	—	71	8	—	71	9	—	71	9	—	71	10	—	71	11	—	71	12	—	71	13	—	71	14	—	71	14	—	71	15	2 2/8
2 3/8	—	75	2	—	75	3	—	75	3	—	75	4	—	75	5	—	75	6	—	75	7	—	75	8	—	75	8	—	75	9	2 3/8
2 4/8	—	78	96	—	78	97	—	78	97	—	78	98	—	78	99	—	79	—	—	79	1	—	79	2	—	79	2	—	79	3	2 4/8
2 5/8	—	82	90	—	82	91	—	82	91	—	82	92	—	82	93	—	82	94	—	82	95	—	82	95	—	82	96	—	82	97	2 5/8
2 6/8	—	86	84	—	86	85	—	86	85	—	86	86	—	86	87	—	86	88	—	86	89	—	86	89	—	86	90	—	86	91	2 6/8
2 7/8	—	90	78	—	90	79	—	90	79	—	90	80	—	90	81	—	90	82	—	90	83	—	90	83	—	90	84	—	90	85	2 7/8
3	—	94	72	—	94	72	—	94	73	—	94	74	—	94	75	—	94	76	—	94	77	—	94	77	—	94	78	—	94	79	3
3 1/8	—	98	66	—	98	66	—	98	67	—	98	68	—	98	69	—	98	70	—	98	71	—	98	71	—	98	72	—	98	73	3 1/8
3 2/8	1	2	60	1	2	60	1	2	61	1	2	62	1	2	63	1	2	64	1	2	65	1	2	65	1	2	66	1	2	67	3 2/8
3 3/8	1	6	54	1	6	54	1	6	55	1	6	56	1	6	57	1	6	58	1	6	58	1	6	59	1	6	60	1	6	61	3 3/8
3 4/8	1	10	48	1	10	48	1	10	49	1	10	50	1	10	51	1	10	52	1	10	52	1	10	53	1	10	54	1	10	55	3 4/8
3 5/8	1	14	41	1	14	42	1	14	43	1	14	44	1	14	45	1	14	46	1	14	46	1	14	47	1	14	48	1	14	49	3 5/8
3 6/8	1	18	35	1	18	36	1	18	37	1	18	38	1	18	39	1	18	40	1	18	40	1	18	41	1	18	42	1	18	43	3 6/8
3 7/8	1	22	29	1	22	30	1	22	31	1	22	32	1	22	33	1	22	34	1	22	34	1	22	35	1	22	36	1	22	37	3 7/8
4	1	26	23	1	26	24	1	26	25	1	26	26	1	26	27	1	26	27	1	26	28	1	26	29	1	26	30	1	26	31	4
4 1/8	1	30	17	1	30	18	1	30	19	1	30	20	1	30	21	1	30	21	1	30	22	1	30	23	1	30	24	1	30	25	4 1/8
4 2/8	1	34	11	1	34	12	1	34	13	1	34	14	1	34	15	1	34	15	1	34	16	1	34	17	1	34	18	1	34	19	4 2/8
4 3/8	1	38	5	1	38	6	1	38	7	1	38	8	1	38	9	1	38	9	1	38	10	1	38	11	1	38	12	1	38	13	4 3/8
4 4/8	1	41	99	1	42	—	1	42	1	1	42	2	1	42	3	1	42	3	1	42	4	1	42	5	1	42	6	1	42	7	4 4/8
4 5/8	1	45	93	1	45	94	1	45	95	1	45	96	1	45	97	1	45	97	1	45	98	1	45	99	1	46	—	1	46	1	4 5/8
4 6/8	1	49	87	1	49	88	1	49	89	1	49	90	1	49	90	1	49	91	1	49	92	1	49	93	1	49	94	1	49	95	4 6/8
4 7/8	1	53	81	1	53	82	1	53	83	1	53	84	1	53	84	1	53	85	1	53	86	1	53	87	1	53	88	1	53	89	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	3,0			3,1			3,2			3,3			3,4			3,5			3,6			3,7			3,8			3,9			Morgen.
	H.	A	M.	H.	A.	M	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M	
1/8	—	4	19	—	4	19	—	4	20	—	4	21	—	4	22	—	4	23	—	4	24	—	4	24	—	4	25	—	4	26	1/8
2/8	—	8	13	—	8	13	—	8	14	—	8	15	—	8	16	—	8	17	—	8	17	—	8	18	—	8	19	—	8	20	2/8
3/8	—	12	7	—	12	7	—	12	8	—	12	9	—	12	10	—	12	11	—	12	11	—	12	12	—	12	13	—	12	14	3/8
4/8	—	16	-	—	16	1	—	16	2	—	16	3	—	16	4	—	16	5	—	16	5	—	16	6	—	16	7	—	16	8	4/8
5/8	—	19	94	—	19	95	—	19	96	—	19	97	—	19	98	—	19	99	—	19	99	—	20	—	—	20	1	—	20	2	5/8
6/8	—	23	88	—	23	89	—	23	90	—	23	91	—	23	92	—	23	93	—	23	93	—	23	94	—	23	95	—	23	96	6/8
7/8	—	27	82	—	27	83	—	27	84	—	27	85	—	27	86	—	27	87	—	27	87	—	27	88	—	27	89	—	27	90	7/8
1	—	31	76	—	31	77	—	31	78	—	31	79	—	31	80	—	31	80	—	31	81	—	31	82	—	31	83	—	31	84	1
1 1/8	—	35	70	—	35	71	—	35	72	—	35	73	—	35	74	—	35	74	—	35	75	—	35	76	—	35	77	—	35	78	1 1/8
1 2/8	—	39	64	—	39	65	—	39	66	—	39	67	—	39	68	—	39	68	—	39	69	—	39	70	—	39	71	—	39	72	1 2/8
1 3/8	—	43	58	—	43	59	—	43	60	—	43	61	—	43	62	—	43	62	—	43	63	—	43	64	—	43	65	—	43	66	1 3/8
1 4/8	—	47	52	—	47	53	—	47	54	—	47	55	—	47	56	—	47	56	—	47	57	—	47	58	—	47	59	—	47	60	1 4/8
1 5/8	—	51	46	—	51	47	—	51	48	—	51	49	—	51	49	—	51	50	—	51	51	—	51	52	—	51	53	—	51	54	1 5/8
1 6/8		55	40	—	55	41	—	55	42	—	55	43	—	55	43	—	55	44	—	55	45	—	55	46	—	55	47	—	55	48	1 6/8
1 7/8	—	59	34	—	59	35	—	59	36	—	59	37	—	59	37	—	59	38	—	59	39	—	59	40	—	59	41	—	59	42	1 7/8
2	—	63	28	—	63	29	—	63	30	—	63	31	—	63	31	—	63	32	—	63	33	—	63	34	—	63	35	—	63	35	2
2 1/8	—	67	22	—	67	23	—	67	24	—	67	25	—	67	25	—	67	26	—	67	27	—	67	28	—	67	29	—	67	29	2 1/8
2 2/8	—	71	16	—	71	17	—	71	18	—	71	19	—	71	19	—	71	20	—	71	21	—	71	22	—	71	23	—	71	23	2 2/8
2 3/8	—	75	10	—	75	11	—	75	12	—	75	12	—	75	13	—	75	14	—	75	15	—	75	16	—	75	17	—	75	17	2 3/8
2 4/8	—	79	4	—	79	5	—	79	6	—	79	6	—	79	7	—	79	8	—	79	9	—	79	10	—	79	11	—	79	11	2 4/8
2 5/8	—	82	98	—	82	99	—	83	—	—	83	—	—	83	1	—	83	2	—	83	3	—	83	4	—	83	5	—	83	5	2 5/8
2 6/8	—	86	92	—	86	93	—	86	94	—	86	94	—	86	95	—	86	96	—	86	97	—	86	98	—	86	98	—	86	99	2 6/8
2 7/8	—	90	86	—	90	87	—	90	88	—	90	88	—	90	89	—	90	90	—	90	91	—	90	92	—	90	92	—	90	93	2 7/8
3	—	94	80	—	94	81	—	94	81	—	94	82	—	94	83	—	94	84	—	94	85	—	94	86	—	94	86	—	94	87	3
3 1/8	—	98	74	—	98	75	—	98	75	—	98	76	—	98	77	—	98	78	—	98	79	—	98	80	—	98	80	—	98	81	3 1/8
3 2/8	1	2	68	1	2	69	1	2	69	1	2	70	1	2	71	1	2	72	1	2	73	1	2	74	1	2	74	1	2	75	3 2/8
3 3/8	1	6	62	1	6	63	1	6	63	1	6	64	1	6	65	1	6	66	1	6	67	1	6	68	1	6	68	1	6	69	3 3/8
3 4/8	1	10	56	1	10	57	1	10	57	1	10	58	1	10	59	1	10	60	1	10	61	1	10	61	1	10	62	1	10	63	3 4/8
3 5/8	1	14	50	1	14	51	1	14	51	1	14	52	1	14	53	1	14	54	1	14	55	1	14	55	1	14	56	1	14	57	3 5/8
3 6/8	1	18	44	1	18	44	1	18	45	1	18	46	1	18	47	1	18	48	1	18	49	1	18	49	1	18	50	1	18	51	3 6/8
3 7/8	1	22	38	1	22	38	1	22	39	1	22	40	1	22	41	1	22	42	1	22	43	1	22	43	1	22	44	1	22	45	3 7/8
4	1	26	32	1	26	32	1	26	33	1	26	34	1	26	35	1	26	36	1	26	37	1	26	37	1	26	38	1	26	39	4
4 1/8	1	30	26	1	30	26	1	30	27	1	30	28	1	30	29	1	30	30	1	30	30	1	30	31	1	30	32	1	30	33	4 1/8
4 2/8	1	34	20	1	34	20	1	34	21	1	34	22	1	34	23	1	34	24	1	34	24	1	34	25	1	34	26	1	34	27	4 2/8
4 3/8	1	38	14	1	38	14	1	38	15	1	38	16	1	38	17	1	38	18	1	38	18	1	38	19	1	38	20	1	38	21	4 3/8
4 4/8	1	42	7	1	42	8	1	42	9	1	42	10	1	42	11	1	42	12	1	42	12	1	42	13	1	42	14	1	42	15	4 4/8
4 5/8	1	46	1	1	46	2	1	46	3	1	46	4	1	46	5	1	46	6	1	46	6	1	46	7	1	46	8	1	46	9	4 5/8
4 6/8	1	49	95	1	49	96	1	49	97	1	49	98	1	49	99	1	50	—	1	50	—	1	50	1	1	50	2	1	50	3	4 6/8
4 7/8	1	53	89	1	53	90	1	53	91	1	53	92	1	53	93	1	53	93	1	53	94	1	53	95	1	53	96	1	53	97	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	4,0			4,1			4,2			4,3			4,4			4,5			4,6			4,7			4,8			4,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	4	27	—	4	28	—	4	28	—	4	29	—	4	30	—	4	31	—	4	32	—	4	33	—	4	33	—	4	34	1/8
2/8	—	8	21	—	8	22	—	8	22	—	8	23	—	8	24	—	8	25	—	8	26	—	8	27	—	8	27	—	8	28	2/8
3/8	—	12	15	—	12	16	—	12	16	—	12	17	—	12	18	—	12	19	—	12	20	—	12	20	—	12	21	—	12	22	3/8
4/8	—	16	9	—	16	10	—	16	10	—	16	11	—	16	12	—	16	13	—	16	14	—	16	14	—	16	15	—	16	16	4/8
5/8	—	20	3	—	20	3	—	20	4	—	20	5	—	20	6	—	20	7	—	20	8	—	20	8	—	20	9	—	20	10	5/8
6/8	—	23	97	—	23	97	—	23	98	—	23	99	—	24	—	—	24	1	—	24	2	—	24	2	—	24	3	—	24	4	6/8
7/8	—	27	91	—	27	91	—	27	92	—	27	93	—	27	94	—	27	95	—	27	96	—	27	96	—	27	97	—	27	98	7/8
1	—	31	85	—	31	85	—	31	86	—	31	87	—	31	88	—	31	89	—	31	89	—	31	90	—	31	91	—	31	92	1
1 1/8	—	35	79	—	35	79	—	35	80	—	35	81	—	35	82	—	35	83	—	35	83	—	35	84	—	35	85	—	35	86	1 1/8
1 2/8	—	39	73	—	39	73	—	39	74	—	39	75	—	39	76	—	39	77	—	39	77	—	39	78	—	39	79	—	39	80	1 2/8
1 3/8	—	43	66	—	43	67	—	43	68	—	43	69	—	43	70	—	43	71	—	43	71	—	43	72	—	43	73	—	43	74	1 3/8
1 4/8	—	47	60	—	47	61	—	47	62	—	47	63	—	47	64	—	47	65	—	47	65	—	47	66	—	47	67	—	47	68	1 4/8
1 5/8	—	51	54	—	51	55	—	51	56	—	51	57	—	51	58	—	51	59	—	51	59	—	51	60	—	51	61	—	51	62	1 5/8
1 6/8	—	55	48	—	55	49	—	55	50	—	55	51	—	55	52	—	55	52	—	55	53	—	55	54	—	55	55	—	55	56	1 6/8
1 7/8	—	59	42	—	59	43	—	59	44	—	59	45	—	59	46	—	59	46	—	59	47	—	59	48	—	59	49	—	59	50	1 7/8
2	—	63	36	—	63	37	—	63	38	—	63	39	—	63	40	—	63	40	—	63	41	—	63	42	—	63	43	—	63	44	2
2 1/8	—	67	30	—	67	31	—	67	32	—	67	33	—	67	34	—	67	34	—	67	35	—	67	36	—	67	37	—	67	38	2 1/8
2 2/8	—	71	24	—	71	25	—	71	26	—	71	27	—	71	28	—	71	28	—	71	29	—	71	30	—	71	31	—	71	32	2 2/8
2 3/8	—	75	18	—	75	19	—	75	20	—	75	21	—	75	22	—	75	22	—	75	23	—	75	24	—	75	25	—	75	26	2 3/8
2 4/8	—	79	12	—	79	13	—	79	14	—	79	15	—	79	15	—	79	16	—	79	17	—	79	18	—	79	19	—	79	20	2 4/8
2 5/8	—	83	6	—	83	7	—	83	8	—	83	9	—	83	9	—	83	10	—	83	11	—	83	12	—	83	13	—	83	14	2 5/8
2 6/8	—	87	—	—	87	1	—	87	2	—	87	3	—	87	3	—	87	4	—	87	5	—	87	6	—	87	7	—	87	8	2 6/8
2 7/8	—	90	94	—	90	95	—	90	96	—	90	97	—	90	97	—	90	98	—	90	99	—	91	—	—	91	1	—	91	1	2 7/8
3	—	94	88	—	94	89	—	94	90	—	94	91	—	94	91	—	94	92	—	94	93	—	94	94	—	94	95	—	94	95	3
3 1/8	—	98	82	—	98	83	—	98	84	—	98	84	—	98	85	—	98	86	—	98	87	—	98	88	—	98	89	—	98	89	3 1/8
3 2/8	1	2	76	1	2	77	1	2	78	1	2	78	1	2	79	1	2	80	1	2	81	1	2	82	1	2	83	1	2	83	3 2/8
3 3/8	1	6	70	1	6	71	1	6	72	1	6	72	1	6	73	1	6	74	1	6	75	1	6	76	1	6	77	1	6	77	3 3/8
3 4/8	1	10	64	1	10	65	1	10	66	1	10	66	1	10	67	1	10	68	1	10	69	1	10	70	1	10	71	1	10	71	3 4/8
3 5/8	1	14	58	1	14	59	1	14	60	1	14	60	1	14	61	1	14	62	1	14	63	1	14	64	1	14	64	1	14	65	3 5/8
3 6/8	1	18	52	1	18	53	1	18	54	1	18	54	1	18	54	1	18	55	1	18	56	1	18	57	1	18	58	1	18	58	3 6/8
3 7/8	1	22	46	1	22	47	1	22	47	1	22	48	1	22	49	1	22	50	1	22	51	1	22	52	1	22	52	1	22	53	3 7/8
4	1	26	40	1	26	41	1	26	41	1	26	42	1	26	43	1	26	44	1	26	45	1	26	46	1	26	46	1	26	47	4
4 1/8	1	30	34	1	30	35	1	30	35	1	30	36	1	30	37	1	30	38	1	30	39	1	30	40	1	30	40	1	30	41	4 1/8
4 2/8	1	34	28	1	34	29	1	34	29	1	34	30	1	34	31	1	34	32	1	34	33	1	34	33	1	34	34	1	34	35	4 2/8
4 3/8	1	38	22	1	38	23	1	38	23	1	38	24	1	38	25	1	38	26	1	38	27	1	38	27	1	38	28	1	38	29	4 3/8
4 4/8	1	42	16	1	42	17	1	42	17	1	42	18	1	42	19	1	42	20	1	42	21	1	42	21	1	42	22	1	42	23	4 4/8
4 5/8	1	46	10	1	46	10	1	46	11	1	46	12	1	46	13	1	46	14	1	46	15	1	46	15	1	46	16	1	46	17	4 5/8
4 6/8	1	50	4	1	50	4	1	50	5	1	50	6	1	50	7	1	50	8	1	50	9	1	50	9	1	50	10	1	50	11	4 6/8
4 7/8	1	53	98	1	53	98	1	53	99	1	54	—	1	54	1	1	54	2	1	54	3	1	54	3	1	54	4	1	54	5	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	5,0			5,1			5,2			5,3			5,4			5,5			5,6			5,7			5,8			5,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	4	35	—	4	36	—	4	37	—	4	37	—	4	38	—	4	39	—	4	40	—	4	41	—	4	42	—	4	42	1/8
2/8	—	8	29	—	8	30	—	8	31	—	8	31	—	8	32	—	8	33	—	8	34	—	8	35	—	8	36	—	8	36	2/8
3/8	—	12	23	—	12	24	—	12	25	—	12	25	—	12	26	—	12	27	—	12	28	—	12	29	—	12	30	—	12	30	3/8
4/8	—	16	17	—	16	18	—	16	19	—	16	19	—	16	20	—	16	21	—	16	22	—	16	23	—	16	23	—	16	24	4/8
5/8	—	20	11	—	20	12	—	20	13	—	20	13	—	20	14	—	20	15	—	20	16	—	20	17	—	20	17	—	20	18	5/8
6/8	—	24	5	—	24	6	—	24	6	—	24	7	—	24	8	—	24	9	—	24	10	—	24	11	—	24	11	—	24	12	6/8
7/8	—	27	99	—	28	—	—	28	—	—	28	1	—	28	2	—	28	3	—	28	4	—	28	5	—	28	5	—	28	6	7/8
1	—	31	93	—	31	94	—	31	94	—	31	95	—	31	96	—	31	97	—	31	98	—	31	99	—	31	99	—	32	—	1
1 1/8	—	35	87	—	35	88	—	35	88	—	35	89	—	35	90	—	35	91	—	35	92	—	35	92	—	35	93	—	35	94	1 1/8
1 2/8	—	39	81	—	39	82	—	39	82	—	39	83	—	39	84	—	39	85	—	39	86	—	39	86	—	39	87	—	39	88	1 2/8
1 3/8	—	43	75	—	43	76	—	43	76	—	43	77	—	43	78	—	43	79	—	43	80	—	43	80	—	43	81	—	43	82	1 3/8
1 4/8	—	47	69	—	47	69	—	47	70	—	47	71	—	47	72	—	47	73	—	47	74	—	47	74	—	47	75	—	47	76	1 4/8
1 5/8	—	51	63	—	51	63	—	51	64	—	51	65	—	51	66	—	51	67	—	51	68	—	51	68	—	51	69	—	51	70	1 5/8
1 6/8	—	55	57	—	55	57	—	55	58	—	55	59	—	55	60	—	55	61	—	55	62	—	55	62	—	55	63	—	55	64	1 6/8
1 7/8	—	59	51	—	59	51	—	59	52	—	59	53	—	59	54	—	59	55	—	59	55	—	59	56	—	59	57	—	59	58	1 7/8
2	—	63	45	—	63	45	—	63	46	—	63	47	—	63	48	—	63	49	—	63	49	—	63	50	—	63	51	—	63	52	2
2 1/8	—	67	38	—	67	39	—	67	40	—	67	41	—	67	42	—	67	43	—	67	43	—	67	44	—	67	45	—	67	46	2 1/8
2 2/8	—	71	32	—	71	33	—	71	34	—	71	35	—	71	36	—	71	37	—	71	37	—	71	38	—	71	39	—	71	40	2 2/8
2 3/8	—	75	26	—	75	27	—	75	28	—	75	29	—	75	30	—	75	31	—	75	31	—	75	32	—	75	33	—	75	34	2 3/8
2 4/8	—	79	20	—	79	21	—	79	22	—	79	23	—	79	24	—	79	25	—	79	25	—	79	26	—	79	27	—	79	28	2 4/8
2 5/8	—	83	14	—	83	15	—	83	16	—	83	17	—	83	18	—	83	18	—	83	19	—	83	20	—	83	21	—	83	22	2 5/8
2 6/8	—	87	8	—	87	9	—	87	10	—	87	11	—	87	12	—	87	12	—	87	13	—	87	14	—	87	15	—	87	16	2 6/8
2 7/8	—	91	2	—	91	3	—	91	4	—	91	5	—	91	6	—	91	6	—	91	7	—	91	8	—	91	9	—	91	10	2 7/8
3	—	94	96	—	94	97	—	94	98	—	94	99	—	95	—	—	95	—	—	95	1	—	95	2	—	95	3	—	95	4	3
3 1/8	—	98	90	—	98	91	—	98	92	—	98	93	—	98	94	—	98	94	—	98	95	—	98	96	—	98	97	—	98	98	3 1/8
3 2/8	1	2	84	1	2	85	1	2	86	1	2	87	1	2	87	1	2	88	1	2	89	1	2	90	1	2	91	1	2	92	3 2/8
3 3/8	1	6	78	1	6	79	1	6	80	1	6	81	1	6	81	1	6	82	1	6	83	1	6	84	1	6	85	1	6	86	3 3/8
3 4/8	1	10	72	1	10	73	1	10	74	1	10	75	1	10	75	1	10	76	1	10	77	1	10	78	1	10	79	1	10	80	3 4/8
3 5/8	1	14	66	1	14	67	1	14	68	1	14	69	1	14	69	1	14	70	1	14	71	1	14	72	1	14	73	1	14	73	3 5/8
3 6/8	1	18	60	1	18	61	1	18	62	1	18	63	1	18	63	1	18	64	1	18	65	1	18	66	1	18	67	1	18	67	3 6/8
3 7/8	1	22	54	1	22	55	1	22	56	1	22	57	1	22	57	1	22	58	1	22	59	1	22	60	1	22	61	1	22	61	3 7/8
4	1	26	48	1	26	49	1	26	50	1	26	50	1	26	51	1	26	52	1	26	53	1	26	54	1	26	55	1	26	55	4
4 1/8	1	30	42	1	30	43	1	30	44	1	30	44	1	30	45	1	30	46	1	30	47	1	30	48	1	30	49	1	30	49	4 1/8
4 2/8	1	34	36	1	34	37	1	34	38	1	34	38	1	34	39	1	34	40	1	34	41	1	34	42	1	34	43	1	34	43	4 2/8
4 3/8	1	38	30	1	38	31	1	38	32	1	38	32	1	38	33	1	38	34	1	38	35	1	38	36	1	38	36	1	38	37	4 3/8
4 4/8	1	42	24	1	42	25	1	42	26	1	42	26	1	42	27	1	42	28	1	42	29	1	42	30	1	42	30	1	42	31	4 4/8
4 5/8	1	46	18	1	46	19	1	46	19	1	46	20	1	46	21	1	46	22	1	46	23	1	46	24	1	46	24	1	46	25	4 5/8
4 6/8	1	50	12	1	50	13	1	50	13	1	50	14	1	50	15	1	50	16	1	50	17	1	50	18	1	50	18	1	50	19	4 6/8
4 7/8	1	54	6	1	54	7	1	54	7	1	54	8	1	54	9	1	54	10	1	54	11	1	54	12	1	54	12	1	54	13	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	6,0			6,1			6,2			6,3			6,4			6,5			6,6			6,7			6,8			6,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	4	43	—	4	44	—	4	45	—	4	46	—	4	46	—	4	47	—	4	48	—	4	49	—	4	50	—	4	51	1/8
2/8	—	8	37	—	8	38	—	8	39	—	8	40	—	8	40	—	8	41	—	8	42	—	8	43	—	8	44	—	8	45	2/8
3/8	—	12	31	—	12	32	—	12	33	—	12	34	—	12	34	—	12	35	—	12	36	—	12	37	—	12	38	—	12	39	3/8
4/8	—	16	25	—	16	26	—	16	27	—	16	28	—	16	28	—	16	29	—	16	30	—	16	31	—	16	32	—	16	33	4/8
5/8	—	20	19	—	20	20	—	20	21	—	20	22	—	20	22	—	20	23	—	20	24	—	20	25	—	20	26	—	20	26	5/8
6/8	—	24	13	—	24	14	—	24	15	—	24	16	—	24	16	—	24	17	—	24	18	—	24	19	—	24	20	—	24	20	6/8
7/8	—	28	7	—	28	8	—	28	9	—	28	9	—	28	10	—	28	11	—	28	12	—	28	13	—	28	14	—	28	14	7/8
1	—	32	1	—	32	2	—	32	3	—	32	3	—	32	4	—	32	5	—	32	6	—	32	7	—	32	8	—	32	8	1
1 1/8	—	35	95	—	35	96	—	35	97	—	35	97	—	35	98	—	35	99	—	36	—	—	36	1	—	36	2	—	36	2	1 1/8
1 2/8	—	39	89	—	39	90	—	39	91	—	39	91	—	39	92	—	39	93	—	39	94	—	39	95	—	39	95	—	39	96	1 2/8
1 3/8	—	43	83	—	43	84	—	43	85	—	43	85	—	43	86	—	43	87	—	43	88	—	43	89	—	43	89	—	43	90	1 3/8
1 4/8	—	47	77	—	47	78	—	47	79	—	47	79	—	47	80	—	47	81	—	47	82	—	47	83	—	47	83	—	47	84	1 4/8
1 5/8	—	51	71	—	51	72	—	51	72	—	51	73	—	51	74	—	51	75	—	51	76	—	51	77	—	51	77	—	51	78	1 5/8
1 6/8	—	55	65	—	55	66	—	55	66	—	55	67	—	55	68	—	55	69	—	55	70	—	55	71	—	55	71	—	55	72	1 6/8
1 7/8	—	59	59	—	59	60	—	59	60	—	59	61	—	59	62	—	59	63	—	59	64	—	59	65	—	59	65	—	59	66	1 7/8
2	—	63	53	—	63	54	—	63	54	—	63	55	—	63	56	—	63	57	—	63	58	—	63	58	—	63	59	—	63	60	2
2 1/8	—	67	47	—	67	48	—	67	48	—	67	49	—	67	50	—	67	51	—	67	52	—	67	52	—	67	53	—	67	54	2 1/8
2 2/8	—	71	41	—	71	41	—	71	42	—	71	43	—	71	44	—	71	45	—	71	46	—	71	46	—	71	47	—	71	48	2 2/8
2 3/8	—	75	35	—	75	35	—	75	36	—	75	37	—	75	38	—	75	39	—	75	40	—	75	40	—	75	41	—	75	42	2 3/8
2 4/8	—	79	29	—	79	29	—	79	30	—	79	31	—	79	32	—	79	33	—	79	34	—	79	34	—	79	35	—	79	36	2 4/8
2 5/8	—	83	23	—	83	23	—	83	24	—	83	25	—	83	26	—	83	27	—	83	27	—	83	28	—	83	29	—	83	30	2 5/8
2 6/8	—	87	17	—	87	17	—	87	18	—	87	19	—	87	20	—	87	21	—	87	21	—	87	22	—	87	23	—	87	24	2 6/8
2 7/8	—	91	11	—	91	11	—	91	12	—	91	13	—	91	14	—	91	15	—	91	15	—	91	16	—	91	17	—	91	18	2 7/8
3	—	95	4	—	95	5	—	95	6	—	95	7	—	95	8	—	95	9	—	95	9	—	95	10	—	95	11	—	95	12	3
3 1/8	—	98	98	—	98	99	—	99	—	—	99	1	—	99	2	—	99	3	—	99	3	—	99	4	—	99	5	—	99	6	3 1/8
3 2/8	1	2	92	1	2	93	1	2	94	1	2	95	1	2	96	1	2	97	1	2	97	1	2	98	1	2	99	1	3	—	3 2/8
3 3/8	1	6	86	1	6	87	1	6	88	1	6	89	1	6	90	1	6	90	1	6	91	1	6	92	1	6	93	1	6	94	3 3/8
3 4/8	1	10	80	1	10	81	1	10	82	1	10	83	1	10	84	1	10	84	1	10	85	1	10	86	1	10	87	1	10	88	3 4/8
3 5/8	1	14	74	1	14	75	1	14	76	1	14	77	1	14	78	1	14	78	1	14	79	1	14	80	1	14	81	1	14	82	3 5/8
3 6/8	1	18	68	1	18	69	1	18	70	1	18	71	1	18	72	1	18	72	1	18	73	1	18	74	1	18	75	1	18	76	3 6/8
3 7/8	1	22	62	1	22	63	1	22	64	1	22	65	1	22	66	1	22	66	1	22	67	1	22	68	1	22	69	1	22	70	3 7/8
4	1	26	56	1	26	57	1	26	58	1	26	59	1	26	60	1	26	60	1	26	61	1	26	62	1	26	63	1	26	64	4
4 1/8	1	30	50	1	30	51	1	30	52	1	30	53	1	30	53	1	30	54	1	30	55	1	30	56	1	30	57	1	30	58	4 1/8
4 2/8	1	34	44	1	34	45	1	34	46	1	34	47	1	34	47	1	34	48	1	34	49	1	34	50	1	34	51	1	34	52	4 2/8
4 3/8	1	38	38	1	38	39	1	38	40	1	38	41	1	38	41	1	38	42	1	38	43	1	38	44	1	38	45	1	38	46	4 3/8
4 4/8	1	42	32	1	42	33	1	42	34	1	42	35	1	42	35	1	42	36	1	42	37	1	42	38	1	42	39	1	42	39	4 4/8
4 5/8	1	46	26	1	46	27	1	46	28	1	46	29	1	46	29	1	46	30	1	46	31	1	46	32	1	46	33	1	46	33	4 5/8
4 6/8	1	50	20	1	50	21	1	50	22	1	50	22	1	50	23	1	50	24	1	50	25	1	50	26	1	50	27	1	50	27	4 6/8
4 7/8	1	54	14	1	54	15	1	54	16	1	54	16	1	54	17	1	54	18	1	54	19	1	54	20	1	54	21	1	54	21	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	7,0			7,1			7,2			7,3			7,4			7,5			7,6			7,7			7,8			7,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	4	51	—	4	52	—	4	53	—	4	54	—	4	55	—	4	56	—	4	56	—	4	57	—	4	58	—	4	59	1/8
2/8	—	8	45	—	8	46	—	8	47	—	8	48	—	8	49	—	8	49	—	8	50	—	8	51	—	8	52	—	8	53	2/8
3/8	—	12	39	—	12	40	—	12	41	—	12	42	—	12	43	—	12	43	—	12	44	—	12	45	—	12	46	—	12	47	3/8
4/8	—	16	33	—	16	34	—	16	35	—	16	36	—	16	37	—	16	37	—	16	38	—	16	39	—	16	40	—	16	41	4/8
5/8	—	20	27	—	20	28	—	20	29	—	20	30	—	20	31	—	20	31	—	20	32	—	20	33	—	20	34	—	20	35	5/8
6/8	—	24	21	—	24	22	—	24	23	—	24	24	—	24	25	—	24	25	—	24	26	—	24	27	—	24	28	—	24	29	6/8
7/8	—	28	15	—	28	16	—	28	17	—	28	18	—	28	19	—	28	19	—	28	20	—	28	21	—	28	22	—	28	23	7/8
1	—	32	9	—	32	10	—	32	11	—	32	12	—	32	12	—	32	13	—	32	14	—	32	15	—	32	16	—	32	17	1
1 1/8	—	36	3	—	36	4	—	36	5	—	36	6	—	36	6	—	36	7	—	36	8	—	36	9	—	36	10	—	36	11	1 1/8
1 2/8	—	39	97	—	39	98	—	39	99	—	40	—	—	40	—	—	40	1	—	40	2	—	40	3	—	40	4	—	40	5	1 2/8
1 3/8	—	43	91	—	43	92	—	43	93	—	43	94	—	43	94	—	43	95	—	43	96	—	43	97	—	43	98	—	43	98	1 3/8
1 4/8	—	47	85	—	47	86	—	47	87	—	47	88	—	47	88	—	47	89	—	47	90	—	47	91	—	47	92	—	47	92	1 4/8
1 5/8	—	51	79	—	51	80	—	51	81	—	51	82	—	51	82	—	51	83	—	51	84	—	51	85	—	51	86	—	51	86	1 5/8
1 6/8	—	55	73	—	55	74	—	55	75	—	55	75	—	55	76	—	55	77	—	55	78	—	55	79	—	55	80	—	55	80	1 6/8
1 7/8	—	59	67	—	59	68	—	59	69	—	59	69	—	59	70	—	59	71	—	59	72	—	59	73	—	59	74	—	59	74	1 7/8
2	—	63	61	—	63	62	—	63	63	—	63	63	—	63	64	—	63	65	—	63	66	—	63	67	—	63	68	—	63	68	2
2 1/8	—	67	55	—	67	56	—	67	57	—	67	57	—	67	58	—	67	59	—	67	60	—	67	61	—	67	61	—	67	62	2 1/8
2 2/8	—	71	49	—	71	50	—	71	51	—	71	51	—	71	52	—	71	53	—	71	54	—	71	55	—	71	55	—	71	56	2 2/8
2 3/8	—	75	43	—	75	44	—	75	45	—	75	45	—	75	46	—	75	47	—	75	48	—	75	49	—	75	49	—	75	50	2 3/8
2 4/8	—	79	37	—	79	38	—	79	38	—	79	39	—	79	40	—	79	41	—	79	42	—	79	43	—	79	43	—	79	44	2 4/8
2 5/8	—	83	31	—	83	32	—	83	32	—	83	33	—	83	34	—	83	35	—	83	36	—	83	37	—	83	37	—	83	38	2 5/8
2 6/8	—	87	25	—	87	26	—	87	26	—	87	27	—	87	28	—	87	29	—	87	30	—	87	30	—	87	31	—	87	32	2 6/8
2 7/8	—	91	19	—	91	20	—	91	20	—	91	21	—	91	22	—	91	23	—	91	24	—	91	24	—	91	25	—	91	26	2 7/8
3	—	95	13	—	95	14	—	95	14	—	95	15	—	95	16	—	95	17	—	95	18	—	95	18	—	95	19	—	95	20	3
3 1/8	—	99	7	—	99	7	—	99	8	—	99	9	—	99	10	—	99	11	—	99	12	—	99	12	—	99	13	—	99	14	3 1/8
3 2/8	1	3	1	1	3	1	1	3	2	1	3	3	1	3	4	1	3	5	1	3	6	1	3	6	1	3	7	1	3	8	3 2/8
3 3/8	1	6	95	1	6	95	1	6	96	1	6	97	1	6	98	1	6	99	1	7	—	1	7	—	1	7	1	1	7	2	3 3/8
3 4/8	1	10	89	1	10	89	1	10	90	1	10	91	1	10	92	1	10	93	1	10	93	1	10	94	1	10	95	1	10	96	3 4/8
3 5/8	1	14	83	1	14	83	1	14	84	1	14	85	1	14	86	1	14	87	1	14	87	1	14	88	1	14	89	1	14	90	3 5/8
3 6/8	1	18	76	1	18	77	1	18	78	1	18	79	1	18	80	1	18	81	1	18	81	1	18	82	1	18	83	1	18	84	3 6/8
3 7/8	1	22	70	1	22	71	1	22	72	1	22	73	1	22	74	1	22	75	1	22	75	1	22	76	1	22	77	1	22	78	3 7/8
4	1	26	64	1	26	65	1	26	66	1	26	67	1	26	68	1	26	69	1	26	69	1	26	70	1	26	71	1	26	72	4
4 1/8	1	30	58	1	30	59	1	30	60	1	30	61	1	30	62	1	30	63	1	30	63	1	30	64	1	30	65	1	30	66	4 1/8
4 2/8	1	34	52	1	34	53	1	34	54	1	34	55	1	34	56	1	34	56	1	34	57	1	34	58	1	34	59	1	34	60	4 2/8
4 3/8	1	38	46	1	38	47	1	38	48	1	38	49	1	38	50	1	38	50	1	38	51	1	38	52	1	38	53	1	38	54	4 3/8
4 4/8	1	42	40	1	42	41	1	42	42	1	42	43	1	42	44	1	42	44	1	42	45	1	42	46	1	42	47	1	42	48	4 4/8
4 5/8	1	46	34	1	46	35	1	46	36	1	46	37	1	46	38	1	46	38	1	46	39	1	46	40	1	46	41	1	46	42	4 5/8
4 6/8	1	50	28	1	50	29	1	50	30	1	50	31	1	50	32	1	50	32	1	50	33	1	50	34	1	50	35	1	50	36	4 6/8
4 7/8	1	54	22	1	54	23	1	54	24	1	54	25	1	54	25	1	54	26	1	54	27	1	54	28	1	54	29	1	54	30	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	8,0			8,1			8,2			8,3			8,4			8,5			8,6			8,7			8,8			8,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	4	60	—	4	60	—	4	61	—	4	62	—	4	63	—	4	64	—	4	65	—	4	65	—	4	66	—	4	67	1/8
2/8	—	8	54	—	8	54	—	8	55	—	8	56	—	8	57	—	8	58	—	8	59	—	8	59	—	8	60	—	8	61	2/8
3/8	—	12	48	—	12	48	—	12	49	—	12	50	—	12	51	—	12	52	—	12	52	—	12	53	—	12	54	—	12	55	3/8
4/8	—	16	42	—	16	42	—	16	43	—	16	44	—	16	45	—	16	46	—	16	46	—	16	47	—	16	48	—	16	49	4/8
5/8	—	20	36	—	20	36	—	20	37	—	20	38	—	20	39	—	20	40	—	20	40	—	20	41	—	20	42	—	20	43	5/8
6/8	—	24	29	—	24	30	—	24	31	—	24	32	—	24	33	—	24	34	—	24	34	—	24	35	—	24	36	—	24	37	6/8
7/8	—	28	23	—	28	24	—	28	25	—	28	26	—	28	27	—	28	28	—	28	28	—	28	29	—	28	30	—	28	31	7/8
1	—	32	17	—	32	18	—	32	19	—	32	20	—	32	21	—	32	22	—	32	22	—	32	23	—	32	24	—	32	25	1
1 1/8	—	36	11	—	36	12	—	36	13	—	36	14	—	36	15	—	36	15	—	36	16	—	36	17	—	36	18	—	36	19	1 1/8
1 2/8	—	40	5	—	40	6	—	40	7	—	40	8	—	40	9	—	40	9	—	40	10	—	40	11	—	40	12	—	40	13	1 2/8
1 3/8	—	43	99	—	44	—	—	44	1	—	44	2	—	44	3	—	44	3	—	44	4	—	44	5	—	44	6	—	44	7	1 3/8
1 4/8	—	47	93	—	47	94	—	47	95	—	47	96	—	47	97	—	47	97	—	47	98	—	47	99	—	48	—	—	48	1	1 4/8
1 5/8	—	51	87	—	51	88	—	51	89	—	51	90	—	51	91	—	51	91	—	51	92	—	51	93	—	51	94	—	51	95	1 5/8
1 6/8	—	55	81	—	55	82	—	55	83	—	55	84	—	55	84	—	55	85	—	55	86	—	55	87	—	55	88	—	55	89	1 6/8
1 7/8	—	59	75	—	59	76	—	59	77	—	59	78	—	59	78	—	59	79	—	59	80	—	59	81	—	59	82	—	59	83	1 7/8
2	—	63	69	—	63	70	—	63	71	—	63	72	—	63	72	—	63	73	—	63	74	—	63	75	—	63	76	—	63	77	2
2 1/8	—	67	63	—	67	64	—	67	65	—	67	66	—	67	66	—	67	67	—	67	68	—	67	69	—	67	70	—	67	71	2 1/8
2 2/8	—	71	57	—	71	58	—	71	59	—	71	60	—	71	60	—	71	61	—	71	62	—	71	63	—	71	64	—	71	64	2 2/8
2 3/8	—	75	51	—	75	52	—	75	53	—	75	54	—	75	54	—	75	55	—	75	56	—	75	57	—	75	58	—	75	58	2 3/8
2 4/8	—	79	45	—	79	46	—	79	47	—	79	47	—	79	48	—	79	49	—	79	50	—	79	51	—	79	52	—	79	52	2 4/8
2 5/8	—	83	39	—	83	40	—	83	41	—	83	41	—	83	42	—	83	43	—	83	44	—	83	45	—	83	46	—	83	46	2 5/8
2 6/8	—	87	33	—	87	34	—	87	35	—	87	35	—	87	36	—	87	37	—	87	38	—	87	39	—	87	40	—	87	40	2 6/8
2 7/8	—	91	27	—	91	28	—	91	29	—	91	29	—	91	30	—	91	31	—	91	32	—	91	33	—	91	33	—	91	34	2 7/8
3	—	95	21	—	95	22	—	95	23	—	95	23	—	95	24	—	95	25	—	95	26	—	95	27	—	95	27	—	95	28	3
3 1/8	—	99	15	—	99	16	—	99	17	—	99	17	—	99	18	—	99	19	—	99	20	—	99	21	—	99	21	—	99	22	3 1/8
3 2/8	1	3	9	1	3	10	1	3	10	1	3	11	1	3	12	1	3	13	1	3	14	1	3	15	1	3	15	1	3	16	3 2/8
3 3/8	1	7	3	1	7	4	1	7	4	1	7	5	1	7	6	1	7	7	1	7	8	1	7	9	1	7	9	1	7	10	3 3/8
3 4/8	1	10	97	1	10	98	1	10	98	1	10	99	1	11	—	1	11	1	1	11	2	1	11	3	1	11	3	1	11	4	3 4/8
3 5/8	1	14	91	1	14	92	1	14	92	1	14	93	1	14	94	1	14	95	1	14	96	1	14	96	1	14	97	1	14	98	3 5/8
3 6/8	1	18	85	1	18	86	1	18	86	1	18	87	1	18	88	1	18	89	1	18	90	1	18	90	1	18	91	1	18	92	3 6/8
3 7/8	1	22	79	1	22	79	1	22	80	1	22	81	1	22	82	1	22	83	1	22	84	1	22	84	1	22	85	1	22	86	3 7/8
4	1	26	73	1	26	73	1	26	74	1	26	75	1	26	76	1	26	77	1	26	78	1	26	78	1	26	79	1	26	80	4
4 1/8	1	30	67	1	30	67	1	30	68	1	30	69	1	30	70	1	30	71	1	30	72	1	30	72	1	30	73	1	30	74	4 1/8
4 2/8	1	34	61	1	34	61	1	34	62	1	34	63	1	34	64	1	34	65	1	34	66	1	34	66	1	34	67	1	34	68	4 2/8
4 3/8	1	38	55	1	38	55	1	38	56	1	38	57	1	38	58	1	38	59	1	38	59	1	38	60	1	38	61	1	38	62	4 3/8
4 4/8	1	42	49	1	42	49	1	42	50	1	42	51	1	42	52	1	42	53	1	42	53	1	42	54	1	42	55	1	42	56	4 4/8
4 5/8	1	46	42	1	46	43	1	46	44	1	46	45	1	46	46	1	46	47	1	46	47	1	46	48	1	46	49	1	46	50	4 5/8
4 6/8	1	50	36	1	50	37	1	50	38	1	50	39	1	50	40	1	50	41	1	50	41	1	50	42	1	50	43	1	50	44	4 6/8
4 7/8	1	54	30	1	54	31	1	54	32	1	54	33	1	54	34	1	54	35	1	54	35	1	54	36	1	54	37	1	54	38	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	9,0			9,1			9,2			9,3			9,4			9,5			9,6			9,7			9,8			9,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	4	68	—	4	69	—	4	69	—	4	70	—	4	71	—	4	72	—	4	73	—	4	74	—	4	74	—	4	75	1/8
2/8	—	8	62	—	8	63	—	8	63	—	8	64	—	8	65	—	8	66	—	8	67	—	8	68	—	8	68	—	8	69	2/8
3/8	—	12	56	—	12	57	—	12	57	—	12	58	—	12	59	—	12	60	—	12	61	—	12	62	—	12	62	—	12	63	3/8
4/8	—	16	50	—	16	51	—	16	51	—	16	52	—	16	53	—	16	54	—	16	55	—	16	55	—	16	56	—	16	57	4/8
5/8	—	20	44	—	20	45	—	20	45	—	20	46	—	20	47	—	20	48	—	20	49	—	20	49	—	20	50	—	20	51	5/8
6/8	—	24	38	—	24	38	—	24	39	—	24	40	—	24	41	—	24	42	—	24	43	—	24	43	—	24	44	—	24	45	6/8
7/8	—	28	32	—	28	32	—	28	33	—	28	34	—	28	35	—	28	36	—	28	37	—	28	37	—	28	38	—	28	39	7/8
1	—	32	26	—	32	26	—	32	27	—	32	28	—	32	29	—	32	30	—	32	31	—	32	31	—	32	32	—	32	33	1
1 1/8	—	36	20	—	36	20	—	36	21	—	36	22	—	36	23	—	36	24	—	36	25	—	36	25	—	36	26	—	36	27	1 1/8
1 2/8	—	40	14	—	40	14	—	40	15	—	40	16	—	40	17	—	40	18	—	40	18	—	40	19	—	40	20	—	40	21	1 2/8
1 3/8	—	44	8	—	44	8	—	44	9	—	44	10	—	44	11	—	44	12	—	44	12	—	44	13	—	44	14	—	44	15	1 3/8
1 4/8	—	48	1	—	48	2	—	48	3	—	48	4	—	48	5	—	48	6	—	48	6	—	48	7	—	48	8	—	48	9	1 4/8
1 5/8	—	51	95	—	51	96	—	51	97	—	51	98	—	51	99	—	52	—	—	52	—	—	52	1	—	52	2	—	52	3	1 5/8
1 6/8	—	55	89	—	55	90	—	55	91	—	55	92	—	55	93	—	55	94	—	55	94	—	55	95	—	55	96	—	55	97	1 6/8
1 7/8	—	59	83	—	59	84	—	59	85	—	59	86	—	59	87	—	59	87	—	59	88	—	59	89	—	59	90	—	59	91	1 7/8
2	—	63	77	—	63	78	—	63	79	—	63	80	—	63	81	—	63	81	—	63	82	—	63	83	—	63	84	—	63	85	2
2 1/8	—	67	71	—	67	72	—	67	73	—	67	74	—	67	75	—	67	75	—	67	76	—	67	77	—	67	78	—	67	79	2 1/8
2 2/8	—	71	65	—	71	66	—	71	67	—	71	68	—	71	69	—	71	69	—	71	70	—	71	71	—	71	72	—	71	73	2 2/8
2 3/8	—	75	59	—	75	60	—	75	61	—	75	62	—	75	63	—	75	63	—	75	64	—	75	65	—	75	66	—	75	67	2 3/8
2 4/8	—	79	53	—	79	54	—	79	55	—	79	56	—	79	57	—	79	57	—	79	58	—	79	59	—	79	60	—	79	61	2 4/8
2 5/8	—	83	47	—	83	48	—	83	49	—	83	50	—	83	50	—	83	51	—	83	52	—	83	53	—	83	54	—	83	55	2 5/8
2 6/8	—	87	41	—	87	42	—	87	43	—	87	44	—	87	44	—	87	45	—	87	46	—	87	47	—	87	48	—	87	49	2 6/8
2 7/8	—	91	35	—	91	36	—	91	37	—	91	38	—	91	38	—	91	39	—	91	40	—	91	41	—	91	42	—	91	43	2 7/8
3	—	95	29	—	95	30	—	95	31	—	95	32	—	95	32	—	95	33	—	95	34	—	95	35	—	95	36	—	95	36	3
3 1/8	—	99	23	—	99	24	—	99	25	—	99	26	—	99	26	—	99	27	—	99	28	—	99	29	—	99	30	—	99	30	3 1/8
3 2/8	1	3	17	1	3	18	1	3	19	1	3	20	1	3	20	1	3	21	1	3	22	1	3	23	1	3	24	1	3	24	3 2/8
3 3/8	1	7	11	1	7	12	1	7	13	1	7	13	1	7	14	1	7	15	1	7	16	1	7	17	1	7	18	1	7	18	3 3/8
3 4/8	1	11	5	1	11	6	1	11	7	1	11	7	1	11	8	1	11	9	1	11	10	1	11	11	1	11	12	1	11	12	3 4/8
3 5/8	1	14	99	1	15	—	1	15	1	1	15	1	1	15	2	1	15	3	1	15	4	1	15	5	1	15	6	1	15	6	3 5/8
3 6/8	1	18	93	1	18	94	1	18	95	1	18	95	1	18	96	1	18	97	1	18	98	1	18	99	1	18	99	1	19	—	3 6/8
3 7/8	1	22	87	1	22	88	1	22	89	1	22	89	1	22	90	1	22	91	1	22	92	1	22	93	1	22	93	1	22	94	3 7/8
4	1	26	81	1	26	82	1	26	82	1	26	83	1	26	84	1	26	85	1	26	86	1	26	87	1	26	87	1	26	88	4
4 1/8	1	30	75	1	30	76	1	30	76	1	30	77	1	30	78	1	30	79	1	30	80	1	30	81	1	30	81	1	30	82	4 1/8
4 2/8	1	34	69	1	34	70	1	34	70	1	34	71	1	34	72	1	34	73	1	34	74	1	34	75	1	34	75	1	34	76	4 2/8
4 3/8	1	38	63	1	38	64	1	38	64	1	38	65	1	38	66	1	38	67	1	38	68	1	38	68	1	38	69	1	38	70	4 3/8
4 4/8	1	42	57	1	42	58	1	42	58	1	42	59	1	42	60	1	42	61	1	42	62	1	42	62	1	42	63	1	42	64	4 4/8
4 5/8	1	46	51	1	46	52	1	46	52	1	46	53	1	46	54	1	46	55	1	46	56	1	46	56	1	46	57	1	46	58	4 5/8
4 6/8	1	50	45	1	50	45	1	50	46	1	50	47	1	50	48	1	50	49	1	50	50	1	50	50	1	50	51	1	50	52	4 6/8
4 7/8	1	54	39	1	54	39	1	54	40	1	54	41	1	54	42	1	54	43	1	54	44	1	54	44	1	54	45	1	54	46	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	10,0			10,1			10,2			10,3			10,4			10,5			10,6			10,7			10,8			10,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	4	76	—	4	77	—	4	78	—	4	79	—	4	79	—	4	80	—	4	81	—	4	82	—	4	83	—	4	83	1/8
2/8	—	8	70	—	8	71	—	8	72	—	8	72	—	8	73	—	8	74	—	8	75	—	8	76	—	8	77	—	8	77	2/8
3/8	—	12	64	—	12	65	—	12	66	—	12	66	—	12	67	—	12	68	—	12	69	—	12	70	—	12	71	—	12	71	3/8
4/8	—	16	58	—	16	59	—	16	60	—	16	60	—	16	61	—	16	62	—	16	63	—	16	64	—	16	65	—	16	65	4/8
5/8	—	20	52	—	20	53	—	20	54	—	20	54	—	20	55	—	20	56	—	20	57	—	20	58	—	20	58	—	20	59	5/8
6/8	—	24	46	—	24	47	—	24	48	—	24	48	—	24	49	—	24	50	—	24	51	—	24	52	—	24	52	—	24	53	6/8
7/8	—	28	40	—	28	41	—	28	41	—	28	42	—	28	43	—	28	44	—	28	45	—	28	46	—	28	46	—	28	47	7/8
1	—	32	34	—	32	35	—	32	35	—	32	36	—	32	37	—	32	38	—	32	39	—	32	40	—	32	40	—	32	41	1
1 1/8	—	36	28	—	36	29	—	36	29	—	36	30	—	36	31	—	36	32	—	36	33	—	36	34	—	36	34	—	36	35	1 1/8
1 2/8	—	40	22	—	40	23	—	40	23	—	40	24	—	40	25	—	40	26	—	40	27	—	40	28	—	40	28	—	40	29	1 2/8
1 3/8	—	44	16	—	44	17	—	44	17	—	44	18	—	44	19	—	44	20	—	44	21	—	44	21	—	44	22	—	44	23	1 3/8
1 4/8	—	48	10	—	48	11	—	48	11	—	48	12	—	48	13	—	48	14	—	48	15	—	48	15	—	48	16	—	48	17	1 4/8
1 5/8	—	52	4	—	52	4	—	52	5	—	52	6	—	52	7	—	52	8	—	52	9	—	52	9	—	52	10	—	52	11	1 5/8
1 6/8	—	55	98	—	55	98	—	55	99	—	56	—	—	56	1	—	56	2	—	56	3	—	56	3	—	56	4	—	56	5	1 6/8
1 7/8	—	59	92	—	59	92	—	59	93	—	59	94	—	59	95	—	59	96	—	59	97	—	59	97	—	59	98	—	59	99	1 7/8
2	—	63	86	—	63	86	—	63	87	—	63	88	—	63	89	—	63	90	—	63	90	—	63	91	—	63	92	—	63	93	2
2 1/8	—	67	80	—	67	80	—	67	81	—	67	82	—	67	83	—	67	84	—	67	84	—	67	85	—	67	86	—	67	87	2 1/8
2 2/8	—	71	74	—	71	74	—	71	75	—	71	76	—	71	77	—	71	78	—	71	78	—	71	79	—	71	80	—	71	81	2 2/8
2 3/8	—	75	67	—	75	68	—	75	69	—	75	70	—	75	71	—	75	72	—	75	72	—	75	73	—	75	74	—	75	75	2 3/8
2 4/8	—	79	61	—	79	62	—	79	63	—	79	64	—	79	65	—	79	66	—	79	66	—	79	67	—	79	68	—	79	69	2 4/8
2 5/8	—	83	55	—	83	56	—	83	57	—	83	58	—	83	59	—	83	60	—	83	60	—	83	61	—	83	62	—	83	63	2 5/8
2 6/8	—	87	49	—	87	50	—	87	51	—	87	52	—	87	53	—	87	54	—	87	54	—	87	55	—	87	56	—	87	57	2 6/8
2 7/8	—	91	43	—	91	44	—	91	45	—	91	46	—	91	47	—	91	48	—	91	48	—	91	49	—	91	50	—	91	51	2 7/8
3	—	95	37	—	95	38	—	95	39	—	95	40	—	95	41	—	95	41	—	95	42	—	95	43	—	95	44	—	95	45	3
3 1/8	—	99	31	—	99	32	—	99	33	—	99	34	—	99	35	—	99	35	—	99	36	—	99	37	—	99	38	—	99	39	3 1/8
3 2/8	1	3	25	1	3	26	1	3	27	1	3	28	1	3	29	1	3	29	1	3	30	1	3	31	1	3	32	1	3	33	3 2/8
3 3/8	1	7	19	1	7	20	1	7	21	1	7	22	1	7	22	1	7	23	1	7	24	1	7	25	1	7	26	1	7	27	3 3/8
3 4/8	1	11	13	1	11	14	1	11	15	1	11	16	1	11	16	1	11	17	1	11	18	1	11	19	1	11	20	1	11	21	3 4/8
3 5/8	1	15	7	1	15	8	1	15	9	1	15	10	1	15	10	1	15	11	1	15	12	1	15	13	1	15	14	1	15	15	3 5/8
3 6/8	1	19	1	1	19	2	1	19	3	1	19	4	1	19	4	1	19	5	1	19	6	1	19	7	1	19	8	1	19	9	3 6/8
3 7/8	1	22	95	1	22	96	1	22	97	1	22	98	1	22	98	1	22	99	1	23	—	1	23	1	1	23	2	1	23	2	3 7/8
4	1	26	89	1	26	90	1	26	91	1	26	92	1	26	92	1	26	93	1	26	94	1	26	95	1	26	96	1	26	96	4
4 1/8	1	30	83	1	30	84	1	30	85	1	30	85	1	30	86	1	30	87	1	30	88	1	30	89	1	30	90	1	30	90	4 1/8
4 2/8	1	34	77	1	34	78	1	34	79	1	34	79	1	34	80	1	34	81	1	34	82	1	34	83	1	34	84	1	34	84	4 2/8
4 3/8	1	38	71	1	38	72	1	38	73	1	38	73	1	38	74	1	38	75	1	38	76	1	38	77	1	38	78	1	38	78	4 3/8
4 4/8	1	42	65	1	42	66	1	42	67	1	42	67	1	42	68	1	42	69	1	42	70	1	42	71	1	42	71	1	42	72	4 4/8
4 5/8	1	46	59	1	46	60	1	46	61	1	46	61	1	46	62	1	46	63	1	46	64	1	46	65	1	46	65	1	46	66	4 5/8
4 6/8	1	50	53	1	50	54	1	50	55	1	50	55	1	50	56	1	50	57	1	50	58	1	50	59	1	50	59	1	50	60	4 6/8
4 7/8	1	54	47	1	54	48	1	54	48	1	54	49	1	54	50	1	54	51	1	54	52	1	54	53	1	54	53	1	54	54	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □Ruthen in Hektare, Are und □Meter.

Morgen.	11,0			11,1			11,2			11,3			11,4			11,5			11,6			11,7			11,8			11,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	4	84	—	4	85	—	4	86	—	4	87	—	4	88	—	4	88	—	4	89	—	4	90	—	4	91	—	4	92	1/8
2/8	—	8	78	—	8	79	—	8	80	—	8	81	—	8	82	—	8	82	—	8	83	—	8	84	—	8	85	—	8	86	2/8
3/8	—	12	72	—	12	73	—	12	74	—	12	75	—	12	75	—	12	76	—	12	77	—	12	78	—	12	79	—	12	80	3/8
4/8	—	16	66	—	16	67	—	16	68	—	16	69	—	16	69	—	16	70	—	16	71	—	16	72	—	16	73	—	16	74	4/8
5/8	—	20	60	—	20	61	—	20	62	—	20	63	—	20	63	—	20	64	—	20	65	—	20	66	—	20	67	—	20	68	5/8
6/8	—	24	54	—	24	55	—	24	56	—	24	57	—	24	57	—	24	58	—	24	59	—	24	60	—	24	61	—	24	61	6/8
7/8	—	28	48	—	28	49	—	28	50	—	28	51	—	28	51	—	28	52	—	28	53	—	28	54	—	28	55	—	28	55	7/8
1	—	32	42	—	32	43	—	32	44	—	32	44	—	32	45	—	32	46	—	32	47	—	32	48	—	32	49	—	32	49	1
1 1/8	—	36	36	—	36	37	—	36	38	—	36	38	—	36	39	—	36	40	—	36	41	—	36	42	—	36	43	—	36	43	1 1/8
1 2/8	—	40	30	—	40	31	—	40	32	—	40	32	—	40	33	—	40	34	—	40	35	—	40	36	—	40	37	—	40	37	1 2/8
1 3/8	—	44	24	—	44	25	—	44	26	—	44	26	—	44	27	—	44	28	—	44	29	—	44	30	—	44	30	—	44	31	1 3/8
1 4/8	—	48	18	—	48	19	—	48	20	—	48	20	—	48	21	—	48	22	—	48	23	—	48	24	—	48	24	—	48	25	1 4/8
1 5/8	—	52	12	—	52	13	—	52	14	—	52	14	—	52	15	—	52	16	—	52	17	—	52	18	—	52	18	—	52	19	1 5/8
1 6/8	—	56	6	—	56	7	—	56	7	—	56	8	—	56	9	—	56	10	—	56	11	—	56	12	—	56	12	—	56	13	1 6/8
1 7/8	—	60	—	—	60	1	—	60	1	—	60	2	—	60	3	—	60	4	—	60	5	—	60	6	—	60	6	—	60	7	1 7/8
2	—	63	94	—	63	95	—	63	95	—	63	96	—	63	97	—	63	98	—	63	99	—	64	—	—	64	—	—	64	1	2
2 1/8	—	67	88	—	67	89	—	67	89	—	67	90	—	67	91	—	67	92	—	67	93	—	67	93	—	67	94	—	67	95	2 1/8
2 2/8	—	71	82	—	71	83	—	71	83	—	71	84	—	71	85	—	71	86	—	71	87	—	71	87	—	71	88	—	71	89	2 2/8
2 3/8	—	75	76	—	75	76	—	75	77	—	75	78	—	75	79	—	75	80	—	75	81	—	75	81	—	75	82	—	75	83	2 3/8
2 4/8	—	79	70	—	79	70	—	79	71	—	79	72	—	79	73	—	79	74	—	79	75	—	79	75	—	79	76	—	79	77	2 4/8
2 5/8	—	83	64	—	83	64	—	83	65	—	83	66	—	83	67	—	83	68	—	83	69	—	83	69	—	83	70	—	83	71	2 5/8
2 6/8	—	87	58	—	87	58	—	87	59	—	87	60	—	87	61	—	87	62	—	87	63	—	87	63	—	87	64	—	87	65	2 6/8
2 7/8	—	91	52	—	91	52	—	91	53	—	91	54	—	91	55	—	91	56	—	91	56	—	91	57	—	91	58	—	91	59	2 7/8
3	—	95	46	—	95	46	—	95	47	—	95	48	—	95	49	—	95	50	—	95	50	—	95	51	—	95	52	—	95	53	3
3 1/8	—	99	39	—	99	40	—	99	41	—	99	42	—	99	43	—	99	44	—	99	44	—	99	45	—	99	46	—	99	47	3 1/8
3 2/8	1	3	33	1	3	34	1	3	35	1	3	36	1	3	37	1	3	38	1	3	38	1	3	39	1	3	40	1	3	41	3 2/8
3 3/8	1	7	27	1	7	28	1	7	29	1	7	30	1	7	31	1	7	32	1	7	32	1	7	33	1	7	34	1	7	35	3 3/8
3 4/8	1	11	21	1	11	22	1	11	23	1	11	24	1	11	25	1	11	25	1	11	26	1	11	27	1	11	28	1	11	29	3 4/8
3 5/8	1	15	15	1	15	16	1	15	17	1	15	18	1	15	19	1	15	19	1	15	20	1	15	21	1	15	22	1	15	23	3 5/8
3 6/8	1	19	9	1	19	10	1	19	11	1	19	12	1	19	13	1	19	13	1	19	14	1	19	15	1	19	16	1	19	17	3 6/8
3 7/8	1	23	3	1	23	4	1	23	5	1	23	6	1	23	7	1	23	7	1	23	8	1	23	9	1	23	10	1	23	11	3 7/8
4	1	26	97	1	26	98	1	26	99	1	27	—	1	27	1	1	27	1	1	27	2	1	27	3	1	27	4	1	27	5	4
4 1/8	1	30	91	1	30	92	1	30	93	1	30	94	1	30	95	1	30	95	1	30	96	1	30	97	1	30	98	1	30	99	4 1/8
4 2/8	1	34	85	1	34	86	1	34	87	1	34	88	1	34	88	1	34	89	1	34	90	1	34	91	1	34	92	1	34	93	4 2/8
4 3/8	1	38	79	1	38	80	1	38	81	1	38	82	1	38	82	1	38	83	1	38	84	1	38	85	1	38	86	1	38	87	4 3/8
4 4/8	1	42	73	1	42	74	1	42	75	1	42	76	1	42	76	1	42	77	1	42	78	1	42	79	1	42	80	1	42	81	4 4/8
4 5/8	1	46	67	1	46	68	1	46	69	1	46	70	1	46	70	1	46	71	1	46	72	1	46	73	1	46	74	1	46	74	4 5/8
4 6/8	1	50	61	1	50	62	1	50	63	1	50	64	1	50	64	1	50	65	1	50	66	1	50	67	1	50	68	1	50	68	4 6/8
4 7/8	1	54	55	1	54	56	1	54	57	1	54	58	1	54	58	1	54	59	1	54	60	1	54	61	1	54	62	1	54	62	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	12,0			12,1			12,2			12,3			12,4			12,5			12,6			12,7			12,8			12,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	4	92	—	4	93	—	4	94	—	4	95	—	4	96	—	4	97	—	4	97	—	4	98	—	4	99	—	5	—	1/8
2/8	—	8	86	—	8	87	—	8	88	—	8	89	—	8	90	—	8	91	—	8	91	—	8	92	—	8	93	—	8	94	2/8
3/8	—	12	80	—	12	81	—	12	82	—	12	83	—	12	84	—	12	84	—	12	85	—	12	86	—	12	87	—	12	88	3/8
4/8	—	16	74	—	16	75	—	16	76	—	16	77	—	16	78	—	16	78	—	16	79	—	16	80	—	16	81	—	16	82	4/8
5/8	—	20	68	—	20	69	—	20	70	—	20	71	—	20	72	—	20	72	—	20	73	—	20	74	—	20	75	—	20	76	5/8
6/8	—	24	62	—	24	63	—	24	64	—	24	65	—	24	66	—	24	66	—	24	67	—	24	68	—	24	69	—	24	70	6/8
7/8	—	28	56	—	28	57	—	28	58	—	28	59	—	28	60	—	28	60	—	28	61	—	28	62	—	28	63	—	28	64	7/8
1	—	32	50	—	32	51	—	32	52	—	32	53	—	32	54	—	32	54	—	32	55	—	32	56	—	32	57	—	32	58	1
1 1/8	—	36	44	—	36	45	—	36	46	—	36	47	—	36	47	—	36	48	—	36	49	—	36	50	—	36	51	—	36	52	1 1/8
1 2/8	—	40	38	—	40	39	—	40	40	—	40	41	—	40	41	—	40	42	—	40	43	—	40	44	—	40	45	—	40	46	1 2/8
1 3/8	—	44	32	—	44	33	—	44	34	—	44	35	—	44	35	—	44	36	—	44	37	—	44	38	—	44	39	—	44	40	1 3/8
1 4/8	—	48	26	—	48	27	—	48	28	—	48	29	—	48	29	—	48	30	—	48	31	—	48	32	—	48	33	—	48	33	1 4/8
1 5/8	—	52	20	—	52	21	—	52	22	—	52	23	—	52	23	—	52	24	—	52	25	—	52	26	—	52	27	—	52	27	1 5/8
1 6/8	—	56	14	—	56	15	—	56	16	—	56	17	—	56	17	—	56	18	—	56	19	—	56	20	—	56	21	—	56	21	1 6/8
1 7/8	—	60	8	—	60	9	—	60	10	—	60	10	—	60	11	—	60	12	—	60	13	—	60	14	—	60	15	—	60	15	1 7/8
2	—	64	2	—	64	3	—	64	4	—	64	4	—	64	5	—	64	6	—	64	7	—	64	8	—	64	9	—	64	9	2
2 1/8	—	67	96	—	67	97	—	67	98	—	67	98	—	67	99	—	68	—	—	68	1	—	68	2	—	68	3	—	68	3	2 1/8
2 2/8	—	71	90	—	71	91	—	71	92	—	71	92	—	71	93	—	71	94	—	71	95	—	71	96	—	71	96	—	71	97	2 2/8
2 3/8	—	75	84	—	75	85	—	75	86	—	75	86	—	75	87	—	75	88	—	75	89	—	75	90	—	75	90	—	75	91	2 3/8
2 4/8	—	79	78	—	79	79	—	79	79	—	79	80	—	79	81	—	79	82	—	79	83	—	79	84	—	79	84	—	79	85	2 4/8
2 5/8	—	83	72	—	83	73	—	83	73	—	83	74	—	83	75	—	83	76	—	83	77	—	83	78	—	83	78	—	83	79	2 5/8
2 6/8	—	87	66	—	87	67	—	87	67	—	87	68	—	87	69	—	87	70	—	87	71	—	87	72	—	87	72	—	87	73	2 6/8
2 7/8	—	91	60	—	91	61	—	91	61	—	91	62	—	91	63	—	91	64	—	91	65	—	91	66	—	91	66	—	91	67	2 7/8
3	—	95	54	—	95	55	—	95	55	—	95	56	—	95	57	—	95	58	—	95	59	—	95	59	—	95	60	—	95	61	3
3 1/8	—	99	48	—	99	49	—	99	49	—	99	50	—	99	51	—	99	52	—	99	53	—	99	53	—	99	54	—	99	55	3 1/8
3 2/8	1	3	42	1	3	42	1	3	43	1	3	44	1	3	45	1	3	46	1	3	47	1	3	47	1	3	48	1	3	49	3 2/8
3 3/8	1	7	36	1	7	36	1	7	37	1	7	38	1	7	39	1	7	40	1	7	41	1	7	41	1	7	42	1	7	43	3 3/8
3 4/8	1	11	30	1	11	30	1	11	31	1	11	32	1	11	33	1	11	34	1	11	35	1	11	35	1	11	36	1	11	37	3 4/8
3 5/8	1	15	24	1	15	24	1	15	25	1	15	26	1	15	27	1	15	28	1	15	28	1	15	29	1	15	30	1	15	31	3 5/8
3 6/8	1	19	18	1	19	18	1	19	19	1	19	20	1	19	21	1	19	22	1	19	22	1	19	23	1	19	24	1	19	25	3 6/8
3 7/8	1	23	12	1	23	12	1	23	13	1	23	14	1	23	15	1	23	16	1	23	16	1	23	17	1	23	18	1	23	19	3 7/8
4	1	27	5	1	27	6	1	27	7	1	27	8	1	27	9	1	27	10	1	27	10	1	27	11	1	27	12	1	27	13	4
4 1/8	1	30	99	1	31	—	1	31	1	1	31	2	1	31	3	1	31	4	1	31	4	1	31	5	1	31	6	1	31	7	4 1/8
4 2/8	1	34	93	1	34	94	1	34	95	1	34	96	1	34	97	1	34	98	1	34	98	1	34	99	1	35	—	1	35	1	4 2/8
4 3/8	1	38	87	1	38	88	1	38	89	1	38	90	1	38	91	1	38	91	1	38	92	1	38	93	1	38	94	1	38	95	4 3/8
4 4/8	1	42	81	1	42	82	1	42	83	1	42	84	1	42	85	1	42	85	1	42	86	1	42	87	1	42	88	1	42	89	4 4/8
4 5/8	1	46	75	1	46	76	1	46	77	1	46	78	1	46	79	1	46	79	1	46	80	1	46	81	1	46	82	1	46	83	4 5/8
4 6/8	1	50	69	1	50	70	1	50	71	1	50	72	1	50	73	1	50	73	1	50	74	1	50	75	1	50	76	1	50	77	4 6/8
4 7/8	1	54	63	1	54	64	1	54	65	1	54	66	1	54	67	1	54	67	1	54	68	1	54	69	1	54	70	1	54	71	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	13,0			13,1			13,2			13,3			13,4			13,5			13,6			13,7			13,8			13,9			Morgen.
	H.	A	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	5	1	—	5	1	—	5	2	—	5	3	—	5	4	—	5	5	—	5	6	—	5	6	—	5	7	—	5	8	1/8
2/8	—	8	95	—	8	95	—	8	96	—	8	97	—	8	98	—	8	99	—	9	—	—	9	—	—	9	1	—	9	2	2/8
3/8	—	12	89	—	12	89	—	12	90	—	12	91	—	12	92	—	12	93	—	12	94	—	12	94	—	12	95	—	12	96	3/8
4/8	—	16	83	—	16	83	—	16	84	—	16	85	—	16	86	—	16	87	—	16	87	—	16	88	—	16	89	—	16	90	4/8
5/8	—	20	77	—	20	77	—	20	78	—	20	79	—	20	80	—	20	81	—	20	81	—	20	82	—	20	83	—	20	84	5/8
6/8	—	24	71	—	24	71	—	24	72	—	24	73	—	24	74	—	24	75	—	24	75	—	24	76	—	24	77	—	24	78	6/8
7/8	—	28	64	—	28	65	—	28	66	—	28	67	—	28	68	—	28	69	—	28	69	—	28	70	—	28	71	—	28	72	7/8
1	—	32	58	—	32	59	—	32	60	—	32	61	—	32	62	—	32	63	—	32	63	—	32	64	—	32	65	—	32	66	1
1 1/8	—	36	52	—	36	53	—	36	54	—	36	55	—	36	56	—	36	57	—	36	57	—	36	58	—	36	59	—	36	60	1 1/8
1 2/8	—	40	46	—	40	47	—	40	48	—	40	49	—	40	50	—	40	50	—	40	51	—	40	52	—	40	53	—	40	54	1 2/8
1 3/8	—	44	40	—	44	41	—	44	42	—	44	43	—	44	44	—	44	44	—	44	45	—	44	46	—	44	47	—	44	48	1 3/8
1 4/8	—	48	34	—	48	35	—	48	36	—	48	37	—	48	38	—	48	38	—	48	39	—	48	40	—	48	41	—	48	42	1 4/8
1 5/8	—	52	28	—	52	29	—	52	30	—	52	31	—	52	32	—	52	32	—	52	33	—	52	34	—	52	35	—	52	36	1 5/8
1 6/8	—	56	22	—	56	23	—	56	24	—	56	25	—	56	26	—	56	26	—	56	27	—	56	28	—	56	29	—	56	30	1 6/8
1 7/8	—	60	16	—	60	17	—	60	18	—	60	19	—	60	20	—	60	20	—	60	21	—	60	22	—	60	23	—	60	24	1 7/8
2	—	64	10	—	64	11	—	64	12	—	64	13	—	64	13	—	64	14	—	64	15	—	64	16	—	64	17	—	64	18	2
2 1/8	—	68	4	—	68	5	—	68	6	—	68	7	—	68	7	—	68	8	—	68	9	—	68	10	—	68	11	—	68	12	2 1/8
2 2/8	—	71	98	—	71	99	—	72	—	—	72	1	—	72	1	—	72	2	—	72	3	—	72	4	—	72	5	—	72	6	2 2/8
2 3/8	—	75	92	—	75	93	—	75	94	—	75	95	—	75	95	—	75	96	—	75	97	—	75	98	—	75	99	—	75	99	2 3/8
2 4/8	—	79	86	—	79	87	—	79	88	—	79	89	—	79	89	—	79	90	—	79	91	—	79	92	—	79	93	—	79	93	2 4/8
2 5/8	—	83	80	—	83	81	—	83	82	—	83	82	—	83	83	—	83	84	—	83	85	—	83	86	—	83	87	—	83	87	2 5/8
2 6/8	—	87	74	—	87	7.	—	87	76	—	87	76	—	87	77	—	87	78	—	87	79	—	87	80	—	87	81	—	87	81	2 6/8
2 7/8	—	91	68	—	91	69	—	91	70	—	91	70	—	91	71	—	91	72	—	91	73	—	91	74	—	91	75	—	91	75	2 7/8
3	—	95	62	—	95	63	—	95	64	—	95	64	—	95	65	—	95	66	—	95	67	—	95	68	—	95	68	—	95	69	3
3 1/8	—	99	56	—	99	57	—	99	58	—	99	58	—	99	59	—	99	60	—	99	61	—	99	62	—	99	62	—	99	63	3 1/8
3 2/8	1	3	50	1	3	51	1	3	52	1	3	52	1	3	53	1	3	54	1	3	55	1	3	56	1	3	56	1	3	57	3 2/8
3 3/8	1	7	44	1	7	45	1	7	45	1	7	46	1	7	47	1	7	48	1	7	49	1	7	50	1	7	50	1	7	51	3 3/8
3 4/8	1	11	38	1	11	39	1	11	39	1	11	40	1	11	41	1	11	42	1	11	43	1	11	44	1	11	44	1	11	45	3 4/8
3 5/8	1	15	32	1	15	33	1	15	33	1	15	34	1	15	35	1	15	36	1	15	37	1	15	38	1	15	38	1	15	39	3 5/8
3 6/8	1	19	26	1	19	27	1	19	27	1	19	28	1	19	29	1	19	30	1	19	31	1	19	31	1	19	32	1	19	33	3 6/8
3 7/8	1	23	20	1	23	21	1	23	21	1	23	22	1	23	23	1	23	24	1	23	25	1	23	25	1	23	26	1	23	27	3 7/8
4	1	27	14	1	27	14	1	27	15	1	27	16	1	27	17	1	27	18	1	27	19	1	27	19	1	27	20	1	27	21	4
4 1/8	1	31	8	1	31	8	1	31	9	1	31	10	1	31	11	1	31	12	1	31	13	1	31	13	1	31	14	1	31	15	4 1/8
4 2/8	1	35	2	1	35	2	1	35	3	1	35	4	1	35	5	1	35	6	1	35	7	1	35	7	1	35	8	1	35	9	4 2/8
4 3/8	1	38	96	1	38	96	1	38	97	1	38	98	1	38	99	1	39	—	1	39	1	1	39	1	1	39	2	1	39	3	4 3/8
4 4/8	1	42	90	1	42	90	1	42	91	1	42	92	1	42	93	1	42	94	1	42	94	1	42	95	1	42	96	1	42	97	4 4/8
4 5/8	1	46	84	1	46	84	1	46	85	1	46	86	1	46	87	1	46	88	1	46	88	1	46	89	1	46	90	1	46	91	4 5/8
4 6/8	1	50	77	1	50	78	1	50	79	1	50	80	1	50	81	1	50	82	1	50	82	1	50	83	1	50	84	1	50	85	4 6/8
4 7/8	1	54	71	1	54	72	1	54	73	1	54	74	1	54	75	1	54	76	1	54	76	1	54	77	1	54	78	1	54	79	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	14,0			14,1			14,2			14,3			14,4			14,5			14,6			14,7			14,8			14,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	5	9	—	5	10	—	5	11	—	5	11	—	5	12	—	5	13	—	5	14	—	5	15	—	5	15	—	5	16	1/8
2/8	—	9	3	—	9	4	—	9	4	—	9	5	—	9	6	—	9	7	—	9	8	—	9	9	—	9	9	—	9	10	2/8
3/8	—	12	97	—	12	98	—	12	98	—	12	99	—	13	—	—	13	1	—	13	2	—	13	3	—	13	3	—	13	4	3/8
4/8	—	16	91	—	16	92	—	16	92	—	16	93	—	16	94	—	16	95	—	16	96	—	16	97	—	16	97	—	16	98	4/8
5/8	—	20	85	—	20	86	—	20	86	—	20	87	—	20	88	—	20	89	—	20	90	—	20	90	—	20	91	—	20	92	5/8
6/8	—	24	79	—	24	80	—	24	80	—	24	81	—	24	82	—	24	83	—	24	84	—	24	84	—	24	85	—	24	86	6/8
7/8	—	28	73	—	28	74	—	28	74	—	28	75	—	28	76	—	28	77	—	28	78	—	28	78	—	28	79	—	28	80	7/8
1	—	32	67	—	32	67	—	32	68	—	32	69	—	32	70	—	32	71	—	32	72	—	32	72	—	32	73	—	32	74	1
1 1/8	—	36	61	—	36	61	—	36	62	—	36	63	—	36	64	—	36	65	—	36	66	—	36	66	—	36	67	—	36	68	1 1/8
1 2/8	—	40	55	—	40	55	—	40	56	—	40	57	—	40	58	—	40	59	—	40	60	—	40	60	—	40	61	—	40	62	1 2/8
1 3/8	—	44	49	—	44	49	—	44	50	—	44	51	—	44	52	—	44	53	—	44	53	—	44	54	—	44	55	—	44	56	1 3/8
1 4/8	—	48	43	—	48	43	—	48	44	—	48	45	—	48	46	—	48	47	—	48	47	—	48	48	—	48	49	—	48	50	1 4/8
1 5/8	—	52	36	—	52	37	—	52	38	—	52	39	—	52	40	—	52	41	—	52	41	—	52	42	—	52	43	—	52	44	1 5/8
1 6/8	—	56	30	—	56	31	—	56	32	—	56	33	—	56	34	—	56	35	—	56	35	—	56	36	—	56	37	—	56	38	1 6/8
1 7/8	—	60	24	—	60	25	—	60	26	—	60	27	—	60	28	—	60	29	—	60	29	—	60	30	—	60	31	—	60	32	1 7/8
2	—	64	18	—	64	19	—	64	20	—	64	21	—	64	22	—	64	23	—	64	23	—	64	24	—	64	25	—	64	26	2
2 1/8	—	68	12	—	68	13	—	68	14	—	68	15	—	68	16	—	68	16	—	68	17	—	68	18	—	68	19	—	68	20	2 1/8
2 2/8	—	72	6	—	72	7	—	72	8	—	72	9	—	72	10	—	72	10	—	72	11	—	72	12	—	72	13	—	72	14	2 2/8
2 3/8	—	76	—	—	76	1	—	76	2	—	76	3	—	76	4	—	76	4	—	76	5	—	76	6	—	76	7	—	76	8	2 3/8
2 4/8	—	79	94	—	79	95	—	79	96	—	79	97	—	79	98	—	79	98	—	79	99	—	80	—	—	80	1	—	80	2	2 4/8
2 5/8	—	83	88	—	83	89	—	83	90	—	83	91	—	83	92	—	83	92	—	83	93	—	83	94	—	83	95	—	83	96	2 5/8
2 6/8	—	87	82	—	87	83	—	87	84	—	87	85	—	87	85	—	87	86	—	87	87	—	87	88	—	87	89	—	87	90	2 6/8
2 7/8	—	91	76	—	91	77	—	91	78	—	91	79	—	91	79	—	91	80	—	91	81	—	91	82	—	91	83	—	91	84	2 7/8
3	—	95	70	—	95	71	—	95	72	—	95	73	—	95	73	—	95	74	—	95	75	—	95	76	—	95	77	—	95	78	3
3 1/8	—	99	64	—	99	65	—	99	66	—	99	67	—	99	67	—	99	68	—	99	69	—	99	70	—	99	71	—	99	71	3 1/8
3 2/8	1	3	58	1	3	59	1	3	60	1	3	61	1	3	61	1	3	62	1	3	63	1	3	64	1	3	65	1	3	65	3 2/8
3 3/8	1	7	52	1	7	53	1	7	54	1	7	55	1	7	55	1	7	56	1	7	57	1	7	58	1	7	59	1	7	59	3 3/8
3 4/8	1	11	46	1	11	47	1	11	48	1	11	48	1	11	49	1	11	50	1	11	51	1	11	52	1	11	53	1	11	53	3 4/8
3 5/8	1	15	40	1	15	41	1	15	42	1	15	42	1	15	43	1	15	44	1	15	45	1	15	46	1	15	47	1	15	47	3 5/8
3 6/8	1	19	34	1	19	35	1	19	36	1	19	36	1	19	37	1	19	38	1	19	39	1	19	40	1	19	41	1	19	41	3 6/8
3 7/8	1	23	28	1	23	29	1	23	30	1	23	30	1	23	31	1	23	32	1	23	33	1	23	34	1	23	34	1	23	35	3 7/8
4	1	27	22	1	27	23	1	27	24	1	27	24	1	27	25	1	27	26	1	27	27	1	27	28	1	27	28	1	27	29	4
4 1/8	1	31	16	1	31	17	1	31	17	1	31	18	1	31	19	1	31	20	1	31	21	1	31	22	1	31	22	1	31	23	4 1/8
4 2/8	1	35	10	1	35	11	1	35	11	1	35	12	1	35	13	1	35	14	1	35	15	1	35	16	1	35	16	1	35	17	4 2/8
4 3/8	1	39	4	1	39	5	1	39	5	1	39	6	1	39	7	1	39	8	1	39	9	1	39	10	1	39	10	1	39	11	4 3/8
4 4/8	1	42	98	1	42	99	1	42	99	1	43	—	1	43	1	1	43	2	1	43	3	1	43	4	1	43	4	1	43	5	4 4/8
4 5/8	1	46	92	1	46	93	1	46	93	1	46	94	1	46	95	1	46	96	1	46	97	1	46	97	1	46	98	1	46	99	4 5/8
4 6/8	1	50	86	1	50	87	1	50	87	1	50	88	1	50	89	1	50	90	1	50	91	1	50	91	1	50	92	1	50	93	4 6/8
4 7/8	1	54	80	1	54	80	1	54	81	1	54	82	1	54	83	1	54	84	1	54	85	1	54	85	1	54	86	1	54	87	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	15,0			15,1			15,2			15,3			15,4			15,5			15,6			15,7			15,8			15,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	5	17	—	5	18	—	5	19	—	5	20	—	5	20	—	5	21	—	5	22	—	5	23	—	5	24	—	5	24	1/8
2/8	—	9	11	—	9	12	—	9	13	—	9	14	—	9	14	—	9	15	—	9	16	—	9	17	—	9	18	—	9	18	2/8
3/8	—	13	5	—	13	6	—	13	7	—	13	7	—	13	8	—	13	9	—	13	10	—	13	11	—	13	12	—	13	12	3/8
4/8	—	16	99	—	17	—	—	17	1	—	17	1	—	17	2	—	17	3	—	17	4	—	17	5	—	17	6	—	17	6	4/8
5/8	—	20	93	—	20	94	—	20	95	—	20	95	—	20	96	—	20	97	—	20	98	—	20	99	—	21	—	—	21	—	5/8
6/8	—	24	87	—	24	88	—	24	89	—	24	89	—	24	90	—	24	91	—	24	92	—	24	93	—	24	93	—	24	94	6/8
7/8	—	28	81	—	28	82	—	28	83	—	28	83	—	28	84	—	28	85	—	28	86	—	28	87	—	28	87	—	28	88	7/8
1	—	32	75	—	32	76	—	32	77	—	32	77	—	32	78	—	32	79	—	32	80	—	32	81	—	32	81	—	32	82	1
1 1/8	—	36	69	—	36	70	—	36	70	—	36	71	—	36	72	—	36	73	—	36	74	—	36	75	—	36	75	—	36	76	1 1/8
1 2/8	—	40	63	—	40	64	—	40	64	—	40	65	—	40	66	—	40	67	—	40	68	—	40	69	—	40	69	—	40	70	1 2/8
1 3/8	—	44	57	—	44	58	—	44	58	—	44	59	—	44	60	—	44	61	—	44	62	—	44	63	—	44	63	—	44	64	1 3/8
1 4/8	—	48	51	—	48	52	—	48	52	—	48	53	—	48	54	—	48	55	—	48	56	—	48	56	—	48	57	—	48	58	1 4/8
1 5/8	—	52	45	—	52	46	—	52	46	—	52	47	—	52	48	—	52	49	—	52	50	—	52	50	—	52	51	—	52	52	1 5/8
1 6/8	—	56	39	—	56	39	—	56	40	—	56	41	—	56	42	—	56	43	—	56	44	—	56	44	—	56	45	—	56	46	1 6/8
1 7/8	—	60	33	—	60	33	—	60	34	—	60	35	—	60	36	—	60	37	—	60	38	—	60	38	—	60	39	—	60	40	1 7/8
2	—	64	27	—	64	27	—	64	28	—	64	29	—	64	30	—	64	31	—	64	32	—	64	32	—	64	33	—	64	34	2
2 1/8	—	68	21	—	68	21	—	68	22	—	68	23	—	68	24	—	68	25	—	68	25	—	68	26	—	68	27	—	68	28	2 1/8
2 2/8	—	72	15	—	72	15	—	72	16	—	72	17	—	72	18	—	72	19	—	72	19	—	72	20	—	72	21	—	72	22	2 2/8
2 3/8	—	76	9	—	76	9	—	76	10	—	76	11	—	76	12	—	76	13	—	76	13	—	76	14	—	76	15	—	76	16	2 3/8
2 4/8	—	80	2	—	80	3	—	80	4	—	80	5	—	80	6	—	80	7	—	80	7	—	80	8	—	80	9	—	80	10	2 4/8
2 5/8	—	83	96	—	83	97	—	83	98	—	83	99	—	84	—	—	84	1	—	84	1	—	84	2	—	84	3	—	84	4	2 5/8
2 6/8	—	87	90	—	87	91	—	87	92	—	87	93	—	87	94	—	87	95	—	87	95	—	87	96	—	87	97	—	87	98	2 6/8
2 7/8	—	91	84	—	91	85	—	91	86	—	91	87	—	91	88	—	91	88	—	91	89	—	91	90	—	91	91	—	91	92	2 7/8
3	—	95	78	—	95	79	—	95	80	—	95	81	—	95	82	—	95	82	—	95	83	—	95	84	—	95	85	—	95	86	3
3 1/8	—	99	72	—	99	73	—	99	74	—	99	75	—	99	76	—	99	76	—	99	77	—	99	78	—	99	79	—	99	80	3 1/8
3 2/8	1	3	66	1	3	67	1	3	68	1	3	69	1	3	70	1	3	70	1	3	71	1	3	72	1	3	73	1	3	74	3 2/8
3 3/8	1	7	60	1	7	61	1	7	62	1	7	63	1	7	64	1	7	64	1	7	65	1	7	66	1	7	67	1	7	68	3 3/8
3 4/8	1	11	54	1	11	55	1	11	56	1	11	57	1	11	58	1	11	58	1	11	59	1	11	60	1	11	61	1	11	62	3 4/8
3 5/8	1	15	48	1	15	49	1	15	50	1	15	51	1	15	51	1	15	52	1	15	53	1	15	54	1	15	55	1	15	56	3 5/8
3 6/8	1	19	42	1	19	43	1	19	44	1	19	45	1	19	45	1	19	46	1	19	47	1	19	48	1	19	49	1	19	50	3 6/8
3 7/8	1	23	36	1	23	37	1	23	38	1	23	39	1	23	39	1	23	40	1	23	41	1	23	42	1	23	43	1	23	44	3 7/8
4	1	27	30	1	27	31	1	27	32	1	27	33	1	27	33	1	27	34	1	27	35	1	27	36	1	27	37	1	27	37	4
4 1/8	1	31	24	1	31	25	1	31	26	1	31	27	1	31	27	1	31	28	1	31	29	1	31	30	1	31	31	1	31	31	4 1/8
4 2/8	1	35	18	1	35	19	1	35	20	1	35	20	1	35	21	1	35	22	1	35	23	1	35	24	1	35	25	1	35	25	4 2/8
4 3/8	1	39	12	1	39	13	1	39	14	1	39	14	1	39	15	1	39	16	1	39	17	1	39	18	1	39	19	1	39	19	4 3/8
4 4/8	1	43	6	1	43	7	1	43	8	1	43	8	1	43	9	1	43	10	1	43	11	1	43	12	1	43	13	1	43	13	4 4/8
4 5/8	1	47	—	1	47	1	1	47	2	1	47	2	1	47	3	1	47	4	1	47	5	1	47	6	1	47	6	1	47	7	4 5/8
4 6/8	1	50	94	1	50	95	1	50	96	1	50	96	1	50	97	1	50	98	1	50	99	1	51	—	1	51	—	1	51	1	4 6/8
4 7/8	1	54	88	1	54	89	1	54	90	1	54	90	1	54	91	1	54	92	1	54	93	1	54	94	1	54	94	1	54	95	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	16,0			16,1			16,2			16,3			16,4			16,5			16,6			16,7			16,8			16,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	5	25	—	5	26	—	5	27	—	5	28	—	5	29	—	5	29	—	5	30	—	5	31	—	5	32	—	5	33	1/8
2/8	—	9	19	—	9	20	—	9	21	—	9	22	—	9	23	—	9	23	—	9	24	—	9	25	—	9	26	—	9	27	2/8
3/8	—	13	13	—	13	14	—	13	15	—	13	16	—	13	17	—	13	17	—	13	18	—	13	19	—	13	20	—	13	21	3/8
4/8	—	17	7	—	17	8	—	17	9	—	17	10	—	17	10	—	17	11	—	17	12	—	17	13	—	17	14	—	17	15	4/8
5/8	—	21	1	—	21	2	—	21	3	—	21	4	—	21	4	—	21	5	—	21	6	—	21	7	—	21	8	—	21	9	5/8
6/8	—	24	95	—	24	96	—	24	97	—	24	98	—	24	98	—	24	99	—	25	—	—	25	1	—	25	2	—	25	3	6/8
7/8	—	28	89	—	28	90	—	28	91	—	28	92	—	28	92	—	28	93	—	28	94	—	28	95	—	28	96	—	28	96	7/8
1	—	32	83	—	32	84	—	32	85	—	32	86	—	32	86	—	32	87	—	32	88	—	32	89	—	32	90	—	32	90	1
1 1/8	—	36	77	—	36	78	—	36	79	—	36	79	—	36	80	—	36	81	—	36	82	—	36	83	—	36	84	—	36	84	1 1/8
1 2/8	—	40	71	—	40	72	—	40	73	—	40	73	—	40	74	—	40	75	—	40	76	—	40	77	—	40	78	—	40	78	1 2/8
1 3/8	—	44	65	—	44	66	—	44	67	—	44	67	—	44	68	—	44	69	—	44	70	—	44	71	—	44	72	—	44	72	1 3/8
1 4/8	—	48	59	—	48	60	—	48	61	—	48	61	—	48	62	—	48	63	—	48	64	—	48	65	—	48	66	—	48	66	1 4/8
1 5/8	—	52	53	—	52	54	—	52	55	—	52	55	—	52	56	—	52	57	—	52	58	—	52	59	—	52	59	—	52	60	1 5/8
1 6/8	—	56	47	—	56	48	—	56	49	—	56	49	—	56	50	—	56	51	—	56	52	—	56	53	—	56	53	—	56	54	1 6/8
1 7/8	—	60	41	—	60	42	—	60	42	—	60	43	—	60	44	—	60	45	—	60	46	—	60	47	—	60	47	—	60	48	1 7/8
2	—	64	35	—	64	36	—	64	36	—	64	37	—	64	38	—	64	39	—	64	40	—	64	41	—	64	41	—	64	42	2
2 1/8	—	68	29	—	68	30	—	68	30	—	68	31	—	68	32	—	68	33	—	68	34	—	68	35	—	68	35	—	68	36	2 1/8
2 2/8	—	72	23	—	72	24	—	72	24	—	72	25	—	72	26	—	72	27	—	72	28	—	72	28	—	72	29	—	72	30	2 2/8
2 3/8	—	76	17	—	76	18	—	76	18	—	76	19	—	76	20	—	76	21	—	76	22	—	76	22	—	76	23	—	76	24	2 3/8
2 4/8	—	80	11	—	80	12	—	80	12	—	80	13	—	80	14	—	80	15	—	80	16	—	80	16	—	80	17	—	80	18	2 4/8
2 5/8	—	84	5	—	84	5	—	84	6	—	84	7	—	84	8	—	84	9	—	84	10	—	84	10	—	84	11	—	84	12	2 5/8
2 6/8	—	87	99	—	87	99	—	88	—	—	88	1	—	88	2	—	88	3	—	88	4	—	88	4	—	88	5	—	88	6	2 6/8
2 7/8	—	91	93	—	91	93	—	91	94	—	91	95	—	91	96	—	91	97	—	91	98	—	91	98	—	91	99	—	92	—	2 7/8
3	—	95	87	—	95	87	—	95	88	—	95	89	—	95	90	—	95	91	—	95	91	—	95	92	—	95	93	—	95	94	3
3 1/8	—	99	81	—	99	81	—	99	82	—	99	83	—	99	84	—	99	85	—	99	85	—	99	86	—	99	87	—	99	88	3 1/8
3 2/8	1	3	74	1	3	75	1	3	76	1	3	77	1	3	78	1	3	79	1	3	79	1	3	80	1	3	81	1	3	82	3 2/8
3 3/8	1	7	68	1	7	69	1	7	70	1	7	71	1	7	72	1	7	73	1	7	73	1	7	74	1	7	75	1	7	76	3 3/8
3 4/8	1	11	62	1	11	63	1	11	64	1	11	65	1	11	66	1	11	67	1	11	67	1	11	68	1	11	69	1	11	70	3 4/8
3 5/8	1	15	56	1	15	57	1	15	58	1	15	59	1	15	60	1	15	61	1	15	61	1	15	62	1	15	63	1	15	64	3 5/8
3 6/8	1	19	50	1	19	51	1	19	52	1	19	53	1	19	54	1	19	54	1	19	55	1	19	56	1	19	57	1	19	58	3 6/8
3 7/8	1	23	44	1	23	45	1	23	46	1	23	47	1	23	48	1	23	48	1	23	49	1	23	50	1	23	51	1	23	52	3 7/8
4	1	27	38	1	27	39	1	27	40	1	27	41	1	27	42	1	27	42	1	27	43	1	27	44	1	27	45	1	27	46	4
4 1/8	1	31	32	1	31	33	1	31	34	1	31	35	1	31	36	1	31	36	1	31	37	1	31	38	1	31	39	1	31	40	4 1/8
4 2/8	1	35	26	1	35	27	1	35	28	1	35	29	1	35	30	1	35	30	1	35	31	1	35	32	1	35	33	1	35	34	4 2/8
4 3/8	1	39	20	1	39	21	1	39	22	1	39	23	1	39	23	1	39	24	1	39	25	1	39	26	1	39	27	1	39	28	4 3/8
4 4/8	1	43	14	1	43	15	1	43	16	1	43	17	1	43	17	1	43	18	1	43	19	1	43	20	1	43	21	1	43	22	4 4/8
4 5/8	1	47	8	1	47	9	1	47	10	1	47	11	1	47	11	1	47	12	1	47	13	1	47	14	1	47	15	1	47	16	4 5/8
4 6/8	1	51	2	1	51	3	1	51	4	1	51	5	1	51	5	1	51	6	1	51	7	1	51	8	1	51	9	1	51	9	4 6/8
4 7/8	1	54	96	1	54	97	1	54	98	1	54	99	1	54	99	1	55	—	1	55	1	1	55	2	1	55	3	1	55	3	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württ. □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	17,0			17,1			17,2			17,3			17,4			17,5			17,6			17,7			17,8			17,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	5	33	—	5	34	—	5	35	—	5	36	—	5	37	—	5	38	—	5	38	—	5	39	—	5	40	—	5	41	1/8
2/8	—	9	27	—	9	28	—	9	29	—	9	30	—	9	31	—	9	32	—	9	32	—	9	33	—	9	34	—	9	35	2/8
3/8	—	13	21	—	13	22	—	13	23	—	13	24	—	13	25	—	13	26	—	13	26	—	13	27	—	13	28	—	13	29	3/8
4/8	—	17	15	—	17	16	—	17	17	—	17	18	—	17	19	—	17	20	—	17	20	—	17	21	—	17	22	—	17	23	4/8
5/8	—	21	9	—	21	10	—	21	11	—	21	12	—	21	13	—	21	13	—	21	14	—	21	15	—	21	16	—	21	17	5/8
6/8	—	25	3	—	25	4	—	25	5	—	25	6	—	25	7	—	25	7	—	25	8	—	25	9	—	25	10	—	25	11	6/8
7/8	—	28	97	—	28	98	—	28	99	—	29	—	—	29	1	—	29	1	—	29	2	—	29	3	—	29	4	—	29	5	7/8
1	—	32	91	—	32	92	—	32	93	—	32	94	—	32	95	—	32	95	—	32	96	—	32	97	—	32	98	—	32	99	1
1 1/8	—	36	85	—	36	86	—	36	87	—	36	88	—	36	89	—	36	89	—	36	90	—	36	91	—	36	92	—	36	93	1 1/8
1 2/8	—	40	79	—	40	80	—	40	81	—	40	82	—	40	82	—	40	83	—	40	84	—	40	85	—	40	86	—	40	87	1 2/8
1 3/8	—	44	73	—	44	74	—	44	75	—	44	76	—	44	76	—	44	77	—	44	78	—	44	79	—	44	80	—	44	81	1 3/8
1 4/8	—	48	67	—	48	68	—	48	69	—	48	70	—	48	70	—	48	71	—	48	72	—	48	73	—	48	74	—	48	75	1 4/8
1 5/8	—	52	61	—	52	62	—	52	63	—	52	64	—	52	64	—	52	65	—	52	66	—	52	67	—	52	68	—	52	69	1 5/8
1 6/8	—	56	55	—	56	56	—	56	57	—	56	58	—	56	58	—	56	59	—	56	60	—	56	61	—	56	62	—	56	62	1 6/8
1 7/8	—	60	49	—	60	50	—	60	51	—	60	52	—	60	52	—	60	53	—	60	54	—	60	55	—	60	56	—	60	56	1 7/8
2	—	64	43	—	64	44	—	64	45	—	64	45	—	64	46	—	64	47	—	64	48	—	64	49	—	64	50	—	64	50	2
2 1/8	—	68	37	—	68	38	—	68	39	—	68	39	—	68	40	—	68	41	—	68	42	—	68	43	—	68	44	—	68	44	2 1/8
2 2/8	—	72	31	—	72	32	—	72	33	—	72	33	—	72	34	—	72	35	—	72	36	—	72	37	—	72	38	—	72	38	2 2/8
2 3/8	—	76	25	—	76	26	—	76	27	—	76	27	—	76	28	—	76	29	—	76	30	—	76	31	—	76	31	—	76	32	2 3/8
2 4/8	—	80	19	—	80	20	—	80	21	—	80	21	—	80	22	—	80	23	—	80	24	—	80	25	—	80	25	—	80	26	2 4/8
2 5/8	—	84	13	—	84	14	—	84	15	—	84	15	—	84	16	—	84	17	—	84	18	—	84	19	—	84	19	—	84	20	2 5/8
2 6/8	—	88	7	—	88	8	—	88	8	—	88	9	—	88	10	—	88	11	—	88	12	—	88	13	—	88	13	—	88	14	2 6/8
2 7/8	—	92	1	—	92	2	—	92	2	—	92	3	—	92	4	—	92	5	—	92	6	—	92	7	—	92	7	—	92	8	2 7/8
3	—	95	95	—	95	96	—	95	96	—	95	97	—	95	98	—	95	99	—	96	—	—	96	1	—	96	1	—	96	2	3
3 1/8	—	99	89	—	99	90	—	99	90	—	99	91	—	99	92	—	99	93	—	99	94	—	99	94	—	99	95	—	99	96	3 1/8
3 2/8	1	3	83	1	3	84	1	3	84	1	3	85	1	3	86	1	3	87	1	3	88	1	3	88	1	3	89	1	3	90	3 2/8
3 3/8	1	7	77	1	7	77	1	7	78	1	7	79	1	7	80	1	7	81	1	7	82	1	7	82	1	7	83	1	7	84	3 3/8
3 4/8	1	11	71	1	11	71	1	11	72	1	11	73	1	11	74	1	11	75	1	11	76	1	11	76	1	11	77	1	11	78	3 4/8
3 5/8	1	15	65	1	15	65	1	15	66	1	15	67	1	15	68	1	15	69	1	15	70	1	15	70	1	15	71	1	15	72	3 5/8
3 6/8	1	19	59	1	19	59	1	19	60	1	19	61	1	19	62	1	19	63	1	19	63	1	19	64	1	19	65	1	19	66	3 6/8
3 7/8	1	23	53	1	23	53	1	23	54	1	23	55	1	23	56	1	23	57	1	23	57	1	23	58	1	23	59	1	23	60	3 7/8
4	1	27	47	1	27	47	1	27	48	1	27	49	1	27	50	1	27	51	1	27	51	1	27	52	1	27	53	1	27	54	4
4 1/8	1	31	40	1	31	41	1	31	42	1	31	43	1	31	44	1	31	45	1	31	45	1	31	46	1	31	47	1	31	48	4 1/8
4 2/8	1	35	34	1	35	35	1	35	36	1	35	37	1	35	38	1	35	39	1	35	39	1	35	40	1	35	41	1	35	42	4 2/8
4 3/8	1	39	28	1	39	29	1	39	30	1	39	31	1	39	32	1	39	33	1	39	33	1	39	34	1	39	35	1	39	36	4 3/8
4 4/8	1	43	22	1	43	23	1	43	24	1	43	25	1	43	26	1	43	26	1	43	27	1	43	28	1	43	29	1	43	30	4 4/8
4 5/8	1	47	16	1	47	17	1	47	18	1	47	19	1	47	20	1	47	20	1	47	21	1	47	22	1	47	23	1	47	24	4 5/8
4 6/8	1	51	10	1	51	11	1	51	12	1	51	13	1	51	14	1	51	14	1	51	15	1	51	16	1	51	17	1	51	18	4 6/8
4 7/8	1	55	4	1	55	5	1	55	6	1	55	7	1	55	8	1	55	8	1	55	9	1	55	10	1	55	11	1	55	12	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	18,0			18,1			18,2			18,3			18,4			18,5			18,6			18,7			18,8			18,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	5	42	—	5	43	—	5	43	—	5	44	—	5	45	—	5	46	—	5	47	—	5	47	—	5	48	—	5	49	1/8
2/8	—	9	36	—	9	36	—	9	37	—	9	38	—	9	39	—	9	40	—	9	41	—	9	41	—	9	42	—	9	43	2/8
3/8	—	13	30	—	13	30	—	13	31	—	13	32	—	13	33	—	13	34	—	13	35	—	13	35	-	13	36	—	13	37	3/8
4/8	—	17	24	—	17	24	—	17	25	—	17	26	—	17	27	—	17	28	—	17	29	—	17	29	—	17	30	—	17	31	4/8
5/8	—	21	18	—	21	18	—	21	19	-	21	20	—	21	21	—	21	22	—	21	23	—	21	23	—	21	24	—	21	25	5/8
6/8	—	25	12	—	25	12	—	25	13	-	25	14	—	25	15	—	25	16	—	25	16	-	25	17	-	25	18	—	25	19	6/8
7/8	—	29	6	—	29	6	—	29	7	—	29	8	—	29	9	—	29	10	—	29	10	-	29	11	—	29	12	—	29	13	7/8
1	—	32	99	—	33	—	—	33	1	—	33	2	—	33	3	—	33	4	—	33	4	—	33	5	—	33	6	—	33	7	1
1 1/8	—	36	93	—	36	94	—	36	95	—	36	96	—	36	97	—	36	98	—	36	98	—	36	99	—	37	—	—	37	1	1 1/8
1 2/8	—	40	87	—	40	88	—	40	89	—	40	90	—	40	91	—	40	92	—	40	92	—	40	93	—	40	94	—	40	95	1 2/8
1 3/8	—	44	81	—	44	82	—	44	83	—	44	84	—	44	85	—	44	85	—	44	86	—	44	87	—	44	88	—	44	89	1 3/8
1 4/8	—	48	75	—	48	76	—	48	77	—	48	78	—	48	79	—	48	79	—	48	80	—	48	81	—	48	82	—	48	83	1 4/8
1 5/8	—	52	69	—	52	70	—	52	71	—	52	72	—	52	73	—	52	73	—	52	74	—	52	75	—	52	76	—	52	77	1 5/8
1 6/8	-	56	63	—	56	64	—	56	65	—	56	66	—	56	67	—	56	67	—	56	68	—	56	69	—	56	70	—	56	71	1 6/8
1 7/8	—	60	57	—	60	58	—	60	59	-	60	60	—	60	61	—	60	61	—	60	62	—	60	63	—	60	64	—	60	65	1 7/8
2	—	64	51	—	64	52	—	64	53	—	64	54	—	64	55	—	64	55	—	64	56	—	64	57	—	64	58	—	64	59	2
2 1/8	—	68	45	—	68	46	—	68	47	—	68	48	—	68	48	—	68	49	—	68	50	—	68	51	—	68	52	—	68	53	2 1/8
2 2/8	—	72	39	—	72	40	—	72	41	—	72	42	—	72	42	—	72	43	-	72	44	—	72	45	-	72	46	—	72	47	2 2/8
2 3/8	—	76	33	—	76	34	—	76	35	—	76	36	—	76	36	-	76	37	—	76	38	—	76	39	-	76	40	—	76	41	2 3/8
2 4/8	—	80	27	—	80	28	—	80	29	—	80	30	—	80	30	—	80	31	—	80	32	—	80	33	—	80	34	—	80	34	2 4/8
2 5/8	—	84	21	—	84	22	—	84	23	—	84	24	—	84	24	—	84	25	—	84	26	—	84	27	-	84	28	—	84	28	2 5/8
2 6/8	—	88	15	—	88	16	—	88	17	—	88	17	—	88	18	—	88	19	—	88	20	—	88	21	—	88	22	—	88	22	2 6/8
2 7/8	—	92	9	—	92	10	—	92	11	—	92	11	—	92	12	—	92	13	—	92	14	-	92	15	—	92	16	—	92	16	2 7/8
3	—	96	3	—	96	4	—	96	5	—	96	5	—	96	6	—	96	7	—	96	8	—	96	9	—	96	10	—	96	10	3
3 1/8	—	99	97	—	99	98	—	99	99	—	99	99	1	—	—	1	—	1	1	—	2	1	—	3	1	—	4	1	—	4	3 1/8
3 2/8	1	3	91	1	3	92	1	3	93	1	3	93	1	3	94	1	3	95	1	3	96	1	3	97	1	3	97	1	3	98	3 2/8
3 3/8	1	7	85	1	7	86	1	7	87	1	7	87	1	7	88	1	7	89	1	7	90	1	7	91	1	7	91	1	7	92	3 3/8
3 4/8	1	11	79	1	11	80	1	11	80	1	11	81	1	11	82	1	11	83	1	11	84	1	11	85	1	11	85	1	11	86	3 4/8
3 5/8	1	15	73	1	15	74	1	15	74	1	15	75	1	15	76	1	15	77	1	15	78	1	15	79	1	15	79	1	15	80	3 5/8
3 6/8	1	19	67	1	19	68	1	19	68	1	19	69	1	19	70	1	19	71	1	19	72	1	19	73	1	19	73	1	19	74	3 6/8
3 7/8	1	23	61	1	23	62	1	23	62	1	23	63	1	23	64	1	23	65	1	23	66	1	23	66	1	23	67	1	23	68	3 7/8
4	1	27	55	1	27	56	1	27	56	1	27	57	1	27	58	1	27	59	1	27	60	1	27	60	1	27	61	1	27	62	4
4 1/8	1	31	49	1	31	50	1	31	50	1	31	51	1	31	52	1	31	53	1	31	54	1	31	54	1	31	55	1	31	56	4 1/8
4 2/8	1	35	43	1	35	43	1	35	44	1	35	45	1	35	46	1	35	47	1	35	48	1	35	48	1	35	49	1	35	50	4 2/8
4 3/8	1	39	37	1	39	37	1	39	38	1	39	39	1	39	40	1	39	41	1	39	42	1	39	42	1	39	43	1	39	44	4 3/8
4 4/8	1	43	31	1	43	31	1	43	32	1	43	33	1	43	34	1	43	35	1	43	36	1	43	36	1	43	37	1	43	38	4 4/8
4 5/8	1	47	25	1	47	25	1	47	26	1	47	27	1	47	28	1	47	29	1	47	29	1	47	30	1	47	31	1	47	32	4 5/8
4 6/8	1	51	19	1	51	19	1	51	20	1	51	21	1	51	22	1	51	23	1	51	23	1	51	24	1	51	25	1	51	26	4 6/8
4 7/8	1	55	12	1	55	13	1	55	14	1	55	15	1	55	16	1	55	17	1	55	17	1	55	18	1	55	19	1	55	20	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	19,0			19,1			19,2			19,3			19,4			19,5			19,6			19,7			19,8			19,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	5	50	—	5	51	—	5	52	—	5	52	—	5	53	—	5	54	—	5	55	—	5	56	—	5	56	—	5	57	1/8
2/8	—	9	44	—	9	45	—	9	46	—	9	46	—	9	47	—	9	48	—	9	49	—	9	50	—	9	50	—	9	51	2/8
3/8	—	13	38	—	13	39	—	13	39	—	13	40	—	13	41	—	13	42	—	13	43	—	13	44	—	13	44	—	13	45	3/8
4/8	—	17	32	—	17	33	—	17	33	—	17	34	—	17	35	—	17	36	—	17	37	—	17	38	—	17	38	—	17	39	4/8
5/8	—	21	26	—	21	27	—	21	27	—	21	28	—	21	29	—	21	30	—	21	31	—	21	32	—	21	32	—	21	33	5/8
6/8	—	25	20	—	25	21	—	25	21	—	25	22	—	25	23	—	25	24	—	25	25	—	25	25	—	25	26	—	25	27	6/8
7/8	—	29	14	—	29	15		29	15	—	29	16	—	29	17	—	29	18	—	29	19	—	29	19	—	29	20	—	29	21	7/8
1	—	33	8	—	33	9	—	33	9	—	33	10	—	33	11	—	33	12	—	33	13	—	33	13	—	33	14	—	33	15	1
1 1/8	—	37	2	—	37	2	—	37	3	—	37	4	—	37	5	—	37	6	—	37	7	—	37	7	—	37	8	—	37	9	1 1/8
1 2/8	—	40	96	—	40	96	—	40	97	—	40	98	—	40	99	—	41	—	—	41	1	—	41	1	—	41	2	—	41	3	1 2/8
1 3/8	—	44	90		44	90	—	44	91	—	44	92	—	44	93	—	44	94	—	44	95	—	44	95	—	44	96	—	44	97	1 3/8
1 4/8	—	48	84		48	84	—	48	85	—	48	86		48	87	—	48	88	—	48	88	—	48	89		48	90	—	48	91	1 4/8
1 5/8	—	52	78	—	52	78	—	52	79	—	52	80	—	52	81	—	52	82	—	52	82	—	52	83	—	52	84	—	52	85	1 5/8
1 6/8	—	56	71	—	56	72	—	56	73	—	56	74	—	56	75	—	56	76		56	76		56	77	—	56	78	—	56	79	1 6/8
1 7/8	—	60	65	—	60	66	—	60	67	—	60	68	—	60	69	—	60	70	—	60	70	—	60	71	—	60	72	—	60	73	1 7/8
2	—	64	59	—	64	60	—	64	61	—	64	62	—	64	63	—	64	64	—	64	64	—	64	65	—	64	66	—	64	67	2
2 1/8	—	68	53	—	68	54	—	68	55	—	68	56	—	68	57	—	68	58	—	68	58	—	68	59	—	68	60	—	68	61	2 1/8
2 2/8	—	72	47	—	72	48	—	72	49	—	72	50	—	72	51	—	72	51	—	72	52	—	72	53	—	72	54	—	72	55	2 2/8
2 3/8	—	76	41	—	76	42	—	76	43	—	76	44	—	76	45	—	76	45	—	76	46	—	76	47	—	76	48	—	76	49	2 3/8
2 4/8	—	80	35	—	80	36	—	80	37	—	80	38	—	80	39	—	80	39	—	80	40	—	80	41	—	80	42	—	80	43	2 4/8
2 5/8	—	84	29	—	84	30	—	84	31	—	84	32	—	84	33	—	84	33	—	84	34	—	84	35	—	84	36	—	84	37	2 5/8
2 6/8	—	88	23	—	88	24	—	88	25		88	26	—	88	27	—	88	27	—	88	28	—	88	29	—	88	30	—	88	31	2 6/8
2 7/8	—	92	17	—	92	18	—	92	19	—	92	20	—	92	20	—	92	21	—	92	22	—	92	23	—	92	24	—	92	25	2 7/8
3	—	96	11	—	96	12	—	96	13	—	96	14	—	96	14	—	96	15	—	96	16	—	96	17	—	96	18	—	96	19	3
3 1/8	1	—	5	1	—	6	1	—	7	1	—	8	1	—	8	1	—	9	1	—	10	1	—	11	1	—	12	1	—	13	3 1/8
3 2/8	1	3	99	1	4	—	1	4	1	1	4	2	1	4	2	1	4	3	1	4	4	1	4	5	1	4	6	1	4	7	3 2/8
3 3/8	1	7	93	1	7	94	1	7	95	1	7	96	1	7	96	1	7	97	1	7	98	1	7	99	1	8	—	1	8	—	3 3/8
3 4/8	1	11	87	1	11	88	1	11	89	1	11	90	1	11	90	1	11	91	1	11	92	1	11	93	1	11	94	1	11	94	3 4/8
3 5/8	1	15	81	1	15	82	1	15	83	1	15	83	1	15	84	1	15	85	1	15	86	1	15	87	1	15	88	1	15	88	3 5/8
3 6/8	1	19	75	1	19	76	1	19	77	1	19	77	1	19	78	1	19	79	1	19	80	1	19	81	1	19	82	1	19	82	3 6/8
3 7/8	1	23	69	1	23	70	1	23	71	1	23	71	1	23	72	1	23	73	1	23	74	1	23	75	1	23	76	1	23	76	3 7/8
4	1	27	63	1	27	64	1	27	65	1	27	65	1	27	66	1	27	67	1	27	68	1	27	69	1	27	69	1	27	70	4
4 1/8	1	31	57	1	31	58	1	31	59	1	31	59	1	31	60	1	31	61	1	31	62	1	31	63	1	31	63	1	31	64	4 1/8
4 2/8	1	35	51	1	35	52	1	35	53	1	35	53	1	35	54	1	35	55	1	35	56	1	35	57	1	35	57	1	35	58	4 2/8
4 3/8	1	39	45	1	39	46	1	39	46	1	39	47	1	39	48	1	39	49	1	39	50	1	39	51	1	39	51	1	39	52	4 3/8
4 4/8	1	43	39	1	43	40	1	43	40	1	43	41	1	43	42	1	43	43	1	43	44	1	43	45	1	43	45	1	43	46	4 4/8
4 5/8	1	47	33	1	47	34	1	47	34	1	47	35	1	47	36	1	47	37	1	47	38	1	47	39	1	47	39	1	47	40	4 5/8
4 6/8	1	51	27	1	51	28	1	51	28	1	51	29	1	51	30	1	51	31	1	51	32	1	51	32	1	51	33	1	51	34	4 6/8
4 7/8	1	55	21	1	55	22	1	55	22	1	55	23	1	55	24	1	55	25	1	55	26	1	55	26	1	55	27	1	55	28	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	20,0			20,1			20,2			20,3			20,4			20,5			20,6			20,7			20,8			20,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	5	58	—	5	59	—	5	60	—	5	61	—	5	61	—	5	62	—	5	63	—	5	64	—	5	65	—	5	66	1/8
2/8	—	9	52	—	9	53	—	9	54	—	9	55	—	9	55	—	9	56	—	9	57	—	9	58	—	9	59	—	9	59	2/8
3/8	—	13	46	—	13	47	—	13	48	—	13	49	—	13	49	—	13	50	—	13	51	—	13	52	—	13	53	—	13	53	3/8
4/8	—	17	40	—	17	41	—	17	42	—	17	42	—	17	43	—	17	44	—	17	45	—	17	46	—	17	47	—	17	47	4/8
5/8	—	21	34	—	21	35	—	21	36	—	21	36	—	21	37	—	21	38	—	21	39	—	21	40	—	21	41	—	21	41	5/8
6/8	—	25	28	—	25	29	—	25	30	—	25	30	—	25	31	—	25	32	—	25	33	—	25	34	—	25	35	—	25	35	6/8
7/8	—	29	22	—	29	23	—	29	24	—	29	24	—	29	25	—	29	26	—	29	27	—	29	28	—	29	28	—	29	29	7/8
1	—	33	16	—	33	17	—	33	18	—	33	18	—	33	19	—	33	20	—	33	21	—	33	22	—	33	22	—	33	23	1
1 1/8	—	37	10	—	37	11	—	37	12	—	37	12	—	37	13	—	37	14	—	37	15	—	37	16	—	37	16	—	37	17	1 1/8
1 2/8	—	41	4	—	41	5	—	41	5	—	41	6	—	41	7	—	41	8	—	41	9	—	41	10	—	41	10	—	41	11	1 2/8
1 3/8	—	44	98	—	44	99	—	44	99	—	45	—	—	45	1	—	45	2	—	45	3	—	45	4	—	45	4	—	45	5	1 3/8
1 4/8	—	48	92	—	48	93	—	48	93	—	48	94	—	48	95	—	48	96	—	48	97	—	48	98	—	48	98	—	48	99	1 4/8
1 5/8	—	52	86	—	52	87	—	52	87	—	52	88	—	52	89	—	52	90	—	52	91	—	52	91	—	52	92	—	52	93	1 5/8
1 6/8	—	56	80	—	56	81	—	56	81	—	56	82	—	56	83	—	56	84	—	56	85	—	56	85	—	56	86	—	56	87	1 6/8
1 7/8	—	60	74	—	60	74	—	60	75	—	60	76	—	60	77	—	60	78	—	60	79	—	60	79	—	60	80	—	60	81	1 7/8
2	—	64	68	—	64	68	—	64	69	—	64	70	—	64	71	—	64	72	—	64	73	—	64	73	—	64	74	—	64	75	2
2 1/8	—	68	62	—	68	62	—	68	63	—	68	64	—	68	65	—	68	66	—	68	67	—	68	67	—	68	68	—	68	69	2 1/8
2 2/8	—	72	56	—	72	56	—	72	57	—	72	58	—	72	59	—	72	60	—	72	61	—	72	61	—	72	62	—	72	63	2 2/8
2 3/8	—	76	50	—	76	50	—	76	51	—	76	52	—	76	53	—	76	54	—	76	54	—	76	55	—	76	56	—	76	57	2 3/8
2 4/8	—	80	44	—	80	44	—	80	45	—	80	46	—	80	47	—	80	48	—	80	48	—	80	49	—	80	50	—	80	51	2 4/8
2 5/8	—	84	37	—	84	38	—	84	39	—	84	40	—	84	41	—	84	42	—	84	42	—	84	43	—	84	44	—	84	45	2 5/8
2 6/8	—	88	31	—	88	32	—	88	33	—	88	34	—	88	35	—	88	36	—	88	36	—	88	37	—	88	38	—	88	39	2 6/8
2 7/8	—	92	25	—	92	26	—	92	27	—	92	28	—	92	29	—	92	30	—	92	30	—	92	31	—	92	32	—	92	33	2 7/8
3	—	96	19	—	96	20	—	96	21	—	96	22	—	96	23	—	96	23	—	96	24	—	96	25	—	96	26	—	96	27	3
3 1/8	1	—	13	1	—	14	1	—	15	1	—	16	1	—	17	1	—	17	1	—	18	1	—	19	1	—	20	1	—	21	3 1/8
3 2/8	1	4	7	1	4	8	1	4	9	1	4	10	1	4	11	1	4	11	1	4	12	1	4	13	1	4	14	1	4	15	3 2/8
3 3/8	1	8	1	1	8	2	1	8	3	1	8	4	1	8	5	1	8	5	1	8	6	1	8	7	1	8	8	1	8	9	3 3/8
3 4/8	1	11	95	1	11	96	1	11	97	1	11	98	1	11	99	1	11	99	1	12	—	1	12	1	1	12	2	1	12	3	3 4/8
3 5/8	1	15	89	1	15	90	1	15	91	1	15	92	1	15	93	1	15	93	1	15	94	1	15	95	1	15	96	1	15	97	3 5/8
3 6/8	1	19	83	1	19	84	1	19	85	1	19	86	1	19	86	1	19	87	1	19	88	1	19	89	1	19	90	1	19	91	3 6/8
3 7/8	1	23	77	1	23	78	1	23	79	1	23	80	1	23	80	1	23	81	1	23	82	1	23	83	1	23	84	1	23	85	3 7/8
4	1	27	71	1	27	72	1	27	73	1	27	74	1	27	74	1	27	75	1	27	76	1	27	77	1	27	78	1	27	79	4
4 1/8	1	31	65	1	31	66	1	31	67	1	31	68	1	31	68	1	31	69	1	31	70	1	31	71	1	31	72	1	31	72	4 1/8
4 2/8	1	35	59	1	35	60	1	35	61	1	35	62	1	35	62	1	35	63	1	35	64	1	35	65	1	35	66	1	35	66	4 2/8
4 3/8	1	39	53	1	39	54	1	39	55	1	39	55	1	39	56	1	39	57	1	39	58	1	39	59	1	39	60	1	39	60	4 3/8
4 4/8	1	43	47	1	43	48	1	43	49	1	43	49	1	43	50	1	43	51	1	43	52	1	43	53	1	43	54	1	43	54	4 4/8
4 5/8	1	47	41	1	47	42	1	47	43	1	47	43	1	47	44	1	47	45	1	47	46	1	47	47	1	47	48	1	47	48	4 5/8
4 6/8	1	51	35	1	51	36	1	51	37	1	51	37	1	51	38	1	51	39	1	51	40	1	51	41	1	51	42	1	51	42	4 6/8
4 7/8	1	55	29	1	55	30	1	55	31	1	55	31	1	55	32	1	55	33	1	55	34	1	55	35	1	55	35	1	55	36	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	21,0			21,1			21,2			21,3			21,4			21,5			21,6			21,7			21,8			21,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	5	66	—	5	67	—	5	68	—	5	69	—	5	70	—	5	70	—	5	71	—	5	72	—	5	73	—	5	74	1/8
2/8	—	9	60	—	9	61	—	9	62	—	9	63	—	9	64	—	9	64	—	9	65	—	9	66	—	9	67	—	9	68	2/8
3/8	—	13	54	—	13	55	—	13	56	—	13	57	—	13	58	—	13	58	—	13	59	—	13	60	—	13	61	—	13	62	3/8
4/8	—	17	48	—	17	49	—	17	50	—	17	51	—	17	52	—	17	52	—	17	53	—	17	54	—	17	55	—	17	56	4/8
5/8	—	21	42	—	21	43	—	21	44	—	21	45	—	21	45	—	21	46	—	21	47	—	21	48	—	21	49	—	21	50	5/8
6/8	—	25	36	—	25	37	—	25	38	—	25	39	—	25	39	—	25	40	—	25	41	—	25	42	—	25	43	—	25	44	6/8
7/8	—	29	30	—	29	31	—	29	32	—	29	33	—	29	33	—	29	34	—	29	35	—	29	36	—	29	37	—	29	38	7/8
1	—	33	24	—	33	25	—	33	26	—	33	27	—	33	27	—	33	28	—	33	29	—	33	30	—	33	31	—	33	31	1
1 1/8	—	37	18	—	37	19	—	37	20	—	37	21	—	37	21	—	37	22	—	37	23	—	37	24	—	37	25	—	37	25	1 1/8
1 2/8	—	41	12	—	41	13	—	41	14	—	41	15	—	41	15	—	41	16	—	41	17	—	41	18	—	41	19	—	41	19	1 2/8
1 3/8	—	45	6	—	45	7	—	45	8	—	45	8	—	45	9	—	45	10	—	45	11	—	45	12	—	45	13	—	45	13	1 3/8
1 4/8	—	49	—	—	49	1	—	49	2	—	49	2	—	49	3	—	49	4	—	49	5	—	49	6	—	49	7	—	49	7	1 4/8
1 5/8	—	52	94	—	52	95	—	52	96	—	52	96	—	52	97	—	52	98	—	52	99	—	53	—	—	53	1	—	53	1	1 5/8
1 6/8	—	56	88	—	56	89	—	56	90	—	56	90	—	56	91	—	56	92	—	56	93	—	56	94	—	56	94	—	56	95	1 6/8
1 7/8	—	60	82	—	60	83	—	60	84	—	60	84	—	60	85	—	60	86	—	60	87	—	60	88	—	60	88	—	60	89	1 7/8
2	—	64	76	—	64	77	—	64	77	—	64	78	—	64	79	—	64	80	—	64	81	—	64	82	—	64	82	—	64	83	2
2 1/8	—	68	70	—	68	71	—	68	71	—	68	72	—	68	73	—	68	74	—	68	75	—	68	76	—	68	76	—	68	77	2 1/8
2 2/8	—	72	64	—	72	65	—	72	65	—	72	66	—	72	67	—	72	68	—	72	69	—	72	70	—	72	70	—	72	71	2 2/8
2 3/8	—	76	58	—	76	59	—	76	59	—	76	60	—	76	61	—	76	62	—	76	63	—	76	63	—	76	64	—	76	65	2 3/8
2 4/8	—	80	52	—	80	53	—	80	53	—	80	54	—	80	55	—	80	56	—	80	57	—	80	57	—	80	58	—	80	59	2 4/8
2 5/8	—	84	46	—	84	47	—	84	47	—	84	48	—	84	49	—	84	50	—	84	51	—	84	51	—	84	52	—	84	53	2 5/8
2 6/8	—	88	40	—	88	40	—	88	41	—	88	42	—	88	43	—	88	44	—	88	45	—	88	45	—	88	46	—	88	47	2 6/8
2 7/8	—	92	34	—	92	34	—	92	35	—	92	36	—	92	37	—	92	38	—	92	39	—	92	39	—	92	40	—	92	41	2 7/8
3	—	96	28	—	96	28	—	96	29	—	96	30	—	96	31	—	96	32	—	96	33	—	96	33	—	96	34	—	96	35	3
3 1/8	1	—	22	1	—	22	1	—	23	1	—	24	1	—	25	1	—	26	1	—	26	1	—	27	1	—	28	1	—	29	3 1/8
3 2/8	1	4	16	1	4	16	1	4	17	1	4	18	1	4	19	1	4	20	1	4	20	1	4	21	1	4	22	1	4	23	3 2/8
3 3/8	1	8	9	1	8	10	1	8	11	1	8	12	1	8	13	1	8	14	1	8	14	1	8	15	1	8	16	1	8	17	3 3/8
3 4/8	1	12	3	1	12	4	1	12	5	1	12	6	1	12	7	1	12	8	1	12	8	1	12	9	1	12	10	1	12	11	3 4/8
3 5/8	1	15	97	1	15	98	1	15	99	1	16	—	1	16	1	1	16	2	1	16	2	1	16	3	1	16	4	1	16	5	3 5/8
3 6/8	1	19	91	1	19	92	1	19	93	1	19	94	1	19	95	1	19	96	1	19	96	1	19	97	1	19	98	1	19	99	3 6/8
3 7/8	1	23	85	1	23	86	1	23	87	1	23	88	1	23	89	1	23	89	1	23	90	1	23	91	1	23	92	1	23	93	3 7/8
4	1	27	79	1	27	80	1	27	81	1	27	82	1	27	83	1	27	83	1	27	84	1	27	85	1	27	86	1	27	87	4
4 1/8	1	31	73	1	31	74	1	31	75	1	31	76	1	31	77	1	31	77	1	31	78	1	31	79	1	31	80	1	31	81	4 1/8
4 2/8	1	35	67	1	35	68	1	35	69	1	35	70	1	35	71	1	35	71	1	35	72	1	35	73	1	35	74	1	35	75	4 2/8
4 3/8	1	39	61	1	39	62	1	39	63	1	39	64	1	39	65	1	39	65	1	39	66	1	39	67	1	39	68	1	39	69	4 3/8
4 4/8	1	43	55	1	43	56	1	43	57	1	43	58	1	43	58	1	43	59	1	43	60	1	43	61	1	43	62	1	43	63	4 4/8
4 5/8	1	47	49	1	47	50	1	47	51	1	47	52	1	47	52	1	47	53	1	47	54	1	47	55	1	47	56	1	47	57	4 5/8
4 6/8	1	51	43	1	51	44	1	51	45	1	51	46	1	51	46	1	51	47	1	51	48	1	51	49	1	51	50	1	51	51	4 6/8
4 7/8	1	55	37	1	55	38	1	55	39	1	55	40	1	55	40	1	55	41	1	55	42	1	55	43	1	55	44	1	55	45	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	22,0			22,1			22,2			22,3			22,4			22,5			22,6			22,7			22,8			22,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	5	75	—	5	75	—	5	76	—	5	77	—	5	78	—	5	79	—	5	79	—	5	80	—	5	81	—	5	82	1/8
2/8	—	9	69	—	9	69	—	9	70	—	9	71	—	9	72	—	9	73	—	9	73	—	9	74	—	9	75	—	9	76	2/8
3/8	—	13	62	—	13	63	—	13	64	—	13	65	—	13	66	—	13	67	—	13	67	—	13	68	—	13	69	—	13	70	3/8
4/8	—	17	56	—	17	57	—	17	58	—	17	59	—	17	60	—	17	61	—	17	61	—	17	62	—	17	63	—	17	64	4/8
5/8	—	21	50	—	21	51	—	21	52	—	21	53	—	21	54	—	21	55	—	21	55	—	21	56	—	21	57	—	21	58	5/8
6/8	—	25	44	—	25	45	—	25	46	—	25	47	—	25	48	—	25	48	—	25	49	—	25	50	—	25	51	—	25	52	6/8
7/8	—	29	38	—	29	39	—	29	40	—	29	41	—	29	42	—	29	42	—	29	43	—	29	44	—	29	45	—	29	46	7/8
1	—	33	32	—	33	33	—	33	34	—	33	35	—	33	36	—	33	36	—	33	37	—	33	38	—	33	39	—	33	40	1
1 1/8	—	37	26	—	37	27	—	37	28	—	37	29	—	37	30	—	37	30	—	37	31	—	37	32	—	37	33	—	37	34	1 1/8
1 2/8	—	41	20	—	41	21	—	41	22	—	41	23	—	41	24	—	41	24	—	41	25	—	41	26	—	41	27	—	41	28	1 2/8
1 3/8	—	45	14	—	45	15	—	45	16	—	45	17	—	45	18	—	45	18	—	45	19	—	45	20	—	45	21	—	45	22	1 3/8
1 4/8	—	49	8	—	49	9	—	49	10	—	49	11	—	49	11	—	49	12	—	49	13	—	49	14	—	49	15	—	49	16	1 4/8
1 5/8	—	53	2	—	53	3	—	53	4	—	53	5	—	53	5	—	53	6	—	53	7	—	53	8	—	53	9	—	53	10	1 5/8
1 6/8	—	56	96	—	56	97	—	56	98	—	56	99	—	56	99	—	57	—	—	57	1	—	57	2	—	57	3	—	57	4	1 6/8
1 7/8	—	60	90	—	60	91	—	60	92	—	60	93	—	60	93	—	60	94	—	60	95	—	60	96	—	60	97	—	60	97	1 7/8
2	—	64	84	—	64	85	—	64	86	—	64	87	—	64	87	—	64	88	—	64	89	—	64	90	—	64	91	—	64	91	2
2 1/8	—	68	78	—	68	79	—	68	80	—	68	80	—	68	81	—	68	82	—	68	83	—	68	84	—	68	85	—	68	85	2 1/8
2 2/8	—	72	72	—	72	73	—	72	74	—	72	74	—	72	75	—	72	76	—	72	77	—	72	78	—	72	79	—	72	79	2 2/8
2 3/8	—	76	66	—	76	67	—	76	68	—	76	68	—	76	69	—	76	70	—	76	71	—	76	72	—	76	73	—	76	73	2 3/8
2 4/8	—	80	60	—	80	61	—	80	62	—	80	62	—	80	63	—	80	64	—	80	65	—	80	66	—	80	66	—	80	67	2 4/8
2 5/8	—	84	54	—	84	55	—	84	56	—	84	56	—	84	57	—	84	58	—	84	59	—	84	60	—	84	60	—	84	61	2 5/8
2 6/8	—	88	48	—	88	49	—	88	50	—	88	50	—	88	51	—	88	52	—	88	53	—	88	54	—	88	54	—	88	55	2 6/8
2 7/8	—	92	42	—	92	43	—	92	43	—	92	44	—	92	45	—	92	46	—	92	47	—	92	48	—	92	48	—	92	49	2 7/8
3	—	96	36	—	96	37	—	96	37	—	96	38	—	96	39	—	96	40	—	96	41	—	96	42	—	96	42	—	96	43	3
3 1/8	1	—	30	1	—	31	1	—	31	1	—	32	1	—	33	1	—	34	1	—	35	1	—	36	1	—	36	1	—	37	3 1/8
3 2/8	1	4	24	1	4	25	1	4	25	1	4	26	1	4	27	1	4	28	1	4	29	1	4	29	1	4	30	1	4	31	3 2/8
3 3/8	1	8	18	1	8	19	1	8	19	1	8	20	1	8	21	1	8	22	1	8	23	1	8	23	1	8	24	1	8	25	3 3/8
3 4/8	1	12	12	1	12	12	1	12	13	1	12	14	1	12	15	1	12	16	1	12	17	1	12	17	1	12	18	1	12	19	3 4/8
3 5/8	1	16	6	1	16	6	1	16	7	1	16	8	1	16	9	1	16	10	1	16	11	1	16	11	1	16	12	1	16	13	3 5/8
3 6/8	1	20	—	1	20	—	1	20	1	1	20	2	1	20	3	1	20	4	1	20	5	1	20	5	1	20	6	1	20	7	3 6/8
3 7/8	1	23	94	1	23	94	1	23	95	1	23	96	1	23	97	1	23	98	1	23	99	1	23	99	1	24	—	1	24	1	3 7/8
4	1	27	88	1	27	88	1	27	89	1	27	90	1	27	91	1	27	92	1	27	92	1	27	93	1	27	94	1	27	95	4
4 1/8	1	31	82	1	31	82	1	31	83	1	31	84	1	31	85	1	31	86	1	31	86	1	31	87	1	31	88	1	31	89	4 1/8
4 2/8	1	35	75	1	35	76	1	35	77	1	35	78	1	35	79	1	35	80	1	35	80	1	35	81	1	35	82	1	35	83	4 2/8
4 3/8	1	39	69	1	39	70	1	39	71	1	39	72	1	39	73	1	39	74	1	39	74	1	39	75	1	39	76	1	39	77	4 3/8
4 4/8	1	43	63	1	43	64	1	43	65	1	43	66	1	43	67	1	43	68	1	43	68	1	43	69	1	43	70	1	43	71	4 4/8
4 5/8	1	47	57	1	47	58	1	47	59	1	47	60	1	47	61	1	47	61	1	47	62	1	47	63	1	47	64	1	47	65	4 5/8
4 6/8	1	51	51	1	51	52	1	51	53	1	51	54	1	51	55	1	51	55	1	51	56	1	51	57	1	51	58	1	51	59	4 6/8
4 7/8	1	55	45	1	55	46	1	55	47	1	55	48	1	55	49	1	55	49	1	55	50	1	55	51	1	55	52	1	55	53	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	23,0			23,1			23,2			23,3			23,4			23,5			23,6			23,7			23,8			23,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	5	83	—	5	84	—	5	84	—	5	85	—	5	86	—	5	87	—	5	88	—	5	88	—	5	89	—	5	90	1/8
2/8	—	9	77	—	9	78	—	9	78	—	9	79	—	9	80	—	9	81	—	9	82	—	9	82	—	9	83	—	9	84	2/8
3/8	—	13	71	—	13	72	—	13	72	—	13	73	—	13	74	—	13	75	—	13	76	—	13	76	—	13	77	—	13	78	3/8
4/8	—	17	65	—	17	65	—	17	66	—	17	67	—	17	68	—	17	69	—	17	70	—	17	70	—	17	71	—	17	72	4/8
5/8	—	21	59	—	21	59	—	21	60	—	21	61	—	21	62	—	21	63	—	21	64	—	21	64	—	21	65	—	21	66	5/8
6/8	—	25	53	—	25	53	—	25	54	—	25	55	—	25	56	—	25	57	—	25	58	—	25	58	—	25	59	—	25	60	6/8
7/8	—	29	47	—	29	47	—	29	48	—	29	49	—	29	50	—	29	51	—	29	51	—	29	52	—	29	53	—	29	54	7/8
1	—	33	41	—	33	41	—	33	42	—	33	43	—	33	44	—	33	45	—	33	45	—	33	46	—	33	47	—	33	48	1
1 1/8	—	37	34	—	37	35	—	37	36	—	37	37	—	37	38	—	37	39	—	37	39	—	37	40	—	37	41	—	37	42	1 1/8
1 2/8	—	41	28	—	41	29	—	41	30	—	41	31	—	41	32	—	41	33	—	41	33	—	41	34	—	41	35	—	41	36	1 2/8
1 3/8	—	45	22	—	45	23	—	45	24	—	45	25	—	45	26	—	45	27	—	45	27	—	45	28	—	45	29	—	45	30	1 3/8
1 4/8	—	49	16	—	49	17	—	49	18	—	49	19	—	49	20	—	49	20	—	49	21	—	49	22	—	49	23	—	49	24	1 4/8
1 5/8	—	53	10	—	53	11	—	53	12	—	53	13	—	53	14	—	53	14	—	53	15	—	53	16	—	53	17	—	53	18	1 5/8
1 6/8	—	57	4	—	57	5	—	57	6	—	57	7	—	57	8	—	57	8	—	57	9	—	57	10	—	57	11	—	57	12	1 6/8
1 7/8	—	60	98	—	60	99	—	61	—	—	61	1	—	61	2	—	61	2	—	61	3	—	61	4	—	61	5	—	61	6	1 7/8
2	—	64	92	—	64	93	—	64	94	—	64	95	—	64	96	—	64	96	—	64	97	—	64	98	—	64	99	—	65	—	2
2 1/8	—	68	86	—	68	87	—	68	88	—	68	89	—	68	90	—	68	90	—	68	91	—	68	92	—	68	93	—	68	94	2 1/8
2 2/8	—	72	80	—	72	81	—	72	82	—	72	83	—	72	83	—	72	84	—	72	85	—	72	86	—	72	87	—	72	88	2 2/8
2 3/8	—	76	74	—	76	75	—	76	76	—	76	77	—	76	77	—	76	78	—	76	79	—	76	80	—	76	81	—	76	82	2 3/8
2 4/8	—	80	68	—	80	69	—	80	70	—	80	71	—	80	71	—	80	72	—	80	73	—	80	74	—	80	75	—	80	76	2 4/8
2 5/8	—	84	62	—	84	63	—	84	64	—	84	65	—	84	65	—	84	66	—	84	67	—	84	68	—	84	69	—	84	70	2 5/8
2 6/8	—	88	56	—	88	57	—	88	58	—	88	59	—	88	59	—	88	60	—	88	61	—	88	62	—	88	63	—	88	63	2 6/8
2 7/8	—	92	50	—	92	51	—	92	52	—	92	53	—	92	53	—	92	54	—	92	55	—	92	56	—	92	57	—	92	57	2 7/8
3	—	96	44	—	96	45	—	96	46	—	96	46	—	96	47	—	96	48	—	96	49	—	96	50	—	96	51	—	96	51	3
3 1/8	1	—	38	1	—	39	1	—	40	1	—	40	1	—	41	1	—	42	1	—	43	1	—	44	1	—	45	1	—	45	3 1/8
3 2/8	1	4	32	1	4	33	1	4	34	1	4	34	1	4	35	1	4	36	1	4	37	1	4	38	1	4	39	1	4	39	3 2/8
3 3/8	1	8	26	1	8	27	1	8	28	1	8	28	1	8	29	1	8	30	1	8	31	1	8	32	1	8	32	1	8	33	3 3/8
3 4/8	1	12	20	1	12	21	1	12	22	1	12	22	1	12	23	1	12	24	1	12	25	1	12	26	1	12	26	1	12	27	3 4/8
3 5/8	1	16	14	1	16	15	1	16	15	1	16	16	1	16	17	1	16	18	1	16	19	1	16	20	1	16	20	1	16	21	3 5/8
3 6/8	1	20	8	1	20	9	1	20	9	1	20	10	1	20	11	1	20	12	1	20	13	1	20	14	1	20	14	1	20	15	3 6/8
3 7/8	1	24	2	1	24	3	1	24	3	1	24	4	1	24	5	1	24	6	1	24	7	1	24	8	1	24	8	1	24	9	3 7/8
4	1	27	96	1	27	97	1	27	97	1	27	98	1	27	99	1	28	—	1	28	1	1	28	2	1	28	2	1	28	3	4
4 1/8	1	31	90	1	31	91	1	31	91	1	31	92	1	31	93	1	31	94	1	31	95	1	31	95	1	31	96	1	31	97	4 1/8
4 2/8	1	35	84	1	35	85	1	35	85	1	35	86	1	35	87	1	35	88	1	35	89	1	35	89	1	35	90	1	35	91	4 2/8
4 3/8	1	39	78	1	39	78	1	39	79	1	39	80	1	39	81	1	39	82	1	39	83	1	39	83	1	39	84	1	39	85	4 3/8
4 4/8	1	43	72	1	43	72	1	43	73	1	43	74	1	43	75	1	43	76	1	43	77	1	43	77	1	43	78	1	43	79	4 4/8
4 5/8	1	47	66	1	47	66	1	47	67	1	47	68	1	47	69	1	47	70	1	47	71	1	47	71	1	47	72	1	47	73	4 5/8
4 6/8	1	51	60	1	51	60	1	51	61	1	51	62	1	51	63	1	51	64	1	51	64	1	51	65	1	51	66	1	51	67	4 6/8
4 7/8	1	55	54	1	55	54	1	55	55	1	55	56	1	55	57	1	55	58	1	55	58	1	55	59	1	55	60	1	55	61	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	24,0			24,1			24,2			24,3			24,4			24,5			24,6			24,7			24,8			24,9			Morgen.
	h.	a.	m.	h.	a.	m.	h.	a.	m.	h.	a.	m.	h.	a.	m.	h.	a.	m.	h.	a.	m.	h.	a.	m.	h.	a.	m.	h.	a.	m.	
1/8	—	5	91	—	5	92	—	5	93	—	5	93	—	5	94	—	5	95	—	5	96	—	5	97	—	5	98	—	5	98	1/8
2/8	—	9	85	—	9	86	—	9	87	—	9	87	—	9	88	—	9	89	—	9	90	—	9	91	—	9	91	—	9	92	2/8
3/8	—	13	79	—	13	80	—	13	81	—	13	81	—	13	82	—	13	83	—	13	84	—	13	85	—	13	85	—	13	86	3/8
4/8	—	17	73	—	17	74	—	17	74	—	17	75	—	17	76	—	17	77	—	17	78	—	17	79	—	17	79	—	17	80	4/8
5/8	—	21	67	—	21	68	—	21	68	—	21	69	—	21	70	—	21	71	—	21	72	—	21	73	—	21	73	—	21	74	5/8
6/8	—	25	61	—	25	62	—	25	62	—	25	63	—	25	64	—	25	65	—	25	66	—	25	67	—	25	67	—	25	68	6/8
7/8	—	29	55	—	29	56	—	29	56	—	29	57	—	29	58	—	29	59	—	29	60	—	29	61	—	29	61	—	29	62	7/8
1	—	33	49	—	33	50	—	33	50	—	33	51	—	33	52	—	33	53	—	33	54	—	33	54	—	33	55	—	33	56	1
1 1/8	—	37	43	—	37	44	—	37	44	—	37	45	—	37	46	—	37	47	—	37	48	—	37	48	—	37	49	—	37	50	1 1/8
1 2/8	—	41	37	—	41	37	—	41	38	—	41	39	—	41	40	—	41	41	—	41	42	—	41	42	—	41	43	—	41	44	1 2/8
1 3/8	—	45	31	—	45	31	—	45	32	—	45	33	—	45	34	—	45	35	—	45	36	—	45	36	—	45	37	—	45	38	1 3/8
1 4/8	—	49	25	—	49	25	—	49	26	—	49	27	—	49	28	—	49	29	—	49	30	—	49	30	—	49	31	—	49	32	1 4/8
1 5/8	—	53	19	—	53	19	—	53	20	—	53	21	—	53	22	—	53	23	—	53	23	—	53	24	—	53	25	—	53	26	1 5/8
1 6/8	—	57	13	—	57	13	—	57	14	—	57	15	—	57	16	—	57	17	—	57	17	—	57	18	—	57	19	—	57	20	1 6/8
1 7/8	—	61	7	—	61	7	—	61	8	—	61	9	—	61	10	—	61	11	—	61	11	—	61	12	—	61	13	—	61	14	1 7/8
2	—	65	—	—	65	1	—	65	2	—	65	3	—	65	4	—	65	5	—	65	5	—	65	6	—	65	7	—	65	8	2
2 1/8	—	68	94	—	68	95	—	68	96	—	68	97	—	68	98	—	68	99	—	68	99	—	69	—	—	69	1	—	69	2	2 1/8
2 2/8	—	72	88	—	72	89	—	72	90	—	72	91	—	72	92	—	72	93	—	72	93	—	72	94	—	72	95	—	72	96	2 2/8
2 3/8	—	76	82	—	76	83	—	76	84	—	76	85	—	76	86	—	76	86	—	76	87	—	76	88	—	76	89	—	76	90	2 3/8
2 4/8	—	80	76	—	80	77	—	80	78	—	80	79	—	80	80	—	80	80	—	80	81	—	80	82	—	80	83	—	80	84	2 4/8
2 5/8	—	84	70	—	84	71	—	84	72	—	84	73	—	84	74	—	84	74	—	84	75	—	84	76	—	84	77	—	84	78	2 5/8
2 6/8	—	88	64	—	88	65	—	88	66	—	88	67	—	88	68	—	88	68	—	88	69	—	88	70	—	88	71	—	88	72	2 6/8
2 7/8	—	92	58	—	92	59	—	92	60	—	92	61	—	92	62	—	92	62	—	92	63	—	92	64	—	92	65	—	92	66	2 7/8
3	—	96	52	—	96	53	—	96	54	—	96	55	—	96	56	—	96	56	—	96	57	—	96	58	—	96	59	—	96	60	3
3 1/8	1	—	46	1	—	47	1	—	48	1	—	49	1	—	49	1	—	50	1	—	51	1	—	52	1	—	53	1	—	54	3 1/8
3 2/8	1	4	40	1	4	41	1	4	42	1	4	43	1	4	43	1	4	44	1	4	45	1	4	46	1	4	47	1	4	48	3 2/8
3 3/8	1	8	34	1	8	35	1	8	36	1	8	37	1	8	37	1	8	38	1	8	39	1	8	40	1	8	41	1	8	42	3 3/8
3 4/8	1	12	28	1	12	29	1	12	30	1	12	31	1	12	31	1	12	32	1	12	33	1	12	34	1	12	35	1	12	35	3 4/8
3 5/8	1	16	22	1	16	23	1	16	24	1	16	25	1	16	25	1	16	26	1	16	27	1	16	28	1	16	29	1	16	29	3 5/8
3 6/8	1	20	16	1	20	17	1	20	18	1	20	18	1	20	19	1	20	20	1	20	21	1	20	22	1	20	23	1	20	23	3 6/8
3 7/8	1	24	10	1	24	11	1	24	12	1	24	12	1	24	13	1	24	14	1	24	15	1	24	16	1	24	17	1	24	17	3 7/8
4	1	28	4	1	28	5	1	28	6	1	28	6	1	28	7	1	28	8	1	28	9	1	28	10	1	28	11	1	28	11	4
4 1/8	1	31	98	1	31	99	1	32	—	1	32	—	1	32	1	1	32	2	1	32	3	1	32	4	1	32	4	1	32	5	4 1/8
4 2/8	1	35	92	1	35	93	1	35	94	1	35	94	1	35	95	1	35	96	1	35	97	1	35	98	1	35	98	1	35	99	4 2/8
4 3/8	1	39	86	1	39	87	1	39	88	1	39	88	1	39	89	1	39	90	1	39	91	1	39	92	1	39	92	1	39	93	4 3/8
4 4/8	1	43	80	1	43	81	1	43	81	1	43	82	1	43	83	1	43	84	1	43	85	1	43	86	1	43	86	1	43	87	4 4/8
4 5/8	1	47	74	1	47	75	1	47	75	1	47	76	1	47	77	1	47	78	1	47	79	1	47	80	1	47	80	1	47	81	4 5/8
4 6/8	1	51	68	1	51	69	1	51	69	1	51	70	1	51	71	1	51	72	1	51	73	1	51	74	1	51	74	1	51	75	4 6/8
4 7/8	1	55	62	1	55	63	1	55	63	1	55	64	1	55	65	1	55	66	1	55	67	1	55	67	1	55	68	1	55	69	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	25,0			25,1			25,2			25,3			25,4			25,5			25,6			25,7			25,8			25,9			Morgen.
	H.	A	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A	M.	H	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	5	99	—	6	—	—	6	1	—	6	2	—	6	2	—	6	3	—	6	4	—	6	5	—	6	6	—	6	7	1/8
2/8	—	9	93	—	9	94	—	9	95	—	9	96	—	9	96	—	9	97	—	9	98	—	9	99	—	10	—	—	10	1	2/8
3/8	—	13	87	—	13	88	—	13	89	—	13	90	—	13	90	—	13	91	—	13	92	—	13	93	—	13	94	—	13	94	3/8
4/8	—	17	81	—	17	82	—	17	83	—	17	84	—	17	84	—	17	85	—	17	86	—	17	87	—	17	88	—	17	88	4/8
5/8	—	21	75	—	21	76	—	21	77	—	21	77	—	21	78	—	21	79	—	21	80	—	21	81	—	21	82	—	21	82	5/8
6/8	—	25	69	—	25	70	—	25	71	—	25	71	—	25	72	—	25	73	—	25	74	—	25	75	—	25	76	—	25	76	6/8
7/8	—	29	63	—	29	64	—	29	65	—	29	65	—	29	66	—	29	67	—	29	68	—	29	69	—	29	70	—	29	70	7/8
1	—	33	57	—	33	58	—	33	59	—	33	59	—	33	60	—	33	61	—	33	62	—	33	63	—	33	64	—	33	64	1
1 1/8	—	37	51	—	37	52	—	37	53	—	37	53	—	37	54	—	37	55	—	37	56	—	37	57	—	37	57	—	37	58	1 1/8
1 2/8	—	41	45	—	41	46	—	41	47	—	41	47	—	41	48	—	41	49	—	41	50	—	41	51	—	41	51	—	41	52	1 2/8
1 3/8	—	45	39	—	45	40	—	45	40	—	45	41	—	45	42	—	45	43	—	45	44	—	45	45	—	45	45	—	45	46	1 3/8
1 4/8	—	49	33	—	49	34	—	49	34	—	49	35	—	49	36	—	49	37	—	49	38	—	49	39	—	49	39	—	49	40	1 4/8
1 5/8	—	53	27	—	53	28	—	53	28	—	53	29	—	53	30	—	53	31	—	53	32	—	53	33	—	53	33	—	53	34	1 5/8
1 6/8	—	57	21	—	57	22	—	57	22	—	57	23	—	57	24	—	57	25	—	57	26	—	57	26	—	57	27	—	57	28	1 6/8
1 7/8	—	61	15	—	61	16	—	61	16	—	61	17	—	61	18	—	61	19	—	61	20	—	61	20	—	61	21	—	61	22	1 7/8
2	—	65	9	—	65	10	—	65	10	—	65	11	—	65	12	—	65	13	—	65	14	—	65	14	—	65	15	—	65	16	2
2 1/8	—	69	3	—	69	3	—	69	4	—	69	5	—	69	6	—	69	7	—	69	8	—	69	8	—	69	9	—	69	10	2 1/8
2 2/8	—	72	97	—	72	97	—	72	98	—	72	99	—	73	—	—	73	1	—	73	2	—	73	2	—	73	3	—	73	4	2 2/8
2 3/8	—	76	91	—	76	91	—	76	92	—	76	93	—	76	94	—	76	95	—	76	96	—	76	96	—	76	97	—	76	98	2 3/8
2 4/8	—	80	85	—	80	85	—	80	86	—	80	87	—	80	88	—	80	89	—	80	89	—	80	90	—	80	91	—	80	92	2 4/8
2 5/8	—	84	79	—	84	79	—	84	80	—	84	81	—	84	82	—	84	83	—	84	83	—	84	84	—	84	85	—	84	86	2 5/8
2 6/8	—	88	72	—	88	73	—	88	74	—	88	75	—	88	76	—	88	77	—	88	77	—	88	78	—	88	79	—	88	80	2 6/8
2 7/8	—	92	66	—	92	67	—	92	68	—	92	69	—	92	70	—	92	71	—	92	71	—	92	72	—	92	73	—	92	74	2 7/8
3	—	96	60	—	96	61	—	96	62	—	96	63	—	96	64	—	96	65	—	96	65	—	96	66	—	96	67	—	96	68	3
3 1/8	1	—	54	1	—	55	1	—	56	1	—	57	1	—	58	1	—	58	1	—	59	1	—	60	1	—	61	1	—	62	3 1/8
3 2/8	1	4	48	1	4	49	1	4	50	1	4	51	1	4	52	1	4	52	1	4	53	1	4	54	1	4	55	1	4	56	3 2/8
3 3/8	1	8	42	1	8	43	1	8	44	1	8	45	1	8	46	1	8	46	1	8	47	1	8	48	1	8	49	1	8	50	3 3/8
3 4/8	1	12	36	1	12	37	1	12	38	1	12	39	1	12	40	1	12	40	1	12	41	1	12	42	1	12	43	1	12	44	3 4/8
3 5/8	1	16	30	1	16	31	1	16	32	1	16	33	1	16	34	1	16	34	1	16	35	1	16	36	1	16	37	1	16	38	3 5/8
3 6/8	1	20	24	1	20	25	1	20	26	1	20	27	1	20	28	1	20	28	1	20	29	1	20	30	1	20	31	1	20	32	3 6/8
3 7/8	1	24	18	1	24	19	1	24	20	1	24	21	1	24	21	1	24	22	1	24	23	1	24	24	1	24	25	1	24	26	3 7/8
4	1	28	12	1	28	13	1	28	14	1	28	15	1	28	15	1	28	16	1	28	17	1	28	18	1	28	19	1	28	20	4
4 1/8	1	32	6	1	32	7	1	32	8	1	32	9	1	32	9	1	32	10	1	32	11	1	32	12	1	32	13	1	32	14	4 1/8
4 2/8	1	36	—	1	36	1	1	36	2	1	36	3	1	36	3	1	36	4	1	36	5	1	36	6	1	36	7	1	36	7	4 2/8
4 3/8	1	39	94	1	39	95	1	39	96	1	39	97	1	39	97	1	39	98	1	39	99	1	40	—	1	40	1	1	40	1	4 3/8
4 4/8	1	43	88	1	43	89	1	43	90	1	43	91	1	43	91	1	43	92	1	43	93	1	43	94	1	43	95	1	43	95	4 4/8
4 5/8	1	47	82	1	47	83	1	47	84	1	47	84	1	47	85	1	47	86	1	47	87	1	47	88	1	47	89	1	47	89	4 5/8
4 6/8	1	51	76	1	51	77	1	51	78	1	51	78	1	51	79	1	51	80	1	51	81	1	51	82	1	51	83	1	51	83	4 6/8
4 7/8	1	55	70	1	55	71	1	55	72	1	55	72	1	55	73	1	55	74	1	55	75	1	55	76	1	55	77	1	55	77	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	26,0			26,1			26,2			26,3			26,4			26,5			26,6			26,7			26,8			26,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	6	7	—	6	8	—	6	9	—	6	10	—	6	11	—	6	11	—	6	12	—	6	13	—	6	14	—	6	15	1/8
2/8	—	10	1	—	10	2	—	10	3	—	10	4	—	10	5	—	10	5	—	10	6	—	10	7	—	10	8	—	10	9	2/8
3/8	—	13	95	—	13	96	—	13	97	—	13	98	—	13	99	—	13	99	—	14	—	—	14	1	—	14	2	—	14	3	3/8
4/8	—	17	89	—	17	90	—	17	91	—	17	92	—	17	93	—	17	93	—	17	94	—	17	95	—	17	96	—	17	97	4/8
5/8	—	21	83	—	21	84	—	21	85	—	21	86	—	21	87	—	21	87	—	21	88	—	21	89	—	21	90	—	21	91	5/8
6/8	—	25	77	—	25	78	—	25	79	—	25	80	—	25	80	—	25	81	—	25	82	—	25	83	—	25	84	—	25	85	6/8
7/8	—	29	71	—	29	72	—	29	73	—	29	74	—	29	74	—	29	75	—	29	76	—	29	77	—	29	78	—	29	79	7/8
1	—	33	65	—	33	66	—	33	67	—	33	68	—	33	68	—	33	69	—	33	70	—	33	71	—	33	72	—	33	73	1
1 1/8	—	37	59	—	37	60	—	37	61	—	37	62	—	37	62	—	37	63	—	37	64	—	37	65	—	37	66	—	37	66	1 1/8
1 2/8	—	41	53	—	41	54	—	41	55	—	41	56	—	41	56	—	41	57	—	41	58	—	41	59	—	41	60	—	41	60	1 2/8
1 3/8	—	45	47	—	45	48	—	45	49	—	45	50	—	45	50	—	45	51	—	45	52	—	45	53	—	45	54	—	45	54	1 3/8
1 4/8	—	49	41	—	49	42	—	49	43	—	49	43	—	49	44	—	49	45	—	49	46	—	49	47	—	49	48	—	49	48	1 4/8
1 5/8	—	53	35	—	53	36	—	53	37	—	53	37	—	53	38	—	53	39	—	53	40	—	53	41	—	53	42	—	53	42	1 5/8
1 6/8	—	57	29	—	57	30	—	57	31	—	57	31	—	57	32	—	57	33	—	57	34	—	57	35	—	57	36	—	57	36	1 6/8
1 7/8	—	61	23	—	61	24	—	61	25	—	61	25	—	61	26	—	61	27	—	61	28	—	61	29	—	61	29	—	61	30	1 7/8
2	—	65	17	—	65	18	—	65	19	—	65	19	—	65	20	—	65	21	—	65	22	—	65	23	—	65	23	—	65	24	2
2 1/8	—	69	11	—	69	12	—	69	12	—	69	13	—	69	14	—	69	15	—	69	16	—	69	17	—	69	17	—	69	18	2 1/8
2 2/8	—	73	5	—	73	6	—	73	6	—	73	7	—	73	8	—	73	9	—	73	10	—	73	11	—	73	11	—	73	12	2 2/8
2 3/8	—	76	99	—	77	—	—	77	—	—	77	1	—	77	2	—	77	3	—	77	4	—	77	5	—	77	5	—	77	6	2 3/8
2 4/8	—	80	93	—	80	94	—	80	94	—	80	95	—	80	96	—	80	97	—	80	98	—	80	99	—	80	99	—	81	—	2 4/8
2 5/8	—	84	87	—	84	88	—	84	88	—	84	89	—	84	90	—	84	91	—	84	92	—	84	92	—	84	93	—	84	94	2 5/8
2 6/8	—	88	81	—	88	82	—	88	82	—	88	83	—	88	84	—	88	85	—	88	86	—	88	86	—	88	87	—	88	88	2 6/8
2 7/8	—	92	75	—	92	75	—	92	76	—	92	77	—	92	78	—	92	79	—	92	80	—	92	80	—	92	81	—	92	82	2 7/8
3	—	96	69	—	96	69	—	96	70	—	96	71	—	96	72	—	96	73	—	96	74	—	96	74	—	96	75	—	96	76	3
3 1/8	1	—	63	1	—	63	1	—	64	1	—	65	1	—	66	1	—	67	1	—	68	1	—	68	1	—	69	1	—	70	3 1/8
3 2/8	1	4	57	1	4	57	1	4	58	1	4	59	1	4	60	1	4	61	1	4	61	1	4	62	1	4	63	1	4	64	3 2/8
3 3/8	1	8	51	1	8	51	1	8	52	1	8	53	1	8	54	1	8	55	1	8	55	1	8	56	1	8	57	1	8	58	3 3/8
3 4/8	1	12	45	1	12	45	1	12	46	1	12	47	1	12	48	1	12	49	1	12	49	1	12	50	1	12	51	1	12	52	3 4/8
3 5/8	1	16	38	1	16	39	1	16	40	1	16	41	1	16	42	1	16	43	1	16	43	1	16	44	1	16	45	1	16	46	3 5/8
3 6/8	1	20	32	1	20	33	1	20	34	1	20	35	1	20	36	1	20	37	1	20	37	1	20	38	1	20	39	1	20	40	3 6/8
3 7/8	1	24	26	1	24	27	1	24	28	1	24	29	1	24	30	1	24	31	1	24	31	1	24	32	1	24	33	1	24	34	3 7/8
4	1	28	20	1	28	21	1	28	22	1	28	23	1	28	24	1	28	24	1	28	25	1	28	26	1	28	27	1	28	28	4
4 1/8	1	32	14	1	32	15	1	32	16	1	32	17	1	32	18	1	32	18	1	32	19	1	32	20	1	32	21	1	32	22	4 1/8
4 2/8	1	36	8	1	36	9	1	36	10	1	36	11	1	36	12	1	36	12	1	36	13	1	36	14	1	36	15	1	36	16	4 2/8
4 3/8	1	40	2	1	40	3	1	40	4	1	40	5	1	40	6	1	40	6	1	40	7	1	40	8	1	40	9	1	40	10	4 3/8
4 4/8	1	43	96	1	43	97	1	43	98	1	43	99	1	44	—	1	44	—	1	44	1	1	44	2	1	44	3	1	44	4	4 4/8
4 5/8	1	47	90	1	47	91	1	47	92	1	47	93	1	47	94	1	47	94	1	47	95	1	47	96	1	47	97	1	47	98	4 5/8
4 6/8	1	51	84	1	51	85	1	51	86	1	51	87	1	51	87	1	51	88	1	51	89	1	51	90	1	51	91	1	51	92	4 6/8
4 7/8	1	55	78	1	55	79	1	55	80	1	55	81	1	55	81	1	55	82	1	55	83	1	55	84	1	55	85	1	55	86	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	27,0			27,1			27,2			27,3			27,4			27,5			27,6			27,7			27,8			27,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	6	16	—	6	16	—	6	17	—	6	18	—	6	19	—	6	20	—	6	20	—	6	21	—	6	22	—	6	23	1/8
2/8	—	10	10	—	10	10	—	10	11	—	10	12	—	10	13	—	10	14	—	10	14	—	10	15	—	10	16	—	10	17	2/8
3/8	—	14	4	—	14	4	—	14	5	—	14	6	—	14	7	—	14	8	—	14	8	—	14	9	—	14	10	—	14	11	3/8
4/8	—	17	97	—	17	98	—	17	99	—	18	—	—	18	1	—	18	2	—	18	2	—	18	3	—	18	4	—	18	5	4/8
5/8	—	21	91	—	21	92	—	21	93	—	21	94	—	21	95	—	21	96	—	21	96	—	21	97	—	21	98	—	21	99	5/8
6/8	—	25	85	—	25	86	—	25	87	—	25	88	—	25	89	—	25	90	—	25	90	—	25	91	—	25	92	—	25	93	6/8
7/8	—	29	79	—	29	80	—	29	81	—	29	82	—	29	83	—	29	83	—	29	84	—	29	85	—	29	86	—	29	87	7/8
1	—	33	73	—	33	74	—	33	75	—	33	76	—	33	77	—	33	77	—	33	78	—	33	79	—	33	80	—	33	81	1
1 1/8	—	37	67	—	37	68	—	37	69	—	37	70	—	37	71	—	37	71	—	37	72	—	37	73	—	37	74	—	37	75	1 1/8
1 2/8	—	41	61	—	41	62	—	41	63	—	41	64	—	41	65	—	41	65	—	41	66	—	41	67	—	41	68	—	41	69	1 2/8
1 3/8	—	45	55	—	45	56	—	45	57	—	45	58	—	45	59	—	45	59	—	45	60	—	45	61	—	45	62	—	45	63	1 3/8
1 4/8	—	49	49	—	49	50	—	49	51	—	49	52	—	49	53	—	49	53	—	49	54	—	49	55	—	49	56	—	49	57	1 4/8
1 5/8	—	53	43	—	53	44	—	53	45	—	53	46	—	53	46	—	53	47	—	53	48	—	53	49	—	53	50	—	53	51	1 5/8
1 6/8	—	57	37	—	57	38	—	57	39	—	57	40	—	57	40	—	57	41	—	57	42	—	57	43	—	57	44	—	57	45	1 6/8
1 7/8	—	61	31	—	61	32	—	61	33	—	61	34	—	61	34	—	61	35	—	61	36	—	61	37	—	61	38	—	61	39	1 7/8
2	—	65	25	—	65	26	—	65	27	—	65	28	—	65	28	—	65	29	—	65	30	—	65	31	—	65	32	—	65	32	2
2 1/8	—	69	19	—	69	20	—	69	21	—	69	22	—	69	22	—	69	23	—	69	24	—	69	25	—	69	26	—	69	26	2 1/8
2 2/8	—	73	13	—	73	14	—	73	15	—	73	15	—	73	16	—	73	17	—	73	18	—	73	19	—	73	20	—	73	20	2 2/8
2 3/8	—	77	7	—	77	8	—	77	9	—	77	9	—	77	10	—	77	11	—	77	12	—	77	13	—	77	14	—	77	14	2 3/8
2 4/8	—	81	1	—	81	2	—	81	3	—	81	3	—	81	4	—	81	5	—	81	6	—	81	7	—	81	8	—	81	8	2 4/8
2 5/8	—	84	95	—	84	96	—	84	97	—	84	97	—	84	98	—	84	99	—	85	—	—	85	1	—	85	2	—	85	2	2 5/8
2 6/8	—	88	89	—	88	90	—	88	91	—	88	91	—	88	92	—	88	93	—	88	94	—	88	95	—	88	95	—	88	96	2 6/8
2 7/8	—	92	83	—	92	84	—	92	85	—	92	85	—	92	86	—	92	87	—	92	88	—	92	89	—	92	89	—	92	90	2 7/8
3	—	96	77	—	96	78	—	96	78	—	96	79	—	96	80	—	96	81	—	96	82	—	96	83	—	96	83	—	96	84	3
3 1/8	1	—	71	1	—	72	1	—	72	1	—	73	1	—	74	1	—	75	1	—	76	1	—	77	1	—	77	1	—	78	3 1/8
3 2/8	1	4	65	1	4	66	1	4	66	1	4	67	1	4	68	1	4	69	1	4	70	1	4	71	1	4	71	1	4	72	3 2/8
3 3/8	1	8	59	1	8	60	1	8	60	1	8	61	1	8	62	1	8	63	1	8	64	1	8	64	1	8	65	1	8	66	3 3/8
3 4/8	1	12	53	1	12	54	1	12	54	1	12	55	1	12	56	1	12	57	1	12	58	1	12	58	1	12	59	1	12	60	3 4/8
3 5/8	1	16	47	1	16	48	1	16	48	1	16	49	1	16	50	1	16	51	1	16	52	1	16	52	1	16	53	1	16	54	3 5/8
3 6/8	1	20	41	1	20	41	1	20	42	1	20	43	1	20	44	1	20	45	1	20	46	1	20	46	1	20	47	1	20	48	3 6/8
3 7/8	1	24	35	1	24	35	1	24	36	1	24	37	1	24	38	1	24	39	1	24	40	1	24	40	1	24	41	1	24	42	3 7/8
4	1	28	29	1	28	29	1	28	30	1	28	31	1	28	32	1	28	33	1	28	34	1	28	34	1	28	35	1	28	36	4
4 1/8	1	32	23	1	32	23	1	32	24	1	32	25	1	32	26	1	32	27	1	32	27	1	32	28	1	32	29	1	32	30	4 1/8
4 2/8	1	36	17	1	36	17	1	36	18	1	36	19	1	36	20	1	36	21	1	36	21	1	36	22	1	36	23	1	36	24	4 2/8
4 3/8	1	40	10	1	40	11	1	40	12	1	40	13	1	40	14	1	40	15	1	40	15	1	40	16	1	40	17	1	40	18	4 3/8
4 4/8	1	44	4	1	44	5	1	44	6	1	44	7	1	44	8	1	44	9	1	44	9	1	44	10	1	44	11	1	44	12	4 4/8
4 5/8	1	47	98	1	47	99	1	48	—	1	48	1	1	48	2	1	48	3	1	48	3	1	48	4	1	48	5	1	48	6	4 5/8
4 6/8	1	51	92	1	51	93	1	51	94	1	51	95	1	51	96	1	51	96	1	51	97	1	51	98	1	51	99	1	52	—	4 6/8
4 7/8	1	55	86	1	55	87	1	55	88	1	55	89	1	55	90	1	55	90	1	55	91	1	55	92	1	55	93	1	55	94	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □Ruthen in Hektare, Are und □Meter.

Morgen.	28,0			28,1			28,2			28,3			28,4			28,5			28,6			28,7			28,8			28,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	6	24	—	6	25	—	6	25	—	6	26	—	6	27	—	6	28	—	6	29	—	6	30	—	6	30	—	6	31	1/8
2/8	—	10	18	—	10	19	—	10	19	—	10	20	—	10	21	—	10	22	—	10	23	—	10	23	—	10	24	—	10	25	2/8
3/8	—	14	12	—	14	13	—	14	13	—	14	14	—	14	15	—	14	16	—	14	17	—	14	17	—	14	18	—	14	19	3/8
4/8	—	18	6	—	18	7	—	18	7	—	18	8	—	18	9	—	18	10	—	18	11	—	18	11	—	18	12	—	18	13	4/8
5/8	—	22	—	—	22	—	—	22	1	—	22	2	—	22	3	—	22	4	—	22	5	—	22	5	—	22	6	—	22	7	5/8
6/8	—	25	94	—	25	94	—	25	95	—	25	96	—	25	97	—	25	98	—	25	99	—	25	99	—	26	—	—	26	1	6/8
7/8	—	29	88	—	29	88	—	29	89	—	29	90	—	29	91	—	29	92	—	29	93	—	29	93	—	29	94	—	29	95	7/8
1	—	33	82	—	33	82	—	33	83	—	33	84	—	33	85	—	33	86	—	33	86	—	33	87	—	33	88	—	33	89	1
1 1/8	—	37	76	—	37	76	—	37	77	—	37	78	—	37	79	—	37	80	—	37	80	—	37	81	—	37	82	—	37	83	1 1/8
1 2/8	—	41	69	—	41	70	—	41	71	—	41	72	—	41	73	—	41	74	—	41	74	—	41	75	—	41	76	—	41	77	1 2/8
1 3/8	—	45	63	—	45	64	—	45	65	—	45	66	—	45	67	—	45	68	—	45	68	—	45	69	—	45	70	—	45	71	1 3/8
1 4/8	—	49	57	—	49	58	—	49	59	—	49	60	—	49	61	—	49	62	—	49	62	—	49	63	—	49	64	—	49	65	1 4/8
1 5/8	—	53	51	—	53	52	—	53	53	—	53	54	—	53	55	—	53	56	—	53	56	—	53	57	—	53	58	—	53	59	1 5/8
1 6/8	—	57	45	—	57	46	—	57	47	—	57	48	—	57	49	—	57	49	—	57	50	—	57	51	—	57	52	—	57	53	1 6/8
1 7/8	—	61	39	—	61	40	—	61	41	—	61	42	—	61	43	—	61	43	—	61	44	—	61	45	—	61	46	—	61	47	1 7/8
2	—	65	33	—	65	34	—	65	35	—	65	36	—	65	37	—	65	37	—	65	38	—	65	39	—	65	40	—	65	41	2
2 1/8	—	69	27	—	69	28	—	69	29	—	69	30	—	69	31	—	69	31	—	69	32	—	69	33	—	69	34	—	69	35	2 1/8
2 2/8	—	73	21	—	73	22	—	73	23	—	73	24	—	73	25	—	73	25	—	73	26	—	73	27	—	73	28	—	73	29	2 2/8
2 3/8	—	77	15	—	77	16	—	77	17	—	77	18	—	77	18	—	77	19	—	77	20	—	77	21	—	77	22	—	77	23	2 3/8
2 4/8	—	81	9	—	81	10	—	81	11	—	81	12	—	81	12	—	81	13	—	81	14	—	81	15	—	81	16	—	81	17	2 4/8
2 5/8	—	85	3	—	85	4	—	85	5	—	85	6	—	85	6	—	85	7	—	85	8	—	85	9	—	85	10	—	85	11	2 5/8
2 6/8	—	88	97	—	88	98	—	88	99	—	89	—	—	89	—	—	89	1	—	89	2	—	89	3	—	89	4	—	89	4	2 6/8
2 7/8	—	92	91	—	92	92	—	92	93	—	92	94	—	92	94	—	92	95	—	92	96	—	92	97	—	92	98	—	92	98	2 7/8
3	—	96	85	—	96	86	—	96	87	—	96	88	—	96	88	—	96	89	—	96	90	—	96	91	—	96	92	—	96	92	3
3 1/8	1	—	79	1	—	80	1	—	81	1	—	81	1	—	82	1	—	83	1	—	84	1	—	85	1	—	86	1	—	86	3 1/8
3 2/8	1	4	73	1	4	74	1	4	75	1	4	75	1	4	76	1	4	77	1	4	78	1	4	79	1	4	80	1	4	80	3 2/8
3 3/8	1	8	67	1	8	68	1	8	69	1	8	69	1	8	70	1	8	71	1	8	72	1	8	73	1	8	74	1	8	74	3 3/8
3 4/8	1	12	61	1	12	62	1	12	63	1	12	63	1	12	64	1	12	65	1	12	66	1	12	67	1	12	67	1	12	68	3 4/8
3 5/8	1	16	55	1	16	56	1	16	57	1	16	57	1	16	58	1	16	59	1	16	60	1	16	61	1	16	61	1	16	62	3 5/8
3 6/8	1	20	49	1	20	50	1	20	50	1	20	51	1	20	52	1	20	53	1	20	54	1	20	55	1	20	55	1	20	56	3 6/8
3 7/8	1	24	43	1	24	44	1	24	44	1	24	45	1	24	46	1	24	47	1	24	48	1	24	49	1	24	49	1	24	50	3 7/8
4	1	28	37	1	28	38	1	28	38	1	28	39	1	28	40	1	28	41	1	28	42	1	28	43	1	28	43	1	28	44	4
4 1/8	1	32	31	1	32	32	1	32	32	1	32	33	1	32	34	1	32	35	1	32	36	1	32	37	1	32	37	1	32	38	4 1/8
4 2/8	1	36	25	1	36	26	1	36	26	1	36	27	1	36	28	1	36	29	1	36	30	1	36	30	1	36	31	1	36	32	4 2/8
4 3/8	1	40	19	1	40	20	1	40	20	1	40	21	1	40	22	1	40	23	1	40	24	1	40	24	1	40	25	1	40	26	4 3/8
4 4/8	1	44	13	1	44	13	1	44	14	1	44	15	1	44	16	1	44	17	1	44	18	1	44	18	1	44	19	1	44	20	4 4/8
4 5/8	1	48	7	1	48	7	1	48	8	1	48	9	1	48	10	1	48	11	1	48	12	1	48	12	1	48	13	1	48	14	4 5/8
4 6/8	1	52	1	1	52	1	1	52	2	1	52	3	1	52	4	1	52	5	1	52	6	1	52	6	1	52	7	1	52	8	4 6/8
4 7/8	1	55	95	1	55	95	1	55	96	1	55	97	1	55	98	1	55	99	1	55	99	1	56	—	1	56	1	1	56	2	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	29,0			29,1			29,2			29,3			29,4			29,5			29,6			29,7			29,8			29,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	6	32	—	6	33	—	6	34	—	6	34	—	6	35	—	6	36	—	6	37	—	6	38	—	6	39	—	6	39	1/8
2/8	—	10	26	—	10	27	—	10	28	—	10	28	—	10	29	—	10	30	—	10	31	—	10	32	—	10	33	—	10	33	2/8
3/8	—	14	20	—	14	21	—	14	22	—	14	22	—	14	23	—	14	24	—	14	25	—	14	26	—	14	26	—	14	27	3/8
4/8	—	18	14	—	18	15	—	18	16	—	18	16	—	18	17	—	18	18	—	18	19	—	18	20	—	18	20	—	18	21	4/8
5/8	—	22	8	—	22	9	—	22	10	—	22	10	—	22	11	—	22	12	—	22	13	—	22	14	—	22	14	—	22	15	5/8
6/8	—	26	2	—	26	3	—	26	3	—	26	4	—	26	5	—	26	6	—	26	7	—	26	8	—	26	8	—	26	9	6/8
7/8	—	29	96	—	29	97	—	29	97	—	29	98	—	29	99	—	30	—	—	30	1	—	30	2	—	30	2	—	30	3	7/8
1	—	33	90	—	33	91	—	33	91	—	33	92	—	33	93	—	33	94	—	33	95	—	33	96	—	33	96	—	33	97	1
1 1/8	—	37	84	—	37	85	—	37	85	—	37	86	—	37	87	—	37	88	—	37	89	—	37	89	—	37	90	—	37	91	1 1/8
1 2/8	—	41	78	—	41	79	—	41	79	—	41	80	—	41	81	—	41	82	—	41	83	—	41	83	—	41	84	—	41	85	1 2/8
1 3/8	—	45	72	—	45	72	—	45	73	—	45	74	—	45	75	—	45	76	—	45	77	—	45	77	—	45	78	—	45	79	1 3/8
1 4/8	—	49	66	—	49	66	—	49	67	—	49	68	—	49	69	—	49	70	—	49	71	—	49	71	—	49	72	—	49	73	1 4/8
1 5/8	—	53	60	—	53	60	—	53	61	—	53	62	—	53	63	—	53	64	—	53	65	—	53	65	—	53	66	—	53	67	1 5/8
1 6/8	—	57	54	—	57	54	—	57	55	—	57	56	—	57	57	—	57	58	—	57	58	—	57	59	—	57	60	—	57	61	1 6/8
1 7/8	—	61	48	—	61	48	—	61	49	—	61	50	—	61	51	—	61	52	—	61	52	—	61	53	—	61	54	—	61	55	1 7/8
2	—	65	42	—	65	42	—	65	43	—	65	44	—	65	45	—	65	46	—	65	46	—	65	47	—	65	48	—	65	49	2
2 1/8	—	69	35	—	69	36	—	69	37	—	69	38	—	69	39	—	69	40	—	69	40	—	69	41	—	69	42	—	69	43	2 1/8
2 2/8	—	73	29	—	73	30	—	73	31	—	73	32	—	73	33	—	73	34	—	73	34	—	73	35	—	73	36	—	73	37	2 2/8
2 3/8	—	77	23	—	77	24	—	77	25	—	77	26	—	77	27	—	77	28	—	77	28	—	77	29	—	77	30	—	77	31	2 3/8
2 4/8	—	81	17	—	81	18	—	81	19	—	81	20	—	81	21	—	81	21	—	81	22	—	81	23	—	81	24	—	81	25	2 4/8
2 5/8	—	85	11	—	85	12	—	85	13	—	85	14	—	85	15	—	85	15	—	85	16	—	85	17	—	85	18	—	85	19	2 5/8
2 6/8	—	89	5	—	89	6	—	89	7	—	89	8	—	89	9	—	89	9	—	89	10	—	89	11	—	89	12	—	89	13	2 6/8
2 7/8	—	92	99	—	93	—	—	93	1	—	93	2	—	93	3	—	93	3	—	93	4	—	93	5	—	93	6	—	93	7	2 7/8
3	—	96	93	—	96	94	—	96	95	—	96	96	—	96	97	—	96	97	—	96	98	—	96	99	—	97	—	—	97	1	3
3 1/8	1	—	87	1	—	88	1	—	89	1	—	90	1	—	91	1	—	91	1	—	92	1	—	93	1	—	94	1	—	95	3 1/8
3 2/8	1	4	81	1	4	82	1	4	83	1	4	84	1	4	84	1	4	85	1	4	86	1	4	87	1	4	88	1	4	89	3 2/8
3 3/8	1	8	75	1	8	76	1	8	77	1	8	78	1	8	78	1	8	79	1	8	80	1	8	81	1	8	82	1	8	83	3 3/8
3 4/8	1	12	69	1	12	70	1	12	71	1	12	72	1	12	72	1	12	73	1	12	74	1	12	75	1	12	76	1	12	77	3 4/8
3 5/8	1	16	63	1	16	64	1	16	65	1	16	66	1	16	66	1	16	67	1	16	68	1	16	69	1	16	70	1	16	70	3 5/8
3 6/8	1	20	57	1	20	58	1	20	59	1	20	60	1	20	60	1	20	61	1	20	62	1	20	63	1	20	64	1	20	64	3 6/8
3 7/8	1	24	51	1	24	52	1	24	53	1	24	53	1	24	54	1	24	55	1	24	56	1	24	57	1	24	58	1	24	58	3 7/8
4	1	28	45	1	28	46	1	28	47	1	28	47	1	28	48	1	28	49	1	28	50	1	28	51	1	28	52	1	28	52	4
4 1/8	1	32	39	1	32	40	1	32	41	1	32	41	1	32	42	1	32	43	1	32	44	1	32	45	1	32	46	1	32	46	4 1/8
4 2/8	1	36	33	1	36	34	1	36	35	1	36	35	1	36	36	1	36	37	1	36	38	1	36	39	1	36	40	1	36	40	4 2/8
4 3/8	1	40	27	1	40	28	1	40	29	1	40	29	1	40	30	1	40	31	1	40	32	1	40	33	1	40	33	1	40	34	4 3/8
4 4/8	1	44	21	1	44	22	1	44	23	1	44	23	1	44	24	1	44	25	1	44	26	1	44	27	1	44	27	1	44	28	4 4/8
4 5/8	1	48	15	1	48	16	1	48	16	1	48	17	1	48	18	1	48	19	1	48	20	1	48	21	1	48	21	1	48	22	4 5/8
4 6/8	1	52	9	1	52	10	1	52	10	1	52	11	1	52	12	1	52	13	1	52	14	1	52	15	1	52	15	1	52	16	4 6/8
4 7/8	1	56	3	1	56	4	1	56	4	1	56	5	1	56	6	1	56	7	1	56	8	1	56	9	1	56	9	1	56	10	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	30,0			30,1			30,2			30,3			30,4			30,5			30,6			30,7			30,8			30,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	6	40	—	6	41	—	6	42	—	6	43	—	6	43	—	6	44	—	6	45	—	6	46	—	6	47	—	6	48	1/8
2/8	—	10	34	—	10	35	—	10	36	—	10	37	—	10	37	—	10	38	—	10	39	—	10	40	—	10	41	—	10	42	2/8
3/8	—	14	28	—	14	29	—	14	30	—	14	31	—	14	31	—	14	32	—	14	33	—	14	34	—	14	35	—	14	36	3/8
4/8	—	18	22	—	18	23	—	18	24	—	18	25	—	18	25	—	18	26	—	18	27	—	18	28	—	18	29	—	18	29	4/8
5/8	—	22	16	—	22	17	—	22	18	—	22	19	—	22	19	—	22	20	—	22	21	—	22	22	—	22	23	—	22	23	5/8
6/8	—	26	10	—	26	11	—	26	12	—	26	13	—	26	13	—	26	14	—	26	15	—	26	16	—	26	17	—	26	17	6/8
7/8	—	30	4	—	30	5	—	30	6	—	30	6	—	30	7	—	30	8	—	30	9	—	30	10	—	30	11	—	30	11	7/8
1	—	33	98	—	33	99	—	34	—	—	34	—	—	34	1	—	34	2	—	34	3	—	34	4	—	34	5	—	34	5	1
1 1/8	—	37	92	—	37	93	—	37	94	—	37	94	—	37	95	—	37	96	—	37	97	—	37	98	—	37	99	—	37	99	1 1/8
1 2/8	—	41	86	—	41	87	—	41	88	—	41	88	—	41	89	—	41	90	—	41	91	—	41	92	—	41	92	—	41	93	1 2/8
1 3/8	—	45	80	—	45	81	—	45	82	—	45	82	—	45	83	—	45	84	—	45	85	—	45	86	—	45	86	—	45	87	1 3/8
1 4/8	—	49	74	—	49	75	—	49	75	—	49	76	—	49	77	—	49	78	—	49	79	—	49	80	—	49	80	—	49	81	1 4/8
1 5/8	—	53	68	—	53	69	—	53	69	—	53	70	—	53	71	—	53	72	—	53	73	—	53	74	—	53	74	—	53	75	1 5/8
1 6/8	—	57	62	—	57	63	—	57	63	—	57	64	—	57	65	—	57	66	—	57	67	—	57	68	—	57	68	—	57	69	1 6/8
1 7/8	—	61	56	—	61	57	—	61	57	—	61	58	—	61	59	—	61	60	—	61	61	—	61	61	—	61	62	—	61	63	1 7/8
2	—	65	50	—	65	51	—	65	51	—	65	52	—	65	53	—	65	54	—	65	55	—	65	55	—	65	56	—	65	57	2
2 1/8	—	69	44	—	69	45	—	69	45	—	69	46	—	69	47	—	69	48	—	69	49	—	69	49	—	69	50	—	69	51	2 1/8
2 2/8	—	73	38	—	73	38	—	73	39	—	73	40	—	73	41	—	73	42	—	73	43	—	73	43	—	73	44	—	73	45	2 2/8
2 3/8	—	77	32	—	77	32	—	77	33	—	77	34	—	77	35	—	77	36	—	77	37	—	77	37	—	77	38	—	77	39	2 3/8
2 4/8	—	81	26	—	81	26	—	81	27	—	81	28	—	81	29	—	81	30	—	81	31	—	81	31	—	81	32	—	81	33	2 4/8
2 5/8	—	85	20	—	85	20	—	85	21	—	85	22	—	85	23	—	85	24	—	85	24	—	85	25	—	85	26	—	85	27	2 5/8
2 6/8	—	89	14	—	89	14	—	89	15	—	89	16	—	89	17	—	89	18	—	89	18	—	89	19	—	89	20	—	89	21	2 6/8
2 7/8	—	93	7	—	93	8	—	93	9	—	93	10	—	93	11	—	93	12	—	93	12	—	93	13	—	93	14	—	93	15	2 7/8
3	—	97	1	—	97	2	—	97	3	—	97	4	—	97	5	—	97	6	—	97	6	—	97	7	—	97	8	—	97	9	3
3 1/8	1	—	95	1	—	96	1	—	97	1	—	98	1	—	99	1	1	—	1	1	—	1	1	1	1	1	2	1	1	3	3 1/8
3 2/8	1	4	89	1	4	90	1	4	91	1	4	92	1	4	93	1	4	94	1	4	94	1	4	95	1	4	96	1	4	97	3 2/8
3 3/8	1	8	83	1	8	84	1	8	85	1	8	86	1	8	87	1	8	87	1	8	88	1	8	89	1	8	90	1	8	91	3 3/8
3 4/8	1	12	77	1	12	78	1	12	79	1	12	80	1	12	81	1	12	81	1	12	82	1	12	83	1	12	84	1	12	85	3 4/8
3 5/8	1	16	71	1	16	72	1	16	73	1	16	74	1	16	75	1	16	75	1	16	76	1	16	77	1	16	78	1	16	79	3 5/8
3 6/8	1	20	65	1	20	66	1	20	67	1	20	68	1	20	69	1	20	69	1	20	70	1	20	71	1	20	72	1	20	73	3 6/8
3 7/8	1	24	59	1	24	60	1	24	61	1	24	62	1	24	63	1	24	63	1	24	64	1	24	65	1	24	66	1	24	67	3 7/8
4	1	28	53	1	28	54	1	28	55	1	28	56	1	28	56	1	28	57	1	28	58	1	28	59	1	28	60	1	28	61	4
4 1/8	1	32	47	1	32	48	1	32	49	1	32	50	1	32	50	1	32	51	1	32	52	1	32	53	1	32	54	1	32	55	4 1/8
4 2/8	1	36	41	1	36	42	1	36	43	1	36	44	1	36	44	1	36	45	1	36	46	1	36	47	1	36	48	1	36	49	4 2/8
4 3/8	1	40	35	1	40	36	1	40	37	1	40	38	1	40	38	1	40	39	1	40	40	1	40	41	1	40	42	1	40	42	4 3/8
4 4/8	1	44	29	1	44	30	1	44	31	1	44	32	1	44	32	1	44	33	1	44	34	1	44	35	1	44	36	1	44	36	4 4/8
4 5/8	1	48	23	1	48	24	1	48	25	1	48	26	1	48	26	1	48	27	1	48	28	1	48	29	1	48	30	1	48	30	4 5/8
4 6/8	1	52	17	1	52	18	1	52	19	1	52	19	1	52	20	1	52	21	1	52	22	1	52	23	1	52	24	1	52	24	4 6/8
4 7/8	1	56	11	1	56	12	1	56	13	1	56	13	1	56	14	1	56	15	1	56	16	1	56	17	1	56	18	1	56	18	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	31,0			31,1			31,2			31,3			31,4			31,5			31,6			31,7			31,8			31,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	6	48	—	6	49	—	6	50	—	6	51	—	6	52	—	6	53	—	6	53	—	6	54	—	6	55	—	6	56	1/8
2/8	—	10	42	—	10	43	—	10	44	—	10	45	—	10	46	—	10	46	—	10	47	—	10	48	—	10	49	—	10	50	2/8
3/8	—	14	36	—	14	37	—	14	38	—	14	39	—	14	40	—	14	40	—	14	41	—	14	42	—	14	43	—	14	44	3/8
4/8	—	18	30	—	18	31	—	18	32	—	18	33	—	18	34	—	18	34	—	18	35	—	18	36	—	18	37	—	18	38	4/8
5/8	—	22	24	—	22	25	—	22	26	—	22	27	—	22	28	—	22	28	—	22	29	—	22	30	—	22	31	—	22	32	5/8
6/8	—	26	18	—	26	19	—	26	20	—	26	21	—	26	22	—	26	22	—	26	23	—	26	24	—	26	25	—	26	26	6/8
7/8	—	30	12	—	30	13	—	30	14	—	30	15	—	30	15	—	30	16	—	30	17	—	30	18	—	30	19	—	30	20	7/8
1	—	34	6	—	34	7	—	34	8	—	34	9	—	34	9	—	34	10	—	34	11	—	34	12	—	34	13	—	34	14	1
1 1/8	—	38	—	—	38	1	—	38	2	—	38	3	—	38	3	—	38	4	—	38	5	—	38	6	—	38	7	—	38	8	1 1/8
1 2/8	—	41	94	—	41	95	—	41	96	—	41	97	—	41	97	—	41	98	—	41	99	—	42	—	—	42	1	—	42	2	1 2/8
1 3/8	—	45	88	—	45	89	—	45	90	—	45	91	—	45	91	—	45	92	—	45	93	—	45	94	—	45	95	—	45	95	1 3/8
1 4/8	—	49	82	—	49	83	—	49	84	—	49	85	—	49	85	—	49	86	—	49	87	—	49	88	—	49	89	—	49	89	1 4/8
1 5/8	—	53	76	—	53	77	—	53	78	—	53	78	—	53	79	—	53	80	—	53	81	—	53	82	—	53	83	—	53	83	1 5/8
1 6/8	—	57	70	—	57	71	—	57	72	—	57	72	—	57	73	—	57	74	—	57	75	—	57	76	—	57	77	—	57	77	1 6/8
1 7/8	—	61	64	—	61	65	—	61	66	—	61	66	—	61	67	—	61	68	—	61	69	—	61	70	—	61	71	—	61	71	1 7/8
2	—	65	58	—	65	59	—	65	60	—	65	60	—	65	61	—	65	62	—	65	63	—	65	64	—	65	64	—	65	65	2
2 1/8	—	69	52	—	69	53	—	69	54	—	69	54	—	69	55	—	69	56	—	69	57	—	69	58	—	69	58	—	69	59	2 1/8
2 2/8	—	73	46	—	73	47	—	73	48	—	73	48	—	73	49	—	73	50	—	73	51	—	73	52	—	73	52	—	73	53	2 2/8
2 3/8	—	77	40	—	77	41	—	77	41	—	77	42	—	77	43	—	77	44	—	77	45	—	77	46	—	77	46	—	77	47	2 3/8
2 4/8	—	81	34	—	81	35	—	81	35	—	81	36	—	81	37	—	81	38	—	81	39	—	81	40	—	81	40	—	81	41	2 4/8
2 5/8	—	85	28	—	85	29	—	85	29	—	85	30	—	85	31	—	85	32	—	85	33	—	85	34	—	85	34	—	85	35	2 5/8
2 6/8	—	89	22	—	89	23	—	89	23	—	89	24	—	89	25	—	89	26	—	89	27	—	89	27	—	89	28	—	89	29	2 6/8
2 7/8	—	93	16	—	93	17	—	93	17	—	93	18	—	93	19	—	93	20	—	93	21	—	93	21	—	93	22	—	93	23	2 7/8
3	—	97	10	—	97	10	—	97	11	—	97	12	—	97	13	—	97	14	—	97	15	—	97	15	—	97	16	—	97	17	3
3 1/8	1	1	4	1	1	4	1	1	5	1	1	6	1	1	7	1	1	8	1	1	9	1	1	9	1	1	10	1	1	11	3 1/8
3 2/8	1	4	98	1	4	98	1	4	99	1	5	—	1	5	1	1	5	2	1	5	3	1	5	3	1	5	4	1	5	5	3 2/8
3 3/8	1	8	92	1	8	92	1	8	93	1	8	94	1	8	95	1	8	96	1	8	97	1	8	97	1	8	98	1	8	99	3 3/8
3 4/8	1	12	86	1	12	86	1	12	87	1	12	88	1	12	89	1	12	90	1	12	90	1	12	91	1	12	92	1	12	93	3 4/8
3 5/8	1	16	80	1	16	80	1	16	81	1	16	82	1	16	83	1	16	84	1	16	84	1	16	85	1	16	86	1	16	87	3 5/8
3 6/8	1	20	73	1	20	74	1	20	75	1	20	76	1	20	77	1	20	78	1	20	78	1	20	79	1	20	80	1	20	81	3 6/8
3 7/8	1	24	67	1	24	68	1	24	69	1	24	70	1	24	71	1	24	72	1	24	72	1	24	73	1	24	74	1	24	75	3 7/8
4	1	28	61	1	28	62	1	28	63	1	28	64	1	28	65	1	28	66	1	28	66	1	28	67	1	28	68	1	28	69	4
4 1/8	1	32	55	1	32	56	1	32	57	1	32	58	1	32	59	1	32	59	1	32	60	1	32	61	1	32	62	1	32	63	4 1/8
4 2/8	1	36	49	1	36	50	1	36	51	1	36	52	1	36	53	1	36	53	1	36	54	1	36	55	1	36	56	1	36	57	4 2/8
4 3/8	1	40	43	1	40	44	1	40	45	1	40	46	1	40	47	1	40	47	1	40	48	1	40	49	1	40	50	1	40	51	4 3/8
4 4/8	1	44	37	1	44	38	1	44	39	1	44	40	1	44	41	1	44	41	1	44	42	1	44	43	1	44	44	1	44	45	4 4/8
4 5/8	1	48	31	1	48	32	1	48	33	1	48	34	1	48	35	1	48	35	1	48	36	1	48	37	1	48	38	1	48	39	4 5/8
4 6/8	1	52	25	1	52	26	1	52	27	1	52	28	1	52	29	1	52	29	1	52	30	1	52	31	1	52	32	1	52	33	4 6/8
4 7/8	1	56	19	1	56	20	1	56	21	1	56	22	1	56	22	1	56	23	1	56	24	1	56	25	1	56	26	1	56	27	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	32,0			32,1			32,2			32,3			32,4			32,5			32,6			32,7			32,8			32,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	6	57	—	6	57	—	6	58	—	6	59	—	6	60	—	6	61	—	6	62	—	6	62	—	6	63	—	6	64	1/8
2/8	—	10	51	—	10	51	—	10	52	—	10	53	—	10	54	—	10	55	—	10	56	—	10	56	—	10	57	—	10	58	2/8
3/8	—	14	45	—	14	45	—	14	46	—	14	47	—	14	48	—	14	49	—	14	49	—	14	50	—	14	51	—	14	52	3/8
4/8	—	18	39	—	18	39	—	18	40	—	18	41	—	18	42	—	18	43	—	18	43	—	18	44	—	18	45	—	18	46	4/8
5/8	—	22	32	—	22	33	—	22	34	—	22	35	—	22	36	—	22	37	—	22	37	—	22	38	—	22	39	—	22	40	5/8
6/8	—	26	26	—	26	27	—	26	28	—	26	29	—	26	30	—	26	31	—	26	31	—	26	32	—	26	33	—	26	34	6/8
7/8	—	30	20	—	30	21	—	30	22	—	30	23	—	30	24	—	30	25	—	30	25	—	30	26	—	30	27	—	30	28	7/8
1	—	34	14	—	34	15	—	34	16	—	34	17	—	34	18	—	34	18	—	34	19	—	34	20	—	34	21	—	34	22	1
1 1/8	—	38	8	—	38	9	—	38	10	—	38	11	—	38	12	—	38	12	—	38	13	—	38	14	—	38	15	—	38	16	1 1/8
1 2/8	—	42	2	—	42	3	—	42	4	—	42	5	—	42	6	—	42	6	—	42	7	—	42	8	—	42	9	—	42	10	1 2/8
1 3/8	—	45	96	—	45	97	—	45	98	—	45	99	—	46	—	—	46	—	—	46	1	—	46	2	—	46	3	—	46	4	1 3/8
1 4/8	—	49	90	—	49	91	—	49	92	—	49	93	—	49	94	—	49	94	—	49	95	—	49	96	—	49	97	—	49	98	1 4/8
1 5/8	—	53	84	—	53	85	—	53	86	—	53	87	—	53	88	—	53	88	—	53	89	—	53	90	—	53	91	—	53	92	1 5/8
1 6/8	—	57	78	—	57	79	—	57	80	—	57	81	—	57	81	—	57	82	—	57	83	—	57	84	—	57	85	—	57	86	1 6/8
1 7/8	—	61	72	—	61	73	—	61	74	—	61	75	—	61	75	—	61	76	—	61	77	—	61	78	—	61	79	—	61	80	1 7/8
2	—	65	66	—	65	67	—	65	68	—	65	69	—	65	69	—	65	70	—	65	71	—	65	72	—	65	73	—	65	74	2
2 1/8	—	69	60	—	69	61	—	69	62	—	69	63	—	69	63	—	69	64	—	69	65	—	69	66	—	69	67	—	69	67	2 1/8
2 2/8	—	73	54	—	73	55	—	73	56	—	73	57	—	73	57	—	73	58	—	73	59	—	73	60	—	73	61	—	73	61	2 2/8
2 3/8	—	77	48	—	77	49	—	77	50	—	77	51	—	77	51	—	77	52	—	77	53	—	77	54	—	77	55	—	77	55	2 3/8
2 4/8	—	81	42	—	81	43	—	81	44	—	81	44	—	81	45	—	81	46	—	81	47	—	81	48	—	81	49	—	81	49	2 4/8
2 5/8	—	85	36	—	85	37	—	85	38	—	85	38	—	85	39	—	85	40	—	85	41	—	85	42	—	85	43	—	85	43	2 5/8
2 6/8	—	89	30	—	89	31	—	89	32	—	89	32	—	89	33	—	89	34	—	89	35	—	89	36	—	89	37	—	89	37	2 6/8
2 7/8	—	93	24	—	93	25	—	93	26	—	93	26	—	93	27	—	93	28	—	93	29	—	93	30	—	93	30	—	93	31	2 7/8
3	—	97	18	—	97	19	—	97	20	—	97	20	—	97	21	—	97	22	—	97	23	—	97	24	—	97	24	—	97	25	3
3 1/8	1	1	12	1	1	13	1	1	13	1	1	14	1	1	15	1	1	16	1	1	17	1	1	18	1	1	18	1	1	19	3 1/8
3 2/8	1	5	6	1	5	7	1	5	7	1	5	8	1	5	9	1	5	10	1	5	11	1	5	12	1	5	12	1	5	13	3 2/8
3 3/8	1	9	—	1	9	1	1	9	1	1	9	2	1	9	3	1	9	4	1	9	5	1	9	6	1	9	6	1	9	7	3 3/8
3 4/8	1	12	94	1	12	95	1	12	95	1	12	96	1	12	97	1	12	98	1	12	99	1	12	99	1	13	—	1	13	1	3 4/8
3 5/8	1	16	88	1	16	89	1	16	89	1	16	90	1	16	91	1	16	92	1	16	93	1	16	93	1	16	94	1	16	95	3 5/8
3 6/8	1	20	82	1	20	83	1	20	83	1	20	84	1	20	85	1	20	86	1	20	87	1	20	87	1	20	88	1	20	89	3 6/8
3 7/8	1	24	76	1	24	76	1	24	77	1	24	78	1	24	79	1	24	80	1	24	81	1	24	81	1	24	82	1	24	83	3 7/8
4	1	28	70	1	28	70	1	28	71	1	28	72	1	28	73	1	28	74	1	28	75	1	28	75	1	28	76	1	28	77	4
4 1/8	1	32	64	1	32	64	1	32	65	1	32	66	1	32	67	1	32	68	1	32	69	1	32	69	1	32	70	1	32	71	4 1/8
4 2/8	1	36	58	1	36	58	1	36	59	1	36	60	1	36	61	1	36	62	1	36	62	1	36	63	1	36	64	1	36	65	4 2/8
4 3/8	1	40	52	1	40	52	1	40	53	1	40	54	1	40	55	1	40	56	1	40	56	1	40	57	1	40	58	1	40	59	4 3/8
4 4/8	1	44	45	1	44	46	1	44	47	1	44	48	1	44	49	1	44	50	1	44	50	1	44	51	1	44	52	1	44	53	4 4/8
4 5/8	1	48	39	1	48	40	1	48	41	1	48	42	1	48	43	1	48	44	1	48	44	1	48	45	1	48	46	1	48	47	4 5/8
4 6/8	1	52	33	1	52	34	1	52	35	1	52	36	1	52	37	1	52	38	1	52	38	1	52	39	1	52	40	1	52	41	4 6/8
4 7/8	1	56	27	1	56	28	1	56	29	1	56	30	1	56	31	1	56	32	1	56	32	1	56	33	1	56	34	1	56	35	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	33,0			33,1			33,2			33,3			33,4			33,5			33,6			33,7			33,8			33,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	–	6	65	–	6	66	–	6	66	–	6	67	–	6	68	–	6	69	–	6	70	–	6	71	–	6	71	–	6	72	1/8
2/8	–	10	59	–	10	60	–	10	60	–	10	61	–	10	62	–	10	63	–	10	64	–	10	65	–	10	65	–	10	66	2/8
3/8	–	14	53	–	14	54	–	14	54	–	14	55	–	14	56	–	14	57	–	14	58	–	14	59	–	14	59	–	14	60	3/8
4/8	–	18	47	–	18	48	–	18	48	–	18	49	–	18	50	–	18	51	–	18	52	–	18	52	–	18	53	–	18	54	4/8
5/8	–	22	41	–	22	42	–	22	42	–	22	43	–	22	44	–	22	45	–	22	46	–	22	46	–	22	47	–	22	48	5/8
6/8	–	26	35	–	26	35	–	26	36	–	26	37	–	26	38	–	26	39	–	26	40	–	26	40	–	26	41	–	26	42	6/8
7/8	–	30	29	–	30	29	–	30	30	–	30	31	–	30	32	–	30	33	–	30	34	–	30	34	–	30	35	–	30	36	7/8
1	–	34	23	–	34	23	–	34	24	–	34	25	–	34	26	–	34	27	–	34	28	–	34	28	–	34	29	–	34	30	1
1 1/8	–	38	17	–	38	17	–	38	18	–	38	19	–	38	20	–	38	21	–	38	21	–	38	22	–	38	23	–	38	24	1 1/8
1 2/8	–	42	11	–	42	11	–	42	12	–	42	13	–	42	14	–	42	15	–	42	15	–	42	16	–	42	17	–	42	18	1 2/8
1 3/8	–	46	5	–	46	5	–	46	6	–	46	7	–	46	8	–	46	9	–	46	9	–	46	10	–	46	11	–	46	12	1 3/8
1 4/8	–	49	98	–	49	99	–	50	–	–	50	1	–	50	2	–	50	3	–	50	3	–	50	4	–	50	5	–	50	6	1 4/8
1 5/8	–	53	92	–	53	93	–	53	94	–	53	95	–	53	96	–	53	97	–	53	97	–	53	98	–	53	99	–	54	–	1 5/8
1 6/8	–	57	86	–	57	87	–	57	88	–	57	89	–	57	90	–	57	91	–	57	91	–	57	92	–	57	93	–	57	94	1 6/8
1 7/8	–	61	80	–	61	81	–	61	82	–	61	83	–	61	84	–	61	84	–	61	85	–	61	86	–	61	87	–	61	88	1 7/8
2	–	65	74	–	65	75	–	65	76	–	65	77	–	65	78	–	65	78	–	65	79	–	65	80	–	65	81	–	65	82	2
2 1/8	–	69	68	–	69	69	–	69	70	–	69	71	–	69	72	–	69	72	–	69	73	–	69	74	–	69	75	–	69	76	2 1/8
2 2/8	–	73	62	–	73	63	–	73	64	–	73	65	–	73	66	–	73	66	–	73	67	–	73	68	–	73	69	–	73	70	2 2/8
2 3/8	–	77	56	–	77	57	–	77	58	–	77	59	–	77	60	–	77	60	–	77	61	–	77	62	–	77	63	–	77	64	2 3/8
2 4/8	–	81	50	–	81	51	–	81	52	–	81	53	–	81	53	–	81	54	–	81	55	–	81	56	–	81	57	–	81	58	2 4/8
2 5/8	–	85	44	–	85	45	–	85	46	–	85	47	–	85	47	–	85	48	–	85	49	–	85	50	–	85	51	–	85	52	2 5/8
2 6/8	–	89	38	–	89	39	–	89	40	–	89	41	–	89	41	–	89	42	–	89	43	–	89	44	–	89	45	–	89	46	2 6/8
2 7/8	–	93	32	–	93	33	–	93	34	–	93	35	–	93	35	–	93	36	–	93	37	–	93	38	–	93	39	–	93	40	2 7/8
3	–	97	26	–	97	27	–	97	28	–	97	29	–	97	29	–	97	30	–	97	31	–	97	32	–	97	33	–	97	33	3
3 1/8	1	1	20	1	1	21	1	1	22	1	1	23	1	1	23	1	1	24	1	1	25	1	1	26	1	1	27	1	1	27	3 1/8
3 2/8	1	5	14	1	5	15	1	5	16	1	5	16	1	5	17	1	5	18	1	5	19	1	5	20	1	5	21	1	5	21	3 2/8
3 3/8	1	9	8	1	9	9	1	9	10	1	9	10	1	9	11	1	9	12	1	9	13	1	9	14	1	9	15	1	9	15	3 3/8
3 4/8	1	13	2	1	13	3	1	13	4	1	13	4	1	13	5	1	13	6	1	13	7	1	13	8	1	13	9	1	13	9	3 4/8
3 5/8	1	16	96	1	16	97	1	16	98	1	16	98	1	16	99	1	17	–	1	17	1	1	17	2	1	17	2	1	17	3	3 5/8
3 6/8	1	20	90	1	20	91	1	20	92	1	20	92	1	20	93	1	20	94	1	20	95	1	20	96	1	20	96	1	20	97	3 6/8
3 7/8	1	24	84	1	24	85	1	24	86	1	24	86	1	24	87	1	24	88	1	24	89	1	24	90	1	24	90	1	24	91	3 7/8
4	1	28	78	1	28	79	1	28	79	1	28	80	1	28	81	1	28	82	1	28	83	1	28	84	1	28	84	1	28	85	4
4 1/8	1	32	72	1	32	73	1	32	73	1	32	74	1	32	75	1	32	76	1	32	77	1	32	78	1	32	78	1	32	79	4 1/8
4 2/8	1	36	66	1	36	67	1	36	67	1	36	68	1	36	69	1	36	70	1	36	71	1	36	72	1	36	72	1	36	73	4 2/8
4 3/8	1	40	60	1	40	61	1	40	61	1	40	62	1	40	63	1	40	64	1	40	65	1	40	65	1	40	66	1	40	67	4 3/8
4 4/8	1	44	54	1	44	55	1	44	55	1	44	56	1	44	57	1	44	58	1	44	59	1	44	59	1	44	60	1	44	61	4 4/8
4 5/8	1	48	48	1	48	48	1	48	49	1	48	50	1	48	51	1	48	52	1	48	53	1	48	53	1	48	54	1	48	55	4 5/8
4 6/8	1	52	42	1	52	42	1	52	43	1	52	44	1	52	45	1	52	46	1	52	47	1	52	47	1	52	48	1	52	49	4 6/8
4 7/8	1	56	36	1	56	36	1	56	37	1	56	38	1	56	39	1	56	40	1	56	41	1	56	41	1	56	42	1	56	43	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württ. □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	34,0			34,1			34,2			34,3			34,4			34,5			34,6			34,7			34,8			34,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	6	73	—	6	74	—	6	75	—	6	75	—	6	76	—	6	77	—	6	78	—	6	79	—	6	80	—	6	80	1/8
2/8	—	10	67	—	10	68	—	10	69	—	10	69	—	10	70	—	10	71	—	10	72	—	10	73	—	10	74	—	10	74	2/8
3/8	—	14	61	—	14	62	—	14	63	—	14	63	—	14	64	—	14	65	—	14	66	—	14	67	—	14	68	—	14	68	3/8
4/8	—	18	55	—	18	56	—	18	57	—	18	57	—	18	58	—	18	59	—	18	60	—	18	61	—	18	62	—	18	62	4/8
5/8	—	22	49	—	22	50	—	22	51	—	22	51	—	22	52	—	22	53	—	22	54	—	22	55	—	22	55	—	22	56	5/8
6/8	—	26	43	—	26	44	—	26	45	—	26	45	—	26	46	—	26	47	—	26	48	—	26	49	—	26	49	—	26	50	6/8
7/8	—	30	37	—	30	38	—	30	38	—	30	39	—	30	40	—	30	41	—	30	42	—	30	43	—	30	43	—	30	44	7/8
1	—	34	31	—	34	32	—	34	32	—	34	33	—	34	34	—	34	35	—	34	36	—	34	37	—	34	37	—	34	38	1
1 1/8	—	38	25	—	38	26	—	38	26	—	38	27	—	38	28	—	38	29	—	38	30	—	38	31	—	38	31	—	38	32	1 1/8
1 2/8	—	42	19	—	42	20	—	42	20	—	42	21	—	42	22	—	42	23	—	42	24	—	42	24	—	42	25	—	42	26	1 2/8
1 3/8	—	46	13	—	46	14	—	46	14	—	46	15	—	46	16	—	46	17	—	46	18	—	46	18	—	46	19	—	46	20	1 3/8
1 4/8	—	50	7	—	50	7	—	50	8	—	50	9	—	50	10	—	50	11	—	50	12	—	50	12	—	50	13	—	50	14	1 4/8
1 5/8	—	54	1	—	54	1	—	54	2	—	54	3	—	54	4	—	54	5	—	54	6	—	54	6	—	54	7	—	54	8	1 5/8
1 6/8	—	57	95	—	57	95	—	57	96	—	57	97	—	57	98	—	57	99	—	58	—	—	58	—	—	58	1	—	58	2	1 6/8
1 7/8	—	61	89	—	61	89	—	61	90	—	61	91	—	61	92	—	61	93	—	61	94	—	61	94	—	61	95	—	61	96	1 7/8
2	—	65	83	—	65	83	—	65	84	—	65	85	—	65	86	—	65	87	—	65	87	—	65	88	—	65	89	—	65	90	2
2 1/8	—	69	77	—	69	77	—	69	78	—	69	79	—	69	80	—	69	81	—	69	81	—	69	82	—	69	83	—	69	84	2 1/8
2 2/8	—	73	70	—	73	71	—	73	72	—	73	73	—	73	74	—	73	75	—	73	75	—	73	76	—	73	77	—	73	78	2 2/8
2 3/8	—	77	64	—	77	65	—	77	66	—	77	67	—	77	68	—	77	69	—	77	69	—	77	70	—	77	71	—	77	72	2 3/8
2 4/8	—	81	58	—	81	59	—	81	60	—	81	61	—	81	62	—	81	63	—	81	63	—	81	64	—	81	65	—	81	66	2 4/8
2 5/8	—	85	52	—	85	53	—	85	54	—	85	55	—	85	56	—	85	56	—	85	57	—	85	58	—	85	59	—	85	60	2 5/8
2 6/8	—	89	46	—	89	47	—	89	48	—	89	49	—	89	50	—	89	50	—	89	51	—	89	52	—	89	53	—	89	54	2 6/8
2 7/8	—	93	40	—	93	41	—	93	42	—	93	43	—	93	44	—	93	44	—	93	45	—	93	46	—	93	47	—	93	48	2 7/8
3	—	97	34	—	97	35	—	97	36	—	97	37	—	97	38	—	97	38	—	97	39	—	97	40	—	97	41	—	97	42	3
3 1/8	1	1	28	1	1	29	1	1	30	1	1	31	1	1	32	1	1	32	1	1	33	1	1	34	1	1	35	1	1	36	3 1/8
3 2/8	1	5	22	1	5	23	1	5	24	1	5	25	1	5	26	1	5	26	1	5	27	1	5	28	1	5	29	1	5	30	3 2/8
3 3/8	1	9	16	1	9	17	1	9	18	1	9	19	1	9	19	1	9	20	1	9	21	1	9	22	1	9	23	1	9	24	3 3/8
3 4/8	1	13	10	1	13	11	1	13	12	1	13	13	1	13	13	1	13	14	1	13	15	1	13	16	1	13	17	1	13	18	3 4/8
3 5/8	1	17	4	1	17	5	1	17	6	1	17	7	1	17	7	1	17	8	1	17	9	1	17	10	1	17	11	1	17	12	3 5/8
3 6/8	1	20	98	1	20	99	1	21	—	1	21	1	1	21	1	1	21	2	1	21	3	1	21	4	1	21	5	1	21	5	3 6/8
3 7/8	1	24	92	1	24	93	1	24	94	1	24	95	1	24	95	1	24	96	1	24	97	1	24	98	1	24	99	1	24	99	3 7/8
4	1	28	86	1	28	87	1	28	88	1	28	89	1	28	89	1	28	90	1	28	91	1	28	92	1	28	93	1	28	93	4
4 1/8	1	32	80	1	32	81	1	32	82	1	32	82	1	32	83	1	32	84	1	32	85	1	32	86	1	32	87	1	32	87	4 1/8
4 2/8	1	36	74	1	36	75	1	36	76	1	36	76	1	36	77	1	36	78	1	36	79	1	36	80	1	36	81	1	36	81	4 2/8
4 3/8	1	40	68	1	40	69	1	40	70	1	40	70	1	40	71	1	40	72	1	40	73	1	40	74	1	40	75	1	40	75	4 3/8
4 4/8	1	44	62	1	44	63	1	44	64	1	44	64	1	44	65	1	44	66	1	44	67	1	44	68	1	44	68	1	44	69	4 4/8
4 5/8	1	48	56	1	48	57	1	48	58	1	48	58	1	48	59	1	48	60	1	48	61	1	48	62	1	48	62	1	48	63	4 5/8
4 6/8	1	52	50	1	52	51	1	52	51	1	52	52	1	52	53	1	52	54	1	52	55	1	52	56	1	52	56	1	52	57	4 6/8
4 7/8	1	56	44	1	56	45	1	56	45	1	56	46	1	56	47	1	56	48	1	56	49	1	56	50	1	56	50	1	56	51	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	35,0			35,1			35,2			35,3			35,4			35,5			35,6			35,7			35,8			35,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	6	81	—	6	82	—	6	83	—	6	84	—	6	85	—	6	85	—	6	86	—	6	87	—	6	88	—	6	89	1/8
2/8	—	10	75	—	10	76	—	10	77	—	10	78	—	10	78	—	10	79	—	10	80	—	10	81	—	10	82	—	10	83	2/8
3/8	—	14	69	—	14	70	—	14	71	—	14	72	—	14	72	—	14	73	—	14	74	—	14	75	—	14	76	—	14	77	3/8
4/8	—	18	63	—	18	64	—	18	65	—	18	66	—	18	66	—	18	67	—	18	68	—	18	69	—	18	70	—	18	71	4/8
5/8	—	22	57	—	22	58	—	22	59	—	22	60	—	22	60	—	22	61	—	22	62	—	22	63	—	22	64	—	22	64	5/8
6/8	—	26	51	—	26	52	—	26	53	—	26	54	—	26	54	—	26	55	—	26	56	—	26	57	—	26	58	—	26	58	6/8
7/8	—	30	45	—	30	46	—	30	47	—	30	48	—	30	48	—	30	49	—	30	50	—	30	51	—	30	52	—	30	52	7/8
1	—	34	39	—	34	40	—	34	41	—	34	41	—	34	42	—	34	43	—	34	44	—	34	45	—	34	46	—	34	46	1
1 1/8	—	38	33	—	38	34	—	38	35	—	38	35	—	38	36	—	38	37	—	38	38	—	38	39	—	38	40	—	38	40	1 1/8
1 2/8	—	42	27	—	42	28	—	42	29	—	42	29	—	42	30	—	42	31	—	42	32	—	42	33	—	42	34	—	42	34	1 2/8
1 3/8	—	46	21	—	46	22	—	46	23	—	46	23	—	46	24	—	46	25	—	46	26	—	46	27	—	46	27	—	46	28	1 3/8
1 4/8	—	50	15	—	50	16	—	50	17	—	50	17	—	50	18	—	50	19	—	50	20	—	50	21	—	50	21	—	50	22	1 4/8
1 5/8	—	54	9	—	54	10	—	54	10	—	54	11	—	54	12	—	54	13	—	54	14	—	54	15	—	54	15	—	54	16	1 5/8
1 6/8	—	58	3	—	58	4	—	58	4	—	58	5	—	58	6	—	58	7	—	58	8	—	58	9	—	58	9	—	58	10	1 6/8
1 7/8	—	61	97	—	61	98	—	61	98	—	61	99	—	62	—	—	62	1	—	62	2	—	62	3	—	62	3	—	62	4	1 7/8
2	—	65	91	—	65	92	—	65	92	—	65	93	—	65	94	—	65	95	—	65	96	—	65	97	—	65	97	—	65	98	2
2 1/8	—	69	85	—	69	86	—	69	86	—	69	87	—	69	88	—	69	89	—	69	90	—	69	90	—	69	91	—	69	92	2 1/8
2 2/8	—	73	79	—	73	80	—	73	80	—	73	81	—	73	82	—	73	83	—	73	84	—	73	84	—	73	85	—	73	86	2 2/8
2 3/8	—	77	73	—	77	73	—	77	74	—	77	75	—	77	76	—	77	77	—	77	78	—	77	78	—	77	79	—	77	80	2 3/8
2 4/8	—	81	67	—	81	67	—	81	68	—	81	69	—	81	70	—	81	71	—	81	72	—	81	72	—	81	73	—	81	74	2 4/8
2 5/8	—	85	61	—	85	61	—	85	62	—	85	63	—	85	64	—	85	65	—	85	66	—	85	66	—	85	67	—	85	68	2 5/8
2 6/8	—	89	55	—	89	55	—	89	56	—	89	57	—	89	58	—	89	59	—	89	59	—	89	60	—	89	61	—	89	62	2 6/8
2 7/8	—	93	49	—	93	49	—	93	50	—	93	51	—	93	52	—	93	53	—	93	53	—	93	54	—	93	55	—	93	56	2 7/8
3	—	97	43	—	97	43	—	97	44	—	97	45	—	97	46	—	97	47	—	97	47	—	97	48	—	97	49	—	97	50	3
3 1/8	1	1	36	1	1	37	1	1	38	1	1	39	1	1	40	1	1	41	1	1	41	1	1	42	1	1	43	1	1	44	3 1/8
3 2/8	1	5	30	1	5	31	1	5	32	1	5	33	1	5	34	1	5	35	1	5	35	1	5	36	1	5	37	1	5	38	3 2/8
3 3/8	1	9	24	1	9	25	1	9	26	1	9	27	1	9	28	1	9	29	1	9	29	1	9	30	1	9	31	1	9	32	3 3/8
3 4/8	1	13	18	1	13	19	1	13	20	1	13	21	1	13	22	1	13	22	1	13	23	1	13	24	1	13	25	1	13	26	3 4/8
3 5/8	1	17	12	1	17	13	1	17	14	1	17	15	1	17	16	1	17	16	1	17	17	1	17	18	1	17	19	1	17	20	3 5/8
3 6/8	1	21	6	1	21	7	1	21	8	1	21	9	1	21	10	1	21	10	1	21	11	1	21	12	1	21	13	1	21	14	3 6/8
3 7/8	1	25	—	1	25	1	1	25	2	1	25	3	1	25	4	1	25	4	1	25	5	1	25	6	1	25	7	1	25	8	3 7/8
4	1	28	94	1	28	95	1	28	96	1	28	97	1	28	98	1	28	98	1	28	99	1	29	—	1	29	1	1	29	2	4
4 1/8	1	32	88	1	32	89	1	32	90	1	32	91	1	32	91	1	32	92	1	32	93	1	32	94	1	32	95	1	32	96	4 1/8
4 2/8	1	36	82	1	36	83	1	36	84	1	36	85	1	36	85	1	36	86	1	36	87	1	36	88	1	36	89	1	36	90	4 2/8
4 3/8	1	40	76	1	40	77	1	40	78	1	40	79	1	40	79	1	40	80	1	40	81	1	40	82	1	40	83	1	40	84	4 3/8
4 4/8	1	44	70	1	44	71	1	44	72	1	44	73	1	44	73	1	44	74	1	44	75	1	44	76	1	44	77	1	44	78	4 4/8
4 5/8	1	48	64	1	48	65	1	48	66	1	48	67	1	48	67	1	48	68	1	48	69	1	48	70	1	48	71	1	48	71	4 5/8
4 6/8	1	52	58	1	52	59	1	52	60	1	52	61	1	52	61	1	52	62	1	52	63	1	52	64	1	52	65	1	52	65	4 6/8
4 7/8	1	56	52	1	56	53	1	56	54	1	56	54	1	56	55	1	56	56	1	56	57	1	56	58	1	56	59	1	56	59	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	36,0			36,1			36,2			36,3			36,4			36,5			36,6			36,7			36,8			36,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	6	89	—	6	90	—	6	91	—	6	92	—	6	93	—	6	94	—	6	94	—	6	95	—	6	96	—	6	97	1/8
2/8	—	10	83	—	10	84	—	10	85	—	10	86	—	10	87	—	10	88	—	10	88	—	10	89	—	10	90	—	10	91	2/8
3/8	—	14	77	—	14	78	—	14	79	—	14	80	—	14	81	—	14	81	—	14	82	—	14	83	—	14	84	—	14	85	3/8
4/8	—	18	71	—	18	72	—	18	73	—	18	74	—	18	75	—	18	75	—	18	76	—	18	77	—	18	78	—	18	79	4/8
5/8	—	22	65	—	22	66	—	22	67	—	22	68	—	22	69	—	22	69	—	22	70	—	22	71	—	22	72	—	22	73	5/8
6/8	—	26	59	—	26	60	—	26	61	—	26	62	—	26	63	—	26	63	—	26	64	—	26	65	—	26	66	—	26	67	6/8
7/8	—	30	53	—	30	54	—	30	55	—	30	56	—	30	57	—	30	57	—	30	58	—	30	59	—	30	60	—	30	61	7/8
1	—	34	47	—	34	48	—	34	49	—	34	50	—	34	51	—	34	51	—	34	52	—	34	53	—	34	54	—	34	55	1
1 1/8	—	38	41	—	38	42	—	38	43	—	38	44	—	38	44	—	38	45	—	38	46	—	38	47	—	38	48	—	38	49	1 1/8
1 2/8	—	42	35	—	42	36	—	42	37	—	42	38	—	42	38	—	42	39	—	42	40	—	42	41	—	42	42	—	42	43	1 2/8
1 3/8	—	46	29	—	46	30	—	46	31	—	46	32	—	46	32	—	46	33	—	46	34	—	46	35	—	46	36	—	46	37	1 3/8
1 4/8	—	50	23	—	50	24	—	50	25	—	50	26	—	50	26	—	50	27	—	50	28	—	50	29	—	50	30	—	50	30	1 4/8
1 5/8	—	54	17	—	54	18	—	54	19	—	54	20	—	54	20	—	54	21	—	54	22	—	54	23	—	54	24	—	54	24	1 5/8
1 6/8		58	11	—	58	12	—	58	13	—	58	13	—	58	14	—	58	15	—	58	16	—	58	17	—	58	18	—	58	18	1 6/8
1 7/8	—	62	5	—	62	6	—	62	7	—	62	7	—	62	8	—	62	9	—	62	10	—	62	11	—	62	12	—	62	12	1 7/8
2	—	65	99	—	66	—	—	66	1	—	66	1	—	66	2	—	66	3	—	66	4	—	66	5	—	66	6	—	66	6	2
2 1/8	—	69	93	—	69	94	—	69	95	—	69	95	—	69	96	—	69	97	—	69	98	—	69	99	—	69	99	—	70	—	2 1/8
2 2/8	—	73	87	—	73	88	—	73	89	—	73	89	—	73	90	—	73	91	—	73	92	—	73	93	—	73	93	—	73	94	2 2/8
2 3/8	—	77	81	—	77	82	—	77	83	—	77	83	—	77	84	—	77	85	—	77	86	—	77	87	—	77	87	—	77	88	2 3/8
2 4/8	—	81	75	—	81	76	—	81	76	—	81	77	—	81	78	—	81	79	—	81	80	—	81	81	—	81	81	—	81	82	2 4/8
2 5/8	—	85	69	—	85	70	—	85	70	—	85	71	—	85	72	—	85	73	—	85	74	—	85	75	—	85	75	—	85	76	2 5/8
2 6/8	—	89	63	—	89	64	—	89	64	—	89	65	—	89	66	—	89	67	—	89	68	—	89	69	—	89	69	—	89	70	2 6/8
2 7/8	—	93	57	—	93	58	—	93	58	—	93	59	—	93	60	—	93	61	—	93	62	—	93	62	—	93	63	—	93	64	2 7/8
3	—	97	51	—	97	52	—	97	52	—	97	53	—	97	54	—	97	55	—	97	56	—	97	56	—	97	57	—	97	58	3
3 1/8	1	1	45	1	1	45	1	1	46	1	1	47	1	1	48	1	1	49	1	1	50	1	1	50	1	1	51	1	1	52	3 1/8
3 2/8	1	5	39	1	5	39	1	5	40	1	5	41	1	5	42	1	5	43	1	5	44	1	5	44	1	5	45	1	5	46	3 2/8
3 3/8	1	9	33	1	9	33	1	9	34	1	9	35	1	9	36	1	9	37	1	9	38	1	9	38	1	9	39	1	9	40	3 3/8
3 4/8	1	13	27	1	13	27	1	13	28	1	13	29	1	13	30	1	13	31	1	13	32	1	13	32	1	13	33	1	13	34	3 4/8
3 5/8	1	17	21	1	17	21	1	17	22	1	17	23	1	17	24	1	17	25	1	17	25	1	17	26	1	17	27	1	17	28	3 5/8
3 6/8	1	21	15	1	21	15	1	21	16	1	21	17	1	21	18	1	21	19	1	21	19	1	21	20	1	21	21	1	21	22	3 6/8
3 7/8	1	25	8	1	25	9	1	25	10	1	25	11	1	25	12	1	25	13	1	25	13	1	25	14	1	25	15	1	25	16	3 7/8
4	1	29	2	1	29	3	1	29	4	1	29	5	1	29	6	1	29	7	1	29	7	1	29	8	1	29	9	1	29	10	4
4 1/8	1	32	96	1	32	97	1	32	98	1	32	99	1	33	—	1	33	1	1	33	1	1	33	2	1	33	3	1	33	4	4 1/8
4 2/8	1	36	90	1	36	91	1	36	92	1	36	93	1	36	94	1	36	94	1	36	95	1	36	96	1	36	97	1	36	98	4 2/8
4 3/8	1	40	84	1	40	85	1	40	86	1	40	87	1	40	88	1	40	88	1	40	89	1	40	90	1	40	91	1	40	92	4 3/8
4 4/8	1	44	78	1	44	79	1	44	80	1	44	81	1	44	82	1	44	82	1	44	83	1	44	84	1	44	85	1	44	86	4 4/8
4 5/8	1	48	72	1	48	73	1	48	74	1	48	75	1	48	76	1	48	76	1	48	77	1	48	78	1	48	79	1	48	80	4 5/8
4 6/8	1	52	66	1	52	67	1	52	68	1	52	69	1	52	70	1	52	70	1	52	71	1	52	72	1	52	73	1	52	74	4 6/8
4 7/8	1	56	60	1	56	61	1	56	62	1	56	63	1	56	64	1	56	64	1	56	65	1	56	66	1	56	67	1	56	68	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	37,0			37,1			37,2			37,3			37,4			37,5			37,6			37,7			37,8			37,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	6	98	—	6	98	—	6	99	—	7	—	—	7	1	—	7	2	—	7	3	—	7	3	—	7	4	—	7	5	1/8
2/8	—	10	92	—	10	92	—	10	93	—	10	94	—	10	95	—	10	96	—	10	97	—	10	97	—	10	98	—	10	99	2/8
3/8	—	14	86	—	14	86	—	14	87	—	14	88	—	14	89	—	14	90	—	14	91	—	14	91	—	14	92	—	14	93	3/8
4/8	—	18	80	—	18	80	—	18	81	—	18	82	—	18	83	—	18	84	—	18	84	—	18	85	—	18	86	—	18	87	4/8
5/8	—	22	74	—	22	74	—	22	75	—	22	76	—	22	77	—	22	78	—	22	78	—	22	79	—	22	80	—	22	81	5/8
6/8	—	26	67	—	26	68	—	26	69	—	26	70	—	26	71	—	26	72	—	26	72	—	26	73	—	26	74	—	26	75	6/8
7/8	—	30	61	—	30	62	—	30	63	—	30	64	—	30	65	—	30	66	—	30	66	—	30	67	—	30	68	—	30	69	7/8
1	—	34	55	—	34	56	—	34	57	—	34	58	—	34	59	—	34	60	—	34	60	—	34	61	—	34	62	—	34	63	1
1 1/8	—	38	49	—	38	50	—	38	51	—	38	52	—	38	53	—	38	54	—	38	54	—	38	55	—	38	56	—	38	57	1 1/8
1 2/8	—	42	43	—	42	44	—	42	45	—	42	46	—	42	47	—	42	47	—	42	48	—	42	49	—	42	50	—	42	51	1 2/8
1 3/8	—	46	37	—	46	38	—	46	39	—	46	40	—	46	41	—	46	41	—	46	42	—	46	43	—	46	44	—	46	45	1 3/8
1 4/8	—	50	31	—	50	32	—	50	33	—	50	34	—	50	35	—	50	35	—	50	36	—	50	37	—	50	38	—	50	39	1 4/8
1 5/8	—	54	25	—	54	26	—	54	27	—	54	28	—	54	29	—	54	29	—	54	30	—	54	31	—	54	32	—	54	33	1 5/8
1 6/8	—	58	19	—	58	20	—	58	21	—	58	22	—	58	23	—	58	23	—	58	24	—	58	25	—	58	26	—	58	27	1 6/8
1 7/8	—	62	13	—	62	14	—	62	15	—	62	16	—	62	16	—	62	17	—	62	18	—	62	19	—	62	20	—	62	21	1 7/8
2	—	66	7	—	66	8	—	66	9	—	66	10	—	66	10	—	66	11	—	66	12	—	66	13	—	66	14	—	66	15	2
2 1/8	—	70	1	—	70	2	—	70	3	—	70	4	—	70	4	—	70	5	—	70	6	—	70	7	—	70	8	—	70	9	2 1/8
2 2/8	—	73	95	—	73	96	—	73	97	—	73	98	—	73	98	—	73	99	—	74	—	—	74	1	—	74	2	—	74	2	2 2/8
2 3/8	—	77	89	—	77	90	—	77	91	—	77	92	—	77	92	—	77	93	—	77	94	—	77	95	—	77	96	—	77	96	2 3/8
2 4/8	—	81	83	—	81	84	—	81	85	—	81	86	—	81	86	—	81	87	—	81	88	—	81	89	—	81	90	—	81	90	2 4/8
2 5/8	—	85	77	—	85	78	—	85	79	—	85	79	—	85	80	—	85	81	—	85	82	—	85	83	—	85	84	—	85	84	2 5/8
2 6/8	—	89	71	—	89	72	—	89	73	—	89	73	—	89	74	—	89	75	—	89	76	—	89	77	—	89	78	—	89	78	2 6/8
2 7/8	—	93	65	—	93	66	—	93	67	—	93	67	—	93	68	—	93	69	—	93	70	—	93	71	—	93	72	—	93	72	2 7/8
3	—	97	59	—	97	60	—	97	61	—	97	61	—	97	62	—	97	63	—	97	64	—	97	65	—	97	65	—	97	66	3
3 1/8	1	1	53	1	1	54	1	1	55	1	1	55	1	1	56	1	1	57	1	1	58	1	1	59	1	1	59	1	1	60	3 1/8
3 2/8	1	5	47	1	5	48	1	5	48	1	5	49	1	5	50	1	5	51	1	5	52	1	5	53	1	5	53	1	5	54	3 2/8
3 3/8	1	9	41	1	9	42	1	9	42	1	9	43	1	9	44	1	9	45	1	9	46	1	9	47	1	9	47	1	9	48	3 3/8
3 4/8	1	13	35	1	13	36	1	13	36	1	13	37	1	13	38	1	13	39	1	13	40	1	13	41	1	13	41	1	13	42	3 4/8
3 5/8	1	17	29	1	17	30	1	17	30	1	17	31	1	17	32	1	17	33	1	17	34	1	17	35	1	17	35	1	17	36	3 5/8
3 6/8	1	21	23	1	21	24	1	21	24	1	21	25	1	21	26	1	21	27	1	21	28	1	21	28	1	21	29	1	21	30	3 6/8
3 7/8	1	25	17	1	25	18	1	25	18	1	25	19	1	25	20	1	25	21	1	25	22	1	25	22	1	25	23	1	25	24	3 7/8
4	1	29	11	1	29	11	1	29	12	1	29	13	1	29	14	1	29	15	1	29	16	1	29	16	1	29	17	1	29	18	4
4 1/8	1	33	5	1	33	5	1	33	6	1	33	7	1	33	8	1	33	9	1	33	10	1	33	11	1	33	11	1	33	12	4 1/8
4 2/8	1	36	99	1	36	99	1	37	—	1	37	1	1	37	2	1	37	3	1	37	4	1	37	4	1	37	5	1	37	6	4 2/8
4 3/8	1	40	93	1	40	93	1	40	94	1	40	95	1	40	96	1	40	97	1	40	97	1	40	98	1	40	99	1	41	—	4 3/8
4 4/8	1	44	87	1	44	87	1	44	88	1	44	89	1	44	90	1	44	91	1	44	91	1	44	92	1	44	93	1	44	94	4 4/8
4 5/8	1	48	81	1	48	81	1	48	82	1	48	83	1	48	84	1	48	85	1	48	85	1	48	86	1	48	87	1	48	88	4 5/8
4 6/8	1	52	74	1	52	75	1	52	76	1	52	77	1	52	78	1	52	79	1	52	79	1	52	80	1	52	81	1	52	82	4 6/8
4 7/8	1	56	68	1	56	69	1	56	70	1	56	71	1	56	72	1	56	73	1	56	73	1	56	74	1	56	75	1	56	76	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	38,0			38,1			38,2			38,3			38,4			38,5			38,6			38,7			38,8			38,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	7	6	—	7	7	—	7	8	—	7	8	—	7	9	—	7	10	—	7	11	—	7	12	—	7	12	—	7	13	1/8
2/8	—	11	—	—	11	1	—	11	1	—	11	2	—	11	3	—	11	4	—	11	5	—	11	6	—	11	6	—	11	7	2/8
3/8	—	14	94	—	14	95	—	14	95	—	14	96	—	14	97	—	14	98	—	14	99	—	15	—	—	15	—	—	15	1	3/8
4/8	—	18	88	—	18	89	—	18	89	—	18	90	—	18	91	—	18	92	—	18	93	—	18	94	—	18	94	—	18	95	4/8
5/8	—	22	82	—	22	83	—	22	83	—	22	84	—	22	85	—	22	86	—	22	87	—	22	87	—	22	88	—	22	89	5/8
6/8	—	26	76	—	26	77	—	26	77	—	26	78	—	26	79	—	26	80	—	26	81	—	26	81	—	26	82	—	26	83	6/8
7/8	—	30	70	—	30	70	—	30	71	—	30	72	—	30	73	—	30	74	—	30	75	—	30	75	—	30	76	—	30	77	7/8
1	—	34	64	—	34	64	—	34	65	—	34	66	—	34	67	—	34	68	—	34	69	—	34	69	—	34	70	—	34	71	1
1 1/8	—	38	58	—	38	58	—	38	59	—	38	60	—	38	61	—	38	62	—	38	63	—	38	63	—	38	64	—	38	65	1 1/8
1 2/8	—	42	52	—	42	52	—	42	53	—	42	54	—	42	55	—	42	56	—	42	56	—	42	57	—	42	58	—	42	59	1 2/8
1 3/8	—	46	46	—	46	46	—	46	47	—	46	48	—	46	49	—	46	50	—	46	50	—	46	51	—	46	52	—	46	53	1 3/8
1 4/8	—	50	40	—	50	40	—	50	41	—	50	42	—	50	43	—	50	44	—	50	44	—	50	45	—	50	46	—	50	47	1 4/8
1 5/8	—	54	33	—	54	34	—	54	35	—	54	36	—	54	37	—	54	38	—	54	38	—	54	39	—	54	40	—	54	41	1 5/8
1 6/8	—	58	27	—	58	28	—	58	29	—	58	30	—	58	31	—	58	32	—	58	32	—	58	33	—	58	34	—	58	35	1 6/8
1 7/8	—	62	21	—	62	22	—	62	23	—	62	24	—	62	25	—	62	26	—	62	26	—	62	27	—	62	28	—	62	29	1 7/8
2	—	66	15	—	66	16	—	66	17	—	66	18	—	66	19	—	66	19	—	66	20	—	66	21	—	66	22	—	66	23	2
2 1/8	—	70	9	—	70	10	—	70	11	—	70	12	—	70	13	—	70	13	—	70	14	—	70	15	—	70	16	—	70	17	2 1/8
2 2/8	—	74	3	—	74	4	—	74	5	—	74	6	—	74	7	—	74	7	—	74	8	—	74	9	—	74	10	—	74	11	2 2/8
2 3/8	—	77	97	—	77	98	—	77	99	—	78	—	—	78	1	—	78	1	—	78	2	—	78	3	—	78	4	—	78	5	2 3/8
2 4/8	—	81	91	—	81	92	—	81	93	—	81	94	—	81	95	—	81	95	—	81	96	—	81	97	—	81	98	—	81	99	2 4/8
2 5/8	—	85	85	—	85	86	—	85	87	—	85	88	—	85	89	—	85	89	—	85	90	—	85	91	—	85	92	—	85	93	2 5/8
2 6/8	—	89	79	—	89	80	—	89	81	—	89	82	—	89	82	—	89	83	—	89	84	—	89	85	—	89	86	—	89	87	2 6/8
2 7/8	—	93	73	—	93	74	—	93	75	—	93	76	—	93	76	—	93	77	—	93	78	—	93	79	—	93	80	—	93	81	2 7/8
3	—	97	67	—	97	68	—	97	69	—	97	70	—	97	70	—	97	71	—	97	72	—	97	73	—	97	74	—	97	75	3
3 1/8	1	1	61	1	1	62	1	1	63	1	1	64	1	1	64	1	1	65	1	1	66	1	1	67	1	1	68	1	1	68	3 1/8
3 2/8	1	5	55	1	5	56	1	5	57	1	5	58	1	5	58	1	5	59	1	5	60	1	5	61	1	5	62	1	5	62	3 2/8
3 3/8	1	9	49	1	9	50	1	9	51	1	9	51	1	9	52	1	9	53	1	9	54	1	9	55	1	9	56	1	9	56	3 3/8
3 4/8	1	13	43	1	13	44	1	13	45	1	13	45	1	13	46	1	13	47	1	13	48	1	13	49	1	13	50	1	13	50	3 4/8
3 5/8	1	17	37	1	17	38	1	17	39	1	17	39	1	17	40	1	17	41	1	17	42	1	17	43	1	17	44	1	17	44	3 5/8
3 6/8	1	21	31	1	21	32	1	21	33	1	21	33	1	21	34	1	21	35	1	21	36	1	21	37	1	21	37	1	21	38	3 6/8
3 7/8	1	25	25	1	25	26	1	25	27	1	25	27	1	25	28	1	25	29	1	25	30	1	25	31	1	25	31	1	25	32	3 7/8
4	1	29	19	1	29	20	1	29	21	1	29	21	1	29	22	1	29	23	1	29	24	1	29	25	1	29	25	1	29	26	4
4 1/8	1	33	13	1	33	14	1	33	14	1	33	15	1	33	16	1	33	17	1	33	18	1	33	19	1	33	19	1	33	20	4 1/8
4 2/8	1	37	7	1	37	8	1	37	8	1	37	9	1	37	10	1	37	11	1	37	12	1	37	13	1	37	13	1	37	14	4 2/8
4 3/8	1	41	1	1	41	2	1	41	2	1	41	3	1	41	4	1	41	5	1	41	6	1	41	7	1	41	7	1	41	8	4 3/8
4 4/8	1	44	95	1	44	96	1	44	96	1	44	97	1	44	98	1	44	99	1	45	—	1	45	—	1	45	1	1	45	2	4 4/8
4 5/8	1	48	89	1	48	90	1	48	90	1	48	91	1	48	92	1	48	93	1	48	94	1	48	94	1	48	95	1	48	96	4 5/8
4 6/8	1	52	83	1	52	83	1	52	84	1	52	85	1	52	86	1	52	87	1	52	88	1	52	88	1	52	89	1	52	90	4 6/8
4 7/8	1	56	77	1	56	77	1	56	78	1	56	79	1	56	80	1	56	81	1	56	82	1	56	82	1	56	83	1	56	84	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Mor- gen.	39,0			39,1			39,2			39,3			39,4			39,5			39,6			39,7			39,8			39,9			Mor- gen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	7	14	—	7	15	—	7	16	—	7	17	—	7	17	—	7	18	—	7	19	—	7	20	—	7	21	—	7	21	1/8
2/8	—	11	8	—	11	9	—	11	10	—	11	10	—	11	11	—	11	12	—	11	13	—	11	14	—	11	15	—	11	15	2/8
3/8	—	15	2	—	15	3	—	15	4	—	15	4	—	15	5	—	15	6	—	15	7	—	15	8	—	15	9	—	15	9	3/8
4/8	—	18	96	—	18	97	—	18	98	—	18	98	—	18	99	—	19	—	—	19	1	—	19	2	—	19	3	—	19	3	4/8
5/8	—	22	90	—	22	91	—	22	92	—	22	92	—	22	93	—	22	94	—	22	95	—	22	96	—	22	97	—	22	97	5/8
6/8	—	26	84	—	26	85	—	26	86	—	26	86	—	26	87	—	26	88	—	26	89	—	26	90	—	26	90	—	26	91	6/8
7/8	—	30	78	—	30	79	—	30	80	—	30	80	—	30	81	—	30	82	—	30	83	—	30	84	—	30	84	—	30	85	7/8
1	—	34	72	—	34	73	—	34	73	—	34	74	—	34	75	—	34	76	—	34	77	—	34	78	—	34	78	—	34	79	1
1 1/8	—	38	66	—	38	67	—	38	67	—	38	68	—	38	69	—	38	70	—	38	71	—	38	72	—	38	72	—	38	73	1 1/8
1 2/8	—	42	60	—	42	61	—	42	61	—	42	62	—	42	63	—	42	64	—	42	65	—	42	66	—	42	66	—	42	67	1 2/8
1 3/8	—	46	54	—	46	55	—	46	55	—	46	56	—	46	57	—	46	58	—	46	59	—	46	59	—	46	60	—	46	61	1 3/8
1 4/8	—	50	48	—	50	49	—	50	49	—	50	50	—	50	51	—	50	52	—	50	53	—	50	53	—	50	54	—	50	55	1 4/8
1 5/8	—	54	42	—	54	43	—	54	43	—	54	44	—	54	45	—	54	46	—	54	47	—	54	47	—	54	48	—	54	49	1 5/8
1 6/8	—	58	36	—	58	36	—	58	37	—	58	38	—	58	39	—	58	40	—	58	41	—	58	41	—	58	42	—	58	43	1 6/8
1 7/8	—	62	30	—	62	30	—	62	31	—	62	32	—	62	33	—	62	34	—	62	35	—	62	35	—	62	36	—	62	37	1 7/8
2	—	66	24	—	66	24	—	66	25	—	66	26	—	66	27	—	66	28	—	66	29	—	66	29	—	66	30	—	66	31	2
2 1/8	—	70	18	—	70	18	—	70	19	—	70	20	—	70	21	—	70	22	—	70	22	—	70	23	—	70	24	—	70	25	2 1/8
2 2/8	—	74	12	—	74	12	—	74	13	—	74	14	—	74	15	—	74	16	—	74	16	—	74	17	—	74	18	—	74	19	2 2/8
2 3/8	—	78	5	—	78	6	—	78	7	—	78	8	—	78	9	—	78	10	—	78	10	—	78	11	—	78	12	—	78	13	2 3/8
2 4/8	—	81	99	—	82	—	—	82	1	—	82	2	—	82	3	—	82	4	—	82	4	—	82	5	—	82	6	—	82	7	2 4/8
2 5/8	—	85	93	—	85	94	—	85	95	—	85	96	—	85	97	—	85	98	—	85	98	—	85	99	—	86	—	—	86	1	2 5/8
2 6/8	—	89	87	—	89	88	—	89	89	—	89	90	—	89	91	—	89	91	—	89	92	—	89	93	—	89	94	—	89	95	2 6/8
2 7/8	—	93	81	—	93	82	—	93	83	—	93	84	—	93	85	—	93	85	—	93	86	—	93	87	—	93	88	—	93	89	2 7/8
3	—	97	75	—	97	76	—	97	77	—	97	78	—	97	79	—	97	79	—	97	80	—	97	81	—	97	82	—	97	83	3
3 1/8	1	1	69	1	1	70	1	1	71	1	1	72	1	1	73	1	1	73	1	1	74	1	1	75	1	1	76	1	1	77	3 1/8
3 2/8	1	5	63	1	5	64	1	5	65	1	5	66	1	5	67	1	5	67	1	5	68	1	5	69	1	5	70	1	5	71	3 2/8
3 3/8	1	9	57	1	9	58	1	9	59	1	9	60	1	9	61	1	9	61	1	9	62	1	9	63	1	9	64	1	9	65	3 3/8
3 4/8	1	13	51	1	13	52	1	13	53	1	13	54	1	13	54	1	13	55	1	13	56	1	13	57	1	13	58	1	13	59	3 4/8
3 5/8	1	17	45	1	17	46	1	17	47	1	17	48	1	17	48	1	17	49	1	17	50	1	17	51	1	17	52	1	17	53	3 5/8
3 6/8	1	21	39	1	21	40	1	21	41	1	21	42	1	21	42	1	21	43	1	21	44	1	21	45	1	21	46	1	21	47	3 6/8
3 7/8	1	25	33	1	25	34	1	25	35	1	25	36	1	25	36	1	25	37	1	25	38	1	25	39	1	25	40	1	25	40	3 7/8
4	1	29	27	1	29	28	1	29	29	1	29	30	1	29	30	1	29	31	1	29	32	1	29	33	1	29	34	1	29	34	4
4 1/8	1	33	21	1	33	22	1	33	23	1	33	24	1	33	24	1	33	25	1	33	26	1	33	27	1	33	28	1	33	28	4 1/8
4 2/8	1	37	15	1	37	16	1	37	17	1	37	17	1	37	18	1	37	19	1	37	20	1	37	21	1	37	22	1	37	22	4 2/8
4 3/8	1	41	9	1	41	10	1	41	11	1	41	11	1	41	12	1	41	13	1	41	14	1	41	15	1	41	16	1	41	16	4 3/8
4 4/8	1	45	3	1	45	4	1	45	5	1	45	5	1	45	6	1	45	7	1	45	8	1	45	9	1	45	10	1	45	10	4 4/8
4 5/8	1	48	97	1	48	98	1	48	99	1	48	99	1	49	—	1	49	1	1	49	2	1	49	3	1	49	3	1	49	4	4 5/8
4 6/8	1	52	91	1	52	92	1	52	93	1	52	93	1	52	94	1	52	95	1	52	96	1	52	97	1	52	97	1	52	98	4 6/8
4 7/8	1	56	85	1	56	86	1	56	86	1	56	87	1	56	88	1	56	89	1	56	90	1	56	91	1	56	91	1	56	92	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	40,0			40,1			40,2			40,3			40,4			40,5			40,6			40,7			40,8			40,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	7	22	—	7	23	—	7	24	—	7	25	—	7	26	—	7	26	—	7	27	—	7	28	—	7	29	—	7	30	1/8
2/8	—	11	16	—	11	17	—	11	18	—	11	19	—	11	20	—	11	20	—	11	21	—	11	22	—	11	23	—	11	24	2/8
3/8	—	15	10	—	15	11	—	15	12	—	15	13	—	15	13	—	15	14	—	15	15	—	15	16	—	15	17	—	15	18	3/8
4/8	—	19	4	—	19	5	—	19	6	—	19	7	—	19	7	—	19	8	—	19	9	—	19	10	—	19	11	—	19	12	4/8
5/8	—	22	98	—	22	99	—	23	—	—	23	1	—	23	1	—	23	2	—	23	3	—	23	4	—	23	5	—	23	6	5/8
6/8	—	26	92	—	26	93	—	26	94	—	26	95	—	26	95	—	26	96	—	26	97	—	26	98	—	26	99	—	27	—	6/8
7/8	—	30	86	—	30	87	—	30	88	—	30	89	—	30	89	—	30	90	—	30	91	—	30	92	—	30	93	—	30	93	7/8
1	—	34	80	—	34	81	—	34	82	—	34	83	—	34	83	—	34	84	—	34	85	—	34	86	—	34	87	—	34	87	1
1 1/8	—	38	74	—	38	75	—	38	76	—	38	76	—	38	77	—	38	78	—	38	79	—	38	80	—	38	81	—	38	81	1 1/8
1 2/8	—	42	68	—	42	69	—	42	70	—	42	70	—	42	71	—	42	72	—	42	73	—	42	74	—	42	75	—	42	75	1 2/8
1 3/8	—	46	62	—	46	63	—	46	64	—	46	64	—	46	65	—	46	66	—	46	67	—	46	68	—	46	69	—	46	69	1 3/8
1 4/8	—	50	56	—	50	57	—	50	58	—	50	58	—	50	59	—	50	60	—	50	61	—	50	62	—	50	62	—	50	63	1 4/8
1 5/8	—	54	50	—	54	51	—	54	52	—	54	52	—	54	53	—	54	54	—	54	55	—	54	56	—	54	56	—	54	57	1 5/8
1 6/8	—	58	44	—	58	45	—	58	46	—	58	46	—	58	47	—	58	48	—	58	49	—	58	50	—	58	50	—	58	51	1 6/8
1 7/8	—	62	38	—	62	39	—	62	39	—	62	40	—	62	41	—	62	42	—	62	43	—	62	44	—	62	44	—	62	45	1 7/8
2	—	66	32	—	66	33	—	66	33	—	66	34	—	66	35	—	66	36	—	66	37	—	66	38	—	66	38	—	66	39	2
2 1/8	—	70	26	—	70	27	—	70	27	—	70	28	—	70	29	—	70	30	—	70	31	—	70	32	—	70	32	—	70	33	2 1/8
2 2/8	—	74	20	—	74	21	—	74	21	—	74	22	—	74	23	—	74	24	—	74	25	—	74	25	—	74	26	—	74	27	2 2/8
2 3/8	—	78	14	—	78	15	—	78	15	—	78	16	—	78	17	—	78	18	—	78	19	—	78	19	—	78	20	—	78	21	2 3/8
2 4/8	—	82	8	—	82	8	—	82	9	—	82	10	—	82	11	—	82	12	—	82	13	—	82	13	—	82	14	—	82	15	2 4/8
2 5/8	—	86	2	—	86	2	—	86	3	—	86	4	—	86	5	—	86	6	—	86	7	—	86	7	—	86	8	—	86	9	2 5/8
2 6/8	—	89	96	—	89	96	—	89	97	—	89	98	—	89	99	—	90	—	—	90	1	—	90	1	—	90	2	—	90	3	2 6/8
2 7/8	—	93	90	—	93	90	—	93	91	—	93	92	—	93	93	—	93	94	—	93	94	—	93	95	—	93	96	—	93	97	2 7/8
3	—	97	84	—	97	84	—	97	85	—	97	86	—	97	87	—	97	88	—	97	88	—	97	89	—	97	90	—	97	91	3
3 1/8	1	1	78	1	1	78	1	1	79	1	1	80	1	1	81	1	1	82	1	1	82	1	1	83	1	1	84	1	1	85	3 1/8
3 2/8	1	5	71	1	5	72	1	5	73	1	5	74	1	5	75	1	5	76	1	5	76	1	5	77	1	5	78	1	5	79	3 2/8
3 3/8	1	9	65	1	9	66	1	9	67	1	9	68	1	9	69	1	9	70	1	9	70	1	9	71	1	9	72	1	9	73	3 3/8
3 4/8	1	13	59	1	13	60	1	13	61	1	13	62	1	13	63	1	13	64	1	13	64	1	13	65	1	13	66	1	13	67	3 4/8
3 5/8	1	17	53	1	17	54	1	17	55	1	17	56	1	17	57	1	17	57	1	17	58	1	17	59	1	17	60	1	17	61	3 5/8
3 6/8	1	21	47	1	21	48	1	21	49	1	21	50	1	21	51	1	21	51	1	21	52	1	21	53	1	21	54	1	21	55	3 6/8
3 7/8	1	25	41	1	25	42	1	25	43	1	25	44	1	25	45	1	25	45	1	25	46	1	25	47	1	25	48	1	25	49	3 7/8
4	1	29	35	1	29	36	1	29	37	1	29	38	1	29	39	1	29	39	1	29	40	1	29	41	1	29	42	1	29	43	4
4 1/8	1	33	29	1	33	30	1	33	31	1	33	32	1	33	33	1	33	33	1	33	34	1	33	35	1	33	36	1	33	37	4 1/8
4 2/8	1	37	23	1	37	24	1	37	25	1	37	26	1	37	27	1	37	27	1	37	28	1	37	29	1	37	30	1	37	31	4 2/8
4 3/8	1	41	17	1	41	18	1	41	19	1	41	20	1	41	20	1	41	21	1	41	22	1	41	23	1	41	24	1	41	25	4 3/8
4 4/8	1	45	11	1	45	12	1	45	13	1	45	14	1	45	14	1	45	15	1	45	16	1	45	17	1	45	18	1	45	19	4 4/8
4 5/8	1	49	5	1	49	6	1	49	7	1	49	8	1	49	8	1	49	9	1	49	10	1	49	11	1	49	12	1	49	13	4 5/8
4 6/8	1	52	99	1	53	—	1	53	1	1	53	2	1	53	2	1	53	3	1	53	4	1	53	5	1	53	6	1	53	6	4 6/8
4 7/8	1	56	93	1	56	94	1	56	95	1	56	96	1	56	96	1	56	97	1	56	98	1	56	99	1	57	—	1	57	—	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	41,0			41,1			41,2			41,3			41,4			41,5			41,6			41,7			41,8			41,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	7	30	—	7	31	—	7	32	—	7	33	—	7	34	—	7	35	—	7	35	—	7	36	—	7	37	—	7	38	1/8
2/8	—	11	24	—	11	25	—	11	26	—	11	27	—	11	28	—	11	29	—	11	29	—	11	30	—	11	31	—	11	32	2/8
3/8	—	15	18	—	15	19	—	15	20	—	15	21	—	15	22	—	15	23	—	15	23	—	15	24	—	15	25	—	15	26	3/8
4/8	—	19	12	—	19	13	—	19	14	—	19	15	—	19	16	—	19	16	—	19	17	—	19	18	—	19	19	—	19	20	4/8
5/8	—	23	6	—	23	7	—	23	8	—	23	9	—	23	10	—	23	10	—	23	11	—	23	12	—	23	13	—	23	14	5/8
6/8	—	27	—	—	27	1	—	27	2	—	27	3	—	27	4	—	27	4	—	27	5	—	27	6	—	27	7	—	27	8	6/8
7/8	—	30	94	—	30	95	—	30	96	—	30	97	—	30	98	—	30	98	—	30	99	—	31	—	—	31	1	—	31	2	7/8
1	—	34	88	—	34	89	—	34	90	—	34	91	—	34	92	—	34	92	—	34	93	—	34	94	—	34	95	—	34	96	1
1 1/8	—	38	82	—	38	83	—	38	84	—	38	85	—	38	86	—	38	86	—	38	87	—	38	88	—	38	89	—	38	90	1 1/8
1 2/8	—	42	76	—	42	77	—	42	78	—	42	79	—	42	79	—	42	80	—	42	81	—	42	82	—	42	83	—	42	84	1 2/8
1 3/8	—	46	70	—	46	71	—	46	72	—	46	73	—	46	73	—	46	74	—	46	75	—	46	76	—	46	77	—	46	78	1 3/8
1 4/8	—	50	64	—	50	65	—	50	66	—	50	67	—	50	67	—	50	68	—	50	69	—	50	70	—	50	71	—	50	72	1 4/8
1 5/8	—	54	58	—	54	59	—	54	60	—	54	61	—	54	61	—	54	62	—	54	63	—	54	64	—	54	65	—	54	65	1 5/8
1 6/8	—	58	52	—	58	53	—	58	54	—	58	55	—	58	55	—	58	56	—	58	57	—	58	58	—	58	59	—	58	59	1 6/8
1 7/8	—	62	46	—	62	47	—	62	48	—	62	48	—	62	49	—	62	50	—	62	51	—	62	52	—	62	53	—	62	53	1 7/8
2	—	66	40	—	66	41	—	66	42	—	66	42	—	66	43	—	66	44	—	66	45	—	66	46	—	66	47	—	66	47	2
2 1/8	—	70	34	—	70	35	—	70	36	—	70	36	—	70	37	—	70	38	—	70	39	—	70	40	—	70	41	—	70	41	2 1/8
2 2/8	—	74	28	—	74	29	—	74	30	—	74	30	—	74	31	—	74	32	—	74	33	—	74	34	—	74	35	—	74	35	2 2/8
2 3/8	—	78	22	—	78	23	—	78	24	—	78	24	—	78	25	—	78	26	—	78	27	—	78	28	—	78	28	—	78	29	2 3/8
2 4/8	—	82	16	—	82	17	—	82	18	—	82	18	—	82	19	—	82	20	—	82	21	—	82	22	—	82	22	—	82	23	2 4/8
2 5/8	—	86	10	—	86	11	—	86	11	—	86	12	—	86	13	—	86	14	—	86	15	—	86	16	—	86	16	—	86	17	2 5/8
2 6/8	—	90	4	—	90	5	—	90	5	—	90	6	—	90	7	—	90	8	—	90	9	—	90	10	—	90	10	—	90	11	2 6/8
2 7/8	—	93	98	—	93	99	—	93	99	—	94	—	—	94	1	—	94	2	—	94	3	—	94	4	—	94	4	—	94	5	2 7/8
3	—	97	92	—	97	93	—	97	93	—	97	94	—	97	95	—	97	96	—	97	97	—	97	97	—	97	98	—	97	99	3
3 1/8	1	1	86	1	1	87	1	1	87	1	1	88	1	1	89	1	1	90	1	1	91	1	1	91	1	1	92	1	1	93	3 1/8
3 2/8	1	5	80	1	5	81	1	5	81	1	5	82	1	5	83	1	5	84	1	5	85	1	5	85	1	5	86	1	5	87	3 2/8
3 3/8	1	9	74	1	9	74	1	9	75	1	9	76	1	9	77	1	9	78	1	9	79	1	9	79	1	9	80	1	9	81	3 3/8
3 4/8	1	13	68	1	13	68	1	13	69	1	13	70	1	13	71	1	13	72	1	13	73	1	13	73	1	13	74	1	13	75	3 4/8
3 5/8	1	17	62	1	17	62	1	17	63	1	17	64	1	17	65	1	17	66	1	17	67	1	17	67	1	17	68	1	17	69	3 5/8
3 6/8	1	21	56	1	21	56	1	21	57	1	21	58	1	21	59	1	21	60	1	21	60	1	21	61	1	21	62	1	21	63	3 6/8
3 7/8	1	25	50	1	25	50	1	25	51	1	25	52	1	25	53	1	25	54	1	25	54	1	25	55	1	25	56	1	25	57	3 7/8
4	1	29	43	1	29	44	1	29	45	1	29	46	1	29	47	1	29	48	1	29	48	1	29	49	1	29	50	1	29	51	4
4 1/8	1	33	37	1	33	38	1	33	39	1	33	40	1	33	41	1	33	42	1	33	42	1	33	43	1	33	44	1	33	45	4 1/8
4 2/8	1	37	31	1	37	32	1	37	33	1	37	34	1	37	35	1	37	36	1	37	36	1	37	37	1	37	38	1	37	39	4 2/8
4 3/8	1	41	25	1	41	26	1	41	27	1	41	28	1	41	29	1	41	30	1	41	30	1	41	31	1	41	32	1	41	33	4 3/8
4 4/8	1	45	19	1	45	20	1	45	21	1	45	22	1	45	23	1	45	23	1	45	24	1	45	25	1	45	26	1	45	27	4 4/8
4 5/8	1	49	13	1	49	14	1	49	15	1	49	16	1	49	17	1	49	17	1	49	18	1	49	19	1	49	20	1	49	21	4 5/8
4 6/8	1	53	7	1	53	8	1	53	9	1	53	10	1	53	11	1	53	11	1	53	12	1	53	13	1	53	14	1	53	15	4 6/8
4 7/8	1	57	1	1	57	2	1	57	3	1	57	4	1	57	5	1	57	5	1	57	6	1	57	7	1	57	8	1	57	9	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □Ruthen in Hektare, Are und □Meter.

Morgen.	42,0			42,1			42,2			42,3			42,4			42,5			42,6			42,7			42,8			42,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	7	39	—	7	40	—	7	40	—	7	41	—	7	42	—	7	43	—	7	44	—	7	44	—	7	45	—	7	46	1/8
2/8	—	11	33	—	11	33	—	11	34	—	11	35	—	11	36	—	11	37	—	11	38	—	11	38	—	11	39	—	11	40	2/8
3/8	—	15	27	—	15	27	—	15	28	—	15	29	—	15	30	—	15	31	—	15	32	—	15	32	—	15	33	—	15	34	3/8
4/8	—	19	21	—	19	21	—	19	22	—	19	23	—	19	24	—	19	25	—	19	26	—	19	26	—	19	27	—	19	28	4/8
5/8	—	23	15	—	23	15	—	23	16	—	23	17	—	23	18	—	23	19	—	23	19	—	23	20	—	23	21	—	23	22	5/8
6/8	—	27	9	—	27	9	—	27	10	—	27	11	—	27	12	—	27	13	—	27	13	—	27	14	—	27	15	—	27	16	6/8
7/8	—	31	2	—	31	3	—	31	4	—	31	5	—	31	6	—	31	7	—	31	7	—	31	8	—	31	9	—	31	10	7/8
1	—	34	96	—	34	97	—	34	98	—	34	99	—	35	—	—	35	1	—	35	1	—	35	2	—	35	3	—	35	4	1
1 1/8	—	38	90	—	38	91	—	38	92	—	38	93	—	38	94	—	38	95	—	38	95	—	38	96	—	38	97	—	38	98	1 1/8
1 2/8	—	42	84	—	42	85	—	42	86	—	42	87	—	42	88	—	42	89	—	42	89	—	42	90	—	42	91	—	42	92	1 2/8
1 3/8	—	46	78	—	46	79	—	46	80	—	46	81	—	46	82	—	46	82	—	46	83	—	46	84	—	46	85	—	46	86	1 3/8
1 4/8	—	50	72	—	50	73	—	50	74	—	50	75	—	50	76	—	50	76	—	50	77	—	50	78	—	50	79	—	50	80	1 4/8
1 5/8	—	54	66	—	54	67	—	54	68	—	54	69	—	54	70	—	54	70	—	54	71	—	54	72	—	54	73	—	54	74	1 5/8
1 6/8	—	58	60	—	58	61	—	58	62	—	58	63	—	58	64	—	58	64	—	58	65	—	58	66	—	58	67	—	58	68	1 6/8
1 7/8	—	62	54	—	62	55	—	62	56	—	62	57	—	62	58	—	62	58	—	62	59	—	62	60	—	62	61	—	62	62	1 7/8
2	—	66	48	—	66	49	—	66	50	—	66	51	—	66	51	—	66	52	—	66	53	—	66	54	—	66	55	—	66	56	2
2 1/8	—	70	42	—	70	43	—	70	44	—	70	45	—	70	45	—	70	46	—	70	47	—	70	48	—	70	49	—	70	50	2 1/8
2 2/8	—	74	36	—	74	37	—	74	38	—	74	39	—	74	39	—	74	40	—	74	41	—	74	42	—	74	43	—	74	44	2 2/8
2 3/8	—	78	30	—	78	31	—	78	32	—	78	33	—	78	33	—	78	34	—	78	35	—	78	36	—	78	37	—	78	38	2 3/8
2 4/8	—	82	24	—	82	25	—	82	26	—	82	27	—	82	27	—	82	28	—	82	29	—	82	30	—	82	31	—	82	31	2 4/8
2 5/8	—	86	18	—	86	19	—	86	20	—	86	21	—	86	21	—	86	22	—	86	23	—	86	24	—	86	25	—	86	25	2 5/8
2 6/8	—	90	12	—	90	13	—	90	14	—	90	14	—	90	15	—	90	16	—	90	17	—	90	18	—	90	19	—	90	19	2 6/8
2 7/8	—	94	6	—	94	7	—	94	8	—	94	8	—	94	9	—	94	10	—	94	11	—	94	12	—	94	13	—	94	13	2 7/8
3	—	98	—	—	98	1	—	98	2	—	98	2	—	98	3	—	98	4	—	98	5	—	98	6	—	98	7	—	98	7	3
3 1/8	1	1	94	1	1	95	1	1	96	1	1	96	1	1	97	1	1	98	1	1	99	1	2	—	1	2	—	1	2	1	3 1/8
3 2/8	1	5	88	1	5	89	1	5	90	1	5	90	1	5	91	1	5	92	1	5	93	1	5	94	1	5	94	1	5	95	3 2/8
3 3/8	1	9	82	1	9	83	1	9	84	1	9	84	1	9	85	1	9	86	1	9	87	1	9	88	1	9	88	1	9	89	3 3/8
3 4/8	1	13	76	1	13	77	1	13	77	1	13	78	1	13	79	1	13	80	1	13	81	1	13	82	1	13	82	1	13	83	3 4/8
3 5/8	1	17	70	1	17	71	1	17	71	1	17	72	1	17	73	1	17	74	1	17	75	1	17	76	1	17	76	1	17	77	3 5/8
3 6/8	1	21	64	1	21	65	1	21	65	1	21	66	1	21	67	1	21	68	1	21	69	1	21	70	1	21	70	1	21	71	3 6/8
3 7/8	1	25	58	1	25	59	1	25	59	1	25	60	1	25	61	1	25	62	1	25	63	1	25	63	1	25	64	1	25	65	3 7/8
4	1	29	52	1	29	53	1	29	53	1	29	54	1	29	55	1	29	56	1	29	57	1	29	57	1	29	58	1	29	59	4
4 1/8	1	33	46	1	33	46	1	33	47	1	33	48	1	33	49	1	33	50	1	33	51	1	33	51	1	33	52	1	33	53	4 1/8
4 2/8	1	37	40	1	37	40	1	37	41	1	37	42	1	37	43	1	37	44	1	37	45	1	37	45	1	37	46	1	37	47	4 2/8
4 3/8	1	41	34	1	41	34	1	41	35	1	41	36	1	41	37	1	41	38	1	41	39	1	41	39	1	41	40	1	41	41	4 3/8
4 4/8	1	45	28	1	45	28	1	45	29	1	45	30	1	45	31	1	45	32	1	45	32	1	45	33	1	45	34	1	45	35	4 4/8
4 5/8	1	49	22	1	49	22	1	49	23	1	49	24	1	49	25	1	49	26	1	49	26	1	49	27	1	49	28	1	49	29	4 5/8
4 6/8	1	53	16	1	53	16	1	53	17	1	53	18	1	53	19	1	53	20	1	53	20	1	53	21	1	53	22	1	53	23	4 6/8
4 7/8	1	57	9	1	57	10	1	57	11	1	57	12	1	57	13	1	57	14	1	57	14	1	57	15	1	57	16	1	57	17	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	43,0			43,1			43,2			43,3			43,4			43,5			43,6			43,7			43,8			43,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	7	47	—	7	48	—	7	49	—	7	49	—	7	50	—	7	51	—	7	52	—	7	53	—	7	53	—	7	54	1/8
2/8	—	11	41	—	11	42	—	11	43	—	11	43	—	11	44	—	11	45	—	11	46	—	11	47	—	11	47	—	11	48	2/8
3/8	—	15	35	—	15	36	—	15	36	—	15	37	—	15	38	—	15	39	—	15	40	—	15	41	—	15	41	—	15	42	3/8
4/8	—	19	29	—	19	30	—	19	30	—	19	31	—	19	32	—	19	33	—	19	34	—	19	35	—	19	35	—	19	36	4/8
5/8	—	23	23	—	23	24	—	23	24	—	23	25	—	23	26	—	23	27	—	23	28	—	23	29	—	23	29	—	23	30	5/8
6/8	—	27	17	—	27	18	—	27	18	—	27	19	—	27	20	—	27	21	—	27	22	—	27	22	—	27	23	—	27	24	6/8
7/8	—	31	11	—	31	12	—	31	12	—	31	13	—	31	14	—	31	15	—	31	16	—	31	16	—	31	17	—	31	18	7/8
1	—	35	5	—	35	5	—	35	6	—	35	7	—	35	8	—	35	9	—	35	10	—	35	10	—	35	11	—	35	12	1
1 1/8	—	38	99	—	38	99	—	39	—	—	39	1	—	39	2	—	39	3	—	39	4	—	39	4	—	39	5	—	39	6	1 1/8
1 2/8	—	42	93	—	42	93	—	42	94	—	42	95	—	42	96	—	42	97	—	42	98	—	42	98	—	42	99	—	43	—	1 2/8
1 3/8	—	46	87	—	46	87	—	46	88	—	46	89	—	46	90	—	46	91	—	46	92	—	46	92	—	46	93	—	46	94	1 3/8
1 4/8	—	50	81	—	50	81	—	50	82	—	50	83	—	50	84	—	50	85	—	50	85	—	50	86	—	50	87	—	50	88	1 4/8
1 5/8	—	54	75	—	54	75	—	54	76	—	54	77	—	54	78	—	54	79	—	54	79	—	54	80	—	54	81	—	54	82	1 5/8
1 6/8	—	58	68	—	58	69	—	58	70	—	58	71	—	58	72	—	58	73	—	58	73	—	58	74	—	58	75	—	58	76	1 6/8
1 7/8	—	62	62	—	62	63	—	62	64	—	62	65	—	62	66	—	62	67	—	62	67	—	62	68	—	62	69	—	62	70	1 7/8
2	—	66	56	—	66	57	—	66	58	—	66	59	—	66	60	—	66	61	—	66	61	—	66	62	—	66	63	—	66	64	2
2 1/8	—	70	50	—	70	51	—	70	52	—	70	53	—	70	54	—	70	54	—	70	55	—	70	56	—	70	57	—	70	58	2 1/8
2 2/8	—	74	44	—	74	45	—	74	46	—	74	47	—	74	48	—	74	48	—	74	49	—	74	50	—	74	51	—	74	52	2 2/8
2 3/8	—	78	38	—	78	39	—	78	40	—	78	41	—	78	42	—	78	42	—	78	43	—	78	44	—	78	45	—	78	46	2 3/8
2 4/8	—	82	32	—	82	33	—	82	34	—	82	35	—	82	36	—	82	36	—	82	37	—	82	38	—	82	39	—	82	40	2 4/8
2 5/8	—	86	26	—	86	27	—	86	28	—	86	29	—	86	30	—	86	30	—	86	31	—	86	32	—	86	33	—	86	34	2 5/8
2 6/8	—	90	20	—	90	21	—	90	22	—	90	23	—	90	24	—	90	24	—	90	25	—	90	26	—	90	27	—	90	28	2 6/8
2 7/8	—	94	14	—	94	15	—	94	16	—	94	17	—	94	17	—	94	18	—	94	19	—	94	20	—	94	21	—	94	22	2 7/8
3	—	98	8	—	98	9	—	98	10	—	98	11	—	98	11	—	98	12	—	98	13	—	98	14	—	98	15	—	98	16	3
3 1/8	1	2	2	1	2	3	1	2	4	1	2	5	1	2	5	1	2	6	1	2	7	1	2	8	1	2	9	1	2	10	3 1/8
3 2/8	1	5	96	1	5	97	1	5	98	1	5	99	1	5	99	1	6	—	1	6	1	1	6	2	1	6	3	1	6	3	3 2/8
3 3/8	1	9	90	1	9	91	1	9	92	1	9	93	1	9	93	1	9	94	1	9	95	1	9	96	1	9	97	1	9	97	3 3/8
3 4/8	1	13	84	1	13	85	1	13	86	1	13	86	1	13	87	1	13	88	1	13	89	1	13	90	1	13	91	1	13	91	3 4/8
3 5/8	1	17	78	1	17	79	1	17	80	1	17	80	1	17	81	1	17	82	1	17	83	1	17	84	1	17	85	1	17	85	3 5/8
3 6/8	1	21	72	1	21	73	1	21	74	1	21	74	1	21	75	1	21	76	1	21	77	1	21	78	1	21	79	1	21	79	3 6/8
3 7/8	1	25	66	1	25	67	1	25	68	1	25	68	1	25	69	1	25	70	1	25	71	1	25	72	1	25	73	1	25	73	3 7/8
4	1	29	60	1	29	61	1	29	62	1	29	62	1	29	63	1	29	64	1	29	65	1	29	66	1	29	66	1	29	67	4
4 1/8	1	33	54	1	33	55	1	33	56	1	33	56	1	33	57	1	33	58	1	33	59	1	33	60	1	33	60	1	33	61	4 1/8
4 2/8	1	37	48	1	37	49	1	37	49	1	37	50	1	37	51	1	37	52	1	37	53	1	37	54	1	37	54	1	37	55	4 2/8
4 3/8	1	41	42	1	41	43	1	41	43	1	41	44	1	41	45	1	41	46	1	41	47	1	41	48	1	41	48	1	41	49	4 3/8
4 4/8	1	45	36	1	45	37	1	45	37	1	45	38	1	45	39	1	45	40	1	45	41	1	45	42	1	45	42	1	45	43	4 4/8
4 5/8	1	49	30	1	49	31	1	49	31	1	49	32	1	49	33	1	49	34	1	49	35	1	49	35	1	49	36	1	49	37	4 5/8
4 6/8	1	53	24	1	53	25	1	53	25	1	53	26	1	53	27	1	53	28	1	53	29	1	53	29	1	53	30	1	53	31	4 6/8
4 7/8	1	57	18	1	57	19	1	57	19	1	57	20	1	57	21	1	57	22	1	57	23	1	57	23	1	57	24	1	57	25	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □Ruthen in Hektare, Are und □Meter.

Morgen.	44,0			44,1			44,2			44,3			44,4			44,5			44,6			44,7			44,8			44,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	7	55	—	7	56	—	7	57	—	7	58	—	7	58	—	7	59	—	7	60	—	7	61	—	7	62	—	7	62	1/8
2/8	—	11	49	—	11	50	—	11	51	—	11	52	—	11	52	—	11	53	—	11	54	—	11	55	—	11	56	—	11	56	2/8
3/8	—	15	43	—	15	44	—	15	45	—	15	46	—	15	46	—	15	47	—	15	48	—	15	49	—	15	50	—	15	50	3/8
4/8	—	19	37	—	19	38	—	19	39	—	19	39	—	19	40	—	19	41	—	19	42	—	19	43	—	19	44	—	19	44	4/8
5/8	—	23	31	—	23	32	—	23	33	—	23	33	—	23	34	—	23	35	—	23	36	—	23	37	—	23	38	—	23	38	5/8
6/8	—	27	25	—	27	26	—	27	27	—	27	27	—	27	28	—	27	29	—	27	30	—	27	31	—	27	32	—	27	32	6/8
7/8	—	31	19	—	31	20	—	31	21	—	31	21	—	31	22	—	31	23	—	31	24	—	31	25	—	31	25	—	31	26	7/8
1	—	35	13	—	35	14	—	35	15	—	35	15	—	35	16	—	35	17	—	35	18	—	35	19	—	35	19	—	35	20	1
1 1/8	—	39	7	—	39	8	—	39	8	—	39	9	—	39	10	—	39	11	—	39	12	—	39	13	—	39	13	—	39	14	1 1/8
1 2/8	—	43	1	—	43	2	—	43	2	—	43	3	—	43	4	—	43	5	—	43	6	—	43	7	—	43	7	—	43	8	1 2/8
1 3/8	—	46	95	—	46	96	—	46	96	—	46	97	—	46	98	—	46	99	—	47	—	—	47	1	—	47	1	—	47	2	1 3/8
1 4/8	—	50	89	—	50	90	—	50	90	—	50	91	—	50	92	—	50	93	—	50	94	—	50	94	—	50	95	—	50	96	1 4/8
1 5/8	—	54	83	—	54	84	—	54	84	—	54	85	—	54	86	—	54	87	—	54	88	—	54	88	—	54	89	—	54	90	1 5/8
1 6/8	—	58	77	—	58	78	—	58	78	—	58	79	—	58	80	—	58	81	—	58	82	—	58	82	—	58	83	—	58	84	1 6/8
1 7/8	—	62	71	—	62	71	—	62	72	—	62	73	—	62	74	—	62	75	—	62	76	—	62	76	—	62	77	—	62	78	1 7/8
2	—	66	65	—	66	65	—	66	66	—	66	67	—	66	68	—	66	69	—	66	70	—	66	70	—	66	71	—	70	72	2
2 1/8	—	70	59	—	70	59	—	70	60	—	70	61	—	70	62	—	70	63	—	70	64	—	70	64	—	70	65	—	70	66	2 1/8
2 2/8	—	74	53	—	74	53	—	74	54	—	74	55	—	74	56	—	74	57	—	74	57	—	74	58	—	74	59	—	74	60	2 2/8
2 3/8	—	78	47	—	78	47	—	78	48	—	78	49	—	78	50	—	78	51	—	78	51	—	78	52	—	78	53	—	78	54	2 3/8
2 4/8	—	82	40	—	82	41	—	82	42	—	82	43	—	82	44	—	82	45	—	82	45	—	82	46	—	82	47	—	82	48	2 4/8
2 5/8	—	86	34	—	86	35	—	86	36	—	86	37	—	86	38	—	86	39	—	86	39	—	86	40	—	86	41	—	86	42	2 5/8
2 6/8	—	90	28	—	90	29	—	90	30	—	90	31	—	90	32	—	90	33	—	90	33	—	90	34	—	90	35	—	90	36	2 6/8
2 7/8	—	94	22	—	94	23	—	94	24	—	94	25	—	94	26	—	94	27	—	94	27	—	94	28	—	94	29	—	94	30	2 7/8
3	—	98	16	—	98	17	—	98	18	—	98	19	—	98	20	—	98	20	—	98	21	—	98	22	—	98	23	—	98	24	3
3 1/8	1	2	10	1	2	11	1	2	12	1	2	13	1	2	14	1	2	14	1	2	15	1	2	16	1	2	17	1	2	18	3 1/8
3 2/8	1	6	4	1	6	5	1	6	6	1	6	7	1	6	8	1	6	8	1	6	9	1	6	10	1	6	11	1	6	12	3 2/8
3 3/8	1	9	98	1	9	99	1	10	—	1	10	1	1	10	2	1	10	2	1	10	3	1	10	4	1	10	5	1	10	6	3 3/8
3 4/8	1	13	92	1	13	93	1	13	94	1	13	95	1	13	96	1	13	96	1	13	97	1	13	98	1	13	99	1	14	—	3 4/8
3 5/8	1	17	86	1	17	87	1	17	88	1	17	89	1	17	89	1	17	90	1	17	91	1	17	92	1	17	93	1	17	94	3 5/8
3 6/8	1	21	80	1	21	81	1	21	82	1	21	83	1	21	83	1	21	84	1	21	85	1	21	86	1	21	87	1	21	88	3 6/8
3 7/8	1	25	74	1	25	75	1	25	76	1	25	77	1	25	77	1	25	78	1	25	79	1	25	80	1	25	81	1	25	82	3 7/8
4	1	29	68	1	29	69	1	29	70	1	29	71	1	29	71	1	29	72	1	29	73	1	29	74	1	29	75	1	29	76	4
4 1/8	1	33	62	1	33	63	1	33	64	1	33	65	1	33	65	1	33	66	1	33	67	1	33	68	1	33	69	1	33	69	4 1/8
4 2/8	1	37	56	1	37	57	1	37	58	1	37	59	1	37	59	1	37	60	1	37	61	1	37	62	1	37	63	1	37	63	4 2/8
4 3/8	1	41	50	1	41	51	1	41	52	1	41	52	1	41	53	1	41	54	1	41	55	1	41	56	1	41	57	1	41	57	4 3/8
4 4/8	1	45	44	1	45	45	1	45	46	1	45	46	1	45	47	1	45	48	1	45	49	1	45	50	1	45	51	1	45	51	4 4/8
4 5/8	1	49	38	1	49	39	1	49	40	1	49	40	1	49	41	1	49	42	1	49	43	1	49	44	1	49	45	1	49	45	4 5/8
4 6/8	1	53	32	1	53	33	1	53	34	1	53	34	1	53	35	1	53	36	1	53	37	1	53	38	1	53	38	1	53	39	4 6/8
4 7/8	1	57	26	1	57	27	1	57	28	1	57	28	1	57	29	1	57	30	1	57	31	1	57	32	1	57	32	1	57	33	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	45,0			45,1			45,2			45,3			45,4			45,5			45,6			45,7			45,8			45,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	7	63	—	7	64	—	7	65	—	7	66	—	7	67	—	7	67	—	7	68	—	7	69	—	7	70	—	7	71	1/8
2/8	—	11	57	—	11	58	—	11	59	—	11	60	—	11	61	—	11	61	—	11	62	—	11	63	—	11	64	—	11	65	2/8
3/8	—	15	51	—	15	52	—	15	53	—	15	54	—	15	55	—	15	55	—	15	56	—	15	57	—	15	58	—	15	59	3/8
4/8	—	19	45	—	19	46	—	19	47	—	19	48	—	19	49	—	19	49	—	19	50	—	19	51	—	19	52	—	19	53	4/8
5/8	—	23	39	—	23	40	—	23	41	—	23	42	—	23	42	—	23	43	—	23	44	—	23	45	—	23	46	—	23	47	5/8
6/8	—	27	33	—	27	34	—	27	35	—	27	36	—	27	36	—	27	37	—	27	38	—	27	39	—	27	40	—	27	41	6/8
7/8	—	31	27	—	31	28	—	31	29	—	31	30	—	31	30	—	31	31	—	31	32	—	31	33	—	31	34	—	31	35	7/8
1	—	35	21	—	35	22	—	35	23	—	35	24	—	35	24	—	35	25	—	35	26	—	35	27	—	35	28	—	35	28	1
1 1/8	—	39	15	—	39	16	—	39	17	—	39	18	—	39	18	—	39	19	—	39	20	—	39	21	—	39	22	—	39	22	1 1/8
1 2/8	—	43	9	—	43	10	—	43	11	—	43	11	—	43	12	—	43	13	—	43	14	—	43	15	—	43	16	—	43	16	1 2/8
1 3/8	—	47	3	—	47	4	—	47	5	—	47	5	—	47	6	—	47	7	—	47	8	—	47	9	—	47	10	—	47	10	1 3/8
1 4/8	—	50	97	—	50	98	—	50	99	—	50	99	—	51	—	—	51	1	—	51	2	—	51	3	—	51	4	—	51	4	1 4/8
1 5/8	—	54	91	—	54	92	—	54	93	—	54	93	—	54	94	—	54	95	—	54	96	—	54	97	—	54	97	—	54	98	1 5/8
1 6/8	—	58	85	—	58	86	—	58	87	—	58	87	—	58	88	—	58	89	—	58	90	—	58	91	—	58	91	—	58	92	1 6/8
1 7/8	—	62	79	—	62	80	—	62	81	—	62	81	—	62	82	—	62	83	—	62	84	—	62	85	—	62	85	—	62	86	1 7/8
2	—	66	73	—	66	74	—	66	74	—	66	75	—	66	76	—	66	77	—	66	78	—	66	79	—	66	79	—	66	80	2
2 1/8	—	70	67	—	70	68	—	70	68	—	70	69	—	70	70	—	70	71	—	70	72	—	70	73	—	70	73	—	70	74	2 1/8
2 2/8	—	74	61	—	74	62	—	74	62	—	74	63	—	74	64	—	74	65	—	74	66	—	74	67	—	74	67	—	74	68	2 2/8
2 3/8	—	78	55	—	78	56	—	78	56	—	78	57	—	78	58	—	78	59	—	78	60	—	78	60	—	78	61	—	78	62	2 3/8
2 4/8	—	82	49	—	82	50	—	82	50	—	82	51	—	82	52	—	82	53	—	82	54	—	82	54	—	82	55	—	82	56	2 4/8
2 5/8	—	86	43	—	86	43	—	86	44	—	86	45	—	86	46	—	86	47	—	86	48	—	86	48	—	86	49	—	86	50	2 5/8
2 6/8	—	90	37	—	90	37	—	90	38	—	90	39	—	90	40	—	90	41	—	90	42	—	90	42	—	90	43	—	90	44	2 6/8
2 7/8	—	94	31	—	94	31	—	94	32	—	94	33	—	94	34	—	94	35	—	94	36	—	94	36	—	94	37	—	94	38	2 7/8
3	—	98	25	—	98	25	—	98	26	—	98	27	—	98	28	—	98	29	—	98	30	—	98	30	—	98	31	—	98	32	3
3 1/8	1	2	19	1	2	19	1	2	20	1	2	21	1	2	22	1	2	23	1	2	23	1	2	24	1	2	25	1	2	26	3 1/8
3 2/8	1	6	13	1	6	13	1	6	14	1	6	15	1	6	16	1	6	17	1	6	17	1	6	18	1	6	19	1	6	20	3 2/8
3 3/8	1	10	6	1	10	7	1	10	8	1	10	9	1	10	10	1	10	11	1	10	11	1	10	12	1	10	13	1	10	14	3 3/8
3 4/8	1	14	—	1	14	1	1	14	2	1	14	3	1	14	4	1	14	5	1	14	5	1	14	6	1	14	7	1	14	8	3 4/8
3 5/8	1	17	94	1	17	95	1	17	96	1	17	97	1	17	98	1	17	99	1	17	99	1	18	—	1	18	1	1	18	2	3 5/8
3 6/8	1	21	88	1	21	89	1	21	90	1	21	91	1	21	92	1	21	92	1	21	93	1	21	94	1	21	95	1	21	96	3 6/8
3 7/8	1	25	82	1	25	83	1	25	84	1	25	85	1	25	86	1	25	86	1	25	87	1	25	88	1	25	89	1	25	90	3 7/8
4	1	29	76	1	29	77	1	29	78	1	29	79	1	29	80	1	29	80	1	29	81	1	29	82	1	29	83	1	29	84	4
4 1/8	1	33	70	1	33	71	1	33	72	1	33	73	1	33	74	1	33	74	1	33	75	1	33	76	1	33	77	1	33	78	4 1/8
4 2/8	1	37	64	1	37	65	1	37	66	1	37	67	1	37	68	1	37	68	1	37	69	1	37	70	1	37	71	1	37	72	4 2/8
4 3/8	1	41	58	1	41	59	1	41	60	1	41	61	1	41	62	1	41	62	1	41	63	1	41	64	1	41	65	1	41	66	4 3/8
4 4/8	1	45	52	1	45	53	1	45	54	1	45	55	1	45	55	1	45	56	1	45	57	1	45	58	1	45	59	1	45	60	4 4/8
4 5/8	1	49	46	1	49	47	1	49	48	1	49	49	1	49	49	1	49	50	1	49	51	1	49	52	1	49	53	1	49	54	4 5/8
4 6/8	1	53	40	1	53	41	1	53	42	1	53	43	1	53	43	1	53	44	1	53	45	1	53	46	1	53	47	1	53	48	4 6/8
4 7/8	1	57	34	1	57	35	1	57	36	1	57	37	1	57	37	1	57	38	1	57	39	1	57	40	1	57	41	1	57	41	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	46,0			46,1			46,2			46,3			46,4			46,5			46,6			46,7			46,8			46,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	7	72	—	7	72	—	7	73	—	7	74	—	7	75	—	7	76	—	7	76	—	7	77	—	7	78	—	7	79	1/8
2/8	—	11	65	—	11	66	—	11	67	—	11	68	—	11	69	—	11	70	—	11	70	—	11	71	—	11	72	—	11	73	2/8
3/8	—	15	59	—	15	60	—	15	61	—	15	62	—	15	63	—	15	64	—	15	64	—	15	65	—	15	66	—	15	67	3/8
4/8	—	19	53	—	19	54	—	19	55	—	19	56	—	19	57	—	19	58	—	19	58	—	19	59	—	19	60	—	19	61	4/8
5/8	—	23	47	—	23	48	—	23	49	—	23	50	—	23	51	—	23	51	—	23	52	—	23	53	—	23	54	—	23	55	5/8
6/8	—	27	41	—	27	42	—	27	43	—	27	44	—	27	45	—	27	45	—	27	46	—	27	47	—	27	48	—	27	49	6/8
7/8	—	31	35	—	31	36	—	31	37	—	31	38	—	31	39	—	31	39	—	31	40	—	31	41	—	31	42	—	31	43	7/8
1	—	35	29	—	35	30	—	35	31	—	35	32	—	35	33	—	35	33	—	35	34	—	35	35	—	35	36	—	35	37	1
1 1/8	—	39	23	—	39	24	—	39	25	—	39	26	—	39	27	—	39	27	—	39	28	—	39	29	—	39	30	—	39	31	1 1/8
1 2/8	—	43	17	—	43	18	—	43	19	—	43	20	—	43	21	—	43	21	—	43	22	—	43	23	—	43	24	—	43	25	1 2/8
1 3/8	—	47	11	—	47	12	—	47	13	—	47	14	—	47	14	—	47	15	—	47	16	—	47	17	—	47	18	—	47	19	1 3/8
1 4/8	—	51	5	—	51	6	—	51	7	—	51	8	—	51	8	—	51	9	—	51	10	—	51	11	—	51	12	—	51	13	1 4/8
1 5/8	—	54	99	—	55	—	—	55	1	—	55	2	—	55	2	—	55	3	—	55	4	—	55	5	—	55	6	—	55	7	1 5/8
1 6/8	—	58	93	—	58	94	—	58	95	—	58	96	—	58	96	—	58	97	—	58	98	—	58	99	—	59	—	—	59	—	1 6/8
1 7/8	—	62	87	—	62	88	—	62	89	—	62	90	—	62	90	—	62	91	—	62	92	—	62	93	—	62	94	—	62	94	1 7/8
2	—	66	81	—	66	82	—	66	83	—	66	84	—	66	84	—	66	85	—	66	86	—	66	87	—	66	88	—	66	88	2
2 1/8	—	70	75	—	70	76	—	70	77	—	70	77	—	70	78	—	70	79	—	70	80	—	70	81	—	70	82	—	70	82	2 1/8
2 2/8	—	74	69	—	74	70	—	74	71	—	74	71	—	74	72	—	74	73	—	74	74	—	74	75	—	74	76	—	74	76	2 2/8
2 3/8	—	78	63	—	78	64	—	78	65	—	78	65	—	78	66	—	78	67	—	78	68	—	78	69	—	78	70	—	78	70	2 3/8
2 4/8	—	82	57	—	82	58	—	82	59	—	82	59	—	82	60	—	82	61	—	82	62	—	82	63	—	82	63	—	82	64	2 4/8
2 5/8	—	86	51	—	86	52	—	86	53	—	86	53	—	86	54	—	86	55	—	86	56	—	86	57	—	86	57	—	86	58	2 5/8
2 6/8	—	90	45	—	90	46	—	90	46	—	90	47	—	90	48	—	90	49	—	90	50	—	90	51	—	90	51	—	90	52	2 6/8
2 7/8	—	94	39	—	94	40	—	94	40	—	94	41	—	94	42	—	94	43	—	94	44	—	94	45	—	94	45	—	94	46	2 7/8
3	—	98	33	—	98	34	—	98	34	—	98	35	—	98	36	—	98	37	—	98	38	—	98	39	—	98	39	—	98	40	3
3 1/8	1	2	27	1	2	28	1	2	28	1	2	29	1	2	30	1	2	31	1	2	32	1	2	32	1	2	33	1	2	34	3 1/8
3 2/8	1	6	21	1	6	22	1	6	22	1	6	23	1	6	24	1	6	25	1	6	26	1	6	26	1	6	27	1	6	28	3 2/8
3 3/8	1	10	15	1	10	16	1	10	16	1	10	17	1	10	18	1	10	19	1	10	20	1	10	20	1	10	21	1	10	22	3 3/8
3 4/8	1	14	9	1	14	9	1	14	10	1	14	11	1	14	12	1	14	13	1	14	14	1	14	14	1	14	15	1	14	16	3 4/8
3 5/8	1	18	3	1	18	3	1	18	4	1	18	5	1	18	6	1	18	7	1	18	8	1	18	8	1	18	9	1	18	10	3 5/8
3 6/8	1	21	97	1	21	97	1	21	98	1	21	99	1	22	—	1	22	1	1	22	2	1	22	2	1	22	3	1	22	4	3 6/8
3 7/8	1	25	91	1	25	91	1	25	92	1	25	93	1	25	94	1	25	95	1	25	95	1	25	96	1	25	97	1	25	98	3 7/8
4	1	29	85	1	29	85	1	29	86	1	29	87	1	29	88	1	29	89	1	29	89	1	29	90	1	29	91	1	29	92	4
4 1/8	1	33	78	1	33	79	1	33	80	1	33	81	1	33	82	1	33	83	1	33	83	1	33	84	1	33	85	1	33	86	4 1/8
4 2/8	1	37	72	1	37	73	1	37	74	1	37	75	1	37	76	1	37	77	1	37	77	1	37	78	1	37	79	1	37	80	4 2/8
4 3/8	1	41	66	1	41	67	1	41	68	1	41	69	1	41	70	1	41	71	1	41	71	1	41	72	1	41	73	1	41	74	4 3/8
4 4/8	1	45	60	1	45	61	1	45	62	1	45	63	1	45	64	1	45	65	1	45	65	1	45	66	1	45	67	1	45	68	4 4/8
4 5/8	1	49	54	1	49	55	1	49	56	1	49	57	1	49	58	1	49	58	1	49	59	1	49	60	1	49	61	1	49	62	4 5/8
4 6/8	1	53	48	1	53	49	1	53	50	1	53	51	1	53	52	1	53	52	1	53	53	1	53	54	1	53	55	1	53	56	4 6/8
4 7/8	1	57	42	1	57	43	1	57	44	1	57	45	1	57	46	1	57	46	1	57	47	1	57	48	1	57	49	1	57	50	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württemb. Morgen und □ Ruthen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	47,0			47,1			47,2			47,3			47,4			47,5			47,6			47,7			47,8			47,9			Morgen.
	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	H.	A.	M.	
1/8	—	7	80	—	7	81	—	7	81	—	7	82	—	7	83	—	7	84	—	7	85	—	7	85	—	7	86	—	7	87	1/8
2/8	—	11	74	—	11	75	—	11	75	—	11	76	—	11	77	—	11	78	—	11	79	—	11	79	—	11	80	—	11	81	2/8
3/8	—	15	68	—	15	68	—	15	69	—	15	70	—	15	71	—	15	72	—	15	73	—	15	73	—	15	74	—	15	75	3/8
4/8	—	19	62	—	19	62	—	19	63	—	19	64	—	19	65	—	19	66	—	19	67	—	19	67	—	19	68	—	19	69	4/8
5/8	—	23	56	—	23	56	—	23	57	—	23	58	—	23	59	—	23	60	—	23	61	—	23	61	—	23	62	—	23	63	5/8
6/8	—	27	50	—	27	50	—	27	51	—	27	52	—	27	53	—	27	54	—	27	54	—	27	55	—	27	56	—	27	57	6/8
7/8	—	31	44	—	31	44	—	31	45	—	31	46	—	31	47	—	31	48	—	31	48	—	31	49	—	31	50	—	31	51	7/8
1	—	35	38	—	35	38	—	35	39	—	35	40	—	35	41	—	35	42	—	35	42	—	35	43	—	35	44	—	35	45	1
1 1/8	—	39	31	—	39	32	—	39	33	—	39	34	—	39	35	—	39	36	—	39	36	—	39	37	—	39	38	—	39	39	1 1/8
1 2/8	—	43	25	—	43	26	—	43	27	—	43	28	—	43	29	—	43	30	—	43	30	—	43	31	—	43	32	—	43	33	1 2/8
1 3/8	—	47	19	—	47	20	—	47	21	—	47	22	—	47	23	—	47	24	—	47	24	—	47	25	—	47	26	—	47	27	1 3/8
1 4/8	—	51	13	—	51	14	—	51	15	—	51	16	—	51	17	—	51	17	—	51	18	—	51	19	—	51	20	—	51	21	1 4/8
1 5/8	—	55	7	—	55	8	—	55	9	—	55	10	—	55	11	—	55	11	—	55	12	—	55	13	—	55	14	—	55	15	1 5/8
1 6/8	—	59	1	—	59	2	—	59	3	—	59	4	—	59	5	—	59	5	—	59	6	—	59	7	—	59	8	—	59	9	1 6/8
1 7/8	—	62	95	—	62	96	—	62	97	—	62	98	—	62	99	—	62	99	—	63	—	—	63	1	—	63	2	—	63	3	1 7/8
2	—	66	89	—	66	90	—	66	91	—	66	92	—	66	93	—	66	93	—	66	94	—	66	95	—	66	96	—	66	97	2
2 1/8	—	70	83	—	70	84	—	70	85	—	70	86	—	70	87	—	70	87	—	70	88	—	70	89	—	70	90	—	70	91	2 1/8
2 2/8	—	74	77	—	74	78	—	74	79	—	74	80	—	74	80	—	74	81	—	74	82	—	74	83	—	74	84	—	74	85	2 2/8
2 3/8	—	78	71	—	78	72	—	78	73	—	78	74	—	78	74	—	78	75	—	78	76	—	78	77	—	78	78	—	78	79	2 3/8
2 4/8	—	82	65	—	82	66	—	82	67	—	82	68	—	82	68	—	82	69	—	82	70	—	82	71	—	82	72	—	82	73	2 4/8
2 5/8	—	86	59	—	86	60	—	86	61	—	86	62	—	86	62	—	86	63	—	86	64	—	86	65	—	86	66	—	86	66	2 5/8
2 6/8	—	90	53	—	90	54	—	90	55	—	90	56	—	90	56	—	90	57	—	90	58	—	90	59	—	90	60	—	90	60	2 6/8
2 7/8	—	94	47	—	94	48	—	94	49	—	94	49	—	94	50	—	94	51	—	94	52	—	94	53	—	94	54	—	94	54	2 7/8
3	—	98	41	—	98	42	—	98	43	—	98	43	—	98	44	—	98	45	—	98	46	—	98	47	—	98	48	—	98	48	3
3 1/8	1	2	35	1	2	36	1	2	37	1	2	37	1	2	38	1	2	39	1	2	40	1	2	41	1	2	42	1	2	42	3 1/8
3 2/8	1	6	29	1	6	30	1	6	31	1	6	31	1	6	32	1	6	33	1	6	34	1	6	35	1	6	35	1	6	36	3 2/8
3 3/8	1	10	23	1	10	24	1	10	25	1	10	25	1	10	26	1	10	27	1	10	28	1	10	29	1	10	29	1	10	30	3 3/8
3 4/8	1	14	17	1	14	18	1	14	19	1	14	19	1	14	20	1	14	21	1	14	22	1	14	23	1	14	23	1	14	24	3 4/8
3 5/8	1	18	11	1	18	12	1	18	12	1	18	13	1	18	14	1	18	15	1	18	16	1	18	17	1	18	17	1	18	18	3 5/8
3 6/8	1	22	5	1	22	6	1	22	6	1	22	7	1	22	8	1	22	9	1	22	10	1	22	11	1	22	11	1	22	12	3 6/8
3 7/8	1	25	99	1	26	—	1	26	—	1	26	1	1	26	2	1	26	3	1	26	4	1	26	5	1	26	5	1	26	6	3 7/8
4	1	29	93	1	29	94	1	29	94	1	29	95	1	29	96	1	29	97	1	29	98	1	29	98	1	29	99	1	30	—	4
4 1/8	1	33	87	1	33	88	1	33	88	1	33	89	1	33	90	1	33	91	1	33	92	1	33	92	1	33	93	1	33	94	4 1/8
4 2/8	1	37	81	1	37	81	1	37	82	1	37	83	1	37	84	1	37	85	1	37	86	1	37	86	1	37	87	1	37	88	4 2/8
4 3/8	1	41	75	1	41	75	1	41	76	1	41	77	1	41	78	1	41	79	1	41	80	1	41	80	1	41	81	1	41	82	4 3/8
4 4/8	1	45	69	1	45	69	1	45	70	1	45	71	1	45	72	1	45	73	1	45	74	1	45	74	1	45	75	1	45	76	4 4/8
4 5/8	1	49	63	1	49	63	1	49	64	1	49	65	1	49	66	1	49	67	1	49	68	1	49	68	1	49	69	1	49	70	4 5/8
4 6/8	1	53	57	1	53	57	1	53	58	1	53	59	1	53	60	1	53	61	1	53	61	1	53	62	1	53	63	1	53	64	4 6/8
4 7/8	1	57	51	1	57	51	1	57	52	1	57	53	1	57	54	1	57	55	1	57	55	1	57	56	1	57	57	1	57	58	4 7/8

Digitized by Google

Verwandlung von württembergischen Morgen in Hektare, Are und □ Meter.

Morgen.	Hektare.	Are.	Meter.	Morgen.	Hektare.	Are.	Meter.	Morgen.	Hektare.	Are.	Meter.
5	1	57	59	170	53	57	97	1000	315	17	45
10	3	15	17	175	55	15	55	1100	346	69	19
15	4	72	76	180	56	73	14	1200	378	20	94
20	6	30	35	185	58	30	73	1300	409	72	68
25	7	87	94	190	59	88	32	1400	441	24	43
30	9	45	52	195	61	45	90	1500	472	76	17
35	11	3	11	200	63	3	49	1600	504	27	92
40	12	60	70	205	64	61	8	1700	535	79	66
45	14	18	29	210	66	18	66	1800	567	31	41
50	15	75	87	215	67	76	25	1900	598	83	15
55	17	33	46	220	69	33	84	2000	630	34	90
60	18	91	5	225	70	91	43	2100	661	86	64
65	20	48	63	230	72	49	1	2200	693	38	38
70	22	6	22	235	74	6	60	2300	724	90	13
75	23	63	81	240	75	64	19	2400	756	41	87
80	25	21	40	245	77	21	77	2500	787	93	62
85	26	78	98	250	78	79	36	2600	819	45	36
90	28	36	57	255	80	36	95	2700	850	97	11
95	29	94	16	260	81	94	54	2800	882	48	85
100	31	51	74	265	83	52	12	2900	914	—	60
105	33	9	33	270	85	9	71	3000	945	52	34
110	34	66	92	275	86	67	30	4000	1260	69	79
115	36	24	51	280	88	24	89	5000	1575	87	24
120	37	82	9	285	89	82	47	6000	1891	4	69
125	39	39	68	290	91	40	6	7000	2206	22	13
130	40	97	27	295	92	97	65	8000	2521	39	58
135	42	54	86	300	94	55	23	9000	2836	57	3
140	44	12	44	400	126	6	98	10000	3151	74	48
145	45	70	3	500	157	58	72	20000	6303	48	95
150	47	27	62	600	189	10	47	30000	9455	23	43
155	48	85	20	700	220	62	21	40000	12606	97	91
160	50	42	79	800	252	13	96				
165	52	—	38	900	283	65	70				

Digitized by Google

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 21. November 1871.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung von Maßen, Waagen und Gewichten in den Apotheken. — Bekanntmachung, betreffend die Besteurung des Tabaks.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung.

Karl

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Raths haben Wir den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung auf

Freitag den 1. Dezember d. J.

bestimmt.

Wir befehlen, daß sich die Mitglieder beider Kammern an diesem Tage zur Er-

Digitized by Google

öffnung ihrer Sitzungen dahier versammeln und die unterbrochenen Verhandlungen wieder aufnehmen.

Gegeben Stuttgart den 20. November 1871.

Karl.

Der Minister des Innern:
Scheurlen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Anwendung von Maßen, Waagen und Gewichten in den Apotheken.

Nach der Maß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868, welche mit dem 1. Januar 1872 auch für das Königreich Württemberg in Kraft tritt, wird das Gramm-Gewicht statt des bisherigen Medicinal-Gewichts eingeführt, und dürfen in Gemäßheit dieser Maß- und Gewichts-Ordnung vom 1. Januar 1872 an in den Apotheken nur die genannten Maße und Gewichte in Anwendung kommen, und zwar sollen Maße und Gewichte, wie auch die Waagen, gehörig gestempelt sein.

Zum Eichen der für den Gebrauch in den Apotheken bestimmten Maße, Waagen und Gewichte sind ermächtigt: die Eichungsämter in Stuttgart, Eßlingen, Heilbronn, Tübingen, Gmünd, Ebingen und Ingelfingen.

Die Apotheker werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie nach der angeführten Maß- und Gewichts-Ordnung sich rechtzeitig mit den nöthigen Maßen, Waagen und Gewichten zu versehen haben, da vom 1. Januar 1872 der Gebrauch der ältern Maße und Gewichte, sowie der nicht gestempelten Waagen nicht gestattet ist.

Digitized by Google

Die Umrechnung des alten Medicinal-Gewichts in das Gramm-Gewicht ist nach den in nachstehender Tabelle enthaltenen Angaben vorzunehmen.

Ist auf einem nach dem 1. Januar 1872 zu verfertigenden Recept das alte Medicinal-Gewicht gebraucht, so hat der Apotheker vor dem Dispensiren mit deutlichen Zahlen und Zeichen auf dem Recepte die entsprechenden Gramm-Gewichte zu bemerken.

Stuttgart den 15. November 1871.

Scheurlen.

Tabelle

zur Umsetzung des bisherigen Medicinal-Gewichts in das neue Medicinal- oder Gramm-Gewicht.

Altes Gewicht:	Neues Gewicht in Grammen und Bruchtheile desselben:
1/10 Gran	0,006 Gramm
1/8 „	0,007 „
1/6 „	0,010 „
1/4 „	0,015 „
1/3 „	0,02 „
1/2 „	0,03 „
1 „	0,06 „
2 „	0,12 „
5 „	0,31 „
10 „	0,62 „
15 „	0,93 „
1 Scrupel	1,25 „
1/2 Drachme	2,0 „

Digitized by Google

Altes Gewicht:		Neues Gewicht in Grammen und Bruchtheile desselben:	
2	Scrupel	2,5	Gramm
1	Drachme	3,75	„
4	Scrupel	5,0	„
1½	Drachmen	5,5	„
2	„	7,5	„
3	„	11,0	„
½	Unze	15,0	„
5	Drachmen	18,7	„
6	„	22,5	„
7	„	26,2	„
1	Unze	30,0	„
2	Unzen	60,0	„
3	„	90,0	„
4	„	120,0	„
6	„	180,0	„
8	„	240,0	„
12	„	360,0	„
16	„	480,0	„

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Bekanntmachung, betreffend die Besteurung des Tabaks.

Mit Bezug auf das Tabaksteuergesetz vom 24. Juni 1868 (Reg.Blatt S. 390) und die Vollzugsverfügungen des K. Finanzministeriums hiezu vom 26. Juni 1869 (Reg.Blatt S. 179) wird hiemit verkündet, daß zufolge Beschlusses des Bundesraths vom 29. September d. J. vom 1. Januar 1872 an in den Vorschriften des Tabaks-

Digitized by Google

steuergesetzes, wie auch in den zu dessen Ausführung ergangenen Bestimmungen 85 Quadratmeter gleich 6 Quadratruthen (preußisch) gerechnet werden sollen.

Stuttgart, den 14. November 1871.

Renner.

Die am 31. Oktober 1871 zu Berlin ausgegebene Nummer 41 des Reichsgesetzblattes enthält:

1) das Gesetz, betreffend die Zurückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprozentigen Anleihe. Vom 28. Oktober 1871.
2) das Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushaltes für das Jahr 1871. Vom 28. Oktober 1871.
3) eine Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 18. Oktober 1871.
4) die Ernennung des K. Preußischen Steuerinspektors Katsch zum Vereinskontroleur bei den im Großherzogthum Baden belegenen Hauptämtern zu Stühlingen, Thiengen und Randegg.
5) die Ernennung einer Anzahl Konsuln des Deutschen Reichs.
6) die Ertheilung des Exequatur an einige auswärtige Konsuln.

Die unterm 1. November 1871 zu Berlin ausgegebene Nummer 42 des Reichsgesetzblattes enthält:

1) das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs. Vom 28. Oktober 1871.
2) das Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs. Vom 28. Oktober 1871.

Die am 7. November 1871 zu Berlin ausgegebene Nummer 43 des Reichsgesetzblattes enthält:

1) die zusätzliche Uebereinkunft zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 12. Oktober 1871.
2) die Separat-Convention. Vom 12. Oktober 1871.
3) das Gesetz über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 in Baiern und Württemberg. Vom 2. November 1871.
4) die Ernennung einer Anzahl Consuln des Deutschen Reichs.
5) Exequatur-Ertheilungen.

Digitized by Google

Die am 10. November 1871 zu Berlin ausgegebene Nummer 44 des Reichsgesetzblattes enthält:

1) das Gesetz, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn. Vom 2. November 1871.

2) die Uebereinkunft zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz wegen Herstellung und Subventionirung einer Eisenbahn über den St. Gotthard. Vom 28. Oktober 1871.

3) die Uebereinkunft zwischen Italien und der Schweiz wegen Herstellung und Subventionirung einer Eisenbahn über den St. Gotthard. Vom 15. Oktober 1869.

4) Consuln-Ernennungen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 25. November 1871.

Inhalt.

Königliche Dekrete Keine.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt, das Reichsgesetzblatt und die Sammlung der Straferkenntnisse auf das Jahr 1872. — Bekanntmachung, betreffend die Eichungsämter.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministeriums.

Bekanntmachung, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt, das Reichsgesetzblatt und die Sammlung der Straferkenntnisse auf das Jahr 1872.

Da der Abonnementspreis für den Jahrgang 1872
des **Regierungsblattes** auf **1 fl. 30 kr.** per Exemplar,
des **Reichsgesetzblattes** „ **36 kr.** per Exemplar,
der Sammlung der **Straferkenntnisse** auf **24 kr.** per Exemplar
festgesetzt worden ist, so wird solches hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 20. November 1871.

Für den Minister:
Cronmüller.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Eichungsämter.

In nachstehenden Gemeinden sind Eichungsämter errichtet worden, was unter Angabe der Befugnisse derselben öffentlich bekannt gemacht wird.

Dabei wird bemerkt, daß der K. Centralstelle für Gewerbe und Handel, welche in ihrem Verwaltungsausschusse die technische Aufsichtsbehörde für die Geschäftsführung und die ordnungsmäßige Unterhaltung der Eichungsämter des Landes ist (Verordnung vom 26. Januar 1871), die Eichung der Alkoholothermometer und die Besorgung derjenigen Eichungsgeschäfte vorbehalten wurde, welche mit der durch die §§. 50—71 der Eichordnung vorgeschriebenen Genauigkeit vorzunehmen sind, sei es, daß solche von Gemeindebehörden oder von Privaten verlangt werden.

Stuttgart, den 15. November 1871.

Scheurlen.

Verzeichniß

der

im Königreich Württemberg bestehenden Eichungsämter.

I. Gemeinde-Eichungsämter für gewöhnliche Verkehrsmaße, Gewichte und Waagen, einschließlich der Faßeichung.

A. Neckarkreis.

Stuttgart, außerdem noch ermächtigt zur Eichung und Stempelung von Präcisionsmaßen, Gewichten und Waagen und von Gasmessern,

Digitized by Google

Eßlingen, außerdem ermächtigt zur Präcisions- und Gasmessereichung wie Stuttgart,
Heilbronn, außerdem ermächtigt zur Präcisionseichung,
ferner:
Ludwigsburg,
Möckmühl, O.A. Neckarsulm,
Sindelfingen, O.A. Böblingen,
Vaihingen a. E.

B. Schwarzwaldkreis.

Balingen,
Calw,
Ebingen, O.A. Balingen, außerdem ermächtigt zur Präcisionseichung,
Freudenstadt,
Nürtingen,
Reutlingen,
Rottweil,
Spaichingen,
Tübingen, außerdem ermächtigt zur Präcisionseichung,
Tuttlingen.

C. Jaxt-Kreis.

Aalen,
Bopfingen, O.A. Neresheim.
Crailsheim,
Ellwangen,
Gerabronn,
Gmünd, außerdem ermächtigt zur Präcisions- und Gasmesser-Eichung,
Hall,
Heidenheim,
Ingelfingen, O.A. Künzelsau, außerdem ermächtigt zur Präcisionseichung.

Digitized by Google

D. Donau-Kreis.

Ehingen,	
Göppingen,	
Isny, O.A. Wangen,	
Kirchheim,	
Ravensburg,	
Saulgau,	
Ulm,	
Waldsee,	
Wangen,	wird vorerst nur Faßeichung ausüben.

II. Eichungsämter für einzelne Eichungszweige.

Böblingen,	ermächtigt zur Eichung von Hohlmaßen und Fässern,
Friedrichshafen, O.A. Tettnang,	ermächtigt zur Eichung von gewöhnlichen Verkehrsgewichten und Fässern,
Marbach,	ermächtigt zur Eichung von gewöhnlichen Verkehrsgewichten, Hohlmaßen und Fässern, übt vorerst nur Faßeichung aus,
Riedlingen,	ermächtigt zur Eichung von Hohlmaßen und Fässern, will vorerst nur Faßeichung ausüben,
Rottenburg,	ermächtigt zur Eichung von Flüssigkeitsmaßen, Längenmaßen, Fässern und gewöhnlichen Verkehrsgewichten,
Schussenried, Hütte, O.A. Waldsee,	ermächtigt zur Eichung gewöhnlicher Verkehrsgewichte,
Wasseralfingen, Hütte, O.A. Aalen,	deßgleichen.

Digitized by Google

III. Faßeichungs-Anstalten.

A. Neckarkreis.

Oberamt	Backnang	Backnang, Murrhardt, Unterweissach.
„	Besigheim	Besigheim, Lauffen, Bietigheim, Bönnigheim, Großingersheim, Kaltenwesten, Kirchheim.
„	Brackenheim	Brackenheim, Güglingen, Nordheim, Schwaigern.
„	Cannstatt	Cannstatt, Fellbach, Hedelfingen, Mühlhausen, Obertürkheim, Rohracker, Rothenberg, Sillenbuch, Stetten, Uhlbach, Untertürkheim, Wangen.
„	Eßlingen	Plochingen, Zell.

Digitized by Google

Oberamt	Heilbronn	Flein, Großgartach, Sontheim, Untergruppenbach.
„	Leonberg	Leonberg, Weil d. Stadt, Heimsheim, Hemmingen, Merklingen.
„	Ludwigsburg	Markgröningen, Asperg, Beihingen, Benningen, Bissingen, Heutingsheim, Hoheneck, Möglingen, Neckarweihingen, Poppenweiler, Schwieberdingen, Stammheim, Thamm, Zuffenhausen.
„	Marbach	Beilstein, Großbottwar, Kirchberg, Oberstenfeld.
„	Maulbronn	Derdingen, Enzberg, Gündelbach, Illingen, Lienzingen,

Digitized by Google

Oberamt Maulbronn	Schützingen,
	Sternenfels,
	Oetisheim,
	Freudenstein.
„ Neckarsulm	Neckarsulm,
	Binswangen,
	Kochendorf,
	Gundelsheim,
	Oedheim.
Amtsoberamt Stuttgart	Bonlanden,
	Degerloch,
	Echterdingen,
	Feuerbach,
	Gaisburg,
	Heumaden,
	Möhringen,
	Plattenhardt,
	Plieningen,
	Waldenbuch.
Oberamt Vaihingen a. E.	Vaihingen,
	Eberdingen,
	Enzweihingen,
	Hohenhaslach,
	Horrheim,
	Iptingen,
	Kleinsachsenheim,
	Mühlhausen,
	Nußdorf,
	Oberriexingen,
	Roßwaag,
	Weissach.
„ Waiblingen	Waiblingen,

Digitized by Google

Oberamt	Waiblingen	Endersbach, Korb, Strümpfelbach, Winnenden.
„	Weinsberg	Löwenstein, Weinsberg, Mainhardt, Willsbach, Unterheimbach, Eberstadt.

B. Schwarzwaldkreis.

„	Freudenstadt	Baiersbronn, Pfalzgrafenweiler.
„	Horb	Horb.
„	Herrenberg	Herrenberg.
„	Nagold	Nagold, Wildberg, Altensteig.
„	Neuenbürg	Neuenbürg, Wildbad.
„	Nürtingen	Neuffen.
„	Oberndorf	Oberndorf. Alpirsbach.
„	Reutlingen	Pfullingen.
„	Rottenburg	Mössingen.
„	Rottweil	Dunningen, Schwenningen.
„	Sulz	Sulz, Dornhan, Binsdorf.

Digitized by Google

Oberamt	Tübingen	Gönningen,
		Walddorf.
„	Tuttlingen	Mühlheim.
„	Urach	Urach,
		Dettingen,
		Metzingen,
		Neuhausen.

C. Jaxt-Kreis.

„	Aalen	Hohenstadt,
		Essingen.
„	Gaildorf	Gaildorf,
		Gschwend,
		Oberroth.
„	Gerabronn	Niederstetten.
„	Gmünd	Heubach.
„	Künzelsau	Künzelsau.
„	Mergentheim	Mergentheim,
		Creglingen,
		Weikersheim,
		Laudenbach,
		Markelsheim.
„	Neresheim	Neresheim.
„	Oehringen	Oehringen,
		Adolzfurth,
		Forchtenberg,
		Langenbeutingen,
		Michelbach,
		Neuenstein,
		Pfedelbach,
		Waldenburg.

Digitized by Google

Oberamt	Schorndorf	Schorndorf, Beutelsbach, Geradstetten, Grunbach, Haubersbronn, Hebsack, Miedelsbach, Oberurbach, Schnaith, Steinenberg, Winterbach.
„	Welzheim	Alfdorf, Welzheim.

D. Donau-Kreis.

„	Biberach	Biberach.
„	Geislingen	Geislingen, Donzdorf, Kuchen, Weissenstein, Eybach.
„	Göppingen	Großeislingen, Ebersbach.
„	Kirchheim	Owen, Weilheim.
„	Laupheim	Laupheim, Dietenheim, Schwendi.
„	Münsingen	Laichingen.
„	Leutkirch	Leutkirch, Wurzach.

Digitized by Google

Oberamt	Ravensburg	Weingarten, Zußdorf.
„	Riedlingen	Uttenweiler, Heiligkreuzthal.
„	Tettnang	Tettnang, Ailingen, Hemigkofen, Oberdorf, Langenargen, Langnau, Neukirch.
„	Ulm	Langenau, Stetten.
„	Waldsee	Schussenried, Wolfegg, Aulendorf.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 29. November 1871.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Bekanntmachung der deutschen Reichsgesetze über die Gewerbeordnung und die Rinderpest.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Verfügung, betreffend die Bekanntmachung der deutschen Reichsgesetze über die Gewerbeordnung und die Rinderpest.

Nachdem die Reichsgesetze

1) „betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Württemberg und Baden“ vom 10. November d. J., und
2) „über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 in Bayern und Württemberg“ vom 2. November d. J.

Digitized by Google

im Reichsgesetzblatt, Stück 45 Nro. 731 und Stück 43 Nro. 722 verkündigt worden sind, werden die bezeichneten, hiernach in Württemberg eingeführten, mit dem 1. Januar 1872 in Kraft tretenden Gesetze unter Hinweisung auf §. 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. April 1871, betreffend die Verfassung des deutschen Reichs, durch nachfolgenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Zugleich wird die zu Ausführung von §. 8 des Gesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, erlassene Instruktion vom 26. Mai 1869 veröffentlicht.

Stuttgart, den 20. November 1871.

Scheurlen.

Digitized by Google

№ 31.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 30. November 1871.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend die Einführung von Reichs-Gesetzen.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Gründung der württembergischen Notenbank in Stuttgart.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Einführung von Reichs-Gesetzen.

Karl

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Vollziehung des Art. 1 und 2, Ziff. 6 des zwischen Württemberg, dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen in Betreff der Gründung eines Deutschen Bundes abgeschlossenen Vertrags vom 25. November 1870, vergl. mit Art. 80 der diesem Vertrage zu Grunde liegenden Verfassung des Deutschen Bundes, ferner in Vollziehung des §. 2 des Reichs-Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs, vom 16. April 1871, wonach die für den Norddeutschen Bund erlassenen Gesetze

über die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns vom 21. Juni 1869,
über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870
und
über die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870

Digitized by Google

mit dem 1. Januar 1872 in Württemberg als Reichsgesetze in Kraft zu treten haben, verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, daß diese Gesetze hienach bekannt gemacht werden.

Unsere Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 23. November 1871.

Karl.

Für den Justiz-Minister:
Cronmüller.

Der Minister des Innern:
Scheurlen.

Der Finanz-Minister:
Renner.

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. Vom 21. Juni 1869.

(Bundesgesetzblatt Seite 242.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältniß die Erwerbsthätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat.

§. 2.

Die Bestimmungen des §. 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§. 3.

Als Vergütung ist jeder dem Berechtigten gebührende Vermögensvortheil anzusehen. Auch macht es keinen Unterschied, ob dieselbe nach Zeit oder Stück berechnet wird.

Ist die Vergütung mit dem Preise oder Werth für Material oder mit dem Ersatz anderer Auslagen in ungetrennter Summe bedungen, so gilt als Vergütung im Sinne

Digitized by Google

dieses Gesetzes der Betrag, welcher nach Abzug des Preises oder des Werthes der Materialien und nach Abzug der Auslagen übrig bleibt.

§. 4.

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung:

1) auf den Gehalt und die Dienstbezüge der öffentlichen Beamten;
2) auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben (die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Kommunalverbände mit eingeschlossen), sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind;
3) auf die Beitreibung der auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentationsansprüche der Familienglieder;
4) auf den Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen, soweit der Gesammtbetrag die Summe von vierhundert Thalern jährlich übersteigt.

Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienstverhältniß, wenn dasselbe gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig mindestens auf Ein Jahr bestimmt, oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1869 in Kraft.

Die bis dahin verfügten, mit den Vorschriften dieses Gesetzes nicht vereinbaren Beschlagnahmen sind auf Antrag des Schuldners aufzuheben oder einzuschränken.

Dagegen finden die Bestimmungen des zweiten Absatzes des §. 2 auf frühere Fälle keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismark-Schönhausen.

Digitized by Google

Gesetz,

über die Ausgabe von Banknoten. Vom 27. März 1870.

(Bundesgesetzblatt Seite 51.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes kann die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten nur durch ein auf Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenes Bundesgesetz erworben werden.

Wenn eine Bank bis zum Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes von ihrer Befugniß zur Notenausgabe thatsächlich keinen Gebrauch gemacht hat, so kann sie dies künftig nur thun, wenn sie dazu die Ermächtigung durch ein Bundesgesetz erhält.

§. 2.

Ist vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten mit der Beschränkung erworben worden, daß der Gesammtbetrag der auszugebenden Noten eine in sich bestimmte oder durch das Verhältniß zu einer anderen Summe begrenzte Summe nicht übersteigen darf, so kann die Aufhebung dieser Beschränkung oder die Erhöhung des am Tage der Verkündigung dieses Gesetzes zulässigen Gesammtbetrages der auszugebenden Noten nur durch ein auf Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenes Bundesgesetz erfolgen.

§. 3.

Ist die Dauer der vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Befugniß zur Ausgabe von Banknoten auf eine bestimmte Zeit beschränkt, so kann sie über den Ablauf dieser Zeit hinaus nur durch ein auf Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenes Bundesgesetz verlängert werden, es sei denn, daß der Inhaber der Befugniß

Digitized by Google

zur Notenausgabe sich rechtsverbindlich verpflichtet, sich die Entziehung dieser Befugniß mit dem Ablauf jedes Kalenderjahres nach vorgängiger einjähriger Kündigung gefallen zu lassen.

§. 4.

Kann die Dauer einer vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Befugniß zur Ausgabe von Banknoten durch eine vom Staat oder einer öffentlichen Behörde ausgehende, an einen bestimmten Termin gebundene Kündigung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden, so tritt diese Kündigung zu dem frühesten zulässigen Termine, kraft gegenwärtigen Gesetzes, ein, es sei denn, daß der Inhaber der Befugniß zur Notenausgabe sich rechtsverbindlich verpflichtet, sich die Kündigung mit einjähriger Frist für den Ablauf jedes Kalenderjahres gefallen zu lassen.

§. 5.

Den Banknoten wird dasjenige Staatspapiergeld gleichgeachtet, dessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt in Kraft mit dem Tage, an welchem es durch das Bundesgesetzblatt verkündet wird. Seine Wirksamkeit erlischt am 1. Juli 1872.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

Gesetz

über die Ausgabe von Papiergeld. Vom 16. Juni 1870.

(Bundesgesetzblatt Seite 507.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Bis zur gesetzlichen Feststellung der Grundsätze über die Emission von Papiergeld (Art. 4 Nr. 3 der Bundes-Verfassung) darf von den Staaten des Norddeutschen Bundes nur auf Grund eines auf den Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenen Bundesgesetzes Papiergeld ausgegeben oder dessen Ausgabe gestattet werden.

§. 2.

Das zur Zeit umlaufende Papiergeld nach stattgefundener Einziehung durch neue Werthzeichen zu ersetzen, beziehungsweise dagegen umzutauschen, ist gestattet.

Hierbei darf jedoch Papiergeld von geringerem Nennwerthe an die Stelle von Papiergeld höheren Nennwerths nicht gesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 16. Juni 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements der Justiz und des Innern.

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Gründung der württembergischen Notenbank in Stuttgart.

Nachdem vermöge Höchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch gemeinschaftliche Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 27. Oktober d. J. der unter der Firma

„Württembergische Notenbank"

gegründeten, am 23. vor. M. in das Handelsregister eingetragenen Aktiengesellschaft in Gemäßheit des Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1871, betreffend die Errichtung einer Notenbank (Reg.Blatt S. 194) die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten unter den in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen gnädigst ertheilt worden ist, so wird Solches unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gedachte Aktiengesellschaft ihren Hauptsitz in Stuttgart hat.

Stuttgart, den 23. November 1871.

Für den Justiz-Minister:
Cronmüller. Scheurlen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 32.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 9. Dezember 1871.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordneten-Wahl für den Oberamtsbezirk Geislingen. — Verfügung, betreffend die Competenzerweiterung des Zollamts Tuttlingen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Verfügung, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordneten-Wahl für den Oberamtsbezirk Geislingen.

Nachdem der Reichsoberhandelsgerichtsrath Dr. Römer die Stelle eines Abgeordneten für den Oberamtsbezirk Geislingen niedergelegt hat, wird eine neue Abgeordneten-Wahl für diesen Oberamtsbezirk angeordnet und Nachstehendes verfügt:

1) Die örtlichen Commissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für Richtigstellung der letztern Sorge zu tragen.

Digitized by Google

2) Der in Art. 7 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 angeordnete öffentliche Aufruf derjenigen Wahlberechtigten, welche nicht von Amtswegen in die Wählerlisten aufzunehmen sind, zur Anmeldung ihres Wahlrechts ist alsbald von dem Oberamt im Bezirksblatte und von den Ortsvorstehern in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weise zu erlassen.

3) Die Wählerlisten müssen längstens 10 Tage vom Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatt an gerechnet, somit spätestens am 19. Dezember vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von 6 Tagen, also bis 25. December einschließlich auf dem Rathhause zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Längstens binnen drei Tagen von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet, hat die örtliche Commission hierüber Beschluß zu fassen, spätestens am 21. Tage nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlausschreibens, am 30. Dezember, haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten samt den Acten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Oberamt einzusenden.

4) Die Wahl ist genau 30 Tage nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatte, also

am Montag den 8. Januar 1872

in allen Abstimmungsbezirken gleichzeitig vorzunehmen.

Die Bekanntmachung des Tags der Wahl, des Beginns und des Schlusses der Wahlhandlung hat in jeder Gemeinde spätestens am 5. Januar auf ortsübliche Weise zu erfolgen.

5) Die Abstimmungsbezirke und Abstimmungsorte sind:

I. Geislingen, Eybach, Stötten, mit dem Abstimmungsorte Geislingen,

II. Kuchen, Altenstadt, Gingen, mit dem Abstimmungsorte Kuchen,

III. Donzdorf, Nenningen, Großsüßen, Kleinsüßen, Schnittlingen, mit dem Abstimmungsort Donzdorf,

IV. Stubersheim, Weiler, Amstetten, Oppingen, Bräunisheim, Schalkstetten, Hofstett-Emmerbuch, Waldhausen, mit dem Abstimmungsort Stubersheim,

V. Böhmenkirch, Weißenstein, Treffelhausen, Steinenkirch, mit dem Abstimmungsort Böhmenkirch,

Digitized by Google

VI. Ueberkingen, Aufhausen, Türkheim, Hausen, Unterböringen, mit dem Abstimmungsort Ueberkingen,

VII. Deggingen, Ditzenbach, Gosbach, Reichenbach, mit dem Abstimmungsort Deggingen,

VIII. Wiesensteig, Drackenstein, Mühlhausen, Hohenstadt, Westerheim, mit dem Abstimmungsorte Wiesensteig.

6) Für die Wahl der den Wahlvorstehern der einzelnen Abstimmungsbezirke zu der Wahlhandlung beizugebenden zwei, von den vereinigten bürgerlichen Collegien des Abstimmungsorts aus ihrer Mitte zu bestellenden Urkundspersonen ist rechtzeitig Sorge zu tragen.

Im Uebrigen wird behufs gesetzmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts auf die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 und auf die Ministerialverfügungen vom 20. April 1868 und 4. November 1870 zur Nachachtung hingewiesen.

Stuttgart, den 8. Dezember 1871.

Scheurlen.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums

Verfügung, betreffend die Competenzerweiterung des Zollamts Tuttlingen.

Dem Zollamt Tuttlingen ist mit Wirkung vom 1. Januar kommenden Jahrs an die erweiterte Befugniß eingeräumt worden, Begleitscheine I. über unverkauft aus der Schweiz zurückkommende vormerklich behandelte Meß- und Markt-Waaren unbeschränkt, somit auch dann zu erledigen, wenn letztere bei dem Begleitschein-Ausstellungs-Amte einer speziellen Revision noch nicht unterlegen haben.

Vorstehendes wird unter Beziehung auf die Verfügung des Finanzministeriums, betreffend mehrere Aenderungen in der Organisation der Zollstellen im Innern des Königreichs vom 18. Januar 1870, §. 3, lit. b. (Reg.-Blatt S. 140), hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 5. Dezember 1871.

Renner.

Digitized by Google

Die unterm 18. November 1871 zu Berlin ausgegebene Nummer 45 des Reichsgesetzblattes enthält

1) das Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz in Württemberg und Baden. Vom 8. November 1871.
2) das Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Württemberg und Baden. Vom 10. November 1871.
3) das Gesetz, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus dem Bundeshaushalt vom Jahre 1870. Vom 10. November 1871.
4) Einen Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2,020,900 Thalern.
5) die Ernennung mehrerer bisheriger Konsuln des Norddeutschen Bundes zu Konsuln des deutschen Reichs.

Die am 30. November 1871 zu Berlin ausgegebene Nummer 46 des Reichsgesetzblattes enthält

1) das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zu dem Haushalts-Etat des deutschen Reichs für das Jahr 1871. Vom 22. November 1871.
2) das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Vom 22. November 1871.
3) das Gesetz, betreffend die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern. Vom 26. November 1871.
4) das Gesetz über die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 in Bayern. Vom 24. November 1871.
5) das Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 8. April 1868, über die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve in Baden. Vom 22. November 1871.
6) das Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 in Baden. Vom 22. November 1871.
7) die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Einführung des preußischen Militär-Strafrechts in Baden. Vom 24. November 1871.
8) die Ernennung einer Anzahl von bisherigen General-Konsuln und Konsuln des Norddeutschen Bundes zu Generalkonsuln resp. Konsuln des deutschen Reichs.
9) die Ertheilung des Exequatur an den Herrn Emil v. Oppenfeld zu Berlin, als Königlich belgischer Vicekonsul in Berlin.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 33.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 14. Dezember 1871.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1872. — Verfügung, betreffend die Polizeistunde. — Verfügung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. — Bekanntmachung, betreffend die Anwendung des Grammgewichts bei den Verordnungen der Aerzte, Wundärzte und Thierärzte.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1872.

Im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Brandversicherungs-Hauptkasse und den muthmaßlichen Anfall von Brandschäden im kommenden Jahre wird hiemit nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Mai 1853, Art. 39 auf den Antrag des Verwaltungsraths der Gebäudebrandversicherungsanstalt die Umlage für das nächste Kalenderjahr in der Weise bestimmt, daß bei den Gebäuden der dritten Klasse, welche die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Betrags in den höheren und niederen Klassen

Digitized by Google

bildet (K. Verordnung vom 14. März 1853, §. 12 c.) der Beitrag von Einhundert Gulden Brandversicherungs-Anschlag

vier Kreuzer

zu betragen hat, wovon je die Hälfte spätestens bis 1 April und 1. August 1872 an die Brandversicherungs-Hauptkasse einzuliefern ist.

Die Oberämter werden angewiesen, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften für den rechtzeitigen Abschluß der Katasterrevisionsgeschäfte und der Umlage in den einzelnen Gemeinden, sowie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beiträge zu sorgen, und die zu fertigenden Umlage-Urkunden spätestens auf den 1. März nächsten Jahres an den Verwaltungsrath einzusenden.

Stuttgart, den 29. November 1871.

Scheurlen.

b) Verfügung, betreffend die Polizeistunde.

Im Hinblick auf die Bestimmungen des §. 365 des Straf-Gesetzbuchs für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzblatt Seite 199 *) wird wegen der Polizeistunde mit höchster Genehmigung vom 30. v. M. Folgendes verfügt:

1) die Polizeistunde wird hiemit auf 11 Uhr Nachts festgesetzt;
2) dem Gebot der Polizeistunde unterliegen nicht:
   a) die Eisenbahnrestaurationslokale, soferne sie nur den Reisenden dienen;
   b) die Lokale geschlossener Gesellschaften.

   Auch ist das Gebot auf Reisende hinsichtlich der Gasthäuser, in welchen sie übernachten, nicht anzuwenden;
3) die Ortspolizeibehörden sind befugt, in einzelnen Fällen die Zeit des erlaubten Wirthschaftsbesuchs für alle oder für einzelne Wirthshäuser und öffentliche Vergnügungsorte der betreffenden Gemeinden zu verlängern.

---

*) Der §. 365 lautet: Wer in einer Schenkstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsort über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirth, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu fünf Thalern bestraft.

Der Wirth, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Digitized by Google

Die Oberämter sind ermächtigt, Gesuchen der Gemeinderäthe um dauernde Verlängerung oder um Aufhebung der Polizeistunde in stets widerruflicher Weise zu entsprechen, wenn ein zu Aufrechthaltung der nächtlichen Ruhe genügendes Polizeipersonal angestellt ist.

Die — einzelnen Gemeinden bisher ertheilten Dispensationen von dem Gebot der Polizeistunde bleiben bis auf weitere Verfügung des nun zuständigen Oberamts auch ferner giltig;

4) In wie weit die Mahnung der Gäste zum Fortgehen durch die Polizeioffizianten zu erfolgen hat, ist von den Ortspolizeibehörden zu bestimmen.

Dieselben sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Verfehlungen der Gäste und der Wirthe zur Anzeige gebracht werden.

Die Verfügung vom 15. April 1846, betreffend die Dauer des Aufenthalts in den Wirthshäusern (Reg.Blatt Seite 204) tritt vom 1. Januar 1872 an außer Kraft.

Stuttgart, den 2. Dezember 1871.

Scheurlen.

c) Verfügung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker.

Da mit dem 1. Januar 1872 die für den vormaligen Norddeutschen Bund ergangene Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in Württemberg in Kraft treten wird, so gelten von dem gleichen Zeitpunkte an auch die in der hienach abgedruckten Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 25. September 1869 in Betreff der Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker (Bundesgesetzblatt Nr. 34 S. 635—658) und in der nachträglichen Verfügung vom 9. December 1869 (Bundesgesetzblatt Nr. 38 S. 688) enthaltenen Bestimmungen, was vorbehältlich weiterer Verfügung über die Ausführung dieser Vorschriften in Württemberg andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 2. Dezember 1871.

Scheurlen.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 25. September 1869.

(Bundesgesetzblatt S. 635.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. (Bundesgesetzbl. S. 245) hat der Bundesrath die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1) Zur Ertheilung der Approbationen für Aerzte, Zahnärzte oder Apotheker für das ganze Bundesgebiet sind nur die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere Landes-Universitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Sachsen, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen-Weimar und der Sächsischen Herzogthümer.

   Diese Approbationen werden nach den unter A., B. und C. beigefügten Formularen ausgestellt.

2) Zur Ertheilung der Approbationen für Thierärzte für das ganze Bundesgebiet sind nur die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere Thierarzneischulen haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen und des Königreichs Sachsen.

   Diese Approbationen werden nach dem unter D. beigefügten Formular ausgestellt.

3) Ueber den Nachweis der Befähigung der unter 1. und 2. genannten Medizinalpersonen gelten nachstehende Vorschriften:

I. Vorschriften über die Prüfung der Aerzte.

§. 1.

Die Approbation darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene ärztliche Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben.

§. 2.

Prüfungs-Behörden.

Die ärztliche Prüfung kann entweder vor der Medizinischen Ober-Examinations-

Digitized by Google

Kommission zu Berlin oder vor einer medizinischen Examinations-Kommission bei einer Norddeutschen Universität abgelegt werden.

Die Prüfungs-Kommissionen, welche aus wissenschaftlich gebildeten Fachmännern aller Zweige der Heilkunde bestehen sollen, werden alljährlich von der zuständigen Centralbehörde zusammengesetzt, von deren Bestimmung es abhängt, ob der Vorsitzende der Kommission aus der Zahl der Examinatoren ernannt werden soll.

§. 3.

Zulassungs-Bedingungen.

Die Meldung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission ist bei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten in Berlin, die Meldung zur Prüfung vor einer akademischen Examinations-Kommission bei dem betreffenden Universitäts-Kuratorium oder, in Ermangelung eines solchen, bei der der Examinations-Kommission zunächst vorgesetzten Behörde einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Gymnasial-Zeugniß der Reife,
2) die Abgangs-Zeugnisse von der Universität,
3) das Zeugniß über Ablegung der naturwissenschaftlichen Prüfung (tentamen physicum) an einer Universität des Norddeutschen Bundes,
4) der Nachweis, daß der Kandidat als Praktikant mindestens zwei Semester hindurch sowohl an der chirurgischen als an der medizinischen Klinik Theil genommen und in einer geburtshilflichen Klinik mindestens vier Geburten selbstständig gehoben hat.

§. 4.

Die Prüfungen beginnen alljährlich im November und sollen nicht über die Mitte des Juli folgenden Jahres ausgedehnt werden Kandidaten, welche nicht spätestens bis zum Jahresschluß sich gemeldet und die im §. 3 erwähnten Zeugnisse beigebracht haben, dürfen erst zu der mit dem folgenden November beginnenden Prüfung zugelassen werden. Ausnahmen hiervon können nur unter besonderen, die spätere Meldung rechtfertigenden Umständen gestattet werden.

Mit der Zulassungs-Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 43) haben sich die Kandidaten bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission zu melden.

Digitized by Google

§. 5.

Prüfungs-Abschnitte.

Die gesammte Prüfung zerfällt in folgende gesonderte Abschnitte:

I. die anatomisch-physiologische und pathologisch-anatomische,
II. die chirurgische und ophthalmiatrische,
III. die medizinische,
IV. die geburtshilfliche und gynäkologische,
V. die mündliche Schlußprüfung.

Diese Prüfungen haben alle Kandidaten ohne Ausnahme in der vorgezeichneten Reihenfolge zu bestehen und es darf bei der Prüfung keine Rücksicht darauf genommen werden, welchem Zweige der Heilkunde der Kandidat sich künftig vorzugsweise widmen will.

§. 6.

I. Anatomisch-physiologische und pathologisch-anatomische Prüfung.

Die anatomisch-physiologische und pathalogisch-anatomische Prüfung wird vor drei Mitgliedern der Examinations-Kommission abgelegt, welche Anatomie und Physiologie beziehungsweise pathologische Anatomie zu ihrem Spezialfach gemacht haben.

§. 7.

Die Prüfung zerfällt in drei gesonderte Theile: A. den anatomischen, B. den physiologischen, C. den anatomisch-pathologischen Theil und kann in vier Terminen abgehalten werden, wovon zwei auf den anatomischen, einer auf den physiologischen und einer auf den pathologisch-anatomischen Theil fallen.

In jedem Termine dürfen höchstens vier Kandidaten zugleich examinirt werden.

§. 8.

A. In dem anatomischen Theile der Prüfung hat der Kandidat in einem Termine

a) eine osteologische und eine splanchnologische Aufgabe durchs Loos zu ziehen und sofort ex tempore an ihm zur Demonstration vorgelegten Präparaten abzuhandeln.

Alljährlich bei Beginn der Prüfungsperiode werden Behufs der Loosziehung durch die Examinations-Kommission je 12—15 osteologische und splanchnologische Aufgaben bestimmt.

Digitized by Google

Ein Kandidat legt bei dem einen Examinator das osteologische, bei dem andern Examinator das splanchnologische Extemporale ab, wobei mit den vier zugleich zu Prüfenden alternirend verfahren werden kann.

b) Außerdem hat der Kandidat ein ihm von den Examinatoren nach Maaßgabe der vorhandenen Leichentheile aufzugebendes Nervenpräparat selbst anzufertigen und dasselbe in einem zweiten Termin vor einem der Examinatoren zu demonstriren.

§. 9.

B. In dem physiologischen Theile der Prüfung, welcher unmittelbar nach dem Termin der anatomischen Extemporalien, also vor dem Termin des Nervenpräparates, abgehalten werden kann, hat der Kandidat

a) eine histologische Aufgabe,

b) eine physiologische Aufgabe

ex tempore durch mündlichen Vortrag abzuhandeln.

Die Aufgaben sind durch das Loos aus den zu diesem Zwecke von der Examinations-Kommission alljährlich zu bestimmenden 10—12 histologischen und 20 physiologischen Aufgaben zu wählen.

Ein Kandidat legt bei dem einen Examinator das histologische, bei dem andern das physiologische Extemporale ab. Unter den vier auf einmal zu Prüfenden kann hierin alternirend verfahren werden.

Das histologische Extemporale hat zum Zweck, die Kenntnisse der Kandidaten in der mikroskopischen Anatomie und Physiologie zu ermitteln, und ist dabei auch die Kenntniß des Gebrauchs des Mikroskops an einem hierzu geeigneten, vom Kandidaten vorzubereitenden Präparat nachzuweisen.

§. 10.

Ueber jedes der Extemporale (§§. 8. 9) wird ein kurzes Protokoll aufgenommen und die dem Kandidaten über Lösung der Aufgabe zu ertheilende Censur beigefügt.

§. 11.

Das Urtheil über den Ausfall des anatomischen Theiles der Prüfung wird gebildet aus den Censuren über die beiden anatomischen Extemporalia und das Nervenpräparat.

Das Urtheil über den physiologischen Theil der Prüfung wird gebildet aus den Votis über das histologische und physiologische Extemporale.

Digitized by Google

§. 12.

Wenn die Schlußcensur der anatomisch-physiologischen Prüfung dahin ausfällt, daß der Kandidat in der Anatomie „gut", in der Physiologie „mittelmäßig" bestanden ist, so hat der Kandidat den physiologischen Theil der Prüfung nach einiger Zeit, deren Frist durch den Vorsitzenden zu beantragen ist, zu wiederholen, und umgekehrt.

Ist der Kandidat in der Anatomie oder in der Physiologie oder in beiden „schlecht" bestanden, so muß er die gesammte anatomisch-physiologische Prüfung wiederholen und kann dazu in der Regel erst im nächstfolgenden Prüfungsjahr zugelassen werden.

§. 13.

Nur derjenige, der in der anatomisch-physiologischen Prüfung mindestens die Schlußcensur „gut" erhalten hat, darf von dem Vorsitzenden zu den weiteren Prüfungsabschnitten zugelassen werden.

§. 14.

C. In dem pathologisch-anatomischen Theile der Prüfung hat der Kandidat vor dem dritten Examinator die Sektion einer Leiche oder mindestens eines Leichentheils zu machen und die Ergebnisse zu Protokoll zu diktiren, und endlich ein pathologisch-anatomisches Präparat, eintretenden Falles mit Beihülfe des Mikroskops, zu demonstriren.

Das Prüfungsprotokoll nebst der Censur wird den Verhandlungen über den ganzen Prüfungsabschnitt I. beigefügt.

Ungenügender Ausfall dieses Theiles der Prüfung bedingt dessen Wiederholung nach Maßgabe des §. 12 Alinea 1.

§. 15.

II. Die chirurgische und ophthalmiatrische Prüfung.

Die chirurgische Prüfung wird unter der Leitung von drei Mitgliedern der Examinations-Kommission vorgenommen, welche die Chirurgie beziehungsweise Augenheilkunde selbst ausüben und als Operateure bekannt sind. Im Fall eine große Anzahl von Kandidaten (etwa 100 und darüber) zur Prüfung gelangt, können zu derselben sechs Examinatoren bestellt werden, von denen je drei eine Abtheilung der Examinanden in der von dem Direktor zu bestimmenden Reihenfolge zu übernehmen und zu absolviren

Digitized by Google

haben. Bei etwa eintretenden Behinderungen einzelner Examinatoren wird hierdurch zugleich eine Stellvertretung unter denselben ermöglicht.

Jedem Prüfungstermin sind höchstens drei Examinanden zugleich zu überweisen.

Wo ein besonderer Professor der Augenheilkunde nicht fungirt, kann die Prüfung in letzterer dem Examinator für Chirurgie mit übertragen werden.

§. 16.

Die chirurgische Prüfung zerfällt in einen klinischen und in einen technischen Abschnitt.

§. 17.

Die chirurgisch-klinische Prüfung wird in der chirurgischen Abtheilung eines größeren Krankenhauses oder eines Universitäts-Klinikums abgehalten. In derselben muß jeder Kandidat zwei Kranke acht Tage lang in Behandlung nehmen.

Am ersten Prüfungstage wird einem jeden der (3) Examinanden ein Kranker von einem Examinator, am nächstfolgenden Tage der zweite Kranke von dem andern Examinator in einer Morgenstunde übergeben und der achttägige Prüfungskursus darauf von beiden Examinatoren alternirend überwacht.

In Gegenwart des Examinators hat der Kursist den Kranken zu examiniren und dabei das ätiologische Verhältniß der vorhandenen Krankheit, die Diagnose, Prognose derselben, sowie den Heilplan festzusetzen. Nach vollendeter Untersuchung werden die Kursisten in ein besonderes Zimmer geführt, um daselbst unter Klausur und ohne fremde Hülfe das Resultat ihrer Untersuchung in Form einer Krankengeschichte in Deutscher Sprache schriftlich zusammenzustellen. Es wird ihnen hierzu bis spät Abends Zeit, und während dessen die erforderliche leibliche Nahrung aus der Oekonomie des Hauses gegen billige Vergütung gewährt.

Nach Vollendung der Arbeit haben sie dieselbe, mit ihrer Unterschrift versehen, dem zur Beaufsichtigung der Kursisten bestellten Assistenzarzt der Anstalt zu übergeben, welcher diese am anderen Tage den resp. Examinatoren zur Einsicht vorzulegen hat.

§. 18.

In den hierauf folgenden sieben Tagen hat der Kursist den ihm überwiesenen Kranken zweimal täglich zu besuchen und dabei die Beschreibung des Verlaufs der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankheitsjournals im Verfolg seiner Krankheitsgeschichte (§. 17) einzutragen. Zu diesem Zweck erhält er die Krankheits-

Digitized by Google

geschichte bei der ersten Visite von dem Examinator zurück. Beides, Krankheitsgeschichte und Journal, behält der mit der Beaufsichtigung der Kursisten zu beauftragende Assistenzarzt der klinischen Anstalt in Bewahrung.

§. 19.

Den Morgenvisiten hat der betreffende Examinator mindestens dreimal in der Woche beizuwohnen. Bei der ersten dieser Visiten hat er die von dem Kursisten eingereichte Krankheitsgeschichte mit demselben kritisch durchzugehen und ihn Behufs Verbesserung erheblicher Mängel in der Arbeit event. zur Anfertigung von besonderen Nachträgen zu veranlassen. Während der anderen beiden Visiten hat er den Examinanden auch über andere als die ihm zur speziellen Beobachtung überwiesenen Krankheitsfälle zu prüfen und sich von der Fähigkeit desselben in der Erkenntniß und richtigen Beurtheilung der chirurgischen Krankheitsformen, sowie von seiner Fertigkeit in Ausführung kleinerer chirurgischer Operationen Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 20.

Während der klinischen Prüfung wird die chirurgisch-technische Prüfung zur Erforschung der operativen Fertigkeit des Kandidaten in einem besonderen Termine abgehalten.

Zu dem Zweck erhält der Examinand zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben:

1) eine Aufgabe aus dem Bereiche der Akiurgie, nach welcher der Kandidat ex tempore einen Vortrag über die darauf bezüglichen Operationsmethoden und deren spezielle Würdigung zu halten, seine Kenntnisse in der Instrumentenlehre nachzuweisen und die Operation selbst, soweit dies im konkreten Falle ausführbar ist, am Leichnam zu verrichten hat;
2) eine Aufgabe aus der Lehre über Frakturen und Luxationen, welche ebenfalls durch extemporirten Vortrag zu erörtern und demnächst durch das manuelle Verfahren am Phantom, sowie durch kunstgerechte Anlegung des Verbandes zu demonstriren ist.

Ueber diejenigen Operationen, welche in geeigneter Weise an der Leiche nicht auszuführen sind, hat der Kandidat dennoch seine Bekanntschaft mit ihrer Geschichte, ihrem Werth und ihren Indikationen nachzuweisen. Dem Examinator aber bleibt überlassen, statt einer derartigen Operation die Ausführung einer anderen Operation an der Leiche

Digitized by Google

zu verlangen. Außerdem erscheint es wünschenswerth, daß der Kandidat, welche Aufgabe ihm auch durch das Loos zugefallen sein mag, jedenfalls noch eine Gefäßunterbindung und eine andere leichtere Operation an der Leiche vorzunehmen veranlaßt wird.

Auch für den Zweck der chirurgischen Prüfungen bestimmt die Kommission alljährlich 40—50 Aufgaben akiurgischer Art und 15—20 Aufgaben über Frakturen und Luxationen.

§. 21.

Als Vervollständigung der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat auch noch eine klinisch-technisch-ophthalmiatrische Prüfung abzulegen und zwar, wenn sich in der Examinations-Kommission außer den Examinatoren für Chirurgie ein Mitglied befindet, welches sich besonders der Ophthalmiatrie gewidmet hat, vor diesem. In derselben ist ihm ein Fall einer Augenkrankheit zur Untersuchung und Beobachtung innerhalb dreier Tage und zur Anfertigung der darauf bezüglichen Krankheitsgeschichte zu übergeben.

§. 22.

Das Urtheil über den Ausfall der chirurgischen Prüfung wird aus den Censuren des klinischen und des technischen Theiles dieses Prüfungsabschnittes festgestellt. Da aber beide Theile eine gleiche Wichtigkeit haben, so muß der Examinand, welcher in dem einen oder dem anderen Theile den Anforderungen nicht genügt hat, als in der chirurgischen Prüfung überhaupt nicht bestanden erachtet und für denselben die Wiederholung des ganzen Prüfungsabschnittes nach einer dem Schlußvotum entsprechenden Frist beantragt werden.

Die Prüfungsverhandlungen über sämmtliche Kursisten sind unmittelbar nach ihrer Entlassung aus der Prüfung dem Direktor einzureichen.

§. 23.

III. Die medizinische Prüfung.

Die medizinische Prüfung ist im Wesentlichen eine klinische Prüfung und wird von zweien der für dieses Fach ernannten Examinations-Kommissarien abgehalten.

Bei der Prüfung selbst wird nach Analogie der Bestimmungen in den §§. 17, 18 und 19 verfahren.

§. 24.

Ein ganz besonderes Augenmerk müssen die Prüfungs-Kommissarien auf die Kenntnisse des Kandidaten in der Dosenlehre der Medikamente und im Formuliren von Re-

Digitized by Google

zepten richten, und denselben daher hierin bei jeder der drei gemeinschaftlichen Wochenvisiten prüfen. Zu demselben Zweck aber haben sich noch beide Examinatoren an einem bestimmten Tage der Woche zu vereinigen und jedem Kandidaten auf einem besonderen Bogen, der am Schluß der Prüfung dem Krankheitsjournal beizufügen ist,

a) einige besondere Aufgaben zur Verschreibung verschiedener Formen von Arzneimitteln (Mixturen, Dekokten, Pillen, Latwergen u. s. w.) zu stellen, welche er sogleich und in Gegenwart beider Kommissarien schriftlich zu lösen hat und

b) mehrere Arzneisubstanzen aufzuzeichnen, zu welchen der Kandidat die Minimal- und Maximal-Dosenbestimmung schreiben muß.

Diejenigen Kandidaten, welche in diesem Prüfungsgegenstand unkundig befunden worden sind, können, selbst wenn sie genügende wissenschaftliche Kenntnisse nachgewiesen haben, als in der medizinischen Prüfung bestanden nicht erachtet werden.

§. 25.

Hinsichtlich des unter der Krankheitsgeschichte zu vermerkenden Urtheils über den Ausfall der medizinisch-klinischen Prüfung eines jeden Kandidaten vereinigen sich beide Kommissarien am Schluß der Prüfung wie ad §. 22.

§. 26.

Die Prüfungsverhandlungen sämmtlicher Kandidaten werden dem Direktor der Examinations-Kommission zugesendet.

§. 27.

IV. Die geburtshilfliche und gynäkologische Prüfung.

Die geburtshilfliche und gynäkologische Prüfung wird zu Berlin in der Gebäranstalt der Charité und in der geburtshilflichen Universitäts-Klinik, bei den akademischen Examinations-Kommissionen in den Gebäranstalten der betreffenden Universitäten von zweien hierzu ernannten Examinatoren vorgenommen.

§. 28.

Jedem Kandidaten wird abwechselnd von je einem Examinator eine Gebärende zugetheilt. Dieselbe hat er in Gegenwart des Examinators, oder, im Behinderungsfalle, des ersten Assistenten oder der Ober-Hebamme der Anstalt zu untersuchen, die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende geburtshilfliche Verfahren zu bestimmen. Die bei einer normalen Geburt erforderlichen Hilfsleistungen sind von dem Kandidaten selbst auszuführen. Die Vornahme geburtshilflicher Operationen bei

Digitized by Google

normwidrigen Geburten bleibt dem Direktor der Gebäranstalt überlassen; der Kandidat wird hierbei nur zu etwaniger Assistenz herangezogen.

§. 29.

Nach absolvirter Entbindung wird über die dabei gemachten Beobachtungen (§. 28) eine Geburtsgeschichte in Deutscher Sprache von dem Kandidaten zu Hause ausgearbeitet und die Versicherung an Eidesstatt hinzugefügt, daß er die vorstehende Arbeit selbst und ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Diese Arbeit wird andern Tages dem Examinator vorgetragen und demnächst in den ersten sieben Tagen des Wochenbettes in Beziehung auf Pflege der Wöchnerin und des Kindes event. in Beziehung auf etwanige Krankheiten beider fortgeführt.

§. 30.

Außerdem ist jeder Kandidat während dieser sieben Tage von dem Examinator, der ihm die Gebärende zugetheilt hat, hinsichtlich seiner Fertigkeit in der geburtshilflichen Untersuchung an etwa vorhandenen schwangeren, kreißenden, kürzlich entbundenen oder auch nicht schwangeren Personen zu prüfen. In gleicher Weise sollen sonstige pathologische Vorkommnisse in den Wochenzimmern der Gebäranstalt benutzt werden, um die gynäkologischen Kenntnisse des Kandidaten im Allgemeinen zu ermitteln.

§. 31.

Während oder nach dieser klinischen Prüfung ist der Kandidat von beiden Examinatoren einer technischen Prüfung am Phantom zu unterwerfen.

Dieselbe besteht in der Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen und Ausführung der Entbindung durch die Wendung, ferner in der Applikation der Zange sowohl an den vorliegenden, als auch an den nachfolgenden Kopf.

§. 32.

Diejenigen Kandidaten, welche auch nur in einem Theile der geburtshülflichen Prüfung ungenügend befunden worden sind, dürfen als bestanden nicht erachtet werden und haben den ganzen Prüfungsabschnitt auf Antrag des Vorsitzenden zu wiederholen.

§. 33.

V. Die mündliche Schluß-Prüfung.

Die mündliche Schlußprüfung wird unter dem Vorsitz des Vorsitzenden der Examinations-Kommission durch mindestens drei, aus der Zahl der für die vorhergegangenen Prüfungsabschnitte ernannten Kommissarien auszuwählenden Examinatoren und durch

Digitized by Google

einen besonderen Kommissarius für die Staatsarzneikunde oder Hygiene öffentlich abgehalten.

§. 34.

Zu dieser Prüfung dürfen nur diejenigen Kandidaten zugelassen werden, welche in sämmtlichen früheren Prüfungsabschnitten mindestens mit dem Prädikat „gut" bestanden sind, und zwar nicht mehr als vier Kandidaten in jedem einzelnen Termin.

§. 35.

In der mündlichen Schlußprüfung soll der Kandidat von dem Standpunkt seiner allgemeinen medizinischen Ausbildung öffentliches Zeugniß ablegen.

Die Prüfung erstreckt sich daher vorzugsweise auf solche Gegenstände der allgemeinen und speziellen Pathologie und Therapie, der Chirurgie, der Geburtshülfe, der Pharmakologie und der Staatsarzneikunde oder Hygiene, welche bei einem Arzt, dem die Approbation zur Praxis in allen Fächern der Medizin ertheilt werden soll, als geläufig nothwendig vorausgesetzt werden müssen.

§. 36.

Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Kandidaten wird ein vollständiges Protokoll unter Beifügung der Censur für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen und von dem Vorsitzenden und den Examinatoren vollzogen.

Unter dem Protokoll ist die Gesammtcensur für die Schlußprüfung zu vermerken. Lautet ein Votum auf „schlecht", oder zwei Vota auf „mittelmäßig", so ist der Kandidat für nicht bestanden zu erachten. Im Uebrigen entscheidet die Pluralität der Stimmen und bei Stimmengleichheit das Urtheil des Vorsitzenden.

§. 37.

Für diejenigen Kandidaten, welche in der Schlußprüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Schlußcensur über den Ausfall der gesammten Prüfung nach Maßgabe der Censuren für die fünf einzelnen Prüfungsabschnitte bestimmt.

§. 38.

Demnächst hat der Vorsitzende die vollständigen Prüfungsverhandlungen einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden der zuständigen Central-Staatsbehörde mittelst Berichts vorzulegen.

Digitized by Google

§. 39.

Allgemeine Bestimmungen.

Bei Ertheilung der Censuren in sämmtlichen Prüfungsabschnitten haben die Examinatoren sich nur der Prädikate „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig" und „schlecht" zu bedienen.

Die erste Censur „vorzüglich gut" darf als Schlußcensur nur dann ertheilt werden, wenn der Kandidat in allen Prüfungsabschnitten mindestens „sehr gut", die zweite Censur „sehr gut" nur dann, wenn der Kandidat mindestens in drei Abschnitten „sehr gut" bestanden ist.

§. 40.

Zur Wiederholung einzelner Prüfungsabschnitte oder einzelner Theile der letzteren darf ein Kandidat, welcher dieselben nicht bestanden hat, nur nach Bestimmung der zuständigen Central-Staatsbehörde zugelassen werden.

Die Censur „schlecht" hat eine Zurückstellung auf mindestens 6, die Censur „mittelmäßig" eine Zurückstellung auf mindestens 3 Monate zur Folge. Ueber die Wiederholungsfrist hat sich der Direktor in seinem Bericht gutachtlich zu äußern.

Wer nach zweimaliger Zurückstellung die Prüfung nicht besteht, wird zur weiteren Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen.

§. 41.

Die einzelnen Prüfungsabschnitte sind von den Kandidaten ohne Unterbrechung zurückzulegen.

Der Zeitraum zwischen einem Prüfungsabschnitt und dem nächstfolgenden darf, falls nicht wichtige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, acht Tage nicht übersteigen. Kandidaten, welche diesen oder den ihnen sonst bekannt gemachten Prüfungstermin nicht inne halten, dürfen zur Fortsetzung der Prüfung erst in dem nächstfolgenden Prüfungsjahre zugelassen werden.

§. 42.

Diejenigen Kandidaten, welchen in einzelnen Prüfungsabschnitten die Censur „schlecht" oder „mittelmäßig" ertheilt worden ist, haben die Wahl, ob sie sich den noch nicht absolvirten Prüfungsabschnitten sogleich oder erst nach der ihnen gestatteten Wiederholung nicht bestandener Abschnitte unterziehen wollen.

Digitized by Google

§. 43.

Die Gebühren für die Prüfung als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer sind auf 68 Rthlr. festgesetzt.

Davon ist zu rechnen

auf die anatomisch-physiologische und pathologisch-anatomische Prüfung	15	Rthlr.	10	Sgr.
auf die chirurgische und ophthalmiatrische Prüfung .	21	„	—	„
auf die medizinische Prüfung	11	„	10	„
auf die geburtshilfliche und gynäkologische Prüfung .	8	„	—	„
auf die Prüfung in der Staatsarzneikunde oder Hygiene	2	„	—	„
auf sachliche Ausgaben und Verwaltungskosten . . .	10	„	10	„

Bei Wiederholung des anatomisch-physiologischen und pathologisch-anatomischen Prüfungsabschnittes oder eines Theiles desselben ist jedesmal der hierauf fallende sachliche Gebührenantheil mit zu entrichten, wogegen derselbe bei Wiederholung eines anderen Prüfungsabschnittes nicht wieder in Anrechnung kommt.

§. 44.

Kandidaten, welche während der Prüfung zurücktreten, erhalten die Gebühren für noch nicht angetretene Prüfungsabschnitte zurückerstattet.

Für Wiederholung einzelner Prüfungsabschnitte sind die für dieselben reglementsmäßig festgesetzten Gebühren von Neuem zu zahlen.

Neben den vorstehend bestimmten Gebühren haben die Kandidaten weitere Gebühren nicht zu entrichten.

§. 45.

Nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahres sind die Namen der Approbirten von der betreffenden Centralbehörde dem Bundesrathe des Norrdeutschen Bundes anzuzeigen.

II. Vorschriften über die Prüfung der Zahnärzte.

§. 1.

Die Approbation darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene zahnärztliche Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben. Eine Ausnahme findet nur statt für den im §. 6 vorgesehenen Fall.

Digitized by Google

§. 2.

Die zahnärztliche Prüfung ist vor den für die Prüfungen der Aerzte bestehenden Kommissionen abzulegen, denen für die zahnärztlichen Prüfungen ein praktischer Zahnarzt beizuordnen ist.

§. 3.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt:

1) durch die Reife für die Prima eines Norddeutschen Gymnasiums oder einer Norddeutschen Realschule erster Ordnung. Dieselbe ist nachzuweisen entweder durch das Schulzeugniß oder durch das Zeugniß einer besonderen Prüfungs-Kommission bei einer der genannten Unterrichts-Anstalten,
2) durch zweijähriges Universitätsstudium,
3) durch den Nachweis praktischer Uebung in den technischen zahnärztlichen Arbeiten.

§. 4.

Die Prüfung zerfällt in vier Abschnitte.

Im ersten Abschnitt hat der Kandidat einen ihm vorgeführten Krankheitsfall, betreffend eine Affektion der Zähne oder des Zahnfleisches, des harten Gaumens u. s. w. zu diagnostiziren, und demnächst ohne Beihilfe unter Klausur eine schriftliche Arbeit über die Natur, Aetiologie und Behandlung des Falles anzufertigen.

Im zweiten Abschnitt hat der Kandidat unter spezieller Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Kommission zehn aus mindestens vierzig durch das Loos zu bestimmende Fragen aus dem Gebiete der Anatomie, Physiologie, allgemeinen Pathologie und Therapie, Heilmittellehre mit Einschluß der Toxikologie und der speziellen chirurgischen und dentistischen Pathologie und Therapie schriftlich und ohne Benutzung von Hilfsmitteln zu beantworten.

Im dritten Abschnitt hat der Kandidat seine praktischen Kenntnisse in Anfertigung einzelner künstlichen Zähne und ganzer Zahnreihen, sowie im ganzen technischen Theil der Zahnarzneikunde und in der Anwendung der verschiedenen Zahninstrumente an einer Leiche oder an einem skelettirten Kopfe nachzuweisen.

Im vierten Abschnitt ist derselbe von wenigstens drei Examinatoren über die Anatomie, Physiologie, Pathologie und Diätetik der Zähne, über die Krankheiten derselben und des Zahnfleisches, über die Bereitung und Wirkung der Zahnarzneien, und über

Digitized by Google

die Indikationen zur Anwendung der verschiedenen Zahnoperationen mündlich zu prüfen.

§. 5.

Hinsichtlich der Meldung zur Prüfung, der Zulassung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten oder zu Wiederholungen derselben, der Prüfungsprotokolle, der Feststellung der Censuren und der Veröffentlichung der Namen der Approbirten finden die Vorschriften für die Prüfung der Aerzte analoge Anwendung.

§. 6.

Approbirte Aerzte, welche die Approbation als Zahnärzte zu erlangen wünschen, sind der im §. 3 erwähnten Nachweise überhoben, und brauchen nur den ersten, dritten und vierten Prüfungsabschnitt zu absolviren.

§. 7.

Die Gebühren betragen 5 Rthlr. für jeden Prüfungsabschnitt.

III. Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte.

§. 1.

Die Approbation darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene thierärztliche Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben.

§. 2.

Die thierärztliche Prüfung ist bei einer Norddeutschen Thierarzneischule abzulegen. Die Prüfungsbehörde besteht aus dem Direktor und dem Lehrerkollegium der betreffenden Thierarzneischule. Der zuständigen Centralbehörde bleibt vorbehalten, die Prüfungsbehörde durch geeignete Thierärzte zu ergänzen.

§. 3.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch die Reife für Sekunda eines Norddeutschen Gymnasiums oder einer Norddeutschen Realschule und durch den Nachweis, daß während eines mindestens dreijährigen Besuches Norddeutscher Thierarzneischulen sämmtliche Disziplinen des thierärztlichen Studiums absolvirt worden sind.

Digitized by Google

§. 4.

Die Kandidaten haben sich unter Vorlegung des Abgangszeugnisses von der Thierarzneischule, der Nachweise über die gehörten Vorlesungen und eines Lebenslaufes, in der Zeit vom 1. April bis spätestens 1. Juli jeden Jahres bei der zuständigen Behörde zu melden, welche über ihre Zulassung zur Prüfung entscheidet.

§. 5.

Die Prüfung zerfällt in drei selbstständige Prüfungsabschnitte, nämlich die klinische, die technisch-operative und die Schlußprüfung.

§. 6.

In der klinischen Prüfung sind jedem Kandidaten zwei kranke Thiere zur Untersuchung, Feststellung der Diagnose und Behandlung auf mindestens drei Tage zu überweisen. Ueber jeden der beiden Fälle hat der Kandidat, nach Untersuchung und Feststellung der Krankheit, eine Krankheitsgeschichte in wissenschaftlicher Form unter Klausur auszuarbeiten, und ein ordnungsmäßiges Krankenjournal zu führen. Die mündliche Prüfung über beide Fälle findet erst nach der schriftlichen Bearbeitung statt.

Die angewendeten Arzneien hat der Kandidat selbst anzufertigen. Durch den Lehrer der Pharmazie ist der Kandidat besonders in der Waarenkunde, sowie in der pharmazeutischen Chemie und Technik zu prüfen.

Die Kommission besteht aus drei Examinatoren.

§. 7.

Der zweite Prüfungsabschnitt erstreckt sich auf Anatomie, Akiurgie und Hufbeschlag und umfaßt

1) in der Anatomie:
   a) Lage der Theile (Situs),
   b) Anfertigung eines Präparats,
   c) Erläuterung eines oder mehrerer Präparate ex tempore,
   d) Nachweis erlangter Uebung im Gebrauche des Mikroskops;
2) in der Akiurgie:
   drei verschiedene Operationen, nach der Demonstration praktisch auszuführen;
3) im Hufbeschlag:
   a) praktische Ausführung eines Beschlages,
   b) Beschlag kranker Hufe.

Digitized by Google

Die Prüfungs-Kommission besteht auch hier aus drei Examinatoren für jede Unterabtheilung.

§. 8.

Gegenstand der Schlußprüfung sind alle thierärztlichen Fächer, soweit sie nicht schon in den beiden früheren Prüfungsabschnitten spezieller Gegenstand der Prüfung gewesen sind.

Die Prüfung wird in Gegenwart der ganzen Kommission von vier Mitgliedern derselben abgehalten. Mehr als vier Kandidaten dürfen zu einem Termine nicht zugelassen werden.

§. 9.

Zu einem folgenden Prüfungsabschnitt darf nur derjenige Kandidat zugelassen werden, welcher den vorhergehenden Prüfungsabschnitt bestanden hat.

§. 10.

Die Censuren sind je nach dem Ausfall „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig", „schlecht". Die drei ersten erklären den Kandidaten für bestanden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Schlußcensur wird aus den Censuren der drei Prüfungsabschnitte gezogen. Die Schlußcensur „vorzüglich gut" darf nur ertheilt werden, wenn der Kandidat sich in allen einzelnen Gegenständen der Prüfung eine höhere Censur als „gut" erworben hat.

§. 11.

Die protokollarischen Verhandlungen über jeden Kandidaten sind der zuständigen Centralbehörde Behufs Ertheilung der Approbation oder Behufs Zulassung zur Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung vorzulegen.

Der Verhandlung über den ersten Abschnitt sind die vom Kandidaten ausgearbeiteten Krankheitsgeschichten in Urschrift, und der Bericht über die bei Gelegenheit der klinischen Prüfung abgehaltene praktisch-pharmazeutische Prüfung beizulegen.

In dem Protokoll über den zweiten Abschnitt sind die in den einzelnen Unterabtheilungen gestellten oder durch das Loos gezogenen Aufgaben namhaft zu machen, desgleichen in dem Protokoll über den dritten Abschnitt die von jedem Examinator herangezogenen Prüfungsgegenstände anzugeben.

Digitized by Google

§. 12.

Die beiden ersten Prüfungsabschnitte sind im Laufe des Sommersemesters abzuhalten, so daß die Schlußprüfungen mit dem Schluß des Unterrichtsjahres ihren Anfang nehmen können.

§. 13.

Die Prüfungsgebühren werden von der zuständigen Centralbehörde bestimmt.

§. 14.

Nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahres sind die Namen der Approbirten von der betreffenden Centralbehörde dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes anzuzeigen.

§. 15.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Prüfung der lediglich für den Dienst in der Bundesarmee bestimmten Roßärzte.

IV. Vorschriften über die Prüfung der Apotheker.

§. 1.

Der selbstständige Betrieb einer Apotheke im Gebiet des Norddeutschen Bundes erfordert — unbeschadet der Bestimmung im letzten Satze des §. 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund — eine Approbation Seitens einer der vorstehend unter Ziffer 1 genannten Behörden. Dieselbe darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene pharmazeutische Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben.

§. 2.

Die pharmazeutische Prüfung kann entweder von der pharmazeutischen Ober-Examinations-Kommission zu Berlin oder vor einer pharmazeutischen Examinations-Kommission bei einer Norddeutschen Universität abgelegt werden. Die Prüfungs-Kommissionen, welche aus einem Lehrer der Physik, einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Botanik und zwei wissenschaftlich gebildeten Pharmazeuten oder Apothekenbesitzern bestehen sollen, werden alljährlich von der zuständigen Centralbehörde berufen, welche zugleich den Vor-

Digitized by Google

sitzenden der Kommission ernennt. An Stelle eines der beiden Pharmazeuten kann auch ein Lehrer der materia medica berufen werden.

§. 3.

Zulassungs-Bedingungen.

Die Meldung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission ist bei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten in Berlin, die Meldung zur Prüfung vor einer akademischen Examinations-Kommission bei dem betreffenden Universitäts-Kuratorium oder, in Ermangelung eines solchen, bei der der Examinations-Kommission zunächst vorgesetzten Behörde einzureichen. Die Meldung zur Prüfung im Sommersemester muß spätestens im April, die Meldung zur Prüfung im Wintersemester spätestens im November des betreffenden Jahres eingehen. Wer sich später meldet, wird zur Prüfung im folgenden Semester verwiesen.

Der Meldung hat der Kandidat beizufügen:

1) einen kurzen Lebenslauf,
2) seine Lehr- und Servirzeugnisse,
3) das über den Besuch der Universität ihm ausgestellte Zeugniß.

Beides in beglaubter Form.

Mit der Zulassungs-Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 17) hat der Kandidat sich bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission zu melden.

§. 4.

Die Prüfung zerfällt in zwei Abschnitte:

1) die Kursusprüfung,
2) die Schlußprüfung.

Zur Schlußprüfung darf nur derjenige Kandidat zugelassen werden, welcher die Kursusprüfung wohl bestanden hat.

§. 5.

Kursusprüfung.

Die Kursusprüfung zerfällt in einen schriftlichen, einen praktischen und einen mündlichen Theil.

Digitized by Google

§. 6.

Behufs der schriftlichen Kursusprüfung erhält der Kandidat drei Fragen aus der allgemeinen und aus der analytischen Chemie zur Ausarbeitung in Klausur ohne Benutzung von Hülfsmitteln.

Die Fragen können aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos gezogen oder von der Prüfungs-Kommission gegeben werden.

§. 7.

Nach Einrichtung der Klausur-Arbeiten hat der Kandidat für den praktischen Prüfungsabschnitt des pharmazeutischen Kursus:

1) zwei Abschnitte der Pharmakopöe aus dem Lateinischen ins Deutsche vor einem Kommissarius zu übersetzen;
2) zwei schwer zu bereitende Arzneiformen, wozu die Rezepte aus einer Urne zu ziehen sind, unter der Aufsicht eines der pharmazeutischen Mitglieder der Kommission ex tempore zu dispensiren;
3) zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben zu chemisch-pharmazeutischen Präparaten unter spezieller Aufsicht Eines der pharmazeutischen Mitglieder der Kommission in dem hierzu bestimmten Laboratorium anzufertigen;
4) zwei ebenfalls durch das Loos zu bestimmende Aufgaben in der chemischen Analyse unter der Aufsicht je Eines der Mitglieder der Kommission zu lösen, und zwar:
   a) entweder ein natürliches, seinen Bestandtheilen nach bekanntes Gemisch, oder eine künstliche, zu diesem Zweck besonders zusammengesetzte Mischung, qualitativ und quantitativ zu zergliedern;
   b) eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzneimischung einer gerichtlich-chemischen Untersuchung in qualitativer und quantitativer Beziehung zu unterwerfen.

Ueber die Ausführung der praktischen Arbeiten zu 2, 3, 4 hat der Kandidat schriftliche Berichte abzufassen.

Bei der Censur der Berichte über die analytischen Arbeiten zu 4 a und b hat das Mitglied der Kommission, von welchem die Aufgabe gestellt worden war, dieselbe namhaft zu machen.

Digitized by Google

Ueber die praktischen Arbeiten zu 3 und 4 ist ein Laborationsjournal zu führen, in welchem das betreffende Mitglied der Kommission die Art und Weise der Ausführung der praktischen Leistung zu bezeugen hat.

§. 8.

In der mündlichen Kursusprüfung, welche in Gegenwart zweier Kommissarien in einem besonderen Termin abzuhalten ist, hat der Kandidat

a) mindestens zehn ihm vorzulegende frische oder getrocknete offizinelle oder solche Pflanzen, welche mit den offizinellen verwechselt werden können, zu demonstriren,
b) ferner mindestens zehn rohe Droguen nach ihrer Abstammung, Verfälschung und Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken zu erläutern, und
c) mehrere ihm vorzulegende chemisch-pharmazeutische Präparate nach Bestandtheilen, Darstellung, Verfälschungen u. s. w. zu erklären.

§. 9.

Nach Absolvirung der schriftlichen, praktischen und mündlichen Kursusprüfung (§§. 6—8) werden die dem Kandidaten für jeden einzelnen Abschnitt dieser Prüfung ertheilten Censuren in einem besonderen Protokollschema nach beiliegendem Muster (Anlage a.) zusammengestellt.

§. 10.

Diejenigen Theile der Kursusprüfung, in denen der Kandidat nicht besteht, hat er in einer von der zuständigen Centralbehörde zu bestimmenden Frist zu wiederholen.

§. 11.

Schlußprüfung.

Die Schlußprüfung ist von dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Prüfungs-Kommission mündlich und öffentlich abzuhalten. Mehr als vier Kandidaten dürfen zu Einem Prüfungstermin nicht zugelassen werden.

§. 12.

Diese Schlußprüfung hat sich auf die Erforschung der chemischen, physikalischen und naturhistorischen Ausbildung der Kandidaten im Allgemeinen, und im Besonderen noch auf deren Bekanntschaft mit der Giftlehre und mit den das Apothekerwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu erstrecken.

Digitized by Google

§. 13.

Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Kandidaten wird ein vollständiges Protokoll unter Beifügung der Censur für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen und von dem Vorsitzenden, sowie von den übrigen Examinatoren vollzogen.

Unter dem Protokoll ist die Gesammtcensur für die Schlußprüfung zu vermerken. Lautet ein Votum auf „schlecht", oder zwei Vota auf „mittelmäßig", so ist der Kandidat für nicht bestanden zu erachten. Im Uebrigen entscheidet die Pluralität der Stimmen, und bei Stimmengleichheit das Urtheil des Vorsitzenden.

§. 14.

Schlußcensur.

Für diejenigen Kandidaten, welche in der Schlußprüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Schlußcensur über den Ausfall der gesammten pharmazeutischen Staatsprüfung nach Maßgabe der Censuren für die früheren Prüfungsabschnitte (§. 7) bestimmt.

Demnächst hat der Vorsitzende die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Central-Staatsbehörde mittelst Berichts vorzulegen.

§. 15.

Bei Ertheilung der Censuren in sämmtlichen Prüfungsabschnitten haben die Examinatoren sich nur der Prädikate: „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig" und „schlecht" zu bedienen.

Die erste Censur „vorzüglich gut" darf als Schlußcensur (§. 14) nur dann ertheilt werden, wenn der Kandidat in allen Prüfungsabschnitten mindestens „sehr gut", die zweite Censur „sehr gut" nur dann, wenn der Kandidat in der Pluralität der Spezialcensuren das Prädikat „sehr gut" erhalten hat.

§. 16.

Wiederholung der Prüfung.

Zur Wiederholung einzelner Prüfungsabschnittte darf ein Kandidat, welcher dieselben nicht bestanden hat, nur nach Bestimmung der zuständigen Centralbehörde zugelassen werden.

Die Censur „schlecht" hat eine Zurückstellung auf mindestens 6, die Censur „mittelmäßig" eine Zurückstellung auf mindestens 3 Monate zur Folge.

Digitized by Google

Wer nach zweimaliger Zurückstellung die Prüfung nicht besteht, wird zu weiterer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen.

§. 17.

Prüfungsgebühren.

Die Gebühren für die Staatsprüfung als Apotheker sind auf 46 Thaler festgesetzt und in der Art zu vertheilen, daß

für die schriftliche, praktische und mündliche Kursusprüfung	22 Rthlr.	20 Sgr.,
für die mündliche Schlußprüfung	8 „	5 „
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen u. s. w.	15 „	5 „

in Anrechnung kommen.

§. 18.

Kandidaten, welche während der Prüfung zurücktreten, erhalten die Gebühren für noch nicht angetretene Prüfungsabschnitte zurückerstattet.

Für Wiederholung einzelner Prüfungsabschnitte sind die für diese Prüfungsabschnitte reglementsmäßig festgesetzten Gebühren von Neuem zu zahlen.

Neben den vorstehend bestimmten Gebühren haben die Kandidaten weitere Gebühren nicht zu entrichten.

§. 19.

Nach dem Schlusse jedes Prüfungssemesters sind die Namen der Approbirten von der betreffenden Centralbehörde dem Bundesrath anzuzeigen.

Anlage a.

Verhandelt Berlin, den 18

Gegenwärtig

Herr

Es vereinigten sich heute die sämmtlichen Mitglieder der pharmazeutischen Ober-Examinations-Kommission, um sowohl die sämmtlichen von dem Kandidaten der Pharmazie

Digitized by Google

gelieferten Arbeiten einzusehen und zu censiren, als auch die noch mit demselben anzustellenden Prüfungen vorzunehmen.

Die Einsicht der schriftlichen Arbeiten ergab, daß der Kandidat

1) über die Präparate die Arbeit,

2) die über die chemische Analyse,

3) die über die gerichtlich chemische Untersuchung,

4) die chemisch-pharmazeutische Abhandlung,

abgefaßt hatte.

In Betreff der Präparate, welche zur Stelle gebracht worden waren, und des Votums des Kommissarius, welcher die Aufsicht geführt hatte, ertheilten die Unterzeichneten dem Kandidaten rücksichtlich der praktischen Fertigkeit die Censur:

Hinsichtlich der bei der Analyse bewiesenen praktischen Fertigkeit wurde dem Kandidaten auf den Grund des Votums des Kommissarius, welcher ihn beaufsichtigt hatte, und des Inhalts des dem Herrn Vorsitzenden versiegelt übergebenen Zettels die Censur

zu Theil; in Rücksicht der gerichtlich-chemischen Analyse aber die Censur zuerkannt.

Die Art der Beaufsichtigung ergiebt sich aus dem anliegend beigefügten Extrakt aus dem Arbeitsjournal.

Der Kandidat mußte hierauf mehrere Pflanzen demonstriren.

Solches erfolgte

Hiernächst mußte derselbe von einer Anzahl zur Stelle gebrachten Droguen Namen, Abkunft, Verfälschung, Verwechselung, Prüfungsart und alles übrigens Wissenswürdige angeben.

Solches erfolgte

Endlich wurden dem Kandidaten verschiedene chemisch-pharmazeutische

Digitized by Google

Präparate zur Angabe ihrer Bestandtheile, ihrer Darstellung, ihrer Verfälschung u. s. w. vorgelegt.

Dies erfolgte

Da nun der Kandidat, laut Protokolles, vom als Rezeptarius die Censur erhalten hatte, und ihm hinsichtlich der übrigen Prüfungen die Censur zuerkannt worden war, so vereinigten sich die Kommissarien in Betreff sämmtlicher praktischen Prüfungen zu der Schlußcensur womit diese Verhandlung geschlossen wurde

a. u. s.

---

4) Diejenigen ärztlichen oder zahnärztlichen Kandidaten, welche vor dem 1. Oktober 1871 und diejenigen pharmazeutischen Kandidaten, welche vor dem 1. April 1871 zur Prüfung sich melden, haben nur diejenigen Nachweise beizubringen, welche nach den Gesetzen ihrer Heimat Behufs Zulassung zur ärztlichen oder zahnärztlichen, beziehungsweise pharmazeutischen Staatsprüfung erfordert wurden.

Berlin, den 25. September 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

Digitized by Google

A.

Aerztlicher Approbationsschein.

Nachdem Herr .....

aus .....

die ärztliche Prüfung vor der ..... Examinations-Kommission zu .....

..... bestanden hat, wird ihm hierdurch

die Approbation als Arzt

für das Gebiet des Norddeutschen Bundes

in Gemäßheit von §. 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund ertheilt.

B.

Zahnärztlicher Approbationsschein.

Nachdem Herr .....

aus .....

die zahnärztliche Prüfung vor der ..... Examinations-Kommission zu .....

..... bestanden hat, wird ihm hierdurch

die Approbation als Zahnarzt

für das Gebiet des Nordeutschen Bundes

in Gemäßheit von §. 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund ertheilt.

Digitized by Google

C.

Pharmazeutischer Approbationsschein.

Nachdem Herr .....

aus .....

die pharmazeutische Prüfung vor der ..... Examinations-Kommission zu ..... bestanden hat, wird ihm hierdurch

die Approbation zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke

im Gebiete des Norddeutschen Bundes

in Gemäßheit von §. 29 der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes ertheilt.

D.

Thierärztlicher Approbationsschein.

Nachdem Herr .....

aus .....

die thierärztliche Prüfung vor der ..... Examinations-Kommission zu ..... bestanden hat, wird ihm hierdurch

die Approbation als Thierarzt

im Gebiete des Norddeutschen Bundes

in Gemäßheit von §. 29 der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes ertheilt.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend die bei der Universität Gießen bestehende Veterinäranstalt und die mit der Polytechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmazeutische Fachschule. Vom 9. Dezember 1869.

(Bundesgesetzblatt S. 688.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. (Bundesgesetzblatt S. 245) hat der Bundesrath beschlossen, seine durch die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, vom 25. September d. J. (Bundesgesetzblatt S. 635) veröffentlichten Beschlüsse, wie folgt, zu ergänzen:

1) Zur Ertheilung von für das ganze Bundesgebiet gültigen Approbationen für Thierärzte ist auch das zuständige Großherzoglich Hessische Ministerium befugt, und es wird der Besuch der bei der Universität Gießen bestehenden Veterinäranstalt dem Besuch einer Thierarzneischule im Sinne der Vorschriften für die Prüfung der Thierärzte gleich geachtet.

2) Zur Ertheilung von für das ganze Bundesgebiet gültigen Approbationen für Apotheker ist auch das zuständige Herzoglich Braunschweigische Ministerium befugt, und es wird der Besuch der pharmazeutischen Fachschule bei der Herzoglichen Polytechnischen Schule (Collegium Carolinum) in Braunschweig dem Besuch einer Universität im Sinne der Vorschriften für die Prüfung der Apotheker gleich geachtet.

Berlin, den 9. Dezember 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

Digitized by Google

d) Bekanntmachung, betreffend die Anwendung des Grammgewichts bei den Verordnungen der Aerzte, Wundärzte und Thierärzte.

Da vom 1. Januar 1872 in den Apotheken nur noch das Grammgewicht in Anwendung gebracht werden darf, so sind auch die Aerzte, Wundärzte und Thierärzte verbunden, die in ihren Verordnungen, welche in Apotheken ausgefertigt werden sollen, vorkommenden Gewichtsmengen im Grammgewicht auszudrücken. Zur Umsetzung des bisherigen Medicinalgewichts in das neue Medicinal- oder Grammgewicht, dient die der Ministerial-Verfügung vom 15. v. M. angehängte Tabelle (Reg.-Blatt S. 271). Um Irrungen zu vermeiden und eine möglichst gleichartige Ausdrucksweise bei den ärztlichen Verordnungen herzustellen, empfiehlt sich, die auch in anderen Theilen des deutschen Reichs üblich gewordene Bezeichnungsmethode in Zahlen und Decimalen, wornach die links vom Komma stehende Ziffer die ganzen Gramme angibt, während die rechts davon stehende Ziffer die Bruchtheile (Decigramm, Centigramm) bezeichnet.

Hiernach wäre also

1 Gramm durch 1,0
1 Decigramm durch 0,1
1 Centigramm durch 0,01

auszudrücken, somit blos die Zahl anführen, die Worte Gramm, Decigramm, Centigramm aber wegzulassen.

Die Oberamts-Physikate werden angewiesen, die in ihren Oberamtsbezirken practicirenden Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, sowie die Besitzer der im Oberamtsbezirke bestehenden Apotheken besonders aufmerksam zu machen.

Stuttgart, den 11. Dezember 1871.

Scheurlen.

Gedruckt bei C. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 34.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 22. Dezember 1871.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen der Wirthschaftsabgabengesetze.

Verfügungen der Departements. Verfügung, in Betreff der Anwendung der deutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in Württemberg. — Verfügung, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. — Verfügung, betreffend die Anlegung und Veränderung von Wasserwerken ohne Stauanlagen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen der Wirthschaftsabgabengesetze.

Karl

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Anläßlich der mit dem 1. Januar 1872 in Kraft tretenden deutschen Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 hat sich das Bedürfniß ergeben, die nachverzeichneten Gesetze in einzelnen Bestimmungen abzuändern und zu ergänzen, nämlich

das Gesetz über die Wirthschaftsabgaben vom 9. Juli 1827 (Reg.Blatt S. 269),

das Gesetz, betreffend die Berechtigung zum Bierbrauen und Branntweinbrennen und zum Betriebe von Wirthschaftsgewerben, vom 3. November 1855 (Reg.Blatt S. 269)

Digitized by Google

das Gesetz, betreffend die Malzsteuer, vom 8. April 1856 (Reg.Blatt S. 83),

das Gesetz, betreffend die Abgabe von dem zur Branntweinbereitung verwendeten Malz und die Abgabe vom Branntwein-Kleinverkauf, vom 21. August 1865 (Reg.Blatt S. 287).

Wir verordnen und verfügen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Artikel 1.

Der Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Juli 1827 und die Bestimmung in Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. April 1856, dahin lautend:

„auch hat der Brauer, wenn nichts Anderes verabredet ist, bei dem Verkaufe im Großen nur 160 Schenkmaas auf den Eimer abzugeben"

sind aufgehoben.

Desgleichen kommen in Artikel 14 Ziffer 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1827 die Worte:

„insoweit in Beziehung auf die Hefe vom neuen Wein das Maas der Trübeich von Sieben Maas auf den Eimer nicht überstiegen wird;"

sodann in Artikel 14 Ziffer 1 Absatz 1 und 2 und in Art. 19 Absatz 1 und 6 dieses Gesetzes je die Worte: „nach der Eichmaas" in Wegfall.

Artikel 2.

1) In dem Gesetz vom 9. Juli 1827 Art. 14 Ziffer 1 Abs. 2, in dem Gesetz vom 3. November 1855 Art. 2 Abs. 1 und Art. 3, endlich in dem Gesetz vom 21. August 1865 Art. 9 Abs. 1 und 6 treten an Stelle der Worte:

„ein Imi," beziehungsweise einem Imi"

je die Worte:

„zwanzig Liter;"

2) in dem Gesetz vom 3. November 1855 Art. 2 Abs. 1 und 2 und Art. 3, sodann in dem Gesetz vom 21. August 1865 Art. 9 Abs. 4 und 6 werden je die Worte:

„einer Schenkmaas"

ersetzt durch die Worte:

„zwei Liter;"

3) in dem Gesetz vom 9. Juli 1827 Art. 48 bis 51 ändern sich die Strafsätze, wie folgt:

Digitized by Google

es ist zu setzen an Strafen
in den Artikeln 48 und 49 je
statt „6 fl. auf den Eimer“:
zwei Gulden auf das Hektoliter,
in Artikel 50
statt „12 fl. auf den Eimer“:
vier Gulden auf das Hektoliter,
in Artikel 51
statt „3 fl. auf den Eimer“:
Einen Gulden auf das Hektoliter;
und dem entsprechend ist in Artikel 55 desselben Gesetzes an die Stelle des Wortes „Eimer“ zu setzen das Wort: „Hektoliter.“

Artikel 3.

In den Artikeln 1, 10, 12, 13 und 15 des Gesetzes vom 8. April 1856 treten die nachstehenden Aenderungen ein:

1) Ziffer 3 des Artikels 1 hat zu lauten:
„die Steuer wird nach dem Gewichte des ungeschrotenen Malzes erhoben ohne Unterschied, ob das Malz eingesprengt oder trocken zur Mühle gebracht wird.
Der Steuersatz wird durch das Finanzgesetz bestimmt.
Bei Berechnung der Abgabe werden für Tara zwei Procent des Bruttogewichts ohne Rücksicht auf die Art und das Gewicht der Verpackung in Abzug gebracht.“

2) Der zweite Absatz des Artikels 12 dieses Gesetzes erhält die Fassung:
„der Betrag dieser Uebergangssteuern ist durch das Finanzgesetz zu bestimmen.“

3) In Artikel 10 unter Ziffer 3 Absatz 2 tritt an Stelle des Worts „messen“ das Wort „wägen“;
in Artikel 10 unter Ziffer 3 Absatz 2, und wiederum in Artikel 13 unter Ziffer 2 wird gesetzt „vier Procent“ anstatt der Worte: „ein Zwölftheil.“

4) Der Eingang der Ziffer 4 des Artikels 10 hat zu lauten:
„der Müller hat das vor der Schrotung von ihm durch die Waage ermittelte Gewicht in sein Malzregister“ u. s. w.

Digitized by Google

5) Ziffer 5 des Artikels 10 erhält die Fassung:

„Wenn ein Angestellter der Steuerverwaltung geschrotenes Malz in der Mühle, oder auf dem Wege von da zurück, betritt, so kann er dasselbe unter Zuziehung des Müllers oder des Malzeigenthümers oder eines Zeugen wägen lassen.

Das im Anstandsfalle zu unterstellende Gewichtsverhältniß des geschrotenen Malzes zum ungeschrotenen wird mit Berücksichtigung der Schrotungsart nach Vernehmung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde bestimmt."

6) In Artikel 15 unter Ziffer 3 wird die Bestimmung lit. e gefaßt, wie folgt:

„wenn er vor der Schrotung nicht das Gewicht des Malzes durch die Waage vollständig feststellt."

Artikel 4.

In Artikel 5 des Gesetzes vom 8. April 1856 wird die Bestimmung des zweiten Absatzes der Ziffer 8, dahin lautend:

„Wer weniger Malz zur Mühle bringt, als worauf der Begleitschein lautet, hat die Abgabe von dem ganzen im Begleitschein bemerkten Quantum zu entrichten"

aufgehoben.

In Folge dessen erhält die Ziffer 3 in Artikel 10 als besonderen vierten Absatz den Zusatz:

„Ergibt sich bei dem Wägen des Malzes durch den Müller ein Mindergewicht gegenüber von dem in dem Begleitschein eingetragenen Gewicht, und wird dasselbe durch die Beurkundung des sofort herbeizurufenden Ortssteuerbeamten oder eines anderen gerade anwesenden Steueraufsichtsbediensteten bestätigt, so wird die Steuer nur nach dem in der Mühle ermittelten Gewicht berechnet."

Artikel 5.

Gewerbsmäßige Bierbrauer, sowie Müller, welche Malz schroten, sind verpflichtet, zum Abwägen des Malzes geeignete Waagen und Gewichte zu halten, welche den Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Reg.Blatt von 1871 Nr. 1, Beilagen S. 32) entsprechen.

Die gleiche Verpflichtung haben Branntweinbrenner und sogenannte Privatbrauer (Gesetz vom 3. November 1855 Artikel 9 Ziffer 6), sofern dieselben mehr als 75 Kilo-

Digitized by Google

gramm (150 Pfund) Brutto gedörrten (getrockneten) Malzes auf einen Begleitschein zur Mühle bringen, oder sofern die Branntweinbrenner Grünmalz verwenden.

Anderen Personen ist gestattet, fremde Waagen und Gewichte zur Abwägung des Malzes zu verwenden.

Das Steuerpersonal ist berechtigt, die zum Abwägen des Malzes bestimmten Vorrichtungen bezüglich ihrer Richtigkeit zu untersuchen und, wenn sich Anstände ergeben sollten, bei der zuständigen Behörde die Richtigstellung zu veranlassen.

Artikel 6.

Die Strafbestimmung in Artikel 17 Ziffer 1 des Malzsteuergesetzes vom 8. April 1856 gilt auch bezüglich derjenigen Vorschriften, welche in den von Uns nach Anhörung Unseres Geheimen Raths zur Vollziehung der Artikel 3 und 5 des gegenwärtigen Gesetzes etwa zu erlassenden Verordnungen werden getroffen werden.

Artikel 7.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 12. Dezember 1871.

Karl.

Der Minister des Innern:
Scheurlen.
Der Finanz-Minister:
Renner.

Auf Befehl des Königs,
Der Cabinets-Chef:
Egloffstein.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Verfügung, in Betreff der Anwendung der deutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in Württemberg.

Nachdem die Gewerbe-Ordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 durch Reichsgesetz vom 10. November d. J. in Württemberg eingeführt worden ist, wird in Betreff der Anwendung dieser Gesetze Nachstehendes verfügt:

Zu Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die deutsche Gewerbe-Ordnung geht davon aus, daß die Berechtigung zum Gewerbebetriebe grundsätzlich keinen andern, als den von ihr ausdrücklich hervorgehobenen Beschränkungen unterworfen sei. Dabei wurde aber nicht beabsichtigt, die Gewerbetreibenden von der Beachtung derjenigen Bestimmungen zu entbinden, welche sich aus allgemeinen polizeilichen, theils in Gesetzen, theils in Verordnungen und Verfügungen enthaltenen Vorschriften ergeben und die für Jedermann, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht, Anwendung finden. Die in Württemberg bestehenden allgemeinen Vorschriften, insbesondere der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sittenpolizei sind daher bei dem Betriebe eines Gewerbes auch ferner zu beachten. Hieher gehören namentlich von den Bestimmungen der württembergischen Gewerbe-Ordnung vom 12. Februar 1862:

Art. 7, betreffend die polizeiliche Aufsicht über den Betrieb der Gewerbe, soweit diese Vorschriften durch die deutsche Gewerbe-Ordnung nicht abgeändert worden sind;

Art. 8, betreffend die Aufsicht auf trügliche oder gemeinschädliche Bereitungen;

Art. 9, Abs. 1, betreffend die polizeiliche Nöthigung zur Arbeit und zum Verkaufe.

Digitized by Google

Soweit die Bestimmungen des in Württemberg geltenden Rechts mit der deutschen Gewerbe-Ordnung nicht vereinbar sind, verlieren sie vom 1. Januar 1872 an ihre Kraft.

§. 2.

Die gewerbepolizeiliche Bestimmung des Art. 2 des Gesetzes vom 12. Februar 1862, wonach die Ausübung eines Gewerbes durch die Volljährigkeit oder die erlangte Dispensation von der Minderjährigkeit bedingt war, ist weggefallen.

§. 3.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 6.

Hinsichtlich der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten verbleibt es bis auf Weiteres bei der Verfügung vom 11. Januar 1870 (Reg.Blatt S. 134).

§. 4.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 7.

Nachstehende Sportelsätze kommen vom 1. Januar 1872 an außer Anwendung, weil die betreffenden Gewerbe von Ertheilung der Concession nicht mehr abhängig sind:

für Antiquarsgewerbe, Billards, Buchdruckereien und Buchhandlungen, für Ausstellung von Kunstwerken und Seltenheiten, soweit solche nicht im Umherziehen stattfindet (vergl. unten Abs. 2), Leihbibliotheken, Steindruckereien, und für den Gewerbebetrieb der fremden Zahnärzte.

Vom 1. Januar 1873 an kommen in Wegfall:

der Sportelsatz für Schauspieler und für Ausstellung von Kunstwerken und Seltenheiten, soweit letztere im Umherziehen gezeigt werden (vergl. oben Abs. 1).

Endlich ist der Recognitionszins für Pottaschensiedereien mit 1 fl. vom 1. Januar 1873 an nicht mehr zu entrichten.

§. 5.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 12, Abs. 1.

Die Ministerial-Verfügung vom 31. August 1853 (Reg.Blatt S. 399) findet künftig nur noch Anwendung auf diejenigen Renten- und Lebensversicherungsbanken, Hagel- und Viehversicherungsanstalten, welche dem (Reichs) Auslande mit Ausnahme der Schweiz (vergl. Vertrag vom 18. März 1869, Art. 2, Reg.Blatt S. 375) angehören.

Digitized by Google

Zu Titel II.

Stehender Gewerbebetrieb.

§. 6.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §§. 14 und 15.

Die in §. 14 der deutschen Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Anzeige über den Beginn jedes selbstständigen Gewerbes ist an den Ortsvorsteher der Gemeinde zu erstatten, in welcher das Gewerbe betrieben wird. Diese Anzeige ist auch dann erforderlich, wenn der Betrieb des Gewerbes einer besonderen Genehmigung bedarf und diese bereits ertheilt ist.

Nach erhaltener Anzeige hat die Ortsbehörde zu untersuchen, ob der Gewerbebetrieb den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Mangelt dem Gewerbetreibenden der für das betreffende Gewerbe vorgeschriebene Nachweis der erlangten Befähigung (Gewerbe-Ordnung §. 30, Abs. 2, §. 31) Approbation (§. 29), Concession (§. 30, Abs. 1, §. 34), Erlaubniß (§§. 32, 33, 43), Genehmigung (§. 34) oder Bestallung (§. 39) oder erscheint mit Rücksicht auf erfolgte Bestrafung sein Gewerbebetrieb in polizeilichem Interesse bedenklich (§. 35) oder entspricht sein Gewerbebetrieb sonst den polizeilichen Anforderungen nicht (§. 37), so ist derselbe zu untersagen. In denjenigen Fällen, in welchen es zum Betriebe einer vorherigen Approbation, Concession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung bedurft hätte, kann der unberechtigte Gewerbebetrieb im Executionswege verhindert werden, falls dies das polizeiliche Interesse erfordert, worüber die Entscheidung des Oberamts einzuholen ist.

Für den Empfang der Gewerbeanzeigen ist, soweit kein Anstand obwaltet, sofort, andernfalls aber innerhalb dreier Tage zu bescheinigen.

Die Gewerbeanzeigen sind in einer fortlaufenden Uebersicht zu verzeichnen, zu den erforderlichen Einträgen in die Listen der Aktiv-, Bürger- und Wohnsteuerpflichtigen (Verf. vom 26. April 1828, Reg.Blatt S. 292) zu benützen und gehörig aufzubewahren.

Ueber den Beginn des Gewerbebetriebs der in den §§. 29 und 30 der deutschen Gewerbe-Ordnung erwähnten Personen ist dem Oberamte Anzeige zu machen, welches die Niederlassung von Aerzten zur Kenntniß der K. Kreisregierung zu bringen hat.

§. 7.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 14, Abs. 2.

Die besonderen Anmeldungen, welche außerdem der §. 14, Abs. 2 für die Feuer-

Digitized by Google

versicherungsagenten und die Unternehmer von Preßgewerben vorschreibt, sind an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Gewerbetreibenden zu richten und von dieser dem Oberamte vorzulegen. Letzteres hat die Uebernahme von Hauptagenturen für die Feuerversicherung dem K. Ministerium des Innern anzuzeigen.

Die Bestimmungen der Art. 11 und 23 des Gesetzes vom 19. Mai 1852 und die hieher bezüglichen Vorschriften der Instruktion vom 28. Mai 1852 sind aufgehoben (§§. 2, 3, 4, 22, 29 und 31 Schlußsatz), beziehungsweise abgeändert (§. 34). Die Bestätigung der Agenten (Hauptagenten) und Unteragenten (Bezirksagenten) findet demnach nicht mehr statt.

§. 8.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §§. 16—28.

Hinsichtlich der Gewerbe-Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, wird auf die Verfügung vom heutigen Tage Bezug genommen.

§. 9.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 30.

Zu Ertheilung der Concession an Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten sind die Kreisregierungen zuständig.

Die Prüfungszeugnisse für Hebammen werden von der an der Landeshebammenschule bestehenden Prüfungs-Commission ausgestellt.

§. 10.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 31.

Die Bestimmung des Art. 11, Ziff. 2 der Gewerbe-Ordnung vom 12. Februar 1862, betreffend die Errichtung von Schifffahrtsgewerben, ist aufgehoben.

Im Uebrigen bleiben die Vorschriften der Neckarschifffahrts-Ordnung vom 1. Juli 1842 (Reg.Blatt von 1843, S. 151) nebst der Verfügung vom 7. Oktober 1858 (Reg.-Blatt S. 212), der Donauschifffahrtsakte vom 7. November 1857 und der Zusatzbestimmung vom 1. März 1859, sowie der Schifffahrts- und Hafen-Ordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 (Reg.Blatt von 1868, S. 39) in Kraft.

§. 11.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 32.

Die zum Betriebe des Gewerbes der Schauspielunternehmer erforderliche Erlaubniß wird von der Kreisregierung ertheilt.

Digitized by Google

Bezüglich der wandernden Schauspieler vergl. die weiteren Bestimmungen unten §. 25.

§. 12.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 33.

Hinsichtlich der Wirthschaftsgewerbe treten folgende Aenderungen ein:

1) Bierbrauereien und Branntweinbrennereien ohne Ausschank bedürfen in Zukunft keiner Concession. Dasselbe gilt von den Speisewirthschaften ohne Ausschank (Garküchen) und von den Kaffeewirthschaften ohne Ausschank geistiger Getränke. Bezüglich dieser Gewerbe fallen auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1855 über die Concessionsgeldsansätze und über die Verjährung der Gewerberechte hinweg.

2) Der Concession unterliegen fernerhin die Gast- und Schenkwirthschaften. Als Ausschank ist der Getränke-Verkauf in Quantitäten verstanden, welche bei dem Wein, Obstmost und Bier unter 20 Liter und beim Branntwein unter 2 Liter betragen.

3) Die Ertheilung der Erlaubniß zu diesen Wirthschaftsgewerben kommt den Oberämtern zu. Dieselben haben eine gemeinderäthliche Aeußerung darüber einzuholen, ob nicht solche Umstände vorliegen, unter welchen nach §. 33, Ziff. 1 und 2 der deutschen Gewerbe-Ordnung die Erlaubniß zu versagen ist.

Die öffentliche Bekanntmachung der Gesuche ist nicht mehr erforderlich.

Die Erlaubniß darf nur mit persönlichem Rechte ertheilt und weder auf Zeit beschränkt, noch anders als beim Zutreffen der Bestimmungen der §§. 53 und 143 der deutschen Gewerbe-Ordnung zurückgenommen werden. Bestehende dingliche Berechtigungen dürfen nicht auf andere Gebäude übertragen werden. (Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 10, Abs. 2).

4) Die Erlaubniß zum Branntweinschanke und zum Kleinhandel mit Branntwein bleibt, soweit es sich nicht um Gastwirthschaften handelt, auch fernerhin von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig. Wo das Recht zum Branntweinschanke in Verbindung mit dem Ausschanke anderer Getränke ertheilt wurde, ist der Ausschank von Branntwein unstatthaft, wenn der Ausschank der übrigen Getränke aufgegeben wird.

5) Was die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1855 in Art. 9, Ziff. 1—4 anbelangt, so bleibt Ziff. 1, betreffend das Ausschanksrecht der Weinproducenten, auch ferner in Giltigkeit, übrigens mit der Aenderung, daß bezüglich der Untersagung

Digitized by Google

des Betriebs statt des Art. 13 jenes Gesetzes der §. 33, Abs. 2 nebst dem §. 53 der deutschen Gewerbe-Ordnung Platz greift (s. auch unten Ziff. 10).

Die Ziffern 2 und 4 des Art. 9 sind als aufgehoben anzusehen, vorbehältlich der schon erworbenen Wirthschaftsrechte (deutsche Gewerbe-Ordnung §. 1). Die Ertheilung der Erlaubniß an Apotheker zum Kleinverkaufe von Branntwein und Liqueur und an Zuckerbäcker zum Ausschanke von Liqueur wird übrigens von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses nicht abhängig gemacht.

Ziff. 3 des Art. 9 des Gesetzes vom 3. November 1855 bleibt in Kraft.

Die Ortsbehörden können den Verkauf geistiger Getränke zum Genuß auf der Stelle für Jahrmärkte gestatten. (Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 67).

6) Hinsichtlich des Umfangs der Gewerbebefugnisse ist bei bestehenden Wirthschaftsberechtigungen der Inhalt des Concessionsdekrets entscheidend. Bei Ertheilung neuer Concessionen ist davon auszugehen, daß den Schenkwirthen die Berechtigung zum Ausschank bestimmter Getränke zu ertheilen ist, den Gastwirthen aber sämmtliche Wirthschaftsbefugnisse zukommen, welche bisher den Schildwirthen zustanden.

Das Concessionsgeld für die Berechtigung zur Gastwirthschaft beträgt daher 20 bis 120 fl. — Für Schenkwirthschaften sind die in Art. 11, Ziff. 5 des Gesetzes vom 3. November 1855 enthaltenen einzelnen Sätze maßgebend.

7) Die Befugnisse zum Wirthschaftsgewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt werden und zwar auch in dem Falle, wenn nach dem Tode eines Gewerbetreibenden minderjährige Erben vorhanden sind. (Deutsche Gewerbe-Ordnung §§. 45 und 46). Dies ist jedoch ebenso wie die Ausübung einer dinglichen Wirthschaftsberechtigung durch Andere, als den Eigenthümer, von der Cognition der Bezirkspolizeibehörde darüber abhängig, ob im Sinne des §. 33, Ziff. 1 der deutschen Gewerbe-Ordnung kein Hinderniß vorliegt.

8) Nach §. 3 der deutschen Gewerbe-Ordnung ist der gleichzeitige Betrieb des Wirthschaftsgewerbes in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten zulässig. Es darf auch die Ausübung eines persönlichen Rechts in ein anderes, als das ursprüngliche Lokal verlegt werden. Jedes Lokal, in welchem ein solcher Betrieb stattfinden soll, muß aber den polizeilichen Anforderungen im Sinne des §. 33 des Gesetzes genügen, weshalb vor der Benützung desselben die oberamtliche Erlaubniß nachzusuchen ist. Art. 5, Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 3. November 1855 ist hienach abgeändert.

Digitized by Google

9) Art. 12, lit. b des Gesetzes vom 3. November 1855, betreffend den Verlust der persönlichen Wirthschaftsberechtigungen durch Nichtgebrauch ist durch §. 49 der deutschen Gewerbe-Ordnung abgeändert.

10) Art. 13 des Gesetzes vom 3. November 1855 ist durch die §§. 53 und 54 der deutschen Gewerbe-Ordnung und Art. 15 durch die §§. 147 und 151 der letzteren ersetzt.

§. 13.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 34.

Hinsichtlich des Handels mit Giften bleiben die bestehenden Vorschriften bis auf Weiteres in Geltung.

§. 14.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 35.

In Betreff der Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimm-Unterricht als Gewerbe und des Handels mit den in §. 35, Abs. 2 erwähnten Gegenständen, sowie hinsichtlich der Pfandleiher und Gesindevermiether ist die Ortspolizeibehörde die zu Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde. Die Untersagung des Betriebs kommt in erster Instanz den Oberämtern zu.

§. 15.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 39.

Hinsichtlich der Schornsteinfeger hat es bei der Verfügung vom 27. Mai 1868 (Reg.Blatt S. 263) mit den in §. 39 und in §. 77 der deutschen Gewerbe-Ordnung enthaltenen Modifikationen sein Bewenden.

Zu Aufhebung oder Veränderung bestehender Kehrbezirke sind die Kreisregierungen befugt.

Die Aufstellung der Taxen für Schornsteinfeger, welchen mehrere Orte zugewiesen sind (deutsche Gewerbe-Ordnung §. 77), kommt den Oberämtern nach vorgängiger Vernehmung der Amtsversammlungen zu.

§. 16.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 40.

Die Einführung des durch §. 21 der deutschen Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen mündlichen und öffentlichen Verfahrens bleibt nach §. 2 des Reichsgesetzes vom 10. November d. J. (Reichsgesetz-Bl. S. 392) vorerst ausgesetzt.

Der nach §. 20 der deutschen Gewerbe-Ordnung an die nächstvorgesetzte Behörde zulässige Rekurs ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 14 Tagen bei derjenigen Behörde auszuführen, welche die Entscheidung eröffnet hat.

Digitized by Google

§. 17.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 43.

Für die Ausfertigung eines Legitimationsscheins einschließlich der Auslage für das Formular haben die Ortsbehörden 6 kr. anzusprechen.

§. 18.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 44.

Der nach §. 44 der deutschen Gewerbe-Ordnung erforderliche Legitimationsschein zum Aufsuchen von Bestellungen und zum Aufkauf von Waaren wird von demjenigen Oberamte ausgestellt, in dessen Bezirk das stehende Gewerbe betrieben wird.

Ueber die ausgestellten Scheine ist von der ausstellenden Behörde für jedes Jahr eine Nachweisung zu führen, welche außer der fortlaufenden Nummer des Scheins den Tag der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, die Bezeichnung der Geschäftsherrn desselben und die Beurkundung über die Beiziehung zur Gewerbesteuer enthält.

Handlungsreisenden, welche Baiern bereisen wollen, sind Gewerbelegitimationskarten nach Vorschrift der Verfügung vom 26. Februar 1864 (Reg.Blatt S. 35 bis 37) auszufertigen.

§. 19.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 51.

Zu Untersagung der ferneren Benützung gewerblicher Anlagen sind in erster Instanz die Kreisregierungen und in zweiter Instanz das Ministerium des Innern zuständig.

Der Antrag auf Einstellung des Betriebs ist an das Oberamt, in dessen Bezirk die beanstandete Anlage sich befindet, zu richten. Dasselbe hat sofort eine nähere Erörterung der Sache einzuleiten, um festzustellen, ob und in welchem Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen. Hiebei ist die Behörde an die Anträge der Betheiligten nicht gebunden.

Nach dem Abschlusse der Erörterung, welche in der Regel in einer mündlichen Verhandlung zu geschehen hat, sind die Akten mit gutächtlicher Aeußerung des Oberamts der Kreisregierung vorzulegen.

Nachdem die Entscheidung, durch welche die fernere Benützung der Anlage untersagt

Digitized by Google

wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebs polizeilich erzwungen werden.

§. 20.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 53.

Hinsichtlich der Entziehung der Concession für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten (deutsche Gewerbe-Ordnung §. 30), der Erlaubniß für Schauspiel-Unternehmer (deutsche Gewerbe-Ordnung §. 32) und für Wirthe (§. 33), sowie der besonderen Genehmigung zum Gifthandel (§. 34) sind ebenso wie bei der Zurücknahme der Bestallungen des §. 36 die Kreisregierungen in erster Instand zuständig.

Bezüglich des Verfahrens und des Rekurses vergl. oben §. 16.

§. 21.

Die Bestimmungen in Art. 16 der Gewerbe-Ordnung vom 12. Februar 1862, soweit sie sich auf Gewerbe beziehen, deren Ausübung auch nach der Reichsgewerbe-Ordnung unbedingt verboten oder der Privatindustrie ganz oder theilweise entzogen bleibt, sind auch ferner anwendbar.

Zu Titel III.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§. 22.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §§. 55 bis 58.

Die Ausstellung des Legitimationsscheins erfolgt im Falle des §. 58 Ziff. 1 und 2 durch die Ortsbehörde. Der in Ziff. 2 dieses §. erwähnte Umkreis vom Wohnorte des Gewerbetreibenden wird auf 2 Meilen festgesetzt. Für die Ausfertigung der Legitimationsscheine haben die Ortsbehörden die oben (§. 17) festgesetzte Gebühr zu beziehen.

In allen oben nicht erwähnten Fällen wird der Legitimationsschein vom Oberamt des Wohnorts des Gewerbetreibenden gegen die gesetzliche Sportel ausgestellt.

Bezüglich der dem deutschen Reiche nicht angehörigen Gewerbetreibenden, welchen zur Zeit auch die Angehörigen des Königreichs Baiern hinsichtlich des Gewerbebetriebs im Umherziehen zuzurechnen sind, geschieht die Ausstellung durch dasjenige, zu Ausstel-

Digitized by Google

lung von Legitimationsscheinen an Ausländer ermächtigte, Oberamt, an welches sich der Ausländer zuerst wendet.

§. 23.

Der einen Legitimationsschein nachsuchende, inländische Gewerbetreibende hat dem Oberamte ein gemeinderäthliches Zeugniß darüber vorzulegen, daß die in §. 57 der deutschen Gewerbe-Ordnung erwähnten Fälle, in welchen ein Legitimationsschein versagt werden darf, bei ihm nicht zutreffen, und daß Steuer für das betreffende Gewerbe entrichtet wird, beziehungsweise die Anmeldung zur Besteuerung erfolgt ist.

Nach Ablauf des je für ein Kalenderjahr giltigen Legitimationsscheins genügt die Beurkundung der Ortsbehörde, daß seit der früheren gemeinderäthlichen Aeußerung keine Aenderung in den Verhältnissen des Gewerbetreibenden eingetreten ist. Dieses Zeugniß ist von dem Gemeinderath des Orts beizubringen, in welchem der Gewerbetreibende heimathberechtigt ist, oder seit längerer Zeit seinen Wohnsitz hat.

Bezüglich der dem deutschen Reiche nicht angehörigen Gewerbetreibenden und der Angehörigen Bayerns bleiben die Vorschriften der Ministerial-Verfügung vom 12. Juni 1865, §§. 19—30 und des Cirkular-Erlasses vom 11. Februar 1869 bis auf Weiteres in Kraft (deutsche Gewerbe-Ordnung §. 57.).

§. 24.

Wird die Ausstellung eines Legitimationsscheins von der Ortsbehörde verweigert, so ist die Vorschrift des §. 57, Abs. 2 der deutschen Gewerbe-Ordnung zu beachten. Die zweite Instanz bildet in diesem Falle das Oberamt.

Ist letzteres zur Entscheidung wegen Ausstellung eines Legitimationsscheins in erster Instanz zuständig, so ist ebenfalls nach §. 57, Abs. 2 zu verfahren. Die Erledigung von Rekursbeschwerden gegen die abweisenden Verfügungen der Oberämter steht den Kreisregierungen zu.

§. 25.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 59.

Die Legitimationsscheine für die in §. 59 der deutschen Gewerbe-Ordnung aufgeführten Gewerbetreibenden werden von den Oberämtern je für ihre Bezirke ausgefertigt. Eine Sportel ist nur bei der erstmaligen Ausstellung des Scheins zu entrichten, nicht aber bei der Ausdehnung desselben auf einen anderen Bezirk.

Digitized by Google

§. 26.

Auch über die zum Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgefertigten Legitimationsscheine ist die oben (§. 18) verlangte jährliche Nachweisung zu führen.

§. 27.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 63.

Für den hausirweisen Verkauf von Brod und Fleisch innerhalb des in §. 22 dieser Instruktion erwähnten Umkreises wird vorbehältlich der Bestimmungen der Ministerial-Verfügung vom 14. März 1860, Reg.Blatt S. 37, betreffend die Aufsicht auf den Verkehr mit Fleisch, das Erforderniß des Legitimationsscheins erlassen.

§. 28.

An den bestehenden Bestimmungen über die Besteuerung des Hausirhandels ist durch das Gesetz Nichts geändert worden.

Die Bestimmung des Art. 51 der Gewerbe-Ordnung vom 12. Februar 1862 ist als polizeiliches Verbot weggefallen. Auch sind die beschränkenden Bestimmungen des Art. 53 nicht mehr giltig.

Für den Hausirhandel im Zollgrenzbezirke gelten die Vorschriften des §. 124 des Vereinszollgesetzes vom 10. Juli 1869, Reg.Blatt S. 268 und der Finanz-Ministerial-Verfügung vom 24. Dezember 1869, Reg.Blatt S. 408 (vergl. Ministerial-Verfügung vom 31. August 1833, Reg.Blatt S. 242).

Zu Titel IV.

Markt-Verkehr.

§. 29.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §§. 64—71.

Die zu Festsetzung der Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte zuständigen Verwaltungsbehörden (deutsche Gewerbe-Ordnung §. 65) sind die Kreisregierungen, welche auch zu bestimmen haben, welche Gegenstände etwa ausnahmsweise nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß auf Wochenmärkten verkauft werden dürfen (§. 66). Denselben kommen auch die in §. 70, Abs. 2 der deutschen Gewerbe-Ordnung vorgesehenen Anordnungen wegen Erweiterung des Verkehrs auf solchen Märkten zu, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen stattfinden.

Digitized by Google

Im Uebrigen sind die Vorschriften des Ministerial-Erlasses vom 11. Februar 1862, betreffend die Ertheilung von Marktberechtigungen, auch künftig zu beachten.

Zu Titel V.

Taxen.

§. 30.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §§. 72–80.

Die Ortspolizeibehörden derjenigen Gemeinden, in welchen noch Brod- und Fleisch-Taxen bestehen, haben wegen Aufhebung derselben Beschluß zu fassen (deutsche Gewerbe-Ordnung §. 72). Die Oberämter haben darüber zu wachen, daß diese Taxen spätestens bis 31. Dezember 1872 in Wegfall kommen.

Die Bestimmungen, welche die Metzger vermöge besonderer Anordnungen nach Aufhebung der Fleischtaxe zu beobachten hatten, sind vorbehältlich der bestehenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften (Ministerial-Verfügung vom 14. März 1860, Reg.Blatt S. 37), nicht mehr giltig.

Hinsichtlich der Taxen für Schornsteinfeger, welchen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, ist oben §. 15 das Erforderliche bestimmt.

Zu Titel VII.

Gewerbegehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter.

§. 31.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 106.

Die in Abs. 1 genannte Behörde, welche darauf zu achten hat, daß bei Beschäftigung der Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen Lehrlingen, welche des Schul- und Religions-Unterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen wird, ist die Ortspolizeibehörde.

§. 32.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §§. 128 u. ff.

Die Genehmigung der Privatschulen im Sinne des §. 128, Abs. 2 kommt den Kreisregierungen zu.

Die Vorschriften in den §§. 128 bis 133 haben die Ortsbehörden den Arbeitgebern, welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, sofort zu eröffnen, mit der Auflage, die in §. 130 vorgeschriebene Anzeige bei der Ortspolizeibehörde binnen vier Wochen zu bewirken. Binnen der gleichen Frist sind etwaige Gesuche um Fristerstreckung für die Aus-

Digitized by Google

führung der Bestimmungen der §§. 128 und 129 von den betreffenden Fabrikanten den Oberämtern einzureichen, welche sie durch Vermittlung der Kreisregierungen dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen haben. (Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 133).

Die Oberämter haben darüber zu wachen, daß die Vorschrift über die Arbeitsbücher der jugendlichen Fabrikarbeiter binnen 3 Monaten vollzogen wird.

Für die Ausfertigung des Arbeitsbuchs, bei welcher das von dem Ministerium vorgeschriebene Formular einzuhalten ist, haben die Ortsbehörden neben der Auslage für das Formular eine Gebühr von 4 kr. anzusprechen.

Zu Titel VIII.

Gewerbliche Hilfskassen.

§. 33.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §§. 140 und 141.

Die Bestimmungen der §§. 45 und 49 der Gewerbe-Ordnung vom 12. Februar 1862 bleiben mit der in §. 141, Abs. 2 der deutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 gegebenen Modifikation bis zu Erlassung eines Reichsgesetzes in Kraft.

Zu Titel IX.

Ortsstatuten.

§. 34.

Deutsche Gewerbe-Ordnung §. 142.

Die Ortsstatuten werden nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender vom Gemeinderath, in zusammengesetzten Gemeinden vom Gesammtgemeinderath abgefaßt.

Sie unterliegen der Genehmigung der K. Kreisregierung.

Stuttgart den 14. Dezember 1871.

Scheurlen.

b) Verfügung, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

Zur Vollziehung der in §§. 16—28 der deutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 enthaltenen Bestimmungen bezüglich derjenigen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, wird hiemit Nachstehendes verfügt:

Digitized by Google

Zu §. 16 der deutschen Gewerbe-Ordnung.

§. 1.

Zur Genehmigung der in §. 16 der deutschen Gewerbe-Ordnung erwähnten Anlagen bleiben bis auf Weiteres in erster Instanz die Kreisregierungen und in zweiter Instanz das Ministerium des Innern zuständig.

Zu §. 17 der deutschen Gewerbe-Ordnung.

§. 2.

Der Antrag auf Ertheilung der erforderlichen Genehmigung ist bei dem Oberamt, in dessen Bezirk die betreffende Anlage errichtet werden soll, anzubringen.

Aus dem Antrag muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein.

Demselben sind eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage in doppelter, vollständig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen.

Trifft mit dem Antrag ein Baugesuch zusammen, so ist darüber unter Beachtung der hiefür geltenden Vorschriften gleichfalls von dem Oberamt zu verhandeln.

§. 3.

Aus den nach §. 2, Abs. 3 erforderlichen Vorlagen muß hervorgehen:

a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Güterbuch beziehungsweise im Primärkataster führt, und der etwaige besondere Name;

b) die gleichmäßige Bezeichnung der Grundstücke, welche das zu a) erwähnte Grundstück umgeben und die Namen der Eigenthümer;

c) die Entfernung, in welcher die zum Betrieb bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;

d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zur Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;

e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;

Digitized by Google

f) der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebs, bei chemischen Fabriken insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Hergangs seiner Gewinnung.

§. 4.

Bei Stauanlagen für Wassertriebwerke ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem

a) das Längenprofil des zum Betrieb bestimmten Wasserlaufs und des Mutterbachs, sowie

b) eine Anzahl von Querprofilen von beiden dargestellt sein muß,

und welches soweit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; die letztere ist an einem unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes und über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittelung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Primärkataster führen, und mit dem Namen des Eigenthümers zu bezeichnen.

§. 5.

Für die erforderlichen Zeichnungen ist dauerhaftes, festes Material zu verwenden und ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne für Stauanlagen einschließlich der Zeichnungen der Gerinne und Wasserräder (§. 4) sind von solchen Technikern anzufertigen, welche die nach der Königlichen Verordnung vom 28. November 1856 (Reg.Blatt S. 333) erforderliche Befähigung besitzen. Sonstige Situationszeichnungen können auch von anderen Technikern, welche eine höhere Staatsprüfung im Baufach (Königliche Verordnung vom 22. August 1843, §§. 10 und 15, Reg.Blatt S. 645 f.) mit Erfolg erstanden haben, sowie von beeidigten Feldmessern angefertigt, alle übrigen

Digitized by Google

Zeichnungen aber von den mit der Ausführung der betreffenden Anlagen betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

§. 6.

Das Oberamt, bei welchem der Antrag eingereicht wird, hat, nöthigenfalls unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger, zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Weg zu veranlassen.

§. 7.

Hierauf erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob die betreffende Anlage sich sogleich als unzulässig darstellt oder nicht, die Bekanntmachung des Unternehmens durch das Oberamt, bei welchem der Antrag eingereicht ist. Sie muß enthalten:

a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll,
b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen;
c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;
d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht aufgelegt sind.

§. 8.

Von dem die Bekanntmachung enthaltenden Anzeigeblatt ist ein Exemplar den Akten beizulegen.

Soll die Anlage in der Nähe einer öffentlichen Straße, eines Waldes, oder einer Eisenbahn errichtet werden, so ist auch der Straßenbau-Inspektion, dem Forstamt, oder dem Eisenbahnbauamt beziehungsweise dem Betriebsbauamt je ein Exemplar des betreffenden Anzeigeblatts zur etwaigen Aeußerung mitzutheilen.

Weiter hat das Oberamt dafür Sorge zu tragen, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der anberaumten Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann.

Digitized by Google

Zu §§. 18 und 19 der deutschen Gewerbe-Ordnung.

§. 9.

Nach Ablauf des anberaumten Termins hat das Oberamt den Gemeinderath des Orts, wo die Anlage errichtet werden soll, zu vernehmen, soweit erforderlich sachverständige Gutachten einzuholen und Alles zu erheben, was für die Entscheidung von Bedeutung ist.

Mit der technischen Behandlung von Anträgen in Betreff der Errichtung von Stauanlagen für Wassertriebwerke dürfen nur solche Sachverständige betraut werden, welche die nach der Königlichen Verordnung vom 28. November 1856 erforderliche Befähigung besitzen.

§. 10.

Einwendungen gegen das Unternehmen können bei dem Oberamt schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Werden solche vorgebracht, so hat das Oberamt hierüber mündliche Verhandlung einzuleiten und hiezu sowohl den Unternehmer als die Widersprechenden vorzuladen. Die Verhandlung ist, soweit erforderlich, am betreffenden Ort vorzunehmen und mit Augenschein zu verbinden.

Ob sie von dem Oberamtmann beziehungsweise Oberamtsaktuar zu leiten, oder aber damit der betreffende Techniker zu beauftragen sei, hat das Oberamt nach den besonderen Umständen des Falls zu erwägen.

Jedenfalls haben im Fall der Vornahme der Verhandlung im Ort des Unternehmens 2 Mitglieder der Ortsbauschau als Urkundspersonen anzuwohnen, und ist das Ergebniß in ein von diesen, wie von den Betheiligten zu unterzeichnendes Protokoll vollständig niederzulegen.

§. 11.

Bei der Verhandlung der Sache ist darauf Bedacht zu nehmen, die erhobenen Einwendungen auf gütlichem Wege zu beseitigen. Kommt eine gütliche Einigung nicht zu Stande, so sind privatrechtliche Einwendungen, soweit sie auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, letztwillige Verfügung) beruhen, auf den Rechtsweg zu verweisen. Andere Einwendungen sind dagegen mit den Partieen unter dem Anfügen zu erörtern, daß dadurch die Verfolgung derselben, soweit sie privatrechtlicher Natur sind, auf dem Rechtsweg nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen sei.

Digitized by Google

Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf hinzuwirken, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat.

Liegt zur Zeit der Vornahme der Verhandlung schon ein technisches Gutachten vor, so ist solches den Betheiligten zu eröffnen und sind sie zur Erklärung über den Inhalt desselben zu veranlassen.

§. 12.

Nach geschlossener Verhandlung werden die Akten von dem Oberamt mit einer Aeußerung über die Zulässigkeit der Anlage und die etwa erhobenen Einwendungen der Kreisregierung zur Entscheidung vorgelegt.

§. 13.

Wenn der Unternehmer auch ein Hochbaugesuch eingereicht hat (§. 2 Abs. 4), so hat die Kreisregierung über beide Gegenstände zu entscheiden. Dabei darf jedoch das Erkenntniß über die Hochbauten dadurch, daß über den Betrieb an sich noch nicht entschieden werden kann, nur in solchen Fällen aufgehalten werden, in welchen wegen des zwischen beiden Gegenständen bestehenden inneren Zusammenhangs eine abgesonderte Erledigung sich als unzulässig darstellt.

§. 14.

Wird die Anlage nach dem Antrag des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen genehmigt, so fertigt die Kreisregierung alsbald die Genehmigungs-Urkunde (§. 18) aus.

Wird aber die Genehmigung versagt, oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so erläßt die Kreisregierung zunächst einen Bescheid, welcher sowohl dem Unternehmer, als den widersprechenden Privatpersonen und Behörden in schriftlicher Ausfertigung durch das Oberamt gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen ist.

Zu §. 20 der deutschen Gewerbe-Ordnung.

§. 15.

Wer von dem Recursrecht Gebrauch machen will, hat der Behörde, welche die Entscheidung der Kreisregierung eröffnet hat, innerhalb der gesetzlichen Frist von 14 Tagen eine schriftliche Ausführung seiner Beschwerde zu übergeben oder zu Protokoll zu er-

Digitized by Google

klären, daß er sich zu Begründung seines Recurses lediglich auf die bisherigen Verhandlungen berufe.

Neue Einwendungen sind im Recursverfahren unzulässig.

Wird der Recurs schriftlich ausgeführt, so sind der Beschwerdeschrift die zur Mittheilung an die Gegenpartei erforderlichen weiteren Exemplare anzuschließen.

In Ermanglung der letzteren wird die Anfertigung des Fehlenden auf Kosten des Recurrenten angeordnet.

§. 16.

Die protokollarische Erklärung des Recurrenten beziehungsweise ein Exemplar der Recursschrift wird von dem Oberamt der Gegenpartei zur Beantwortung binnen einer 14tägigen Frist mit dem Bemerken zugestellt, daß nach Ablauf der Frist eine Erklärung auf die Recursausführung nicht mehr werde angenommen werden.

§. 17.

Nach Ablauf der der Gegenpartei anberaumten Frist sendet das Oberamt die Verhandlungen wieder an die Kreisregierung ein, welche dieselben mit ihrer gutächtlichen Aeußerung dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorlegt.

Der Recursbescheid wird der Kreisregierung zugefertigt und sofort in beglaubigter Abschrift dem Unternehmer und denjenigen Gegnern, welche an dem Recursverfahren Theil genommen haben, durch das Oberamt zugestellt.

§. 18.

Sind gegen eine Anlage Einwendungen nicht erhoben und soll die Genehmigung ohne weitere Bedingungen und Einschränkungen nach dem Antrag des Unternehmers ertheilt werden, so wird hierüber alsbald von der Kreisregierung eine Urkunde ausgestellt (vergl. §. 14).

In allen anderen Fällen erfolgt die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde nach Abschluß des Verfahrens, sobald die Entscheidung der Kreisregierung rechtskräftig geworden oder der Recursbescheid ergangen ist.

In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grund gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch in Einer Ausfertigung, soweit thunlich, damit zu verbinden. Auf Karten und Zeich-

Digitized by Google

mungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben vorzumerken.

Die Genehmigungsurkunde ist in doppelter Ausfertigung mit den Verhandlungen dem Oberamt zu übersenden, welches sofort ein Exemplar der Urkunde nebst Beilagen dem Unternehmer zustellt.

Vor Ertheilung der Genehmigungsurkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet (vergl. übrigens §. 13).

§. 19.

Nach Ausführung der Anlage hat der Inhaber bei dem Oberamt Anzeige zu machen, welches sofort eine technische Untersuchung darüber anzuordnen hat, ob die Ausführung dem Plane und den polizeilichen Vorschriften gemäß erfolgt sei.

Nach Umständen kann auch eine technische Ueberwachung im Laufe der Herstellung der Einrichtung angeordnet werden, wie dies bei dem Hochbauwesen eingeführt ist.

Zu §. 21 der deutschen Gewerbe-Ordnung.

§. 20.

Die Einführung des durch §. 21 der deutschen Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen mündlichen und öffentlichen Verfahrens bleibt gemäß dem Reichsgesetze vom 10. November d. Js. betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung in Württemberg §. 2 vorerst ausgesetzt.

Zu §. 24 der deutschen Gewerbe-Ordnung.

§. 21.

Die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, welche der Bundesrath erlassen hat, enthält die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt S. 122 ff.).

§. 22.

Hinsichtlich der Beschaffenheit der zur Aufstellung von Dampfkesseln bestimmten Räume und des Feuerwerks bleiben bis auf Weiteres auch nachfolgende Bestimmungen der Ministerial-Verfügung vom 4. April 1857 (Reg.Blatt S. 15 ff.) mit den durch anderweitige neue Vorschriften gebotenen Aenderungen in Kraft, und zwar:

§§. 13 und 14. Insoweit Dampfkessel in oder unter Räumen, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, überhaupt aufgestellt werden dürfen, muß der Raum, in wel-

Digitized by Google

Kessel sich befindet, eine hinlänglich große Grundfläche und Höhe besitzen und gehörig beleuchtet sein, um die Vorschriften über Bedienung und Beaufsichtigung in Ausführung bringen zu können. Sollten mehrere gleichzeitig in Betrieb befindliche Dampfkessel in einem solchen Raum aufgestellt werden, so darf die Summe der aus Heizfläche in Quadratmetern und aus Dampf-Ueberdruck in Atmosphären gebildeten Producte die Zahl 20 nicht übersteigen.

§. 15. Für Dampfkessel von 5 Quadratmeter Heizfläche und darüber kann, wenn ihre Entfernung von fremden Wohngebäuden, Bauplätzen und öffentlichen Wegen weniger als $5^3/_4$ Meter beträgt, die Abscheidung von diesen Gebäuden, Bauplätzen und Wegen durch eine mindestens 72 Zentimeter dicke Mauer (Schutzmauer) vorgeschrieben werden, welcher Mauer eine Höhe von wenigstens 86 Zentimeter über den höchsten Dampfraum des Kessels und eine dem Kesselgemäuer mindestens gleiche Länge zu geben ist.

Solche Schutzmauern dürfen keinerlei Oeffnungen erhalten.

Wird indessen der Dampfkessel so tief in das natürliche Terrain eingesetzt, daß der höchste Theil des Dampfraums vom Kessel sich noch 86 Zentimeter unter der Oberfläche des Terrains befindet, so kann die Führung einer Schutzmauer keinesfalls verlangt werden.

§. 17. Die Aufstellung von Dampfkesseln im Freien zu vorübergehenden Zwecken, z. B. zum Betrieb eines Hoch- oder Wasser- oder Bergbaues kann zugelassen werden, wenn die zum Schutze der Nachbarschaft im einzelnen Falle nothwendigen Vorkehrungen getroffen werden.

§. 19. Dampfkessel überhaupt dürfen unter keinen Umständen mit schweren und eingemauerte Kessel auch nicht mit feuerfangenden Materialien bedeckt werden.

§. 20. Die Feuerung von Dampfkesseln ist in der Art anzulegen, daß der Rauch möglichst vollkommen verzehrt wird.

§. 21. Die Umfassungswandungen des Raumes, in welchem ein Kessel aufgestellt wird, sind, insoweit sie weniger als 43 Zentimeter von dem Kesselgemäuer und weniger als 1,72 Meter in irgend einer Richtung hin von der Schüröffnung entfernt stehen, auf Stockhöhe von Stein mindestens 15 Zentimeter dick herzustellen.

Oberhalb der Schüröffnung ist Holzwerk bis auf 1,72 Meter Entfernung einschließlich unzulässig.

Der Boden darf auf die gleiche Entfernung von dem Kesselgemäuer oder dem Kessel nicht aus Holz bestehen.

Digitized by Google

Wo indessen im einzelnen Falle nach den allgemeinen Bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Feuersicherheit strengere Anforderungen zu machen sind, kommen diese Vorschriften zur Anwendung.

§. 22. Zur Abführung des Rauchs aus feststehenden Dampfkesseln ist ein Kamin von Steinen oder Eisen herzustellen.

Die Weite des Kamins richtet sich nach der Stärke der Feuerung, darf jedoch nicht geringer sein, als die für gewöhnliche Kamine bestehenden Vorschriften festsetzen.

Die Höhe des Kamins ist unter Berücksichtigung der benachbarten Gebäude im einzelnen Falle zu bestimmen.

Beträgt die Entfernung der benachbarten Gebäude, vom Kamine zum Dachfirst gemessen, nicht mehr als 17,25 Meter, so muß jedenfalls die Ausmündung des Kamins den Dachfirst des höchsten benachbarten Gebäudes um mindestens 1,5 Meter überragen. Nöthigenfalls kann auch bei größerer Entfernung der Nachbargebäude diese Vorschrift ertheilt oder überhaupt größere Höhe bestimmt werden.

Auch kann schon bei der ersten Anlage des Kamins vorgeschrieben werden, daß die Fundamente und das Gemäuer in der Art angelegt werden, daß eine Erhöhung des Kamins noch später ausgeführt werden kann, wenn und sobald es von der zuständigen Polizeistelle angeordnet wird.

Eiserne Kamine sind innerhalb des Gebäudes oder in der Nähe brennbarer Gegenstände mit einem mindestens 10 Zentimeter dicken Steingemäuer zu umgeben, welches durch eine Luftschichte von nicht weniger als 6 Zentimeter von der Wand des eisernen Kamins getrennt ist.

In allen Fällen muß alles Holzwerk oder was sonst brennbar ist, mindestens 30 Zentimeter von der äußeren Seite des Kamins entfernt sein, außerdem nöthigenfalls durch Stein- oder Blechbekleidung gesichert werden.

§. 23. Erscheint die Herstellung eines feststehenden Dampfkessels in der von dem Unternehmer beantragten Weise mit Gefahren verbunden, welchen nur durch besondere in gegenwärtiger Verfügung nicht vorgesehene Maßregeln vorgebeugt werden kann, so ist die Anlage von besondern die Gefahrlosigkeit verbürgenden Bedingungen abhängig zu machen.

Digitized by Google

§. 23.

Bezüglich der Aufstellung von beweglichen Dampfkesseln für vorübergehende Zwecke gelten folgende weitere Bestimmungen:

1) Bei Benützung von Lokomobilen sind in allen Fällen die geeigneten Vorkehrungen zu thunlichster Verhütung von Feuersgefahr zu treffen, insbesondere ist ausreichendes Wasser in Bereitschaft zu halten, um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können.

2) In Scheuern, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, dürfen Lokomobile nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauchs vor eingetretener Verkühlung nicht aufbewahrt werden.

3) Im Freien ist die Aufstellung und Benützung von Lokomobilen nur dann zulässig, wenn sie mit einem zweckentsprechenden Funkenfänger versehen sind und der Ort der Aufstellung von Gebäuden wenigstens 6 Meter und von leicht entzündlichen Gegenständen, Waldungen oder öffentlichen Straßen und Wegen soweit entfernt ist, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

4) Den Ortspolizeibehörden liegt ob, über die gehörige Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen, und nach Umständen die zur Vermeidung von Gefahr etwa weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 24.

Zu den in §. 18 der allgemeinen Bestimmungen vom 29. Mai 1871 bezeichneten Kesselconstruktionen ist die in §. 24 der deutschen Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Genehmigung nicht erforderlich. Ihre Anlage und ihr Betrieb ist ohne Weiteres unter Beachtung der allgemeinen gesundheits-, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften gestattet.

Der Oberfeuerschauer hat dieselben bei seinen ordentlichen Umgängen zu untersuchen und von jeder Gefahr dem Oberamt zu geeigneter Verfügung Anzeige zu machen.

§. 25.

Zur Ertheilung der erforderlichen Genehmigung von Dampfkesselanlagen sind künftig in erster Instanz die Kreisregierungen und in zweiter Instanz das Ministerium des Innern zuständig.

§. 26.

Das Gesuch um Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Oberamt anzubringen, in dessen Bezirk ein feststehender Dampfkessel angelegt, oder ein beweglicher Kessel zur vorübergehenden Verwendung an verschiedenen Orten fertig gestellt werden soll.

Digitized by Google

Aus dem Gesuch muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind eine Beschreibung und eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, außerdem, wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird, eine Situationszeichnung und ein Bauriß in doppelter, vollständig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen.

§. 27.

In der Beschreibung sind anzugeben:

die Dimensionen und Heizfläche des Kessels;

die Stärke und Gattung des Materials und die Art der Zusammensetzung;

die Dimensionen der Sicherheits-Ventile und deren Belastung in Atmosphären;

die Einrichtung der Wasserstandszeiger, des Manometers, der Speisevorrichtungen und der Feuerung;

die Bestimmung des Kessels, und wenn derselbe zum Betrieb einer Dampfmaschine bestimmt ist, deren Kraft und Art;

das Brennmaterial, mit welchem geheizt werden soll und der Verfertiger des Kessels.

Aus der Kesselzeichnung muß die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigst zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen sein.

Die Situationszeichnung hat den Ort der Aufstellung des Kessels und die an denselben stoßenden Gebäude und Grundstücke, sowie die benachbarten Wege mit den Eigenthumsgrenzen und den Namen der Eigenthümer zu umfassen.

Aus dem Bauriß muß sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels nebst den in der unmittelbaren Umgebung befindlichen inneren Räumen, der Standpunkt, die Weite und die Höhe des Kamins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Gebäude und Grundstücke deutlich ergeben. Den Umständen nach kann ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen.

Die Zeichnungen müssen den unter Ziff. 6 aufgestellten Anforderungen entsprechen.

§. 28.

Von dem Oberamt ist, erforderlichen Falls nach vorgängiger Ergänzung etwaiger Mängel, ein Exemplar der Vorlagen dem für die Begutachtung der Dampfkesselanlagen

Digitized by Google

von dem Ministerium des Innern bestellten Sachverständigen zur Prüfung und Begutachtung des Plans zuzustellen.

Wird die Aufstellung eines Dampfkessels an einem bestimmten Ort für einen länger dauernden, beziehungsweise bleibenden Zweck beabsichtigt, so hat der Sachverständige, wenn er es nothwendig findet, gemeinschaftlich mit der betreffenden Ortsbauschau an Ort und Stelle Augenschein einzunehmen und sodann die Akten mit seiner eigenen Aeußerung und der der Ortsbauschau wieder dem Oberamt zu übergeben.

Findet er dagegen eigene Einsichtnahme nicht nothwendig, so hat er die Akten unter Anschluß seiner Aeußerung der betreffenden Ortsbauschau zuzustellen, welche sofort den erforderlichen Augenschein vornimmt und hierauf die Akten mit ihrem Gutachten dem Oberamt vorlegt.

Zu dem Augenschein sind neben dem Unternehmer auch diejenigen Personen, welche etwa Einwendungen vorgebracht haben, beizuziehen. Die Bauschau hat sich angelegen sein zu lassen, die vorgebrachten Einwendungen auf gütlichem Wege zu erledigen. Kommt aber eine Uebereinkunft nicht zu Stande, so sind wenigstens diejenigen Einwendungen, welche nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, vollständig zum Protokoll zu erörtern.

§. 29.

Außerdem hat das Oberamt unverweilt die ihm etwa in technischer oder polizeilicher Hinsicht weiter nothwendig scheinenden Aufklärungen und Ergänzungen vorzunehmen und sodann die Verhandlungen der Kreisregierung zur Entscheidung vorzulegen.

§. 30.

Bezüglich der Eröffnung der ergangenen Entschließungen und des sonstigen Verfahrens gelten die Bestimmungen in §§. 14, 15, 16, 17 und 18 mit der Maßgabe, daß die Genehmigungsurkunde dem Oberamt in 3facher Ausfertigung zuzustellen und sofort von demselben ein Exemplar der Urkunde mit dazu gehörigen Vorlagen dem Unternehmer und ein weiteres Exemplar mit den Kesselzeichnungen dem betreffenden Sachverständigen zu übergeben ist.

§. 31.

Die nach §§. 11—13 der allgemeinen Vorschriften vom 29. Mai 1871 erforderliche Wasserdruckprobe kann sowohl in der Werkstätte, in welcher der Kessel angefertigt wor-

Digitized by Google

den ist, als da, wo er angewendet werden soll, vorgenommen werden. Zur Ausführung derselben ist jeder der vom Ministerium des Innern bestellten Sachverständigen ermächtigt.

Bei im Ausland gefertigten Kesseln muß auch, wenn dieselben am Fabrikationsort schon probirt worden sind, gleichwohl noch am Orte der Aufstellung die vorschriftsmäßige Probe vorgenommen werden. Dampfkessel dagegen, welche bereits in einem anderen Staate des deutschen Reichs, wo die deutsche Gewerbe-Ordnung in Geltung steht, nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 29. Mai d. J. geprüft sind, unterliegen einer anderweitigen Druckprobe nur dann, wenn sie durch den Transport oder andere sonstige Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Probe geboten erscheinen lassen.

Im Uebrigen gelten für die Wasserdruckprobe auch künftig noch folgende Bestimmungen der Instruktion vom 30. Januar 1858 (Reg.Blatt S. 9 f.)

§. 12. Sache des Eigenthümers oder Verfertigers des Kessels ist es, sich vor Eintreffen des Sachverständigen durch vorläufige Vornahme der Wasserdruck-Probe davon zu überzeugen, daß die an dem Kessel befindlichen Röhren, Flantschen, Verschlüsse von Oeffnungen ꝛc. gehörig dicht sind.

Bei Beginn der Probe sind die Wandstärken und Hauptdimensionen des Kessels nachzumessen. Besondere Aufmerksamkeit ist bei Bestimmung der Formveränderungen auf ebene Flächen und auf innere Röhren zu richten. Bei Röhren, welche zur inneren Heizung dienen, insbesondere bei denjenigen für innere Feuerung ist zu untersuchen, ob sie nicht erheblich von der cylindrischen Form abweichen, in welchem Falle auf ihr Verhalten bei der Druckprobe eine besondere Aufmerksamkeit zu verwenden und bei eintretenden Formveränderungen auf Verstärkung zu dringen ist.

In Beziehung auf die Beschaffenheit der Bleche kommt es hauptsächlich darauf an, daß sich an denselben keine durch Biegen oder Lochen entstandene Risse zeigen, welche immer auf ein sprödes Material hinweisen.

Diese Risse gehen meistens nur bis auf eine gewisse Tiefe, geben deßhalb keine Veranlassung zum Rinnen, wenn der Kessel probirt wird, und müssen also durch andere Anzeigen aufgesucht werden. Es kann vorkommen, daß es versucht wird, sie durch Zuklopfen, oder durch den Anstrich, durch Kitt und dergl. unsichtbar zu machen, weßhalb eine sehr genaue Besichtigung, besonders bei angestrichenen Kesseln, nothwendig ist.

Digitized by Google

Wird der Kessel in der Verfertigungs-Werkstätte probirt, so soll der Anstrich erst nach Vornahme der Probe erfolgen. Minder schädlich als die oben erwähnten Risse sind schieferige Stellen, welche in der Regel nur bei Blechen von sehr faseriger Textur vorkommen.

Haben sich bei der Wasserdruck-Probe Defecte gefunden, so müssen solche entfernt werden und es tritt eine wiederholte Probe nach Maßgabe der gegebenen Vorschriften ein.

Nach vorschriftsmäßig bestandener Wasserdruck-Probe ist der Kessel zu stempeln.

Ueber das ganze Verfahren ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem alle Einzelnheiten, besonders die in Betracht gekommenen Maße und Gewichte anzugeben und die Stellen genau zu bezeichnen sind, an welchen der Kessel und seine Sieder, Vorwärmer ꝛc. gestempelt wurden.

§. 32.

Bevor der Dampfkessel in Betrieb genommen wird, muß durch den von dem Ministerium des Innern hiemit beauftragten Sachverständigen nochmals eine Untersuchung vorgenommen und ermittelt werden, ob die Anlage in jeder Beziehung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht.

Der Dampfkessel darf erst dann in Betrieb gesetzt werden, wenn der betreffende Sachverständige hiezu die Erlaubniß ertheilt.

§. 33.

Bei Vornahme der nach §. 32 erforderlichen weiteren Untersuchung hat der betreffende Sachverständige auch künftig nachfolgende Bestimmungen der Instruktion vom 30. Januar 1858 mit den durch anderweitige neuere Vorschriften gebotenen Modifikationen zu beachten.

§. 5. Auf zuverlässige Speisevorrichtungen von hinreichender Lieferungsfähigkeit ist das größte Gewicht zu legen.

Die gehörige Thätigkeit derselben soll leicht controlirt werden können. Sie sollen ihre Bewegung von einem Motor erhalten, auf welchen jeden Augenblick mit Zuverlässigkeit gerechnet werden kann. In dieser Beziehung sind die sogenannten Dampfpumpen besonders zu empfehlen. Die Ventile der Pumpen sollen leicht und jederzeit zugänglich sein.

Saugröhren, Ventilgehäuse und Cylinder der Pumpen müssen vollkommen luftdicht und die Ventile gut eingeschliffen und so angeordnet sein, daß sie nicht leicht in Unordnung gerathen.

Digitized by Google

Liegt das Saugventil bedeutend höher als der Wasserspiegel im Wasserreservoir, so ist an dem unteren Ende der Saugröhre ein zweites Saugventil anzubringen.

Wo heiße Speisewasser verwendet werden, sollen die Pumpen nicht erheblich höher liegen, als der Wasserspiegel im Reservoir, weil sie wegen der leichten Verdampfbarkeit des heißen Wassers nur in dieser Lage zuverlässig wirken.

§§. 6 und 7. Die Sicherheitsventile müssen gehörig empfindlich und in ihren Angaben zuverlässig sein.

Die Leitungen an den Sicherheitsventilen, Hebeln und Gewichten müssen von der Art sein, daß sich dieselben nirgends klemmen oder überhaupt ihrer Hebung kein anderer Widerstand als derjenige ihres eigenen Gewichtes entgegentritt.

Die Ausströmungs-Oeffnung der Sicherheitsventile soll durch die Leitungen und Stege derselben nicht erheblich vermindert werden. Die Auflage der Ventile soll so angeordnet sein, und in solchem Zustande erhalten werden, daß bei der geringsten Hebung des Ventils schon ein ungehinderter Dampfaustritt erfolgt.

Wenn ein Sicherheitsventil in Folge mangelhaften Zustandes zu frühzeitig abbläst, so darf niemals die Belastung des Ventils vergrößert, sondern nur durch Reinigen und Einschleifen des Ventils oder durch anderweitige Nachhülfe, welche keine Aenderung der Belastung zur Folge hat, diesem Uebelstande abgeholfen werden.

Größere Belastungsgewichte können aus einzelnen Stücken bestehen, deren jedes alsdann besonders zu stempeln ist. Unverhältnißmäßig große Belastungsgewichte sind durch Anwendung von Hebeln zu vermeiden.

§. 9. Im Allgemeinen ist an die Wasserstands-Apparate die Anforderung zu stellen, daß sie den Wasserstand im Kessel zuverlässig anzeigen und nicht leicht in Unordnung gerathen. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß die Röhren des Probehahnen und des Wasserstandsglases so construirt und so weit sind, daß sie sich nicht allzuleicht verstopfen und daß man dieselben, wenn sie sich verstopfen sollten, auch während des Betriebs des Kessels durch Durchstoßen eines Drahtes reinigen kann.

Schwimmvorrichtungen sollen so angeordnet sein, daß die Stopfbüchsenreibung die Empfindlichkeit des Apparats nicht zu sehr beeinträchtigt und ein Klemmen in der Stopfbüchse möglichst vermieden wird.

§. 10. Der Dampf darf dem Manometer nur unmittelbar aus dem Kessel und nicht aus den Dampfableitungsröhren zugeführt werden.

Digitized by Google

Die Bewegung des Zeigers des Manometers soll genau mit der stetigen Zu- und Abnahme der Dampfspannung übereinstimmen, die Scala, auf welcher der höchsterlaubte Ueberdruck deutlich und besonders in die Augen fallend zu bezeichnen ist, richtig eingetheilt, dauerhaft, deutlich und an einem gehörig erhellten Platz angebracht sein.

Das Manometer soll so beschaffen und der erforderliche Absperrhahnen soll so durchbohrt sein, daß man auch während des Betriebs des Kessels den Dampfdruck auf das Manometer beseitigen und sich überzeugen kann, ob der Zeiger des Manometers noch auf den Nullpunkt der Scala zurückgeht.

§. 27. Bei der Untersuchung vor Benützung der Dampfkessel-Anlage ist zu ermitteln, ob bei der endlichen Herstellung des Dampfkessels und seiner Zubehörden allen Vorschriften vollständig genügt worden ist, und ob zur Besorgung des Kessels erfahrene und zuverlässige Leute angestellt sind.

Es ist zuerst zu untersuchen, ob der höchste Punkt der Heizkanäle innerhalb oder außerhalb des Kessels in dem vorgeschriebenen Abstand unterhalb des zulässig niedersten Wasserstandes liegt, ob die Anordnung, die Belastung der Sicherheitsventile den gesetzlichen Anforderungen entspricht, ob dieselben gehörig eingeschliffen sind und sich nirgends klemmen und ob der Zeiger des Manometers auf den Nullpunkt der Scala zurückgeht, wenn der Dampfdruck beseitigt ist.

Hebel und Belastungsgewichte der Sicherheitsventile sind zu stempeln, wenn dieß nicht schon bei der Wasserdruckprobe während der Regulirung der Belastung der Sicherheitsventile geschehen ist.

Hierauf ist die Dampfspannung soweit zu treiben, daß die Sicherheitsventile abblasen und sich vollständig in der Schwebe befinden, und während dessen die Wirksamkeit, richtige Angabe, solide und zweckmäßige Construktion, gehörige Zuverlässigkeit und Leistung der Sicherheitsventile, Manometer, Wasserstandsapparate und Speisevorrichtungen zu prüfen. Auch ist zu untersuchen, ob sich nirgends eine Undichtheit des Kessels zeigt.

Während der ganzen Untersuchung muß man zu ermitteln bedacht sein, ob der Heizer oder Wärter des Kessels für die Erfüllung seiner Obliegenheiten genügend unterrichtet und qualificirt ist, und denselben auf die Wichtigkeit seiner einzelnen Functionen und die Folgen, welche aus einer Vernachlässigung derselben entstehen könnten, aufmerksam zu machen.

Auch bei dieser Untersuchung muß in gleicher Weise, wie bei der Wasserdruck-Probe

Digitized by Google

ein detaillirtes Protokoll aufgenommen werden. Ergeben sich bei dieser Untersuchung Mängel von solcher Art, daß die einstweilige Benützung mit keiner besonderen Gefahr verbunden ist, so kann der Sachverständige nach Ermessen die einstweilige Benützung des Kessels unter der Bedingung gestatten, daß die vorhandenen Mängel innerhalb einer bestimmten Frist beseitigt sein müssen.

Von der ertheilten Erlaubniß, den Kessel in Betrieb zu setzen, hat der Sachverständige das betreffende Oberamt zu benachrichtigen.

§. 34.

Die Kosten der Dampfkesseluntersuchungen (§§. 31—33) hat, ebenso wie die Kosten des sonstigen Verfahrens der Unternehmer zu tragen, soweit nicht ein Dritter aus einem besonderen Rechtsgrunde dazu für verpflichtet zu erkennen ist.

Der Unternehmer hat auch die zu den Untersuchungen erforderliche Druckpumpe nebst Zuleitungsröhren und sonstigen Requisiten, sowie das nöthige Wasser herbeizuschaffen.

Die Sachverständigen liquidiren ihre regulativmäßigen Gebühren und Reisekosten dem betreffenden Oberamt, welches dieselben von den zu ihrer Entrichtung Verpflichteten einzuziehen und dem Sachverständigen portofrei zuzustellen hat.

§. 35.

Hinsichtlich des Betriebs der Dampfkessel und der regelmäßig wiederkehrenden Visitation derselben, sowie bezüglich der Gebühren der Sachverständigen bleiben neben den bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften bis auf Weiteres namentlich auch nachfolgende Bestimmungen der Ministerial-Verfügungen vom 4. April 1857 und vom 7. November 1863 (Reg. Blatt S. 209) und der Instruktion vom 30. Januar 1858 mit den durch anderweitige neuere Vorschriften gebotenen Aenderungen in Kraft, und zwar:

§. 29 der Ministerial-Verfügung vom 4. April 1857.

Es ist Pflicht des Eigenthümers oder Inhabers von Dampfkesseln, für einen ordnungsmäßigen Betrieb, insbesondere für die fortwährende Tauglichkeit des Kessels und seiner Zubehörden, für den gehörigen Wasserstand und für die Einhaltung der Bestimmungen über die Belastung der Sicherheits-Ventile, für die rechtzeitige Reinigung des Kessels u. dergl. sowie dafür zu sorgen, daß nur erfahrene und zuverlässige Leute zur Besorgung des Kessels verwendet werden.

§. 30 a. a. O. und Ministerialverfügung vom 7. November 1863.

Digitized by Google

Von den Kosten der ordentlichen Visitationen werden den Sachverständigen die regulativmäßigen Diäten und Reise-Kosten aus der Staatskasse vergütet. Die denselben zukommenden Gebühren haben dagegen die Kesselbesitzer zu bezahlen.

Bei ausnahmsweisen Besichtigungen ist über die Frage, wer die Kosten zu tragen habe, von der zuständigen Behörde nach Beschaffenheit des einzelnen Falls zu erkennen.

Die betreffenden Sachverständigen haben alljährlich die Rechnungen über die auf die Staatskasse zu übernehmenden Vergütungen für ihre diesfälligen Reisen, soweit diese nicht mit Amtsreisen verbunden werden können, dem Ministerium vorzulegen.

Bezüglich der Liquidation und des Einzugs der übrigen Gebühren der Sachverständigen gelten die Bestimmungen von §. 34, Abs. 3.

§. 31 der Ministerial-Verfügung vom 4. April 1857.

Wenn der mit der Beaufsichtigung der Dampfkessel beauftragte Sachverständige den Fortbetrieb eines Dampfkessels gefährlich finden sollte, so hat er hievon dem Oberamte Anzeige zu machen, welches hierüber an die Kreisregierung zu berichten hat. In dringenden Fällen hat das Oberamt die Benützung des Kessels bis auf weitere Verfügung der Kreisregierung einzustellen. §. 32 a. a. O.

Im Fall einer eintretenden Explosion hat der Eigenthümer des Dampfkessels sogleich Anzeige davon an die Ortspolizeibehörde, die letztere aber an das Oberamt zu machen. Soweit nicht die Fürsorge für Verwundete oder der Zweck der Verhütung weiteren Unglücks etwas zu thun gebietet, muß Alles in demselben Zustande und in derselben Lage belassen werden, wie es sich in Folge der Explosion befindet, bis der Bezirkspolizeibeamte erschienen ist.

Uebrigens hat sich der Bezirkspolizeibeamte so schnell als möglich an Ort und Stelle zu begeben, von dem Sachverhalt Einsicht zu nehmen und über den Erfund, sowie über alle von dem Eigenthümer, dessen Arbeitern und anderen Personen zu bekommenden Notizen ein Protokoll aufzunehmen und nach geschlossener Untersuchung an die Kreisregierung Vortrag zu erstatten. Der aufgestellte Sachverständige ist wo immer möglich hiezu beizuziehen, jedenfalls aber demselben unverweilt Nachricht zu geben.

§. 30 der Instruktion vom 30. Januar 1858.

Bei den ordentlichen und außerordentlichen Visitationen ist das Augenmerk hauptsächlich auf diejenigen Anforderungen zu richten, welche in §. 29 der Ministerial-Verfügung vom 4. April 1857 und §. 12 der allgemeinen Vorschriften vom 29. Mai d. J.

Digitized by Google

hervorgehoben sind, und es ist im Wesentlichen das Gleiche zu beobachten, was für die Untersuchung vor Benützung des Kessels vorgeschrieben ist.

Der Eigenthümer und der Heizer des Kessels und erforderlichen Falls auch die Arbeiter sind darüber zu vernehmen, ob die Kessel von Zeit zu Zeit gehörig gereinigt werden, und ob sich an dem Kessel und dessen Apparaten keine Erscheinungen und Mängel zeigen, welche gefährliche Folgen befürchten lassen. Ergeben sich bei der Visitation Anstände und versäumt der Eigenthümer des Kessels, der Aufforderung des Sachverständigen zu Beseitigung derselben rechtzeitig nachzukommen, so hat der Sachverständige dem betreffenden Oberamte Behufs des weiteren Verfahrens Anzeige zu erstatten; sind aber die Anstände von solcher Bedeutung, daß sie den Fortbetrieb des Kessels gefährlich erscheinen lassen, so ist ohne allen Verzug dem Oberamt hievon Mittheilung zu machen und dabei insbesondere ein Urtheil darüber zu geben, ob Gefahr auf dem Verzug und daher eine provisorische Verfügung des Oberamts geboten oder ob es zulässig ist, die Entschließung der Kreisregierung abzuwarten. Sollten sich nach den Wahrnehmungen des Sachverständigen besondere Gründe ergeben, welche die gewöhnliche Controle des Betriebs eines Dampfkessels durch den Sachverständigen als unzureichend erscheinen lassen, so hat der Sachverständige wegen einer beständigeren und strengeren Aufsicht die geeigneten Anträge an das Oberamt zu stellen, und das Oberamt hat die erforderlichen Anordnungen unter der Mitwirkung des Sachverständigen, soweit dieselbe nöthig ist, zu treffen und im Anstandsfalle die Entschließung der K. Kreisregierung einzuholen.

Ueber alle amtlichen Verrichtungen hat der Sachverständige Protokolle zu führen, welche alles Wesentliche zu enthalten haben und mit den übrigen ihm in Dampfkesselangelegenheiten zukommenden Aktenstücken in chronologischer Ordnung, je die auf eine Dampfkessel-Anlage bezüglichen Aktenstücke zusammengeordnet, wohl zu verwahren sind.

Ueberdies hat jeder Sachverständige über die unter seiner Aufsicht stehenden Dampfkessel ein Verzeichniß anzulegen und fortzuführrn, welches folgende Rubriken zu enthalten hat:

1) Ort der Aufstellung,
2) Namen des Besitzers,
3) Ob der Dampferzeuger eine Dampfmaschine in Bewegung zu setzen hat oder nicht,
4) Arbeitszweck des Kessels beziehungsweise der Maschine,

Digitized by Google

5) Construktion des Kessels und der Maschine nach allgemein üblicher Benennung, z. B. cylindrischer Kessel, Cylinderkessel mit Siederöhren, Heizung von unten nach oben oder umgekehrt, Kessel mit innerer Heizung u. s. w., sodann Hoch- und Niederdruckmaschine, Expansions-, Condensations-, stehende, liegende, Balancir-, Locomobile ꝛc. ꝛc. Maschine,

6) Name und Wohnort des Lieferanten,

7) Maximum des Dampf-Ueberdrucks,

8) Angabe der Pferdekräfte bei den Dampfmaschinen, des Gewichts, des Materials und der Heizfläche des Kessels,

9) Zeit der Aufstellung.

Auf den 1. Januar ist an das Ministerium jedesmal eine Zusammenstellung der vorgekommenen Veränderungen vorzulegen.

Zugleich ist anzuzeigen, ob die ordentlichen Visitationen vollzogen sind, und wenn nicht, warum sie unterlassen wurden, welche außerordentliche Visitationen vorgekommen sind und ob und welche ungewöhnliche Erscheinungen in Absicht auf den Betrieb der Dampfkessel beobachtet wurden.

Die Sachverständigen haben für ihre Verrichtungen anzusprechen:

I. Gebühren und zwar:

1) für die Begutachtung einer Dampfkessel-Anlage einschließlich des Augenscheins . . . . . 5 fl.
ohne Augenschein . . . . . 2 fl.
2) für die Wasserdruckprobe per Kessel . . . . . 3 fl.
3) für die Heizprobe per Kessel . . . . . 3 fl.
4) für jede Visitation per Kessel . . . . . 3 fl.

Sind mehrere Kessel in einem Lokal, so hat der Sachverständige für den ersten Kessel 3 fl. Gebühren, für jeden weiteren aber je nur 1 fl. für die Visitation anzusprechen.

II. Neben den Gebühren bei Reisen über eine Wegstunde Entfernung:

1) Reisekosten bestehend in der einfachen Eilwagen- oder Postomnibus- beziehungsweise Eisenbahnfahrtaxe II. Klasse, und wo diese Reisegelegenheiten fehlen oder nicht benützt werden können, in einer Entschädigung von 48 kr. auf die Wegstunde.

Digitized by Google

2) Diäten auf 1 Tag —:· 4 fl. — Bei einem Tage ist ein Zeitaufwand von 8 Stunden einem vollen, ein Zeitaufwand von weniger als 8, aber doch mindestens 4 Stunden, einem halben und ein Zeitaufwand von weniger als 4 Stunden einem Viertelstag gleich zu achten. Dauert das auswärtige Geschäft mehr als einen Tag, so darf für die ganze Zeit der Abwesenheit nur je auf 24 Stunden die volle Tagesdiät und für einzelne weitere Stunden nur der — obigen Bestimmungen entsprechende Theil derselben berechnet werden.

Werden bei einer Reise verschiedene Geschäfte besorgt, so ist der Betrag der Diäten und Reisekosten nach Verhältniß des Zeitaufwandes, den die verschiedenen Geschäfte erfordert haben, unter die Betheiligten zu vertheilen.

Zu §. 25 der deutschen Gewerbe-Ordnung.

§. 36.

Die Bestimmungen in §§. 1—34 finden auch dann Anwendung, wenn nach §. 25 der deutschen Gewerbe-Ordnung zur Aenderung einer Anlage Genehmigung nothwendig ist.

Zu §§. 27 und 28 der deutschen Gewerbe-Ordnung.

§. 37.

Die höheren Verwaltungsbehörden im Sinne der §§. 27 und 28 der deutschen Gewerbe-Ordnung sind die Kreisregierungen.

§. 38.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

Von dem gleichen Tage an treten die Ministerial-Verfügungen vom 4. April 1857 (Reg.Blatt S. 12 ff.), vom 30. Januar 1858 (Reg.Blatt S. 5. ff.), vom 14. März 1859 (Reg.Blatt S. 51), vom 9. April 1863 (Reg.Blatt S. 12) und vom 7. November 1863 (Reg.Blatt S. 209) außer Wirkung.

Stuttgart, den 14. Dezember 1871.

Scheurlen.

Digitized by Google

c) Verfügung, betreffend die Anlegung und Veränderung von Wasserwerken ohne Stauanlage.

Nachdem durch die Verfügung vom Heutigen in Betreff der Errichtung und des Betriebs von Anlagen, welche einer besondern Genehmigung bedürfen, das Verfahren bei Genehmigung von Stau-Anlagen für Wassertriebwerke geregelt und die Ministerial-Verfügung vom 9. April 1863, betreffend die Errichtung von Wasserwerken und lästigen gewerblichen Anlagen außer Wirkung gesetzt worden ist, ist es nothwendig geworden, noch über das Verfahren bei der Genehmigung von solchen Wasserwerks-Anlagen, bei welchen es sich nicht um eine Stau-Anlage handelt, Vorschriften zu ertheilen und wird daher Nachstehendes angeordnet:

Einziger Paragraph.

Das durch die Verfügung vom Heutigen, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, welche einer besondern Genehmigung bedürfen, in den §§. 1 bis 19 vorgeschriebene Verfahren ist auch bei der Anlegung und der Veränderung von Wasserwerken dann in Anwendung zu bringen, wenn es sich nicht zugleich um eine Stauanlage handelt.

Im Uebrigen bleiben die für solche Wasserwerks-Anlagen bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Stuttgart, den 14. Dezember 1871.

Scheurlen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 35.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 27. Dezember 1871.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Kontrolegebühr der Müller für das auf öffentlichen Mühlen zur Schrotung kommende Malz. — Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von weiterem Staatspapiergeld.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

betreffend die Forterhebung der Steuern.

Karl

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da der Termin, für welchen die durch das Gesetz vom 5. Juli 1871, betreffend den Staatshaushalt vom 1. Juli 1871—72 bewilligten Steuern in provisorischer Weise zu erheben sind, am 31. Dezember 1871 abläuft, so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die durch die Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1871 in provisorischer Weise

Digitized by Google

verwilligten Steuern sind mit den in dem nachstehenden Artikel enthaltenen Aenderungen nach den bisherigen Sätzen bis letzten Februar 1872 fortzuerheben.

Art. 2.

1) Vom 1. Januar 1872 an ist nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Normen zu erheben:

a) die Abgabe von dem zur Bier- und Branntwein-Erzeugung bestimmten Malz nach dem Satze von 2 fl. 5 kr. für einen Centner ungeschrotenes Malz;

b) die Uebergangssteuer von geschrotenem Malz nach dem Satze von 2 fl. 5 kr. für den Centner Malz;

c) die Uebergangssteuer vom Bier zu 1 fl. 6 kr. für das Hektoliter braunes Bier und zu 44 kr. für das Hektoliter weißes Bier;

d) die Uebergangssteuer vom Branntwein vereinsländischen Ursprungs in der Normalstärke von 50° nach dem Alkoholometer von Tralles bei 12,44° Reaumur nach dem Satze von 1 fl. 12 kr. für das Hektoliter.

Nach diesem Verhältniß werden auch die Uebergangssteuersätze für Branntwein über und unter 50° Stärke bestimmt und bekannt gemacht.

2) Der Steuersatz für das zur Branntweinbereitung bestimmte ungequetschte Grünmalz, sowie die Uebergangssteuer vom gequetschten Grünmalz wird nach dessen Gewichtsverhältniß zu dem gedörrten (getrockneten) Malz durch Unser Finanzministerium bestimmt.

Unser Finanzministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 23. Dezember 1871.

Karl.

Der Finanz-Minister:
Renner.

Auf Befehl des Königs,
der Kabinets-Chef:
Egloffstein.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums

a) Verfügung, betreffend die Kontrolegebühr der Müller für das auf öffentlichen Mühlen zur Schrotung kommende Malz.

In Vollziehung des Gesetzes vom 12. d. M. betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen der Wirthschaftsabgabengesetze ist die den Müllern nach Art. 9 des Malzsteuergesetzes vom 8. April 1856 aus der Staatskasse zu verabfolgende Belohnung für das Nachwägen des auf den öffentlichen Mühlen zur Schrotung gelangenden Malzes und für die Register- und Kontroleführung

auf 1½ Kreuzer vom Centner ungeschrotenen Malzes Brutto

mit Wirkung vom 1. Januar 1872 an festgesetzt worden.

Stuttgart, den 16. Dezember 1871.

Renner.

b) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von weiterem Staatspapiergeld.

Nachdem die in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Juli 1871 angefertigten Zehnguldenscheine im Betrage von 3 Millionen Gulden der Staatshauptkasse zur Verausgabung übergeben worden sind, sieht sich das Finanzministerium veranlaßt hinsichtlich der Annahme und Einlösung dieser neuen den alten gleichgestellten Scheine auf die frühere Bekanntmachung vom 16. November 1858 (Reg.Blatt S. 256) hinzuweisen.

In der äußeren Ausstattung sind beiderlei Scheine übereinstimmend mit Ausnahme des schwarzen Druckes in der Mitte der Vorderseite, welcher die Druckschrift enthält:

„Nach dem Gesetze vom 16. Juli 1871.
Stuttgart, den 1. Dezember 1871."

und die Handschriften:

„Neuschler. Heider.",

Digitized by Google

wogegen im Uebrigen die mit der angeführten Bekanntmachung veröffentlichte Beschreibung der Königl. Württembergischen Zehnguldenscheine vom Jahre 1858 auch auf die neuen Scheine Anwendung findet.

Stuttgart, den 16. Dezember 1871.

Renner.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 36.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 28. Dezember 1871.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend die Bekanntmachung eines Reichsgesetzes. — Gesetz, betreffend Aenderungen des Landesstrafrechts und der Strafprozeßordnung bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Bekanntmachung eines Reichsgesetzes.

Karl

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Vollziehung der Bestimmungen in Art. 1 des zwischen Württemberg, dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen in Betreff der Gründung eines Deutschen Bundes abgeschlossenen Vertrags vom 25. November 1870, in Art. 80, Ziff. II. 2. 3. der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes und in §. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches, vom 16. April 1871, welchen zu Folge vom 1. Januar 1872 an für Württemberg in Kraft treten das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 und das Einführungsgesetz zu demselben vom gleichen Tage, und unter Bezugnahme auf das Reichsgesetz vom 15. Mai 1871 (Reichs-

Digitized by Google

gesetzblatt Nro. 24), mit welchem das Strafgesetzbuch in derjenigen Fassung, welche dasselbe unter der Bezeichnung als „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“ vom 1. Januar 1872 an erhält, verkündigt worden ist, verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, daß das im Norddeutschen Bunde ergangene

Einführungs-Gesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870

hienach öffentlich bekannt gemacht werde.

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 24. Dezember 1871.

Karl.

Auf Befehl des Königs,
Der Cabinets-Chef:
Egloffstein.

Der Justiz-Minister:
Mittnacht.

Einführungs-Gesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund.

Vom 31. Mai 1870.

(Bundesgesetzbl. S. 195.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund tritt im ganzen Umfange des Bundesgebietes mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

Digitized by Google

§. 2.

Mit diesem Tage tritt das Bundes- und Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund sind, außer Kraft.

In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Bundes- und Landesstrafrechts, namentlich über strafbare Verletzungen der Preßpolizei-, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizei-Gesetze, über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts und über den Holz- (Forst-) Diebstahl.

Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes über den Konkurs bleiben ferner diejenigen Strafvorschriften in Kraft, welche rücksichtlich des Konkurses in Landesgesetzen enthalten sind, insoweit dieselben sich auf Handlungen beziehen, über welche das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund nichts bestimmt.

§. 3.

Wenn in Landesgesetzen auf strafrechtliche Vorschriften, welche durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund außer Kraft gesetzt sind, verwiesen wird, so treten die entsprechenden Vorschriften des letzteren an die Stelle der ersteren.

§. 4.

Bis zum Erlasse der in den Artikeln 61 und 68 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vorbehaltenen Bundesgesetze sind die in den §§. 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und 324 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie in einem Theile des Bundesgebietes, welchen der Bundesfeldherr in Kriegszustand (Art. 68 der Verfassung) erklärt hat, oder während eines gegen den Norddeutschen Bund ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze begangen werden.

§. 5.

In landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund sind, darf nur Gefängniß bis zu zwei Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung einzelner Gegenstände und die Entziehung öffentlicher Aemter angedroht werden.

Digitized by Google

§. 6.

Vom 1. Januar 1871 ab darf nur auf die im Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund enthaltenen Strafarten erkannt werden.

Wenn in Landesgesetzen anstatt der Gefängniß- oder Geldstrafe Forst- oder Gemeinde-Arbeit angedroht oder nachgelassen ist, so behält es hierbei sein Bewenden.

§. 7.

Vom 1. Januar 1871 ab verjähren Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Branntweinsteuer, der Biersteuer und der Postgefälle in drei Jahren.

§. 8.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Uebergangsbestimmungen zu treffen, um die in Kraft bleibenden Landesstrafgesetze mit den Vorschriften des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund in Uebereinstimmung zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 31. Mai 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismark-Schönhausen.

Gesetz,

betreffend Aenderungen des Landesstrafrechts und der Strafprozeßordnung bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Karl

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Vernehmung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Digitized by Google

I. Strafrechtliche Bestimmungen.

Art. 1.

Mit dem 1. Januar 1872 treten folgende Gesetze, auch, insoweit sie Materien betreffen, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich sind, außer Wirksamkeit:

das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, einschließlich des Einführungsgesetzes zu demselben vom gleichen Tage;

das Gesetz vom 2. Oktober 1845, in Betreff der gerichtlichen Bestrafung derjenigen, welche den Transport auf Eisenbahnen gefährden;

das Gesetz vom 13. August 1849, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung;

das Gesetz vom 17. Juni 1853 über die Wiedereinführung der Todesstrafe und der Strafe der körperlichen Züchtigung;

das Gesetz vom 14. April 1855, betreffend einige Aenderungen hinsichtlich des Maaßes und des Vollzugs der Freiheitsstrafen;

das Gesetz vom 19. November 1858, betreffend die Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach erstandener Strafe;

das Gesetz vom 12. März 1868, betreffend die Abschaffung der körperlichen Züchtigung.

Das noch nicht in Wirksamkeit getretene Gesetz vom 15. Dezember 1865, betreffend die Einführung der Zellenhaft für weibliche Zuchtpolizeihaus- und Arbeitshausgefangene, wird aufgehoben.

Art. 2.

Ist vom 1. Januar 1872 ab das ältere Recht als das mildere oder eine neben dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in Kraft bleibende landesgesetzliche Strafvorschrift anzuwenden, oder eine vor dem 1. Januar 1872 rechtskräftig erkannte Strafe zu verwandeln, so ist nach den in den folgenden Artikeln enthaltenen Grundsätzen auf die Strafarten des neuen Rechts zu erkennen.

Art. 3.

Gleich zu achten sind:

die seitherige Zuchthausstrafe, sowie die seitherige Arbeitshausstrafe — der Zuchthausstrafe des neuen Rechts;

Digitized by Google

die seitherige Kreisgefängniß- (und Zuchtpolizeihaus-) Strafe, sowie die seitherige Arrest- oder polizeiliche Gefängnißstrafe, wofern die angedrohte Strafe mehr als sechs Wochen beträgt — der Gefängnißstrafe des neuen Rechts;

die seitherige Bezirksgefängnißstrafe und bei einer Dauer bis zu sechs Wochen die seitherige Arrest- oder polizeiliche Gefängnißstrafe — der Haft des neuen Rechts;

die seitherige Festungs-Arreststrafe — der Festungshaft des neuen Rechts.

Die seitherige Festungsstrafe ist für minder schwer als die Zuchthausstrafe des neuen Rechts und für schwerer als die Gefängnißstrafe desselben zu achten.

Als gleichstehende Strafen sind ferner zu betrachten:

die seitherigen Strafarten des Verlusts und der zeitlichen Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte und — Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach dem neuen Recht;

die seitherige Dienstentlassung und — Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nach dem neuen Recht;

die Stellung unter polizeiliche Aufsicht und die Landesverweisung nach dem seitherigen Recht und — die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht nach dem neuen Recht.

Art. 4.

Statt auf Festungsstrafe ist auf Gefängnißstrafe in gleicher Dauer und ohne daß die Bestimmungen über das Höchstmaaß der Gefängnißstrafe hiebei Anwendung finden, zu erkennen.

Würde Zuchthausstrafe unter einem Jahr auszusprechen sein, so tritt Gefängnißstrafe in der gleichen Dauer an ihre Stelle.

In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann neben der Gefängnißstrafe auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Ist eine Strafart angedroht, welche künftig nicht mehr zulässig und für welche unter den Strafarten des neuen Rechts ein Ersatz nicht vorhanden ist, so kommt die Strafdrohung in Wegfall.

Art. 5.

Verfehlungen der Strafgefangenen gegen die Ordnung der Anstalt werden von der oberaufsehenden Behörde, in leichteren Fällen von dem Vorsteher der Anstalt gerügt.

Als Ordnungsstrafen kommen zur Anwendung:

Digitized by Google

1. einsame Haft bis zu der Dauer von zwei Monaten;
2. Schmälerung der Kost, je um den andern Tag, jedoch nicht länger als acht Tage;
3. Dunkelhaft, ununterbrochen nicht länger als acht Tage.

Gegen Zuchthausgefangene kommt außerdem Anlegung von Fesseln als Ordnungsstrafe zur Anwendung.

Gegen die Gefangenen, welche eine Festungshaft zu erstehen haben, kann nur einsame Haft und Schmälerung der Kost, gegen die Gefangenen in den Bezirksgefängnissen nur Schmälerung der Kost angewendet werden.

Art. 6.

Ein Nichtkaufmann wird wegen Betrugs bei dem Schuldenwesen mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Gante

1. Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft, oder
2. Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt hat, welche ganz oder theilweise erdichtet sind.

Art. 7.

Mit Gefängniß bis zu einem Jahr wird bestraft, wer bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Gante eines Nichtkaufmanns

1. in dessen Interesse Vermögensstücke desselben verheimlicht oder bei Seite geschafft hat, oder
2. in dessen Interesse oder, um sich oder einem Anderen Vermögensvortheil zu verschaffen, erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden.

Art. 8.

Der Nichtkaufmann, welcher in Gant gerathen ist, wird, wenn das Ganterkenntniß Rechtskraft erlangt hat, wegen fahrläßigen Schuldenmachens mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft, wenn er durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit

Digitized by Google

Waaren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht hat oder schuldig geworden ist.

Strafloſigkeit tritt ein, wenn das Schuldenweſen durch einen Borg- oder Nachlaßvergleich erledigt wird.

Art. 9.

Entwendung an ungehauenem Waldholze wird, ſofern durch Fällung oder Beſchädigung von Waldbäumen ein Schaden von mehr als dreißig Thalern verurſacht iſt, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren beſtraft.

Iſt der Schaden geringer, ſo wird die Entwendung nach den Forſtſtrafgeſetzen abgerügt.

Art. 10.

Die auf Grund des bisherigen Rechts erkannten Freiheitsſtrafen, welche am 1. Januar 1872 noch unvollzogen ſind, werden in Gemäßheit der für die entſprechende Strafart des neuen Rechts künftig geltenden Vorſchriften zum Vollzug gebracht. Doch können zur Arbeits- oder Zuchthausſtrafe Verurtheilte nur mit ihrer Zuſtimmung zu Arbeiten außerhalb der Anſtalt verwendet werden.

Rechtskräftig erkannte Strafſchärfungen, welche am 1. Januar 1872 noch nicht vollzogen ſind, werden dem Verurtheilten erlaſſen.

Art. 11.

Die in den §§. 23 bis 26 des Strafgeſetzbuchs für das deutſche Reich enthaltenen Beſtimmungen über die vorläufige Entlaſſung von Strafgefangenen können auch auf die in Gemäßheit des bisherigen Rechts erkannten Strafen zur Anwendung gebracht werden.

Art. 12.

Die Beſtimmungen des §. 39 des Strafgeſetzbuchs für das deutſche Reich über die Wirkungen der Polizeiaufſicht finden Anwendung auch auf diejenigen Perſonen, gegen welche nach Maaßgabe des bisherigen Rechts auf Stellung unter polizeiliche Aufſicht erkannt worden iſt, oder welche zur Zeit des Eintritts der Wirkſamkeit des gegenwärtigen Geſetzes bereits unter polizeilicher Aufſicht ſtehen.

Art. 13.

Denjenigen Perſonen, welchen die bürgerlichen Ehren- und die Dienſtrechte durch ein nach bisherigem Recht ergangenes Urtheil entzogen worden ſind, bleibt der in dem

Digitized by Google

Art. 18 des Gesetzes vom 13. August 1849 begründete Anspruch auf Wiedereinsetzung in die Rechte erhalten.

Demzufolge werden die entzogenen bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte auf die Bitte des Verurtheilten wieder hergestellt, wenn dieselben durch rechtskräftiges Erkenntniß entweder ausdrücklich oder durch die erkannte Festungsstrafe entzogen worden sind und der Verurtheilte sich in den letzten vier Jahren nach Erstehung der Freiheitsstrafe oder, falls die Entziehung für sich allein erkannt wurde, nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses keiner im Strafgesetzbuch oder im Polizeistrafgesetz verpönten, vorsätzlichen, nicht blos mit Bezirksgefängniß (Haft) oder Geldstrafe zu ahndenden strafbaren Handlungen schuldig gemacht hat. Trat ein solcher Verlust in Folge der Arbeits- oder Zuchthausstrafe ein, so ist bei ersterer der Ablauf von sieben, bei letzterer von zehn Jahren erforderlich.

Ueber das Gesuch entscheidet das Gericht, welches erkannt hat, wenn ein Schwurgerichtshof das Urtheil erlassen hat, die verstärkte Raths- und Anklagekammer des Sprengels.

II. Aenderungen und Ergänzungen der Strafprozeßordnung vom 17. April 1868.

Art. 14.

Der Abs. 2 des Art. 15 der Strafprozeßordnung wird aufgehoben.

Art. 15.

Der Art. 20 der Strafprozeß-Ordnung wird aufgehoben.

An seine Stelle tritt nachstehende Bestimmung:

§. 1. Das Endurtheil fällen:

1. die Schwurgerichte bei den Verbrechen (§. 1, Abs. 1 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich);
2. die Strafkammern der Kreis-Gerichtshöfe bei den Vergehen (§. 1, Abs. 2 des Gesetz-Buchs), soweit sie nicht mit einer Strafe von höchstens drei Monaten Gefängniß oder einer Geldstrafe von höchstens Einhundert Thalern bedroht sind;
3. die Ober-Amts-Gerichte:
   a) bei den in den §§. 363, Abs. 1 und 370 Nr. 5 u. 6 des Strafgesetzbuchs für

Digitized by Google

das deutsche Reich bedrohten Uebertretungen, soweit nicht in dem Falle des §. 370, Nr. 5 die Handlung nur als feldpolizeiliche Uebertretung zu rügen ist, und bei denjenigen in andern in Kraft bleibenden Gesetzen vorgesehenen Uebertretungen, für welche schon nach bisherigem Gesetz die gerichtliche Zuständigkeit begründet ist,

b) bei denjenigen Vergehen (§. 1, Abs. 2 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich), welche mit einer Strafe von höchstens drei Monaten Gefängniß oder mit einer Geldstrafe von höchstens Einhundert Thalern bedroht sind (vergl. jedoch Art. 16).

§. 2. Es erkennen jedoch:

zu §. 1, Ziff. 1 die Schwurgerichte auch über die Vergehen, wenn sie durch die Presse begangen und von Amtswegen zu verfolgen sind,

und über die nachbenannten Vergehen:

Beleidigung des Kaisers oder des eigenen Landesherrn oder des Landesherrn des Aufenthaltsstaats im Falle des §. 95 des Strafgesetzbuchs,

feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten (§. 102) in den Fällen der §§. 85 und 86,

gewaltsame Verhinderung der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, §. 107,

Aufruhr im Falle des §. 115 Abs. 1,

Auflauf im Falle des §. 116 Abs. 2,

Betheiligung an geheimer oder staatsgefährlicher Verbindung, §§. 128, 129;

zu §. 1, Ziff. 2 die Strafkammern der Kreis-Gerichtshöfe auch über die nachgenannten Verbrechen:

über schweren Diebstahl in den Fällen der §§. 243, 244, über einfachen Diebstahl in den Fällen des §. 244, über Hehlerei in den Fällen der §. 258, Nr. 2, §§. 260, 261, über Betrug in den Fällen des §. 264, über Urkundenfälschung in den Fällen des §. 268, Ziff. 1 (269, 270), über Unterschlagung in den Fällen des §. 351 —

wofern nach den Umständen des einzelnen Falls eine höhere als vierjährige Zuchthausstrafe nicht verwirkt ist oder wofern dieses Strafmaaß nur wegen des Zusammentreffens mehrerer strafbarer Handlungen oder in den Fällen der §§. 244, 261 und 264 nur wegen des Rückfalls überschritten wird;

Digitized by Google

ferner — über das im §. 121, Abs. 2 bedrohte Vergehen der fahrlässigen Beförderung der Entweichung eines Gefangenen,

zu §. 1, Ziff. 3 die Oberamts-Gerichte, — wenn nach den Umständen des einzelnen Falls eine höhere Strafe als dreimonatliches Gefängniß oder als Geldstrafe von Einhundert Thalern nicht verwirkt ist, auch über die nachbenannten Vergehen —

über Widersetzlichkeiten in den Fällen des §. 113;

Beschädigung ꝛc. öffentlicher Bekanntmachungen, §. 134;

Erbrechung eines amtlichen Siegels, §. 136;

die im XIV. Abschnitt des II. Theils bedrohten Beleidigungen, ausgenommen wenn sie durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen sind oder unter den §. 197 fallen;

leichte vorsätzliche Körperverletzungen (§. 223, Abs. 1) und durch Fahrlässigkeit verursachte Körperverletzung (§. 230), ausgenommen, wenn die vorsätzliche Körperverletzung Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von längerer als siebentägiger Dauer zur Folge hat oder wenn die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist;

Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens, §. 241,

einfachen Diebstahl im Falle des §. 242 (247), Unterschlagung im Falle des §. 246 (247), Betrug im Falle des §. 263, Sachbeschädigung im Falle des §. 303, — wofern der Werthsbetrag des Gegenstandes dieser strafbaren Handlungen, beziehungsweise bei Betrug der Betrag des gestifteten Schadens sechs Thaler, bei Sachbeschädigung der Schaden dreißig Thaler nicht übersteigt;

Begünstigung und Hehlerei in den Fällen der §§. 257, 258 Nr. 1, 259, — wofern dieselbe in Bezug auf eine vor die Oberamtsgerichte gehörige strafbare Handlung begangen ist;

Verwendung schon einmal verwendeten Stempelpapiers ꝛc., §. 276,

Jagdvergehen in den Fällen des §. 293,

unberechtigtes Fischen oder Krebsen in den Fällen des §. 296.

Bei dem Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen ist die Zuständigkeit der Oberamtsgerichte ausgeschlossen, wenn eine die bezeichnete Strafgröße übersteigende Strafe zu erkennen ist.

Digitized by Google

Art. 16.

Soweit die im Strafgesetzbuch für das deutsche Reich bedrohten Uebertretungen nicht in Art. 15 den Gerichten zugewiesen sind, steht ihre Untersuchung und Aburtheilung bis auf Weiteres den für die Verwaltungsstrafsachen zuständigen Behörden zu.

Diese Behörden sind außerdem zur Untersuchung und Aburtheilung der in §. 147 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 mit Strafe bedrohten Vergehen zuständig.

Wegen Verfehlungen gegen die Finanz- und Forstgesetze sind die Gerichte, wie bisher, nur dann zuständig, wenn die Strafgewalt der Finanzbehörden nicht mehr ausreicht.

Hat dieselbe Person außer einer den Gerichten zugewiesenen strafbaren Handlung eine zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gehörende strafbare Handlung begangen (§§. 74—78 des deutschen Strafgesetzbuchs), so wird hiedurch an der Zuständigkeit für letztere auch in anderen als in den nach Abs. 3 zu beurtheilenden Fällen nichts geändert.

Der Art. 21 der Strafprozeßordnung vom 17. April 1868 ist aufgehoben.

Art. 17.

Liegen in einem nicht vor die Oberamtsgerichte gehörigen Straffalle gegen den nämlichen Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen vor und fällt ein Theil derselben dergestalt in das Gewicht, daß die Feststellung der übrigen voraussichtlich keine Erhöhung der Strafe zur Folge haben würde, so kann die Verfolgung derselben einstweilen ruhen bleiben.

Hierüber beschließt auf den Antrag des Staatsanwalts der Untersuchungsrichter, im Falle der Meinungsverschiedenheit aber die Raths- und Anklagekammer.

Ueber die Wiederaufnahme der vorläufig eingestellten Verfolgung hat spätestens nach rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens wegen desjenigen Theils der Beschuldigungen, in Absicht auf welchen dasselbe fortgesetzt wurde, die Raths- und Anklagekammer auf den Antrag der Staatsanwaltschaft Beschluß zu fassen.

Art. 18.

Die Vorschrift des Art. 207, Ziff. 1, lit. b und des Art. 450, Ziff. 2 der Strafprozeßordnung vom 17. April 1868 findet nur dann Anwendung, wenn es sich um eine Zuchthausstrafe von mehr als vier Jahren oder um eine höhere Strafe handelt.

Digitized by Google

Art. 19.

Art. 276, Abs. 2 der Strafprozeßordnung wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt: „Die zeitliche Entziehung des Rechts, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben, ist mit einem Verweisungs- oder Anklagebeschluß dann verbunden, wenn als wahrscheinlich anzunehmen ist, daß die Verurtheilung eine Entziehung jener Rechte zur Folge haben werde. Die Entscheidung hierüber steht der Raths- und Anklagekammer zu. Dieselbe ist in den Fällen, in welchen der Verweisungsbeschluß von dem Untersuchungsrichter gefaßt worden ist, zu ertheilen, wenn der Staats-Anwalt eine solche Entscheidung beantragt."

Art. 20.

Dem Art. 369 der Strafprozeßordnung sind folgende Bestimmungen beizufügen: „Wenn das Gesetz die Anwendung eines geringeren als des regelmäßigen Strafsatzes von dem Vorhandensein mildernder Umstände im Allgemeinen abhängig macht, so muß auf Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten bei Vermeidung der Nichtigkeit den Geschworenen eine darauf bezügliche Frage gestellt werden.

Im Falle des §. 20 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich ist auf Antrag bei Vermeidung der Nichtigkeit den Geschworenen eine Frage dahin vorzulegen, ob die betreffende strafbare Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen sei.

Die Fragen (Abs. 1, 2) können auch von Amtswegen gestellt werden.

Hatte der Angeklagte zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, oder ist derselbe ein Taubstummer, so muß bei Vermeidung der Nichtigkeit an die Geschworenen die Frage gestellt werden, ob der Angeklagte bei Begehung der Handlung die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe."

Art. 21.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Hinsichtlich derjenigen strafbaren Handlungen, welche vor dem 1. Januar 1872 begangen wurden, sind für die Abgrenzung der Gerichtsbarkeit der Strafgerichte die bis-

Digitized by Google

herigen Bestimmungen maaßgebend, ohne Unterschied, ob schon ein Verfahren eingeleitet war oder nicht, und ob bei der Aburtheilung das ältere Recht oder das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich anzuwenden sein wird.

Unsere Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 26. Dezember 1871.

Karl.

Der Justiz-Minister:
Mittnacht.
Der Minister des Innern:
Scheurlen.
Der Finanz-Minister:
Renner.

Auf Befehl des Königs,
Der Cabinets-Chef:
Egloffstein.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 37.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 29. Dezember 1871.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. — Königliche Verordnung, betreffend die bürgerliche Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Karl

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die einleitenden Bestimmungen, sowie die Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich finden auch Anwendung auf diejenigen strafbaren Handlungen, welche in dem gegenwärtigen Gesetz oder in den durch dasselbe aufrecht erhaltenen Landesgesetzen mit Strafe bedroht sind.

Digitized by Google

Art. 2.

In Beziehung auf die Anwendung der Strafarten des neuen Rechts auf Straffälle, welche nach bisherigem Recht zu beurtheilen sind (Strafgesetzbuch §. 2), sowie auf landesgesetzliche Vorschriften, welche neben dem Strafgesetzbuch in Kraft bleiben, sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Landesstrafrechts und der Strafprozeßordnung bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, maßgebend.

Art. 3.

Die Strafe der Haft wird, wenn sie von den Ortsbehörden erkannt wird, im Ortsgefängniß, in anderen Fällen im oberamtlichen Gefängniß vollzogen.

Nach den besonderen Umständen der Uebertretung und den bürgerlichen Verhältnissen, sowie der Bildungsstufe des Straffälligen ist von der erkennenden Behörde die Vollziehung der Haft an einem anderen passenden Verwahrungsort anzuordnen.

In den Fällen des §. 361 Ziffer 3—8 des Strafgesetzbuchs und des Art. 10 Ziffer 2—4 des gegenwärtigen Gesetzes kann die Vollziehung der Strafe der Haft, wenn sie vier Wochen übersteigt, in der für den Vollzug der Gefängnißstrafe eingerichteten Strafanstalt durch die erkennende Behörde angeordnet werden.

Art. 4.

In Absicht auf den Bezug der Geldstrafen hat es bei den geltenden Bestimmungen sein Verbleiben.

Art. 5.

Soweit für die Anzeige von bisher polizeilich strafbaren Handlungen eine Anbringgebühr noch gesetzlich bestand, ist dieselbe aufgehoben.

Auch ist das Aussetzen bestimmter Antheile an der Strafe als Belohnung für die Anzeige solcher Handlungen untersagt.

Art. 6.

Unberührt durch gegenwärtiges Gesetz bleiben die Strafbestimmungen aus dem Gebiet der Eisenbahn- und Forstpolizei, in Betreff der Regalien und die polizeilichen Strafbestimmungen des Landrechts.

Digitized by Google

II. Besondere Bestimmungen in Beziehung auf einzelne Uebertretungen.

Art. 7.

Der Strafe des §. 360 des Strafgesetzbuchs (Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder Haft) unterliegt außer den daselbst bezeichneten Fällen weiter:

1) wer durch falschen Nothruf, Mißbrauch der Glocken oder andere lärmerregende Werkzeuge, durch Partei- oder Losungszeichen, durch erdichtete Vorstellungen oder Ausstreuungen Besorgnisse unter dem Publikum wissentlich hervorruft oder verbreitet, Zusammenlauf veranlaßt, die Obrigkeit oder bewaffnete Macht in Bewegung setzt;

2) wer außer dem Falle des §. 360 Ziffer 13 des Strafgesetzbuchs den zum Schutz von Thieren gegen Mißhandlungen erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;

3) wer Loose von auswärtigen Lotterieen, welche die erforderliche Genehmigung der zuständigen inländischen Behörde nicht erlangt haben, verkauft, anbietet oder feilhält;

4) wer ächte, aber außer Kurs gesetzte auswärtige Münzen aus dem Auslande behufs ihrer Verbreitung im Lande einführt;

5) wer Papiergeld, Banknoten oder andere auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen, deren Verwendung zu Zahlungen durch Verordnung verboten ist, zu solchen ausgibt oder anbietet;

6) wer ohne obrigkeitliche Ermächtigung mit dem Abschluß oder der Vermittlung von Verträgen zum Zweck der Beförderung von Auswanderern sich befaßt.

Einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Thalern unterliegen die zu diesem Geschäftsbetrieb ermächtigten Unternehmer und Agenten, welche die in Beziehung auf denselben durch Verordnung erlassenen Vorschriften nicht befolgen.

7) wer bei Ausübung der in §. 35, Abs. 2 und 3 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Reg.Blatt von 1871 Nro. 30) verzeichneten Gewerbe den darüber nach Maßgabe des §. 38 dieses Reichsgesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, sofern nicht die Bestimmungen des §. 360 Nro. 12 des Strafgesetzbuchs Anwendung findet.

Art. 8.

Das Feilhalten oder Mitsichführen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, kann durch Verordnung verboten oder beschränkt werden.

Art. 9.

Wer einen politischen Verein mit besonderen Statuten gründet, hat unter Vor-

Digitized by Google

legung der Statuten der Obrigkeit hievon Anzeige zu machen, und ist im Unterlassungsfall mit einer Geldstrafe bis zu zwölf Thalern zu bestrafen.

Von anderen Vereinen mit besonderen Statuten, welche der Regierung zu gegründeten Besorgnissen Anlaß geben, kann die Vorlegung der Statuten bei gleicher Strafe verlangt werden.

Gleicher Bestrafung unterliegt, wer den Vorschriften wegen Abhaltung von Volksversammlungen (Gesetz, betreffend die Volksversammlungen, vom 2. April 1848, Reg.-Blatt S. 113) zuwiderhandelt.

Art. 10.

Mit Haft wird bestraft:

1) wer außer dem Fall des §. 361 Ziff. 2 des Strafgesetzbuchs, nachdem ihm der Aufenthalt in einer einzelnen Gemeinde durch polizeiliche Verfügung untersagt worden ist, ohne Erlaubniß dahin zurückkehrt;

2) wer aus Muthwillen oder Bosheit in die Lage sich versetzt, öffentliche Unterstützung ansprechen zu müssen, insbesondere wer zu diesem Zweck seine Kleider zerreißt;

3) wer durch unwahres Vorgeben oder Hinterhaltung der Wahrheit von öffentlichen Behörden oder von Wohlthätigkeitsvereinen Unterstützung erschleicht, sofern nicht die Handlung den Thatbestand des Betrugs oder der Fälschung begründet;

4) wer die aus öffentlichen Kassen oder von Wohlthätigkeitsvereinen erhaltene Unterstützung mißbraucht oder vergeudet, namentlich die ihm übergebenen Kleider, Arbeitsstoffe, Werkzeuge und dergl. veräußert.

Auf die nach Maßgabe der Ziff. 2—4 Verurtheilten findet die Bestimmung des §. 362 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs Anwendung.

Art. 11.

Die Stelle des Arbeitshauses im Sinne des §. 362 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs vertreten die polizeilichen Beschäftigungsanstalten, welche die Bezeichnung „Arbeitshaus" annehmen.

Die Ertheilung der Vorschriften in Absicht auf die Verpflegung, Beschäftigung und Beaufsichtigung der in dem Arbeitshaus Untergebrachten, sowie über die Einrichtung und Verwaltung der Anstalten, wird der Vollzugsverfügung vorbehalten.

Die Kosten der Verpflegung des Aufgenommenen, soweit sie nicht durch den Ertrag seiner statutenmäßigen Arbeitsverrichtung, oder aus dessen Vermögen, oder von er-

Digitized by Google

nährungspflichtigen Verwandten ersetzt werden können, sind von der Kasse, welcher die Armenfürsorge für denselben obliegt, zu ersetzen. Ein Nachlaß an dieser Verbindlichkeit kann unter besonders berücksichtigungswerthen Umständen eintreten.

Art. 12.

Diejenigen, welche die ihrer Gewalt oder Pflege untergebenen Personen vom Betteln nicht abhalten, deßgleichen Eltern, welche ihre Kinder zum Bettel abrichten, ausschicken oder herleihen, oder sie der sittlichen Verwahrlosung Preis geben, können durch Erkenntniß des Gemeinderaths unter Zuziehung des Ortsgeistlichen auch gegen ihren Willen angehalten werden, solche Personen zur Erziehung in Anstalten, oder auch in geeignete Privathäuser abzugeben, oder sie in angemessene Lehren oder Dienste unterbringen zu lassen.

In gleicher Weise kann unter den bemerkten Voraussetzungen der Kirchenkonvent die unter vorstehende Bestimmungen fallenden Kinder zum Besuch der öffentlichen Arbeitsanstalten anhalten.

Gegen die Verfügung des Gemeinderaths, beziehungsweise Kirchenkonvents findet bloß ein Rekurs an das gemeinschaftliche Oberamt statt.

Der hiedurch verursachte Kostenaufwand ist, soweit nicht eigene Stiftungs- oder andere Mittel hiefür verfügbar sind, von den hiezu verpflichteten Eltern und soweit diese hiezu nicht bemittelt sind, von den zur Armenunterstützung verpflichteten Kassen zu tragen.

Art. 13.

Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß eine Kollekte veranstaltet oder die ertheilte Erlaubniß überschreitet, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern bestraft.

Das durch unerlaubtes Sammeln Beigebrachte wird weggenommen und wenn der Zweck der Sammlung ein solcher war, für welchen im Falle des Ansuchens die obrigkeitliche Erlaubniß ertheilt worden wäre, zu diesem Zweck verwendet, außerdem aber der Armenkasse des Orts der Betretung überlassen.

Die Erlaubniß zu einer Sammlung ist nicht erforderlich bei einem mit Namensunterschrift versehenen Aufruf in öffentlichen Blättern an die Mildthätigkeit, oder bei einer derartigen Aufforderung an die Mitglieder des Familien- oder Freundeskreises, oder in einer für einen vorübergehenden oder dauernden Zweck vereinigten erlaubten Gesellschaft, welcher der Sammelnde angehört.

Digitized by Google

Ist die unbefugte Sammlung ganz oder theilweise zum eigenen Vortheil unternommen worden, so richtet sich die Bestrafung nach §. 361 Ziff. 4 des Strafgesetzbuchs.

Art. 14.

Personen, welche in fortgesetzter außerehelicher Geschlechtsgemeinschaft zusammenleben, werden im Falle der Erregung öffentlichen Aergernisses mit Haft bestraft und sind zu trennen.

Art. 15.

Mit Geldstrafe bis zu zehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

1) wer die von der zuständigen Polizeibehörde zwangsweise ihm vorgeschriebene Reiserichtung oder Reisezeit ohne genügende Entschuldigung nicht einhält;

2) wer den Vorschriften in Betreff der Beherbergung von Ortsfremden, des Ausweises über Staats- und Gemeindeangehörigkeit beim Anzuge in eine Gemeinde, der Anzeige von Wohnungsmiethen oder von dem Eintritte von Dienstboten, Lehrlingen, Gewerbegehilfen oder Arbeitern entgegenhandelt.

Art. 16.

Dienstboten, welche ohne rechtmäßige Ursachen den Dienst nicht antreten oder vor Ablauf ihrer Dienstzeit verlassen, werden auf Antrag der Dienstherrschaft mit Geldstrafe bis zu zehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Art. 17.

Wirthe, welche ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde öffentliche Tanzunterhaltungen abhalten, oder den bei Ertheilung der Erlaubniß gestellten Bedingungen zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft.

Art. 18.

An Geld bis zu zehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer die polizeilichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung bei Volksfesten oder sonstigen Fällen außergewöhnlicher Ansammlungen von Menschenmassen nicht befolgt.

Art. 19.

Der Strafbestimmung des §. 366 des Strafgesetzbuchs (Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder Haft bis zu vierzehn Tagen) unterliegt weiter:

wer die zur Erhaltung und zum Schutz öffentlicher Straßen, Brücken und Wege

Digitized by Google

und deren Zubehörden erlassenen Verordnungen übertritt, wofern nicht eine andere Bestimmung des Strafgesetzbuchs (§. 370, Ziff. 1 und 2) Platz greift.

Art. 20.

An Geld bis zu zehn Thalern wird gestraft, wer öffentliche Straßen oder Wege benützt, welche von der zuständigen Behörde durch aufgeworfene Gräben, aufgestellte Tafeln oder sonstige Zeichen für gesperrt oder verboten erklärt sind.

Art. 21.

Der Strafbestimmung des §. 366 des Strafgesetzbuchs (Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder Haft bis zu vierzehn Tagen) unterliegt weiter:

wer den nach Maßgabe des §. 37 der Reichsgewerbeordnung zur Regelung der Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art u. s. w, sowie des Gewerbebetriebs derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, ihre Dienste anbieten, von der zuständigen Ortspolizeibehörde erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Art. 22.

Einer Geldstrafe bis zu vier Thalern unterliegt:

1) wer Hunde zur Nachtzeit außerhalb der Wohnung oder des geschlossenen Hofraums frei laufen läßt;

2) wer einem ortspolizeilichen Verbot zuwider Hunde an öffentliche Orte mitbringt;

3) wer sonstigen zum Schutze gegen die Gefährdung oder Belästigung von Menschen durch Hunde erlassenen polizeilichen Anordnungen entgegenhandelt (vergl. übrigens Art. 25).

Art. 23.

Wer öffentliche Denkmale, Grabmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden, oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, deßgleichen wer öffentliche Spaziergänge, Anlagen, Friedhöfe, öffentliche Gebäude, öffentliche Brunnen oder andere dergleichen Gegenstände verunreinigt, wird an Geld bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt im Falle eines öffentlichen Aergernisses oder auf

Digitized by Google

Antrag des Eigenthümers, wer andere als die in Abs. 1 bezeichneten Gegenstände verunreinigt.

Art. 24.

An Geld bis zu 4 Thalern oder mit Haft bis zu 3 Tagen wird gestraft, wer den örtlichen Friedhofordnungen zuwiderhandelt.

Art. 25.

Nach Maßgabe des §. 367 des Strafgesetzbuchs (Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder Haft) wird weiter gestraft:

1) wer den Polizeiverordnungen über vorzeitige Leichenöffnung, über den Transport von Leichnamen oder sonstigen gesundheitspolizeilichen Vorschriften über die Behandlung Verstorbener und über Begräbnisse zuwiderhandelt;

2) wer den Vorschriften in Beziehung auf die Behandlung und das Verscharren gefallener oder wegen Krankheit getödteter Thiere, in Beziehung auf die Verwerthung der Abfälle von solchen, sowie in Betreff der Anlegung von Wasenplätzen entgegenhandelt, sofern nicht eine andere Bestimmung des Strafgesetzbuchs Platz greift;

3) wer der ihm auf Grund polizeilicher Vorschriften obliegenden Pflicht, von dem zu seiner Kenntniß gekommenen Ausbruch bestimmter, in den betreffenden Vorschriften zu bezeichnender, ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren der Obrigkeit unverweilt Anzeige zu machen, nicht nachkommt, wobei jedoch bei den nicht zum ärztlichen Personal gehörigen Personen eine Strafe nicht stattfindet, wenn sie den Fall einem öffentlich ermächtigten inländischen Arzt, beziehungsweise Thierarzt, zur Behandlung übergeben haben;

4) wer, soweit nicht eine andere gesetzliche Bestimmung Platz greift, bei ansteckenden Krankheiten unter Menschen oder Hausthieren den zu Verhütung der Verbreitung derselben bestehenden Vorschriften oder Anordnungen der zuständigen Behörde zuwiderhandelt;

5) wer beim Erscheinen von Kennzeichen der Wuthkrankheit an einem ihm gehörigen oder seiner Aufsicht anvertrauten Hausthiere die vorgeschriebene Anzeige bei der Obrigkeit unterläßt, oder gegen sonstige zu Verhütung der Verbreitung der Krankheit bestehende oder von der zuständigen Polizeibehörde im einzelnen Fall getroffene Anordnungen sich verfehlt.

Digitized by Google

Art. 26.

Einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern unterliegt, wer seiner durch Verordnung vorgeschriebenen Verpflichtung über die Anzeige von Geburten und Todesfällen nicht nachkommt.

Art. 27.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Thalern werden belegt Eltern, Pflegeltern oder Vormünder, welche ihre impfpflichtigen Kinder, soweit nicht ein zeitlicher Befreiungsgrund vorliegt, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit zur Impfung bringen.

Die näheren Vorschriften werden im Verordnungsweg erlassen. Der §. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1818, betreffend die Schutzpockenimpfung (Reg.Blatt S. 389), ist aufgehoben.

Art. 28.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

1) wer bei der Zubereitung, Aufbewahrung oder Verpackung von für den Verkauf bestimmten Genußmitteln oder anderen Gegenständen des menschlichen Gebrauches aus Fahrläßigkeit gesundheitsschädliche Substanzen beimischt oder verwendet, sowie wer den in dieser Beziehung zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;

2) wer außer dem Falle des §. 367 Ziff. 7 des Strafgesetzbuchs solche gesundheitsschädliche Genußmittel oder Gebrauchsgegenstände, deßgleichen wer neue Gefäße oder Werkzeuge, die für die Aufbewahrung, Zubereitung oder den Gebrauch von Genußmitteln dienen, in einem die Gesundheit gefährdenden Zustand verkauft oder feilhält.

Art. 29.

Einer Geldstrafe bis zu fünfzehn Thalern unterliegt, soweit nicht der §. 367 Ziff. 7 des Strafgesetzbuchs Platz greift, wer den polizeilichen Vorschriften in Beziehung auf das Schlachten von Vieh und den Verkehr mit Fleisch, sowie in Beziehung auf die Reinlichkeit in den Schlachthäusern und Verkaufslokalen zuwiderhandelt.

Gleicher Bestrafung unterliegt, wer den polizeilichen Vorschriften in Beziehung auf die Bereitung von Brod und den Verkehr mit demselben entgegenhandelt.

Art. 30.

An Geld bis zu sechs Thalern wird bestraft, wer den polizeilichen Vorschriften

Digitized by Google

über den Verschluß, die Entleerung und Reinigung von Abtritt- und Düngergruben, sowie über das Ausführen ihres Inhalts zuwiderhandelt.

Art. 31.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft, wer die gesetzlichen Vorschriften oder die nach Maßgabe derselben im Interesse der öffentlichen Sicherheit ergangenen polizeilichen Anordnungen in Beziehung auf Schießstätten oder das Abhalten von Schießübungen nicht befolgt.

Art. 32.

Mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu zwanzig Thalern wird bestraft, wer vorsätzlich unbefugt

1) die zu Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- und Warnungszeichen entfernt oder unwirksam macht, wofern nicht der §. 322 des Strafgesetzbuchs Platz greift;

2) die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen von ihren Stellen entfernt oder auslöscht;

3) die zur Hilfe bei öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften oder Einrichtungen entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht oder ihren Gebrauch verhindert;

4) Ortstafeln, Wegweiser, Oberamtsgrenzzeichen, Meilensteine, Landes- oder Ortsvermessungssignale entfernt oder unwirksam macht;

5) wer außer den im Strafgesetzbuch und im gegenwärtigen Gesetz besonders bezeichneten Fällen den von den Polizeibehörden zu Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Wer die unter Ziff. 1 bis 4 bezeichneten Gegenstände unabsichtlich beschädigt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird an Geld bis zu sechs Thalern gestraft.

Art. 33.

Nach Maßgabe des §. 368 des Strafgesetzbuchs (Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder Haft bis zu vierzehn Tagen) wird gestraft:

1) wer unbefugt, aber ohne die in §. 274 des Strafgesetzbuchs bemerkte Absicht, Marksteine oder andere Grenzzeichen landwirthschaftlicher Grundstücke von ihrer Stelle entfernt, vernichtet oder unkenntlich macht;

Digitized by Google

2) wer außer dem Fall des §. 368 Ziff. 2 des Strafgesetzbuchs die polizeilichen Anordnungen in Beziehung auf die gemeinschaftliche Vertilgung schädlicher Thiere oder Pflanzen nicht befolgt.

Wenn im Fall der Ziff. 1 die Entfernung ꝛc. der Marksteine oder Grenzzeichen nicht absichtlich geschah, so tritt Geldstrafe bis zu sechs Thalern ein; sorgt jedoch der Beschädigende sofort für deren Wiederherstellung, so bleibt er straffrei.

Art. 34.

Mit Geldstrafe bis zu drei Thalern wird bestraft:

1) wer in Zeiten der Ernte und Saat innerhalb des durch die Ortspolizeibehörde festzusetzenden und zu veröffentlichenden Zeitraums seine Tauben nicht eingesperrt hält, deßgleichen wer den zum Schutz des Feldbaus gegen das Hausgeflügel erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften nicht Folge leistet;

2) wer gegen ortspolizeiliches Verbot, oder gegen den kundgegebenen Willen des Eigenthümers in fremden Aeckern, Weinbergen, Baumgütern oder Wiesen eine Nachlese hält;

deßgleichen wer unbefugter Weise

3) in Privatgewässern oder auf fremdem Grund und Boden Flachs oder Hanf röstet;

4) fremde auf dem Feld zurückgelassene Ackergeräthschaften benützt;

5) das an Grenzrainen, Straßen, Wegen oder Gräben wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet, abrupft oder abbrennt, oder auf fremdem Feld Unkraut ausrupft;

6) die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienenden Gatterthore, Pforten u. s. w. öffnet oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder schließt;

7) Steine, Schutt, Unkraut und Unrath auf fremde Grundstücke oder Privatwege wirft.

Art. 35.

Mit Geldstrafe bis zu zehn Thalern wird bestraft:

1) wer durch unbefugtes Wenden oder Schleifen mit dem Pflug, der Egge, Walze oder sonstigen Ackergeräthschaften, sowie durch unbefugte Ableitung des Wassers fremde

Digitized by Google

Grundstücke beschädigt, oder wer Vorrichtungen zur Bewässerung oder Entwässerung unbefugter Weise stört, unbrauchbar macht oder entfernt;

wer unbefugter Weise

2) Zäune oder sonstige Einfriedigungen von Grundstücken beschädigt, Baumstützen, Hopfenstangen, Weinbergpfähle oder sonstige Stützen für Gewächse, deßgleichen die zum Schutz von Bäumen dienenden Bekleidungen, ohne sie sich anzueignen, entfernt oder zerstört;

3) Vorrichtungen zum Wegfangen oder Vertreiben schädlicher Thiere hinwegnimmt oder beschädigt;

4) Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Gräben oder andere zur Absperrung oder Vermessung von Grundstücken dienende Merk- oder Warnungszeichen wegschafft, beschädigt oder unkenntlich macht.

Art. 36.

Mit Geldstrafe bis zu zehn Thalern oder Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer unbefugt:

1) von Feld- oder sonstigen außerhalb des Waldes stehenden Bäumen oder von Hecken Laub abstreift oder abpflückt oder Zweige abbricht;

2) aus fremden Gärten, Weinbergen, Obstanlagen oder Alleen, oder von Feldern, Aeckern oder Wiesen Gartenfrüchte oder Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge sich aneignet, wofern nicht nach Maßgabe des §. 243 des Strafgesetzbuchs ein schwerer Diebstahl vorliegt;

3) Bäume oder Sträuche, welche in Gärten, Obstanlagen, Aeckern oder sonst außerhalb des Waldes stehen, oder Hecken oder andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen, deßgleichen Uferholzpflanzungen abhaut, abbricht, ausreißt, ausrodet oder sonst beschädigt.

Unter die Strafbestimmung dieses Artikels fallen auch Entwendungen oder Beschädigungen an Wald- und Wildobstbäumen auf Grundstücken, welche nicht zu dem unter forstpolizeilicher Aufsicht stehenden Waldareal gehören.

Art. 37.

Einer Geldstrafe bis zu drei Thalern unterliegt weiter, wer außer den in den Art. 33—36 bemerkten Fällen den zum Schutz des Eigenthums oder zur Ordnung in der Feldmarkung erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Digitized by Google

Art. 38.

Verfehlungen gegen die Vorschriften der Beschälordnung werden mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Thalern, womit nach Umständen bei patentirten Privatbeschälhaltern die Entziehung des Patents verbunden sein kann, geahndet.

Art. 39.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Thalern wird bestraft:

1) wer sich außer den im Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen einer der in dem Art. 17 des Gesetzes über die Regelung der Jagd vom 27. Oktober 1855 (Reg.Blatt S. 223) bezeichneten Uebertretungen schuldig macht.

In Fällen der Ziff. 1 und 2 des Art. 17 darf die Strafe nicht unter sechs Thalern betragen.

2) Wer die Vorschriften des Gesetzes vom 27. November 1865 über die Fischerei (Reg.Blatt S. 499) und die nach Maßgabe desselben ergangenen Verordnungen nicht befolgt, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (§. 296 und 370 Ziff. 4) Platz greifen.

Art. 40.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft wird bestraft, wer außer dem Fall des §. 368 Ziff. 11 des Strafgesetzbuchs den Vorschriften in Beziehung auf den Schutz der Vögel zuwiderhandelt.

Art. 41.

Mit Geldstrafe bis zu zehn Thalern wird bestraft:

1) wer unbefugt auf fremden Grundstücken weidet oder wer seinen Weidebezirk überschreitet;

2) wer zu verbotenen Zeiten weidet;

3) wer den Vorschriften des Schäfereigesetzes vom 9. April 1828 (Reg.Blatt S. 177) und den nach Maßgabe desselben erlassenen Verordnungen, insbesondere in Betreff der Wanderurkunden, zuwiderhandelt.

Die Vorschriften des Schäfereigesetzes in Betreff der Dienstbücher der Schäfer (Art. 20) sind aufgehoben.

Art. 42.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern wird bestraft, wer gegen die gesetzlichen Vorschriften in Beziehung auf die Benützung öffentlicher Gewässer sich verfehlt.

Digitized by Google

Art. 43.

Wer das zum Genuß für Menschen oder Thiere bestimmte Wasser in Brunnen, Zisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauch dienenden Quellen oder Bächen unbefugt verunreinigt oder verdirbt, wird, sofern nicht der §. 324 des Strafgesetzbuchs Platz greift, an Geld bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bestraft.

Art. 44.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft, wofern nicht eine andere gesetzliche Bestimmung eintritt, wer den Polizeiverordnungen in Betreff der Sicherheit und Ordnung der Flößerei und Schifffahrt auf dem Neckar und anderen Flüssen, sowie auf dem Bodensee, deßgleichen wer den Vorschriften der Hafenordnungen zuwiderhandelt.

Art. 45.

Verfehlungen von öffentlichen Rechnungsbeamten und öffentlich bestellten Verwaltern von Privatvermögen wegen ordnungswidriger Kassen- oder Rechnungsführung, ordnungswidriger Verwendung oder Aufbewahrung fremder Gelder oder anderer Vorräthe oder wegen sonstiger dienstwidriger Handlungen oder Unterlassungen unterliegen, soweit nicht gerichtliche Strafe eintritt, der disziplinären Ahndung durch die Aufsichtsbehörden.

Hiebei kann einem öffentlich bestellten Verwalter, auf welchen die Bestimmungen der §§. 47 und 48 der Verfassungsurkunde keine Anwendung finden, die Verwaltung abgenommen werden.

Art. 46.

Die mit Strafbefugniß versehenen Behörden sind berechtigt, im Falle des Ungehorsams gegen die von ihnen innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen, ordnungsmäßig eröffneten Anordnungen, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen etwas Anderes festsetzen, Geld- oder Freiheitsstrafen innerhab der ihnen zustehenden Strafbefugniß als Zwangsmittel zu verhängen, und bei fortgesetztem Ungehorsam zu wiederholen.

Die Polizeibehörden sind außerdem befugt, die in Gemäßheit des Abs. 1 getroffenen Anordnungen durch Anwendung sonstiger gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen.

Art. 47.

Gegen Diejenigen, welche durch ungebührliches Benehmen oder durch ungebührliche Aeußerungen bei einer Verhandlung oder in schriftlichen Eingaben die einer Behörde

Digitized by Google

schuldige Achtung verletzen, kann Geldstrafe bis zu acht Thalern oder Haft bis zu sechs Tagen verhängt werden.

Die gleiche Strafe kann gegen diejenigen ausgesprochen werden, welche bei einer mündlichen Verhandlung oder in schriftlichen Eingaben in Beziehung auf einen amtlich anhängigen Gegenstand gegenüber der zuständigen Behörde wissentlich unwahre Thatsachen vorbringen, vorbehältlich der besonderen Bestimmungen der Prozeßgesetze.

Zur Abrügung der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen sind die Behörden, denen gegenüber sie verübt worden sind, innerhalb der ihnen zustehenden Strafbefugniß zuständig.

Art. 48.

Werden die in Artikel 46 Abs. 1 und Art. 47 bezeichneten Handlungen gegenüber von einer nicht dem Justizdepartement angehörigen Behörde verübt, welcher keine Strafbefugniß zukommt, so sind zu deren Abrügung, wenn es sich um eine Bezirks- oder höhere Stelle handelt, die Oberämter, außerdem die Ortsbehörden zuständig.

Die Zuständigkeit der Oberämter ist auch in dem Fall begründet, wenn die Strafgewalt der Ortsbehörden (Art. 60) im einzelnen Falle nicht ausreicht.

Art. 49.

Neben dem gegenwärtigen Gesetz bleiben die Strafbestimmungen in folgenden Landesgesetzen in Kraft (vergl. Art. 2):

1) in dem Gesetz vom 30. Januar 1817 über die Preßfreiheit (Reg.Blatt S. 41), soweit sie nicht schon bisher außer Geltung waren;

2) in dem Gesetz vom 29. September 1836, betreffend die Volksschulen (Reg.Blatt S. 491);

3) in dem Art. 19 des Gesetzes vom 28. August 1849, betreffend das Verfahren bei dem Aufgebote der bewaffneten Macht gegen Zusammenrottungen und Aufruhr ꝛc. (Reg.Blatt S. 493);

4) in dem Gesetz vom 19. Mai 1852, betreffend die Abänderungen des Gesetzes vom 25. Mai 1830 über die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens (Reg.Blatt S. 125), soweit nicht durch die Reichsgewerbeordnung in §. 14 Abs. 2 und §. 148 Ziff. 2 eine Aenderung eingetreten ist;

5) in dem Gesetz vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt (Reg.Blatt S. 79);

Digitized by Google

6) in den Art. 1, 11 lit. b, soweit letztere Bestimmung nicht durch das Strafgesetzbuch §. 366 Ziff. 1, §. 367 Ziff. 5 und 8, §. 368 Ziff. 7 und 10 außer Anwendung kommt, ferner in den Art. 28, 29, 30 und 32 des Gesetzes vom 1. Juni 1853 über den Besitz und Gebrauch von Waffen und die Errichtung von Schützengesellschaften und Bürgerwachen (Reg.Blatt S. 151);

7) in dem Gesetz vom 23. Juni 1853, betreffend die Beseitigung der bei Liegenschaftsveräußerungen und insbesondere bei der Zerstückelung von Bauerngütern vorkommenden Mißbräuche (Reg.Blatt S. 243);

8) in dem revidirten Gesetz vom 4. September 1855, betreffend den Schutz des Waldeigenthums (Reg.Blatt S. 191).

Bei den unter Ziff. 2 und 8 aufgeführten Gesetzen hat es auch bei den darin enthaltenen Zuständigkeitsbestimmungen sein Bewenden.

Art. 50.

Sämmtliche in den Landesgesetzen oder Verordnungen enthaltenen polizeilichen Strafbestimmungen, welche nicht durch gegenwärtiges Gesetz aufrecht erhalten sind, werden, insoweit sie nicht schon in Folge der Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch außer Kraft treten, durch gegenwärtiges Gesetz außer Wirkung gesetzt.

Insbesondere wird das Polizeistrafgesetz vom 2. Okt. 1839, sowie das Gesetz vom 2. Mai 1852, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzes, aufgehoben.

III. Das Verordnungsrecht in Polizeisachen.

Art. 51.

Wo das Strafgesetzbuch oder das gegenwärtige Gesetz auf Polizeiverordnungen, polizeiliche Vorschriften oder Anordnungen Bezug nimmt oder solche voraussetzt, können dieselben durch Königliche Verordnung oder Ministerialverfügung, sowie für den Geltungsbereich eines Oberamtsbezirks oder mehrerer Gemeinden durch die Bezirkspolizeibehörden, für den Bereich eines Gemeindebezirks durch die Ortsbehörden erlassen werden.

Diese Befugniß kann bezüglich der Bezirks- und Ortspolizeibehörden für einzelne der unter den ersten Absatz dieses Artikels fallenden Gegenstände im Verordnungswege beschränkt oder aufgehoben werden.

Art. 52.

Ortspolizeiliche Vorschriften vorübergehender Art werden von dem Ortsvorsteher, bezirkspolizeiliche Vorschriften dieser Art von dem Oberamtmann erlassen.

Digitized by Google

Ortspolizeiliche Vorschriften, welche eine für fortdauernde Geltung bestimmte Anordnung enthalten, bedürfen der Zustimmung des Gemeinderaths, bezirkspolizeiliche Vorschriften dieser Art derjenigen des Amtsversammlungsausschusses.

Art. 53.

Orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften der im Art. 52 Abs. 2 bezeichneten Art sind, wofern nicht im Verordnungsweg eine andere Behörde hiezu bestimmt wird, der unmittelbar vorgesetzten höheren Verwaltungsbehörde zur Prüfung nach Maßgabe des Art. 56 vorzulegen.

Solche Anordnungen sind erst nach Ablauf von dreißig Tagen nach der durch Empfangsbescheinigung nachgewiesenen Vorlegung an die höhere Verwaltungsbehörde vollziehbar, sofern dieselben nicht früher von letzterer als vollziehbar erklärt sind.

Art. 54.

Keine Verordnung oder polizeiliche Vorschrift darf mit einem Gesetz oder mit der Anordnung einer höheren Behörde im Widerspruch stehen.

Jedoch können Vorschriften, welche in älteren vor dem Erscheinen der Verfassungs-Urkunde vom 25. September 1819 ergangenen Verordnungen, Generalreskripten u. s. w. erlassen sind, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, deren Regelung dem Verordnungswege anheimfällt (Art. 51), durch Königliche Verordnung aufgehoben oder abgeändert werden.

Art. 55.

Die Polizeiverordnungen und Vorschriften sind in dem Bereich, für welchen sie Geltung erlangen sollen, gehörig bekannt zu machen.

Die landesherrlichen Verordnungen und Ministerial-Verfügungen werden im Regierungsblatt veröffentlicht.

Ueber die Art der Verkündigung der bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften wird das Ministerium des Innern nähere Bestimmungen erlassen.

Art. 56.

Die zunächst vorgesetzten und höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften wegen Ungesetzlichkeit ihrer Erlassung oder wegen Widerspruchs mit der Anordnung einer höheren Behörde, oder wegen Nachtheils für das öffentliche Wohl, oder wegen Verletzung der Rechte Dritter außer Wirksamkeit zu setzen, oder deren Vollzug einzustellen.

Digitized by Google

Art. 57.

Die zur Zeit bestehenden polizeilichen Verordnungen und Vorschriften, welche auf Gegenstände sich beziehen, bezüglich deren nach Maßgabe des Art. 51 dieses Gesetzes die Regelung im Verordnungsweg zugelassen ist, bleiben auch fernerhin in Geltung. Es treten jedoch an die Stelle der in denselben enthaltenen Strafbestimmungen diejenigen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, beziehungsweise des gegenwärtigen Gesetzes.

Die in dem ersten Absatze dieses Artikels bezeichneten Verordnungen und Vorschriften verlieren ihre Wirksamkeit, wenn sie nicht und zwar die orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften binnen Eines Jahres, die übrigen binnen des Zeitraumes von fünf Jahren vom Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an erneuert und neu verkündigt werden.

IV. Bestimmungen über die Abgrenzung der Gerichtsbarkeit.

Art. 58.

Soweit nicht durch Gesetze etwas Anderes bestimmt ist, steht die Untersuchung und Aburtheilung der in dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, sowie in andern Reichsgesetzen bedrohten Uebertretungen (§. 1 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs), mit Ausnahme der Verfehlungen gegen die Finanz-, Zoll- und Steuergesetze, desgleichen die Untersuchung und Aburtheilung der in dem gegenwärtigen Gesetz und in den durch dasselbe aufrechterhaltenen Landesgesetzen (Art. 49) angeführten Uebertretungen den in den nachfolgenden Artikeln bezeichneten Behörden zu.

Art. 59.

Wenn die verwirkte Strafe die Strafbefugniß des Ortsvorstehers oder Gemeinderaths nicht übersteigt, und wenn nicht auf Haft gegen ein Mitglied des Gemeinderaths zu erkennen ist, kommt die Untersuchung dem Ortsvorsteher und das Erkenntniß demselben, beziehungsweise dem Gemeinderath zu in nachstehenden Fällen:

1) in Beziehung auf die Uebertretungen des Strafgesetzbuchs in §. 360 Ziff. 10, 11, 12 und 13, §. 361 Ziff. 4, 5, 7 und 8, §. 365, 366, 367 Ziff. 12, 13, 14, 15, sofern es sich bei Ziff. 14 und 15 um einen der Genehmigung der Ortsbehörde unterliegenden Bau ꝛc. handelt; ferner in §. 368 Ziff. 1, 2, 5, 6, 8 und 9, soweit nicht zu Ziff. 6 und 9 die Staatsforstbehörden zuständig sind, beziehungsweise bei Ziff. 8 mit

Digitized by Google

Beschränkung auf Uebertretungen in Betreff der Feuerlöschgeräthschaften, und §. 370 Ziff. 1 und 2;

2) in Beziehung auf die in gegenwärtigem Gesetze in Art. 7 Ziff. 7, in Art. 8, Art. 15 Ziff. 2, Art. 16, 17 und 18, soweit es bei Art. 18 ortspolizeiliche Anordnungen betrifft, Art. 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25 Ziff 1, soweit es sich um Verfehlungen gegen örtliche Begräbnißordnungen handelt; ferner Ziff. 5, Art. 29, 30, 32 Ziff. 1, 2, 4 und 5, soweit im Falle der Ziff. 5 die Uebertretungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften gerichtet sind, Art. 33 Ziff. 2, Art. 34, 35, 36, 37, 41 und 43 bemerkten Uebertretungen;

3) in den Fällen des §. 148 Nr. 1 und 8, sofern die Taxen von der Ortsbehörde festgesetzt oder genehmigt sind, und des §. 149 Nr. 6 der Reichsgewerbeordnung.

Art. 60.

Die Strafbefugniß des Ortsvorstehers beträgt in Gemeinden dritter Klasse Haft von Einem Tage, Geldstrafe bis zu zwei Thalern, in Gemeinden zweiter Klasse Haft bis zu zwei Tagen, Geldstrafe bis zu 4 Thalern, in Gemeinden erster Klasse Haft bis zu drei Tagen, Geldstrafe bis zu sechs Thalern.

Die Strafbefugniß des Gemeinderaths erstreckt sich bis zum doppelten Betrage derjenigen des Ortsvorstehers.

In den unter Staatsaufsicht gestellten Gemeinden steht dem Ortsvorsteher eine Strafbefugniß bis zu vier Tagen Haft oder Geldstrafe bis zu sechs Thalern zu.

Die §§. 15 und 16 des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822 und der Art. 3 des Gesetzes vom 24. Januar 1855, betreffend die Handhabung der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden, sind hiedurch abgeändert.

Art. 61.

Zur Führung der Untersuchung und, soweit die Strafgewalt reicht, Abrügung der in Art. 44 des gegenwärtigen Gesetzes bemerkten Uebertretungen in Betreff der Schifffahrt auf dem Bodensee und der dortigen Hafenpolizei ist die Hafendirektion in Friedrichshafen zuständig.

Die Strafbefugniß des Hafendirektors beträgt Haft bis zu drei Tagen oder Geldstrafe bis zu sechs Thalern.

Art. 62.

In allen übrigen Fällen mit Ausnahme der in Art. 59 und 61 bemerkten und sofern nicht die in Art. 59 zu §. 368 Ziff. 6 und 9 des Strafgesetzbuchs bemerkte Aus-

Digitized by Google

nahmebestimmung zutrifft, sind zu Führung der Untersuchung und — soweit die verwirkte Strafe ihre Strafbefugniß nicht übersteigt — zu Aburtheilung der Uebertretungen der in Art. 58 bezeichneten Art die Oberämter zuständig.

Denselben kommt auch die Untersuchung und beziehungsweise Aburtheilung der in §. 147 der Reichs-Gewerbeordnung angeführten Vergehen zu.

Die Strafbefugniß der Oberämter erstreckt sich auf Haft bis zu acht Tagen und Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern, bei Legal- und Konfiskationsstrafen bis auf dreißig Thlr.; auch sind dieselben befugt, in den Fällen des §. 361 Ziff. 1—8 des Strafgesetzbuchs und der Art. 10 und 14 des gegenwärtigen Gesetzes auf Haft bis zu vier Wochen zu erkennen.

Das Gesetz vom 24. Januar 1855, betreffend die Erweiterung der oberamtlichen Strafbefugniß, ist aufgehoben.

Der §. 98 des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822 ist hiedurch abgeändert.

Art. 63.

Soweit die Strafgewalt der Oberämter, beziehungsweise der Hafendirektion (Art. 61), nicht ausreicht, haben die Kreisregierungen das Erkenntniß zu fällen. Denselben Behörden steht ferner das Erkenntniß in den in §. 150 Abs. 2 und 3 der Reichs-Gewerbeordnung bezeichneten Fällen zu.

Die Kreisregierungen können auf den höchsten Betrag der wegen Uebertretungen verwirkten Geld- und Freiheitsstrafen erkennen.

Auch ist ihnen vorbehalten, Personen, welche nach Maßgabe des §. 362 des Strafgesetzbuchs der Landespolizeibehörde überwiesen werden, in einem Arbeitshause (Art. 11) unterzubringen, und die in einem solchen Untergebrachten vor der festgesetzten Zeit zu entlassen.

Art. 64.

Wenn von der Ortsbehörde aus dem Grund, weil dieselbe eine ihre Strafbefugniß überschreitende Strafe für begründet hält, die Anzeige von einer Uebertretung dem Oberamt vorgelegt wird, so ist der Fall von dieser Behörde auch dann zur Erledigung zu bringen, wenn nach der Ansicht derselben eine die Strafbefugniß der Ortsbehörde nicht übersteigende Strafe begründet ist.

Der gleiche Grundsatz gilt bezüglich der Aburtheilung für die Kreisregierung gegenüber dem Oberamte, sowie im Falle des Art. 61.

Digitized by Google

Art. 65.

Die Zuständigkeit zur Aburtheilung im einzelnen Falle richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung vom 17. April 1868 (Reg.Blatt S. 205).

Art. 66.

In Ansehung des Rekurses gegen Straferkenntnisse und der zum Erkenntniß hierüber zuständigen Behörden hat es bei den bestehenden Bestimmungen sein Verbleiben.

V. Schlußbestimmung.

Art. 67.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

In Beziehung auf die Anwendbarkeit der veränderten Bestimmungen über die Abgrenzung der Gerichtsbarkeit der Strafbehörden auf die vor dem 1. Januar 1872 begangenen strafbaren Handlungen enthält der Artikel 21 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Landesstrafrechts und der Strafprozeßordnung bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, die näheren Vorschriften.

Unsere Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 27. Dezember 1871.

Karl.

Der Justiz-Minister:
Mittnacht.
Der Minister des Innern:
Scheurlen.
Der Finanz-Minister:
Renner.

Auf Befehl des Königs,
der Kabinets-Chef:
Egloffstein.

Digitized by Google

Königliche Verordnung,

betreffend die bürgerliche Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage.

Karl

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Bezüglich der bürgerlichen Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage verordnen und verfügen Wir im Hinblick auf §. 366 Ziff. 1 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, nach Anhörung Unseres Geheimenraths, wie folgt:

§. 1.

Den Bestimmungen der nachfolgenden §§. 2—8 und 10 unterliegen:

1) alle Sonntage;

2) neben den regelmäßig auf den Sonntag fallenden christlichen Festtagen noch folgende Festtage:

Christfest, Neujahrsfest, Erscheinungsfest, Charfreitag, Christi Himmelfahrt,

bei Katholiken außerdem:

Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt.

§. 2.

An diesen Tagen ist untersagt:

1) die Verrichtung aller Arbeiten des landwirthschaftlichen, des forstwirthschaftlichen und des Gewerbe- und Fabrikbetriebs.

Ausgenommen von diesem Verbote sind jedoch:

a) Arbeiten, welche sich der öffentlichen Wahrnehmung entziehen, insoweit sie von dem Arbeitsherrn und seinen Hausgenossen ohne Zuziehung weiterer Arbeitskräfte verrichtet werden;

b) Arbeiten für dringende Bedürfnisse, sowie Verrichtungen, welche der tägliche Bedarf des Publikums erfordert, wie z. B. das Feilbieten von Lebensmitteln an Eisenbahnstationen, das Geschäft der Miethkutscher und Dienstmänner. Das Verbringen von Fleisch, Milch und Brod in die Kundenhäuser ist außerhalb der Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes gestattet.

c) Technische Verrichtungen von mehrtägiger Dauer, die eine Unterbrechung nicht

Digitized by Google

zulassen, z. B. bei Hochöfen, Schmelzwerken, Glashütten, Papierfabriken, Kohlenmeilern.

Insoweit andere Arbeiten unter das Verbot fallen, aber wegen besonderer Verhältnisse ohne erheblichen Nachtheil nicht unterbrochen werden können, steht es den Ortspolizeibehörden zu, Nachsicht zu ertheilen.

d) Reinigungs- und Ausbesserungs-Arbeiten in den Gewerbelokalen, durch welche die Wiederaufnahme der eigentlichen Gewerbearbeit am folgenden Werktag vorbereitet wird, soferne sie im geschlossenen Raum ohne störendes Geräusch nach Außen verrichtet werden;

e) die unaufschieblichen Arbeiten der Ernte und der Weinlese;

f) die Schifffahrt und die Flößerei, der Eisenbahn-, Post-, Telegraphen-, Fracht- und Botenverkehr, vorbehältlich der Bestimmungen des §. 3 Ziff. 3.

2) Das Feilbieten und Ankaufen von Waaren im Umherziehen, das öffentliche Aufstellen von Vieh zum Verkaufe, aller Handel auf Straßen und öffentlichen Plätzen, mit Ausnahme des Klein-Verkaufs von Obst und sonstigen Eßwaaren, der außer der Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes zugelassen ist.

Insoweit einzelne Gemeinden zu Abhaltung von Jahrmärkten an Sonntagen berechtigt sind, hat es hiebei sein Verbleiben.

Diese Märkte dürfen aber erst nach dem Vormittags-Gottesdienste beginnen.

3) Die Vornahme öffentlicher Versteigerungen.

4) Das Hetzen mit Hunden bei Viehtransporten innerhalb der Ortschaften.

§. 3.

Während der Zeit des Vor- und Nachmittags-Hauptgottesdienstes ist untersagt:

1) alles lärmende Zechen und Spielen, sowie alle geräuschvollen Belustigungen in Wirthschafts-Lokalitäten;

2) in der Nähe der Kirchen jede geräuscherregende Handlung, durch welche der Gottesdienst gestört werden kann, auch alles Lärmen in den Straßen des Orts;

3) das Auf- und Abladen von Waaren und anderen Gegenständen auf Straßen und öffentlichen Plätzen, sowie das Verführen von Waaren aus Transport-Anstalten in die Häuser und aus diesen in jene, dringende Fälle ausgenommen;

4) der Transport von Vieh durch die Ortschaften.

Digitized by Google

§. 4.

Alle Magazine, Verkaufshallen, Läden und Buden der Handels- und Gewerbsleute (bezüglich der Wirthe vergl. §. 3 Ziff. 1) sind während der Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes geschlossen zu halten.

Ebenso ist das Aufstellen und Aushängen von Waaren außerhalb der Verkaufslokale während dieser Zeit untersagt.

Apotheken und Verkaufsbuden an Eisenbahnstationen sind ausgenommen.

§. 5.

Das Mahlen in nicht einsam stehenden Getreidemühlen ist während der Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes verboten.

Gleichfalls während des Vormittags-Gottesdienstes ist verboten das Austreiben von Vieh zur Weide.

§. 6.

Während des vormittägigen Hauptgottesdienstes und eine halbe Stunde zuvor ist die Vornahme gemeinsamer Waffen-, Feuerwehr- und ähnlicher Uebungen verboten.

Am Christfest, Palmsonntag, Charfreitag, Oster- und Pfingst-Sonntag, am 1. Adventssonntag, am evangelischen Landes-Bußtag, an Fronleichnam und Mariä Himmelfahrt, erstreckt sich dieses Verbot auf den ganzen Tag.

§. 7.

Oeffentliche Aufzüge und öffentliche Versammlungen sind während des vormittägigen Hauptgottesdienstes nicht erlaubt.

§. 8.

Oeffentliche Schauspiele und Vorstellungen, Scheiben- und Vogelschießen, sowie andere öffentliche Lustbarkeiten dürfen erst nach Beendigung des vormittägigen Hauptgottesdienstes stattfinden.

An den in §. 6 genannten Festtagen, sowie während der Charwoche sind solche mit Ausnahme von Concerten und Vorstellungen an stehenden Theatern ganz verboten.

Während der Charwoche haben auch Vorstellungen an stehenden Theatern zu unterbleiben.

§. 9.

Oeffentliche Tanzbelustigungen dürfen nicht erlaubt werden:

1) in der Charwoche;

Digitized by Google

2) an den Sonntagen in der Advents- und Fasten- (geschlossenen) Zeit;

3) am Oster- und Pfingstsonntag, Fronleichnam, Christfest und am evangelischen Landes-Bußtage.

Die Abhaltung öffentlicher Tanzbelustigungen an den übrigen Werktagen der Advents- und Fasten-Zeit kann von dem Oberamte, nach vorgängiger Vernehmung der Ortspolizeibehörde, gestattet werden.

Die gleichen Grundsätze finden Anwendung auf Tanzunterhaltungen geselliger Vereine und geschlossener Gesellschaften, welche in Räumen veranstaltet werden, in denen ein Wirthschaftsbetrieb, sei es ein öffentlicher, sei es ein auf die Mitglieder der betreffenden Gesellschaft beschränkter, stattfindet.

§. 10.

An andern als den obengenannten Sonn- und Festtagen dürfen öffentliche Tanzunterhaltungen (s. §. 9) nur stattfinden, wenn das Oberamt nach vorgängiger Vernehmung der Ortspolizeibehörde ausnahmsweise Erlaubniß hiezu ertheilt.

Soweit in einzelnen Badeorten vermöge Herkommens oder ausdrücklicher Erlaubniß an Sonntagen getanzt werden darf, hat es mit der durch §. 9 gegebenen Einschränkung hiebei sein Verbleiben.

Mit dem Tanzen darf jedoch auch da, wo es gestattet ist, erst nach dem Schlusse des Nachmittags-Gottesdienstes begonnen werden.

§. 11.

An den nachgenannten weiteren Fest- beziehungsweise Feiertagen, nemlich:

a) der beiden Confessionen:
Mariä Lichtmeß, Mariä Verkündigung, Gründonnerstag, Ostermontag, Pfingstmontag, Peter und Paul, Stephanustag,

b) der Evangelischen:
an den Aposteltagen und dem Tage Johannis des Täufers,

c) der Katholiken:
Joseph, Mariä Geburt, Aller Heiligen und Mariä Empfängniß,

sind die Arbeiten gestattet, auch finden die sonstigen Beschränkungen der gegenwärtigen Verordnung auf diese Tage mit Ausnahme des in die Charwoche fallenden Gründonnerstags (vgl. §§. 8 und 9) keine Anwendung.

Digitized by Google

Es ist jedoch jedes den vormittägigen Hauptgottesdienst störende Geräusch in der Nähe der Kirchen zu vermeiden.

§. 12.

Die Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes (§§. 3—8 und 11.) sowie des Nachmittags-Gottesdienstes (§§. 3. 6.) hat der Ortsvorsteher nach Verständigung mit dem Geistlichen bekannt zu machen.

Derselbe hat wegen Abhaltung von Störungen des öffentlichen Gottesdienstes durch Geräusch in der Nähe der Kirchen sachdienliche Vorkehr zu treffen.

§. 13.

Wenn an confessionell gemischten Orten hinsichtlich der oben erwähnten Beschränkungen (§§. 2—9.) an den einer der beiden Confessionen eigenthümlichen Festtagen eine Vereinbarung oder ein Herkommen besteht, ist sich hienach zu achten.

Ist dieß nicht der Fall, so sind an Orten, in welchen Evangelische und Katholiken regelmäßigen Gottesdienst haben, die Angehörigen der Confession, welche den Tag nicht feiert, verbunden, alle geräuschvollen Beschäftigungen und Handlungen, durch welche der Gottesdienst oder andere religiöse Handlungen der den Tag feiernden Confession gestört würden, zu unterlassen.

An Orten, wo nur eine der beiden Confessionen regelmäßigen Gottesdienst hat, haben sich die Bekenner der andern den für jene geltenden Vorschriften bezüglich der bürgerlichen Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage zu unterwerfen.

Im Streitfalle hat das Oberamt nähere Vorschriften zu geben.

§. 14.

Angehörige anderer Confessionen und Religionen unterliegen den Vorschriften in §§. 2—13 ebenfalls, im Falle des §. 13 kann jedoch von ihnen nicht weiter verlangt werden, als von derjenigen Confession, welche den Tag nicht feiert.

Zur Fernehaltung von Störungen des öffentlichen Gottesdienstes der Angehörigen solcher Confessionen oder Religionen an den regelmäßigen Festtagen derselben durch Lärmen in der Nähe des Gotteshauses ist auf den Antrag der örtlichen Kirchenvorstände derselben durch die Ortspolizeibehörde das Nöthige vorzukehren.

§. 15.

Durch ortspolizeiliche Anordnung können außer den in §. 2 c. und §. 3 Ziff. 3 bezeichneten Fällen:

Digitized by Google

1) das Verbot des Auf- und Abladens von Waaren (§. 3 Ziff. 3) bis nach dem Schlusse des Nachmittags-Gottesdienstes ausgedehnt;
2) das Schließen von Magazinen, Verkaufshallen, Läden oder Buden (§. 4) bis nach dem Schlusse des Nachmittags-Gottesdienstes erstreckt;
3) in dringenden Fällen des §. 5 erster Absatz Ausnahmen zugelassen und bei Getreidemühlen innerhalb des Orts weitere Beschränkungen eingeführt;
4) das Verbot der Veranstaltung öffentlicher Aufzüge und öffentlicher Versammlungen (§. 7) bis nach dem Schlusse des Nachmittags-Gottesdienstes, an den in dem §. 6 bezeichneten Festtagen auf den ganzen Tag ausgedehnt;
5) öffentliche Vorstellungen an stehenden Theatern an den drei ersten Werktagen der Charwoche (§. 8) unter Beschränkung auf Stücke ernsteren Inhalts, gestattet;
6) das Tanzen an gewöhnlichen Sonntagen (§. 10) nach Maßgabe des Art. 52 Abs. 2 des Gesetzes betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich zugelassen und
7) die in Orten gemischter Confession von den Angehörigen der einen Confession zu unterlassenden Störungen des Gottesdienstes und der religiösen Handlungen der andern Confession (§§. 13. 14.) näher bestimmt

werden.

§. 16.

Hinsichtlich der Vornahme amtlicher Verhandlungen durch die Behörden und der Ertheilung von öffentlichem Unterricht an Sonn- und Festtagen werden die Aufsichtsbehörden die erforderlichen Verfügungen treffen.

§. 17.

Die Vorschriften des Art. 8 Ziff. 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1853 über den Besitz und Gebrauch von Waffen, sowie über die Errichtung von Schützengesellschaften und Bürgerwachen (Reg.Blatt S. 151), des Art. 13 des Gesetzes vom 27. Oktober 1855 betreffend die Regelung der Jagd (Reg.Blatt S. 223) und der §§. 129 und 150 der Reichsgewerbeordnung (Reg.Blatt 1871 Nr. 30 S. — 1 —) bleiben auch fernerhin in Kraft.

Alle übrigen Vorschriften über die Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage sind durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben.

Digitized by Google

Unſer Miniſter des Innern iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung, welche mit dem 1. Januar 1872 in Kraft tritt, beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 27. Dezember 1871.

Karl.

Der Miniſter des Innern:
Scheurlen.

Auf Befehl des Königs,
Der Cabinets-Chef:
Egloffſtein.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 38.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 30. Dezember 1871.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe.

Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Medicinalcollegiums.

Verfügung betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe.*)

Mit Rücksicht auf die durch die Einführung des metrischen Gewichts und die bezüglich der Preise der Arzneistoffe und des übrigen Verwaltungsaufwandes eingetretenen Veränderungen sind die Arzneitaxe v. 27. Oktober 1847, die Taxe der homöopathischen Arzneimittel vom 19. März 1859 und die Veterinärtaxe vom 26. August 1848 durch das Medicinalcollegium einer umfassenden Revision unterworfen und neu bearbeitet worden.

Das K. Ministerium des Innern hat die Einführung dieser Taxen genehmigt und es werden dieselben in Folge dessen in den Beilagen unter den nachfolgenden Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht.

---

* Anmerkung. Von gegenwärtiger Verfügung sind wegen des Bedürfnisses der Apotheker mehr Abdrücke als gewöhnlich gemacht worden und können dieselben bei der Expedition des Regierungsblattes abgelangt werden.

Digitized by Google

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die neuen Taxen treten mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.
2) Wenn der Preis eines Arzneimittels in der Taxe nur für eine Gewichtsmenge bestimmt ist, so findet die Anrechnung in allen Fällen nach diesem Preise statt; so kostet 1 Gramm Argent. nitr. fus. = 10 Kreuzer, daher 2 Gramm = 20 Kreuzer, 0,1 Gramm = 1 Kreuzer u. s. f.
3) Sind bei einem Arzneimittel für verschiedene Quantitäten die Preise normirt, so kommt bei der Berechnung die für das nächst kleinere Gewicht gegebene Taxe in Anwendung, bis der Preis der nächst höheren Gewichtsabstufung erreicht ist; so kostet 0,01 Gramm Atropinum sulfur. 3 Kreuzer; 0,07 Gramm kosten 18 Kreuzer, nicht 21 Kreuzer, da der Preis von 0,1 Gramm zu 18 Kreuzer angesetzt ist.
4) Kreuzerbrüche werden in jeder Position zu einem vollen Kreuzer berechnet.
5) Die bestehende Verfügung specificirter Taxirung der Arzneimittel auf den Recepten ist streng einzuhalten. Ueberschreitung der Taxe ist verboten.
6) Von den fetten und den specifisch schweren ätherischen Oelen und von den Tinkturen werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, dem Chloroform, Essigäther und von wässrigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.
7) Der in der Taxe für Aqua communis filtrata festgesetzte Preis findet keine Anwendung, wenn Aqua communis oder Aqua communis filtrata zur Bereitung von Decocten, Infusen, Salzauflösungen, Macerationen, Samen-Emulsionen oder in der Verterinärpraxis verordnet worden ist. In allen übrigen Fällen wird der für Aqua communis filtrata ausgeworfene Preis in Anwendung gebracht.
8) In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden.

Digitized by Google

Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infusum zu 60 Gramm Colatur 80 Gramm Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden ist, so muß dieß auf dem Recepte bemerkt werden.

9) Bei allen auf Recepten vorkommenden, in der Taxe nicht befindlichen Arzneimitteln wird, wenn diese Arzneimittel Droguen oder käufliche chemische Präparate sind, der der Preis ähnlicher Droguen und Präparate nach Anleitung eines Preiscourantes von Droguerie-waaren zur Norm genommen; wenn es sich aber um nicht käufliche pharmaceutische Präparate handelt, so wird aus der Reihe derartiger in die Taxe aufgenommener Präparate ein in der Zusammensetzung und Bereitung ähnliches ausgewählt und nach diesem der Taxpreis für das verordnete Medicament festgestellt, in beiden Fällen aber das als Norm genommene Arzneimittel auf dem Recepte bemerkt.

10) Bei sämmtlichen vom 1. Januar 1872 an anzufertigenden Recepten, deren Gewichtsgrößen in dem alten Medicinalgewicht ausgedrückt sind, hat der Apotheker vor Anfertigung derselben jene Gewichtsgrößen in die entsprechenden Gewichtsabstufungen des Grammengewichts nach Maßgabe der amtlichen Tabelle (s. R.Bl.) umzusetzen und die letztereu dem Recept in deutlicher Zahlenschrift beizufügen.

11) Die der Ministerialverfügung vom 15. November 1871 angehängte, im Reg.-Blatt S. 271 abgedruckte Tabelle über das Verhältniß zwischen dem bisherigen Medicinalgewicht und dem Grammgewicht muß in jeder Apotheke vorhanden und für den Gebrauch stets zur Hand sein.

12) Bei Arzneilieferungen auf Rechnung öffentlicher Kassen an öffentliche Anstalten oder für Epidemien findet bei größeren Zahlungen von wenigstens 50 fl., unter der Voraussetzung baarer Bezahlung, ein Abzug von 10 Prozent statt.

Stuttgart, den 19. Dezember 1871.

K. Medicinal-Collegium:
Fleischhauer.

Digitized by Google

I.

A. Taxe der Arzneimittel.

	250 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Acetum aromaticum	18	3	—	—	—	—
— camphoratum	18	3	—	—	—	—
— colchici	—	4	—	—	—	—
— Lavendulae	—	3	—	—	—	—
— Plumbi	24	4	—	—	—	—
— Rubi idaei cum Saccharo	24	4	—	—	—	—
— Scillae	—	4	—	—	—	—
— venale	6	1	—	—	—	—
— Vini	12	1½	—	—	—	—
Acidum aceticum	—	10	2	—	—	—
— — aromaticum	—	12	—	—	—	—
— — dilutum	12	2	—	—	—	—
— arsenicosum subt. pulv.	—	8	2	—	—	—
— benzoicum	—	—	—	6	—	—
— boricum	—	—	15	—	—	—
— carbolic. crystallis.	—	—	6	2	—	—
— chloro-nitrosum c. acid. venal. parat.	20	3	—	—	—	—
— citricum crystallisat. subt. pulv.	—	18	4	1	—	—
— hydrochloricum concentratum	24	4	1	—	—	—
— — dilutum	18	4	1	—	—	—
— — venale	6	1	—	—	—	—
— hydrocyanicum	—	—	6	2	—	—
— nitricum dilutum	—	4	1	—	—	—
— — fumans	—	8	2	—	—	—
— — venale (Aqua fortis dupl.)	12	2	—	—	—	—
— phosphoricum (dilutum)	—	10	2	—	—	—
— phosphor. in syrup. spiss. consistent. redact.	—	—	10	—	—	—
— pyro-lignosum	6	1	—	—	—	—

Digitized by Google

	250 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Acidum succinicum	—	—	—	3	—	—
— sulphuricum dilutum	—	2	—	—	—	—
— — rectificatum	—	4	1	—	—	—
— — venale anglicum	9	2	—	—	—	—
— — — fumans	12	2	—	—	—	—
— tannicum	—	—	5	—	—	—
— tartaricum crystallisat.	—	12	2	—	—	—
— — subt. pulv.	—	14	3	—	—	—
Aerugo subtiliter pulv.	—	12	3	—	—	—
Aether	—	12	3	—	—	—
— venalis pro usu externo	—	8	2	—	—	—
— aceticus	—	—	4	1	—	—
— phosphoratus	—	—	12	—	—	—
Agaricus albus concisus	—	8	2	—	—	—
— — subtiliter pulveratus	—	20	4	—	—	—
Alcohol Sulphuris	—	12	3	—	—	—
Aloë lucida subtiliter pulverata	—	—	2	—	—	—
Alumen crudum integrum	12	2	—	—	—	—
— — grosso modo pulveratum	16	3	—	—	—	—
— — subtil. pulv.	—	4	1	—	—	—
— depuratum	—	6	1	—	—	—
— — subt. pulv.	—	8	2	—	—	—
— — ustum	—	8	2	—	—	—
Alumina hydrata	—	—	14	3	—	—
Ambra grisea	—	—	—	2 fl.	15	—
Ammoniacum carbonic.	—	8	2	—	—	—
— — pyro-oleosum	—	—	4	—	—	—
Ammonium chloratum ferratum	—	—	3	—	—	—
— — praeparat. subt. pulv.	—	8	2	—	—	—
— — venale, gr. mod. pulv.	30	5	—	—	—	—
Amygdalae amarae	36	6	—	—	—	—
— dulces	30	5	—	—	—	—
— excorticatae	—	7	—	—	—	—

Digitized by Google

	250 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Amygdalinum	—	—	—	16	2	—
Amylum	12	2	—	—	—	—
Amylum Marantae sive Arrow-root	30	5	—	—	—	—
Antimonium chloratum liquidum	—	6	2	—	—	—
— (sulphurat) crudum gr. mod. pulv.	18	3	—	—	—	—
— — — pulv. subtil.	—	8	2	—	—	—
— oxydatum	—	18	4	1	—	—
— sulphuratum aurantiacum	—	—	3	1	—	—
— — rubrum	—	—	10	2	—	—
— — — c. Oxydo Antimonii	—	—	6	2	—	—
Aqua Calcariae	4	—	—	—	—	—
— Chlori	—	8	2	—	—	—
— Goulardi	4	—	—	—	—	—
— hydrothionica	—	5	—	—	—	—
— Kreosoti	—	2	—	—	—	—
— phagedaenica	—	2	—	—	—	—
— picea	—	1	—	—	—	—
— Amygdalarum amarar. concentrata	—	12	3	—	—	—
— — — diluta	—	1	—	—	—	—
— Anisi	—	1	—	—	—	—
— Aurantiorum (florum)	—	6	—	—	—	—
— Chamomillae	—	2	—	—	—	—
— — anisata	—	3	—	—	—	—
— Cinnamomi (sinensis simpl.)	—	3	—	—	—	—
— — (sinens.) spirituosa	—	4	—	—	—	—
— communis filtrata	2	—	—	—	—	—
— destillata (simplex)	4	—	—	—	—	—
— Foeniculi	—	1	—	—	—	—
— Melissae	—	2	—	—	—	—
— Menthae (crispae)	—	2	—	—	—	—
— — piperitae	—	2	—	—	—	—
— Opii	—	36	7	—	—	—

Digitized by Google

	250 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Aqua Petroselini	—	1	—	—	—	—
— Rosarum	—	1	—	—	—	—
— Rubi idaei	—	1	—	—	—	—
— Sambuci	—	2	—	—	—	—
— Tiliae	—	2	—	—	—	—
— Valerianae	—	2	—	—	—	—
Argentum foliatum . . . . . 2 Blatt	—	1	—	—	—	—
— nitricum (crystallisatum)	—	—	—	10	—	—
— — fusum	—	—	—	10	—	—
Arsenicum sulphuratum flavum	—	3	—	—	—	—
— — — pulv.	—	8	2	—	—	—
Atropinum sulphuricum	—	—	—	—	18	3
Auronatrium chloratum	—	—	—	—	8	1
Aurum cyanatum	—	—	—	—	12	2
— foliatum . . . . . 1 Blatt	—	3	—	—	—	—
Axungia Porci	30	5	—	—	—	—
Baccae Juniperi integrae	6	1	—	—	—	—
— — gross. modo pulveratae	12	2	—	—	—	—
— — subtil. pulv.	—	5	1	—	—	—
— Lauri grosso modo pulverat.	16	3	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	5	1	—	—	—
— Myrtillorum	18	3	—	—	—	—
Balsamum aromaticum	—	—	9	—	—	—
— commendatoris	—	10	2	—	—	—
— Copaivae	—	14	3	—	—	—
— Nucistae	—	—	6	—	—	—
— Opodeldoc	—	8	—	—	—	—
— — liquidum	—	8	—	—	—	—
— peruvianum (nigrum)	—	48	10	—	—	—
— Sulphuris (simplex)	—	12	—	—	—	—
— — terebinthinatum	—	8	—	—	—	—
— vitae Hoffmanni	—	12	3	—	—	—

Digitized by Google

	250 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Balsamum vulnerarium	—	5	—	—	—	—
Barium chloratum	—	—	3	1	—	—
Bismuthum subnitricum (praecipitatum)	—	—	—	4	—	—
Bolus armena praeparata	—	3	1	—	—	—
Borax subt. pulv.	—	6	—	—	—	—
Bovista chirurgorum	—	8	—	—	—	—
Calcaria chlorata venalis	8	2	—	—	—	—
— phosphorica	—	16	3	—	—	—
— usta	6	1	—	—	—	—
Calcium chloratum subt. pulv.	—	6	1	—	—	—
Camphora integra	—	10	2	—	—	—
— pulverata	—	14	3	1	—	—
Cantharides pulveratae	—	36	8	2	—	—
Capita Papaveris concisa et gr. modo pulv.	18	3	—	—	—	—
Carbo Carnis subt. pulv.	—	—	8	2	—	—
— Ossium depuratus	—	8	—	—	—	—
— vegetabilis praeparatus	—	6	—	—	—	—
Cardamomum minus, gr. modo pulv.	—	36	6	—	—	—
— — subt. pulv.	—	48	10	3	—	—
Caricae integrae	12	2	—	—	—	—
— concisae	18	3	—	—	—	—
Caryophylli aromatici integri	—	5	—	—	—	—
— — gross. mod. pulv.	—	8	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	12	2	—	—	—
Castoreum anglicum subt. pulv.	—	—	40	10	—	—
— moscoviticum subt. pulv.	—	—	—	—	24	3
Catechu subt. pulv.	—	6	1	—	—	—
Cauterium potentiale mitius	—	—	5	—	—	—
Cera alba	—	10	2	—	—	—
— arborea	—	6	—	—	—	—
— citrina	—	8	2	—	—	—
Ceratum Aeruginis	—	9	2	—	—	—

Digitized by Google

	250 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Ceratum Plumbi	48	8	—	—	—	—
— simplex	—	10	2	—	—	—
Cerussa alba subtil. pulv.	—	5	1	—	—	—
Charta antirheumatica 100 □C.M. 2 kr.	—	—	—	—	—	—
Chinium	—	—	—	24	4	—
— aceticum	—	—	—	24	4	—
— hydrochloricum	—	—	—	24	4	—
— sulphuricum (basicum)	—	—	—	21	3	—
— — neutrum	—	—	—	21	3	—
Chloralum hydratum crystallisat.	—	48	10	3	—	—
Chloroformium	—	15	3	—	—	—
Cinchonium	—	—	—	6	—	—
— hydrochloricum	—	—	—	6	—	—
— sulphuricum	—	—	—	6	—	—
Cinnabaris venalis praeparata	—	20	4	—	—	—
Coccionella subt. pulv.	—	24	5	—	—	—
Colla Piscium concisa	—	—	10	3	—	—
Collodium	—	12	3	—	—	—
Colophonium integrum	—	2	—	—	—	—
— pulveratum	—	4	—	—	—	—
Conchae praeparatae	—	8	2	—	—	—
Conserva Cochleariae	—	10	2	—	—	—
— Nasturtii et similes	—	10	2	—	—	—
— Rosarum	—	10	2	—	—	—
Corallia rubra subt. pulv.	—	10	2	—	—	—
Cornu Cervi tornatum	—	2	—	—	—	—
Cortex Angusturae (verae) gross. mod. pulv.	—	6	—	—	—	—
— — — subt. pulv.	—	10	2	—	—	—
— Aurantiorum (fructuum) concisus	—	4	—	—	—	—
Corticis Aurantiorum Flavedo gr. mod. pulv.	—	12	2	—	—	—
— — — — subt. pulv.	—	16	3	—	—	—
Cortex Cascarillae gross. mod. pulv.	—	6	—	—	—	—

Digitized by Google

	250 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Cortex Cascarillae subt. pulv.	—	10	2	—	—	—
— Chinae griseus gross. modo pulv.	2 fl. 24	24	5	—	—	—
— — — subt. pulv.	—	32	6	2	—	—
— — regius gross. modo pulv.	—	26	5	—	—	—
— — — subt. pulv.	—	32	6	2	—	—
— — ruber gross. modo pulv.	—	1 fl. —	12	—	—	—
— — — subt. pulv.	—	1 fl. 12	14	—	—	—
— Cinnamomi ceylon. grosso mod. pulv. . . .	—	18	4	—	—	—
— — — subt. pulv.	—	24	5	—	—	—
— — sinensis grosso mod. pulv. . .	—	10	2	—	—	—
— — — subt. pulv.	—	14	3	—	—	—
— Citri (fructuum) gross. mod. pulv.	—	4	—	—	—	—
— Granati (radicum) gross. mod. pulv. . . .	—	8	—	—	—	—
— — — subt. pulv.	—	12	2	—	—	—
— Hippocastani concis. et gross. mod. pulv .	18	3	—	—	—	—
— Juglandis (fructuum) concisus	—	4	—	—	—	—
— Mezerei integer	—	4	—	—	—	—
— — concisus	—	6	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	24	5	—	—	—
— Quercus concis. et gr. mod. pulv.	12	2	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	6	—	—	—	—
— Salicis concis. et gross. mod. pulv. . . .	18	3	—	—	—	—
— Sassafras concisus et gr. mod. pulv. . . .	—	6	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	10	2	—	—	—
— Simarubae concisus	—	10	2	—	—	—
— Ulmi (interior) concis. et gr. mod. pulv. .	18	3	—	—	—	—
Crocus integer	—	—	42	12	—	—
— subtil. pulv.	—	—	—	15	2	—
Cubebae subt. pulv.	—	12	2	—	—	—
Cuprum sulphuricum ammoniacatum	—	—	10	2	—	—
— — (purum)	—	8	2	—	—	—

Digitized by Google

	250 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Cuprum sulphuricum venale	12	2	—	—	—	—
— — — pulverat.	—	4	1	—	—	—
Dactyli concisi	—	6	—	—	—	—
Decoctum Zittmanni forte 16 ℥ = 8 fl.	—	—	—	—	—	—
8 ℥ = 5 fl.	—	—	—	—	—	—
— — tenue 16 ℥ = 4 fl. 10 kr.,	—	—	—	—	—	—
8 ℥ = 2 fl. 30 kr.	—	—	—	—	—	—
Digitalinum	—	—	—	—	12	2
Elaeosacharum Anisi	—	12	3	—	—	—
— Aurantiorum corticum	—	10	3	—	—	—
— Cajeputi	—	10	3	—	—	—
— Calami	—	12	3	—	—	—
— Chamomillae	—	1 fl. 20	15	4	—	—
— Cinnamomi ceylonici	—	24	5	—	—	—
— — sinensis	—	10	3	—	—	—
— Foeniculi	—	10	3	—	—	—
— Juniperi	—	12	3	—	—	—
— Macidis	—	12	3	—	—	—
— Menthae crispae	—	18	4	—	—	—
— — piperitae	—	18	4	—	—	—
— Petroselini	—	12	3	—	—	—
— Valerianae	—	18	4	—	—	—
— Vanillae	—	—	6	—	—	—
Electuarium dentifricium	—	10	2	—	—	—
— lenitivum	—	8	—	—	—	—
Elixir acidum Halleri	—	10	2	—	—	—
— longae vitae	—	8	—	—	—	—
— pectorale regis Daniae	—	14	3	—	—	—
— stomachicum Hoffmanni	—	16	3	—	—	—
— Vitrioli Mynsichti	—	12	3	—	—	—
Emplastrum adhaesivum	36	6	—	—	—	—
— — anglicum 40—50 □C.M.	—	6	—	—	—	—
— aromaticum	—	18	4	—	—	—

Digitized by Google

	250 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr,	kr.	kr.
Emplastrum Belladonnae.	—	12	—	—	—	—
— Cantharidum.	—	20	4	—	—	—
— — perpet (Janini).	—	30	6	—	—	—
— Cerussae	—	6	—	—	—	—
— citrinum	—	8	2	—	—	—
— ad clavos pedum	—	—	4	—	—	—
— Conii	—	8	—	—	—	—
— — cum Gummi Ammoniaco	—	14	—	—	—	—
— consolidans	—	8	—	—	—	—
— Diachylon (simplex)	36	6	—	—	—	—
— — compositum	—	8	—	—	—	—
— emolliens	—	10	—	—	—	—
— ferratum	—	24	—	—	—	—
— foetidum	—	20	—	—	—	—
— Galbani crocatum.	—	32	6	—	—	—
— Gummi Ammoniaci	—	12	—	—	—	—
— Hydrargyri	—	16	—	—	—	—
— Hyoscyami	—	10	—	—	—	—
— Matris	—	8	—	—	—	—
— Meliloti	—	8	—	—	—	—
— Minii	—	8	—	—	—	—
— noricum	—	10	—	—	—	—
— opiatum	—	40	8	—	—	—
— oxycroceum	—	24	5	—	—	—
— piceum (simplex)	—	8	—	—	—	—
— — irritans.	—	10	—	—	—	—
— saponatum	—	8	—	—	—	—
Extractum Absynthii.	—	—	6	—	—	—
— Aconiti.	—	1 fl. 42	20	6	—	—
— Aloës	—	32	7	2	—	—
— Arnicae	—	—	16	5	—	—

Digitized by Google

		250 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
		kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Extractum	Artemisiae	—	—	—	12	—	—
—	Aurantiorum e corticibus	—	—	12	—	—	—
—	— e fruct. (immat.)	—	—	12	—	—	—
—	Belladonnae	—	—	20	6	—	—
—	Calami	—	—	10	3	—	—
—	Calendulae	—	—	16	5	—	—
—	Cardui benedicti	—	—	6	—	—	—
—	Cascarillae	—	—	15	4	—	—
—	Centaurii minoris	—	—	6	—	—	—
—	Chamomillae	—	—	6	—	—	—
—	Chelidonii	—	—	12	4	—	—
—	Chinae (spirituosum)	—	—	30	7	1	—
—	— (aquosum) frigide parat.	—	—	48	12	2	—
—	Colocynthidis	—	—	36	10	2	—
—	Columbo	—	—	30	8	2	—
—	Conii	—	—	20	6	—	—
—	Cubebarum	—	—	32	10	2	—
—	Cynae (seminis)	—	—	32	10	2	—
—	Digitalis	—	—	20	6	—	—
—	Dulcamarae	—	—	8	—	—	—
—	Enulae	—	—	12	4	—	—
—	Ferri pomatum	—	—	12	4	—	—
—	Filicis maris	—	—	—	20	3	—
—	Fumariae	—	—	10	—	—	—
—	Gentianae	—	16	4	—	—	—
—	Graminis	—	16	4	—	—	—
—	— liquidum	—	12	3	—	—	—
—	Gratiolae	—	—	18	5	—	—
—	Guajaci (ligni)	—	—	48	14	—	—
—	Hellebori (nigri)	—	—	14	4	—	—
—	Hyoscyami	—	1 fl. 42	20	6	—	—

Digitized by Google

	250 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Extractum Juglandis e corticibus	—	—	9	—	—	—
— —— e foliis	—	—	6	—	—	—
— Lactucae virosae	—	—	20	6	—	—
— Liquiritiae	—	22	5	—	—	—
— — liquidum	—	18	4	—	—	—
— — siccum	—	36	8	—	—	—
— Marrubii	—	—	6	—	—	—
— Millefolii	—	—	5	—	—	—
— Myrrhae	—	—	12	—	—	—
— Nicotianae	—	—	28	8	—	—
— Nucum vomicarum aquosum	—	—	28	8	—	—
— — — spirituosum	—	—	—	16	2	—
— Opii	—	—	1 fl. 12	18	3	—
— Polygalae	—	—	6	—	—	—
— Pulsatillae	—	—	28	8	—	—
— Quassiae	—	—	24	7	—	—
— Ratanhiae	—	—	18	5	—	—
— Rhei	—	—	36	10	—	—
— — compositum	—	—	36	10	—	—
— Rhois toxicodendri	—	—	30	8	—	—
— Sabinae	—	—	18	5	—	—
— Salicis	—	—	8	—	—	—
— Saponariae	—	—	7	—	—	—
— Sassaparillae	—	—	40	10	—	—
— Scillae	—	—	8	—	—	—
— Secalis cornuti	—	—	28	8	—	—
— Senegae	—	—	20	6	—	—
— Stramonii	—	—	28	8	—	—
— Taraxaci	—	—	6	—	—	—
— — liquidum	—	—	4	—	—	—
— Taxi baccatae	—	—	14	4	—	—

Digitized by Google

	250 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Extractum Tormentillae	—	—	4	—	—	—
— Trifolii fibrini	—	—	4	—	—	—
— Valerianae	—	—	12	4	—	—
Farina Hordei praeparata	18	3	—	—	—	—
Fel Tauri inspissatum	—	18	4	—	—	—
Ferrum carbonicum (oxydulatum) saccharat.	—	—	6	2	—	—
— chloratum	—	—	4	—	—	—
— hydrogenio reductum	—	—	4	—	—	—
— jodatum, ex tempore parandum	—	—	36	12	Minimum 12	
— lacticum (oxydulatum)	—	—	8	2	—	—
— oxydato-oxydulatum	—	—	12	3	—	—
— oxydatum hydratum fuscum	—	—	8	2	—	—
— — — liquidum	40	6	—	—	—	—
— — rubrum	—	—	12	3	—	—
— phosphoricum oxydulatum	—	—	10	3	—	—
— grosso modo pulveratum	—	4	1	—	—	—
— subtiliter pulveratum	—	12	2	—	—	—
— sesquichloratum	—	30	6	2	—	—
— sulphuratum pulv.	—	10	2	—	—	—
— sulphuricum crystallisatum	—	3	1	—	—	—
— sulphuric. cryst. Alcoholis ope praecipit.	—	16	3	—	—	—
— — venale	6	1	—	—	—	—
— — — pulverat.	9	2	—	—	—	—
Flores Arnicae concis. et gr. mod. pulv.	36	6	1	—	—	—
— — subt. pulv.	—	10	2	—	—	—
— Aurantiorum integri	—	12	—	—	—	—
— — concisi	—	16	—	—	—	—
— Calendulae concisi	36	6	1	—	—	—
— Chamomillae (vulgaris) integri	26	4	—	—	—	—
— — — concis. et gr. mod. pulv.	30	5	—	—	—	—
— — — pulv. subtil.	—	6	1	—	—	—

Digitized by Google

	250 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Flores Chamomillae roman. integri	—	6	—	—	—	—
— — — concis. et gr. mod. pulv.	—	8	—	—	—	—
— — — subt. pulv.	—	12	—	—	—	—
— Convallariae majalis conc. et gr. mod. pulv.	—	5	—	—	—	—
— — — subt. pulv.	—	8	2	—	—	—
— Farfarae concisi	18	4	—	—	—	—
— Hyperici integri	12	2	—	—	—	—
— — concisi	18	3	—	—	—	—
— Kusso concisi	—	18	4	—	—	—
— — subt. pulv.	—	24	5	—	—	—
— Lamii albi integri	fl. 1.20	12	—	—	—	—
— — — concisi	—	16	—	—	—	—
— Lavendulae integri	18	3	—	—	—	—
— — concisi	24	4	—	—	—	—
— Malvae arboreae integri	28	4	—	—	—	—
— — — concisi	32	5	—	—	—	—
— Meliloti integri	12	2	—	—	—	—
— — concisi	18	3	—	—	—	—
— Millefolii integri	12	2	—	—	—	—
— — concisi	18	3	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	6	1	—	—	—
— Papaveris Rhoeados integri	40	5	—	—	—	—
— — — concisi	—	6	—	—	—	—
— Primulae veris integri	45	8	—	—	—	—
— — — concisi	—	10	—	—	—	—
— Pruni Padi integri	—	5	—	—	—	—
— — — concisi	—	6	—	—	—	—
— Roris marini integri	36	6	—	—	—	—
— — — concisi	—	8	—	—	—	—
— Rosarum pallidar. integri	36	6	—	—	—	—
— — — concisi	—	8	—	—	—	—

Digitized by Google

	250 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Flores Rosarum rubrarum integri	—	10	—	—	—	—
— — — concisi	—	14	—	—	—	—
— Sambuci integri	18	3	—	—	—	—
— — concis. et gr. mod. pulv.	24	4	—	—	—	—
— Tiliae integri	—	3	—	—	—	—
— — concisi	—	4	—	—	—	—
— Verbasci integri	48	10	—	—	—	—
— — concisi	—	12	—	—	—	—
Folia Aurantiorum integra	18	3	—	—	—	—
— — concisa	24	4	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	8	2	—	—	—
— Bucco concisa	—	10	—	—	—	—
— Juglandis concisa	—	3	—	—	—	—
— Lauri integra	18	3	—	—	—	—
— — concisa	24	4	—	—	—	—
— Laurocerassi concisa	—	8	—	—	—	—
— Sennae alexandrina integra	—	10	—	—	—	—
— — — conc. et gross. mod. pulv.	—	12	2	—	—	—
— — — subt. pulv.	—	16	3	—	—	—
— — indica integra	—	5	—	—	—	—
— — — concisa	—	7	—	—	—	—
— — — subt. pulv.	—	11	—	—	—	—
Fructus Aurantiorum immaturi contusi	18	3	—	—	—	—
— — — subt. pulv.	—	6	1	—	—	—
— Capsici annui integri	—	6	—	—	—	—
— — — concisi	—	8	—	—	—	—
— — — subt. pulv.	—	12	—	—	—	—
— Colocynthidis praep. s. ope Gi Tragac. pulv.	—	—	9	—	—	—
— Cynosbati a sem. mundati, integri . . .	12	2	—	—	—	—
— — — — conci.i . . .	18	3	—	—	—	—
— Tamarindi	12	2	—	—	—	—

Digitized by Google

	250 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Fucus crispus concisus	30	5	—	—	—	—
Fuligo splendens	—	1	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	4	1	—	—	—
Gallae nigrae integrae	—	5	—	—	—	—
— — grosso mod. pulv.	—	6	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	10	2	—	—	—
Gelatina Lichenis islandici sacchar. sicca	—	12	2	—	—	—
Gemmae Pini concisae	18	3	—	—	—	—
— Populi concisae	18	3	—	—	—	—
Glandes Quercus tostae	12	2	—	—	—	—
Glandulae Rottlerae	—	48	9	—	—	—
Glycerinum	—	7	2	—	—	—
Graphites subtiliter pulverat.	—	8	2	—	—	—
Gummi ammoniacum subt. pulv.	—	16	3	—	—	—
— arabicum subt. pulv.	—	14	3	—	—	—
— Asae foetidae subt. pulv.	—	12	3	—	—	—
— Benzoës integrum	—	18	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	24	5	—	—	—
— Elemi	—	10	2	—	—	—
— Euphorbium subt. pulv.	—	12	3	—	—	—
— Galbanum subt. pulv.	—	16	3	—	—	—
— Guajacum subt. pulv.	—	16	3	—	—	—
— Guttae subt. pulv.	—	24	5	—	—	—
— Kino subt. pulv.	—	16	3	—	—	—
— Laccae in granis pulveratum	—	6	1	—	—	—
— Mastichis integrum	—	42	9	—	—	—
— — subt. pulv.	—	54	10	—	—	—
— Myrrhae integrum	—	12	2	—	—	—
— — subt. pulv.	—	18	3	—	—	—
— Olibanum integrum	—	4	—	—	—	—

Digitized by Google

	250 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Gummi Olibanum subt. pulv.	—	6	1	—	—	—
— Sandaraca integrum	—	6	1	—	—	—
— — subt. pulv.	—	12	2	—	—	—
— Tacamahaca	—	12	2	—	—	—
— Tragacanthae integrum	—	16	3	—	—	—
— — subt. pulv.	—	24	4	—	—	—
Hepar Sulphuris calcareum	—	6	2	—	—	—
— — kalinum pr. usu interno	—	—	2	—	—	—
— — — pr. usu externo	24	4	—	—	—	—
— — volatile	—	30	6	2	—	—
Herba Absinthii integra	12	2	—	—	—	—
— — concisa	18	3	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	6	1	—	—	—
— Aconiti concis. et gr. modo pulv.	—	4	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	8	2	—	—	—
— Althææ integra	—	2	—	—	—	—
— — concisa	—	3	—	—	—	—
— Ballotae lanatae concisa	—	16	—	—	—	—
— Beccabungae recens	—	1	—	—	—	—
— Belladonnae concis. et gross. mod. pulv.	—	4	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	8	2	—	—	—
— Betonicae integra	—	2	—	—	—	—
— — concis. et gross. mod. pulv.	—	3	—	—	—	—
— Capillorum Veneris integra	30	5	—	—	—	—
— — — concisa	36	6	—	—	—	—
— Cardui benedicti integra	—	2	—	—	—	—
— — — conc. et gross. mod. pulv.	—	3	—	—	—	—
— — — subt. pulv.	—	6	1	—	—	—
— Centaurei minoris integra	—	3	—	—	—	—
— — — conc. et gr. mod. pulv.	—	4	—	—	—	—
— — — subt. pulv.	—	8	2	—	—	—

Digitized by Google

	250 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Herba Chenopodii ambrosioides concisa	—	5	—	—	—	—
— Conii maculati integra	—	3	—	—	—	—
— — — conc. et gr. mod. pulv. . .	—	4	—	—	—	—
— — — subt. pulv.	—	8	2	—	—	—
— Digitalis purpur. conc. et gr. mod. pulv. .	—	4	—	—	—	—
— — — subt. pulv.	—	8	2	—	—	—
— Equiseti arvensis concisa	—	3	—	—	—	—
— Farfarae integra	—	2	—	—	—	—
— — concisa	—	3	—	—	—	—
— Fumariae concisa	—	3	—	—	—	—
— Galeopsidis (ochroleucae) concisa	—	3	—	—	—	—
— Gratiolae conc. et gr. mod. pulv.	—	4	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	8	2	—	—	—
— Hederae terrestris integra	—	2	—	—	—	—
— — — concisa	—	3	—	—	—	—
— — — subt. pulv.	—	6	1	—	—	—
— Hyoscyami conc. et gr. mod. pulv. . . .	—	4	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	8	2	—	—	—
— Hyssopi integra	—	3	—	—	—	—
— — concisa	—	4	—	—	—	—
— Lactucae virosae concisa	—	6	1	—	—	—
— Linariae concisa	—	3	—	—	—	—
— Lobeliae inflatae conc. et gr. mod. pulv. .	—	16	—	—	—	—
— — — subt. pulv.	—	18	4	—	—	—
— Majoranae integra	24	4	—	—	—	—
— — conc. et gr. mod. pulv. . . .	30	5	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	8	2	—	—	—
— Malvae integra	—	2	—	—	—	—
— — concis. et gr. mod. pulv. . . .	—	3	—	—	—	—
— Mari veri conc. et gr. mod. pulv. . . .	—	8	—	—	—	—
— — — subt. pulv.	—	12	2	—	—	—

Digitized by Google

	250 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Herba Marrubii (albi) conc. et gr. mod. pulv. . .	—	3	—	—	—	—
— — — subt. pulv.	—	6	1	—	—	—
— Melissae integra	40	6	—	—	—	—
— — concis. et gr. mod. pulv.	48	8	—	—	—	—
— Menthae crispae integra	40	6	—	—	—	—
— — — concis. et gr. mod. pulv. .	48	8	—	—	—	—
— — piperitae integra	40	6	—	—	—	—
— — — concis. et gr. mod. pulv.	48	8	—	—	—	—
— — — subt. pulv.	—	12	2	—	—	—
— Millefolii integra	12	2	—	—	—	—
— — concisa	18	3	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	6	1	—	—	—
— Nicotianae concisa	—	4	—	—	—	—
— Origani integra	—	2	—	—	—	—
— — concisa	—	3	—	—	—	—
— Polygalae amarae c. radice concis. . . .	—	4	—	—	—	—
— — — — — subt. pulv. . .	—	8	2	—	—	—
— Pulegii concisa	—	3	—	—	—	—
— Pulatillae (vulgaris) concisa	—	6	—	—	—	—
— — — subt. pulv.	—	8	2	—	—	—
— Rhododendri chrysanthi conc. et gr. m. pulv.	—	16	—	—	—	—
— — — subt. pulv. . . .	—	18	4	—	—	—
— Rhois Toxicodendri concisa	—	12	—	—	—	—
— — — subt. pulv.	—	—	3	—	—	—
— Rorismarini integra	—	2	—	—	—	—
— — concis. et gr. mod. pulv. . . .	—	3	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	6	1	—	—	—
— Rubi fruticosi concisa	—	3	—	—	—	—
— Rutae integra	—	3	—	—	—	—
— — concisa	—	4	—	—	—	—
— Sabinae conc. et gr. mod. pulv.	—	3	—	—	—	—

Digitized by Google

	250 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Herba Sabinae subt. pulv.	—	6	1	—	—	—
— Salviae integra	—	4	—	—	—	—
— — concisa et gr. mod. pulv.	—	5	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	8	2	—	—	—
— Scordii concisa	—	3	—	—	—	—
— Serpilli concisa	12	2	—	—	—	—
— Stramonii concis. et gr. mod. pulv.	—	4	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	8	2	—	—	—
— Thymi integra	12	2	—	—	—	—
— — concisa	18	3	—	—	—	—
— Trifolii fibrini integra	12	2	—	—	—	—
— — — conc. et gr. mod. pulv.	18	3	—	—	—	—
— — — subt. pulv.	—	6	1	—	—	—
— Uvae ursi conc et gr. mod. pulv.	—	3	—	—	—	—
— — — subt. pulv.	—	6	1	—	—	—
— Veronicae integra	—	2	—	—	—	—
— — conc. et gr. mod. pulv.	—	3	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	6	1	—	—	—
— Violae tricoloris integra	12	2	—	—	—	—
— — — concisa	18	3	—	—	—	—
— — — subt. pulv.	—	6	1	—	—	—
Hydrargyrum bichlorat. corrosiv.	—	18	4	1	—	—
— bijodatum	—	—	30	8	1	—
— chloratum mite	—	—	6	2	—	—
— cyanatum	—	—	—	8	1	—
— depuratum	—	15	3	—	—	—
— jodatum	—	—	24	6	—	—
— nitricum (oxydulatum)	—	—	—	1	—	—
— nitricum (oxydul.) ammoniacal.	—	—	—	6	1	—
— oxydatum	—	—	4	1	—	—
— phosphoricum (oxydulat.)	—	—	—	4	—	—

Digitized by Google

	250 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Hydrargyrum praecipitatum album	—	—	4	1	—	—
— sulphuratum antimoniatum	—	—	15	4	—	—
— — nigrum	—	—	4	—	—	—
— — rubrum	—	—	8	2	—	—
— sulphuricum (oxydatum) praecip.	—	—	—	3	—	—
Indigo subt. pulv.	—	1 fl. —	12	3	—	—
Infusum Sennae compositum	—	8	—	—	—	—
Jodum	—	—	30	8	—	—
Jujubae concisae	—	4	—	—	—	—
Julapium e camphora acetosum	—	4	—	—	—	—
Kali aceticum	—	15	3	—	—	—
— bicarbonicum	—	12	3	—	—	—
— carbonicum crudum	20	3	—	—	—	—
— — depuratum	36	6	—	—	—	—
— causticum fusum	—	18	4	—	—	—
— — siccum	—	14	3	—	—	—
— chloricum	—	12	3	—	—	—
— nitricum depurat. subt. pulv.	—	6	1	—	—	—
— — venale gr. mod. pulv.	24	4	—	—	—	—
— sulphuric. depurat. subt. pulv.	—	6	1	—	—	—
— tartaricum subt. pulv.	—	15	3	—	—	—
Kalium bromatum	—	—	9	2	—	—
— jodatum	—	—	24	6	1	—
Lactucarium	—	—	20	5	1	—
Lapides cancrorum praeparati	—	18	4	—	—	—
Lapis calaminaris subt. pulv.	—	4	1	—	—	—
— divinus	—	—	—	3	—	—
— miraculosus	—	—	6	2	—	—
Lichen islandicus concisus	16	3	—	—	—	—
— — amaritie privatus	30	4	—	—	—	—
Lignum Campechianum raspatum	—	2	—	—	—	—

Digitized by Google

	250 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Lignum Guajaci concisum	—	3	—	—	—	—
— Quassiae concis.	24	4	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	8	2	—	—	—
— Santalinum rubrum, subt. pulv.	—	6	1	—	—	—
— Sassafras concisum	—	4	—	—	—	—
Linimentum volatile	—	6	—	—	—	—
— — camphoratum	—	10	—	—	—	—
Liquor Ammoniaci acetici	—	4	1	—	—	—
— — carbonici	—	4	—	—	—	—
— — — pyro-oleosi	—	6	1	—	—	—
— — caustici (vulgaris)	24	4	—	—	—	—
— — — alcoholicus	—	12	3	—	—	—
— — — concentratus	—	16	4	—	—	—
— — succinici	—	—	5	1	—	—
— antimiasmaticus Koechlini	—	16	4	—	—	—
— arsenicalis Fowleri	—	—	4	—	—	—
— Ferri sesquichlorati	—	18	4	—	—	—
— Hydrargyr. nitric. (oxydul.) ex temp. par.	—	16	4	—	—	—
— Kali acetici	—	8	2	—	—	—
— — carbonici	—	4	—	—	—	—
— Myrrhae	—	20	4	—	—	—
— Natri chlorati	—	6	1	—	—	—
— vulnerarius Thedenii	24	4	—	—	—	—
Lythargyrum subt. pulv.	18	3	—	—	—	—
Macis gr. mod. pulv.	—	20	4	—	—	—
— subt. pulv.	—	30	6	—	—	—
Magnesia carbonica	—	8	2	—	—	—
— sulphurica depur. cryst.	18	3	—	—	—	—
— — — subt. pulv.	—	5	1	—	—	—
— usta	—	12	3	—	—	—
Malthum Hordei	6	1	—	—	—	—

Digitized by Google

	250 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Manganum hyperoxydatum pulveratum	12	2	—	—	—	—
Manna calabrina	—	10	2	—	—	—
— cannellata seu electa	—	20	4	—	—	—
Medulla bovina depurata	—	6	—	—	—	—
Mel crudum album	18	3	—	—	—	—
— despumatum	36	5	—	—	—	—
— rosatum	—	6	—	—	—	—
— — cum Borace	—	8	—	—	—	—
Millepedes subtiliter pulverati	—	12	3	—	—	—
Minium subt. pulv.	20	3	—	—	—	—
Morphium	—	—	—	42	6	1
— aceticum	—	—	—	35	5	1
— hydrochloricum	—	—	—	35	5	1
Morsuli stomachici	—	6	—	—	—	—
Moschus	—	—	—	—	30	4
Mucilago Gummi arabici	—	8	—	—	—	—
— — Tragacanthae	—	4	—	—	—	—
— Salep	—	4	—	—	—	—
— seminum Cydoniorum	—	4	—	—	—	—
Natrium chloratum pulveratum	8	1½	—	—	—	—
Natrum aceticum	—	8	2	—	—	—
— bicarbonicum	—	8	2	—	—	—
— carbonicum depur.	—	4	—	—	—	—
— — — dilaps. seu desicc.	—	10	3	—	—	—
— nitricum depur. pulv.	—	6	—	—	—	—
— phosphoric. cryst.	—	8	2	—	—	—
— — — dilaps. seu desiccat.	—	18	4	—	—	—
— sulphuricum depuratum	18	3	—	—	—	—
— — dilapsum	—	8	—	—	—	—
Nuces moschatae gr. mod. pulv.	—	24	4	—	—	—
— — subt. pulv.	—	—	—	1	—	—

Digitized by Google

	250 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Nuces vomicae gr. mod. pulv.	—	6	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	10	2	—	—	—
Oleum aethereum Absynthii	—	—	54	12	—	1 gtt. 1
— — animale rectificatum	—	—	20	5	—	—
— — Anisi	—	—	20	5	—	—
— — anthelminthic. Chaberti	—	24	6	—	—	—
— — Aurantior cortic. (amar.)	—	—	8	—	—	—
— — — florum	—	—	—	24	—	1 gtt. 2
— — Bergamottae	—	—	16	4	—	—
— — Cajeputi rectificatum	—	—	8	2	—	—
— — Calami	—	—	36	8	—	—
— — Carvi	—	—	10	3	—	—
— — Caryophyllorum	—	—	8	2	—	—
— — Chamomillae	—	—	—	—	12	1 gtt. 5
— — Cinnamomi ceylonici	—	—	—	24	3	—
— — — sinensis	—	—	12	3	—	—
— — Citri seu de Cedro	—	—	16	4	—	—
— — Foeniculi	—	—	—	3	—	—
— — Juniperi	—	—	16	4	—	—
— — — pr. usu externo	—	14	—	—	—	—
— — Lavendulae	—	—	5	1	—	—
— — Ligni fossilis empyreum.	—	18	4	—	—	—
— — Macidis	—	—	—	5	—	—
— — Majoranae	—	—	—	9	—	—
— — Menthae crispae	—	—	—	9	—	—
— — — piperitae	—	—	—	12	—	—
— — Petrae rectificatum	—	18	4	—	—	1 gtt. 1
— — — venale album	—	6	1	—	—	—
— — — — nigrum	—	3	—	—	—	—
— — Petroselini	—	—	—	6	—	—
— — Rorismarini	—	10	2	—	—	—

Digitized by Google

	250 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Oleum aethereum Rosarum	—	—	—	48	6	1 gtt. 3
— — Rutae	—	—	—	32	—	—
— — Sabinae	—	—	—	4	—	—
— — Serpylli	—	18	4	—	—	—
— — Sinapis	—	—	—	12	—	—
— — Spicae verum	—	16	4	—	—	—
— — Succini rectificatum	—	16	4	—	—	—
— — templinum	—	6	—	—	—	—
— — Terebinthinae rectific.	—	8	—	—	—	—
— — — venale	20	3	—	—	—	—
— — Thymi	—	18	4	—	—	—
— — Valerianae	—	—	—	15	—	1 gtt. 1
Oleum Amygdalar. dulcium	—	14	3	—	—	—
— Cacao	—	24	—	—	—	—
— camphoratum	—	10	—	—	—	—
— Crotonis	—	—	12	3	—	2 gtt. 1
— infusum Absinthii	—	10	—	—	—	—
— — Chamomillae	—	10	—	—	—	—
— — Hyoscyami	—	10	—	—	—	—
— — Hyperici	—	10	—	—	—	—
— Jecoris Aselli	18	3	—	—	—	—
— Lauri s. laurinum	—	4	—	—	—	—
— Lini	18	3	—	—	—	—
— Nucis moschatae expressum	—	30	6	—	—	—
— Olivarum provinciale	40	6	—	—	—	—
— — commune	30	4	—	—	—	—
— Papaveris	30	4	—	—	—	—
— phosphoratum	—	24	5	—	—	—
— Ricini	—	6	—	—	—	—
Opium smyrnaeum subt. pulv.	—	—	32	7	1	—
Os Sepiae subt. pulv.	—	8	—	—	—	—

Digitized by Google

	250 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Oxymel Scillae	—	7	—	—	—	—
— simplex	—	6	—	—	—	—
Pasta Cacao (simplex)	54	8	—	—	—	—
— — aromatica	1 fl. 6	—	—	—	—	—
— — cum Extracto Chinae	1 fl. 52	—	—	—	—	—
— — cum Gelat. Lichen. island.	1 fl. 6	—	—	—	—	—
— — cum Oryza	54	—	—	—	—	—
— — cum radice Salep	1 fl. 6	—	—	—	—	—
— — saccharata	54	—	—	—	—	—
— gummosa	—	12	—	—	—	—
— Liquiritiae	—	14	3	—	—	—
Pastilli e Santonino . . . . . 1 St. 1 kr.	—	—	—	—	—	—
Phosphorus	—	—	4	1	—	—
Piper album integrum	—	8	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	12	3	—	—	—
— longum integrum	—	4	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	8	—	—	—	—
— nigrum integrum	—	4	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	6	—	—	—	—
Pix flava	—	2	—	—	—	—
— liquida	12	2	—	—	—	—
— suevica	—	4	—	—	—	—
— navalis	—	2	—	—	—	—
Plumbum acetic. depurat. subt. pulv.	—	6	2	—	—	—
— — venale pulverat.	—	4	—	—	—	—
— jodatum	—	—	24	6	—	—
— tannicum	—	18	Minimum 12		—	—
— — cum Alcohole	—	20	Minimum 14		—	—
Pulpa Prunorum	—	6	—	—	—	—
— Tamarindorum	—	6	—	—	—	—
Pulvis aërophorus e Magnesia	—	12	2	—	—	—
— — e Natro bicarbonico	—	8	2	—	—	—

Digitized by Google

	250 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Pulvis alterans Plumeri	Nach dem Taxpreis der Ingredienzien zu berechnen.					
— antacidus	—	12	3	—	—	—
— aromaticus	—	—	5	—	—	—
— — cum Saccharo	—	8	—	—	—	—
— arsenicalis Cosmi	—	—	5	—	—	—
— dentifricius niger	—	14	3	—	—	—
— — ruber	—	14	3	—	—	—
— — cum Tartaro	—	24	5	—	—	—
— Doweri	—	—	8	2	—	—
— gummosus	—	18	4	—	—	—
— lenitivus	—	14	3	—	—	—
— refrigerans	—	8	2	—	—	—
— sternutatorius	—	—	2	—	—	—
— strumalis	—	14	2	—	—	—
— stypticus	—	12	2	—	—	—
— temperans ruber	—	—	3	—	—	—
Radix Alcannae (spuriae) integra	—	3	—	—	—	—
— — — concisa	—	4	—	—	—	—
— Althaeae integra	12	2	—	—	—	—
— — conc. et gr. mod. pulv.	18	3	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	6	1	—	—	—
— Angelicae conc. et gr. mod. pulv.	—	5	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	8	—	—	—	—
— Arnicae conc. et gr. mod. palv.	—	4	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	6	1	—	—	—
— Artemisiae conc. et gr. mod. pulv.	—	5	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	8	2	—	—	—
— Astragali exscapi concisa	—	4	—	—	—	—
— Bardanae concisa	—	3	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	6	—	—	—	—
— Belladonnae conc. et gr. mod. pulv.	—	—	3	—	—	—

Digitized by Google

	250 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Radix Belladonnae subt. pulv.	—	—	4	—	—	—
— Bryoniae conc. et gr. mod. pulv.	—	3	—	—	—	—
— Caincae conc. et gr. mod. pulv.	—	27	6	—	—	—
— — subt. pulv.	—	40	7	—	—	—
— Calami aromat. conc. et gr. mod. pulv.	18	3	—	—	—	—
— — — subt. pulv.	—	6	—	—	—	—
— Caricis arenariae concisa	—	3	—	—	—	—
— Caryophyllatae conc. et gr. mod. pulv.	—	3	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	6	—	—	—	—
— Chinae concisa	—	4	—	—	—	—
— Cichorei concisa	—	3	—	—	—	—
— Colchici concisa	—	6	—	—	—	—
— Columbo conc. et gr. mod. pulv.	—	8	—	—	—	—
— —• subt. pulv.	—	12	3	—	—	—
— Curcumae conc. et gr. mod. pulv.	—	3	—	—	—	—
— Dictamni subt. pulv.	—	8	—	—	—	—
— Enulae conc. et gr. mod. pulv.	—	3	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	6	—	—	—	—
— Filicis maris conc. et gr. mod. pulv.	—	12	3	—	—	—
— — — subt. pulv.	—	18	4	—	—	—
— Galangae conc. et gr. mod. pulv.	—	6	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	10	2	—	—	—
— Gentianae integra	—	2	—	—	—	—
— — conc. et gr. mod. pulv.	—	3	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	6	—	—	—	—
— Graminis concisa	12	2	—	—	—	—
— Hellebori (nigri) conc. et gr. mod. pulv.	—	4	—	—	—	—
— — — subt. pulv.	—	8	2	—	—	—
— — albi conc. et gr. mod. pulv.	—	3	—	—	—	—
— — — subt. pulv.	—	6	1	—	—	—
— Ipecacuanhae gr. mod. pulv.	—	54	12	3	—	—

Digitized by Google

	250 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Radix Ipecacuanhae subt. pulv.	—	1 fl. 12	15	4	—	—
— Iridis florentin. conc. et gr. mod. pulv.	—	6	—	—	—	—
— — — subt. pulv.	—	10	2	—	—	—
— Jalappae subt. pulv.	—	30	6	—	—	—
— Junci concisa	—	3	—	—	—	—
— Juniperi concisa	—	3	—	—	—	—
— Levistici concisa	—	3	—	—	—	—
— Liquiritiae conc. et gr. mod. pulv.	24	4	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	8	2	—	—	—
— Ononidis concisa	—	3	—	—	—	—
— Paeoniae conc. et gr. mod. pulv.	—	4	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	8	—	—	—	—
— Pareirae pravae concisa	—	8	—	—	—	—
— Pimpinellae conc. et gr. mod. pulv.	—	3	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	6	—	—	—	—
— Polypodii (vulgaris) concisa	—	3	—	—	—	—
— Pyrethri (romani) conc. et gr. mod. pulv.	—	6	—	—	—	—
— — — subt. pulv.	—	8	—	—	—	—
— Ratanhiae conc. et gr. mod. pulv.	—	12	3	—	—	—
— — subt. pulv.	—	18	4	—	—	—
— Rhei moscowitici conc. et gr. mod. pulv.	—	1 fl. 36	20	—	—	—
— — — subt. pulv.	—	1 fl. 48	24	5	—	—
— — sinensis conc. et gr. mod. pulv.	—	1 fl. —	12	3	—	—
— — — subt. pulv.	—	1 fl. 24	16	4	—	—
— Rubiae tinctorum concisa	—	6	—	—	—	—
— — — subt. pulv.	—	8	—	—	—	—
— Salep concis et gr. mod. pulv.	—	18	4	—	—	—
— — subt. pulv.	—	24	5	—	—	—
— Saponariae concisa	—	3	—	—	—	—
— Sassaparillae Lisbonensis conc.	2 fl. 54	24	—	—	—	—
— — Honduras conc.	2 fl.	18	—	—	—	—
— Scillae conc. et gr. mod. pulv.	—	4	—	—	—	—

Digitized by Google

	250 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Radix Scillae subt. pulv.	—	8	2	—	—	—
— Senegae conc. et gr. mod. pulv.	—	30	6	—	—	—
— — subt. pulv.	—	—	12	—	—	—
— Serpentariae (virginian.) conc. et gr. mod. pulv.	—	15	3	—	—	—
— — — subt. pulv.	—	20	4	—	—	—
— Taraxaci conc. et gr. mod. pulv.	—	3	—	—	—	—
— Tormentillae conc. et gr. mod. pulv.	—	3	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	6	—	—	—	—
— Valerianae conc. et gr. mod. pulv.	—	4	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	8	2	—	—	—
— Zedoariae conc. et gr. mod. pulv.	—	4	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	8	2	—	—	—
— Zingiberis conc. et gr. mod. pulv.	—	5	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	8	2	—	—	—
Resina Jalappae	—	—	—	16	2	—
— Pini alba	12	2	—	—	—	—
— — depurata	18	3	—	—	—	—
Roob antisyphiliticum Laffecteur	2 fl. —	18	—	—	—	—
— Dauci	—	6	—	—	—	—
— Ebuli	—	7	—	—	—	—
— Juniperi	—	6	—	—	—	—
— Sambuci	—	6	—	—	—	—
Rotulae Menthae piperitae	—	12	—	—	—	—
Saccharum albissimum subt. pulv.	—	5	1	—	—	—
— Lactis subt. pulv.	—	8	2	—	—	—
Salicinum	—	—	15	4	—	—
Sanguis Draconis	—	18	4	—	—	—
Santoninum	—	—	—	6	1	—
Sapo antimoniatus	—	—	6	—	—	—
— domesticus pulverat.	—	6	—	—	—	—
— hispanicus albus rasus	—	6	—	—	—	—

Digitized by Google

	250 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Sapo hispanicus albus subt. pulv.	—	9	2	—	—	—
— Jalappinus	—	—	30	8	—	—
— medicatus	—	—	3	—	—	—
— terebinthinatus	—	8	—	—	—	—
— viridis	12	2	—	—	—	—
Scammonium halepense subt. pulv.	—	—	—	8	—	—
Secale cornutum gr. mod. pulv.	—	12	3	—	—	—
— — subt. pulv.	—	—	4	—	—	—
Semen Amomi contus. et gr. mod. pulv.	—	4	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	8	2	—	—	—
— Anisi vulgaris integrum	—	2	—	—	—	—
— — — grosso mod. pulv.	—	4	—	—	—	—
— — — subt. pulv.	—	6	—	—	—	—
— — stellati integr.	—	8	—	—	—	—
— — — contus. et gr. mod. pulv.	—	10	—	—	—	—
— — — subt. pulv.	—	12	3	—	—	—
— Cannabis integr.	—	2	—	—	—	—
— — contus.	—	3	—	—	—	—
— Carvi iutegrum	—	2	—	—	—	—
— — contus. et gr. mod. pulv.	18	3	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	6	—	—	—	—
— Colchici gr. modo pulv.	—	6	—	—	—	—
— Coriandri integr.	—	2	—	—	—	—
— — contus. et gr. mod. pulv.	—	3	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	6	—	—	—	—
— Cydoniorum	—	—	4	—	—	—
— Cynae in granis integr.	—	8	—	—	—	—
— — — contus. et gr. mod. pulv.	—	10	—	—	—	—
— — — subt. pulv.	—	14	3	—	—	—
— Cynosbati integr.	—	2	—	—	—	—
— — contusum	—	3	—	—	—	—

Digitized by Google

	250 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Semen Fabarum pulveratum	12	2	—	—	—	—
— Foeniculi integr.	—	2	—	—	—	—
— — contus. et gr. moo. pulv.	—	4	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	6	—	—	—	—
— Foenugraeci gr. mod. pulv.	—	2	—	—	—	—
— Hordei crudum	6	1	—	—	—	—
— — perlatum	12	2	—	—	—	—
— Lini integrum	10	1½	—	—	—	—
— — contus. et gr. mod. pulv.	14	2	—	—	—	—
— Lycopodii	—	10	3	—	—	—
— Papaveris (albi)	—	2	—	—	—	—
— Petroselini contus. et gr. mod. pulv.	—	4	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	6	—	—	—	—
— Phellandrii contus. et gr. mod. pulv.	—	4	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	6	—	—	—	—
— Psyllii	—	2	—	—	—	—
— Sabadillae subt. pulv.	—	12	3	—	—	—
— Sinapis (nigrae) gr. mod. pulv.	18	3	—	—	—	—
— Staphidis agriae pulveratum	—	6	2	—	—	—
— Stramonii gross. mod. pulv.	—	6	2	—	—	—
— — subt. pulv.	—	8	2	—	—	—
Serum Lactis commune	8	—	—	—	—	—
— — dulce	8	—	—	—	—	—
— — aluminatum	8	Mit Hinzufügung des Preises der verordneten Menge Alaun oder Tamarinden.				
— — tamarindatum	8					
Sevum	24	4	—	—	—	—
Siliqua dulcis integra	6	1	—	—	—	—
— — concisa	12	2	—	—	—	—
Species aromaticae	—	6	—	—	—	—
— cephalicae (pro epithemate)	30	5	—	—	—	—
— decocti Lignorum	24	4	—	—	—	—

Digitized by Google

	250 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Species emollientes ad cataplasma	30	5	—	—	—	—
— — — enema	30	5	—	—	—	—
— — — gargarisma	30	5	—	—	—	—
— pectorales (simplices)	30	5	—	—	—	—
— — cum fructibus	30	5	—	—	—	—
— resolventes seu discutientes	30	5	—	—	—	—
Sperma Ceti	—	10	—	—	—	—
Spiritus coloniensis	—	8	—	—	—	—
— Ammoniaci anisatus	—	12	3	—	—	—
— — aromaticus	—	18	4	—	—	—
— Angelicae compositus	—	8	—	—	—	—
— anhaltinus	—	10	—	—	—	—
— aromaticus	—	8	—	—	—	—
— Cochleariae	48	8	—	—	—	—
— Formicarum	48	8	—	—	—	—
— Juniperi	36	6	—	—	—	—
— Lavendulae	36	6	—	—	—	—
— Melissae compositus	—	8	—	—	—	—
— Roris marini	36	6	—	—	—	—
— Serpylli	36	6	—	—	—	—
— Sinapis	—	12	3	—	—	—
— vulnerarius	36	6	—	—	—	—
— Vini aethereus	—	8	2	—	—	—
— — acetico-aethereus	—	12	3	—	—	—
— — chlorato-aethereus	—	—	4	—	—	—
— — nitroso-aethereus	—	—	4	—	—	—
— — alcoholisatus	—	8	—	—	—	—
— — rectificatissimus	24	4	—	—	—	—
— — rectificatus	20	3	—	—	—	—
— — simplex	14	2	—	—	—	—
— — camphoratus	36	6	—	—	—	—

Digitized by Google

	250 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Spiritus vini saponatus	32	5	—	—	—	—
— — — camphoratus	36	6	—	—	—	—
Spongiae ceratae	—	1 fl. —	12	—	—	—
— tostae	—	20	4	—	—	—
Stannum limatum	—	12	3	—	—	—
— pulveratum	—	—	6	—	—	—
Stipites Dulcamarae concisi	—	2	—	—	—	—
Storax (solidus) integer	—	6	—	—	—	—
— liquidus	—	6	—	—	—	—
Strobili Lupuli concisi	—	6	—	—	—	—
Strychninum	—	—	—	—	3	—
— nitricum	—	—	—	—	3	—
Succus Citri purus	—	8	—	—	—	—
— Liquiritiae depuratus	—	18	4	—	—	—
— — — pulveratus	—	24	5	—	—	—
— — tabulatus	—	14	3	—	—	—
Sulphur jodatum	—	—	—	5	1	—
— praecipitatum	—	12	3	—	—	—
— sublimat. lotum	—	4	—	—	—	—
— — venale pulv.	12	2	—	—	—	—
Syrupus acetositatis Citri	—	8	—	—	—	—
— Althaeae	—	6	—	—	—	—
— Aurantiorum (cortic.)	—	8	—	—	—	—
— balsamicus	—	6	—	—	—	—
— Berberum	—	6	—	—	—	—
— Capillor. Veneris	—	6	—	—	—	—
— Chamomillae	—	6	—	—	—	—
— Chinae	—	12	—	—	—	—
— Cinnamomi	—	8	—	—	—	—
— communis	16	3	—	—	—	—
— emulsivus	—	8	—	—	—	—

Digitized by Google

	250 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Syrupus Farfarae	—	7	—	—	—	—
— Foeniculi	—	7	—	—	—	—
— Gi. Ammoniaci	—	8	—	—	—	—
— Menthae (crispae)	—	7	—	—	—	—
— Mororum	—	8	—	—	—	—
— Myrtillorum	—	6	—	—	—	—
— opiatus	—	8	—	—	—	—
— Papaveris Rhoeados	—	6	—	—	—	—
— Rhei	—	10	—	—	—	—
— Rubi idaei	36	6	—	—	—	—
— Sacchari	24	4	—	—	—	—
— Scillae	—	6	—	—	—	—
— Senegae	—	9	—	—	—	—
— Sennae mannatus	—	9	—	—	—	—
Taffetas vesicatorium . . . 8 □Centimeter 2 kr.	—	—	—	—	—	—
Tartarus ammoniacalis	—	15	3	—	—	—
— boraxatus	—	15	3	—	—	—
— depuratus gr. mod. pulv.	—	6	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	8	2	—	—	—
— emeticus subt. pulv.	—	—	4	1	—	—
— ferratus gr. mod. pulv.	48	8	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	15	3	—	—	—
— natronatus	—	10	2	—	—	—
— — subt. pulv.	—	12	3	—	—	—
Terebinthina	24	4	—	—	—	—
Tinctura Absinthii	—	8	2	—	—	—
— Aconiti	—	10	2	—	—	—
— Aloës (simplex)	—	6	—	—	—	—
— amara	—	8	2	—	—	—
— Angelicae	—	8	2	—	—	—
— Arnicae florum	—	10	2	—	—	—

Digitized by Google

	250 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Tinctura Arnicae radicum	—	8	2	—	—	—
— aromatica	—	12	3	—	—	—
— Asae foetidae	—	10	2	—	—	—
— Aurantiorum (cortic.) spirituosa	—	12	3	—	—	—
— — (corticum) vinosa	—	12	3	—	—	—
— Balsami peruviani	—	16	4	—	—	—
— Benzoës	—	12	3	—	—	—
— Calami	—	8	2	—	—	—
— Cantharidum (spirituosa)	—	12	3	—	—	—
— — acetica	—	3	6	—	—	—
— Capsici	—	10	2	—	—	—
— Cascarillae	—	12	2	—	—	—
— Castorei anglici	—	—	12	3	—	—
— — moscovitici	—	—	5 fl. —	1fl. 12	9	—
— Catechu	—	10	2	—	—	—
— Chinae (simplex)	—	16	4	—	—	—
— — composita	—	14	3	—	—	—
— Cinnamomi ceylonici	—	14	3	—	—	—
— — sinensis	—	10	2	—	—	—
— Colchici (spirituosa)	—	10	2	—	—	—
— — vinosa	—	12	3	—	—	—
— Colocynthidis	—	14	3	—	—	—
— Conii (maculati)	—	10	2	—	—	—
— Digitalis (spirituosa)	—	10	2	—	—	—
— — aetherea	—	20	4	—	—	—
— Euphorbii	—	10	2	—	—	—
— Ferri acetici aetherea	—	32	6	—	—	—
— — chlorati aetherea	—	24	5	—	—	—
— — — spirituosa	—	12	3	—	—	—
— — cydoniata	—	14	3	—	—	—

Digitized by Google

	250 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Tinctura Ferri pomata	—	14	3	—	—	—
— — vinosa cum Aurantiis	—	14	3	—	—	—
— Fuliginis Clauderi	—	8	—	—	—	—
— Gentianae	—	8	2	—	—	—
— Gratiolae	—	10	2	—	—	—
— (Gummi) Guajaci (spirituosa)	—	10	2	—	—	—
— — — ammoniacalis	—	12	3	—	—	—
— Jodi	—	30	6	—	—	—
— kalina	—	12	3	—	—	—
— Kino	—	12	3	—	—	—
— Laccae	—	8	—	—	—	—
— Lobeliae inflatae	—	14	3	—	—	—
— Myrrhae	—	12	3	—	—	—
— Nucum vomicarum	—	10	3	—	—	—
— odontalgica	—	12	3	—	—	—
— Opii (simplex)	—	48	10	3	—	—
— — benzoica	—	12	3	—	—	—
— — crocata	—	1 fl. 20	16	4	—	—
— Pimpinellae	—	8	2	—	—	—
— Quassiae	—	8	2	—	—	—
— Ratanhiae	—	12	3	—	—	—
— Rhei aquosa	—	12	3	—	—	—
— — vinosa	—	16	4	—	—	—
— Rhois toxicodendri	—	18	4	—	—	—
— Scillae	—	12	3	—	—	—
— stomachica aromatica	—	14	3	—	—	—
— Stramonii	—	12	3	—	—	—
— Valerianae	—	8	2	—	—	—
— — aetherea	—	20	4	—	—	—
— Vanillae	—	—	18	—	—	—
Trochisci bechici nigri	—	10	—	—	—	—

Digitized by Google

	250 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Trochisci Ipecacuanhae	—	20	—	—	—	—
— Natri bicarbonici	—	12	—	—	—	—
Unguentum acre	—	—	7	—	—	—
— aegyptiacum	—	8	—	—	—	—
— ammoniacale Gondreti	—	—	5	—	—	—
— basilicum	40	6	—	—	—	—
— Belladonnae	—	14	3	—	—	—
— Cantharidum commune	—	16	4	—	—	—
— — per infus. parat.	—	20	5		—	—
— Cerussae (simplex)	—	5	—	—	—	—
— — camphoratum	—	8	—	—	—	—
— Cetacei	—	16	4	—	—	—
— digestivum	—	9	—	—	—	—
— digitalis	—	14	3	—	—	—
— Elemi	—	8	—	—	—	—
— ad fonticulos	—	24	5	—	—	—
— Glycerini	—	12	3	—	—	—
— Hellmundi arsenicale	—	—	7	—	—	—
— — narcotico-balsamic.	—	48	10	—	—	—
— Hydrargyri	1 fl. —	12	3	—	—	—
— Hyoscyami	—	14	3	—	—	—
— Kalii jodati	—	24	5	—	—	—
— labiale flavum	—	10	—	—	—	—
— — rubrum	—	18	4	—	—	—
— Linariae	—	12	3	—	—	—
— Majoranae	—	14	3	—	—	—
— Mezerei	—	20	4	—	—	—
— nervinum	—	14	3	—	—	—
— ophthalmicum St. Yvesii	—	20	4	—	—	—
— oxygenatum	—	8	—	—	—	—
— populeum	—	10	2	—	—	—
— Resinae Pini	36	6	—	—	—	—

Digitized by Google

	250 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Unguentum Sabinae	—	12	3	—	—	—
— simplex	—	8	—	—	—	—
— Storacis	—	12	3	—	—	—
— Zinci	—	12	3	—	—	—
Vanilla	—	—		8	2	—
Veratrinum	—	—		24	3	—
Vinum antimoniatum	—	9	2	—	—	—
— malacense	—	5	—	—	—	—
Viscum album concis.	—	3	—	—	—	—
— — subt. pulv.	—	6	—	—	—	—
Zincum aceticum	—	—	3	—	—	—
— chloratum	—	—	4	1	—	—
— cyanatum	—	—	—	8	1	—
— ferrocyanatum	—	—	10	3	—	—
— oxydatum album	—	—	4	1	—	—
— sulphuricum purum	—	8	2	—	—	—
— — venale pulv.	—	4	—	—	—	—

Hirudines bis zu 5 Stücken 1 St. . . . 9 kr.
— bei 6 Stücken u. darüber 1 St. . 8 kr.

Digitized by Google

B. Taxe der Arbeiten.

Abdampfen.

Kreuzer.

Für das Abdampfen im Wasserbad, für jede zu verdampfenden 30 Gramm . 1.

Aufgüsse und Macerationen.

Kalte Aufgüsse und Macerationen bis zu einer Dauer von 24 Stunden werden berechnet zu . . . . . 4.

Bei mehr als 24stündiger Dauer wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Hälfte des obigen Arbeitspreises hinzugerechnet.

Auflösen.

I. Für das Auflösen von einem oder mehreren Extracten (mit Ausnahme der Extracte von Syrupconsistenz), von Oelzucker, Arabischem Gummi in einer Flüssigkeit, wobei eine Colirung oder Filtration nicht stattfindet, deßgleichen für das Zerreiben von Latwergen, Pulpen und weichen Seifen, sowie für das Anreiben von Pulvern mit Flüssigkeiten, wenn diese Pulver sich gar nicht oder nur zum Theil in der Flüssigkeit lösen . . . . . 3.

Anmerkung. 1. Wenn in einer Mischung eine Extractlösung zugleich mit einer Zerreibung oder Anreibung vorkommt, ist für letztere nichts zu berechnen.

Anmerkung. 2. Wenn zu einer Mixtur eine mit Aqua communis zu bereitende Salzlösung und eine Extractlösung verordnet sind, so dürfen zwar die beiden Arbeitspreise, aber nicht Aqua communis filtrata in Anrechnung gebracht werden.

II. Für das Auflösen eines oder mehrerer Salze, von festen Säuren, Alkaloiden, Manna und ähnlichen Substanzen in Wasser oder in einer andern Flüssigkeit, incl. Coliren oder Filtriren der Auflösung . . . . . 4.

Digitized by Google

Kreuzer.

Anmerkung. 1. Sind die Salze u. s. w. im krystallisirten und gepulverten Zustand in der Taxe aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis des krystallisirten Salzes u. s. w. in Anrechnung gebracht werden.

Anmerkung. 2. Für das Auflösen von Salzen zur Bereitung von Pillenmassen, Salben und dergleichen darf nichts in Anrechnung gebracht werden.

Anmerkung. 3. Wenn mehrere der unter II. genannten Substanzen die Bestandtheile einer Auflösung ausmachen sollen, so darf für die Bereitung derselben nur der Preis einer Lösung in Rechnung kommen.

III. Für das Auflösen des Phosphors in fetten oder ätherischen Oelen, in Aether oder Alcohol . . . . . 4.

Contundiren.

Für das Contundiren einer Substanz

bis incl. 100 Gramm . . . . . 2.

„ „ 250 „ . . . . . 4.

„ „ 1 Pfund . . . . . 6.

Bei größeren Quantitäten für jede weitere Menge von 100 Gramm und bis 100 Gramm . . . . . 1.

Decocta und Infusa.

Für ein im Dampfapparat zu bereitendes Decoct oder Infus incl. der Wägung der Colatur . . . . . 8.

Wenn ein Decoct verordnet wird, welchem gegen Ende der Bereitung noch eine weitere Substanz hinzugefügt werden soll, so darf hiefür nur der Preis eines einfachen Decocts berechnet werden.

Digestionen.

Geistige und wässerige Digestionen werden bis zur Dauer von 24 Stunden berechnet mit . . . . . 8.

Bei mehr als 24stündiger Dauer wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Hälfte des obigen Arbeitspreises hinzugerechnet.

Digitized by Google

Dispensation nicht flüssiger Arzneimittel.

Kreuzer.

Für die Dispensation eines nicht flüssigen Arzneimittels, wobei die Anwendung eines Gefäßes nicht stattfindet, z. B. von Species, eines einzelnen Pulvers u. s. w. sind incl. Abwägen, Convolut und Signatur zu berechnen

bei einer Menge bis incl. 200 Gramm . . . . . 2.

bei größeren Mengen . . . . . 3.

Für die Dispensation eines nicht gestrichenen Pflasters oder einer getheilten Salbenmenge incl. Abwägen, Einwickeln, Wachspapier, Convolut und Signatur

bis incl. 100 Gramm . . . . . 2.

„ „ 200 „ . . . . . 3.

bei größeren Mengen . . . . . 4.

Für die Dispensation eines gestrichenen Pflasters werden nebst Convolut und Signatur berechnet . . . . . 2.

Das anzuwendende Wachspapier wird besonders — 5 Quadratdecimeter zu 1 Kreuzer — in Rechnung gebracht.

Emulsionen.

Für die Bereitung einer Samen-, Oel-, Gummiharz-, Harz-, Campher-, Wachs- und Balsam-Emulsion . . . . . 6.

Filtration.

Für eine Filtration bis incl. 250 Gramm . . . . . 2.

„ „ 1 Pfund . . . . . 3.

Bei größeren Quantitäten für jede weitere Menge von 250 Gramm und bis 250 Gramm . . . . . 1.

Gelatinen.

Für eine im Dampfapparat zu bereitende Gelatine aus isländischem Moos, Corn, Hausenblase, Caragaheen und dergl. . . . . 8.

Digitized by Google

Latwergen.

Kreuzer.

Für die Bereitung einer Latwerge . . . . . 4.

Pflaster.

Für die Bereitung eines Pflasters durch Mischen und Malaxiren

bis incl. 100 Gramm . . . . . 4.

„ „ 200 „ . . . . . 6.

für größere Mengen . . . . . 8.

Für die Bereitung eines Pflasters durch Schmelzen oder Kochen, incl. etwaigen Mischens und Malaxirens

bis incl. 100 Gramm . . . . . 6.

„ „ 200 „ . . . . . 12.

für größere Mengen . . . . . 18.

Für das Streichen eines Pflasters bis zu einer Größe von 2 Quadratdecimeter incl. des etwa nothwendigen Erweichens oder Schmelzens . . . . . 4.

Vorstehender Satz von 4 Kreuzern wird bei größeren Pflastern so oft berechnet als die angegebene Größe von 2 Quadratdecimetern in der Oberfläche des Pflasters enthalten ist.

Für das anzuwendende Zeug werden berechnet

bei weißem Leder oder Leinwand für je 60 Quadrat-Centimeter . . . 1.

bei Seidenzeug für je 20 Quadrat-Centimeter . . . . . 1.

Pillen, Boli, und Trochisci.

Für das Anstoßen einer Masse zu Anfertigung von Pillen, Trochisci und Boli

bis incl. 20 Gramm . . . . . 3.

für jede weitere Menge von 10 Gramm und bis zu 10 Gramm . 1.

für das Zusammenschmelzen von Wachs und dergleichen mit Balsamen oder Oelen zu Bereitung einer Pillen- u. s. w. -Masse sind besonders in Anrechnung zu bringen . . . . . 3.

Digitized by Google

Kreuzer.

Für das Formiren von 30 Pillen (gleich viel von welcher Größe), nebst den dazu etwa nothwendigen Wägungen und für das Bestreuen der Pillen mit Lycopodium oder einem gleichwerthigen Pulver . . . . . 3.

Für das Formiren von 30 Pillen, welche versilbert werden sollen . . . . 8.

Für das Formiren von 30 Pillen, welche mit Gelatina überzogen werden sollen 10.

Für das Formiren von 30 Pillen, welche vergoldet werden sollen . . . . 16.

Quantitäten unter 30 Stück werden gleich 30 Stück berechnet, größere Mengen in derselben Weise, so daß z. B. 40 oder 50 Stück nebst dem Bestreuungspulver kosten . . . . . 6.

Pulver und Species.

Für die Mengung eines feinen Pulvers

bis incl. 100 Gramm . . . . . 2.

„ „ 200 „ . . . . . 3.

für größere Mengen . . . . . 4.

Bei einer Division oder, was gleichviel ist, bei einer in vervielfältigter Dosis erfolgten Verabreichung feiner Pulver wird für die Dispensation incl. Abwägen, Kapseln, Convolut und Signatur je einer Dose berechnet . . . . . 1.

Sind Wachskapseln vorgeschrieben oder ist deren Anwendung unumgänglich nothwendig, so wird obiger Satz um den vierten Theil erhöht; es müssen demnach z. B. 12 Stück solcher Pulver taxirt werden mit . . . . . 15.

Für die Mengung eines groben Pulvers oder von Species sammt Convolut und Signatur

bis incl. 200 Gramm . . . . . 2.

für größere Mengen . . . . . 3.

Bei Divisionen grober Pulver und von Species werden für Dispensation jedes einzelnen Pakets incl. Abwägen, Kapsel, Convolut und Signatur berechnet

bis incl. 200 Gramm . . . . . 1.

bei größeren Mengen . . . . . 2.

Digitized by Google

Reiben.

Kreuzer.

Anhaltendes Reiben, als Extinction des Queckſilbers in jeder Menge u. ſ. w. für die Stunde . . . . . 16.

Salben.

Für die Bereitung einer Salbe durch Miſchen mehrerer Salben oder Fette oder von Salben und Fetten mit flüſſigen Subſtanzen ohne Schmelzen

bis incl. 50 Gramm . . . . . 3.
„ „ 100 „ . . . . . 4.
„ „ 200 „ . . . . . 6.
für größere Mengen . . . . . 8.

Für die Bereitung einer Salbe durch Miſchen von Pulvern, Extracten, Salzen und dergleichen mit Salben oder Fetten ohne Schmelzen

bis incl. 50 Gramm . . . . . 4.
„ „ 100 „ . . . . . 6.
„ „ 200 „ . . . . . 12.
für größere Mengen . . . . . 15.

Für die Bereitung einer Salbe durch Schmelzen incl. Zumiſchen anderer Subſtanzen und Agitiren

bis incl. 50 Gramm . . . . . 8.
„ „ 100 „ . . . . . 12.
„ „ 200 „ . . . . . 18.
für größere Mengen . . . . . 24.

Saturationen.

Für die Bereitung einer Saturation . . . . . 4.

Suppoſitorien.

Für die Bereitung eines Suppoſitorium . . . . . 3.

Digitized by Google

Kreuzer.

Bei der Bereitung mehrerer Suppositorien werden für je zwei weitere Suppositorien berechnet . . . . . 3.

Wägungen.

Eine einzelne Wägung oder Tropfenzählung, welche zur Anfertigung einer zum innern oder äußern Gebrauch bestimmten Arznei erforderlich ist, wird mit 1 Kreuzer, 2 Wägungen mit 2 Kreuzer, 3 Wägungen mit 3 Kreuzer, 4 und mehr Wägungen mit 4 Kreuzer berechnet.

In keinem Falle dürfen mehr als 4 Wägungen berechnet werden.

C. Taxe der Gefässe.

Konvolut-Kästchen.

Convolutkästchen für 8 Pulver kosten mit Signatur das Stück . . . . . 3.
für mehr als 8 bis zu 16 Pulvern . . . . . 4.
„ „ „ 16 Pulver . . . . . 6.

Gläser, grüne und halbweiße.

Grüne und halbweiße Gläser mit Kork, Tektur und Signatur kosten das Stück

bis zu 15 Gramm . . . . . 3.
über 15 Gramm „ „ 100 „ . . . . . 4.
„ 100 „ „ „ 200 „ . . . . . 5.
„ 200 „ „ „ 300 „ . . . . . 6.
„ 300 „ „ „ 400 „ . . . . . 8.
„ 400 „ „ „ 500 „ . . . . . 10.

Ueber 1 Pfund werden für jedes weitere Pfund berechnet . . . . . 2.

Digitized by Google

Gläser, starke weiße.

Kreuzer.

Starke weiße Gläser mit Kork, Tektur und Signatur kosten das Stück

			bis zu 15 Gramm		. . . . .	5.
über 15 Gramm	„	„ 100	„		. . . . .	6.
„ 100	„	„ 200	„		. . . . .	7.
„ 200	„	„ 300	„		. . . . .	8.
„ 300	„	„ 400	„		. . . . .	10.
„ 400	„	„ 500	„		. . . . .	12.

Ueber 1 Pfund werden für jede weitere 250 Gramm berechnet . . . . . 3.

Anmerkung. Obige Preise gelten nur für starke weiße Gläser. Dünnere weiße Gläser dürfen nur wie halbweiße berechnet werden.

Starke weiße Gläser mit eingeriebenen Glasstöpseln werden incl. Tektur und Signatur das Stück

bis incl. 100 Gramm	. . . . .				5.
„ „ 250	„	. . . . .			8.
„ „ 1 Pfund	. . . . .				12.

theurer berechnet.

Anmerkung. Starke weiße Gläser, Gläser mit eingeriebenen Stöpseln, Hyalithgläser oder geschwärzte Gläser dürfen nur zur Anwendung resp. Berechnung kommen, wenn sie ausdrücklich verordnet worden sind, oder wo sie vermöge der Natur des Arzneimittels erfordert werden.

Pappschachteln (mit Falz).

Pappschachteln kosten mit Signatur das Stück

			bis zu 30 Gramm		. . . . .	3.
über 30 Gramm	„	„ 125	„		. . . . .	5.
„ 125	„	„ 250	„		. . . . .	8.
„ 250	„	„	1 Pfund		. . . . .	10.

Anmerkung. Schachteln mit Goldrand dürfen nicht höher als zu obigen Preisen berechnet werden.

Digitized by Google

Töpfe, graue oder gelbe. (Steinzeug.)

	Kreuzer.
Graue oder gelbe Töpfe kosten incl. Tektur und Signatur das Stück	
bis zu 50 Gramm	3.
über 50 Gramm „ „ 125 „	4.
„ 125 „ „ „ 250 „	6.
„ 250 „ „ „ 375 „	8.
„ 375 „ „ „ 1 Pfund	10.
Ueber 1 Pfund werden für jedes weitere Pfund berechnet	3.

Töpfe, weiße. (Porzellan.)

Weiße Töpfe kosten incl. Tektur und Signatur das Stück	
bis zu 5 Gramm	3.
über 5 Gramm „ „ 30 „	4.
„ 30 „ „ „ 60 „	6.
„ 60 „ „ „ 125 „	9.
„ 125 „ „ „ 250 „	12.
„ 250 „ „ „ 375 „	15.
„ 375 „ „ „ 1 Pfund	18.

Anmerkung. Für die der Berechnung zu Grund zu legende Größe der Gläser gibt das absolute Gewicht der durch sie aufzunehmenden Flüssigkeit, ohne Rücksicht auf das spezifische Gewicht derselben den Maßstab ab, so daß demnach z. B. für 100 Gramm Syrup, Wasser, Oel, Spiritus oder Aether stets ein Glas zu 100 Gramm zu berechnen ist.

Dasselbe gilt für die Schachteln und Töpfe.

Sollen Gläser oder Töpfe trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Größe derselben nach der Menge destillirten Wassers berechnet, welches sie zu fassen vermögen.

Wenn zur Aufnahme der Arznei mit dem Recepte leere Gläser oder Töpfe in die Apotheke gebracht, oder bei Reiteraturen wieder mitgebracht werden, so darf nur die Hälfte der vorstehenden Preise in Anrechnung kommen.

Wenn bei Arzneilieferungen auf Rechnung öffentlicher Kassen an öffentliche Anstalten oder füt Epidemieen Gläser oder Töpfe gereinigt zurückgegeben werden, so ist an der Rechnung je die Hälfte des für dieselben in Anrechnung gebrachten Taxpreises abzuziehen.

Digitized by Google

II.

Taxe der homöopathischen Arzneimittel.

		kr.
1. Muttertinkturen.		
A. Essenzen aus gleichen Theilen ausgepressten frischen Saftes und Weingeistes zusammengesetzt	1 bis 30 Tropfen	6
	31 bis 100 Tropfen oder 5 Gramm	12
	jede weitere 100 Tropfen oder 5 Gramm	6
B. Tinkturen aus 1 Theil trockener Arzneisubstanz und 20 Theilen Weingeistes bereitet	1 bis 20 Tropfen	6
	31 bis 100 Tropfen oder 5 Gramm	8
	jede weitere 100 Tropfen oder 5 Gramm	4
2. Verdünnungen.		
A. Mit Weingeist bereitet von der 1. bis 30. Verdünnung . .	1 bis 30 Tropfen	6
	31 bis 100 Tropfen oder 5 Gramm	8
	jede weitere 100 Tropfen oder 5 Gramm	4
B. Streukügelchen, welche mit einem Arzneimittel befeuchtet sind	bis zu 1 Gramm	6
	über 1 Gramm bis zu 2 Gr. . .	8
	über 2 Gramm bis zu 5 Gr. . .	12
Reine, unbefeuchtete Streukügelchen, sowie reiner präparirter Milchzucker	5 Gramm	2

Digitized by Google

3. Verreibungen.		kr.
Aus 1 Theil trockenen Arzneistoffes und 100 Theilen Milchzuckers durch einstündiges Zusammenreiben bereitet . . .	bis 1 Gramm	8
	jedes weitere Gramm	4

Bei Verreibungen, welche im Verhältniss von 1 zu 10 bereitet sind, darf für die erste Verreibung der Preis des angewendeten Arzneistoffes noch besonders in Rechnung gebracht werden.

Wenn ausser den gewöhnlichen Verreibungen ein Pulver verordnet wird, welches durch längeres Verreiben bereitet werden muss, so dürfen für jede Viertelstunde Reibens noch 3 kr. in Rechnung gebracht werden.

Die ausser den Streukügelchen und dem Milchzucker zur Bereitung homöopathischer Arzneien gebräuchlichen Vehikel wie

destillirtes Wasser, Weingeist, Süssholzwurzelpulver u. s. w.,

sowie

die Wägungen, das Mengen und Austheilen der Pulver und sonstige Arbeiten,

dann

Gläser, Schachteln und andere Gefässe

sind nach der gewöhnlichen Taxe zu berechnen.

Digitized by Google

III.

Taxe der thierärztlichen Arzneimittel.

1) Die Apotheker sind nicht verpflichtet, sämmtliche in der Taxe aufgeführte Veterinärmittel und Formen dieser Mittel, sondern nur diejenigen Mittel und in denjenigen Formen vorräthig zu halten, welche von den Thierärzten ihres Kundenbezirks gefordert und verordnet werden.
2) Alle diese Arzneistoffe, welche ausschließlich für kranke Thiere angewendet werden, und die nur für die Thierheilkunde erforderlichen Pulver von Arzneistoffen sind von den für die menschliche Heilkunde bestimmten Arzneistoffen genau zu scheiden.
3) Die in der Taxe mit dem Beiwort „venalis“ bezeichneten Präparate sind nicht in dem für die menschliche Therapie geforderten Zustand exakter Reinheit, sondern in der relativ guten Beschaffenheit zu dispensiren, in welchen Fabrikation und Handel dieselben liefern.

   Die nicht mit diesem Beiwort versehenen Präparate sind in der den Vorschriften der Pharmakopöe entsprechenden Beschaffenheit bereit zu halten.
4) Die allgemeinen Vorschriften 2. bis 10. der voranstehenden Medikamententaxe gelten auch für diese Taxe.
5) Bei bedeutender Ausdehnung und Dauer einer unter Staatsfürsorge stehenden Seuche unter den Hausthieren ist dafür zu sorgen, daß über die Lieferung der in größerer Menge erforderlichen Arzneimittel mit dem oder den betreffenden Apothekern ein billiger Akkord abgeschlossen wird.

Digitized by Google

	500 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Acetum Plumbi	40	3	—	—	—	—
Acidum arsenicosum pulveratum	—	4	—	—	—	—
— carbolicum cryst.	—	15	3	—	—	—
— hydrochloricum fumans venale	10	1	—	—	—	—
— hydrocyanicum venale	—	24	5	—	—	—
— nitricum venale 40° Beck	24	2	—	—	—	—
— pyrolignosum	10	1	—	—	—	—
— sulfuricum anglicum venale	14	2	—	—	—	—
Aether venalis 60° Beck	1fl. 20	6	—	—	—	—
Alcohol germanicus 33° Beck	32	3	—	—	—	—
Aloë lucida pulverata	—	4	—	—	—	—
— hepatica pulv.	—	5	—	—	—	—
Alumen crudum pulveratum venale	24	2	—	—	—	—
— ustum pulv.	—	8	—	—	—	—
Ammoniacum carbonicum venale	—	6	2	—	—	—
— — pyro-oleosum venale	—	6	2	—	—	—
Ammonium chloratum venale pulv. gross.	45	3	—	—	—	—
— — ferratum venale pulv.	—	12	3	—	—	—
Antimonium chloratum liquidum	—	6	2	—	—	—
— crudum pulv.	42	3	—	—	—	—
— sulfuratum aurant. ven.	—	12	3	—	—	—
Aqua Calcariae	8	—	—	—	—	—
Argentum nitricum fusum	—	—	—	10	—	—
Atropinum sulfuric.	—	—	—	2fl. 30	18	—
Baccae Juniperi pulv. gross.	24	2	—	—	—	—
Balsamum Copaivae	—	12	—	—	—	—
— vulnerarium	—	4	—	—	—	—
Benzinum	—	3	—	—	—	—
Bolus armena pulverata	12	1	—	—	—	—
Calcaria chlorata venalis	16	—	—	—	—	—
Camphora pulverata	—	14	—	—	—	—
Cantharides pulv.	—	36	8	—	—	—

Digitized by Google

	500 Gramm.	30 Gramm	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Carbo ossium pulver. s. Ebur ustum nigr.	12	1	—	—	—	—
Catechu pulv.	48	4	—	—	—	—
Ceratum Plumbi	—	42	8	—	—	—
Chinin. sulfuric.	—	—	1fl. 20	20	2½	—
Chloroformium	—	15	3	—	—	—
Collodium	—	12	2½	—	—	—
Colophonium pulver.	30	3	—	—	—	—
Cortex Chinae Huanuco gris. pulv. gross.	4 fl.	20	—	—	—	—
— — — — pulverat.	6 fl.	30	6	—	—	—
— Quercus concisa	20	2	—	—	—	—
— — pulveratus.	24	2	—	—	—	—
— Salicis concisa	20	2	—	—	—	—
— — pulverat.	24	2	—	—	—	—
Cuprum sulfuricum venale	24	2	—	—	—	—
— — — pulv.	36	3	—	—	—	—
Emplastrum acre	—	18	4	—	—	—
Extractum Aconiti e succo venale	—	12	3	—	—	—
— Belladonnae e succo venale	—	12	3	—	—	—
— Hyoscyami — — —	—	12	3	—	—	—
— Aconiti spirituos.	—	1fl. 30	20	—	—	—
— Belladonnal spirituos.	—	1fl. 30	20	—	—	—
— Hyoscyami —	—	1fl. 30	21	—	—	—
— Chamomillae	—	30	6	—	—	—
— Gentianae	—	16	4	—	—	—
Ferrum sulfuratum pulveratum	60	5	—	—	—	—
— sulfuricum venale	12	1	—	—	—	—
— — — pulveratum	16	1	—	—	—	—
Flores Arnicae integri	30	3	—	—	—	—
— — pulverati	36	4	—	—	—	—
— Chamomillae vulgares integr.	42	4	—	—	—	—
— — — pulver.	1 fl. 4	5	—	—	—	—
— Sambuci integri et concisi	36	3	—	—	—	—

Digitized by Google

	500 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Flores Tiliae	—	4	—	—	—	—
Gummi ammoniacum pulv.	—	12	3	—	—	—
— arabicum pulv.	—	10	2	—	—	—
— Asae foetidae pulv.	—	12	3	—	—	—
— Euphorbii pulv.	—	12	3	—	—	—
— Myrrhae —	—	14	3	—	—	—
Hepar Antimonii (Pharmac. pristin) pulv.	1 fl.	5	—	—	—	—
— Sulfuris kalinum pro usu extern. pulv.	48	4	—	—	—	—
Herba Absynthii integr.	—	1	—	—	—	—
— — conc. et pulv.	—	2	—	—	—	—
— Althaeae integr.	—	1	—	—	—	—
— — conc. et pulv.	—	2	—	—	—	—
— Belladonnae integr.	—	2	—	—	—	—
— — conc. et pulv.	—	3	—	—	—	—
— Conii macul. integr.	—	2	—	—	—	—
— — — conc. et pulv.	—	3	—	—	—	—
— Digital. purp. integr.	—	2	—	—	—	—
— — — conc. et pulv.	—	3	—	—	—	—
— Hyoscyami nigr. integr.	—	3	—	—	—	—
— — conc. et pulv.	—	4	—	—	—	—
— Malvae nigr. integr.	—	2	—	—	—	—
— — conc. et pulv.	—	3	—	—	—	—
— Menthae piper. integr.	—	5	—	—	—	—
— — — conc. et pulv.	—	6	—	—	—	—
— Nicotianae integr.	—	3	—	—	—	—
— — conc. et pulv.	—	4	—	—	—	—
— Polygalae amar. integr.	—	2	—	—	—	—
— — conc. et. pulv.	—	3	—	—	—	—
— Sabinae integr.	—	1	—	—	—	—
— — conc. et pulv.	—	2	—	—	—	—
— Salviae integr.	—	4	—	—	—	—
— — conc. et pulv.	—	5	—	—	—	—

Digitized by Google

	500 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Herba Trifolii fibr. integr.	—	2	—	—	—	—
— — — conc. et pulv.	—	3	—	—	—	—
Hydrargyrum bichloratum corr. pulv.	—	18	4	—	—	—
— chloratum mite pulv. subt.	—	30	6	—	—	—
— oxydatum venale pulv. subt.	—	24	4	—	—	—
Jodum	—	2fl. 30	30	—	—	—
Kali carbonicum crudum	14	2	—	—	—	—
— causticum siccum	—	14	3	—	—	—
— nitricum raffinatum ven. pulv.	36	3	—	—	—	—
— sulfuricum venale pulv.	24	2	—	—	—	—
Kalium jodatum	—	2fl. —	24	—	—	—
Kreosotum	—	24	6	—	—	—
Lichen islandicus conc.	24	2	—	—	—	—
Liquor Ammoniaci caustici venalis.	32	3	—	—	—	—
— ferri sesquichlorati	2 fl.	12	3	—	—	—
Magnesia sulfurica venalis	8	1½	—	—	—	—
Mel crudum	32	3	—	—	—	—
Morphium acetic. s. hydro chloric.	—	—	2fl. 30	35	5	—
Natrum carbonicum cryst. venale	—	1	—	—	—	—
— hyposulfurosum pulv.	30	3	—	—	—	—
— sulfuricum cryst. venale	8	1	—	—	—	—
— — venal. pulv. gross.	12	1	—	—	—	—
— — — dilapsum	20	2	—	—	—	—
Nuces vomicae pulv. subt.	—	10	2	—	—	—
Oleum animale crudum	12	1	—	—	—	—
— Petrae album et rubrum	—	6	—	—	—	—
— — nigrum	24	2	—	—	—	—
— Terebinthinae venale	36	3	—	—	—	—
— Crotonis	—	42	8	—	—	—
— Lauri	48	4	—	—	—	—
— Olivarum commune	45	4	—	—	—	—
— Ricini	—	5	—	—	—	—

Digitized by Google

	500 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Opium pulv. subt.	—	2fl. 30	30	—	—	—
Pix liquida	16	1	—	—	—	—
Plumbum aceticum venale pulv.	36	3	—	—	—	—
Radix Althaeae concisa et pulverata	—	3	—	—	—	—
— Angelicae — — —	—	3	—	—	—	—
— Arnicae — — —	—	3	—	—	—	—
— Calami — — —	—	2	—	—	—	—
— Caryophyllatae — —	—	2	—	—	—	—
— Enulae — —	—	2	—	—	—	—
— Gentianae — —	—	3	—	—	—	—
— Ipecacuanhae pulv. subt.	—	—	15	—	—	—
— Jalappae pulv. subt.	—	30	6	—	—	—
— Levistici conc. et pulv.	—	2	—	—	—	—
— Liquiritiae — — —	—	3	—	—	—	—
— Rhei sinensis pulv. subt.	—	1fl. 24	16	—	—	—
— Tormentillae conc. et pulv.	—	2	—	—	—	—
— Valerianae — — —	—	3	—	—	—	—
— Rad. Veratri — — —	—	4	—	—	—	—
Resina Pini alba	20	1½	—	—	—	—
Roob Juniperi venale	40	3	—	—	—	—
Saccharum Lactis pulv.	—	6	—	—	—	—
Sapo viridis	24	2	—	—	—	—
Secale cornutum pulv. subt.	—	14	—	—	—	—
Semen Anisi pulv. gross.	—	3	—	—	—	—
— Carvi — —	—	3	—	—	—	—
— Crotonis pulv. gross.	—	8	2	—	—	—
— Foeniculi — —	—	3	—	—	—	—
— Foenugraeci pulv. gross.	20	1½	—	—	—	—
— Lini — —	24	2	—	—	—	—
— Petroselini — —	—	3	—	—	—	—
— Phellandrii aquat. pulv. gross.	—	3	—	—	—	—
— Sinapis pulv. gross.	32	3	—	—	—	—

Digitized by Google

	500 Gramm.	30 Gramm.	5 Gramm.	1 Gramm.	1 Decigr.	1 Centigr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Spiritus vini camphoratus	60	5	—	—	—	—
— — nitroso-aethereus	—	18	—	—	—	—
— — rectificatus	28	2	—	—	—	—
Strychninum pur. s. nitric.	—	—	—	18	—	—
Sulfur sublimatum venale	15	1	—	—	—	—
Tartarus depuratus pulveratus	1fl. 30	6	—	—	—	—
— emeticus venalis pulv.	—	12	3	—	—	—
Terebinthina veneta	40	3	—	—	—	—
Tinctura Aloës simplex	—	5	—	—	—	—
— Arnicae radicis	60	5	—	—	—	—
— Cantharidum	—	10	—	—	—	—
— Myrrhae	—	10	—	—	—	—
— Opii simplex	—	48	10	—	—	—
— Veratri albi	—	5	—	—	—	—
Unguentum aegyptiacum	1fl. 30	6	—	—	—	—
— basilicum	1fl. 20	5	—	—	—	—
— Cantharidum commune	3fl. —	16	—	—	—	—
— — acre	—	18	—	—	—	—
— digestivum	—	8	—	—	—	—
— Hydrargyri cinereum	2fl. —	10	—	—	—	—
— oxygenatum	—	6	—	—	—	—
— Resinae Pini	1fl. —	5	—	—	—	—
Zincum chloratum	—	18	4	—	—	—
— sulfuricum venale pulv.	24	2	—	—	—	—

Digitized by Google

Taxe der Arbeiten.

Kreuzer.

Für eine Abkochung oder einen Aufguß
bis zu 2 Pfund . . . . . 8.
über 2 Pfund für jedes weitere Pfund . . . . . 2.

Für die Dispensation eines nicht flüssigen Arzneimittels, wenn hiebei die Verwendung eines Gefässes nicht stattfindet, z. B. von Species, eines einzelnen Pulvers u. s. w. incl. Abwägen, Convolut und Signatur
bis zu 1 Pfund . . . . . 2.
für Mengen über 1 Pfund . . . . . 3.

Für die Bereitung einer Latwerge
bis zu 1 Pfund . . . . . 3.
für Mengen über 1 Pfund . . . . . 4.

Für das Anstoßen einer Masse zur Anfertigung von Pillen (Bissen, Boli)
bis zu 100 Gramm . . . . . 3.
für jede weitere 50 Gramm . . . . . 1.

Für die Formirung von Pillen (Bissen, Boli) incl. das Mehl zum Bestreuen
bis zu 4 Stück für 1 Stück . . . . . 2.
für jedes weitere Stück . . . . . 1.

Für die Mengung eines Pulvers oder von Species
bis zu 1 Pfund . . . . . 2.
für Mengen über 1 Pfund . . . . . 3.

Für das Theilen von Pulvern und Species incl. Abwägen, Convolut und Signatur
das einzelne Paket bis zu 200 Gramm . . . . . 1.
" " " über 200 " . . . . . 2.

Für die Bereitung einer Salbe
durch einfache Mischung . . . . . 3.
durch Schmelzen . . . . . 6.

Eine einzelne Wägung oder Tropfenzählung, welche zur Anfertigung einer zum innern oder äußern Gebrauch bestimmten Arznei erforderlich ist, wird mit 1 Kreuzer, 2 Wägungen mit 2 Kreuzer, 3 Wägungen mit 3 Kreuzer, 4 und mehr Wägungen mit 4 Kreuzer berechnet.

In keinem Fall dürfen mehr als 4 Wägungen berechnet werden.

Taxe der Gefässe.

Die zu verwendenden grünen Gläser, grauen oder gelben Töpfe werden zu denselben Preisen berechnet, welche die Taxe der für die Menschen bestimmten Arzneimitteln festsetzt.

Digitized by Google

№ 39.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 30. Dezember 1871.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen vom 1. Januar 1872 ab. — Verfügung, betreffend die Ausbezahlung der Militärpensionen, Invalidengehalte und Gratialien. — Berichtigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen vom 1. Januar 1872 ab.

Hinsichtlich der Vollziehung der Freiheitsstrafen vom 1. Januar 1872 ab wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs, vorbehältlich weiterer bei Eröffnung des Zellengefängnisses in Heilbronn zu treffender Anordnung, Folgendes verfügt:

I. In Betreff der nach dem 1. Januar 1872 erkannten Strafen.

§. 1.

Die Zuchthausstrafe wird verbüßt:

1) von den Männern:

die lebenslängliche Zuchthausstrafe in dem Zuchthause zu Stuttgart;

die zeitige, wofern sie fünf Jahre übersteigt, in dem Zuchthause zu Stutt-

Digitized by Google

gart oder in dem zu Gotteszell, gemäß den von Zeit zu Zeit in Beziehung auf die Einlieferung der Verurtheilten von dem Strafanstaltenkollegium zu treffenden Verfügungen;

die zeitige Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren in dem bisherigen Arbeitshause zu Ludwigsburg, welches in ein Zuchthaus verwandelt wird;

2) von den Frauenspersonen:

die lebenslängliche und die zeitige Zuchthausstrafe, wofern diese drei Jahre übersteigt, in dem Zuchthause zu Gotteszell;

die zeitige Zuchthausstrafe bis zur Dauer von drei Jahren in dem hiefür bestimmten Theile der Weiberstrafanstalt zu Heilbronn.

§. 2.

Die Gefängnißstrafe wird, wenn sie vier Wochen nicht übersteigt, in den Bezirksgefängnissen, bei längerer Dauer in den hiefür eingerichteten Gefangenanstalten (Landesgefängnissen) vollzogen.

Für Männer werden das bisherige Zuchtpolizeihaus zu Hall und das bisherige Kreisgefängniß zu Rottenburg in der Weise bestimmt, daß in dem Landesgefängniß zu Hall diejenigen Verurtheilten, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, die Strafe zu verbüßen haben. — Für den Fall, daß die Raumverhältnisse des Gefängnisses in Hall später die Aufnahme weiterer Gefangener gestatten sollten, bleibt die jedesmalige Verfügung vorbehalten.

Frauenspersonen haben Gefängnißstrafe von mehr als vier Wochen in dem hiefür bestimmten Theile der Weiberstrafanstalt zu Heilbronn zu erstehen.

§. 3.

Die Festungshaft wird in der Civil-Festungs-Arrest- und Strafanstalt zu Hohenasperg vollzogen.

§. 4.

Die Haft wird, wenn sie von den Gerichten erkannt ist, in den Bezirksgefängnissen vollzogen.

§. 5.

Die gegen jugendliche Personen (§. 57 des St.-G.-B. für das Deutsche Reich) erkannte Gefängnißstrafe wird, wenn sie vier Wochen übersteigt, in der Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Hall, bei kürzerer Dauer in den Bezirksgerichtsgefängnissen vollzogen.

Digitized by Google

Für die Vollziehung der gegen jugendliche Personen erkannten Festungshaft bleibt die Anordnung vorbehalten.

II. In Betreff der vor dem 1. Januar 1872 erkannten Strafen.

§. 6.

Die auf Grund des bisherigen Rechts Verurtheilten, deren Strafe erst nach dem 1. Januar 1872 in Vollzug zu setzen ist, sind in diejenige Anstalt einzuliefern, in welche sie nach den bisher geltenden Bestimmungen sich eignen.

Die am 1. Januar 1872 bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafen werden in den bis jetzt für dieselben bestimmten Anstalten vollzogen.

Stuttgart, den 28. Dezember 1871. Mittnacht.

B) Der Departements des Kriegswesens und der Finanzen.

Der Ministerien des Kriegswesens und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Ausbezahlung der Militärpensionen, Invalidengehalte und Gratialien.

Die Ausbezahlung der Militärpensionen, Invaliden- und Medaillengehalte und Gratialien ꝛc., welche bisher von den Oberamtspflegen Namens des Kriegszahlamts bewerkstelligt worden ist, wird künftig und zwar vom 1. Januar 1872 ab durch die Königlichen Kameralämter stattfinden, was hiemit zur Kenntniß der betreffenden Behörden und der Bezugsberechtigten gebracht wird.

Die erforderlichen näheren Weisungen werden den Oberamtspflegen durch das Kriegsministerium und den Kameralämtern durch das Kriegsministerium und das Finanzministerium demnächst zugehen.

Stuttgart, den 22. Dezember 1871.

v. Suckow. Renner.

Berichtigungen

zu der Ministerial-Verfügung vom 14. Dezember 1871, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, welche einer besondern Genehmigung bedürfen (Reg.Blatt S. 350 ff.):

Auf Seite 361 muß es im letzten Absatz von §. 27 anstatt: „unter Ziffer b" heißen: „in §. 5." und auf S. 371 im zweiten Absatz von §. 38 anstatt: „Ministerialverfügungen vom 4. April 1857 (Reg.Blatt S. 12 ff.)" — Ministerialverfügungen vom 4. April 1857 (Reg.Blatt S. 9 ff.)"

Digitized by Google

Die unterm 7. Dezember 1871 zu Berlin ausgegebene Nummer 47 des Reichsgesetzblatts enthält:

1) das Gesetz, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes. Vom 11. November 1871.
2) das Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Vom 4. Dezember 1871.

Die unterm 9. Dezember 1871 zu Berlin ausgegebene Nummer 48 des Reichsgesetzblatts enthält:

1) das Gesetz, betreffend den Ersatz der den bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften gewährten oder noch zu gewährenden gesetzlichen Unterstützungen. Vom 4. Dezember 1871.
2) eine Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der unter dem 1. Juli d. J. zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien erlassenen ergänzenden Vorschriften (Reichsgesetzbl. S. 304). Vom 4. Dezember 1871.
3) Ernennungen von Consuln des deutschen Reichs und Exequatur-Ertheilungen.

Die unterm 14. Dezember 1871 zu Berlin ausgegebene Nummer 49 des Reichsgesetzblatts enthält:

1) das Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres und die Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Jahre 1872, 1873 und 1874. Vom 9. Dezember 1871.
2) das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des deutschen Reichs für das Jahr 1872. Vom 4. Dezember 1871.
3) die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1872. Vom 9. Dezember 1871.
4) das Gesetz, betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich. Vom 10. Dezember 1871.
5) eine Berichtigung von Druckfehlern in der Nummer 46 des Reichsgesetzblatts.

Die unterm 22. Dezember 1871 zu Berlin ausgegebene Nummer 50 des Reichsgesetzblatts enthält:

1) die Verordnung, betreffend die Einführung des Abschnitts VIII der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 14. October 1871.
2) die Verordnung, betreffend die Einführung des Abschnitts VII der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen. Vom 11. Dezember 1871.
3) das Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 auf Elsaß-Lothringen. Vom 11. Dezember 1871.
4) den Auslieferungsvertrag zwischen dem deutschen Reiche und Italien. Vom 31. October 1871.
5) eine Berichtigung der Nr. 34 des Reichsgesetzblatts.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 40.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 30. Dezember 1871.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf die ersten 8 Monate des Etatsjahres 1871—72.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Steuer-Collegiums.

Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf die ersten 8 Monate des Etatsjahres 1871—72.

Unter Hinweisung auf das Gesetz vom 23. d. M. (Reg.Blatt S. 373), betreffend die Forterhebung der Steuern bis zum letzten Februar 1872, werden die K. Oberämter beauftragt, unverweilt die Umlage der Steuern aus Grund-Eigenthum, Gefällen, Gebäuden und Gewerben auf weitere 2 Monate einzuleiten und für den pünktlichen Einzug, sowie für die rechtzeitige Ablieferung der — in der angehängten Repartition nun-

Digitized by Google

mehr auf 8 Monate berechneten Beträge, soweit Beides nicht schon auf Grund der diesseitigen Verfügung vom 11. Juli 1871 (Reg.Blatt S. 181) geschehen ist, Sorge zu tragen.

Stuttgart, den 24. Dezember 1871.

Autenrieth.

Genehmigt von dem K. Finanz-Ministerium den 28. Dezember 1871.
Renner.

Digitized by Google

Vertheilung
der
direkten Staatssteuer
auf die Oberämter des Königreichs und die Staatskasse-Renten für die ersten 8 Monate des Etatsjahrs 1871—72.

Oberämter.	Hauptbetrag der Jahressteuer.	Hauptbetrag auf 8 Monate.
	fl.	fl.
I. Neckarkreis.		
Backnang	50,065	33,376 2/3
Besigheim	57,694	38,462 2/3
Böblingen	56,426	37,617 1/3
Brackenheim	52,704	35,136
Canstatt	53,252	35,501 1/3
Eßlingen	60,707	40,471 1/3
Heilbronn	84,907	56,604 2/3
Leonberg	71,990	47,993 1/3
Ludwigsburg	74,823	49,882
Marbach	66,712	44,474 2/3
Maulbronn	47,945	31,963 1/3
Neckarsulm	67,686	45,124
Stuttgart, Stadt	152,051	101,367 1/3
Stuttgart, Amt	53,964	35,976
Vaihingen	50,986	33,990 2/3
Waiblingen	53,506	35,670 2/3
Weinsberg	47,284	31,522 2/3
—	1'102,702	735,134 2/3

Digitized by Google

Oberämter.	Hauptbetrag der Jahressteuer.	Hauptbetrag auf 8 Monate.
	fl.	fl.
II. Schwarzwaldkreis.		
Balingen	52,217	34,811 1/3
Calw	41,609	27,739 1/3
Freudenstadt	42,267	28,178
Herrenberg	59,530	39,686 2/3
Horb	45,669	30,446
Nagold	43,028	28,685 1/3
Neuenbürg	30,096	20,064
Nürtingen	50,104	33,402 2/3
Oberndorf	38,783	25,855 1/3
Reutlingen	72,719	48,479 1/2
Rottenburg	63,474	42,316
Rottweil	58,746	39,164
Spaichingen	32,779	21,852 2/3
Sulz	39,889	26,592 2/3
Tuttlingen	45,693	30,462
Tübingen	58,938	39,292
Urach	52,301	34,867 1/2
—	827,812	551,894 2/3

Digitized by Google

Oberämter.	Hauptbetrag der Jahressteuer.	Hauptbetrag auf 8 Monate.
	fl.	fl.
III. Jaxtkreis.		
Aalen	37,884	25,256
Crailsheim	43,954	29,302 2/3
Ellwangen	60,950	40,633 1/3
Gaildorf	42,813	28,542
Gerabronn	86,080	57,386 2/3
Gmünd	49,578	33,052
Hall	80,381	53,587 1/3
Heidenheim	67,330	44,886 2/3
Künzelsau	66,330	44,220
Mergentheim	75,466	50,310 2/3
Neresheim	51,563	34,375 1/3
Oehringen	88,344	58,896
Schorndorf	41,830	27,886 2/3
Welzheim	35,786	23,857 1/3
—	828,289	552,192 2/3

Digitized by Google

Oberämter.	Hauptbetrag der Jahressteuer.	Hauptbetrag auf 8 Monate.
	fl.	fl.
IV. Donaukreis.		
Biberach	94,308	62,872
Blaubeuren	51,567	34,378
Ehingen	80,383	53,588 2/3
Geislingen	55,072	36,714 2/3
Göppingen	76,277	50,851 1/3
Kirchheim	61,499	40,999 1/3
Laupheim	58,507	39,004 2/3
Leutkirch	64,931	43,287 1/3
Münsingen	48,670	32,446 2/3
Ravensburg	89,521	59,680 2/3
Riedlingen	82,319	54,879 1/3
Saulgau	82,274	54,849 1/3
Tettnang	57,635	38,423 1/3
Ulm	97,591	65,060 2/3
Waldsee	78,277	52,184 2/3
Wangen	58,556	39,037 1/3
	1,137,387	758,258
V. Staats-Casse-Renten	3,780	2,520
Zusammen —	3,900,000	2,600,000

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Register

über

das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg vom Jahr 1871.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1871 des Regierungs-Blattes enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Dezember 1870.

30. K. Verordnung, betreffend die Veröffentlichung der zwischen Württemberg, dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen in Betreff der Gründung eines Deutschen Bundes abgeschlossenen Verträge. 1. Anlage: die Gesetze des Norddeutschen Bundes, welche in Folge der Gründung des Deutschen Bundes mit dem 1. Januar 1871 in Württemberg Geltung erlangen. Dieser Anlage ist ein Register über die einzelnen Gesetze beigefügt.
— Ministerien der ausw. Angelegenheiten, Abtheilung für Verkehrsanstalten, und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Wechselstempelsteuer des Deutschen Bundes. 48*e*.
31. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Frankfurter Transport- und Glasversicherungs-Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M. 48*k*.

Januar 1871.

9. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Schonzeit der Aeschen und Rothfische. 48*l*.
12. Justizministerium. Verfügung, betreffend die an die Bezirksbehörden zu erstattenden Anzeigen von vorzunehmenden Inventuren und Theilungen. 48*e*.
13. Gesetz, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel für den Eisenbahnbau. 48*a*.
16. Gesetze, a) betreffend die Bestreitung des Aufwands für außerordentliche Militärbedürfnisse. 48*b*. b) betreffend die Einlösung der Ablösungs-Obligationen fünfter Serie. 48*c*. c) betreffend die Forterhebung der Steuern. 48*d*.
20./21. Finanzministerium. Verfügung des Steuercollegiums, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf die letzten fünf Monate des Etatsjahrs 1870/71. 94.

Digitized by Google

25. Ministerien des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen. Verfügung, betreffend die statistischen Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung. 83.
26. K. Verordnung, betreffend die technische Beaufsichtigung des Eichungs- (Pfecht-) Wesens. 69.
28. Justizministerium. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. 70.
30. Ministerium des Innern. Instruktion, betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken. 79.

Februar.

1. K. Verordnung, betreffend die Veröffentlichung der zwischen Württemberg, dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Baden und Hessen über die gegenseitige Zustimmung zu den Verträgen wegen Gründung eines Deutschen Bundes abgeschlossenen Uebereinkunft. 48m.
14. Ministerien der Justiz und des Innern. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. 97.
17. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Weikersheimer Pfarrwittwen-Gesellschaft. 98.
27. Ministerium der ausw. Angelegenheiten. Abth. für Verkehrs-Anstalten. Verfügung, betreffend die Extrapost- und Estafettentaxe. 103.
28. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Bildung der Wahlkreise und die Ernennung der Wahl-Commissäre für die bevorstehenden Reichstagswahlen. 98.

März.

10. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Aufhebung der Ausfuhrverbote. 104.
14. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung. 104.
— Ministerien des Innern. Verfügung, betreffend die Veröffentlichung der in Ausführung der Art. 10 und 18 der Maß- und Gewichts-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 17. August 1868 erlassenen Bestimmungen. 107.

April.

5. Ministerien der Justiz, der ausw. Angelegenheiten und des Innern. Verfügung, betreffend die Bekanntmachung einer Uebereinkunft mit der Schweiz wegen des Durchtransportes der zwischen Württemberg und Italien nach dem Auslieferungsvertrag vom 3. Oktober 1869 gegenseitig auszuliefernden Individuen durch Schweizer Gebiet. 109.
14. Ministerien des Innern nnd des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Auswanderung und des Reisens im Ausland für Personen im militärpflichtigen Alter. 113.

Digitized by Google

19. Ministerien des Kriegswesens und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Ausbezahlung der Einstandscautionskapitalien und Handgeldsguthaben. 113.
20. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Beschlüsse des Vatikanischen Concils in Rom. 115.
22. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für die Stadt Ludwigsburg. 111.

Mai.

6. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Abth. für die Verkehrsanstalten. Verfügung, betreffend die Aufhebung der Transportordnung für den Güterverkehr auf den Württembergischen Staatseisenbahnen vom 5. November 1862. 117.
— Ministerium des Innern. a) Verfügung, betreffend die Beschaffenheit der Schenkgefäße der Wirthe. 126. b) Bekanntmachung, betreffend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen württembergischen Landes-Maße und Gewichte in die durch die neue Maß- und Gewichts-Ordnung festgestellten neuen Maße und Gewichte. 118.
16. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Einsetzung eines Kuratoriums für die Weinbauschule in Weinsberg. 137.
20. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Geschäftsführung und Beaufsichtigung der Gemeinde-Eichungs-Aemter. 129.
25. Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen württembergischen Landes-Maße und Gewichte in die durch die neue Maß- und Gewichts-Ordnung festgestellten neuen Maße und Gewichte. 136.

Juni.

5. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Zollbehandlung französischer Weine. 140.
8. K. Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung. 139.
10. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Amtsdistrikte der Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemter. 165.
15. Sämmtliche Ministerien. Verfügung, betreffend die Umrechnung der Sportelpreise für Naturalien in Folge der Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes. 173.
23. K. Verordnung, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen und zwar: a) des Gesetzes, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. Nov. 1867; b) des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofs für Handelssachen vom 12. Juni 1869. 143.
23. Justizministerium. Bekanntmachung in Betreff der Einführung des Bundesgesetzes vom 14. November 1867, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen. 157.
27. K. Verordnung, betreffend die Stiftung des Olga-Ordens. 168.

Juli.

2. Gesetz, betreffend die Einlösung der Kassenscheine und die Zinse aus Kriegsanlehen. 167.
4. Gesetz, betreffend die Errichtung eines Landesoberhandelsgerichts. 159.

Digitized by Google

5. Gesetz, betreffend den Staatshaushalt vom 1. Juli 1871/72. 171.
5. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Umrechnung der Naturalienpreise des Einkommensteuergesetzes in Folge der Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes. 175.
6. Ebendasselbe. Verfügung, betreffend die Competenzerweiterung des Hauptsteueramts Eßlingen. 180.
8. Ebendasselbe. Verfügung, betreffend die Einführung des metrischen Maßsystems bei der Verwaltung der Körperschaftswaldungen. 177.
11./14. Ebendasselbe. Verfügung des Steuercollegiums, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf die ersten 6 Monate des Etatsjahres 1871/72. 181.
16. Gesetz, betreffend die Ausgabe von weiterem Staatspapiergeld. 189.
18. Deßgl. betreffend die Erhöhung der Notariats-, Erbschafts- und Vermächtnißsporteln. 190.
24. Deßgl. betreffend die Bestreitung des Aufwands für außerordentliche Militärbedürfnisse. 193.
— Deßgl. betreffend die Errichtung einer Notenbank. 194.

August.

2. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene. 203.
6. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. a) Verfügung, betreffend die Einführung der Militärersatz-Instruktion vom 26. März 1868 im Königreich Württemberg. 199e b) Verfügung, betreffend die Einführung der Verordnung über die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867. 201.
9. Ebendieselben. Bekanntmachung, betreffend die Vergütungstaxen für die militärischen Quartier-, Vorspann- und Botenleistungen pro 1. Juli 1871/72. 206.
19. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Anordnung neuer Abgeordneten-Wahlen für die Oberamtsbezirke Laupheim und Saulgau. 204.
25. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Steuerfreiheit der französischen Handelsreisenden. 210.
30. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Altpfedelbacher und Waldenburger Pfarrwittwenkasse in Pfedelbach. 209.

September.

7. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Anwendung des Metermaßes bei Fortführung der Flurkarten und Primärkataster. 245.
9. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Stuttgarter Liederkranz. 210.
12. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Volkszählung. 213.
13. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Frauenverein für Versorgung verwahrloster Kinder in Stuttgart. 239.

Digitized by Google

Oktober.

14. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Sicherstellung einer geordneten Instandhaltung der Familienregister. 240.

November.

14. Finanzministerium. Bekanntmachung, betreffend die Besteuerung des Tabaks. 272.
15. Ministerium des Innern. a) Bekanntmachung, betreffend die Anwendung von Maßen, Waagen und Gewichten in den Apotheken. 270. b) Bekanntmachung, betreffend die Eichungsämter. 276.
20. K. Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung. 269.
— Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt, das Reichsgesetzblatt und die Sammlung der Straferkenntnisse auf das Jahr 1872. 275.
— Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Bekanntmachung der Deutschen Reichsgesetze über die Gewerbeordnung und die Rinderpest. 287.
23. K. Verordnung, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns vom 21. Juni 1869, über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870, und über die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870. 289.
— Ministerien der Justiz und des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Gründung der württembergischen Notenbank in Stuttgart. 296.
29. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1872. 301.

Dezember.

2. Ministerium des Innern. a) Verfügung, betreffend die Polizeistunde. 302. b) Verfügung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. 303.
5. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Competenzerweiterung des Zollamts Tuttlingen. 299.
8. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Geislingen. 297.
11. Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung des Grammgewichts bei den Verordnungen der Aerzte, Wundärzte und Thierärzte. 332.
12. Gesetz, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen der Wirthschaftsabgabengesetze. 333.
14. Ministerium des Innern. a) Verfügung in Betreff der Anwendung der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in Württemberg. 338. b) Verfügung, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. 350. c) Verfügung, betreffend die Anlegung und Veränderung von Wasserwerken ohne Stauanlage. 372.
16. Finanzministerium. a) Verfügung, betreffend die Controlegebühr der Müller für das auf öffentlichen Mühlen zur Schrotung kommende Malz. 375. b) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von weiterem Staatspapiergeld. 375.

Digitized by Google

19. Ministerium des Innern. Verfügung des Medicinal-Collegiums, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe. 419.
22. Ministerien des Kriegswesens und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Ausbezahlung der Militärpensionen, Invalidengehalte und Gratialien. 423.
23. Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern. 373.
24. K. Verordnung, betreffend die Bekanntmachung des Reichsgesetzes: Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870. 377.
— Finanzministerium. Verfügung des Steuercollegiums, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf die ersten 8 Monate des Etatsjahres 1871/72. 425.
26. Gesetz, betreffend Aenderungen des Landesstrafrechts und der Strafprozeßordnung bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. 380.
27. Gesetz, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. 391.
— K. Verordnung, betreffend die bürgerliche Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage. 412.
28. Justizministerium. Verfügung, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen vom 1. Januar 1872 ab. 421.

II.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Abbildungen. Reichsgesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken. Seite 37 der Anlage zu Nr. 1.
Abgaben. Gesetz, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen der Wirthschafts-Abgaben-Gesetze. 333.
Abgeordnetenwahlen s. unter Ständeversammlung.
Ablösungs-Obligationen. Gesetz, betreffend die Einlösung der Ablösungs-Obligationen fünfter Serie. 48c.
Aktiengesellschaften. Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Seite 113 der Anlage zu Nr. 1.
Anlagen. Verfügung, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. 350.
Anlehen s. Staatsanlehen.
Anzeigen von Inventuren und Theilungen. s. Theilungen.
Arzneitaxe. Verfügung, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe. 419.
Aerzte und Apotheker. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung von Maßen, Waagen und Gewichten in den Apotheken. 270. Verfügung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. 303. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung des Grammgewichts bei den Verordnungen der Aerzte, Wundärzte und Thierärzte. 332.
Ausfuhrverbote. Verfügung, betreffend die Aufhebung der Ausfuhrverbote. 104.

Digitized by Google

Ausland. Deutscher Handel im Ausland. Schutz desselben, Gegenstand der Reichsgesetzgebung. Seite 24 der Anlage zu Nr. 1. Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Seite 76 der Anlage zu Nr. 1.

Auslieferung von Verbrechern. Verfügung, betreffend die Bekanntmachung einer Uebereinkunft mit der Schweiz wegen des Durchtransportes der zwischen Württemberg und Italien nach dem Auslieferungsvertrag vom 3. Oktober 1869 gegenseitig auszuliefernden Individuen durch Schweizer Gebiet. 109.

Auswanderung. Aufhebung des Verbots der Auswanderung und des Reisens im Auslande für Personen im militärpflichtigen Alter. 113.

B.

Banknoten. Reichsgesetz über die Ausgabe von Banknoten. 289. 293.

Bankwesen. Gegenstand der Reichsgesetzgebung. 24.

Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns. 289. 291.

Brandschaden. Verfügung, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1872. 301

Bund deutscher. s. deutscher Bund.

Bundesangehörige. Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Seite 76 der Anlage zu Nr. 1.

Bundesangehörigkeit. Gesetz, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Seite 26 der Anlage zu Nr. 1.

Bundesbeamte. Gesetz, betreffend die Cautionen der Bundesbeamten. Seite 140 der Anlage zu Nr. 1.

Bundesflagge. Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge. Seite 52 der Anlage zu Nr. 1. Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe. ibid. Seite 56.

Bundesindigenat 23.

Bundeskonsuln, provisorischer Gebührentarif. Seite 74 der Anlage zu Nr. 1.

Bundesoberhandelsgericht. Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen. 143. 146.

C.

Civilsachen. Vollstreckung der Erkenntnisse, Gegenstand der Bundesgesetzgebung. 24.

Confessionen. Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Seite 25 der Anlage zu Nr. 1.

Consularwesen. Gesetz, betreffend die Organisation der Bundesconsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundesconsuln. Seite 57 der Anlage zu Nr. 1.

Consuln. Provisorischer Gebührentarif für die Bundesconsuln. Seite 74 der Anlage zu Nr. 1.

D.

Deutscher Bund. Verfassung desselben. 22. Bundesgebiet. 22. Gemeinsames Indigenat. 23. Bundesgesetzgebung. 23. Bundesrath. 25. Bundespräsidium. 27. Reichstag. 29. Zoll- und Handelswesen. 31. Eisenbahnwesen. 34. Post- und Telegraphenwesen. 36. Marine

Digitized by Google

und Schiffahrt, 38. Consulatwesen. 39. Bundeskriegwesen. 40. Bundesfinanzen. 43. Schließung von Streitigkeiten. 44. Allgemeine Bestimmungen. 45. Uebergangsbestimmungen. 46 Vertrag über dessen Gründung zwischen Württemberg und dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen. 3. Schlußprotokoll dazu. 7. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen. 17. Uebereinkunft zwischen Württemberg, dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Baden und Hessen über die gegenseitige Zustimmung zu den Verträgen wegen Gründung eines Dentschen Bundes. 48*m*.

Dramatische Werke. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken. Seite 37 der Anlage zu Nr. 1.

Doppelbesteurung. Gesetz wegen Beseitigung derselben. Seite 31 der Anlage zu Nr. 1.

E.

Eheschließung. Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung. Seite 24 der Anlage zu Nr. 1. Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Seite 76 der Anlage zu Nr. 1. Verfügung, betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungeu der Eheschließung. 104.

Eichungs- (Pfecht-) Wesen. Dessen technische Beaufsichtigung. 69. Geschäftsführung und Beaufsichtigung der Gemeinde-Eichungs-Aemter. 129. Verzeichniß der Eichungs-Aemter und deren Befugnisse. 276.

Eigenthum. Schutz des geistigen. Gegenstand der Bundesgesetzgebung. 24.

Einstands-Cautionen. Verfügung, betreffend die Ausbezahlung der Einstandskautions-Capitalien und Handgeldsguthaben. 113.

Eisenbahnwesen. Gegenstand der Bundesgesetzgebung. 24. Bestimmungen der Bundesverfassung. 34. Gesetz, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel für den Eisenbahnbau. 48*a*. Verfügung, betreffend die Aufhebung der Transportordnung für den Güterverkehr auf den Württembergischen Staatseisenbahnen vom 5. November 1862. 117.

Erbschafts- und Vermächtniß-Sporteln. Erhöhung. 190.

Erfindungspatente. Gegenstand der Bundesgesetzgebung. 24.

Erkenntnisse in Civilsachen, deren Vollstreckung. Gegenstand der Bundesgesetzgebung. 24.

Erwerbsgenossenschaften. Siehe Genossenschaftswesen.

Etatswesen. Gesetz, betreffend den Staatshaushalt vom 1. Juli 1871/72. 171.

Extrapost- und Estafetten-Taxe. 103.

F.

Familienregister. Instandhaltung derselben. 240.

Feiertage. K. Verordnung, betreffend die bürgerliche Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage. 412.

Finanzen des Bundes. Bestimmungen der Bundesverfassung. 43.

Fische. Verfügung, betreffend die Schonzeit der Aeschen und Rothfische. 48*l*.

Flößerei auf gemeinsamen Wasserstraßen. Gegenstand der Bundesgesetzgebung. 24. Gesetz über die Abgaben von der Flößerei. Seite 80 der Anlage zu Nr. 1.

Digitized by Google

Flurkarten und Primärkataster. Anwendung des Metermaßes bei Fortführung derſ. 245.
Flußzölle. Gegenſtand der Bundesgeſetzgebung. 24.
Frankfurter Transport- und Glasverſicherungs-Aktiengeſellſchaft. Deren Geſchäftsbetrieb. 48k.
Freiheitsſtrafen. Vollziehung derſelben vom 1. Januar 1872 ab. 421.
Freizügigkeit. Gegenſtand der Bundesgeſetzgebung. 24. Geſetz über die Freizügigkeit. Seite 21 der Anlage zu Nr. 1.
Fremdenpolizei. Gegenſtand der Bundesgeſetzgebung. 24.

G.

Genoſſenſchaftsweſen. Geſetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthſchafts-Genoſſenſchaften. Seite 93 der Anlage zu Nr. 1. Vollziehungsverfügung hiezu. 70. 97.
Gerichtliches Verfahren. Gegenſtand der Bundesgeſetzgebung. 24.
Gewerbebetrieb. Gegenſtand der Bundesgeſetzgebung. 24.
Gewerbeordnung deutſche. 287. Verfügung, betr. die Anwendung derſelben in Württemberg. 338.
Gewichtsſyſtem. Siehe Maß- und Gewichts-Syſtem.

H.

Handelsſachen. Schutz des Handels im Ausland, Handelsgeſetzgebung und Handelsrecht. Gegenſtand der Bundesgeſetzgebung. 24. Geſetz, betreffend die Einführung der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung, der Nürnberger Wechſel-Novellen und des allgemeinen deutſchen Handelsgeſetzbuchs als Bundesgeſetze. Seite 110 der Anlage zu Nr. 1. Reichsgeſetz, betreffend die Errichtung eines oberſten Gerichtshofs für Handelsſachen. 143. 146. Geſetz, betreffend die Errichtung eines Landesoberhandelsgerichts. 159.
Heimathverhältniſſe. Gegenſtand der Bundesgeſetzgebung. 24.

J.

Indigenat, gemeinſames. 23.
Inventuren und Theilungen ſ. Theilungen.
Juriſtiſche Perſonen. Verleihung des Rechts der juriſtiſchen Perſönlichkeit an a) die Weikersheimer Pfarrwittwengeſellſchaft. 98. b) den Verein zur Fürſorge für entlaſſene Strafgefangene. 203. c) die Altpfedelbacher und Waldenburger Pfarrwittwenkaſſe. 209. d) den Stuttgarter Liederkranz. 210.

K.

Kaſſenſcheine. Einlöſung derſelben. 167.
Kauffahrteiſchiffe ſ. Bundesflagge.
Kommanditgeſellſchaften ſ. Aktienzeſellſchaften.
Konſulariſche Vertretung, Gegenſtand der Bundesgeſetzgebung. 24.
Konſulatweſen. Beſtimmungen der Bundesverfaſſung. 39. Geſetz, betreffend die Organiſation der Bundesconſulate, ſowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundesconſuln. Seite 57 der Anlage zu Nr. 1.
Kriegsdienſt, ſ. Militärweſen.

Digitized by Google

L.

Landesoberhandelsgericht. Gesetz, betreffend die Errichtung eines Landesoberhandelsgerichts. 159.
Landstraßen. Gegenstand der Bundesgesetzgebung. 24.

M.

Maße und Gewichte. Maßsystem, Gegenstand der Bundesgesetzgebung. 24. Maß- und Gewichts-Ordnung. Seite 32 der Anlage zu Nr. 1. Veröffentlichung der in Ausführung der Art. 10 und 18 der Maß- und Gewichts-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 17. August 1868 erlassenen Bestimmungen. 107. Bekanntmachung, betreffend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen württembergischen Landesmaße und Gewichte in die durch die neue Maß- und Gewichts-Ordnung festgestellten neuen Maße und Gewichte. 118. 136. Verfügung, betreffend die Beschaffenheit der Schenkgefäße der Wirthe. 126. Verfügung, betreffend die Umrechnung der Sportelpreise für Naturalien in Folge der Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes. 173. Verfügung, betreffend die Umrechnung der Naturalienpreise des Einkommensteuergesetzes in Folge der Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes. 175. Verfügung, betreffend die Einführung des metrischen Maßsystems bei der Verwaltung der Körperschaftswaldungen. 177. Verfügung, betreffend die Anwendung des Metermaßes bei Fortführung der Flurkarten und Primärkataster. 245. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung von Maßen, Waagen und Gewichten in den Apotheken. 270.
Malzschrotung. Verfügung, betreffend die Controlegebühr der Müller für das auf öffentlichen Mühlen zur Schrotung kommende Malz. 375.
Marine, Bestimmungen der Bundesverfassung. 38.
Medicinalpolizei, Gegenstand der Bundesgesetzgebung. 25.
Militärwesen. Militärconvention zwischen Württemberg und dem Norddeutschen Bunde. 8. Militärwesen des Bundes. Gegenstand der Bundesgesetzgebung. 24. Bestimmungen der Bundesverfassung. 40. Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Seite 135 der Anlage zu Nr. 1. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Auswanderung und des Reisens im Ausland für Personen im militärpflichtigen Alter. 113. Gesetz, betreffend die Bestreitung des Aufwands für außerordentliche Militärbedürfnisse. 193. Verfügung, betreffend die Einführung der Militärersatzinstruktion vom 26. März 1868 im Königreich Württemberg. 199. Verfügung, betreffend die Einführung der Verordnung über die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867. 201. Bekanntmachung, betreffend die Vergütungstaxen für die militärischen Quartier-, Vorspann- und Boten-Leistungen pro 1. Juli 1871/72. 206. Verfügung, betreffend die Ausbezahlung der Militärpensionen, Invalidengehalte und Gratialien. 423.
Münzsystem, Gegenstand der Bundesgesetzgebung. 24.
Musikalische Compositionen. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken. Seite 37 der Anlage zu Nro. 1.

Digitized by Google

N.

Nationalität der Kauffahrteischiffe. Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge. Seite 52 der Anlage zu Nro. 1.
Niederlassungsverhältnisse, Gegenstand der Bundesgesetzgebung. 24.
Notariatssporteln-Erhöhung. 190.
Notenbank. Gesetz, betreffend die Errichtung einer Notenbank. 194. Bekanntmachung, betreffend die Gründung der württembergischen Notenbank in Stuttgart. 296.

O.

Obligationenrecht. Gegenstand der Bundesgesetzgebung. 24.
Orden. K. Verordnung, betreffend die Stiftung des Olgaordens. 168.

P.

Papiergeld, Gegenstand der Bundesgesetzgebung. 24. Reichsgesetz über die Ausgabe von Papiergeld. 289. 295. Gesetz, betreffend die Ausgabe von weiterem Staatspapiergeld. 189. Bekanntmachung in demselben Betreff. 375.
Paßwesen, Gegenstand der Bundesgesetzgebung. 24. Reichsgesetz über das Paßwesen. Seite 19 der Anlage zu Nro. 1.
Personenstand. Reichsgesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Seite 76 der Anlage zu Nro. 1.
Polizeistrafrecht. Gesetz, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. 391.
Polizeistunde. 302.
Postwesen. Gegenstand der Bundesgesetzgebung. 24. Bestimmungen der Bundesverfassung. 36.
Presse. Bestimmungen hierüber, Gegenstand der Bundesgesetzgebung. 25.
Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. 303.

R.

Rechtshilfe. Reichsgesetz, betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe. Seite 82 der Anlage zu Nro. 1.
Regierungsblatt. Abonnementspreis für das Regierungsblatt, das Reichsgesetzblatt und die Sammlung der Straferkenntnisse auf das Jahr 1872. 275.
Reichsgesetze. Deren Einführung in Württemberg. 2. 143. 287. 289. 377.
Reichstag, deutscher. Bestimmungen der Bundesverfassung. 29. Wahlgesetz für den Reichstag, Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes. Seite 5 der Anlage zu Nro. 1.
Reichstagswahlen. Bildung der Wahlkreise und die Ernennung der Wahlkommissäre. 98.
Requisitionen, Gegenstand der Bundesgesetzgebung. 24.
Rinderpest. Reichsgesetz hierüber. 287

S.

Schifffahrt, deutsche, zur See, deren Schutz, Gegenstand der Bundesgesetzgebung. 24. Auf gemeinsamen Wasserstraßen, Gegenstand der Bundesgesetzgebung. 24. Bestimmungen der Bundesverfassung. 38.

Digitized by Google

Schenkgefässe der Wirthe. Verfügung, betreffend die Beschaffenheit der Schenkgefässe der Wirthe. 126.
Schleswig-Holstein'sche Militärpersonen. Pensionen und Unterstützungen an solche. Seite 145 und 148 der Anlage zu Nro. 1.
Schriftwerke. Reichsgesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken. Seite 37 der Anlage zu Nro. 1. Instruction, betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken. 79.
Schuldhaft. Reichsgesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft. Seite 92 der Anlage zu Nro. 1.
Spielbanken. Reichsgesetz, betreffend die Aufhebung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken. Seite 144 der Anlage zu Nro. 1.
Sporteln. Gesetz, betreffend die Erhöhung der Notariats- Erbschafts- und Vermächtniß-Sporteln. 190.
Staatsangehörigkeit. Reichsgesetz, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Seite 26 der Anlage zu Nro. 1.
Staatsanlehen für den Eisenbahnbau. 48*a*. Für außerordentliche Militärbedürfnisse 48*b*. Einlösung der Kassenscheine und der Zinse aus Kriegsanlehen. 167.
Staatsbürgerrecht. Gegenstand der Bundesgesetzgebung. 24.
Staatshaushalt pro 1. Juli 1871—72. 171.
Staatspapiergeld. Gesetz, betreffend die Ausgabe von weiterem Staatspapiergeld. 189. 375.
Staatsverträge. Verfügung, betreffend die Bekanntmachung einer Uebereinkunft mit der Schweiz wegen des Durchtransportes der zwischen Württemberg und Italien nach dem Auslieferungsvertrag vom 3. Oktober 1869 gegenseitig auszuliefernden Individuen durch Schweizer Gebiet. 109.
Ständeversammlung. Wiederzusammentritt 139. 269. Abgeordnetenwahl für die Stadt Ludwigsburg. 111. Abgeordnetenwahlen für die Oberamtsbezirke Laupheim und Saulgau 204. Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Geislingen. 297.
Steuern für Bundeszwecke, Gegenstand der Bundesgesetzgebung. 24. Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteurung. Seite 31 der Anlage zu Nro. 1. Reichsgesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer. Seite 125 der Anlage zu Nro. 1. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung dieses Gesetzes. Seite 132 der Anlage zu Nro. 1. Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern. 48*d*. 373. Verfügung, betreffend die Wechselstempelsteuer. 48*e*. Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf die letzten fünf Monate des Etatsjahres 1870—71. 94. Verfügung, betreffend die Amtsdistrikte der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter. 165. Verfügung, betreffend die Competenzerweiterung des Hauptsteueramts Eßlingen. 180. Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf die ersten 6 Monate des Etatsjahres 1871—72. 181. Verfügung, betreffend die Steuerfreiheit der französischen Handelsreisenden. 210. Bekanntmachung, betreffend die Besteurung des Tabaks. 272. Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf die ersten 8 Monate des Etatsjahres 1871—72. 425.
Strafrecht und Strafprozeßordnung. Strafrecht, Gegenstand der Bundesgesetzgebung. 24. Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870. 377.

Digitized by Google

Gesetz, betreffend Aenderungen des Landesstrafrechts und der Strafprozeßordnung bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. 380. Gesetz, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. 391. Verfügung, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen vom 1. Januar 1872 ab. 421.

Streitigkeiten im Bunde, Bestimmungen der Bundesverfassung. 44.

Stuttgarter Frauenverein für Versorgung verwahrloster Kinder in Stuttgart. 239.

T.

Tabaks-Besteurung. 272.

Telegraphenwesen, Gegenstand der Bundesgesetzgebung. 24. Bestimmungen der Bundesverfassung. 36.

Theilungen. Verfügung, betreffend die an die Bezirksbehörden zu erstattenden Anzeigen von vorzunehmenden Inventuren und Theilungen. 48*e*.

Transport- und Glasversicherungs-Actiengesellschaft zu Frankfurt a. M. 48*k*.

U.

Unfehlbarkeits-Dogma. Bekanntmachung, betreffend die Beschlüsse des Vatikanischen Concils in Rom. 115.

Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken. Seite 37 der Anlage zu Nro. 1. 79.

Urkunden, Beglaubigung öffentlicher, Gegenstand der Bundesgesetzgebung. 24.

V.

Vatikanisches Concil in Rom. Bekanntmachung, betreffend die Beschlüsse desselben. 115.

Vereinswesen, Gegenstand der Bundesgesetzgebung. 25.

Verfahren, gerichtliches, Gegenstand der Bundesgesetzgebung. 24.

Versicherungswesen, Gegenstand der Bundesgesetzgebung. 25.

Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen, Gegenstand der Bundesgesetzgebung. 24.

Volkszählung. Verfügung, betreffend die statistischen Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung. 83. Verfügung, betreffend die Volkszählung. 213.

Vorspannleistungen. S. Militärwesen.

W.

Wasserwerke. Verfügung, betreffend die Anlegung und Veränderung von Wasserwerken ohne Stauanlage. 372.

Wasserzölle und Wasserstraßen, Gegenstand der Bundesgesetzgebung. 24.

Wechselrecht, Gegenstand der Bundesgesetzgebung. 24. Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechselnovellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze. Seite 110 der Anlage zu Nro. 1.

Wechselstempelsteuer. S. Steuern.

Weinbauschule in Weinsberg. Bekanntmachung, betreffend die Einsetzung eines Kuratoriums für dieselbe. 137.

Digitized by Google

Wirthſchaftliche Genoſſenſchaften. S. Genoſſenſchaftsweſen.
Wirthſchaftsabgabengeſetz. Geſetz, betreffend die Abänderung einzelner Beſtimmungen der Wirthſchaftsabgabengeſetze. 333.

Z.

Zinſen. Reichsgeſetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinſen. 143. 144. Bekanntmachung in Betreff der Einführung dieſes Geſetzes. 157.
Zollweſen. Zoll- und Handelsweſen. Beſtimmungen der Bundesverfaſſung. 31. Zoll- und Handels-Geſetzgebung, Gegenſtand der Bundesgeſetzgebung. 24. Verfügung, betreffend die Zollbehandlung franzöſiſcher Weine. 140. Verfügung, betreffend die Amtsdiſtricte der Hauptzoll- und Hauptſteuerämter. 165. Verfügung, betreffend die Competenzerweiterung des Zollamts Tuttlingen. 299.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Gesetze

des

Norddeutschen Bundes,

welche in Folge der Gründung des deutschen Bundes mit dem 1. Januar 1871 in Württemberg Geltung erlangen.

Wahlen zum Reichstag.

Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 31. Mai 1869.

(Bundesgesetzblatt Nr. 17. S. 145.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Wähler für den Reichstag des Norddeutschen Bundes ist jeder Norddeutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.

§. 2.

Für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

§. 3.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallit-Verfahrens;

Digitized by Google

3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;

4) Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind. Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt, oder durch Begnadigung erlassen ist.

§. 4.

Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Bundesgebiete jeder Norddeutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen in dem §. 3 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

§. 5.

In jedem Bundesstaate wird auf durchschnittlich 100,000 Seelen derjenigen Bevölkerungszahl, welche den Wahlen zum verfassunggebenden Reichstage zu Grunde gelegen hat, Ein Abgeordneter gewählt. Ein Ueberschuß von mindestens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. In einem Bundesstaate, dessen Bevölkerung 100,000 Seelen nicht erreicht, wird Ein Abgeordneter gewählt.

Demnach beträgt die Zahl der Abgeordneten 297 und kommen auf Preußen 235, Sachsen 23, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar 3, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 3, Braunschweig 3, Sachsen-Meiningen 2, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Koburg-Gotha 2, Anhalt 2, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß ältere Linie 1, Reuß jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lauenburg 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 3.

Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten in Folge der steigenden Bevölkerung wird durch das Gesetz bestimmt.

§. 6.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt.

Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke getheilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen, sofern nicht bei volkreichen Ortsgemeinden eine Unterabtheilung erforderlich wird.

Mit Ausschluß der Exklaven müssen die Wahlkreise, sowie die Wahlbezirke räumlich abgegrenzt und thunlichst abgerundet sein.

Ein Bundesgesetz wird die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmen. Bis dahin sind die gegenwärtigen Wahlkreise beizubehalten, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Zeit nicht örtlich abgegrenzt

Digitized by Google

und zu einem räumlich zusammenhängenden Bezirke abgerundet sind. Diese müssen zum Zwecke der nächsten allgemeinen Wahlen gemäß der Vorschrift des dritten Absatzes gebildet werden.

§. 7.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben, oder, im Falle eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

§. 8.

In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an des Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb Eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht.

§. 9.

Die Wahlhandlung, sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses, sind öffentlich.

Die Funktion der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt und kann nur von Personen ausgeübt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

§. 10.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§. 11.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

§. 12.

Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise

Digitized by Google

abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 13.

Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Reichstags allein der Vorstand des Wahlbezirkes nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch den Reichstag dem Wahlprotokoll beizufügen. Die gültig befundenen bewahrt der Vorsteher der Wahlhandlung in dem Wahlbezirke so lange versiegelt, bis der Reichstag die Wahl definitiv gültig erklärt hat.

§. 14.

Die allgemeinen Wahlen sind im ganzen Bundesgebiete an dem von dem Bundespräsidium bestimmten Tage vorzunehmen.

§. 15.

Der Bundesrath ordnet das Wahlverfahren, soweit dasselbe nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, durch ein einheitliches, für das ganze Bundesgebiet gültiges Wahlreglement.

Dasselbe kann nur unter Zustimmung des Reichstages abgeändert werden.

§. 16.

Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen und für die Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von den Bundesstaaten, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens werden von den Gemeinden getragen.

§. 17.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Ueberwachung derselben, bleiben unberührt.

§. 18.

Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Reichstages in Kraft. Von dem nämlichen Zeitpunkte an verlieren alle bisherigen Wahlgesetze für den Reichstag nebst den dazu erlassenen Ausführungsgesetzen, Verordnungen und Reglements ihre Gültigkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 31. Mai 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869. (Bundesgesetzbl. S. 145.) Vom 28. Mai 1870.

(Bundesgesetzblatt Nr. 17. S. 275.)

Der Bundesrath hat auf Grund des §. 15. des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869. beschlossen, das nachstehende, für das ganze Bundesgebiet gültige Wahlreglement zu erlassen.

§. 1.

Für jede Gemeinde (Ortskommune, selbstständigen Gutsbezirk u. s. w.) ist gemäß §. 8. des Gesetzes und nach Anleitung des unter Litt. A. anliegenden Formulars von dem Gemeindevorstande (Kommunevorstande, Ortsvorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§. 1. 3. und 7. des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§. 7 des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Die dem Beurlaubtenstande angehörigen Militärpersonen (§§. 12. 13. Nr. 4. Absatz 2. und §. 15. des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867. — Bundesgesetzbl. S. 131. —) werden in die Wählerlisten eingetragen.

§. 2.

Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maßgabe des §. 8. des Gesetzes von der zuständigen Behörde festzusetzen und von dem Gemeindevorstande unter Hinweisung auf §. 3. des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist von dem Gemeindevorstande mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im §. 8. des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. 3.

Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginn der gemäß §. 2. des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeinde, vorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission

Digitized by Google

schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben, und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, durch die zuständige Behörde.

Sie muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeindevorstandes den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§. 4.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belagsstücke sind dem Haupteremplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung unter der Unterschrift des Gemeindevorstandes abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Haupteremplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 5.

Das Haupteremplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeindevorstand sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§. 7. des Reglements), bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden.

§. 6.

Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§. 6. des Gesetzes) werden von den zuständigen Behörden abgegrenzt.

§. 7.

Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

Digitized by Google

§. 8.

Die zuständigen Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§. 9 des Reglements), ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 9.

Der Tag der Wahl wird von dem Bundespräsidium festgesetzt.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§. 10.

Der Wahlvorsteher (§. 8. des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Die Wahlvorsteher, Beisitzer und Protokollführer erhalten keine Vergütung. Sie dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§. 9. des Gesetzes).

§. 11.

Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahllokale auszulegen.

§. 12.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand konstituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

Digitized by Google

§. 13.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 14.

Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§ 8 des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 15.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt, wenn der Wahlbezirk aus mehr als einer Ortschaft besteht, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter (§. 12. des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei welchem hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind (§. 10. Absatz 2. des Gesetzes), hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 16.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 17.

Um sechs Uhr Nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 16 des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

Digitized by Google

§. 18.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahlvorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen anderen Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§. 16 des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§. 19.

Ungültig sind:

1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 20.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es nach §. 13 des Gesetzes einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.

§. 21.

Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 20. des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren, bis der Reichstag die Wahl definitiv für gültig erklärt hat.

§. 22.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem unter Littr. B anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 23.

Die Wahlkreise (§. 6. des Gesetzes) weist das unter Littr. C anliegende Verzeichniß nach.

In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen.

Digitized by Google

§. 24.

Die zuständige Behörde hat für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§. 25.

Die Wahlprotokolle (§. 22.) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 26.

Behufs Ermittelung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissar auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens sechs und höchstens zwölf Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet dieselben als Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§. 27.

In dieser Versammlung (§. 26.) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich seyn muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissar befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§. 21. des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§. 28.

Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§. 12. des Gesetzes).

§. 29.

Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahlkommissar festzusetzen und darf nicht länger

Digitized by Google

hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§. 26. und 27. des Reglements).

§. 30.

Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§. 12. des Gesetzes). Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird, darüber, welche beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 8. des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen, und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§. 31.

Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der letzteren oder eine Verlegung der Wahllokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§. 6. und 8. des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8 des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§. 8. und 30. des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeindevorständen den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahlvorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§. 32.

Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird.

§. 33.

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 4. des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Digitized by Google

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§. 34.

Im Falle der Ablehnung, oder wenn der Reichstag die Wahl für ungültig erklärt, hat die zuständige Behörde sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des §. 31 des Reglements mit der Maaßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im §. 8 des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstages während des Laufes derselben Legislaturperiode Ersatzwahlen stattfinden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten, erneuert werden.

§. 35.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahlkommissar unverzüglich der zuständigen Behörde eingereicht, welche dieselben der Centralverwaltungs-Behörde zur weiteren Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§. 36.

Die in Gemäßheit der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Verwaltungs-Organisation nach den §§. 2. 3. 6. 8. 24. 34. und 35. zur Zeit zuständigen Behörden weist das unter Littr. D. anliegende Verzeichniß nach.

Berlin, den 28. Mai 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

Wähler-Liste

Anlage A.

der Stadt . . . . . .
(der Gemeinde) . . . . . .
(des Gutsbezirks) . . . . . .

Wahlbezirk №. . . . { der Stadt . . . . . / (der Gemeinde) . . . . . / (des Gutsbezirks) . . . . . } des Kreises . . . . . / (des Amts).

Laufende №.	Zuname	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe (§. 16. des Reglements.)				Bemerkungen.
						Ordentliche Wahl		Nachwahl.		
						Erste Wahlhandlung.	Engere Wahl.	Erste Wahlhandlung.	Engere Wahl.	
	der Wähler.									
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	Abel	Carl	35	Bauer	Clausdorf	†				
2.	Alert	Friedrich	45	Arbeiter	"					
3.	Arnold	Heinrich	37	Schulze	"	†				
4.	Arnold	Ludwig	25	Pächter	"					Nr. 4 ist noch nicht 25 Jahr alt, daher gestrichen am . . ten . . . . . (Unterschrift.)
5.	Böhm	Ernst	42	Bäcker	"					
6.	Böhm	Peter	70	Kesselflicker	"					Nr. 6 hält sich nur vorübergehend in Clausdorf auf, gestrichen auf Entscheidung d. Landraths (Amtmanns, Oberbeamten, Magistrats u. s. w.) vom . . ten . . . . . (Unterschrift.)
7.	Brandt	Wilhelm	50	Schmiedmstr.	"					
8.	Brass	Michael	30	Brauer	"					
9.	Braun	Emil	40	Gastwirth	"	†				
10	Cohn	Hirsch	39	Handlsmann	"					Nr. 10 ist in Konkurs, daher gestrichen am . . ten . . . . . (Unterschrift.)
11.	Cohn	Meyer	48	Schankwirth	"	†				
12.	Donner	Max	28	Müller	Buschmühle	†				

u. s. w.

N. . . . . den . . ten . . . . . .

Der Gemeindevorstand. (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)

(Unterschrift.)

(Nachtrag. Siehe folgende Seite.)

Digitized by Google

Nachtrag.

Laufende Nr. der Wähler.	Zuname	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe. (§. 16. des Reglements) Ordentliche Wahl. Erste Wahlhandlung.	Ordentliche Wahl. Engere Wahl.	Nachwahl. Erste Wahlhandlung.	Nachwahl. Engere Wahl.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
215.	**Friedrich**	Philipp	55	Bauer	Clausdorf					Nr. 215 hat erst nach Aufstellung der Wähler-Liste hier seinen Wohnsitz aufgeschlagen, nachgetragen am . . ten . . . . . (Unterschrift.)
216.	**Kaul**	Ernst	26	Barbier	"					Nr. 216 aus Versehen übergangen, nachgetragen wie vor. (Unterschrift.)

u. s. w.

Abgeschlossen*) N. . . . . den . . ten . . . . . .

Der Gemeindevorstand. (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)
(Unterschrift.)

Daß die vorstehende Wähler-Liste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom . . ten . . . . . 18 . . bis zum . . ten . . . . . 18 . . zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, sowie daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Lokal, Tag und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

N. . . . . den . . ten 18

Der Gemeindevorstand (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)
(Siegel.) (Unterschrift.)

---

*) Auf dem Exemplar, welches der Wahlvorsteher erhält, ist hinzuzusetzen:

„mit der amtlichen Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Haupt-Exemplar der Wähler-Liste völlig übereinstimmt,"

und in der Bescheinigung über die Auslegung statt der Worte:

„die vorstehende Wähler-Liste" zu schreiben: „das Haupt-Exemplar der vorstehenden Wähler-Liste."

Digitized by Google

Anlage B.

Verhandelt . . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Behufs der auf heute anberaumten Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes für den . . . . ten Wahlkreis

des . . . . . .

war

wird in städtischen Wahlbezirken durchstrichen.

in dem aus der Ortschaft . . . . . .

und . . . . . .

bestehenden Wahlbezirke Nr. . . . . .

des Kreises . . . . . .

(des Amts) . . . . . .

wird in ländlichen Wahlbezirken durchstrichen.

in dem Wahlbezirke Nr. . . . . .

der Stadt . . . . . .

(des Fleckens) . . . . . .

(des Gemeinde) . . . . . .

der unterzeichnete . . . . . .

zum Wahlvorsteher ernannt.

Derselbe hatte aus der Zahl der Wähler zum Protokollführer den

. . . . . .

und zu Beisitzern

1) . . . . . .

2) . . . . . .

3) . . . . . .

4) . . . . . .

5) . . . . . .

6) . . . . . .

ernannt und zwei Tage vor dem Wahltermine eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Dieselben hatten sich eingefunden, und der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 10 Uhr Vormittags damit, daß er dieselben mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtete.

Digitized by Google

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß dasselbe leer sei.

Von den erschienenen Wählern trat jeder einzeln an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand saß, nannte seinen Namen, sowie seinen Wohnort (seine Wohnung) und übergab, sobald sein Name von dem Protokollführer in der Wählerliste aufgefunden war, seinen zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahlvorsteher, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legte.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

Wird durchstrichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.

1) weil der auf denselben verzeichnete Name nicht verdeckt war,
. . . . . Stimmzettel,
2) weil sie nicht von weißem Papier waren,
. . . . . Stimmzettel,
3) weil sie mit einem äußern Kennzeichen versehen waren,
. . . . . Stimmzettel,
4) weil versucht wurde, mehr als Einen Stimmzettel abzugeben, die Stimmzettel von
. . . . . Wählern.

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um 6 Uhr Nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl derselben betrug . . . . . .

wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Dieselbe war um . . . . . $\frac{\text{größer}}{\text{kleiner}}$ als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient Folgendes:

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, indem einer der Beisitzer jeden Stimmzettel einzeln entfaltete und ihn dem Wahlvorsteher übergab, welcher denselben nach

Digitized by Google

lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reichte, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhob.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählte dieselbe laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer . . . . . eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstande unterschrieben und dem Protokolle beigefügt wurde.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für **ungültig** erklärt:

1) nach §. 19. zu 1. des Reglements vom
   die Stimmzettel Nr. . . . . .
2) nach §. 19. zu 2.
   die Stimmzettel Nr. . . . . .
3) nach §. 19. zu 3.
   die Stimmzettel Nr. . . . . .
4) nach §. 19. zu 4.
   die Stimmzettel Nr. . . . . .
5) nach §. 19 zu 5.
   die Stimmzettel Nr. . . . . .

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für **gültig** erklärt:

1) Stimmzettel Nr. . . . . .
2) Stimmzettel Nr. . . . . .

Die sämmtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt.

Die Zahl der Stimmen betrug . . . . . .
für ungültig erklärte Stimmzettel waren vorhanden . . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .

Digitized by Google

Es haben erhalten:

beispielsweise Angabe, die zu durchstreichen ist.

(Gutsbesitzer Carl Weiß in Helldorf — 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. **10.** 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. **20.** 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. **30.** 31. zusammen 31 Stimmen.)

1) . . . . . zusammen . . Stimmen.

2) . . . . . zusammen . . Stimmen.

3) . . . . . zusammen . . Stimmen.

4) . . . . . zusammen . . Stimmen.

5) . . . . . zusammen . . Stimmen.

6) . . . . . zusammen . . Stimmen.

im Ganzen wie oben . . . . Stimmen.

Nachdem dieses Resultat ermittelt und von dem Wahlvorsteher verkündet worden war, versiegelte derselbe alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind, und nahm dieselben in Verwahrung.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig, oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer, deren Keiner ein unmittelbares Staatsamt bekleidet, überall genehmigt und wie folgt vollzogen.

V. w. o.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

Digitized by Google

Paßwesen.

Gesetz über das Paßwesen. Vom 12. Oktober 1867.

(Bundesgesetzblatt Nr. 5. S. 33.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

§. 2.

Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§. 3.

Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§. 4.

Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimations-Urkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

§. 5.

Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere Behufs der Visirung findet nicht statt.

§. 6.

Zur Ertheilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt:

1) die Bundesgesandten und Bundeskonsuln;
2) die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insoweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind;

Digitized by Google

Es haben erhalten:
(Gutsbesitzer Carl Weiß in Helldorf — 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. **10.** 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. **20.** 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. **30.** 31. zusammen 31 Stimmen.)

beispielsweise Angabe, die zu durchstreichen ist.

1) . . . . . zusammen . . Stimmen.

2) . . . . . zusammen . . Stimmen.

3) . . . . . zusammen . . Stimmen.

4) . . . . . zusammen . . Stimmen.

5) . . . . . zusammen . . Stimmen.

6) . . . . . zusammen . . Stimmen.

im Ganzen wie oben . . . . Stimmen.

Nachdem dieses Resultat ermittelt und von dem Wahlvorsteher verkündet worden war, versiegelte derselbe alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind, und nahm dieselben in Verwahrung.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig, oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer, deren Keiner ein unmittelbares Staatsamt bekleidet, überall genehmigt und wie folgt vollzogen.

V. w. o.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

Digitized by Google

Paßwesen.

Gesetz über das Paßwesen. Vom 12. Oktober 1867.

(Bundesgesetzblatt Nr. 5. S. 33.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

§. 2.

Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§. 3.

Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§. 4.

Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimations-Urkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

§. 5.

Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere Behufs der Visirung findet nicht statt.

§. 6.

Zur Ertheilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt:

1) die Bundesgesandten und Bundeskonsuln;
2) die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insoweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind;

Digitized by Google

3) so lange solche noch vorhanden sind (Art. 56 der Bundesverfassung), die Konsuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugniß zusteht.

Zur Ertheilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugniß haben, oder welchen dieselbe von Bundeswegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird.

§. 7.

Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

§. 8.

Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

Die Gesandten und Konsuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies außerdem statthaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§. 9.

Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

§. 10.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868. in Wirksamkeit.

Alle Vorschriften, welche demselben entgegenstehen, treten außer Kraft.

Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, sowie über die Kontrole neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.

Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. Oktober 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

Freizügigkeit.

Gesetz über die Freizügigkeit. Vom 1. November 1867.

(Bundesgesetzblatt Nr. 7. S. 55.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes:

1) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist;
2) an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben;
3) umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden.

§. 2.

Wer die aus der Bundesangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Bundesangehörigkeit und, sofern er unselbstständig ist, den Nachweis der Genehmigung desjenigen, unter dessen (väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher) Gewalt er steht, zu erbringen.

§. 3.

Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten

Digitized by Google

Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben.

§. 4.

Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugniß der Gemeinden zu beschränken.

Die Besorgniß vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

§. 5.

Offenbart sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden.

§. 6.

Ist in den Fällen, wo die Aufnahme oder die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden darf, die Pflicht zur Uebernahme der Fürsorge zwischen verschiedenen Gemeinden eines und desselben Bundesstaates streitig, so erfolgt die Entscheidung nach den Landesgesetzen.

Die thatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahme-Erklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

§. 7.

Sind in den in §. 5. bezeichneten Fällen verschiedene Bundesstaaten betheiligt, so regelt sich das Verfahren nach dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851., sowie nach den späteren, zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen.

Bis zur Uebernahme Seitens des verpflichteten Staates, ist der Aufenthaltsstaat zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck verwendeten Kosten findet gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates,

Digitized by Google

welchem der Hülfsbedürftige angehört, sofern nicht anderweitige Verabredungen bestehen, nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat.

§. 8.

Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen. Uebersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.

§. 9.

Was vorstehend von den Gemeinden bestimmt ist, gilt an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armenpflege verfassungsmäßig nicht der örtlichen Gemeinde, sondern anderen gesetzlich anerkannten Verbänden (Armenkommunen) obliegt, auch von diesen, sowie von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

§. 10.

Die Vorschriften über die Anmeldung der neu Anziehenden bleiben den Landesgesetzen mit der Maaßgabe vorbehalten, daß die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechts (§. 1.) geahndet werden darf.

§. 11.

Durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung, wie sie das gegenwärtige Gesetz gestattet, werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Theilnahme an den Gemeindenutzungen und der Armenpflege, nicht begründet.

Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimathsrecht (Gemeindeangehörigkeit, Unterstützungswohnsitz) erworben wird, behält es dabei sein Bewenden.

§. 12.

Die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts in anderen, als in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen, ist unzulässig.

Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Fremdenpolizei durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 13.

Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1868. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Blankenburg, den 1. November 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

Eheschließung.

Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung. Vom 4. Mai 1868.

(Bundesgesetzblatt Nr. 11. S. 149.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Bundesangehörige bedürfen zur Eingehung einer Ehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushaltes weder des Besitzes, noch des Erwerbes einer Gemeindeangehörigkeit (Gemeindemitgliedschaft) oder des Einwohnerrechtes, noch der Genehmigung der Gemeinde (Gutsherrschaft) oder des Armenverbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubniß.

Insbesondere darf die Befugniß zur Verehelichung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbes, wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder aus anderen polizeilichen Gründen. Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zuzugsgeld oder eine sonstige Abgabe nicht erhoben werden.

§. 2.

Die polizeilichen Beschränkungen der Befugniß zur Eheschließung, welche in Ansehung der Ehen zwischen Juden und für die Angehörigen einzelner bürgerlichen Berufsstände bestehen, werden aufgehoben.

Die Bestimmungen über die Genehmigung der Eheschließung der Militärpersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrer durch die Vorgesetzten werden hiervon nicht betroffen.

§. 3.

Die für Geistliche und Civilstandsbeamte bestehenden Verbote, bei der Schließung einer Ehe ohne vorherige Beibringung einer obrigkeitlichen Bescheinigung amtlich mitzuwirken, bleiben in Beziehung auf Bundesangehörige nur soweit in Kraft, als diese Bescheinigung das Vorhandensein der durch dieses Gesetz nicht berührten Voraussetzungen der Eheschließung oder die im §. 2. Alinea 2. erwähnten Bestimmungen zum Gegenstande hat.

Digitized by Google

§. 4.

Die Vorschriften der Landesgesetze über die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe finden auf Bundesangehörige keine Anwendung.

§. 5.

Die Bestimmungen des bürgerlichen Eherechtes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Gleichberechtigung der Confessionen.

Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Vom 3. Juli 1869.

(Bundesgesetzblatt Nr. 28. S. 292.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hiedurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 3. Juli 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

Bundes- und Staatsangehörigkeit.

Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Vom 1. Juni 1870.

(Bundesgesetzblatt Nr. 20. S. 355.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

Angehörige des Großherzogthums Hessen besitzen die Bundesangehörigkeit nur dann, wenn sie in den zum Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums heimathsberechtigt sind.

§. 2.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet:

1) durch Abstammung (§. 3.),
2) durch Legitimation (§. 4.),
3) durch Verheirathung (§. 5.),
4) für einen Norddeutschen durch Aufnahme und
5) für einen Ausländer durch Naturalisation } §§. 6. ff.).

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§. 3.

Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Norddeutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Norddeutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

§. 4.

Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Norddeutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.

Digitized by Google

§. 5.

Die Verheirathung mit einem Norddeutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§. 6.

Die Aufnahme, sowie die Naturalisation (§. 2. Nr. 4. und 5.) erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde.

§. 7.

Die Aufnahme-Urkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates ertheilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§. 2. bis 5. des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867. (Bundesgesetzbl. S. 55.) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

§. 8.

Die Naturalisations-Urkunde darf Ausländern nur dann ertheilt werden, wenn sie

1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimat dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
3) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;
4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind.

Vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde hat die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde, beziehungsweise den Armenverband desjenigen Orts, wo der aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2. 3. und 4. mit ihrer Erklärung zu hören.

Von Angehörigen der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogthums Baden soll, im Falle der Reziprozität, bevor sie naturalisirt werden, der Nachweis, daß sie die Militairpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben oder davon befreit worden sind, gefordert werden.

§. 9.

Eine von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunialdienst Aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

Digitized by Google

Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

§. 10.

Die Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme Urkunde, begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

§ 11.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§. 12.

Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.

§. 13.

Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren:

1) durch Entlassung auf Antrag (§§. 14. ff.);
2) durch Ausspruch der Behörde (§§. 20. und 22.);
3) durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§. 21.);
4) bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter;
5) bei einer Norddeutschen durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

§. 14.

Die Entlassung wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimathsstaates ausgefertigte Entlassungs-Urkunde ertheilt.

§. 15.

Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat.

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht ertheilt werden:

1) Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünf und zwanzigsten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;
2) Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;

Digitized by Google

3) den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind.

§. 16.

Norddeutschen, welche nach dem Königreich Bayern, dem Königreich Württemberg oder dem Großherzogthum Baden oder nach den nicht zum Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen auswandern wollen, ist im Falle der Reziprozität die Entlassung zu verweigern, so lange sie nicht nachgewiesen haben, daß der betreffende Staat sie aufzunehmen bereit ist.

§. 17.

Aus anderen als aus den in den §§. 15. und 16. bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten.

§. 18.

Die Entlassungs-Urkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungs-Urkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt.

§. 19.

Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§. 20.

Norddeutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathsstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

§. 21.

Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapieres oder Heimathsscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Digitized by Google

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne, beziehungsweise Vater befinden.

Für Norddeutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Betheiligten sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimathsscheines befinden oder nicht.

Norddeutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimathsstaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen.

Norddeutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Gebiet des Norddeutschen Bundes zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahme-Urkunde, welche auf Nachsuchen ihnen ertheilt werden muß.

§. 22.

Tritt ein Norddeutscher ohne Erlaubniß seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Centralbehörde seines Heimathsstaates denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

§. 23.

Wenn ein Norddeutscher mit Erlaubniß seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit.

§. 24.

Die Ertheilung von Aufnahme-Urkunden und in den Fällen des §. 15. Absatz 1. von Entlassungs-Urkunden erfolgt kostenfrei.

Für die Ertheilung von Entlassungs-Urkunden in anderen als den im §. 15. Absatz 1. bezeichneten Fällen darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

§. 25.

Für die beim Erlasse dieses Gesetzes im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch dieses Gesetz nicht unterbrochen.

Digitized by Google

Für die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten beginnt der Lauf der im §. 21. bestimmten Frist mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§. 26.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften werden aufgehoben.

§. 27.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1871. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juni 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Beseitigung der Doppelbesteuerung.

Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung. Vom 13. Mai 1870,

(Bundesgesetzblatt Nr. 14. Seite 119.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Ein Norddeutscher darf vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 3. und 4. zu den direkten Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein Norddeutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§. 2.

Ein Norddeutscher, welcher in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat, darf nur in demjenigen Staate, in welchem er sich aufhält, zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

Hat ein Norddeutscher in seinem Heimathsstaate und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersteren zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

Digitized by Google

In Bundes- oder Staatsdiensten stehende Norddeutsche dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

§. 3.

Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

§. 4.

Gehalt, Pension und Wartegeld, welche Norddeutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat.

§. 5.

An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes auf die Steuerpflichtigkeit eines Norddeutschen äußert, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§. 6.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Maaß- und Gewichts-Ordnung.

Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 17. Aug. 1868.

(Bundesgesetzblatt Nr. 28. S. 473.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel 1.

Die Grundlage des Maaßes und Gewichtes ist das Meter oder der Stab, mit dezimaler Theilung und Vervielfachung.

Digitized by Google

Artikel 2.

Als Urmaaß gilt derjenige Platinstab, welcher im Besitze der Königlich Preußischen Regierung sich befindet, im Jahre 1863. durch eine von dieser und der Kaiserlich Französischen Regierung bestellte Kommission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Mètre des Archives verglichen und bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 1,00000301 Meter befunden worden ist.

Artikel 3.

Es gelten folgende Maaße:

A. Längenmaaße.

Die Einheit bildet das Meter oder der Stab.

Der hundertste Theil des Meters heißt das Zentimeter oder der Neu-Zoll.

Der tausendste Theil des Meters heißt das Millimeter oder der Strich.

Zehn Meter heißen das Dekameter oder die Kette.

Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaaße.

Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab.

Hundert Quadratmeter heißen das Ar.

Zehntausend Quadratmeter heißen das Hektar.

C. Körpermaaße.

Die Grundlage bildet das Kubikmeter oder der Kubikstab.

Die Einheit ist der tausendste Theil des Kubikmeters und heißt das Liter oder die Kanne.

Das halbe Liter heißt der Schoppen.

Hundert Liter oder der zehnte Theil des Kubikmeters heißt das Hektoliter oder das Faß.

Fünfzig Liter sind ein Scheffel.

Artikel 4.

Als Entfernungsmaaß dient die Meile von 7500 Metern.

Artikel 5.

Als Urgewicht gilt das im Besitze der Königlich Preußischen Regierung befindliche Platinkilogramm, welches mit Nr. 1. bezeichnet, im Jahre 1860. durch eine von der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Französischen Regierung niedergesetzte Kommission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype verglichen und gleich 0,999999842 Kilogramm befunden worden ist.

Artikel 6.

Die Einheit des Gewichts bildet das Kilogramm (gleich zwei Pfund). Es ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4 Gr. des hunderttheiligen Thermometers.

Digitized by Google

Das Kilogramm wird in 1000 Gramme getheilt, mit dezimalen Unterabtheilungen.

Zehn Gramme heißen das Dekagramm oder das Neu-Loth.

Der zehnte Theil eines Gramms heißt das Dezigramm, der hundertste das Zentigramm, der tausendste das Milligramm.

Ein halbes Kilogramm heißt das Pfund.

50 Kilogramm oder 100 Pfund heißen der Zentner.

1000 Kilogramm oder 2000 Pfund heißen die Tonne.

Artikel 7.

Ein von diesem Gewichte (Artikel 6.) abweichendes Medizinalgewicht findet nicht statt.

Artikel 8.

In Betreff des Münzgewichts verbleibt es bei den im Artikel 1. des Münzvertrages vom 24. Januar 1857. gegebenen Bestimmungen.

Artikel 9.

Nach beglaubigten Kopien des Urmaaßes (Art. 2.) und des Urgewichts (Artikel 5.) werden die Normalmaaße und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten.

Artikel 10.

Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur in Gemäßheit dieser Maaß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden.

Der Gebrauch unrichtiger Maaße, Gewichte und Waagen ist untersagt, auch wenn dieselben im Uebrigen den Bestimmungen dieser Maaß- und Gewichtsordnung entsprechen. Die näheren Bestimmungen über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit erfolgen nach Vernehmung der im Artikel 18. bezeichneten technischen Behörde durch den Bundesrath.

Artikel 11.

Bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittelung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden.

Artikel 12.

Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, welcher in den Originalgebinden weiter verkauft wird.

Artikel 13.

Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, sollen gehörig gestempelt sein.

Digitized by Google

Artikel 14.

Zur Eichung und Stempelung sind nur diejenigen Maaße und Gewichte zuzulassen, welche den in Artikel 3. und 6. dieser Maaß- und Gewichtsordnung benannten Größen, oder ihrer Hälfte, sowie ihrem Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigfachen entsprechen. Zulässig ist ferner die Eichung und Stempelung des Viertel Hektoliter, sowie fortgesetzter Halbirungen des Liter.

Artikel 15.

Das Geschäft der Eichung und Stempelung wird ausschließlich durch Eichungsämter ausgeübt, deren Personal von der Obrigkeit bestellt wird. Diese Aemter werden mit den erforderlichen, nach den Normalmaaßen und Gewichten (Artikel 9.) hergestellten Eichungsnormalen, beziehungsweise mit den erforderlichen Normalapparaten versehen. Die für die Eichung und Stempelung zu erhebenden Gebühren werden durch eine allgemeine Taxe geregelt (Artikel 18.).

Artikel 16.

Die Errichtung der Eichungsämter (Artikel 15.) steht den Bundesregierungen zu und erfolgt nach den Landesgesetzen. Dieselben können auf einen einzelnen Zweig des Eichungsgeschäfts beschränkt sein, oder mehrere Zweige desselben umfassen.

Artikel 17.

Die Bundesregierungen haben, jede für sich oder mehrere gemeinschaftlich, zum Zweck der Aufsicht über die Geschäftsführung und die ordnungsmäßige Unterhaltung der Eichungsämter die erforderlichen Anordnungen zu treffen. In gleicher Weise liegt ihnen die Fürsorge für eine periodisch wiederkehrende Vergleichung der im Gebrauche der Eichungsämter befindlichen Eichungsnormale (Artikel 15.) mit den Normalmaaßen und Gewichten ob.

Artikel 18.

Es wird eine Normal-Eichungskommission vom Bunde bestellt und unterhalten. Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin.

Die Normal-Eichungskommission hat darüber zu wachen, daß im gesammten Bundesgebiete das Eichungswesen nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt werde. Ihr liegt die Anfertigung und Verabfolgung der Normale (Artikel 9.), so weit nöthig auch der Eichungsnormale (Artikel 15.) an die Eichungsstellen des Bundes ob, und ist sie daher mit den für ihren Geschäftsbetrieb nöthigen Instrumenten und Apparaten auszurüsten.

Die Normal-Eichungskommission hat die näheren Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte, ferner über die von Seiten der Eichungsstellen innezuhaltenden Fehlergrenzen zu erlassen. Sie bestimmt, welche Arten von Waagen im öffentlichen Verkehr oder nur zu besonderen gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen und setzt die Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit fest. Sie hat ferner das Erforderliche über die Einrichtung der

Digitized by Google

sonst in dieser Maaß- und Gewichtsordnung aufgestellten Meßwerkzeuge vorzuschreiben, sowie über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Eichung und Stempelung zu entscheiden. Der Normal-Eichungskommission liegt es ob, das bei der Eichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren und die Taxen für die von den Eichungsstellen zu erhebenden Gebühren (Artikel 15.) festzusetzen und überhaupt alle die technische Seite des Eichungswesens betreffenden Gegenstände zu regeln.

Artikel 19.

Sämmtliche Eichungsstellen des Bundesgebiets haben sich, neben dem jeder Stelle eigenthümlichen Zeichen, eines übereinstimmenden Stempelzeichens zur Beglaubigung der von ihnen geeichten Gegenstände zu bedienen.

Diese Stempelzeichen werden von der Normal-Eichungskommission bestimmt.

Artikel 20.

Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von einer Eichungsstelle des Bundesgebiets geeicht und mit dem vorschriftmäßigen Stempelzeichen beglaubigt sind, dürfen im ganzen Umfange des Bundesgebiets im öffentlichen Verkehr angewendet werden.

Artikel 21.

Diese Maaß- und Gewichtsordnung tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Die Landesregierungen haben die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die neuen festzustellen und bekannt zu machen, und sonst alle Anordnungen zu treffen, welche, außer den nach Artikel 18. der technischen Bundes-Centralbehörde vorbehaltenen Vorschriften, zur Sicherung der Ein- und Durchführung der in dieser Maaß- und Gewichtsordnung, namentlich in Artikel 10., 11., 12. und 13. enthaltenen Bestimmungen erforderlich sind.

Artikel 22.

Die Anwendung der dieser Maaß- und Gewichtsordnung entsprechenden Maaße und Gewichte ist bereits vom 1. Januar 1870. an gestattet, insofern die Betheiligten hierüber einig sind.

Artikel 23.

Die Normal-Eichungskommission (Artikel 18.) tritt alsbald nach Verkündung der Maaß- und Gewichtsordnung in Thätigkeit, um die Eichungsbehörden bis zu dem im Artikel 22. angegebenen Zeitpunkt zur Eichung und Stempelung der ihnen vorgelegten Maaße und Gewichte in den Stand zu setzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 17. August 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

Schutz des geistigen Eigenthums.

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken. Vom 11. Juni 1870.

(Bundesgesetzblatt Nr. 19. S. 339.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

I. Schriftstücke.

a. Ausschließliches Recht des Urhebers.

§. 1.

Das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

§. 2.

Dem Urheber wird in Beziehung auf den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Schutz der Herausgeber eines aus Beiträgen Mehrerer bestehenden Werkes gleich geachtet, wenn dieses ein einheitliches Ganzes bildet.

Das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen steht den Urhebern derselben zu.

§. 3.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

b. Verbot des Nachdrucks.

§. 4.

Jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1. 2. 3.) hergestellt wird, heißt Nachdruck und ist verboten.

Hinsichtlich dieses Verbotes macht es keinen Unterschied, ob das Schriftwerk ganz oder nur theilweise vervielfältigt wird.

Als mechanische Vervielfältigung ist auch das Abschreiben anzusehen, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten.

Digitized by Google

§. 5.

Als Nachdruck (§. 4.) ist auch anzusehen:

a) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von noch nicht veröffentlichten Schriftwerken (Manuskripten).

Auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuskriptes oder einer Abschrift desselben bedarf der Genehmigung des Urhebers zum Abdruck;

b) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind;

c) der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider veranstaltet;

d) die Anfertigung einer größeren Anzahl von Exemplaren eines Werkes Seitens des Verlegers, als demselben vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist.

§. 6.

Uebersetzungen ohne Genehmigung des Urhebers des Originalwerkes gelten als Nachdruck:

a) wenn von einem, zuerst in einer todten Sprache erschienenen Werke eine Uebersetzung in einer lebenden Sprache herausgegeben wird;

b) wenn von einem gleichzeitig in verschiedenen Sprachen herausgegebenen Werke eine Uebersetzung in einer dieser Sprachen veranstaltet wird;

c) wenn der Urheber sich das Recht der Uebersetzung auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes vorbehalten hat, vorausgesetzt, daß die Veröffentlichung der vorbehaltenen Uebersetzung nach dem Erscheinen des Originalwerkes binnen einem Jahr begonnen und binnen drei Jahren beendet wird. Das Kalenderjahr, in welchem das Originalwerk erschienen ist, wird hiebei nicht mitgerechnet.

Bei Originalwerken, welche in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird jeder Band oder jede Abtheilung im Sinne dieses Paragraphen als ein besonderes Werk angesehen, und muß der Vorbehalt der Uebersetzung auf jedem Bande oder jeder Abtheilung wiederholt werden.

Bei dramatischen Werken muß die Uebersetzung innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, vollständig erschienen sein.

Der Beginn und beziehungsweise die Vollendung der Uebersetzung muß zugleich innerhalb der angegebenen Fristen zur Eintragung in die Eintragsrolle (§§. 39 ff.) angemeldet werden, widrigenfalls der Schutz gegen neue Uebersetzungen erlischt.

Die Uebersetzung eines noch ungedruckten gegen Nachdruck geschützten Schriftwerkes (§. 5. Littr. a. und b.) ist als Nachdruck anzusehen.

Uebersetzungen genießen gleich Originalwerken den Schutz dieses Gesetzes gegen Nachdruck.

Digitized by Google

c) Was nicht als Nachdruck anzusehen ist.

§. 7.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

a) das wörtliche Anführen einiger Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfang in ein größeres Ganzes, sobald dieses nach seinem Hauptinhalt ein selbstständiges wissenschaftliches Werk ist, sowie in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke veranstaltet werden. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist;

b) der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie von sonstigen größeren Mittheilungen, sofern an der Spitze der letzteren der Abdruck untersagt ist;

c) der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Aktenstücken und Verhandlungen aller Art;

d) der Abdruck von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen, sowie der politischen und ähnlichen Versammlungen gehalten werden.

d) Dauer des ausschließlichen Rechtes des Urhebers.

§. 8.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck wird, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, für die Lebensdauer des Urhebers (§§. 1. und 2.) und dreißig Jahre nach dem Tode desselben gewährt.

§. 9.

Bei einem von mehreren Personen als Miturhebern verfaßten Werke erstreckt sich die Schutzfrist auf die Dauer von dreißig Jahren nach dem Tode des Letztlebenden derselben.

Bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, richtet sich die Schutzfrist für die einzelnen Beiträge danach, ob die Urheber derselben genannt sind oder nicht (§§. 8. 11.).

§. 10.

Einzelne Aufsätze, Abhandlungen ꝛc., welche in periodischen Werken, als: Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern ꝛc., erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts Anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, nach zwei Jahren vom Ablauf des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken.

Digitized by Google

§. 11.

Bei Schriftwerken, welche bereits veröffentlicht sind, ist die im §. 8. vorgeschriebene Dauer des Schutzes an die Bedingung geknüpft, daß der wahre Name des Urhebers auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder unter der Vorrede angegeben ist.

Bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, genügt es für den Schutz der Beiträge, wenn der Name des Urhebers an der Spitze oder am Schluß des Beitrags angegeben ist.

Ein Schriftwerk, welches entweder unter einem anderen, als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht, oder bei welchem ein Urheber gar nicht angegeben ist, wird dreißig Jahre lang, von der ersten Herausgabe an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt (§. 28.).

Wird innerhalb dreißig Jahre, von der ersten Herausgabe an gerechnet, der wahre Name des Urhebers von ihm selbst oder seinen hierzu legitimirten Rechtsnachfolgern zur Eintragung in die Eintragsrolle (§§. 39. ff.) angemeldet, so wird dadurch dem Werke die im §. 8. bestimmte längere Dauer des Schutzes erworben.

§. 12.

Die erst nach dem Tode des Urhebers erschienenen Werke werden dreißig Jahre lang, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt.

§. 13.

Akademien, Universitäten, sonstige juristische Personen, öffentliche Unterrichtsanstalten, sowie gelehrte oder andere Gesellschaften, wenn sie als Herausgeber dem Urheber gleich zu achten sind (§. 2.), genießen für die von ihnen herausgegebenen Werke einen Schutz von dreißig Jahren nach deren Erscheinen.

§. 14.

Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem ersten Erscheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abtheilung an berechnet.

Bei Werken jedoch, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, beginnt die Schutzfrist erst nach dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Abtheilung.

Wenn indessen zwischen der Herausgabe einzelner Bände oder Abtheilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen ist, so sind die vorher erschienenen Bände, Abtheilungen ꝛc. als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

§. 15.

Das Verbot der Herausgabe von Uebersetzungen dauert in dem Falle des §. 6. Littr. b. fünf

Digitized by Google

Jahre vom Erscheinen des Originalwerkes, in dem Falle des §. 6. Littr. c. fünf Jahre vom ersten Erscheinen der rechtmäßigen Uebersetzung ab gerechnet.

§ 16.

In den Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist (§§. 8. ff.) wird das Todesjahr des Verfassers, beziehungsweise das Kalenderjahr des ersten Erscheinens des Werkes oder der Uebersetzung nicht eingerechnet.

§. 17.

Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet auf das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger nicht statt.

e. Entschädigung und Strafen.

§. 18.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Nachdruck (§§. 4. ff.) in der Absicht, denselben innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes zu verbreiten, veranstaltet, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern bestraft.

Die Bestrafung des Nachdrucks bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Veranstalter desselben auf Grund entschuldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt hat.

Kann die verwirkte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so wird dieselbe nach Maaßgabe der allgemeinen Strafgesetze in eine entsprechende Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten umgewandelt.

Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an den Beschädigten zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von zweitausend Thalern erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Wenn den Veranstalter des Nachdrucks kein Verschulden trifft, so haftet er dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger für den entstandenen Schaden nur bis zur Höhe seiner Bereicherung.

§. 19.

Darüber, ob ein Schaden entstanden ist, und wie hoch sich derselbe beläuft, desgleichen über den Bestand und die Höhe einer Bereicherung, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

§. 20.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Anderen zur Veranstaltung eines Nachdrucks veranlaßt, hat die im §. 18. festgesetzte Strafe verwirkt, und ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger

Digitized by Google

nach Maaßgabe der §§. 18. und 19. zu entschädigen verpflichtet, und zwar selbst dann, wenn der Veranstalter des Nachdrucks nach §. 18. nicht strafbar oder ersatzverbindlich sein sollte.

Wenn der Veranstalter des Nachdrucks ebenfalls vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit gehandelt hat, so haften Beide dem Berechtigten solidarisch.

Die Strafbarkeit und die Ersatzverbindlichkeit der übrigen Theilnehmer am Nachdruck richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§. 21.

Die vorräthigen Nachdrucks-Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc., unterliegen der Einziehung. Dieselben sind, nachdem die Einziehung dem Eigenthümer gegenüber rechtskräftig erkannt ist, entweder zu vernichten oder ihrer gefährdenden Form zu entkleiden und alsdann dem Eigenthümer zurückzugeben.

Wenn nur ein Theil des Werkes als Nachdruck anzusehen ist, so erstreckt sich die Einziehung nur auf den als Nachdruck erkannten Theil des Werkes und die Vorrichtungen zu diesem Theile.

Die Einziehung erstreckt sich auf alle diejenigen Nachdrucks-Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigenthum des Veranstalters des Nachdrucks, des Druckers, der Sortimentsbuchhändler, der gewerbsmäßigen Verbreiter und desjenigen, welcher den Nachdruck veranlaßt hat (§. 20.), befinden.

Die Einziehung tritt auch dann ein, wenn der Veranstalter oder Veranlasser des Nachdrucks weder vorsetzlich noch fahrlässig gehandelt hat (§. 18.). Sie erfolgt auch gegen die Erben desselben.

Es steht dem Beschädigten frei, die Nachdrucks-Exemplare und Vorrichtungen ganz oder theilweise gegen die Herstellungskosten zu übernehmen, insofern nicht die Rechte eines Dritten dadurch verletzt oder gefährdet werden.

§. 22.

Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, sobald ein Nachdrucks-Exemplar eines Werkes den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider, sei es im Gebiete des Norddeutschen Bundes, sei es außerhalb desselben, hergestellt worden ist.

Im Falle des bloßen Versuchs des Nachdrucks tritt weder eine Bestrafung noch eine Entschädigungsverbindlichkeit des Nachdruckers ein. Die Einziehung der Nachdrucksvorrichtungen (§. 21.) erfolgt auch in diesem Falle.

§. 23.

Wegen Rückfalls findet eine Erhöhung der Strafe über das höchste gesetzliche Maaß (§. 18.) nicht statt.

§. 24.

Wenn in den Fällen des §. 7. Littr. a. die Angabe der Quelle oder des Namens des Ur-

Digitized by Google

hebers vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen wird, so haben der Veranstalter und der Veranlasser des Abdrucks eine Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

Eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Eine Entschädigungspflicht tritt nicht ein.

§. 25.

Wer vorsätzlich Exemplare eines Werkes, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider angefertigt worden sind, innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes gewerbemäßig feilhält, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet, ist nach Maaßgabe des von ihm verursachten Schadens den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit Geldstrafe nach §. 18. bestraft.

Die Einziehung der zur gewerbemäßigen Verbreitung bestimmten Nachdrucks-Exemplare nach Maaßgabe des §. 21. findet auch dann statt, wenn der Verbreiter nicht vorsätzlich gehandelt hat.

Der Entschädigungspflicht, sowie der Bestrafung wegen Verbreitung unterliegen auch der Veranstalter und Veranlasser des Nachdrucks, wenn sie nicht schon als solche entschädigungspflichtig und strafbar sind.

f. Verfahren.

§. 26.

Sowohl die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch, als auch die Verhängung der im gegenwärtigen Gesetze angedrohten Strafen und die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare ꝛc. gehört zur Competenz der ordentlichen Gerichte.

Die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare ꝛc. kann sowohl im Strafrechtswege beantragt, als im Civilrechtswege verfolgt werden.

§. 27.

Das gerichtliche Strafverfahren ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten. Der Antrag auf Bestrafung kann bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses zurückgenommen werden.

§. 28.

Die Verfolgung des Nachdrucks steht Jedem zu, dessen Urheber- oder Verlagsrechte durch die widerrechtliche Vervielfältigung beeinträchtigt oder gefährdet sind.

Bei Werken, welche bereits veröffentlicht sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher nach Maaßgabe des §. 11. Absatz 1. 2. auf dem Werke als Urheber angegeben ist.

Bei anonymen und pseudonymen Werken ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen. Der auf dem Werke angegebene Verleger gilt ohne weiteren Nachweis als der Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Digitized by Google

§. 29.

In den Rechtsstreitigkeiten wegen Nachdrucks, einschließlich der Klagen wegen Bereicherung aus dem Nachdruck, hat der Richter, ohne an positive Regeln über die Wirkung der Beweismittel gebunden zu sein, den Thatbestand nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung festzustellen.

Ebenso ist der Richter bei Entscheidung der Frage: ob der Nachdrucker oder der Veranlasser des Nachdrucks (§§ 18. 20.) fahrlässig gehandelt hat, an die in den Landesgesetzen vorgeschriebenen verschiedenen Grade der Fahrlässigkeit nicht gebunden.

§. 30.

Sind technische Fragen, von welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der Betrag des Schadens oder der Bereicherung abhängt, zweifelhaft oder streitig, so ist der Richter befugt, das Gutachten Sachverständiger einzuholen.

§. 31.

In allen Staaten des Norddeutschen Bundes sollen aus Gelehrten, Schriftstellern, Buchhändlern und anderen geeigneten Personen Sachverständigen-Vereine gebildet werden, welche, auf Erfordern des Richters, Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben verpflichtet sind. Es bleibt den einzelnen Staaten überlassen, sich zu diesem Behufe an andere Staaten des Norddeutschen Bundes anzuschließen, oder auch mit denselben sich zur Bildung gemeinschaftlicher Sachverständigen-Vereine zu verbinden.

Die Sachverständigen-Vereine sind befugt, auf Anrufen der Betheiligten über streitige Entschädigungs-Ansprüche und die Einziehung nach Maaßgabe der §§. 18. bis 21. als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Das Bundeskanzler-Amt erläßt die Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine.

§. 32.

Die in den §§. 12. und 13. des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869. (Bundesgesetzbl. S. 201.), geregelte Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts zu Leipzig wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Klage ein Entschädigungsanspruch oder ein Anspruch auf Einziehung geltend gemacht wird.

Das Bundes-Oberhandelsgericht tritt auch in den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilenden Strafsachen an die Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes, und zwar mit derjenigen Zuständigkeit, welche nach diesen Landesgesetzen dem obersten Gerichtshofe gebührt.

Digitized by Google

In den zufolge der vorstehenden Bestimmung zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörenden Strafsachen bestimmt sich das Verfahren auch bei diesem Gerichtshofe nach den für das Gebiet, aus welchem die Sache an das Bundes-Oberhandelsgericht gelangt, geltenden Strafprozeßgesetzen. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in diesen Strafsachen werden bei dem Bundes-Oberhandelsgericht von dem Staatsanwalt wahrgenommen, welcher dieselben bei dem betreffenden obersten Landesgerichtshofe wahrzunehmen hat. Der bezeichnete Staatsanwalt kann sich jedoch bei der mündlichen Verhandlung durch einen in Leipzig angestellten Staatsanwalt oder durch einen in Leipzig wohnenden Advokaten vertreten lassen.

Strafsachen, für welche in letzter Instanz das Bundes-Oberhandelsgericht zuständig ist, und Strafsachen, für welche in letzter Instanz der oberste Landesgerichtshof zuständig ist, können in Einem Strafverfahren nicht verbunden werden.

Die Bestimmungen der §§. 10. 12. Absatz 2., §. 16. Absatz 2., §§. 17. 18. 21. und 22. des Gesetzes vom 12. Juni 1869. finden auch auf die zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörenden Strafsachen entsprechende Anwendung.

g. Verjährung.

§. 33.

Die Strafverfolgung des Nachdrucks und die Klage auf Entschädigung wegen Nachdrucks, einschließlich der Klage wegen Bereicherung (§. 18.), verjähren in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdrucks-Exemplare zuerst stattgefunden hat.

§. 34.

Die Strafverfolgung der Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren und die Klage auf Entschädigung wegen dieser Verbreitung (§. 25.) verjähren ebenfalls in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung zuletzt stattgefunden hat.

§. 35.

Der Nachdruck und die Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren sollen straflos bleiben, wenn der zum Strafantrage Berechtigte den Antrag binnen drei Monaten nach erlangter Kenntniß von dem begangenen Vergehen und von der Person des Thäters zu machen unterläßt.

§. 36.

Der Antrag auf Einziehung und Vernichtung der Nachdrucks-Exemplare, sowie der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen (§. 21.), ist so lange zulässig, als solche Exemplare und Vorrichtungen vorhanden sind.

Digitized by Google

§. 37.

Die Uebertretung, welche dadurch begangen wird, daß in den Fällen des §. 7. Littr. a. die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers unterblieben ist, verjährt in drei Monaten.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem der Abdruck zuerst verbreitet worden ist.

§. 38.

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bestimmen, durch welche Handlungen die Verjährung unterbrochen wird.

Die Einleitung des Strafverfahrens unterbricht die Verjährung der Entschädigungsklage nicht, und eben so wenig unterbricht die Anstellung der Entschädigungsklage die Verjährung des Strafverfahrens.

h. Eintragsrolle.

§. 39.

Die Eintragungsrolle, in welche die in den §§. 6. und 11. vorgeschriebenen Eintragungen stattzufinden haben, wird bei dem Stadtrath zu Leipzig geführt.

§. 40.

Der Stadrath zu Leipzig ist verpflichtet, auf Antrag der Betheiligten die Eintragungen zu bewirken, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen stattfindet.

§. 41.

Das Bundeskanzler-Amt erläßt die Instruktion über die Führung der Eintragsrolle. Es ist Jedermann gestattet, von der Eintragsrolle Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus derselben ertheilen zu lassen. Die Eintragungen werden im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel und, falls dasselbe zu erscheinen aufhören sollte, in einer anderen vom Bundeskanzler-Amte zu bestimmenden Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

§. 42.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge u. s. w., welche die Eintragung in die Eintragsrolle betreffen, sind stempelfrei.

Dagegen wird für jede Eintragung, für jeden Eintragsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle eine Gebühr von je 15 Sgr. erhoben, und außerdem hat der Antragsteller die etwaigen Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung (§. 41.) zu entrichten.

II. Geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Abbildungen.

§. 43.

Die Bestimmungen in den §§. 1—42. finden auch Anwendung auf geographische, topographische,

Digitized by Google

naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind.

§. 44.

Als Nachdruck ist es nicht anzusehen, wenn einem Schriftwerke einzelne Abbildungen aus einem anderen Werke beigefügt werden, vorausgesetzt, daß das Schriftwerk als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes u. s. w. dienen. Auch muß der Urheber, oder die benutzte Quelle angegeben sein, widrigenfalls die Strafbestimmung im §. 24. Platz greift.

III. Musikalische Kompositionen.

§. 45.

Die Bestimmungen in den §§. 1. bis 5., 8. bis 42. finden auch Anwendung auf das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung musikalischer Kompositionen.

§. 46.

Als Nachdruck sind alle ohne Genehmigung des Urhebers einer musikalischen Komposition herausgegebenen Bearbeitungen derselben anzusehen, welche nicht als eigenthümliche Kompositionen betrachtet werden können, insbesondere Auszüge aus einer musikalischen Komposition, Arrangements für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen, sowie der Abdruck von einzelnen Motiven oder Melodien eines und desselben Werkes, die nicht künstlerisch verarbeitet sind.

§. 47.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen: das Anführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werkes der Tonkunst, die Aufnahme bereits veröffentlichter kleinerer Kompositionen in ein nach seinem Hauptinhalte selbstständiges wissenschaftliches Werk, sowie in Sammlungen von Werken verschiedener Komponisten zur Benutzung in Schulen, ausschließlich der Musikschulen. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist, widrigenfalls die Strafbestimmung des §. 24. Platz greift.

§. 48.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen: die Benutzung eines bereits veröffentlichten Schriftwerkes als Text zu musikalischen Kompositionen, sofern der Text in Verbindung mit der Komposition abgedruckt wird

Ausgenommen sind solche Texte, welche ihrem Wesen nach nur für den Zweck der Komposition Bedeutung haben, namentlich Texte zu Opern oder Oratorien. Texte dieser Art dürfen nur unter Genehmigung ihres Urhebers mit den musikalischen Kompositionen zusammen abgedruckt werden.

Zum Abdruck des Textes ohne Musik ist die Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger erforderlich.

§. 49.

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach Maaßgabe des §. 31. Gutachten über den Nachdruck

Digitized by Google

musikalischer Kompositionen abzugeben haben, sollen aus Komponisten, Musikverständigen und Musikalienhändlern bestehen.

IV. Oeffentliche Aufführung dramatischer, musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke.

§. 50.

Das Recht, ein dramatisches, musikalisches oder dramatisch-musikalisches Werk öffentlich aufzuführen, steht dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern (§. 3.) ausschließlich zu.

In Betreff der dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke ist es hierbei gleichgültig, ob das Werk bereits durch den Druck ꝛc. veröffentlicht worden ist oder nicht. Musikalische Werke, welche durch Druck veröffentlicht worden sind, können ohne Genehmigung des Urhebers öffentlich aufgeführt werden, falls nicht der Urheber auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes sich das Recht der öffentlichen Aufführung vorbehalten hat.

Dem Urheber wird der Verfasser einer rechtmäßigen Uebersetzung des dramatischen Werkes in Beziehung auf das ausschließliche Recht zur öffentlichen Aufführung dieser Uebersetzung gleich geachtet.

Die öffentliche Aufführung einer rechtswidrigen Uebersetzung (§. 6.) oder einer rechtswidrigen Bearbeitung (§. 46.) des Originalwerkes ist untersagt.

§. 51.

Sind mehrere Urheber vorhanden, so ist zur Veranstaltung der öffentlichen Aufführung die Genehmigung jedes Urhebers erforderlich.

Bei musikalischen Werken, zu denen ein Text gehört, einschließlich der dramatisch-musikalischen Werke, genügt die Genehmigung des Komponisten allein.

§. 52.

In Betreff der Dauer des ausschließlichen Rechts zur öffentlichen Aufführung kommen die §§. 8. bis 17. zur Anwendung.

Anonyme und pseudonyme Werke, welche zur Zeit ihrer ersten rechtmäßigen öffentlichen Aufführung noch nicht durch den Druck veröffentlicht sind, werden dreißig Jahre vom Tage der ersten rechtmäßigen Aufführung an, posthume Werke dreißig Jahre vom Tode des Urhebers an gegen unbefugte öffentliche Aufführung geschützt.

Wenn der Urheber des anonymen oder pseudonymen Werkes oder sein hierzu legitimirter Rechtsnachfolger innerhalb der Frist von dreißig Jahren den wahren Namen des Urhebers vermittelst Eintragung in die Eintragsrolle (§. 39.) bekannt macht, oder wenn der Urheber das Werk innerhalb derselben Frist unter seinem wahren Namen veröffentlicht, so gelangt die Bestimmung des §. 8. zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 53.

Bei dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken, welche noch nicht mechanisch vervielfältigt, aber öffentlich aufgeführt worden sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher bei der Ankündigung der Aufführung als solcher bezeichnet worden ist.

§. 54.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit ein dramatisches, musikalisches oder dramatisch-musikalisches Werk vollständig oder mit unwesentlichen Aenderungen unbefugter Weise öffentlich aufführt, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe nach Maaßgabe der §§. 18. und 23. bestraft.

Auf den Veranlasser der unbefugten Aufführung findet der §. 20. mit der Maaßgabe Anwendung, daß die Höhe der Entschädigung nach §. 55. zu bemessen ist.

§. 55.

Die Entschädigung, welche dem Berechtigten im Falle des §. 54. zu gewähren ist, besteht in dem ganzen Betrage der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten.

Ist das Werk in Verbindung mit anderen Werken aufgeführt worden, so ist, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, ein entsprechender Theil der Einnahme als Entschädigung festzusetzen.

Wenn die Einnahme nicht zu ermitteln oder eine solche nicht vorhanden ist, so wird der Betrag der Entschädigung vom Richter nach freiem Ermessen festgestellt.

Trifft den Veranstalter der Aufführung kein Verschulden, so haftet er dem Berechtigten auf Höhe seiner Bereicherung.

§. 56.

Die Bestimmungen in den §§. 26. bis 42. finden auch in Betreff der Aufführung von dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken Anwendung.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 57.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871. in Kraft. Alle früheren, in den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes geltenden, rechtlichen Bestimmungen in Beziehung auf das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken treten von demselben Tage ab außer Wirksamkeit.

§. 58.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Schriftwerke, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werke Anwendung, selbst wenn die-

Digitized by Google

selben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachdruck, Nachbildung oder öffentliche Aufführung genossen haben.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, sollen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist.

Ebenso sollen die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc., auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden dürfen.

Auch dürfen die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnenen, bisher gestatteten Vervielfältigungen noch vollendet werden.

Die Regierungen der Staaten des Norddeutschen Bundes werden ein Inventarium über die Vorrichtungen, deren fernere Benutzung hiernach gestattet ist, amtlich aufstellen und diese Vorrichtungen mit einem gleichförmigen Stempel bedrucken lassen. Ebenso sollen alle Exemplare von Schriftwerken, welche nach Maaßgabe dieses Paragraphen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, mit einem Stempel versehen werden.

Nach Ablauf der für die Legalisirung angegebenen Frist unterliegen alle mit dem Stempel nicht versehenen Vorrichtungen und Exemplare der bezeichneten Werke, auf Antrag des Verletzten, der Einziehung. Die nähere Instruktion über das bei der Aufstellung des Inventariums und bei der Stempelung zu beobachtende Verfahren wird vom Bundeskanzler-Amte erlassen.

§. 59.

Insofern nach den bisherigen Landesgesetzgebungen für den Vorbehalt des Uebersetzungsrechts andere Förmlichkeiten und für das Erscheinen der ersten Uebersetzung andere Fristen, als im §. 6 Littr. c. vorgeschrieben sind, hat es bei denselben in Betreff derjenigen Werke, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bereits erschienen sind, sein Bewenden.

§. 60.

Die Ertheilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechts ist nicht mehr zulässig.

Dem Inhaber eines vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von dem Deutschen Bunde oder den Regierungen einzelner, jetzt zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten ertheilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Privilegium Gebrauch machen oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anrufen will.

Der Privilegienschutz kann indeß nur für den Umfang derjenigen Staaten geltend gemacht werden, von welchen derselbe ertheilt worden ist.

Die Berufung auf den Privilegienschutz ist dadurch bedingt, daß das Privilegium entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dem Titelblatt

Digitized by Google

desselben bemerkt ist. Wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann, oder bisher nicht geschehen ist, muß das Privilegium, bei Vermeidung des Erlöschens, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet und von dem Kuratorium derselben öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 61.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind.

Wenn Werke ausländischer Urheber bei Verlegern erscheinen, die im Gebiete des Norddeutschen Bundes ihre Handelsniederlassung haben, so stehen diese Werke unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 62.

Diejenigen Werke ausländischer Urheber, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde, nicht aber zum Norddeutschen Bunde, gehört, genießen den Schutz dieses Gesetzes unter der Voraussetzung, daß das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Norddeutschen Bundes erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt; jedoch dauert der Schutz nicht länger als in dem betreffenden Staate selbst. Dasselbe gilt von nicht veröffentlichen Werken solcher Urheber, welche zwar nicht im Norddeutschen Bunde, wohl aber im ehemaligen Deutschen Bundesgebiete staatsangehörig sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

Nationalität der Kauffahrteischiffe.

Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge. Vom 25. October 1867.

(Bundesgesetzblatt Nr. 5. S. 35.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (Kauffahrteischiffe) der Bundesstaaten haben fortan als Nationalflagge ausschließlich die Bundesflagge zu führen (Artikel 54. und 55. der Bundesverfassung).

§. 2.

Zur Führung der Bundesflagge sind die Kauffahrteischiffe nur dann berechtigt, wenn sie in dem ausschließlichen Eigenthum solcher Personen sich befinden, welchen das Bundesindigenat (Artikel 3. der Bundesverfassung) zusteht.

Diesen Personen sind gleich zu achten die im Bundesgebiete errichteten Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, in Preußen auch die nach Maaßgabe des Gesetzes vom 27. März 1867. eingetragenen Genossenschaften, sofern diese Gesellschaften und Genossenschaften innerhalb des Bundesgebietes ihren Sitz haben und bei den Kommanditgesellschaften auf Aktien allen persönlich haftenden Mitgliedern das Bundesindigenat zusteht.

§. 3.

Für die zur Führung der Bundesflagge befugten Kauffahrteischiffe sind in den an der See belegenen Bundesstaaten Schiffsregister zu führen. Die Landesgesetze bestimmen die Behörden, welche das Schiffsregister zu führen haben.

§. 4.

Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet.

§. 5.

Ein Schiff kann nur in das Schiffsregister desjenigen Hafens eingetragen werden, von welchem aus die Seefahrt mit ihm betrieben werden soll (Heimathshafen, Registerhafen).

Digitized by Google

§. 6.

Die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister muß enthalten:

1) den Namen und die Gattung des Schiffes (ob Barke, Brigg u. s. w.);
2) seine Größe und die nach der Größe berechnete Tragfähigkeit;
3) die Zeit und den Ort seiner Erbauung, oder, wenn es die Flagge eines nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Landes geführt hat, den Thatumstand, wodurch es das Recht, die Bundesflagge zu führen, erlangt hat, und außerdem, wenn thunlich, die Zeit und den Ort der Erbauung;
4) den Heimathshafen;
5) den Namen und die nähere Bezeichnung des Rheders, oder, wenn eine Rhederei besteht, den Namen und die nähere Bezeichnung aller Mitrheder und die Größe der Schiffspart eines Jeden; ist eine Handelsgesellschaft Rheder oder Mitrheder, so sind die Firma und der Ort, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, und, wenn die Gesellschaft nicht eine Aktiengesellschaft ist, die Namen und die nähere Bezeichnung aller die Handelsgesellschaft bildenden Gesellschafter einzutragen; bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien genügt statt der Eintragung aller Gesellschafter die Eintragung aller persönlich haftenden Gesellschafter;
6) den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigenthums des Schiffes oder der einzelnen Schiffsparten beruht;
7) Die Nationalität des Rheders oder der Mitrheder;
8) den Tag der Eintragung des Schiffes.

Ein jedes Schiff wird in das Schiffsregister unter einer besonderen Ordnungsnummer eingetragen.

§. 7.

Die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister darf erst geschehen, nachdem das Recht desselben, die Bundesflagge zu führen, und alle in dem §. 6. bezeichneten Thatsachen glaubhaft nachgewiesen sind.

§. 8.

Ueber die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister wird von der Registerbehörde eine mit dem Inhalt der Eintragung übereinstimmende Urkunde (Certifikat) ausgefertigt.

Das Certifikat muß außerdem bezeugen, daß die nach §. 7. erforderlichen Nachweisungen geführt sind, sowie, daß das Schiff zur Führung der Bundesflagge befugt sei.

§. 9.

Durch das Certifikat wird das Recht des Schiffes, die Bundesflagge zu führen, nachgewiesen.

Zum Nachweis dieses Rechts ist insbesondere ein Seepaß nicht erforderlich.

Digitized by Google

§. 10.

Das Recht, die Bundesflagge zu führen, darf weder vor der Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister, noch vor der Ausfertigung des Certifikats ausgeübt werden.

§. 11.

Treten in den Thatsachen, welche in dem §. 6. bezeichnet sind, nach der Eintragung Veränderungen ein, so müssen dieselben in das Schiffsregister eingetragen und auf dem Certifikate vermerkt werden.

Im Fall das Schiff untergeht oder das Recht, die Bundesflagge zu führen, verliert, ist das Schiff in dem Schiffsregister zu löschen und das ertheilte Certifikat zurückzuliefern, sofern nicht glaubhaft bescheinigt wird, daß es nicht zurückgeliefert werden könne.

§. 12.

Die Thatsachen, welche gemäß §. 11. eine Eintragung oder die Löschung im Schiffsregister erforderlich machen, sind von dem Rheder binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem er von ihnen Kenntniß erlangt hat, der Registerbehörde zum Zweck der Verfolgung der Vorschriften des §. 11. anzuzeigen und glaubhaft nachzuweisen, betreffenden Falls unter Zurücklieferung des Certifikats.

Die Verpflichtung zu der Anzeige und Nachweisung liegt ob:

1) wenn eine Rhederei besteht, allen Mitrhedern;
2) wenn eine Aktiengesellschaft Rheder oder Mitrheder ist, für dieselbe allen Mitgliedern des Vorstandes;
3) wenn eine andere Handelsgesellschaft Rheder oder Mitrheder ist, für dieselbe allen persönlich haftenden Gesellschaftern;
4) wenn die Veränderung in einem Eigenthumswechsel besteht, wodurch das Recht des Schiffes, die Bundesflagge zu führen, nicht berührt wird, dem neuen Erwerber des Schiffes oder der Schiffspart.

§. 13.

Wenn ein Schiff, welches gemäß der Bestimmung des §. 2. zur Führung der Bundesflagge nicht berechtigt ist, unter der Bundesflagge fährt, so hat der Führer des Schiffes Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt; auch kann auf Konfiskation des Schiffes erkannt werden.

§. 14.

Wenn ein Schiff, welches gemäß §. 10. sich der Führung der Bundesflagge enthalten muß, weil die Eintragung in das Schiffsregister oder die Ausfertigung des Schiffscertifikats noch nicht erfolgt ist, unter der Bundesflagge fährt, so hat der Führer des Schiffes Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt, sofern er nicht nachweist, daß der unbefugte Gebrauch der Bundesflagge ohne sein Verschulden geschehen sei.

Digitized by Google

§. 15.

Die im §. 14. angedrohte Strafe hat auch derjenige verwirkt, welcher eine nach den Bestimmungen des §. 12. ihm obliegende Verpflichtung binnen der sechswöchentlichen Frist nicht erfüllt, sofern er nicht beweist, daß er ohne sein Verschulden außer Stande gewesen sei, dieselbe zu erfüllen. Die Strafe tritt nicht ein, wenn vor Ablauf der Frist die Verpflichtung von einem Mitverpflichteten erfüllt ist. Die Strafe wird gegen denjenigen verdoppelt, welcher die Verpflichtung auch binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem das ihn verurtheilende Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, zu erfüllen versäumt.

§. 16.

Wenn ein außerhalb des Bundesgebietes befindliches fremdes Schiff durch den Uebergang in das Eigenthum einer Person, welcher das Bundesindigenat zusteht, das Recht, die Bundesflagge zu führen, erlangt, so können die Eintragung in das Schiffsregister und das Certifikat durch ein von dem Bundeskonsul, in dessen Bezirk das Schiff zur Zeit des Eigenthumsüberganges sich befindet, über den Erwerb des Rechts, die Bundesflagge zu führen, ertheiltes Attest, jedoch nur für die Dauer eines Jahres seit dem Tage der Ausstellung des Attestes und über dieses Jahr hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise, ersetzt werden. So lange Landeskonsulate noch bestehen, ist zur Ausstellung des Attestes auch der Konsul des Bundesstaates befugt, welchem der Erwerber angehört, und in Ermangelung eines solchen Konsuls, sowie in Ermangelung eines Bundeskonsuls, der Konsul eines anderen Bundesstaates (Art. 56 der Bundesverfassung).

§. 17.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten zu bestimmen, daß und welche kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) zur Ausübung des Rechts, die Bundesflagge zu führen, auch ohne vorherige Eintragung in das Schiffsregister und Ertheilung des Certifikats befugt seien.

§. 18.

Die in Gemäßheit des §. 2. zur Führung der Bundesflagge berechtigten Schiffe, welche in Folge der Vorschrift Artikel 432. ff. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in das Schiffsregister eines Bundesstaates bereits eingetragen und mit Certifikaten Behufs Führung der Landesflagge versehen sind, brauchen zur Ausübung des Rechts, die Bundesflagge zu führen, von Neuem in das Schiffsregister nicht eingetragen und mit neuen Certifikaten nicht versehen zu werden.

§. 19.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Führung der bisherigen Schiffsregister finden auch auf die nach diesem Gesetze zu führenden Schiffsregister Anwendung, soweit sie mit den Vorschriften desselben sich vertragen, und unbeschadet ihrer späteren Aenderung auf landesgesetzlichem Wege.

Digitized by Google

§. 20.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. April 1868 in Wirksamkeit.

Für die Schiffe, welche gegenwärtig die Mecklenburg-Schwerinsche Landesflagge zu führen befugt sind, treten die Vorschriften des §. 2. über die Erfordernisse der Nationalität erst am 1. April 1869 in Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 25. Oktober 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe. Vom 25. Oktober 1867.

(Bundesgesetzblatt Nr. 5. S. 39.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikels 55. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, im Namen des Bundes, was folgt:

Die Bundesflagge, welche von den Kauffahrteischiffen der Bundesstaaten fortan als Nationalflagge ausschließlich zu führen ist (§. 1. des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom heutigen Tage), bildet ein längliches Rechteck, bestehend aus drei gleich breiten horizontalen Streifen, von welchen der obere schwarz, der mittlere weiß und der untere roth ist. Das Verhältniß der Höhe der Flagge zur Länge ist wie zwei zu drei. Die Bundesflagge wird von den Schiffen am Heck oder am hinteren Maste — und zwar in der Regel an der Gaffel dieses Mastes, in Ermangelung einer solchen aber am Topp oder im Want — geführt.

Ein besonderes Abzeichen in der Bundesflagge oder einen Wimpel zu führen, ähnlich demjenigen der Kriegsmarine des Norddeutschen Bundes, ist den Kauffahrteischiffen nicht gestattet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 25. Oktober 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

Consulatwesen.

Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln. Vom 8. November 1867.

Bundesgesetzblatt Nr. 11. S. 137.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

I. Organisation der Bundeskonsulate.

§. 1.

Die Bundeskonsuln sind berufen, das Interesse des Bundes, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schiffahrt thunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten, sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rath und Beistand zu gewähren. Sie müssen hierbei nach den Bundesgesetzen und den ihnen ertheilten Instruktionen sich richten und die durch die Gesetze und die Gewohnheiten ihres Amtsbezirks gebotenen Schranken einhalten.

§. 2.

Unter Konsul im Sinne dieses Gesetzes ist der Vorsteher eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vizekonsulats zu verstehen.

§. 3.

Die Bundeskonsuln sind der Aufsicht des Bundeskanzlers unterworfen. In Angelegenheiten von allgemeinem Interesse berichten sie an den Bundeskanzler und empfangen von ihm ihre Weisungen. In dringlichen Fällen haben sie gleichzeitig die erforderlichen Anzeigen über erhebliche Thatsachen unmittelbar an die zunächst betheiligten Regierungen gelangen zu lassen.

In besonderen, das Interesse eines einzelnen Bundesstaates oder einzelner Bundesangehöriger betreffenden Geschäftsangelegenheiten berichten sie an die Regierung des Staates, um dessen besonderes Interesse es sich handelt, oder dem die betheiligte Privatperson angehört; auch kann ihnen in solchen Angelegenheiten die Regierung eines Bundesstaates Aufträge ertheilen und unmittelbare Berichtserstattung verlangen.

§. 4.

Die Bundeskonsuln werden vor Antritt ihres Amtes dahin vereidet, daß sie ihre Dienstpflichten

Digitized by Google

gegen den Norddeutschen Bund nach Maaßgabe des Gesetzes und der ihnen zu ertheilenden Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Bundes fördern wollen.

§. 5.

Die Bundeskonsuln können ohne Genehmigung des Bundespräsidiums weder Konsultate fremder Mächte bekleiden, noch Geschenke oder Orden von fremden Regierungen annehmen.

§. 6.

Bundeskonsuln, welche sich von ihrem Amte ohne Urlaub entfernt halten, werden so angesehen, als ob sie die Enthebung von ihrem Amte nachgesucht hätten.

§. 7.

Zum Berufskonsul (consul missus) kann nur derjenige ernannt werden, welchem das Bundesindigenat zusteht und welcher zugleich

1) entweder die zur juristischen Laufbahn in den einzelnen Bundesstaaten erforderliche erste Prüfung bestanden hat und außerdem mindestens drei Jahre im inneren Dienste oder in der Advokatur und mindestens zwei Jahre im Konsulatsdienste des Bundes oder eines Bundesstaates beschäftigt gewesen ist, oder
2) die besondere Prüfung bestanden hat, welche für die Bekleidung des Amtes eines Berufskonsuls einzuführen ist. Die näheren Bestimmungen über diese Prüfung werden von dem Bundeskanzler erlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen jedoch erst vom 1. Januar 1873. ab zur Anwendung.

§. 8.

Die Berufskonsuln erhalten Besoldung nach Maaßgabe des Bundeshaushalts-Etats.

Reise- und Einrichtungskosten, sowie sonstige Dienstausgaben werden ihnen aus Bundesmitteln besonders erstattet.

Die Familien der Berufskonsuln werden, wenn letztere während ihrer Amtsdauer sterben, auf Bundeskosten in die Heimath zurückbefördert.

Die Berufskonsuln erheben die in dem Konsular-Tarife vorgesehenen Gebühren für Rechnung der Bundeskasse.

Die Berufskonsuln dürfen keine kaufmännischen Geschäfte betreiben.

In Bezug auf den Amtsverlust, die Dienstentlassung, die Versetzung in den Ruhestand und die Amtssuspension unterliegen die Berufskonsuln bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes den in dieser Beziehung für die Preußischen diplomatischen Agenten zur Zeit geltenden Vorschriften mit der Maaßgabe, daß die in diesen Vorschriften dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beiwohnenden Zuständigkeiten dem Bundeskanzler und die nach denselben dem Disziplinarhofe und dem Staatsministerium beiwohnenden Zuständigkeiten dem Bundesrathe gebühren.

Digitized by Google

§. 9.

Zu Wahlkonsuln (consules electi) sollen vorzugsweise Kaufleute ernannt werden, welchen das Bundesindigenat zusteht.

§. 10.

Die Wahlkonsuln beziehen die in Gemäßheit des Konsular-Tarifs zu erhebenden Gebühren für sich.

Dienstliche Ausgaben können ihnen aus Bundesmitteln ersetzt werden.

Ihre Anstellung ist jederzeit ohne Entschädigung widerruflich.

§. 11.

Die Konsuln können mit Genehmigung des Bundeskanzlers in ihrem Amtsbezirke konsularische Privatbevollmächtigte (Konsular-Agenten) bestellen.

Den Konsular-Agenten steht die selbstständige Ausübung der in diesem Gesetze den Konsuln beigelegten Rechte nicht zu.

Den Konsular-Agenten können die von ihnen nach Maaßgabe des Konsular-Tarifs erhobenen Gebühren ganz oder theilweise belassen werden.

II. Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln.

§. 12.

Jeder Bundeskonsul hat über die in seinem Amtsbezirke wohnenden und zu diesem Behufe bei ihm angemeldeten Bundesangehörigen eine Matrikel zu führen.

So lange ein Bundesangehöriger in die Matrikel eingetragen ist, bleibt ihm sein heimathliches Staatsbürgerrecht erhalten, auch wenn dessen Verlust lediglich in Folge des Aufenthalts in der Fremde eintreten würde.

§. 13.

Die Befugniß der Konsuln zu Eheschließungen und zur Beurkundung der Heirathen, Geburten und Sterbefälle der Bundesangehörigen bestimmt sich bis zum Erlaß eines diese Befugniß regelnden Bundesgesetzes nach den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten.

Wenn nach den Landesgesetzen die Befugniß von einer besonderen Ermächtigung abhängig ist, so wird die letztere von dem Bundeskanzler auf Antrag der Landesregierung ertheilt.

§. 14.

Die Bundeskonsuln sind befugt zur Legalisation derjenigen Urkunden, welche in ihrem Amtsbezirke ausgestellt oder beglaubigt sind.

§. 15.

Die schriftlichen Zeugnisse, welche von den Bundeskonsuln über ihre amtlichen Handlungen und

Digitized by Google

die bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommenen Thatsachen unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift ertheilt sind, haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

§. 16.

Den Bundeskonsuln steht innerhalb ihres Amtsbezirks in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Bundesangehörige errichten, insbesondere auch derjenigen, welche dieselben mit Fremden schließen, das Recht der Notare zu, dergestalt, daß die von ihnen aufgenommenen und mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehenen Urkunden den innerhalb der Bundesstaaten aufgenommenen Notariats-Urkunden gleich zu achten sind.

§. 17.

Bei Aufnahme der Urkunden (§. 16.) haben die Bundeskonsuln zwei Zeugen zuzuziehen, in deren Gegenwart die Verhandlung vorzulesen und von den Betheiligten durch Unterschrift oder im Falle der Schreibensunerfahrenheit durch Handzeichen zu vollziehen ist.

Die Befolgung dieser Vorschriften muß aus der Urkunde hervorgehen, widrigenfalls dieselbe nicht die Kraft einer Notariats-Urkunde hat. Diese Kraft mangelt auch in dem Falle, wenn der Konsul oder seine Frau oder einer von seinen oder seiner Frau Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschließlich bei der Verhandlung betheiligt war, oder wenn darin eine Verfügung zu Gunsten einer der vorgenannten Personen oder der hinzugezogenen Zeugen getroffen ist.

§. 18.

Die Bundeskonsuln sind berufen, der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Verlassenschaften verstorbener Bundesangehöriger, wenn ein amtliches Einschreiten wegen Abwesenheit der nächsten Erben oder aus ähnlichen Gründen geboten erscheint, sich anzunehmen; sie sind hierbei insbesondere ermächtigt, den Nachlaß zu versiegeln und zu inventarisiren, den beweglichen Nachlaß, wenn die Umstände es erfordern, in Verwahrung zu nehmen und öffentlich zu verkaufen, sowie die vorhandenen Gelder zur Tilgung der feststehenden Schulden zu verwenden.

§. 19.

Die Bundeskonsuln können innerhalb ihres Amtsbezirks an die dort sich aufhaltenden Personen auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates Zustellungen jeder Art bewirken. Durch das schriftliche Zeugniß des Konsuls über die erfolgte Zustellung wird diese nachgewiesen.

§. 20.

Zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden sind nur diejenigen Bundeskonsuln befugt, welche dazu vom Bundeskanzler besonders ermächtigt sind. Die von diesen Konsuln aufgenommenen Verhandlungen stehen den Verhandlungen der zuständigen inländischen Behörden gleich.

Digitized by Google

§. 21.

Bei Rechtsstreitigkeiten der Bundesangehörigen unter sich und mit Fremden sind die Bundeskonsuln berufen, nicht allein auf Antrag der Parteien den Abschluß von Vergleichen zu vermitteln, sondern auch das Schiedsrichteramt zu übernehmen, wenn sie in der durch die Ortsgesetze vorgeschriebenen Form von den Parteien zu Schiedsrichtern ernannt werden.

§. 22.

Den Bundeskonsuln steht eine volle Gerichtsbarkeit zu, wenn sie in Ländern residiren, in welchen ihnen durch Herkommen oder durch Staatsverträge die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet ist.

Der Konsulargerichtsbarkeit sind alle in den Konsular-Jurisdiktionsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Bundesangehörigen und Schutzgenossen unterworfen. In Betreff der politischen Verbrechen und Vergehen jedoch nur, wenn diese nicht innerhalb des Norddeutschen Bundes oder in Beziehung auf denselben verübt sind.

§. 23.

Die Jurisdiktionsbezirke der einzelnen Konsuln werden von dem Bundeskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr bestimmt.

§. 24.

Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit wird dieselbe von den Bundeskonsuln nach Maßgabe des über die Gerichtsbarkeit der Konsuln in Preußen erlassenen Gesetzes vom 29. Juni 1865. (Gesetz-Samml. S. 681.) ausgeübt. Die nach diesem Gesetze den Preußischen Ministern und Gesandten übertragenen Befugnisse stehen jedoch dem Bundeskanzler zu.

Neue Bundesgesetze erlangen in den Konsular-Jurisdiktionsbezirken nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem dieselben durch das Bundesgesetzblatt verkündet worden sind, verbindliche Kraft.

§. 25.

Die Bundeskonsuln sind befugt, den in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden Bundesangehörigen Pässe auszustellen, sowie Pässe zu visiren, die Pässe fremder Behörden jedoch nur zum Eintritt in das Bundesgebiet.

§. 26.

Hülfsbedürftigen Bundesangehörigen haben die Bundeskonsuln die Mittel zur Milderung augenblicklicher Noth oder zur Rückkehr in die Heimath nach Maaßgabe der ihnen ertheilten Amtsinstruktion zu gewähren.

§. 27.

Die Bundeskonsuln haben den Schiffen der Bundes-Kriegsmarine, sowie der Besatzung derselben

Digitized by Google

Beistand und Unterstützung zu gewähren. Insbesondere müssen sie die Befehlshaber derselben von den in ihrem Amtsbezirke in Bezug auf fremde Kriegsschiffe bestehenden Vorschriften und Ortsgebräuchen, sowie von etwa dort herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten unterrichten.

§. 28.

Wenn Mannschaften von Kriegsschiffen desertiren, so haben die Bundeskonsuln bei den Orts- und Landesbehörden die zur Wiederhabhaftwerdung derselben erforderlichen Schritte zu thun.

§. 29.

Die Bundeskonsuln haben zum Schutze der von ihnen dienstlich zu vertretenden Interessen, insbesondere zum Transport von Verbrechern und hülfsbedürftigen Personen, den Beistand der Befehlshaber der Kriegsschiffe in Anspruch zu nehmen.

§. 30.

Die Bundeskonsuln haben die Innehaltung der wegen Führung der Bundesflagge bestehenden Vorschriften zu überwachen.

§. 31.

Sie haben die Meldung der Schiffsführer entgegen zu nehmen und an den Bundeskanzler über Unterlassung dieser Meldung zu berichten.

§. 32.

Sie bilden für die Schiffe der Bundes-Handelsmarine im Hafen ihrer Residenz die Musterungsbehörde.

§. 33.

Sie sind befugt, über diese Schiffe die Polizeigewalt auszuüben.

§. 34.

Wenn Mannschaften von solchen Schiffen desertiren, so haben die Bundeskonsuln auf Antrag des Schiffers bei den Orts- oder Landesbehörden die zur Wiederhabhaftwerdung derselben erforderlichen Schritte zu thun.

§. 35.

Die Bundeskonsuln sind befugt, an Stelle eines gestorbenen, erkrankten oder sonst zur Führung des Schiffes untauglich gewordenen Schiffers auf den Antrag der Betheiligten einen neuen Schiffsführer einzusetzen.

§. 36.

Sie sind befugt, die Verklarungen aufzunehmen, und bei Unfällen, von welchen die Schiffe betroffen werden, die erforderlichen Bergungs- und Rettungsmaßregeln einzuleiten und zu überwachen, sowie in Fällen der großen Haverei auf Antrag des Schiffsführers die Dispache aufzumachen.

Digitized by Google

§. 37.

In Betreff der Befugniß der Konsuln zur Mitwirkung bei dem Verkaufe eines Schiffes durch den Schiffer und bei Eingehung von Bodmereigeschäften, sowie in Betreff der einstweiligen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft sind die Vorschriften Art. 499. 537. 547. 686. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches maaßgebend; in Betreff ihrer Befugniß zur Ertheilung von interimistischen Schiffscertifikaten bewendet es bei den Vorschriften des Bundesgesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867.

§. 38.

Die von den Bundeskonsuln zu erhebenden Gebühren werden durch Bundesgesetz festgestellt. Bis zum Inkrafttreten eines solchen Gesetzes erfolgt die Gebührenerhebung nach einem von dem Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Ausschusse des Bundesrathes für Handel und Verkehr zu erlassenden provisorischen Tarife.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. November 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Das in §. 24. des vorstehenden Gesetzes in Bezug genommene, über die Gerichtsbarkeit der Konsuln in Preußen erlassene Gesetz vom 29. Juni 1865 lautet, wie folgt:

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Unseren Konsuln steht die Gerichtsbarkeit zu, wenn sie in Ländern residiren, in welchen ihnen durch Herkommen oder durch Staatsverträge die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet ist. Der Kon-

Digitized by Google

sulargerichtsbarkeit sind alle in den Konsular-Jurisdiktionsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Preußen und Preußischen Schutzgenossen unterworfen.

§. 2.

Soweit dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, oder soweit nicht Herkommen oder Staatsverträge entgegenstehen, umfaßt die Gerichtsbarkeit der Konsuln sowohl die Civil- als die Strafgerichtsbarkeit, beide in gleichem Umfange, wie sie den ordentlichen Kollegialgerichten der ersten Instanz (Kreis- und Stadtgerichten) in denjenigen Landestheilen der Monarchie zustehen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben.

§. 3.

Unter Consul im Sinne dieses Gesetzes ist der Vorsteher eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vizekonsulats zu verstehen. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Vorstehers wird dessen Gerichtsbarkeit von seinem ordnungsmäßig berufenen Stellvertreter ausgeübt.

§. 4.

Die Jurisdiktionsbezirke der einzelnen Konsuln werden von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten bestimmt.

§. 5.

An dem Orte, wo eine Königliche Gesandtschaft ihren Sitz hat, sowie in dem angrenzenden, von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu bestimmenden Bezirke (§. 4), wird die Konsulargerichtsbarkeit (§§. 1. und 2.) in Ermangelung eines dort residirenden Konsuls von dem Kanzler der Gesandtschaft als Delegirten der letzteren ausgeübt.

§. 6.

In Bezug auf die Befähigung, die Ernennung, die Dauer der Anstellung, den Amtsverlust, die Dienstentlassung, die Versetzung in den Ruhestand und die Amtssuspension der mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln und Kanzler der Gesandtschaften gelten nicht die für die richterlichen Beamten, sondern die für die Konsularbeamten und Gesandtschaftskanzler bestehenden Vorschriften.

§. 7.

Die mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln und deren Stellvertreter haben den allgemeinen Staatsdiener-Eid zu leisten. Sind dieselben Ausländer, so werden sie dahin beeidigt, daß sie die Pflichten ihres Amtes unparteiisch und gewissenhaft erfüllen wollen.

§. 8.

Die Gerichtsbarkeit wird von dem Konsul entweder allein oder durch das Konsulargericht ausgeübt. Die Zuständigkeit des Konsulargerichts tritt nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen ein.

§. 9.

Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, welche der

Digitized by Google

Konsul aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirks ernennt.

§. 10.

Die Beisitzer werden am Anfang jeden Jahres für die Dauer desselben ernannt. Gleichzeitig sind zwei oder mehrere Stellvertreter zu ernennen, welche für die Beisitzer in Abwesenheit oder Verhinderungsfällen eintreten.

§. 11.

Vor dem Antritt ihres Amtes werden die Beisitzer und deren Stellvertreter dahin beeidigt, daß sie die Pflichten desselben unparteiisch und gewissenhaft erfüllen wollen.

§. 12.

Den Beisitzern steht ein unbeschränktes Stimmrecht zu.

§. 13.

Ist es nicht möglich, ein Konsulargericht zu berufen, so tritt der Konsul an Stelle desselben; es müssen jedoch in einem solchen Falle die Gründe, welche die Berufung des Konsulargerichts verhindert haben, von dem Konsul zu den Akten vermerkt werden.

§. 14.

Die Konsuln sind bei Ausübung der Gerichtsbarkeit der Aufsicht der ihnen vorgesetzten Gesandtschaften und in Ermangelung solcher, sowie in letzter Instanz der Aufsicht der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz unterworfen, und zwar in demselben Maaße, wie die inländischen Gerichte der Aufsicht des Justizministers.

§. 15.

Jeder Konsul hat die Personen zu bestimmen, welche in den zu seiner Gerichtsbarkeit gehörigen Rechtsangelegenheiten die Funktionen der Rechtsanwalte auszuüben haben. Ein Verzeichniß dieser Personen ist im gerichtlichen Geschäftslokale auszuhängen.

Gegen die Verfügung des Konsuls, durch welche die Eintragung einer Person in das Verzeichniß abgelehnt oder ihre Löschung in dem Verzeichniß angeordnet wird, findet die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde (§. 14.) statt.

§. 16.

Bei Beurtheilung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse der der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen ist anzunehmen, daß in den Konsulatsbezirken das Allgemeine Landrecht und die übrigen Preußischen allgemeinen Gesetzbücher nebst den dieselben abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen gelten. In Betreff der handelsrechtlichen Verhältnisse kommt jedoch zunächst das in den Konsulatsbezirken erweislich geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 17.

Rücksichtlich der strafbaren Handlungen ist anzunehmen, daß für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851. und die übrigen in der Monarchie geltenden Strafgesetze auch in den Konsulatsbezirken Geltung haben. Die für die Konsulatsbezirke erlassenen Strafgesetze der Landesregierungen bleiben außer Anwendung, insofern nicht durch Staatsverträge oder Herkommen etwas Anderes bestimmt ist.

Jeder Konsul ist befugt, für seinen Jurisdiktionsbezirk oder einen Theil desselben polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen, und die Nichtbefolgung derselben mit Geldstrafen bis zum Betrage von zehn Thalern zu bedrohen.

Diese Vorschriften sind sofort in Abschrift der vorgesetzten Gesandtschaft und in Ermangelung derselben dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen. Sowohl der Gesandte als der Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist befugt, die polizeilichen Vorschriften des Konsuls außer Kraft zu setzen.

Die Verkündung der polizeilichen Vorschriften erfolgt in der im Konsulatsbezirk üblichen Weise und jedenfalls durch Aushang in dem gerichtlichen Geschäftslokal des Konsuls.

§. 18.

Neue Gesetze erlangen in den Konsulatsbezirken Gesetzeskraft nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das betreffende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben worden ist, insofern nicht das neue Gesetz eine andere Zeitbestimmung für den Anfang seiner Geltung in den Konsulatsbezirken oder die Bestimmung einer späteren Zeit für den Anfang seiner allgemeinen Geltung enthält.

§. 19.

Die von den Konsuln für die Gerichtshandlungen zu erhebenden Kosten und Gebühren werden durch einen Tarif bestimmt, welchen die Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und der Finanzen zu erlassen haben.

Dieser Tarif darf keine höheren Sätze vorschreiben, als die Gebühren- und Kostengesetze zulassen, welche für die im §. 2 bezeichneten Landestheile ergangen sind.

II. Bestimmungen, betreffend das Verfahren bei Ausübung der Civilgerichtsbarkeit.

§. 20.

Bei Ausübung der Civilgerichtsbarkeit der Konsuln bestimmt sich sowohl in Angelegenheiten der streitigen, als der nicht streitigen Gerichtsbarkeit das Verfahren nach den für die in §. 2 bezeichneten Landestheile bestehenden Vorschriften, insoweit diese nicht Einrichtungen und thatsächliche Verhältnisse voraussetzen, welche in den Konsulatsbezirken fehlen.

Digitized by Google

§. 21.

Es bleiben insbesondere die Vorschriften, welche die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft betreffen, außer Anwendung. Dasselbe gilt von den auf die kollegialische Erledigung der Geschäfte sich beziehenden Vorschriften, insoweit nicht die Zuständigkeit des Konsulargerichts (§. 9.) begründet ist. Die Zuständigkeit des letzteren tritt ein für die mündliche Verhandlung und für die auf die mündliche Verhandlung zu erlassenden Entscheidungen in Civilprozeßsachen mit Ausschluß der Bagatellsachen.

§. 22.

Bei Prozessen, in welchen eine der Konsulargerichtsbarkeit nicht unterworfene Person als Partei betheiligt ist, findet an Orten, wo es herkömmlich ist, auf Verlangen dieser Partei die Verhandlung und Entscheidung durch eine Kommission statt, deren Zusammensetzung und deren Verfahren sich durch das Herkommen bestimmt. Das Erkenntniß der Kommission bedarf der Bestätigung (Homologation) des Konsuls. Dieser hat das Erkenntniß nur dann zu bestätigen, wenn er dasselbe formell und materiell gerechtfertigt findet. Gegen das von dem Konsul bestätigte Erkenntniß finden dieselben Rechtsmittel statt, welche gegen die von dem Konsul selbstständig erlassenen Erkenntnisse statthaft sind.

§. 23.

Für die zur Zuständigkeit der Konsuln gehörigen Civilsachen wird die Gerichtsbarkeit der zweiten Instanz von dem Appellationsgericht in Stettin, die der dritten und höchsten Instanz von dem Obertribunal in Berlin in gleicher Art ausgeübt, wie für die, zur Zuständigkeit der im §. 2. bezeichneten Gerichte des Inlandes gehörigen Civilsachen. Es gilt dies insbesondere von den Beschwerden und Rechtsmitteln, insoweit in den nachstehenden Paragraphen nicht etwas Anderes bestimmt ist.

§. 24.

Die auf die Fristen und das Verfahren für die Rechtsmittel in schleunigen Sachen sich beziehenden Vorschriften, mit Ausnahme der Vorschriften über die Anmeldungsfrist, bleiben außer Anwendung. Es sind mit dieser Ausnahme die Vorschriften über die Fristen und das Verfahren für die Rechtsmittel in nicht schleunigen Sachen auch auf die schleunigen Sachen anwendbar.

§. 25.

Das Rechtsmittel der Appellation ist bei dem Konsul nicht allein anzumelden, sondern auch innerhalb der gesetzlichen Frist (§. 17. der Verordnung vom 21. Juli 1846., Gesetz-Samml. S. 291.) einzuführen und zu rechtfertigen.

§. 26.

Nach dem Eingang der Einführungs- und Rechtfertigungsschrift beschließt der Konsul über die Zulassung des Rechtsmittels. Wird dasselbe von ihm zurückgewiesen, so findet gegen die zurückweisende Verfügung Beschwerde nach den Bestimmungen des §. 34. der Verordnung vom 21. Juli 1846. statt. Hält der Konsul die Zulassung des Rechtsmittels für gerechtfertigt, so erläßt er die Aufforderung an

Digitized by Google

den Appellaten, binnen der gesetzlichen Frist die Beantwortung der Appellation bei ihm einzureichen. (§. 20. der Verordnung vom 21. Juli 1846.)

§. 27.

Wenn der Konsul bei der Prüfung der Schriftsätze eine von der einen oder anderen Partei beantragte neue Beweisaufnahme erheblich findet, so kann er dieselbe durch einen Vorbescheid anordnen und nach den für das Verfahren in erster Instanz bestehenden Vorschriften bewirken.

§. 28.

Wird eine Beweisaufnahme nicht beantragt, oder von dem Konsul nicht für angemessen erachtet, oder ist dieselbe beendigt, so übersendet er die Akten an das Gericht zweiter Instanz und setzt hiervon gleichzeitig die Parteien in Kenntniß.

§. 29.

Jede Partei hat zu den Akten ohne vorherige Aufforderung eine im Inlande wohnende Person zu bezeichnen, oder die Zuordnung eines Offizial-Anwaltes zu beantragen, welcher zur Empfangnahme der für sie bestimmten Verfügungen und Ladungen des Gerichts zweiter Instanz berechtigt sein soll.

Der Partei, welche weder eine solche Anzeige erstattet, noch bei dem Gericht zweiter Instanz zu ihrer Vertretung einen Bevollmächtigten bestellt, noch die Zuordnung eines Offizial-Anwaltes beantragt hat, werden die für sie bestimmten Verfügungen und Ladungen des Gerichts zweiter Instanz mittelst Aushanges im Geschäftslokal dieses Gerichts wirksam zugestellt.

§. 30.

Nach Eingang der Akten wird von dem Gericht zweiter Instanz sofort der Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

§. 31.

Die gesetzlichen Fristen, innerhalb welcher das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Obertribunal einzuführen und zu rechtfertigen ist, sowie diejenigen, innerhalb welcher die Revision und Nichtigkeitsbeschwerde zu beantworten sind, werden verlängert:

1) um zwei Monate, wenn das Konsulat in Europa seinen Sitz hat;
2) um vier Monate, wenn es in einem Küstenlande von Asien oder Afrika längs des Mittelländischen oder Schwarzen Meeres oder auf einer dazu gehörigen Insel seinen Sitz hat;
3) um sechs Monate, wenn der Sitz desselben in einem anderen außereuropäischen Lande sich befindet.

§. 32.

Wenn für die Partei, welche die Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde zu beantworten hat, weder eine Beantwortung eingereicht, noch anderweit ein zur Prozeßpraxis bei dem Obertribunal befugter Rechtsanwalt als ihr Bevollmächtigter zu den Akten legitimirt ist, so werden ihr die für sie bestimmten

Digitized by Google

Verfügungen und Ladungen des Obertribunals mittelst Aushanges im Geschäftslokale des letzteren wirksam zugestellt.

§. 33.

Ist der gegen ein Erkenntniß des Konsuls angebrachte Rekurs rechtzeitig eingelegt und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig (§. 8. des Gesetzes vom 20. März 1854., Gesetz-Samml. S. 115.), so wird die Rekursbeschwerde von dem Konsul dem Gegentheil mit der Aufforderung mitgetheilt, binnen vierzehn Tagen die Beantwortung bei ihm einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Die Einsendung der Akten an das Gericht zweiter Instanz erfolgt erst nach Eingang der Beantwortung oder nach Ablauf der vierzehntägigen Frist.

Bei dem Gericht zweiter Instanz findet die Anberaumung eines Termines zur Anhörung der Parteien und zur Verkündung der Entscheidung nicht statt.

§. 34.

In denjenigen Fällen, in welchen eine Beschwerde binnen einer bestimmten Frist bei dem Gericht der höheren Instanz angebracht werden muß, kann die Anbringung derselben innerhalb der gesetzlichen Frist auch gültig bei dem Konsul erfolgen.

III. Bestimmungen, betreffend das Verfahren bei Ausübung der Strafgerichtsbarkeit.

§. 35.

Bei Ausübung der Strafgerichtsbarkeit der Konsuln bestimmt sich das Verfahren, soweit nicht nachstehend ein Anderes angeordnet ist, sowohl in Betreff der Führung der Untersuchungen, als der Abfassung und Vollstreckung der Erkenntnisse gleichfalls nach den für die im §. 2. bezeichneten Landestheile bestehenden Vorschriften.

§. 36.

Die Konsuln sind zur Verfolgung der strafbaren Handlungen von Amtswegen verpflichtet; sie haben sich in dieser Hinsicht nach den Vorschriften der Allgemeinen Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805., insonderheit nach den Bestimmungen über die gesetzlichen Veranlassungsgründe einer Untersuchung zu richten. Die Bestimmungen, welche die Bestrafung von dem Antrage einer Privatperson abhängig machen, werden hierdurch nicht berührt.

Die Vorschriften, welche auf die Zuziehung der Staatsanwaltschaft sich beziehen oder dieselbe voraussetzen, bleiben in allen bei den Konsuln anhängigen Untersuchungen außer Anwendung.

§. 37.

Der verhaftete Angeschuldigte kann sich von dem Augenblick seiner Verhaftung an eines Vertheidigers aus der Zahl der im §. 15 erwähnten Personen bedienen. Ein solcher Vertheidiger ist

Digitized by Google

befugt, schon während der Voruntersuchung sich ohne Beisein einer Gerichtsperson mit dem Angeschuldigten zu besprechen und den gerichtlichen Untersuchungsverhandlungen beizuwohnen.

§. 38.

Das über den Hergang in der Hauptverhandlung aufzunehmende Protokoll ist vor der Entscheidung in Gegenwart des Angeklagten und seines Vertheidigers vorzulesen. Ingleichen muß jeder bei der Hauptverhandlung vernommenen Person ihre Aussage unmittelbar nach der Protokollirung derselben vorgelesen werden. Bei der Verlesung sind die Betheiligten mit Erklärungen und Anträgen zum Zweck der Berichtigung und Ergänzung des Protokolls zu hören. Die geschehene Verlesung ist im Protokoll zu vermerken.

§. 39.

Wenn für die strafbare Handlung nach den im §. 35. erwähnten Gesetzen die Zuständigkeit der Einzelrichter begründet ist, so erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch den Konsul nach den für das Untersuchungsverfahren durch Einzelrichter bestehenden Vorschriften.

§. 40.

Ist die strafbare Handlung ein zur Zuständigkeit der Gerichtsabtheilungen gehöriges Verbrechen oder Vergehen, so erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch das Konsulargericht (§. 9.) nach den für das Untersuchungsverfahren durch Gerichtsabtheilungen bestehenden Vorschriften.

§. 41.

Hält das Konsulargericht eine gerichtliche Verfolgung für gesetzlich begründet, so verordnet es die gerichtliche Voruntersuchung, welche von dem Konsul geführt wird. Der mündlichen Verhandlung vor dem Konsulargericht muß in der Voruntersuchung eine Vernehmung des Angeschuldigten vorhergehen, bei welcher ihm der Gegenstand der Anschuldigung und der Inhalt der erhobenen Beweise mitzutheilen ist.

§. 42.

Ist der Angeschuldigte ein Preuße, welcher sich nur vorübergehend im Auslande aufhält, so ist der Konsul in den Fällen der §§. 39. und 40., sofern der Angeschuldigte nicht widerspricht, befugt und, wenn der Angeschuldigte es verlangt, verpflichtet, die Sache zur Einleitung des Hauptverfahrens und Abfassung des Erkenntnisses dem zuständigen Gericht des Inlandes, und, wenn es an einem solchen fehlt, dem Kreisgericht in Stettin zu überweisen.

Die Ueberweisung geschieht nach Abschluß der Voruntersuchung, welche in einem solchen Falle auch wegen der im §. 39. bezeichneten strafbaren Handlungen einzuleiten ist.

§. 43.

Ist die strafbare Handlung ein der schwurgerichtlichen Kompetenz unterliegendes Verbrechen, so hat der Konsul nur die zur strafrechtlichen Verfolgung erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zu treffen

Digitized by Google

und geeigneten Falls die Voruntersuchung zu führen. Das weitere Verfahren, insbesondere die etwa erforderliche Vervollständigung der Voruntersuchung, ingleichen das Hauptverfahren, gehört vor das zuständige Kreis- und Schwurgericht des Inlandes und, wenn es an einem solchen fehlt, vor das Kreis- und Schwurgericht in Stettin.

§. 44.

Wenn der Angeschuldigte ein Schutzgenosse ist, welcher einem anderen Staate als Unterthan angehört, so kann er in allen Fällen (§§. 39. 40. 43.) der Regierung dieses Staates zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen werden.

§. 45.

In Bezug auf die zur Kompetenz des Kammergerichts gehörigen Staatsverbrechen bewendet es bei dem Gesetze vom 25. April 1853. (Gesetz-Samml. S. 162.)

§. 46.

Gegen die von den Konsuln in Untersuchungen wegen Uebertretung erlassenen Erkenntnisse findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 47.

In allen anderen Fällen steht dem Angeklagten gegen das Erkenntniß des Konsuls oder des Konsulargerichts das Rechtsmittel der Appellation zu.

§. 48.

Rücksichtlich der Frist, innerhalb welcher das Rechtsmittel anzumelden und zu rechtfertigen ist, und rücksichtlich der Förmlichkeiten der Anmeldung und Rechtfertigung gelten die Bestimmungen in den §§. 126. bis 129. der Verordnung vom 3. Januar 1849. (Gesetz-Samml. S. 37.)

§. 49.

Wenn der Konsul die, von den Angeklagten zur Rechtfertigung der Appellation angebrachten neuen Thatsachen und Beweise für erheblich erachtet, so hat er die Beweisaufnahme in den Formen des schriftlichen Verfahrens soweit zu bewirken, als dieselbe im Konsulatsbezirke erfolgen kann. Dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger ist die angeordnete Beweisaufnahme bekannt zu machen und ihm die Anwesenheit dabei zu gestatten.

§. 50.

Auf die Appellation wird von dem Appellationsgericht in Stettin auf Grund der Akten erkannt. Die Entscheidung erfolgt durch eine aus fünf Mitgliedern bestehende Abtheilung, nachdem vor derselben unter Zuziehung eines Gerichtsschreibers ein mündliches Schlußverfahren stattgefunden hat.

§. 51.

Vor Einsendung der Akten an das Gericht zweiter Instanz erfordert der Konsul die Erklärung des Angeklagten, ob er in den höheren Instanzen seine Rechte in Person wahrnehmen, oder sich durch

Digitized by Google

einen Vertheidiger vertreten lassen wolle. Im letzteren Falle ist die Person des Vertheidigers von dem Angeklagten zu bezeichnen. Er kann auch beantragen, daß ihm von dem Gericht zweiter Instanz ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt werde. Wenn er verhaftet ist, so steht ihm nur das Recht zu, durch einen Vertheidiger sich vertreten zu lassen.

§. 52.

Nachdem die Akten bei dem Gericht zweiter Instanz eingegangen sind, bestimmt dasselbe einen Termin zum mündlichen Schlußverfahren. Zu dem Termine ist der bei dem Gericht zweiter Instanz angestellte Ober-Staatsanwalt zuzuziehen und der Angeklagte oder der von diesem ernannte oder ihm von Amtswegen zu bestellende Vertheidiger vorzuladen. In Ermangelung eines Vertheidigers, oder wenn der von dem Angeklagten ernannte Vertheidiger nicht am Orte des Gerichts wohnt, erfolgt die Vorladung des Angeklagten mittelst Aushanges im Geschäftslokal des Gerichts.

§. 53.

Bei dem mündlichen Schlußverfahren giebt zuerst ein aus der Zahl der Gerichtsmitglieder zu ernennender Referent auf Grund einer schriftlichen Relation mündlich eine Darstellung der bis dahin stattgefundenen Verhandlungen.

Hierauf wird der Angeklagte mit seinen Beschwerden, und der Ober-Staatsanwalt mit seinen Gegenerklärungen gehört.

§. 54.

Das Gericht zweiter Instanz ist bei der Abfassung des Erkenntnisses an die thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters nicht gebunden; es hat unabhängig von denselben in den Entscheidungsgründen der Vorschrift des Art. 31. des Gesetzes vom 3. Mai 1852. (Gesetz-Samml. S. 209.) zu genügen. Hält es eine Beweisaufnahme für nöthig, so verordnet es die Erhebung des Beweises im schriftlichen Verfahren (§. 49.). Nach Eingang der Beweisverhandlungen ist ein neuer Termin zum mündlichen Schlußverfahren anzusetzen.

Das Gericht zweiter Instanz kann jedoch die Vernehmung von Zeugen im Schlußtermin selbst veranlassen, wenn dieses ohne erheblichen Zeit- und Kostenaufwand ausführbar ist.

Ist das Urtheil in Abwesenheit des Angeklagten verkündet, so sind in Bezug auf die Zustellung desselben die Bestimmungen des §. 52. maaßgebend.

§. 55.

Insoweit aus den vorstehenden Paragraphen sich nicht ein Anderes ergiebt, finden auf das Appellationsverfahren diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in den im §. 2. bezeichneten Landestheilen für das Appellationsverfahren in Strafsachen gelten.

§. 56.

Gegen das Erkenntniß des Appellationsgerichts in Stettin steht sowohl dem Angeklagten als

Digitized by Google

dem Ober-Staatsanwalt das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zu. Die letztere ist bei dem Appellationsgericht anzumelden, zu begründen und zu beantworten. Im Uebrigen gelten in Betreff des Rechtsmittels alle mit den Bestimmungen dieses Gesetzes vereinbarten Vorschriften, welche in den gedachten Landestheilen für das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen bestehen.

§. 57.

Beschwerden gegen Verfügungen der Konsuln und Konsulargerichte in Strafsachen folgen dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse in den betreffenden Sachen zulässigen Rechtsmittel. Ist die Verfügung in einer Sache erlassen, in welcher nach §. 42. das Kreis- und Schwurgericht in Stettin zuständig ist, so geht die Beschwerde zunächst an das Appellationsgericht in Stettin. Eine weitere Beschwerde an das Obertribunal ist zulässig, wenn die Verfügung aus Rechtsgründen angefochten wird.

Wenn die Beschwerde binnen einer bestimmten Frist bei dem Gericht der höheren Instanz angebracht werden muß, so kommt die Vorschrift des §. 34. zur Anwendung.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 58.

Die Bestimmungen über die Militärgerichtsbarkeit werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 59.

Das Gesetz tritt für alle Konsulatsbezirke am 1. Januar 1866. in Kraft.

Alle vor diesem Zeitpunkte durch Insinuation der Klage anhängig gewordenen Civilprozesse und alle vor diesem Zeitpunkte durch Eröffnung der förmlichen Untersuchung anhängig gewordenen Strafsachen werden in dem bisherigen Verfahren durch alle nach demselben zulässigen Instanzen zu Ende geführt.

§. 60.

Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz haben die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Carlsbad, den 29. Juni 1865.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Digitized by Google

Bekanntmachung, betreffend den provisorischen Gebührentarif für die Consuln des Norddeutschen Bundes. Vom 15. März 1868.

(Bundesgesetzblatt Nr. 6. S. 21.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 38. des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate und die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. November 1867. (Bundes-Gesetzbl. S. 137.), wird, im Einvernehmen mit dem Ausschusse des Bundesrathes für Handel und Verkehr der anliegende provisorische Gebührentarif für die Konsuln des Norddeutschen Bundes hierdurch erlassen.

Berlin, den 15. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Provisorischer Gebührentarif
für
die Konsuln des Norddeutschen Bundes.
Vom 15. März 1868.

a. Allgemeine Bemerkungen.

Die in der Thalerwährung ausgedrückten einzelnen Sätze des Tarifs sind auf die Landesmünze zu reduziren. Dem Bundeskanzler ist anzuzeigen, in welcher Weise die Reduktion erfolgt ist.

Die erhobene Gebühr ist auf dem betreffenden Dokumente in Thalern und in der Landesmünze zu vermerken.

Baare Auslagen (z. B. Gebühren der Sachverständigen, Magasinage u. s. w.) sind neben der tarifmäßigen Gebühr zu erstatten.

Für kaufmännische Geschäfte außerhalb ihrer amtlichen Wirksamkeit können Wahlkonsuln die übliche Provision berechnen.

b. Bezeichnung der einzelnen Amtsgeschäfte und der dafür zu erhebenden Gebühr.

1) Eintragung in die Matrikel	1 Rthlr.
Für einen auf Grund der Eintragung ertheilten Schutzschein (Patent) außerdem	1 „
2) Beglaubigung von Unterschriften oder Abschriften	1 „
3) Ausstellung von Bescheinigungen (Attesten, Certifikaten)	2 „

Digitized by Google

4) Aufnahme eines Notariatsakts, Abhörung von Zeugen, Vornahme von Siegelungen oder öffentlichen Verkäufen, Aufmachung eines Inventars . . . . . 3 Rthlr.

Dauert die betreffende Verhandlung länger als eine Stunde, für jede weitere, wenn auch nur angefangene Stunde . . . . . 1 „

5) Vermittelung eines Vergleichs, Abgabe eines Schiedsspruchs, provisorische Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft . . . . . 4 „

Zu 4. und 5. Für die Ausfertigung des Akts, der Verhandlung ꝛc. wird, wenn dieselbe nicht mehr als eine Folioseite beträgt, Nichts berechnet; für jede folgende, wenn auch nur angefangene Seite ist an Schreibgebühr zu bezahlen . . . . . 1/10 „

6) Ausstellung eines Passes . . . . . 1 „

7) Visa eines Passes . . . . . 1/2 „

Zu 1. 6. und 7. gebührenfrei für Unvermögende.

8) Ausstellung eines interimistischen Schiffscertifikats . . . . . 4 „

9) Expedition eines Schiffes . . . . . 3 „

jedoch nie mehr als 1/30 Rthlr. für jede Schiffslast von 4000 Zollpfund, oder 1/20 Rthlr. für die Kommerzlast; bei Schiffen von 50 Lasten und darunter nie mehr als 1/60 Rthlr. für jede Schiffslast von 4000 Zollpfund, oder 1/40 Rthlr. für die Komerzlast;

Hierunter sind die sämmtlichen regelmäßig vorkommenden Amtsgeschäfte begriffen, als Entgegennahme und Bescheinigung der Meldung und Abmeldung, Bescheinigung der Schiffspapiere, Ertheilung von Auskunft u. s. w.

Wenn das Schiff in den Hafen nur mit Ballast einkommt und mit Ballast wieder von dort ausgeht, oder zwar beladen und zum Zweck der Löschung einläuft, jedoch wegen anderweitig erhaltener Bestimmung ohne vorgenommene Löschung wieder absegelt, oder wegen Sturm oder Haverei ꝛc. in den Hafen als Nothhafen einläuft, so wird die Hälfte der vorstehenden Gebühr entrichtet. Wenn das Schiff den Hafen nur Behufs Empfangnahme von Ordres anläuft, so hat es die Gebühr nicht zu entrichten.

10) Ausfertigung einer neuen Musterrolle . . . . . 4 „

11) Abänderung der Musterrolle zusammen . . . . . 2 „

Zu 10. und 11. Für die Aufnahme des vorangehenden Heuervertrags wird keine besondere Gebühr erhoben.

12) Mitwirkung bei Verfolgung eines desertirten Schiffmanns . . . . . 4 „

13) Aufnahme einer Verklarung . . . . . 4 „

Bezüglich der Ausfertigung gilt das zu 4. und 5. Gesagte.

Digitized by Google

14) Aufmachung einer Dispache, je nach dem Umfange der Arbeit . . . . . 4—10 Rthlr.
15) Feststellung der Nothwendigkeit eines Schiffverkaufs oder eines Bodmereigeschäfts (inkl. der Ausfertigung des betreffenden Atteste) . . . . . 4 „
16) Aufnahme einer, vorstehend nicht tarifirten Verhandlung (z. B. Notirung eines Protestes u. s. w.) . . . . . 1 „

Berlin, den 15. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Vom 4. Mai 1870.

(Bundesgesetzblatt Nr. 45. S. 599.)

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Bundeskanzler kann einem diplomatischen Vertreter des Bundes für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe oder Regierung derselbe beglaubigt ist, und einem Bundeskonsul für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilen, bürgerlich gültige Eheschließungen von Bundesangehörigen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Bundesangehörigen zu beurkunden.

§. 2.

Die zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigten Beamten (§. 1.) haben über die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle getrennte Register zu führen. Die vorkommenden Fälle sind in protokollarischer Form unter fortlaufender Nummer in die Register einzutragen. Jedes Register wird in zwei gleichlautenden Originalen nach einem Formulare geführt,

Digitized by Google

welches von dem Bundeskanzler vorgeschrieben wird. Das Formular soll für alle Beamten ein übereinstimmendes sein.

Am Jahresschlusse hat der Beamte die Register abzuschließen und das eine Exemplar derselben dem Bundeskanzler einzusenden. Gleichzeitig hat er den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten aus den Registern einen Auszug der Fälle mitzutheilen, welche Angehörige derselben betreffen.

Wenn im Laufe des Jahres in ein Register eine Eintragung nicht erfolgt ist, so hat der Beamte eine amtliche Bescheinigung hierüber am Jahresschlusse dem Bundeskanzler einzusenden.

II. Eheschließung und Beurkundung derselben.

§. 3.

Der Schließung der Ehe muß das Aufgebot vorangehen. Vor Beginn desselben sind dem Beamten die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1) ihre Geburtsurkunden;
2) die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen sind.

Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen, oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 4.

Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des Beamten, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten muß. Diese Bekanntmachung muß an der Thüre oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Kanzlei des Beamten eine Woche hindurch ausgehängt bleiben. Erscheint an dem Amtssitze des Beamten eine Zeitung, so ist die Bekanntmachung außerdem einmal darin einzurücken, und die Eheschließung nicht vor Ablauf des dritten Tages von dem Tage an zulässig, an

Digitized by Google

welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist. Unter mehreren an dem bezeichneten Orte erscheinenden Zeitungen hat der Beamte die Wahl.

§. 5.

Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsbereichs (§. 1.) des Beamten gehabt hat, so muß die Bekanntmachung des Aufgebots auch an dem früheren Wohnsitze nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen, oder ein gehörig beglaubigtes Zeugniß der Obrigkeit des früheren Wohnortes darüber beigebracht werden, daß daselbst Ehehindernisse in Betreff der einzugehenden Ehe nicht bekannt seien.

§. 6.

Der Beamte kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote (§§. 4. und 5.) ganz dispensiren.

§. 7.

Die Schließung der Ehe erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete feierliche Frage des Beamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit dem gegenwärtigen anderen Theile eingehen wollen,

und durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Beamten,

daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§. 8.

Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Beamten bürgerliche Gültigkeit.

§. 9.

Die über die geschlossene Ehe in die Register einzutragende Urkunde (Heirathe-Urkunde) muß enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;
2) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4) die auf Befragen des Beamten abgegebene Erklärung der Verlobten, sowie die erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung;
5) die Unterschrift der anwesenden Personen.

§. 10.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Eheschließung (§§. 3—9.) finden auch Anwendung, wenn nicht beide Verlobte, sondern nur einer derselben ein Bundesangehöriger ist.

Digitized by Google

III. Geburtsurkunden.

§. 11.

Die Eintragung der Geburt eines Kindes in die Regiſter kann von dem Beamten nur vorgenommen werden, nachdem ſich derſelbe durch Vernehmung des Vaters des Kindes oder anderer Perſonen die Ueberzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Thatſachen verſchafft hat.

Dieſe Eintragung muß enthalten:

1) den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt;
2) das Geſchlecht des Kindes;
3) die ihm beigelegten Vornamen;
4) Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, ſowie den Wohnort der Eltern und zweier bei der Eintragung zuzuziehender Zeugen;
5) die Unterſchrift des Vaters, wenn er anweſend iſt, und der vorgedachten Zeugen.

IV. Urkunden über Sterbefälle.

§. 12.

Die Eintragung eines Todesfalles in die Regiſter erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen. Sie muß enthalten:

1) Vor- und Familiennamen des Verſtorbenen, deſſen Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort;
2) Vor- und Familiennamen ſeines Ehegatten;
3) Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verſtorbenen;
4) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes,

ſoweit dieſe Verhältniſſe bekannt ſind;

5) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben, und, wenn es Verwandte des Verſtorbenen ſind, den Grad ihrer Verwandtſchaft;
6) Unterſchrift der Zeugen.

V. Schlußbeſtimmung.

§. 13.

Inſoweit durch die Geſetze eines Bundesſtaates den diplomatiſchen Vertretern und Konſuln in Anſehung der Eheſchließungen, ſowie der Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle der

Digitized by Google

Angehörigen dieses Staates von einer besonderen Ermächtigung nicht abhängige oder ausgedehntere Befugnisse, als die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten, beigelegt sind oder künftig beigelegt werden, stehen diese Befugnisse für die bezeichneten Angehörigen auch den diplomatischen Vertretern des Bundes und den Bundeskonsuln zu.

§. 14.

Auf die Gebühren, welche für die durch das gegenwärtige Gesetz den Beamten des Bundes überwiesenen Geschäfte und insbesondere für die Ausfertigungen und Abschriften aus den Personenstands-Registern zu erheben sind, findet der § 38. des Bundesgesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867. (Bundesgesetzbl. S. 137.) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. **Bismarck-Schönhausen.**

Flößerei.

Gesetz über die Abgaben von der Flößerei. Vom 1. Juni 1870.

(Bundesgesetzblatt Nr. 18. S. 312.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Auf den nur flößbaren Strecken derjenigen natürlichen Wasserstraßen, welche mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlich sind, dürfen von der Flößerei mit verbundenen Hölzern Abgaben nur für die Benutzung besonderer zur Erleichterung des Verkehrs bestimmter Anstalten erhoben werden.

Das Bundespräsidium bestimmt für die einzelnen Flüsse Termine, an welchen die fernere Erhebung der nach der vorstehenden Bestimmung unzulässigen Abgaben aufhört.

§. 2.

Für die Aufhebung der nach §. 1. unzulässigen Abgaben wird alsdann eine Entschädigung ge-

Digitized by Google

leistet, wenn das Recht zur Erhebung der Abgabe auf einem lästigen Privatrechtstitel beruht und nicht einem Bundesstaate zusteht.

Die Leistung der Entschädigung erfolgt aus der Bundeskasse; die Entschädigung besteht in dem achtzehnfachen Betrage des durchschnittlichen Reinertrages der Abgabe aus den drei Jahren 1867., 1868. und 1869.

Der Antrag auf Entschädigung ist bei Vermeidung der Präklusion bis zum 1. Januar 1871. an das Bundeskanzler-Amt zu richten. Wenn dasselbe den Anspruch ganz oder theilweise zurückweist, so findet gegen diese Entscheidung der Rechtsweg statt. Die Klage muß binnen einer Frist von 90 Tagen, von dem Tage der zurückweisenden Entscheidung an gerechnet, erhoben werden; sie ist gegen den Bundesfiskus, vertreten durch das Bundeskanzler-Amt, zu richten, und bei dem Stadtgerichte zu Berlin als dem zuständigen Prozeßgerichte erster Instanz anzubringen. In letzter Instanz wird von dem Bundes-Oberhandelsgerichte entschieden.

§. 3.

Abgaben, welche als Entschädigungen an Besitzer von Wasserwerken, insbesondere Wehren zu betrachten sind, gehören nicht zu den nach der Bestimmung des §. 1. unzulässigen. Es dürfen jedoch vom 1. Januar 1872. an dergleichen Abgaben:

1) nur in Gelde nach Tarifen, welche von den Landesregierungen festgestellt worden, erhoben werden;
2) den Betrag, in welchem sie bisher erhoben sind, und das Maaß einer billigen Entschädigung für geleistete Dienste, Beschädigung der Wehre, oder gehinderten Betrieb nicht überschreiten;
3) bei neu angelegten Mühlen oder nicht mehr vorhandenen Wehren überall nicht erhoben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juni 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe.

Gesetz, betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe. Vom 21. Juni 1869.
(Bundesgesetzblatt Nr. 29. S. 305.)

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Rechtshülfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§. 1.

Die Gerichte des Bundesgebietes haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegenseitig Rechtshülfe zu leisten. Es macht keinen Unterschied, ob das ersuchende und das ersuchte Gericht demselben Bundesstaate, oder ob sie verschiedenen Bundesstaaten angehören.

Das ersuchte Gericht darf die Rechtshülfe selbst dann nicht verweigern, wenn es die Zuständigkeit des ersuchenden Gerichts nicht für begründet hält.

§. 2.

Die Rechtshülfe wird auf Requisition von Gericht zu Gericht geleistet, soweit nicht in den §§. 3. bis 6. ein Anderes bestimmt ist.

§. 3.

Wenn nach dem Rechte des Orts, wo die erforderliche Prozeßhandlung vorzunehmen ist, diese zum Geschäftskreise besonderer Beamten (Gerichtsvollzieher, Gerichtsvögte u. s. w.) gehört oder von der betheiligten Partei bei dem Gerichte unmittelbar zu betreiben ist, so hat das ersuchte Gericht selbst oder die bei ihm bestehende Staatsanwaltschaft einen zuständigen Beamten mit der Vornahme der Prozeßhandlung zu beauftragen oder, soweit es erforderlich ist, die Sache einem Anwalte oder einer sonst geeigneten Person zur Betreibung zu übergeben.

§. 4.

Durch die Vorschriften des §. 3. wird nicht ausgeschlossen, daß die betheiligte Partei unmittelbar einen zuständigen Beamten mit der Vornahme der Prozeßhandlung beauftragt oder die Sache bei dem Gerichte betreibt.

Digitized by Google

§. 5.

Wird in einem anhängigen oder anhängig zu machenden Rechtsstreite eine Prozeßhandlung erforderlich, welche nach dem für das Prozeßgericht geltenden Rechte nicht von den Gerichten verfügt, sondern im Auftrage der Parteien durch besondere Beamte bewirkt wird, dagegen nach dem Rechte des Orts, wo die Handlung vorzunehmen ist, zu dem Geschäftskreise der Gerichte gehört, so hat das zuständige Gericht dieses Orts auf den von der Partei unter Vorlegung der zuzustellenden oder der sonst erforderlichen Schriftstücke gestellten Antrag die Prozeßhandlung anzuordnen.

§. 6.

Requisitionen und Parteianträge, welche durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft an die Gerichte gelangen, sind in derselben Weise zu erledigen, als wenn sie unmittelbar von dem Prozeßgerichte eingesendet oder von der Partei gestellt wären.

§. 7.

Eine im Wege der Rechtshülfe zu bewirkende Zwangsvollstreckung (Exekution) erfolgt nach den am Orte der Vollstreckung geltenden Vorschriften.

§. 8.

Ueber Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Rechtshülfe (§. 37.), die Art und Weise der Vollstreckung oder das bei derselben zu beobachtende Verfahren betreffen, hat das Gericht des Vollstreckungsorts zu entscheiden.

Dasselbe gilt von Einwendungen, welche von dritten Personen wegen eines Anspruchs auf den Gegenstand der Vollstreckung erhoben werden.

Alle anderen Einwendungen gegen die Vollstreckung unterliegen der Entscheidung des Prozeßgerichts.

§. 9.

Werden bei dem Vollstreckungsgerichte Einwendungen erhoben, über welche in Gemäßheit des §. 8. das Prozeßgericht zu entscheiden hat, so kann das erstere, wenn ihm die Einwendungen erheblich und in thatsächlicher Beziehung glaubhaft erscheinen, die Vollstreckung vorläufig einstellen.

Im Falle der Einstellung ist für die Beibringung der Anordnung des Prozeßgerichts eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Vollstreckung fortgesetzt wird.

§. 10.

Sollen die in einem Rechtsgebiete, in welchem die Zwangsvollstreckung zum Geschäftskreise besonderer Beamten gehört, erlassenen Erkenntnisse in einem Rechtsgebiete vollstreckt werden, in welchem die Zwangsvollstreckung von den Gerichten geleitet wird, so hat das zuständige Gericht die Zwangsvollstreckung auf Antrag der Partei anzuordnen. Zu diesem Zwecke ist eine mit dem gerichtlichen Zeugnisse der Vollstreckbarkeit versehene Ausfertigung des Erkenntnisses vorzulegen.

Digitized by Google

§. 11.

Wenn nach dem für das Prozeßgericht geltenden Rechte die Vollstreckung durch Einlegung eines Rechtsmittels gehemmt werden kann, so ist in dem Zeugnisse der Vollstreckbarkeit (§. 10.) zu bemerken, welche Rechtsmittel die Vollstreckung hemmen, und binnen welcher Frist dieselben einzulegen sind.

Wird dem Vollstreckungsgerichte glaubhaft gemacht, daß ein Rechtsmittel, durch welches die Vollstreckung gehemmt wird, binnen der gesetzlichen Frist eingelegt ist, so hat dasselbe die Vollstreckung einzustellen.

Ein solches Rechtsmittel kann bei dem Vollstreckungsgerichte ohne Beobachtung einer besonderen Form eingelegt werden. Diese Einlegung wird jedoch wirkungslos, wenn sie nicht innerhalb der Nothfrist und spätestens binnen vierzehn Tagen seit dem Tage der Einlegung nach den am Orte des Prozeßgerichts geltenden Vorschriften wiederholt wird.

Hat das Vollstreckungsgericht in Gemäßheit der Vorschriften dieses Paragraphen die Einstellung der Vollstreckung angeordnet, so kann die betreibende Partei die Fortsetzung der Vollstreckung nur dann verlangen, wenn sie ein die Fortsetzung anordnendes oder das eingelegte Rechtsmittel verwerfendes Erkenntniß des Prozeßgerichts beibringt.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung, wenn für das Prozeßgericht dasselbe Prozeßrecht gilt, wie für das Vollstreckungsgericht.

§. 12.

Sollen in einem Rechtsgebiete, in welchem die Zwangsvollstreckung zum Geschäftskreise besonderer Beamten gehört, die in einem anderen Bundesstaate oder in einem Rechtsgebiete, in welchem die Zwangsvollstreckung von den Gerichten geleitet wird, erlassenen Erkenntnisse oder sonstigen richterlichen Verfügungen vollstreckt werden, so sind sie von der zuständigen gerichtlichen Behörde des Orts der Vollstreckung mit der Vollstreckungsklausel zu versehen. Zu diesem Zwecke ist der Behörde eine von dem Prozeßgerichte mit dem Zeugnisse der Vollstreckbarkeit versehene Ausfertigung des Erkenntnisses oder der Verfügung vorzulegen.

Die Vollstreckungsklausel wird ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung oder Verfügung und ohne Anhörung der Parteien ertheilt.

§. 13.

Das in einem Bundesstaate eröffnete Konkursverfahren (Falliment, Debitverfahren, konkursmäßige Einleitung u. s. w.) äußert in Bezug auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen seine Wirkung in dem gesammten Bundesgebiete. Dies gilt insbesondere von den Beschränkungen, welche die Verfügungs- und Verwaltungsrechte des Gemeinschuldners erleiden, und von dem Uebergange dieser Rechte auf die Gläubigerschaft.

Digitized by Google

§. 14.

Auf Ersuchen des Konkursgerichts oder auf Antrag des Konkursvertreters ist das in einem anderen Staats- oder Rechtsgebiete befindliche Vermögen des Gemeinschuldners von den Gerichten des Orts, wo sich dasselbe befindet, nach Maaßgabe der daselbst für den Fall des Konkursverfahrens zur Anwendung kommenden Gesetze sicher zu stellen, zu inventarisiren und zur Konkursmasse abzuliefern.

§. 15.

Insoweit nach den Gesetzen des Staats- oder Rechtsgebietes, in welchem sich abzuliefernde Vermögen (§. 14.) befindet, gewisse Personen für den Fall eines daselbst eröffneten Konkurses berechtigt sind,

1) Vindikationsansprüche in Bezug auf dieses Vermögen oder auf einzelne Theile desselben geltend zu machen,
2) ihre abgesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen oder aus einzelnen Theilen desselben zu verlangen, oder
3) auf Grund eines auf bestimmte Gegenstände dieses Vermögens beschränkten dinglichen oder persönlichen Rechts aus diesen Gegenständen ihre vorzugsweise Befriedigung zu beanspruchen,

stehen ihnen diese Rechte in derselben Weise zu, als wenn der Konkurs in diesem Staats- oder Rechtsgebiete eröffnet wäre.

Vorzugsrechte anderer Art bestimmen sich nach dem für das Konkursgericht geltenden Rechte.

§. 16.

Die in §. 15. Ziff. 1. und 2. bezeichneten Rechte können, so lange die Ablieferung der Vermögenstheile, auf welche sich die Rechte beziehen, noch nicht erfolgt ist, bei den Gerichten des Orts geltend gemacht werden, wo sich diese Vermögenstheile befinden.

Nach der Ablieferung sind diese Rechte bei den Gerichten des Orts der Konkurseröffnung geltend zu machen.

Die in §. 15. Ziff. 3. bezeichneten Gläubiger haben sich in den Konkurs einzulassen und ihre Rechte bei dem Konkursgerichte zu verfolgen.

§. 17.

Gläubiger, welche sich kraft eines Pfand- oder Retentionsrechts in dem Besitze eines abzuliefernden Vermögenstücks befinden, sind in keinem Falle verpflichtet, vor ihrer Befriedigung das Vermögensstück zur Konkursmasse abzuliefern.

Inwieweit dieselben berechtigt sind, ihre Forderung im Konkurse anzumelden, ohne gleichzeitig das von ihnen als Pfand oder retentionsweise besessene Vermögensstück der Konkursmasse zur Verfügung zu stellen, entscheidet sich nach den Gesetzen des Orts, wo der Konkurs anhängig ist.

Digitized by Google

§. 18.

Der Verkauf der in einem anderen Staats- oder Rechtsgebiete belegenen unbeweglichen Sachen und die Befriedigung der Gläubiger, welche aus der durch den Kaufpreis gebildeten Masse ihre abgesonderte Befriedigung zu verlangen berechtigt sind, erfolgt am Orte der belegenen Sache nach den Vorschriften, welche gelten würden, wenn der Konkurs daselbst eröffnet wäre. Sofern nach den Gesetzen dieses Orts die bezeichneten Gläubiger ihre Rechte bei dem Konkursgericht geltend zu machen hätten, tritt an Stelle des letzteren das zuständige Gericht des Orts der belegenen Sache.

Insoweit nach den Gesetzen des Orts, wo sich abzuliefernde Vermögen befindet, im Falle der daselbst erfolgten Eröffnung des Konkurses ein Spezial- oder Partikular-Konkurs über das abzuliefernde Vermögen oder einzelne Theile desselben zu eröffnen wäre, wird dieser Konkurs eröffnet.

Der Betrag, welcher nach Befriedigung der in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Paragraphen zu berücksichtigenden Gläubiger übrig bleibt, ist zur Konkursmasse abzuliefern.

§. 19.

Ist eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit in einem Bundesstaate rechtshängig geworden oder rechtskräftig entschieden, so kann die Rechtshängigkeit oder die Rechtskraft vor jedem Gerichte desselben oder eines anderen Bundesstaates geltend gemacht werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Rechtshülfe in Strafsachen.

§. 20.

Die Gerichte eines Bundesstaates haben in Strafsachen den Gerichten der anderen Bundesstaaten auf Requisition dieselbe Rechtshülfe zu leisten, wie den Gerichten des eigenen Staates, insoweit sich nicht aus den §§. 21. bis 33. ein Anderes ergiebt.

§. 21.

Die Gerichte eines Bundesstaates sind verpflichtet, Personen, welche von den Gerichten eines anderen Bundesstaates wegen einer strafbaren Handlung verfolgt werden oder verurtheilt sind, diesen Gerichten auf Ersuchen auszuliefern, wenn die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in dem Gebiete des Bundesstaates verübt ist, welchem das ersuchende Gericht angehört.

Bei Anwendung dieser Vorschrift wird angenommen, daß eine mittelst der Presse verübte strafbare Handlung nur an dem Orte verübt sei, an welchem das Preßerzeugniß erschienen ist.

§. 22.

Die Verpflichtung zur Auslieferung (§. 21.) erstreckt sich auf die Auslieferung der Theilnehmer,

Digitized by Google

einschließlich der intellektuellen Urheber, der Gehülfen und derjenigen Begünstiger, welche die Begünstigung vor Verübung der That zugesagt haben, auch dann, wenn die denselben zur Last fallenden Handlungen nicht in dem Gebiete des Staates begangen sind, in welchem das ersuchende Gericht sich befindet.

§. 23.

Die Bestimmungen der §§. 21. und 22. finden auch dann Anwendung, wenn die Person, deren Auslieferung verlangt wird, dem Staate angehört, dessen Gericht um die Auslieferung ersucht ist.

§. 24.

Die Auslieferung findet nicht statt, wenn in Ansehung der strafbaren Handlung in dem Staate, welchem das ersuchte Gericht angehört, ein Gerichtsstand begründet und das Strafverfahren früher anhängig geworden ist, als in dem Staate, welchem das ersuchende Gericht angehört.

Befindet sich die Person, deren Auslieferung verlangt wird, in dem Staate, welchem das ersuchte Gericht angehört, wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung oder in Strafhaft, so kann die Auslieferung bis nach Erledigung der Untersuchung oder der Strafhaft abgelehnt werden.

§. 25.

Bis zum Erlasse eines gemeinsamen Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund findet die Auslieferung auch dann nicht statt, wenn

1) die Handlung ein politiches Verbrechen oder Vergehen, oder mittelst der Presse verübt worden ist, oder
2) sie nicht mit Strafe bedroht oder in Betreff ihrer die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung durch Verjährung ausgeschlossen ist, oder
3) die Handlung nach den Gesetzen des Staates, welchem das ersuchende Gericht angehört, mit Todesstrafe oder mit körperlicher Züchtigung bedroht ist, während die Anwendung dieser Strafen nach den Gesetzen des Staates, welchem das ersuchte Gericht angehört, nicht zulässig ist.

Ob einer der Fälle unter 1. oder 2. vorhanden, ist nach den Gesetzen des Bundesstaates, in dessen Gebiete der Beschuldigte oder Verurtheilte sich befindet, zu beurtheilen, und bei dieser Beurtheilung die Handlung als im Gebiete dieses Staates verübt anzusehen.

§. 26.

Die Auslieferung kann auch in den, im vorigen Paragraphen bezeichneten Fällen, und zwar, sowohl zum Zwecke der Untersuchung, als auch zu dem der Strafvollstreckung, nicht abgelehnt werden, wenn während des Aufenthalts in dem Staate, welchem das ersuchende Gericht angehört, dem Angeschuldigten der Beschluß oder die Verfügung, durch welche die Untersuchung gegen ihn eröffnet worden

Digitized by Google

ist, persönlich zugestellt oder er als Angeschuldigter über die That verhört oder zum Zwecke der Einleitung der Untersuchung in Haft genommen war.

§. 27.

Wenn in Gemäßheit der Bestimmungen in §. 25. Nr. 1. und 3. eine Auslieferung nicht stattfindet, so ist der Angeschuldigte in dem Staate, in dessen Gebiete er sich befindet, und zwar, falls nach den Gesetzen dieses Staates ein anderer Gerichtsstand nicht begründet ist, von dem Gerichte, in dessen Bezirke er sich aufhält, wegen der ihm zur Last gelegten Handlung zur Untersuchung zu ziehen. Es wird jedoch hierzu in den Fällen des §. 25. Nr. 1. noch der Antrag der zuständigen Behörde des Staates, in dessen Gebiete die Handlung verübt worden, vorausgesetzt.

Bei der Untersuchung und der Aburtheilung ist die Handlung so anzusehen, als ob sie in dem Gebiete des Bundesstaates, welchem das untersuchende Gericht angehört, verübt worden. Sollte jedoch die Handlung in den Gesetzen des Staates, in dessen Gebiete sie verübt worden, mit einer geringeren Strafe bedroht sein, so sind bei der Aburtheilung diese Gesetze zur Anwendung zu bringen.

§. 28.

Dem Ersuchen um Auslieferung ist eine Ausfertigung des gegen den Auszuliefernden erlassenen gerichtlichen Verhaftsbefehls oder des gegen ihn ergangenen rechtskräftigen Strafurtheils beizufügen.

In dem Verhaftsbefehle ist die Beschuldigung und das auf sie anzuwendende Strafgesetz genau zu bezeichnen, insbesondere Zeit und Ort der That anzugeben.

§. 29.

In dringenden Fällen kann, unter Vorbehalt unverzüglicher Nachbringung eines vorschriftsmäßigen Auslieferungsantrages, die einstweilige Verhaftung des Auszuliefernden auf dem kürzesten, selbst auf telegraphischem Wege erwirkt werden.

§. 30.

Die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates, insbesondere die Gendarmen sind ermächtigt, die einer strafbaren Handlung verdächtigen Personen unmittelbar nach verübter That, oder unmittelbar nachdem dieselben betroffen worden sind, im Wege der Nacheile bis in benachbarte Staatsgebiete zu verfolgen und daselbst festzunehmen. Der Festgenommene ist unverzüglich an die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuliefern.

Zur selbstständigen Vornahme von Haussuchungen sind Sicherheitsbeamte des anderen Bundesstaates nicht befugt.

§. 31.

Bei Auslieferung der Person sind zugleich die zum Beweise der strafbaren Handlung dienlichen Gegenstände, vorbehaltlich der Rechte dritter Personen, zu übergeben.

Digitized by Google

§. 32.

Jeder Bundesstaat ist verpflichtet, die Durchführung von Personen und Gegenständen durch sein Staatsgebiet zum Behuf der Ueberlieferung an einen anderen Bundesstaat zu gestatten.

§. 33.

Zur Vollstreckung eines in einem Bundesstaate erlassenen Strafurtheils sind die Gerichte eines anderen Bundesstaates nur dann verpflichtet, wenn die strafbare Handlung, wegen welcher die Strafe erkannt ist, im Gebiete des Bundesstaates, in welchem sich das ersuchende Gericht befindet, verübt ist (§§. 21. 22.), und wenn außerdem die Strafe entweder nur in das Vermögen des Verurtheilten zu vollstrecken ist oder in einer Freiheitsstrafe besteht, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt.

Ist die Verpflichtung zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe begründet, so findet die Auslieferung zum Zwecke der Strafvollstreckung nicht statt.

Dem Ersuchen um Vollstreckung ist eine Ausfertigung des rechtskräftigen Strafurtheils beizufügen.

§. 34.

Im Falle der Auslieferung darf die Untersuchung oder Strafvollstreckung auf andere Handlungen oder Strafen, als diejenigen, wegen welcher die Auslieferung erfolgt war, nicht erstreckt werden.

Die vorstehende Bestimmung findet auf die von dem Ausgelieferten nach der Auslieferung im Gebiete des Staates, welchem das ersuchende Gericht angehört, verübten strafbaren Handlungen keine Anwendung.

§. 35.

Ist gegen eine Person von den Gerichten eines Bundesstaates wegen einer in diesem Staate begangenen strafbaren Handlung die Untersuchung eingeleitet, so findet, sofern die Verpflichtung zur Auslieferung durch die Bestimmungen der §§. 24. bis 26. nicht ausgeschlossen war, gegen diese Person in einem anderen Staate wegen derselben strafbaren Handlung eine Untersuchung nicht statt.

§. 36.

Insoweit nach den Vorschriften der Landesgesetze die Requisitionen um Rechtshülfe in Strafsachen zu dem Geschäftskreise der Staatsanwaltschaft gehören, finden in Ansehung der von den Bundesstaaten gegenseitig zu gewährenden Rechtshülfe die Vorschriften, welche für die von den Gerichten erlassenen oder an diese gerichteten Requisitionen gelten, auch auf die von der Staatsanwaltschaft erlassenen oder an dieselbe gerichteten Requisitionen Anwendung. Eine Verhaftung, Haussuchung, Beschlagnahme, Auslieferung oder Strafvollstreckung kann jedoch bei einem Gerichte nur auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses verlangt werden und nur auf Grund eines solchen Beschlusses erfolgen.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 37.

Die Rechtshülfe findet nicht statt, wenn die Vornahme der beantragten Handlung nicht zu dem Geschäftskreise des ersuchten Gerichts gehört, oder wenn eine Handlung des Gerichts, einer Partei oder eines Dritten beantragt wird, deren Vornahme nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte verboten ist.

§. 38.

Ueber die Zulässigkeit der nach diesem Gesetze zu leistenden Rechtshülfe und über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung derselben wird ausschließlich von den Gerichten des Staates, welchem das ersuchte Gericht angehört, im geordneten Instanzenzuge entschieden.

§. 39.

Bei Anwendung der Civil- und Strafprozeßgesetze, welche Vorschriften zum Nachtheile der Ausländer enthalten, sowie der Gesetze, welche sich auf den Konkurs über das Vermögen der Ausländer beziehen, ist jeder Norddeutsche als Inländer anzusehen.

Insoweit nach Vorschrift der Prozeßgesetze Zustellungen an Personen, welche im Auslande wohnen oder sich aufhalten, an die Staatsanwaltschaft mit derselben Wirkung, wie an diese Personen selbst, erfolgen, ist das Bundesgebiet als Ausland nicht anzusehen.

§. 40.

Jeder Norddeutsche ist verpflichtet, auf Anordnung des Civil- oder Strafgerichts vor demselben zum Zwecke seiner Vernehmung als Zeuge zu erscheinen, auch wenn er einem anderen Bundesstaate angehört. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Personen, welche nach dem am Wohnsitze derselben geltenden Rechte nicht verbunden sind, persönlich vor Gericht zu erscheinen oder in der betreffenden Sache Zeugniß abzulegen.

Gehört der Zeuge einem anderen Bundesstaate an, so ist seine Vorladung bei dem Gerichte seines Wohnsitzes zu beantragen. In diesem Falle ist der Zeuge befugt, die Zahlung der Entschädigung für Zeitversäumniß und Reisekosten nach der in dem einen oder dem anderen dieser Staaten geltenden Taxordnung zu fordern. Die Zahlung ist dem Zeugen auf Verlangen Vorschußweise zu leisten.

§. 41.

Die Injuriensachen, welche im Wege des Civilprozesses verhandelt werden, gelten in Ansehung der Gewährung der Rechtshülfe als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Soweit jedoch eine Strafe zu vollstrecken ist, kommen die Vorschriften des §. 33. zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 42.

Ist von dem Strafrichter auf Civilentschädigung erkannt, so bestimmt sich die Gewährung der Rechtshülfe für die Vollstreckung des Erkenntnisses nach den Vorschriften über die Vollstreckung der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erlassenen Erkenntnisse.

§. 43.

Die Kosten der Rechtshülfe sind von der ersuchenden Behörde zu bezahlen.

Wenn eine zahlungspflichtige Partei nicht vorhanden, oder wenn die zahlungspflichtige Partei unvermögend ist, so wird die Rechtshülfe kosten- und gebührenfrei geleistet. Es sind jedoch die baaren Auslagen, welche durch eine Auslieferung oder durch eine Strafvollstreckung entstehen, der ersuchten Behörde zu erstatten.

§. 44.

Wird ein Gesuch um Rechtshülfe an eine nicht zuständige Behörde gerichtet, so hat diese das Gesuch an die zuständige Behörde abzugeben.

§. 45.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf bereits anhängige Sachen unter folgenden Beschränkungen Anwendung:

1) die Vollstreckung eines Civil- oder Straferkenntnisses, welches in einem Bundesstaate vor dem Zeitpunkte, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, im Wege des Kontumazialverfahrens ergangen ist, findet in einem anderen Bundesstaate auf Grund dieses Gesetzes nicht statt;
2) die Bestimmungen der §§. 13. bis 18. finden keine Anwendung, wenn der Konkurs vor dem Zeitpunkte eröffnet ist, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

§. 46.

Die zwischen einzelnen Bundesstaaten über Leistung der Rechtshülfe abgeschlossenen Verträge bleiben insoweit in Kraft, als sie mit gegenwärtigem Gesetze nicht im Widerspruche stehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

Aufhebung der Schuldhaft.

Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft. Vom 29. Mai 1868.
(Bundesgesetzblatt Nr. 16. S. 237.)

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der Personalarrest ist als Exekutionsmittel in bürgerlichen Rechtssachen insoweit nicht mehr statthaft, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere erzwungen werden soll.

§. 2.

Die gesetzlichen Vorschriften, welche den Personalarrest gestatten, um die Einleitung oder Fortsetzung des Prozeßverfahrens, oder die gefährdete Exekution in das Vermögen des Schuldners zu sichern (Sicherungsarrest), bleiben unberührt.

§. 3.

Die Bestimmung des §. 1. findet auch auf die vor Erlassung dieses Gesetzes entstandenen Verbindlichkeiten Anwendung, selbst wenn auf Personalarrest rechtskräftig erkannt oder mit dessen Vollstreckung begonnen ist.

§. 4.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

§. 5.

Das Gesetz tritt in Kraft an dem Tage, an welchem es durch das Bundes-Gesetzblatt verkündet wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Mai 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Vom 4. Juli 1868.

(Bundesgesetzblatt Nr. 24. S. 415.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das ganze Gebiet des Bundes, was folgt:

Abschnitt I.

Von Errichtung der Genossenschaften.

§. 1.

Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich:

1) Vorschuß- und Kreditvereine,
2) Rohstoff- und Magazinvereine,
3) Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften),
4) Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablaß in kleineren Partien an ihre Mitglieder (Konsumvereine),
5) Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder,

erwerben die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“ unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

§. 2.

Zur Gründung der Genossenschaft bedarf es:

1) der schriftlichen Abfassung des Gesellschaftsvertrages (Statuts);
2) der Annahme einer gemeinschaftlichen Firma.

Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein und die zusätzliche Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft“ enthalten.

Der Name von Mitgliedern (Genossenschaftern) oder anderen Personen darf in die Firma nicht

Digitized by Google

aufgenommen werden. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden.

Zum Beitritt der einzelnen Genossenschafter genügt die schriftliche Erklärung.

§. 3.

Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1) Die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
2) den Gegenstand des Unternehmens;
3) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4) die Bedingungen des Ein- und Austritts der Genossenschafter;
5) den Beitrag der Geschäftsantheile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Antheile;
6) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist, und die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;
7) die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter derselben;
8) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Genossenschafter geschieht;
9) die Bedingungen des Stimmrechts der Genossenschafter und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
10) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Genossenschafter, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;
11) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
12) Die Bestimmung, daß alle Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften.

§. 4.

Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, nebst dem Mitgliederverzeichnisse durch den Vorstand eingereicht, vom Gerichte in das Genossenschaftsregister, welches, wo ein Handelsregister existirt, einen Theil von diesem bildet, eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1) das Datum des Gesellschaftsvertrages;
2) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3) den Gegenstand des Unternehmens;

Digitized by Google

4) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5) die Namen und den Wohnort der zeitigen Vorstandsmitglieder;
6) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Zugleich ist bekannt zu machen, daß das Verzeichniß der Genossenschafter jeder Zeit bei dem Handelsgerichte eingesehen werden könne.

Ist in dem Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kund giebt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

§. 5.

Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.

§. 6.

Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages muß schriftlich erfolgen und dem Handelsgerichte unter Ueberreichung zweier Abschriften des Genossenschafts-Beschlusses angemeldet werden.

Mit dem Abänderungsbeschlusse wird in gleicher Weise wie mit dem ursprünglichen Vertrage verfahren. Eine Veröffentlichung desselben findet nur insoweit statt, als sich dadurch die in den früheren Bekanntmachungen enthaltenen Punkte ändern.

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, in das Genossenschafts-Register eingetragen worden ist.

§. 7.

Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft eine Zweigniederlassung hat, muß diese Behufs der Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden, und ist dabei Alles zu beobachten, was die §§. 4. bis 6. für das Hauptgeschäft vorschreiben.

§. 8.

Das Genossenschaftsregister ist öffentlich, und gelten hierbei die im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch in Bezug auf das Handelsregister gegebenen Bestimmungen.

Abschnitt II.

Von den Rechtsverhältnissen der Genossenschafter unter einander, sowie den Rechtsverhältnissen derselben und der Genossenschaft gegen Dritte.

§. 9.

Das Rechtsverhältniß der Genossenschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Letzterer darf von den Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen nur in denjenigen Punkten abweichen, bei welchen dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

Digitized by Google

In Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages wird der Gewinn unter die Genossenschafter nach Höhe von deren Geschäftsantheilen vertheilt, ebenso der Verlust, soweit diese Antheile zusammen zu dessen Deckung ausreichen, wogegen ein nach Erschöpfung des Genossenschaftsvermögens noch zu deckender Rest gleichmäßig nach Köpfen von sämmtlichen Genossenschaftern aufgebracht wird.

Genossenschafter, welche auf ihre Geschäftsantheile die ihnen statutenmäßig obliegenden Einzahlungen geleistet haben, können von anderen Genossenschaftern nicht aus dem Grunde, weil letztere auf ihre Antheile mehr eingezahlt haben, im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen werden, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

§. 10.

Die Rechte, welche den Genossenschaftern in Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Genossenschafter in der Generalversammlung ausgeübt.

Jeder Genossenschafter hat hierbei Eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

§. 11.

Die eingetragene Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

§. 12.

Insoweit die Genossenschaftsgläubiger aus dem Genossenschaftsvermögen nicht befriedigt werden können, haften ihnen alle Genossenschafter, ohne daß diesen die Einrede der Theilung zusteht, für die Ausfälle solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen. Diese Solidarhaft kann von einem Genossenschaftsgläubiger nur geltend gemacht werden, wenn im Falle des Konkurses die Voraussetzungen des §. 51. vorliegen, oder wenn die Eröffnung des Konkurses nicht erfolgen kann.

Wer in eine bestehende Genossenschaft eintritt, haftet gleich den anderen Genossenschaftern für alle von der Genossenschaft auch vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Die einer Genossenschaft beigetretenen Frauenspersonen können in Betreff der dadurch einge-

Digitized by Google

gangenen Verpflichtungen auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen sich nicht berufen.

§. 13.

Die Privatgläubiger eines Genossenschafters sind nicht befugt, die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte, oder einen Antheil an denselben zum Behufe ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Genossenschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist und was ihm im Falle der Auflösung der Genossenschaft oder des Ausscheidens aus derselben bei der Auseinandersetzung zukommt.

§. 14.

Die Bestimmung des vorigen Paragraphen gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Genossenschafters kraft des Gesetzes oder aus einem anderen Rechtsgrunde besteht. Ihre Hypothek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte, oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Paragraphen bezeichnet ist.

Jedoch werden die Rechte, welche an dem von einem Genossenschafter in das Vermögen der Genossenschaft eingebrachten Gegenstande bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 15.

Eine Kompensation zwischen Forderungen der Genossenschaft und Privatforderungen des Genossenschaftsschuldners gegen einen Genossenschafter findet während der Dauer der Genossenschaft weder ganz noch theilweise statt. Nach Auflösung der Genossenschaft ist sie zulässig, wenn und soweit die Genossenschaftsforderung dem Genossenschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist.

§. 16.

Hat ein Privatgläubiger eines Genossenschafters nach fruchtlos vollstreckter Exekution in dessen Privatvermögen die Exekution in das demselben bei der demnächstigen Auseinandersetzung zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, die Genossenschaft mag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen sein, Behufs seiner Befriedigung, nach vorher von ihm gescheheuer Aufkündigung, das Ausscheiden jenes Genossenschafters zu verlangen.

Die Aufkündigung muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Genossenschaft geschehen.

Digitized by Google

Abschnitt III.

Von dem Vorstande, dem Aufsichtsrathe und der Generalversammlung.

§. 17.

Jede Genossenschaft muß einen aus der Zahl der Genossenschafter zu wählenden Vorstand haben. Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen, diese können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Stellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

§. 18.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden. Die Anmeldung ist durch den Vorstand unter Beifügung seiner Legitimation entweder in Person zu bewirken, oder in beglaubigter Form einzureichen. Zugleich haben die Mitglieder des Vorstandes ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung ebenfalls in beglaubigter Form einzureichen.

§. 19.

Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kund zu geben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

§. 20.

Die Genossenschaft wird durch die vom Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.

Die Befugniß des Vorstandes zur Vertretung der Genossenschaft erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Zur Legitimation des Vorstandes bei allen, das Hypothekenbuch betreffenden Geschäften und Anträgen genügt ein Attest des Handelsgerichts, daß die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschaftsregister eingetragen sind.

§. 21.

Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner

Digitized by Google

Befugniß, die Genossenschaft zu vertreten, festgesetzt sind. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Aufsichtsrathes oder eines anderen Organs der Genossenschafter für einzelne Geschäfte erfordert ist.

§. 22.

Die Namens der Genossenschaft werden durch den Vorstand geleistet.

§. 23.

Jede ganze oder theilweise Aenderung im Personal des Vorstandes muß von dem ganz oder theilweise erneuten Vorstande gemeinschaftlich in Person oder in beglaubigter Form dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Genossenschafts-Register und öffentlichen Bekanntmachung angemeldet und dabei wegen Einreichung der Legitimation und Zeichnung Seitens der neu Eintretenden das in §. 18. Verordnete beobachtet werden.

Dasselbe gilt für den Fall, daß interimistische Stellvertreter eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die in Art. 46. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches in Betreff des Erlöschens der Prokura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

§. 24.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Genossenschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, geschieht.

§. 25.

Der Vorstand ist verbunden, dem Handelsgerichte am Schlusse jedes Quartals über den Eintritt und Austritt von Genossenschaftern schriftlich Anzeige zu machen und alljährlich im Monat Januar ein vollständiges, alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Genossenschafter einzureichen.

Das Handelsgericht berichtigt und vervollständigt danach die Liste der Genossenschafter.

§. 26.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden. Er muß spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres, die Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der zur Zeit der Genossenschaft angehörigen Genossenschafter veröffentlichen.

Digitized by Google

§. 27.

Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Sie haben, wenn ihre Handlungen auf andere, als die in dem gegenwärtigen Gesetze (§. 1.) erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Landesgesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht fällt, eine Geldbuße bis zu 200 Thalern verwirkt.

§. 28.

Der Gesellschaftsvertrag kann dem Vorstande einen Aufsichtsrath (Verwaltungsrath, Ausschuß) an die Seite setzen, welcher von den Genossenschaftern aus ihrer Mitte, jedoch mit Ausschluß der Vorstandsmitglieder, gewählt wird.

Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung. Er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen, den Bestand der Genossenschaftskasse untersuchen und Generalversammlungen berufen. Er kann, sobald es ihm nothwendig erscheint, Vorstandsmitglieder und Beamte vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung, von ihren Befugnissen entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nöthigen Anstalten treffen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

§. 29.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die Vorstandsmitglieder die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt, und die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten. Wegen der Form der Legitimationsführung hat der Gesellschaftsvertrag das Erforderliche zu bestimmen.

Wenn die Genossenschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes einen Prozeß zu führen hat, so wird sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden. Jeder Genossenschafter ist befugt, als Intervenient in einen solchen Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

§. 30.

Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft, sowie die Vertretung der Genossenschaft in Be-

Digitized by Google

ziehung auf diese Geschäftsführung, kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht, sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

§. 31.

Die Generalversammlung der Genossenschafter wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage oder diesem Gesetze auch andere Personen dazu befugt sind.

Eine Generalversammlung der Genossenschafter ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Genossenschafter in einer von ihnen zu unterzeichnenden Eingabe an den Vorstand unter Anführung des Zweckes und der Gründe darauf anträgt. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht der Berufung einer Generalversammlung einem größeren oder geringeren Theile der Genossenschafter beigelegt, so hat es hierbei sein Bewenden.

§. 32.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; jedoch die Beschlüsse über Leitung der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 33.

Der Vorstand ist zur Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der in Gemäßheit desselben von der Generalversammlung gültig gefaßten Beschlüsse verpflichtet und dafür der Genossenschaft verantwortlich.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossenschafter und der Staatsbehörde gestattet werden muß.

Abschnitt IV.

Von der Auflösung der Genossenschaft und dem Ausscheiden einzelner Genossenschafter.

§. 34.

Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;

Digitized by Google

2) durch einen Beschluß der Genossenschaft;

3) durch Eröffnung des Konkurses (Falliments).

§. 35.

Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere, als die im gegenwärtigen Gesetze (§. 1.) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat.

Das Erkenntniß ist von dem zuständigen Gerichte demjenigen Gerichte, welches das Genossenschaftsregister führt, zur Eintragung und Veröffentlichung nach §. 36. mitzutheilen.

§. 36.

Die Auflösung der Genossenschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt gemacht werden.

Durch die Bekanntmachung müssen die Gläubiger zugleich aufgefordert werden, sich bei dem Vorstande der Genossenschaft zu melden.

§. 37.

Die Konkurseröffnung ist vom Konkursgerichte von Amtswegen in das Genossenschaftsregister einzutragen. Die Bekanntmachung der Eintragung durch eine Anzeige in den im §. 4. Nr. 6. bestimmten Blättern unterbleibt. Wenn das Genossenschaftsregister nicht bei dem Konkursgerichte geführt wird, so ist die Konkurseröffnung von Seiten des Konkursgerichtes dem Handelsgerichte, bei welchem das Register geführt wird, zur Bewirkung der Eintragung unverzüglich anzuzeigen.

§. 38.

Jeder Genossenschafter hat das Recht, aus der Genossenschaft auszutreten, auch wenn der Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist.

Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austritts im Gesellschaftsvertrage nichts festgesetzt, so findet der Austritt nur mit dem Schluß des Geschäftsjahres nach vorheriger, mindestens vierwöchentlicher Aufkündigung statt. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod, sofern der Gesellschaftsvertrag keine entgegengesetzten Bestimmungen enthält.

In jedem Falle kann die Genossenschaft einen Genossenschafter aus den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Gründen, sowie wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, ausschließen.

Digitized by Google

§. 39.

Die aus der Genossenschaft ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter, sowie die Erben verstorbener Genossenschafter bleiben den Gläubigern der Genossenschaft für alle bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablauf der Verjährung (§. 63.) verhaftet.

Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, haben sie an den Reservefonds und an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch, sind vielmehr nur berechtigt zu verlangen, daß ihnen ihr Geschäftsantheil, wie er sich aus den Büchern ergibt, binnen drei Monaten nach ihrem Ausscheiden ausgezahlt werde.

Gegen diese Verpflichtung kann sich die Genossenschaft nur dadurch schützen, daß sie ihre Auflösung beschließt und zur Liquidation schreitet.

Abschnitt V.

Von der Liquidation der Genossenschaft.

§. 40.

Nach Auflösung der Genossenschaft außer dem Falle des Konkurses erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Genossenschaft an andere Personen übertragen wird. Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

§. 41.

Die Liquidatoren sind von dem Vorstande beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dieser Behörde zu zeichnen oder die Zeichnungen in beglaubigter Form einzureichen.

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

§. 42.

Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich dieser Thatsachen die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 25. und 46. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches hinsichtlich einer Aenderung der Inhaber einer Firma oder des Erlöschens einer Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können.

Digitized by Google

§. 43.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft zu versilbern; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Kompromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Die Veräußerung unbeweglicher Sachen kann durch die Liquidatoren, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluß der Genossenschaft anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

§. 44.

Eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (§. 42.) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

§. 45.

Die Liquidatoren haben ihre Unterschriften in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, nunmehr als Liquidations-Firma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen.

§. 46.

Die Liquidatoren haben der Genossenschaft gegenüber bei der Geschäftsführung den von der Generalversammlung gefaßten Beschlüssen Folge zu geben, widrigenfalls sie der Genossenschaft für den durch ihr Zuwiderhandeln erwachsenen Schaden persönlich und solidarisch haften.

§. 47.

Die bei Auflösung der Genossenschaft vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden Gelder werden, wie folgt, verwendet:

a) es werden zunächst die Gläubiger der Genossenschaft je nach der Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt und die zur Deckung noch nicht fälliger Forderungen nöthigen Summen zurückbehalten;

b) aus den alsdann verbleibenden Ueberschüssen werden die Geschäftsantheile an die Genossenschafter zurückgezahlt. Reicht der Bestand zur vollständigen Deckung nicht aus, so erfolgt die Vertheilung desselben nach Verhältniß der Höhe der einzelnen Guthaben, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt;

c) aus dem nach Deckung der Schulden der Genossenschaft, sowie der Geschäftsantheile der Genossenschafter (§. 39.), noch verbleibenden Bestande wird zunächst der Gewinn des letzten Rechnungsjahres an die Genossenschafter nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gezahlt. Die Vertheilung weiterer Ueberschüsse unter die Genossenschafter erfolgt in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen nach Köpfen.

Digitized by Google

§. 48.

Die Liquidatoren haben sofort beim Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Ergibt diese oder eine später aufgestellte Bilanz, daß das Vermögen der Genossenschaft (einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsantheile der Genossenschafter) zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht hinreicht, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort eine Generalversammlung zu berufen und hierauf, sofern nicht Genossenschafter binnen acht Tagen nach der abgehaltenen Generalversammlung den zur Deckung des Ausfalles erforderlichen Betrag baar einzahlen, bei dem Handelsgerichte die Eröffnung des Konkurses (Falliments) über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen.

§. 49.

Ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation im Uebrigen in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der bisherigen Genossenschafter unter einander, sowie zu dritten Personen, die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergibt.

Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Genossenschaft bestehen. Zustellungen an die Genossenschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

§. 50.

Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft einem der gewesenen Genossenschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Genossenschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer gültigen Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt.

Die Genossenschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

§. 51.

Ueber das Vermögen der Genossenschaft wird auch außer dem Falle des §. 48. der Konkurs (Falliment) eröffnet, sobald sie ihre Zahlungen vor oder nach ihrer Auflösung eingestellt hat. Das Verfahren dabei bestimmen die Landesgesetze.

Die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungseinstellung liegt dem Vorstande der Genossenschaft und, wenn die Zahlungseinstellung nach Auflösung der Genossenschaft eintritt, den Liquidatoren derselben ob.

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand beziehungsweise die Liquidatoren vertreten. Dieselben sind persönlich zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen in allen Fällen verpflichtet, in welchen

Digitized by Google

dies für den Gemeinschuldner selbst vorgeschrieben ist. Dieselben sind berechtigt, gegen jede angemeldete Forderung, unabhängig von dem Vertreter (Kurator, Verwalter) der Konkursmasse Widerspruch zu erheben. Dieser Widerspruch hält die Feststellung der Forderung im Konkurse und ihre Befriedigung aus der Konkursmasse nicht auf. Ein Zwangs-Akkord (Konkordat) findet nicht statt.

Der Konkurs (Falliment) über das Genossenschaftsvermögen zieht den Konkurs (Falliment) über das Privatvermögen der einzelnen Genossenschafter nicht nach sich.

Der Beschluß über Eröffnung des Konkurses (resp. die Erklärung des Falliments) hat die Namen der solidarisch verhafteten Genossenschafter nicht zu enthalten. Sobald der Konkurs (Falliment) beendigt ist, sind die Gläubiger berechtigt, wegen des Ausfalles an ihren Forderungen, jedoch nur, wenn solche bei dem Konkursverfahren (Falliment) angemeldet und verifizirt sind, einschließlich Zinsen und Kosten, die einzelnen, ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen.

Die Genossenschafter können, wenn sie wegen solcher Ausfälle verklagt werden, nur gegen solche Forderungen Einwendungen machen, bei welchen der oben erwähnte Widerspruch (Absatz 3.) von dem Vorstande, beziehungsweise den Liquidatoren vor der Verifikation erhoben ist.

§. 52.

Nachdem das Konkursverfahren (Falliment) so weit gediehen ist, daß der Schlußvertheilungsplan feststeht, liegt dem Vorstande ob, eine Berechnung (Vertheilungsplan) anzufertigen, aus welcher sich ergibt, wie viel jeder Genossenschafter zur Befriedigung der Gläubiger wegen der im Konkurs erlittenen Ausfälle beizutragen habe.

Wird die Zahlung der Beiträge verweigert oder verzögert, so ist der Vertheilungsplan von dem Vorstande dem Konkursgericht mit dem Antrage einzureichen: den Vertheilungsplan für vollstreckbar zu erklären. Dem Antrage ist eine Abschrift oder ein Abdruck des Gesellschaftsvertrages und ein Verzeichniß der Ausfälle der Gläubiger, sowie der nach dem Plane zu einem Beitrage verpflichteten Genossenschafter beizufügen.

§. 53.

Bevor das Gericht über den Antrag Beschluß faßt, sind die Genossenschafter mit ihren etwanigen Erinnerungen gegen den Plan in einem Termine zu hören. Mit Abhaltung des Termins wird, wenn das Konkursgericht ein Kollegialgericht ist, ein Mitglied des letzteren (Richterkommissar) beauftragt. Bei der Vorladung der Genossenschafter ist eine Mittheilung des Planes nicht erforderlich; es genügt, daß derselbe drei Tage vor dem Termine zur Einsicht der Genossenschafter bei dem Gerichte offen liegt und daß dies denselben bei der Vorladung angezeigt wird. Von dem Termine ist auch der Vorstand in Kenntniß zu setzen. Die nochmalige Vorladung eines Betheiligten, welcher in dem Termine nicht erscheint, ist nicht erforderlich. Werden Erinnerungen erhoben, so ist das betreffende Sach- und Rechts-

Digitized by Google

verhältniß in dem Termine thunlichst insoweit aufzuklären, als zur vorläufigen Beurtheilung der Erheblichkeit der Erinnerungen erforderlich ist.

§. 54.

Nach Abschluß des im §. 53. bezeichneten Verfahrens unterzieht das Gericht auf Grundlage der beigebrachten Schriftstücke und der von dem Richter aufgenommenen Verhandlungen den Vertheilungsplan einer näheren Prüfung, berichtigt den Plan, soweit nöthig, und erläßt hierauf den Beschluß, durch welchen derselbe für vollstreckbar erklärt wird. Das Gericht kann vor Abfassung des Beschlusses von dem Vorstand jede nähere Aufklärung und die Beibringung der in dem Besitze desselben befindlichen, zur Erledigung von Zweifeln dienenden Urkunden fordern.

Im Gebiete des Rheinischen Rechts wird der Beschluß in der Rathskammer auf den Vortrag eines Berichterstatters gefaßt.

Gegen den Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 55.

Eine Ausfertigung des Planes, sowie des Beschlusses, durch welchen derselbe für vollstreckbar erklärt ist, wird dem Vorstande mitgetheilt.

Die Urschrift oder eine zweite Ausfertigung ist bei dem Gerichte zur Einsicht der Genossenschafter offen zu legen; sämmtliche Genossenschafter sind hiervon in Kenntniß zu setzen.

Der Vorstand ist befugt und im Falle der Weigerung oder Zögerung verpflichtet, die Beiträge, welche nach dem für vollstreckbar erklärten Vertheilungsplane von den einzelnen Genossenschaftern zu zahlen sind, im Wege der Exekution beitreiben zu lassen.

§. 56.

Jeder Genossenschafter ist befugt, den Vertheilungsplan im Wege der Klage anzufechten; die Klage ist gegen die übrigen betheiligten Genossenschafter zu richten; diese werden in dem Prozesse von dem Vorstande vertreten. Für die Klage ist das Gericht zuständig, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte (§. 11.). Durch die Anstellung der Klage und die Einleitung des Prozesses wird die Exekution nicht gehemmt.

§. 57.

Ist die Exekution gegen einzelne Genossenschafter fruchtlos, so hat der Vorstand den dadurch entstehenden Ausfall in einem anzufertigenden neuen Plane unter die übrigen Genossenschafter zu vertheilen. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften der §§. 52—56.

§. 58.

Der Vorstand ist zur Erhebung der von den Genossenschaftern zu entrichtenden Beiträge berechtigt und zur bestimmungsmäßigen Verwendung derselben verpflichtet.

Digitized by Google

§. 59.

Wenn das Vermögen der Genossenschaft zur Befriedigung der Gläubiger sich als unzureichend erweist, ohne daß die Eröffnung des Konkurses erfolgen kann (§. 12.), so kommen in Ansehung der Einziehung der zur Deckung der Ausfälle erforderlichen Beträge die Bestimmungen der §§. 52—58. in entsprechender Weise mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß an Stelle des Konkursgerichts das Gericht tritt, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte.

§. 60.

Wenn der Vorstand die ihm nach den §§. 52—59. obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande ist oder deren Erfüllung versäumt, so kann das Gericht auf den Antrag eines betheiligten Genossenschafters einen oder mehrere Genossenschafter oder auch andere Personen mit den Verrichtungen des Vorstandes beauftragen.

§. 61.

Sind an die Stelle des Vorstandes Liquidatoren getreten, so gelten die Bestimmungen der §§. 52—60., insoweit sie den Vorstand betreffen, für die Liquidatoren.

§. 62.

Durch das in den §§. 52—61. angeordnete Verfahren wird an dem Rechte der Genossenschaftsgläubiger, wegen der an ihren Forderungen erlittenen Ausfälle die Genossenschafter solidarisch in Anspruch zu nehmen, nichts geändert.

Abschnitt VI.

Von der Verjährung der Klagen gegen die Genossenschafter.

§. 63.

Die Klagen gegen einen Genossenschafter aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft verjähren in zwei Jahren nach Auflösung der Genossenschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschließung aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen oder das Ausscheiden, beziehungsweise die Ausschließung des Genossenschafters dem Handelsgerichte angezeigt ist. Wird die Forderung erst nach diesem Zeitpunkte fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit. Bei kündbaren Forderungen tritt die Kündigungsfrist der Verjährungsfrist hinzu.

Ist noch ungetheiltes Genossenschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die zweijährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Genossenschaftsvermögen sucht.

Digitized by Google

§. 64.

Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die fortbestehende Genossenschaft unterbrochen.

Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung der Genossenschaft zu derselben gehörigen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren, beziehungsweise gegen die Konkursmasse, unterbrochen.

§. 65.

Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

Schlußbestimmungen.

§. 66.

Das Handelsgericht hat den Vorstand der Genossenschaft, beziehungsweise die Liquidatoren, zur Befolgung der in den §§. 4. 6. 18. 23. 25. 26. Absatz 2. §. 31. Absatz 3. §. 33. Absatz 2. §§. 36. 41. 48. 52—59. 61. enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Das hierbei zu befolgende Verfahren ist von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten in den nach §. 70. zu erlassenden Ausführungs-Verordnungen zu bestimmen.

§. 67.

Unrichtigkeiten in den nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes dem Vorstande obliegenden Anzeigen oder sonstigen amtlichen Angaben werden gegen die Vorstandsmitglieder mit Geldbuße bis zu 20 Rthlr. geahndet.

§. 68.

Durch die im §. 67 enthaltene Bestimmung wird die Anwendung härterer Strafen nicht ausgeschlossen, wenn dieselben nach sonstigen Gesetzen durch die Handlung begründet werden.

§. 69.

Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister erfolgen kostenfrei.

§. 70.

Wo dieses Gesetz von dem Handelsgerichte spricht, tritt in Ermangelung eines besonderen Handelsgerichts das ordentliche Gericht an dessen Stelle.

Digitized by Google

§. 71.

In dem Vermögensstande einer schon bestehenden Genossenschaft wird durch deren Eintragung in das Genossenschaftsregister nichts geändert.

Auf nicht eingetragene Genossenschaften kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zur Anwendung.

§. 72.

Die näheren Bestimmungen Behufs Ausführung dieses Gesetzes werden von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten im Verordnungswege erlassen.

§. 73.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1869. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Handels- und Wechselrecht.

Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze. Vom 5. Juni 1869.

(Bundesgesetzblatt Nr. 32. S. 379.) *)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

---

*) Die Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung ist abgedruckt in dem 6. Stück des Reichsgesetzblatts vom 27. November 1848 S. 19. Beilage zum Regierungsblatt von 1849; die Nürnberger Novelle, betreffend die Ergänzung und Erläuterung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung in dem Gesetze vom 18. Mai 1864, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung. Regierungsblatt S. 59; das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch ist abgedruckt als Beilage zum Regierungsblatt vom Jahr 1865.

Digitized by Google

§. 1.

Die Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung (Anlage A.) nebst den die Ergänzung und Erläuterung derselben betreffenden sogenannten Nürnberger Novellen (Anlage B.), sowie das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (Anlage C.) werden zu Bundesgesetzen erklärt und als solche in das gesammte Bundesgebiet eingeführt, jedoch unbeschadet der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Nationalität der Kauffartheischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge vom 25. Oktober 1867. (Bundesgesetzbl. S. 35.) und des Bundesgesetzes über die Aufhebung der Schuldhaft vom 29. Mai 1868. (Bundesgesetzbl. S. 237.).

§. 2.

Die bei oder nach der Einführung der Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Novellen und des Handelsgesetzbuches in die einzelnen Bundesstaaten oder deren Landestheile im Wege der Landesgesetzgebung erlassenen Vorschriften bleiben als landesgesetzliche Vorschriften insoweit in Kraft, als sie nur eine Ergänzung und nicht eine Abänderung einer Bestimmung der Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Novellen oder des Handelsgesetzbuches enthalten.

§. 3.

Insbesondere bleiben folgende auf die Einführung der Wechsel-Ordnung und des Handelsgesetzbuches sich beziehende landesgesetzliche Vorschriften in Kraft:

A. in Ansehung der Wechsel-Ordnung:

die Vorschriften der §§. 5. bis 7. der für die freie und Hansestadt Hamburg am 5. März 1849. in Bezug auf die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung publizirten Verordnung und der entsprechenden §§. 8. bis 10. der Königlich Preußischen Verordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung in die Herzogthümer Holstein und Schleswig, vom 13. Mai 1867.;

B. in Ansehung des Handelsgesetzbuches:

1) die Vorschriften, nach welchen unter Landesgesetzen im Sinne des Handelsgesetzbuches nicht blos die förmlichen Gesetze, sondern das gesammte Landesrecht zu verstehen und in Ansehung der betreffenden Vorbehalte des Handelsgesetzbuches die Erlassung maaßgebender Vorschriften auf anderem Wege als auf dem Wege der förmlichen Gesetzgebung, soweit dies nach dem Landesrecht zulässig, nicht ausgeschlossen ist;

2) die Vorschriften, welche in Ansehung der Eintragungen in das Handelsregister noch andere als die in dem Handelsgesetzbuch bestimmten Eintragungen zulassen oder gebieten;

3) die Vorschriften, welche den Prokuristen zur Ertheilung von Konsensen vor den mit der Führung der Eigenthums- und Hypothekenbücher oder der Schuld- und Pfandprotokolle

Digitized by Google

beauftragten Behörden und Beamten nur für den Fall befugt erklären, daß demselben diese Befugniß besonders beigelegt ist;

4) die Vorschriften, welche bestimmen, daß die Vorschriften des Landesrechts über die rechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Eigenthums an unbeweglichen Sachen durch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches nicht berührt werden;

5) die Vorschriften, welche die Anwendung des Artikels 295. des Handelsgesetzbuches insoweit beschränken, als sie die abweichenden Vorschriften, welche das bürgerliche Recht für die zur Eintragung in das Hypothekenbuch bestimmten Schuldurkunden enthält, in Kraft erhalten;

6) die Vorschriften, welche die Art. 306. und 307. des Handelsgesetzbuches auf Inhaberpapiere, so lange dieselben außer Kurs gesetzt sind, für nicht anwendbar erklären;

7) die Vorschriften, welche bestimmen, daß unter Konkurs im Sinne des Handelsgesetzbuches auch das Falliment des Rheinischen Rechts und das Debitverfahren des Bremischen Rechts zu verstehen sei;

8) die Vorschriften, welche bestimmen, daß durch die Artikel 313. bis 316. des Handelsgesetzbuches die im bürgerlichen Rechte in einem weiteren Umfange begründete Zulassung des Zurückbehaltungsrechtes (Retentionsrechtes) nicht berührt werden.

§. 4.

Als Landesgesetze bleiben, auch insoweit sie Abänderungen des Handelsgesetzbuches enthalten, in Geltung:

für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

die §. 51. bis 55. der die Publikation des Handelsgesetzbuches betreffenden Verordnung vom 28. Dezember 1863;

für die freie Hansestadt Bremen:

die am 12. Februar 1866. publizirte, die Löschung der Seeschiffe betreffende obrigkeitliche Verordnung;

für die freie und Hansestadt Hamburg:

der §. 50 des am 22. Dezember 1865. publizirten Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch.

§. 5.

Die in Gemäßheit der §§. 16. und 52. der unter dem 6. Juni 1864. von dem Senate der freien Hansestadt Bremen publizirten obrigkeitlichen Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, den Privatgläubigern eines Handelsgesellschafters in Ansehung

Digitized by Google

des Vermögens einer Handelsgesellschaft zu der Zeit, zu welcher dieses Gesetz in Geltung tritt, zustehenden Pfand- und Vorzugsrechte bleiben unberührt.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1870. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 5. Juni 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften.

Vom 11. Juni 1870.

Bundes-Gesetzblatt Nr. 21. S. 375.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Artikel 5. 173. bis 176. 178. 198. 199. 203. 206. bis 212. 214. 215. 217. 222. 225. 239. 240. 242. und 247. bis 249. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Artikel ersetzt.

Artikel 5.

Die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise in Betreff der Handelsgesellschaften, insbesondere auch der Kommanditgesellschaften auf Aktien und der Aktiengesellschaften.

Dieselben gelten auch in Betreff der öffentlichen Banken in den Grenzen ihres Handelsbetriebes, unbeschadet der für sie bestehenden Verordnungen.

Artikel 173.

Das Kapital der Kommanditisten kann in Aktien oder Aktienantheile zerlegt werden.

Die Aktien oder Aktienantheile müssen auf Namen lauten. Sie müssen auf einen Betrag von mindestens fünfzig Vereinsthalern gestellt werden, wenn nicht die Landesgesetze nach Maaßgabe der

Digitized by Google

besonderen örtlichen Bedürfnisse einen geringen Betrag gestatten. Aktien oder Aktienantheile, welche auf Inhaber lauten, oder welche auf einen geringeren als den gesetzlich bestimmten Betrag gestellt werden, sind nichtig. Die Ausgeber solcher Aktien oder Aktienantheile sind den Besitzern für alle durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Promessen und Interimsscheinen.

Artikel 174.

Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden. Zur Aktienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

Artikel 175.

Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
2) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3) den Gegenstand des Unternehmens;
4) die Zeitdauer des Unternehmens, im Fall dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5) die Zahl und den Betrag der Aktien oder Aktienantheile;
6) die Bestimmung, daß ein Aufsichtsrath von mindestens drei Mitgliedern aus der Zahl der Kommanditisten durch Wahl derselben bestellt werden müsse;
7) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Kommanditisten geschieht;
8) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Artikel 176.

Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1) das Datum des Gesellschaftsvertrages;
2) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
3) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
4) die Zahl und den Betrag der Aktien und Aktienantheile;
5) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Ist in dem Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß das Austreten eines oder mehrerer persönlich

Digitized by Google

haftender Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge habe (Art. 199.), so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

Artikel 178.

Vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister besteht die Kommanditgesellschaft als solche nicht. Die vor der Eintragung ausgegebenen Aktien oder Aktienantheile sind nichtig. Die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Wenn vor erfolgter Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Artikel 198.

Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Abfassung.

Der abändernde Vertrag muß in gleicher Weise, wie der ursprüngliche Vertrag, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden (Art. 176. 179.).

Der abändernde Vertrag hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Artikel 199.

Eine Uebereinkunft, durch welche das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter bestimmt wird, steht der Auflösung der Gesellschaft gleich. Zu derselben bedarf es der Zustimmung einer Generalversammlung der Kommanditisten.

Es kann jedoch durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen denselben abändernden Vertrag (Art. 198.) bestimmt werden, daß das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft dann nicht zur Folge habe, wenn mindestens noch ein persönlich haftender Gesellschafter bleibt. In Ansehung der Eintragung in das Handelsregister finden die Bestimmungen des Artikel 129. Anwendung.

Artikel 203.

Eine theilweise Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditisten kann nur vermöge einer Abänderung des Gesellschaftsvertrages erfolgen.

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen geschehen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maaßgebend sind (Art. 201. 202.).

Artikel 206.

Die persönlich haftenden Mitglieder und die Mitglieder des Aufsichtsrathes werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft:

1) wenn sie vorsätzlich Behufs der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister falsche Angaben über die Zeichnung oder Einzahlung des Kapitals der Kommanditisten machen;

Digitized by Google

2) wenn durch ihre Schuld länger als drei Monate die Gesellschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist, oder in dem letzteren die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat;
3) wenn sie in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern.

Wird in den Fällen zu 2. und 3. festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern zu erkennen.

Artikel 207.

Eine Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, wenn sich die sämmtlichen Gesellschafter nur mit Einsagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Das Gesellschaftskapital wird in Aktien oder auch in Aktienantheile zerlegt.

Die Aktien oder Aktienantheile sind untheilbar.

Dieselben können auf Inhaber oder auf Namen lauten.

Artikel 207a.

Die Aktien oder Aktienantheile müssen, wenn sie auf Namen lauten, auf einen Betrag von mindestens funfzig Vereinsthalern, wenn sie auf Inhaber lauten, auf einen Betrag von mindestens Einhundert Vereinsthalern gestellt werden. Bei Versicherungsgesellschaften müssen auch solche Aktien oder Aktienantheile, welche auf Namen lauten, auf einen Betrag von mindestens Einhundert Vereinsthalern gestellt werden.

Aktien oder Aktienantheile, welche auf einen geringeren Betrag gestellt werden, sind nichtig. Die Ausgeber solcher Aktien oder Aktienantheile sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Der Nominalbetrag der Aktien oder Aktienantheile darf während des Bestehens der Gesellschaft weder vermindert noch erhöht werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Promessen und Interimsscheinen.

Artikel 208.

Eine Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statuts) muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden.

Zur Aktienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

Artikel 209.

Der Gesellschaftsvertrag muß insbesondere bestimmen:

1) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;

Digitized by Google

2) den Gegenstand des Unternehmens;
3) die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4) die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien oder Aktienantheile;
5) die Eigenschaft der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt werden sollen, ingleichen die etwa bestimmte Zahl der einen oder der anderen Art, sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben;
6) die Bestellung eines Aufsichtsrathes von mindestens drei, aus der Zahl der Aktionaire zu wählenden Mitgliedern;
7) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;
8) die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder desselben und der Beamten der Gesellschaft;
9) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Aktionaire geschieht;
10) die Bedingungen des Stimmrechts der Aktionaire und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
11) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Aktionaire, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;
12) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Artikel 209a.

Nach der Zeichnung des Grundkapitals hat eine Generalversammlung der Aktionaire auf Grund der ihr vorzulegenden Bescheinigungen durch Beschluß festzustellen, daß das Grundkapital vollständig gezeichnet, und daß mindestens zehn Prozent, bei Versicherungsgesellschaften mindestens zwanzig Prozent, auf jede Aktie eingezahlt sind, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag zwischen den sämmtlichen Aktionairen abgeschlossen und darin die Erfüllung jener Erfordernisse anerkannt ist.

Ueber den Beschluß ist eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufzunehmen.

Artikel 209b.

Wenn ein Aktionair eine auf das Grundkapital anzurechnende Einlage macht, welche nicht in baarem Gelde besteht, oder wenn Anlagen oder sonstige Vermögensstücke von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen werden sollen, so ist in dem Gesellschaftsvertrage der Werth der Einlage oder des Vermögensstücks festzusetzen und die Zahl der Aktien oder der Preis zu bestimmen, welche für dieselben gewährt werden. Jeder zu Gunsten eines Aktionairs bedungene besondere Vortheil ist im Gesellschaftsvertrage gleichfalls festzusetzen.

Nach der Zeichnung des Grundkapitals muß in den Fällen, welche in dem vorstehenden Absatz

Digitized by Google

bezeichnet sind, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag zwischen den sämmtlichen Aktionairen abgeschlossen ist, die Genehmigung des Vertrages in einer Generalversammlung der Aktionaire durch Beschluß erfolgen.

Die den Vertrag genehmigende Mehrheit muß mindestens ein Viertheil der sämmtlichen Aktionaire begreifen und der Betrag ihrer Antheile mindestens ein Viertheil des gesammten Grundkapitals darstellen. Der Gesellschafter, welcher die betreffende Einlage macht oder sich besondere Vortheile ausbedingt, hat bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

Ueber den Beschluß ist eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufzunehmen.

Artikel 209 c.

Die Zusammenberufung der Generalversammlung erfolgt in den Fällen der Artikel 209 a. u. 209 b. nach den Bestimmungen, welche der Gesellschaftsvertrag über die Zusammenberufung der Generalversammlungen enthält.

Artikel 210.

Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1) das Datum des Gesellschaftsvertrages;
2) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
3) den Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens;
4) die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien oder Aktienantheile;
5) die Eigenschaft derselben, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt sind;
6) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Ist im Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgiebt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

Artikel 210 a.

Der Anmeldung Behufs der Eintragung in das Handelsregister muß beigefügt sein:

1) die Bescheinigung, daß der gesammte Betrag des Grundkapitals durch Unterschriften gedeckt ist;
2) die Bescheinigung, daß mindestens zehn Prozent, bei Versicherungsgesellschaften mindestens zwanzig Prozent, des von jedem Aktionär gezeichneten Betrages eingezahlt sind;
3) der Nachweis, daß der Aufsichtsrath nach Inhalt des Vertrages in einer Generalversammlung der Aktionäre gewählt ist;
4) betreffenden Falls die gerichtliche oder notarielle Urkunde über die in den Artikeln 209 a. und 209 b. bezeichneten Beschlüsse der Generalversammlung.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes vor dem Handelsgericht unter-

Digitized by Google

zeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgericht in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Artikel 211.

Vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht. Die vor der Eintragung ausgegebenen Aktien oder Aktienantheile sind nichtig. Die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Wenn vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Artikel 212.

Bei jedem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Aktiengesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dies Behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes vor dem Handelsgericht unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden und die in Artikel 210. Absatz 2. und 3. bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Artikel 214.

Jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, bedarf zu seiner Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Beurkundung.

Ein solcher Beschluß muß in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und veröffentlicht werden (Art. 210. 212.).

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Artikel 215.

Die Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung der Gesellschaft kann nicht durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern dies nicht im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich gestattet ist.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren aufgelöst werden soll.

Die Aktiengesellschaft darf eigene Aktien nicht erwerben. Sie darf eigene Aktien auch nicht amortisiren, sofern dies nicht durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch einen, den letzteren abändernden, vor Ausgabe der Aktien gefaßten Beschluß zugelassen ist.

Artikel 217.

Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre nicht bedungen, noch ausbezahlt werden;

Digitized by Google

es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz und, wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservekapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuß über die volle Einlage ergiebt. Die Aktionäre können bis zur Wiederergänzung des durch Verlust verminderten Gesammtbetrages der Einlagen Dividenden nicht beziehen.

Jedoch können für den in dem Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden.

Artikel 222.

Wenn die Aktien oder Aktienantheile auf Inhaber gestellt werden, so kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1) Die Ausgabe der Aktien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen; ebensowenig dürfen über die geleisteten Partialzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden.
2) Der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von 40 Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechtes auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden; wird der Zeichner der Aktie, wegen verzögerter Einzahlung, seines Anrechtes aus der Zeichnung verlustig erklärt (Art. 220.), so bleibt er dessen ungeachtet zur Einzahlung von 40 Prozent des Nominalbetrages der Aktie verpflichtet.
3) Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß und unter welchen Maaßgaben nach erfolgter Einzahlung von 40 Prozent die Befreiung des Zeichners von der Haftung für weitere Einzahlungen zulässig sei, und daß im Falle der eingetretenen Befreiung über die geleisteten Einzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden dürfen.

Diejenigen Landesgesetze, welche die Höhe der Einzahlung (Art. 222. Ziff. 2. und 3.) auf 25 Prozent des Nominalbetrages der Aktie herabgesetzt haben, werden hierdurch nicht berührt.

Artikel 225.

Die für den Aufsichtsrath einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in den Artikeln 191. und 192. gegebenen Bestimmungen finden auch auf den Aufsichtsrath einer Aktiengesellschaft Anwendung.

Artikel 225 a.

Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prü-

Digitized by Google

fen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Artikel 225 b.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes sind persönlich und solidarisch zum Schadenersatz verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten:

1) Einlagen an die Aktionäre zurückgezahlt, oder, der Bestimmung des Artikels 215. Absatz 3. entgegen, eigene Aktien der Gesellschaft erworben oder amortisirt worden sind;
2) Zinsen oder Dividenden gezahlt sind, welche nach Maaßgabe der Bestimmungen des Artikels 217. nicht gezahlt werden durften;
3) die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine theilweise Zurückzahlung oder eine Herabsetzung des Grundkapitals ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 245. und 248.) erfolgt ist.

Artikel 239.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden. Er muß den Aktionären spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorlegen und solche innerhalb dieser Frist in der Form und in den öffentlichen Blättern, welche für die Bekanntmachungen der Gesellschaft in dem Gesellschaftsvertrage bestimmt sind, veröffentlichen.

Zur Entlastung des Vorstandes bei Legung der Rechnung können Personen nicht bestellt werden, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung Theil nehmen.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Personen, welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht.

Artikel 239 a.

Für die Aufstellung der Bilanz sind folgende Vorschriften maaßgebend:

1) kurshabende Papiere dürfen höchstens zu dem Kurswerthe, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, angesetzt werden;
2) die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht unter die Aktiva aufgeführt werden, müssen vielmehr ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen;
3) der Betrag des Grundkapitals und des etwa im Gesellschaftsvertrage vorgeschriebenen Reserve- oder Erneuerungsfonds ist unter die Passiva aufzunehmen;
4) der aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Digitized by Google

Artikel 240.

Ergiebt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muß der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser davon Anzeige machen.

Ergiebt sich, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muß der Vorstand hiervon dem Gericht Behufs der Eröffnung des Konkurses Anzeige machen.

Artikel 242.

Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2) durch einen notariellen oder gerichtlich beurkundeten Beschluß der Aktionaire;
3) durch Eröffnung des Konkurses.

Wenn die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus anderen Gründen erfolgt, so finden die Bestimmungen dieses Abschnitts ebenfalls Anwendung.

Artikel 247.

Bei der Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 215.) kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.
2) Der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen; dagegen wird die Verwaltung von der anderen Gesellschaft geführt.
3) Der Vorstand der letzteren Gesellschaft ist den Gläubigern für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich.
4) Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister bei Ordnungsstrafe anzumelden.
5) Die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft (Art. 243.) kann unterlassen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Aktiengesellschaft unter die Aktionaire erfolgen darf (Art. 245.).

Artikel 248.

Eine theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionaire oder eine Herabsetzung desselben kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

Die Zurückzahlung oder Herabsetzung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maaßgebend sind (Art. 243. 245.).

Digitized by Google

Die Mitglieder des Vorstandes, welche dieser Vorschrift entgegen handeln, sind den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch verhaftet.

Artikel 249.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes und des Vorstandes werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft:

1) wenn sie vorsätzlich behufs der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister falsche Angaben über die Zeichnung oder Einzahlung des Grundkapitals machen;
2) wenn durch ihre Schuld länger als drei Monate die Gesellschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist, oder in dem letzteren die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat;
3) wenn sie in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern.

Wird in den Fällen zu 2. und 3. festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern zu erkennen.

Artikel 249 a.

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, wenn sie der Vorschrift des Artikels 240. zuwider dem Gericht die Anzeige zu machen unterlassen, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt.

Die Strafe tritt nicht ein, wenn von ihnen nachgewiesen wird, daß die Anzeige ohne ihr Verschulden unterblieben ist.

§. 2.

Die Landesgesetze, welche zur Errichtung von Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Aktiengesellschaften die staatliche Genehmigung vorschreiben oder eine staatliche Beaufsichtigung dieser Gesellschaft anordnen, werden aufgehoben.

Auch treten für die bereits bestehenden Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften diejenigen Bestimmungen der Gesellschaftsverträge außer Kraft, welche die staatliche Genehmigung und Beaufsichtigung betreffen.

§. 3.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, und das Unternehmen der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, werden durch den §. 2. nicht berührt. Dasselbe gilt für die bereits bestehenden Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften von denjenigen Bestimmungen der Gesellschaftsverträge, welche sich auf

Digitized by Google

die staatliche Genehmigung und Beaufsichtigung wegen des Gegenstandes des Unternehmens beziehen oder in Verbindung mit besonderen der Gesellschaft bewilligten Privilegien stehen.

§. 4.

Für diejenigen bereits bestehenden Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften, welche nach den bisherigen Vorschriften in das Handelsregister nicht einzutragen waren, gelten folgende Uebergangsbestimmungen:

1) Auf die bezeichneten Gesellschaften finden die Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, welche die Eintragung in das Handelsregister und die bei dem Handelsgericht zu bewirkende Zeichnung der Firmen und Unterschriften oder die Einreichung der Zeichnungen betreffen, gleichfalls Anwendung.

   Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister und die Zeichnung der Firmen und Unterschriften oder die Einreichung der Zeichnungen sind binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieses Gesetz in Geltung tritt, zu bewirken. Nach Ablauf dieser Frist sind die Betheiligten zur Befolgung der betreffenden Vorschriften durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

2) Ist die Anmeldung einer Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister binnen der dreimonatlichen Frist bewirkt, so bleibt die Anwendung der Bestimmungen der Artikel 17. 18. 20. 21. Absatz 2. 168. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches ausgeschlossen.

3) Eine gültig errichtete Gesellschaft ist in das Handelsregister einzutragen, auch wenn die Voraussetzungen nicht vorhanden sind, welche nach diesem Gesetze für die Errichtung der Gesellschaft erforderlich sein würden.

4) Sind die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, oder ist der Vorstand einer Aktiengesellschaft in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so finden die Bestimmungen des Artikels 116. und des Artikels 231. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches bis zum Ablauf von drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieses Gesetz in Geltung tritt, keine Anwendung. Auch bleibt die Anwendung dieser Vorschriften noch während eines Zeitraumes von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, ausgeschlossen, wenn die Beschränkung innerhalb der unter Ziffer 1. bezeichneten dreimonatlichen Frist zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet ist.

§. 5.

Die Bestimmungen des Artikels 199. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches nach der durch dieses Gesetz festgesetzten neuen Fassung finden auch auf diejenigen zur Zeit der Geltung des Artikels 199. in der früheren Fassung errichteten Kommanditgesellschaften auf Aktien Anwendung, bei welchen in dem Gesellschaftsvertrage oder in einem denselben abändernden Vertrage bestimmt ist, daß

Digitized by Google

das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge habe.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismark-Schönhausen.

Wechselstempelsteuer.

Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 10. Juni 1869.

(Bundesgesetzblatt Nr. 21. S. 193.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Gezogene und eigene Wechsel unterliegen im Gebiete des Norddeutschen Bundes, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Bundeskasse fließenden Abgabe.

Von der Stempelabgabe befreit bleiben:

1) die vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel;
2) die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittirt werden.

§. 2.

Die Stempelabgabe wird in folgenden, im Dreißigthalerfuße unter Eintheilung des Thalers in dreißig Groschen berechneten und nach der Summe, auf welche der Wechsel lautet, abgestuften Steuersätzen erhoben, nämlich:

von einer Summe von	50	Rthlrn.	oder weniger	.	.	1	Sgr.,
„ „ „	über 50	„	bis 100	Rthlr.	.	1½	„
„ „ „	„ 100	„	„ 200	„	.	3	„
„ „ „	„ 200	„	„ 300	„	.	4½	„

Digitized by Google

und so fort von jedem ferneren 100 Rthlr. der Summe 1½ Sgr. mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Hundert für voll gerechnet wird.

§. 3.

Die zum Zweck der Berechnung der Abgabe vorzunehmende Umrechnung der in einer anderen als der Thalerwährung (§. 2.) ausgedrückten Summen erfolgt, soweit der Bundesrath nicht für gewisse Währungen allgemein zum Grunde zu legende Mittelwerthe festsetzt und bekannt macht, nach Maaßgabe des laufenden Kurses.

§. 4.

Für die Entrichtung der Abgabe sind der Bundeskasse sämmtliche Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels im Bundesgebiete Theil genommen haben, solidarisch verhaftet.

§. 5.

Als Theilnehmer an dem Umlaufe eines Wechsels wird hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit angesehen: der Aussteller, jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Acceptes, eines Indossaments oder einer anderen Wechselerklärung, und Jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, oder Mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht.

§. 6.

Die Entrichtung der Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber (§. 5.) aus den Händen gegeben wird.

§. 7.

Dem Aussteller eines inländischen Wechsels und dem ersten inländischen Inhaber eines ausländischen Wechsels ist gestattet, den mit einem inländischen Indossament noch nicht versehenen Wechsel vor Entrichtung der Stempelabgabe lediglich zum Zwecke der Annahme zu versenden und zur Annahme zu präsentiren. Der Acceptant eines unversteuerten Wechsels ist verpflichtet, vor der Rückgabe oder jeder anderweiten Aushändigung des Wechsels die Versteuerung desselben zu bewirken.

Wird jedoch ein nicht zum Umlauf im Bundesgebiet bestimmtes Exemplar eines in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechsels zur Einholung des Acceptes benutzt, so bleibt der Acceptant von der Verpflichtung zur Versteuerung befreit, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplars vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen wird.

§. 8.

Wird derselbe Wechsel in mehreren, im Konterte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeich-

Digitized by Google

neten Exemplaren ausgefertigt, so ist unter diesen dasjenige zu versteuern, welches zum Umlaufe bestimmt ist.

§. 9.

Außerdem unterliegt der Versteuerung jedes Exemplar, auf welches eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Nothadressen — gesetzt ist, die nicht auf einem nach Vorschrift dieses Gesetzes versteuerten Exemplare sich befindet. Die Versteuerung muß erfolgen, ehe das betreffende Exemplar von dem Aussteller der die Stempelpflichtigkeit begründenden Wechselerklärung, oder, wenn letztere im Auslande abgegeben ist, von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

Soll ein unversteuertes Wechselduplikat ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplars desselben Wechsels bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt werden, so ist die Versteuerung desselben zu bewirken, ehe die Zahlung oder Protestaufnahme stattfindet.

Der Beweis des Vorhandenseins eines versteuerten Wechselduplikates oder des Einwandes, daß die auf ein unversteuertes Exemplar gesetzte Wechselerklärung auf einem versteuerten Duplikate abgegeben sei, oder daß bei Bezahlung eines unversteuerten Duplikates auch ein versteuertes Exemplar ausgeliefert sei, liegt demjenigen ob, welcher wegen unterlassener Versteuerung eines Wechselemplars in Anspruch genommen wird.

§. 10.

Die Bestimmungen im §. 9. finden gleichmäßig auf Wechselabschriften Anwendung, welche mit einem Original-Indossamente, oder mit einer anderen urschriftlichen Wechselerklärung versehen sind. Jede solche Abschrift wird hinsichtlich der Besteuerung einem Duplikate desselben Wechsels gleichgeachtet.

§. 11.

Ist die in den §§. 6. bis 10. vorgeschriebene Versteuerung eines Wechsels, eines Wechselduplikates oder einer Wechselabschrift unterlassen, so ist der nächste, und, so lange die Versteuerung nicht bewirkt ist, auch jeder fernere inländische Inhaber verpflichtet, den Wechsel zu versteuern, ehe er denselben auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, veräußert, verpfändet, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, Mangels Zahlung Protest erheben läßt oder den Wechsel aus den Händen giebt. Auf die von den Vordermännern verwirkten Strafen hat die Entrichtung der Abgabe durch einen späteren Inhaber keinen Einfluß.

§. 12.

Der Verwahrer eines zum Accepte versandten unversteuerten Wechselexemplars wird, wenn er dasselbe gegen Vorlegung eines nicht versteuerten Exemplars (oder einer nicht versteuerten Kopie) desselben Wechsels ausliefert, für die Stempelabgabe verhaftet und verfällt, wenn dieselbe nicht entrichtet wird, in die im §. 15. bestimmte Strafe.

Digitized by Google

§. 13.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt:

1) durch Ausstellung des Wechsels auf einem mit dem erforderlichen Bundesstempel versehenen Blanket,

oder

2) durch Verwendung der erforderlichen Bundesstempelmarke auf dem Wechsel, wenn hierbei die von dem Bundesrathe erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung beobachtet worden sind.

§. 14.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§. 15.

Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem funfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt.

Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von Jedem, welcher der nach den §§. 4—12. ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt hat, ingleichen von inländischen Maklern und Unterhändlern, welche wissentlich unversteuerte Wechsel verhandelt haben.

Die Verwandlung einer Geldbuße, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldbußen ohne Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 16.

Der Acceptant eines gezogenen und der Aussteller eines trockenen Wechsels können daraus, daß der Wechsel zur Zeit der Annahme-Erklärung, beziehungsweise der Aushändigung, mangelhaft gewesen sei, keinen Einwand gegen die gesetzlichen Folgen der Nichtversteuerung desselben entnehmen.

§. 17.

Wechselstempel-Hinterziehungen (§. 15.) verjähren in fünf Jahren, von dem Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet. Die Verjährung wird durch jede auf Verfolgung der Hinterziehung gegen den Angeschuldigten gerichtete amtliche Handlung unterbrochen.

§. 18.

In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempel-Hinterziehung und der Vollstreckung der Strafe, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Ver-

Digitized by Google

gehen gegen die Zollgesetze — in den von der gemeinschaftlichen Zollgrenze ausgeschlossenen Bezirken aber das Verfahren wegen Vergehen gegen die Stempelgesetze — bestimmt.

Die im §. 15. vorgeschriebenen Geldbußen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§. 19.

Jede von einer nach §. 18. zuständigen Behörde wegen Wechselstempel-Hinterziehung einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Inhaber des Wechsels, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden. Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten des Staates zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maaßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Wechselstempel-Hinterziehungen dienlich sind.

§. 20.

Die in den einzelnen Staaten des Bundes mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der Bundes-Stempelabgabe wahrzunehmen.

§. 21.

Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, sowie die Notare und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, die Verpflichtung, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen von Amtswegen zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der nach §. 18. zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Notare, Gerichtspersonen und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, sind verbunden, sowohl in dem Proteste, als in dem über die Protestation etwa aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempel die protestirte Urkunde versehen, oder daß sie mit einem Bundesstempel nicht versehen ist.

§. 22.

Das Bundespräsidium ist ermächtigt, wegen der Anfertigung und des Debits der Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets, sowie wegen der Bedingungen, unter welchen für verdorbene Stempelmarken und Blankets Erstattung zulässig ist, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

§. 23.

Wer unechte Bundesstempelmarken anfertigt oder echte verfälscht, imgleichen wer wissentlich von

Digitized by Google

falschen oder gefälschten Stempelmarken Gebrauch macht oder sich einer dieser Handlungen in Bezug auf gestempelte Blankets (§. 13. Nr. 1.) schuldig macht, hat die in den Landesgesetzen bestimmte Strafe der Fälschung des Stempelpapiers und, in Ermangelung besonderer Strafvorschriften über diesen Gegenstand, die Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden verwirkt.

Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke, oder ein schon einmal verwendetes Blanket, oder ein von einer Urkunde abgetrenntes Bundesstempelzeichen zu einer stempelpflichtigen Urkunde verwendet, hat, außer der Strafe der Steuerhinterziehung, eine Geldbuße von zehn bis zweihundert Thalern oder verhältnißmäßige Freiheitsstrafe verwirkt. Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke oder ein verwendetes Blanket, von welchem die darauf gesetzte Schrift wieder entfernt ist, veräußert, wird, insofern er nicht als Urheber des im vorhergehenden Satze vorgesehenen Vergehens oder als Theilnehmer an demselben anzusehen ist, mit Geldbuße von Einem bis zwanzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 24.

Die Vorschriften dieses Gesetzes kommen gleichmäßig zur Anwendung auf die an Ordre lautenden Zahlungsversprechen (Billets à Ordre) und die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen (Assignationen) jeder Art auf Geldauszahlungen, Akkreditive und Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, ohne Unterschied, ob dieselben in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt werden.

Befreit von der Stempelabgabe sind:

1) die statt der Baarzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks (d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute), wenn sie ohne Accept bleiben; andernfalls muß die Versteuerung erfolgen, ehe der Acceptant die Platzanweisung oder den Check aus den Händen giebt.

   In welchen Fällen auch Anweisungen, die an einem Nachbarorte des Ausstellungsortes zahlbar sind, den Platzanweisungen gleichgeachtet werden sollen, bestimmt der Bundesrath nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse;

2) Akkreditive, durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nur im Maximalbetrage begrenzter oder unbeschränkter, nach Belieben zu benutzender Kredit zur Verfügung gestellt wird;

3) Banknoten und andere auf den Inhaber lautende, auf Sicht zahlbare Anweisungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt.

§. 25.

Die in den Staaten des Norddeutschen Bundes bestehenden Stempelabgaben von Wechseln, Anweisungen und diesen gleichgestellten Papieren (§. 24.) werden aufgehoben.

Auch von den auf Wechsel oder Anweisungen und diesen gleichgestellte Papiere gesetzten In-

Digitized by Google

dossamenten, Giro's und anderen Wechselerklärungen, Quittungen und sonstigen auf die Leistungen aus dem Wechsel bezüglichen Vermerken dürfen landesgesetzliche Stempelabgaben nicht weiter erhoben werden.

§. 26.

Subjektive Befreiungen von der Bundesstempelabgabe finden nicht statt.

Für die Aufhebung der in den einzelnen Staaten des Bundes bestehenden subjektiven Befreiungen von der Wechselstempelsteuer, welche auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, wird, insoweit dieselben nach den Landesgesetzen nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden können, aus der Bundeskasse Entschädigung geleistet. Sind in den der Befreiung zum Grunde liegenden Verträgen, Spezialprivilegien und sonstigen Rechtstiteln Bestimmungen über die Art und Höhe der Entschädigung enthalten, so behält es dabei sein Bewenden.

Anderenfalls wird bis zum Erlöschen der Befreiung dem Berechtigten der Stempelbetrag, welchen er nach Vorschrift dieses Gesetzes entrichtet hat, auf Grund periodischer Nachweisung aus der Bundeskasse erstattet. Die Aufstellung und Prüfung der periodischen Nachweisungen erfolgt nach den von dem Bundesrathe hierüber zu erlassenden näheren Anordnungen.

Für Stempelbeträge, deren Erstattung der Berechtigte von anderen Theilnehmern am Umlaufe des Wechsels oder von seinen Kommittenten zu fordern hat, wird in keinem Falle aus der Bundeskasse Entschädigung gewährt.

§. 27.

Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnahme für die in seinem Gebiete debitirten Wechselstempelmarken und gestempelten Blankets bis zum Schlusse des Jahres 1871. der Betrag von 36 Prozent, bis zum Schlusse des Jahres 1873. der Betrag von 24 Prozent, bis zum Schlusse des Jahres 1875. der Betrag von 12 Prozent und von da ab dauernd der Betrag von 2 Prozent aus der Bundeskasse gewährt.

§. 28.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Bestimmungen werden vom Bundesrathe getroffen.

§. 29.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1870. in Kraft.

In Betreff aller vor diesem Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel kommen noch die bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Juni 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 13. Dezember 1869.

(Bundesgesetzblatt Nr. 39. S. 691.)

Auf Grund der Bestimmungen in den §§. 3. 13. Nr. 2., 24. Nr. 1. und 26. des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 10. Juni d. J. (Bundesgesetzbl. S. 193.) hat der Bundesrath die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

I. Zu §. 3. des Gesetzes.

Behufs der Umrechnung der in einer anderen als der Thalerwährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelabgabe sind für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten Mitelwerthe bis auf Weiteres festgesetzt und allgemein im ganzen Bundesgebiete bei der Berechnung des Wechselstempels zum Grunde zu legen:

Süddeutsche und Niederländische Währung	7	Gulden	=	4	Rthlr.	—	Gr.
Bremer Louisd'or Thaler	10	Thaler Gold	=	11	„	—	„
Hamburger Mark Banko	2	Mark	=	1	„	—	„
Pfund Sterling	100	Pfund	=	675	„	—	„
Franks oder Lire	300	Frks. oder Lire	=	80	„	—	„
Oesterreichische Währung	150	Gulden	=	85	„	—	„
desgleichen	1	Gulden (effektiv)	=	2/3	„	—	„
Russische Währung	100	Rubel Silber	=	85	„	—	„
desgleichen	1	Rub. Silb. (effektiv)	=	1	„	2	„
Nordamerikanische Währung	1	Dollar	=	1	„	—	„
desgleichen	1	Dollar (effektiv)	=	1	„	12½	„
Dänische Währung	100	Thaler R. M.	=	75	„	—	„
Schwedische Währung	1000	Thaler R. M.	=	375	„	—	„
Finnische Währung	1000	Mark	=	269	„	—	„
Spanische Währung	8	Pesos fuertes de 20 reales de Vellon	=	11	„	—	„
Portugiesische Währung	1	Milreis	=	1½	„	—	„

II. Zu §. 13. Nr. 2. des Gesetzes.

In Bezug auf die Art und Weise der Verwendung der Bundesstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§. 24. des Gesetzes) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1) Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde, und

Digitized by Google

zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, dergestalt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossamentes, Blanko-Indossamentes u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt.

Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.

Wird die Breite der Rückseite durch die aufgeklebten Marken nicht ausgefüllt, so ist der zur Seite oder zu beiden Seiten der letzteren bleibende leere Raum in der Höhe der Marke dergestalt zu durchkreuzen, daß zu einem Indossamente oder sonstigen Vermerke neben der Marke kein Raum bleibt.

2) In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Wohnortes und des Namens, beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung (in Ziffern) mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein (z. B.:

H., 7./1. 70., statt: Hamburg, 7. Januar 1870., E. F. M. statt: Ernst Friedrich Moldenhauer, oder N. V. B. statt Norddeutsche Vereinsbank).

Es ist jedoch auch zulässig, den Kassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

Enthält der Kassationsvermerk mehr als nach dem Vorstehenden erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern u. s. w.), so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Wohnortes und Namens, beziehungsweise der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

3) Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§. 14. des Gesetzes.

III. Zu §. 24. Nr. 1. des Gesetzes.

Die nachstehend je unter einer Nummer aufgeführten Plätze werden insofern als Ein Platz betrachtet, daß die an dem einen ausgestellten und an dem andern zahlbaren Anweisungen in Bezug auf die Wechselstempelabgabe als Platzanweisungen zu betrachten sind:

1) Hamburg und Altona,

2) Magdeburg, Sudenburg, Buckau und Neustadt,

Digitized by Google

3) Elberfeld und Barmen,
4) Aachen und Burtscheid,
5) Frankfurt a. M. und Bockenheim,
6) Saarbrücken und St. Johann,
7) Ernstthal und Hohenstein,
8) Annaberg und Buchholz,
9) Bremerhaven und Geestemünde.

IV. Zu §. 26. des Gesetzes.

Diejenigen, welche in den einzelnen Staaten des Bundes von der Wechselstempelsteuer auf Grund lästiger Privatrechtstitel befreit und nach Maaßgabe der Bestimmungen im §. 26. des Gesetzes Erstattung der von ihnen fortan entrichteten Wechselstempelbeträge aus der Bundeskasse in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, haben zuerst bis zum 15. April 1870 und ferner für jedes Vierteljahr bis zur Mitte des darauf folgenden Monats eine Nachweisung der in den verflossenen drei Monaten von ihnen entrichteten Wechselstempelbeträge, deren Erstattung begehrt wird, dem Bundeskanzler-Amte einzureichen. Die Nachweisung muß ein spezielles Verzeichniß der zu erstattenden Abgabenbeträge, eine genaue Bezeichnung der Wechsel, wofür dieselben entrichtet sind, und die Angabe der Eigenschaft, in welcher der Antragsteller an dem Umlaufe derselben im Bundesgebiete Theil genommen hat, sowie die Versicherung enthalten, daß der Antragsteller die Erstattung des Stempelbetrages von anderen Theilnehmern am Umlaufe des Wechsels oder von Kommittenten nicht zu fordern habe.

Es wird vorbehalten, nach Bewandniß der Umstände andere Fristen zur Vorlegung der periodischen Nachweisungen zu bestimmen.

Der Antragsteller bleibt verpflichtet, jede weitere zur Prüfung und Justifizirung der in die Nachweisung aufgenommenen Beträge erforderliche Auskunft dem Bundesrathe oder den von demselben beauftragten Behörden oder Beamten zu ertheilen.

Bei Einreichung der ersten Nachweisung ist zugleich der Anspruch auf Entschädigung selbst durch Angabe des lästigen Privatrechtstitels, worauf die bisherige subjektive Befreiung von der Wechselstempelsteuer in dem betreffenden Staate beruht, unter Vorlegung der Beweismittel zu begründen.

Berlin, den 13. Dezember 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung:
Delbrück.

Digitized by Google

Verpflichtung zum Kriegsdienst.

Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Vom 9. November 1867.

(Bundesgesetzblatt Nr. 19. S. 131).

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;

b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist, oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

§. 2.

Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturme.

§. 3.

Das Heer wird eingetheilt in:

1) das stehende Heer,

2) die Landwehr;

die Marine in:

1) die Flotte,

2) die Seewehr.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.

§. 4.

Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit. Beide sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg.

§. 5.

Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt.

Digitized by Google

Die Landwehr-Infanterie wird in besonders formirten Landwehr-Truppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt.

Die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehr-Infanterie können jedoch erforderlichen Falles bei Mobilmachungen auch in Ersatz-Truppentheile eingestellt werden.

Die Mannschaften der Landwehr-Kavallerie werden im Kriegsfalle nach Maaßgabe des Bedarfs in besondere Truppenkörper formirt.

Die Landwehrmannschaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maaßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres, die Seewehrmannschaften zur Flotte einberufen.

§. 6.

Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte, beginnt mit dem 1. Januar und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet, und dauert sieben Jahre.

Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maaßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Uebungen, nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres, beziehungsweise Ausrüstungen der Flotte, die Einberufung zum Dienst erfordern.

Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet. Diese Uebungen sollen die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten.

Jede Einberufung zum Dienst im Heere, beziehungsweise zur Ausrüstung in der Flotte, zählt für eine Uebung.

§. 7.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr und in der Seewehr ist von fünfjähriger Dauer.

Der Eintritt in die Land- und Seewehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte.

Die Mannschaften der Landwehr und der Seewehr sind, sofern sie nicht zum Dienst einberufen werden, beurlaubt.

Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr

Digitized by Google

zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehrmannschaften der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains üben zwar in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linientruppentheile. Die Landwehr-Kavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

§. 8.

Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr zu den Fahnen, beziehungsweise zur Flotte, erfolgt auf Befehl des Bundesfeldherrn.

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

a) zu den jährlichen Uebungen,

b) wenn Theile des Bundesgebietes in Kriegszustand erklärt werden.

§. 9.

Der Bundesfeldherr bestimmt für jedes Jahr nach Maaßgabe des Gesetzes die Zahl der in das stehende Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten. Der Gesammtbedarf an Rekruten wird demnächst durch den Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen, beziehungsweise unter Mitwirkung des Bundesausschusses für das Seewesen, auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt.

Bei Feststellung der Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten kommen nur die in deren Gebiete sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung.

§. 10.

Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militärdienst einzutreten.

§. 11.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offizierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden.

§. 12.

Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchigen Uebungen herangezogen werden. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei

Digitized by Google

Linientruppentheilen allein Behufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen. — Im Kriege können auch die Offiziere der Landwehr erforderlichen Falls bei Truppen des stehenden Heeres verwandt werden.

§. 13.

Für die Marine gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

1) Zur Kriegsflotte, welche gleich dem stehenden Heere beständig bereit ist, gehören:
   a) die aktive Marine, d. h. die im aktiven Dienste befindlichen Seeleute, Maschinisten und Heizer, sowie die Schiffshandwerker und Seesoldaten;
   b) die von der aktiven Marine beurlaubten Seeleute, Maschinisten, Heizer, Schiffshandwerker und Seesoldaten bis zum vollendeten siebenten Dienstjahre.
2) Die aktive Marine wird zusammengesetzt aus:
   a) Seeleuten von Beruf, d. h. aus solchen Freiwilligen oder Ausgehobenen, welche bei ihrem Eintritt in das dienstpflichtige Alter mindestens Ein Jahr auf Norddeutschen Handelsschiffen gedient, oder die Seefischerei eben so lange gewerbsmäßig betrieben haben;
   b) aus freiwillig eingetretenem oder ausgehobenem Maschinen- und Schiffshandwerks-Personal;
   c) aus Freiwilligen oder Ausgehobenen für die Marinetruppen (Seebataillon und Seeartillerie).
3) Die Dienstzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maaßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden.
4) Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter die Qualifikation zum einjährigen Freiwilligen erlangt, oder welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährigen freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein. Nach Maaßgabe ihrer Qualifikation sollen dieselben zu Unteroffizieren, Deckoffizieren oder Offizieren der Reserve resp. der Seewehr vorgeschlagen, beziehungsweise ernannt werden.

   Die Seeoffiziere der Reserve und Seewehr können nach Maaßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der aktiven Marine herangezogen werden.
5) Seeleute, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie

Digitized by Google

sich aufs Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuches einer Norddeutschen Navigationsschule oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden.

6) Bei ausbrechendem Kriege ist, außer den dienstpflichtigen Ersatzmannschaften, den Beurlaubten und Reserven der Flotte, nöthigenfalls auch die Seewehr zum Dienst einzuberufen.

7) Die Seewehr besteht:
   a) aus den von der Marinereserve zur Seewehr entlassenen Mannschaften;
   b) aus den sonstigen Marinedienstpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient, und zwar bis zum vollendeten einunddreißigsten Lebensjahre.

8) Für die vorstehend unter 7. b. bezeichneten Dienstpflichtigen finden zeitweise kürzere Uebungen an Bord, namentlich Behufs Ausbildung in der Schiffsartillerie, statt, und wird jeder dieser Verpflichteten in der Regel zweimal zu diesen Uebungen herangezogen.

§. 14.

Die in diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer, resp. die Flotte und für die Land- resp. Seewehr, gelten nur für den Frieden. Im Kriege entscheidet darüber allein das Bedürfniß, und werden alsdann alle Abtheilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberufen sind, von den Herangewachsenen und Zurückgebliebenen nach Maaßgabe des Abganges ergänzt.

§. 15.

Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine (Reserve, Landwehr, Seewehr) sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Im Uebrigen gelten für dieselben die allgemeinen Landesgesetze; auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen sein.

Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.

§. 16.

Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Bundesfeldherrn zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebietes bedroht oder überzieht.

§. 17.

Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militärpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militärpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchen er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine aktive Dienstpflicht verzieht.

Digitized by Google

Den Freiwilligen (§§. 10. und 11.) steht die Wahl des Truppentheiles, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Bundes frei.

Reserve- und Landwehrmannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den anderen zur Reserve, beziehungsweise Landwehr des letzteren über.

§. 18.

Die Bestimmungen über die allmälige Herabsetzung der Dienstverpflichtung in denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als die in diesem Gesetze vorgeschriebene Gesammtdienstzeit im Heere und in der Landwehr gesetzlich war, werden durch den Bundesfeldherrn erlassen.

§. 19.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden durch besondere Verordnungen erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Die Anordnungen zum Vollzuge des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, sowie die übrigen Vorschriften zum Vollzuge der Militär-Convention vom 21./25. November 1870 werden später bekannt gemacht werden.

Kautionen der Bundesbeamten.

Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten. Vom 2. Juni 1869.

(Bundesgesetzblatt Nr. 19. S. 161.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Bundesbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Bundespräsidium

Digitized by Google

angestellt, oder nach Vorschrift der Bundesverfassung den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten verpflichtet ist.

Auf Personen des Soldatenstandes findet dies Gesetz keine Anwendung.

§. 2.

Beamte, welchen die Verwaltung einer dem Bunde gehörigen Kasse oder eines dem Bunde gehörigen Magazins, oder die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von, dem Bunde gehörigen oder ihm anvertrauten Geldern oder geldwerthen Gegenständen obliegt, haben dem Bunde für ihr Dienstverhältniß Kaution zu leisten.

§. 3.

Die Klassen der zur Kautionsleistung zu verpflichtenden Beamten und die nach Maaßgabe der verschiedenen Dienststellungen zu regelnde Höhe der von ihnen zu leistenden Amtskautionen werden durch eine vom Bundespräsidium im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Verordnung bestimmt.

§. 4.

Die Amtskaution ist durch den kautionspflichtigen Beamten zu bestellen. Die Bestellung derselben durch eine andere Person ist zulässig, sofern dem Bunde an der Kaution dieselben Rechte gesichert werden, welche ihm an einer durch den Beamten selbst gestellten Kaution zugestanden haben würden.

§. 5.

Die Amtskautionen sind durch Verpfändung von auf den Inhaber lautenden Obligationen über Schulden des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates nach deren Nennwerthe zu leisten.

Die Verpfändung erfolgt durch Uebergabe zum Faustpfande.

§. 6.

Die Kautionen sind bei denjenigen Kassen, welche zur Aufbewahrung derselben von der obersten Präsidial-Behörde bestimmt werden, niederzulegen. Die Niederlegung der Werthpapiere erfolgt einschließlich des dazu gehörigen Talons, beziehungsweise desjenigen Zinsscheins, an dessen Inhaber die neue Zinsschein-Serie ausgereicht wird.

Die faustpfandlichen Rechte an den niedergelegten Werthpapieren sind mit voller rechtlicher Wirkung erworben, sobald der Empfangsschein über die Niederlegung ertheilt ist.

Die Zinsscheine für einen vier Jahre nicht übersteigenden Zeitraum werden dem Kautionsbesteller belassen, beziehungsweise nach Ablauf dieses Zeitraums oder nach Ausreichung neuer Zinsscheine verabfolgt. Die Einziehung der neuen Zinsscheine erfolgt durch die Kasse. Letztere hat nicht die Verpflichtung, die Ausloosung der niedergelegten Werthpapiere zu überwachen.

Digitized by Google

§. 7.

Die Bestellung der Amtskaution ist vor der Einführung des Beamten in das kautionspflichtige Amt zu bewirken.

In welchen Fällen die vorgesetzte Dienstbehörde ermächtigt ist, dem Beamten die nachträgliche, durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirkende Beschaffung der Kaution ausnahmsweise zu gestatten, und in welcher Art dann die Ansammlung zu erfolgen hat, wird durch die im §. 3. erwähnte Präsidial-Verordnung bestimmt.

§. 8.

Verwaltet ein Beamter gleichzeitig mehrere kautionspflichtige Bundesämter, so genügt die Bestellung einer Kaution zu dem für eines dieser Aemter vorgeschriebenen Betrage. Sind die für die einzelnen Aemter vorgeschriebenen Kautionssätze verschieden, so ist die Kaution nach dem höchsten Satze zu leisten.

§. 9.

Verwaltet ein kautionspflichtiger Bundesbeamter gleichzeitig ein kautionspflichtiges Amt im Dienste eines Bundesstaates, so kann die für letzteres Amt bestellte Kaution, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht, mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Bundesstaates und nach vorgängiger Vereinbarung darüber, wie viel von dem Gesammtbetrage der Kaution auf jedes der beiden Aemter zu rechnen ist, zugleich für das kautionspflichtige Bundes-Dienstverhältniß angenommen werden.

§. 10.

Die Amtskaution haftet dem Bunde für alle von dem kautionspflichtigen Beamten aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen, sowie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Schadens.

§. 11.

Steht eine der nach §. 10. aus der Kaution zu deckenden Forderungen zur Exekution, so ist die dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzte Dienstbehörde ohne Weiteres berechtigt, die verpfändeten Werthpapiere bis auf Höhe der Forderung an einer innerhalb des Bundesgebietes belegenen, von ihr zu bestimmenden Börse außergerichtlich verkaufen zu lassen. Der Kautionsbesteller ist in solchem Falle zur Ausantwortung der ihm belassenen noch nicht fälligen Zinsscheine (§. 6.) verpflichtet. Ist diese Ausantwortung von ihm nicht zu erlangen, so kann er zur Erlegung des Geldwerths der von ihm zurückbehaltenen Zinsscheine in dem für die Beitreibung öffentlicher Abgaben vorgeschriebenen Verfahren zwangsweise angehalten werden.

Der Bund ist nicht verpflichtet, im Falle des Konkurses die verpfändeten Werthpapiere in die Konkursmasse einzuliefern.

Digitized by Google

§. 12.

Dem Bunde stehen dem kautionspflichtigen Bundesbeamten gegenüber alle Rechte zu, welche an dem Orte, wo der Beamte innerhalb des Bundesgebiets seinen dienstlichen Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt hat, kraft der dort geltenden Landesgesetzgebung der Landesregierung den kautionspflichtigen Beamten gegenüber beigelegt sind.

Liegt der betreffende Ort im Bundesauslande, so sind für die vorstehend erwähnten Rechte diejenigen Bestimmungen maaßgebend, welche in Anwendung gekommen wären, wenn der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz in Berlin gehabt hätte.

§. 13.

Nach Beendigung des kautionspflichtigen Dienstverhältnisses wird, sobald amtlich festgestellt ist, daß aus demselben Vertretungen nicht mehr zu leisten sind, die Kaution gegen Aushändigung des quittirten Empfangsscheins oder, im Falle des Verlustes desselben, des gerichtlichen Amortisations-Dokuments zurückgegeben.

Von der Beibringung des gerichtlichen Amortisations-Dokuments kann nach dem Ermessen der dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzten Dienstbehörde abgesehen werden.

§. 14.

Diejenigen Kautionen, welche vor dem Erlasse der im §. 3 erwähnten Verordnung von den durch letztere für kautionspflichtig erklärten Beamten entweder dem Bunde oder für ein auf den Bund übergegangenes Dienstverhältniß der Regierung eines Bundesstaates gestellt sind, haften vom Zeitpunkte des Erlasses jener Verordnung ab dem Bunde in dem durch die Bestimmungen dieses Gesetzes bezeichneten Umfange.

§. 15.

Die dem Bunde vor dem Erlasse der im §. 3. erwähnten Verordnung gestellten Amtskautionen solcher Beamten, welche nach Inhalt jener Verordnung zur Kautionsleistung entweder überhaupt nicht, oder nur bis zu einer geringeren Höhe verpflichtet sind, werden zurückgegeben, beziehungsweise auf den in der Verordnung bestimmten Betrag ermäßigt.

§. 16.

Bundesbeamte, welche zur Zeit des Erlasses der im §. 3. erwähnten Verordnung in einem Dienstverhältnisse stehen, für welches es der Kautionsleistung nach den bis dahin geltenden Vorschriften entweder überhaupt nicht, oder nur in einer geringeren Höhe, oder in einer anderen als der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Art bedurfte, können, so lange sie in derselben dienstlichen Stellung ohne Gehaltserhöhung verbleiben, wider ihren Willen nicht dazu angehalten werden, nach Maaßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung (§. 3) eine Kaution zu stellen oder die gestellte Kaution zu erhöhen, beziehungsweise durch eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Kaution zu er-

Digitized by Google

setzen. Inwieweit ein solcher Beamter bei eintretender Gehaltserhöhung verpflichtet ist, den Mehrbetrag des Gehalts ganz oder zum Theil zur Ansammlung der Kaution zu verwenden, wird durch die im §. 3. erwähnte Präsidial-Verordnung bestimmt.

§. 17.

Die vor dem Erlasse der im §. 3. erwähnten Verordnung gestellten Amtskautionen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, werden, sobald sie durch anderweite Kautionen ersetzt sind, zurückgegeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 2. Juni 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Oeffentliche Spielbanken.

Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken. Vom 1. Juli 1868.

(Bundesgesetzblatt Nr. 21. S. 367.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Oeffentliche Spielbanken dürfen weder konzessionirt noch geduldet werden.

§. 2.

Die gegenwärtig konzessionirten Spielbanken werden, soweit ihre Schließung in Gemäßheit der Landesgesetze nicht früher eintritt, mit Ablauf der Zeit, für welche die Konzession ertheilt ist, spätestens aber am 31. Dezember 1872., geschlossen. Eine frühere Schließung kann durch Verordnung des Bundespräsidiums entweder allgemein oder in Beziehung auf einzelne Spielbanken ausgesprochen werden.

Bei allen Banken ist das Spiel an Sonn- und Feiertagen mit dem Tage verboten, an welchem dieses Gesetz in Geltung tritt.

Digitized by Google

§. 3.

Mit dem Tage der Schließung sind die bestehenden Spielpachtverträge und Konzessionen aufgehoben; Entschädigungsansprüche wegen des in Folge der Schließung einer Spielbank oder in Folge der Beschränkung des Spiels entgehenden Gewinns finden nicht statt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juli 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Schleswig-Holstein'sche Militär-Personen.

Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militärbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 14. Juni 1868.

(Bundesgesetzblatt Nr. 19. S. 335.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Den Offizieren und oberen Militärbeamten (Klassifikation vom 17. Juli 1862.) der vormaligen im Jahre 1851. aufgelösten Schleswig-Holsteinischen Armee, welche bei ihrem Eintritt in diese Armee einem Staate des Norddeutschen Bundes angehört haben oder gegenwärtig einem solchen angehören, werden vom 1. Juli 1867. ab lebenslängliche Pensionen nach Vorschrift des für die Preußische Armee geltenden Reglements vom 13. Juni 1825. und den späteren Ergänzungen desselben aus der Bundeskasse bewilligt.

§. 2.

Keinen Anspruch auf die durch dieses Gesetz bewilligten Pensionen haben:

1) die mit Zeitbeschränkung in der genannten Armee angestellt gewesenen Offiziere, sowie die zur

Digitized by Google

Erfüllung ihrer Dienstpflicht eingetretenen, während des Kriegs zu Offizieren beförderten und nach Beendigung desselben nicht als Invalide in die bürgerlichen Verhältnisse zurückgekehrten Personen;

2) solche Offiziere, deren Ausscheiden weder durch Invalidität, noch durch die Auflösung der Schleswig-Holsteinischen Armee bedingt gewesen ist;

3) Offiziere und Beamte, welche nach Auflösung der Schleswig-Holsteinischen Armee anderweit Anstellung im Militärdienste gefunden haben und sich noch gegenwärtig in demselben befinden, oder mit Pension entlassen sind.

Ist jedoch in dem letzteren Falle die Pension niedriger, als die nach diesem Gesetz zu gewährende, so kommt Alinea 2. des §. 10. zur Anwendung.

§. 3.

Diejenigen Offiziere und Beamten (§. 1.), welche als solche bereits Pensionen oder dauernde Unterstützungen beziehen, verbleiben im Genusse derselben, sofern sie nicht auf ihre Pensionirung nach dem Reglement vom 13. Juni 1825. antragen.

§. 4.

Diejenigen Offiziere und Beamten (§. 1.), welche in den Feldzügen der Jahre 1848., 1849. und 1850. durch Verwundung, Beschädigung oder durch Kriegsstrapazen zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden und deshalb als Invalide anerkannt worden sind, erhalten, wenn ihre Pension nach dem Reglement vom 13. Juni 1825. bemessen ist, eine Erhöhung dieser Pension nach Maaßgabe des Gesetzes vom 16. Oktober 1866. (Preuß. Gesetz-Sammlung S. 647.)

§. 5.

Erreicht die Pension (§§. 1. und 4.) nicht 240 Thaler, so wird sie auf diesen Betrag erhöht.

Der Verlauf eines vollen Dienstjahres nach Beförderung in eine höhere Charge oder Aufrücken in ein höheres Gehalt (Kabinets-Order vom 31. Dezember 1828.) ist nicht erforderlich, um die normalmäßige Pension der höheren Charge oder des höheren Gehalts zu erhalten.

Der Abzug von 10 Prozent (Pensions-Reglement vom 13. Juni 1825. §. 12.) bei Pensionären, welche im Auslande wohnen, findet nicht statt.

Die Pensionsbewilligung erfolgt auch dann lebenslänglich, wenn die Dienstzeit weniger als 15 Jahre beträgt.

§. 6.

Den Wittwen und Waisen der in den Feldzügen von 1848. bis 1850. gebliebenen oder an den erlittenen Verwundungen und Beschädigungen oder in Folge der Kriegsstrapazen verstorbenen Offiziere und Beamten (§. 1.) wird, sofern der Verstorbene bei seinem Eintritt in die Schleswig-Holsteinische Armee oder bei seinem Ableben einem Staate des Norddeutschen Bundes angehörte, eine

Digitized by Google

Beihülfe nach Maaßgabe des Gesetzes vom 16. Oktober 1866. und des §. 5. des Gesetzes vom 9. Februar 1867. (Preußische Gesetz-Samml. S. 217.) aus Bundesmitteln gewährt.

Den Wittwen und Waisen der übrigen Offiziere und Beamten (§. 1.), welche nach der Verordnung vom 15. Februar 1850. (Gesetzblatt für die Herzogthümer Schleswig-Holstein 1850., 3. St. Nr. 6. — vgl. Art. 4. Nr. 2. und Art. 16. Nr. 2—4.) pensionsberechtigt sein würden, wird aus Bundesmitteln eine nach Maaßgabe der gedachten Verordnung vom 15. Februar 1850. zu bestimmende Beihülfe gewährt.

§. 7.

Den im Staats- oder Kommunaldienste angestellten Offizieren und Beamten wird die Pension (§. 1.) um denjenigen Betrag gekürzt, um welchen ihr reines Einkommen aus dieser Anstellung die Summe von 250 Thalern jährlich übersteigt.

Werden sie vorübergehend gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung beschäftigt, so wird ihnen die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monate ab nur zu dem nach der vorstehenden Bestimmung zulässigen Betrage gewährt.

§. 8.

Die Feldzüge der Jahre 1848., 1849. und 1850. werden, ein jeder für sich, den dabei Betheiligten bei Berechnung ihrer Dienstzeit als Kriegsjahre in Anrechnung gebracht.

§. 9.

Diejenigen Unterstützungen, welche Offiziere und Militärbeamte, die nach §. 1. dieses Gesetzes pensionsberecht sind, aus Kassen einzelner Bundesstaaten erhalten, kommen mit Gewährung einer Pension auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes in Wegfall; die seit dem 1. Juli 1867. gezahlten Unterstützungsbeträge werden auf die Pensionen in Anrechnung gebracht, welche auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes bewilligt werden.

§. 10.

Die auf Grund dieses Gesetzes zuständigen Pensionen können den Betheiligten nicht angewiesen werden, wenn dieselben bereits eine gleich hohe oder höhere Pension aus Staats- oder Kommunalfonds beziehen.

Ist die letztere niedriger, als die nach diesem Gesetze zu gewährende Pension, so wird zur Erfüllung des Mehrbetrages der erforderliche Zuschuß gewährt.

§. 11.

Die vorstehenden Bestimmungen finden innerhalb der entsprechenden Chargen auch auf die vormalige Schleswig-Holsteinische Marine Anwendung.

Die auf Grund dieses Gesetzes jährlich zu zahlenden Beträge sind in den Bundeshaushalts-Etat des betreffenden Jahres als außerordentliche Ausgabe aufzunehmen.

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.
Gegeben Berlin, den 14. Juni 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militärpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 3. März 1870.

(Bundesgesetzblatt Nr. 5. S. 39.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Den Militairpersonen der vormaligen, im Jahre 1851. aufgelösten Schleswig-Holsteinischen Armee von der Klasse der Unteroffiziere, Gemeinen und Militair-Unterbeamten (Klassifikation der Militairpersonen, Bundesgesetzblatt 1867. S. 283. ff. in Verbindung mit dem Chargenverzeichniß des Tarifs B. zur Verordnung vom 15. Februar 1850. — Gesetzblatt für die Herzogthümer Schleswig-Holstein 1850. 3. Stück Nr. 6.), welche bei ihrem Eintritt in diese Armee einem Staate des Norddeutschen Bundes angehört haben oder gegenwärtig einem solchen angehören, imgleichen den Wittwen und Waisen dieser Militairpersonen, werden vom 1. Juli 1867. ab Pensionen aus der Bundeskasse bewilligt, nach Maaßgabe der das Invaliden-Versorgungswesen betreffenden, in den Staaten des Norddeutschen Bundes geltenden Gesetze und Vorschriften, unter Berücksichtigung jedoch der in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 2.

Die Anwendung der im §. 1. gedachten Gesetze und Vorschriften, insbesondere der §§. 1. und 6. bis 13. des Gesetzes vom 6. Juli 1865. und des §. 1. des Gesetzes vom 9. Februar 1867. (Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 10. pro 1867. S. 126.) auf die genannten Militairpersonen findet dergestalt statt, daß danach der Anspruch auf Pension vom 1. Juli 1867. ab allen denen zuerkannt wird, welche zur Zeit ihres Ausscheidens aus der Schleswig-Holsteinschen Armee oder zur Zeit

Digitized by Google

der Auflösung derselben pensionsberechtigt gewesen sein würden, wenn damals ihre Ansprüche nach diesen Gesetzen und Vorschriften beurtheilt worden wären.

Ein Nachweis, daß die vorhandene Invalidität eine Folge des Dienstes sei, wird von denjenigen, welche beziehungsweise 20, 15, 12 und 8 Jahre gedient haben, nicht gefordert.

§. 3.

Soweit es auf den Grad der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit der betreffenden Militairpersonen (§§. 1. und 2.) ankommt, wird angenommen, daß der gegenwärtige Zustand derselben zur Zeit ihres Ausscheidens aus der Schleswig-Holsteinschen Armee oder zur Zeit der Auflösung derselben bestanden habe.

§. 4.

Die Feldzüge der Jahre 1848., 1849. und 1850. werden, ein jeder für sich, den dabei Betheiligten bei Berechnung der Dienstzeit als Kriegsjahre in Anrechnung gebracht. Die vor dem Eintritt in die Schleswig-Holsteinsche Armee in einer anderen Armee des Norddeutschen Bundes oder in der Dänischen zurückgelegte Dienstzeit wird als Dienstzeit nach ihrer wirklichen Dauer gerechnet.

§. 5.

Diejenigen Militairpersonen (§. 1.), welche als ehemalige Schleswig-Holsteinsche Soldaten beim Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes Unterstützungen aus öffentlichen Fonds beziehen, verbleiben im Genusse dieser Unterstützungen, wenn sie es nicht vorziehen, ihre Ansprüche nach den vorstehenden §§. 2—4. geltend zu machen. Letzterenfalls kommen die empfangenen Unterstützungen auf die Pensionsbeträge, welche ihnen zuerkannt werden, vom 1. Juli 1867. ab zur Anrechnung.

§. 6.

Die Pensionen der im Staats-, Kommunal- oder ständischen Institutendienste angestellten, nach gegenwärtigem Gesetz pensionsberechtigten Personen werden nach den diesfalls in Preußen geltenden Vorschriften für die Dauer der Anstellung belassen, gekürzt oder gänzlich eingezogen. Die beim Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes bereits Angestellten bleiben jedoch im Genusse der Unterstützungen, welche ihnen als ehemaligen Schleswig-Holsteinschen Soldaten ꝛc. neben ihrem Civil-Einkommen bisher gewährt worden sind.

§. 7.

Die nach gegenwärtigem Gesetz geltend zu machenden Pensionsansprüche müssen innerhalb der nächsten drei Jahre nach der Bekanntmachung desselben angemeldet werden; Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, können nur nach den Bestimmungen des Abschnitts II. des Gesetzes vom 6. Juli 1865. beurtheilt werden.

§. 8.

Den Wittwen der in den Feldzügen von 1848., 1849. und 1850. gebliebenen, an den erlittene-

Digitized by Google

nen Verwundungen oder Beschädigungen, oder in Folge der Kriegsstrapazen gestorbenen Militärpersonen (§. 1.) wird, sofern der Verstorbene bei seinem Eintritt in die Schleswig-Holsteinische Armee oder bei seinem Ableben einem Staate des Norddeutschen Bundes angehörte, eine Unterstützung nach Maaßgabe der §§. 3. und 5. des Gesetzes vom 9. Februar 1867. gewährt. Die diesfälligen Beträge sind ebenfalls vom 1. Juli 1867. ab zahlbar.

Den Wittwen und Waisen der übrigen Militärpersonen, welche nach der Verordnung vom 15. Februar 1850. pensionsberechtigt sein würden, werden im Falle und nach Maaßgabe der Bedürftigkeit Unterstützungen bis zur Höhe der im Gesetze vom 9. Februar 1867. bestimmten Beträge gewährt.

Das im §. 5. über Anrechnung bereits zahlbarer Unterstützungen Gesagte findet auch hier Anwendung.

§. 9.

Die auf Grund gegenwärtigen Gesetzes zuständigen Pensionen und Unterstützungen können den Betheiligten nicht angewiesen werden, wenn dieselben bereits eine gleich hohe Pension ꝛc. aus Staats-, Kommunal- oder ständischen Institutenfonds beziehen.

Ist letztere niedriger als die nach diesem Gesetze zu gewährende Pension oder Unterstützung, so wird zur Erfüllung des Mehrbetrages der erforderliche Zuschuß gewährt.

§. 10.

Die vorstehenden Bestimmungen finden innerhalb der entsprechenden Chargen auch auf die vormalige Schleswig-Holsteinsche Marine Anwendung.

§. 11.

Die auf Grund dieses Gesetzes jährlich zu zahlenden Beträge sind in den Bundeshaushalts-Etat des betreffenden Jahres als außerordentliche Ausgabe aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. März 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

I. Register über die Nro. 1 des Regierungsblattes von 1871.

Die gewöhnlichen Ziffern weisen auf die auf den Seiten stehenden, die fetten Ziffern auf die in der Mitte stehenden Seitenzahlen.

Königl. Verordnung, betreffend die Veröffentlichung der zwischen Württemberg, dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen, in Betreff der Gründung eines Deutschen Bundes, abgeschlossenen Verträge . . . . . S. 1

Vertrag mit Württemberg . . . . . „ 3

Militärconvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg . . . . „ 8

Vertrag mit Baden und Hessen . . . . . „ 17

Verfassung des Deutschen Bundes . . . . . „ 22

Gesetze des Norddeutschen Bundes.

Wahlen zum Reichstage. Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 31. Mai 1869 . . . . . S. 1

Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869. Vom 28. Mai 1870 . . . . . „ 5

Paßwesen. Gesetz über das Paßwesen. Vom 12. Oktober 1867 . . . . . „ 19

Freizügigkeit. Gesetz über die Freizügigkeit. Vom 1. November 1867 . . . . . „ 21

Eheschließung. Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung. Vom 4. Mai 1868 . . . . . „ 24

Gleichberechtigung der Konfessionen. Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Vom 3. Juli 1869 „ 25

Bundes- und Staatsangehörigkeit. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Vom 1. Juni 1870 . . . . . „ 26

Beseitigung der Doppelbesteuerung. Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung. Vom 13. Mai 1870 . . . . . „ 31

Digitized by Google

Maaß- und Gewichts-Ordnung. Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 17. August 1868 . . . . . S. 32
Schutz des geistigen Eigenthums. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken. Vom 11. Juni 1870 . . . . . „ 37
Nationalität der Kauffahrteischiffe. Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung des Bundesflagge. Vom 25. Oct. 1867 „ 52
Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe. Vom 25. Oktober 1867 . „ 56
Consulatwesen. Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln. Vom 8. November 1867 . . . . „ 57
Bekanntmachung, betreffend den provisorischen Gebührentarif für die Konsuln des Norddeutschen Bundes. Vom 15. März 1868 . . . . . „ 74
Provisorischer Gebührentarif für die Konsuln des Norddeutschen Bundes. Vom 15. März 1868 . . . . . „ 74
Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Vom 4. Mai 1870 . . . . . „ 76
Flößerei. Gesetz über die Abgaben von der Flößerei. Vom 1. Juni 1870 . . . . . „ 80
Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe. Gesetz, betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe. Vom 21. Juni 1869 . . . . . „ 82
Aufhebung der Schuldhaft. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft. Vom 29. Mai 1868 . . . . . „ 92
Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Vom 4. Juli 1868 . „ 93
Handels- und Wechselrecht. Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze. Vom 5. Juni 1869 . . . „ 110
Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Vom 11. Juni 1870 . . . . . „ 113
Wechselstempelsteuer. Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 10. Juni 1869 . . . . . „ 125
Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 13. Dezember 1869 . . . . . „ 132
Verpflichtung zum Kriegsdienst. Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Vom 9. November 1867 . . . . . „ 135

Digitized by Google

Kautionen der Bundesbeamten. Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten. Vom 2. Juni 1869 . . . . . S. 140

Oeffentliche Spielbanken. Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken. Vom 1. Juli 1868 . . . . . „ 144

Schleswig-Holstein'sche Militär-Personen. Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militärbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 14. Juni 1868 . . . . . „ 145

Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militärpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 3. März 1870 . . . . . „ 148

Digitized by Google

II. Alphabetisches Register.

Die gewöhnlichen Ziffern weisen auf die auf den Seiten stehenden, die fetten Ziffern auf die in der Mitte stehenden Seitenzahlen.

A.

Abbildungen, Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken 37.

Aktiengesellschaften, Gesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften 113.

Ausland, deutscher Handel im Ausland, Schutz desselben, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.

— Gesetz betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande 76.

B.

Bankwesen, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.

Bund, deutscher, s. Deutscher Bund.

Bundesangehörige, Gesetz betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande 76.

Bundesangehörigkeit, Gesetz betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit 26.

Bundesbeamte, Gesetz betreffend die Kautionen der Bundesbeamten 140.

Bundesflagge, Gesetz betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge 52. — Verordnung betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe 56.

Bundesindigenat 23.

Bundeskonsuln, provisorischer Gebührentarif 74.

C.

Civilsachen, Vollstreckung der Erkenntnisse, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.

Digitized by Google

Confessionen. Gesetz betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung 25.

Consularwesen. Gesetz betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln 57.

Consuln, provisorischer Gebührentarif für die Bundeskonsuln 74.

D.

Deutscher Bund. Verfassung desselben 22. Bundesgebiet 22. Gemeinsames Indigenat 23. Bundesgesetzgebung 23. Bundesrath 25. Bundespräsidium 27. Reichstag 29. Zoll- und Handelswesen 31. Eisenbahnwesen 34. Post- und Telegraphenwesen 36. Marine und Schiffahrt 38. Konsulatwesen 39. Bundeskriegswesen 40. Bundesfinanzen 43. Schließung von Streitigkeiten 44. Allgemeine Bestimmungen 45. Uebergangsbestimmung 46.

— Vertrag über dessen Gründung zwischen Württemberg und dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen 3. Schlußprotokoll dazu 7.

— Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen 17.

Dramatische Werke, Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken 37.

Doppelbesteuerung, Gesetz wegen Beseitigung derselben 31.

E.

Eheschließung, Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung 24.

— Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande 76.

Eigenthum, Schutz des geistigen, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.

— Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken 37.

Eisenbahnwesen, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.

— Bestimmungen der Bundesverfassung 34.

Erfindungspatente, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.

Erkenntnisse in Civilsachen, deren Vollstreckung, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.

Erwerbsgenossenschaften, Gesetz betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften 93.

Digitized by Google

F.

Finanzen des Bundes, Bestimmungen der Bundesverfassung 43.
Flößerei auf gemeinsamen Wasserstraßen, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.
— Gesetz über die Abgaben von der Flößerei 80.
Flußzölle, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.
Freizügigkeit, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.
— Gesetz über die Freizügigkeit 21.
Fremdenpolizei, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.

G.

Gerichtliches Verfahren, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.
Gewerbebetrieb, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.
Gewichtssystem, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.
— Maaß- und Gewichtsordnung 32.

H.

Handel im Ausland, Schutz desselben, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.
Handelsgesetzgebung, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.
Handelsgesetzbuch. Gesetz betreffend die Einführung der Allgemeinen deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze 110.
Handelsrecht, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.
Heimathverhältnisse, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.

I.

Indigenat, gemeinsames 23.

K.

Kauffahrteischiffe. Gesetz betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge 52. Verordnung betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe 56.
Kommanditgesellschaften, Gesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften 113.
Konfessionen, Gesetz betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung 25.
Konsuln, provisorischer Gebührentarif für die Bundeskonsuln 74.

Digitized by Google

Konsularische Vertretung, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.
Konsulatwesen, Bestimmungen der Bundesverfassung 39.
— Gesetz betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln 57.
Kriegsdienst, Gesetz betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste 135.
Kriegsmarine, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.
Kriegswesen des Bundes, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.
— Bestimmungen der Bundesverfassung 40.

L.

Landstraßen, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.

M.

Maaßsystem, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24. Maaß- und Gewichtsordnung 32.
Marine, Bestimmungen der Bundesverfassung 38.
Medicinalpolizei, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 25.
Militärconvention zwischen Württemberg und dem Norddeutschen Bunde 8. Deren Vollzug 140.
Militärwesen des Bundes, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.
Münzsystem, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.
Musikalische Kompositionen. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken 37.

N.

Nationalität der Kauffahrteischiffe. Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge 52.
Niederlassungsverhältnisse, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.

O.

Obligationenrecht, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.

P.

Papiergeld, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.
Paßwesen, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.
— Gesetz über das Paßwesen 19.
Personenstand. Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande 76.

Digitized by Google

Postwesen, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.
— Bestimmungen der Bundesverfassung 36.
Presse, Bestimmungen über die, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 25.

R.

Rechtshülfe. Gesetz, betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe 82.
Reichstag, deutscher, Bestimmungen der Bundesverfassung 29.
— Wahlgesetz für den Reichstag, Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes 5.
Requisitionen, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.

S.

Schiffahrt, deutsche, zur See, deren Schutz Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.
— auf gemeinsamen Wasserstraßen, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.
— Bestimmungen der Bundesverfassung 38.
Schleswig-Holstein'sche Militärpersonen. Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und Militärbeamte der vormaligen Schleswig-Holstein'schen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen 145. Gesetz, betreffend die Verwilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militärpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holstein'schen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen 148.
Schriftwerke. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken 37.
Schuldhaft. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft 92.
Spielbanken. Gesetz, betreffend die Aufhebung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken 144.
Staatsangehörigkeit. Gesetz, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit 26.
Staatsbürgerrecht, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.
Steuern für Bundeszwecke, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.
— Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung 31.
— Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer 125. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung dieses Gesetzes 132.
Strafrecht, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.
Streitigkeiten im Bunde, Bestimmungen der Bundesverfassung 44.

Digitized by Google

T.

Telegraphenwesen, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.
— Bestimmungen der Bundesverfassung 36.

U.

Urkunden, Beglaubigung öffentlicher, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.

V.

Verehelichung. Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung 24.
Vereinswesen, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 25.
Verfahren, gerichtliches, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.
Versicherungswesen, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.
Veterinärpolizei, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 25.
Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.

W.

Wahlen zum Reichstag. Wahlgesetz 1. Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes 5.
Wasserstraßen, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.
Wasserzölle, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.
Wechselrecht, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.
— Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechselnovellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze 110.
Wechselstempelsteuer. Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer 125. Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer 132.
Wirthschaftliche Genossenschaften. Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften 93.

Z.

Zoll- und Handelsgesetzgebung, Gegenstand der Bundesgesetzgebung 24.
Zoll- und Handelswesen, Bestimmungen der Bundesverfassung 31.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

Eichordnung

für

den Norddeutschen Bund

in Ausführung

der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868.

Erster Abschnitt.

Vorschriften über das Material, die Gestalt, die Bezeichnung und die sonstige Beschaffenheit der vom 1. Januar 1872 ab im öffentlichen Verkehr geltenden und bereits vom 1. Januar 1870 ab zur Eichung zuzulassenden neuen Maaße und Gewichte, sowie über die von Seiten der Eichungsstellen bei der Eichung dieser Maaße und Gewichte innezuhaltenden Fehlergrenzen.

I. Längenmaaße.

§. 1.

Zulässige Maaße und Bezeichnung.

Zur Eichung zulässig sind Maaße von folgenden Längen:

20 Meter,
10 Meter oder 1 Dekameter,
5 Meter,
2 Meter,
1 Meter,
0,5 Meter oder 5 Decimeter oder 50 Centimeter,
0,2 Meter oder 2 Decimeter oder 20 Centimeter,
0,1 Meter oder 1 Decimeter oder 10 Centimeter.

Digitized by Google

Die Bezeichnung dieser Maaße muß mit den vollen Namen, die in der obigen Zusammenstellung angegeben sind, geschehen. Welche der metrischen Bezeichnungen in den Fällen, wo in der obigen Reihe mehrere neben einander aufgestellt sind, anzuwenden sei, bleibt dem Belieben überlassen. Bei einem Maaße von 10 Meter Länge kann auch der volle Name „Kette", bei einem Maaße von 1 Meter Länge und seinen oben zugelassenen Vielfachen und Bruchtheilen auch der volle Name „Stab" aufgetragen werden, doch muß in jedem Falle eine der obigen metrischen Bezeichnungen voranstehen.

§. 2.

Material, Form und Struktur der Längenmaaße.

Sämmtliche eichfähige Maaße müssen von solchem Material, in solcher Form und Struktur ausgeführt sein, daß ihre Länge beim Gebrauch keine Schwankungen erleiden kann, welche die im Verkehr zu duldenden Fehlergrenzen übersteigen.

Danach sind zur Eichung zuzulassen einfache Strich- oder Endflächen-Maaßstäbe, welche aus genügend hartem Material mit einem vor Verbiegungen hinreichend sichernden Querschnitt massiv gearbeitet sind. Bei Endflächen-Maaßen von Holz bis zu 0,5 Meter Länge herab sind die maaßgebenden Endflächen durch metallene Beschläge zu schützen.

Ferner sind zulässig solche aus mehreren Stücken bestehende Maaße, für deren Zusammenfügung in derjenigen gegenseitigen Lage der beweglichen Theile, welche die normale Länge des ganzen Maaßes ergiebt, eine genügende Stabilität gesichert ist.

Endlich sind zulässig Bandmaaße, welche aus Material von hinreichend geringer Dehnbarkeit z. B. aus Metall-Blech hergestellt sind.

Es ist zulässig, Maaße, welche den oben aufgestellten Anforderungen entsprechen, auch dann, wenn dieselben Theile anderer Meßwerkzeuge bilden, zu eichen, sobald in dieser Zusammensetzung die Eichungs-Operationen nach den anderweitigen Bestimmungen ausführbar sind.

§. 3.

Eichung und zulässige Abweichung der Längenmaaße.

Die Eichungs-Operationen, über deren Ausführung in einer besonderen Instruktion nähere Vorschriften ertheilt werden, haben sich bei den Längenmaaßen sowohl auf die Gesammtlänge, als auf die Eintheilung zu erstrecken.

Zur Stempelung ist nur dann zu schreiten, wenn die Vergleichung mit den Eichungsnormalen erwiesen hat, daß die Gesammt-Länge des Maaßes entweder im Zuviel oder im Zuwenig eine größere Abweichung nicht zeigt, als nachstehend unter **A.** bestimmt ist, und daß gleichzeitig die Eintheilung der Vorschrift unter **B.** entspricht.

A. Die Abweichung in der Gesammt-Länge darf höchstens betragen:

1) bei metallenen Präcisions-Maaßstäben (mit feiner Eintheilung), deren Genauigkeits-Angabe nur in der Nichtberücksichtigung der Temperatur bei der Anwendung ihre Grenze findet,

bei einer Länge von 1 Meter . . . 0,1 Millimeter.

„ „ „ „ 0,5 bis 0,1 Meter 0,05 „

Digitized by Google

2) bei gewöhnlichen Maaßstäben aus Metall oder von 0,5 Meter ab aus Elfenbein, hartem Holz ꝛc.

bei einer Länge von	2 Meter . . .	0,75 Millimeter.
„ „ „ „	1 Meter . . .	0,5 „
„ „ „ „	0,5 bis 0,1 Meter	0,25 „

3) bei Werk-Maaßstäben aus Holz (die Enden durch Metall-Beschläge geschützt)

bei einer Länge von	5 Meter . . .	4,0 Millimeter.
„ „ „ „	2 Meter . . .	1,5 „
„ „ „ „	1 Meter . . .	0,75 „

4) bei Maaßstäben für Langwaaren, aus Holz mit Metall-Beschlägen, nur in Centimeter getheilt

bei einer Länge von	1 Meter . . .	1,0 Millimeter.
„ „ „ „	0,5 Meter . . .	0,75 „

5) bei zusammenlegbaren Maaßen

in einer Länge von	1 Meter . . .	1,0 Millimeter.
„ „ „ „	0,5 Meter . . .	0,75 „

6) bei Bandmaaßen aus Metall-Blech

bei einer Länge von	20 Meter . . .	3,5 Millimeter.
„ „ „ „	10 Meter . . .	2,25 „
„ „ „ „	5 Meter . . .	1,75 „
„ „ „ „	2 Meter . . .	1,25 „
„ „ „ „	1 Meter . . .	0,75 „

B. Fehlergrenzen der Eintheilung der Längenmaaße.

Der Fehler des Abstandes irgend einer Eintheilungs-Marke eines Maaßes von dem nächsten der beiden Enden des Maaßes darf nirgends die Hälfte der zulässigen Abweichung der Gesammt-Länge desselben übersteigen.

Ausgenommen hiervon sind nur unter Nr. 1 die Präcisions-Stäbe von 0,5 bis 0,1 Meter Länge, sowie die unter Nr. 4 erwähnten Maaßstäbe, bei denen die Fehlergrenze für den Abstand einer Eintheilungs-Marke von dem nächsten der beiden Enden gleich der Fehlergrenze der Gesammt-Länge angenommen werden darf.

§. 4.

Stempelung.

Die Stempelung erfolgt dicht an den Enden des Maaßes. An den mit Metall-Kappen versehenen Enden hölzerner Maaßstäbe ist der Stempel halb auf das Holz, halb auf die Kappe und außerdem auf die Endfläche der Kappe zu setzen.

Bei aus einzelnen Theilen bestehenden Maaßen ist außerdem ein Stempel auf die am Gelenk zusammenstoßenden Theile so zu setzen, daß er sowohl den einen als den andern Theil trifft, und bei solchen, wo dies nicht möglich ist, auf jeden der einzelnen Theile.

Bei Präcisions-Maaßstäben wird neben dem Stempel der Eichungsstelle noch ein sechsstrahliger Stern aufgeschlagen.

Digitized by Google

II. Flüssigkeitsmaaße.

§. 5.

Zulässige Flüssigkeitsmaaße.

Flüssigkeitsmaaße für den öffentlichen Verkehr werden nur in folgenden Größen zur Eichung und Stempelung zugelassen:

20 Liter oder Kannen,
10 " " "
5 " " "
2 " " "
1 Liter oder Kanne,
$^1/_2$ oder 0,5 Liter oder Kanne = 1 Schoppen.
$^1/_4$ " " "
0,2 " " "
$^1/_8$ " " "
0,1 " " "
$^1/_{16}$ " " "
0,05 " " "
$^1/_{32}$ " " "
0,02 " " "

Jedes zuzulassende Maaß muß so hergestellt sein, daß eine Abmessung von Flüssigkeiten innerhalb der im Verkehr gestatteten Abweichung vom Sollinhalte durch dasselbe sicher erfolgen kann, daß es den beim Gebrauche unvermeidlich vorkommenden Einwirkungen genügenden Widerstand leistet und absichtlich angebrachte Verletzungen leicht erkennen läßt, übrigens auch den nachstehenden Vorschriften in Bezug auf Bezeichnung, Form, Material und sonstige Beschaffenheit entspricht.

§. 6.

Bezeichnung.

Die Bezeichnung hat deutlich und von dem Maaße untrennbar durch Angabe der Einheiten oder Bruchtheile vom Liter, die es enthält, unter Beisetzung des Wortes Liter oder des Buchstaben L. zu erfolgen. Als Bruchbezeichnungen sind hierbei für die decimalen Abstufungen Decimalbrüche, für die Abstufungen nach Halbirungen gewöhnliche Brüche zu benutzen.

Es ist gestattet, dieser Hauptbezeichnung auch die vollen deutschen Namen beizufügen.

§. 7.

Material.

Für den Verkehr zulässige Maaße müssen aus Zinn, Weißblech, Messing oder Kupfer hergestellt, in den beiden letzteren Fällen aber innerlich mit reinem Zinn vollständig und gut verzinnt sein.

Digitized by Google

§. 8.

Form.

Maaße von 2 Liter Inhalt und die nach der Halbirungstheilung abgestuften kleineren müssen in Form eines Cylinders hergestellt werden, bei dem das Verhältniß des Durchmessers zur Höhe für das 2 L., 1 L. und $^1/_2$ L. Maaß wie 1 : 2

$^1/_4$ „ „ „ 1 : 1,9
$^1/_8$ „ „ „ 1 : 1,8
$^1/_{16}$ „ „ „ 1 : 1,7
$^1/_{32}$ „ „ „ 1 : 1,6

zu Grunde gelegt wird. Da es aber schwierig ist, bei der Herstellung solcher Maaße dieses Verhältniß genau inne zu halten, so sind in der Größe des Durchmessers Abweichungen bis zu 5 pCt. im Mehr und Weniger nachgelassen.

Es ergeben sich hiernach für die Dimensionen dieser Flüssigkeitsmaaße folgende Werthe in Millimetern:

Größe des Maaßes.	Berechnete Dimensionen des Durchmessers.	der Höhe.	Der Durchmesser zulässiger Maaße darf betragen: höchstens	mindestens
	mm.	mm.	mm.	mm.
2 L.	108,4	216,7	114	103
1 „	86,0	172,1	90	82
$^1/_2$ „	68,3	136,5	73	64
$^1/_4$ „	55,1	104,8	58	52
$^1/_8$ „	44,6	80,1	47	42
$^1/_{16}$ „	36,0	61,4	38	34
$^1/_{32}$ „	29,2	46,7	31	28

Die nach der Decimaltheilung abgestuften Maaße von 0,2, 0,1, 0,05 und 0,02 Liter Inhalt müssen, um mit den ihnen nahe stehenden Maaßen nach der Halbirungstheilung nicht verwechselt werden zu können, in Form abgestutzter Kegel ausgeführt werden, bei denen der obere Durchmesser der Abmessung entspricht, welche diese Maaße nach den vorher für die Halbirungsreihe aufgestellten Bedingungen bei cylindrischer Gestalt erhalten würden, und deren unterer Durchmesser das $1^1/_2$fache des oberen ist.

Die Dimensionen derselben und die nachgelassenen Abweichungen im oberen Durchmesser gestalten sich daher in folgender Art:

Größe des Maaßes	Berechneter Durchmesser oben	unten	Berechnete Höhe	Der obere Durchmesser zulässiger Maaße darf betragen höchstens	mindestens
	mm.	mm.	mm.	mm.	mm.
0,2 L.	51,2	76,8	61,4	54	49
0,1 „	41,4	62,1	46,9	43	39
0,05 „	33,5	50,3	35,8	35	32
0,02 „	25,2	37,8	25,3	26	24

Digitized by Google

Maaße von 5, 10 und 20 Liter Inhalt sind cylinder- oder tonnenförmig mit engerem cylindrischem Halse von höchstens 10 Centimeter Weite, durch welchen der Inhalt des Maaßes genauer begrenzt wird, anzufertigen.

Für alle Größen sind Maaße gestattet, bei denen für die richtige Füllung der Flüssigkeitsspiegel mit dem oberen Rande in einer Ebene, und auch solche, bei denen er tiefer liegt.

In beiden Fällen sind Ausgüsse (Schnauzen) zulässig, deren Fassungsraum einen Theil vom Fassungsraume des Maaßes bildet.

Im letzteren Falle kann der richtige Maaßinhalt begrenzt werden:

entweder durch zwei einander gegenüberliegende Abflußöffnungen,

oder durch eine solche Oeffnung und einen diametral gegenüberliegenden Stift (Zäpfchen), statt dessen auch zwei Stifte, um ein Drittel des Umkreises von der Oeffnung abstehend, angebracht werden können,

oder durch zwei diametral gegenüberliegende, sowie auch durch drei gleichmäßig auf dem Umfang vertheilte Stifte.

§. 9.

Sonstige Beschaffenheit.

Alle Maaße, bei denen der Flüssigkeitsspiegel in der Ebene des oberen Randes liegt, müssen an diesem äußerlich genügend verstärkt sein; dies erfolgt bei Blechmaaßen durch aufgelöthete Bunde, wobei für Weißblechmaaße auch ein Bund aus Zinkblech gestattet ist, oder durch einen in den umgebogenen Rand eingelegten Draht.

Die Böden dürfen nicht als bloße Scheiben eingelöthet, sondern müssen mit einem umgebogenen Rande versehen sein. Letzterer kann entweder die cylindrische Wandfläche nach oben gekehrt äußerlich umschließen, oder sich nach unten gekehrt an die cylindrische Wandfläche innerlich anschließen; in beiden Fällen ist er mit der Wandfläche zu verlöthen.

Die Böden sind in ebener Fläche herzustellen und bei größeren Maaßen durch äußerlich aufgelöthete Stege zu verstärken.

Ausgüsse oder Schnauzen, deren Fassungsraum einen Theil des richtigen Gefäßinhalts bildet, müssen bis zur vorderen Spitze in derselben Art wie die übrige Grenzfläche des Fassungsraumes verstärkt sein.

Stifte oder Zäpfchen dürfen nicht eingelöthet, sondern müssen eingenietet und äußerlich mit einem Zinntropfen für die Stempelung versehen sein.

Die Bezeichnung ist entweder auf dem Maaße selbst einzugraviren oder aufzuschlagen, was bei Blechmaaßen auch auf einer aufgelötheten Zinnstelle geschehen kann, oder auf einem aufgelötheten Schilde anzubringen, welches letztere an einer Stelle durch einen zu stempelnden Zinntropfen mit dem Maaße zu verbinden ist.

Bei Maaßen, welche aus einzelnen durch Löthung verbundenen Theilen bestehen, sind die Löthstellen mit Zinntropfen zur Aufschlagung des Stempels zu versehen, sofern die Löthfuge eine unmittelbare Stempelung nicht gestattet.

Digitized by Google

§. 10.

Unzulässige Maaße.

Unzulässig sind alle Maaße, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere Maaße aus Zinkblech; solche mit gewölbter Bodenfläche; Maaße mit Blechring statt der Stifte zur Begrenzung des Flüssigkeitsspiegels; Maaße, bei denen der Flüssigkeitsspiegel durch den oberen Rand begrenzt werden soll, sofern die Grenzlinie nicht parallel zum Boden liegt, oder nicht in eine Ebene fällt.

§. 11.

Eichung und Fehlergrenze der Flüssigkeitsmaaße.

Das Eichen hat unter Beobachtung der in der Instruktion angegebenen Vorschriften zu erfolgen, und es kann nur dann zur Stempelung geschritten werden, wenn eine größere Abweichung von dem Eichungsnormale oder von dem Sollinhalte im Mehr oder Weniger nicht stattfindet, als die folgende:

bei Maaßen von 20 L. bis 1 L. höchstens $^1/_{400}$ des Sollinhaltes
0,5 L. bis 0,2 L. „ $^1/_{200}$
$^1/_8$ L. bis 0,02 L. „ $^1/_{100}$

§. 12.

Eichung der Fässer.

Nur solche Fässer dürfen überhaupt zur Bestimmung des Rauminhaltes zugelassen werden, welche hinsichtlich der Haltbarkeit ihrer Konstruktion und ihrer sonstigen Beschaffenheit untadelhaft sind.

Der Inhalt ist durch das in der Instruktion angeführte Verfahren zu bestimmen und bis auf $^1/_{300}$ des Fassungsraumes mit Abrundung auf Zehntheile des Liters anzugeben.

§. 13.

Stempelung der Flüssigkeits-Maaße und Fässer.

Die Beglaubigung der bis zum Rande gefüllten Flüssigkeitsmaaße erfolgt durch zwei diametral gegenüber auf oder dicht unter dem Rande angebrachte Stempel, die der Maaße mit Ausflußöffnungen durch Stempelung dicht unter dem unteren Rande jeder solchen Oeffnung; die der Stiftenmaaße durch Stempelung des äußerlich für jeden Stift vorhandenen Zinntropfens.

Bei jedem aus einzelnen durch Löthung verbundenen Theilen bestehenden Maaße sind die auf den Löthfugen anzubringenden Zinntropfen zu stempeln; die Böden der Blechmaaße an zwei diametral gegenüber liegenden Stellen.

Bei Fässern ist auf dem einen Boden, oder bei kleineren Fässern statt dessen auf dem Umfange, der Inhalt in Liter (bezüglich Zehntheil Liter) unter Beisetzung des Buchstabens L., außerdem die Nummer des Eichregisters und die Jahreszahl der Eichung, sowie der Stempel der Eichungsstelle einzubrennen.

III. Hohlmaaße für trockene Gegenstände.

§. 14.

Zulässige Maaße.

Für den öffentlichen Verkehr bestimmte Maaße werden nur in folgenden Größen zur Eichung und Stempelung zugelassen:

Digitized by Google

1 Hektoliter oder 1 Faß
1/2 oder 0,5 Hektoliter oder 1 Scheffel
1/4 Hektoliter oder 1/2 Scheffel
20 Liter
10 "
5 "
2 "
1 "
1/2 oder 0,5 Liter
1/4 "
0,2 "
1/8 "
0,1 "
1/16 "
0,05 "

Bezüglich der allgemeinen Eigenschaften zuzulassender Maaße dieser Art gelten analog dieselben Bestimmungen, wie sie in §. 5 für Flüssigkeitsmaaße getroffen sind.

§. 15.

Bezeichnung.

Die Bezeichnung hat deutlich und von dem Maaße untrennbar bei den 3 größeren Maaßen durch 1 H., 0,5 H. oder 1/2 H. und 1/4 H., wobei auch das volle Wort zulässig ist und der deutsche Name 1 Faß, 1 Scheffel, 1/2 Scheffel beigesetzt werden kann, für die kleineren Maaße durch die im vorhergehenden Paragraphen angeführten Zahlen und Brüche unter Zufügung von L. oder Liter zu erfolgen.

Sofern die Bezeichnung bei hölzernen Maaßen erst durch die Eichungsstelle erfolgen soll, wird sie nur durch die Buchstaben H. oder L. und die erforderlichen Zahlen ausgeführt.

§. 16.

Material.

Die für den Verkehr zulässigen Maaße können in allen gestatteten Größen von Schwarzblech oder Kupferblech oder von Holz angefertigt sein.

§. 17.

Form.

Alle Maaße dieser Art bis zum 1/2 Liter herab und die nach der Halbirungstheilung abgestuften kleineren müssen in Form eines Cylinders ausgeführt sein, bei welchem im Allgemeinen 3 zu 2 als das Verhältniß des Durchmessers zur Höhe zu Grunde gelegt ist.

Da es aber bei der Herstellung solcher Maaße schwierig ist, dieses Verhältniß in voller Schärfe inne zu halten, so sind Abweichungen bis zu 3 pCt. für Maaße von 1 H. bis 1 L. und Abweichungen bis zu 5 pCt. für die kleineren Maaße in Mehr oder Weniger gegen die richtige Dimension des Durchmessers nachgelassen.

Digitized by Google

Es ergeben sich hieraus für die verschiedenen Maaßgrößen folgende Durchmesser:

Größe des Maaßes	Berechneter Durchmesser	Der Durchmesser darf betragen höchstens:	mindestens:
1 H.	575,9mm.	593mm.	559mm.
0,5 „	457,1 „	471 „	443 „
1/4 „	362,8 „	374 „	352 „
20 L.	336,8 „	347 „	327 „
10 „	267,3 „	275 „	259 „
5 „	212,2 „	218 „	206 „
2 „	156,3 „	161 „	152 „
1 „	124,1 „	128 „	120 „
0,5 „	98,5 „	103 „	94 „
1/4 „	78,1 „	82 „	74 „
1/8 „	62,0 „	65 „	59 „
1/16 „	49,2 „	52 „	47 „

Die nach der Decimaltheilung abgestuften Maaße von 0,2 L., 0,1 L. und 0,05 L. sind nur in der für Flüssigkeitsmaaße derselben Größe in §. 8 vorgeschriebenen Form aus dem daselbst angegebenen Grunde auch für trockene Körper zulässig.

Größere Maaße aus Holz können in Form von Span- oder Daubenmaaßen hergestellt, die kleinsten unter 1/2 Liter auch aus massivem Holze gedreht werden.

§ 18.

Sonstige Beschaffenheit.

Bei allen Maaßen muß der Boden mit der cylindrischen Wandfläche dicht und dauerhaft verbunden sein.

Maaße aus Schwarz- oder Kupferblech müssen oberhalb zur Sicherung ihrer Gestalt mit einem ebenen, entsprechend breiten Rande versehen sein.

Hölzerne Maaße müssen gut ausgetrocknet sein.

Bei Spannmaaßen von 1 H. und 1/2 H. muß — zur Sicherung der Verbindung des Bodens mit der Wandfläche, zur Erhaltung der Form im Allgemeinen und zur Leitung des Streichholzes — ein mit Boden und Wandfläche fest verbundener Beschlag aus Bandeisen und ein oberhalb diametral liegender Steg angebracht sein.

Die Spannmaaße von 1/4 H., 20 L. und 10 L. so wie kleinere bedürfen des Steges nicht, die drei ersteren sind aber mit entsprechendem Beschlage zu versehen.

Bei den Dauben- oder Stabmaaßen sind die Dauben einzeln mit den umgelegten Eisenringen zu verbinden.

Ueber die zweckmäßigste Herstellung dieser Sicherungsmaßregeln und über die Befestigung der Handhaben enthält die Instruktion ausführlichere Anweisungen.

Digitized by Google

§. 19.

Unzulässige Maaße.

Von der Eichung und Stempelung auszuschließen sind alle den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechenden Maaße. Detail-Bestimmungen hierüber enthält die Instruktion.

§. 20.

Eichung und Fehlergrenze.

Beim Eichen sind die in der Instruktion angegebenen Vorschriften zu befolgen, und es darf ein Maaß nur dann gestempelt werden, wenn bei der Vergleichung mit dem Eichungsnormale entweder im Mehr oder Minder eine größere Abweichung von demselben oder dem Sollinhalte nicht stattfindet, als:

für eine Maaßgröße von	bei Maaßen aus Metall	bei Maaßen aus Holz
1 H. bis 1/4 H.	1/500 des Sollinhaltes	1/250 des Sollinhaltes
20 L. bis 1 L.	1/400 " "	1/200 " "
0,5 L. bis 0,2 L.	1/200 " "	1/100 " "
1/8 L. bis 0,05 L.	1/100 " "	1/50 " "

§. 21.

Stempelung.

Alle Maaße aus Blech sind so zu stempeln, wie dieß für die Flüssigkeitsmaaße gleicher Herstellungsart in §. 13 vorgeschrieben ist. Sind Handhaben vorhanden, so ist bei jeder ein Niet zu stempeln, um zu vermeiden, daß durch Anbringung solcher Handhaben nach dem Eichen die Form des Maaßes verändert werden kann.

Alle hölzernen Hohlmaaße für trockene Körper sind an drei gleichmäßig von einander abstehenden Stellen auf dem oberen Rande zu stempeln. Hierzu ist, wenn der volle Stempel der Eichungsstelle wegen seiner zu großen Dimension nicht verwendbar ist, der das allgemeine Eichzeichen enthaltende Stempel zu benutzen.

Auf der inneren Bodenfläche und der äußeren Wandfläche ist jedes hölzerne Maaß mit dem vollen Stempel zu versehen.

Zur Sicherung der Verbindung zwischen Boden und Wand sind bei hölzernen Spannmaaßen drei auf dem Umfang gleich vertheilte Stempel so aufzusetzen, daß jeder auf beide zu stehen kommt. Bei Daubenmaaßen sind diese Stempel so auf die innere Seite der vorstehenden Daubenenden zu setzen, daß sie dicht an der unteren Bodenfläche stehen.

IV. Gewichte.

§. 22.

Zulässige Gewichte.

Gewichte für den öffentlichen Verkehr werden nur in folgenden Größen zur Eichung und Stempelung zugelassen:

50 Kilogramm oder 1 Centner.
50 Pfund oder 1/2 Centner.

Digitized by Google

20 Kilogramm
10 „
5 „
2 „
1 „
500 Gramm oder 1 Pfund.
1/2 Pfund.
200 Gramm
100 „
50 „
20 „
10 „ oder 1 Dekagramm oder 1 Neuloth.
5 „
2 „
1 „
5 Decigramm.
2 „
1 „
5 Centigramm.
2 „
1 „
5 Milligramm.
2 „
1 „

Jedes zuzulassende Gewichtsstück muß mit einer regelmäßig verlaufenden Oberfläche, an welcher eine absichtlich angebrachte Verletzung leicht erkennbar ist, versehen sein, den nachfolgenden Vorschriften in Bezug auf Bezeichnung, Form, Material und sonstige Beschaffenheit entsprechen und übrigens so hergestellt sein, daß der Stempel der Eichungsbehörde leicht angebracht und nebst der Bezeichnung in der normalen Stellung des Gewichtsstückes leicht erkannt werden kann.

§. 23.

Bezeichnung.

Jedes Gewichtsstück muß deutlich und untrennbar die Bezeichnung seiner Schwere enthalten.

Bei den die regelmäßigen Abstufungen des Decimalgewichtssystems darstellenden Stücken sind hierzu als Einheiten zulässig:

das Kilogramm von 50 K. bis 0,001 K.,
das Gramm von 500 G. bis 0,01 G.
das Decigramm
das Centigramm } für die 1, 2 und 5fachen der so benannten Gewichtsstücke,
das Milligramm
das Dekagramm für Gewichtsstücke von 200 G. bis 5 G.

Digitized by Google

Die Namen der fünf ersten Einheiten können abgekürzt durch die Anfangsbuchstaben K., G., D., C., M. bezeichnet werden; bei dem Dekagramm ist dies, da der Buchstabe D bereits für das Decigramm oben bestimmt und bei den Medicinalgewichten bereits eingeführt ist, unzulässig. Zur Bezeichnung der Bruchtheile sind nur Decimalbrüche anzuwenden. —

Die aus der decimalen Abstufung der Kilogramm-Reihe heraustretenden Stücke von 50 Pfund und $^1/_2$ Pfund sind nur mit der Bezeichnung 50 Pf. oder ℔. und $^1/_2$ Pf. oder ℔. zu versehen.

Bei allen Stücken der Kilogramm-Reihe von 50 K. bis 0,5 K. wird auch die alleinige Bezeichnung nach ihrem Werthe in Pfunden zugelassen.

Außerdem ist es gestattet, die Bezeichnungen nach Centnern und Neu-Lothen, wobei die Abkürzungen Ctr. und NL. anwendbar sind, den im Obigen zugelassenen Bezeichnungen hinzuzufügen.

Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenstellung der zulässigen Bezeichnungen nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen:

Bezeichnung der Gewichtsstücke.

Schwere des Gewichtsstücks.	Hauptbezeichnungen, von denen je eine auf dem betreffenden Gewichtsstücke nothwendig und hinreichend ist.			Nebenbezeichnung, die außerdem noch vorhanden sein kann.
50 Kilogramm · 50 Pfund	50 K.	. . . .	100 ℔ od. Pf.	1 Ctr.
	. . . . .	. . . .	50 ℔ "	0,5 Ctr.
20 Kilogramm	20 K.	. . . .	40 ℔ "	
10 "	10 K.	. . . .	20 ℔ "	0,2 Ctr.
5 "	5 K.	. . . .	10 ℔ "	0,1 Ctr.
2 "	2 K.	. . . .	4 ℔ "	
1 "	1 K.	. . . .	2 ℔ "	
500 Gramm	0,5 K.	500 G.	1 ℔ "	
$^1/_2$ Pfund	. . . . .	. . . .	$^1/_2$ ℔ "	
200 Gramm	0,2 K.	200 G.	. . . . .	20 NL.
100 "	0,1 K.	100 G.	. . . . .	10 NL.
50 "	0,05 K.	50 G.	. . . . .	5 NL.
20 "	0,02 K.	20 G.	. . . . .	2 NL.
10 "	0,01 K.	10 G.	. . . . .	1 NL.
5 "	0,005 K.	5 G.	. . . . .	0,5 NL.
2 "	0,002 K.	2 G.		
1 "	0,001 K.	1 G.		
5 Decigramm	. . . . .	0,5 G.	5 D.	
2 "	. . . . .	0,2 G.	2 D.	
1 "	. . . . .	0,1 G.	1 D.	
5 Centigramm	. . . . .	0,05 G.	5 C.	
2 "	. . . . .	0,02 G.	2 C.	
1 "	. . . . .	0,01 G.	1 C.	
5 Milligramm	. . . . .	. . . .	5 M.	
2 "	. . . . .	. . . .	2 M.	
1 "	. . . . .	. . . .	1 M.	

Die vollständige Angabe der verschiedenen Einheitsnamen ist nicht ausgeschlossen.

Digitized by Google

Obgleich die decimale Abstufung des Gewichts die Herstellung eines besonderen Proportionalgewichtes für Decimal- und Centesimalwaagen als minder erforderlich erscheinen läßt, so sollen doch Gewichtsstücke, welche hinter der, ihre eigene Schwere bestimmenden, Hauptbezeichnung in Klammern das 10- oder 100fache derselben angegeben enthalten, und die sich dadurch als für Decimal- oder Centesimalwaagen bestimmt kennzeichnen, deshalb nicht von der Eichung und Stempelung ausgeschlossen werden.

§. 24.

Material.

Platin, Silber, Messing, Bronze, Argentan und Metallmischungen, die in Bezug auf Härte und Oxidirbarkeit den angeführten Metallen ähnlich sind, können für Gewichtsstücke aller Größen, Gußeisen bis einschließlich zum 50 Grammstück herab, Aluminium für Centigramm- und Milligrammstücke Verwendung finden.

§. 25.

Form.

Für den Verkehr bestimmte Gewichtsstücke von 50 K. können entweder in Cylinderform mit Knopf oder Handhabe oder, dafern sie aus Gußeisen bestehen, auch in Bombenform mit Handhabe ausgeführt werden. Für das 50 ℔ Stück ist nur die letztere, für das 20 K. Stück nur die erstere Form zulässig.

Gewichtsstücke von 10 K. Stück bis zum $^1/_2$ ℔ Stück incl. herab erhalten eine Cylinderform, deren Höhe den Durchmesser übersteigen muß, mit Knopf.

Eine Ausnahme hievon bildet das 2 K. Stück, bei welchem die Cylinderform zur deutlicheren Unterscheidung von den noch im Verkehr befindlichen 5 Pfund-Stücken eine gedrücktere sein muß, d. h. die Höhe den Durchmesser nicht erreichen darf.

Die Gewichtsstücke von 200 G. bis 1 G. erhalten die Form von Scheiben, welche nur bei den gußeisernen Gewichten von 200 G., 100 G. und 50 G. ohne Knopf herzustellen sind. Bei der Scheiben-Form darf die Höhe des Cylinders die Hälfte des Durchmessers nicht übersteigen.

Decigrammstücke erhalten die Form rechtwinkeliger Blechplättchen mit aufgebogenem Rande, Centigrammstücke eine gleiche Form mit aufgebogener Ecke.

Außerdem sind Einsatzgewichte zulässig, bei denen die einzelnen Gewichtsstücke mit Ausnahme des kleinsten, massiv ausgeführten, die Form in einander zu setzender Schalen haben, deren äußerste mit einem Charnierdeckel versehen ist und das Gehäuse bildet. Die doppelt vorhandenen Gewichtsstücke von gleicher Schwere müssen eine solche Form haben, daß sie mit dem nächst größeren und nächst kleineren Gewichtsstücke nicht verwechselt werden können. Das Kilogrammgewicht dieser Art besteht aus 12 Stücken von 500, 200, 100, 100, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm, das Pfundgewicht aus 11 Stücken von $^1/_2$ Pfd., 100, 50, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm, und das Zweihundert Grammgewicht aus 9 Stücken von 100, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm. Jedes dieser Stücke ist vorschriftsmäßig zu bezeichnen.

§. 26.

Sonstige Beschaffenheit.

Die bei größeren gußeisernen Gewichten etwa vorhandenen Handhaben müssen aus Schmiedeisen und direkt d. h. ohne fremdes Zwischenmittel, als Blei und dergleichen, eingegossen sein.

Digitized by Google

Gußeiserne Gewichte in Bomben- oder Cylinderform müssen oberhalb mit einem runden Justirloch versehen sein, das nach einer Höhlung führt. Dieses Justirloch muß über der Höhlung etwas enger sein, als an der Oberfläche des Gewichtes und sich zwischen beiden Stellen etwas erweitern, damit der Eichpfropf sich unten aufsetzen und beim Aufstauchen in der Erweiterung ausbreiten kann, dadurch aber festgehalten wird.

Ueber die Größe der tiefer liegenden Höhlung läßt sich zwar eine bestimmte Vorschrift nicht geben, es ist aber mit Rücksicht auf die nachträgliche Ausfüllung derselben mit Justirmaterial das rohe Gewichtsstück — bei wesentlich gleicher Größe mit einem massiven vollwichtigen Stücke — im Guße leichter zu halten:

beim	50	K.	Stück	um	höchstens	300	G.	mindestens	100 G.
„	50	Pfd.	„	„	„	250	„	„	90 „
„	20	K.	„	„	„	200	„	„	80 „
„	10	„	„	„	„	175	„	„	70 „
„	5	„	„	„	„	150	„	„	60 „
„	2	K.	„	„	„	100	„	„	40 „
„	1	„	„	„	„	80	„	„	30 „
„	0,5	K.	„	„	„	60	„	„	25 „
„	½	Pfd.	„	„	„	45	„	„	20 „

Bei gußeisernen Gewichten in Scheibenform ist auf der oberen Fläche ein rundes genügend tiefes Loch zum Einsetzen des Eichpfropfs so anzubringen, daß derselbe darin sicheren Halt finden kann.

Der dem Gewichtsstücke für beide Arten gußeiserner Gewichte etwa beigegebene Pfropf soll aus Blei mit ungefähr 10 pCt. Zinnzusatz, aus Kupfer oder aus Messing (vergl. §. 28) bestehen, eine dem Justirloche entsprechende Gestalt haben und so vorbereitet sein, daß nach dem Eintreiben desselben die Stempelfläche möglichst in die Fläche des Gewichtes fällt.

Die Bezeichnung ist bei gußeisernen Gewichten aufzugießen.

Gewichte aus anderen Metallen sind in der Regel massiv aus einem Stücke herzustellen; die Bezeichnung ist auf denselben entweder aufzugießen oder einzuschlagen oder einzugraviren.

§. 27.

Unzulässige Gewichte.

Von der Eichung und Stempelung zurückzuweisen sind Gewichtsstücke, welche in ihrer Ausführung den oben gegebenen Vorschriften nicht entsprechen, daher insbesondere

solche aus weichen und unbeständigen Metallen, z. B. Blei, Zinn, Zink ꝛc. und ähnlich beschaffenen Metallmischungen;

ebenso nicht gehörig abgeputzte und von Formsand nicht gereinigte;

an der Oberfläche größere Poren oder Blasenräume zeigende, auch wenn diese durch Kitt, Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sind;

unterhalb mit einem vorspringenden Rande gegossene, oder zur Herstellung eines solchen ausgedrehte;

mit beweglichen Handhaben, angeschraubten Knöpfen versehene;

Einsatzgewichte, bei denen nicht jedes einzelne Stück die erforderliche Bezeichnung trägt.

Digitized by Google

§. 28.

Eichung und Fehlergrenze.

Die Eichungsstellen haben jedes Gewichtsstück unter Beobachtung des in der Instruktion angegebenen Verfahrens zu prüfen und erst dann durch den Stempel zu beglaubigen, wenn dasselbe höchstens um die nachfolgend angegebene Größe entweder im Zuviel oder im Zuwenig von dem Eichungsnormal abweicht:

Größe des Gewichtsstückes:	gestattete Abweichung a) bei Präcisionsgewichten:	b) bei gewöhnlichen Handelsgewichten:
50 K.	25 D.	5 G.
50 Pfd	20 „	4 „
20 K.	20 „	4 „
10 K.	125 C.	25 D.
5 K.	625 M.	125 C.
2 K.	300 „	60 C.
1 K.	200 „	40 „
500 G.	125 „	25 „
½ Pfd.	62,5 „	12,5 „
200 G.	50 „	10 „
100 „	30 „	6 „
50 „	25 „	5 „
20 „	15 „	3 „
10 „	10 „	2 „
5 „	6 „	
2 „	3 „	
1 „	2 „	
5 D.	1 M.	
2 „	1 „	
1 „	1 „	

Bei Präcisionsgewichten von 5 C. bis 1 M., die einzeln möglichst genau herzustellen sind, ist für je 4 Stück zusammen, welche die nächst höher stehende Einheit bilden, eine Abweichung bis zu $^1/_{100}$ der Sollschwere dieser Einheit gestattet.

Bei gewöhnlichem Handelsgewicht darf für das ein 5 G, zwei 2 G und ein 1 G. Stück zusammen, die einzeln möglichst genau herzustellen sind, eine größere Abweichung als 5 C. nicht stattfinden.

Der Eichpropf besteht bei den Präcisionsgewichten aus Messing, bei den gewöhnlichen Handelsgewichten aus Kupfer, oder aus Blei mit etwa 10 pCt. Zinnzusatz.

§. 29.

Stempelung.

Mit Eichpropf versehene Gewichtsstücke erhalten den Stempel der Eichungsstelle auf der Oberfläche dieses Pfropfs, massive Gewichte aus Messing, Bronze und dgl. in Cylinder- oder Scheibenform auf der

Digitized by Google

in der normalen Stellung des Gewichtes nach oben gekehrten Fläche und gleichzeitig auf der Bodenfläche, dergleichen Stücke in Form von Blechplättchen nur auf der oberen Fläche. Die einzelnen Theile der Einsatzgewichte werden auf der inneren und äußeren Bodenfläche gestempelt.

So weit dies die Größe der zu stempelnden Fläche erlaubt, wird hierzu der volle Stempel der Eichungsstelle, bei den kleinsten Gewichtsstücken der Stempel verwendet, welcher das allen Eichungsstellen gemeinschaftliche Zeichen enthält.

Präcisionsgewichte erhalten außerdem an ihrer oberen Fläche einen Stempel in Form eines sechsstrahligen Sternes.

Es ist zulässig, bei den Gewichtsstücken, wo dies überhaupt geschehen kann, nach der ersten Eichung und bei den späteren Revisionen neben dem Beglaubigungsstempel auch die Jahreszahl aufzuschlagen.

§. 30.

In Beziehung auf die Medicinal-Gewichte bleibt weitere Anweisung vorbehalten.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften über Waagen und sonstige Meßwerkzeuge.

I. Waagen.

§. 31.

Zulässige Waagen überhaupt.

Zur Eichung zuzulassen sind nur solche Gattungen von Waagen, deren Theorie und deren erfahrungsmäßige Leistungen eine Bürgschaft gewähren, daß sie Empfindlichkeit, Tragfähigkeit und Zuverlässigkeit von hinreichendem Grade und hinreichender Dauer für die Zwecke des Verkehrs besitzen.

Es werden daher zur Eichung zunächst nur Hebelwaagen zugelassen und zwar nur solche Gattungen derselben, deren Konstruktionssystem die Erfüllung folgender allgemeiner Bedingungen der Stempelfähigkeit erwarten läßt:

Jede zuzulassende Waage muß sowohl belastet als unbelastet, sobald sie, von einer Gleichgewichtslage ausgehend, absichtlich in Schwingungen versetzt worden ist, in die anfängliche Gleichgewichtslage wieder zurückkehren;

ihre Theile dürfen bei der größten Belastung, für welche sie bestimmt ist, keine Formänderungen zeigen;

die sich berührenden Theile, welche bei den Schwingungen der Waage die Drehungsachsen bilden, (Schneiden, Lager) müssen von genügender Härte sein, um gegen zu schnelle Abnutzung Sicherheit zu gewähren; — eine solche Länge haben, daß in der Lage der Drehungspunkte eine bemerkliche Veränderung durch Verschiebung nicht bewirkt werden kann; — Reibungsflächen von möglichst geringer Ausdehnung darbieten, und ihre Bewegung ohne Klemmung und seitliche Friktion so vollführen, daß der Mechanismus der Waage zu freiem Spiele gelangen kann;

Digitized by Google

auch müssen die an jedem Hebel befindlichen Schneiden rechtwinklig zu demselben, parallel gegen einander und unwandelbar befestigt sein, und in einer solchen Lage sich befinden, daß der Schwerpunkt bei der stärksten Belastung der Waage unter der Mittelschneide liegt und die Waage daher stets ein stabiles Gleichgewicht zeigt.

An jeder Waage muß die größte Last, für welche sie bestimmt ist, bei größeren Lastwaagen auch die geringste zulässige Last, angegeben sein.

§. 32.

Zulässige Konstruktionssysteme.

Auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des §. 31 werden zunächst nur folgende Konstruktions-Systeme von Hebelwaagen für eichungsfähig erklärt:

a) gleicharmige Balkenwaagen,
b) ungleicharmige Balkenwaagen,
c) Brückenwaagen,
d) oberschalige Waagen oder Tafelwaagen.

Die speciellen Bedingungen der Stempelfähigkeit dieser einzelnen Gattungen von Waagen sind in den folgenden Paragraphen enthalten.

§. 33.

Gleicharmige Balkenwaagen.

Der Waagebalken einer solchen Waage darf in den beiden Armen eine ersichtliche Verschiedenheit der Gestalt nicht wahrnehmen lassen;

er muß mit einer geradlinig ausgeführten, nach oben oder unten gerichteten Zunge fest verbunden sein; die Mittellinie der Zunge soll von einer zu der Verbindungslinie der beiden Endschneiden winkelrechten Richtung nicht merklich abweichen und verlängert durch die Schärfe der Mittelschneide gehen;

der Waagebalken muß für sich im Gleichgewicht sein, und in dieselbe Lage zurückkehren, wenn er in Schwingungen versetzt worden ist;

endlich gleicharmig sein, wobei höchstens eine Abweichung zulässig ist, deren Größe durch den in §. 38 für die Empfindlichkeit bestimmten Bruchtheil angegeben wird.

Die größte einseitige Tragfähigkeit der Waage und bei Lastwaagen auch die geringste zulässige Belastung nach Kilogrammen oder Pfunden ist entweder auf dem Balken unmittelbar, oder auf einem in denselben eingetriebenen Kupfer- oder Messingpfropf, der noch eine Stempelung zulassen muß, anzugeben.

Der Eichungsstelle ist es besonders anzuzeigen, wenn die Waage als Präcisionswaage dienen soll, da für diese eine größere Genauigkeit verlangt wird.

Die zu einem Waagebalken gehörenden Waageschalen, die übrigens nicht stempelfähig sind, müssen nebst den zu ihrer Aufhängung dienenden Ketten, Schnüren oder Stangen ohne jedes Ausgleichungsmittel (Draht, Bleistück ꝛc.) gleiches Gewicht haben.

§. 34.

Ungleicharmige Balkenwaagen.

A) Mit unveränderlichem Verhältniß der Hebelarme.

Diese Waagen müssen bezüglich der Genauigkeit und Solidität des Balkens, der Lage der Zunge,

Digitized by Google

der Lage und Beschaffenheit der Schneiden, dieselben besonderen Bedingungen erfüllen, wie die gleicharmigen Balkenwaagen. Das Verhältniß der Hebelarme darf nur 1 zu 10 sein.

B) Mit veränderlichem Verhältniß der Hebelarme (Schnellwaagen, römische Wagen).

Bei diesen Waagen ruht die Achse des Balkens in einer Scheere, in der die Zunge frei spielt; der kurze Arm ist mit einer Stahlschneide versehen, an deren Gehänge sich entweder ein Haken oder eine Waagschaale zur Aufnahme der Last befindet; auf dem mit einer oder zwei Skalen versehenen langen Arme verschiebt sich eine Hülse mit zwei vorstehenden Enden einer Stahlschneide, auf welcher das Gehänge mit dem damit festverbundenen unveränderlichen Laufgewicht ruht.

Die Skalen können für Kilogramme oder für Pfunde ausgeführt sein, die Theilstriche derselben müssen sich auf zulässige Gewichtsabstufungen beziehen und gleichen Abstand von einander haben, der nicht geringer als drei Millimeter sein darf; die beizusetzenden Zahlen dürfen nur die Ganzen der Gewichtseinheit ausdrücken, etwa vorkommende Bruchtheile sind ohne Bezeichnung zu lassen. Die Hülse ist mit einer Marke zu versehen, welche ein deutliches Ablesen auf der Theilung gestattet.

Ist eine lose Lastwaageschale vorhanden, so muß das Gewicht derselben mit Einschluß von Ketten, Oese und Gehänge eine ganze Zahl der Gewichtseinheiten der Skale betragen und diese Zahl ist auf der vorderen Seitenfläche des Gehänges in vertiefter Schrift unter Beisetzung von Kilogramm oder Pfund anzugeben.

Das Laufgewicht muß mit der Hülse unveränderlich verbunden sein. Ist die Hülse abnehmbar, so muß ihr Gewicht nebst Gehänge und Laufgewicht unter Vermeidung jedes anderweiten Ausgleichungsmaterials eine ganze Zahl der Gewichtseinheiten der Skale betragen, welche Zahl unter Beisetzung von K. oder ℔ auf der vorderen Seite der Hülse in vertiefter Schrift anzugeben ist.

Ist die Waage mit zwei Skalen versehen, wobei entweder zwei Scheeren und ein Lastaufhängungspunkt, oder eine Scheere und zwei Lastaufhängungspunkte vorhanden sind, so müssen die Bedingungen der Richtigkeit für jede Skale innegehalten sein; ist die Hülse abnehmbar, so darf sie nur eine Marke, welche für beide Skalen dient, besitzen.

Einer besonderen Angabe der größten Tragfähigkeit bedarf es bei diesen Waagen nicht, da sich dieselbe aus den Skalen ergibt; doch muß an den letzteren zu erkennen sein, ob sie sich auf Kilogramme oder Pfunde beziehen.

§. 35.

Brücken-Waagen.

Das Wesentliche derselben besteht darin, daß die Lastwaageschale durch eine Brücke gebildet wird, welche auf Traghebeln ruht, deren Kraftarme durch Zugstangen entweder direkt (bei Decimalwaagen) oder durch Vermittelung eines anderweiten Hebels (bei Centesimalwaagen) mit dem Lastarme eines oberhalb angebrachten Waagebalkens in Verbindung stehen, an welchem andererseits die Gewichtswaageschale hängt.

Zulässig ist die bekannte Straßburger oder eine ähnliche Konstruktion, welche das Wesentliche der oben angegebenen Einrichtung enthält, wenn

das Gewicht zur Last entweder im Verhältniß 1 zu 10 oder 1 zu 100 steht,

Digitized by Google

die Waage eine verschiedene Angabe nicht zeigt, sobald dieselbe Last an verschiedene Stellen der Brücke gestellt wird,

für Herstellung der horizontalen Lage der Brücke die erforderliche Einrichtung getroffen ist (bei transportablen Waagen dieser Art etwa ein an dem vertikalen Ständer angebrachter Pendelzeiger nebst Einspielungsmarke),

und eine Einrichtung vorhanden ist, durch welche das Gewicht sämmtlicher Theile sich so ausgleichen läßt, daß die Zunge der Waage im unbelasteten Zustande derselben zu richtiger Einstellung gebracht werden kann.

Die Centesimalwaage muß die Bezeichnung als solche an sich tragen.

§. 36.

Oberschalige Waagen oder Tafelwaagen.

Bei diesen liegen die Gewichts- und die Lastwaageschale über dem Tragmechanismus und horizontal neben einander.

Sie sind nur dann zulässig:

wenn trotz einer Verschiebung des Gewichtes oder der Last auf verschiedene Stellen ihrer Waageschalen eine verschiedene Angabe nicht erfolgt;

wenn sie bei der ungünstigsten Stellung von Gewicht und Last auf den Waageschalen noch eine innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen liegende Empfindlichkeit zeigen,

und wenn eine nicht ganz horizontale Aufstellung eine unrichtige Angabe nicht zur Folge hat.

§. 37.

Unzulässige Waagen.

Von der Eichung oder Stempelung auszuschließen sind alle Waagen, die den vorher angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, insbesondere daher:

alle Waagen mit hölzernen Waagebalken;

alle Hebelwaagen, bei denen sich nicht die Achsen, sondern die Pfannen in den Hebeln befinden;

alle Hebelwaagen, bei denen die Schärfe der Mittelschneide eines Hebels auf derjenigen Seite der die Endschneiden verbindenden Ebene liegt, welche der Druckrichtung entgegengesetzt ist;

gleicharmige Balkenwaagen mit verstellbarer Mittelachse;

ungleicharmige Balkenwaagen, bei denen das Laufgewicht nicht an einer verschiebbaren Hülse angebracht ist, sondern mit einem Haken unmittelbar auf dem Waagebalken ruht;

Brückenwaagen oder Tafelwaagen, bei denen eine veränderte Gewichts- oder Lastlage zu einem die vorgeschriebene Empfindlichkeit der Waage beeinträchtigenden Reibungswiderstande Veranlassung gibt.

§. 38.

Eichung und Fehlergrenze.

Beim Eichen der Waagen ist die Richtigkeit, Empfindlichkeit und Belastungsgrenze nach den in der Instruktion enthaltenen Verfahrungsarten zu ermitteln, und die Stempelung darf nur dann erfolgen, wenn die Waage im Zustande der größten Belastung noch einen deutlich erkennbaren Ausschlag bei einseitiger Hinzufügung eines Gewichtes gibt, welches nicht mehr betragen darf, als die nachbenannten Größen:

Digitized by Google

	Gewichtszulage im absoluten Betrage	Gewichtszulage im Verhältniß zur einseitigen Tragkraft.
1) bei Waagen, die für den gewöhnlichen Handelsverkehr bestimmmt sind,		
a) bei gleicharmigen Balkenwaagen von mehr als 5 K. größter einseitiger Tragfähigkeit . . . . . für jedes Kilogramm der Last.	5 D.	1/2000
von 5 K. und weniger größter einseitiger Tragfähigkeit . . . . . für jedes Kilogramm der Last.	1 G.	1/1000
b) bei ungleicharmigen Balkenwaagen . . . . . für jedes Kilogramm der Last.	1 G.	1/1000
c) bei Brückenwaagen . . . . . für jedes Kilogramm der Last.	6 D.	1/1667
d) bei oberschaligen oder Tafelwaagen	wie unter a.	
2) bei Präcisions- und Medicinalwaagen, und zwar bei größter einseitiger Tragfähigkeit von mehr als 5 K. für jedes Kilogramm der Last	1 D.	1/10000
von mehr als 250 G. bis 5 K. für jedes Kilogramm der Last	2 D.	1/5000
von mehr als 20 G. bis 250 G. für je 10 Gramm der Last	5 M.	1/2000
von 20 G. und weniger für je 1 Gramm der Last:		
bei Präcisionswaagen	1 M.	1/1000
bei Medicinalwaagen	2 M.	1/500

§. 39.

Stempelung.

Die Stempelung der gleicharmigen Waagebalken erfolgt entweder in der Mitte oder auf jedem Arme, jedenfalls an einer solchen Stelle, wo sich der Stempel ohne Beschädigung des Balkens anbringen läßt; bei Balken mit Pfropfen (§. 33) auf diesen.

Bei Präcisions- und Medicinalwaagen ist dem Eichstempel der sechsstrahlige Stern beizufügen.

Bei Schnellwaagen sind zu stempeln: der Balken an dem ersten und letzten Theilstriche der Skalen, die verschiebbare Hülse zweimal dicht neben der Marke, und die Gehänge.

Bei Brückenwaagen wird der Stempel auf die Arme des Waagebalkens und die Schenkel der Traghebel aufgeschlagen und an geeigneten Stellen der Brücke eingebrannt.

Bei Tafelwaagen gelten die Vorschriften für Balken- und Brückenwaagen, je nachdem sie anwendbar sind.

Digitized by Google

II. Alkoholometer und dazu gehörige Thermometer.

§. 40.

Zulässige Instrumente.

Zur Prüfung und Stempelung werden nur zugelassen:

a) Solche gläserne Alkoholometer, welche nach Tralles den Alkoholgehalt einer weingeistigen Flüssigkeit in 100 Raumtheilen derselben angeben; sie können entweder die volle Skale von 0—100 oder nur einen Theil derselben, und zwar in vollen Graden oder mit Angabe von Bruchtheilen, enthalten;

b) solche Thermometer, deren Skalen auf Papier oder Milchglas getheilt und mit der Queckſilberröhre in eine gläserne Umhüllungsröhre eingeschlossen sind. Die nach Réaumur auszuführende und als solche zu bezeichnende Theilung muß bis auf 10 Grad unter dem Gefrierpunkt fortgesetzt und die Skale bei $12^4/_9$ ° mit einem rothen Striche versehen sein;

c) solche gläserne Thermo-Alkoholometer, bei denen das Queckſilbergefäß des den oben angegebenen Erfordernissen entsprechenden Thermometers als Belastung für das damit verbundene Alkoholometer ohne weitere Beschwerung ausreicht. Der äußere Durchmesser des Queckſilbergefäßes, für welches außer der Kugelform auch die eines Cylinders zulässig ist, darf 13^{mm} nicht überschreiten.

Unzulässig ist die Eichung metallener Alkoholometer und solcher gläserner, die neben der Skale nach Tralles noch eine andere von dieser verschiedene Procenten- oder Reduktionsskale besitzen.

§. 41.

Prüfung und Fehlergrenze.

Bei der Prüfung ist das in der Instruktion angegebene Verfahren zu befolgen, und es dürfen nur solche Instrumente gestempelt werden, bei denen die Theilung eine größere Abweichung als $^1/_4$ Grad gegen das zur Vergleichung benutzte Normalinstrument nicht zeigt.

Die Stempelung erfolgt für die Alkoholometer und Thermo-Alkoholometer auf der Papierskale, die den Namen und Wohnort des Verfertigers und die Angabe, daß die Skale nach Tralles getheilt ist, enthalten muß und auf welche schon vorher von der Eichungsstelle das Gewicht in Milligrammen aufgetragen ist; bei Thermometern mit Papierskale ebenfalls auf dieser, bei solchen mit Glasskale durch Aufkleben des auf Papier aufgedruckten Stempels.

§. 42.

Eichschein, Reduktionstabelle, Gebrauchsanweisung.

Mit jedem Alkoholometer und Thermo-Alkoholometer wird ein Eichschein und ein Exemplar der Reduktionstabellen nebst beigedruckter Gebrauchs-Anweisung ausgegeben.

Ersterer enthält die Firma des Verfertigers, den Tag der Prüfung, die laufende Nummer, den Umfang der Skale, das Gewicht des Instrumentes und den Stempel der Eichungsstelle.

Der Ersatz eines verlornen Eichscheins kann nur nach neuer Prüfung des Instruments erfolgen, der Ersatz einer verloren gegangenen Reduktionstabelle nur gegen Vorzeigung des Eichscheines.

Digitized by Google

III. Gasmesser.

§. 43.

Zulässige Gasmesser.

Zur Eichung und Stempelung sind solche Gasmesser zuzulassen:

welche die Gasmenge nach Cubikmetern bestimmen;

bei denen die Messung des Gases durch eine rotirende, zum Theil in Wasser oder eine andere Flüssigkeit eintauchende Blechtrommel (nasse Gasmesser),

oder durch ein System von trockenen Kammern mit beweglichen Wänden (trockene Gasmesser) erfolgt, und

welche mit den zur Erreichung einer sicheren Abmessung erforderlichen Einrichtungen versehen sind.

§. 44.

Beschaffenheit der Gasmesser.

Es muß daher:

A) bei den nassen Gasmessern

die um eine horizontale Achse rotirende Trommel nicht ohne Verletzung des später anzubringenden Stempels zugänglich sein, und in einem gasdichten Gehäuse sich befinden, welches zugleich als Gas- und Flüssigkeits-Behälter dient;

der oberhalb des Flüssigkeitsspiegels liegende, gasfassende Theil der Trommel dadurch zu einem möglichst unveränderlichen Kubikinhalte gebracht werden, daß der, diesen Fassungsraum begrenzende Flüssigkeitsspiegel sowohl überhaupt, als in seiner Lage gegen die Trommelachse constant erhalten werden kann;

ferner müssen die Enden der Füße des Gasmessers sich in einer Ebene befinden, damit demselben für die Aufstellung bei der Verwendung diejenige Stellung gesichert werden kann, welche er bei der Eichung auf einer horizontalen Ebene einnahm;

B) bei trockenen Gasmessern

müssen die messenden Kammern und Ventile von einem gasdichten Gehäuse umschlossen sein,

vollkommen gasdichte, leicht bewegliche Scheidewände haben, welche so angeordnet sind, daß sich Wassersäcke, durch die der Fassungsraum verändert wird, nicht bilden können.

ad A. und B.

Bei nassen und trockenen Gasmessern muß die Summe der messenden Räume (respective der Trommel oder der Kammern) bei einem Gasdruck von 40^{mm} Wassersäulenhöhe zu dem Kubikmeter in einem Verhältniß stehen, welches durch den Zählapparat genau wiedergegeben wird.

§. 45.

Beschaffenheit des Zählwerks.

Es muß das Zählwerk (die Gasuhr) so angebracht sein, daß es nicht ohne Verletzung des später aufzubringenden Stempels zugänglich ist, und es müssen

die einzelnen Scheiben nur Zahlen enthalten, welche die abzumessende Gasmenge nach Kubikmetern bestimmen (wobei jedoch nicht ausgeschlossen ist, kleinere Raumtheile als das Kubikmeter nach Bruchtheilen

Digitized by Google

desselben, oder nach Litern zu registriren, die dann mit diesen Bruchtheilen oder mit dem Buchstaben L. auf den Zifferblättern zu bezeichnen sind).

§. 46.

Bezeichnung.

Auf jedem Gasmesser muß untrennbar von demselben angegeben sein:

der Name und Wohnort des Verfertigers,

die laufende Fabriknummer,

der Inhalt des messenden Raumes in Litern in der Form J= . . . L,

das größte Gasvolumen, welches derselbe pro Stunde durchzulassen bestimmt ist, in Kubikmetern in der Form V= . . . Kub. Met.

Auf dem Zählwerke muß angegeben sein, daß es nach Kubikmetern registrirt.

§. 47.

Prüfung und Fehlergrenze.

Die Prüfung der Gasmesser erfolgt nach Maaßgabe der in der Instruktion enthaltenen Vorschriften und die Stempelung kann nur stattfinden, wenn das beobachtete Volumen von dem durch das Zählwerk registrirten um nicht mehr als 2 Procent im Sinne des Zuviel oder Zuwenig abweicht.

§. 48.

Stempelung.

Die Beglaubigung erfolgt durch mehrfaches Aufschlagen oder Aufdrücken des Stempels so, daß die Trennung der Theile, aus denen das umschließende Gehäuse besteht, eine Oeffnung des Zählwerks oder eine Abtrennung des Schildes, dafern auf einem solchen die im §. 46 erwähnten Bezeichnungen aufgetragen sind, nicht ohne Verletzung der Stempel erfolgen kann.

Bei nassen Gasmessern, welche mit einer Vorrichtung versehen sind, durch welche der Flüssigkeitsstand von außen verändert werden kann, muß diese Vorrichtung so beschaffen sein, und durch Löthung und Stempelung oder durch gestempelte Plombirung so gesichert werden, daß bei der so fixirten Einstellung keine Erhöhung des Flüssigkeits-Spiegels nachträglich mehr erfolgen kann.

Dritter Abschnitt.

Normale.

§. 49.

Arten der Normale.

Die Normale sind:

I. Eichungsnormale und zwar:

a) Gebrauchsnormale, nach denen die Richtigkeit der Verkehrsgegenstände bei den Eichungsarbeiten beurtheilt wird,

Digitized by Google

b) Kontrolnormale, welche zur Berichtigung der Gebrauchsnormale an der Eichungsstelle dienen,

II. Hauptnormale, nach denen die Aufsichtsbehörden der Eichungsstellen die Kontrolnormale richtig erhalten,

III. Kopieen des Urmaaßes und Urgewichtes, welche bei der Herstellung und Richtighaltung der Hauptnormale dienen.

I. a. Gebrauchsnormale.

§. 50.

Allgemeine Bestimmungen.

Bei jeder Eichungsstelle müssen für jeden Zweig des Eichungsgeschäftes, welchen dieselbe ausübt, die nachfolgend angegebenen Gebrauchsnormale vorhanden sein.

Sie dürfen in Bezug auf Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit von den im Verkehr zulässigen Stücken ihrer Art nicht im ungünstigen Sinne abweichen und sind durch zwei Sternstempel (für Präcisionsmaaße und Präcisionsgewichte durch drei Sternstempel) zu kennzeichnen.

Sie können von der sie gebrauchenden Eichungsstelle selbst hergestellt werden, soweit dieselbe hierzu die Einrichtung besitzt, oder werden ihr von der Aufsichts-Behörde geliefert. Nur von der Aufsichts-Behörde dürfen geliefert werden die Gebrauchsnormale für trockene Hohlmaaße von $^1/_2$ H., weil für diese nach §. 58 keine Kontrolnormale vorhanden sind und deshalb die Gleichförmigkeit und Mustergültigkeit der Ausführung der Gebrauchsnormale in höherem Grade erfordert ist. — Dafür, daß die Gebrauchsnormale mit den Kontrolnormalen in der vorgeschriebenen Uebereinstimmung fortdauernd erhalten werden, ist die Eichungsstelle verantwortlich.

§. 51.

Gebrauchsnormale für Längenmaaße.

Ein Metermaaßstab als Strichmaaß auf Messing, durchgehends in Centimeter und auf der Länge von einem Decimeter in Millimeter getheilt.

Ein Holzmaaßstab von quadratischem Querschnitt, 16 bis 20 mm stark, von 1 Meter Länge, in Millimeter getheilt.

Ein solcher von 2 Meter Länge, 20 bis 25 mm stark, in Centimeter getheilt.

Ein Metermaaßstab von Stahl mit Anschlag, in Centimeter getheilt.

Ein Bandmaaß aus Stahl von 20 Meter Länge in Decimeter getheilt.

Die Abweichung dieser Gebrauchsnormale von den Kontrolnormalen oder von den mit Anwendung der Kontrolnormale gemessenen Größen darf höchstens zwei Fünftheile des im §. 3 angegebenen Fehlers betragen, durch dessen Ueberschreitung die mit ihnen zu vergleichenden Gebrauchsmaaße stempelunfähig werden.

§. 52.

Gebrauchsnormale für Flüssigkeismaaße.

Ein Satz Flüssigkeitsmaaße von 2 L. bis $^1/_{32}$ L. und 0,2 L. bis 0,02 L. nach den in §. 5 angegebenen Abstufungen aus hartgelöthetem und gehämmertem Kupferblech mit verstärktem und abgeschliffenem Rande nebst zugehörigen plangeschliffenen Glasplatten,

Digitized by Google

oder ein Satz gläserner Flaschen (Eichkolben), mit engem cylindrischem Halse in den vorher erwähnten Abstufungen, von denen jede etwa in der Mitte des Halses eine Marke für den Wasserspiegel bei richtiger Füllung und über und unter derselben die Angabe des nach §. 11 zulässigen größten Fehlers, außerdem aber die erforderliche Angabe des Fassungsraumes enthält.

Die Abweichung dieser Gebrauchsnormale von den zugehörigen Kontrolnormalen oder, dafern sie durch Gewichtsbestimmung des ihren Fassungsraum füllenden Wassers richtig gestellt worden sind, von dem Sollinhalte, darf höchstens zwei Fünftheile des in §. 11 zugelassenen größten Fehlers betragen.

§. 53.

Gebrauchsnormale für Hohlmaaße zu trockenen Körpern.

Ein Satz Hohlmaaße von $^1/_2$ H. bis $^1/_{16}$ L. nach den in §. 14 angegebenen Abstufungen, von $^1/_2$ H. bis 2 L. incl. von genügend starkem verzinntem Eisenblech, die kleineren aus Kupferblech, hart gelöthet und gehämmert, mit verstärktem und abgeschliffenem Rande nebst zugehörigen plangeschliffenen Glasplatten.

Ein Satz Fehlergläschen, durch welche die für die einzelnen Maaße nach §. 20 noch nachgelassenen Fehlergrößen angegeben werden.

Bezüglich der Richtigkeit dieser Gebrauchsnormale gilt dieselbe Vorschrift, wie in §. 52, mit Uebertragung auf die in §. 20 für die metallenen Hohlmaaße angegebenen Fehlergrenzen.

§. 54.

Gebrauchsnormale für Gewichte.

a) für Präcisionsgewicht.

Ein Satz Gewichte von 50 K. bis 1 M. nach der in §. 22 angegebenen Stückelung in einer solchen Genauigkeit, daß jedes Stück von 50 K. bis 1 D. nur um höchstens zwei Fünftheile des nach §. 28 bei der Eichung von Präcisionsgewichten noch zulässigen Fehlers von dem zugehörigen Kontrolnormal abweicht.

Zwei Sätze Fehlergewichte aus Argentan in Form viereckiger Plättchen, die größeren mit Knopf, die kleineren mit aufgebogenem Rande, in besonderem Etui mit Pincette, von welchen jedes der in §. 28 in Columne 2 angegebenen Gewichtsstücke von 25 D. bis 1 M. herab, soweit dies seiner Größe nach ausführbar, mit der Bezeichnung des Stückes, dessen zulässigen Fehler es angibt, und außerdem mit einem sechsstrahligen Stern versehen, und höchstens mit dem nach §. 28 für seine Schwere als Präcisionsgewicht zulässigen Fehler behaftet ist.

Es sind hier zwei gleiche Sätze vorgeschrieben, um durch Verwendung zweier gleichen Stücke aus beiden Sätzen die Abweichung leicht bestimmen zu können, welche ein Gewichtsstück im Verkehre noch zeigen darf.

b) für Medicinalgewicht.

Es genügen in dem Falle, wenn eine Eichungsstelle nicht für Präcisionsgewichte in voller Ausdehnung eingerichtet sein, sondern nur Medicinalgewichte eichen soll, die unter a. angegebenen Gewichtsstücke von 200 G. Stück abwärts.

c) für gewöhnliches Handelsgewicht.

Ein Satz Gewichte von 50 K. bis 1 M., deren Abweichung von den zugehörigen Kontrolnormalen

Digitized by Google

höchstens zwei Fünftheile der beim Eichen von Handelsgewichten in §. 28 nachgelassenen Fehlergrenze betragen darf.

Zwei Sätze Fehlergewichte aus Messing von 5 G. bis 2 C. in der Art ausgeführt, wie dies unter a. für Fehlergewichte angegeben wurde, nur daß die einzelnen Stücke noch mit einem Fehler behaftet sein können, welcher durch die Fehlergrenze der Stücke des Handelsgewichtes angegeben wird, mit denen die Fehlergewichte gleiche Schwere haben.

I. b. Kontrolnormale.

§. 55.

Allgemeine Bestimmungen.

Jede Eichungsstelle muß mit den zur Richtighaltung ihrer Gebrauchsnormale erforderlichen Kontrolnormalen versehen sein.

Die einzelnen Stücke gleichen im Allgemeinen in Bezug auf Form und Bezeichnung den für den Verkehr bestimmten Gegenständen gleicher Art, entsprechen in Bezug auf Material und Herstellungsart den nachstehend gegebenen Vorschriften, werden nicht gestempelt, aber von der Behörde, welche sie hergestellt und geprüft hat, mit Beglaubigungsscheinen versehen, in denen attestirt ist, daß sie innerhalb der nachstehend angegebenen Fehlergrenzen richtig sind.

Die Kontrolnormale werden theils einzeln, theils in geeigneten Gruppen zusammengeordnet, in verschließbare Etuis eingesetzt, auf denen sich ein Schild mit der Bezeichnung „Kontrolnormale" und der Angabe des Inhaltes, sowie der Stempel der Behörde befindet, welche die Beglaubigungsscheine ausgestellt hat.

Zur Herstellung und Beglaubigung befugt sind außer der Bundes-Normal-Eichungs-Kommission die Aufsichtsbehörden, welche im Besitze der Hauptnormale sich befinden, und mit der sonst hierzu erforderlichen Einrichtung ausgerüstet sind.

Die Richtighaltung der Kontrolnormale liegt den Aufsichtsbehörden ob, und zwar einer jeden Aufsichtsbehörde für die Eichungsstellen ihres Bezirkes.

§. 56.

Kontrolnormale für Längenmaaße.

Ein Metermaaßstab als Strichmaaß auf Messing, durchgehends in Centimeter und auf der Länge von ein Decimeter in Millimeter getheilt.

Ein Stahlstab von 2 Meter Länge als Endflächenmaaß in gleicher Weise getheilt.

Die Abweichung von der Sollänge darf nicht mehr als 0,02 Millimeter bei dem ersten und 0,1 Millimeter bei dem zweiten betragen.

§. 57.

Kontrolnormale für Flüssigkeitsmaaße.

Ein Satz von 2 L. bis $^1/_{32}$ L. und 0,2 L. bis 0,02 L. entweder aus Kupferblech, hart gelöthet und gehämmert, oder aus gezogenen Messingröhren mit eingelöthetem Boden und verstärktem, abgeschliffenem Rande hergestellt, nebst zugehörigen Glasplatten.

Die Abweichung des einzelnen Stückes vom Sollinhalte darf höchstens $^1/_{10}$ der im §. 11 beim Eichen nachgelassenen Abweichung betragen.

Digitized by Google

§. 58.

Kotrolnormale für Hohlmaaße zu trockenen Körpern.

Ein Satz Hohlmaaße von $^1/_4$ H. bis 5 L., aus Kupferblech, hart gelöthet und gehämmert, mit eingelöthetem Boden und verstärktem abgeschliffenem Rande, nebst den dazu gehörigen Glasplatten; für die Kontrole der kleineren Gebrauchsnormale dienen die in §. 57 aufgeführten Kontrolnormale.

Die Abweichung des einzelnen Stückes vom Sollinhalte darf höchstens $^1/_{10}$ der nach §. 20 beim Eichen der metallenen Hohlmaaße nachgelassenen Abweichung betragen.

§. 59.

Kontrolnormale für Gewichte.

In Kilogrammen 6 Stücke von: 20, 20, 10, 5, 2, 1 K, welche für Eichungsstellen, die zur Eichung von Präcisionsgewichten im vollen Umfange eingerichtet sind, aus Messing, für die übrigen aus Gußeisen mit Messingpfropf herzustellen sind;

in Grammen 10 Stücke von 500, 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1, 1 G. aus vergoldetem Messing;

in Milligrammen 10 Stücke von 500, 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1, 1 M. aus Platin hergestellt.

Die Gewichtsstücke dürfen einzeln um nicht mehr als $^1/_{10}$ der beim Eichen von Präcisionsgewichten gleicher Schwere gestatteten Abweichung von der Sollschwere unterschieden sein.

II. Hauptnormale.

§. 60.

Allgemeine Bestimmungen.

Jede Aufsichtsbehörde muß zur Richtighaltung der Kontrolnormale bei den Eichungsstellen ihres Bezirks die nachfolgend angegebenen Hauptnormale besitzen.

In Bezug auf Form, Bezeichnung, Beglaubigung und Aufbewahrung in besonderen Etuis mit der Aufschrift „Hauptnormale" gelten hier dieselben Bestimmungen, wie für die Kontrolnormale (vergl. §. 55), nur daß in den Beglaubigungsscheinen die bei jedem Stücke vorhandene Abweichung von der Sollgröße ihrem Betrage nach anzugeben ist. Auch sind die Hauptnormale mit einer Bezeichnung zu versehen, durch welche die Zugehörigkeit zum Beglaubigungsscheine gesichert ist.

Die Abweichung von der Sollgröße darf bei keinem Stücke größer sein, als sie nach den vorher angegebenen Bestimmungen für das entsprechende Stück der Kontrolnormale zugelassen ist.

Zur Herstellung und Beglaubigung befugt sind außer der Bundes-Normal-Eichungs-Kommission nur solche Eichungsbehörden, welche beglaubigte Kopieen des Urmaaßes und Urgewichts besitzen und mit der sonst hierzu erforderlichen Einrichtung ausgerüstet sind. Dieselben haben von jedem Beglaubigungsscheine eine Kopie an die Bundes-Normal-Eichungs-Kommission einzusenden.

Die Vergleichung der Hauptnormale auf ihre fortdauernde Richtigkeit wird in längeren Zeiträumen von der Bundes-Normal-Eichungs-Kommission vorgenommen.

§. 61.

Hauptnormal für das Längenmaaß.

Ein Metermaaßstab als Strichmaaß auf Messing durchgehends in Centimeter, und auf der Länge von einem Decimeter in Millimeter getheilt.

Digitized by Google

§. 62.

Hauptnormale für Hohlmaaße.

Litermaaße von 2, 1, 1/2, 1/4, 1/8, 1/16, 1/32 L. aus gezogenem Meſſing mit verſtärktem abgeſchliffenem Rande und eingelöthetem Boden.

Maaße von 0,2 0,1 0,05 und 0,02 L., ebenſo aus Rothguß;

ſämmtlich nach den Formen der Flüſſigkeitsmaaße hergeſtellt, nebſt den erforderlichen abgeſchliffenen Glasplatten.

Hauptnormale für Hohlmaaße zu trockenen Körpern werden nicht angefertigt, da die großen Kontrolmaaße durch Eichung nach Waſſergewicht richtig geſtellt werden ſollen, und für die kleineren die Hauptnormale für Flüſſigkeitsmaaße dienen können.

§. 63.

Hauptnormale für Gewichte.

Gewichte von 20 K. bis 1 G. aus vergoldetem Meſſing und
von 500 M. bis 1 M. aus Platin
nach der in §. 59 angegebenen Stückelung, jedoch das 20-K.-ſtück nur einfach.

III. Kopieen des Urmaaßes und Urgewichtes.

§. 64.

Allgemeine Beſtimmungen.

Kopieen des Urmaaßes und Urgewichtes werden von der Bundes-Normal-Eichungs-Kommiſſion für diejenigen Aufſichtsbehörden der Eichungsſtellen angefertigt, welche ſie zu erhalten wünſchen.

Sie werden mit einem Beglaubigungsſchein verſehen, aus welchem das bei der Vergleichung befolgte Verfahren, ſo wie die Abweichung zu erſehen iſt, welche gegen das verglichene Original noch ſtattfindet, und in verſchließbare Etuis eingelegt, deren Schild den Stempel, die Bezeichnung des Inhalts, die fortlaufende Nummer und das Jahr der Anfertigung enthält.

§. 65.

Kopieen des Urmaaßes.

Kopieen des in Art. 2 der Maaß- und Gewichts-Ordnung bezeichneten Urmaaßes werden zu dem vorliegenden Zwecke in Form eines Strichmaaßes auf einem Meſſingſtabe von quadratiſchem Querſchnitte in 25mm-Stärke hergeſtellt, in welchen, zur Auftragung der beiden die Länge des Meters begrenzenden Striche, die in einer durch die Achſe des Stabes gelegten Ebene gezogen ſein müſſen, Silberſtifte eingelaſſen ſind. Der Stab wird mit einer Nummer bezeichnet, mit einer Eintheilung jedoch nicht verſehen.

In dem darauf lautenden Beglaubigungsſchein wird außer dem bei der Vergleichung befolgten Verfahren die Temperatur angegeben, bei welcher die aus der Vergleichung ſich ergebende noch vorhandene Abweichung zwiſchen Original und Kopie ſtattfand.

Digitized by Google

§. 66.

Kopieen des Urgewichtes.

Kopieen des in Art. 5 der Maaß- und Gewichts-Ordnung bezeichneten Urgewichtes werden aus vergoldetem Messing in Cylinderform mit Knopf und mit einer Nummer auf dem Stücke hergestellt; dem Beglaubigungsscheine werden das Wägungsprotokoll mit den zur Reduktion auf den luftleeren Raum erforderlichen Angaben und das Resultat dieser Reduktion beigefügt.

Vierter Abschnitt.

Die übrige Ausrüstung der Eichungsstellen und Aufsichtsbehörden.

I. Waagen.

§. 67.

Waagen der Eichungsstellen.

Jede Eichungsstelle muß für die Eichung der Gewichte und die sonstigen Arbeiten mit den erforderlichen gleicharmigen Balkenwaagen von genügender Empfindlichkeit versehen sein, und zwar für das Eichen der Präcisionsgewichte mit fünf Waagen,

welche bestimmt sind für folgende Gewichtsabstufungen:	und einen deutlichen Ausschlag geben müssen bei einer Belastung von	für eine Zulage von
Nr. 1 für 50 K. bis mehr als 5 K.	50 K.	1 G.
	10 K.	5 D.
„ 2 „ 5 K. „ „ „ 500 G.	5 K.	25 C.
	1 K.	8 C.
„ 3 „ 500 G. „ „ „ 50 G.	500 G.	5 C.
	100 G.	12 M.
„ 4 „ 50 G. „ „ „ 5 G.	50 G.	10 M.
	10 G.	4 M.
„ 5 „ 5 G. und weniger.	5 G.	2,4 M.
	1 G.	0,8 M.

für das Eichen von Handelsgewichten genügen die Waagen Nr. 1—4;
für das Eichen von Medicinalgewichten genügen die Waagen Nr. 3—5.

§. 68.

Waagen der Aufsichtsbehörden.

Die Aufsichtsbehörden der Eichungsstellen müssen für die Vergleichung der Kontrolnormale mit den Hauptnormalen 5 Waagen derselben Tragfähigkeit besitzen, wie sie in §. 67 angegeben ist, deren Empfindlichkeit aber mindestens 5 mal so groß ist, als die daselbst bestimmte.

Digitized by Google

II. Apparate und Hülfsmittel, welche bei Anwendung der Normale erforderlich sind, und durch welche die Normale ersetzt werden.

§. 69.

Hülfsapparate.

Alle Eichungsstellen müssen innerhalb der von ihnen vertretenen Zweige des Eichungsgeschäftes mit denjenigen Apparaten und Hülfsmitteln, welche zur Ausführung der in den Instruktionen angegebenen Eichungsarbeiten erforderlich sind, in der vorgeschriebenen Beschaffenheit ausgerüstet sein, z. B.:

für das Eichen der Längenmaaße:
Nonius, Loupe, Stangenzirkel, Anschlagwinkel ꝛc.,

für das Eichen der Flüssigkeitsmaaße:
horizontal zu stellende Platte, Wasserwaage ꝛc.,

für das Eichen der Hohlmaaße zu trockenen Körpern:
Füllapparat mit Hirse oder Rapssaat, Streichhölzer ꝛc.,

für das Eichen der Gewichte:
Tarirgewichte, Pincetten und Gabeln zum Aufheben der Kontrolnormale ꝛc.,

für das Eichen der Waagen:
Stative, Anhängegewichte ꝛc.

§. 70.

Normal-Apparate.

Einrichtungen, durch welche die Anwendung von Normalen ersetzt wird, dürfen nur in der in den Instruktionen näher angegebenen Beschaffenheit hergestellt und von den Eichungsstellen nur dann benutzt werden, wenn sie von der Aufsichtsbehörde vorher geprüft und geeignet befunden worden sind; z. B.

Einrichtung zur Prüfung hölzerner Längenmaaße,

Einrichtungen zum Messen größerer Flüssigkeitsmengen durch kubicirte Behälter,

Einrichtung zur Bestimmung des Inhaltes der Fässer durch das Gewicht des Wasserinhaltes unter Anwendung einer Decimalwaage,

Tabellen zur Ermittelung des Inhaltes von Hohlmaaßen nach dem Wasser-Gewichte, für deren Anfertigung die von der Bundes-Normal-Eichungs-Kommission anzugebenden Normalzahlen zu benutzen sind,

Eichungsapparate für Gasmesser.

§. 71.

Normalinstrumente für Alkoholometer und zugehörige Thermometer.

Bei der Prüfung von Alkoholometern und Thermometern dürfen nur die von der Bundes-Normal-Eichungs-Kommission angefertigten Normalinstrumente benutzt werden.

Jede mit dieser Eichung beauftragte Eichungsstelle muß ein Gebrauchsnormal und Kontrolnormal dieser Art und jede Aufsichtsbehörde ein Hauptnormal besitzen. Sämmtliche Instrumente dieser Art enthalten die Normalskale nach Viertelgraden getheilt.

Digitized by Google

III. Stempel und Siegel.

§. 72.

Gemeinschaftliches Zeichen.

Als allgemeines Stempelzeichen, (vergl. Art. 19 der Maaß- und Gewichts-Ordnung) wird bestimmt:
ein gewundenes Band mit der Inschrift N. D. B.

§. 73.

Stempel der Bundes-Normal-Eichungs-Kommission.

Der Stempel der Bundes-Normal-Eichungs-Kommission enthält außerdem über und unter dem Bande den sechsstrahligen Stern als Präcisions-Zeichen und die Umschrift:
Bundes-Normal-Eichungs-Kommission.

§. 74.

Stempel der Aufsichts-Behörden.

Jede Aufsichts-Behörde der Eichungsstellen erhält eine ihr eigenthümliche Ordnungszahl, welche in solcher Art bestimmt wird, daß nach den Aufsichts-Bezirken des Königreichs Preußen die Aufsichts-Bezirke der übrigen Bundesstaaten möglichst in der Ordnung folgen, in welcher sie in der Verfassung des Norddeutschen Bundes aufgeführt sind.

Jede Aufsichtsbehörde führt im Stempel über dem gemeinschaftlichen Zeichen (§. 72) die ihr zugehörende Zahl und unter demselben den sechsstrahligen Stern.

§. 75.

Stempel der Eichungsstellen.

Jede Eichungsstelle führt im Stempel über dem allgemeinen Stempelzeichen die Zahl der Aufsichts-Behörde, welcher sie unterstellt ist, und unter demselben die Ordnungszahl, welche ihr von dieser Behörde innerhalb ihres Bezirkes zugetheilt worden ist.

§. 76.

Bekanntmachung der Stempelzeichen.

Die Bundes-Normal-Eichungs-Kommission veröffentlicht ein Verzeichniß sämmtlicher Eichungsstellen des Norddeutschen Bundes mit Angabe der Bezeichnung der von ihnen geführten Stempel.

§. 77.

Siegel und Farbenstempel.

Die Siegel und größeren Farbenstempel der Aufsichtsbehörden und Eichungsstellen enthalten außer den obigen Stempelzeichen eine Umschrift, durch welche Name und Ort derselben angegeben wird.

§. 78.

Erforderliche Stempel.

Jede Eichungsstelle bedarf für die einzelnen Eichungsarbeiten, je nach ihrem Geschäftskreis, der nachfolgenden Stempel:

1) fünf vertieft gravirte, kreisrunde Stempel und zwar 2 mit hohler Fläche (für bombenförmige Gewichte),
3 mit ebener Fläche

Digitized by Google

von 18—7 Millimeter Durchmesser für Bleipfropfe bei eisernen Gewichten, den vollen Stempel enthaltend;

2) vier Stempel mit scharfkantigen Konturen von 10—2 Millimeter Durchmesser für Kupfer- und Messingpfropfe, Gewichte aus anderen Metallen als Eisen, Waagen, metallene Längen- und Hohlmaaße, Gasmesser; die größeren den vollen Stempel, der kleinste zum wenigsten nur das allgemeine Stempelzeichen (§. 72) enthaltend;
3) zwei Stempel von 3 Millimeter und 1 Millimeter, den sechsstrahligen Stern in erhabenen Konturen darstellend;
4) zwei Stempel von 15 und 7 Millimeter Durchmesser, die volle Bezeichnung enthaltend, zum Einschlagen auf hölzerne Gegenstände;
5) drei Stempel von 50 bis 25 Millimeter mit voller Bezeichnung zum Einbrennen;
6) ein Trockenstempel mit voller Bezeichnung von 6 bis 8 Millimeter für die Papierskalen;
7) 2 Satz Zahlenstempel, nebst Komma zum Einschlagen;
8) 4 " " " " " Einbrennen;
9) Brennstempel für die Buchstaben H und L, letzterer in 3 verschiedenen Größen.

Fünfter Abschnitt.

Geschäfte der Eichungsstellen.

§. 79.

Eichung und Stempelung neuer Gegenstände.

Jede Eichungsstelle hat die ihr zur Eichung und Stempelung überbrachten, für den öffentlichen Verkehr bestimmten neuen Gegenstände, deren Eichung in ihren Geschäftskreis fällt und die nach den Bestimmungen dieser Eichordnung überhaupt zur Annahme geeignet sind, ohne Berücksichtigung des Ursprungsortes der Gegenstände, auf ihre Richtigkeit den Vorschriften dieser Eichordnung entsprechend zu prüfen und alsdann nur diejenigen zu stempeln, welche größere, als die noch zulässigen Abweichungen von der Richtigkeit nicht zeigen.

§. 80.

Berichtigung unrichtig befundener Gegenstände.

Die Eichungsstellen sind verpflichtet, an den Gegenständen, die bei dieser Prüfung noch nicht stempelfähig befunden wurden, solche Berichtigungsarbeiten auszuführen, welche sich innerhalb der Grenzen der im Verkehre noch zulässigen Abweichungen halten, und für welche sie die erforderlichen Einrichtungen besitzen.

Weitergehende Berichtigungsarbeiten bleiben, soweit nicht anderweite Anordnungen darüber getroffen werden, der Privatverständigung der Betheiligten überlassen.

§. 81.

Prüfung im Verkehr befindlicher Gegenstände.

Jede Eichungsstelle hat solche bereits im Verkehr befindliche, also schon mit Eichungsstempel versehene Gegenstände, zu deren Prüfung sie eingerichtet ist, auf erhaltene Veranlassung entweder

Digitized by Google

auf ihre Richtigkeit im Sinne dieser Eichordnung (Nacheichung), oder auf die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit (Revision), wobei die nach Art. 10 der Maaß- und Gewichts-Ordnung getroffenen Bestimmungen maaßgebend sind, zu prüfen.

Zeigt der Gegenstand bei der Revision eine geringere als die im Verkehr noch zulässige größte Abweichung, und ist sein früherer Stempel noch genugsam kenntlich, so kann ohne weiteres die Zurückgabe erfolgen; ist aber der frühere Stempel unkenntlich oder der Gegenstand wegen seiner Unrichtigkeit nicht mehr im Verkehr zulässig, so ist entweder vor neuer Stempelung die Berichtigung im Sinne dieser Eichordnung §. 80 vorzunehmen, oder durch Vernichtung des früheren Beglaubigungs-Zeichens der Gegenstand als für den Verkehr untauglich zu kennzeichnen.

§. 82.

Eichgebühren.

Die Eichungsstellen erheben für die ausgeführten Eichungsarbeiten die in der Taxe festgesetzten Gebühren. Sie sind aber berechtigt, die Auslagen für etwa verwendetes Material noch außerdem in Anrechnung zu bringen. Andere als die in der Taxe für besondere Umstände vorgeschriebenen Ermäßigungen von Gebühren sind unbedingt untersagt.

§. 83.

Eichscheine, Befundbescheinigungen.

Die Eichungsstellen haben über die von ihnen ausgeführten Prüfungen Eichscheine oder Befundbescheinigungen auszustellen, auf denen zugleich über die Gebühren und Auslagen Quittung ertheilt wird.

§. 84.

Außerordentliche Eichungsarbeiten.

Nach Artikel 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung hat die Bundes-Normal-Eichungs-Kommission über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Eichung und Stempelung zu entscheiden.

Es haben deshalb die Eichungsbehörden derjenigen Aufsichtsbezirke, in welchen fernerhin die Anordnung besonderer, in dieser Eichordnung nicht aufgenommener Eichungen und Stempelungen im Interesse des öffentlichen Verkehrs erforderlich sein wird, bei der Bundes-Normal-Eichungs-Kommission die bezüglichen Anträge zu stellen. Nach erfolgter Entscheidung sind alsdann die näheren Vorschriften von den betreffenden Aufsichtsbehörden zu erlassen.

§. 85.

Jährliche Geschäftsübersichten.

Jede Eichungsstelle hat nach Maaßgabe eines von der Bundes-Normal-Eichungs-Kommission auszugebenden Schemas jährlich eine Zusammenstellung der von ihr ausgeführten Eichungsarbeiten anzufertigen und ihrer Aufsichtsbehörde einzusenden.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 86.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Eichungsstellen haben zur Beglaubigung von Maaßen und Gewichten, welche nach den Vorschriften dieser Eichordnung von ihnen geprüft sind, vom 1. Januar 1870 an die hier vorgeschriebenen Stempel zu verwenden, dagegen zur Beglaubigung von Gegenständen, welche nach den mit Schluß des Jahres 1871 außer Geltung tretenden Vorschriften von ihnen untersucht sind, die bisherigen Stempel zu benutzen. Letztere dürfen von dem 1. Januar 1872 an nicht weiter verwendet werden.

§. 87.

Eichung von Maaßstäben.

Bis zum Ende des Jahres 1871 ist es zulässig, Maaßstäbe für den Verkehr zu eichen und zu stempeln, welche in Bezug auf ihre Länge den Vorschriften des §. 1 entsprechen, auch wenn sie außer dem Metermaaß noch das bis zu dem oben angeführten Zeitpunkte geltende landesübliche Maaß enthalten; dagegen ist es nicht gestattet, Maaßstäbe zu eichen und zu stempeln, deren Gesammtlänge zwischen ihren Endmarken nach den jetzt landesüblichen Maaßen bestimmt ist, und welche gleichzeitig eine Eintheilung nach dem metrischen Systeme enthalten.

§. 88.

Eichung von Hohlmaaßen.

Nach den bisherigen Vorschriften ausgeführte Hohlmaaße können, nachdem sie auf die Größen des neuen Systems umgeändert worden sind, bis zum Ende des Jahres 1871 auch dann zur Eichung zugelassen werden, wenn ihr Durchmesser um mehr als die nach §. 8 und §. 17 gestatteten Größen von dem vorgeschriebenen Durchmesser abweicht; doch darf diese Abweichung nicht mehr als das Doppelte jener später nachzulassenden Abweichung betragen, und es müssen die Maaße mit der hier vorgeschriebenen Bezeichnung versehen sein.

§. 89.

Eichung im Verkehr befindlicher Gewichte.

Im Verkehr befindliche Gewichte, deren Größe und Größen-Bezeichnung nach den allgemeinen Bestimmungen der neuen Maaß- und Gewichtsordnung zulässig ist, und die nach den bisher geltenden Bestimmungen vorschriftsmäßig geeicht und gestempelt sind, können zwar ungeachtet ihrer etwa mit §. 22, 23, 25 und 26 nicht übereinstimmenden Gewichtsgröße, Bezeichnung, Form und sonstigen Beschaffenheit auch nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr innerhalb des Landes, dessen Stempel sie tragen, geduldet werden; um jedoch innerhalb des ganzen Bundesgebiets im Verkehre zulässig zu sein, bedürfen solche Gewichte einer erneuten Revision und Beglaubigung durch den Bundes-Eichungs-Stempel, und diese soll ihnen bis zum 1. Januar 1872 trotz etwaiger Abweichungen von den Bestimmungen der §§. 22, 23, 25 und 26 der neuen Eichordnung nicht versagt werden.

Digitized by Google

§. 90.

Oeffentliche Bekanntmachung der im Verkehre unzulässigen älteren Gewichte.

Die Bundes-Normal-Eichungs-Kommission wird durch öffentliche Bekanntmachung diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zu Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnen, welche nach ihrer Größe und Größen-Bezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung nicht entsprechen, und deßhalb nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

§. 91.

Die Eichung der Waagen betreffend.

Die Eichungsstellen haben die im Verkehr befindlichen Waagen, welche nach den bis zu Ende des Jahres 1871 geltenden Vorschriften beglaubigt sind, und für deren spätere Zulassung im Verkehr dasselbe gilt, was im §. 89 für die Gewichte bestimmt worden ist, auch nach dem 1. Januar 1872, wenn ihre Beglaubigung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel verlangt wird, zur Nacheichung anzunehmen und dieselben, sofern ihre Zulässigkeit keinen sonstigen Bedenken unterliegt, zu stempeln, wenn sie auch die in §. 31 vorgeschriebene Bezeichnung der größten Tragfähigkeit nicht an sich tragen. In solchen Fällen ist, soweit es thunlich, eine Bezeichnung der Tragfähigkeit anzubringen.

Zur Eichung gebrachte Waagen können, wenn sie den Vorschriften dieser Eichordnung entsprechen, schon vom 1. Januar 1870 ab mit dem neuen Stempel beglaubigt werden.

§. 92.

Eichung von Alkoholometern und Gasmessern.

Bei Eichung der Alkoholometer ist bereits vom 1. Januar 1870 an die übereinstimmend mit den bisherigen Instruktionen im §. 41 vorgeschriebene Gewichtsbestimmung in Milligrammen auszudrücken.

Die Eichungsstellen können bereits vor dem 1. Januar 1872 Gasmesser, welche nach den in dieser Eichordnung getroffenen Vorschriften registriren, zur Eichung und Stempelung annehmen.

Die bereits vor dem 1. Januar 1872 nach den innerhalb der einzelnen Bundesländer bisher geltenden Vorschriften geprüften und gestempelten Alkoholometer und Gasmesser bleiben auch nach dem 1. Januar 1872 innerhalb des Landes, dessen Stempel sie tragen, im Verkehr zulässig.

Die Beglaubigung durch den Bundes-Eichungs-Stempel ist bei beiden Arten von Meßwerkzeugen an die Erfüllung der Vorschriften dieser Eichordnung gebunden, doch können Gasmesser, welche bereits vor dem 1. Januar 1872 gehörig gestempelt und in Gebrauch waren, und welche wegen unwesentlicher Reparaturen nach diesem Zeitpunkt einer neuen Stempelung bedürfen, auch ohne den Vorschriften der §§. 43 bis 46 zu genügen, gestempelt werden.

Nach wesentlichen Reparaturen jedoch, worüber die Instruktion Näheres bestimmen wird, müssen solche Gasmesser auf metrische Registrirung eingerichtet werden, bevor sie eine neue Stempelung erfahren können. —

Digitized by Google

§. 93.

Fortgebrauch bereits vorhandener Normale für die Eichung von Gewichten.

Eichungsstellen, welche bereits mit Gebrauchsnormalen und Kontrolnormalen ausgerüstet sind, die nach Stückelung und Bezeichnung zwar den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 genügen, jedoch den Vorschriften im Abschnitt III. dieser Eichordnung nicht vollständig entsprechen, können diese Normale, sofern sie nur den Vorschriften dieses Abschnittes bezüglich der Genauigkeit genügen, auch fernerhin benutzen.

Berlin, den 16. Juli 1869.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes.
Foerster.

Bekanntmachung,

betreffend

die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 10 der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundesgesetzbl. S. 573) hat der Bundesrath, nach Vernehmung der Normal-Eichungs-Kommission folgenden Beschluß gefaßt.

Die äußersten Grenzen der bei Maaßen, Gewichten und Waagen im öffentlichen Verkehre noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit, die sowohl im Mehr als im Weniger stattfinden können, und bei deren Ueberschreitung einer der nachbenannten Gegenstände im Sinne des Artikels 10 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 unrichtig und zum Gebrauche im Verkehr unzulässig ist, werden wie folgt bestimmt:

A. Größte zulässige Abweichung bei Längenmaaßen:

2 Millimeter bei Maaßstäben aus Holz von 1 Meter Länge, nur in Centimeter getheilt, und für Langwaaren bestimmt, so wie bei zusammenlegbaren Maaßstäben von gleicher Länge;

1,5 Millimeter bei Maaßstäben vorstehender Art, wenn sie $^1/_2$ Meter lang sind;

Digitized by Google

8,0 — 3,0 — 1,5 Millimeter bei Werkmaaßſtäben aus Holz von
5 — 2 — 1 Meter Länge;
7,0 — 4,5 — 3,5 — 2,5 — 1,5 Millimeter bei Bandmaaßen aus Metallblech von
20 — 10 — 5 — 2 — 1 Meter Länge;
1,5 — 1,0 Millimeter bei Maaßſtäben aus Metall von
2 — 1 Meter Länge, und
0,5 Millimeter bei Maaßſtäben derſelben Art von 0,5, 0,2 oder 0,1 Meter Länge, ſo wie bei dergleichen Maaßſtäben aus hartem Holze, Elfenbein und ähnlichem Stoff.

B. Größte zuläſſige Abweichung vom Sollinhalte bei Hohlmaaßen für Flüſſigkeiten und trockene Körper, ſofern ſie 1. aus Metall, 2. aus Holz hergeſtellt ſind (ausgedrückt in Theilen des Sollinhaltes):

1.	2.	
$^1/_{250}$	$^1/_{125}$	für Maaße von 1 Hektoliter bis $^1/_4$ Hektoliter;
$^1/_{200}$	$^1/_{100}$	für Maaße von 20 Liter bis 1 Liter;
$^1/_{100}$	$^1/_{50}$	für Maaße von 0,5 Liter bis 0,2 Liter;
$^1/_{50}$	$^1/_{25}$	für Maaße von $^1/_8$ Liter bis 0,02 Liter;

ferner:

$^1/_{150}$ der aufgebrannten Inhaltsangabe bei Fäſſern;

$^1/_{50}$ des angegebenen Inhaltes bei Maaßen für Kalk, Kohlen und dergl., welche größer ſind, als die vorſtehend unter 1. und 2. aufgeführten.

C. Größte zuläſſige Abweichung bei Gewichten:

1) Bei gewöhnlichen Handelsgewichten:

10 Gramm bei dem 50 K. Stück;
8 „ „ „ 50 G Stück und 20 K. Stück;
5 „ „ „ 10 K. Stück;
25 Decigramm bei dem 5 K. Stück;
12 „ „ „ 2 K. Stück;
8 „ „ „ 1 K. Stück;
5 „ „ „ 500 G. oder 1 G Stück;
25 Centigramm bei dem $^1/_2$ G Stück;
20 „ „ „ 200 G. Stück;
12 „ „ „ 100 G. Stück;
10 „ „ „ 50 G. Stück;
6 „ „ „ 20 G. Stück;
4 „ „ „ 10 G. Stück;

1 Decigramm bei einem 5 Gramm-, zwei 2 Gramm- und einem 1 Grammſtücke zuſammen, welche einzeln die ihnen hiernach zukommende durchſchnittliche Abweichung nicht weſentlich überſchreiten dürfen.

2) Bei Gewichten zum Abwägen von Gold, Silber, Juwelen und Perlen (Präciſionsgewich-

Digitized by Google

ten), sowie bei Medicinalgewichten, beide als solche durch einen neben dem Eichstempel stehenden sechsstrahligen Sternstempel gekennzeichnet, beträgt die größte zulässige Abweichung für die Gewichtsstücke von 100 Pfund bis 10 Gramm nur die Hälfte der für dieselben unter C. angegebenen zulässigen Abweichung; ferner ist zulässig:

12 Milligramm bei dem 5 Grammstücke
6 " " " 2 "
4 " " " 1 "
2 " " " 5, dem 2 und dem 1 Decigrammstück,

bei den kleinen Gewichtsstücken aber für je 4 zusammen, welche die nächst höhere Einheit bilden, $^1/_{50}$ der Schwere dieser Einheit, wobei die einzelnen Gewichtsstücke die ihnen hiernach zukommende durchschnittliche Abweichung nicht wesentlich überschreiten dürfen.

D. Größte zulässige Abweichung bei Gasmessern:
$^1/_{50}$ des durch das Zählwerk registrirten Gasvolumens.

E. Größte zulässige Abweichung bei Alkoholometern.
$^1/_4$ Grad in den Skalentheilen, verglichen mit den von der Bundes-Normal-Eichungs-Kommission hergestellten Normalinstrumenten.

F. Die Zulässigkeit einer Waage wird bedingt durch die Einhaltung folgender Bestimmungen.
Ist zum Zwecke der Prüfung die Waage auf beiden Seiten mit gleichen Gewichts-Werthen, die ihrer größten Tragfähigkeit entsprechen, belastet, so darf der Werth einer einseitigen Gewichts-Aenderung, durch welche die Waage entweder bei merklicher Abweichung von der Richtigkeit zum Einspielen zurückgeführt, oder bei unmerklicher Abweichung von der Richtigkeit vom Einspielen merklich abgelenkt wird, die im Nachfolgenden festgesetzte Grenze nicht übersteigen (deren nomineller Betrag natürlich bei ungleicharmigen Balken- und bei Brückenwaagen nur für Zulagen auf der Lastseite gilt und für Zulagen auf der Gewichtsseite durch die besondere Einrichtung jeder dieser Waagen bestimmt wird):

1) Bei Waagen, die für den gewöhnlichen Handelsverkehr bestimmt sind:

1 Gramm für jedes Kilogramm der einseitigen Belastung bei gleicharmigen Balkenwaagen, oberschaligen oder Tafelwaagen, wenn die größte Tragfähigkeit 5 Kilogramm übersteigt;

2 Gramm für jedes Kilogramm der einseitigen Belastung bei Waagen derselben Art, wenn die größte Tragfähigkeit 5 Kilogramm oder weniger beträgt, sowie bei ungleicharmigen Balkenwaagen durchgehends;

12 Decigramm für jedes Kilogramm der Last bei Brückenwaagen.

2) Bei Waagen für Gold, Silber, Juwelen und Perlen (Präcisions-Waagen), sowie bei den Medicinal-Waagen, beide als solche durch einen neben dem Eichstempel stehenden sechsstrahligen Sternstempel gekennzeichnet:

2 Decigramm für jedes Kilogramm der einseitigen Belastung, wenn die größte Tragfähigkeit 5 Kilogramm übersteigt;

4 Decigramm für jedes Kilogramm der einseitigen Belastung, wenn die größte Tragfähigkeit 5 Kilogramm oder weniger beträgt, aber 250 Gramm noch übersteigt;

Digitized by Google

1 Milligramm für jedes Gramm der einseitigen Belastung, wenn die größte Tragfähigkeit 250 Gramm oder weniger beträgt, aber 20 Gramm noch übersteigt;

2 Milligramm für jedes Gramm der einseitigen Belastung, wenn die Waage für 20 Gramm und weniger bestimmt ist, bei Präcisionswägungen;

4 Milligramm für jedes Gramm der einseitigen Belastung bei Waagen der letzteren Tragfähigkeit im Medicinalgebrauche.

Berlin, den 6. December 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung: Delbrück.

Taxe

der nach §. 82 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 zu erhebenden

Eichgebühren

in Ausführung von Artikel 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868.

Vorbemerkungen.

1. Die Gebühren-Sätze unter A. werden dann berechnet, wenn ein der Eichungsstelle übergebener Gegenstand bei der Prüfung nach den Vorschriften der Eichordnung sich als zulässig erweist, und beziehen sich auf die gesammte Arbeit der Eichung, d. h. auf die Prüfung des Gegenstandes und auf die Stempelung desselben.

2. Die Gebühren-Sätze unter B. werden außer den unter A. aufgeführten jedesmal dann erhoben, wenn ein bei der Prüfung nicht sogleich für zulässig befundener Gegenstand innerhalb des Lokals der Eichungsstelle eine Berichtigung und wiederholte Prüfung erfahren hat. Hierbei wird auf die in §. 80 der Eichordnung als maaßgebend für die Verpflichtung der Eichungsstellen zur Uebernahme von Berichtigungen überhaupt aufgestellte Unterscheidung von Berichtigungsarbeiten, welche sich innerhalb der im Verkehre noch zulässigen Abweichungen halten, und solchen, die darüber hinausgehen, nicht weiter Rücksicht genommen, da die Mühwaltung einer innerhalb des Lokals der Eichungsstelle einmal übernommenen Berichtigung durch die bloße Ueberschreitung jener Abweichungsgrenze nicht wesentlich vermehrt wird.

3. Die Vergütung für schwierige und zusammengesetzte, nicht im Eichamtslokale auszuführende Berichtigungsarbeiten bleibt der Verständigung des die Ausführung übernehmenden Eichmeisters mit den Betheiligten überlassen.

Digitized by Google

4. Die Bedeutung der Sätze unter B. beim Eichen von Waagen und beim Eichen von Gasmessern ist unter bezüglich VI. und VIII. in der Taxe besonders angegeben. In denjenigen Fällen, in welchen eine Berichtigung durch die Eichungsstelle überhaupt für nicht ausführbar oder nicht statthaft erachtet worden ist, oder in welchen der Natur der Sache nach eine Berichtigung überhaupt nicht in Frage kommt, ist die Kolumne B. unausgefüllt gelassen, und nöthigenfalls eine erläuternde Bemerkung eingeschaltet.

5. Die Sätze unter C. sind in den Fällen anzuwenden, wo nur eine Prüfung ohne Stempelung stattfand, also bei im Verkehr bereits befindlichen Gegenständen, welche auf die im Verkehr noch zulässige Abweichung untersucht wurden und ohne neue Stempelung zurückzugeben waren, oder bei neuen Gegenständen, die um mehr als den zulässigen Fehler unrichtig befunden und unberichtigt zurückgegeben wurden.

6. Für Eichungsgeschäfte außerhalb der Amtsstelle, mögen sie auf dienstliche Anordnung oder auf Verlangen der Betheiligten vorgenommen werden, sind neben den tarifmäßigen Gebühren durch den Eichungsbeamten zu berechnen

a) an Diäten je nach der, auf das Geschäft einschließlich der Hin- und Rückreise verwendeten Zeit
für einen halben Tag (5 Stunden und weniger) 1 Thlr. 5 Sgr.
bei längerer Zeitdauer für jeden Tag 2 Thlr. 10 Sgr.

b) die durch eine den Umständen angemessene Art der Hin- und Rückbeförderung erwachsenen Kosten,

c) die Auslagen für den Transport der zu dem Geschäft erforderlichen Utensilien, so wie für die nöthige Arbeitshülfe.

Die Gebührensätze der Kolumne B werden dann eintretenden Falles für solche Berichtigungsarbeiten erhoben, welche sonst im Lokale der Eichungsstelle ausführbar gewesen wären.

Ueber den Ansatz der Diäten und der Auslagen entscheidet in Streitfällen die Aufsichtsbehörde der Eichungsstelle.

Gegenstand.	A. für die Eichung. Sgr.		B. für die Berichtigung. Sgr.	C. für Prüfung ohne Stempelung. Sgr.	
I. Längenmaaße. (Nr. 1—6 in §. 3 der Eichordnung.)	a.	b.	—	c.	d.
1. Metallene Präcisionsmaaßstäbe mit feiner Theilung . .	6	3	—	3	3
2. gewöhnliche Maaßstäbe aus Metall ꝛc.					
von 2m. und 1m.	4	1½	—	2	1½
„ 0,5m. bis 0,1m.	3	1½	—	1½	1½
3. Werkmaaßstäbe aus Holz	3	1	—	1½	1
4. Maaßstäbe für Langwaaren in Centimeter getheilt . .	1	1	—	½	1
5. zusammenlegbare Maaße	2	1	—	1	1
6. Bandmaaße aus Metall:					
von 20m. 10m. 5m.	5	1	—	2½	1
„ 2m. 1m.	3	1	—	1½	1

Digitized by Google

Die Ansätze unter a. und c. beziehen sich auf die Prüfung der Richtigkeit der Länge des ganzen Maaßes,

die Ansätze unter b. und d. auf die Prüfung der Richtigkeit der Eintheilung in der Art, daß dieselben für die Untersuchung je eines Hundert, sowie eines nicht vollen Hundert von Theilstrichen außer dem Ansatz unter a. und c. in Anrechnung gebracht werden. Sie werden unter d. daher nur dann vorkommen, wenn das Maaß nicht schon wegen falscher Gesammtlänge zu verwerfen war.

Die Kolumne B. ist hier nicht ausgefüllt, weil bei Längenmaaßen nur in ganz besonderen Fällen Berichtigungen vorkommen können, welche überdies auf so enge Grenzen beschränkt sind, daß besondere Gebühren dafür wegfallen können.

Gegenstand.	A. für die Eichung. Sgr.	B. für die Berichtigung. Sgr.	C. für Prüfung ohne Stempelung. Sgr.
II. Flüssigkeitsmaaße.			
Maaße von 20 Liter	10	3	5
„ „ 10 „	6	2	3
„ „ 5 „	4	1½	2
„ „ 2 u. 1 „	3	1	1½
„ „ ½ „	2	½	1
jedes kleinere Maaß	1	½	½

Für Maaße von 2 L. abwärts tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Kolumne A. um 20 % ein, sobald Jemand 50 Stück und mehr von derselben Größe zu gleicher Zeit zur Eichung bringt, die Ansätze in Kolumne B. und C. bleiben ungeändert.

III. Fässer.			
für ein Faß, dessen Inhalt beträgt bis zu 100 L.	3	—	—
„ „ „ „ „ über 100 L. bis zu 200 L.	5	—	—
„ „ „ „ „ über 200 L. bis zu 400 L.	7½	—	—
„ „ „ „ „ über 400 L. bis zu 800 L.	10	—	—
und für ein größeres Faß nach Stufen von 200 L. für jede solche Stufe ein Mehrbetrag von	2½	—	—
für die Ermittelung und Aufstempelung des Taragewichts .	5		

Für Fässer von 50 L. und weniger Inhalt tritt eine Ermäßigung der Gebühren um ein Drittel ein, sobald Jemand 25 Stück und mehr zu gleicher Zeit zur Eichung bringt.

Digitized by Google

Gegenstand.	A. für die Eichung. Sgr.	B. für die Berichtigung. Sgr.	C. für Prüfung ohne Stempelung. Sgr.
IV. Hohlmaaße für trockene Körper.			
Maaße von . . . . . 100 Liter	20	15	10
„ „ . . . . . 50 „	15	10	7½
„ „ . . . . . 25 u. 20 „	8	8	4
„ „ . . . . . 10 „	6	5	3
„ „ . . . . . 5 „	5	4	2½
„ „ . . . . . 2 „	3	3	1½
„ „ . . . . . 1 „	2	2	1
jedes kleinere Maaß	1	1	½
Streichhölzer von mehr als 30 Centimeter Länge . . .	2	—	1
kleinere Streichhölzer	1	—	½
V. Gewichte.			
1. Handelsgewicht.	aus Eisen. / aus anderem Metall.	aus Eisen. / aus anderem Metall.	aus Eisen. / aus anderem Metall.
50 K.	7 / 14	1½ / 4	3½ / 7
50 ℔ und 20 K.	4 / 8	1 / 3	2 / 4
10 K. und 5 K.	2 / 4	½ / 1½	1 / 2
2 K. bis ½ ℔	1 / 2	½ / 1	½ / 1
200 G. und 100 G.	1 / 2	½ / ½	½ / 1
50 G.	1 / 1	½ / ½	½ / ½
für jedes kleinere Stück	— / ½	— / ½	— / ½

Bei eisernen Handelsgewichten mit Kupferpfropfen sind unter B. die Gebühren der Spalte rechts anzuwenden.

2. Präcisions- und Medicinalgewicht.						
50 K.	10	20	2	4	5	10
50 ℔ und 20 K.	6	12	1½	3	3	6
10 K. und 5 K.	3	6	1	2	1½	3
2 K. bis ½ ℔	1½	3	1	1½	1	1½
200 G. und 100 G.	1½	2	1	1	1	1
50 G.	1½	1	1	1	1	½
für jedes kleinere Stück	—	½	—	½	—	½

Digitized by Google

Bei Einsatzgewichten betragen die Gebühren die Summe der für die einzelnen Stücke zu erhebenden Gebühren.

Für alle Gewichtsstücke tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Kolumne A um 20 % ein, sobald Jemand 100 Stück und mehr von derselben Schwere zu gleicher Zeit zur Eichung bringt.

Die Ansätze in Kolumne B und C bleiben in solchen Fällen ungeändert.

Gegenstand.	A. für die Eichung. Sgr.	B. für die Berichtigung. Sgr.	C. für Prüfung ohne Stempelung. Sgr.
VI. Waagen.			
a. Gleicharmige Balkenwaagen für den Handelsverkehr.			
Bei einer größten einseitigen Tragfähigkeit			
von 500 G. und weniger	2½	1	1½
von mehr als 500 G. bis zu 5 K.	5	2	3
„ „ „ 5 K. „ 20 K.	7½	3	5
„ „ „ 20 K. „ 50 K.	10	5	7½
„ „ „ 50 K. „ 100 K.	12½	6	9
für je 50 K. mehr ein Mehrbetrag von	2½	1	2
für besondere Untersuchung zweier Waagschaalen für Waagen bis zu 20 K. größter Tragfähigkeit	—	½	1
darüber hinaus	—	1	2
b. Gleicharmige Balkenwaagen als Präcisionswaagen (und Medicinalwaagen).			
Bei einer größten einseitigen Tragfähigkeit			
von 500 G. und weniger	5	2½	3
von mehr als 500 G. bis zu 5 K.	10	5	6
„ „ „ 5 K. „ „ 20 K.	15	7½	10
„ „ „ 20 K. „ „ 50 K.	20	10	15
für Untersuchung der Waagschaalen, wie unter a. . . .			
c. Ungleicharmige Decimalbalkenwaagen.			
Bei einer größten einseitigen Tragfähigkeit			
von 5 K. und weniger	4	2	2
von mehr als 5 K. bis 20 K.	6	3	3
„ „ „ 20 K. „ 50 K.	8	4	4

Digitized by Google

Gegenstand.	A. für die Eichung. Sgr.	B. für die Berichtigung. Sgr.	C. für Prüfung ohne Stempelung. Sgr.
für je 50 K. mehr ein Mehrbetrag von	2	1	1
für Untersuchung der Waagschaalen wie unter a. . . .			
d. Schnellwaagen, römische Waagen.			
Bei einer größten einseitigen Tragfähigkeit			
von 500 G. und weniger	7½	2½	5
von mehr als 500 G. bis zu 5 K.	10	3	7
„ „ „ 5 K. „ „ 20 K.	12½	4	9
„ „ „ 20 K. „ „ 50 K.	15	5	11
„ „ „ 50 K. „ „ 100 K.	17½	6	13
für je 100 K. mehr ein Mehrbetrag von	2½	1	2
e. Straßburger Brückenwaagen			
bis zur größten Tragfähigkeit von			
20 K.	6	2	4
1 Ctr.	7½	3	5
5 „	10	4	8
10 „	15	5	11
15 „	20	6	14
20 „	25	8	17
30 „	30	10	20
für je 10 Ctr. mehr ein Mehrbetrag von	5	2	3
f. Brückenwaagen anderer Konstruktion			
wie unter e mit Wegfall der Kolumne B.			
g. für oberschalige Waagen, Tafelwaagen			
wie unter a, mit Wegfall der Kolumne B.			

Bei Waagen sind als diejenigen Berichtigungsarbeiten, welche unter die Gebührentaxe fallen, nur etwaige Tarirungen der Schalen und der Balken, sowie geringfügige Verbesserungen der Schneiden anzusehen. Ansehnlichere Berichtigungsarbeiten sind innerhalb des Eichungslokales nicht statthaft (vergleiche Nr. 3 der Vorbemerkungen).

Digitized by Google

Gegenstand.	A. für die Eichung. Sgr.	B. für die Berichtigung. Sgr.	C. für Prüfung ohne Stempelung. Sgr.
VII. Alkoholometer und Thermometer.			
Thermometer: Erste Prüfung	—	—	4½
Zweite Prüfung	—	—	3
Eichung, d. h. erste, zweite Prüfung, Stempelung	7½	—	—
Alkoholometer: Erste Prüfung einer einzelnen Spindel	—	—	3½
Zweite Prüfung einer solchen	—	—	1½
Eichung einer einzelnen Spindel, d. h. erste, zweite Prüfung, Stempelung	5	—	—
Thermo-Alkoholometer: Erste Prüfung einer einzelnen Spindel	—	—	4½
Zweite Prüfung einer Spindel	—	—	4
Dritte Prüfung einer Spindel	—	—	1½
Eichung einer Spindel	10	—	—
Reductionstabellen und Gebrauchsanweisung	1½	—	—
Nachträgliche Prüfung zur Ausfertigung eines neuen Eichscheines bei einer Alkoholometer- oder Thermo-Alkoholometer-Spindel	—	—	3

	A. für die Eichung. Thlr. Sgr. Pf.	B. für Nebenarbeiten. Thlr. Sgr. Pf.	C. für Prüfung ohne Stempelung. Thlr. Sgr. Pf.
VIII. Gasmesser.			
1. Nasse Gasmesser.			
Bis zu einem Betrage des größten Gasvolumens, welches der Gasmesser pro Stunde durchzulassen bestimmt ist,			
von 0,25 Kub.-Met.	— 10. —	— 6. —	— 8. —
0,50 „	— 15. —	— 7. —	— 10. —
1. „	— 20. —	— 8. —	— 16. —
2. „	1. — —	— 10. —	— 24. —
4. „	1. 10. —	— 12. —	1. 2. —
6. „	1. 20. —	— 14. —	1. 10. —

Digitized by Google

	A. für die Eichung. Thlr. Sgr. Pf.	B. für Nebenarbeiten. Thlr. Sgr. Pf.	C. für Prüfung ohne Stempelung. Thlr. Sgr. Pf.
8. Kub.-Met.	2. — —	— 16. —	1. 18. —
10. „	2. 10 —	— 18. —	1. 26. —
15. „	2. 20 —	— 20. —	2. 4. —
für je 5 Kub.-Met. und für einen überschüssigen Bruchtheil dieser Quantität mehr ein Mehrbetrag von . . .	— 10. —	— 2. —	— 8. —

2. Trockene Gasmesser.

Die Gebühren in Kolumne A. und C. sind im doppelten Betrage in Ansatz zu bringen. Die Kolumne B. bleibt unverändert.

ad 1. und 2.

Die Kolumne B. bezieht sich nur auf die mit der Eichung nothwendig verbundenen Nebenarbeiten, für welche ein den Auslagen und der Leistung entsprechender Betrag in Anrechnung zu bringen ist, der die obigen Ansätze nicht übersteigen darf.

Berlin, den 12. December 1869.

Die Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes.
Foerster.

Bekanntmachung,

betreffend

die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

In Gemäßheit des §. 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

Digitized by Google

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50	Kilogramm	=	100	Pfund	= 1 Centner
			50	"	= 1/2 "
20	"	=	40	"	
10	"	=	20	"	
5	"	=	10	"	
			5	"	
2	"	=	4	"	
1	"	=	2	"	
500	Gramm	=	1	"	
			1/2	"	
200	Gramm				
100	"				
50	"				
20	"				
10	"				
5	"				
2	"				
1	"				

5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle 1/4 Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von

0,05	Pfund	oder	5	Quint.	
0,005	"	"	5	Halbgramm	oder Dertgen.
0,0005	"	"	0,5	"	" "
0,00005	"	"	0,05	"	" "

b. In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des 1/2 Pfund oder 15 Loth-Stückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.

c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des 1/2 Pfund- oder 16 Loth-Stückes;

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht

Digitized by Google

werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Dertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den $^1/_2$ Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen ꝛc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen;

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von $^1/_2$ Pfd. an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmslos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K. abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes.

Foerster,

Digitized by Google

Auf Grund von Artikel 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 hat die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes folgende Nachtrags-Bestimmungen zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 und zur Taxe vom 12. Dezember 1869 in der Beilage zum Bundesgesetzblatt Nr. 29 erlassen:

Erster Nachtrag zur Eichordnung
vom 16. Juli 1869.

Zu §. 4.,
die Stempelung der Längenmaaße betreffend.

Wenn es nicht möglich ist, den Stempel gleichzeitig auf die Kappe und das Holz zu setzen, so wird das Holz unmittelbar an der Kappe gestempelt.

Stählerne Bandmaaße sind auf eingesetzten Messing-Plättchen zu stempeln.

Zu §. 13.,
die Stempelung der Fässer betreffend.

Ist das Aufbrennen des Stempels nicht ausführbar (Fässer aus Metall), so hat die Stempelung auf einer aufgelötheten Metallplatte, deren Verbindung mit dem Fasse ebenfalls durch Stempelung zu sichern ist, zu erfolgen.

Zu §. 39.,
die Stempelung der Waagen betreffend.

Alle Waagebalken von hartem Eisen oder Material derselben Härte müssen mit eingelassenen und solide befestigten Pfropfen oder Platten aus weicherem Metalle zur Aufnahme des Stempels versehen sein.

Ausnahmen hiervon dürfen nur bei der wiederholten Stempelung der in dem gegenwärtigen Zeitpunkt bereits vorhandenen und bereits gestempelten Waagen zugelassen werden.

Zu §§. 50—71.,
die Herstellung und Prüfung von Normalen für andere als Eichungs-Behörden und für Private betreffend.

Maaße und Gewichte, welche bezüglich ihrer Genauigkeit mit den Gebrauchsnormalen, Kontrolnormalen oder Hauptnormalen übereinstimmen sollen, können von der Normal-Eichungs-Kommission und von den Aufsichtsbehörden, von letzteren soweit sie nach §§. 55 und 60 der Eichordnung zur Herstellung derselben befugt sind, geliefert oder von den genannten Behörden auf die für die angeführten Normale zuge-

Digitized by Google

lassenen Fehlergrenzen untersucht werden. Die Bezeichnung und Beglaubigung erfolgt wie bei den für Eichungsbehörden bestimmten Normalen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bezüglich der Waagen und der die Normale ersetzenden und ergänzenden Apparate.

Zu §. 92.,
Uebergangs-Bestimmung.

Da in mehreren Theilen des Bundesgebietes die Eichung der Gasmesser noch nicht vorgeschrieben ist, die Maaß- und Gewichtsordnung aber vom 1. Januar 1872 an nur den Gebrauch gestempelter Gasmesser zuläßt, so wird in solchen Landestheilen für die Uebergangszeit auch die Stempelung der bereits im Gebrauche befindlichen noch nicht gestempelten Gasmesser, dafern sie bei der Prüfung sich als zulässig erweisen, mit dem neuen Stempel, trotzdem daß diese Gasmesser nicht nach metrischem Maaß registriren, gestattet.

Um die bedeutenden hierdurch entstehenden Eichungsarbeiten, welche zum Theil an Orten vorzunehmen sein werden, an denen sich eine Eichungsstelle nicht befindet, übersehen und ohne zu große Belästigung der Gasanstalten und Konsumenten durchführen zu können, wird bestimmt:

daß eine Anmeldung solcher Gasmesser zur Stempelung innerhalb des Jahres 1870 zu erfolgen hat, und

daß an solchen Orten, wo ein Kubicirapparat für Gasmesser nicht vorhanden ist, ausnahmsweise auch die Prüfung kleinerer Gasmesser durch Kontrolgasmesser vorgenommen werden kann.

Die Aufsichtsbehörden werden wegen des Orts der Anmeldung und wegen der zweckentsprechenden Einrichtung der Eichungsarbeiten das Erforderliche verordnen.

Erster Nachtrag zur Taxe
vom 12. Dezember 1869.

Zu IV. Hohlmaaße für trockene Körper.

Bei metallenen Hohlmaaßen für trockene Körper von 2 L. abwärts, welche durch Wasserfüllung wie die Flüssigkeitsmaaße geprüft werden können, tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Kolumne A um 20 % ein, sobald Jemand 50 Stück und mehr von derselben Größe zu gleicher Zeit zur Eichung bringt; die Ansätze in Kolumne B und C bleiben ungeändert.

Zu VIII. Gasmesser.

In Kolumne C ist in der zweiten Zeile zu setzen: 12 statt 10.

Für die Prüfungen und Beglaubigungen im Sinne des obigen Nachtrages zu §§. 50—71 der Eichordnung gelten folgende Gebühren-Sätze:

Digitized by Google

a) Für Maaße und Gewichte, bei denen die größte Abweichung die für Gebrauchsnormale noch statthafte nicht übersteigen soll, sowie für Eichkolben und für die zur Beurtheilung der Richtigkeit von Gewichten dienenden Fehlergewichte: der doppelte Betrag,

b) für Maaße und Gewichte, bei denen die größte Abweichung die für Kontrolnormale noch statthafte nicht übersteigen soll: der dreifache Betrag,

c) für Maaße und Gewichte, welche wie Hauptnormale behandelt werden sollen, für Waagen mit der in §. 67 der Eichordnung angegebenen Empfindlichkeit, sowie für Kontrolgasmesser: der vierfache Betrag

der für Verkehrsgegenstände entsprechender Art geltenden Sätze der Taxe vom 12. Dezember 1869.

d) Für die Prüfung eines Kubicirapparates für Gasmesser durch Füllung der Glocke mit Wasser werden berechnet:

bei einem Glockeninhalt			bis zu 400 L.	6	Thlr.,
„	von mehr als 400 L.	„ „	600 L.	8	„
„	„ „ „ 600 L.	„ „	800 L.	10	„
„	„ „ „ 800 L.	„ „	1000 L.	12	„
für jedes volle oder unvollständige Hundert Liter Mehrinhalt				1	„

e) für die Prüfung eines Kubicirapparates für Fässer und zwar für Apparate

der kleinsten Art von	40 L.	Inhalt	4	Thlr.
„ mittleren „ „	160 „	„	6	„
„ größten „ „	640 „	„	8	„

Für Nachprüfungen wird in den Fällen d und e nur die Hälfte der obigen Gebühren berechnet.

Berlin, den 30. Juni 1870.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes.

Foerster.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

Militair-Ersatz-Instruction

für den

Norddeutschen Bund.

Vom 26. März 1868.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 16. März dieses Jahres genehmige Ich im Namen des Norddeutschen Bundes die beifolgende Militair-Ersatz-Instruction, sowie die Verordnung zur Ausführung derselben und beauftrage Sie, das Weitere hiernach zu veranlassen.

Berlin, den 26. März 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) **Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon.**

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes und an den Kriegs-Minister.

Verordnung

zur

Ausführung der Ersatz-Instruction.

---

1. Die Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858 und die zu derselben ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen werden aufgehoben.

Wo in einzelnen Bundesstaaten noch anderweitige Rekrutirungs-Bestimmungen in Kraft bestanden haben, sind dieselben bei Publikation dieser Instruction, im Königreich Sachsen spätestens mit Ablauf dieses Jahres, gleichfalls aufzuheben.

Nur die in Preußen bestehenden Vorschriften über: *)

a) Beschaffung der Lokalien zur Betreibung des Musterungs- und Ersatzgeschäfts,

b) Tagegelder, Reise-, Vorspann- und Verpflegungs-Kosten, sowie über Beschaffung von Druckformularen,

c) Marsch, Soldzahlung und Einquartierung der Rekruten bei ihrer Einziehung zu den Truppen, über Transport und Verpflegung unsicherer Heerespflichtiger ꝛc.

bleiben in Preußen in Kraft und sind in den übrigen Bundesstaaten mit der Maaßgabe einzuführen,

*) Eine Zusammenstellung dieser Vorschriften wird baldmöglichst bewirkt werden.

Digitized by Google

daß den Regierungen derselben die näheren Bestimmungen darüber anheim gegeben werden, auf welche Behörden und Korporationen, bez. auf welche Fonds, die durch jene Vorschriften der Civil-Verwaltung auferlegten Leistungen zu übernehmen sind.

Die Preußischen Instructionen für Militair- und Marine-Aerzte vom 9. Dezember 1858, bez. vom 5. November 1860, sowie die zu denselben ergangenen Erläuterungen ꝛc. bleiben ebenfalls in Kraft, bez. sind in sämmtlichen Bundesstaaten zur Einführung zu bringen.

An die Stelle der nach Vorstehendem aufzuhebenden Instructionen ꝛc. tritt sofort die nachstehende Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund. Im Königreich Sachsen kann jedoch bei der diesjährigen Rekrutirung in formeller Beziehung noch nach den zur Zeit daselbst bestehenden Bestimmungen verfahren werden.

2. Den in der nachstehenden Instruction enthaltenen, auf das Körpermaaß der Militairpflichtigen Bezug habenden Bestimmungen liegt das Preußische Militairmaaß (Rheinische) zu Grunde, und ist dieses auch in den Listen, Nationalen ꝛc. überall anzuführen.

3. Die über die Zurückstellung und event. Befreiung der Theologen in Preußen bestehenden Bestimmungen, welche in der Anlage 3.*) zusammengestellt sind, bleiben, bez. treten bis zum Schluß des Jahres 1869 für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes in Kraft.

4. Alle Bestimmungen dieser Instruction sind für das Großherzogthum Hessen zufolge der zwischen diesem Staate und Preußen unterm 7. April 1867 abgeschlossenen Militair-Konvention in demselben Umfange maaßgebend, wie für die Staaten des Norddeutschen Bundes.

Demnach sind Großherzoglich Hessische Unterthanen event. auch nach §. 20. dieser Instruction in Bundesstaaten gestellungspflichtig und umgekehrt.

Im Großherzogthum Hessen ist jedoch bis zum Ablauf des Jahres 1871 noch eine Stellvertretung von Dienstpflichtigen durch ausgediente Unteroffiziere und Spielleute und ein Tausch Dienstpflichtiger mit freigelooften nicht Dienstpflichtigen unter Kontrole des Staates gestattet.

Diese Erlaubniß kommt indessen nicht zu statten:

a) Nicht-Hessischen Angehörigen von Staaten des Norddeutschen Bundes, welche nach §. 20. im Großherzogthum Hessen gestellungspflichtig sind;

b) Großherzoglich Hessischen Unterthanen, welche nach §. 20. in anderen Bundesstaaten zum Militairdienst heranzuziehen sind.

5. Zur Durchführung der Bestimmung, daß die Militairpflicht mit dem 1. Januar des Kalenderjahres beginnt, in welchem der Verpflichtete das 20. Lebensjahr vollendet, und in Rücksicht darauf, daß in Westphalen, Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, Hessen, Nassau, Frankfurt a. M. und Mecklenburg die Militairpflicht bisher erst mit dem vollendeten 21. Lebensjahre begann, sind bei der diesjährigen Aushebung in den genannten Staaten, bez. Gebietstheilen, außer den konkurrirenden älteren Jahrgängen diejenigen Militairpflichtigen heranzuziehen und als laufender Jahrgang zu behandeln, welche in der Zeit vom 1. Januar 1847 bis zum 30. Juni 1848 geboren sind. Im Jahre 1869 bilden ebendaselbst die in der Zeit vom 1. Juli 1848 bis ultimo Dezember 1849 geborenen Militairpflichtigen den laufenden Jahrgang.

*) S. Anlage 3.

Digitized by Google

Entsprechend sind in den genannten Staaten, bez. Landestheilen die Termine für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst ꝛc. zu modifiziren.

6. Diejenigen Mannschaften, welche auf Grund der in den einzelnen Bundesstaaten bisher gültig gewesenen gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen vom Militairdienst definitiv befreit worden sind, bleiben auch ferner von der persönlichen Ableistung der Dienstpflicht entbunden.

Auf diejenigen, welche nur vorläufig zurückgestellt worden sind, kommen die Bestimmungen dieser Instruction zur Anwendung, wobei es jedoch den Ersatz-Behörden überlassen bleiben soll, in den geeigneten Fällen billige Rücksichten zu nehmen, namentlich soweit dieselben durch die bisherigen Bestimmungen über die Befreiung von der persönlichen Ableistung der Militairdienstpflicht zu begründen sind.

7. Wo Disponible des 4. und 5. Konkurrenzjahres vorhanden sind, können dieselben sogleich und ohne persönliche Gestellung vor die Ersatz-Behörden der ersten Klasse der Ersatz-Reserve, bez. der Seewehr überwiesen werden.

8. Militairpflichtige, welche nachweisen, daß sie sich bereits vor Publikation der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Auslande in festen Lebensstellungen befunden haben, sind, wenn sie nach den bisherigen Gesetzen des betreffenden Bundesstaates nicht zum Militairdienst herangezogen sein würden, auch fernerhin von der persönlichen Ableistung des Militairdienstes zu entbinden.

Wenn sie sich hierüber in unzweifelhafter Weise durch Atteste ꝛc. ausweisen, können sie von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden entbunden und event. schon im ersten Konkurrenzjahre der Ersatz-Reserve überwiesen werden.

9. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen auf Grund des Artikel II. der Ausführungs-Verordnung zur Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858, bez. des §. 55., 3. der vorgedachten Instruction bereits Spezial-Reglements erlassen sind:

a) über das Verfahren bei Anfertigung und Einreichung der Geburts- und Sterblisten, und über die dazu verpflichteten Behörden und Beamten;

b) in Betreff der Bezeichnung derjenigen Behörden, welche die örtlichen Stammrollen zu führen haben, sowie der örtlichen Verbände, für welche dieselben zu führen sind;

c) über die innere Anordnung der Eintragungen in die Stammrollen;

d) über das formelle Verfahren bei Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel

bleiben dieselben in Kraft.

Wo solche Reglements noch nicht bestehen, sind dieselben sogleich unter Festhaltung der in der nachstehenden Instruction enthaltenen Normen Seitens der kompetenten obersten Civil-Verwaltungsbehörden nach vorgängiger Verständigung mit dem betreffenden General-Kommando zu erlassen.

10. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Vorbereitungen für das diesjährige Ersatz-Geschäft bereits auf Grund der Bestimmungen der Preußischen Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden, und sind nur bei der weiteren Ausführung des Ersatz-Geschäfts die Bestimmungen der nachstehenden Instruction zur Anwendung zu bringen.

Wo die bezüglichen Vorbereitungen noch nicht getroffen sind, haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz die Termine für die Einreichung der Geburtslisten, für die Anmeldung zur Stammrolle ꝛc.,

Digitized by Google

sowie für die Anmeldung zum einjährig freiwilligen Dienst und den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation hierzu in ihrem Ressort für dieses Jahr entsprechend hinauszurücken.

In wie weit die in den letztgedachten Staaten vorhandenen, auf Grund der älteren Bestimmungen aufgestellten Stammrollen ꝛc. dem diesjährigen Ersatz-Geschäft zu Grunde gelegt werden können, bleibt dem Ermessen der betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz überlassen.

11. Die im §. 18., 2. der nachstehenden Instruction vorgeschriebenen Nachweisungen, sowie die Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen (§. 16., 1.) sind dem Königlich Preußischen Kriegsministerium in diesem Jahre ausnahmsweise erst zum 15. Mai einzusenden.

12. Die rücksichtlich des einjährig freiwilligen Militairdienstes in nachstehender Instruction enthaltenen Bestimmungen treten mit der Maaßgabe in Kraft, daß jungen Leuten von Bildung, welche
   a) aus Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg und aus den Preußischen Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden,
   b) aus dem Königreich Sachsen,
   c) aus den übrigen Bundesstaaten mit Ausschluß Preußens

   gebürtig und daselbst heimathsberechtigt sind, der spezielle Nachweis der wissenschaftlichen Bildung, und zwar ad a. für die bis einschl. 1870, ad b. für die bis einschl. 1869, ad c. für die bis einschl. 1871 dienstpflichtig werdenden, erlassen wird.

   Für die ad a. im Jahre 1871, ad c. im Jahre 1872 dienstpflichtig werdenden jungen Leute genügt Behufs Zulassung zum einjährigen Dienst der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher durch einjährigen erfolgreichen Besuch der Tertia eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erzielt wird; für die ad a. im Jahre 1872, ad c. im Jahre 1873 dienstpflichtig Werdenden der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher der Reife für die Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung entspricht.

   Für die jungen Leute, welche den ad a. nicht genannten Preußischen Landestheilen angehören, bleiben die Vorschriften der §§. 131. und 132. der Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858, bez. die dazu ergangenen abändernden Bestimmungen bis zum Ablauf des Jahres 1868 in Kraft.

   Demnach treten hinsichtlich der an die wissenschaftliche Bildung behufs Zulassung zum einjährigen Dienst zu stellenden Anforderungen die Bestimmungen der §§. 154. und 155. der nachstehenden Instruction uneingeschränkt in Kraft:
   a) für die von 1873 an dienstpflichtig werdenden jungen Leute aus Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, sowie in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden;
   b) für alle den übrigen Preußischen Landestheilen angehörigen jungen Leute vom Jahre 1869 an;
   c) für die von 1870 an dienstpflichtig werdenden jungen Leute aus dem Königreich Sachsen;
   d) für die im Jahre 1874 und später dienstpflichtig werdenden jungen Leute aller übrigen Bundesstaaten.

13. Diejenigen jungen Leute, mit Ausnahme der den altpreußischen Landestheilen angehörenden, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst auf Grund der vorstehenden Ausnahme-Bestimmungen nachsuchen wollen, haben ihren Antrag unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste und etwaiger Schul-

Digitized by Google

zeugnisse an die Prüfungs-Kommission ihres Domizils zu richten. Der Letzteren bleibt es überlassen, bei der zuständigen Kreis-Ersatz-Kommission Erkundigungen über diejenigen Familien-Verhältnisse einzuziehen, welche etwa als Anhalt für die Beurtheilung des allgemeinen Bildungsgrades der Betreffenden dienen können.

14. Die beschränkenden Bestimmungen über die Zahl der bei den einzelnen Truppentheilen einzustellenden einjährig Freiwilligen bleiben für die Truppen des 4. und 9. bis 11. Armee-Korps bis zum Jahre 1875 einschließlich sistirt.

15. Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen in Preußen zur Anstellung als Pharmazeuten bis zum Jahre 1870 bereits notirten Militairpflichtigen können ihren Dienstpflichten in den ihnen bewilligten Stellen genügen, auch wenn sie die Staatsprüfungen noch nicht absolvirt haben. Auch können im Bedarfsfalle noch bis zum Jahre 1872 Pharmazeuten ohne vorgängige Absolvirung der Staatsprüfungen zum Dienst in Militair-Apotheken zugelassen werden, sofern sie nachweisen, daß sie nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit zwei Jahre als Gehülfen in einer Apotheke konditionnirt haben, während dessen wenigstens ein Jahr hindurch bei der Rezeptur beschäftigt gewesen und von untadelhafter Führung sind.

16. Behufs der im §. 182. dieser Instruction vorgeschriebenen Kontrole ist es erforderlich, daß männliche Individuen, welche mit Militair-Papieren nach den Vorschriften dieser Instruction (§. 183.) nicht versehen sind, sich, wenn sie in andere Staaten — die aus den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, sowie aus den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden gebürtigen, auch wenn sie in andere Provinzen des Preußischen Staates — verziehen, oder wenn sie zur See gehen wollen, sich zuvor einen Ausweis über ihr Militair-Verhältniß von ihrer heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission, oder, wenn sie gedient haben, von ihrem heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommando ausfertigen lassen, sofern sie sich nicht durch die in ihren Händen befindlichen Papiere in unzweifelhafter Art darüber auszuweisen vermögen, daß sie von jeder ferneren Militairpflicht gänzlich entbunden sind.

Werden dergleichen Individuen betroffen, welche ihren Aufenthalt in anderen Staaten ꝛc. ohne einen solchen Ausweis genommen haben, oder ohne einen solchen zur See gehen wollen, so sind sie anzuhalten, denselben sogleich nachträglich herbeizuschaffen, event. sind die erforderlichen Nachforschungen bei den heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommissionen, bez. Landwehr-Bezirks-Kommandos anzustellen. Die diesfälligen Requisitionen sind stets sofort zu erledigen, um die Dienstpflichtigen vor längeren und auf ihre bürgerlichen Berufsverhältnisse störend einwirkenden Zeitversäumnissen möglichst zu bewahren.

17. In den einzelnen Staaten sind, soweit dies nach den betreffenden Landesgesetzen speziell erforderlich und nicht bereits geschehen sein sollte, behufs Ausführung der im §. 176 ad 1. und 2. gedachten Vorschriften, Strafverordnungen zu erlassen. In Letzteren ist unter Beachtung der Vorschriften der §§. 20., 59., 71., 98. und 115. gegenwärtiger Instruction mit Rücksicht auf die etwaigen Lokalverhältnisse festzusetzen, in welcher Weise die Militairpflichtigen aufzufordern sind:

a) alljährlich sich behufs Berichtigung der Stammrollen zu melden;

b) sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marine-Ersatz-Kommission zu stellen.

Digitized by Google

In diesen Straf-Verordnungen ist zugleich für die Fälle, in denen die Vorladung nach §§. 71., 98. und 115. den einzelnen militairpflichtigen Individuen insinuirt werden kann, die Androhung einer Exekutiv-Geldstrafe bis zu 10 Rthlrn. bei der Vorladung, soweit dazu ein Bedürfniß sich herausstellt, zu empfehlen.

Außerdem haben die Regierungen unter Androhung entsprechender Strafen anzuordnen, daß die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot-, bez. Fabrikherren ꝛc. von Militairpflichtigen die Letzteren ebenfalls zur Stammrolle nach Vorschrift des §. 59. ad 4. anzumelden haben.

Berlin, den 26. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
(gez.) **Gr. v. Bismarck-Schönhausen.**

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung
(gez.) **v. Podbielski.**

Erster Theil.

Verpflichtung zum Kriegsdienste.
Grundzüge der Organisation des Ersatz-Wesens.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militairpflicht und Militair-Dienstzeit.
Ergänzungs-Modus im Allgemeinen.

§. 1.

Wehrpflicht.

1. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:
   a) die Mitglieder regierender Häuser;
   b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.
2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.
3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre.

Digitized by Google

4. Während dieser Zeit ist jeder Wehrpflichtige 12 Jahre militairdienstpflichtig, d. h. zu 12jährigem Dienste im stehenden Heere und in der Landwehr, bez. in der Flotte und Seewehr verpflichtet.
5. Alle nicht zum Dienst im stehenden Heere, in der Flotte, der Landwehr oder der Seewehr eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig.

§. 2.

Beginn und Dauer der Militairpflicht.

1. Die Militairpflicht, d. h. die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer, bez. in die Flotte (aktive Marine) beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet.
2. Die Militairpflicht dauert in Friedenszeiten so lange bis der Eintritt in den Militairdienst wirklich erfolgt ist, oder bis der Wehrpflichtige von Erfüllung der Pflicht zum Eintritt in das stehende Heer, bez. in die Flotte, durch Verfügung der kompetenten Ersatz-Behörden gänzlich oder für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden wird.
3. Militairpflichtige, welche bis zum vollendeten dritten Jahre ihrer Militairpflicht (dritten Konkurrenzjahre) weder vom Militairdienst gänzlich befreit, noch zum Dienst im stehenden Heere oder in der aktiven Marine herangezogen, auch nicht zu Nachgestellungen für das betreffende Jahres-Kontingent gebraucht werden, sind von der Militairpflicht für gewöhnliche Friedenszeiten zu entbinden.

   Ueber das dritte Konkurrenzjahr hinaus bleiben jedoch auch für den Frieden militairpflichtig:

   a) diejenigen, welche sich der Einstellung in das stehende Heer (die Flotte) entzogen haben;
   b) diejenigen, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder in der Abbüßung einer ihnen auferlegten Freiheitsstrafe begriffen sind;
   c) diejenigen, welche auf ihren Antrag über das dritte Konkurrenzjahr hinaus von Erfüllung der Militairdienstpflicht vorläufig entbunden werden;*)
   d) diejenigen, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre noch nicht zur Einstellung gelangt sind, weil sie durch Krankheit am persönlichen Erscheinen vor den Ersatz-Behörden oder im Gestellungs-Termin der Rekruten verhindert waren.
4. In Kriegszeiten oder bei außergewöhnlicher Ergänzung des Heeres oder der Marine in Folge einer Mobilmachung der Armee oder eines Theils derselben, bez. einer außerordentlichen Ausrüstung der Flotte können die nur für Friedenszeiten vom Dienst im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine entbundenen Mannschaften bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre nach Maaßgabe ihres alsdann erreichten Lebensalters zum Dienst im Heere, bez. in der Marine herangezogen werden.

§. 3.

Zulässigkeit des freiwilligen Eintritts in das Heer, beziehungsweise die Flotte vor Erreichung des militairpflichtigen Alters.

Junge Leute, welche die nöthige moralische und körperliche Qualifikation haben, können schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre freiwillig in den Militairdienst eintreten. (cf. III. Theil.)

---

*) Hierzu sind auch diejenigen Militairpflichtigen zu rechnen, welche sich in dem auf ihr drittes Konkurrenzjahr folgenden Schiffermusterungs-Termin gestellen. (cf. §. 79.)

Digitized by Google

§. 4.
Dauer der Militair-Dienstpflicht.

1. Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der Flotte dauert 7 Jahre.

   Während dieser 7 Jahre sind die Mannschaften die ersten 3 Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet. *)

   Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maaßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten. **)

   Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.
2. Während des Restes der 7jährigen Dienstzeit gehören die Mannschaften der Reserve an und treten demnächst zur Landwehr bez. Seewehr über, in welcher die Dienstverpflichtung fünf Jahre dauert.***)
3. Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen in der Landwehr nur drei Jahre.

§. 5.
Militair-Dienstpflicht der seemännischen Bevölkerung.

1. Die gesammte seemännische Bevölkerung des Norddeutschen Bundes ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundes-Kriegs-Marine verpflichtet.
2. Zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes sind zu rechnen:
   a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf Norddeutschen See-, Küsten- oder Haff-Fahrzeugen oder Booten gefahren sind;
   b) See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
   c) Schiffszimmerleute, welche ausweislich ihrer Papiere zur See gefahren sind;
   d) Maschinisten, Maschinisten-Assistenten und Heizer von See- und Flußdampfern.

§. 6.
Besondere Militair-Dienstpflicht für auf öffentliche Kosten genossene Ausbildung.

1. Militair-Zöglinge oder Schüler, welche in den nachbenannten Bildungs- und Lehranstalten auf öffentliche Kosten unterhalten und unterrichtet worden, sind verpflichtet, für jedes Jahr, während dessen sie diese Wohlthat genossen haben, zwei Jahre mit den erworbenen Kenntnissen im stehenden Heere bez. in der aktiven Marine zu dienen.

---

*) Ausnahmen cf. §§. 7 bis 11.

**) Ausnahmen cf. §§. 126 und 179.

***) Die näheren Bestimmungen über Berechnung der Dienstzeit in der Reserve und Landwehr ꝛc. sind in der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September 1867" enthalten.

Digitized by Google

2. Derjenige aber, welcher einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger zwei Jahre nur ein Jahr dienen.
3. Mit dem Eintritt in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von Neuem an, doch soll diese in keinem Falle die Dauer von neun Jahren übersteigen.
4. Die allgemeine Pflicht zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine, bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit bez. drei oder einem Jahre abzuleisten.
5. Die Verpflichtung **ad 1.** findet Anwendung auf diejenigen jungen Leute, bez. Offiziere, welche
   a) eine Kriegsschule bez. die Marineschule,
   b) die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule,
   c) die Kriegs-Akademie

   besucht haben,
   d) auf die Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts,
   e) auf die wirklichen Eleven der Militair-Roßarzt-Schule,
   f) auf die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen (cf. **XI.** Abschnitt),
   g) auf die Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien (cf. **XII.** Abschnitt).
6. Die Verpflichtung **ad 2.** ist anzuwenden auf diejenigen, welche als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Akademie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben.
7. Bei Anwendung der Verpflichtung **ad 4.** soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen:
   a) allen, welche beim Offizier-Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier mit dem Prädikat befriedigend, gut oder vorzüglich erhalten haben,
   b) den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Akademie,
   c) denen, welche als Roßärzte qualifizirt befunden worden sind,
   d) den Zöglingen des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, welchen letzteren aber ihre in der Charité als Unterärzte geleisteten einjährigen Dienste auf die allgemeine Dienstpflicht für's stehende Heer angerechnet werden.
8. Die Jahre der Erziehung und des Unterrichts werden — außer bei den Zöglingen der Unteroffizier-Schulen — weder auf die als Vergeltung dafür zu leistende besondere Dienstpflicht, noch auf die bei den Fahnen des stehenden Heeres, bez. in der aktiven Marine, abzuleistende allgemeine Dienstpflicht angerechnet.
9. Die Gestattung einer Ausnahme von diesen allgemeinen Festsetzungen muß, wenn es sich um den Nachlaß der besonderen Dienstverpflichtung für junge Leute, bez. Offiziere, handelt, welche eine der **ad 5. a — c.** angegebenen Bildungs-Anstalten besucht haben, bei den betreffenden Kontingentsherren nachgesucht werden.

   Bei ehemaligen Zöglingen der Unteroffizier-Schulen und der Schiffsjungen-Kompagnien können die General-Kommandos, bez. das Ober-Kommando der Marine, bei ehemaligen Eleven des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts und der Militair-Roßarzt-Schule kann das Königlich Preußische (event. Königlich Sächsische oder Großherzoglich Hessische) Kriegs-Ministerium, bez. das Marine-Ministerium die Entlassung vor vollständiger Ableistung der besonderen Dienst-Verpflichtung, wenn es nur auf den Erlaß einiger Dienstjahre ankommt, ausnahmsweise genehmigen.

Digitized by Google

§. 7.

Militair-Dienstzeit der einjährig Freiwilligen.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. (cf. XIII. Abschnitt.) Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten von entsprechendem Bildungsgrade genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährig freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

§. 8.

Militair-Dienstzeit der Schulamts-Kandidaten.

Militairpflichtige Kandidaten des Elementar-Schulamts*) und Elementar-Lehrer, welche ihre Befähigung für das Schulamt in der vorschriftsmäßigen Prüfung nachgewiesen haben, genügen bis auf Weiteres ihrer Militair-Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine 6wöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regiment, treten dann zur Reserve und nach siebenjähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche Dienstzeit, wie jeder andere Wehrmann, abzuleisten haben (cf. §. 46.). Wird ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 31sten Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er zur Genügung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträglich herangezogen werden.

§. 9.

Militair-Dienstzeit der Militair-Krankenwärter.

1. Militairpflichtige, welche zum Krankenwärter-Dienst für Militair-Lazarethe ausgehoben werden, dienen in diesem Verhältniß ein und ein halbes Jahr, bleiben demnächst $5^1/_2$ Jahr in der Reserve und treten dann zur Landwehr über.

   Während ihrer Gesammt-Dienstzeit in der Reserve und Landwehr bleiben sie als Krankenwärter zum Dienst in den Feld- und Garnison-Lazarethen ꝛc. verpflichtet.
2. Soldaten, welche, bevor sie zum Krankenwärter-Dienst übergetreten sind, mit der Waffe gedient haben, wird diese Dienstzeit von der Dienstverpflichtung in der Reserve in Abrechnung gebracht.
3. Werden Soldaten außerterminlich zu Krankenwärtern genommen, so findet deren Entlassung am 1. April, bez. 1. Oktober dergestalt statt, daß sie nicht unter $^1/_2$ und nicht über 1 Jahr in diesem Verhältniß dienen.

§. 10.

Militair-Dienstzeit der Trainsoldaten, welche im Frieden zu Train-Fahrern ausgebildet werden.

Militairpflichtige, welche zur Ausbildung als Train-Fahrer auf 6 Monate bei den Train-Bataillonen eingestellt werden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gesammt-Dienstzeit von 12 Jahren, während welcher sie der Reserve und Landwehr angehören, zum Dienst als Trainsoldaten verpflichtet.

---

*) Event. Zurückstellung derselben bis zur absolvirten Prüfung (cf. §. 44.).

Digitized by Google

§. 11.

Militair-Dienstzeit der Seeleute von Beruf und Maschinisten.

Die Dienstzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinen-Personal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maaßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden.

§. 12.

Militair-Dienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb des Norddeutschen Bundes lebenden Ausländer.

1. Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des Norddeutschen Bundes erworben hat, wird damit nach Maaßgabe seines Lebensalters wehr- bez. militairpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Art er im Auslande seiner Militairpflicht genügt hat.
2. Aus den süddeutschen Staaten Eingewanderte, welche in ihrem Vaterlande ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben, sind nach Maaßgabe ihres Lebensalters der Reserve oder Landwehr zuzutheilen. Ihre Gesammt-Dienstzeit wird vom 1. Oktober des Kalenderjahres an gerechnet, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollendet haben.
3. Ausländer, welche, ohne Aufgabe ihres früheren Unterthanen-Verhältnisses, in einem Bundesstaate naturalisirt worden sind — für welche also eine Duplicität des Unterthanen-Verhältnisses besteht —, werden, sofern sie im Laufe der Zeit vom Eintritt in das militairpflichtige Alter bis zum Schluß des Kalenderjahres, in welchem sie das 22ste Lebensjahr vollenden, in einem Bundesstaate ihren Wohnsitz haben, zur Ableistung der Militairpflicht im Bundesheere herangezogen, anderenfalls aber, und nach Erfüllung der Militairpflicht im Auslande, davon freigelassen.
4. Wer innerhalb des Norddeutschen Bundes wohnt oder ansässig ist, ohne Angehöriger eines Bundesstaates zu sein, darf zum Militairdienst weder im Frieden noch im Kriege herangezogen, im Frieden auch nicht ohne Genehmigung des Kontingentsherrn zugelassen werden.

§. 13.

Ergänzungs-Modus des stehenden Heeres und der aktiven Marine im Allgemeinen.

Der beim stehenden Heere und der Marine eintretende Bedarf an Ergänzungs-Mannschaften wird gedeckt:

a) durch Militairpflichtige, welche nach Maaßgabe der im IV. bis IX. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen im Wege der Aushebung zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht herangezogen werden;
b) durch junge Leute, welche sich bei den Truppen, bez. Marinetheilen freiwillig zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht melden und hierzu nach Maßgabe der im X. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen zugelassen werden *);

*) Die einjährig Freiwilligen (XIII. Abschnitt) des stehenden Heeres gehören im Frieden nicht zum Etat des Truppentheils. Nur bei der Kavallerie kommen dieselben bis zur Höhe von 5 per Eskadron auf die etatsmäßige Stärke in Anrechnung.

Digitized by Google

c) durch Mannschaften, welche den Truppen- bez. Marinetheilen aus den Unteroffizierschulen, bez. aus den Schiffsjungen-Kompagnien überwiesen werden. (cf. XI. und XII. Abschnitt);

d) durch Annahme von Kapitulanten, d. h. von Mannschaften, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben und sich freiwillig zum Weiterdienen verpflichten, nach Maaßgabe der hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen und in den durch letztere festgesetzten Grenzen.

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung in Ergänzungs-Bezirke und Organisation der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

§. 14.

Eintheilung des Bundesgebiets in Ergänzungs-Bezirke.

1. Das Gebiet des Norddeutschen Bundes ist in Bezug auf Ersatz-Angelegenheiten in 12 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.

   Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen besonderen Ergänzungs-Bezirk.

   Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ergänzungs-Bezirk für sich.

2. Jeder der 12 Armee-Korps-Bezirke zerfällt in die Bezirke der zum Korps gehörenden 4 Infanterie-Brigaden.

3. Jeder dieser Bezirke der Infanterie-Brigaden besteht aus den Bezirken der denselben zugehörigen Landwehr-Bataillone.

   Anlage 1. enthält die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen.

   S. Anlage 1.

4. Die Landwehr-Bataillons-Bezirke sind in Rücksicht auf die Ersatz-Angelegenheiten in Aushebungs- (Loosungs-) Bezirke und diese letzteren event. in Musterungs-Bezirke (cf. §. 69.), eingetheilt.

5. Umfang und Größe der Aushebungs-Bezirke hängt von der Eintheilung der Civil-Verwaltungs-Bezirke ab.

   In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungs-Bezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungs-Bezirke eingetheilt werden. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt werden, wohingegen Städte, die keinen eigenen Kreis bilden, in Hinsicht des Ersatz-Geschäfts von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen sind.

   In denjenigen Staaten, welche keine Kreis-Eintheilung haben, sind mehrere der kleineren Verwaltungs-Bezirke zu Aushebungs-Bezirken der Art zusammen gelegt, daß letztere in der Regel nicht weniger als 30,000 und nicht mehr als 70,000 Seelen umfassen.

§. 15.

Benennung der Behörden, welche die Ersatz-Angelegenheiten leiten. Ressort-Verhältnisse derselben zu einander.

1. Sämmtliche Ersatz-Angelegenheiten in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps leitet das Königlich

Digitized by Google

Preußische Kriegs-Ministerium im Verein mit den obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der betreffenden Bundesstaaten*) (Ministerial-Instanz). Im Bezirk des 12. Armee-Korps stehen die Ersatz-Angelegenheiten unter der Leitung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums, im Großherzogthum Hessen unter der Leitung der Großherzoglich Hessischen Ministerien des Krieges und des Innern.

Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine werden in der Ministerial-Instanz unter Mitwirkung des Marine-Ministeriums geleitet.

Wenn Erläuterungen und Ergänzungen dieser Instruktion von allgemeiner prinzipieller Bedeutung erforderlich werden, so sind dieselben durch den Bundeskanzler und den Königlich Preußischen Kriegs-Minister gemeinschaftlich zu erlassen.

2. In den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps stehen die General-Kommandos im Verein mit:
   a) den betreffenden Ober-Präsidien für die Preußischen Gebietstheile des Armee-Korps-Bezirks,
   b) den die entsprechenden Funktionen wahrnehmenden Civil-Verwaltungs-Behörden **) der zum Armee-Korps-Bezirk gehörenden anderen Bundesstaaten, für diese,

   den Ersatz-Angelegenheiten als „Ersatz-Behörden dritter Instanz" vor.

---

*) Als solche fungiren:

1. für Preußen das Königlich Preußische Ministerium des Innern zu Berlin,
2. für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich Mecklenburgische Staats-Ministerium zu Schwerin,
3. für Sachsen-Weimar-Eisenach das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Weimar,
4. für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich Mecklenburgische Staats-Ministerium zu Neu-Strelitz,
5. für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staats-Ministerium zu Oldenburg,
6. für Braunschweig das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staats-Ministerium zu Braunschweig,
7. für Sachsen-Meiningen das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Meiningen,
8. für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Altenburg,
9. für Sachsen-Coburg-Gotha das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Gotha,
10. für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,
11. für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
12. für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
13. für Waldeck und Pyrmont die Fürstlich Waldeckische Regierung zu Arolsen,
14. für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich Reuß-Plauische Landes-Regierung zu Greiz.
15. für Reuß, jüngere Linie, das Fürstlich Reußische Ministerium zu Gera,
16. für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung zu Bückeburg,
17. für Lippe-Detmold das Fürstlich Lippesche Kabinets-Ministerium zu Detmold,
18. für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
19. für Bremen der Senat der freien Hansestadt Bremen,
20. für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg,
21. für Lauenburg das Königliche Ministerium für das Herzogthum Lauenburg zu Berlin.

**) Zu den Ersatz-Behörden dritter Instanz gehören Seitens der Civil-Verwaltung:

1. für Mecklenburg-Schwerin das Großherzogliche Ministerium des Innern zu Schwerin,
2. für Sachsen-Weimar-Eisenach das Großherzoglich Sächsische Ministerial-Departement des Innern zu Weimar,
3. für Mecklenburg-Strelitz die Großherzogliche Landes-Regierung zu Neu-Strelitz,
4. für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg

Digitized by Google

Im Königreich Sachsen wird diese Instanz für Reklamations-Sachen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde gebildet, während die übrigen durch diese Instruktion den Ersatz-Behörden dritter Instanz, beziehungsweise den General-Kommandos oder den Ober-Präsidien ꝛc. zugewiesenen Funktionen ebendaselbst durch das Königliche Kriegs-Ministerium mit wahrgenommen werden.

Im Großherzogthum Hessen fungirt als Ersatz-Behörde dritter Instanz das Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division mit einem Spezial-Beauftragten des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern.

Wenn in Fällen von Meinungs-Verschiedenheiten bei den Ersatz-Behörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

3. In den Bezirken der Infanterie-Brigaden sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein von der betreffenden höheren Verwaltungsbehörde abgeordneter Rath unter dem Namen:

„Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade"

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

Erstreckt sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Bundesstaaten oder Preußische Regierungs-Bezirke, so ist dem Namen der Departements-Ersatz-Kommission auch noch der Name des betreffenden Staates, bez. Regierungs-Bezirks hinzuzufügen. *)

Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine leiten in den betreffenden Infanterie-Brigade-Bezirken

---

5. für Braunschweig das Herzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Braunschweig,
6. für Sachsen-Meiningen das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,
7. für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,
8. für Sachsen-Coburg-Gotha der Vorstand der Sektion II. des Herzoglichen Staatsministeriums zu Gotha,
9. für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,
10. für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
11. für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
12. für Waldeck und Pyrmont die Fürstlich Waldecksche Regierung, Abtheilung des Innern, zu Arolsen,
13. für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich Reuß-Plauische Landes-Regierung zu Greiz,
14. für Reuß, jüngere Linie, die Fürstlich Reußische Ministerial-Abtheilung für das Innere zu Gera,
15. für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung zu Bückeburg,
16. für Lippe-Detmold die Fürstlich Lippesche Regierung zu Detmold.
17. für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
18. für Bremen die Militair-Kommission des Senats zu Bremen.
19. für Hamburg die Militair-Kommission des Senats zu Hamburg,
20. für Lauenburg die Königlich Herzogliche Regierung zu Ratzeburg.

*) Organisation der Departements-Ersatz-Kommissionen cf. §. 93.

Wenn die Militair- und Civil-Vorsitzenden der Kommissionen Offiziere und beziehungsweise Beamte ein und desselben Bundesstaates sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche ꝛc.) Departements-Ersatz-Kommission ꝛc.", und in dem Dienstsiegel das betreffende Landes-Wappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung

Digitized by Google

des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps die permanenten Mitglieder der vorbezeichneten Kommission unter dem Namen:

„Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade (event. Regierungs-Bezirks ꝛc. N. N.)" *)

4. In den Kreisen bez. in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, sind der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur und der Landrath (in Hannover Kreis-Hauptmann) bez. Polizei-Direktor unter dem Namen:

„Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises, bez. der Stadt N. N."

die Behörde, welche die Ersatz-Geschäfte besorgt.

In Berlin tritt der Vorsteher der Militair-Kommission, in den Hohenzollernschen Landen treten für den Umfang der betreffenden Landwehr-Kompagnie-Bezirke die Ober-Amtmänner zu Sigmaringen und in Hechingen in die Stelle des Landraths bei der Kreis-Ersatz-Kommission.

In denjenigen Staaten, welche keine Kreis-Verwaltung haben, tritt an die Stelle des Landraths ein für jeden Aushebungs-Bezirk von der betreffenden Regierung zu bestimmender Beamter, und die Kommission führt den Namen:

„Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs- (event. Amts- ꝛc.) Bezirks N. N." **)

5. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungs-Bezirk) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige."

Die Prüfungs-Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden. ***)

6. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen arbeiten den Departements-Ersatz-Kommissionen vor und sind diesen untergeordnet. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen müssen daher die Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommissionen befolgen und ihre etwaigen Zweifel bei denselben zur Entscheidung bringen.

Die Departements-Ersatz-Kommissionen und Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige stehen ebenso unter der Leitung der Ersatz-Behörden dritter Instanz.

Dritter Abschnitt.

Ermittelung und Vertheilung des Ersatz-Bedarfs.

§. 16.

Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1. Der Ersatzbedarf ist nach Maßgabe der Bestimmungen, welche Seine Majestät der König von

„Königlich ꝛc." aus, ebenso das Landes-Wappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Marine-Ersatz-Kommissionen, die Kreis-Ersatz-Kommissionen und die Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige analoge Anwendung.

*) Organisation der Marine-Ersatz-Kommissionen cf. §. 113.

**) Organisation der Kreis-Ersatz-Kommissionen cf. §. 68.

***) Organisation und Geschäftsführung dieser Kommissionen cf. §. 150.

Digitized by Google

S. Schema 1.

Preußen als Bundesfeldherr hierüber für jedes Jahr ergehen lassen wird,*) von jedem Truppentheile alljährlich zu ermitteln, nach anliegendem Schema Nr. 1 bei den General-Kommandos, von dem Garde-Jäger-Bataillon bei der Inspektion der Jäger und Schützen zu liquidiren und von diesen nach demselben Schema waffenweise — für das 12. Armee-Korps durch Vermittelung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums — dem Königl. Preußischen Kriegs-Ministerium bis zum 15. April jeden Jahres anzuzeigen, welches ihn dem Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen angiebt.

Der Ersatzbedarfs-Nachweisung ist eine „Uebersicht, wie die Truppen nach Einstellung des liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienst-Altersklassen zusammengesetzt sein werden", nach Schema 2 beizufügen.

S. Schema 2.

2. Bei Ermittelung des Ersatzbedarfs haben die Truppen darauf Rücksicht zu nehmen, wieviel dreijährig Freiwillige sie auf Grund der Bestimmungen des §. 130. engagirt haben, bez. zu engagiren gedenken. Die Kavallerie-Regimenter haben auch die bereits angenommenen oder voraussichtlich noch anzunehmenden einjährig Freiwilligen bis zur Höhe von 5 per Eskadron in Rechnung zu stellen.
3. Sollte im Laufe der Zeit bis zum Beginne der Departements-Ersatz-Geschäfte unerwartet ein Mehr- oder Minderbedarf an Ersatzmannschaften bei den Truppen eintreten, so ist solcher auf dem Instanzenwege anzugeben, um bei den Subrepartitionen (§. 18.) und nöthigenfalls bei Ausführung der Bestimmungen des §. 109. darauf Rücksicht nehmen zu können. Ein Minderbedarf bei den einmal liquidirten Rekruten darf durch Engagirung von Freiwilligen niemals herbeigeführt werden.
4. Der Ersatzbedarf für die Bundes-Kriegs-Marine**) ist durch das Marine-Ministerium dem Preußischen Kriegs-Ministerium gleichfalls zum 15. April jeden Jahres und durch dieses dem Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen anzugeben.

§. 17.

Allgemeine Grundsätze für die Vertheilung des Ersatzbedarfs.

1. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für das stehende Heer, für das See-Bataillon, für die See-Artillerie, sowie für die Handwerks-Kompagnie der Werft-Division (mit Ausnahme der für letztere er-

---

*) Diese Bestimmungen sind auch für die Großherzoglich Hessische (25ste) Division maaßgebend. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für die genannte Division auf die Ergänzungs-Bezirke des Großherzogthums Hessen bleibt den Großherzoglich Hessischen Ministerien des Krieges und des Innern überlassen.

**) Zur Bundes-Kriegs-Marine gehören:

A. die Flotten-Stamm-Division:
   a) Matrosen-Abtheilungen,
   b) Schiffsjungen-Kompagnien;
B. die Werft-Division:
   a) Handwerks-Kompagnie,
   b) Maschinen-Kompagnie;
C. das See-Bataillon,
D. die See-Artillerie-Abtheilung.

Digitized by Google

forderlichen Schiffszimmerleute) auf die einzelnen Bundesstaaten und Ergänzungs-Bezirke erfolgt nach dem Verhältniß der in letzteren vorhandenen Seelenzahl.

2. An der Gestellung des Ersatzes für die Flotten-Stamm-Division, für die Maschinen-Kompagnie und des Bedarfs an Schiffszimmerleuten für die Werft-Division nehmen nur diejenigen Bundesstaaten, bez. Ergänzungs-Bezirke Theil, welche seemännische Bevölkerung haben, und zwar alljährlich nach dem Verhältniß der konkurrirenden Militairpflichtigen der letzteren (§. 19. 1.).

   Der Bedarf an Maschinisten-Applikanten und Heizern für die Maschinen-Kompagnie der Werft-Division kann jedoch erforderlichen Falls auch auf andere, hierzu vorzugsweise geeignete Ergänzungs-Bezirke repartirt werden.

3. Die Bevölkerung wird bei Vertheilung des Ersatzbedarfs stets nach den Ergebnissen der letzten allgemeinen Volkszählung bemessen, wobei die Militair-Bevölkerung und die in den betreffenden Gebieten sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung zu bringen sind.

4) Bei der Repartition des Ersatzbedarfs für das stehende Heer und die ad 1. genannten Marinetheile sind die im Laufe des verflossenen Kalenderjahrs beim stehenden Heere, den Unteroffizier-Schulen und der Marine zum Dienst als ein- und dreijährig Freiwillige eingetretenen Individuen — ohne Rücksicht darauf, ob dieselben im aushebungspflichtigen Alter stehen oder älteren Jahrgängen angehören, oder das ersatzpflichtige Alter noch nicht erreicht haben — demjenigen Ergänzungs-Bezirke in Anrechnung zu bringen,*) in welchem dieselben nach §. 20. zur Zeit ihrer Annahme zum Dienst gestellungspflichtig waren, bez. gewesen sein würden, wenn sie sich bereits im militairpflichtigen Alter befunden hätten.

   Ebenso kommen den Ergänzungs-Bezirken diejenigen zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Mannschaften in Anrechnung, welche aus denselben im vorhergegangenen Ersatzjahre für die aktive Marine ausgehoben worden sind (VIII. Abschnitt).

   Die Art und Weise, in welcher diese Anrechnung zu bewirken ist, ergiebt sich aus folgendem Beispiel:

I.	Der Ersatzbedarf für das stehende Heer und die ad 1. genannten Marinetheile beträgt pro 1868	90,000	Mann,
II.	Im Jahre 1867 sind in das stehende Heer freiwillig eingetreten	10,000	"
III.	Pro 1867 sind für die aktive Marine von der seemännischen Bevölkerung ausgehoben	500	"
IV.	Es sind also zu repartiren	100,500	Mann,
	und zwar:		

*) Schulamts-Kandidaten, welche nur 6 Wochen dienen, und die vorschriftsmäßig gelernten Jäger (cf. §. 29.) werden nirgends auf den Ersatzbedarf in An- oder Abrechnung gebracht.

Wegen Anrechnung der Schiffsjungen cf. §. 146.

Digitized by Google

Auf den Ergänzungs-Bezirk:	Nach der Seelenzahl hätte er zu stellen zu IV.:	Davon die zu II. und III. gestellten Mannschaften:	Es bleiben auszuheben:
N.	3000	250	2750
T.	7420	580	6840
M.	4500	500	4000
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
Summa	100,500	10,500	90,000

5. Die Linien-Infanterie-Regimenter erhalten ihren Ersatz der Regel nach aus den gleichnamigen Landwehr-Regiments-Bezirken,*) die Füsilier-Regimenter, die Jäger-Bataillone, die Küraſſier-Regimenter, die Artillerie, die Pionier- und die Train-Bataillone aus den ganzen Bezirken der betreffenden Armee-Korps. In derselben Weise wird der Ersatzbedarf der Ulanen-Regimenter in denjenigen Armee-Korps-Bezirken repartirt, welche nur ein Regiment dieser Waffe zu ergänzen haben. Sind mehrere Ulanen-Regimenter aus einem Armee-Korps-Bezirk zu ergänzen, so erhält jedes derselben seinen Ersatz aus den seiner Garnison zunächst gelegenen Infanterie-Brigade-Bezirken. Derselbe Grundsatz kommt bei der Vertheilung des Ersatzes für die leichten Kavallerie-Regimenter zur Anwendung.
6. Die aus den Reserve-Landwehr-Bataillons-Bezirken für Infanterie auszuhebenden Rekruten sind, sofern sie nicht zur Aushülfe für andere Armee-Korps-Bezirke bestimmt werden, zur Ausgleichung innerhalb des betreffenden Korps-Bezirks zu verwenden.
7. Der Ersatzbedarf für das Garde-Korps wird auf die Preußischen Gebietstheile des 1. bis 11. Armee-Korps-Bezirks vertheilt.

   Das Garde-Jäger-Bataillon ist möglichst nur durch vorschriftsmäßig gelernte Jäger zu rekrutiren (§. 29.).
8. Zur Gestellung des nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Ersatzes der Marine (cf. ad 1. und 2.) sind vorzugsweise die Bezirke des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps, event. jedoch alle Ergänzungs-Bezirke des Norddeutschen Bundes nach Bedarf heranzuziehen.

§. 18.

Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für das stehende Heer und für die nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu ergänzenden Marinetheile auf die Ergänzungs-Bezirke.

1. Der Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen vertheilt den Gesammt-Bedarf an Rekruten für das stehende Heer, das See-Bataillon, die See-Artillerie und die Werft-Division (mit Aus-

*) Die für das Mecklenburgische Grenadier-Regiment Nr. 89. aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin zu stellenden Rekruten sind aus sämmtlichen Ersatz-Bezirken des genannten Großherzogthums zu entnehmen.

Digitized by Google

nahme der Schiffszimmerleute und des aus der seemännischen Bevölkerung zu deckenden Bedarfs der Maschinen-Kompagnie) — für die genannten Marinetheile unter Mitwirkung des Bundes-Ausschusses für das Seewesen — auf die einzelnen Bundesstaaten und auf die einzelnen Truppen-Kontingente des Bundesheeres. Die hiernach aufgestellte Haupt-Ersatz-Repartition theilt derselbe dem Marine-Ministerium, den Königlich Preußischen Ministerien des Krieges und des Innern, dem Königlich Sächsischen Kriegs-Ministerium, sowie den Regierungen aller übrigen Bundesstaaten mit.

2. Zu diesem Zwecke wird das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium dem vorgenannten Bundes-Ausschuß außer der nach §. 17. aufzustellenden Ersatz-Bedarfs-Nachweisung für das Norddeutsche Bundesheer zum 1. Mai jeden Jahres eine Nachweisung der aus den einzelnen Staaten des Bundes im vorhergehenden Jahre eingetretenen Freiwilligen und in die active Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung mittheilen.

   Eine namentliche Nachweisung der vorbezeichneten Mannschaften nebst Belägen*) haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen alljährlich am 15. März der vorgesetzten Departements-Ersatz-Kommission unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden derselben einzusenden, welche diese Nachweisungen nach Schema 3. summarisch zusammengestellt und zum 1. April der vorgesetzten Ersatz-Behörde dritter Instanz einreicht. c. Schema 3.

   Die Königlichen General-Kommandos stellen eine entsprechende Nachweisung nach demselben Schema für ihren Armee-Korps-Bezirk auf, in welcher summarisch anzugeben ist, wie viele Freiwillige aus jedem zu letzterem gehörenden Bundesstaate bez. Regierungs-Bezirke gestellt und wie viele Mannschaften der seemännischen Bevölkerung aus denselben in die aktive Marine eingestellt worden sind, und senden diese Nachweisungen zugleich mit den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen zum 15. April an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium.

3. Auf Grund der Haupt-Ersatz-Repartition vertheilt das Königlich Sächsische Kriegs-Ministerium den aus dem Königreich Sachsen zu stellenden Ersatz auf die Ergänzungs-Bezirke des 12. Armee-Korps.

4. Das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium stellt auf Grund der Haupt-Ersatz-Repartition eine „Ersatz-Repartition für die Bezirke des 1. bis 11. Armee-Korps“ auf, aus welcher hervorgeht:
   a) die Gesammtzahl der aus jedem Armee-Korps-Bezirk zu stellenden Rekruten;
   b) die Zahl der nach der Haupt-Repartition aus den Gebietstheilen der verschiedenen Bundesstaaten, sowie in Betreff der Preußischen Gebietstheile die Zahl der aus jedem Regierungs-Bezirk auszuhebenden Rekruten;
   c) die Vertheilung des aus jedem Armee-Korps-Bezirk aufzubringenden Ersatzes auf die Truppentheile.

5. Diese Ersatz-Repartition für die Bezirke des 1. bis 11. Armee-Korps übersendet das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium:
   a) dem Königlich Preußischen Ministerium des Innern, welches dieselbe im Falle des Einverständnisses den Ober-Präsidien mittheilen wird;
   b) den Regierungen ꝛc. der übrigen betheiligten Bundesstaaten;
   c) dem Marine-Ministerium;

*) Die Beläge sind dem Civil-Vorsitzenden Behufs Asservirung bei den alphabetischen Listen ungesäumt zurückzustellen.

Digitized by Google

d) den General-Kommandos des Garde-Korps, sowie des 1. bis 11. Armee-Korps, der General-Inspektion der Artillerie, der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, der Inspektion der Jäger und Schützen und der Train-Inspektion.

6. Die Königlichen General-Kommandos vertheilen im Einverständniß mit den Königlichen Ober-Präsidien, beziehungsweise mit den die entsprechenden Funktionen wahrnehmenden Behörden der betheiligten Bundesstaaten den aus den letzteren, sowie aus den einzelnen Regierungsbezirken aufzubringenden Ersatz auf die Truppentheile, welche nach der gemäß Passus 4 c. gegebenen Bestimmung aus dem Armee-Korps-Bezirk zu ergänzen sind. Gehören die Regierungs-Bezirke verschiedenen Infanterie-Brigade-Bezirken an, so repartirt das General-Kommando zugleich nach letzteren.

7. Die ad 6. erwähnten Repartitionen werden durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz den Departements-Ersatz-Kommissionen mitgetheilt. Letztere entwerfen demnächst eine entsprechende Sub-Repartition auf die einzelnen Aushebungs-Bezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekruten-Aushebung dient. *)

   Mittheilung der Sub-Repartition an die Kreis-Ersatz-Kommissionen cf. §. 97.

8. Ist ein Aushebungs-Bezirk nicht im Stande, das ihm durch die Sub-Repartition auferlegte Kontingent zu erfüllen, so werden die anderen Aushebungs-Bezirke, event. zunächst desselben Kreises, wenn derselbe in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt ist, demnächst desselben Brigade-Bezirks herangezogen, und zwar, wenn der Brigade-Bezirk sich in zwei verschiedene Bundesstaaten oder Regierungs-Bezirke hinein erstreckt, nur die demselben Staate, beziehungsweise Regierungs-Bezirk angehörigen Aushebungs-Bezirke des betreffenden Brigade-Bezirks. Die Departements-Ersatz-Kommission repartirt in dem vorausgesetzten Falle den Ausfall nach Maaßgabe der in den übrigen Aushebungs-Bezirken noch vorhandenen einstellungsfähigen Leute der 20jährigen, demnächst event. der Disponiblen der 21jährigen Altersklasse u. s. w. der Art, daß in keinem Aushebungs-Bezirke auf Disponible eines älteren Jahrgangs zurückgegriffen wird, so lange in einem anderen Bezirke noch Militairpflichtige eines jüngeren Jahrganges übrig sind.

9. Wenn der Brigade-Bezirk oder der in dem betreffenden Staate oder Regierungs-Bezirk belegene Theil desselben nicht im Stande ist, das ihm der Seelenzahl nach auferlegte Ersatz-Kontingent zu stellen, so hat das General-Kommando unter Kommunikation mit den Ober-Präsidien 2c. die fehlenden Rekruten aus sämmtlichen Aushebungs-Bezirken der Provinz, beziehungsweise des Armee-Korps-Bezirks nach dem Verhältniß der Bevölkerung, event. nach Maaßgabe der verfügbaren dienstpflichtigen Mannschaft, ausheben zu lassen.

10. Kann ein Armee-Korps-Bezirk das ihm auferlegte Kontingent nicht gestellen, so ist dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium hiervon Behufs weiterer Veranlassung Mittheilung zu machen. Event. hat das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium im Einvernehmen mit den betreffenden obersten Civil-Verwaltungs-Behörden den Ausfall auf andere Armee-Korps-Bezirke zu übertragen.

---

*) Bei Vertheilung der Kontingente zu den einzelnen Waffengattungen sind die nach §. 89. den Departements-Ersatz-Kommissionen zugehenden Uebersichten zu Grunde zu legen. Wo bei der Schiffermusterung Leute nach §. 79. zum 1. Oktober mit Gestellungs-Attesten zu versehen sind, ist auch dies zu berücksichtigen.

Digitized by Google

11. Eine Ausgleichung zwischen den Aushebungs-Bezirken ꝛc. wegen der vorgedachten Uebertragungen von einem Ersatz-Geschäfte zum andern dergestalt, daß die von einem Bezirke für den anderen gestellten Rekruten bei der nächstjährigen Repartition des Ersatzbedarfs dem ersteren zu gute gerechnet werden, findet nicht Statt.

§. 19.

Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die Ergänzungs-Bezirke.

1. Der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen vertheilt, unter Mitwirkung des Bundes-Ausschusses für das Seewesen, den Ersatz-Bedarf für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Kompagnie — für letztere so weit er aus der seemännischen Bevölkerung zu decken ist (§. 17., 2.) — sowie den Bedarf der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die konkurrirenden Bundesstaaten nach Maaßgabe der Uebersichten über die für das laufende Jahr zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung, welche dem erstgenannten Bundes-Ausschuß am 1. Oktober jedes Jahres Seitens des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums zugehen werden (cf. §. 116.).
2. Diese Repartition theilt der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen den Königlich Preußischen Ministerien des Krieges und des Innern, dem Marine-Ministerium, sowie den Regierungen der übrigen betheiligten Bundesstaaten mit.
3. Ueber die Sub-Repartition enthält der §. 116. das Nähere.

Zweiter Theil.

Musterung und Aushebung.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Aushebung und event. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militair-Dienst.

§. 20.

Aushebungs-Bezirk, an den die Militairpflicht gebunden ist.*)

1. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domizil hat (Ausnahmen nachstehend ad 2. bis 4.), gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden (§. 59.) und sich vor die Ersatz-Behörden zu stellen.

In dem Aushebungs-Bezirk, in welchem der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch

*) Wegen Feststellung der Identität der Militairpflichtigen cf. §. 73.

Digitized by Google

zum Militairdienst herangezogen, und auf das von diesem Bezirk zu stellende Rekruten-Kontingent in Anrechnung gebracht.

2. Militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen. *)
3. Militairpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind in dem Aushebungs-Bezirke gestellungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten. **)
4. Militairpflichtige, welche innerhalb des Bundesgebietes kein Domizil besitzen, auch sich an keinem Orte des Bundes in einem der ad 2. und 3. aufgeführten Verhältnisse aufhalten, sind in dem Aushebungs-Bezirke ihres Geburtsorts, und wenn sie im Auslande geboren sind, in dem Ersatz-Bezirke derjenigen inländischen Behörde gestellungspflichtig, von welcher sie oder ihre Familienhäupter zuletzt einen Paß oder Heimathschein erhalten haben.
5. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militairpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den ad 4. genannten Aushebungs-Bezirken zu genügen, so ist ihnen dies gestattet, sofern sie sich durch genügende Legitimations-Papiere auszuweisen im Stande sind. Die Ersatz-Behörden der letzteren Bezirke sind hiervon nach Maaßgabe des §. 64. zu benachrichtigen.

§. 21.

Loosung der Militairpflichtigen. Bedeutung der Loosnummer. Verlust der aus derselben hervorgehenden Berechtigung.

1. Die gleichzeitig in das militairpflichtige Alter eintretenden jungen Leute loosen in jedem Aushebungs-Bezirke unter sich, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zur Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen werden.
2. Durch den Empfang einer Loosnummer wird nicht die Entbindung von der jedem Militairpflichtigen obliegenden Dienstpflicht festgestellt, sondern nur die Möglichkeit geboten, daß die Inhaber der höheren bez. höchsten Nummern vom Diensteintritt zur Zeit des Friedens befreit bleiben, wenn und so lange die Zahl der vorhandenen dienstbrauchbaren Militairpflichtigen größer ist, als der Bedarf der Truppen an Ersatzmannschaften.
3. Zur Loosung sind nicht zuzulassen:
   a) die zum einjährig freiwilligen Dienst als berechtigt anerkannten Militairpflichtigen,
   b) die von den Truppentheilen einschl. Unteroffizierschulen bez. von den Marinetheilen zum dreijährigen Dienst engagirten Freiwilligen,
   c) die mit Lehrbriefen nach Preußischen Vorschriften versehenen Jäger-Lehrlinge,

---

*) Wandernde, mit Ausstandsbewilligung versehene Handwerksburschen, reisende Künstler und reisende Gewerbetreibende cf. §. 44.

**) In Betreff der zum einjährigen Dienst Berechtigten cf. §§. 149. und 157.

Digitized by Google

d) die augenscheinlich Unbrauchbaren,
e) die moralisch Unwürdigen.

4. Militairpflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen, oder der Aufforderung zur Gestellung in den Aushebungs-Terminen, bez. zum Dienstantritt nicht Folge leisten, verlieren die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen, bez. die Berechtigung, welche ihnen aus der früher empfangenen Loosnummer erwachsen ist oder erwachsen würde, und sind vorzugsweise, d. h. vor allen anderen Militairpflichtigen zum Militairdienst heranzuziehen. (cf. §§. 176—178.)
5. Für Militairpflichtige, welche in dem Aushebungs-Bezirk, für den die Loosung vorgenommen werden soll, zwar geboren sind, oder daselbst ihr Domizil haben, aber nach §. 20. in einem dritten Aushebungs-Bezirk gestellungspflichtig sind, ist weder in ihrem Geburtsort noch in ihrem Domizil mitzulosen.
6. Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militairpflichtigen losen und rangiren bei der dem Loosungsakt zunächst folgenden Aushebung mit den im ersten Konkurrenz-Jahre Stehenden.

   Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in den folgenden Jahren, nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, bei ihren Altersklassen einzurangiren.
7. Sollte für einen Militairpflichtigen in mehreren Bezirken gelooft worden sein, so gilt die Loosungsnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungs-Bezirk zu Theil geworden, in dem er sich zur Musterung gestellt hat.

§. 22.

Bedeutung, Feststellung und Veröffentlichung der Abschlußnummern.

1. Die Loosungsnummer desjenigen Militairpflichtigen, welcher in der Reihenfolge zuletzt ausgehoben worden, ist die Abschlußnummer für den betreffenden Aushebungs-Bezirk.

   Wenn Leute, welche nur für eine Waffengattung (z. B. nur für leichte Kavallerie) tauglich sind, wegen bereits gedeckten Bedarfs dieser Waffe nicht ausgehoben werden, so wird hierdurch die Reihenfolge nicht unterbrochen.
2. Die hinter der Abschlußnummer stehenden Militairpflichtigen bleiben disponibel, das heißt, sie bleiben zur Disposition der Ersatz-Behörden und können bei den Aushebungen, welche innerhalb ihrer ersten 3 Konkurrenzjahre stattfinden, sowie bei den Haupt-Ersatz- und Nachgestellungen, welche sich diesen Aushebungen anschließen, unter Beachtung der in dem §. 23. festgesetzten Reihenfolge zum Dienst herangezogen werden.
3. Militairpflichtige, welche vor der Abschlußnummer stehen, jedoch aus irgend einem Grunde nicht ausgehoben worden sind, rangiren bei der Aushebung des nächsten Jahres primo loco, vorausgesetzt, daß sie nicht zu den vorzugsweise Einzustellenden gehören.
4. Sollten die in einem Aushebungs-Bezirke nach der Subrepartition zu stellenden Rekruten für die bevorzugten Waffen, d. i. Garde, Kürassiere, Artillerie und Pioniere, innerhalb der Abschlußnummer

Digitized by Google

nicht zu erlangen sein, so ist es gestattet, die für diese Truppen noch erforderlichen Rekruten über die Abschlußnummer hinaus zu nehmen, wodurch letztere indeß nicht verrückt wird. Dasselbe gilt in Betreff der Aushebung des Ersatzes für die Marine.

Es ist dies Ausheben hinter der Abschlußnummer indeß möglichst zu vermeiden.

5. Die Abschlußnummer wird durch die bis zum 1. Februar stattfindenden Nachgestellungen weiter gerückt, dann aber, gleichviel, ob noch weiterer Nachersatz, welcher ebenfalls aus den zur vorjährigen Ersatz-Gestellung verpflichteten Altersklassen entnommen werden müßte, erforderlich werden sollte oder nicht, definitiv durch die Departements-Ersatz-Kommission festgestellt.

6. Nach Feststellung der Abschlußnummer ist dieselbe sogleich mit der höchsten bei der Loosung gezogenen Nummer durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure in den Bezirken des 1sten bis 11ten Armee-Korps nach Schema 4. den General-Kommandos und durch diese dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium zum 1. März anzuzeigen. Für das Königreich Sachsen wird das Königlich Sächsische, für das Großherzogthum Hessen das Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium dem Königlich Preußischen Ministerium des Krieges zu dem angegebenen Termine eine entsprechende Nachweisung zugehen lassen. Letzteres wird dieselben in eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungs-Bezirke des Norddeutschen Bundes zusammentragen und allen Ersatz-Behörden bekannt machen lassen.

S. Schema 4.

7. Ist zur Aufbringung des, einem Aushebungs-Bezirk auferlegten Rekruten-Kontingents auf die früher disponibel gebliebenen Militairpflichtigen zurückgegangen, so gilt die bei der Loosung des laufenden Jahres gezogene höchste Nummer als Abschluß-Nummer; es ist indeß alsdann zugleich anzugeben, auf welche Loosnummer der älteren Jahrgänge hat zurückgegriffen werden müssen.

8. Sollte der Fall eintreten, daß die Zahl der brauchbaren Primolozisten größer ist, als das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu stellende Ersatz-Kontingent, so rangiren die übrig bleibenden Primolozisten im nächsten Jahre wieder primo loco.

9. Ist das einem Aushebungs-Bezirk auferlegte Ersatz-Kontingent aus den primo loco rangirenden Militairpflichtigen zu erlangen, ohne daß in die bei der Aushebung zum ersten Male konkurrirende Altersklasse hineingegriffen wird, so rangiren alle der letzteren angehörenden Militairpflichtigen im künftigen Jahre als disponible.

§. 23.

Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen zum Dienst im stehenden Heere bez. in der Marine heranzuziehen sind.

1. In jedem Aushebungs-Bezirke werden die Militairpflichtigen behufs Gestellung des jährlichen Ersatz-Kontingents, in folgender Reihenfolge zum Dienst herangezogen:

   a) die vorzugsweise Einzustellenden;
   b) die primo loco Rangirenden oder Primolozisten;
   c) die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt Gewesenen;
   d) die in früheren Jahren disponibel Gebliebenen —

   insofern nicht etwa die andern Orts enthaltenen Bestimmungen einen Aufschub des Dienstantritts oder eine Befreiung vom Militairdienst gestatten.

Digitized by Google

2. Die vorzugsweise einzustellenden und die primo loco rangirenden Militairpflichtigen sind, jede der beiden Kategorien für sich, jahrgangsweise, ältester Jahrgang zuerst, zum Dienst heranzuziehen.
3. Da die vorzugsweise einzustellenden Militairpflichtigen die aus der Loosnummer hervorgehende Berechtigung verlieren, so ist von einer Rangirung derselben nach der Loosnummer Abstand zu nehmen.

   Dasselbe gilt von der Rangirung der Primolozisten in denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen die Zahl derselben voraussichtlich zur Aufbringung des Ersatz-Kontingents nicht ausreicht. (§. 90. 2.)
4. Die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt gewesenen Militairpflichtigen (ad 1. c.) rangiren bei der Aushebung nach der Reihenfolge der gezogenen Loosnummer.
5. Soweit das Ersatz-Kontingent aus den ad 1. a—c. aufgeführten Kategorien nicht gedeckt werden kann, werden die Disponiblen zur Aushebung herangezogen, und zwar jahrgangsweise, jüngster Jahrgang voran, und innerhalb der Jahrgänge nach ihrer früher empfangenen Loosnummer.
6. Wenn disponible Militairpflichtige in früheren Jahren in solchen Bezirken geloost haben, welche viel mehr oder viel weniger loosungsberechtigte Militairpflichtige gehabt haben, als derjenige Bezirk, in welchem sie im laufenden Jahre gestellungspflichtig sind, so sind sie je nach dem Verhältniß des Werthes, welchen die Loosnummern im ersten Konkurrenzjahre erlangt haben, zu rangiren.
7. Dieser Werth der Loosnummer der Disponiblen wird in folgender Weise festgestellt:

   Nach dem beispielsweise ausgefüllten Schema 4 ist

   in B. die höchste Nummer 1325, die Abschlußnummer 1265,
   desgl. in T. „ „ „ 402, „ „ „ 386,
   es bleiben daher in B. . . . 60 Mann,
   „ T. . . . 16 Mann disponible.

   Der in B. mit der Loosnummer 1290 disponibel Gebliebene ist demnach der 25ste der disponiblen 60 Mann in B. Verzieht derselbe nach T., so würde seine Placirung unter die 16 Disponiblen in T. in dem Verhältniß wie $60 : 25 = 16 : 6\frac{2}{3}$ erfolgen, so daß er in T. als der 7te Disponible eintritt und somit hinter den Militairpflichtigen zu stehen kommt, welcher in T. die Nummer 392 gezogen hat.

   In gleicher Weise sind in Aushebungsbezirken, in welchen durch die Disponiblen der betreffenden Jahrgänge hat durchgegriffen werden müssen, die aus anderen Aushebungs-Bezirken neu zugezogenen Disponiblen unter sich zu rangiren.
8. Wenn zur Erreichung des Kontingents in einem Aushebungs-Bezirke die Militairpflichtigen von geringerem Körpermaaß als 5′ 2″ zur Aushebung heranzuziehen sind (§. 30., 2.), so rangiren dieselben hinter den Disponiblen, und untereinander nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen.
9. Militairpflichtige, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre ohne ihr Zuthun oder ohne ihre Verschuldung nicht ausgehoben worden sind, werden wie Disponible ihrer Altersklasse behandelt, so daß in älteren Konkurrenzjahren, mit Ausnahme der im §. 2. ad 3. b—d. angeführten Fälle, primo loco Rangirende gar nicht, sondern nur vorzugsweise Einzustellende vorhanden sein dürfen.
10. Sollte ein Disponibler bei dem stattgehabten Zurückgehen auf die Disponiblen seiner Altersklasse eines ihm nicht zur Last fallenden Umstandes halber übergangen, demnächst auch nicht zu Nachstel-

Digitized by Google

lungen verwandt worden sein, so rangirt derselbe bei den künftigen Aushebungen nicht primo loco, sondern wiederum als Disponibler. Hat ein disponibel Gebliebener dagegen sich in dem Jahre, in welchem auf seine Loosungsnummer behufs Erlangung des Ersatz-Kontingents hat zurückgegriffen werden müssen, vor keine Ersatz-Behörde gestellt, so verliert er die ihm durch die Loosungsnummer erwachsene Berechtigung und kommt dann vorzugsweise zur Einstellung.

11. Die vorstehenden Bestimmungen finden analoge Anwendung bei Feststellung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung zum Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine heranzuziehen sind. An der Spitze jedes Jahrgangs 2c. der seemännischen Bevölkerung rangiren jedoch diejenigen, welche zwar für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes nach §. 5. zustehende Vergünstigung haben.

§. 24.

Bezeichnung der körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können.

Die körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um im Allgemeinen oder im Besonderen für die eine oder andere Waffe als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können, sind in den Instruktionen für Militair- bez. Marine-Aerzte und in den nachstehenden Paragraphen angegeben.

§. 25.

Anforderungen, welche an die für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für das Garde-Korps sind die körperlich und geistig begabtesten Militairpflichtigen von untadelhafter moralischer Qualifikation auszuheben.
2. Für die Garden ist in der Regel das kleinste Maaß 5 Fuß 5 Zoll, doch so, daß nur der vierte Theil des Ersatz-Bedarfs von diesem Maaß sein darf, noch ein vierter Theil wenigstens von 6 Zoll und darüber und die Hälfte wenigstens von 7 Zoll und darüber sein muß.

   Die für Truppen dieses Korps ausgewählten 5- und 6zölligen Leute müssen von gutem Aeußern sein.

   Sind die für die Garde auszuhebenden Rekruten innerhalb der Abschlußnummer nicht zu erlangen, müssen dieselben vielmehr hinter der Abschlußnummer ausgewählt werden, so können ausnahmsweise Leute von 5′ 4″ für das Garde-Korps gestellt werden, sofern sie sich durch ihre anderweitigen körperlichen Eigenschaften vorzugsweise dafür eignen.

§. 26.

Anforderungen, welche an die für die Artillerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Artillerie dürfen keine Militairpflichtige von zweifelhafter Brauchbarkeit, auch keine kurzsichtigen Leute ausgehoben werden.
2. Die für die reitende Artillerie auszuhebenden Rekruten müssen, außer ihrer allgemeinen Brauchbarkeit zum Dienst bei der Artillerie, auch die für einen Kavalleristen erforderlichen Eigenschaften haben.

Digitized by Google

3. Ebenso ist dafür zu sorgen, daß der Artillerie die von derselben speziell geforderten Handwerker, als besonders: Stellmacher, Schmiede, Schlosser ꝛc., soweit als möglich gestellt werden.

   Metall- und Holzdrechsler sind, sofern sie übrigens für die Artillerie geeignet erscheinen, thunlichst dieser Waffe zuzutheilen.

4. Für die Feld-Fuß-Artillerie ist das kleinste Maaß 5′ 3″. Leute von dieser geringen Größe müssen indeß ganz besonders kräftig gebaut sein. Für die Festungs-Artillerie ist das kleinste Maaß 5′ 4″, für die reitenden Batterien das kleinste 5′ 3″, das größte 5′ 7″.

§. 27.

Anforderungen, welche an die für die Pionier-Bataillone auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Jeder Armee-Korps-Bezirk hat den Bedarf an Rekruten für das dem Armee-Korps angehörende Pionier-Bataillon aufzubringen, und sind die dabei erforderlichen, nach Maaßgabe der Leistungsfähigkeit des Korps-Bezirks von der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen — für das Pionier-Bataillon Nr. 12. von dem Königlich Sächsischen Kriegs-Ministerium — speziell anzugebenden Professionisten auf die einzelnen Ersatz-Bezirke zu vertheilen.

2. Sind die von den Pionier-Bataillonen alljährlich speziell geforderten Professionisten nicht aufzufinden, so ist Folgendes zu beachten:
   a) an Stelle der beim 1sten und 2ten, auch beim 3ten, 5ten und 9ten Armee-Korps ausfallenden Bergleute sind Zimmerleute zu gestellen, wogegen für die Pionier-Bataillone der übrigen Armee-Korps unter der Rubrik „Bergleute“ aus der für sie in ihren Korps-Bezirken zur Verfügung stehenden größeren Zahl derselben womöglich nur „Hauer“ und „Stollenarbeiter“ zu überweisen sind;
   b) um den Ersatz an Schiffern (Flußschiffern), welchen für die Pionier-Bataillone Nr. 1. 2. 7. 8. und 9. aufzubringen keiner Schwierigkeit unterliegen wird, auch für die übrigen Pionier-Bataillone möglichst sicher zu stellen, sind diese Professionisten in den Ersatz-Bezirken der betreffenden Armee-Korps ausschließlich nur den Pionieren, jedoch ohne Ueberschreitung der Ersatz-Quote für letztere, zu überweisen;
   c) die nicht zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden Schiffszimmerleute bez. Schiffbauer (cf. §. 5.) werden sämmtlich den Pionier-Bataillonen überwiesen. In Stelle fehlender Schiffbauer sind zunächst Schiffer, demnächst Zimmerleute zu stellen;
   d) für alle in einem Bezirk nicht aufzubringenden Professionisten sind stets Zimmerleute oder Schiffer auszuheben.

3. Für die Pioniere ist in der Regel das kleinste Maaß 5′ 4″, soweit dieses Größenverhältniß mit der Auswahl der Pioniere nach dem Professions-Verhältniß derselben sich vereinigen läßt.

   Sollten jedoch die nach der Repartition zu stellenden Professionisten in der Größe von 5′ 4″ nicht vorhanden sein, so können ausnahmsweise Leute von der Größe bis zu 5′ 2″ genommen werden. Jedenfalls müssen die Pionier-Rekruten, welche im Frieden ausgehoben werden, zum Dienst mit der Waffe geeignet sein.

Digitized by Google

§. 28.

Anforderungen, welche an die für die Kavallerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Kavallerie sind möglichst ausschließlich nur solche Militairpflichtige zu wählen, welche in Folge ihres Lebensberufs oder ihrer bürgerlichen Stellung, z. B. als Knechte, Bauersöhne, Schmiede ꝛc. Gelegenheit gehabt haben, mit Pferden umzugehen. Außerdem ist zu beachten, daß sogenannte X-Beine für den Dienst zu Pferde ungeeignet machen, wogegen O-Beine den Dienst bei der Infanterie, aber nicht den zu Pferde, erschweren. Auch ist in Rücksicht auf die Beschaffenheit der Pferde das Gewicht der auszuwählenden Mannschaften und der Umstand, daß dieses mit den zunehmenden Jahren zu steigen pflegt, dergestalt in Betracht zu ziehen, daß nicht allzuschwere Leute zur Kavallerie genommen werden.

   Für die Küraſſiere sind nur besonders kräftige Leute auszuheben.

   Bei Auswahl der Mannschaften für die leichte Kavallerie ist auf einen gewissen Grad von Gewandtheit, Geschick und Anstelligkeit Rücksicht zu nehmen.

2. Für Küraſſiere und Ulanen ist das kleinste Maaß 5′ 4″, das größte 5′ 7″ bis ausnahmsweise 5′ 8″.

   Für die leichte Kavallerie, das sind Husaren und Dragoner, ist das kleinste Maaß 5′ 2″, das größte 5′ 6″. Ausnahmsweise können Leute von kleinerem Maaße ausgewählt werden, wenn sie sich rücksichtlich ihrer Beschäftigung in ihren bürgerlichen Verhältnissen, z. B. als Bereiter, Reitknechte ꝛc., vorzugsweise zur Kavallerie eignen.

§. 29.

Anforderungen, welche an die für die Jäger auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat aus den vorschriftsmäßig gelernten Jägern des Königreichs Preußen den Bedarf an Rekruten für das Garde-Jäger-Bataillon auszuwählen und den Rest — ohne an die Armee-Korps-Bezirke gebunden zu sein — unter die Jäger-Bataillone Nr. 1 — 11. zu vertheilen. (§. 105. 2.)
2. Die in den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen der Jäger-Bataillone geforderten und durch die General-Kommandos auf die Ersatz-Bezirke repartirten Jäger-Rekruten werden dagegen ohne Ab- oder Anrechnung der vorerwähnten gelernten Jäger in voller Zahl ausgehoben.
3. Zur Deckung dieser für die Jäger-Bataillone auszuhebenden Rekruten sind zu wählen:
   a) vorzugsweise alle Jäger, welche nicht zu der ad 1. gedachten Kategorie gehören, insofern sie ihrer Loosnummer nach zur Aushebung kommen;
   b) Freiwillige (§. 81. 1.) und
   c) andere Militairpflichtige.
4. Die ad b. und c. gedachten Mannschaften müssen so viel als möglich durch ihre bisherige Beschäftigung zum Jäger-Dienst vorbereitet sein.
5. Jäger-Rekruten dürfen nicht über 5′ 7″ und in der Regel nicht unter 5′ 2″ groß sein; sie müssen einen kräftigen Körperbau haben, lesen und schreiben können, mit scharfer Sehkraft begabt sein und

Digitized by Google

dürfen keine Beschäftigung treiben, die erfahrungsmäßig kurzsichtig macht, weßhalb in der Regel z. B. Weber, Uhrmacher, Feuerarbeiter, Schreiber, Maler, Drechsler und Lithographen nicht für die Jäger ausgehoben werden dürfen.

Leute in der Größe von 5′ bis 5′ 1″ 3‴ dürfen ausnahmsweise nur als Freiwillige und nur dann eingestellt werden, wenn sie hinreichend kräftig sind.

Für die Garde-Schützen gelten die für die Infanterie und für die Garden im Allgemeinen gegebenen Bestimmungen.

§. 30.

Anforderungen, welche an die für die Infanterie (einschließlich Füsiliere) auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. In Betreff der für die Infanterie-Regimenter auszuhebenden Rekruten sind die in der Instruction für Militair-Aerzte enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen. Wird es in besonderen Fällen nothwendig, Leute von zweifelhafter Militair-Dienstbrauchbarkeit auszuheben, so sind diese nicht den entfernt vom Ersatz-Bezirk garnisonirenden, sondern anderen Truppentheilen der Infanterie zu überweisen.
2. Für Infanterie ist das kleinste Maaß 5 Fuß, doch dürfen Leute unter 5′ 2″ nur dann ausgewählt werden, wenn sie von ganz besonders kräftigem Körperbau sind, und wenn das jährliche Ersatz-Kontingent ohne Zuhülfenahme derselben nicht beschafft werden kann.*)
3. Für die Füsilier-Regimenter sind solche, zur Infanterie taugliche Mannschaften auszuheben, welche bei geringer Größe natürliche Körperkraft und Gewandtheit, Geschick und Anstelligkeit besitzen, soweit diese Eigenschaften aus den bisherigen Beschäftigungen, dem Bildungsgrade ꝛc. der Ersatz-Mannschaften zu entnehmen sind.

§. 31.

Anforderungen, welche an die für den Train auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Train-Bataillone sind auszuheben:
   a) Mannschaften zu dreijähriger Dienstzeit,
   b) Rekruten zu halbjähriger Ausbildung als Trainfahrer.
2. Die **sub a.** erwähnten Mannschaften sollen als Train-Aufsichts-Personal herangebildet werden und sind in Rücksicht hierauf mit besonderer Sorgfalt aus den für die leichte Kavallerie vollkommen geeigneten Militairpflichtigen auszuwählen. Dieselben müssen eine genügende Schulbildung besitzen, der Deutschen Sprache durchaus mächtig, sowie geistig und körperlich angemessen entwickelt sein.
3. Bei Auswahl der unter b. genannten Train-Rekruten sind die Vorschriften des §. 25. der Instruction für Militair-Aerzte zu beachten.

   Es dürfen hierzu nur Leute ausgewählt werden, welche mit Pferden umzugehen wissen und erwarten lassen, daß der Zweck ihrer Ausbildung in der nur 6monatlichen Dienstzeit erreicht werde.

   Die kurze Dienstzeit der Trainfahrer im Frieden darf nie eine Veranlassung werden, einen Militairpflichtigen aus Rücksicht auf etwaige Reklamationsgründe als Trainfahrer auszuheben.

*) Event. Rangirung derselben cf. §. 23. ad 8., sowie Anmerkung zu §. 75.

Digitized by Google

4. Die zum Train auszuhebenden Rekruten müssen mindestens 5′ 2″ und dürfen nicht über 5′ 7″ groß sein.

§. 32.

Anforderungen, welche an die als Militair-Krankenwärter auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Zu Militair-Krankenwärtern, sofern der Bedarf nicht aus gedienten Soldaten des stehenden Heeres zu decken ist, sind wo möglich nur solche Militairpflichtige auszuheben, welche, die Qualifikation vorausgesetzt, sich freiwillig entschließen, als Krankenwärter zu dienen.

   In diesem Falle können sie dazu selbst aus der Zahl der zum Waffendienst brauchbaren Militairpflichtigen genommen werden.
2. Ist der Bedarf nicht durch Freiwillige zu decken, so wird derselbe ohne Rücksicht auf das Maaß aus den Militairpflichtigen genommen, welche die erforderliche Körperkraft besitzen und lesen und schreiben können.

§. 33.

Anforderungen, welche an die als Oekonomie-Handwerker auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Der Bedarf der Truppen an Oekonomie-Handwerkern (Handwerkern ohne Waffe) ist möglichst aus der Kategorie der nicht vollkommen dienstfähigen Militairpflichtigen zu entnehmen. Militairpflichtige Handwerker, welche für diesen Zweck tauglich befunden werden, sind bei der Aushebung wie die Dienstbrauchbaren ihrer Altersklasse zu behandeln.
2. Als Oekonomie-Handwerker sind einzustellen:
   a) bei der Infanterie einschließlich Jäger und Schützen und bei den Pionieren: Schneider und Schuhmacher;
   b) bei der Kavallerie, der Artillerie und dem Train, sowie bei der Marine: Schneider, Schuhmacher und Riemer (Sattler).

§. 34.

Anforderungen, welche an die für die Marine auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Flotten-Stamm-Division sind auszuheben:
   Mannschaften von See-, Küsten- und Haff-Fahrzeugen oder Booten nach einjähriger Fahrzeit, sowie See-, Küsten- und Haff-Fischer nach einjährigem gewerbmäßigen Betriebe der Fischerei.
   Ergänzung der Schiffsjungen-Kompagnien siehe XII. Abschnitt.
2. Für die Werft-Division sind auszuheben, und zwar:*)

*) Die richtige Auswahl des Ersatzes für die Werft-Division ist für die Marine von der größten Wichtigkeit und erfordert die größte Sorgfalt Seitens der Ersatz-Behörden. Letztere haben sich daher vor der definitiven Aushebung von Militairpflichtigen für die Handwerks- und die Maschinen-Kompagnie durch Abverlangung glaubwürdiger Atteste ꝛc. von der gewerblichen Qualifikation der Auszuhebenden genügend zu überzeugen. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben in den Gestellungs-Ordres die von ihnen zur Werft-Division designirten Militairpflichtigen anzuweisen, die vorerwähnten Atteste beim Departements- bez. Marine-Ersatz-Geschäft mit zur Stelle zu bringen.

Digitized by Google

a) für die Handwerks-Kompagnien: Schiffszimmerleute, Segelmacher, Schmiede (aus Eisenwerken), Tischler, Maler, Böttcher, Büchsenmacher, Seiler, Reepschläger (d. h. Seiler, welche Schiffstaue anfertigen), Sattler, Schneider und Schuhmacher — die drei letztgedachten Professionen event. aus der Kategorie der zum Dienst mit der Waffe nicht völlig brauchbaren Militairpflichtigen — in der durch die Ersatz-Repartition festgestellten Zahl;

b) für die Maschinen-Kompagnie: Maschinisten-Applikanten und Heizer ebenfalls in der durch die Ersatz-Repartition festgestellten Zahl.

3. Als Maschinisten-Applikanten für die Maschinen-Kompagnie sind brauchbar:

a) solche Militairpflichtige, welche bereits als Maschinisten oder Maschinisten-Assistenten auf Dampfern oder Lokomotiven gefahren haben, also in der Leitung einer arbeitenden Dampfmaschine praktische Ausbildung besitzen, demnächst

b) solche, welche im Besitze des Zeugnisses der Reife von einer Preußischen Provinzial-Gewerbeschule und des Ausweises über eine zweijährige Lehrzeit als Maschinenbau-Arbeiter sind. Von diesen verdienen diejenigen, welche in Fabriken gearbeitet haben, in denen Schiffsmaschinen gebaut werden, den Vorzug.

4. Als Heizer für die Maschinen-Kompagnie sind auszuheben:

a) Militairpflichtige, welche auf See- oder Fluß-Dampfern als Heizer gefahren haben, demnächst

b) Heizer von Lokomotiven und sonstigen Dampfmaschinen, die jedoch gleichzeitig Feuerarbeiter sein müssen, nöthigen Falles

c) Eisenschmiede (Feuerarbeiter aus größeren Eisenwerken), die vermöge ihrer Beschäftigung an Hitze und schwere Arbeit gewöhnt sind*).

5. Für das See-Bataillon sind Mannschaften von besonders kräftigem Körperbau, in der äußeren Erscheinung durchaus ansehnlich, der deutschen Sprache vollständig mächtig, und wo möglich solche auszuheben, die ein Gewerbe auf dem Wasser treiben.

6. An den Ersatz für die See-Artillerie sind dieselben Anforderungen, wie an den Ersatz für die Festungs-Artillerie zu stellen.

---

*) Die körperlichen Eigenschaften sind speziell bei den als Heizer auszuhebenden Mannschaften von den gewerblichen Anforderungen nicht zu trennen. Bei einem Theile der für die Auswahl zu Heizern bezeichneten Kategorien wird der Nachweis des ausgeübten Gewerbes zugleich denjenigen der vorauszusetzenden physischen Tüchtigkeit mit einbegreifen, wie dies namentlich für die Heizer von See- und größeren Flußdampfern als Regel anzunehmen ist. Bei anderen Kategorien wird sich aus der gewerblichen Beschäftigung die Qualifikation für den Aushebungszweck nicht stets so unmittelbar ergeben, und wird alsdann ein robuster, für beschwerliche Arbeit tauglicher Körperbau bei der Auswahl mit bestimmend sein müssen. Auch kann für die Aushebung als Heizer der Umstand nicht immer maaßgebend sein, daß der Militairpflichtige eine, den gleichen Namen führende Beschäftigung etwa schon in seinem bürgerlichen Verhältniß ausgeübt hat. Es fungiren z. B. bei den vielfach in Fabriken vorkommenden kleinen stehenden Dampfmaschinen von geringer Pferdekraft als sogenannte Heizer mitunter auch Fabrikarbeiter, deren Kräfte wohl für die Bedienung jener kleinen Maschinen ausreichend sein mögen, für den ungleich schwereren Dienst bei den Schiffsmaschinen aber keineswegs zureichen würden. Demnach muß die Auswahl zu Heizern in allen Fällen mindestens doch auf eine vollkommen kräftige und an schwere Arbeit gewöhnte Mannschaft gerichtet werden,

Digitized by Google

7. Für die Flotten-Stamm-Division und für die Werft-Division kommt ein Größenmaaß nicht in Betracht. Für das See-Bataillon ist das kleinste Maaß 5′ 2″, für die See-Artillerie 5′ 4″.

§. 35.

Befreiung vom Militairdienst wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit.

Militairpflichtige, welche an Fehlern leiden, die nach §. 21. der Instruction für Militair-Aerzte, bez. nach §. 23. der Instruction für Marine-Aerzte, dauernd dienstunbrauchbar machen, sind, gleichviel ob sie sich im ersten oder in einem späteren Konkurrenzjahre befinden, auszumustern, d. h. vom Militairdienst und von der weiteren Gestellung vor die Ersatz-Behörden für Krieg und Frieden zu befreien*). Die Ausmusterung erfolgt durch Ertheilung eines Ausmusterungsscheines nach Schema 5.

S. Schema 5.

§. 36.

Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit**).

1. Obgleich die im §. 17. sub g. bis k., m. bis t. und im §. 18. der Instruction für Militair-Aerzte, bez. die im §. 19. sub g. bis i. und §. 20. der Instruction für Marine-Aerzte angegebenen Fehler von der Einstellung nicht ausschließen bez. die Einstellung bei dem einen oder andern Truppentheil gestatten, so können diese Fehler dennoch in einem solchen Grade vorhanden sein, daß es dem militairischen Interesse zuwider sein würde, die damit behafteten Leute einzustellen. Die Militair-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen haben daher diese Fehler und deren Einfluß auf den Militairdienst nach Anhörung des ärztlichen Gutachtens besonders zu beurtheilen, und sind demnächst berechtigt, die damit behafteten Individuen bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.
2. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten und zweiten Konkurrenzjahre (d. h. im 20sten und 21sten Lebensjahre) das erforderliche Maaß noch nicht haben, oder zu schwach zum Militairdienst sind oder an Krankheiten oder an Fehlern leiden, wie sie der §. 20. der Instruction für Militair-Aerzte, bez. §. 22. der Instruction für Marine-Aerzte angeben, sind als zeitig dienstunbrauchbar bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.
3. Sind dieselben Fehler oder andere Fehler als diejenigen, welche zur Zurückstellung im ersten und zweiten Konkurrenzjahre veranlaßten, im dritten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen vorhanden, so werden die damit Behafteten, ohne Rücksicht darauf, ob sie als vorzugsweise Einzustellende oder als Primoloziſten rangiren oder zu den disponibel Gebliebenen gehören, oder in früheren Jahren noch nicht gemustert worden sind, vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden.

   Dasselbe gilt bei denjenigen Individuen, welche auf Grund der Bestimmungen des vorstehenden Passus 1. im ersten oder zweiten Jahre zurückgestellt worden sind.
4. Militairpflichtige, welche an einem der im §. 19. der Instruction für Militair-Aerzte, bez. im §. 21. der Instruction für Marine-Aerzte angegebenen unheilbaren Fehler leiden und in Folge dessen nicht

*) Es ist hierbei auf das Sorgfältigste zu vermeiden, daß nicht Militairpflichtige in ihrem ersten oder zweiten Konkurrenzjahre als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden, deren Körperzustand sich im Laufe der Zeit noch bessern kann.

**) In Betreff der zum Dienst als Oekonomie-Handwerker tauglichen Mannschaften dieser Kategorie cf. §. 33. 1.

Digitized by Google

vollkommen dienstbrauchbar sind, können ohne Rücksicht darauf, in welchem Konkurrenzjahre sie stehen, vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden werden.

§. 37.

Ausschließung der moralisch unfähigen Individuen vom Militairdienst.

Militairpflichtige, welche auf Grund des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, verlieren das Recht, Waffen zu tragen, und sind unfähig, in die Armee einzutreten.

Dieselben sind daher in allen Listen zu streichen.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten nicht gilt, ist die vorstehende Bestimmung analog auf diejenigen Freiheitsstrafen anzuwenden, welche nach ihrer Natur oder nach der Art ihrer Vollstreckung denselben entehrenden Charakter haben, wie die Zuchthausstrafe des erwähnten Strafgesetzbuches.

§. 38.

Zurückstellung der in gerichtlicher Untersuchung oder in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe befindlichen Militairpflichtigen.

Militairpflichtige, welche sich wegen Verbrechen oder Vergehen in gerichtlicher Untersuchung befinden, werden nicht eher zum Militairdienst herangezogen, als bis über sie erkannt, und die ihnen event. auferlegte Strafe vollzogen worden ist.

Solche in gerichtlicher Untersuchung befindliche Militairpflichtige sind deshalb bis zum Musterungs-Termin des nächsten Jahres, jedoch in der Regel nicht über das fünfte Konkurrenzjahr hinaus zurückzustellen. Nach letzterem Termine ist in der Regel von der Heranziehung derselben zum Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten Abstand zu nehmen. Erfordern jedoch besondere Umstände (z. B. eine absichtlich verlängerte oder durch Selbstanklage herbeigeführte Untersuchung), einen solchen Militairpflichtigen auch noch nach dem fünften Konkurrenzjahre zur Ableistung der Militair-Dienstpflicht einzustellen, so bleibt eine weitere Zurückstellung den Ersatz-Behörden überlassen.

Analog ist mit denjenigen Militairpflichtigen zu verfahren, welche in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe begriffen sind.

§. 39.

Verfahren mit den Militairpflichtigen, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist.

1. Militairpflichtige, gegen welche auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt ist, dürfen, so lange sie unter der Wirkung dieser Strafe stehen, weder in das Heer noch in die Kriegs-Marine eingestellt werden. Dieselben sind daher von einem Musterungstermin zum andern zurückzustellen, bis sie wieder in den Genuß der Ehrenrechte treten.
2. Läuft indeß die Zeit, während welcher einem Militairpflichtigen die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist, bis zu dem Termine nicht ab, zu welchem er im dritten Konkurrenzjahre einem Truppen- bez. Marinetheile zur Einstellung zu überweisen sein würde, so findet eine weitere Zurückstellung nicht statt. — In diesem Falle ist derselbe,

Digitized by Google

a) insofern innerhalb der nächsten 2 Jahre die Zeit abläuft, während welcher ihm die Ehrenrechte aberkannt sind,

wenn er nach seiner Locirung in den Listen zum Diensteintritt verpflichtet und zum Dienst mit der Waffe brauchbar befunden wird,

in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen;

wenn eine der vorgedachten Voraussetzungen nicht zutrifft,

der Ersatz-Reserve zu überweisen, event. als dauernd unbrauchbar auszumustern;

b) insofern ihm noch über die nächsten 2 Jahre hinaus die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist, gleich den mit Zuchthaus Bestraften in allen Listen zu streichen.

3. Wird der betreffende Militairpflichtige nach erfolgter Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung rehabilitirt, so ist derselbe durch das General-Kommando demjenigen Infanterie-Regiment zu überweisen, welches aus der Heimath des Arbeits-Soldaten rekrutirt wird.

§. 40.

Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte.

Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Militairpflichtige haben die Ersatzbehörden nur dann in gleicher Weise, wie es in den §§. 37. und 39. angegeben ist, zu berücksichtigen, wenn von einem Norddeutschen Gerichtshofe wegen derselben Verbrechen oder Vergehen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist, oder wenn ein Verbrechen vorliegt, welches, wenn es während des Militairdienstes begangen wäre, das Verbleiben im Militairstande unmöglich gemacht haben würde.

§. 41.

Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht, oder auf Täuschung berechnete Mittel angewandt haben, um sich dem Militairdienst zu entziehen.

1. Militairpflichtige, welche nicht zum Dienst mit der Waffe ausgehoben werden können, und Rekruten (IX. Abschnitt), welche nicht eingestellt werden können, weil sie durch irgend eine Verstümmelung ganz oder theilweise dienstunbrauchbar geworden, sind, sobald begründeter Verdacht vorliegt, daß die Verstümmelung nicht zufällig, sondern absichtlich herbeigeführt ist, um sich dem Militairdienst zu entziehen, durch die betreffenden Ersatz-Kommissionen der Staatsanwaltschaft, beziehungsweise dem kompetenten Gerichte zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wegen mangelnder Beweise abgelehnt, event. der Angeklagte freigesprochen, so findet eine Heranziehung zum Militairdienst nicht statt.

Militairpflichtige und Rekruten dagegen, welche der vorsätzlichen Selbstverstümmelung für überführt erachtet und deßhalb gerichtlich bestraft worden, sind, wenn sie noch arbeitsfähig geblieben sind, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sobald die zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt ist.

2. Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militairdienst ganz oder theilweis zu entziehen, auf

Digitized by Google

Täuschung berechnete Mittel anwendet, ist Seitens der betreffenden Ersatz-Kommission der Staatsanwaltschaft, bez. dem kompetenten Gerichte zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der Untersuchung abgelehnt oder der Angeklagte freigesprochen, so ist derselbe wie jeder andere nichtbestrafte Militairpflichtige zu behandeln.

Erfolgt dagegen auf Grund der einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen eine gerichtliche Bestrafung, so ist der betreffende Militairpflichtige, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der Dienstpflicht heranzuziehen und in der Zeit, während welcher ihm die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sofern er von der kompetenten Departements-Ersatz-Kommission zum Dienst mit der Waffe für brauchbar erachtet wird. Ist letzteres nicht der Fall, so behält es bei der Strafe sein Bewenden, ohne daß derselben die Einziehung zur Arbeiter-Abtheilung folgt.

§. 42.

Zurückstellung, event. Befreiung vom Militairdienst im Frieden in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse im Allgemeinen.

Zurückstellungen, bez. Befreiungen vom Militairdienste in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse sind nur für den Frieden zulässig. Dieselben werden von den Ersatz-Behörden, auf Anrufen der Betheiligten (Reklamation) unter den in den §§. 43. und folgende bezeichneten Voraussetzungen und in dem daselbst bestimmten Maaße auf Grund spezieller Prüfung des einzelnen Falles angeordnet.

Reklamationen, welche auf die in den bezeichneten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen nicht begründet werden können, sind zurückzuweisen.

Eine ausnahmsweise Berücksichtigung in besonders dringenden Fällen ist nur in der Ministerial-Instanz zulässig.

§. 43.

Bezeichnung der Fälle, in denen eine Zurückstellung, event. Befreiung ꝛc. vom Militairdienst im Frieden zulässig ist, oder nicht stattfinden darf.

1. Zur Berücksichtigung eignen sich, sofern nicht die nachfolgenden Bestimmungen ad 2. bis 6. dem entgegenstehen:
   a) diejenigen Militairpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Ersatz-Behörden die einzigen Ernährer hülfsloser Familien, oder alleinstehender, erwerbsunfähiger Väter oder Mütter sind;
   b) der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;
   c) Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen, ohne ihr Zuthun, zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiliger Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Kulturverhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können, oder überhaupt nicht getroffen werden kann.

   Der Werth des Grundstücks kann hierbei nicht entscheiden; die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewährt.

Digitized by Google

d) Pächter von Landgütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde, nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein dem Pächter den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt zu gewähren.

e) Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufakturen und anderen gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatzmusterung eigenthümlich zugefallen, und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen. Auf den Inhaber eines Handlungshauses von entsprechendem Umfange findet diese Vergünstigung vorkommenden Falls analoge Anwendung.

f) Ein solcher Militairpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers bez Pächters nach dem Urtheil der Ersatz-Behörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks betrachtet werden muß. Es wird dies indeß nur dann der Fall sein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbesitzer ꝛc. nicht im Stande sein sollte, andere Hülfe sich zu verschaffen.

g) Der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder erwerbsunfähig gewordenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann.

2. Ergiebt die spezielle Prüfung der **ad 1.** unter **a.** bis **f.** bezeichneten Verhältnisse, daß der Militairpflichtige selbst oder die Angehörigen desselben die zur Berücksichtigung in Anspruch genommenen Verhältnisse durch ihre eigene freie Entschließung herbeigeführt haben, z. B. durch Ankauf, Erpachtung resp. Uebertragung eines Besitzthums ꝛc., so können diese Verhältnisse eine Berücksichtigung in der Regel nicht begründen, da es eines jeden Wehrpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militair-Dienstpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren. Wenn jedoch der Bruder eines Militairpflichtigen in der Armee als Unteroffizier dient, und eine Bescheinigung des Truppentheils darüber vorliegt, daß dieser mit ersterem eine Kapitulation auf mindestens noch fernere drei Jahre abgeschlossen hat, so ist hierauf Seitens der Ersatz-Behörden billige Rücksicht zu nehmen.

Die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen kann niemals eine Berücksichtigung begründen*). Ebensowenig können aus irgend welchen durch eine Verheirathung herbeigeführten Umständen Reklamationsgründe entnommen werden.

3. Wird aber die Zurückstellung oder Befreiung eines Militairpflichtigen vom Dienst in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder entzogen hat, durch ein Verziehen nach anderen Orten, durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise, so ist der Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung des Ersteren vom Militairdienst in der Regel als begründet

*) cf. §. 125. 2. und Anmerkung zu §. 182.

Digitized by Google

nicht zu betrachten und dies ganz besonders in dem Falle, wenn jener andere zur Unterstützung der Eltern Verpflichtete etwa selbst zu diesem Behuf früher schon von der Militair-Dienstpflicht entbunden sein sollte.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten.

Hat ein anderer Sohn hülfsbedürftiger Eltern ꝛc., welcher beim Eintritt des Bruders in das militairpflichtige Alter das 30ste Lebensjahr noch nicht erreicht hat, vor dieser Zeit einen eigenen Hausstand begründet und sich dadurch der Gelegenheit zur Unterstützung der Eltern ꝛc. begeben, so darf hieraus ein Grund zur Berücksichtigung des jüngeren Bruders in der Regel nicht hergeleitet werden.

4. Individuen, welche aus irgend welchen Reklamationsgründen berücksichtigt worden sind, den Zweck der ihnen gewährten Zurückstellung bez. Befreiung vom Dienst, event. den Zweck ihrer Entlassung aus dem Dienst vor beendeter Dienstzeit (§. 50.) aber nicht erfüllen, sind, wenn sie sich innerhalb der ersten fünf Jahre ihres dienstpflichtigen Alters befinden, sogleich zur Ableistung ihrer vollen Militair-Dienstpflicht heranzuziehen, auch wenn sie bereits der Reserve oder Ersatz-Reserve überwiesen sein sollten. Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung ist die Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz erforderlich.

Die Ersatz-Behörden haben die zur strengen Aufrechthaltung dieser Bestimmungen nothwendigen Kontrol-Maaßregeln anzuordnen, und die Militairpflichtigen bei Genehmigung der Reklamation auf die vorstehende Vorschrift hinzuweisen.*)

5. Handelt es sich darum, daß zwei arbeitsfähige Söhne einer Familie von derselben nicht gleichzeitig entbehrt werden können, so ist nicht der eine vom Militairdienst gänzlich zu befreien, und der andere zur Ableistung seiner vollen Dienstpflicht anzuhalten, sondern es ist nur der eine zurückzustellen, bis der andere als ausgebildet mit der Waffe vom Truppentheil entlassen werden kann. In derartigen Fällen darf jedoch die Zurückstellung des zweiten Sohnes höchstens bis zum 3ten Konkurrenzjahre stattfinden.

Vor Ablauf des zweiten Konkurrenzjahres des zweiten Sohnes ist dieser nicht eher einzustellen, und der erste Sohn nicht eher zu entlassen, als bis der betreffende Militair-Vorgesetzte (der Regiments- bez. detachirte ꝛc. Bataillons- oder Abtheilungs-Kommandeur) den letzteren für ausgebildet mit der Waffe erachtet; wogegen nach Ablauf des zweiten Konkurrenzjahres der zweite Sohn zum nächsten allgemeinen Einstellungs-Termin (also nicht außerterminlich) eingestellt und der zuerst eingestellte Sohn entlassen werden muß, ohne daß es dann auf den Grad der militairischen Ausbildung des letzteren ankommt.

6. Die ad 1. a. und b. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie oder Wittwe Unterstützungen aus Armen-Fonds schon vorher bezogen hat.

---

*) Die in diesem Passus enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung auf Militairpflichtige, welche ihre Unterstützungspflichten bis dahin erfüllt haben, derselben aber durch Tod der zu unterstützenden Angehörigen, durch Heranwachsen eines jüngeren Bruders ꝛc. überhoben werden.

Digitized by Google

7. Wenn es sich in den Fällen ad 1. darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Antrag auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst gestellt worden ist, noch arbeits- bez. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatz-Behörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatz-Kommissionen in der Regel persönlich vorstellen muß.
8. Die in dem Passus 1. bis 6. enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne*) und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes Statt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.
9. Alle Zurückstellungen Militairpflichtiger aus der Altersklasse der 20jährigen, welche die Ersatz-Kommissionen auf Grund vorstehend bezeichneter Fälle genehmigen, haben nur auf 1 Jahr, d. h. bis zur nächstjährigen Musterung, Gültigkeit.

   Sind auch dann die Verhältnisse noch dieselben, so kann in den Fällen ad 1. eine abermalige Zurückstellung bis zum 3ten Konkurrenzjahre des Militairpflichtigen eintreten, in den Fällen ad c., d. und e. jedoch nur, wenn Umstände der allerdringendsten Art vorliegen.
10. Sind die Verhältnisse im 3ten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist derselbe vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien.

§. 44.

Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes ꝛc. begriffenen Militairpflichtigen durch Zurückstellung.

1. Außer den im §. 43. gedachten Fällen können Gründe zur Zurückstellung aus den gewerblichen oder Lehr-Verhältnissen der Militairpflichtigen entstehen und es ist deshalb gestattet:
   a) Militairpflichtige, welche sich durch amtliche Zeugnisse oder vorschriftsmäßig abgefaßte Lehrkontrakte ꝛc. darüber ausweisen, daß sie in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann,**)
   b) Zöglinge der Gewerbe-Akademie zu Berlin,
   c) Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten,***)

*) Wenn, wie in Preußen, Stiefkinder nicht gesetzlich zur Unterstützung der Eltern angehalten werden können, so kommt bei der Bestimmung des Passus 8. in Betracht, daß überhaupt Militairpflichtige event. nur in soweit und so lange berücksichtigt werden dürfen, als sie thatsächlich die unentbehrliche Stütze ihrer Angehörigen sind. cf. Passus 4.

In Rücksicht auf diese Lage der Gesetzgebung kann bei Beurtheilung der Reklamation eines Militairpflichtigen das Vorhandensein von Stiefgeschwistern nur dann ein Motiv gegen die Berücksichtigung bilden, wenn letztere thatsächlich ihre Eltern ꝛc. unterstützen.

**) Zurückstellung von Maschinisten-Applikanten, welche als Freiwillige für die Maschinen-Kompagnie notirt sind, cf. §. 135.

***) Militairpflichtige, rücksichtlich deren die Direktion des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts

Digitized by Google

d) Schüler von Lehranstalten für Thierarzneikunde
auf 1 bez. 2 Jahre zurückzustellen.

Im 3ten Konkurrenzjahre der Betreffenden hört diese Begünstigung indeß auf, und kann nur in seltenen besonders motivirten Fällen eine fernere Zurückstellung äußersten Falls bis zum 5ten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen von den Ersatz-Behörden dritter Instanz (Ausnahme siehe ad 5.) genehmigt werden.

2. Wenn die Verhältnisse der ad. a. gedachten Personen es nothwendig machen, sie für die Zeit, in welcher eine Zurückstellung bis zum 3ten Konkurrenzjahre zulässig ist, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommissionen zu entbinden, so kann dies von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirks, in welchem die Betreffenden ihr Domizil haben, gestattet werden.

Die dieskällige Erlaubniß (Ausstands-Bewilligung), mit welcher zugleich für die Dauer der bewilligten Zurückstellung die Entbindung von der Verpflichtung zur Anmeldung zur Stammrolle verbunden ist, hat Letzterer, unter ausdrücklicher Angabe seiner Eigenschaft als Civil-Vorsitzender der Kreis-Ersatz-Kommission, in die Reise-Legitimation der betreffenden Individuen einzutragen.

3. Eine gleiche Erlaubniß kann Handwerksburschen unter Ertheilung eines schriftlichen Ausweises gewährt werden, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen. Ueber die nach Passus 2. ertheilte Erlaubniß hat der betreffende Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission den Behörden des Geburts-Orts des Betheiligten eine Mittheilung zu machen.

4. Dieselbe Genehmigung kann auch den Fluß- und Seeschiffern in den dazu geeignet erscheinenden Fällen durch Eintragung in ihre Schiffspapiere, sowie den See-, Küsten- und Haff-Fischern, wenn sie die Fischerei noch nicht ein volles Jahr gewerbsmäßig betreiben, gewährt werden, jedoch höchstens bis zu dem Schiffer-Musterungs-Termin (§. 79.) bez. Marine-Aushebungs-Termin (§. 112.) ihres dritten Konkurrenzjahres.

5. Militairpflichtige Seeleute von Beruf, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, bleiben in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militairdienstpflichten befreit, haben jedoch letztere nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich auf's Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.

Die Hafen-Musterungs-Behörden haben, wenn Seeleute sich anmustern lassen, welche zur Kategorie der Militairpflichtigen (§. 2.) gehören, oder welche während der Zeitdauer der eingegangenen Verpflichtungen in das militairpflichtige Alter treten, hiervon dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission behufs Berichtigung der Listen sogleich Mittheilung zu machen.

Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer Norddeutschen Navigations- oder

---

bez. der medizinisch-chirurgischen Militair-Akademie attestirt, daß sie als Zöglinge einer militair-ärztlichen Bildungs-Anstalt eingetreten sind, werden in den Listen gestrichen, und dürfen nicht zur Musterung und Aushebung herangezogen werden, indeß bleibt die Kontrole über dieselben dem Chef des Militair-Medizinalwesens überlassen. Sollten derartige Zöglinge, ohne als Militair-Aerzte in die Armee einzutreten, aus der Anstalt wieder entlassen werden, so sind sie von der Direktion der Ersatz-Behörde ihrer Heimath zur weiteren Disposition zu überweisen.

Digitized by Google

Schiffsbau-Schule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden und sind daher event. auch über das 3te Konkurrenzjahr hinaus nach Maaßgabe der im Passus 2. enthaltenen Bestimmungen zurückzustellen.

Junge Seeleute, welche sich der Steuermanns-Karriere widmen wollen und sich beim Eintritt in das militairpflichtige Alter durch eine Bescheinigung der höheren Verwaltungs-Behörde darüber ausweisen, daß sie zufolge ihrer Fahrzeit, ihrer Führung und ihres Bildungsgrades zu der Erwartung berechtigen, daß sie die Steuermanns-Prüfung spätestens im Laufe des Kalender-Jahres, in welchem sie das 24ste Lebensjahr vollenden, bestehen werden (cf. §. 175. 1.), sind nach Maaßgabe der im Passus 2. enthaltenen Bestimmungen sogleich bis zum 1. April des Kalender-Jahres, in welchem sie das 25ste Lebensjahr vollenden, zurückzustellen. Der ihnen bewilligte Ausstand erlischt jedoch, sobald sie die Navigationsschule verlassen.

6. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zurückgestellten Militairpflichtigen werden im Falle einer Mobilmachung, beziehungsweise einer Ausrüstung der Flotte, oder nach Ablauf der Zeit, für welche sie zurückgestellt sind, gestellungspflichtig. In diesem Falle, sowie wenn sie, von der Erlaubniß keinen Gebrauch machend, sich aus eigenem Antriebe vor diejenige Kreis-Ersatz-Kommission, vor welcher sie ohne jene Erlaubniß nach §. 20. gestellungspflichtig sein würden, stellen, tritt das regelmäßige Verfahren ein.
7. Jungen Leuten im wehrpflichtigen Alter, welche ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, dürfen, auch wenn sie die vorgedachte Erlaubniß zur Nichtgestellung vor die Ersatz-Behörden bis zu ihrem 3ten Konkurrenzjahre nicht in Anspruch nehmen, über den Zeitpunkt ihrer Gestellungspflichtigkeit hinaus nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Domicils Reise-Legitimation ertheilt werden.

§. 45.

Vergünstigungen für diejenigen Militairpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

1. Militairpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, können auf ihren Wunsch bis zu dem in ihrem 3ten Konkurrenzjahre stattfindenden Departements- (Marine-) Ersatzgeschäft von der Anmeldung zur Stammrolle und von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden befreit werden.*)
2. Wenn dieselben bis zu diesem Termin durch glaubhafte Atteste in unzweifelhafter Weise nachweisen, daß sie zum Militairdienst dauernd ganz unbrauchbar sind, oder daß ihnen Reklamationsgründe zur Seite stehen, welche ihnen nach den Bestimmungen dieser Instruction Anspruch auf Befreiung vom Militairdienst im Frieden geben, so können sie von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden durch Verfügung der Departements-Ersatz-Kommission gänzlich entbunden werden.

§. 46.

Verfahren mit den Schul-Amts-Kandidaten.

1. Die im §. 8. näher bezeichneten Schul-Amts-Kandidaten haben sich durch Zeugnisse darüber auszu-

*) In Betreff der Ersatz-Reservisten cf. §. 49, 5.

Digitized by Google

weisen, daß sie die zur Anstellung als Lehrer abzulegende Prüfung bestanden haben,*) oder als solche angestellt sind. Ist dies der Fall, so werden sie wie andere Militairpflichtige behandelt, jedoch mit dem Unterschied, daß sie, sofern sie der Loosnummer nach zum Dienst gelangen und dienstbrauchbar sind, statt zu einer dreijährigen aktiven Dienstzeit nur zu einer 6wöchentlichen Ausbildung bei einem Infanterie-Regiment eingestellt werden.**)

2. Auf das zu stellende Ersatz-Kontingent kommen dieselben nicht in Anrechnung.
3. Wenn ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 31sten Lebensjahre aus dem Schul-Amt für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden hiervon Mittheilung zu machen. Ob derselbe nachträglich zur Erfüllung seiner vollen Dienstpflicht heranzuziehen ist (§. 8 ad 1.), bleibt dem Ermessen der Ersatz-Behörden dritter Instanz überlassen, deren Entscheidung in derartigen Fällen einzuholen ist.

§. 47.

Ueberweisung zur Ersatz-Reserve, beziehungsweise Seewehr im Allgemeinen.

1. Alle Militairpflichtigen, welche nach Maaßgabe der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien sind, werden der ersten oder zweiten Klasse der Ersatz-Reserve beziehungsweise der Seewehr überwiesen.
2. Aus den nachfolgenden beiden Paragraphen ergiebt sich, welche von den in Rede stehenden Militairpflichtigen der ersten Klasse der Ersatz-Reserve, welche der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve und welche der Seewehr zu überweisen sind, sowie in welchem Verhältniß die Mannschaften dieser drei Kategorien stehen.

§. 48.

Von der ersten Klasse der Ersatz-Reserve und von der Seewehr.

1. Zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind in jedem Armee-Korps-Bezirk alljährlich so viele Mannschaften zu designiren, daß im Mobilmachungsfalle der erste Rekruten-Bedarf bei den Ersatz-Truppentheilen — einschließlich der Handwerker-Abtheilungen — der Linien-Infanterie, Linien-Artillerie und Linien-Pioniere, sowie der Bedarf an Train-Mannschaften einschließlich der Handwerker (Bäcker ꝛc.) für die Train-Abtheilungen gedeckt werden kann.
2. Die General-Kommandos berechnen den ungefähren ersten Rekruten-Bedarf der Ersatz- und Handwerker-Abtheilungen derjenigen Truppentheile, welche sich aus dem Korps-Bezirk ergänzen, sowie den aus dem Beurlaubtenstande nicht zu deckenden Bedarf an Train-Mannschaften. Dieser Bedarf wird unter Zuschlag von 25 pCt. auf die Aushebungsbezirke repartirt, und in letzteren jährlich $^1/_5$ der repartirten Quote zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve designirt.
3. Der ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind vorzugsweise diejenigen Militairpflichtigen zu überweisen, welche zum Militairdienst tauglich befunden, aber wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung ge-

*) Zurückstellung der noch nicht Geprüften cf. §. 44.

**) Dieselben werden bei den Truppen über den Etat eingestellt. Der Antritt der 6wöchentlichen Dienstzeit ist so zu bestimmen, daß dabei sowohl die Interessen des Truppentheils, als auch die der Schul-Amts-Kandidaten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Digitized by Google

langt sind. Der weitere Bedarf ist event. zu entnehmen aus der Zahl der in Folge von Reklamationen vom Militairdienst im Frieden Befreiten, deren häusliche Verhältnisse aber für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, sowie aus der Kategorie derjenigen Militairpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler oder wegen zeitiger Dienst-Unbrauchbarkeit vom Militairdienst im Frieden befreit werden, aus der letzteren Kategorie jedoch nur, wenn sich die betreffenden Militairpflichtigen nach der Ueberzeugung der Ersatz-Behörden in den nächstfolgenden Jahren voraussichtlich so weit kräftigen werden, daß sie zum Kriegsdienste eingezogen werden können.

4. Die der ersten Klasse der Ersatz-Reserve zugetheilten Mannschaften erhalten einen Ersatz-Reserveschein nach Schema 6. Dieselben treten in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes und können im Falle einer Mobilmachung je nach Bedarf durch die Militair-Behörden sofort eingezogen werden.

S. Schema 6.

5. Die Dienstverpflichtung in der ersten Klasse der Ersatz-Reserve dauert fünf Jahre, vom 1. Oktober desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist. Nach Ablauf derselben werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve versetzt, aus welcher sie mit vollendetem 31sten Lebensjahre ausscheiden, ohne daß es hierzu einer besonderen Verfügung bedarf. *)

6. Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung werden in allen Fällen, für welche in dieser Instruction die Befreiung vom Militairdienste für gewöhnliche Friedenszeiten, beziehungsweise die Ueberweisung zur ersten oder zweiten Klasse der Ersatz-Reserve vorgeschrieben ist, der Seewehr zugetheilt. Dies geschieht durch Aushändigung eines Seewehr-Passes nach Schema 7.

S. Schema 7.

7. Die Seewehr-Mannschaften dieser Kategorie gehören bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, stehen als solche, ebenso wie die Mannschaften der ersten Klasse der Ersatz-Reserve unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und können bei außergewöhnlichen Ausrüstungen der Flotte, sowie zu zweimaligen Uebungen eingezogen werden. **)

§. 49.

Von der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve.

1. Alle Militairpflichtigen, welche nach den Bestimmungen dieser Instruction der Ersatz-Reserve zu überweisen, für die erste Klasse derselben aber nicht designirt, bez. nicht geeignet befunden worden sind, werden der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve zugetheilt.

2. Die Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reservescheins nach Schema 8. Durch den Empfang eines solchen Scheines werden die Betreffenden von jeder Militairdienst- und Gestellungspflicht für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, dieselben bleiben jedoch verpflichtet, im Fall eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theils des letzteren sich zur Stammrolle wiederum anzumelden (§. 59.) und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten, und treten alsdann wieder in die Kategorie der Militairpflichtigen.

S. Schema 8.

*) cf. §. 25. der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867.

**) cf. §. 61. der vorerwähnten Verordnung.

Digitized by Google

3. Diese Verpflichtung dauert bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre und erlischt mit diesem Zeitpunkte, ohne daß es hierzu einer besonderen Verfügung der Ersatz-Behörden bedarf.
4. In Bezug auf ihre bürgerlichen Verhältnisse, also auch auf Auswanderung, Reisen ꝛc., sind die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve in gewöhnlichen Friedenszeiten mit den vom Militairdienst völlig Befreiten gleichgestellt.
5. Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve, welche durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande — wozu jedoch die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht zu rechnen sind — eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende ꝛc. erworben haben, können von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihrer Heimath für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Wiederanmeldung zur Stammrolle beziehungsweise von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung oder außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres dispensirt werden, und ist ihnen dies auf Verlangen zu attestiren.

§. 50.

Allgemeine Bestimmungen über Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.*)

1. Soldaten, welche überhaupt oder rücksichtlich der Waffe, bei welcher sie dienen, dienstunbrauchbar werden, sind zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen.
2. Soldaten, welchen nach erfolgter Einstellung durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten ein Grundstück, eine Handlung oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, können, wenn die persönliche Verwaltung durch den Besitzer nothwendig erheischt wird, zur Disposition der Ersatzbehörden sogleich entlassen werden, ohne Rücksicht darauf, wie lange oder kurze Zeit der Reklamirte bereits im Dienst ist.
3. Aus den sonstigen im §. 43. bezeichneten Reklamationsgründen kann die Entlassung eines Soldaten vor beendigter Dienstzeit nur dann stattfinden, wenn der Grund der Reklamation nach dessen Aushebung ohne Zuthun des Reklamirten oder desjenigen, zu dessen Gunsten reklamirt wird, eingetreten ist. In derartigen Fällen ist jedoch die Entlassung des Reklamirten der Regel nach nicht sofort, sondern erst nach dessen erfolgter militairischer Ausbildung zu dem nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine zu veranlassen, was in den diesfälligen Verfügungen sogleich auszusprechen ist. Die Führung des Reklamaten während seiner Dienstzeit kommt bei der Entscheidung nur dann in Betracht, wenn dieselbe die Annahme begründet, daß der zu Entlassende den Verpflichtungen nicht genügen werde, um derentwillen die Reklamation erfolgt ist.
4. Eben so soll die Entlassung von Soldaten, hinsichtlich derer die Reklamationen von den Ersatzbehörden vor ihrer Einstellung den Vorschriften gemäß abgelehnt worden sind, in Folge der nach §. 108., 7. gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung nur aus besonderen, in den jeweiligen eigenthümlichen Verhältnissen des Reklamirten begründeten Billigkeits-Rücksichten erfolgen, und zwar der Regel nach erst zu dem ad 3. angegebenen Zeitpunkte.

---

*) cf. XV. Abschnitt.

Digitized by Google

5. Anträge auf Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, aus Veranlassung häuslicher ꝛc. Verhältnisse, sind in der Regel abzulehnen. Eine ausnahmsweise Berücksichtigung derselben kann nur dann eintreten, wenn die vorstehend ad 2. angegebenen oder solche Gründe im vollsten Maaße vorliegen, welche nach den anderweitig bestehenden Bestimmungen die Zurückstellung von Reservisten und Landwehrleuten zulässig machen.
6. Sollte es vorkommen, daß ein Soldat ungeachtet der Vorschriften der §§. 38., 39. und 77. eingestellt worden ist, weil die von demselben verübten Verbrechen ꝛc. erst nach seiner Einstellung bekannt geworden sind, so steht die Untersuchung dem Militärgerichte nur in dem Falle zu, wenn die wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine achtwöchentliche Gefängnißstrafe *) nicht übersteigt. Ist eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten, so muß der Angeschuldigte entlassen und die Untersuchung dem kompetenten Civilgericht überwiesen werden.

   Dieses Verfahren findet auch statt, wenn die Untersuchung bei dem Civilgericht eingeleitet und das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand noch nicht publizirt ist.

   War das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand bereits publizirt, so verbleibt die fernere Verhandlung und die Entscheidung in zweiter Instanz dem Civilgericht, von welchem das Urtheil, sobald es die Rechtskraft erlangt hat, dem Militairgericht zuzufertigen ist.

   Ist von dem Civilgericht rechtskräftig erkannt und übersteigt die erkannte Freiheitsstrafe nicht eine Gefängnißstrafe von acht Wochen, so ist dieselbe durch das Militairgericht in eine verhältnißmäßige Militairstrafe umzuwandeln und zur Vollstreckung zu bringen; übersteigt aber die Militairstrafe eine achtwöchentliche Gefängnißstrafe, so muß der Angeschuldigte zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen und an das Civilgericht zur Vollstreckung der Strafe abgeliefert werden.
7. Soldaten, welche vor ihrer Einstellung zum Dienst ein Verbrechen oder Vergehen verübt haben, welches sie nach §. 37. moralisch unfähig zum Militairdienst macht, oder welches mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, und Soldaten, welche noch unter der Wirkung einer derartigen Ehrenstrafe stehen, wenn das betreffende Erkenntniß nach ihrer Einstellung beim Truppentheil zur Sprache kommt, sind jedenfalls zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen.
8. Die von den Truppen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Individuen gehören bis zur definitiven Entscheidung über ihr ferneres Militair-Verhältniß zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes **).

§. 51.

Entscheidung der Ersatzbehörden über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1. Die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden Heere entlassenen Soldaten können durch die kom-

*) Unter achtwöchentlicher Gefängnißstrafe ist eine bürgerliche Freiheitsstrafe verstanden, welche bei Umwandlung in eine verhältnißmäßige Militairstrafe einen 6wöchentlichen Mittelarrest nicht übersteigt.

**) cf. §. 24. der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867.

Digitized by Google

petenten Ersatzbehörden bis zum 3. Konkurrenzjahre der mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zurückgestellt werden *).

Ist dieser Termin bereits eingetreten, bez. verstrichen, so muß sogleich über sie, wie folgt, definitiv entschieden werden.

2. Soldaten, welche auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassen werden, nachdem sie mit der Waffe ausgebildet sind oder nachdem sie bereits ein Jahr, einjährig Freiwillige 9 Monate, bei der Fahne gedient haben, dürfen nicht wieder von Neuem für das stehende Heer ausgehoben werden **). (Entlassene der Unteroffizier-Schulen cf. §. 140).

Dieselben sind:

a) insofern sie körperlich militairdienstbrauchbar bez. nur vorübergehend dienstunbrauchbar befunden werden, oder sofern sie auf Reklamation entlassen sind, der Reserve ihrer Waffe zu überweisen***), wobei indeß diejenigen, welche beim Garde-Korps gestanden haben, zur Provinzial-Reserve ihrer Waffe, die Jäger, sowie die Garde-Schützen zur Reserve der Infanterie übertreten;

b) sofern sie nur garnisondienstfähig sind (§§. 35. und 36. der Instruction für Militair-Aerzte), der Provinzial-Landwehr zuzutheilen †);

c) sofern sie dauernd unbrauchbar zum Dienst mit der Waffe befunden werden, definitiv auszumustern.

3. Soldaten, welche vor einjähriger Dienstzeit, einjährig Freiwillige vor 9monatlicher Dienstzeit auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit als unausgebildet mit der Waffe von einem Truppentheile entlassen worden, sind: ††)

a) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, beseitigt sind, wieder auszuheben;

b) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, noch bestehen, ebenso wie die mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zu behandeln;

c) wenn sie dagegen das 24. Lebensjahr überschritten haben — und nicht etwa vor ihrer Einstellung oder nach ihrer Entlassung eine Dienst- oder Kontrol-Entziehung stattgefunden hat — bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit als Disponible der Ersatz-Reserve zu überweisen.

4. Soldaten, welche wegen vor ihrer Einstellung begangener Vergehen oder Verbrechen von den Truppen entlassen werden, sind nach den Vorschriften der §§. 38. und 39. zu behandeln. Ist jenen Vorschriften gemäß ihre Wiedereinstellung überhaupt zulässig, so hat letztere,

---

*) In dieser Zeit verbleiben sie Mannschaften des Beurlaubtenstandes, und werden, wenn sie sich ihren ferneren Dienstpflichten entziehen, demgemäß behandelt.

**) Ausnahmen hiervon finden in den im §. 43. ad 4. angegebenen Fällen statt.

***) Dieselben sind auch selbst dann der Reserve zu überweisen, wenn die Gründe, welche ihre Reklamirung häuslicher Verhältnisse halber herbeigeführt haben, fortbestehen.

cf. Beilage 3., §. 5. der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5. September 1867

†) cf. §. 38. der vorstehend erwähnten Verordnung.

††) Analog ist vorkommenden Falles auch mit denjenigen Mannschaften zu verfahren, welche als unausgebildet und überzählig im Falle einer Mobilmachung von den Truppen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen werden müssen. Die Dienstzeit derselben wird nach der Bestimmung des Passus 7. berechnet.

Digitized by Google

ohne Rücksicht auf die bereits abgeleistete längere oder kürzere Dienstzeit oder auf den erlangten Ausbildungsgrad, stattzufinden.

5. Für die Garden und Jäger ist Keiner der vor beendigter Dienstzeit Entlassenen wieder auszuheben, auch ist Keiner für eine andere Waffe zu bestimmen, als bei der er zuletzt gedient hat, insofern er nicht etwa eines Fehlers wegen, der seine Brauchbarkeit gerade für diese Waffe ausschließt, entlassen sein sollte.
6. Junge Leute, welche vor Erreichung des militairpflichtigen Alters freiwillig eingetreten und demnächst zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen sind, werden, sofern sie nicht etwa nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen der Reserve oder Landwehr zu überweisen sind, wie die Militairpflichtigen ihrer Altersklasse behandelt.
7. Die in Folge der vorstehenden Bestimmungen wieder ausgehobenen, vor beendigter Dienstzeit entlassen gewesenen Soldaten sind unter Anrechnung der bereits bei einem Truppentheil wirklich abgeleisteten Dienstzeit so lange bei den Fahnen des stehenden Heeres zu behalten, als dies mit allen Mannschaften des Truppentheils, bei welchem sie von Neuem eingestellt werden, der Fall ist. Einjährig Freiwillige haben die einjährige Dienstzeit zu vollenden.

   Die Gesammtdienstzeit dieser wieder ausgehobenen, der Reserve oder Landwehr überwiesenen, vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten ist vom Tage ihrer ersten Einstellung ab zu berechnen, so daß die Zeit, welche sie nach ihrer Entlassung in ihren heimathlichen Verhältnissen zugebracht haben, nicht in Abrechnung kommt.
8. Diejenigen dieser Leute, welche zur Reserve oder Landwehr übertreten, behalten ihre Militair-Päße, nachdem der entsprechende Vermerk eingetragen ist; diejenigen, welche der Ersatz-Reserve überwiesen bez. als dauernd unbrauchbar ausgemustert werden, geben ihre Militair-Päße ab und erhalten die in den §§. 35., 48. bez 49. angegebenen Atteste.

§. 52.

Militairdienst-Verpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderungen.*)

1. Die Auswanderung nach einem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staate resp. Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande zu diesem Zwecke darf von den Landespolizei-Behörden nicht gestattet werden:

   männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.
2. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich dem Militairdienst entziehen zu wollen, und wenn dies nicht der Fall ist, ein entsprechendes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls aber es zu verweigern.

---

*) Die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich nur auf die weder dem stehenden Heere, noch der Marine angehörenden Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre.

Digitized by Google

Die desfallsigen Entscheidungen der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission sind als endgültig zu betrachten.

Bei einem Dissens der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission ist die Entscheidung der höheren Behörde einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung des qu. Attestes Abstand zu nehmen.

3. Die Bestimmungen zu 1. finden auch, sofern Familien-Väter für sich und ihre Familien die Auswanderung nachsuchen, in Bezug auf deren Söhne, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Auswanderung zu versagen ist, wenn für diese ein der Vorschrift ad 1. entsprechendes Hinderniß besteht.
4. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegs-Gefahr kann auf Anordnung des Bundes-Präsidiums die Ertheilung der Auswanderungs-Konsense an Wehrpflichtige untersagt werden.
5. Militairpflichtige, welche vor dem Eintritt in das militairpflichtige Alter ohne Konsens ausgewandert sind, werden dadurch ihrer Militairpflicht als Norddeutsche nicht enthoben, insoweit dieselben beim Eintritt in das militairpflichtige Alter die Unterthans-Eigenschaft, den anderweit bestehenden Gesetzen gemäß, nicht bereits verloren haben.

Fünfter Abschnitt.

Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen. Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen.

§. 53.

Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen.

1. Das jährliche Ersatz-Geschäft zerfällt in drei Haupt-Abschnitte.
2. Der erste Abschnitt des Ersatz-Geschäfts umfaßt diejenigen Maaßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten, d. h. in die Stammrollen, alphabetischen und Restanten-Listen.
3. Den zweiten Abschnitt bildet das Kreis-Ersatz-Geschäft, bei welchem die Kreis-Ersatz-Kommissionen die vorläufige Musterung und Rangirung der Militairpflichtigen nach Maaßgabe der im vierten Abschnitt dieser Instruktion enthaltenen Bestimmungen vornehmen und alle Vorbereitungen für die Aushebung treffen.
4. Beim Departements-Ersatz-Geschäft, welches den dritten Abschnitt bildet, entscheiden die Departements-Ersatz-Kommissionen auf die Vorschläge der Kreis-Ersatz-Kommissionen und bewirken die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

Entsprechend verfahren die Marine-Ersatz-Kommissionen in Betreff der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen beim Marine-Ersatz-Geschäft.

Digitized by Google

§. 54.

Listenführung im Allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden. Vorgefallene Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs dergestalt zu verbessern, daß durch eine Bemerkung über den Grund der geschehenen Abänderung aller Verdacht einer Urkundenfälschung, welche nach den strafgesetzlichen Bestimmungen geahndet werden müßte, entfernt wird.
2. Die Geburtslisten, event. die Geburts-Register (§§. 55. und 56.) geben die Grundlage zu allen andern Listen. Auf Grund jener bez. in Folge persönlicher Anmeldung der Militairpflichtigen (§. 59.) und in Folge der von Amtswegen anzustellenden Nachforschungen der Ortsbehörden (§. 60.) werden die Stammrollen (§. 57.) angelegt.

   Aus den Stammrollen entstehen die alphabetischen Listen (§. 61.), aus diesen die Loosungslisten (§. 84.) und die Vorstellungslisten (§. 90.), in welche letztere die Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommissionen die Entscheidung über die Militairpflichtigen einzutragen haben.
3. Die Streichung der einmal in die Listen eingetragenen Individuen darf nur auf Grund einer Entscheidung der Departements-, beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission erfolgen oder, wenn besondere in den nachfolgenden Bestimmungen speziell angegebene Atteste und Beläge dafür beigebracht werden, event. wenn besondere von der Kreis-Ersatz-Kommission genügend konstatirte Verhältnisse diese Streichung rechtfertigen.
4. Alle Atteste und Beläge, auf Grund deren die Streichung Militairpflichtiger aus den Aushebungslisten stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission auszuhändigen und von diesem je nach der Zeitfolge, in welcher sie eingehen, in einem gesonderten Hefte der betreffenden alphabetischen Listen beizufügen und zu afferviren.*)
5. Militairpflichtige, welche einmal in einer der Listen gestrichen worden sind, dürfen, wenn sie in denselben Ort oder Aushebungs-Bezirk zurückkehren, nicht auf derselben Stelle wieder eingetragen werden, sondern sind von Neuem unter der fortlaufenden Nummer nachzutragen.

§. 55.

Geburtslisten.

1. Zum 15. Januar jeden Jahres haben die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburts-Registern beauftragten Behörden, auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register, die Geburtslisten nach dem Schema 9. an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichen.

S. Schema 9.

2. In die Geburtslisten sind alle diejenigen in der betreffenden Gemeinde bez. dem betreffenden Sprengel geborenen Personen männlichen Geschlechts — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17te Lebensjahr vollenden, mithin

*) Zu jeder alphabetischen Liste ist ein besonderes Belagsheft zu führen. Schriftstücke, welche den bestehenden Registratur-Einrichtungen gemäß anderen Aktenstücken (z. B. über Auswanderung ꝛc.) beigeheftet sind und später als Belag für Streichung von Namen aus der alphabetischen Liste dienen, können dort verbleiben; nur ist Sorge zu tragen, daß deren Auffindung und Vorlegung bei event. Revisionen der Listen ohne Zeitverlust erfolgen kann.

Digitized by Google

beispielsweise in die am 15. Januar 1869 einzureichende Geburtsliste alle im Kalenderjahre 1852 geborenen Personen männlichen Geschlechts.

3. In die dazu bestimmte Kolonne der qu. Liste sind auch die bis zum Tage der Einreichung derselben vorgekommenen Sterbefälle der darin benannten Personen einzutragen, soweit dies auf Grund der von den ad 1. genannten Behörden geführten amtlichen Sterbe-Register geschehen kann.

   Außerdem sind gleichzeitig am Schlusse der Liste unter Abtheilung B. die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7 Jahrgänge aufgeführt stehen.

4. Wo es, namentlich in größeren Städten, die örtlichen Verhältnisse erheischen, können die Regierungen von den ad 3. gedachten Verpflichtungen entbinden. Auch bleibt die nähere Ausführung der vorstehend ad 1—3. enthaltenen Bestimmungen, soweit es erforderlich erscheinen sollte, provinziellen ꝛc. Reglements vorbehalten.

5. Die nach §. 1. von der Wehrpflicht ausgenommenen Personen sind weder in die Geburtslisten, noch in eine der übrigen auf das Ersatz-Wesen Bezug habenden Listen einzutragen.

6. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die Geburtslisten sorgfältig aufzubewahren und bei Zeiten Erkundigungen über den Aufenthalt oder den Verbleib der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr im Orte Anwesenden verstorben, mit Konsens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig sind. Das Ergebniß dieser Ermittelungen, sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militair-Verhältniß der in den Geburtslisten verzeichneten oder anderer im Orte domizilirenden jungen Leute im Alter vom 17ten bis zum 20sten Lebensjahre von Einfluß sein könnten, ist in den Listen zu vermerken.

7. Wo die im Vorstehenden angeordneten Geburtslisten aus den Civilstands-Registern (Geburts-Registern) zu extrahiren sein würden, und den mit Führung der letzteren beauftragten Behörden auch die Führung der Stammrollen obliegt, bedarf es der Aufstellung besonderer Geburtslisten nicht, vielmehr sind die Stammrollen sogleich aus den Civilstands-Registern zu extrahiren (§. 58. 1.).

   In diesem Falle sind die den Behörden zugehenden Nachrichten über junge Leute vom 17ten bis 20sten Lebensjahre (cf. ad 6. vorstehend) auf andere Weise zu notiren und bei Aufstellung der Stammrolle zu benutzen.

§. 56.

Supplemente zu den Geburtslisten.

Die Behörden, welche die Genehmigung zur Aufnahme neuanziehender Personen ertheilen, haben alle im Auslande geborenen Kinder männlichen Geschlechts, sobald diese mit ihren Eltern in den Unterthanen-Verband eines Norddeutschen Bundesstaates aufgenommen werden, bez. mit ihren im Unterthanen-Verband eines Bundesstaates stehenden Eltern vom Auslande zuziehen, den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen anzugeben. Letztere haben über diese Kinder, wie dies bei den im Inlande geborenen Kindern Seitens der Geistlichen ꝛc. geschieht, zu dem Zweck fortlaufende Listen zu führen, damit der Ort, in welchem der Eingewanderte ꝛc. bei der Einwanderung ꝛc. aufgenommen worden ist, rücksichtlich der Kontrole über die Erfüllung der Militairpflicht die Stelle des Geburts-Ortes der im Inlande Geborenen vertreten kann. Aus diesen Listen der im Auslande geborenen Kinder männlichen Geschlechts

Digitized by Google

sind Auszüge — Supplemente zu den Geburtslisten — analog den im §. 55. enthaltenen Vorschriften an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden derjenigen Ortschaft mitzutheilen, in welche der im Auslande Geborene seiner Zeit eingewandert oder aufgenommen worden ist.

§. 57.

Stammrollen im Allgemeinen.

1. Die Orts-Behörden bez. Beamten, welche die Stammrollen zu führen und bei deren Führung mitzuwirken haben, die örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen anzulegen, und das Schema, nach welchem dieselben zu führen sind, sowie die Bestimmungen über die innere Einrichtung der Stammrollen, namentlich hinsichtlich der Reihenfolge der Eintragungen ꝛc., werden durch besondere von den Ersatz-Behörden dritter Instanz zu erlassende Reglements und, soweit es sich um besondere Einrichtungen für bestimmte Ortschaften handelt, durch die Departements-Ersatz-Kommissionen bestimmt.
2. Die Stammrollen sind unter sicherem Verschluß zu verwahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.
3. Die Kommunen oder sonstigen örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen geführt werden, sind für deren richtige und ordnungsmäßige Führung dergestalt verantwortlich, daß im Fall fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten, nach Entscheidung der höheren Verwaltungs-Behörden, das Stammrollen-Geschäft durch eine besondere Kommission auf Kosten des verpflichteten Verbandes im Wege der administrativen Exekution ausgeführt werden kann.
4. Zum 1. März jeden Jahres sind die Stammrollen mit den Geburtslisten und sonstigen Belägen an den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zu übergeben.

§. 58.

Eintragung der Namen der Militairpflichtigen in die Stammrollen.

1. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die in den Geburtslisten bez. in den Civilstands-Registern verzeichneten Personen in die Stammrolle einzutragen, sobald letztere in das militairpflichtige Alter eingetreten sind.*)

   Alle den Bestimmungen des §. 55. 6. gemäß in die Geburtslisten vorläufig eingetragenen Bemerkungen sind in die Stammrollen mit aufzunehmen und daselbst den Umständen entsprechend zu vervollständigen. Bereits Verstorbene dürfen nur in dem Falle aus der Stammrolle weggelassen werden, wenn deren Ableben amtlich bescheinigt ist.
2. Außer den in den Geburtslisten Verzeichneten sind auch alle im militairpflichtigen Alter stehende Personen männlichen Geschlechts in die Stammrolle aufzunehmen,
   a) welche ihr gesetzliches Domizil im Orte erlangt haben, gleichviel ob sie daselbst anwesend sind oder nicht,
   b) welche ohne im Orte geboren zu sein und ohne ihr Domizil daselbst zu haben, sich z. B. als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener oder Lehrlinge, Handwerksgesellen, Lehrburschen oder Fabrikarbeiter, oder als Studenten, Gymnasiasten bez. Zöglinge anderer Lehr-

*) Uneheliche Söhne werden nach dem Namen ihrer Mutter genannt.

Digitized by Google

anstalten im Orte aufhalten und den Vorschriften des §. 20. gemäß in dem Aushebungs-Bezirk, zu welchem der Ort gehört, gestellungspflichtig sind, sofern sie nicht an einem anderen Orte desselben Musterungs-Bezirks (§. 69.) ihr Domizil haben,

c) welche im Auslande geboren sind, sich daselbst aufhalten und kein Domizil im Bundesgebiet haben; für welche, bez. deren Familienhäupter, jedoch eine am Orte befindliche Behörde zuletzt einen Paß oder Heimathsschein ausgestellt hat.

3. Der Aufnahme neu angezogener Personen in die Stammrolle bedarf es nicht, wenn sich dieselben durch die vorgeschriebenen Zeugnisse darüber ausweisen, daß sie ihrer Militairpflicht genügt, oder das 42ste Lebensjahr überschritten haben.*)

4. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden dürfen sich nicht dabei begnügen, nur diejenigen Militairpflichtigen, welche in den Geburtslisten oder Civilstands-Registern stehen oder sonst angemeldet werden, in die Stammrollen einzutragen, sondern es ist ihre Pflicht, von Amtswegen zu ermitteln, welche Militairpflichtige etwa außerdem vorhanden und gestellungspflichtig sind, um sie sogleich zur Anmeldung anzuhalten. Die Art und Weise dieser Ermittelungen bleibt den Orts-Behörden je nach den bestehenden örtlichen Einrichtungen überlassen, soweit nicht die provinziellen ꝛc. Reglements besondere Bestimmungen hierüber enthalten.

5. Belagsstücke über die Ergebnisse der ad 4. gedachten Ermittelungen sind sorgfältig zu sammeln.

Die Streichung der einmal in die Stammrollen aufgenommenen Personen darf von den Orts-Behörden nicht selbstständig vorgenommen werden, sondern wird von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angeordnet.

§. 59.

Anmeldung der Militairpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle.**)

1. Alle Militairpflichtige haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde, unter Vorzeigung ihres Geburtsscheins,***) zu melden; und zwar

a) diejenigen, welche sich am Orte ihres gesetzlichen Domizils oder in dem Musterungs-Bezirke (§. 69.) aufhalten, zu welchem derselbe gehört, an diesem;

b) Studenten, Schüler, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen, Dienstboten, Fabrikarbeiter und andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Militairpflichtige an dem Orte, wo sich die Lehranstalt befindet, bez. wo sie in Arbeit stehen ꝛc., sofern dieser Ort nicht zu demselben Musterungs-Bezirk gehört, wie ihr Domizilort.

---

*) Die Folgen der Entziehung vom Militairdienst werden durch die Nichtaufnahme älterer als 42jähriger Personen in die Stammrolle nicht ausgeschlossen.

**) Strafe und Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle cf. §§. 176. u. 177.

***) Diese Geburtsscheine sind kostenfrei zu ertheilen.

Soweit die Vorzeigung besonderer Geburtsscheine bei denjenigen Militairpflichtigen, welche sich in ihrem Geburtsort stellen, in einzelnen Distrikten nicht erforderlich sein sollte, können dieselben von dieser Verpflichtung durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission entbunden werden.

Digitized by Google

Diese Meldung zur Stammrolle ist, sofern nicht nach den anderweitig in dieser Instruction gegebenen Bestimmungen eine auf bestimmte Zeit gültige Entbindung von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden erfolgt ist, alljährlich zu derselben Zeit, unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungsscheins (cf. §. 85.), und zwar so lange zu wiederholen,*) bis die Militairpflichtigen entweder einem Truppen- oder Marine-Theil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.

2. Ein Militairpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort in einen anderen Musterungsbezirk verlegt, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domizils bez. Aufenthaltsort Behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden.

3. Wer die ad 1. und 2. gedachten Termine zur Meldung versäumt, bleibt demohngeachtet bei Vermeidung der im §. 176. bestimmten Strafen fortdauernd verpflichtet, die versäumte Meldung nachzuholen.

4. Sind Militairpflichtige
   a) im Orte ihres Domizils nicht anwesend, gleichviel ob sie an einem andern Orte gestellungspflichtig sind oder nicht,
   b) oder sind dieselben von dem Orte, wo sie sich nach Passus 1. zur Stammrolle zu melden haben, zeitig abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute ꝛc.),

   so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie, und zwar in dem Falle zu a. zur Stammrolle des Domizils, im Falle zu b. zur Stammrolle des daselbst bezeichneten Ortes, anzumelden.

§. 60.

Jährliche Aufforderung Behufs Anmeldung zur Stammrolle.

1. Die mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die nach §. 58. in die Stammrolle aufzunehmenden Militairpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren, unter Androhung der zulässigen Strafen (§. 176.), zur Befolgung der im §. 59. enthaltenen Bestimmungen aufzufordern.

2. Alle Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung sogleich einzutragen oder es ist eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

---

*) Gestatten die Lokal-Verhältnisse, diejenigen Militairpflichtigen, welche sich einmal zur Stammrolle angemeldet haben und demnächst unverändert in demselben Orte wohnen bleiben, von der Wiederholung der Anmeldung zu entbinden, so kann dies bei den nach §. 60. zu erlassenden Aufforderungen geschehen.

Digitized by Google

§. 61.

Die alphabetische Liste.

1. Die Aufstellung bez. Fortführung der alphabetischen Listen hat vorzugsweise der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission zu veranlassen.

   Für die richtige Führung der Stammrollen, welche nach allen Richtungen hin seiner Prüfung unterliegen, ist derselbe nächst den Ortsbehörden allein verantwortlich.

2. Der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat sich alljährlich Abschrift der alphabetischen Liste zu besorgen, womit die Verpflichtung für ihn verbunden ist, sich auch seinerseits von ihrer Richtigkeit Ueberzeugung zu verschaffen. Zu diesem Behuf ist der Militair-Vorsitzende berechtigt, bei Zusendung der alphabetischen Liste die Mitvorlage der Stammrollen und ihrer Beläge, soweit er dies für wünschenswerth erachtet, zu verlangen.

   Speziell mitverantwortlich ist der Landwehr-Bezirks-Kommandeur dafür, daß die einmal in die alphabetische Liste eines Jahrganges eingetragenen Namen so lange fortgeführt werden, bis sie bestimmungsmäßig gestrichen werden dürfen. Derselbe hat daher seine alphabetische Liste unter eigenen Verschluß zu nehmen.

3. Die ad 2. angeordnete Abschriftnahme der alphabetischen Liste hat der Landwehr-Bezirks-Kommandeur entweder in seinem Bureau oder in den betreffenden Kreisorten durch die Bezirks-Feldwebel, unter eigener Verantwortlichkeit, bewirken zu lassen.

4. Die alphabetische Liste ist alljährlich nach dem Schema 10. dergestalt anzulegen, daß für alle Militairpflichtige, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere derartige Liste besteht. S. Schema 10.

5. Die alphabetische Liste muß alle Ortschaften, Sammtgemeinden oder Bürgermeistereien eines Aushebungs-Bezirks nach dem Alphabet enthalten.

   Bei jeder Ortschaft werden sämmtliche in den Stammrollen verzeichneten Individuen derjenigen Altersklasse, für welche die Liste angelegt ist, ebenfalls nach alphabetischer Ordnung eingetragen. Vorher sind jedoch die Stammrollen nach den eingereichten Belägen und den sonstigen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln sorgfältig zu prüfen.

   Die Namen derjenigen Personen, von welchen sich unzweifelhaft ergiebt, daß sie verstorben, durch Entscheidung der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission vom Eintritt in das stehende Heer (die Flotte) definitiv entbunden, oder nur vorläufig oder irrthümlich in die Stammrolle aufgenommen waren, sind in letzterer unter Angabe des Grundes zu streichen, ohne in die alphabetische Liste übertragen zu werden. Dagegen sind, damit aus der alphabetischen Liste zu allen Zwecken Auskunft zu erlangen ist, die freiwillig beim Militair Eingetretenen, die Ausgewanderten ꝛc. erst in diese Liste zu übertragen, dann aber sowohl hier, als auch aus der Stammrolle zu streichen.

   Alle anderen unter Kontrole verbleibenden Militairpflichtigen, welche nur einen Ausstand erhalten haben, z. B. zum einjährigen Dienst Berechtigte, mit Ausstands-Bewilligung versehene Handwerker ꝛc., müssen in die alphabetische Liste eingetragen werden.

6. Für die im Laufe der Zeit erforderlich werdenden Nachtragungen der zuziehenden Militairpflichtigen ist bei der ersten Anlage der alphabetischen Liste hinter jeder Gruppe ein entsprechender Raum zu lassen.

   Die ganze Liste, einschließlich der frei bleibenden Plätze, ist mit durchlaufender Nummer zu ver-

Digitized by Google

sehen, und unter dieser bei Nachtragungen anzudeuten — z. B. durch Einrücken der Jahreszahl —, wann die Nachtragung stattgefunden hat.

7. Soweit der Geburtsort eines Militairpflichtigen, der Ort seines Domizils und der Ort, an welchem er nach §. 59. 1. zur Stammrolle sich anzumelden hat, in verschiedenen Aushebungs-Bezirken liegen, muß der Name des betreffenden Militairpflichtigen in die alphabetischen Listen aller drei Bezirke eingetragen werden.

Liegen die verschiedenen Orte in ein und demselben Aushebungs-Bezirke, so genügt die Eintragung bei einem und ein hinweisender Vermerk bei den anderen Orten.

§. 62.

Anlegung der Restanten-Liste.

Bleiben nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts (z. B. pro 1870) in der alphabetischen Liste des ältesten bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgangs (das sind die 1848 Geborenen) Militairpflichtige stehen, über welche noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist, event. welche ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, und in der Liste nicht gestrichen werden konnten, so sind dieselben in eine besondere Liste (Restanten-Liste) zu übertragen und darin so lange fortzuführen, bis über ihr Militair-Verhältniß eine definitive Entscheidung erfolgt ist.

In diese Liste gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf des dritten Konkurrenzjahres in die Stammrollen eines Aushebungs-Bezirks aufgenommen sind und daher in keine der alphabetischen Listen dieses Aushebungs-Bezirks als Zugang haben eingetragen werden können.

§. 63.

Vorlegung der Listen zur Einsicht der Betheiligten.

Sobald die neu anzulegenden alphabetischen Listen im Original und in der Abschrift fertig, die der älteren Jahrgänge berichtigt, die Restanten-Listen vervollständigt sind, können dieselben denen, welche ein Interesse zur Sache haben, im Amtslocale vorgelegt werden.

§. 64.

Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen unter einander*) über die erfolgte Musterung bez. Aushebung Militairpflichtiger fremder Bezirke.

1. Nach beendigtem Departements-Ersatz-Geschäft und spätestens bis zum 1. November jeden Jahres hat der Civil-Vorsitzende jeder Kreis-Ersatz-Kommission über die in seinem Aushebungs-Bezirk zur Musterung bez. Aushebung herangezogenen, aus anderen Aushebungs-Bezirken gebürtigen bez. in anderen Aushebungs-Bezirken domizilberechtigten Individuen dem betreffenden Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission unter Angabe der von der Kreis- und bez. Departements-Ersatz-Kommission alljährlich getroffenen Entscheidung Mittheilung zu machen (siehe auch §. 98. ad 7.).

---

*) Wenn Zweifel darüber bestehen, welche Beamte die Funktionen der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ausüben, so sind etwa an dieselben zu richtende Mittheilungen ꝛc. den betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos (siehe Anlage 1.) zur weiteren Veranlassung zuzufertigen.

Digitized by Google

Diese Mittheilungen, deren pünktliche Ausführung für das Ersatzwesen von der größten Wichtigkeit ist, sind gleichzeitig an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsorts und an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils des betreffenden Militairpflichtigen zu senden, sofern sich nicht aus dem Gestellungs-Attest des Militairpflichtigen ergiebt, daß derselbe definitiv in die Kontrole seines Domizil-Ortes übernommen ist, in welchem Falle eine weitere Benachrichtigung des Geburts-Ortes unterbleibt.*)

2. Die Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge zu den betreffenden alphabetischen Listen aufzubewahren.
3. Die hier vorgeschriebenen Benachrichtigungen müssen sich auch auf diejenigen Militairpflichtigen erstrecken, welche nur von der Kreis-Ersatz-Kommission gemustert und im Termine der Departements-Ersatz-Kommission nicht zur Vorstellung gekommen sind, also auch auf die zum Marine-Ersatzgeschäft und zu den Schiffer-Musterungen zu verweisenden Militairpflichtigen.

§. 65.

Berichtigung der Stammrollen und alphabetischen Listen am Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres.

1. Nach dem Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres und spätestens bis zum 1. Dezember jeden Jahres sind die Stammrollen und alphabetischen Listen zu berichtigen, und diejenigen Leute, welche entweder beim Militair eingestellt oder als Rekruten in die Kontrole der Landwehr-Behörden getreten (cf. §. 120.)**) oder auf irgend eine andere Weise von der weiteren Anmeldung zur Stammrolle entbunden sind, zu streichen.***)
2. Die Streichung aus der Stammrolle, bei welcher sowohl die Namen als auch alle anderen Bemerkungen leserlich bleiben müssen, ist Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu veranlassen, und zwar, sofern er dies für erforderlich erachtet, unter Zuziehung der mit Führung derselben beauftragten Behörden.

   Die Streichungen aus den alphabetischen Listen sind von dem Civil- bez. Militair-Vorsitzenden zu veranlassen, zu welchem Behufe Letzterem die betreffenden Beläge zuzusenden sind.
3. Auf Grund der vorgeschriebenen Benachrichtigungen dürfen die anderwärts angemeldeten bez. gemusterten Militairpflichtigen aus den Stammrollen und der alphabetischen Liste des Domizils nur dann gestrichen werden, wenn sie nach Ausweis der eingegangenen Benachrichtigung von der Departements-

---

*) Um die Schriftstücke im Original den nach §. 54. ad 4. anzulegenden Belagsheften beifügen zu können, dürfen Benachrichtigungen über Militairpflichtige verschiedener Altersklassen nicht in ein und demselben Schreiben zusammengefaßt werden.

Wenn den bezüglichen Benachrichtigungsschreiben besondere Nachweisungen von den Verhältnissen der Militairpflichtigen beigefügt werden, so sind letztere von dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zu unterschreiben und mit Angabe des Orts und des Datums der Ausfertigung zu versehen.

**) Wegen Wiederaufnahme von Rekruten in die Stammrollen und alphabetischen Listen, wenn sie aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, cf. §. 124. ad 3.

***) Wegen Streichung der Zöglinge der militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten cf. Anmerkung zu §. 44. 1. c.

Digitized by Google

(Marine-)Ersatz-Kommission eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß empfangen haben. Ist dies nicht der Fall, so ist nur der Inhalt gedachter Benachrichtigungen in die Listen einzutragen, ohne daß die Streichung der Namen stattfinden darf. Nur wenn ein Militairpflichtiger nach Aufnahme in die Stammrolle und alphabetische Liste sein Domizil verändert hat, kann derselbe schon dann gelöscht werden, wenn dessen Aufnahme in die Listen des neuen Domizils nachgewiesen ist.

Im Geburtsort erfolgt die Streichung des Namens, wenn über den betreffenden Militairpflichtigen von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission eines anderen Aushebungsbezirks die Benachrichtigung eingeht, daß ersterer in dem Bezirk des letzteren sein Domizil hat.

4. Militairpflichtige, welche nur deshalb in die Listen eingetragen sind, weil sie sich zeitweise im Orte aufgehalten, dürfen, sofern sie den Ort wieder verlassen, ohne ein Domizil daselbst erworben zu haben, nur im Musterungstermin selbst nach Prüfung der desfalls von den Ortsbehörden hierüber zu erstattenden Anzeigen gestrichen werden.

§. 66.

Nachforschung nach dem Aufenthalt derjenigen Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle nicht angemeldet bez. zur Musterung und Aushebung nicht gestellt haben.

Bleiben nach dem 1. Dezember noch Namen in den alphabetischen Listen oder Stammrollen stehen, deren Träger weder zur Stammrolle angemeldet sind, noch sich zur Musterung bez. Aushebung gestellt haben, auch bestimmungsmäßig nicht gestrichen werden durften, so müssen nunmehr Erkundigungen über den Verbleib dieser Leute von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angestellt werden.

§. 67.

Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider die unermittelt gebliebenen Militairpflichtigen.

1. Ergiebt sich in Folge der §. 66. gedachten Nachforschungen, daß der gesuchte Militairpflichtige das Gebiet des Norddeutschen Bundes verlassen hat, oder bleibt derselbe unermittelt, so ist die Einleitung des gegen ausgewanderte Militairpflichtige angeordneten Verfahrens von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Ortes zu veranlassen, in welchem der Militairpflichtige sein gesetzliches Domizil hat. Für die im §. 20. ad 4. gedachten, sowie die im §. 20. sub 2. und 3. angeführten Militairpflichtigen, sofern sie im Inlande kein Domizil besitzen, liegt diese Pflicht dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungsbezirkes ob, in welchem dieselben gestellungspflichtig sind (cf. §. 180.).
2. Sobald der Antrag wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens formirt ist, hat der Civil-Vorsitzende der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission die Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsorts davon vorläufig zu benachrichtigen.

Ist während derjenigen Zeit, in welcher ein Militairpflichtiger in den Stammrollen, bez. in den alphabetischen und Restanten-Listen geführt werden muß, ein Wechsel des Domizils eingetreten, so versteht es sich von selbst, daß der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission des letzten Domizils von der ihm zugegangenen Benachrichtigung der Kreis-Ersatz-Kommission des früheren Domizils Behufs Streichung in den Listen Mittheilung zu machen hat.

Digitized by Google

3. In der Stammrolle und alphabetischen Liste bez. Restantenliste des letzten Domizils darf der Name des betreffenden Militairpflichtigen erst nach beendetem gerichtlichen Verfahren gestrichen werden.

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

§. 68.

Organisation und Geschäftsführung der Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. In jedem Aushebungs-Bezirk treten der Kreis-Ersatz-Kommission — sobald diese sich Behufs der alljährlich vorzunehmenden Musterung der Militairpflichtigen, sowie Behufs Prüfung der häuslichen und gewerblichen Verhältnisse ꝛc. der letzteren konstituirt, — als außerordentliche Mitglieder noch hinzu:*)

A. Vom Militair.

Ein Linien-Infanterie-Offizier.
Sind Offiziere der Linie nicht verfügbar, so werden Offiziere des Beurlaubtenstandes als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission kommandirt.

B. Vom Civil.

In der Regel zwei ländliche und zwei städtische Grundbesitzer, oder in Stelle der letzteren zwei Magistrats-Personen.

In Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, sind statt der ersteren noch zwei städtische Mitglieder zu bestimmen.

In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen sich keine Stadt befindet, sind vier ländliche Grundbesitzer, darunter zwei Besitzer bäuerlicher Grundstücke, als außerordentliche Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmen.

2. Die Civil-Mitglieder der Kommissionen und eine gleiche Anzahl Stellvertreter werden in Preußen auf 3 Jahre auf dem Kreistage und in Städten, welche einen eigenen Aushebungsbezirk bilden, in der Gemeinde-Vertretung gewählt und der Regierung zur Bestätigung vorgeschlagen. In den Hohenzollernschen Landen sind die Mitglieder und Stellvertreter von der Regierung zu ernennen.

Die Verfügung darüber, in welcher Weise die Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen in den übrigen Bundesstaaten zu bestimmen sind, bleibt den betreffenden Regierungen überlassen.

3. Den Vorsitz in den Kommissions-Sitzungen führen die im §. 15., 4. bezeichneten permanenten Mitglieder gemeinschaftlich. Sämmtliche Mitglieder sind gleich stimmberechtigt.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet — ausgenommen in den im §. 74., 9. erwähnten Fällen — Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorzulegen; ist dabei von einer Sache die Rede, welche augenblicklich einer Entscheidung bedarf, so wird diese einstweilen nach dem Votum des Civil-Vorsitzenden ausgeführt.

*) In Berlin und anderen großen Städten wird die Zahl der außerordentlichen Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission durch die Ersatzbehörden dritter Instanz bestimmt.

Digitized by Google

4. Jeder Kreis-Ersatz-Kommission wird ein Stabsarzt beigegeben, dessen Kommandirung Seitens des betreffenden Brigade-Kommandeurs beim Generalarzt des Armee-Korps — in den Staaten, welche selbstständige Kontingente stellen, bei derjenigen Behörde, welcher die oberste Leitung des Militair-Medizinaldienstes zusteht —, nachgesucht wird, sobald die nach §. 70. anzulegenden Geschäfts- und Reisepläne festgestellt sind.

   In Ermangelung eines Militair-Arztes ist Seitens der Ersatz-Kommission ein geeigneter Civil-arzt, event. der Kreisphysikus, für die Dauer der Geschäfte zuzuziehen.

5. Der der Kommission beigeordnete Arzt ist nicht als Mitglied derselben anzusehen und hat daher auch bei Abstimmungen kein Votum, ihm liegt nur unter Beobachtung der Instructionen für Militair- beziehungsweise Marine-Aerzte die Beurtheilung der körperlichen Beschaffenheit der Mannschaften, sowie auf Verlangen der Kommission die Abgabe seines Gutachtens über die Erwerbsfähigkeit der Angehörigen von Militairpflichtigen bei Reklamationen ob. Derselbe ist verpflichtet, in jedem einzelnen Falle, soweit dies für nöthig erachtet wird, sein Gutachten schriftlich abzugeben.

6. Das nöthige Personal zu den Schreib- und Meßgeschäften nehmen der Landwehr-Bezirks-Kommandeur und der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Komimission aus ihrem Dienstpersonal mit, und zwar sind militairischer Seits zu diesen Geschäften heranzuziehen:
   a) ein Schreiber, welcher den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf der ganzen Tour begleitet,
   b) die Landwehr-Bezirksfeldwebel, welche indeß nur bei der Musterung der Militairpflichtigen ihres Kompagnie-Bezirks zugegen sind,
   c) drei Unteroffiziere oder Gefreite vom betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando, von denen einer dem Arzt als Schreiber zur Verfügung zu stellen ist, sobald die Zahl der an einem Tage ärztlich zu untersuchenden Mannschaften sich höher als 80 beläuft.

7. Die im Namen der Kreis-Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militair-Vorsitzenden zu besorgen.

   Die Listen und Verhandlungen, welche während des Kreis-Ersatz-Geschäfts aufgenommen werden, sind indeß von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen, indem diese für die ordnungsmäßige und richtige Führung derselben gleichmäßig verantwortlich sind.

§. 69.

Abgrenzung der Musterungs-Bezirke.

1. In jedem Aushebungsbezirke sind ein oder mehrere Orte — Musterungs-Stationen — ausgewählt, an welchen die Kreis-Ersatz-Kommission die Musterung der Ersatzpflichtigen vornimmt.
2. Sämmtliche Orte, deren Militairpflichtige nach einer Musterungs-Station beordert werden, bilden einen Musterungs-Bezirk.
3. Aenderungen der in dieser Hinsicht bereits bestehenden Eintheilung können nur mit Genehmigung der Departements-Ersatz-Kommissionen vorgenommen werden.

§. 70.

Aufstellung der jährlichen Geschäfts- und Reisepläne für die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Ueber en Zeitpunkt und die Dauer des Kreis-Ersatz-Geschäfts hat der Landwehr-Bezirks-Komman-

Digitized by Google

deur, nachdem er zuvor die Bestimmung des vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommandeurs darüber erhalten, event. eingeholt hat, bis zu welchem äußersten Termin das Geschäft beendet sein muß (cf. §. 94.), für sämmtliche Aushebungs-Bezirke, in denen er fungirt, einen Geschäftsplan rechtzeitig aufzustellen und sich demnächst über denselben mit den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen zu einigen.

2. Bei Aufstellung dieses Geschäftsplanes ist zu beachten, daß die Reisetour für die in mehreren Aushebungsbezirken fungirenden Militair-Mitglieder mit Rücksicht auf die geographische Lage der Bezirke so gewählt wird, daß die Reisekosten möglichst beschränkt werden, sowie daß die Zahl der an einem Tage ärztlich zu untersuchenden Militairpflichtigen niemals 200 übersteigen darf.
3. Den vorläufig festgestellten Geschäftsplan für den gesammten Bataillons-Bezirk legt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor und macht, sobald die letztere erfolgt ist, den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen hierüber Mittheilung.
4. Die Brigade-Kommandos veranlassen ihrerseits die Kommandirung der nach §. 68. erforderlichen Offiziere und Aerzte, welche alljährlich gewechselt werden müssen.
5. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission versieht die §. 68., 1. bezeichneten Civil-Mitglieder und sämmtliche Bürgermeister, Amtmänner und Orts-Vorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) mit der zur Theilnahme an den Sitzungen der Kommission erforderlichen Anweisung.

§. 71.

Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission beauftragt die Behörden, welche die Stammrollen zu führen haben, unter Rückgabe derselben, die Vorladung der Militärpflichtigen zum Musterungstermine zu veranlassen und für deren rechtzeitige Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu sorgen.

   Außerdem macht er in seinem Aushebungs-Bezirk den Geschäfts-Plan für die Kommissionen zu wiederholten Malen bekannt und beordert dabei zugleich alle zur Gestellung verpflichteten Militairpflichtigen zum Erscheinen im Musterungs-Termin.
2. In Folge dieser Beorderung müssen sich alle in den alphabetischen Listen und Restantenlisten verzeichneten Militairpflichtigen einschl. der disponibel Gebliebenen an den bestimmten Ort zur Musterung und zwar so lange alljährlich stellen, bis sie entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen oder durch Empfang eines der in den §§. 35., 48. und 49. bezeichneten Scheine Seitens der Departements-Ersatz-Kommission bez. durch einen entsprechenden Vermerk in ihrem Gestellungs-Attest (§. 76., 1. und §. 77. ad 4.) von der Wiederholung der Gestellung entbunden sind.

   Sollten Militairpflichtige, welche in die Stammrollen gehören, sich bis dahin noch nicht gemeldet haben und noch nicht aufgenommen sein, so müssen sie sich zu diesem Behuf sogleich bei den Orts-Behörden anmelden und ebenfalls zur Musterung stellen. Die Ortsbehörden aber sind verpflichtet, von solchen Leuten dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission sogleich Anzeige zu machen.
3. Von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission kann kein Militairpflichtiger, mit Aus-

Digitized by Google

schluß der in den §§. 44. und 45. bezeichneten Kategorien, so wie der zum einjährig freiwilligen Militairdienst Berechtigten, entbunden werden, es sei denn, daß der Gesundheits-Zustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung unmöglich macht, was durch ein auf persönlicher Anschauung beruhendes Attest eines Arztes und der Ortsbehörde zu bestätigen ist.

4. Wenn ein Militairpflichtiger an der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission an dem für ihn bestimmten Ort ohne sein Verschulden verhindert worden ist, so kann er sich an einer der anderen Musterungs-Stationen im Aushebungs-Bezirk nachträglich stellen.
5. Ein Militairpflichtiger, welcher der ad 1. gedachten Beorderung zur Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission, ohne einen von dieser Kommission als genügend anerkannten Grund keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.*)

§. 72.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Die bei den Geschäften der Kreis-Ersatz-Kommission nothwendige Ordnung haben die Vorsitzenden derselben aufrecht zu erhalten, und die dazu erforderlichen Anordnungen im Voraus zu beschließen.
2. Behufs Betreibung des Geschäfts sind mindestens 2 helle und geräumige Zimmer und außerdem ein Raum erforderlich, in welchem die zur Vorstellung kommenden Leute rangirt werden können. Diese Lokalitäten hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen zu beschaffen. Anträge der Aerzte auf Ueberweisung geeigneter Lokalitäten sind thunlichst zu berücksichtigen.
3. Das Rangiren der Militairpflichtigen haben je nach den Anordnungen der Kreis-Ersatz-Kommission die Bürgermeister, Amtmänner und Orts-Vorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) unter Assistenz von Gensdarmen oder Polizei-Beamten bez. Mannschaften der Landwehr-Bezirks-Kommandos zu besorgen.
4. Sobald die Militairpflichtigen rangirt sind, werden dieselben abtheilungsweise gemessen und ärztlich untersucht. Zu diesem Zweck sind besondere Listen (Arztlisten) zum voraus anzufertigen, welche außer Vor- und Zunamen, Alter, Aufenthaltsort, Stand oder Gewerbe, sowie Nummer der alphabetischen Liste je eine Kolonne zur Eintragung des Größemaaßes, des Brustumfangs bei äußerster Einathmung und bei Ausathmung, sowie zur Eintragung des ärztlichen Gutachtens und zu anderweitigen Bemerkungen enthalten müssen.**)

   Ist von den in diesen Listen aufgeführten Leuten einer oder der andere nicht zur Stelle, so ist sein Name sofort zu streichen. Stellen sich die betreffenden Leute nachträglich, so sind sie demnächst in eine besondere Liste aufzunehmen. Die Anwendung einzelner Zettel, um darauf das Urtheil des Arztes einzutragen, ist nicht gestattet.

   Für die richtige Führung dieser Listen ist der der Kreis-Ersatz-Kommission beigegebene Offizier mit verantwortlich zu machen, weshalb er sowohl als auch der betreffende Arzt diese Listen zu unter-

---

*) Betreffs der außerdem eintretenden Folgen cf. XIV. Abschnitt.

**) Die Aufstellung der Arztlisten ist von den Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission gemeinschaftlich zu veranlassen; die erforderlichen Druckformulare hat jedoch der Militair-Präses zu beschaffen.

Digitized by Google

zeichnen und mit dem Datum der stattgehabten Untersuchung zu versehen haben. Die Arztlisten sind aufzubewahren.

Gestatten die Verhältnisse, die ärztliche Untersuchung der Militairpflichtigen unter den Augen der Vorsitzenden, besonders der Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen, vorzunehmen, so muß dies geschehen, und ist mit Nachdruck dahin zu wirken, daß möglichst Lokale zum Musterungsgeschäft beschafft werden, in denen dies ausführbar ist. Die Führung der Arztlisten darf hierbei nicht ausgesetzt werden.

5. Der Militair-Vorsitzende der Kommission theilt den Ausspruch des Arztes über die betreffenden Leute, sowie deren Zollmaaß zur Eintragung in die alphabetische Liste dem Civil-Vorsitzenden mit und äußert sich gegen Letzteren, ob er dem Urtheil des Arztes beitritt und in welchem Grade (§. 74. 7.) er den betreffenden Mann unter Berücksichtigung seiner etwaigen besonderen Eigenschaften als Professionist ꝛc. zum Militairdienst für brauchbar hält oder nicht.

Die außerdem in Betracht kommenden Verhältnisse werden von dem Civil-Vorsitzenden der Kommission zum Vortrag gebracht, und der Beschluß der Kommission in der Regel von den beiden Vorsitzenden, jedenfalls aber von einem derselben eigenhändig in die betreffende, von ihnen zu führende alphabetische Liste eingetragen.

Hierbei ist auch, besonders bei der erstmaligen Gestellung eines Militairpflichtigen zu prüfen, wo derselbe domizilberechtigt ist. Bestehen keinerlei Zweifel, daß der Ort des Aufenthalts gleichzeitig auch das Domizil des Militairpflichtigen ist, so ist in dem Loosungs- und Gestellungs-Attest unter dem Namen des Kreises ꝛc., in welchem die Gestellung stattgefunden hat, zu setzen: „Domizilbezirk."

6. Der Beschluß der Kreis-Ersatz-Kommission über einen Militairpflichtigen wird bedingt durch die körperliche, geistige und moralische Qualifikation, durch die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse, durch das Alter des Militairpflichtigen und durch die Bedeutung, welche die event. von ihm in früheren Jahren gezogene Loosnummer erhalten hat.

Durch den Beschluß der Kommission wird bestimmt, ob der Militairpflichtige zurückzustellen und zur Musterung auf das nächste Jahr zu verweisen, ob er der Departements-Ersatz-Kommission als einstellungsfähig, oder als unbrauchbar, oder als Reklamat ꝛc. zur weiteren Entscheidung vorzustellen ist; ob er als moralisch unwürdig zum Militairdienst oder als augenscheinlich ganz unbrauchbar zu streichen ist, ꝛc.

7. Sämmtliche Militairpflichtige eines Aushebungs-Bezirks sind in allen den im Vorstehenden angedeuteten Beziehungen unter Beachtung der nachfolgenden speziellen Vorschriften zu mustern. Demnächst ist die Loosung vorzunehmen, welche den Schluß der Geschäfte der versammelten Kreis-Ersatz-Kommission bildet.

§. 73.

Feststellung der Identität der Militairpflichtigen.

Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, besonders in den im §. 20. ad 2. bis 4. gedachten Fällen, die Identität der betreffenden Militairpflichtigen festzustellen und können bei entstehenden Zweifeln verlangen, daß eine der Kommission als glaubwürdig bekannte Person in einer an Eidesstatt abzugebenden Erklärung sich für die Identität des Militairpflichtigen verbürgt. Ist eine solche Bürgschaft nicht zu er-

Digitized by Google

langen, so ist der Militairpflichtige zur Genügung seiner Militairpflicht an die Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizils zu verweisen.

§. 74.

Die körperliche Untersuchung der Militairpflichtigen.

1. Jeder Militairpflichtige ist einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher auf Verlangen des Untersuchenden völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.
2. Um die Größe der Militairpflichtigen festzustellen, wird jeder derselben ohne Fußbekleidung nach dem Duodezimal- oder sogenannten Rheinischen Maaß gemessen.
3. Auf ärztliche Atteste, welche etwa von den Militairpflichtigen beigebracht werden, ist keine Rücksicht zu nehmen. Die Ersatz-Kommissionen und die denselben beigeordneten Aerzte haben vielmehr nach eigener Ueberzeugung zu handeln und nur in zweifelhaften Fällen fremde Zeugnisse einzufordern.

   In solchen Fällen sind aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugnissen noch besonders von den Gemeinde-Vorstehern, Ortspolizei-Behörden, Geistlichen und Lehrern, sowie von denjenigen Militairpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft gehabt, Zeugnisse anzunehmen bez. einzuziehen.
4. Vermag die Kreis-Ersatz-Kommission keine genügende Ueberzeugung vom Vorhandensein angeblicher Uebel zu gewinnen, welche, wenn sie wirklich begründet wären, die dem Augenschein nach vorhandene Dienstbrauchbarkeit eines Militairpflichtigen beeinträchtigen würden, so hat sie die Departements-Ersatz-Kommission auf diese Militairpflichtigen besonders aufmerksam zu machen, und event. deren versuchsweise Einstellung anheimzustellen, sofern nicht etwa genügende Gründe vorhanden sind, wider einen solchen Militairpflichtigen wegen Simulation die gerichtliche Bestrafung zu beantragen.
5. Wenn ein Militairpflichtiger an Epilepsie zu leiden behauptet, so müssen, bevor solchen Angaben Seitens der Ersatzbehörden Folge gegeben werden darf, mindestens drei glaubhafte Zeugen an Eides-statt vor einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission oder einer anderen Behörde protokollarisch erklären, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Zufälle an dem betreffenden Militairpflichtigen wahrgenommen haben.

   Die solchergestalt aufgenommenen Verhandlungen sind der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.
6. Was die Aerzte bei der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen zu beachten haben, ist in den §§. 1. bis 28. der Instruction für die Militair-Aerzte vom 9. Dezember 1858, bez. in den §§. 1. bis 24. der Instruction für Marine-Aerzte vom 5. November 1860 enthalten, weshalb unter Bezugnahme auf jene Instructionen hier nur im Allgemeinen Folgendes bestimmt wird.
7. Bei der körperlichen Untersuchung kommt es darauf an, festzustellen:
   a) ob der Untersuchte zum Militairdienst, mit Rücksicht auf die von ihm zu führende Waffe, unbedingt brauchbar ist (vollkommene Dienstfähigkeit),
   b) ob derselbe, wenn er seiner körperlichen Beschaffenheit wegen nicht unbedingt und unter allen Umständen zum Militairdienst bei der einen oder anderen Waffe herangezogen werden kann, sich wäh-

Digitized by Google

rend des Krieges und der damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres doch zur Einstellung eignet (nicht vollkommene Dienstfähigkeit),

c) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, nicht brauchbar ist, indeß im Laufe der Zeit möglicherweise noch brauchbar werden kann (zeitige Dienstunbrauchbarkeit),

d) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, als für immer unbrauchbar zum Militairdienst gehalten werden muß (dauernde Dienstunbrauchbarkeit).

8. Alle vorgefundenen Fehler, Gebrechen und Krankheiten müssen in die alphabetische Liste, in die Vorstellungslisten (§. 90.) und in die Ueberweisungs-Nationale eingetragen werden. Werden Fehler, Gebrechen oder Krankheiten von Militairpflichtigen angegeben, bei der Untersuchung durch den Arzt indeß nicht vorgefunden, so muß darüber den Listen eine Bemerkung bez. ein Gutachten hinzugefügt und bei den späteren Superrevisionen darauf besonders geachtet werden.

9. Die Aussprüche des Arztes, es mögen dieselben die Einstellung oder Zurückstellung für angemessen halten, sind für die Kommission nicht bindend. Letztere hat vielmehr unter Berücksichtigung des ärztlichen Gutachtens nach eigenem Ermessen zu entscheiden. In denjenigen Fällen jedoch, in welchen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission gegen das Urtheil des Arztes entschieden wird, ist der Ausspruch des letzteren in die alphabetische Liste mit einzutragen.

Ob Militairpflichtige die erforderliche Kraft zur Ertragung der Strapazen des Militairdienstes besitzen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende vorläufig allein.

§. 75.

Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Kommission in Folge der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen.

1. Die für brauchbar erachteten Dienstpflichtigen sind von dem Militair-Vorsitzenden zu einer der aus dem Bezirk zu ergänzenden Waffengattungen ꝛc. zu designiren, und wird das Entsprechende in der alphabetischen Liste notirt.

Bei diesen Designirungen sind die über die Auswahl der Mannschaften zu den einzelnen Waffen in den §§. 26—34. enthaltenen Bestimmungen zu beachten.*) Wenn Mannschaften für ver-

---

*) Auch die Militairpflichtigen von 5′ bis 5′ 1″ 3‴ sind für den Bedarfsfall zu designiren (cf. §. 30. 2.), so wie überhaupt die Verhältnisse derselben wie bei allen anderen Militairpflichtigen festzustellen. Ob dieselben demnächst bei der Aushebung zu konkurriren haben, bestimmt die Departements-Ersatz-Kommission. Konkurriren dieselben nicht, so sind sämmtliche im dritten Konkurrenzjahre stehenden Militairpflichtigen dieser Kategorie zur Ersatz-Reserve zu designiren, die jüngeren Jahrgängen Angehörenden zurückzustellen, sofern sie nicht zu den vorzugsweise Einzustellenden gehören.

Die Preußischen Militairpflichtigen, welche zu den vorschriftsmäßig gelernten Jägern gehören (cf. §. 29. ad 1. und §. 105.) und als solche zur Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen stehen, bez. in die Vorstellungsliste D. (§. 90.) aufzunehmen sind, werden, nach dem „Regulativ über Ausbildung ꝛc. für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jäger-Korps" vom 1. Dezember 1864, alljährlich am 1. April durch die Landräthe der vorgedachten Inspektion bezeichnet, sind also den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen als solche bekannt.

Digitized by Google

schiedene Waffen geeignet erscheinen, so werden sie zu derjenigen Waffe designirt, an deren Ersatz die höheren Anforderungen zu stellen sind.

2. Die Zurückstellung von Militairpflichtigen des ersten und zweiten Konkurrenzjahres wegen zeitiger Dienst-Unbrauchbarkeit nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 36. kann durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.
3. In ihrem dritten Konkurrenzjahre sind dergleichen Militairpflichtige jedoch von der Kreis-Ersatz-Kommission zur Ersatz-Reserve zu designiren und der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision und event. Bestätigung vorzustellen.
4. Militairpflichtige, welche nach Ansicht der Kreis-Ersatz-Kommission gemäß §. 35. als dauernd dienstunbrauchbar auszumustern sind, werden der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorgestellt.

   Dasselbe findet hinsichtlich derjenigen Militairpflichtigen aller Konkurrenzjahre statt, welche gemäß §. 36. 4. wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit zur Ersatz-Reserve zu designiren sind.
5. Die Designirungen der Kreis-Ersatz-Kommission in den ad 1., 3. und 4. angegebenen Fällen, sowie alle übrigen Designirungen derselben zur Ersatz-Reserve, sind nur als gutachtliche Vorschläge zu betrachten und bedürfen der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

§. 76.

Definitive Ausmusterung der Militairpflichtigen, welche augenfällig dauernd unbrauchbar zu jedem Militairdienst sind.

1. Militairpflichtige, welche auch unentkleidet durch ihre augenfällige Verunstaltung den Beweis liefern, daß sie weder zur Zeit der Musterung dienstbrauchbar sind, noch es jemals werden können, sind von den Kreis-Ersatz-Kommissionen von jeder weiteren Gestellung zu entbinden. Die betreffenden Individuen sind unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen zu streichen, und nehmen an der Loosung nicht Theil. Der Departements-Ersatz-Kommission sind diese Individuen mittelst einer besonderen Liste namhaft zu machen, ohne derselben persönlich vorgestellt zu werden, sofern dies nicht etwa in einzelnen Fällen besonders angeordnet werden sollte.
2. Auf Individuen, welche in ihrem jugendlichen Alter in ihrem Wachsthum zurückgeblieben sind, findet die Bestimmung dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 77.

Prüfung der moralischen Qualifikation der Militairpflichtigen.

1. Die Polizeibehörden haben, wo ihnen die Führung der Stammrollen nicht selbst obliegt, den damit beauftragten Beamten oder Behörden von dem Tenor eines jeden rechtskräftigen Erkenntnisses, welches wider ein in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretenes Individuum ergeht, sofern darin wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe ausgesprochen ist, gleich nachdem sie davon den bestehenden Vorschriften gemäß durch die Staatsanwaltschaft ꝛc. Kenntniß erhalten haben, Mittheilung zu machen.
2. In Ansehung der in das militairpflichtige Alter Eingetretenen liegt es den Staatsanwaltschaften bez. den Gerichten ob, von der Einleitung einer jeden Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen und

Digitized by Google

demnächst von dem Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission direkt Kenntniß zu geben.

3. Jedes entweder als Belagstück einer Stammrolle oder durch Mittheilung einer Staatsanwaltschaft ꝛc. an den Civil-Vorsitzenden einer Kreis-Ersatz-Kommission gelangende Erkenntniß hat dieser während der Sitzungen der Kommission vorzulegen.
4. Wenn auf Grund eines derartigen Erkenntnisses nach den Bestimmungen der §§. 37. bez. 39. ad 2. ein Militairpflichtiger in den Listen zu streichen ist, so verfügt die Kreis-Ersatz-Kommission dies, unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes an die Betreffenden, und giebt der Departements-Ersatz-Kommission die Namen der Gestrichenen in einem besonderen Verzeichniß an.
5. Die vorläufige Zurückstellung von Militairpflichtigen, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist, kann nach den in den §§. 38. und 39. hierfür gegebenen Normen und Grenzen durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.

   Individuen, welche nach den Bestimmungen der §§. 39. und 41. in die Arbeiter-Abtheilung einzustellen sind, werden der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt.
6. Geht ein Erkenntniß erst nach Beendigung des Kreis-Ersatz-Geschäftes ein, so muß dasselbe, wenn es einen Militairpflichtigen betrifft, der in einer der Vorstellungslisten verzeichnet steht, beim Aushebungs-Termin zur Kenntniß der Departements-Ersatz-Kommission gebracht werden.
7. Verziehen Militairpflichtige oder junge in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretene Leute, gegen welche gerichtliche Erkenntnisse vorliegen, so sind letztere dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zuzusenden, in deren Bereich der neue Aufenthaltsort des Verzogenen liegt.
8. Da es indeß vorkommen kann, daß diese Benachrichtigungen unterbleiben, so haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission in Betreff derjenigen, anderen Kreisen angehörenden Militairpflichtigen, welche bei der Musterung für dienstbrauchbar anerkannt werden, rücksichtlich ihrer moralischen Führung sogleich bei den betreffenden Heimaths-Behörden Nachfrage zu halten.

§. 78.

Prüfung der Reklamations-Anträge.

1. Die Militairpflichtigen oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren, oder andere Begünstigungen rücksichtlich deren Militairverhältnisse beantragen wollen, sind verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung, oder spätestens im Musterungs-Termine selbst zur Sprache zu bringen. Auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises wird keine Rücksicht genommen.

   Die hierbei etwa vorzulegenden Atteste dürfen in der Regel nur dann als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, wenn sie von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt oder beglaubigt sind. *)

*) Ob Verhandlungen und Atteste, welche von Militairpflichtigen oder deren Angehörigen beigebracht werden, um dadurch die Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst zu begründen, so wie schriftliche Eingaben, welche sich

Digitized by Google

2. Das formelle Verfahren hinsichtlich der Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel ordnen die Ober-Präsidien ꝛc. an.
3. In den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen der §§. 43. und 44. die Zurückstellung Militairpflichtiger im ersten und zweiten Konkurrenzjahre zulässig ist, kann solche durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.*)

Sind die Verhältnisse im dritten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß der Kreis-Ersatz-Kommission eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission vorzutragen.

§. 79.

Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche auf Binnengewässern Schifffahrt treiben.

1. Militairpflichtige, welche als Schiffsmannschaften auf Binnengewässern fahren, haben, wie jeder andere Militairpflichtige, sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden und zur Musterung zu stellen.

In Bezirken, in denen viele dergleichen Militairpflichtige wohnen, können mit Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz besondere Termine in der ersten Hälfte des Monats Januar jeden Jahres zur nachträglichen Musterung derselben angesetzt werden.

2. Wo demnach besondere Schiffermusterungen stattfinden, können die betreffenden Individuen, sofern sie bis zur Zeit des gewöhnlichen Zusammentritts der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Gewerbes wegen nicht in der Heimath bleiben, auf desfallsiges Ansuchen bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch denselben von der persönlichen Gestellung im gewöhnlichen Musterungs-Termin entbunden werden.

In diesen gewöhnlichen Musterungs-Terminen wird alsdann für die betreffenden Individuen nur gelooft und in der alphabetischen Liste angegeben, daß sie auf Schifffahrt abwesend sind. Die Prüfung ihrer körperlichen Qualifikation und ihrer persönlichen Verhältnisse erfolgt demnächst in den besonderen Schiffer-Musterungs-Terminen.

3. In letzteren wird von den Kreis-Ersatz-Kommissionen unter analoger Anwendung der für die Musterung der Militairpflichtigen im Allgemeinen maaßgebenden Vorschriften dieser Instruktion verfahren.

---

auf den Eintritt der Militairpflichtigen zum Dienst beziehen, stempelpflichtig sind, richtet sich nach den Gesetzen des betreffenden Staates. In Preußen sind die so eben erwähnten Atteste ꝛc. stempelfrei, dagegen sind ebendaselbst Gesuche, welche die Wiederentlassung eines Soldaten vom stehenden Heere bezwecken, nach dem Gesetze vom 7. März 1822 stempelpflichtig.

Alle Reklamations-Anträge und die darauf zu erlassenden schriftlichen Bescheide sind portopflichtig und zwar haben die Reklamanten das Porto zu entrichten.

*) Es liegt den Kreis-Ersatz-Kommissionen die Pflicht ob, bei den ihnen zustehenden Bewilligungen im ersten und zweiten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen durchaus keine anderen und besonders keine milderen Grundsätze zur Geltung kommen zu lassen, als sie in den §§. 43. u. 44. angegeben sind, damit nicht durch das Verfahren der Ersatz-Behörden im ersten und zweiten Jahre die Ansichten der Reklamanten irre geführt werden, zumal die Betheiligten durch die event. folgende Aushebung im dritten Jahre in der Regel härter betroffen werden, als wenn die Einstellung sogleich im ersten bez. zweiten Jahre erfolgt wäre.

Digitized by Google

Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen zu treffenden Entscheidungen bedürfen jedoch der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

Zu diesem Behufe sind gleich nach abgehaltenen Schiffer-Musterungs-Terminen

a) die Vorstellungs-Listen und zwar, je in einem Exemplar Seitens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs an den Brigade-Kommandeur, in einem Exemplar Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission an den Civil-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission einzureichen;

b) dem für den Brigade-Kommandeur bestimmten Exemplare der qu. Listen die etwanigen sonstigen Belagsstücke und die der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vorzulegenden Ausfertigungen beizufügen.

Die Departements-Ersatz-Kommission trifft, ohne daß es der Regel nach einer persönlichen Gestellung dieser Leute vor derselben bedarf, ihre Entscheidungen, und fertigt dieselben mit den vollzogenen Ausfertigungen der Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung zu.*)

4. Ueber die Art und Weise der Bekanntmachung der Schiffer-Musterungs-Termine und über sonstige Gegenstände des formellen Verfahrens bleiben die näheren Anordnungen den Ersatz-Behörden dritter Instanz vorbehalten.

5. Den Militairpflichtigen, welche in den Schiffer-Musterungs-Terminen für einstellungsfähig erachtet und der gesetzlichen Reihenfolge nach zum Dienst heranzuziehen sind, aber nicht sofort zu Nachgestellungen verwandt werden können, sind gegen Einziehung ihrer Loosungs- und Gestellungs-Atteste Urlaubspässe nach Schema 11. auszufertigen.

In diesen Pässen ist statt eines bestimmten Truppentheils nur die Waffengattung, für welche der betreffende Militairpflichtige ausgehoben worden ist, anzugeben und letzterer anzuweisen, sich zum 1. Oktober des laufenden Jahres bei dem Feldwebel der Landwehr-Kompagnie seines Domizils zur Absendung an einen Truppentheil zu stellen. S. Schema 11.

Die mit einem solchen Passe Versehenen gehören zur Kategorie der in ihre Heimath beurlaubten Rekruten (IX. Abschnitt).

6. In Betreff der event. Befreiung schifffahrttreibender Militairpflichtigen von der persönlichen Gestellung in den beiden ersten Konkurrenzjahren cf. §. 44. ad 4.

§. 80.

Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören.

1. Mit den zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden (§. 5.), sowie mit den übrigen nach §. 34. 1. für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen verfahren die Kreis-Ersatz-Kommissionen hinsichtlich der Prüfung ihrer persönlichen ꝛc. Verhältnisse**) nach denselben Grundsätzen, wie mit allen übrigen Militairpflichtigen unter besonderer Berücksichtigung der

*) Wegen event. Bestätigung der beim Kreis-Ersatz-Geschäft über schifffahrttreibende Militairpflichtige getroffenen Entscheidungen beim Departements-Ersatz-Geschäft cf. §. 98. ad 4.

**) Dieselben loosen auch mit den Militairpflichtigen ihres Aushebungs-Bezirks.

Digitized by Google

in den §§. 5., 44. ad 4. u. 5. und 48. ad 6. enthaltenen Bestimmungen. Die Prüfung der körperlichen Qualifikation erfolgt unter Zugrundelegung der Instruction für Marine-Aerzte vom 5. November 1860.

2. Zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß werden die in Rede stehenden Militairpflichtigen jedoch nicht der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt, sondern der Marine-Ersatz-Kommission überwiesen. (VIII. Abschnitt.)

§. 81.

Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich im Musterungs-Termin freiwillig zum Eintritt melden.

1. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten Konkurrenzjahre beim Kreis-Ersatz-Geschäft vor Beginn der Loosung die Erklärung abgeben, daß sie ohne Rücksicht auf das Loos freiwillig zum Militairdienst eintreten wollen, sind berechtigt, sich die Waffengattung und den Truppentheil, bei welchem sie eingestellt zu werden wünschen, zu wählen, sofern sich der letztere aus dem Ersatz-Bezirk rekrutirt. Die Wahl der Bataillone ist ihnen hierbei jedoch nicht gestattet. Den zur Garde sich Meldenden kann auch nicht die Wahl des Regiments gestattet werden. Sollten sie demnächst für den gewählten Truppentheil wegen mangelnder Qualifikation ꝛc. nicht ausgehoben werden können, so verbleibt ihnen die aus der gezogenen Loosnummer hervorgehende Berechtigung, weshalb sie von der Loosung nicht ausgeschlossen werden dürfen.
2. Die Kreis-Ersatz-Kommission hat diese Freiwilligen, sofern sie zum Dienst für die von ihnen gewählte Waffe brauchbar sind, der Departements-Ersatz-Kommission vor den vorzugsweise Einzustellenden vorzuführen (cf. §. 90. ad 2. und §. 103. ad 3.).
3. Junge Leute, welche das militairpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, dürfen als Freiwillige Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission nicht angenommen werden. Dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ist es jedoch gestattet, im Interesse des aus dem Korps-Bezirke zu ergänzenden Jäger-Bataillons solche junge Leute ohne Anrechnung auf das auszuhebende Jäger-Rekruten-Kontingent zu engagiren. (cf. §. 130.)

§. 82.

Prüfung der den Militairpflichtigen aus ihrer Loosungsnummer erwachsenden Berechtigung, event., ob dieselben zur Loosung zuzulassen oder ohne solche zum Dienst heranzuziehen sind.

1. Bei Prüfung der persönlichen Verhältnisse ist festzustellen und in der alphabetischen Liste zu notiren, ob die Militairpflichtigen
   a) bei den Aushebungen der vorhergehenden Jahre disponibel geblieben sind oder primo loco rangiren, was aus den nach Schema 14. angelegten Uebersichten der Abschlußnummern im Vergleich mit den in den Gestellungs-Attesten der betreffenden Individuen enthaltenen Loosnummern hervorgeht,
   b) an der Loosung Theil zu nehmen berechtigt sind, oder
   c) den Bestimmungen des §. 21. 4., bez. des XIV. Abschnitts gemäß vorzugsweise zum Dienst herangezogen werden müssen.

Digitized by Google

2. Die im ersten Konkurrenzjahre stehenden Militairpflichtigen, welche bei der dem Loosungsakt vorhergegangenen Musterung anwesend oder mit Genehmigung der Kreis-Ersatz-Kommission abwesend waren, oder laut glaubhafter Atteste als krank zurückgeblieben sind, haben — sofern sie nicht nach §. 21., 3. und 4. von der Loosung ausgeschlossen bleiben — unter sich zu loosen, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zum Militairdienst herangezogen werden.
3. Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militairpflichtigen loosen mit den im ersten Konkurrenzjahre Stehenden (§. 21. 6.).

Sollte die Veranlassung zur Uebergehung Militairpflichtiger bei der Loosung in früheren Jahren noch nicht genügend aufgeklärt sein, wenn der Loosungsakt stattfinden muß, so bleibt der Kreis-Ersatz-Kommission die Entscheidung vorbehalten, ob diesen Individuen wegen der etwa unterlassenen Anmeldung zum Einschreiben in die Stammrolle ꝛc. etwas zur Last fällt, und ob sie demzufolge ohne Rücksicht auf die Nummern der von ihnen oder für sie gezogenen Loose vor den übrigen Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen.

§. 83.

Summarische Uebersichten der in den Aushebungs-Bezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts.

Nachdem sämmtliche in den alphabetischen Listen eines Aushebungs-Bezirks enthaltenen Militairpflichtigen im Sinne der Bestimmungen der §§. 73—82. gemustert worden, sind die verschiedenen Exemplare der Liste zur Berichtigung etwaniger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission durch Unterzeichnung derselben als richtig zu beglaubigen.

Hiernächst ist eine summarische Uebersicht der in den alphabetischen Listen des Aushebungs-Bezirks enthaltenen diensttauglichen Militairpflichtigen nach dem Schema 12. von den permanenten Mitgliedern der Kommission aufzustellen und zu unterzeichnen. S. Schema 12.

§. 84.

Ausführung der Loosung und Anlegung der Loosungslisten.

1. Der Termin, zu welchem die Loosung stattfinden soll, ist den Militairpflichtigen bekannt zu machen, und ihnen das persönliche Erscheinen zu überlassen.
2. Nachdem die Anzahl der nach §. 82. zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen festgestellt worden ist, geschieht dieselbe in folgender Weise.

Beträgt die vorgedachte Anzahl z. B. 140, so sind 140 einzelne Loose mit Nr. 1. bis 140. zu machen und diese sämmtlich in Gegenwart der Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission in ein geeignetes Gefäß einzuzählen und letzteres gehörig umzuschütteln.

3. Jeder der zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen wird nach der Reihenfolge der alphabetischen Liste und zwar einer nach dem andern vorgerufen, um aus dem erwähnten Gefäß, welches nach jedesmaliger Entnahme eines Looses von einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission auf eine allen Anwesenden anschauliche Art wiederholt umzuschütteln und dergestalt aufzustellen ist, daß alle Anwesenden die Operation des Loosens beobachten und sich von der Unparteilichkeit und Regelmäßigkeit des ganzen Verfahrens überzeugen können, eine Nummer zu ziehen.

Digitized by Google

Ist der aufgerufene Militairpflichtige abwesend, so hat ein sogleich beim Beginn des Loosungsaktes von der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmendes Civil-Mitglied für denselben das Loos zu ziehen.

4. Die gezogene Loosnummer muß sogleich laut abgelesen werden, worauf der Civil-Vorsitzende der Kommission, nachdem er sich von der Richtigkeit der abgelesenen Nummer überzeugt hat, diese in die Rubrik 14. der alphabetischen Liste bei dem Namen des betreffenden Militairpflichtigen einzutragen hat.

Ein Gleiches muß von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur hinsichtlich der von ihm zu führenden alphabetischen Liste geschehen.

Andere Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission haben sogleich die Loosnummer in die im Voraus anzufertigenden Gestellungsscheine der Militairpflichtigen (§. 85.) einzutragen oder unter ihrer persönlichen Verantwortung durch Schreiber ꝛc. eintragen zu lassen.

5. Außerdem hat während des Loosungsaktes jeder der Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission eine Loosungsliste nach Schema 13. führen zu lassen und darauf zu halten, daß nicht allein jeder Loosende seine richtige Stelle bei der vorher einzutragenden fortlaufenden Nummer findet, sondern daß auch alle Rubriken der Liste sogleich ausgefüllt werden.

S. Schema 13.

6. Die Loosung muß dergestalt vorgenommen werden, daß dieselbe für den ganzen Aushebungs-Bezirk ohne Unterbrechung ausgeführt wird.

Wo dies in einzelnen sehr volksreichen Bezirken nicht möglich sein sollte, haben die Vorsitzenden der Kommission persönlich dafür zu sorgen, daß das Gefäß mit den darin noch befindlichen Loosen während der Unterbrechung des Loosungsaktes unter sicherem Verschluß aufbewahrt wird.

7. Der Eintragung der vorzugsweise einzustellenden und primo loco rangirenden Militairpflichtigen in die Loosungslisten bedarf es nicht.

Um die in früheren Jahren disponibel gebliebenen Militairpflichtigen in der durch ihre Loosnummer bedingten Reihenfolge (cf. §. 23., 5. u. 6.) zum Dienst heranziehen zu können, sind dieselben in die Loosungsliste einzutragen.

§. 85.

Ausfertigung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste.*)

Zur Erleichterung der Kontrole der Militairpflichtigen und damit diese sich stets über ihre Militairverhältnisse ausweisen können, sind für dieselben nach Schema 14. Loosungsscheine und Gestellungs-Atteste auszufertigen. Diese Scheine sind, wenn angänglich, unmittelbar nach der Loosung oder bald möglichst durch die Orts-Behörden auszuhändigen.

S. Schema 14.

Die in den Vorjahren ertheilten Atteste sind alljährlich bei der Musterung zu berichtigen.

§. 86.

Anfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve und Seewehr designirten oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militairpflichtigen.

Für diejenigen Individuen, welche der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse oder der Seewehr (§. 90., 7.) überwiesen, und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden

*) Sämmtliche Atteste werden unentgeltlich ertheilt, für Ausfertigung von Duplikaten werden dagegen Gebühren entrichtet, cf. §. 185.

Digitized by Google

sollen, sind Atteste nach den Schemas 6., 7., 8. und bez. 5. Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission nach dem Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts anzufertigen und der Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission vorzulegen.

§. 87.

Aushändigung der Ersatz-Reserve-Scheine an die disponibel gebliebenen Militairpflichtigen.

Militairpflichtige, welche zufolge ihrer Loosnummer auch nach dreimaliger Konkurrenz, d. h. nach erfolgter Aufbringung desjenigen Nachersatzes, welcher noch nach der in ihrem 3ten Konkurrenzjahre stattgehabten Aushebung erforderlich geworden war, disponibel bleiben, sind gemäß §. 2. ad 3. der Ersatz-Reserve zu überweisen. Die Ersatz-Reserve-Scheine für diese Leute sind nach Beendigung der Nachgestellungen der Departements-Ersatz-Kommission zur Vollziehung vorzulegen und demnächst baldmöglichst auszuhändigen.

§. 88.

Verfahren mit den vor abgeleisteter Dienstpflicht von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat eine Nationalliste der vor abgeleisteter Dienstpflicht zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten (§. 50.) dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission mitzutheilen.

Die qu. Leute sind demnächst der Departements-Ersatz-Kommission bei dem der Entlassung zunächst folgenden Departements-Ersatz-Geschäfte mittelst der nach Schema 19. anzulegenden Liste behufs der Entscheidung vorzustellen.

Die Beorderung dieser Leute vor die Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission, sowie die Vorlage der betreffenden Entlassungs-Papiere, ärztlichen Atteste ꝛc. liegt dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ob.

Dagegen hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hinsichtlich der auf Reklamation Entlassenen festzustellen, ob und was sich bis zum Departements-Ersatz-Geschäft in denjenigen Verhältnissen, auf deren Grund die Entlassung erfolgt ist, geändert hat.

§. 89.

Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen.

1. Sobald die Kreis-Ersatz-Kommission die nach den vorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendigt hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departements-Ersatz-Kommission unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach §. 83. aufgestellten summarischen Uebersicht einreichen.
2. Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission die Vorstellungslisten (§. 90.), je nach Vorschrift der letzteren, entweder einzusenden oder im Aushebungs-Termine vorzulegen. Den Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission sind diese Listen spätestens bis zum 1. August zuzustellen.

Digitized by Google

§. 90.

Anfertigung der Vorstellungs-Listen.

1. Die Listen, mittelst welcher die Militairpflichtigen der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt werden sollen, „Vorstellungslisten" genannt, sind nach den Schemas 15—19. in getrennten Exemplaren, wie folgt, anzulegen.

S. Schema 15–19.

Vorstellungs-Liste A.

enthaltend die als dauernd unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste B.

enthaltend die zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen, und zwar:

a) wegen Mindermaaß (d. h. unter 5′),
b) wegen Kleinheit (d. h. von 5′ bis 5′ 1″ 3‴),
c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit,
d) wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.

Vorstellungs-Liste C.

enthaltend die zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen, und zwar:

a) als disponible,
b) wegen Kleinheit,
c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit,
d) wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.

Vorstellungs-Liste D.

enthaltend die vorschriftsmäßig gelernten Jäger.

Vorstellungs-Liste E.

enthaltend die für brauchbar und einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen.

Vorstellungsliste F.

enthaltend die von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten, und zwar:

a) die wegen Dienstunbrauchbarkeit,
b) die auf Reklamation,
c) die wegen vor der Einstellung verübter Vergehen ꝛc. Entlassenen.

2. In die Vorstellungs-Listen A. B. C. und D. sind in Uebereinstimmung mit der Bezeichnung des Inhalts derselben die dahin gehörigen Militairpflichtigen in derselben Reihenfolge einzutragen, in welcher sie in den alphabetischen Listen einander folgen.

In die Vorstellungs-Liste E. sind von den Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen den Vorschriften des §. 23. entsprechend, zuerst:

a) die vorzugsweise Einzustellenden, dann
b) die primo loco Rangirenden, demnächst
c) die im laufenden Jahre zur Loosung Zugelassenen, und zuletzt

Digitized by Google

d) die Disponiblen der früheren Jahrgänge einzutragen,

und zwar a. in der Reihenfolge, in welcher sie in den alphabetischen Listen stehen; b. in derselben Reihenfolge, wenn die Primolocisten voraussichtlich zur Aufbringung des Ersatz-Bedarfs nicht ausreichen, anderenfalls nach der Loosungsnummer, c. und d. in der Reihenfolge, in welcher sie in der Loosungsliste stehen.

Die von der Kreis-Ersatz-Kommission als Freiwillige angenommenen Militairpflichtigen (cf. §. 81.) sind in der Vorstellungs-Liste E., ohne sie auf der ihnen durch die Loosnummer zugewiesenen Stelle wegzulassen, den vorzugsweise Einzustellenden unter einer besonderen Nummerfolge vorzutragen. Wo nach §. 79. Schifffahrttreibende von der Kreis-Kommission Einberufungs-Ordres zum 1. Oktober erhalten haben, sind dieselben an der Spitze der Liste E. einzutragen.

Wegen event. Eintragung und Rangirung der kleinen Leute in der Vorstellungsliste E. cf. §§. 23. ad 8. und 30. ad 2., sowie Anmerkung zu §. 75., 1.

3. Sämmtliche Vorstellungs-Listen A. bis F. hat in einem Exemplar der Civil-, und in einem Exemplar der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil- bez. Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anfertigen zu lassen.

4. Außerdem hat als Hülfslisten der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission

G. eine Liste der wegen häuslicher Verhältnisse zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen nach einem von dem betreffenden Ober-Präsidium ꝛc. vorzuschreibenden Schema in doppelter Ausfertigung für die Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anlegen zu lassen;*)

der Militair-Vorsitzende dagegen hat event. für Anfertigung

H. einer Liste der zur Garde,

J. einer Liste der zur Arbeiter-Abtheilung designirten Mannschaften

Sorge zu tragen, und erstere dem Offizier des Garde-Korps zu übergeben.

In denjenigen Bezirken, in denen Mannschaften für das Garde-Korps nicht ausgehoben werden, bez. in welchen kein Offizier des Garde-Korps an dem Departements-Ersatz-Geschäft Theil nimmt, fällt die Liste H. aus.

Die in die Hülfslisten einzutragenden Militairpflichtigen behalten ihren Platz auch in den Vorstellungs-Listen A. bis E. und werden daselbst nicht gestrichen, sondern nur auf eine in die Augen fallende Weise bezeichnet.

5. Die sämmtlichen Listen, denen auch in einfacher Ausfertigung die Listen der als augenscheinlich unbrauchbar ausgemusterten, so wie der als moralisch unfähig gestrichenen Individuen, Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission beizufügen sind, müssen zum Zeichen der Richtigkeit von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission unterzeichnet werden.

6. Die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission haben sich außer den für die Departements-Ersatz-Kommission im Vorstehenden bezeichneten Listen die zu ihrem eigenen Gebrauch etwa noch erforderlichen Listen-Exemplare selbst zu beschaffen.

7. In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in denen Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung zur Musterung gelangen, ist endlich

*) In den Bezirken, in welchen zu jeder einzelnen Reklamation eine besondere tabellarische Uebersicht angefertigt wird, kann die Liste G. in einem Verzeichniß der Namen und Nummern der alphabetischen Liste bestehen.

Digitized by Google

S. Schema 20.

K. eine Liste der zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden, so wie der übrigen für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen nach Schema 20 anzufertigen,*) und zwar in einem Exemplar durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Marine-Ersatz-Kommission, in zwei Exemplaren durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur für den Militair-Vorsitzenden der letztgedachten Kommission, welcher ein Exemplar der Liste dem dieser Kommission hinzutretenden Marine-Offizier (§. 113.) aushändigen wird.

Alle zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen werden nur in die Vorstellungs-Liste K. eingetragen und zwar in folgender Reihenfolge:

a) die als dauernd unbrauchbar bezeichneten,
b) die zur Seewehr designirten,
c) die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen,
d) die für einstellungsfähig erachteten**)

Militairpflichtigen, und zwar in den einzelnen Kategorien in analoger Reihenfolge, wie in den Vorstellungs-Listen A. bis F., an der Spitze jedes Jahrgangs der für einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen jedoch diejenigen, welche für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes nach §. 5 zustehende Vergünstigung haben.

Dem Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission sind mit dem demselben zu übersendenden Exemplar der Vorstellungs-Liste K. zugleich alle zugehörigen Beläge, Reklamations-Verhandlungen ꝛc.,***) so wie für die sub a. und b. verzeichneten Militairpflichtigen die ausgefüllten Ausmusterungs-Scheine bez. Seewehr-Pässe (§. 86.) zuzustellen.

§. 91.

Anfertigung der Verlese-Listen.

Außer den im §. 90. bezeichneten Vorstellungs-Listen sind Listen — Verlese-Listen — je nach dem Bedarf und je nach den speziellen Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommission anzulegen.

In dieselben sind die Militairpflichtigen, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, nach der Nummerfolge, unter welcher sie in den Vorstellungslisten stehen, mit Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Aufenthaltsort einzutragen.

---

*) Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen vorläufig zurückgestellten Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung sind in die Vorstellungs-Liste K. nicht mit aufzunehmen.

**) Unter dieser Kategorie rangiren auch die diejenigen Militairpflichtigen, welche auf Grund des §. 44. ad 4. und 5. von der Gestellung vor die Ersatz-Behörden bis zum Marine-Musterungs-Termin des betreffenden Ersatzjahres entbunden waren und daher von der Kreis-Ersatz-Kommission noch gar nicht gemustert worden sind. Hinsichtlich der Rangirung der Militairpflichtigen in der Vorstellungs-Liste K. wird speziell auf die Bestimmungen im §. 22. ad 1., alinea 2. und ad 4. aufmerksam gemacht, wonach die allgemeine Abschlußnummer eines Aushebungs-Bezirkes auch für die Rangirung in der Vorstellungs-Liste K. maaßgebend ist.

***) Dieselben sind unmittelbar nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zurückzusenden.

Digitized by Google

Diese Verlese-Listen dienen zum Aufrufen und Rangiren der Militairpflichtigen außerhalb des Geschäfts-Lokals der Kommission.

Die Anfertigung der Verlese-Listen haben nach jedesmaliger Vereinbarung die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu besorgen.

§. 92.

Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen.

1. In den Vorstellungs-Listen darf, sobald sie der Departements-Ersatz-Kommission vorgelegt sind, keine Aenderung vorgenommen werden.
2. Wechseln Militairpflichtige, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, in der Zeit zwischen dem Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäft den Aushebungs-Bezirk, in welchem sie nach §. 20. gestellungspflichtig sind, so hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine besondere Ab- und Zugangs-Liste über die betreffenden Mannschaften anzulegen, zu welcher die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden die erforderlichen Angaben zu machen haben.
3. Auf Grund dieser Ab- und Zugangsliste — Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen — sind beim Beginn der Aushebung die sämmtlichen Vorstellungs-Listen zu berichtigen.
4. Die in Abgang gebrachten Leute müssen unmittelbar, nachdem sie den Aufenthaltsort verändern, derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission überwiesen werden, in deren Bezirk sie sich begeben, was bei denjenigen ganz besonders erforderlich ist, welche als brauchbar und einstellungsfähig erachtet worden sind.
5. Gehört ein in Zuwachs gebrachter Militairpflichtiger zur jüngsten Altersklasse, so ist derselbe ohne Rücksicht auf die ihm in einem anderen Kreise zu Theil gewordene Loosnummer bei seiner Altersklasse zur ersten Stelle einzutragen und in dieser Reihenfolge zur Aushebung heranzuziehen.
6. Analog ist auch mit den Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung vorkommenden Falles zu verfahren. Die Veränderungs-Nachweise zur Vorstellungs-Liste H. sind event. zum 15. Januar an den Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission zu senden.

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

§. 93.

Organisation und Geschäftsführung der Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Den Departements-Ersatz-Kommissionen des Königreichs Preußen tritt für die Dauer der Ersatz-Aushebung ein Stabs-Offizier des Garde-Korps, und, wenn dieser nicht disponibel ist, ein Hauptmann oder Rittmeister desselben Korps Behufs Auswahl der für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten hinzu. Dieser vom Garde-Korps abgeordnete Offizier ist in allen auf den Ersatz des

Digitized by Google

Garde-Korps bezüglichen Geschäfts-Verhandlungen stimmberechtigtes Mitglied der Departements-Ersatz-Kommission.*)

2. Jeder Departements-Ersatz-Kommission ist für die Zeit der Ersatz-Aushebung ein Ober-Stabs-Arzt beizugeben.*) Seine Wirksamkeit ist dieselbe wie die des Arztes der Kreis-Ersatz-Kommission (§. 68., 5.).
3. Die beiden permanenten Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission dirigiren und beschließen gemeinschaftlich. Vermögen sie sich bei den Entscheidungen über Anträge auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst nicht zu vereinigen, so ist die Sache Namens der Kommission den Ersatz-Behörden dritter Instanz schriftlich vorzutragen; bis deren Entscheidung erfolgt, bleibt die eventuelle Einstellung des betreffenden Militairpflichtigen ausgesetzt. Anderweitige unaufschiebbare Fälle, in denen eine Einigung nicht stattfindet, werden nach dem Votum des Brigade-Kommandeurs erledigt.
4. Die Listen, Verhandlungen, Korrespondenzen und Atteste, welche auf das Ersatz-Geschäft Bezug haben, erfordern die Unterschrift des Militair- und Civil-Vorsitzenden der Kommission.
5. Die Korrespondenz der Departements-Ersatz-Kommission hat der Brigade-Kommandeur nach Einvernehmen mit dem Civil-Vorsitzenden der Kommission im Namen der letzteren und unter deren Unterschrift zu führen.

§. 94.

Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission.

1. Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission ist zu berücksichtigen:
   a) daß für jeden Aushebungs-Bezirk ein Ort — Aushebungs-Station — bestimmt wird, in welchem sich die der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellenden Militairpflichtigen versammeln;**)
   b) daß jede der Kreis-Ersatz-Kommissionen von Beendigung der Musterung der Militairpflichtigen ihres Aushebungs-Bezirks ab bis zum Tage des Eintreffens der Departements-Ersatz-Kommission Behufs der Aushebung womöglich 3 Wochen, in großen Bezirken eine noch längere Zeit behält, um die ihnen über Militairpflichtige etwa noch fehlenden Notizen einholen zu können;
   c) daß die Aushebung im ganzen Brigade-Bezirk möglichst kurz vor der Einstellung der Rekruten, aber doch so zeitig beendigt wird, daß die Rekruten an den festgesetzten Einstellungs-Terminen bei ihren Regimentern eintreffen können;
   d) daß die Brigade-Kommandeure durch die Abhaltung der Departements-Ersatz-Geschäfte möglichst wenig behindert werden, den in jedem Jahr stattfindenden Truppen-Uebungen beizuwohnen;
   e) daß der Departements-Ersatz-Kommission zur Ausführung des Ersatz-Geschäfts, einschließlich der im

---

*) Kommandirung derselben cf. §. 95.

Wenn von der Zutheilung eines Offiziers des Garde-Korps Abstand genommen wird, so sind die Functionen desselben von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission mit wahrzunehmen.

**) Die Beschaffung des Lokals liegt dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission nach den bestehenden besonderen Bestimmungen ob.

Digitized by Google

§. 99, 2. gedachten, an Ort und Stelle vorzunehmenden Listen-Revision genügende Zeit bleibt, um dasselbe mit Sorgfalt und ohne Uebereilung betreiben zu können, und daß daher die Zahl der an einem Tage zu superrevidirenden Militairpflichtigen in der Regel 350 nicht übersteigen darf, wobei jedoch die nach §. 101, 4. zu untersuchenden Militairpflichtigen nicht mit in Betracht kommen;

f) daß zur Ersparung von Reisekosten die Aushebungen in den verschiedenen Aushebungs-Bezirken eines Brigade-Bezirks möglichst in der Reihenfolge vorgenommen werden, in welcher die Bezirke, ihrer geographischen Lage nach, aneinander grenzen.

2. Nach diesen Grundsätzen haben sich die Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommissionen mit den betreffenden Civil-Vorsitzenden zu einigen, und sind die darnach zu entwerfenden Geschäftspläne von der Departements-Ersatz-Kommission alljährlich so zeitig als möglich den Ersatz-Behörden dritter Instanz zur eventuellen Bestätigung vorzulegen.

Sollte jene Einigung zwischen den Betheiligten nicht zu erzielen sein, oder nicht zeitgerecht zu Stande kommen, so haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz den erforderlichen Geschäftsplan selbstständig anzuordnen.

3. Die Departements-Ersatz-Kommission hat ihren Geschäftsplan, sobald derselbe festgestellt ist, in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Von den Kreis-Ersatz-Kommissionen ist derselbe durch die Kreis-Blätter bekannt zu machen, und von den Infanterie-Brigaden für das Preußische Gebiet auch der Inspektion der Jäger und Schützen mitzutheilen.

§. 95.

Kommandirung der Offiziere des Garde-Korps und der Ober-Stabs-Aerzte zu den Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Die von den Ersatz-Behörden dritter Instanz genehmigten Reise- und Geschäfts-Pläne für die Departements-Ersatz-Kommissionen des Königreichs Preußen, zu denen ein Stabs-Offizier des Garde-Korps hinzutritt, theilt das betreffende General-Kommando sogleich dem General-Kommando des Garde-Korps mit, damit letzteres die erforderlichen Offiziere des Garde-Korps bestimmen und ersterem angeben kann.

2. Den der Departements-Ersatz-Kommission beizugebenden Arzt hat das General-Kommando bez. Kontingents-Kommando zu bestimmen, und event. mit dem Offizier des Garde-Korps, dem betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeur zur weiteren Mittheilung an die Departements-Ersatz-Kommission namhaft zu machen.

§. 96.

Heranziehung des Hülfs-Personals zu den Departements-Ersatz-Geschäften.

1. Außer den Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission haben sich auch die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission oder deren Amts-Vertreter, sowie die Bürgermeister, Amtmänner oder Ortsvorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) oder deren Stellvertreter zu den Aushebungs-Terminen einzufinden, und ebenso sind als Hülfs-Personal zu diesen Geschäften heranzuziehen:

Digitized by Google

Von Seiten des Militairs:

a) der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;

b) ein Kompagnieführer der Landwehr, wo etwa als solcher ein Linien-Offizier im Kompagnie-Bezirke anwesend ist;

c) ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur;

d) der Feldwebel *) der Landwehr-Kompagnie, in dessen Bezirk die Aushebung stattfindet;

e) ein Schreiber für den Landwehr-Bezirks-Kommandeur,

f) ein Gefreiter des Landwehr-Bezirks-Kommandos, welcher als Hülfsschreiber verwendbar sein muß, und als solcher beim Aushebungs-Geschäft dem Arzte zur Verfügung zu stellen ist, sofern nicht der Brigade-Kommandeur sich veranlaßt sieht, über denselben im Interesse des Dienstes anderweitig zu verfügen.

2. Findet die Aushebung im Stabs-Quartier des Landwehr-Bataillons statt, so ist die Heranziehung einer größeren Zahl von Mannschaften des Landwehr-Bezirks-Kommandos dem Ermessen des Bezirks- bez. des Brigade-Kommandeurs anheimgestellt, doch ist für die Tage, an denen die Aushebung im Stabs-Quartiere stattfindet, jedenfalls dem Arzte der Kommission ein Schreiber zur Verfügung zu stellen.

3. Von Seiten des Civils sind als Hülfs-Personal heranzuziehen:

a) ein Büreau-Beamter, sofern der Civil-Vorsitzende der Kommission denselben zu verwenden gedenkt;

b) der Kreis-Sekretair oder ein sonstiger Büreau-Gehülfe des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission;

c) eine nach dem Ermessen des Letzteren zu bestimmende Anzahl Gendarmen und Polizei-Beamten.

§. 97.

Anwendung der Sub-Repartition. Mittheilung derselben an die Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. Die nach §. 18. ad 7. aufgestellten Sub-Repartitionen dienen als Grundlage für die Aushebung der Militairpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Kommissionen. Wegen event. Uebertragung des in einem Bezirke nicht aufzubringenden Ersatzes cf. §. 18. ad 8.

2. Findet es sich im Laufe der Aushebung, daß in einem Aushebungs-Bezirk im Vergleich zu der entworfenen Sub-Repartition ein Ueberschuß an Rekruten für die bevorzugten Waffen innerhalb der Abschlußnummer vorhanden ist, so kann von der Sub-Repartition abgegangen, und dieser Ueberschuß, wo er sich findet, voraus genommen werden, wobei indeß an dem zu stellenden Kontingent der Gesammtzahl nach festgehalten werden muß. Es ist daher bei den Aushebungen eine Rechnung, wie solche das Schema 21. beispielsweise angiebt, zu führen.

S. Schema 21.

3. Die Departements-Ersatz-Kommissionen haben die Sub-Repartitionen den Kreis-Ersatz-Kommissionen sobald als möglich zuzufertigen.

Sollte es vorkommen, daß die Sub-Repartitionen nicht zeitig genug bekannt gemacht werden kön-

*) Gehören zu dem Aushebungs-Bezirke mehrere Kompagnie-Bezirke oder Theile derselben, so können die betreffenden Feldwebel sämmtlich herangezogen werden.

Digitized by Google

nen, so ist bei Abwägung der Zahl der Militairpflichtigen, welche nach §. 98. zur Aushebung zu beordern sind, event. auch bei der Aushebung selbst die Sub-Repartition des Vorjahres als Anhalt zu nehmen, damit sobald die aus den einzelnen Bezirken zu stellenden Quoten bekannt werden, durch die Departements-Ersatz-Kommission sogleich auf Grund ihrer Listen die erforderlichen Rekruten für die verschiedenen Waffen definitiv bestimmt werden können.

§. 98.

Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission.

1. Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, nachdem sie die Bestimmungen der Departements-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Aushebungs-Stationen erhalten haben, die in den Vorstellungs-Listen A. bis E. verzeichneten Mannschaften zu beordern.
2. Von den in der Liste E. enthaltenen, für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen sind nach der Reihenfolge, in welcher sie in der Liste stehen, je nach dem Ermessen der Departements-Ersatz-Kommission, so viele zur Vorstellung zu beordern, als mit Rücksicht auf den Ausfall, wie er sich im Laufe der Zeit in den verschiedenen Staaten, Provinzen und Aushebungs-Bezirken als unvermeidlich herausgestellt hat, zur Aufbringung des dem Bezirke zugeschriebenen Ersatz-Kontingents und der im §. 109. erwähnten Reserve-Mannschaften erforderlich sind.

   Hierbei ist nicht bloß auf die Kopfzahl, sondern zugleich auch darauf zu achten, daß der Bedarf für die einzelnen Waffengattungen und insbesondere für die Garde gedeckt werden kann.
3. Damit der im Vorstehenden gedachte Ausfall möglichst auf ein Minimum reduzirt wird, ist mit Strenge darauf hinzuwirken:
   a) daß die Vormusterung der Militairpflichtigen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommissionen mit entsprechender Sorgfalt ausgeführt und alle Individuen zurückgestellt bez. zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, welche nicht die genügende körperliche Brauchbarkeit zum Militairdienst besitzen;
   b) daß die Anträge auf eine Zurückstellung, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission selbstständig verfügt werden kann, zeitgerecht erledigt werden;
   c) daß sämmtliche Militairpflichtige sich pünktlich zu der ihnen angegebenen Zeit im Geschäfts-Lokal der Departements-Ersatz-Kommission gestellen.
4. Militairpflichtige, welche sich im Aushebungs-Termine nicht stellen, dürfen auf das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu entnehmende Ersatz-Kontingent nicht in Anrechnung gebracht werden, die sofortige Gestellung der Ausgebliebenen ist erforderlichen Falls, wie im §. 71. ad 5. angegeben, zu veranlassen.*)

   Die bei den Kreis-Ersatz-Geschäften ergangenen Entscheidungen über Flußschifffahrt treibende Militairpflichtige, welche ihres Gewerbes wegen bei den Departements-Ersatz-Geschäften abwesend sind, können jedoch durch die Departements-Ersatz-Kommission auf Grund der Vorstellungslisten bestätigt werden. (cf. §. 79.)

*) Bestrafung bez. Verwendung der Ausgebliebenen zu Nachgestellungen cf. XIV. Abschnitt.

Digitized by Google

5. Die Rangirung und Vorstellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission ist Sache der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, welche sich über die hierbei zu treffenden Anordnungen zu einigen haben.
6. Individuen, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen gestrichen oder auf ein Jahr zurückgestellt worden, sind nicht zur Vorstellung zu beordern. Die Departements-Ersatz-Kommission kann dies jedoch in einzelnen Fällen besonders anordnen.
7. Wenn sich wandernde oder im Auslande lebende, mit Ausstands-Bewilligung versehene Militairpflichtige im Aushebungs-Termin der Departements-Ersatz-Kommission einfinden, ohne daß ihre zuvorige Ueberweisung und die Aufnahme derselben in die Veränderungs-Nachweisungen zur Vorstellungsliste bewirkt werden konnte, so bleibt es dem Ermessen der Departements-Ersatz-Kommission überlassen, ob sie sich veranlaßt sieht, dergleichen Militairpflichtige abzufertigen, vorausgesetzt, daß die Identität derselben unzweifelhaft festgestellt worden. Rangirung derselben cf. §. 92. ad 5. Von der erfolgten Entscheidung über einen solchen Militairpflichtigen ist dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizil- und Geburts-Ortes stets sofort Mittheilung zu machen. (cf. §. 64., 1.)

§. 99.

Revision der Listen und des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Die Departements-Ersatz-Kommission hat sich in den Aushebungs-Stationen die Restantenlisten, die alphabetischen Listen der bei der Aushebung konkurrirenden Altersklassen und die Loosungsliste vorlegen zu lassen und zu prüfen, ob die Uebertragungen aus einer Liste in die andere bis zur Vorstellungsliste vorschriftsmäßig erfolgt sind.

   Zu dieser Arbeit kann das im §. 96. gedachte Hülfs-Personal den Anordnungen der Kommission gemäß verwandt werden.

   Finden sich hierbei Unrichtigkeiten, so sind diese sofort zu berichtigen, event. der Kreis-Ersatz-Kommission bei der demnächst folgenden Aushebung zur Aufklärung mitzutheilen.
2. Eine weiter gehende spezielle Prüfung des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommissionen und der Listen an Ort und Stelle hat die Departements-Ersatz-Kommission alljährlich nur in einzelnen Aushebungs-Bezirken, im Anschluß *) an das Aushebungs-Geschäft vorzunehmen. Von anderen Aushebungs-Bezirken kann sie nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts die alphabetische Liste des ältesten oder eines anderen der bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgänge mit den Belägen, sowie die Restantenliste zur Prüfung einziehen.

§. 100.

Führung und Berichtigung der Vorstellungs-Listen beim Departements-Ersatz-Geschäft.

1. Alle Entscheidungen, welche über Militairpflichtige beim Departements-Ersatz-Geschäft getroffen wer-

*) Gestattet der Mangel an Zeit diesen Anschluß nicht, so können die Ersatz-Behörden dritter Instanz die Departements-Ersatz-Kommission zur Unternehmung einer zweiten Reise nach einigen Aushebungs-Stationen ihres Bezirks autorisiren.

Digitized by Google

den, sind von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission laut auszusprechen*) und sofort in die Listen sowohl der Kreis- als Departements-Ersatz-Kommission einzutragen, und zwar von dem Civil-Vorsitzenden der letzteren, sowie von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission eigenhändig. Der Brigade-Kommandeur kann mit der Führung seiner Listen, im Interesse einer sorgfältigen Auswahl der Militairpflichtigen, den Brigade-Adjutanten beauftragen.

2. Wird bei der Superrevision der von der Kreis-Ersatz-Kommission für nicht dienstfähig erachteten Individuen ein Mann für einstellungsfähig befunden, so muß derselbe sogleich in die Vorstellungsliste E. an entsprechender Stelle übertragen werden. Ebenso sind die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten, welche nach §. 51. zur Wiederaushebung gelangen, sogleich bei den Primolozisten ihres Jahrgangs in der Liste E. einzurangiren.

Alle übrigen Uebertragungen aus einer Liste in die andere, welche auf Grund der Entscheidungen der Departements-Ersatz-Kommission erforderlich werden, sind jedesmal am Schluß des Geschäfts an Ort und Stelle vorzunehmen, die Listen hierauf mit einander zu vergleichen, abzuschließen und die der Departements-Ersatz-Kommission von den Vorsitzenden der letzteren zu unterzeichnen.

§. 101.

Superrevision der Militairpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Kommission.**)

1. Die Superrevision der Militairpflichtigen erfolgt durch den Arzt der Kommission in deren Gegenwart,***) wobei, soweit es erforderlich ist, eine Entblößung des Körpers mit möglichster Berücksichtigung des Schaamgefühls stattfinden muß.

Die Kommission, speziell der Militair-Vorsitzende derselben, ist an das Urtheil des Arztes nicht gebunden; ein nicht angenommenes Gutachten des letzteren ist jedoch in die Listen einzutragen.

Derartige Meinungs-Verschiedenheiten dürfen nicht zur Kenntniß der Militairpflichtigen gelangen.

2. Wird bei der Superrevision ein in den Listen als vorhanden angegebener Fehler vom Arzt der Departements-Ersatz-Kommission bestätigt, so ist dies in den Listen zu vermerken.

Findet sich dagegen, daß die in den Listen angegebenen Fehler nicht, daß sie in einem niederen oder höheren Grade, daß überhaupt andere Fehler vorhanden, oder daß die Bezeichnung des vorhandenen Fehlers falsch gewählt ist, so ist die Liste sogleich zu berichtigen.

---

*) Werden die Entscheidungen der Ersatz-Behörden durch Fehler oder Gebrechen der Militairpflichtigen begründet, deren Verheimlichung diesen erwünscht sein könnte, so ist hierauf beim Bekanntmachen der Entscheidung schonende Rücksicht zu nehmen.

**) Super-Revision der einjährig Freiwilligen siehe §. 168.

***) Die Anerkennung Militairpflichtiger als militairdienstunbrauchbar, bez. die Ueberweisung derselben zur Ersatz-Reserve auf Grund vorhandener Atteste ohne ihre persönliche Stellung ist nicht gestattet, es sei denn, daß der Gesundheits-Zustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung notorisch unmöglich machte. Ausnahmen cf. §§. 45. und 79. Auch über unsichere Heerespflichtige (§. 179.) kann ohne persönliche Vorstellung derselben vor die Departements-Ersatz-Kommission entschieden werden.

Digitized by Google

3. Die von der Kreis-Ersatz-Kommission als dauernd ganz unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen (Vorstellungsliste A.) sind nochmals einzeln einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen.

4. Bei den in ihrem 3. Konkurrenzjahre zur 2. Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Individuen (Vorstellungsliste B.) bedarf es einer nochmaligen speziellen körperlichen Untersuchung durch den Arzt der Departements-Ersatz-Kommission nicht, vielmehr wird es zur Abkürzung des Geschäfts in der Regel genügend sein, diese Individuen, nach der Vorstellungsliste und deren Abtheilungen rangirt, aufzustellen, die Anwesenheit der in der Liste bezeichneten zu konstatiren und durch eventuelle Anerkennung derselben als zeitig unbrauchbar die ganze Abtheilung gleichzeitig abzufertigen.

Die im 1. und 2. Konkurrenzjahre wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit zur 2. Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen sind jedoch jedenfalls körperlich nochmals speziell zu untersuchen. — Ebenso die in ihrem 3. Konkurrenzjahre zur 2. Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen, wenn dieselben in ihren Kleidungsstücken irgend einem Mitgliede der Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission groß oder kräftig genug zum Militairdienste scheinen, oder wenn deren zeitige Unbrauchbarkeit auf Fehlern beruht, welche sich ohne Entblößung des Körpers nicht erkennen lassen.

5. Die zur 1. Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Individuen (Vorstellungsliste C.) sind ebenfalls einzeln körperlich zu untersuchen. Desgleichen die in der Vorstellungsliste F. enthaltenen Individuen, so weit bei ihnen die Feststellung des Grades der Dienstfähigkeit erforderlich ist.

6. Die Superrevision der als brauchbar und einstellungsfähig bezeichneten Militairpflichtigen (Vorstellungsliste E.) ist mit ganz besonderer Sorgfalt auszuführen.

§. 102.

Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die als nicht brauchbar erachteten Militärpflichtigen und die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1. Ueber Militairpflichtige, welche bei der Superrevision dauernd oder zeitig unbrauchbar oder nicht vollkommen dienstfähig befunden werden, ist nach Maaßgabe der §§. 35. 36. bez. 47. bis 49. zu entscheiden.

2. Die Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine, welche nach §. 86. vorbereitet sein müssen, sind den Militairpflichtigen möglichst sogleich auszuhändigen. Bei Vollziehung derselben ist zu prüfen und zu beobachten, daß sie mit den Listen genau übereinstimmen.

Sollte die Aushändigung der Atteste im Aushebungs-Termine auf besondere Schwierigkeiten stoßen, so bleibt es der Departements-Ersatz-Kommission überlassen, dieselben möglichst bald nach vollendeter Rundreise zu vollziehen und durch den Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission aushändigen zu lassen.

3. Nach beendigter Superrevision der in den Vorstellungslisten A—C. verzeichneten Militairpflichtigen erfolgt die Entscheidung über die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden Heere entlassenen Soldaten (Vorstellungsliste F.) nach Maaßgabe der im §. 51. enthaltenen Bestimmungen.

Digitized by Google

§. 103.

Die Aushebung der Militairpflichtigen im Allgemeinen.

1. Behufs der Aushebung sind die in der Vorstellungsliste E. enthaltenen Leute in der Reihenfolge,*) in welcher sie in der Liste stehen, vorzustellen.
2. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat nach Anhörung des Gutachtens des Arztes über die Einstellungsfähigkeit der Militairpflichtigen zu entscheiden.
3. Wer für brauchbar und unter Erwägung etwaniger Reklamations-Gründe für einstellbar erklärt wird, ist vom Militair-Vorsitzenden nach Maaßgabe der Sub-Repartition, sowie unter Berücksichtigung der in den §§. 24. bis 34. enthaltenen Bestimmungen einem bestimmten Truppentheil zuzuweisen, und in die militairischerseits zu führenden Berechnungen einzutragen.

   Die in der Vorstellungsliste E. verzeichneten Freiwilligen (§. 81., 1. und 2.) sind zu Anfang der Aushebung zu mustern und, wenn es die Verhältnisse gestatten, dem gewählten Truppentheil unter Anrechnung des demselben zu stellenden Kontingents zuzutheilen. Die Aushebung solcher Freiwilligen für die gewählten Truppentheile darf jedoch nur insoweit erfolgen, als dadurch die Gestellung des Ersatzes für die bevorzugten Waffen nicht beeinträchtigt wird.
4. Militairpflichtige, welche bei der Musterung Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für dienstbrauchbar erachtet worden waren, zur Zeit des Departements-Ersatz-Geschäfts in ihrem dritten Konkurrenzjahre aber vorübergehend erkrankt sind, werden entweder unter Anrechnung auf das Kontingent ausgehoben, oder für die im Laufe des Jahres etwa vorkommenden Nachgestellungen designirt.
5. Die richtige Auswahl der Militairpflichtigen sowohl im Allgemeinen als auch für die verschiedenen Truppengattungen ist der wichtigste Gegenstand der Aushebung, weil von dieser Auswahl nicht allein das Interesse jedes einzelnen Militairpflichtigen und des Ersatzbezirks, sondern auch das Interesse der Truppen und die Erhaltung der Armee in einem kriegsbrauchbaren Zustande abhängt.

   Hierbei hat der Militair-Vorsitzende möglichst dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Handwerker, als Schuhmacher, Schneider, Sattler, Büchsenmacher und Schlosser, nach dem Verhältniß des Bedarfs der verschiedenen Truppentheile gleichmäßig auf dieselben zur Vertheilung kommen.

§. 104.

Aushebung der Rekruten für das Garde-Korps.

1. Der zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirte Offizier des Garde-Korps ist berechtigt, jeden Militairpflichtigen, welchen er nach Maaßgabe der in dieser Instruction enthaltenen allgemeinen Vorschriften für brauchbar zum Garde-Korps hält, auf das vom Kreise zu stellende Garde-Rekruten-Kontingent, welches ihm von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission für alle Kreise anzugeben ist, unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 22. zu beanspruchen.
2. Ueber dies Kontingent darf er in einzelnen Kreisen nur in dem im §. 97. 2. gedachten Falle hinausgehen.

---

*) In denjenigen Bezirken, in welchen nach §. 79. Schifffahrttreibende mit Einberufungs-Ordre zum 1. Oktober versehen sind, hat der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission zuvörderst die Truppentheile zu bestimmen, welchen sie zu überweisen sind.

Digitized by Google

3. Ein Austausch der von ihm für das Garde-Korps ausgewählten Rekruten darf nur mit Zustimmung des Militair-Vorsitzenden der Kommission stattfinden.
4. Ob die von der Kreis-Ersatz-Kommission für das Garde-Korps designirten Militairpflichtigen sämmtlich zu Anfang der Aushebung hintereinander oder in der ihnen in der Vorstellungs-Liste E. zu Theil gewordenen Reihenfolge zur Vorstellung kommen sollen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende der Kommission.
5. Dem zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirten Offizier des Garde-Korps ist es auch gestattet, junge Leute, welche noch nicht in das militairpflichtige Alter eingetreten sind, ohne Anrechnung auf das auszuhebende Garde-Kontingent für Truppentheile des Garde-Korps zu engagiren (cf. §. 130.).

§. 105.

Verfahren mit den vorschriftsmäßig gelernten Jägern im Königreich Preußen.

1. Die vorschriftsmäßig gelernten Jäger des Königreichs Preußen, und diejenigen, welche einen vorschriftsmäßigen Lehrbrief zu erwarten haben, indem sie im laufenden Jahre ihre Lehrzeit beenden*) (Vorstellungs-Liste D.), sind in Bezug auf ihre Dienstfähigkeit nach Maaßgabe der im Allgemeinen für den Jägerdienst geltenden Bestimmungen (§. 29.) ärztlich zu untersuchen und das Resultat dieser Untersuchung in einer namentlichen Nachweisung unmittelbar nach dem Schluß der Aushebung von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission der Inspektion der Jäger und Schützen zuzusenden.

   Den dienstfähig befundenen Jäger-Lehrlingen ist außerdem von dem Militair-Vorsitzenden ein Attest über die Diensttauglichkeit auszufertigen.
2. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat dieselben auf Grund der ihr von sämmtlichen Infanterie-Brigaden zugehenden Listen nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 29. zu vertheilen und den betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeuren hierüber eine Mittheilung zu machen, damit die zur Einstellung kommenden Jäger die erforderliche Ordre erhalten, sich rechtzeitig zum Dienstantritte zu stellen.

§. 106.

Verfahren bei versuchsweiser Einstellung Militairpflichtiger.

1. Militairpflichtige, welche im Sinne des §. 74. 4. und in Gemäßheit der Vorschriften des §. 22. der Instruction für Militair-Aerzte von der Departements-Ersatz-Kommission versuchsweise eingestellt werden, kommen auf das vom Kreise zu stellende Ersatz-Kontingent in Anrechnung und werden einem Truppentheil mit den übrigen Rekruten zur Einstellung überwiesen.
2. Erweist sich bei längerer Beobachtung der versuchsweise eingestellten Militairpflichtigen, daß die angegebenen geistigen oder körperlichen Leiden und Gebrechen wirklich vorhanden sind, so kommen die Vorschriften des §. 187. über Entlassungen wegen Dienstunbrauchbarkeit zur Anwendung.

---

*) Hierüber haben sich diejenigen Jäger-Lehrlinge, welche nicht schon vor Beginn der Aushebung durch die Inspektion der Jäger und Schützen den Infanterie-Brigade-Kommandos namhaft gemacht sind (cf. Anmerkung zu §. 75.), durch ein Attest ihres Lehrprinzipals auszuweisen.

Digitized by Google

§. 107.

Verfahren mit den in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Militairpflichtigen.

1. Eine Einstellung von Rekruten in die Arbeiter-Abtheilung findet nur in den, in den §§. 39. und 41. bezeichneten Fällen statt.
2. Militairpflichtige aus den Bezirken des 1., 2., 5. und 6. Armee-Korps sind der Arbeiter-Abtheilung in Neisse, aus den Bezirken des 3., 4., 9. und 11. Armee-Korps der in Torgau, aus den Bezirken des 7., 8. und 10. Armee-Korps der Arbeiter-Abtheilung in Wesel, aus dem Bezirk des 12. Armee-Korps der Arbeiter-Abtheilung in Dresden zu überweisen.
3. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Individuen seinem vorgesetzten General-Kommando in einer namentlichen Nationalliste anzugeben, damit letzteres danach der betreffenden Arbeiter-Abtheilung, event. durch das General-Kommando, zu dessen Ressort diese gehört, die Anweisung zur Einstellung der Ausgehobenen zugehen lassen kann.

   Der Nationalliste ist ein Führungsattest der Ortsbehörde über den Militairpflichtigen, sowie eine Abschrift des Tenors des wider denselben ergangenen gerichtlichen Erkenntnisses beizufügen.

§. 108.

Verfahren bei Erledigung der Reklamations-Anträge.

1. Die Verhältnisse der Militairpflichtigen, welche in ihrer Reihenfolge zur Aushebung gelangen würden, von der Kreis-Ersatz-Kommission aber in Berücksichtigung häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse im Sinne der Vorschriften des §. 78. 3. zur Ueberweisung an die Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, sind zu prüfen.
2. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission, so wird der Militairpflichtige der 1. bez. 2. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen.
3. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission nicht, so verfällt der Reklamat der Aushebung (Verfahren bei Meinungs-Verschiedenheit cf. §. 93., 3.).
4. Ueber etwaige Reklamationen von Militairpflichtigen, welche entweder als dauernd unbrauchbar ausgemustert oder wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit der 2. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen werden, oder ihrer hohen Loosnummer wegen weder bei der gerade bevorstehenden Aushebung, noch bei Nachgestellungen zum Dienst gelangen, bedarf es einer Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht, die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben jedoch auch diese Reklamationen auf das Sorgfältigste zu erörtern und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.
5. Reklamations-Anträge, welche gegen die abweisende Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission der Departements-Ersatz-Kommission zur Verfügung vorgelegt werden, sind von derselben ebenfalls zu prüfen.
6. Reklamations-Anträge, welche der Kreis-Ersatz-Kommission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, sind in der Regel von der Departements-Ersatz-Kommission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa nach beendigtem Kreis-Ersatzgeschäft entstanden sein sollte.

Digitized by Google

7. Die von der Departements-Ersatz-Kommission im Aushebungs-Termin zu treffenden Entscheidungen werden mündlich ertheilt, und das Resultat in den Listen eingetragen. Militairpflichtige, welche sich bei abweisender Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht beruhigen, haben ihre Vorstellungen gegen diese Entscheidungen an das Ober-Präsidium ꝛc. derjenigen Provinz ꝛc. zu richten, in welcher sie ausgehoben worden sind. (§§. 124. und 188., 3.)

§. 109.

Designirung bez. Aushebung von Militairpflichtigen zur Deckung eines etwanigen Ausfalls oder Mehrbedarfs an Rekruten bei Nachgestellungen ꝛc.

1. Nachdem das Ersatz-Kontingent eines Aushebungs-Bezirks vollständig ausgehoben worden ist, haben die Departements-Ersatz-Kommissionen der gesetzlichen Reihefolge nach noch eine genügende Anzahl Militairpflichtiger ärztlich untersuchen zu lassen und als Reserve zur Deckung desjenigen außergewöhnlichen Abgangs zu bezeichnen, welcher im Laufe der Zeit bei den beurlaubten Rekruten, bez. bei den verschiedenen Truppen der Garde und Linie entstehen könnte.
2. Müssen Militairpflichtige nachträglich ausgehoben werden, welche der Departements-Ersatz-Kommission noch nicht vorgestellt worden sind, so ist die Kreis-Ersatz-Kommission zu beauftragen, die betreffenden Individuen vor deren Absendung zum Truppentheil nochmals genau zu untersuchen, damit nur solche Leute den Truppen überwiesen werden, welche dienstbrauchbar sind.

   Eine derartige Untersuchung muß in der Regel im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons oder auf Requisition des Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch einen dem Wohnsitz des Militairpflichtigen zunächst stationirten Militairarzt vorgenommen werden, wohin die betreffenden Militairpflichtigen zu diesem Zweck zu beordern sind.

§. 110.

Nachgestellungen.

1. Bei außerordentlichem Abgang an Mannschaften, welcher durch Entlassungen vor beendeter Dienstzeit oder auf andere Weise, in der Zeit vom Einstellungs-Termine ab bis zum 1. Februar entsteht, können die Truppen, sofern sie nicht etwa Gelegenheit haben, das entstehende Manquement anderweitig zu decken, einen Nachersatz fordern. Wenn Truppentheile ihren Hauptersatz später als im November erhalten, so ist ihnen bis zum 1. April, wenn sie ihren Hauptersatz später als im Januar erhalten, bis zum 15. Mai auf Verlangen Nachersatz zu stellen. Der bei den Truppentheilen entstehende Abgang an Oekonomie-Handwerkern ist auf Verlangen das ganze Jahr hindurch durch sofortige Ueberweisung von Nachersatz zu decken.
2. Der geforderte Nachersatz ist, ohne daß es dazu außer in den ad 3. gedachten Fällen einer Anweisung Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz bedarf, sogleich aus demjenigen Ergänzungs-Bezirk zu stellen, aus welchem der Entlassene ꝛc. ausgehoben worden war.
3. Ist ein Manquement zu decken, welches durch den Abgang eines dreijährig Freiwilligen oder Kapitulanten entstanden ist, so hat, sofern derselbe aus dem Ergänzungs-Bezirke seines Truppentheils eingetreten war, derselbe Ergänzungs-Bezirk auch den Ersatz zu stellen. War der Freiwillige oder

Digitized by Google

Kapitulant dagegen aus einem Ergänzungs-Bezirk eingetreten, welcher für den betreffenden Truppentheil in der Regel keinen Ersatz stellt, so haben die Ersatzbehörden dritter Instanz zu verfügen, welcher von den Aushebungs-Bezirken, aus denen dem betreffenden Truppentheil im Allgemeinen Ersatz gestellt wird, den gewünschten Nachersatz leisten soll.

4. Ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein in die Heimath beurlaubter Rekrut*) sich dem Militairdienst durch Auswandern ohne Konsens entzogen, im Gestellungstermine der Rekruten sich nicht gestellt hat und 14 Tage ausgeblieben ist, ohne daß dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ein das Ausbleiben genügend entschuldigender Grund bekannt geworden; oder ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein Rekrut auf dem Marsche zum Truppentheil bez. ein Soldat während seiner gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere desertirt ist, so kann, sofern derartige Dienstentziehungen oder Desertionen aus ein und demselben örtlichen Verband wiederholt vorkommen, letzterer durch die Departements-Ersatz-Kommission verpflichtet werden, sogleich aus seinen den allgemeinen Bestimmungen gemäß zunächst verpflichteten Militairpflichtigen den erforderlichen Ersatz zu stellen. Dies findet nur Anwendung bei dem Entweichen und Ausbleiben von Rekruten und Soldaten, welche durch die Ersatzbehörden ausgehoben worden sind, wogegen der Ersatz für desertirte Kapitulanten und Freiwillige im gewöhnlichen Wege zu stellen ist.
5. Die Truppen haben ihre Anträge an die betreffenden Infanterie-Brigaden zu richten und allemal durch genaue Ausfüllung des nach Schema 33. anzufertigenden Nationals anzugeben, für welchen Rekruten oder Soldaten und zu welchem Termin Ersatz gewünscht wird.**)
6. Die Infanterie-Brigade-Kommandeure haben von diesen Anträgen dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Departements-Ersatz-Kommission Kenntniß zu geben, und können in Fällen, wo durch das Einvernehmen mit demselben ein Zeitverlust entstehen würde, die erforderlichen Verfügungen Behufs der Nachgestellung an die Kreis-Ersatz-Kommissionen unter der Firma der Departements-Ersatz-Kommission auch ohne die Mitzeichnung des Civil-Vorsitzenden abgehen lassen.

§. 111.

Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts.

1. Unmittelbar nach beendetem Departements-Ersatz-Geschäft senden die Infanterie-Brigade-Kommandos in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, im Bezirke des 12. Armee-Korps, bez. im Großherzogthum Hessen an das Königlich Sächsische, bez. Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium direct (per Couvert) Nachweisungen der beim Departements-Ersatz-Geschäft brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen nach Schema 22. ein.
2. Die Departements-Ersatz-Kommissionen stellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahres, wozu ihnen die Kreis-Ersatz-Kommissionen das geeignetete Material zu liefern haben, nach dem Schema 23. zusammen.

S. Schema 22.

S. Schema 23.

Ein Exemplar dieser Uebersichten gelangt in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps durch

*) Verfolgung derselben cf. §. 181.

**) cf. §. 190., 3.

Digitized by Google

den Militair-Vorsitzenden an das betreffende General-Kommando, welches eine summarische Zusammenstellung für den Korps-Bezirk anfertigen läßt und diese Zusammenstellung bis zum 15. März an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium einreicht. Das Königlich Sächsische, sowie das Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium theilen die ihnen zugehenden entsprechenden Uebersichten dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium mit.

Ein zweites Exemplar hat in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps und im Großherzogthum Hessen gleichzeitig der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission, in Preußen durch die Regierung und durch das Ober-Präsidium an das Ministerium des Innern, in den übrigen Bundesstaaten auf dem durch das betreffende Ministerium des Innern rc. näher vorzuschreibenden Wege an letzteres einzureichen.

Diesen Uebersichten ist zugleich ein Bericht über die im Laufe des Ersatz-Geschäfts gemachten besonderen Wahrnehmungen beizufügen.

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 112.

Von dem Marine-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Behufs Musterung der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen (§§. 5. und 34, 1.) finden in den Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps, bez. in den Bezirken der 1., 3. bis 8., 33. bis 37. und 40. Infanterie-Brigade, alljährlich im Laufe des Monats Januar oder Februar an geeigneten, durch die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz näher zu bestimmenden Orten (Marine-Aushebungs-Stationen) Marine-Ersatz-Geschäfte statt.
2. Einzelne, in den Bezirken anderer Armee-Korps, bez. Infanterie-Brigaden gestellungspflichtige Mannschaften der seemännischen Bevölkerung sind der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade zur definitiven Entscheidung über ihr Militairverhältniß zu überweisen.

§. 113.

Organisation, Ressort-Verhältniß und Geschäftsführung der Marine-Ersatz-Kommissionen.

1. Die Thätigkeit der Marine-Ersatz-Kommissionen (cf. §. 15. ad 3.) erstreckt sich auf die betreffenden im §. 112. ad 1. aufgeführten Infanterie-Brigade-Bezirke.

   Der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade liegt jedoch auch die Regelung der Militair-Verhältnisse derjenigen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung ob, welche ihr etwa aus anderen Bezirken gemäß §. 112. ad 2. zugewiesen werden.
2. In Betreff der Ressort-Verhältnisse und der Geschäftsführung bei den Marine-Ersatz-Kommissionen finden die Bestimmungen des §. 93. analoge Anwendung.

   Die Marine-Ersatz-Kommissionen stehen unter den Ersatz-Behörden dritter Instanz, zu deren Ressort ihr Bezirk gehört.

Digitized by Google

Rekurs-Gesuche gegen die Entscheidungen der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade von zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen aus den Bezirken des 3. bis 8., sowie des 11. und 12. Armee-Korps haben die oberen Provinzial-Behörden von Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit den entsprechenden heimathlichen Behörden zu erledigen, event. der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

3. Den Marine-Ersatz-Kommissionen tritt für die Dauer des Marine-Ersatz-Geschäfts je ein im Stabsoffizier-Range (oder, wenn ein solcher nicht disponibel ist, im Hauptmanns-Range) stehender Marine-Offizier als stimmberechtigtes Mitglied hinzu.
4. Jeder Marine-Ersatz-Kommission ist für die Zeit des Marine-Ersatz-Geschäfts ein Ober-Stabs-Arzt beizugeben.*) Seine Wirksamkeit ist dieselbe, wie die der Aerzte der Kreis- und Departements-Ersatz-Kommissionen (cf. §§. 68, 5. und 93, 2.).
5. Zu den Marine-Aushebungs-Terminen haben sich auch die bez. Kommandeure der Landwehr-Bezirke, in denen die Aushebungen stattfinden, einzufinden, hauptsächlich um nach den Weisungen des Brigade-Kommandeurs die formellen Anordnungen zu treffen, welche für den regelmäßigen Verlauf des Ersatz-Geschäfts erforderlich erscheinen. Ob auch der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Musterung stattfindet, bei dieser zugegen sein soll, haben die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz zu bestimmen.**)

Als Hülfs-Personal sind zu diesen Geschäften heranzuziehen:

Von Seiten des Militairs:

a) der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;
b) ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur;
c) eine durch den Brigade-Kommandeur nach den Verhältnissen zu bestimmende Zahl von Unteroffizieren und Gefreiten des Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Von Seiten des Civils:

a) ein Büreau-Beamter, sofern der Civil-Vorsitzende der Kommission denselben zu verwenden gedenkt;
b) eine nach den Verhältnissen zu bestimmende Anzahl Gendarmen und Polizei-Beamte.

§. 114.

Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Kommission, Kommandirung der Aerzte und Marine-Offiziere.

1. Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Kommission ist zu berücksichtigen, daß die ausgehobenen Rekruten unmittelbar von der Aushebungs-Station an die betreffenden Marinetheile, bez. nach den für diesen Zweck zu bestimmenden Sammelpunkten abgesandt werden können (cf. §. 120, 2.).
2. Die Vereinbarung und Bestätigung der Reise- und Geschäftspläne erfolgt nach den im §. 94, 2. gegebenen Bestimmungen.

---

*) Kommandirung cf. §. 114.

**) Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat jedenfalls für Bereitstellung eines geeigneten Musterungs-Lokals zu sorgen.

Digitized by Google

3. Die Geschäftspläne der Marine-Ersatz-Kommissionen sind rechtzeitig durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Musterungen stattfinden, bekannt zu machen und außerdem direkt allen Kreis-Ersatz-Kommissionen, von denen der Marine-Ersatz-Kommission Vorstellungslisten K. (cf. §. 90, 7.) zugegangen sind, mitzutheilen, und zwar unter spezieller Angabe, welche Militairpflichtigen des betreffenden Aushebungs-Bezirks (cf. §§. 117, 4. und 118, 2.) und nach welchen Aushebungs-Stationen dieselben zu beordern sind. Die General-Kommandos des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps haben die bezüglichen Geschäftspläne für ihre Bezirke nach vollzogener Bestätigung auch dem Marine-Ministerium abschriftlich zu übersenden.
4. Das Marine-Ministerium veranlaßt die Kommandirung der dann erforderlichen Marine-Offiziere zur Theilnahme an den Marine-Ersatz-Geschäften und giebt dieselben den betreffenden General-Kommandos an.

   Den der Marine-Ersatz-Kommission beizugebenden Arzt hat das General-Kommando bez. das Kontingents-Kommando zu bestimmen, und mit dem Marine-Offizier dem betreffenden Infanterie-Brigade-Kommando zur weiteren Mittheilung an den Civil-Vorsitzenden der Kommission namhaft zu machen.

§. 115.

Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Marine-Ersatz-Kommission.

Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen der in dem §. 112. ad 1. genannten Infanterie-Brigade-Bezirke haben, nachdem sie die Bestimmungen der Marine-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Marine-Aushebungs-Stationen erhalten haben, alle in der Vorstellungsliste K. verzeichneten Mannschaften zu beordern, soweit die persönliche Gestellung derselben von der betreffenden Marine-Ersatz-Kommission angeordnet ist (cf. §§. 117, 4. und 118, 2.).

Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung aus anderen Infanterie-Brigade-Bezirken, deren persönliche Gestellung die Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade angeordnet hat, sind durch den Militair-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission nach den für die Ueberweisung von Rekruten an Truppentheile maaßgebenden Bestimmungen nach der betreffenden Marine-Aushebungs-Station in Marsch zu setzen.*)

§. 116.

Sub-Repartition des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und des aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarfs der Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Division.

1. Auf Grund der den Marine-Ersatz-Kommissionen zugehenden Vorstellungs-Listen K. stellen die Militär-Vorsitzenden derselben „Uebersichten der im Jahre 18 . . bei dem Marine-Ersatz-Geschäfte im

*) Sollten dieselben dort nicht zur Aushebung gelangen, so sind sie in gleicher Weise durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Marine-Aushebungs-Station in die Heimath zurückzusenden.

Digitized by Google

Bezirke der nten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen" nach Schema 24. auf und senden dieselben zum 1. September (per Couvert) in je einem Exemplar an das vorgesetzte General-Kommando und an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium. c. Schema 24.

2. Letzteres stellt diese Uebersichten für den Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen zusammen. (cf. §. 19.)
3. Das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium vertheilt, nachdem ihm die im §. 19. gedachte Haupt-Repartition zugeht, den Ersatz-Bedarf der Flotten-Stamm-Division und den aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarf der Maschinen-Kompagnie, sowie den Bedarf an Schiffszimmerleuten für die Werft-Division auf die bei dem Marine-Ersatzgeschäft konkurrirenden Infanterie-Brigade-Bezirke, und theilt diese Repartition gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern ꝛc., dem Marine-Ministerium, sowie den betreffenden Ersatzbehörden dritter Instanz mit, welche dieselbe an die Marine-Ersatz-Kommissionen gelangen lassen.
4. Die Marine-Ersatz-Kommissionen stellen hiernach ihre Sub-Repartition für die einzelnen Marine-Aushebungs-Stationen, bez. für die bei dem Marine-Ersatzgeschäft in letzteren konkurrirenden Aushebungs-Bezirke auf.

   Einer weiteren Mittheilung dieser Sub-Repartition an die Kreis-Ersatz-Kommissionen bedarf es nicht.
5. Die Sub-Repartition wird lediglich nach dem Verhältniß der in den betreffenden Vorstellungs-Listen K. verzeichneten, für einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung entworfen.

§. 117.

Superrevision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. enthaltenen, als dauernd unbrauchbar bezeichneten oder zur Seewehr designirten Militairpflichtigen, sowie der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften.

1. In den Marine-Aushebungs-Terminen findet zunächst die Superrevision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. verzeichneten Militairpflichtigen, unter analoger Anwendung der in den §§. 100. bis 102. enthaltenen Bestimmungen statt.
2. Werden hierbei Mannschaften für einstellungsfähig befunden, so sind sie in der betreffenden Liste sogleich an die ihnen zukommenden Stelle sub d. zu übertragen.
3. Den als dauernd unbrauchbar ausgemusterten oder der Seewehr überwiesenen Mannschaften sind wo möglich die Ausmusterungsscheine, bez. Seewehr-Pässe sogleich auszuhändigen. (cf. §. 90. ad 7.)

   Ist dies in einzelnen Fällen nicht ausführbar, so sind die betreffenden Scheine möglichst bald nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission zur Aushändigung zuzustellen.
4. Ueber die Militairpflichtigen, welche in den Vorstellungs-Listen K. der auswärtigen Infanterie-Brigade-Bezirke sub a, b. und c. verzeichnet stehen, hat die Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade auch ohne persönliche Gestellung derselben auf Grund des Vorschlages der Kreis-Ersatz-Kommission zu entscheiden, sofern hiergegen nicht erhebliche Bedenken obwalten, und

Digitized by Google

bedarf es in diesem Falle der Beorderung dieser Mannschaften vor die Marine-Ersatz-Kommission nicht. (cf. §. 115.) Auch können diese Militairpflichtigen Behufs der Superrevision Seitens der vorgedachten Marine-Ersatz-Kommission der heimathlichen Departements-Ersatz-Kommission zugewiesen werden, welche die Superrevision in diesem Falle bei dem nächstfolgenden Departements-Ersatz-Geschäft vorzunehmen und der Marine-Ersatz-Kommission von dem Resultate Mittheilung zu machen hat.

§. 118.

Die Aushebung der Militairpflichtigen.

1. Behufs der Aushebung sind die in den Vorstellungs-Listen K. sub d. verzeichneten Leute nach den verschiedenen Aushebungs-Bezirken zu rangiren, und die zu je einem Aushebungs-Bezirk gehörenden in der Reihenfolge zu mustern, in welcher sie in der betreffenden Vorstellungs-Liste verzeichnet stehen.
2. Die Militairpflichtigen, welche in den Vorstellungs-Listen K. der auswärtigen Infanterie-Brigade-Bezirke sub d. verzeichnet stehen, sind von der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade nur insoweit zur Musterung heranzuziehen, als sie voraussichtlich in dem laufenden Jahre zur Aushebung gelangen. Ueber die übrigen kann die genannte Marine-Ersatz-Kommission ohne persönliche Gestellung derselben entscheiden. (cf. §. 115.)
3. Unter Festhaltung der ad 1. angegebenen Reihenfolge sind aus jedem Aushebungs-Bezirke so viele Militairpflichtige für die Flotten-Stamm-Division auszuheben, als der Bezirk zufolge der Sub-Repartition (§. 116.) zu gestellen hat.

   Behufs Aufbringung des Maschinen-Personals und der Schiffs-Zimmerleute kann jedoch erforderlichen Falles auch von dieser Reihenfolge abgewichen werden.
4. In Betreff der Uebertragung des aus den Militairpflichtigen eines Aushebungs-Bezirks ꝛc. nicht zu erreichenden Kontingents finden die Bestimmungen des §. 18. ad 8. und 9. analoge Anwendung.
5. Militairpflichtige, welche als zur seemännischen Bevölkerung gehörend nicht anerkannt werden, sind der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung hinsichtlich ihrer event. Aushebung für das stehende Heer zurück zu überweisen, und bei vorhandener Brauchbarkeit zu Nachgestellungen zu verwenden event. mit Gestellungs-Ordres nach §. 79., 5. zu versehen.
6. Im Uebrigen finden für die Aushebung im Allgemeinen, sowie in Betreff des Verfahrens bei Erledigung der Reklamations-Anträge, der Nachgestellungen ꝛc. die Bestimmungen der §§. 100., 103. und 108. bis 110. analoge Anwendung.

§. 119.

Mittheilung der Resultate des Marine-Ersatz-Geschäftes an die betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. Nach beendetem Marine-Ersatzgeschäft senden die Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommissionen ihre Vorstellungs-Listen K., unter Wiederbeifügung der mit letzteren vorgelegten Beläge (§. 90., 7.), an die betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen.
2. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen berichtigen danach ihre alphabetischen Listen. Der Civil-Vorsitzende entnimmt die Beläge und sendet die Liste K. demnächst an den Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission zurück.

Digitized by Google

Neunter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen, bez. bei der Marine.

§. 120.

Ueberweisung der ausgehobenen Rekruten an die Landwehr-Bezirks-Kommandeure Behufs Kontrolirung und Absendung an die Truppen-, bez. Marinetheile.

1. Die von der Departements-, bez. Marine-Ersatz-Kommission oder in deren Auftrage von der Kreis-Ersatz-Kommission definitiv für das stehende Heer oder die Kriegsmarine ausgehobenen Militairpflichtigen werden Rekruten genannt Die weitere Disposition über sie wird eine reine Militair-Angelegenheit.*)
2. Die Rekruten sind Seitens der Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu übergeben, welcher sie entweder sogleich dem betreffenden Truppentheil zuzusenden oder unter Auswechselung des Loosungs- und Gestellungsscheins gegen einen nach Schema 11. auszufertigenden Paß vorläufig in die Heimath zu beurlauben hat. Ob das Eine oder das Andere zu geschehen hat, richtet sich danach, zu welcher Zeit die Rekruten bei den Truppentheilen eintreffen sollen. S. Schema 11.

   Die bei den Marine-Ersatz-Geschäften ausgehobenen Rekruten sind stets unmittelbar von den Aushebungsstationen an die betreffenden Marinetheile, bez. nach den Seitens der betreffenden General-Kommandos zu bestimmenden Sammelpunkten in Marsch zu setzen (cf. §. 114. ad 1.).
3. Bei Ueberweisung der Rekruten an die Truppentheile sind letzteren von den Landwehr-Bezirks-Kommandos National-Listen nach Schema 25. dergestalt zuzusenden, daß sie vor oder spätestens mit dem Eintreffen der Rekruten in die Hände des Truppen-Kommandeurs gelangen. S. Schema 25.

   Beim Marine-Ersatz-Geschäft sind diese National-Listen sogleich an Ort und Stelle durch den beim Geschäft anwesenden Landwehr-Bezirks-Kommandeur auszufertigen und den betreffenden Marinetheilen zuzusenden.

   Die Angaben der National-Listen über das Gewerbe machen für die Handwerks-Kompagnie der Werft-Division die Dienstbranche ersichtlich, für welche die Aushebung erfolgt ist.
4. Hat die Departements-Ersatz-Kommission, etwa weil beim Aushebungs-Geschäft die Subrepartition noch nicht bekannt war oder aus anderen Gründen, im Aushebungs-Termin die betreffenden Militairpflichtigen nicht sogleich für bestimmte Truppentheile ausheben, sondern nur ihre Brauchbarkeit für die verschiedenen Waffen feststellen können, so ist in den Pässen, welche den Militairpflichtigen nach Passus 2. auszuhändigen sind, nur die Truppen-Gattung anzugeben, für welche sie ausgehoben sind. Sobald demnächst die Vertheilung der Mannschaften durch die Departements-Ersatz-Kommission für

---

*) Die nach §. 79., 5. bei der Schiffer-Musterung zum 1. Oktober ertheilten vorläufigen Einberufungs-Ordres sind nach beendetem Departements-Ersatzgeschäft gegen definitive Einberufungs-Ordres zu vertauschen.

Digitized by Google

die einzelnen Truppentheile stattgefunden hat, und jene Mäße durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure unter Vermittelung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission gegen bestimmte Bestellungs-Orders umzutauschen. Waren bei der vorläufigen Zeigung mehr Rekruten mit Mäßen versehen, als bei der definitiven Vertheilung erforderlich sind, so wird mit den Ueberzähligen nach §. 124., 3. verfahren.

§. 121.

Bekleidung und Verpflegung der Rekruten.

1. Jeder Rekrut muß mit den zum Marsch zum Truppentheil erforderlichen Bekleidungsstücken, besonders mit ausreichendem Schuhzeug und mit zwei Hemden versehen sein. Wenn ein Rekrut diese nothwendigen Stücke nicht besitzen sollte, so haben die betreffenden Civil-Behörden*) für deren Anschaffung zu sorgen, und zwar bei notorischer Armuth des Rekruten und seiner Angehörigen auf Kosten derjenigen Kommune oder Gutsherrschaft, aus deren Bezirk der Rekrut zur Aushebung gekommen ist.
2. Ob die Bekleidung der Rekruten als ausreichend zu erachten ist, entscheidet der Landwehr-Bezirks-Kommandeur, event. der Führer des Rekruten-Kommandos. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigen Kleidungsstücke aus den Beständen des nächstgelegenen Landwehr-Bataillons vorschußweise entnommen, und ist der Betrag dafür durch das betreffende Landrathsamt ꝛc. einzuziehen und dem Landwehr-Bezirks-Kommando zu erstatten.
3. Rücksichtlich der Verpflegung der einzuziehenden Rekruten während ihrer Märsche zum Truppentheil sind in dem Preußischen Reglement vom 5. Oktober 1854 über „Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen bez. Entlassungen", sowie in den zu demselben ergangenen erläuternden und abändernden Bestimmungen die erforderlichen Vorschriften enthalten.

§. 122.

Vereidigung der Rekruten und Vorlesung der Kriegs-Artikel.

1. Die Vereidigung der Rekruten ist nach deren Eintreffen bei den Truppen- (Marine-) Theilen zu veranlassen.
2. Diejenigen Paragraphen der Kriegs-Artikel, welche auf das besondere Verhältniß der Mannschaften als Rekruten Bezug haben, sind denselben gleich nach der Aushebung im Beisein des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs oder eines anderen Offiziers vorzulesen, und ihnen dabei eine den Vorschriften der §§. 123. bis 125. entsprechende Belehrung über ihr Militair-Verhältniß und über ihre Marschkompetenzen zu ertheilen.

§. 123.**)

Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

Die bis zu ihrer Einstellung in ihre Heimath beurlaubten Rekruten treten mit dem Empfange des in §. 120. erwähnten Urlaubspasses in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes.

---

*) In Preußen die Landräthe und Magistrate; welche Behörden hierfür in den anderen Bundesstaaten zu sorgen haben, bestimmen die Regierungen der letzteren.

**) §§. 123. und 124., Ziff. 1. finden nach Art. 10. der Militair-Konvention bis zur Regelung im Wege der Reichsgesetzgebung in Württemberg keine Anwendung.

Digitized by Google

Ihr Gerichtsstand während der Urlaubszeit ist durch §. 6. Theil II. des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer vom 3. April 1845 geregelt.*)

Der vollständige Militair-Gerichtsstand (§. 5. l. c.) beginnt mit dem Zeitpunkt, wo sie zur Einstellung in einen bestimmten Truppen- (Marine-) Theil dem zu ihrem Empfang beauftragten Kommando übergeben, oder wenn sie nicht durch ein Militair-Kommando den Truppen- (Marine-) Theilen zugeführt werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch die Militair-Verwaltung beginnt.

§. 124.

Kontrole der in die Heimath beurlaubten Rekruten. Eventuelle Zurückstellung derselben.

1. Die in die Heimath beurlaubten Rekruten stehen bis zur ihrer Einstellung mit dem Truppen- (Marine-) Theil, für welchen sie ausgehoben worden sind, in keiner direkten Verbindung, sondern bleiben, wie jeder Soldat des Beurlaubtenstandes, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und sind verpflichtet, etwaige Aufenthalts-Veränderungen den Bezirks-Feldwebeln zu melden. Es findet die Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867 auf sie Anwendung.**)
2. Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, müssen sich jedoch bei Vermeidung der nach der Strenge der Gesetze eintretenden Strafe an dem in ihrem Urlaubs-Paß angegebenen Gestellungs-Termine und Gestellungsorte pünktlich einfinden.

   In geeigneten Fällen bleibt es den Landwehr-Bezirks-Kommandos überlassen, solche Rekruten, welche in entfernte Bezirke verziehen, nach letzteren zu überweisen. Hierauf gerichteten Gesuchen ist namentlich in den Fällen Folge zu geben, wenn ein größerer Zwischenraum zwischen dem Departements-Ersatz-Geschäft und der Einstellung der Rekruten liegt.

---

*) §. 6. Theil II. des Militairstrafgesetzbuches lautet: „Alle zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes sind, während der Beurlaubung, in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Von diesen Strafsachen sind ausgenommen und gehören vor die Militairgerichte:

1. Ungehorsam und Widersetzung gegen Befehle, die den Beurlaubten von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden;
2. Desertion;
3. wenn Beurlaubte in der Militär-Uniform
   a) bei dem Zusammentreffen mit höheren, gleichfalls in Uniform befindlichen, oder mit den in Ausübung des Dienstes begriffenen Personen des Soldatenstandes sich eines Verbrechens schuldig machen, wodurch die Achtung gegen diese verletzt wird,
   b) an einem von Personen des Soldatenstandes verübten militairischen Verbrechen Theil nehmen, oder
   c) sich eines Mißbrauchs militairdienstlicher Autorität schuldig machen;
4. Insubordination bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militairischen Dienst-Angelegenheiten;
5. Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere nnd der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heer ausgeschiedenen Offiziere.

Trifft ein Verbrechen der zu 1. bis 5. bezeichneten Art mit einem gemeinen Verbrechen zusammen, so ist der Militairgerichtsstand auch wegen des letzteren begründet.

**) S. Anmerkung zu §. 123.

Digitized by Google

Wenn dieses Verfahren eintritt, so ist in den Urlaubs-Paß der Rekruten ein entsprechender Vermerk und die Weisung zur sofortigen Meldung in dem neuen Bezirk aufzunehmen. In solchem Falle ist der Rekrut vor allen in dem neuen Bezirke designirten Rekruten bei einem der Truppentheile einzustellen, welche sich aus letzterem ergänzen.*) Die im Bezirk des bisherigen Aufenthalts entstehenden Manquements werden nach Vorschrift des §. 110. gedeckt, und von allen diesen Veränderungen ist s. Z. auch den Civil-Vorsitzenden der Kreis- und Departements-Ersatz-Kommission Kenntniß zu geben.

3. Rekruten, welche ohne ihr Verschulden aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, treten in das Verhältniß der Militairpflichtigen zurück, geben den §. 120. gedachten Paß ab und empfangen dafür einen Loosungs- und Gestellungsschein (§. 85.), worüber den bei der Kontrole betheiligten Ersatzbehörden Behufs Wiedereintragung in die Stammrolle ꝛc. sofort Kenntniß zu geben ist.
4. Wenn ein Rekrut nach der Aushebung erkrankt, dienstunbrauchbar wird oder in gerichtliche Untersuchung kommt, so haben die Landwehr-Bezirks-Kommandeure dem Brigade-Kommandeur dies sogleich zu melden. Letzterer hat unter Berücksichtigung der jedesmaligen besonderen Verhältnisse zu entscheiden, ob der Rekrut auf ein Jahr, das ist bis zur nächsten Aushebung, event. nur bis zu einer der im Laufe der Zeit erforderlich werdenden Nachgestellungen zurückzulassen, oder ob derselbe unter Anrechnung auf das dem betheiligten Truppentheil zu überweisende Ersatz-Kontingent in ein Militair-Lazareth aufzunehmen ist.

   Eine gleiche Meldung ist dem Brigade-Kommandeur zu erstatten, wenn Rekruten unter Ueberweisung nach einem anderen Bezirke verziehen oder aus anderen Bezirken überwiesen werden.
5. Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen sind, durch die Departements-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.
6. In Betreff des Verfahrens mit solchen Rekruten, welche sich im Gestellungstermin der Rekruten behufs des Dienstantritts nicht gestellen, cf. §. 181.

§. 125.

Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

1. Wenn ein in seine Heimath beurlaubter Rekrut während dieser Urlaubszeit sich zu verheirathen wünscht, so hat er die Genehmigung dazu bei dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur, zu dessen Bezirk er gehört, nachzusuchen, der, wenn er die Ueberzeugung gewonnen, daß die Verheirathung des Rekruten den Umständen nach nothwendig oder für denselben vortheilhaft ist, den Heiraths-Konsens zu ertheilen hat.
2. Vor Ertheilung des Heiraths-Konsenses ist dem darum Nachsuchenden zu erklären und in dem Konsense selbst auszudrücken, daß der sich verheirathende Rekrut in Hinsicht seiner Militair-Verhältnisse fortwährend als unverheirathet werde betrachtet werden, und daß er weder für seine künftige Ehegattin, noch für seine mit ihr zu erzeugenden Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militair-Fonds zu rechnen habe.
3. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat den betreffenden Truppentheil bei Uebersendung der für ihn

*) Dergleichen verziehende Rekruten kommen auf das Kontingent des neuen Bezirkes in Anrechnung.

Digitized by Google

ausgehobenen Rekruten zu benachrichtigen, welche Rekruten auf diese Art einen Heiraths-Konsens erhalten haben.

4. Ohne den Konsens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs darf ein Rekrut nicht getraut werden.

§. 126.

Vorzeitige Einstellung der in die Heimath beurlaubten Rekruten, wenn sie brot- und arbeitslos werden.*)

1. Wenn die Rekruten für einzelne Truppentheile nicht schon im Herbst eingestellt, sondern bis zum nächsten Frühjahr beurlaubt werden müssen, so haben die Departements-Ersatz-Kommissionen diejenigen Leute, von welchen zu erwarten steht, daß sie wegen ihres Unterhalts für den Winter in Verlegenheit kommen und sich als Beurlaubte nicht ernähren können, so weit das militairische Interesse es gestattet, für diejenigen Truppentheile auszuheben, welche ihren Ersatz im Herbst erhalten.
2. Sollte dessen ungeachtet ein in die Heimath beurlaubter Rekrut ohne sein Verschulden in Folge der ihm zu Theil gewordenen Bestimmung zum Eintritt in das Militair die Mittel zu seinem Unterhalte verlieren, so kann er, sobald dies der Kreis-Ersatz-Kommission überzeugend nachgewiesen wird, auf Anordnung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, dem Truppentheil, für welchen er ausgehoben worden ist, ausnahmsweise sogleich zur Einstellung überwiesen werden. Dem vorgesetzten Brigade-Kommando hat das Landwehr-Bezirks-Kommando unter Angabe der Umstände Meldung zu machen.

   Eine derartige vorzeitige Einstellung darf indeß keinenfalls vor Entlassung der ausgedienten Mannschaften zur Reserve stattfinden.
3. Rekruten, welche nach stattgehabtem Aufenthaltswechsel entfernt von dem Truppentheil, für den sie ausgehoben worden sind, sei es im Innern des nämlichen oder eines anderen Korps-Bezirks brotlos werden, können zur Vermeidung größerer Marschkosten dem nächsten Truppentheil ihres zeitigen Aufenthalts zur Einstellung überwiesen werden.

   Von einer solchen Einstellung ist, sofern der Rekrut nicht nach dem neuen Bezirk behufs seiner Einstellung überwiesen war (§. 124., 2.), das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk der Rekrut ausgehoben worden, zu benachrichtigen, um sogleich die erforderliche Ersatz-Gestellung in dem betreffenden Aushebungs-Bezirk zu veranlassen.
4. Kein Truppentheil darf auf direkte Anmeldung eines Rekruten denselben als brotlos annehmen.
5. Bei der Marine finden vorzeitige Einstellungen brotloser Rekruten nicht statt.

---

*) Die Dienstzeit solcher als brotlos vorzeitig eingestellter Rekruten wird erst vom nächsten Einstellungs-Termin der Rekruten an berechnet, sofern die Einstellung nicht zwischen dem 1. Oktober und 1. April erfolgt, in welchem Falle die Bestimmung des §. 4. ad 1. Alinea 3. auch auf diese Mannschaften Anwendung findet.

Digitized by Google

Dritter Theil.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

Zehnter Abschnitt.

Der dreijährig freiwillige Militairdienst.*)

§. 127.

Schein zum freiwilligen Eintritt.

1. Wer freiwillig zum Militairdienst eintreten will, hat dazu die Einwilligung seines Vaters, event. seines Vormundes, sowie den Nachweis beizubringen, daß er durch keinerlei Civil-Verhältnisse gebunden ist. Mit dieser Einwilligung und mit einem Zeugniß seiner Orts- und Polizei-Behörde über untadelhafte Führung und Moralität versehen, hat sich der den freiwilligen Eintritt Nachsuchende bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem er nach §. 20. gestellungspflichtig ist, zu melden.
2. Sofern gegen die vorgelegten Atteste nichts einzuwenden ist, stellt der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine Bescheinigung nach Schema 26. aus.

S. Schema 26.

Derartige Bescheinigungen sind im Allgemeinen nicht zu verweigern, dürfen jedoch in der Zeit vom Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäfts bis zum Schluß des Departements-Ersatz-Geschäfts solchen Militairpflichtigen nicht ertheilt werden, welche als einstellungsfähig zur Disposition der Departements-Ersatz-Kommission verbleiben müssen.

Diese Bescheinigungen behalten vom Tage ihrer Ausstellung ab nur bis zu dem darauf folgenden 1. Mai Gültigkeit, was in jedem einzelnen Falle besonders anzugeben ist.

Individuen, welche während dieser Zeit weder zum Dienst eingestellt, noch von einem Truppentheil engagirt (§. 130., 1.) worden sind, treten, wenn sie im militairpflichtigen Alter stehen, wieder zur Disposition der Ersatz-Behörden und haben die qu. Bescheinigungen zurückzugeben.

§. 128.

Wahl des Truppentheils und der Garnison.

1. Die mit einem Schein zum freiwilligen Eintritt versehenen Individuen können sich die Waffengattung und den Truppentheil, in welchem sie dienen wollen, wählen (cf. jedoch §§. 133. und 134.).**) Dies Recht haben die mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge nicht, sondern müssen sich der Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen unterwerfen. (§. 29.)

---

*) Wegen Annahme von Freiwilligen Seitens der Ersatz-Behörden cf. §§. 81. u. 104., 5.

**) Bei den Train-Bataillonen dürfen nur Freiwillige zu dreijährigem Dienst, aber nicht zu halbjähriger Ausbildung als Trainfahrer angenommen werden. Annahme von einjährig Freiwilligen bei den Train-Bataillonen cf. XIII. Abschnitt.

Digitized by Google

2. Individuen, welche den Nachweis der bestandenen Staats-Prüfung zum Thierarzt erster Klasse zu liefern und ein entsprechendes Zeugniß der zur Prüfung im Hufbeschlage bestellten Kommission der Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin beizubringen vermögen, oder die Prüfung im Hufbeschlage bei dem Truppentheil, bei welchem sie einzutreten wünschen, nach den darüber ergangenen besonderen Vorschriften bestehen, können ihrer Militair-Dienstpflicht durch dreijährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt genügen, zu welchem Zweck sie sich bei einem Kavallerie- oder Feld-Artillerie-Regiment oder Train-Bataillon zu melden haben (cf. §. 129., 3.). In besonderen Bedarfsfällen können auch Thierärzte zweiter Klasse zum freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt zugelassen werden.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen rücksichtlich der Anstellung von freiwilligen Unter-Roßärzten bei den selbstständigen Kontingenten solcher Staaten, in welchen der Unterschied zwischen Thierärzten erster und zweiter Klasse nicht besteht, bleibt den kompetenten Militair-Behörden überlassen.

§. 129.

Annahme der Freiwilligen bei den Truppen.

1. Die Truppentheile*) dürfen nur Leute, welche mit den nach §. 127. auszustellenden Bescheinigungen versehen sind und in Betreff ihrer körperlichen Dienstbrauchbarkeit den im §. 30. der Instruction für Militairärzte und den bez. in den §§. 25. bis 34. dieser Instruction gegebenen Vorschriften entsprechen, zum dreijährig freiwilligen Dienst annehmen, und bei vorhandener Vakanz innerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai sogleich einstellen. Nach erfolgter Mobilmachung der Armee können jedoch bei den Ersatz-Truppentheilen Freiwillige zu jeder Zeit eingestellt werden. Ebenso können Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen, von den Truppentheilen außerhalb der vorstehend angegebenen Zeit eingestellt werden.
2. Den mit der Relegation, dem consilium abeundi oder der Exklusion bestraften Studirenden darf, so lange ihnen nicht gestattet ist, ihre Universitätsstudien fortzusetzen, nicht erlaubt werden, ihre Militairpflicht in einer Universitätsstadt abzuleisten, es sei denn, daß diese zugleich das Domizil der Eltern ist.

   Die Kommandeure der Truppentheile, welche in Universitätsorten garnisoniren, haben deshalb bei dem nachgesuchten Eintritt eines Studirenden ein Zeugniß der Universitäts-Behörde einzufordern, daß der Annahme in keiner Hinsicht ein Bedenken entgegensteht.
3. Zur Annahme von dreijährig Freiwilligen als Unter-Roßärzte bei Preußischen Truppentheilen ist die Genehmigung des Kriegs-Ministeriums, Allgemeinen Kriegs-Departements, Abtheilung A. für die Armee-Angelegenheiten, erforderlich, welches die Anstellung nach Maaßgabe der disponiblen Mittel auch bei anderen Regimentern als denjenigen, bei denen die Anmeldung erfolgt ist, verfügen kann. Ebenso ist zur Annahme von dreijährig freiwilligen Unter-Roßärzten bei den Sächsischen, Mecklen-

*) Zur Annahme der ein- und dreijährig Freiwilligen und zur event. Zurückweisung der einjährig Freiwilligen ist nur derjenige Truppen-Befehlshaber berechtigt, welcher mit der Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs betraut ist.

Digitized by Google

burgischen, Hessischen und Braunschweigischen Truppen die Genehmigung der betreffenden Central-Militair-Behörde erforderlich.

§. 130.

Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahmescheinen, behufs späterer Einstellung.

1. Hat der Truppentheil keine Vakanzen*) oder beabsichtigt er, einen Freiwilligen mit dessen Zustimmung erst später unter Anrechnung auf den nach §. 16. zu berechnenden Rekrutenbedarf einzustellen, so kann der Freiwillige engagirt, das heißt angenommen und sogleich vereidigt, demnächst aber zur Disposition des Truppentheils auf bestimmte Zeit in die Heimath beurlaubt werden, wodurch er in das Verhältniß der Militair-Personen des Beurlaubtenstandes (§. 123.) tritt. Die Dienstzeit wird erst vom Tage der Einstellung ab berechnet.
2. Ueber ein derartig stattgehabtes Engagement hat der Truppenbefehlshaber dem Freiwilligen einen Annahmeschein nach Schema 27. auszufertigen. Dabei ist der Termin anzugeben, zu welchem die Einstellung beabsichtigt wird. Sie muß spätestens mit der Einstellung der von den Ersatzbehörden für den betreffenden Truppentheil zum Haupt-Ersatz-Termin ausgehobenen Rekruten erfolgen.

C. Schema 27.

§. 131.

Verbot der Ertheilung unvorschriftsmäßiger Annahmescheine.

1. Die Ertheilung von Scheinen Seitens der Truppen, worin den Militairpflichtigen bedingungsweise die Annahme zum freiwilligen Dienst bewilligt wird, ist nicht zulässig. Sollten derartige Scheine dennoch ertheilt werden, so sind sie als ungültig anzusehen, und verbleiben deren Inhaber der unbeschränkten Disposition der Ersatz-Behörden.
2. Wünscht ein Truppentheil einen Militairpflichtigen, der es versäumt hat, sich rechtzeitig zum freiwilligen Eintritt zu melden, einzustellen, so hat Ersterer sich an die betreffende Departements-Ersatz-Kommission zu wenden, damit diese dem Wunsche nach Möglichkeit förderlich sein kann.

§. 132.

Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen über erfolgte Einstellung eines dreijährig Freiwilligen.**)

1. Ueber die Einstellung eines Freiwilligen hat der betreffende Truppentheil den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, welcher dem Freiwilligen den Erlaubnißschein zum Eintritt ertheilt hat, sogleich zu benachrichtigen. In den Benachrichtigungsschreiben ist anzugeben: Datum des Erlaubnißscheines, Datum der Geburt und des Eintritts des Freiwilligen. Die Schreiben dürfen sich nicht über mehrere Leute gleichzeitig aussprechen, wenn diese verschiedenen Altersklassen angehören. Ist der

---

*) Die Entlassung ausgebildeter Soldaten vor beendeter Dienstzeit, behufs Gewinnung von Vakanzen zur Einstellung von Freiwilligen, darf nicht stattfinden.

**) Cf. Anmerkung zu §. 64.

Auch von dem Eintritt eines Kadetten in einen Truppentheil ist dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsortes des Kadetten sogleich Kenntniß zu geben.

Digitized by Google

Eingetretene in einem anderen Aushebungs-Bezirke gebürtig oder domizilberechtigt, so muß der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, welcher die Benachrichtigung vom Truppentheil erhalten hat, dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsortes und dem des Domizilortes eine gleiche Benachrichtigung zugehen lassen. Diese Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge der alphabetischen Liste beizufügen und auf Grund derselben die Namen der Freiwilligen in den Listen zu streichen.

2. Freiwillige, welche behufs späterer Einstellung von einem Truppentheil engagirt werden, haben sich durch den §. 130., 2. gedachten Annahmeschein bei den Ersatz-Behörden auszuweisen.

§. 133.

Beschränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Linien-Infanterie-Bataillonen.

Die Annahme der Freiwilligen bei der Linien-Infanterie ist im Frieden beschränkt, und zwar dürfen innerhalb eines Jahres, das ist vom 1. Oktober bis ultimo September des nächsten Jahres, nicht mehr als 40 Freiwillige von einem Linien-Infanterie-Bataillon eingestellt werden. Eine Uebertragung der Bataillone eines Regiments unter einander findet hierbei nicht statt.

Für alle anderen Truppentheile, sowie auch nach erfolgter Mobilmachung der Armee für die Ersatzbataillone ist die Annahme der Freiwilligen, der Zahl nach, nicht beschränkt.

§. 134.

Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweisen.

Kein Truppentheil ist verpflichtet, Individuen, welche sich zum dreijährig freiwilligen Dienst anmelden, anzunehmen.

§. 135.

Der dreijährig freiwillige Dienst in der Kriegs-Marine.

Alle Bestimmungen der §§. 127. bis 134. finden für den dreijährig freiwilligen Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine analoge Anwendung.

Freiwillige, welche sich zur Einstellung bei der Flotten-Stamm- oder Werft-Division melden, haben zur Beurtheilung der erforderlichen Qualifikation (§. 34.) ihre Schiffspapiere oder andere glaubwürdige Ausweise vorzulegen.

Die Werft-Division kann Militairpflichtige, welche sich in der Ausbildung als Maschinisten-Applikanten befinden, auch für einen späteren als den im §. 130. angegebenen Einstellungstermin als Freiwillige engagiren (§. 44.).

Eilfter Abschnitt.

Der freiwillige Dienst in den Unteroffizier-Schulen.

§. 136.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Unteroffizier-Schulen — es bestehen solche zu Potsdam, Jülich und Biberich — haben die Be-

Digitized by Google

stimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in denselben an und für sich noch keinen Anspruch, diese Beförderung hängt vielmehr von der Qualifikation jedes Einzelnen ab.

2. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres und werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegs-Artikel vereidigt.
3. Bei dem Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht denselben die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt; doch sollen billige Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§. 137.

Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in eine Unteroffizier-Schule.

Wer die Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seiner Heimath oder bei dem Kommando der betreffenden Unteroffizier-Schule zu melden, und sich da, wo er sich meldet, einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) den Taufschein;
b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehr- oder Brotherrn;
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Kommandeur, bez. bei dem Kommandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule, ersetzt werden.

Bei der Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, in welche Unteroffizier-Schule er eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die drei Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

§. 138.

Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.
2. Er muß mindestens 5′ 1″*) groß sein und die im §. 31. der Instruction für Militair-Aerzte bezeichnete Körper-Konstitution besitzen, worüber sich der Landwehr-Bezirks-Kommandeur bei der Anmeldung des Freiwilligen unter Beifügung eines ärztlichen Attestes, welches untersiegelt sein muß, auszusprechen hat.

---

*) Bei Zöglingen des Annaburger Knaben-Erziehungs-Instituts und des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, welche freiwillig in eine Unteroffizierschule eintreten wollen, kann mit Genehmigung des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums die Aufnahme in geeigneten Fällen auch dann gestattet werden, wenn die betreffenden Zöglinge die oben als Minimum angegebene Größe von 5′ 1″ zur Zeit noch nicht haben.

Digitized by Google

3. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
4. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.
5. Er muß sich bei seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts daselbst zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizierschule angerechnet wird (cf. §. 6.). Auch bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizierschule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.
6. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft bei der Unteroffizierschule das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.

§. 139.

Einberufung der Freiwilligen zu den Unteroffizier-Schulen.

1. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen. Die definitive Entscheidung, bez. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.
2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben, wenn nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in eine Unteroffizierschule qualifizirt erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 28. mit den §§. 137. und 138. erwähnten Atteſten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats dem Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade zu Potsdam zuzusenden. S. Schema 28.

   Die Nationale sind für jeden Freiwilligen einzeln aufzustellen und ist in Rubrik „Bemerkung" anzugeben, ob der Freiwillige in Potsdam, Jülich oder Biberich eingestellt zu werden wünscht. Auch hat der betreffende Kommandeur an dieser Stelle ein Urtheil über die Persönlichkeit des Freiwilligen abzugeben.

   Freiwillige, welche den gestellten Bedingungen nicht entsprechen, dürfen nicht vorgeschlagen werden.
3. Das Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade vertheilt den Ersatz an die drei Unteroffizierschulen und setzt die betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos von der erfolgten Notirung der Angemeldeten in Kenntniß. Die definitive Einberufung derselben erhalten die Landwehr-Bezirks-Kommandos zum 10. August jeden Jahres und zugleich eine Liste der bei etwaigem Ausfall Nachzubeordernden.

   Bei Rücksendung dieser Listen an das Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade sind für den Fall, daß einzelne Leute auf die Einstellung etwa Verzicht geleistet haben sollten, die Namen derselben, sowie derjenigen Freiwilligen, welche an deren Stelle einberufen worden, besonders anzugeben. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet in der Regel jährlich einmal, und zwar im Monat Oktober, statt.
4. Wenn Freiwillige zu diesem Termin wegen Vollzähligkeit nicht aufgenommen werden können, so können dieselben bei eintretenden Vakanzen bis Ende des Jahres einberufen werden.

   Diejenigen, deren Aufnahme bis zu diesem Termine nicht möglich ist, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das im §. 138, 1. festgesetzte Alter gestattet.
5. Von der Einstellung Freiwilliger in die Unteroffizierschulen ist dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden

Digitized by Google

Kreis-Ersatz-Kommission Mittheilung zu machen, und zwar rücksichtlich derjenigen Individuen, welche den Unteroffizierschulen von den Landwehr-Bezirks-Kommandos zugewiesen werden, Seitens der letzteren, bezüglich derjenigen, welche von den Unteroffizierschulen direkt angenommen werden, Seitens des Kommandos der betreffenden Unteroffizierschule.

§. 140.

Entlassung aus den Unteroffizierschulen Behufs Uebertritts in die Armee oder zur Disposition der Ersatz-Behörden.

1. Alle Jahre nach den Herbstübungen werden diejenigen jungen Leute, welche 3 Jahre in den Unteroffizierschulen waren, in die Armee vertheilt, wobei die vorzüglichsten zur Aufmunterung gleich zu Unteroffizieren ernannt werden können. Die aus dem Königreich Sachsen, den Großherzogthümern Hessen und Mecklenburg, sowie dem Herzogthum Braunschweig gebürtigen Zöglinge werden ihren heimathlichen Kontingenten überwiesen, sofern dies ihren Wünschen entspricht.
2. Dem Ermessen der Kommandeure der Unteroffizierschulen bleibt es überlassen, einzelne mit zweijährigem Dienst völlig ausgebildete Zöglinge zum Eintritt in die Armee als Gemeine vorzuschlagen.
3. Zöglinge, welche sich Ehrenstrafen zugezogen haben, werden nach Abbüßung der ihnen event. zuzuerkennenden Festungsstrafen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen. Eine jede solche Entfernung eines Zöglings aus der Unteroffizierschule ist auf dem geordneten Dienstwege bei dem General-Kommando des Garde-Korps zu beantragen und kann nur auf dessen Verfügung erfolgen.
4. Zöglinge, welche nach Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihres Aufenthalts in der Unteroffizierschule nicht die bestimmte Aussicht gewähren, nach dreijährigem Aufenthalt die Qualifikation zum Unteroffizier zu erlangen, werden aus der Unteroffizierschule entfernt.
5. Erfolgt die Entfernung wegen mangelnder geistiger Eigenschaften, so wird der betreffende Zögling einem Infanterie-Regiment überwiesen, um in demselben seiner Dienstverpflichtung zu genügen; erfolgt die Entfernung dagegen wegen körperlicher Untüchtigkeit, so wird der Zögling zur Disposition der Ersatz-Behörden (§. 102.) in seine Heimath entlassen, wovon die Unteroffizierschule dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando Kenntniß zu geben hat.
6. Mit der Entlassung zur Disposition der Ersatz-Behörden wird die im §. 6. und §. 138, 5. gedachte besondere Verpflichtung zu längerer Dienstzeit gelöst, dagegen haben die Entlassenen bei wieder eingetretener Dienstbrauchbarkeit ihrer gesetzlichen Dienstpflicht im Heere ohne Anrechnung der in der Unteroffizier-Schule zugebrachten Zeit zu genügen.

Zwölfter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt in die Schiffsjungen-Kompagnien.

§. 141.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Schiffsjungen-Kompagnien haben die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Bundes-Kriegs-Marine auszubilden.

Digitized by Google

2. Die Ausbildung als Schiffsjunge dauert 3 Jahre.

Während dieser Ausbildungs-Periode werden die Schiffsjungen in den beiden ersten Jahren an Bord der Schiffsjungen-Schiffe nicht als Personen des Soldatenstandes, sondern als Zöglinge betrachtet, welche zu ihren Berufspflichten angelernt werden sollen. Nach Ablauf des zweiten Jahres erfolgt die Vereidigung auf die Kriegs-Artikel, und stehen die Schiffsjungen von da ab unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat.

3. Nach Ablauf von 3 Jahren werden die Schiffsjungen, sofern sie die genügende seemännische Ausbildung erlangt haben, als Matrosen 3. Klasse in die Matrosen-Abtheilung eingestellt.

Das weitere Aufrücken zu den oberen Matrosenklassen, sowie die Beförderung zum Unteroffizier bleibt von der Führung und Qualifikation jedes Einzelnen, sowie von der Erfüllung der reglementarischen Bedingungen abhängig.

4. Beim Vorhandensein besonders berücksichtigenswerther Umstände kann ein Schiffsjunge, welcher sich nach dreijähriger Ausbildung noch nicht zum Matrosen eignet, mit Genehmigung des Marine-Stations-Chefs ausnahmsweise ein viertes und letztes Jahr im Schiffsjungen-Verhältniß verbleiben.

§. 142.

Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Kompagnien eingetretenen Zöglinge.

1. Die Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien haben die Verpflichtung, nach Ablauf von 3 Jahren, welche Zeit auf ihre Heranbildung verwandt worden ist, für jedes dieser Jahre — außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht — noch anderweitige 2 Jahre der Bundes-Kriegs-Marine zu dienen. Wer daher 3 Jahre in einer Schiffsjungen-Kompagnie ausgebildet worden ist, hat demnächst noch 9 Jahre zu dienen.

Wer ausnahmsweise (§. 141., 4.) über 3 Jahre hinaus im Schiffsjungen-Verhältniß belassen worden ist, hat im Ganzen gleichfalls nur 9 Jahre zu dienen.

2. Die versorgungsberechtigende Dienstzeit der Schiffsjungen wird von dem Zeitpunkt der Vereidigung ab gerechnet.

3. Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Dienst der Kriegs-Marine nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige, seine Dienstzeit in der Armee zu erfüllen, und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für die in der Königlichen Marine zugebrachte Zeit nicht auferlegt. Ebenso wenig findet in diesem Falle eine Anrechnung der in der Königlichen Marine zugebrachten Zeit statt.

4. Die Bestimmungen über die Militair-Dienstzeit der Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien behalten bei Versetzung derselben zu einem anderen Marinetheil die volle Geltung.

§. 143.

Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Kompagnien.

Wer die Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie wünscht, hat sich persönlich bei dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons seiner Heimath (oder, wer dazu Gelegenheit hat, persönlich bei

Digitized by Google

dem Kommando der Flotten-Stamm-Division in Kiel) zu melden. Dabei sind folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

1. Taufschein,
2. Konfirmationsschein.

   Ist die Konfirmation noch nicht erfolgt, so genügt eine vorläufige Bescheinigung, daß und wann die Konfirmation voraussichtlich stattfinden wird, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Konfirmationsschein dem Landwehr-Bezirks-Kommando Behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division spätestens an dem Tage eingereicht werden muß, wo der Freiwillige sich zu seiner Absendung nach dem Gestellungsorte meldet. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.
3. Schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen vollständig bekannt sind und ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie einschreiben zu lassen, beglaubigt durch die Ortsbehörde.
4. Ein Attest der Orts-Obrigkeit, daß der Freiwillige sich gut geführt hat.
5. Einen von der Orts-Polizei-Behörde attestirten Revers, daß die Kosten des Transports von den Angehörigen des Schiffsjungen werden getragen werden, falls letzterer bei der Ankunft am Einstellungsorte die Einstellung verweigern sollte.

   Sodann erfolgt eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

§. 144.

Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende darf nicht unter 14 Jahre und nicht über 17 Jahre alt sein.

   Für die Einstellung im späteren Alter ist der Nachweis erforderlich, daß der Einzustellende so lange bereits auf Seeschiffen gefahren ist, als er nach dem vollendeten 17ten Lebensjahre eingestellt wird.

   Für die Berechnung des höchsten zulässigen Lebensalters ist der 1. Juli desjenigen Jahres maaßgebend, in welchem die Einstellung erfolgt.
2. Er muß vollkommen gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

   Hierüber hat sich der Landwehr-Bezirks-Kommandeur mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.
3. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.
4. Er muß mit der zum Marsch nach dem Gestellungsorte erforderlichen Bekleidung versehen sein; ingleichen mit 2 Thlr., um sich nach seiner Einstellung das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können. Dieser Betrag muß spätestens an dem Tage der Absendung zum Gestellungsorte dem Landwehr-Bezirks-Kommando behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division übergeben werden. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.
5. Er muß sich bei seiner Ankunft am Orte der Einstellung dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schiffsjungen-Kompagnie zwei Jahre in der Bundes-Kriegs-Marine zu dienen.
6. Jeder eingestellte Junge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann wäh-

Digitized by Google

rend der beiden ersten Dienstjahre, innerhalb welcher die Vereidigung nicht stattfindet (§. 141., 2.), wieder entlassen werden (siehe §. 147., 1.), desgleichen auf Reklamation seiner Angehörigen, und wenn dies zugleich sein eigener Wunsch ist.

§. 145.

Einberufung der Freiwilligen zu den Schiffsjungen-Kompagnien.

1. Sind Prüfung und ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.
2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben, wenn nach stattgehabter Prüfung der Freiwillige zur Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie geeignet erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 28. möglichst mit Angabe des Gewichts in Rubrik: „Bemerkungen" und nebst den sämmtlichen in den §§. 143. und 144. vorgeschriebenen Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats an die Flotten-Stamm-Division zu Kiel einzusenden. Fertigkeit im Turnen und Schwimmen ist anzugeben. S. Schema 28.

   Das Kommando der Marinestation der Ostsee hat, nach Maaßgabe der eingegangenen und von der Flotten-Stamm-Division demselben baldigst vorzulegenden Anmeldungen, die Aufnahme zu verfügen.

   Termin und Ort der Gestellung, welche in der Regel jährlich einmal und zwar in der zweiten Hälfte des Monats April stattfindet, wird von dem Marinestations-Kommando bestimmt und durch die Flotten-Stamm-Division den betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos rechtzeitig mitgetheilt.

   Sobald das Landwehr-Bezirks-Kommando Mittheilung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme empfangen hat, läßt dasselbe den Angehörigen die Bescheidung bez. die Gestellungs-Ordre zugehen.

   Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben die ihnen bekannt werdenden Veränderungen, welche in der Zwischenzeit bis zur Absendung mit den Freiwilligen vorgehen (Tod, Verzichtleistung 2c.), unverzüglich der Flotten-Stamm-Division anzuzeigen.
3. Vorstellungen wegen Nichteinberufung oder Gesuche um sofortige Einberufung vor den anberaumten Gestellungsterminen sind unberücksichtigt zu lassen.
4. Diejenigen Freiwilligen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Vollzähligkeit nicht angenommen werden konnten, dürfen hoffen, bei entstehenden Vakanzen, anderenfalls im nächsten Jahre, eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß sie dann noch allen Annahme-Bedingungen genügen.

§. 146.

Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission über die erfolgte Einstellung.

Die Löschung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammrollen 2c., sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im §. 17. gedachten Repartition des Ersatz-Bedarfes erfolgt erst, wenn die Vereidigung und hiermit die definitive Einstellung in das Personal der Marine stattgefunden hat.

Hiervon hat die Flotten-Stamm-Division den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils zu benachrichtigen.

§. 147.

Vorschriften über die Entlassungen aus den Schiffsjungen-Kompagnien.

1. Die Entlassung der nicht vereidigten Schiffsjungen wird durch das Marine-Stations-Kommando ver-

Digitized by Google

fügt. Die Flotten-Stamm-Division benachrichtigt die heimathliche Ortsbehörde von der geschehenen Wiederentlassung.

2. Schiffsjungen, welche sich innerhalb ihrer ersten beiden Dienstjahre und so lange sie nicht vereidigt sind, eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens schuldig machen und der Civilgerichts-Behörde überwiesen werden müssen, werden aus der Schiffsjungen-Kompagnie entfernt und mit einem möglichst vollständigen Thatbestande der Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen.
3. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen kann erfolgen:
   a) wegen Unbrauchbarkeit für den Dienst der Kriegs-Marine;
   b) wegen Reklamation, welche von den zuständigen oberen Verwaltungs-Behörden als gesetzlich begründet anerkannt ist;
   c) wegen eines begangenen gemeinen Verbrechens, nachdem die militairgerichtlich erkannte Strafe verbüßt ist.
4. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen erfolgt durch Verfügung des Ober-Kommandos der Marine und zur Disposition der Ersatzbehörden in den hierfür vorgeschriebenen Formen.

Dreizehnter Abschnitt.

Der einjährig freiwillige Dienst.*)

§. 148.

Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst.

Junge Leute von Bildung, welche

1. völlig unbescholten,
2. im Stande sind, sich während ihrer Dienstzeit selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
3. die vorgeschriebene wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation bis zum 1. April des Kalenderjahres nachweisen, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden,

haben Anspruch auf die Vergünstigung, ihrer aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere durch einjährigen Dienst genügen zu dürfen.

Als Ausweis der ihnen zustehenden Berechtigung zum einjährigen Dienst erhalten sie einen Schein (Berechtigungsschein) nach Schema 29., von dessen Besitz ihre Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst abhängig ist.

S. Schema 29.

§. 149.

Behörden, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen.

Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen die Prüfungs-Kommissionen (§. 15., 5.), und zwar in jedem speziellen Falle diejenige Prüfungs-Kommission, in deren Bezirk der die Berechtigung Nachsuchende nach §. 20. gestellungspflichtig ist.

*) Die besonderen Bestimmungen über die Zulassung von jungen Seeleuten zum einjährigen Dienst auf Grund des abgelegten Steuermanns-Examens sind im §. 175. enthalten.

Digitized by Google

§. 150.

Organisation und Geschäftsführung der Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige.

1. Die Prüfungs-Kommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

   Ordentliche Mitglieder sind:

   a) zwei Stabs-Offiziere,*)

   b) der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Ressort der Civil-Verwaltung (in Preußen ein zweites Mitglied des Regierungs-Kollegiums).**)

   Die außerordentlichen Mitglieder sind der Direktor und ein oder zwei Lehrer eines Gymnasiums, einer Realschule oder höheren Bürgerschule.

2. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt von dem General-Kommando event. Kontingents-Kommando, bez. von dem Ober-Präsidenten der Provinz oder der die entsprechenden Funktionen in dem betreffenden Bundesstaate wahrnehmenden Civil-Verwaltungs-Behörde.

3. Die Mitglieder der Kommission stehen in einem kollegialischen Verhältniß und sind gleich stimmberechtigt, die außerordentlichen Mitglieder indeß nur dann, wenn sie im Prüfungs-Termin anwesend sind.

   Gelangt die Kommission nicht zu einem Majoritäts-Beschluß, so wird die Sache mittelst Berichts den Ersatzbehörden dritter Instanz zur Entscheidung vorgelegt, und zwar, wenn die Prüfungs-Kommission für mehrere Staaten gleichzeitig fungirt, denjenigen Ersatzbehörden dritter Instanz, in deren Bereich der betreffende Militairpflichtige nach §. 20. gestellungspflichtig ist oder sein würde, wenn er bereits im militairpflichtigen Alter stände. Handelt es sich jedoch bei Prüfungs-Kommissionen der so eben bezeichneten Art um Fragen allgemeiner Natur, so steht die Entscheidung denjenigen Ersatzbehörden dritter Instanz zu, in deren Bereiche die Kommission ihren Sitz hat.

4. Die Prüfungs-Kommissionen haben sich Behufs Abhaltung von Prüfungen (§. 155.) in jedem Jahr zwei Mal zu versammeln, und zwar im März und im September. Die Termine sind allemal rechtzeitig bekannt zu machen. In jedem Termin ist über die stattgehabte Prüfung und deren Resultat eine Verhandlung aufzunehmen.

5. Von den außerordentlichen Mitgliedern der Kommission sind nur diejenigen zum Prüfungstermin einzuladen, welche zur Beurtheilung der vorliegenden Fälle nöthig sind; ihre Einladung ist von dem ersten ordentlichen Civil-Mitgliede im Namen der Kommission zu veranlassen.

6. Das erste Civil-Mitglied der Kommission eröffnet die eingehenden Korrespondenzen und macht dem ersten militairischen Mitgliede oder dessen Stellvertreter im Orte selbst brevi manu Mittheilung.

7. Kommt es bei den zu erledigenden Geschäften nicht auf einen Beschluß der gesammten Kommission an, so veranlaßt das erste Civil-Mitglied, wenn es mit dem ersten Militair-Mitgliede einverstanden ist, das Nöthige.

---

*) Sollten zwei Stabs-Offiziere an dem betreffenden Orte nicht disponibel sein, so kann die Stelle des zweiten Stabs-Offiziers einem Offizier geringeren Grades übertragen werden.

**) Bei der Prüfungs-Kommission in Berlin fungirt der Vorsteher der Militair-Kommission allein als Mitglied.

Digitized by Google

Die Verfügungen und Ausfertigungen werden von einem Militair- und einem ordentlichen Civil-Mitgliede der Kommission unterschrieben.

Zur Besorgung des Schreibwerks ist der Kommission ein Büreau-Beamter der betreffenden höheren Verwaltungs-Behörde beizugeben.

Die Prüfungen und alle Ausfertigungen erfolgen kostenfrei.

§. 151.

Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.*)
2. Mit der Anmeldung um Zulassung zum einjährigen Dienst ist die Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.
3. Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Anmeldung verloren gegangene Anspruch durch Resolution der Ersatzbehörden dritter Instanz wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Vergünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

Weitergehende Ausnahmen in Betreff der Wiederverleihung des verloren gegangenen Anspruchs können nur in vereinzelten dringenden Fällen auf Grund eines motivirten Antrages der Ersatzbehörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

§. 152.

Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der §. 149. bezeichneten Prüfungs-Kommission zu melden.

   Der Meldung sind beizufügen:

   a) ein Geburts-Zeugniß (Taufschein);
   b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;
   c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Direktor, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.
2. Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung (§. 151., 3.) sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission zu richten, von dieser zu prüfen und begutachtet der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen, welche sie den Ersatz-Behörden 3. Instanz zur Entscheidung überreicht.

---

*) Diese so wie die im §. 152. enthaltenen Bestimmungen sind von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

Digitized by Google

3. Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt verloren gegangenen Berechtigung siehe §. 161., 2.

§. 153.

Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation im Allgemeinen.

Der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation kann durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer besonderen Prüfung geführt werden und ist in beiden Fällen bei Verlust des Anspruchs auf die Zulassung zum einjährigen Dienst vor dem 1. April desjenigen Kalenderjahres zu erbringen, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet.

§. 154.

Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Schul- ꝛc. Zeugnisse.

1. Wer seine wissenschaftliche Qualifikation durch Schul- ꝛc. Zeugnisse nachweist, ist von der persönlichen Gestellung vor die Prüfungs-Kommission entbunden.
2. Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste können nur führen:
   a) Diejenigen, welche von einem Norddeutschen*) Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugniß der Reife für die Universität versehen sind.
   b) Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Gymnasien und Realschulen erster Ordnung aus den beiden obersten Klassen, gleichviel, ob diese Klassen in sich getrennte Abtheilungen haben oder nicht, die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein Jahr der Klasse angehört, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.

      Die Zeugnisse hierüber müssen von der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.
   c) Die vom Griechischen dispensirten Schüler solcher Gymnasien, wo dergleichen Dispensationen überhaupt zulässig sind, nach Absolvirung der Sekunda, oder, wenn sie nach mindestens einjährigem Besuch der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein genügendes Zeugniß der Lehrer-Konferenz erhalten.
   d) Die Schüler der obersten Klasse (Sekunda) solcher Norddeutschen Progymnasien und höheren Bürgerschulen, welche als einem Gymnasium resp. einer Realschule erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichstehend anerkannt sind, wenn sie mindestens ein Jahr der obersten Klasse angehört, an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.

      Die Zeugnisse hierüber müssen, wie ad b. bestimmt, von der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.
   e) Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Realschulen zweiter Ordnung, welche mindestens ein Jahr die Prima besucht, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Prima gut angeeignet und sich gut betragen haben.

      Auch die hierüber sprechenden Zeugnisse müssen in der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

---

*) Die Großherzoglich Hessischen Lehr-Anstalten werden rücksichtlich der von ihnen ertheilten Atteste den entsprechenden Norddeutschen Lehr-Anstalten gleichgestellt.

Digitized by Google

f) Die Schüler der nicht zu d. gehörigen, zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger-Schulen, wenn sie ein Zeugniß der Reife erworben haben.

g) Die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens einjährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute, sowie diejenigen, welche den Kursus in der ersten oder zweiten Division des Kadettenhauses zu Dresden beendet haben.

3. Die Anerkennung und Klassifizirung der Norddeutschen Lehr-Anstalten nach den vorstehenden Kategorien erfolgt auf Grund der von den Regierungen der Bundesstaaten gegebenen Nachweisungen über die Einrichtung der betreffenden Lehr-Anstalten durch den Bundes-Kanzler und wird durch das Bundes-Gesetzblatt publizirt.

4. Außer den ad 3. aufgeführten Lehr-Anstalten kann auch anderen öffentlichen und ausnahmsweise auch Privatschulen durch Verfügung des Bundes-Kanzlers die Vergünstigung gewährt werden, daß ihre Schüler auf Grund der von denselben ausgestellten Zeugnisse die Qualifikation zum einjährigen Dienst erhalten, sofern diese Lehr-Anstalten in ihren Leistungen einer der ad 3. aufgeführten Kategorien gleichstehen.

Für Privat-Anstalten kann diese Vergünstigung jedoch nur bedingungsweise, auf Widerruf und nur in demselben Maaße wie den ad 2. f. bezeichneten höheren Bürgerschulen ertheilt werden.

5. Für die den Schülern der Sekunda von Gymnasien, Realschulen erster Ordnung, Progymnasien und mit diesen gleichberechtigten höheren Bürgerschulen, sowie den Schülern der Prima von Realschulen zweiter Ordnung zu ertheilenden Zeugnisse ist allgemein das nachstehende Schema zur Anwendung zu bringen:

„Gymnasium (Realschule ꝛc.) zu .....

„Zeugniß behufs der Meldung zum einjährig freiwilligen Militairdienst."

„N. N., geboren zu ..... am ..ten ..... Konfession, Sohn des ..... zu ....., hat das hiesige (Namen der Anstalt) seit ....., von der Klasse ..... an besucht und in der Sekunda (Prima) seit ....., also .. Jahr, gesessen. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen.

1. Schulbesuch und Betragen.
2. Aufmerksamkeit und Fleiß. (Ob er allen Anforderungen zu genügen ernstlich bemüht gewesen ist.)
3. Fortschritte. (In welchem Maaße er sich das bis dahin durchgenommene Pensum der Sekunda angeeignet hat.)

Vorstehendes Zeugniß ist in der Konferenz vom ..... d. J. festgestellt worden.

N....., den ..ten ..... 18..

Direktor und Lehrer-Kollegium.

(Name des Direktors.) (Schulsiegel.) (Name des Ordinarius der Sekunda.)"

In entsprechender Weise, nur mit Weglassung der Bemerkung über die Feststellung des Zeug-

Digitized by Google

nisses, sind die Zeugnisse gleicher Bestimmung für die aus der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung abgehenden Schüler einzurichten.

6. Die Prüfungs-Kommissionen müssen die Schulzeugnisse, welche ihnen vorgelegt werden, in formeller Beziehung einer genauen Prüfung unterwerfen. Falls dieselben den Bestimmungen nicht entsprechen, sowie bei sich erhebenden anderweitigen Zweifeln über die wissenschaftliche Befähigung bleibt es den Prüfungs-Kommissionen überlassen, die Angemeldeten behufs der im nachfolgenden Paragraphen vorgeschriebenen Prüfung vorzuladen.

§. 155.

Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Examen.

1. Alle die Vergünstigung des einjährig freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualifikation nicht durch Schul-Atteste (§. 154.) nachweisen, müssen mit Ausnahme der nachstehend **ad** 4. bezeichneten geprüft werden, zu welchem Zwecke sie sich persönlich in den Prüfungsterminen auf Vorladung der Kommission einzufinden haben.
2. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines in den zweiten Jahres-Kursus eintretenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde.

   Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Klausur-Arbeiten nachzuweisen.
3. Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speziellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer anderen, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des **ad** 2. erforderten Maaßes der Schulkenntnisse abgesehen werden.

   Die Prüfungs-Kommissionen haben jedoch in solchen Fällen den Berechtigungsschein erst nach vorgängiger Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz zu ertheilen, welchen vorher über das Resultat der stattgehabten Prüfung unter Vorlegung der beigebrachten Zeugnisse und der bei der Prüfung gefertigten schriftlichen Klausur-Arbeiten gutachtlicher Bericht zu erstatten ist.
4. Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, kann, wenn es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbs-Verhältnisse erheischt, oder wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrik-Anstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen, im Interesse der örtlichen Gewerbsverhältnisse bez. der betreffenden Fabrik-Anstalt, die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste ertheilt werden, ohne daß es des Nachweises einer weiteren, als der Elementarschulbildung bedarf.

   Dieselbe Vergünstigung kann den zu Kunstleistungen angestellten Mitgliedern landesherrlicher Bühnen in den geeigneten Fällen gewährt werden.

   Es ist jedoch hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz erforderlich, welchen die Nachweise von der Prüfungs-Kommission vorzulegen sind.

   In den Berechtigungs-Scheinen ist die ertheilte Vergünstigung ausdrücklich von der Bedingung abhängig zu machen, daß das betreffende Individuum bis zum wirklichen Dienstantritt oder bis zu

Digitized by Google

definitiv erlangter Befreiung vom Militairdienst in dem Verhältnisse verbleibt, wegen dessen die Zulassung zum einjährigen Dienst erfolgt.

5. Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, darf zu einer nochmaligen Prüfung, jedoch nur in dem Falle zugelassen werden, wenn er dieselbe noch vor dem 1. April des Jahres ablegen kann, in welchem er in das militairpflichtige Alter eingetreten ist.

§. 156.

Mittheilungen der Prüfungs-Kommission über die Resultate der Prüfungen.

1. Wer nach Maaßgabe der vorstehenden Paragraphen seine Qualifikation zum einjährigen Dienst dargethan hat, erhält sogleich den Berechtigungsschein.

   Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist hiernach baldmöglichst zu bescheiden.

2. Die Prüfungs-Kommission hat den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der zum einjährigen Dienst als berechtigt Anerkannte nach §. 20. gestellungspflichtig ist, unter gleichzeitiger Bezeichnung des Domizils und des Geburtsorts baldigst Kenntniß zu geben. Der gedachte Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat analog der Bestimmung des §. 64, 1. event. die Behörden des Domizils, bez. des Geburtsorts zu benachrichtigen.

3. Zum 1. November jeden Jahres ist eine nach Maaßgabe des Schema 30. aufzustellende Uebersicht durch den ältesten der beiden Offiziere, welche als ordentliche Mitglieder der betreffenden Prüfungs-Kommission fungiren, an das General-Kommando einzureichen, welches dieselbe zum 15. November jeden Jahres dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium — bez. durch Vermittelung des Königlich Sächsischen und Großherzoglich Hessischen Kriegs-Ministeriums — einsendet.

   S. Schema 30.

§. 157.

Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst Versehenen.

1. Durch den Empfang des Berechtigungs-Scheins zum einjährig freiwilligen Dienst wird dessen Inhaber verpflichtet, diesen Dienst bei einem Truppen- bez. Marinetheil entweder:
   a) mit der Waffe;
   b) als Militairarzt;
   c) als Unterroßarzt oder
   d) in einer Dispensir-Anstalt als Militair-Pharmazeut abzuleisten.

   Er kann sich den Truppentheil,*) die Garnison bez. die Militair-Dispensir-Anstalt, bei welcher er eintreten will, wählen und wird im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit und bez. bei nachgewiesener Qualifikation als Arzt, Unterroßarzt oder Pharmazeut angenommen, sofern dem nicht etwa eine der nachfolgenden besonderen Vorschriften entgegensteht.

2. Der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte braucht sich während der Dauer des ihm damit bewilligten Ausstandes (§. 159.) weder zur Stammrolle, noch bei einer Ersatz-Behörde anzumelden, indem

*) Wird der Truppentheil, bei welchem einjährig Freiwillige dienen, in einen anderen Armee-Korps-Bezirk verlegt, so kann Letzterem gestattet werden, zu einem andern Regiment, welches in dem Korpsbezirk bleibt, überzutreten.

Digitized by Google

er während dieser Zeit der Kontrole der Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizils bez. Geburtsortes verbleibt. Er ist indeß verpflichtet, sich spätestens an dem in seinem Berechtigungsscheine angegebenen äußersten Termine zum Dienstantritt bei einem Truppentheil zu melden.

3. Wer die empfangene Berechtigung, als einjährig Freiwilliger seiner Militairdienstpflicht genügen zu dürfen, aufgeben will, ist, sofern er seinem Lebensalter nach schon bei der Aushebung hätte konkurriren müssen, nicht mehr zur Loosung zuzulassen, sondern primo loco zu rangiren. Die einmal aufgegebene Berechtigung darf nicht wieder verliehen werden.
4. Wer in der Zeit seines Ausstandes zum Dienstantritt die moralische Qualifikation verliert, geht der Berechtigung zum einjährigen Dienst verlustig (cf. §. 165., 1. und 7.).
5. Einjährig Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit wegen eines nach den Preußischen Strafgesetzen mit den bürgerlichen Ehrenstrafen bedrohten Vergehens oder mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, treten mit dem Tage, an welchem ihnen das Urtheil verkündet wird, von selbst in die Kategorie der zum dreijährigen Dienst verpflichteten Mannschaften über. Dagegen ist ihnen bei Berechnung der zu erfüllenden dreijährigen aktiven Dienstpflicht die bereits zurückgelegte Dienstzeit dreifach anzurechnen.

§. 158.

Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes.

Der Eintritt zum Dienst bei der Infanterie kann nur am 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres, bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger-, Schützen- und Pionier-Bataillonen nur am 1. Oktober, bei den Train-Bataillonen nur am 1. November stattfinden.*) (Anmeldung cf. 165.)

§. 159.

Ausstand zum Dienstantritt.

1. Während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse darf der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, aussetzen.
2. Ein Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus darf nur aus besonderen, dringenden Ursachen ausnahmsweise bewilligt werden. In solchen Fällen hat sich der Betreffende bei Zeiten an die Ersatzbehörden dritter Instanz**) seines Domizils zu wenden, welche einen weiteren Ausstand auf 1 bis 3 Jahre, das ist bis zum 1. Oktober des Jahres, in welchem der Freiwillige das 26ste Lebensjahr vollendet,***) ertheilen können. Derartige Ausstandsbewilligungen sind Seitens der Ersatzbehörden dritter Instanz unter entsprechender Benachrichtigung der heimathlichen Ersatzbehörden des Freiwilligen auf den Berechtigungsscheinen derselben auszufertigen und gelten für den ganzen Umfang des Bundesgebiets.

---

*) Ausnahme cf. §. 167. 2. und §. 171., 3. — Termin zum Dienstantritt bei der Marine cf. §. 175.

**) Derartige Gesuche sind an die Ober-Präsidenten ꝛc. der Provinz ꝛc., in welcher der Militairpflichtige sein Domizil hat, zu richten.

***) Eine weitere Ausstands-Bewilligung für Aerzte und Pharmazeuten cf. §§. 172. bez. 173.

Digitized by Google

3. Wenn in vereinzelten dringenden Fällen eine Ausstandsbewilligung über den ad 2. angegebenen Termin hinaus den Verhältnissen nach für gerechtfertigt erachtet wird, so kann solche nur in der Ministerial-Instanz ertheilt werden.

§. 160.

Erlöschen der Ausstands-Bewilligungen in Kriegszeiten ꝛc.

1. Bei eintretender Mobilmachung der Armee oder eines Theils derselben erlischt die Ausstandsbewilligung. Der Freiwillige hat sich in diesem Falle bei der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, sogleich zu melden.
2. Aus dem Erlöschen der Ausstandsbewilligung folgt nicht die Verpflichtung zum sofortigen Eintritt in die Armee, vielmehr darf der Dienstantritt ausgesetzt werden, bis die betreffenden jungen Leute von den Ersatzbehörden zur Gestellung aufgefordert werden, worüber die näheren Bestimmungen der Ministerial-Instanz eintretenden Falles zu erwarten sind.
3. Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute, welche nach angeordneter Mobilmachung sofort einzutreten wünschen, können sich zu diesem Behufe bei dem von ihnen gewählten Ersatz-Truppentheil melden (§§. 163. und 164., 3.). Verschieben sie den Dienstantritt bis zu dem Zeitpunkte, wo sie zur Gestellung vor die Ersatz-Behörden behufs der event. Aushebung aufgefordert werden, so sollen ihre Wünsche hinsichtlich des von ihnen gewählten Truppentheils zwar auch dann noch thunlichst berücksichtigt werden; wenn jedoch einzelne Ersatz-Truppentheile bei eintretender Aushebung bereits überfüllt sind, so erfolgt ihre Einstellung lediglich, wie das militairische Interesse es erfordert.
4. Die mit dem Berechtigungs-Scheine versehenen Militairpflichtigen behalten die Berechtigung zum einjährigen Dienst auch dann, wenn sie bei eingetretener Mobilmachung nach erfolgter Anmeldung bei der Kreis-Ersatz-Kommission im Wege der Aushebung zur Einstellung gelangen.

§. 161.

Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldung zum Dienstantritt.

1. Wer den nach §. 159. zu bestimmenden Termin vorübergehen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, geht der Berechtigung, als einjährig Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig. Die Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizil- resp. Geburts-Orts hat in diesem Falle an die Departements-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk derselbe gestellungspflichtig ist, Mittheilung gelangen zu lassen, welche letztere ihn bei vorhandener Militair-Dienstbrauchbarkeit sofort zum dreijährigen Dienst einstellt.
2. Die Ersatz-Behörden dritter Instanz können in derartigen Fällen die verloren gegangene Berechtigung zum einjährigen Dienst ausnahmsweise wieder bewilligen, wenn die stattgehabte Versäumniß durch Krankheit oder weite unfreiwillig verlängerte Reisen ꝛc. genügend entschuldigt wird. Die nach Passus 1. zu verfügende Einstellung zum dreijährigen Dienst darf durch ein auf derartige Umstände gestütztes Gesuch um Wiederverleihung der Berechtigung zum einjährigen Dienst nicht verzögert werden.

   Wird demnächst die Berechtigung zum einjährigen Dienst wieder zugestanden, so findet eine Wiederentlassung nicht statt, vielmehr wird nur die bereits abgeleistete Dienstzeit auf das eine Dienst-

Digitized by Google

jahr angerechnet und hat der Freiwillige die durch seine Einstellung dem Truppentheil bisher erwachsenen Kosten demselben zu erstatten.

3. Zum einjährigen Dienst berechtigte Militairpflichtige, welche bei eintretender Mobilmachung der im §. 160., 1. angegebenen Verpflichtung zur sofortigen Meldung bei der Kreis-Ersatz-Kommission nicht nachkommen, sind als unsichere Heerespflichtige zu behandeln (§. 179.).

§. 162.

Befreiung von der Erfüllung des einjährig freiwilligen Dienstes.

Wenn junge Leute, welche die Verpflichtung zum einjährig freiwilligen Dienst übernommen haben, späterhin wegen ihrer häuslichen oder gewerblichen Verhältnisse auf Befreiung von der Ableistung des einjährigen Dienstes antragen, so kann über die Zulässigkeit der Gewährung solcher Anträge auf den Bericht der Departements-Ersatz-Kommission nur von den Ersatz-Behörden dritter Instanz entschieden werden. In Fällen dieser Art darf jedoch die Befreiung vom Dienst nur dann eintreten, wenn die Verhältnisse ganz besonders dringend sind, in der Regel also nur dann, wenn einer der im §. 43., 1. a. und b. angegebenen Zurückstellungsgründe im vollsten Maaße vorhanden ist.

§. 163.

Nichtannahme einjährig Freiwilliger bei mobilen Truppen.

Nach erfolgter Mobilmachung eines Truppentheils dürfen einjährig Freiwillige von demselben nicht mehr angenommen werden. Letztere sind vielmehr verpflichtet, behufs ihrer Ausbildung als Soldat zuvörderst bei den Ersatz-Truppen einzutreten (cf. §. 160., 3.).

§. 164.

Beschränkung der Truppen bei Annahme der einjährig Freiwilligen.

1. Die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 bei jeder Kompagnie (einschließlich des Trains) oder Eskadron nicht übersteigen, und haben die Regiments- und resp. Bataillons-Kommandeure — erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen.
2. Die in den Universitäts-Städten garnisonirenden Truppen bleiben jedoch verpflichtet, die zum einjährigen Dienst sich meldenden Studirenden, nach erfolgter gleichmäßiger Vertheilung derselben auf die in der Garnison vorhandenen Kompagnien, ohne Rücksicht auf die ad 1. normirte Zahl einzustellen.

   Eine gleiche Verpflichtung liegt allen Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienst sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnison-Orten haben.
3. Die Ersatz-Truppentheile können nach erfolgter Mobilmachung der Armee einjährig Freiwillige in unbeschränkter Zahl, event. über den Etat einstellen.
4. In Betreff der Annahme von Studirenden, welche mit Relegation, Exklusion oder dem consilium abeundi bestraft worden sind, finden die Bestimmungen des §. 129., 2. analoge Anwendung.

Digitized by Google

§. 165.

Anmeldung und Einstellung der einjährig Freiwilligen bei den Truppen.

1. Zu dem Termin, an welchem nach den Vorschriften der §§. 158. u. 159. der Dienstantritt stattfinden muß, hat sich der Freiwillige bei dem Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, unter Vorzeigung seines Berechtigungs-Scheins, sowie eines obrigkeitlichen Attestes über seine sittliche Führung in der Zeit seit der Ertheilung des Berechtigungs-Scheines (§§. 152. c. u. 157. 4.) persönlich zu melden.
2. Der Freiwillige ist im Beisein eines Offiziers ärztlich zu untersuchen*) und bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit einzustellen, sofern nicht eine der Vorschriften der §§. 163. u. 164. (eingetretene Mobilmachung, Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation ꝛc.) dem entgegensteht.

   Von der erfolgten Einstellung ist durch das Truppen-Kommando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Eingestellte sein Domizil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburts-Ortes Kenntniß zu geben.
3. Bei Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit der zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sind die Vorschriften der §§. 10. u. 11. der Instruction für Militairärzte, wonach möglichst geringe Ansprüche an die Körper-Konstitution derselben zu machen sind, zu beachten.
4. Den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1. Juli bei der gewählten Truppe zu bewirken, damit sie im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zu ihrer Einstellung am nächstfolgenden 1. Oktober erlangen, andernfalls aber den Vorschriften des §. 167. nachkommen können.
5. Wer bei der Anmeldung am 1. Juli von dem gewählten Truppentheil als dienstbrauchbar für denselben erachtet wird, empfängt eine nach Schema 31. dem Berechtigungs-Schein des Freiwilligen hinzuzufügende, den Freiwilligen zum Eintritt am 1. Oktober desselben Jahres verpflichtende Annahme-Zusicherung.

   S. Schema 31.
6. Wer die Anmeldung zum Dienst-Antritt bis zum 1. Oktober des Jahres verschiebt, in welchem der bewilligte Ausstand abläuft, wird zwar bei vorhandener Brauchbarkeit sogleich angenommen, kann jedoch bei eventueller Abweisung wegen Unbrauchbarkeit zu der erforderlichen, im §. 167., 4. vorgeschriebenen Superrevision der Departements-Ersatz-Kommission erst im nächsten Kalenderjahre zugelassen werden.
7. Wenn der Truppentheil nach Einsicht des demselben nach Passus 1. vorzulegenden obrigkeitlichen Attestes glaubt, Anstand nehmen zu müssen, den betreffenden Militairpflichtigen als einjährig Freiwilligen einzustellen, so hat ersterer den Berechtigungsschein mit dem Atteste den Ersatz-Behörden dritter Instanz auf dem militairischen Dienstwege einzusenden. Demnächst ist Seitens der Ersatz-

---

*) Die Anmeldung darf nur an dem Einstellungs-Termin (§. 158.) oder im Anmelde-Termin (§. 165., 4.) oder wenige Tage vor demselben stattfinden. Außer der Zeit der Einstellungs- event. Anmelde-Termine dürfen die Militairärzte Seitens des Truppentheils nicht veranlaßt werden, junge Leute, welche zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigt sind, zu untersuchen und ärztliche Atteste über dieselben auszustellen. Nur in einzelnen dringenden Fällen kann hierzu das betreffende General-Kommando die Genehmigung ertheilen.

Digitized by Google

Behörden dritter Instanz — event. nach Anhörung der Prüfungs-Kommission — zu entscheiden, ob der Militairpflichtige des Vorzuges, seiner Dienstpflicht als einjährig Freiwilliger genügen zu dürfen, theilhaftig bleiben soll, oder zur Erfüllung der dreijährigen Dienstpflicht einzustellen ist.

§. 166.

Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen.

Wird ein einjährig Freiwilliger trotz der im §. 165. ad 3. enthaltenen Bestimmungen bei der nach seiner Anmeldung zum Dienst-Antritt vorzunehmenden körperlichen Untersuchung:

a) als nur brauchbar für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat,
b) als zeitig unbrauchbar,
c) als nicht vollkommen dienstfähig oder
d) als dauernd unbrauchbar

zum Militairdienst befunden, so lehnt der Kommandeur, wenn er mit dem Ausspruch des Arztes einverstanden ist, die Einstellung ab, giebt die dafür sprechenden Gründe in der im Schema 32. angedeuteten Weise auf dem Berechtigungsschein an und verweist den Betreffenden auf die Bestimmungen*) des §. 167. S. Schema 32.

§. 167.

Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

1. Erfolgt die Abweisung eines Freiwilligen aus einem der im §. 164. angegebenen Gründe (Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation), so hat sich derselbe bei einem anderen Truppentheil zu melden.
2. Erfolgt die Abweisung, weil der Freiwillige nur für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat, brauchbar ist, so bleibt derselbe verpflichtet, bei einem Truppentheil der qu. Waffe sich anzumelden.

   Die Truppentheile sind in diesem, sowie in dem vorstehend ad 1. gedachten Falle zur Annahme verpflichtet, selbst wenn der Einstellungs-Termin (1. Oktober, bez. 1. November oder 1. April) um 8 bis 14 Tage überschritten sein sollte.

   Hat sich ein einjährig Freiwilliger zum Dienstantritt bei der Infanterie gemeldet und ist zufolge seiner Körper-Konstitution nur für die Kavallerie oder für den Train brauchbar, besitzt aber nach eigener Erklärung nicht die Mittel, die ihm aus dem Dienst bei dieser Waffe erwachsenden größeren Unkosten zu tragen, so ist er dennoch bei dem Truppentheil der Infanterie, bei welchem er sich angemeldet hat, einzustellen.

   Stellt sich im Laufe der Dienstzeit seine völlige Dienstunbrauchbarkeit unzweifelhaft heraus, so ist mit ihm nach §. 187. zu verfahren.
3. Erfolgt die Abweisung wegen zeitiger Unbrauchbarkeit vor dem 1. Juli des Jahres,

---

*) Die Truppentheile haben über alle bei ihnen sich meldenden einjährig Freiwilligen namentliche Nachweisungen zu führen, aus denen das vollständige Rational der Betreffenden und die Gründe der etwa erfolgten Abweisung zu ersehen sein müssen.

Digitized by Google

in welchem der Freiwillige das 23. Lebensjahr vollendet,*) so hat er die Verpflichtung, sich nochmals bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden.

4. Erfolgt die Abweisung wegen dauernder Unbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, sich sogleich und spätestens innerhalb vier Wochen unter Vorzeigung des über einmal oder mehrmals erfolgte Abweisung empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk er nach §. 20. gestellungspflichtig sein würde, zu melden, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur Superrevision und weiteren Verfügung vorgestellt zu werden (cf. §. 168.).

   Zu demselben Zweck haben sich diejenigen Freiwilligen sogleich bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu melden, welche am 1. Juli des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, oder nach diesem Termin als zeitig unbrauchbar von einem Truppentheil abgewiesen worden sind.

5. Wer bei der Superrevision durch die Departements-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erklärt wird (§. 168., 5.) hat sich zum nächsten Einstellungstermin bei einem Truppentheil nochmals zum Dienstantritt zu melden und muß von diesem unbedingt eingestellt werden.

   Erweist sich der Freiwillige demnächst nach längerer Beobachtung im Dienste unbrauchbar, so ist unter Angabe aller über denselben von den Aerzten, Truppen-Kommandos und Ersatz-Behörden gefällten Urtheile auf dem Instanzenwege die Entscheidung des General-Kommandos über ihn einzuholen.

   Das General-Kommando hat in solchen Fällen entweder eine weitere Beobachtung des Freiwilligen im Dienst, oder die Entlassung desselben zu verfügen. Im letzteren Falle ist dieselbe endgültig und vom Truppentheil nebst ärztlichem Atteſt unter Darlegung des Sachverhältnisses der Departements-Ersatz-Kommission, welche die Einstellung veranlaßt hat, mitzutheilen (cf. §. 168, 5.).

§. 168.

Superrevision und Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die von den Truppentheilen abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

1. Die durch die Departements-Ersatz-Kommission zu superrevidirenden einjährig Freiwilligen sind derselben mittelst einer durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission anzufertigenden besonderen Liste vorzustellen.
2. Die Superrevision darf nur vor versammelter Kommission**) und nicht eher stattfinden, als bis die

---

*) Auch wenn einjährig Freiwillige nach eingetretener Mobilmachung der Armee von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen werden (§. 160.), darf über sie wegen zeitiger Unbrauchbarkeit nicht vor Erreichung des oben angegebenen Lebensalters endgültig entschieden werden.

**) Nur ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen — wenn z. B. zum einjährigen Dienst Berechtigte aus entfernten Theilen Europas oder aus fremden Welttheilen zur Regelung ihrer Militair-Verhältnisse zurückkehren, oder wenn sie plötzlich Gelegenheit zu einem sofort anzutretenden Engagement nach dem fernen Auslande finden — ist es den Departements-Ersatz-Kommissionen gestattet, die Superrevision außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäfts-Termine vorzunehmen. Für solche Fälle kann, wenn die Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission nicht an einem Orte wohnen, von Zusammentritt der Kommission Abstand genommen werden.

Digitized by Google

Betreffenden sich bei einem Truppentheil zum Dienstantritt gemeldet, bez. in den §. 167. ad 3. gedachten Fällen wiederholt gemeldet haben. Nur die in den Hohenzollernschen Landen wohnenden, zum einjährigen Dienst verpflichteten Individuen können, sofern sie von der Kreis-Ersatz-Kommission, vor welche sie sich zu diesem Zweck stellen, für dienstbrauchbar nicht erachtet sind, zur Superrevision auch ohne vorhergegangene Anmeldung bei einem Truppentheil zugelassen werden.

3. Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission einen ihr vorgestellten Freiwilligen für dauernd unbrauchbar oder nicht vollkommen dienstfähig im Sinne des §. 19. der Instruction für Militair-Aerzte, so ist derselbe sogleich ohne Rücksicht auf sein Lebensalter auszumustern, bez. der Ersatz-Reserve*) zu überweisen.
4. Findet die Departements-Ersatz-Kommission den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen bei der Superrevision nach dem 1. Juli des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, noch für zeitig unbrauchbar, so ist derselbe der Ersatz-Reserve zu überweisen.
5. Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission einen ihr vorgestellten einjährig Freiwilligen für dienstbrauchbar, so weist sie ihn an, sich wiederum bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden, wobei das inzwischen erreichte Lebensalter des Freiwilligen und die etwa in früherer Zeit mehrmals erfolgte Abweisung desselben Seitens eines Truppentheils nicht in Betracht kommt.

Wird ein solcher Freiwilliger nach §. 167., 5. eingestellt und demnächst als dienstunbrauchbar entlassen, so ist die Departements-Ersatz-Kommission verpflichtet, für denselben sogleich und ohne nochmalige Superrevision einen Ausweis über sein Militairverhältniß (Ersatz-Reserve-Schein ꝛc.) auszufertigen und dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission Behufs der Aushändigung zuzustellen.

§. 169.

Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährig Freiwilligen.

1. Wer als einjährig Freiwilliger seiner Militair-Dienstpflicht genügen will, muß sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes in Friedenszeiten für seine Verpflegung, sowie für sein Quartier selbst sorgen. Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und ebenso bei der Entlassung zurückzuliefern.
2. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht dieses insoweit auf seine Gefahr, daß, wenn dieselbe nicht vorschriftsmäßig angefertigt sein sollte, sie vom Truppentheil nicht angenommen werden darf.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Kommission des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung der Etatspreise derselben beschaffen zu lassen.

---

*) Wenn nach erfolgter Mobilmachung der Armee die Ersatz-Reserve zum Dienst herangezogen wird, so sind die derselben überwiesenen, mit dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst versehenen Individuen bei ihrer event. Einstellung als einjährig Freiwillige zu behandeln, sofern sie dies beanspruchen.

Digitized by Google

3. Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche nach erfolgter Mobilmachung sich freiwillig zum sofortigen Dienstantritt melden oder im Wege der Aushebung eingestellt werden (§. 160., 4.), haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres, wie unter gewöhnlichen Verhältnissen, für ihre Equipirung selbst zu sorgen. Sie treten aber während des mobilen Zustandes der Armee in die Verpflegung der Truppentheile.
4. Wenn einjährig Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären, sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nicht unterhalten zu können, auch die ausnahmsweise Aufnahme derselben in die Verpflegung gemäß §. 171. nicht gerechtfertigt erscheint, so treten sie in die Kategorie der zu dreijährigem Dienst Verpflichteten über, wobei jedoch hinsichtlich der Berechnung der noch abzuleistenden Dienstzeit nach der Bestimmung des §. 157. ad 5. zu verfahren ist.

   Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung der Montirungsstücke ꝛc. ihnen erwachsenen Kosten findet weder in diesem, noch in dem im §. 157., 5. angegebenen Falle statt.
5. Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke verbleiben beim Ausscheiden des Freiwilligen aus dem Dienst Eigenthum desselben. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

§. 170.

Beschaffung der Pferde für einjährig Freiwillige der Kavallerie, reitenden Artillerie und des Trains.

1. Einjährig Freiwillige, welche bei der Kavallerie oder reitenden Artillerie eintreten, haben sich beritten zu machen und die Fourage für ihr Pferd aus eigenen Mitteln zu bestreiten.
2. Wünscht der Freiwillige ein eigenes Pferd zum Dienst einzustellen, so muß dasselbe der Beurtheilung einer Kommission des Regiments unterworfen werden, ob es auch völlig dienstbrauchbar ist und die für die Pferde des Regiments vorgeschriebene Größe hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann.

   Das selbst gestellte Pferd bleibt bei der Entlassung des Freiwilligen sein Eigenthum.
3. Gestellt der Freiwillige kein, den dienstlichen Anforderungen entsprechendes eigenes Pferd, so wird er durch den Truppentheil beritten gemacht und hat dafür $^1/_6$ des für die Offizierchargenpferde des Truppentheils normirten Geldwerthes (zur Zeit bei Küraſſier-Regimentern 170, bei den übrigen Waffen 160 Rthlr., also 34 bez. 32 Rthlr.) zum Pferdeverbesserungs-Fonds des Regiments zu zahlen, auch für Hufbeschlag und Arzenei das normirte Pauschquantum an die Kasse des Truppentheils zu entrichten.
4. Die Fourage für das eigene oder das zu seiner Berittenmachung verwendete Dienstpferd wird dem einjährig Freiwilligen gegen Erlegung des Preises, welchen Offiziere für nicht erhobene Rationen vergütigt erhalten, aus den ärarischen Magazinen verabfolgt.
5. Wenn während der einjährigen Dienstzeit eines Freiwilligen dessen eigenes Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienst fällt, so wird er zum Dienstgebrauch beritten gemacht, wogegen er auf einen Ersatz für das gefallene Pferd einen Anspruch nicht machen kann.
6. Die bei den Train-Bataillonen eintretenden einjährig Freiwilligen, welche es nicht vorziehen, ein qualifizirtes eigenes Pferd mitzubringen, werden mit den jährlich zur Ausrangirung kommenden Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie unentgeltlich beritten gemacht. Dieselben haben jedoch

Digitized by Google

die Verpflichtung, die Rations-Vergütigung nicht allein während des Dienstjahres, sondern event. für die Zeit von der Ausrangirung bis ultimo Oktober neben der Vergütigung für die Reitzeugstücke zu entrichten.

7. Diejenigen einjährig Freiwilligen, welche nach eingetretener Mobilmachung der Armee bei den Ersatztruppentheilen der Kavallerie und reitenden Artillerie eintreten, haben sich selbst beritten zu machen, werden jedoch für die Dauer des mobilen Zustandes mit ihren Pferden in die Verpflegung aufgenommen. Die bei den Ersatzabtheilungen der Train-Bataillone eintretenden Freiwilligen werden auch in diesem Falle unentgeltlich beritten gemacht.

§. 171.

Aufnahme mittelloser Freiwilliger in die Verpflegung der Truppen.

1. Um unbemittelten Studirenden oder anderen zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Männern die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, ist es gestattet, in einzelnen ganz außerordentlichen Fällen die Hülfsbedürftigsten in die Verpflegung der Truppentheile aufzunehmen, bei besonderer Dringlichkeit ihnen auch freie Bekleidung zu bewilligen, wenn sie ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit zu einer derartigen Begünstigung durch glaubhafte Atteste nachweisen.
2. Gesuche um Aufnahme in die Verpflegung, bez. um Bewilligung der freien Bekleidung, sind den kommandirenden Generalen — bei Kontingenten mit eigener Verwaltung dem Kontingents-Kommando — vorzulegen, deren Entscheidungen endgültig sind.
3. Freiwilligen der Kavallerie- und Artillerie-Regimenter, sowie der Train-Bataillone dürfen derartige Vergünstigungen nicht gewährt werden; vermögen dieselben die Kosten des einjährigen Dienstes nicht zu tragen, so sind sie an die Infanterie-Regimenter zu verweisen.

§. 172.

Der einjährig freiwillige Dienst als Arzt.

1. Zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigte Mediziner können ihrer Militairdienstpflicht auch durch einjährig freiwilligen Dienst als Arzt genügen.
2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe als einjährig freiwillige Aerzte ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn sie Promotion und Staats-Prüfung absolvirt haben.
3. Da jeder zum einjährigen Dienst berechtigte Freiwillige einen Ausstand zum Antritt des Dienstes bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, erhält, so bedarf es des Nachweises der absolvirten Promotion und Staats-Prüfungen erst zu diesem Termine.
4. Wünschen junge Aerzte behufs Absolvirung der Promotionen und Staats-Prüfungen einen Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus, so kann derselbe von den Ersatz-Behörden dritter Instanz bis zum vollendeten 27sten Lebensjahre ertheilt werden. Ein weiterer Ausstand in ganz besonders motivirten Fällen ist bei der Ministerial-Instanz nachzusuchen.
5. Die Entschließung darüber, ob sie ihrer Dienstpflicht mit der Waffe oder als Arzt genügen wollen, soll zwar im Frieden den zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Medizinern unter der ad 2. angegebenen Einschränkung in der Regel überlassen bleiben.

Diejenigen Mediziner jedoch, welche in Folge eines erhaltenen Ausstandes ihren Dienstantritt

Digitized by Google

über das 23ste Lebensjahr hinaus verschieben, sind verpflichtet, nach absolvirten Promotionen ꝛc. als einjährig freiwillige Aerzte zu dienen, und ist dies bei Ertheilung der Ausstands-Bewilligung Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz in dem Berechtigungsschein der Freiwilligen besonders zu bemerken.

Ziehen sie es nichtsdestoweniger demnächst vor, ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu genügen, so kann dies nur unter Verzicht auf das Recht zum einjährigen Dienst gestattet werden, wogegen diejenigen, welche die Promotion und Staats-Prüfungen selbst bis nach Ablauf des ihnen gewährten äußersten Ausstandes nicht absolviren, und somit die an den Eintritt als einjährig freiwillige Aerzte geknüpfte Bedingung nicht erfüllen, ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen haben.

6. Bei eintretender Mobilmachung werden alle dazu qualifizirten Mediziner des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes, gleichviel ob sie behufs Genügung ihrer einjährigen Dienstpflicht zum Dienst mit der Waffe oder als Arzt eingetreten sind, nach Maaßgabe des Bedarfs als Militair-Aerzte verwandt.
7. Wer den obigen Bestimmungen gemäß berechtigt bez. verpflichtet ist, als einjährig freiwilliger Arzt zu dienen, hat sich an einen Korps-General-Arzt oder, wenn er bei einem der selbstständigen Bundes-Kontingente einzutreten wünscht, an die oberste Behörde für die Militair-Medizinal-Angelegenheiten des letzteren zu wenden.

Eine unbedingt freie Wahl des Truppentheils und der Garnison ist dem einjährig freiwilligen Arzte nur gestattet, wenn er zum Dienste auf Beförderung eintritt, jedoch sollen die Anträge auch der anderen betreffenden Individuen in Beziehung auf die Garnison, in welcher sie ihre Einstellung wünschen, möglichst berücksichtigt und ihnen die Kompetenzen der Unter-Aerzte zugebilligt werden, wenn sie außerhalb der Garnison ihrer Wahl in vakanten Stellen verwandt werden.*)

8. Soweit in diesem §. nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, finden die in den §§. 146—163. enthaltenen Bestimmungen, namentlich also auch in Betreff der Nachsuchung und Erlangung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst, sowie hinsichtlich der damit verbundenen Verpflichtungen auf militairpflichtige Mediziner gleichmäßig Anwendung.
9. Die Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils über die erfolgte Einstellung eines einjährig freiwilligen Arztes erfolgt durch das Truppen-Kommando (cf. §. 165., 2.).

§. 173.

Der einjährig freiwillige Dienst als Pharmazeut.

1. Junge Pharmazeuten, welche ihrer Militairdienstpflicht unter den, den einjährig Freiwilligen gestellten Bedingungen der Selbstbekleidung und Selbstverpflegung als Pharmazeuten in einem Militair-Lazareth genügen wollen, haben den allgemeinen Bestimmungen gemäß (§. 148. und folg.) die Berechti-

*) Dagegen bleiben dieselben selbstverständlich verpflichtet, ihrem Truppentheile zu folgen, wenn derselbe die Garnison verläßt. In Betreff der Aufnahme in die Verpflegung in solchem Falle cf. §. 45. des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden.

Digitized by Google

gung zum einjährigen Dienst nachzusuchen*) und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, soweit in Nachstehendem nicht besondere Vorschriften für sie gegeben sind.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe, als einjährig freiwillige Pharmazeuten in einer Militair-Apotheke ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn nachgewiesen ist, daß der Betreffende die landesgesetzlichen Staatsprüfungen absolvirt hat. Bezüglich der Bewilligung eines Ausstandes zum Dienstantritt gelten die im §. 172., 4. für die einjährig freiwilligen Aerzte gegebenen Bestimmungen.
3. Wer den vorstehenden Bestimmungen gemäß sich für berechtigt hält, als einjährig freiwilliger Pharmazeut zu dienen, hat sich mit den über seine pharmazeutischen Kenntnisse sprechenden Zeugnissen und mit dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst an der im §. 172. ad 7. angegebenen Stelle zu melden.

   Wenn die vorgelegten Zeugnisse genügend befunden worden, so ist der Freiwillige mit möglichster Berücksichtigung seiner Wünsche, einer der in der Anlage genannten Militair-Apotheken zu überweisen und der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betheiligte sein Domizil hat, hiervon zu benachrichtigen. cf. Anlage 2
4. Individuen, welche ihrer aktiven Dienstpflicht als einjährig freiwillige Pharmazeuten genügt haben, können auch eintretenden Falls aus dem Beurlaubtenstande nur zum Dienst als Pharmazeuten eingezogen werden. Bei eintretender Mobilmachung können auch die dem Beurlaubtenstande angehörenden Pharmazeuten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht mit der Waffe genügt haben, nach Maaßgabe des Bedarfs zum Dienst als Apotheker verwandt werden.

§. 174.

Der einjährig freiwillige Dienst als Unter-Roßarzt.

1. Die Militair-Dienstpflicht kann auch durch den einjährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt, sofern die Qualifikation als solcher nach Maaßgabe der im §. 128., 2. gestellten Anforderungen nachgewiesen wird, abgeleistet werden, wenn das betreffende Individuum den Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst besitzt.
2. Den zum einjährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt Eintretenden steht die Wahl des Kavallerie- bez. Feld-Artillerie-Regiments, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben sich bei dem betreffenden Regiment zum Dienstantritt direkt anzumelden, können denselben jedoch, wie in §. 159. angegeben, verschieben, sowie überhaupt alle in Betreff der einjährig Freiwilligen ertheilten Vorschriften auf sie Anwendung finden. **)

   Von der Einstellung eines einjährig freiwilligen Unter-Roßarztes hat der betreffende Truppentheil der im §. 129., 3. bezeichneten Behörde direkte Anzeige zu erstatten.

---

*) Wer die Berechtigung nicht hat, als einjährig Freiwilliger zu dienen, kann auch nicht als freiwilliger Militair-Pharmazeut angenommen werden, selbst wenn er die ad 2. gestellten Bedingungen erfüllt.

**) Benachrichtigung der Ersatzbehörden cf. §. 172. 9.

Digitized by Google

§. 175.

Der einjährig freiwillige Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine.

1. Junge Seeleute, welche sich bei der Flotten-Stamm-Division mit einem Zeugniß über das auf einer Norddeutschen Navigations-Schule bestandene Steuermanns-Examen, sowie mit einem obrigkeitlichen Attest (§. 165., 1.) melden, *) können als einjährig Freiwillige eingestellt werden, ohne im Besitze eines Berechtigungsscheines zum einjährigen Dienst zu sein.
2. Individuen, welche sich im Besitze des Berechtigungsscheines zum einjährigen Dienst befinden, können ihrer Dienstpflicht auch in der Marine genügen, sofern sie hierzu nach §. 34. qualifizirt sind.
3. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst erlangt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährig freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

   Die zum einjährigen Dienst berechtigten Maschinisten erhalten Ausstand zum Dienstantritt bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem sie das 27. Lebensjahr vollenden, wenn sie sich durch ein Attest der Werft-Division darüber ausweisen, daß sie sich auf Grund ihrer Papiere freiwillig zur Erfüllung ihrer einjährigen Dienstpflicht bei der Maschinen-Kompagnie der Werft-Division ausdrücklich verpflichtet haben. Dieser Ausstand ist von der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Domizils zu bewilligen und in den Berechtigungsschein einzutragen.
4. Bei der Handwerks-Kompagnie der Werft-Division werden nur zum einjährigen Dienst nach den Bestimmungen für das Heer berechtigte und lediglich nach diesen zu behandelnde Schiffsbaubeflissene eingestellt. Ebenso gelten für die Einstellung von einjährig Freiwilligen in das See-Bataillon und in die See-Artillerie-Abtheilung die in dieser Beziehung für das Heer erlassenen Bestimmungen.
5. Die Einstellung einjährig Freiwilliger findet bei der Maschinen-Kompagnie der Werft-Division nur am 1. Februar, bei der Flotten-Stamm-Division nur am 1. April, beim See-Bataillon, bei der See-Artillerie-Abtheilung und bei der Handwerks-Kompagnie der Werft-Division nur am 1. Oktober jeden Jahres statt.
6. Beim See-Bataillon dürfen nicht mehr, als im Ganzen vier einjährig Freiwillige per Kompagnie, bei der See-Artillerie-Abtheilung kann ein einjährig Freiwilliger per Kompagnie eingestellt werden.

*) Zurückstellung der in der Ausbildung zum Steuermann Begriffenen cf. §. 44., 5.

Digitized by Google

Vierter Theil.

Straf- und allgemeine Kontrolbestimmungen. Entlassungen vor beendeter Dienstzeit.

Vierzehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz- bez. Militair-Behörden, sowie allgemeine Kontrole der Militairdienst-Erfüllung.

§. 176.

Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, bez. für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 59. vorgeschriebenen An- und Abmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen unterlassen, werden auf den Antrag der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden mit Geldstrafen bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.
2. Militairpflichtige, welche der nach den Vorschriften der §§. 71., 98. und 115. erlassenen Aufforderung: sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marine-Ersatz-Kommission des Bezirks, in welchem sie nach §. 20. gestellungspflichtig sind, zu stellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungs-Lokale nicht anwesend sind, werden auf den Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreis-, bez. Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.
3. Unabhängig von den vorstehend ad 1. und 2. gedachten Strafen werden die Militairpflichtigen, welche die Anmeldung zur Stammrolle unterlassen, oder sich nicht vor die Ersatz-Behörden stellen, durch die in den nachstehenden §§. 177. bis 179. enthaltenen Bestimmungen betroffen, über deren Anwendung lediglich die Ersatz-Behörden zu entscheiden haben.

§. 177.

Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle, bez. der unterlassenen Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 59. vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen haben, können je nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder Absichtlichkeit, welcher die unterlassene Anmeldung zuzuschreiben ist, unter Verlust:

Digitized by Google

a) der Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)
b) des aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst,

vorzugsweise zum Militairdienst herangezogen werden. (§. 21., 7.)

2. Militairpflichtige, welche ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund der Aufforderung, sich zur Musterung bez. Aushebung zu stellen, keine Folge leisten, verlieren:
   a) die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)
   b) den aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst.

   Wer ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund bei Aufrufung seines Namens im Musterungs- bez. Aushebungs-Lokale nicht anwesend ist, verliert die vorstehend ad a. gedachte Berechtigung.

   Alle diese Militairpflichtigen werden wie die unter Passus 1. bezeichneten vorzugsweise zum Militair-Dienst herangezogen event. als unsichere Heerespflichtige nach Vorschrift des §. 179. behandelt.
3. Die zur vorzugsweisen Einstellung designirten Militairpflichtigen können bis zu den gewöhnlichen Aushebungen in ihrer Heimath verbleiben.

§. 178.

Anwendung der Vorschriften der §§. 176. und 177. auf disponibel gebliebene Militairpflichtige.

Militairpflichtige, welche in den Vorjahren ihrer Loosnummer nach disponibel geblieben, sind den im §. 176. enthaltenen Strafbestimmungen unterworfen; die Vorschriften des §. 177. finden jedoch nur in dem Falle auf sie Anwendung, wenn sie in dem Aushebungsbezirk, in welchem sie zur Zeit der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle oder zur Zeit der unterlassenen bez. verspäteten Gestellung nach §. 20. gestellungspflichtig waren, bei dem Zurückgreifen auf die Disponiblen ihrer Altersklasse, ihrer Loosnummer nach in der vorgeschriebenen Reihefolge ebenfalls zur Aushebung gekommen wären. **)

Sobald sie hiernach zur Einstellung gelangen müssen, gehen sie auch der Vergünstigung verlustig, welche ihnen aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsen würde.

§. 179.

Einstellung unsicherer Heerespflichtiger.***)

1. Militairpflichtige, welche sich wiederholt vor die Ersatz-Behörden nicht gestellt oder sich einer Gestel-

*) Verlust der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist, cf. §. 178.

**) Z. B. der Militairpflichtige A., 1855 geboren, ist 1875 in Teltow disponibel geblieben. Derselbe verzieht nach Berlin. In Berlin wird im Jahre 1876 auf die Disponiblen des Jahrganges 1855 zurückgegriffen, es würde der A. in Gemäßheit der Vorschriften des §. 23. zur Einstellung gekommen sein, wenn er sich gestellt hätte.

Da Letzteres nicht geschehen, was sich aus dem Loosungs- und Gestellungs-Attest ergeben wird, so wird er in der Folge vorzugsweise zur Einstellung gebracht.

***) Bestrafung cf. §. 176.

Digitized by Google

lung böswillig entzogen haben, sind, sobald man ihrer habhaft wird, bei vorhandener Brauchbarkeit sofort auf Verfügung der Kreis-Ersatz-Kommission als unsichere Heerespflichtige einzustellen. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat dieselben demjenigen Infanterie-Regiment, welches aus dem betreffenden Bezirk seinen Ersatz erhält oder, sofern sie zur seemännischen Bevölkerung gehören, der Flotten-Stamm- bez. Werft-Division zu überweisen. Der Departements- bez. Marine-Ersatz-Kommission ist gleichzeitig Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission motivirte Anzeige zu erstatten.

Ist die Nichtgestellung durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militairpflichtigen lag, oder stellt sich ein solcher Militairpflichtiger später freiwillig, so ist darauf bei Entscheidung der Frage, ob er als unsicherer Heerespflichtiger zu betrachten sei, Rücksicht zu nehmen.

2. Die den Truppen oder der Marine als unsichere Heerespflichtige überwiesenen Rekruten sind beim Mangel an Vakanzen über den Etat einzustellen und zu verpflegen. Die Dienstzeit derselben wird vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungstermin ab gerechnet.
3. Vom Auslande ausgelieferte unsichere Heerespflichtige sind in das der Grenze zunächst gelegene Landwehr-Bataillons-Stabsquartier zu befördern, und, sofern sie für den Militairdienst bereits ausgehoben sind, sofort, im Falle eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß noch nicht stattgefunden hat, nach Feststellung ihrer Dienstbrauchbarkeit von dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando zum Zweck ihrer Einstellung dem nächsten Infanterie-Truppentheil bez. der Marine zu überweisen.

§. 180.

Verfahren wider ausgetretene Militairpflichtige.

1. Gegen Militairpflichtige, welche trotz aller Nachforschungen sich dergestalt der Kontrole der Ersatz-Behörden entziehen, daß sie bis zu dem ihrem Lebensalter nach eintretenden 3. Termine zur Gestellung vor die Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission unermittelt bleiben, ist die gerichtliche Verfolgung einzuleiten (cf. §. 67.).
2. Dasselbe Verfahren findet statt bei den zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche innerhalb eines Jahres nach Ablauf des ihnen bewilligt gewesenen Ausstandes sich nicht zum Dienstantritt stellen und unermittelt bleiben.
3. Ergiebt es sich in Folge der über einen Militairpflichtigen nach §. 66. anzustellenden Nachforschungen, daß er das Bundesgebiet ohne Erlaubniß verlassen hat und trotz der seinen Angehörigen zuzufertigenden Aufforderung zur Rückkehr in die Heimath behufs Erfüllung seiner Militairpflicht sich nicht stellt, so kann sogleich die gerichtliche Verfolgung, ohne den 3. Stellungs-Termin abzuwarten, eingeleitet werden.
4. Stellen sich die betreffenden Militairpflichtigen in Folge der gerichtlich erlassenen Vorladungen, oder werden sie inzwischen auf irgend eine andere Weise ermittelt, so sind sie nach den Vorschriften des §. 179. zu behandeln.
5. Ist gegen Militairpflichtige wegen Entziehung von der Militairpflicht eine Geld- oder Gefängnißstrafe rechtskräftig erkannt und vollstreckt worden, so wird dadurch die Militairpflichtigkeit nicht gelöst,

Digitized by Google

vielmehr ist die Einstellung derselben zum Militairdienst nach §. 179. zu veranlassen. Die Strafen, wie sie in dem §. 176. angegeben, kommen in solchen Fällen jedoch nicht zur Anwendung.

6. Ist gegen einen Militairpflichtigen zur Zeit seiner Gestellung wegen Entziehung der Militairpflicht zwar die Untersuchung eingeleitet, der Spruch aber noch nicht gefällt worden, so wird, bis dies geschehen, die Verhängung der in dem §. 176. gedachten Strafe suspendirt und tritt diese erst dann ein, wenn eine Verurtheilung des Militairpflichtigen nicht erfolgt.

§. 181.

Verfahren mit den Rekruten, welche sich im Gestellungs-Termine der Rekruten Behufs des Diensteintritts nicht stellen.

1. Rekruten, welche an dem ihnen bezeichneten Gestellungs-Termin (§. 120.) sich nicht stellen, ohne der mit ihrer Kontrole beauftragten Landwehr-Behörde rechtzeitig einen genügenden und rechtmäßigen Grund angegeben zu haben, sind von letzterer durch Requisition der betreffenden Polizei-Behörden zu ermitteln, und im Betretungsfalle sofort dem Regimente ꝛc., für welches sie bestimmt sind, zuzusenden, woselbst sie für den bewiesenen Ungehorsam ꝛc. disziplinarisch oder gerichtlich bestraft werden.*)
2. Bleiben solche Rekruten unermittelt, oder ergiebt es sich, daß sie das Gebiet des Norddeutschen Bundes verlassen haben, so hat der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur dieselben unter Einsendung eines Nationals und der species facti auf dem Instanzenwege dem Divisions- (Kontingents-) Kommando zur weiteren Veranlassung namhaft zu machen (§. 123.).

§. 182.

Kontrole im Allgemeinen.

1. Von jedem Norddeutschen, welcher in das militairpflichtige Alter eingetreten ist, hat bei einem Wohnortswechsel die Behörde, bei welcher sich der Neu-Anziehende nach dem Bundesgesetze über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 zu melden hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Ausweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militairpflicht im stehenden Heere oder in der aktiven Marine und in der Landwehr oder Seewehr genügt hat, event. in wiefern er noch militairpflichtig ist.

   Derselbe Nachweis muß:

   a) bei Verheirathungen resp. Begründung eines eigenen Hausstandes,**)
   b) bei Nachsuchung der Konzession zur Betreibung eines Gewerbes, sofern eine solche Konzession erforderlich ist,
   c) bei Nachsuchung einer Reise-Legitimation,

---

*) Sollte für einen zeitweis ausgebliebenen gewesenen Rekruten, den Vorschriften des §. 110. gemäß, inzwischen ein Ersatz gestellt worden sein, so ist ersterer, sofern anderweitige Vakanzen bei dem betreffenden Truppentheil nicht vorhanden sind, bis zum Eintritt einer solchen über den Etat zu verpflegen.

**) Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, sind von den bez. Geistlichen, Rabbinern oder von den betreffenden Polizei- bez. Verwaltungs-Behörden auf die Bestimmungen des §. 43., 2. aufmerksam zu machen.

Digitized by Google

d) bei Nachsuchung der Entlassung aus dem Staatsangehörigkeits-Verhältniß,
e) bei Anstellungen oder diätarischen Beschäftigungen in Staats- oder Kommunal-Diensten,
f) bei Anfertigung der Seefahrts-Bücher und bei Aufnahme der Heuer-Verträge, bez. bei der Anmusterung,

von der betreffenden Behörde erfordert werden.

2. Zur Führung der vorgedachten Ausweise dienen die im folgenden Paragraphen bezeichneten Militair-Papiere.

§. 183.

Benennung sämmtlicher Militair-Papiere, welche von den Ersatz- bez. Militair- und Marine-Behörden ertheilt werden.*)

Die Militair-Papiere, welche von den Ersatz- oder Militair- oder Marine-Behörden ertheilt werden, bestehen:

A. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß erhalten haben, entweder:
   1) in einem Loosungs- und Gestellungsschein (§. 85.) oder
   2) in einem Berechtigungs-Schein zum einjährig freiwilligen Dienst (§. 148.).

B. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden eine endgültige Entscheidung, event. für die Dauer der Friedenszeit empfangen haben:
   3) in einem Ausmusterungs-Schein (§. 35.),
   4) in einem Ersatz-Reserve-Schein erster oder zweiter Klasse (§§. 48. u. 49.).

C. Für diejenigen Individuen, welche von den Fahnen des stehenden Heeres entlassen sind und zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören oder gehört haben:
   5) in einem von ihrem Truppentheil ꝛc. bei der Entlassung zur Reserve ertheilten Militair-Paß.

D. Für Offiziere, welche im stehenden Heere, der Landwehr oder Marine dienen:
   6) in einem Patent.

   Für Offiziere, welche von den Linien-Truppen- bez. Marinetheilen mit dem gesetzlichen Vorbehalt zur ferneren Erfüllung ihrer Dienstpflicht entlassen sind:
   7) in einem Entlassungs-Zeugniß ihres Truppen- bez. Marinetheils.

   Für Offiziere, welche aus den Militair-Verhältnissen entlassen sind:
   8) in einem Dimissions-Patent.

E. Für die Militair-Aerzte aller Kategorien:
   9) in einem Ausweise der obersten Militair-Medizinal-Behörde.

F. Für die der Marine verpflichteten Individuen:
   10) in einem Seewehr-Paß für die vom Dienst in der aktiven Marine im Frieden befreiten (§. 48.),
   11) in einem nach erfüllter Dienstpflicht bei der Marine empfangenen Urlaubs-Paß.

*) In Betreff der verschiedenartigen Militair-Papiere, welche vor Erlaß dieser Instruction in den einzelnen Bundesstaaten ertheilt worden sind, cf. Ausführungs-Verordnung Passus 16.

Digitized by Google

Außerdem sind noch zu nennen:

12) die von den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen nach §. 127. der Ersatz-Instruction ertheilten Bescheinigungen zum freiwilligen Eintritt,

13) die von den Truppentheilen nach §. 130. ertheilten Scheine über Engagirung zum dreijährig freiwilligen Dienst,

14) die den ausgehobenen Rekruten bei der Beurlaubung in die Heimath ertheilten Urlaubs-Pässe (§§. 79. und 120., 2.).

§. 184.

Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Militairpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben, oder sich darüber nicht ausweisen können.

1. Ergiebt es sich bei der im §. 182. angeordneten Kontrole, oder bei sonstiger Gelegenheit, daß ein Angehöriger eines Bundesstaates seinen Militair-Verpflichtungen nicht genügt hat, oder sich über die erfolgte Ableistung seiner Militair-Verpflichtungen nicht ausweisen kann, so hat die kontrolirende Behörde dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission und bei Individuen, welche angeben, der Reserve oder Land- bez. Seewehr anzugehören, dem Landwehr-Bezirks-Kommando darüber eine Mittheilung zu machen.
2. Dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission oder dem Landwehr-Bezirks-Kommando liegt es dann ob, das betreffende Individuum den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten oder für dasselbe von den Heimaths-Behörden den Nachweis der erfüllten Pflicht durch Beschaffung eines Duplikats des betreffenden Militair-Attestes ꝛc. zu bewirken.

§. 185.

Kostenfreie Ertheilung der auf Grund dieser Instruction auszustellenden Militair-Papiere im Original; Bezahlung für Ausfertigung von Duplikaten.

1. Alle auf Grund dieser Instruction zu ertheilenden Militair-Papiere werden im Original kostenfrei ertheilt. Bei der Ertheilung ist den Empfängern, so weit es angeht, unter Hinweis auf folgende Bestimmungen einzuschärfen, daß sie die Militair-Papiere sorgfältig aufzubewahren haben, um sie bei den im §. 182. bezeichneten Gelegenheiten produziren zu können, und daß sie sich bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften die daraus entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.
2. Gehen die ad 1. bezeichneten Militair-Papiere verloren, oder werden dieselben unbrauchbar, so hat das betreffende Individuum unter Angabe der Veranlassung des Verlustes, oder unter Abgabe des unbrauchbar gewordenen Originals, auf Ertheilung eines neuen Scheins anzutragen.
3. Derartige Anträge sind bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des zeitigen Aufenthalts-Orts anzubringen.
4. Bei Aushändigung des neuen Scheins sind 5 Sgr. Schreibe-Gebühren zu erlegen, welche dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zufließen, bei welchem der Antrag auf Beschaffung einer Duplikat-Ausfertigung angebracht ist. In welcher Weise diese Gelder zu vereinnahmen und zu

Digitized by Google

welchen Zwecken dieselben zu verwenden sind, darüber haben die betreffenden Regierungen Bestimmungen zu treffen.

5. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militair-Papiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Ueber die erfolgte Ausfertigung des Duplikats ist den Listen eine Notiz hinzuzufügen.

Fünfzehnter Abschnitt.

Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.*)

§. 186.

Behörden, welche Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zu verfügen haben.

1. Rekruten, welche bereits in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, und Soldaten, welche längere oder kürzere Zeit dienen, dürfen nur in den im §. 50. angegebenen Fällen vor beendeter Dienstzeit aus dem aktiven Dienst entlassen werden.
2. Die Entlassung erfolgt in derartigen Fällen stets zur Disposition der Ersatz-Behörden und kann nur durch dasjenige General-Kommando, zu dessen Ressort der Truppentheil des zu Entlassenden gehört, bei Mannschaften der Marine nur durch das Ober-Kommando der letzteren, verfügt werden. Die vorschriftsmäßig gelernten Preußischen Jäger kann die Inspektion der Jäger und Schützen vor beendeter Dienstzeit entlassen.
3. Die ausnahmsweise Entlassung von Soldaten, welche bei mobilen Truppen eingestellt sind, kann in den im §. 50., 5. angegebenen Fällen nur in der Ministerial-Instanz auf Antrag der heimathlichen Ersatz-Behörden genehmigt werden.

§. 187.

Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.

1. Nach Ankunft der Rekruten bei ihrem Truppentheil sind sie noch einmal körperlich zu untersuchen. Finden sich hierbei Fehler vor, welche, gleichviel ob sie vor oder nach der Aushebung entstanden sind, den Rekruten dienstunbrauchbar machen, so kann dessen Entlassung vom Truppentheil, sofern der Truppen-Kommandeur der ärztlichen Ansicht beitritt, sofort beantragt und von dem General-Kommando verfügt werden, nachdem der betreffende Rekrut am Sitze des letzteren dem General-Arzt des

---

*) Wegen Zurückstellung von Rekruten, welche noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, cf. §. 124., 4. u. 5.

Wegen des Dienstverhältnisses der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften bis zur Entscheidung der Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission über dieselben (§. 102. u. 117.) cf. §. 24. der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes" vom 5. September 1867.

Digitized by Google

Korps, und an anderen Orten, an denen sich mehrere Ober-Militair-Aerzte befinden, einer aus zwei bis drei derselben bestehenden Kommission vorgestellt und für dienstunbrauchbar erklärt ist. An Orten, wo sich nicht mehrere Ober-Militair-Aerzte befinden, ist die Entlassung event. von dem Truppentheil, unter Beifügung eines Gutachtens des Ober-Militair-Arztes des letzteren, zu beantragen (cf. Passus 4.).

2. Geben Rekruten nach ihrem Eintreffen beim Truppentheil an, an Schwerhörigkeit, Epilepsie oder anderen derartigen nicht sogleich erkennbaren Fehlern zu leiden, ohne daß die Ueberweisungslisten darüber eine Notiz enthalten, so haben die Truppen derartige Angaben sogleich den zuständigen Departements-Ersatz-Kommissionen anzuzeigen.

   Diese haben die nöthigen Ermittelungen anzustellen und das Resultat dem Truppentheil mitzutheilen.

3. Rekruten, welche eingestellt, aber noch nicht mit der Waffe ausgebildet sind, werden rücksichtlich ihrer Militair-Dienstbrauchbarkeit ebenso beurtheilt wie Militairpflichtige. Bei Soldaten dagegen, welche mit der Waffe ausgebildet sind, müssen rücksichtlich der Beurtheilung ihrer event. im Laufe der Zeit eingetretenen Unbrauchbarkeit die Vorschriften der §§. 35 und 36 der Instruction für Militair-Aerzte besonders beachtet werden.

4. Wird ein Rekrut oder Soldat den vorstehenden Bestimmungen gemäß überhaupt oder nur rücksichtlich der Waffe, bei welcher er dient, für dienstunbrauchbar erklärt, so hat der mit der körperlichen Untersuchung beauftragte Arzt ein gehörig motivirtes Attest auszustellen.

   Nur wenn der Truppen-Kommandeur der Ansicht des Arztes beitritt, berichtet er darüber unter Anschluß des Attestes, in den in Passus 1. angegebenen Fällen event. auch des Gutachtens der dort erwähnten ärztlichen Kommission, und eines nach Schema 33. anzufertigenden Nationals an die vorgesetzte Behörde, um auf dem Militair-Instanzenwege die Entlassung des betreffenden Mannes beim General-Kommando zu erwirken.

   S. Schema 33.

   Den General-Kommandos liegt es ob, derartige Anträge und besonders die denselben zum Grunde liegenden ärztlichen Atteste selbst und auch durch den Korps-General-Arzt zu prüfen und prüfen zu lassen und demnächst die Entlassung des betreffenden Mannes, event. dessen ferneres Verbleiben im Dienst, zu verfügen.

5. Vorstehende Bestimmungen finden in der Marine analoge Anwendung.

§. 188.

Entlassungen auf Reklamation.

1. Anträge, welche in den nach §. 50. zulässigen Reklamations-Fällen die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit bezwecken, sind durch die betreffenden Civil-Behörden, unter Beifügung eines Gutachtens des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, dem Ober-Präsidium ꝛc der Provinz ꝛc. einzureichen, in welcher der Reklamirte sein Domizil hat. Die im §. 50. ad 4. gedachten Reklamationen gehören zur Kompetenz des Ober-Präsidiums ꝛc., in dessen Bezirk der Reklamirte ausgehoben worden ist.

2. Die Ober-Präsidien ꝛc. prüfen die Anträge ꝛc., weisen dieselben, wenn ihnen weder gesetzliche noch besondere Billigkeits-Rücksichten zur Seite stehen, zurück, treten aber, wenn die Reklamation begrün-

Digitized by Google

det erscheint, wegen Entlassung bez. Zurückstellung mit den betreffenden General-Kommandos bez. dem Ober-Kommando der Marine zur gemeinschaftlichen Entscheidung in Kommunikation.

Den General-Kommandos bleibt anheimgestellt, die ihnen untergebenen Militair-Behörden zur gutachtlichen Aeußerung über derartige Reklamationen aufzufordern.

3. In den Fällen, in denen es sich um die Berücksichtigung noch nicht eingestellter oder derjenigen bereits in Reih und Glied stehenden Leute handelt, welche gegen die Entscheidung der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission Rekurs ergreifen, tritt das betreffende Ober-Präsidium ꝛc. mit dem General-Kommando desjenigen Armee-Korps in Verbindung, in dessen Bezirk die Aushebung des Reklamirten stattgefunden hat. Sind die genannten beiden Behörden darin übereingekommen, daß die Reklamation zu berücksichtigen sei, so werden, wenn die Einstellung des Reklamirten inzwischen erfolgt ist, die Verhandlungen dem General-Kommando des Armee-Korps, zu welchem der betreffende Truppentheil gehört, beziehungsweise dem Ober-Kommando der Marine, Seitens des Ober-Präsidiums ꝛc. mit dem Antrage vorgelegt, die Entlassung zu verfügen, und ist solchem Antrage Folge zu geben.
4. Bei Reklamationen, welche die vorzeitige Entlassung bereits dienender Leute bezwecken, und bei denen die Umstände, die der Reklamation zu Grunde liegen, erst nach der Einstellung eingetreten sind, verhandelt das Ober-Präsidium ꝛc. lediglich mit demjenigen General-Kommando, von welchem der Truppentheil ressortirt, in dem der Reklamirte dient, beziehungsweise mit dem Ober-Kommando der Marine.
5. Wenn in denjenigen Reklamations-Fällen, in denen es sich nach den Bestimmungen des §. 50. ad 3. und 4. nur um die Entlassung eines Soldaten zum nächsten allgemeinen Entlassungs-Termin handeln kann, dem General-Kommando oder dem Ober-Präsidium ꝛc. eine weitere Aufklärung der Verhältnisse nothwendig erscheint, so sind die Verhandlungen, sofern das Departements-Ersatz-Geschäft für das laufende Jahr in dem betreffenden Aushebungs-Bezirk noch nicht stattgefunden hat, der Departements-Ersatz-Kommission zur Prüfung bei Gelegenheit ihrer Rundreise und demnächstigen Begutachtung zuzufertigen.
6. In Betreff der Reklamationen für Mannschaften, welche sich bei mobilen Truppentheilen im Dienst befinden, cf. §. 186., 3.

§. 189.

Entlassung wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militairpflichtigen vor ihrer Einstellung verübt worden sind, indeß erst nach der Einstellung bekannt werden.

Wenn ein Soldat wegen eines vor seiner Einstellung begangenen Vergehens oder Verbrechens gemäß §. 50. zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen ist, so formirt das betreffende Truppen- ꝛc. Kommando unter Beifügung eines Nationals nach Schema 33. den Entlassungs-Antrag, welcher auf dem Instanzenwege an das vorgesetzte General-Kommando zu befördern ist.

§. 190.

Vorschriften, welche bei Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden zu beachten sind.

1. Wird die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden

Digitized by Google

verfügt, so sind durch die Behörde, welche diese Verfügung nach §. 186. zu treffen befugt ist, die Behörde, welche die Entlassung beantragt, und die Militair-Behörde, welche die Entlassung zur Ausführung zu bringen hat, in Kenntniß zu setzen. Der letzteren ist hierbei das dem Entlassungsantrage beigefügt gewesene Nationale (Schema 33.) und bei den als unbrauchbar Entlassenen das ärztliche Attest wieder zuzufertigen, um beides*), nachdem das Nationale durch Ausfüllung der Rubriken „durch welche Behörde und unter welchem Datum die Entlassung verfügt ist" und „Datum der Entlassung" vervollständigt ist, dem Infanterie-Brigade-Kommando zuzustellen, in dessen Bezirk der Entlassene seinen künftigen Aufenthalt zu nehmen gedenkt. Das Infanterie-Brigade-Kommando übersendet diese Papiere behufs des im §. 88. angegebenen weiteren Verfahrens dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando.

2. Wird Nachersatz für den zu entlassenden Soldaten auf Grund der Bestimmungen des §. 110. beansprucht, und erfolgt die Entlassung in einen anderen Infanterie-Brigade-Bezirk, als in den, welcher gemäß §. 110. den Nachersatz zu gestellen hat, so ist das Nationale ꝛc. mit seinen Anlagen behufs der Nachersatzstellung zunächst an das Kommando des letzteren, und von diesem im Original weiter an das Brigade-Kommando zu senden, in dessen Bezirk der künftige Aufenthaltsort des Entlassenen liegt.
3. Den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Leuten ist von dem betreffenden Truppentheil ein Militär-Paß und Führungs-Zeugniß nach den Bestimmungen des §. 24. der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes" vom 5. September 1867, zu behändigen.

---

*) Lag eine Nationale nicht bei, so ist ein solches auszufertigen und hinzuzufügen.

Berlin, den 26. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

gez. **Gr. v. Bismarck-Schönhausen.**

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung
gez. **v. Podbielski.**

Digitized by Google

Schema 1.
zum §. 16. der Ersatz-Instruction.

Berechnung

des

Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die Truppen

des

ten Armee-Korps

pro 18 . .

Digitized by Google

Truppentheil.	Es sind erforderlich: zur Ersetzung der Leute, welche bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin wegen zurückgelegter Dienstzeit ausscheiden, bez. werden zur Disposition [illegible] werden. Mann.	deren Kapitulation bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin abläuft und nicht [illegible] wird. Mann.	welche an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, die Lazarethe, Militair-Bäckereien ꝛc. abgegeben werden. Mann.	welche vor vollendeter bestimmungsmäßiger Dienstzeit reklamirt worden und noch nicht zur Entlassung gekommen sind, aber bis zum Einstellungs-Termin entlassen werden sollen. Mann.	deren bis zum Einstellungs-Termin eintretendes Ausscheiden wegen Invalidität oder Dienstuntauglichkeit vorauszusehen ist. Mann.
1tes ... sches Infanterie-Regiment Nr. X.					
3tes ... sches [illegible] Nr. X.					
ꝛc.					
Summa Infanterie					
..... sches Kürassier-Regiment Nr. X. ..					
1tes ... sches Dragoner-Regiment Nr. N..					
ꝛc.					
Summa Kavallerie					
..sches Feld-Artillerie-Regiment Nr. X. — reitende Artillerie .					
..sches Feld-Artillerie-Regiment Nr. X. — Fuß-Artillerie ...					
..sches Festungs-Artillerie-Regiment Nr. X.					
..sches Pionier-Bataillon Nr. X.					
..sches Jäger-Bataillon Nr. X.					
...sches Train-Bataillon Nr. X. — zu 3jährigem Dienst ..					
...sches Train-Bataillon Nr. X. — zu halbjähriger Ausbildung. im Herbst ...					
...sches Train-Bataillon Nr. X. — zu halbjähriger Ausbildung. im Frühjahr .					
Summa					
Total-Summe					

Digitized by Google

zur Deckung eines zeitigen Manquements.	In Summa.	Hiervon kommen in Abrechnung angemeldete und zur Einstellung engagirte dreijährig Freiwillige (bei der Kavallerie auch einjährig Freiwillige bis zur Höhe von 5 per Eskadron) eventuell auch solche, deren Engagement bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin nach den gemachten Erfahrungen mit Sicherheit vorauszusehen ist.	Mithin beträgt die Summe der auszuschreibenden Ersatz-Mannschaften.	Und zwar sind erforderlich: a. zum Dienst mit der Waffe.	Und zwar sind erforderlich: b. zum Dienst als Handwerker			Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt wirklich eingetretenen Freiwilligen		Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt auf Reklamation entlassenen Leute.	Bemerkungen.
					Schneider.	Schuhmacher.	Sattler oder Riemer.	aus dem Ergänzungs-Bezirk.	aus anderen Bezirken.		
Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	

Digitized by Google

Für das Pionier-Bataillon sind zu gestellen:

n Bergleute,
„ Zimmerleute,
„ Schiffer,
„ Schiffszimmerleute,
„ Holzarbeiter (Stellmacher und Tischler),
„ Eisenarbeiter (Schmiede und Schlosser),
„ andere Professionisten, und zwar: n Maurer, n Sattler,
n Klempner, n Schneider,
n Schuhmacher, n Seiler.

Die besonderen Wünsche, welche die anderen Truppentheile rücksichtlich der Zutheilung von Handwerkern etwa ausgesprochen haben, sind ebenfalls anzugeben.

Digitized by Google

Schema 2.

zu §. 16. der Ersatz-Instruction.

Uebersicht,

wie die Truppen des ten Armee-Korps nach Einstellung des pro 1868/69 liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienstaltersklassen zusammengesetzt sein werden.

Truppentheile.		Unteroffiziere und Kapitulanten.	Ersatz von							Summa.	Bemerkungen.
Regiment.	Bataillon ꝛc.		Herbst 1868.	Frühjahr 1868.	Herbst 1867.	Frühjahr 1867.	Herbst 1866.	Frühjahr 1866.	älteren Jahrgängen.		Diese Zusammenstellung tritt ein nach Entlassung, Abgabe, bez. Beurlaubung zur Disposition der Truppentheile von:
n tes . . . sches	1 stes einschl. Regiments-Stab.										5 Kapitulanten, 5 Mann an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, 1 Mann an die Bäcker-Abtheilung zu N., 6 Invaliden, 4 Dienstuntauglichen, 380 Mann, eingestellt im Herbst 1865, 120 Mann, eingestellt im Frühjahr und Herbst 1866, welche zur Disposition beurlaubt werden.
Infanterie-Regiment Nr. x.	2 tes										Sa. 521 Mann.
	3 tes										
ꝛc.						ꝛc.					ꝛc.

Anmerkung. Die zwischen dem 1. Oktober und 31. März eingestellten Mannschaften zählen zum Herbst-Ersatz.
Die Oekonomie-Handwerker sind mit rothen Zahlen über den schwarzen anzugeben und in letztere nicht mit aufzunehmen.

Digitized by Google

Schema 3.

zu §. 18. der Ersatz-Instruction.

Summarische Nachweisung

der aus dem Bezirk des Nten Armee-Korps im Laufe des Jahres 18 . . eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung.

Gebietstheile.	Eingetretene einjährig Freiwillige.	Eingetretene dreijährig Freiwillige.	Aus der seemännischen Bevölkerung in die aktive Marine eingestellt.	Summa.
Königl. Preuß. Reg.-Bez. M.	44	110	22	176
Königl. Preuß. Reg.-Bez. N.	20	204	43	267
Königl. Preuß. Reg.-Bez. O.	15	80	.	95
In Summa aus Preußischen Gebietstheilen	79	394	65	538
Großherzogthum P.	18	32	.	50
Herzogthum Q.	6	25	.	31
Summa des Armee-Korps-Bezirks . ,	103	451	65	619

Schema 4.

zu §§. 22. und 23. der Ersatz-Instruction.

Tabellarische Zusammenstellung

der bei der Loosung im Jahre 1856 gezogenen höchsten Loosnummern und der nach §. 22. der Ersatz-Instruction festgestellten Abschlußnummern.

Kreise, bez. Aushebungs-Bezirke.	Höchste Nummer.	Abschluß-Nummer.	Bemerkungen.
Regierungs-Bezirk.			
Kreis B.	1325	1265	
Kreis A. I. Bezirk . .	208	189	
Kreis A. II. Bezirk . .	180	175	
Kreis T.	402	386	
Aushebungs-Bezirk Z. .	460	460	Zurückgegriffen auf Nro. 420. der Disponiblen des Jahrganges 1845.
Kreis M.	320	320	Zurückgegriffen auf Nro. 290. der Disponiblen des Jahrganges 1844.

Digitized by Google

Schema 5.
zum §. 35. der Ersatz-Instruction.

№. der Vorstellungs-Liste (A.)
№. der alphabetischen Liste des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N.
pro 18 . .

Ausmusterungs-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am . . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . (Kreis ꝛc. N. N. Regierungs-Bezirk [Herzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit, nachdem er wegen

in dem Superrevisions-Termin am . . . ten . . . . . als dauernd unbrauchbar zum Dienst im stehenden Heere anerkannt worden ist, aller ferneren Verpflichtungen zum Dienst in demselben, sowie in der Landwehr enthoben.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste zu bewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende.
N. N.

Der Civil-Vorsitzende.
N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Digitized by Google

Schema 6.
zu §. 48. der Ersatz-Instruction.

Ersatz-Reserve-Schein.

I.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname) geboren am . . . ten . . . . . 18 . . . zu . . . . . (Kreis ꝛc. N. N. Regierungs-Bezirk [Großherzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am . . . . . 18 . . stattgehabten Superrevision wegen . . . . . der ersten Klasse der Ersatz-Reserve als (Infanterist ꝛc.) überwiesen.

Derselbe steht, bis seine Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve erfolgt, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

Er ist daher verpflichtet, jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk verziehen will, muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Wer diese Meldung unterläßt, wird mit Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder mit Gefängnißstrafe von 3 bis 8 Tagen bestraft. In den durch das Gesetz bezeichneten Fällen, namentlich bei Dienstentziehung im Falle einer Mobilmachung ꝛc. tritt gerichtliches Verfahren ein.

Ist blos die Ab-, aber nicht die Anmeldung versäumt, so tritt Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern oder Gefängnißstrafe von 1 bis 2 Tagen ein. Außerdem bleibt der Inhaber dieses Scheines, wenn er sich der Kontrole entzieht, um die Zeit der Kontrol-Entziehung länger in der Ersatz-Reserve erster Klasse.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und ist in beiden Fällen dieser Schein zur Visirung beizulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Landwehr-Meldungs-Sache“ zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizei-Siegel schließen zu lassen. Nur die solchergestalt geschlossenen Briefe sind im Gebiet des Norddeutschen Bundes portofrei.

Inhaber dieses Scheines kann ungehindert verreisen, muß jedoch bei seinen Angehörigen oder beim Bezirks-Feldwebel Mittheilung zurücklassen, wo ihn jederzeit eine etwaige Einberufungs-Ordre treffen würde. Er ist allein dafür verantwortlich, daß ihm eine solche event. richtig zugeht.

Digitized by Google

Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrole entzieht, am 1. Oktober 18 . . zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve über, und hat zu dem angegebenen Termine dem Bezirks-Feldwebel diesen Schein vorzulegen, um ihn durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur mit entsprechendem Vermerk versehen zu lassen. So lange dieser Vermerk auf dem Scheine fehlt, gehört der Inhaber zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve.

Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve sind in gewöhnlichen Friedenszeiten von der Kontrole der Landwehr-Behörden und allen militairischen Pflichten entbunden, bleiben jedoch bis zum vollendeten 31. Lebensjahre verpflichtet, sich im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres wieder zur Stammrolle anzumelden und zur Aushebung zu stellen, falls die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten sollten.

Unterlassen dieselben alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruction verordnete Strafverfahren wider sie zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . . den . . . . . 18 . . .

(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

N. N. N. N.

(L. S.)

Inhaber dieses Scheines ist zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve übergeführt am

. . . ten . . . . . 18 . . .

Landwehr-Bezirks-Kommando zu

N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Digitized by Google

Schema 7.

zu §. 48. der Ersatz-Instruction.

Seewehr-Paß.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname) geboren am . . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . (Kreis ꝛc. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am . . . ten . . . . . 18 . . . stattgehabten Superrevision wegen . . . . . der Seewehr überwiesen.

Derselbe steht bis zu seiner Entlassung aus der Seewehr unter der Kontrole der Landwehr-Behörden. Die Entlassung erfolgt, sofern er seine militairischen Pflichten pünktlich erfüllt hat, mit dem vollendeten 31. Lebensjahre, und hat derselbe zu dem angegebenen Zeitpunkt diesen Paß dem Bezirks-Feldwebel seines Aufenthalts-Ortes vorzulegen, um den entsprechenden Vermerk durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur eintragen zu lassen. So lange der Entlassungs-Vermerk auf diesem Paß fehlt, gehört der Inhaber zur Seewehr.

Inhaber ist verpflichtet, jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen anderen Kompagnie-Bezirk verziehen will, so muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Wenn Inhaber zur See gehen will, so hat er sich vorher beim Bezirks-Feldwebel unter Vorlegung seiner Schiffspapiere abzumelden. Zu wiederholten Seereisen ist ein bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division durch den Bezirks-Feldwebel zu beantragender Urlaub erforderlich. Bei der Rückkehr in einen Hafen des Norddeutschen Bundes hat sich Inhaber sofort bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel anzumelden. Im Falle eines ausbrechenden Krieges oder einer außergewöhnlichen Ausrüstung der Flotte ist er verpflichtet, so schnell als möglich in die Heimath zurückzukehren und sich bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division oder bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel anzumelden. Wer in diesem Falle oder nach Ablauf eines ihm ertheilten Urlaubs an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch zuverlässige Atteste auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der ganzen Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

Wer sich der Kontrole entzieht, hat, abgesehen von den gesetzlichen Strafen, die Zeit der Control-Entziehung in der Seewehr nachzudienen.

Digitized by Google

Die Seewehr-Mannschaften können auch im Frieden zu zweimaligen Uebungen herangezogen werden, und haben bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen jeder Einberufungs-Ordre zum Dienst pünktlich Folge zu leisten.

Dienstliche Meldungen können mündlich oder schriftlich erstattet werden, und ist in beiden Fällen dieser Schein zur Visirung vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Landwehr-Meldungs-Sache" zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizei-Siegel schließen zu lassen. Nur die solchergestalt geschlossenen Briefe sind im Gebiet des Norddeutschen Bundes portofrei.

Diesen Paß hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . . den . . . ten . . . . . 18 . . .

(Königliche) Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

N. N. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Digitized by Google

Schema 8.

zu §. 49. der Ersatz-Instruction.

№. der Vorstellungs-Liste (B.).

№. der alphabetischen Liste des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. pro 18 . .

Ersatz-Reserve-Schein.

II.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname) geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . (Kreis ꝛc. N. N. Regierungs-Bezirk [Herzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am . . ten . . . . . 18 . . stattgehabten Superrevision wegen . . . . . der Ersatz-Reserve zweiter Klasse überwiesen.

Derselbe ist dadurch von allen militairischen Pflichten, auch von der ferneren Anmeldung zur Militair-Stammrolle, für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, bleibt jedoch bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre verpflichtet, Behufs Ableistung seiner Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theils des letzteren, sich zur Militair-Stammrolle wiederum anzumelden und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten seiner Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten.

Unterläßt derselbe alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruction verordnete Strafverfahren wider ihn zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. N. N.

Der Civil-Vorsitzende. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Digitized by Google

Schema 9.

zu §. 55. der Ersatz-Instruction.

Geburts-Liste

zur

Militair-Stammrolle des Dorfes Pankow,

Kreis Nieder-Barnim, Regierungs-Bezirk Potsdam,

enthaltend:

A. die in Pankow im Kalender-Jahre 1850 gebornen Individuen, mit gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis dato ebendaselbst gestorben sind;

B. die seit Einreichung der letzten Geburtslisten bis dato in Pankow gestorbenen Militairpflichtigen, welche in den Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis incl. 1849 aufgeführt stehen.

Abgeschlossen

Pankow, den 15. Januar 1867.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Zuname.	Vorname.	Geburts-			Nummer des Kirchen-Buchs.
			Tag.	Monat.	Jahr.	
A. Geborne.						
1.	Peters.	Carl Ernst August.	1.	Januar.	1850.	1.
2.	Richter.	Friedrich Wilhelm.	31.	Dezember.	1850.	50.
B. *) Seit dem 15. Januar 1866 bis dato gestorbene, in den						
1.	Heimann.	Christian Friedrich.	2.	April.	1843.	60.

*) In Bezirken, in welchen die Stammrollen nach Jahrgängen getrennt geführt werden, sind die Sterbefälle der, älteren Jahrgängen angehörenden Personen in besonderen Listen oder durch besondere Atteste anzugeben.

Digitized by Google

Namen und Stand des Vaters.	Namen der Mutter.	Ob der Militairpflichtige lebt oder gestorben ist.	Sterbe: Jahr.	Monat.	Tag.	Nummer, unter welcher die Uebertragung in die Stammliste stattgefunden hat.	Bemerkungen.
Friedrich Peters, Bauerhof-Besitzer.	Karoline Hase.	lebt.	.	.	.	10.	
August Richter, Schulze.	Friederike Krüger.	hierselbst gestorben.	1851.	Januar.	31.	.	

Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis 1849 aufgeführte Individuen.

.	.	hierselbst gestorben.	1866.	Juni.	16.	.	

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus den Kirchenbüchern ꝛc. attestirt unter Beidrückung des Kirchensiegels

Pankow, den 15. Januar 1867.

N. N.
Pfarrer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Schema 10.

zu §. 61. der Ersatz-Instruction.

Alphabetische Liste

des

(Landraths-Amts 2c.)

Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N.

Regierungs-Bezirk (Herzogthum c.) N. N.

oder

Landwehr-Bezirks-Kommandos N. N.

Angelegt pro 1852,

enthaltend

die im Jahre 1832 geborenen Militairpflichtigen.

Digitized by Google

1. Laufende Nr. der Militairpflichtigen durch die alphabetische Liste.	2. Ortschaft und Nr. der Stammrolle, unter welcher der Militairpflichtige daselbst steht.	3. Zuname und Vorname.	4. Geburts-Ort, Kreis ꝛc.	5. Domizil-Ort, Kreis ꝛc.	6. Datum und Monat der Geburt. 1832.	7. Religion.	8. Gewerbe oder Stand.	9. Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob selbige noch leben oder todt sind. Gewerbe oder Stand des Vaters.
1.	Arnsdorf. 20.	Arendt, Friedrich Wilhelm.	Arnsdorf.		10. Dezember.	Ev.	Handlungsdiener.	Vater: Arendt, Peter Franz, Gastwirth, lebt, Wittwer. Mutter: Arendt, geb. Bach, Emilie Karoline, ist todt.

Bemerkungen:

2.	Desgleichen. 23. Arnsdorf, Fortsetzung siehe Nr. Zugang pro 1854.	Aston, Carl Ludwig.	T., Kreis Prenzlau.		31. Dezember.	Ev.	Arbeitsmann.	Aston, Heinrich, Tagelöhner, lebt. Mutter: gestorben.

Bemerkungen:

3.	Barnim. 10.	Abel, Friedrich.	Blindow, Kreis P.	Rudow, Kreis T.	1. Januar.	Ev.	Pferdeknecht.	Unehelicher Sohn der Karoline Abel zu Rudow. Der Vater: Friedrich Richter.

Bemerkungen:

1. Laut Benachrichtigung des Landraths-Amts Teltow, durch Erkenntniß des . . . vom . . . wegen . . . mit . . . bestraft. (Cf. Nr. des Strafregisters pro 1852.)
2. Vom Landraths-Amt Teltow zur Aufnahme in die Stammrolle überwiesen ꝛc.

Digitized by Google

10.	11.	12.			13.	14.	15.		16.
	Resultate der Musterung und Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission.								
Im Jahre.	Gemeldet zur Stammrolle Ja oder Nein.	Größe.			Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission bez. Grund der Streichung aus der Liste.	Nr. der Loosungsliste event. ob Primolocist oder Vorzugsweise.	Vorstellungs-Liste.		Entscheidung der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission.
		Fuß.	Zoll.	Strich.			Liste.	Nr.	
1. 1852.	Ja.	5.	3.	3.	Zu schwach, ein Jahr zurück.	420.	.	.	.
1. 1853.	Ja.	5.	4.	2.	Brauchbar. Infanterie.	p. 1. (primo loco)	E.	19.	zum Infanterie-Regiment Nr. 20.
1854.									
1855.									
1856.									
2. 1852.	.	5.	2.	.	Nach dem Gestellungs-Attest. Geburtsort, zu schwach.	510.	.	.	.
2. 1853.	.	.	.	.	In Lindow, Kreis Ruppin. Zu schwach.	disp. .	.	.	.
1. 1854.	Ja.	5.	3.	2.	Brauchbar. Infanterie.	disp. 580.	E.	201.	Beim Zurückgreifen auf die Disponiblen pro 1852 zum Infanterie-Regiment Nr. 20.
1855.									
1856.									
3. 1852.	.	5.	3.	2.	Kreis Teltow, Augenentzündung. Ein Jahr zurück.	Teltow. 314.	.	.	.
3. 1853.	.	.	.	.	Nicht gestellt.	.	.	.	.
2. 1854.	Nein.	5.	4.	.	Kavallerie brauchbar.	Vorzugsweise.	E.	2.	Gefehlt.
1855.									
1865.									

N.B. Die über der Jahreszahl stehende Zahl giebt das Resultat der Aufzählung der alljährlich zu musternden Mannschaften an.

Digitized by Google

Digitized by Google

Schema 11.

zu §§. 79. und 120. der Ersatz-Instruction.

Kreis (Aushebungs-Bezirk) N. N.
Vorstellungs-Liste E. Nr.

Vorzeiger dieses, der Rekrut . . . . . aus . . . . . , im [Kreise ꝛc.] . . . . . des [Regierungs-Bezirks ꝛc.] . . . . . gestellt, welcher bei der Ersatz-Aushebung pro 18 . . dem . . . ten . . . . . (Regiment ꝛc.) zugetheilt worden ist, wird hiermit nach seiner Heimath wieder beurlaubt; derselbe hat sich jedoch (unfehlbar am . . . ten . . . . . 18 . . oder an einem später noch zu bestimmenden Tage) zur Absendung . . . . . bei dem . . . . . in . . . . . , wenigstens mit Jacke, Beinkleidern, guten Stiefeln und mit 2 Hemden versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden, im Unterlassungsfalle aber Strafe nach der Strenge der Militairgesetze zu gewärtigen.

Ebenso ist derselbe verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Bezirks-Feldwebel der Landwehr anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk auch bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

Die zuständigen Meilengelder bez. täglichen Marsch-Verpflegungsgelder, welche erstere bei Beorderung der Rekruten nach dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, letztere bei direkter Absendung zu seinem Truppentheil gezahlt werden, sind von der Orts-Behörde, bez. von dem Steuer-Empfänger zu erheben; wird der Empfang an dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . . .

Im Auftrage des Königlichen Kommandeurs der . . . ten Infanterie-Brigade.

(L. S.)

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur.
N. N.

Digitized by Google

Schema 12.

zu §. 83. der Ersatz-Instruction.

Uebersicht

der beim Kreis-Ersatz-Geschäft im Kreise (Aushebungs-Bezirk) N. N. pro 18 . . für brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

	1. zur Garde	2. zu den Kürassieren.	3. zur Artillerie.	4. zu den Pionieren.	5. zur Infanterie	6. zu den Ulanen und zur leichten Kavallerie.	7. zu den vorschriftsmäßig gelernten Jägern Kl. A.	8. zu den Jägern Kl. B.	9. Oeconomie-Handwerker.	10. Train zur Ausbildung.	11. zur Arbeiter-Abtheilung.	12. Werft-Division.	13. See-Bataillon.	14. See-Artillerie-Abtheil.	15. der Marine-Ersatz-Kommission zu überweisen.	16. ꝛc.
Vorzugsweise Einzustellende																
Primo loco Rangirende .																
20jährige, bez. im 1. Jahre Konkurrirende																
Disponible der älteren Jahrgänge																
Summa																

Schema 13.

zu §. 84. der Ersatz-Instruction.

Loosungs-Liste

des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. Regierungs-Bezirks (Fürstenthums ꝛc.) N. N. pro 18 . .

1. Durchlaufende Nummer der Loosungs-Liste.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der alphabetischen Liste.	4. Ob in die Vorstellungs-Liste aufzunehmen, ja oder nein.	5. Bemerkungen.

Digitized by Google

Schema 14.

zu §. 85. der Ersatz-Instruction.

Loosungs-Schein und Gestellungs-Attest.

Der Militairpflichtige (Stand) N. N., geboren zu N., Kreis ꝛc. N., Regierungs-Bezirk (Großherzogthum ꝛc.) N., am . . ten . . . . . 18 . . hat bei der Loosung zu N. N., Kreis ꝛc. N., Regierungs-Bezirk (Großherzogthum ꝛc.) N. N., die Nummer (502), geschrieben: Fünfhundert und Zwei erhalten.

Derselbe erschien zur Musterung					Vorläufige Bestimmung der Kreis-Ersatz-Kommission und Unterschrift des Militair- und Civil-Vorsitzenden.	Bemerkungen.
	im Jahre	im Kreise (Aushebungs-Bezirk) und № der alphabetischen Liste daselbst.	Regierungs-Bezirk (Stand).	hat gemessen.		
1.	1853	Teltow. 116.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 1.	Brauchbar. Infanterie. N. N. N. N.	Bei Aushebung pro 1853 als zu schwach ein Jahr zurück.
2.	1854	Elbing. 119.	Danzig.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 3.	Brauchbar. Infanterie. Primo loco. N. N. N. N.	
3.	1855	Ost-Havelland. 6.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 3.	Bei Aushebung in Elbing gefehlt. Infanterie brauchbar, vorzugsweise. N. N. N. N.	
		Original kostenfrei.		Fuß Zoll Strich		

Digitized by Google

Vorstellungs-

der als ganz ꝛc. . . . . .
des (Kreises ꝛc. N. N. Regierungs-

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der Loosungs-Liste.	4. Nummer der alphabetischen Liste.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	7. Domizil, Ort, Kreis ꝛc.	8. Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs-

der zur ersten Klasse der Militairpflichtigen des [Kreises ꝛc. N. N.,

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der Loosungs-Liste.	4. Nummer der alphabetischen Liste.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis ꝛc der Geburt.	7. Domizil, Ort, Kreis ꝛc.	8. Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs-

der ꝛc. . . . . .
des Kreises N. N. Regierungs-

Laufende Nr.	Aufenthalt des Militairpflichtigen. Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ortschaft.	Namen der Militairpflichtigen. Zuname.	Vorname.	Geburts-Ort.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs-

der für brauchbar ꝛc.
des (Kreises ꝛc. N. N. Regierungs-

Laufende Nr.	Zuname und Vorname.	Nummer der Loosungs-Liste pro 18 . .	Nummer der alphabetischen Liste.	Ort der Aushebung.	Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	Domizil, Ort, Kreis ꝛc.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	Religion.

Digitized by Google

Liste (A. B.)

Schema 15.
zu §. 90. der Ersatz-Instruction.

. . . . . .

Bezirk (Herzogthum ꝛc.) N. N.] pro 18 . .

9. Religion.	10. Gewerbe.	11. Größe. Fuß.	Zoll.	Strich.	12. Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Vorstellungs-Liste A—B. und frühere Entscheidungen.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.

Liste (C.)

Schema 16.
zu §. 90. der Ersatz-Instruction.

Ersatz-Reserve designirten
Regierungs-Bezirk (Herzogthum ꝛc.) N. N.] pro 18 . .

9. Religion.	10. Gewerbe.	11. Größe. Fuß.	Zoll.	Strich.	12. Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Vorstellungs-Liste C. und frühere Entscheidungen.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.

Liste (D.)

Schema 17.
zu §. 90. der Ersatz-Instruction.

. . . . . .

Bezirk N. N. pro 18 . . .

Größe. Fuß.	Zoll.	Strich.	Namen, Stand und Gewerbe der Eltern.	Ob die Militairpflichtigen sich zur Einstellung in das Garde-Jäger-Bataillon eignen.	Welchem Jäger-Bataillon diejenigen, die sich zum freiwilligen Eintritt vor dem 20. Lebensjahre gemeldet haben, überwiesen zu werden wünschen.	Bemerkungen.

Liste (E.)

Schema 18.
zu §. 90. der Ersatz-Instruction.

. . . . . .

Bezirk ꝛc. N. N.) pro 18 . .

Gewerbe.	Größe. Fuß.	Zoll.	Strich.	Qualifizirt sich für die Garde.	Kürassiere.	Artillerie.	Pioniere.	Infanterie.	Ulanen und leichte Kav.	Jäger-Kl.B.	Marine.	Train zur Ausbildung	Frühere Entscheidungen. Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen, über früher erlittene Bestrafungen ꝛc.	Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission und Angabe des Truppentheils, für welchen derselbe ausgehoben ist.

Digitized by Google

Vorstellungs-

der von den Truppen ꝛc. . . .
des (Kreises ꝛc. N. N. Regierungs=

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.
№.	Truppentheil, welcher sie entlassen.	Charge.	Vor= und Zuname.	Geburts=	Aufent= halts=	Größe.		Geburtstag.
				Ort.		Zoll.	Strich.	
								A. Entlassen wegen B. Entlassen auf C. Entlassen wegen begangener Ver=

Vorstellungs-

der der Marine=Ersatz=Kommission
des (Kreises ꝛc. N. N., Regierungs=

Laufende №.	Zuname und Vorname.	Nummer		Ort der Aushebung.	Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	Domizil=Ort und Kreis ꝛc.	Datum der Geburt.		
		der Loosungsliste.	der alphabetischen Liste.				Tag.	Monat.	Jahr.

Digitized by Google

Schema 19.

zu §. 90. der Ersatz-Instruction.

Liste (F.)

. . . . . .

Bezirk ꝛc. N. N.) pro 18 . .

9. Datum des Diensteintritts.	10. Datum der Entlassung.	11. Gründe der Entlassung.	12. Ob militairisch ausgebildet.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.
Dienstunbrauchbarkeit. Reklamation. vor ihrer Einstellung brechen und Vergehen.					

Schema 20.

zu §. 90. der Ersatz-Instruction.

Liste (K.)

vorzustellenden Militairpflichtigen

Bezirk ꝛc. N. N.) pro 18 . . .

Religion.	Gewerbe.	Größe. Fuß.	Zoll.	Strich.	Frühere Entscheidungen, Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen ꝛc.	Bei den zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen, Angabe: a. der Charge und des Marinetheils, bei welchem gedient, b. Datum des Diensteintritts und der Entlassung, c. Gründe der Entlassung, d. ob ausgebildet.	Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission und Motivirung desselben.	Entscheidung der Marine-Ersatz-Kommission.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Schema 21.

zu §. 97. der Ersatz-Instruction.

Plus- und Minus-Tabelle

zur Aushebung im Bezirk der xten Infanterie-Brigade pro 18 . .

Aushebung im Kreise ꝛc.	Der Kreis ꝛc. stellte mehr oder weniger für:								Summa.	
	Garde.	Kürassiere.	Artillerie.	Pioniere.	Jäger.	Infanterie.	ꝛc.	ꝛc.	Plus.	Minus.
B. am 6. August	+2	−1	+1	−1	.	−1	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht	+2	−1	+1	−1	0	−1	0	0	3	3
T. am 8. August	+1	−1	−1	.	+1	.	.	.	2	2
Gesammt-Uebersicht	+3	−2	0	−1	+1	−1	0	0	4	4
Z. am 10. August	−1	+1	+1	+1	.	−2	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht	+2	−1	+1	0	+1	−3	0	0	4	4
L. am 12. August	−2	+1	−1	.	−1	+3	.	.	4	4
Schluß der Aushebung im Bezirke . .	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Digitized by Google

Schema 22.

zu §. 111. der Ersatz-Instruction.

Nachweisung

der beim Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der nten Infanterie-Brigade brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

Regierungs-Bezirke bez. Bundesstaaten.	Es sind brauchbar und einstellungsfähig befunden worden:															Unter den nebenstehend als brauchbar aufgeführten Militairpflichtigen befinden sich:							Außerdem sind vorhanden, nur z. Dienst als Oekonomie-Handwerker tauglich:			
	zum Garde-Korps excl. Train.	zur Infanterie.	zu den Jägern Klasse A.	zu den Jägern Klasse B.	zu den Kürassieren.	zu den Ulanen.	zu den Dragonern und Husaren.	zur Artillerie.	zu den Pionieren.	zum Train (zur Ausbildung).	zu Krankenwärtern.	zur Maschinen-Kompagnie der Werft-Division.	zur Handwerks-Kompagnie der Werft-Division.	zum See-Bataillon.	zur See-Artillerie.	S u m m a.	Fluß-Schiffer.	Schiffs-Zimmerleute.	Segelmacher.	Maschinisten.	Heizer.	Maschinenbauer.	Büchsenmacher.	Schneider.	Schuhmacher.	Sattler und Riemer.	S u m m a.
Summa . . .																											

Digitized by Google

Digitized by Google

Schema 23.

zu §. 111. der Ersatz-Instruction.

Uebersicht

der

Resultate des Ersatz-Geschäfts im Bezirk der nten Infanterie-Brigade

Regierungs-Bezirk (Großherzogthum ꝛc.) N. N.

pro 18 . . .

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
Bezirk.	Gesammt-Volkszahl nach der letzten Zählung.	Von der ad 2. angegebenen Volkszahl gehören zum männlichen Geschlecht.	Davon beträgt die im laufenden Jahre zur Musterung kommende Alters-Klasse der 20jährigen Militairpflichtigen.	Hierzu die Militairpflichtigen der früheren Jahrgänge, über welche noch nicht definitiv entschieden ist, und zwar: a. die Klasse der 21jährigen. b. die Klasse der 22jährigen. c. die Klasse der 23jährigen und älteren. Summa.	Summa der Rubriken 4. und 5.	Davon sind: unermittelt geblieben.	in andere Bezirke gezogen oder dort gestellungspflichtig geworden.	beim Departements-(Marine-) Ersatz-Geschäft ohne Entschuldigung ausgeblieben.	als dreijährig Freiwillige eingetreten resp. von den Truppen- (Marine-) Theilen als Freiwillige engagirt.	als berechtigt zum einjährig freiwilligen Dienst anerkannt.	als Studirende der evangel. oder kathol. Theologie oder als kathol. Priester-Amts-Kandidaten zurückgestellt resp. vom Militairdienst befreit.	als moralisch unfähig zum Militairdienst in den Aushebungslisten gestrichen.	als augenfällig unbrauchbar von der Kreis-Ersatz-Kommission ausgemustert.	als dauernd unbrauchbar zum Militairdienst von der Departements-(Marine-) Ersatz-Kommission ausgemustert.	zur Ersatz-Reserve, bez. Seewehr übergetreten: a. wegen Mindermaaßes. Unter 5 Fuß. b. wegen Kleinheit. Von 5 Fuß bis 5 Fuß 1 Zoll 3 Strich. c. wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit. d. wegen zeitiger Unbrauchbarkeit. e. wegen häuslicher Verhältnisse. f. disponible. Summa.	Von den in der Rubrik 16. aufgeführten sind: der ersten Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen.	der Seewehr überwiesen.
Und zwar: aus der Klasse der 20jährigen..																	
„ „ „ „ 21 „ ..																	
„ „ „ „ 22 „ ..																	
„ „ „ „ 23 „ und älteren																	

Digitized by Google

19.				20.	21.	22.																							23.	24.
Auf 1 Jahr zurückgestellt						Ausgehoben sind:																								
						A. für die Armee																		B. Für die Marine						
						I. Zum Dienst mit der Waffe.														III. als Oekonomie-Handwerker			IV. Zur Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung							
							für das Provinzial-Armee-Korps																							
als zeitig unbrauchbar.	in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse.	weil sie unter Wirkung der Ehrenstrafen stehen, bez. sich in gerichtlicher Untersuchung befinden.	Summa.	Summa der Rubriken 7. bis incl. 16. und 19.	Es bleiben zur Aushebung [Summa ad 6. minus Summa ad 20.]	für das Garde-Korps einschl. Trainfahrer.	a. zur Infanterie.	b. zu den Jägern [Klasse A].	c. zu den Jägern [Klasse B].	d. zu den Kürassieren.	e. zu den Ulanen.	f. zu den Dragonern und Husaren.	g. zur Artillerie.	h. zu den Pionieren.	i. als Trainfahrer.	k. zum Train (zum 3jährigen Dienst).	l. Elementarlehrer, bez. Elementar-Schulamts-Kandidaten zur 6wöchentlichen Ausbildung.	II. als Krankenwärter.	a. Schneider.	b. Schuhmacher.	c. Sattler und Riemer.	a. wegen Selbstverstümmelung.	b. wegen gerichtlicher Ehrenstrafen.	a. Flotten-Stamm-Division (Matrosen-Abtheilungen).	b. Werft-Division (Handwerks- und Maschinen-Kompagnien).	c. See-Bataillon.	d. See-Artillerie-Abtheilung.	Summa.	Es bleiben zur Aushebung disponibel.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Anmerkung zu Schema 23.

1) Die Rubrik 4. ist lediglich auf Grund der alphabetischen Listen auszufüllen.

2) Diejenigen Personen, von welchen sich nach der Eintragung ihrer Namen in die Aushebungslisten ergiebt, daß sie verstorben sind, werden nicht in die Rubriken 4. bis 6. mit aufgenommen.

3) In Rubrik 7. sind nur diejenigen Militairpflichtigen aufzunehmen, welche bis einschließlich zum dritten Konkurrenzjahre weder vor der Kreis-, noch vor der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission erschienen, und deshalb als unermittelt geblieben gerichtlich zu verfolgen sind.

   Dagegen sind in Rubrik 9. diejenigen Militairpflichtigen aufzunehmen, über welche beim Departements- (Marine-) Ersatz-Geschäft eine Entscheidung nicht getroffen werden konnte, weil sie gefehlt haben, und die als „fehlend" fortgeführt werden. Erst wenn die Recherchen nach diesen Militairpflichtigen bis zum dritten Konkurrenzjahre erfolglos bleiben, und daher die gerichtliche Verfolgung derselben einzuleiten ist, werden sie in die Rubrik 7. aufgenommen.

4) In die Rubriken 10. und 11. dürfen die Freiwilligen erst dann eingetragen werden, wenn sie in das militairpflichtige Alter eingetreten sind.

5) Die zur späteren Einstellung ausgehobenen Rekruten, deren Einstellung bei Anfertigung der Uebersicht noch nicht erfolgt ist, sind in der Rubrik 22., wie die bereits eingestellten, mit aufzunehmen, jedoch durch Zahlen in rother Dinte oberhalb derjenigen Zahlen, welche die überhaupt Ausgehobenen angeben, noch besonders nachzuweisen.

Digitized by Google

Schema 24.

zu §. 116. der Ersatz-Instruction.

Uebersicht

der im Jahre 18 . . bei dem Marine-Ersatz-Geschäft im Bezirke der N ten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen.

Bundesstaaten, bez. Regierungs-Bezirke, welche zu dem Brigade-Bezirk gehören.	Summa der in den Vorstellungslisten K. enthaltenen Militairpflichtigen.	Davon sind: a. zur Aussmusterung als dienstunbrauchbar vorgeschlagen.	b. zur Seewehr vorgeschlagen.	c. zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassene.	d. einstellungsfähig befunden, und zwar: für die Matrosen-Abth. Seeschiffer.	Küsten- und Haff-Schiffer.	Seefischer.	Küsten- und Haff-Fischer.	Summa.	für die Werft-Division Schiffszimmerleute.	Maschinisten.	Maschinisten-Assistenten.	Heizer.	Summa.	Bemerkungen.
Regierungs-Bezirk M. .															
Regierungs-Bezirk N. .															
Summa . .															

Schema 25.

zu §. 120. der Ersatz-Instruction.

Rekruten-Ueberweisungs-Nationale.

1. Laufende №.	2. Vor- und Zuname.	3. Aushebungs-Bezirk (Kreis ꝛc.)	4. Liste E. pro 18 . . №.	5. Geboren zu Ort.	Kreis ꝛc.	6. Domizil Ort.	Kreis ꝛc.	7. Datum der Geburt Tag.	Monat.	Jahr.	8. Religion.	9. Stand oder Gewerbe.	10. Größe Zoll.	Strich.	11. Datum des Eintritts in die Verpflegung. Tag.	Monat.	Jahr.	Bemerkungen.
																		Körperliche Fehler, Bestrafungen, ob verheirathet ꝛc.

Digitized by Google

Schema 26.

zu §. 127. der Ersatz-Instruction.

Dem (Schuhmachergesellen August Müller), welcher am (1. August 1848) zu (Guben) Kreis (Guben) geboren ist und sich gegenwärtig in N. im diesseitigen Kreise (Aushebungs-Bezirke) aufhält, wird auf Grund der ausdrücklichen Einwilligung seines (Vaters — Vormundes), des Böttchermeisters Müller zu (Guben), und da derselbe nach den beigebrachten obrigkeitlichen Attesten seines Wohn- und Aufenthalts-Ortes durch Lehrkontrakte oder sonstige Civil-Verhältnisse nicht gebunden, gegenwärtig in keiner Untersuchung sich befindet, auch früher noch keine gerichtliche Ehrenstrafen erlitten, vielmehr sich stets moralisch gut geführt hat, hierdurch bescheinigt, daß seinem freiwilligen Eintritt auf dreijährige Dienstzeit in den Militairdienst nichts entgegen steht.

Gegenwärtiger Schein verliert seine Gültigkeit mit dem 1. Mai 1867.

N. N. den 1. April 1867.

(L. S.) Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N.

P.

Landrath ꝛc.

Schema 27.

zu §. 130. der Ersatz-Instruction.

Dem Militairpflichtigen (Vor- und Zuname), geboren (Tag, Monat, Jahr) zu (Ort, Kreis ꝛc., Regierungs-Bezirk ꝛc.), wohnend in (Ort, Kreis ꝛc., Regierungs-Bezirk ꝛc.), wird hiermit bescheinigt, daß sich derselbe auf Grund seiner Papiere bei (Truppentheil) freiwillig auf drei Jahre engagirt und sich am (Tag, Monat, Jahr) beim (Truppentheil) zur Einstellung einzufinden hat.

Derselbe ist unter heutigem Tage beim Regiment vereidigt, auf den Ersatz-Bedarf notirt und ihm der gegenwärtige Schein zur Legitimation bei der Königlichen Kreis-Ersatz-Kommission ertheilt worden.

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Unterschrift des Regiments- resp. Bataillons-Kommandeurs.)

Digitized by Google

Schema 28.
zu §§. 139. und 145. der Ersatz-Instruction.

Nationale

von Freiwilligen zum Eintritt in eine Unteroffizier-Schule (Schiffsjungen-Kompagnie) aus dem Kreise ꝛc. N.

Nummer.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.	Größe		Vaterland.	Religion.	Profession oder sonstige Beschäftigung.	Kenntnisse.	Was für eine Schule derselbe besucht hat und bis zu welchem Jahre?	Wann er confirmirt ist?	Stand, Gewerbe und Vermögen des Vaters.	Geschwister.		Bemerkungen.
			Zoll.	Strich.								Brüder.	Schwestern.	
					Regier.-Bez. ꝛc. Ort. bei.			1. Schreiben. 2. Lesen. 3. Rechnen.						

Schema 29.
zu §. 148. der Ersatz-Instruction.

Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst.

Der (Stand, Vor- und Zuname), geboren zu . . . . . Kreis ꝛc. . . . . am . . . . . ten . . . . . 18. . ist auf Grund und nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse, und zwar (nach Vorlegung eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses der Reife für die Universität, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Gymnasial-Zeugnisses, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses einer Realschule erster Ordnung, bez. einer mit den Realschulen erster Ordnung als gleichberechtigt anerkannten höheren Bürgerschule, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses über den Besuch der Prima einer Realschule zweiter Ordnung, bez. einer mit diesen gleichberechtigten höheren Bürgerschule, oder

in Folge abgelegten Examens ꝛc. ꝛc.)

für qualifizirt befunden worden, als einjährig Freiwilliger zu dienen.

Die Anmeldung zum Antritt des Dienstes bei einem Truppentheil muß zu dem in der Ersatz-Instruction festgesetzten Termin und bei Verlust der Berechtigung spätestens am 1. Oktober 18. . bewirkt werden.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee, oder eines Theils derselben, erlischt die Befugniß, den Dienstantritt bis zu obigem Termin auszusetzen. In solchen Fällen hat sich der Inhaber dieses Scheins, sofern er das militärpflichtige Alter erreicht hat, bei dem Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission seines Aufenthalts-Orts anzumelden und demnächst die weiteren Bestimmungen der Ersatz-Behörden abzuwarten.

(Ort und Datum.)

Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienst.

N. N. N. N.

Digitized by Google

Schema 30.
zu §. 156. der Ersatz-Instruction.

Uebersicht

betreffend die Wirksamkeit der Prüfungs-Kommission zu . . . . . im Jahre 18 . .

1.	2.	3. Die nebenberegte Berechtigung ist ertheilt worden auf Grund										4. Außerdem haben die Berechtigung nachgesucht, sind aber abgewiesen:			Summa der Rubriken 3. und 4.	Bemerkungen.
		a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.	i.	k.					
Bezeichnung der Prüfungs-Kommission.	Im Laufe des Jahres 18 . . ist die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilt worden an junge Leute in unten bezeichneter Zahl.	eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses der Reife für die Universität.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Gymnasial-Zeugnisses.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses eines Progymnasiums.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses einer Realschule 1. Ordnung, bez. einer mit den Realschulen 1. Ordnung als gleichberechtigt anerkannten höheren Bürgerschule.	eines den bestehenden bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses über den Besuch der Prima einer Realschule 2. Ordnung, bez. einer mit dieser gleichberechtigten höheren Bürgerschule.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses des Kadetten-Hauses zu Berlin oder Dresden.	von vorschriftsmäßigen Zeugnissen anderer öffentlicher Lehranstalten.	von vorschriftsmäßigen Zeugnissen als berechtigt anerkannter Privat-Lehr-Anstalten.	in Folge abgelegten Examens.	Summa.	wegen Unzulänglichkeit der vorgelegten Papiere.	weil sie in dem abgelegten Examen nicht bestanden.	in Summa.		

Digitized by Google

Schema 31.

zu §. 165. der Ersatz-Instruction.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um zum 1. Oktober cr. den Dienst als einjährig Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist für dienstbrauchbar befunden und angewiesen worden, sich am 1. Oktober zum Dienstantritt beim Regiment hierselbst zu stellen.

Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Schema 32.

zum §. 166. der Ersatz-Instruction.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um am .....
den Dienst als einjährig Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist bei der stattgehabten körperlichen Untersuchung wegen

(Bezeichnung des Fehlers
als brauchbar nur für eine bestimmte Waffe,
oder als nicht vollkommen dienstfähig,
oder als zeitig dienstunbrauchbar,
oder als dauernd ganz dienstunbrauchbar)

befunden und wird hiermit angewiesen, den Vorschriften des §. 167. der Ersatz-Instruction nachzukommen.

Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Digitized by Google

Schema 33.

zu §. 187. der Ersatz-Instruction.

Namentliche Liste

eines vom . . . . . (Regiment ꝛc.) nach dem Bezirke der ten Infanterie-Brigade (Landwehr-Bataillon) wegen . . . . . zu entlassenden Mannes.

Nummer.	Kompagnie.	Charge.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	Größe Zoll.	Strich.	Religion.	Stand oder Gewerbe.	Geburts-Ort und Kreis ꝛc.	Domizils-Ort und Kreis ꝛc.	Zukünftiger Aufenthalts- Ort.	Kreis ꝛc.	Ist ausgehoben, Ort und Kreis ꝛc. №. der Vorstellungsliste pro 18 . ., ev. Angabe, ob als ein- oder dreijährig Freiwilliger eingetreten, als unsicherer Heerespflichtiger oder brotloser Kantonist eingestellt.	Datum des Diensteintritts.	Ob derselbe militairisch ausgebildet ist oder nicht.	Führung und Strafen.	Ob für denselben Ersatz beantragt wird und zu welchem Termin.	Grund der Entlassung.	Durch welche Behörde und unter welchem Datum die Entlassung verfügt ist.	Datum der Entlassung.	Bemerkungen.
																						Bei Ausgebildeten, event. Angabe über Beförderungen, Schießklasse, Schützenabzeichen, Ausbildung in besonderen Dienstzweigen, mitgemachte Kampagnen, Ehrenzeichen ꝛc.

Digitized by Google

Anlage 1.

zu §. 14. der Ersatz-Instruction.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung

für den

Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
I.	1.	1. Ostpreußisches Nr. 1.	1. (Tilsit).	Kreis Heidekrug. „ Tilsit. „ Memel.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
			2. (Wehlau).	Kreis Labiau. „ Wehlau. „ Niederung.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Königsberg. Königr. Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
		5. Ostpreußisches Nr. 41.	1. (Bartenstein).	Kreis Eylau. „ Friedland. „ Heilsberg.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Rastenburg).	Kreis Rastenburg. „ Rossel. „ Gerdauen.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Königsberg) Nr. 33.		Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	
	2.	2. Ostpreußisches Nr. 3.	1. (Insterburg).	Kreis Ragnit. „ Insterburg. „ Darkehmen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
			2. (Gumbinnen).	Kreis Stallupönen. „ Gumbinnen. „ Pillkallen.	
		6. Ostpreußisches Nr. 43.	1. (Lötzen).	Kreis Sensburg. „ Johannisburg. „ Lyck. „ Lötzen.	
			2. (Goldap).	Kreis Angerburg. „ Goldap. „ Oletzko.	
	3.	3. Ostpreußisches Nr. 4.	1. (Osterode).	Kreis Osterode. „ Mohrungen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Ortelsburg).	Kreis Allenstein. „ Neidenburg. „ Ortelsburg.	
		7. Ostpreußisches Nr. 44.	1. (Riesenburg).	Kreis Stuhm. „ Rosenberg. „ Löbau	Königr. Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Pr. Holland).	Kreis Braunsberg. „ Heiligenbeil. „ Preuß. Holland.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Königsberg.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
I.	4.	4. Ostpreußisches Nr. 5.	1. (Graudenz).	Kreis Marienwerder. „ Graudenz. „ Culm.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Thorn).	Kreis Thorn. „ Straßburg.	
		8. Ostpreußisches Nr. 45.	1. (Danzig).	Stadt Danzig. Landkreis Danzig.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Danzig.
			2. (Marienburg).	Kreis Elbing. „ Marienburg.	
II.	5.	1. Pommersches Nr. 2.	1. (Anklam).	Kreis Anklam. „ Demmin. „ Uecermünde. „ Greifswald.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Stettin.
			2. (Stralsund).	Kreis Franzburg. „ Rügen. „ Grimmen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Stralsund.
		5. Pommersches Nr. 42.	1. (Stargard).	Kreis Saatzig. „ Greifenhagen. „ Pyritz.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Stettin.
			2. (Naugard).	Kreis Kammin. „ Naugard. „ Greifenberg.	
	6.	3. Pommersches Nr. 14.	1. (Gnesen).	Kreis Gnesen. „ Mogilno. „ Wongrowicz.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Bromberg.
			2. (Schneidemühl).	Kreis Chodziesen. „ Czarnikau.	
		7. Pommersches Nr. 54.	1. (Inowraclaw).	Kreis Inowraclaw. „ Schubin.	
			2. (Bromberg).	Kreis Bromberg. „ Wirsitz.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Stettin) Nr. 34.		Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Stettin.
	7.	2. Pommersches Nr. 9.	1. (Schievelbein).	Kreis Regenwalde. „ Schievelbein. „ Neustettin. „ Dramburg.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Cöslin.
			2. (Köslin).	Kreis Fürstenthum. „ Belgard.	
		6. Pommersches Nr. 49.	1. (Schlawe).	Kreis Schlawe. „ Bütow. „ Rummelsburg.	
			2. (Stolp).	Kreis Stolp. „ Lauenburg.	
	8.	4. Pommersches Nr. 21.	1. (Conitz).	Kreis Conitz. „ Schlochau.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Deutsch-Krone).	Kreis Deutsch Crone. „ Flatow.	
		8. Pommersches Nr. 61.	1. (Neustadt).	Kreis Neustadt. „ Carthaus. „ Berent.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Danzig.
			2. (Pr. Stargard).	Kreis Pr. Stargard. „ Schwetz.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, (bez. Reg.-Bezirk).
III.	9.	1. Brandenburgisches Nr. 8.	1. (Frankfurt a. d. O.)	Stadt Frankfurt a. d. O. Kreis Lebus.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Frankfurt.
			2. (Küstrin).	Kreis Königsberg. „ Soldin.	
		5. Brandenburgisches Nr. 48.	1. (Landsberg a. W.)	Kreis Landsberg. „ Sternberg.	
			2. (Woldenberg).	Kreis Arnswalde. „ Friedeberg.	
	10.	2. Brandenburgisches Nr. 12.	1. (Crossen).	Kreis Crossen. „ Züllichau-Schwiebus.	
			2. (Sorau).	Kreis Guben. „ Sorau.	
		6. Brandenburgisches Nr. 52.	1. (Lübben).	Kreis Luckau. „ Calau.	
			2. (Cottbus).	Kreis Lübben. „ Cottbus. „ Spremberg.	
	11.	3. Brandenburgisches Nr. 20.	1. (Potsdam).	Stadt Potsdam. „ Kreis Zauch-Belzig.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Jüterbogk).	Kreis Jüterbogk-Luckenwalde. „ Beeskow-Storkow.	
		7. Brandenburgisches Nr. 60.	1. (Neustadt E.-W.)	Kreis Ober-Barnim. „ Nieder-Barnim.	
			2. (Teltow).	Kreis Teltow.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Berlin) Nr. 35.		Hauptstadt Berlin.	— —
	12.	4. Brandenburgisches Nr. 24.	1. (Brandenburg a. H.).	Kreis West-Havelland. „ Ost-Havelland.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Havelberg).	Kreis Ost-Priegnitz. „ West-Priegnitz.	
		8. Brandenburgisches Nr. 64.	1. (Ruppin).	Kreis Ruppin. „ Templin.	
			2. (Prenzlau).	Kreis Prenzlau. „ Angermünde.	
IV.	13.	1. Magdeburgisches Nr. 26.	1. (Stendal).	Kreis Stendal. „ Osterburg. „ Salzwedel.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Magdeburg.
			2. (Burg).	Kreis Jerichow I. „ Jerichow II.	
		3. Magdeburgisches Nr. 66.	1. (Halberstadt).	Kreis Oschersleben. „ Halberstadt. „ Wernigerode.	
			2. (Neuhaldensleben).	Kreis Gardelegen. „ Neuhaldensleben. „ Wolmirstedt.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Magdeburg) Nr. 36.		Stadt Magdeburg. Landkreis Magdeburg. Kreis Wanzleben.	
	14.	2. Magdeburgisches Nr. 27.	1. (Aschersleben).	Kreis Calbe. „ Aschersleben.	
			2. (Halle).	Saal-Kreis. Stadt Halle a. d. S. Mansfelder See-Kreis.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Merseburg.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IV.	14.	4. Magdeburgisches Nr. 67.	1. (Bitterfeld).	Kreis Delitzsch. „ Bitterfeld. „ Wittenberg.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Torgau).	Kreis Torgau. „ Schweinitz. „ Liebenwerda.	
		Anhaltisches Nr. 93.	1. (Dessau).	Kreis Dessau. „ Zerbst.	Herzogthum Anhalt-Dessau.
			2. (Bernburg).	Kreis Cöthen. „ Bernburg. „ Ballenstedt.	
	15.	1. Thüringisches Nr. 31.	1. (Sangerhausen).	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Mühlhausen).	Kreis Worbis. „ Heiligenstadt. „ Mühlhausen. „ Langensalza.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Erfurt.
		3. Thüringisches Nr. 71.	1. (Erfurt).	Kreis Erfurt. „ Schleusingen. Fürstlich Schwarzburgische Oberherrschaft Arnstadt. Kreis Ziegenrück.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. Königr. Pr., Reg.-Bez. Erfurt.
			2. (Sondershausen).	Kreis Nordhausen. „ Weißensee. Fürstlich Schwarzburgische Unterherrschaft Sondershausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
	16.	4. Thüringisches Nr. 72.	1. (Weißenfels).	Kreis Merseburg. „ Weißenfels. „ Zeitz.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Naumburg).	Kreis Naumburg. „ Querfurt. „ Eckartsberga.	
		7. Thüringisches Nr. 96.	1. (Altenburg).	Stadt Altenburg. Gerichtsämter Altenburg I. und II. und Luka. Stadt- und Gerichtsämter Gößnitz, Schmölln, Könneberg, Eisenberg, Roda u. Kahla.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
			2. (Gera).	Bezirk Gera. „ Schleitz. „ Lobenstein (Ebersdorf).	Fürstenthum Reuß jüngere Linie.
				Fürstenthum Reuß ältere Linie.	Fürstenthum Reuß ältere Linie.
				Amt Rudolstadt. „ Blankenburg. „ Stadtilm. „ Leutenberg. Landraths-Amt Königsee. Herrschaft Frankenhausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
V.	17.	1. Westpreußisches Nr. 6.	1. Görlitz.	Kreis (Görlitz).	Königr. Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
				„ Bunzlau.	
			2. (Muskau).	Kreis Hoyerswerda.	
				„ Rothenburg.	
		1. Niederschlesisches Nr. 46.	1. (Sprottau).	Kreis Sagan.	
				„ Sprottau.	
				„ Lüben.	
			2. (Freistadt).	Kreis Grünberg.	
				„ Freistadt.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Glogau) Nr. 37.	Kreis Glogau.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Posen.
				„ Fraustadt.	
	18.	2. Westpreußisches Nr. 7.	1. (Jauer).	Kreis Schönau.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
				„ Bolkenhayn.	
				„ Jauer.	
			2. (Liegnitz).	Kreis Liegnitz.	
				„ Goldberg-Haynau.	
		2. Niederschlesisches Nr. 47.	1. Lauban).	Kreis Löwenberg.	
				„ Lauban.	
			2. (Hirschberg).	Kreis Landshuth.	
				„ Hirschberg.	
	19.	1. Posensches Nr. 18.	1. (Posen).	Kreis Obornik.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Posen.
				Stadt Posen.	
				Landkreis Posen.	
			2. (Samter).	Kreis Samter.	
				„ Birnbaum.	
		3. Posensches Nr. 58.	1. (Neutomys'l).	Kreis Meseritz.	
				„ Buk.	
			2. (Kosten).	Kreis Kosten.	
				„ Bomst.	
	20.	2. Posensches Nr. 19.	1. (Neustadt a. W.)	Kreis Pleschen.	
				„ Wreschen.	
			2. (Schrimm).	Kreis Schroda.	
				„ Schrimm.	
		4. Posensches Nr. 59.	1. (Rawicz).	Kreis Kröben.	
				„ Krotoschin.	
			2. (Ostrowo).	Kreis Adelnau.	
				„ Schildberg.	
VI.	21.	1. Schlesisches Nr. 10.	1. (Striegau).	Kreis Striegau.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Breslau.
				„ Neumarkt.	
				„ Waldenburg.	
			2. (Wohlau).	Kreis Wohlau.	
				„ Guhrau.	
				„ Steinau.	
		3. Niederschlesisches Nr. 50.	1. (2. Breslau).	Landkreis Breslau.	
				Kreis Trebnitz.	
			2. (Oels).	Kreis Oels.	
				„ Poln. Wartenberg.	
				„ Militsch.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon	(I. Breslau) Nr. 38.	Stadt Breslau.	
	22.	2. Schlesisches Nr. 11.	1. (Glatz).	Kreis Glatz.	
				„ Habelschwerdt.	
				„ Neurode.	
			2. (Schweidnitz).	Kreis Schweidnitz.	
				„ Reichenbach.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
VI.	22.	4. Niederschlesisches Nr. 51.	1. (Münsterberg).	Kreis Münsterberg. „ Frankenstein. „ Strehlen. „ Nimptsch.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Breslau.
			2. (Brieg).	Kreis Brieg. „ Ohlau. „ Namslau.	
	23.	1. Oberschlesisches Nr. 22.	1. (Rybnick).	Kreis Pleß. „ Rybnick.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Oppeln.
			2. (Ratibor).	Kreis Ratibor. „ Leobschütz.	
		3. Oberschlesisches Nr. 62.	1. (Gleiwitz).	Kreis Tost-Gleiwitz. „ Gr. Strehlitz.	
			2. (Cosel).	Kreis Cosel. „ Neustadt.	
	24.	2. Oberschlesisches Nr. 23.	1. (Neisse).	Kreis Neisse. „ Grottkau.	
			2. (Beuthen).	Kreis Beuthen.	
		4. Oberschlesisches Nr. 63.	1. (Rosenberg).	Kreis Rosenberg. „ Lublinitz. „ Creutzburg.	
			2. (Oppeln).	Kreis Oppeln. „ Falkenberg.	
VII.	25.	1. Westphälisches Nr. 13.	1. (Münster).	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. „ Coesfeld.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Münster.
			2. (Warendorf).	Kreis Warendorf. „ Beckum. „ Lüdinghausen. „ Tecklenburg.	
		1. Westphälisches Nr. 53.	1. (Wesel).	Kreis Rees. „ Duisburg.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Borken).	Kreis Recklinghausen. „ Borken. „ Ahaus.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Münster.
	26.	2. Westphälisches Nr. 15.	1. (Minden).	Kreis Minden. „ Lübbecke.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Minden.
			2. (Bielefeld).	Kreis Bielefeld. „ Halle. „ Wiedenbrück. „ Herford.	
		6. Westphälisches Nr. 55.	1. (Detmold).	Städte Detmold, Horn, Blomberg. Aemter Detmold, Horn, Blomberg, Schieder, Schwalenberg. Städte Lage u. Salzufeln. Aemter Lage, Oerlinghausen, Schötmar. Städte Lemgo, Barntrup. Aemter Brake, Hohenhausen, Varenholz, Sternberg.	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
			2. (Paderborn).	Fürstlich Lippesches Stift Cappel und Amt Lipperode.	Fürstenthum-Lippe-Detmold.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
VII.	26.	6. Westphälisches Nr. 55.	2. (Paderborn).	Kreis Paderborn. „ Warburg. „ Höxter.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Minden.
	27.	3. Westphälisches Nr. 16.	1. (Soest).	Kreis Büren. „ Soest. „ Lippstadt.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Unna).	Kreis Hamm. „ Dortmund.	
		7. Westphälisches Nr. 56.	1. (Bochum).	Kreis Bochum.	
			2. (Iserlohn).	Kreis Hagen. „ Iserlohn.	
	28.	4. Westphälisches Nr. 17.	1. (Geldern).	Kreis Cleve. „ Moers. „ Geldern.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Düsseldorf).	Kreis Düsseldorf. „ Crefeld.	
		8. Westphälisches Nr. 57.	2. (Essen).	Kreis Essen.	
			2. (Gräfrath).	Kreis Solingen. „ Lenney.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Barmen) Nr. 39.	Stadt Elberfeld. „ Barmen. Kreis Mettmann.	
VIII.	29.	1. Rheinisches Nr. 25.	1. (Aachen).	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Aachen.
			2. (Eupen).	Kreis Eupen. „ Montjoie. „ Schleiden. „ Malmedy.	
		5. Rheinisches Nr. 65.	1. (Erkelenz).	Kreis Erkelenz. „ Heinsberg.	
				„ Kempen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Jülich).	Kreis Düren. „ Geilenkirchen. „ Jülich.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Aachen.
	30.	2. Rheinisches Nr. 28.	1. (Siegburg).	Sieg-Kreis. Kreis Waldbroel.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Cöln.
			2. (Brühl).	Kreis Bonn. „ Bergheim. „ Euskirchen. „ Rheinbach.	
		6. Rheinisches Nr. 68.	1. (Neuß).	Kreis Neuß. „ Grevenbroich. „ Gladbach.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Deutz).	Kreis Mülheim. „ Wipperfürth. „ Gummersbach.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Cöln.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Cöln) Nr. 40.	Stadt Cöln. Landkreis Cöln.	
	31.	3. Rheinisches Nr. 29.	1. (Neuwied.)	Kreis Neuwied. „ Altenkirchen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Coblenz).	Kreis Coblenz. „ St. Goar.	
				Hohenzollernsche Lande.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Sigmaringen.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
VIII.	31.	7. Rheinisches Nr. 69.	1. (Simmern).	Kreis Simmern. „ Zell. „ Creuznach.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Andernach).	Kreis Mayen. „ Cochem. „ Adenau. „ Ahrweiler.	
	32.	4. Rheinisches Nr. 30.	1. (St. Wendel).	Fürstenth. Birkenfeld. Kreis St. Wendel. „ Ottweiler.	Großherzogthum Oldenburg.
			2. (Saarlouis).	Kreis Saarbrücken. „ Saarlouis. „ Merzig.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Trier.
		8. Rheinisches Nr. 70.	1. (1. Trier).	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. „ Bernkastel.	
			2. (2. Trier).	Kreis Bitburg. „ Prüm. „ Daun. „ Wittlich.	
IX.	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	1. (Bremen).	Freie Hansestadt Bremen. Kreis Lehe. „ Osterholz. „ Verden.	Freie Hansestadt Bremen.
			2. (Stade).	Stader Marsch-Kreis. Stader Geest-Kreis. Kreis Otterndorf. „ Neuhaus a. O. „ Rotenburg.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Hannover.
		2. Hanseatisches Nr. 76.	1. (Hamburg).	Freie und Hansestadt Hamburg.	Freie und Hansestadt Hamburg.
			2. (Lübeck).	Freie und Hansestadt Lübeck.	Freie und Hansestadt Lübeck.
				Lauenburg.	Herzogthum Lauenburg.
	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin.)	Stadt Schwerin. „ Crivitz. Domainen-Amt Schwerin. „ „ Crivitz. Ritterschaftliches Amt Schwerin mit Ausnahme der Güter, Bandekow, Benz c. Briest, Boldebuck, Diederichshof, Gößlow, Grünenhagen, Jessow, Jesseniz, Lübzin, Mühlengeez, Redefin, Gestüt Sezin, Warlitz c. Neuenrode. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Augustenhof, Bastorf c. Samelow, Bülow c. Badegow, Dannhusen und Müggenburg, Gneven, Kladow, Kölpin, Kritzow c. Richenberger Mühle, Panstorf,	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische).	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin).	Kl. Pritz, Radepohl, Rönkenhof, Vorbeck, Wamekow, Wendorf c. Weberin, Wessin. Vom ritterschaftlichen Amt Grevismühlen: das Gut Wendelstorf. Vom ritterschaftlichen Amt Grabow: das Gut Zieslübbe. Vom ritterschaftlichen Amt Sternberg: das Gut Prestin c. Sparow'er Mühle und Wilhelmshof. Stadt Hagenow. „ Boizenburg. „ Wittenburg. Domainen-Amt Hagenow. „ „ Boizenburg. „ „ Wittenburg. „ „ Zarrentin. „ „ Lübtheen. Ritterschaftliches Amt Wittenburg. Ritterschaftliches Amt Boizenburg. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Bandekow, Benz c. Briest, Göhlow, Jessow, Jessenitz, Redefin, Gestüt Setzin, Warlitz c. Neuenrode. Flecken Ludwigslust. Stadt Grabow. „ Neustadt. „ Dömitz. Domainen-Amt Grabow. „ „ Neustadt. „ „ Dömitz. Ritterschaftliches Amt Grabow mit Ausnahme der Güter Dargelütz c. Mützer Mühle, Vogelsang u. Wozinkel Anth., Griebow, Mentin, Möderitz, Neuhof, Wozinkel, Zieslübbe. Stadt Parchim c. p. „ Goldberg. „ Lübz. „ Plau. Domainen-Amt Goldberg. „ „ Lübz. „ „ Marnitz. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften Darze, Mestlin, Mühlenhof, Ruest, Seelstorf Hof und Dorf, Vimsow. Ritterschaftliches Amt Lübz mit Ausnahme der Güter Kl. Breesen c. Rothbeck, Alt-Gaarz, Neu-Gaarz c. Gaarzer Krug, Heller-Mühle, Klosin c. Neu-	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische).	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin).	Klockſin und Neuhof, Kirch Kogel, Louiſenhof, Hof und Kirch Lützendorf c. Blücherhof, Alt-Sammit, Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Neu-Sapshagen, Sophienhof, Suckwitz, Gr. Teſſin, Kl. Teſſin. Vom ritterſchaftlichen Amt Grivitz: die Güter Frauenmark c. Schönberg, Herzberg, Kreſſin, Muſchwitz, Kl. Niendorf, Schlieven. Vom ritterſchaftlichen Amt Goldberg: die Güter Brüz c. Neu-Brüz, Dieſtelow c. Neuhof, Finkenwerder, Kl. Poſerin, Severin c. Sophienhof. Vom ritterſchaftlichen Amt Grabow: die Güter Dargelütz c. Mützer Mühle, Vogelſang und Wozinkel Anth., Griebow, Mentin, Möderitz, Neuhof. Ritterſchaftliches Amt Plau mit Ausnahme der Güter Göhren c. Poppenthin Anth., Roſſow.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
			2. (Neustrelitz).	Stadt Neu-Strelitz. „ Alt-Strelitz. „ Fürſtenberg. „ Weſenberg. Kabinets-Amt Domainen-Amt Feldberg. Domainen-Amt Mirow. „ „ Strelitz. Fürſtenberger Amts-Bezirk. Von den ritterſchaftlichen Aemtern Fürſtenberg, Stargard und Strelitz die Güter: Dannenwalde c. Potzerne, Kalitz und Kreuzkrug, Gramzow, Blumenow, Boltenhof, Barsdorf c. Zahren, Qualzow der alten Mühle und Magazin, Tornow c. Ringsleben, Neu-Tornow und Neubau, Lichtenberg c. Rothehaus c. p. Wendorf, Wrechen c. Schönhof und Holzwärterei, Wittenhagen c. Tornowhof, Quaden, Schönfeld c. Meierei, Stolpe, Möllenbeck, Krummbeck mit Vorwerk. Stadt Neu-Brandenburg. „ Friedland. „ Woldegk. „ Stargard. Dom.-Amt Stargard.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Neustrelitz).	Von den ritterschaftlichen Aemtern: Stargard und Strelitz die Güter: Bassow, Beseritz, Blankenhof, Bressewitz mit der Brille und Glashütte, Brohm, Brunn c. Neuhof, Buchhof, Cammin, Cantzow, Celpin c. Hockamp, Cosa c. Friedberg, Gr. Daberkow, Dahlen c. Birkhof, Dichsley, Eichhorst c. Rutheim, Friedrichshof, Galenbeck c. Annenhof, Bergkavel und dem Rohrkrug, Gantzkow mit Chausseehaus, Gehren c. Georgenthal c. p. Genzkow, Georginenau, Gevezin, Glockstn, Jodenswege c. Carlshof, Göhren, Hinrichswalde, Helpt ꝛc. Oertzenhof und Sophienhorst, Hohenmin, Hohenstein, Horns-Hurrah c. Blüchers-Vorwärts und Gothisches Haus, Jatzke c. p., Ihlenfeld c. p., Klokkow c. p., Kotelow c. Neue Mühle, Krappmühle, Kreckow c. Schills-Versteck, Leppin c. Cronsberg, Liepen, Lübbersdorf c. p. mit der alten Mühle, Matzdorf, Mildenitz c. Carlslust und Scharnhorst, Gr. Milzow c. Holzendorf. Ulrichshof und Hasenkrug, Kl. Milzow, Neddemin, Neuenkirchen c. Louisenhof, Nevern, Pleetz mit der Tannenschäferei, Podewal, Ramelow, Rattey c. Charlottenhof c. Adolphseck, Riepcke, Roga c. p., Roggenhagen c. Birkfeld, Rossow, Sadelkow mit Meierei und Pfarrgehöft, Salon c. Kloster, Sandhagen, Schönhausen c. Friedrichshöh und Fuchsberg, Schwanbeck, Schwichtenberg c. Fleeth, Staven, Trollenhagen c. Hellfeld, Voigtsdorf, Wittenborn c. Johannisberg und ehemaligen Klockow'schen Antheile. Fürstenthum Ratzeburg.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
		2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar).	Stadt Wismar. „ Sternberg. „ Brüel. „ Warin.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar).	Dom.-Amt Mecklenburg-Redentin. Dom.-Amt Poel. „ „ Neukloster. „ „ Warin-Sternberg. Ritterschaftl. Amt Sternberg mit Ausnahme des Gutes Prestin c. Sparower Mühle und Wilhelmshof. Ritterschaftl. Amt Mecklenburg mit Ausnahme der Güter Gr. Gischow, Katelbogen c. Grabow, Moisall c. Moorhagen, Reinstorf, Steinhagen, Kurzen und Langen Trechow, Viezen. Vom ritterschaftlichen Amt Buckow: die Güter Damekow, Dreveskirchen, Eichholz, Friedrichsdorf, Gamehl, Goldebee, Alt- und Neu-Hageboeck, Kartlow Anth., Kritzow, Lischow, Preensberg c. Kartlow Anth., Rohlstorf c. Hornstorf und Kalsow, Steinhausen c. Pölitz, Tatow c. Neuendorf, Vogelsang. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Bibow c. Hasenwinkel, Friedrichswalde, Gustävel c. Schönlage, Kuhlen, Müsselmow c. Holzendorf, Nutteln, Penzin, Tessin, Zaschendorf. Vom ritterschaftlichen Amt Grevismühlen: das Gut Levetzow. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Diedrichshof, Grünenhagen, Lübzin. Stadt Grevismühlen. „ Gadebusch. „ Rehna. Domainen-Amt Grevismühlen. Domainen-Amt Gadebusch. „ „ Rehna. Ritterschaftliches Amt Grevismühlen mit Ausnahme der Güter Levetzow und Wendelstorf. Ritterschaftliches Amt Gadebusch. Stadt Bützow. „ Neubukow. „ Kroepelin. Domainen-Amt Bukow.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar).	Dom.-Amt Bützow-Rühn. „ „ Doberan. Ritterschaftliches Amt Bukow, mit Ausnahme der Güter Damekow, Dreweskirchen, Eichholz, Friedrichsdorf, Gamehl, Goldebee, Alt- und Neu-Hageböck, Kartlow Anth., Kritzow, Lischow, Prunsberg c. Kartlow Anth., Rohlstorf c. Hornstorf und Kalsow, Steinhausen c. Pölitz. Tatow c. Neuendorf, Vogelsang. Vom ritterschaftlichen Amt Grivitz: die Güter Zibühl c. Peetsch und Peetscher-Hof. Vom ritterschaftlichen Amt Mecklenburg: die Güter Gr. Gischow, Katelbogen c. Grabow, Moisall c. Moorhagen, Reinstorf, Steinhagen, Kurzen und Langen Trechow, Viezen.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
			2. (Rostock).	Stadt Rostock c. p. „ Warnewünde. „ Schwaan. Domainen-Amt Teutenwinkel. „ „ Schwaan. Rostocker District einschl. dessen ritterschaftl. Güter. Ritterschaftl. Amt Schwaan mit Ausnahme der Güter Prüzen und Mühlengeez. Vom ritterschaftlichen Amt Ribnitz: die Güter Baudelstorf c. Dishley und Kl. Schwarfs, Dummerstorf c. Waldeck, Kl. Dummerstorf und Bohnshof, Gr. Lüsewitz c. Hohenfelde, Kl. Lüsewitz c. Sagerhaide, Neuendorf c. Petschow und Wolfsberg, Pankelow, Poppendorf, Teschendorf c. Kl. Teschendorf und Godow. Vom ritterschaftlichen Amt Güstrow: die Güter Fresendorf, Reez, Gr. und Kl. Biegeln. Stadt Ribnitz. „ Marlow. „ Sülze c. p. „ Tessin. „ Gnoien. Domainen-Amt Ribnitz. Kloster-Amt Ribnitz. Ritterschaftliches Amt Ribnitz mit	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	Ausnahme der Güter Baudelsdorf c. Dishley und Kl. Schwarfs, Dummerstorf c. Waldeck, Kl. Dummerstorf und Bohmshof, Goritz, Gr. Lüsewitz c. Hohenfelde, Kl. Lüsewitz c. Sagerhaide, Neuendorf c. Petschow und Wolfsberg, Pankelow, Pappendorf, Teschendorf c. Kl. Teschendorf und Godow. Ritterschaftl. Amt Gnoien mit Ausnahme der Güter Grieve, Prebberede, Wolkow. Stadt Güstrow. „ Lage. „ Krakow. Domainen-Amt Güstrow. „ „ Rossewitz. Ritterschaftl. Amt Güstrow mit Ausnahme der Güter Fresendorf, Reez, Tessenow, Gr. und Kl. Viegeln. Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: die Güter Bellin, Dersentin, Dobbin c. Zietlitz, Kuchelmiß c. Serrahn, Wilsen und Wilser Hütte, Lalendorf, Langhagen, Marienhof, Reimershagen, Steinbeck. Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: die Güter Kl. Breesen c. Rothbeck, Kirch Kogel. Louisenhof, Alt Sammit, Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Suckwitz, Gr. und Kl. Tessin. Vom ritterschaftlichen Amt Stavenhagen: die Güter Gr. Bäbelin, Kl. Ridsenow c. Trotzenburg, Wozeten. Vom ritterschaftlichen Amt Ribnitz: das Gut Gorritz. Vom ritterschaftl. Amt Gnoien: die Güter Grieve und Prebberede. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Boldebuck und Mühlengeez. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Gulzow, Langensee, Wilhelminenhof, Parum. Vom ritterschaftl. Amt Schwaan: die Güter Prüzen und Mühlengeez. Vom ritterschaftlichen Amt Neukalen: die Güter Neu-Heinde und Kl. Bützin. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften: Altenhagen, Bossow, Gr. Breesen, Dobbertin,	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	Dobbin, Garden, Gerdshagen, Jellen, Kläden, Kleisten, Rum Kogel, Lähnwitz, Lenzen, Lohmen, Neuhof, Rienhagen, Oldenstorf, Schwinz, Spendin, Kl. Upahl. Stadt Malchin. " Teterow. " Neukalen. " Stavenhagen. Dom.-Amt Dargun. " " Stavenhagen. Ritterschaftl. Amt Neukalen mit Ausnahme der Güter: Neu-Heinde u. Kl. Bützin. Ritterschaftl. Amt Stavenhagen mit Ausnahme 1) der bei der 5. Kompagnie Waren aufgeführten Güter. 2) der Güter Kl. Ridsenow c. Trotzenburg, Wozeten, und 3) des Gutes Gr. Bäbelin. Bezirk Ivenack. Vom ritterschaftlichen Amt Güstrow: das Gut Tessenow. Vom ritterschaftlichen Amt Neustadt: die Güter Lehsten, Tressow und Clausdorf. Vom ritterschaftlichen Amt Gnoien: das Gut Wolkow. Stadt Waren. " Penzlin. " Malchow. " Röbel. Dom.-Amt Wredenhagen. Kloster-Amt Malchow. Vom Kloster-Amt Dobertin: die Ortschaften: Diemitz, Laerz, Lexow, Roez, Schwamper Mühle, Schwarz mit Forsthof Sletow. Ritterschaftl. Amt Neustadt mit Ausnahme der Güter Lehsten, Tressow, Clausdorf. Ritterschaftl. Amt Wredenhagen. Vom Ritterschafts-Amt Stavenhagen: die Güter: Adamsdorf, Breesen, Chemnitz c. Pinnow, Deven, Gr. u. Kl. Flotow, Friedrichsruh, Gädebehn, Gr. u. Kl. Giewitz c. Minenhof, Kl. Helle, Gr. Helle c. Lüdershof, Kalübbe c. Neuhof, Kar-	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	gow c. Charlottenhof und Damerow, Kraale, Krukow, Langhagen, Lapitz, Liepen c. Friederikenshof, Kl. Lükow c. Carlstein Anth. Mallin. Marschhagen, Mölln c. Buchholz, Molzow c. Ilkensee und Rambow, Passentin, Picratel c. Brustorf und Jennyhof, Penzlin c. Neuhof, Lübkow, Liedichum und Werder, Peutsch, Gr. Plasten, Kl. Plasten, Puchow, Rahnenfelde, Alt-Rehse, Rockow und Eickhof, Rumpshagen, Schlön und Neu-Schlön, Schwandt c. Marienhof, Sorgenlos, Gr. Varchow, Kl. Vielen c. Hartwigshof, Voßfeld, Woggersin, Wrodow, Wustrow. Vom ritterschaftlichen Amt Plau: die Güter Göhren c. Poppentin Anth. Rossow. Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: die Güter Alt-Garz, Neu-Garz c. Garzer Krug Heller Mühle, Klöckfin c. Neu-Klöckfin und Neuhof, Hof und Kirche Lützendorf und Blücherhof, Neu-Sapshagen, Sophienhof.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
	35.	Schleswigsches Nr. 84.	1. (Schleswig).	Kreis Flensburg. „ Eckernförde. „ Schleswig. „ Husum. „ Eiderstedt.	Königr. Pr., Provinz Schleswig-Holstein.
			2. (Apenrade).	Kreis Hadersleben. „ Sonderburg. „ Apenrade. „ Tondern.	
	36.	Holsteinsches Nr. 85.	1. (Kiel).	Kreis Kiel. „ Plön. „ Oldenburg. Fürstenthum Lübeck.	Großh. Oldenburg.
			2. (Rendsburg).	Kreis Rendsburg. „ Norder-Dithmarschen. „ Süder-Dithmarschen. „ Steinburg.	Königr. Pr., Provinz Schleswig-Holstein.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Altona) Nr. 86.	Stadt Altona. Kreis Pinneberg. „ Stormarn. „ Segeberg.	
X.	37.	Ostfriesisches Nr. 78.	1. (Aurich).	Kreis Aurich. „ Emden. „ Leer.	Königr. Pr., Provinz Hannover.
			2. (Lingen).	Kreis Meppen. „ Lingen. „ Bersenbrück.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
X.	37.	Oldenburgisches Nr. 91.	1. (1. Oldenburg).	Stadt Jever. Amt Jever. Jade-Gebiet. Stadt und Amt Varel. Vom Amt Rastede die Gemeinden Jade und Schweiburg. Aemter Stollhamm, Ovelgimme, Brake und Landwührden. Aemter Elsfleth, Berne und Delmenhorst.	Großherzogthum Oldenburg.
			2. (2. Oldenburg).	Stadt und Amt Oldenburg. Amt Westerstede. Vom Amt Rastede die Gemeinden Rastede u. Wiefelstede. Aemter Friesoythe, Löningen, Kloppenburg und Wildeshausen. Aemter Vechta, Steinfeld und Damme.	Königr. Pr. Großherzogthum Oldenburg.
	38.	1. Hannoversches Nr. 74.	1. (Osnabrück).	Kreis Osnabrück. „ Melle. „ Diepholz.	Königr. Pr., Provinz Hannover.
			2. (Nienburg).	Kreis Hoya. „ Nienburg. „ Rinteln.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Cassel.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Hannover) Nr. 73.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Kreis Wennigsen. „ Hameln.	Königr. Pr., Provinz Hannover.
	39.	3. Hannoversches Nr. 79.	1. (Hildesheim).	Kreis Hildesheim. „ Marienburg. „ Liebenburg. „ Zellerfeld.	
			2. (Göttingen).	Kreis Göttingen. „ Eimbeck. „ Osterode.	
	40.	2. Hannoversches Nr. 77.	1. (Lüneburg).	Kreis Harburg. „ Lüneburg. „ Dannenberg.	
			2. (Celle).	Kreis Celle. „ Gifhorn. „ Uelzen. „ Fallingbostel.	
		Braunschweigisches Nr. 92.	1. (1. Braunschweig).	Kreis Braunschweig. „ Helmstädt. „ Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
			2. (2. Braunschweig).	Kreis Wolfenbüttel. „ Gandersheim. „ Holzminden.	
XI.	41.	1. Nassauisches Nr. 87.	1. (Nassau).	Unter-Lahn-Kreis. Rheingau-Kreis.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
			2. (Wiesbaden).	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Unter-Taunuskreis.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, beg. Reg.-Bezirk).
XI.	41.	2. Nassauisches Nr. 88.	1. (Wetzlar).	Kreis Wetzlar. Dill-Kreis. Hinterland-Kreis.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Weilburg).	Ober-Lahn-Kreis. Ober-Westerwald-Kreis. Unter-Westerwald-Kreis.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
	42.	2. Hessisches Nr. 82.	1. (Meschede).	Kreis Brilon. „ Meschede. „ Arnsberg. „ Wittgenstein.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Attendorn).	Kreis Siegen. „ Olpe. „ Altena.	
		3. Hessisches Nr. 83.	1. (Arolsen).	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont. Kreis Wolfhagen. „ Frankenberg (einschl. Böhl).	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont. Königr. Pr., Reg.-Bez. Cassel.
			2. (Marburg).	Kreis Marburg. „ Kirchhain. „ Ziegenhain. „ Homberg.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Frankfurt a. M.) Nr. 80.	Frankfurt a. M. Ober-Taunus-Kreis. Kreis Hanau.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden. Königr. Pr., Reg.-Bez. Cassel.
	43.	1. Hessisches Nr. 81.	1. (Cassel).	Stadt Cassel. Landkreis Cassel. Kreis Witzenhausen. „ Hofgeismar.	
			2. (Fritzlar).	Kreis Melsungen. „ Eschwege. „ Fritzlar.	
		6. Thüringisches Nr. 95.	1. (Gotha).	Landrathsamt und Stadtbezirk Gotha. Landrathsamt und Stadtbezirk Ohrdruf. Landrathsamt und Stadt Waltershausen. Verwaltungsbezirk Nazza und Völkenroda. Landrathsamt-Bez. Coburg. Stadtbezirke Coburg-Rodach und Neustadt. Verwaltungs-Bezirk Königsberg.	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.
			2. (Meiningen).	Residenzstadt Meiningen. Amtsbezirk Meiningen. „ Wasungen. „ Salzungen. „ Hildburghausen. „ Römhild. „ Eisfeld. „ Sonneberg. „ Saalfeld. „ Gräfenthal. „ Camburg. „ Cranichfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz bez. Reg.-Bezirk).
XI.	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	1. (Rotenburg).	Kreis Rotenburg. „ Schmalkalden. „ Hünfeld. „ Hersfeld.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Cassel.
			2. (Fulda).	Kreis Fulda. „ Gelnhausen (incl. Orb). „ Schlüchtern. „ Gersfeld.	
		5. Thüringisches Nr. 94.	1. (Weimar).	Vom Verw.-Bez. Weimar I. Stadt Weimar. Amtsbezirk Weimar. „ Gr. Rudestedt. „ Berka. „ Wiesselbach. „ Blankenhain (m. Remda). „ Ilmenau. Vom Verw.-Bezirk Weimar II. Amtsbezirk Buttstedt. „ Apolda. „ Allstedt. „ Oldisleben. Vom Verw.-Bez. Weimar I. Amtsbezirk Jena. „ Bürgel. „ Dornburg. Verw.-Bez. Neustadt a. O.	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
			2. (Eisenach).	Verw.-Bez. Eisenach. „ Dermbach.	
XII. (Königlich Sächsisches.) *)	45.	1stes.	1. (Freiberg).	Gerichtsamt Pirna. „ Königstein. „ Gottleuba. „ Lauenstein. „ Altenberg. „ Dippoldiswalde. „ Döhlen. „ Tharandt. „ Frauenstein. „ Freiberg. „ Brand.	Königreich Sachsen.
			2. (Annaberg).	Gerichtsamt Lengefeld. „ Sayda. „ Zöblitz. „ Jöhstadt. „ Marienberg. „ Wolkenstein. „ Ehrenfriedersdorf. „ Annaberg. „ Scheibenberg. „ Oberwiesenthal. „ Stollberg. „ Grünhain. „ Geyer.	
			3. (Chemnitz).	Gerichtsamt Mittweida. „ Hainichen. „ Frankenberg. „ Chemnitz. „ Oederan. „ Augustusburg. „ Zschopau.	

*) Die Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Königreich Sachsen ist provisorisch.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat.
XII. (Königlich Sächsisches.)	46.	2tes.	1. (Zittau).	Gerichtsamt Zittau. „ Groß-Schönau. „ Bernstadt. „ Ostritz. „ Reichenau. „ Weißenberg. „ Löbau. „ Herrnhuth. „ Schirgiswalde. „ Neusalza. „ Ebersbach.	Königreich Sachsen.
			2. (Bautzen).	Gerichtsamt Bautzen. „ Königswartha. „ Königsbrück. „ Camenz. „ Bischofswerda. „ Stolpen. „ Neustadt. „ Sebnitz. „ Schandau. „ Radeburg. „ Radeberg. „ Pulsnitz. „ Schönfeld.	
			3. (Dresden).	Dresden.	
	47.	3tes.	1. (Zwickau).	Gerichtsamt Schwarzenberg. „ Johanngeorgenstadt. „ Eibenstock. „ Kirchberg. „ Schneeberg. „ Wildenfels. „ Zwickau. „ Werdau. „ Crimmitzschau.	
			2. (Plauen).	Gerichtsamt Auerbach. „ Falkenstein. „ Schöneck. „ Klingenthal. „ Reichenbach. „ Lengenfeld. „ Treuen. „ Elsterberg. „ Plauen. „ Pausa. „ Oelsnitz. „ Adorf. „ Markneukirchen.	
			3. (Glauchau).	Gerichtsamt Geringswalde. „ Rochlitz. „ Burgstädt. „ Penig. „ Limbach. „ Remse. „ Meerane. „ Glauchau. „ Waldenburg. „ Hohenstein. „ Ernstthal. „ Lichtenstein. „ Hartenstein. „ Lößnitz.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat.
XII. (Königlich Sächsisches.)	48.	4tes.	1. (Leisnig).	Gerichtsamt Tauche. „ Brandis. „ Wurzen. „ Wermsdorf. „ Grimma. „ Lausigk. „ Borna. „ Mügeln. „ Döbeln. „ Waldheim. „ Hartha. „ Leisnig. „ Colditz. „ Geithain. „ Frohburg.	Königreich Sachsen.
			2. (Leipzig).	Gerichtsamt Leipzig. „ Markranstädt. „ Zwenkau. „ Rötha. „ Pegau.	
			3. (Meißen).	Gerichtsamt Großenhain. „ Riesa. „ Oschatz. „ Strehla. „ Lommatzsch. „ Meißen. „ Moritzburg. „ Roßwein. „ Nossen. „ Willsdruff.	

Großherzogthum Hessen.

Großherzoglich Hessische (25.) Division.	49.	1stes.	1. (Gießen).	Kreis Gießen. „ Grünberg. „ Alsfeld. „ Lauterbach. „ Schotten.	
			2. (Friedberg).	Kreis Friedberg. „ Nidda. „ Büdingen. „ Vilbel.	
			3. (1. Darmstadt).	Kreis Darmstadt. „ Offenbach. „ Dieburg.	
	50.	2tes.	1. (2. Darmstadt).	Kreis Neustadt. „ Erbach. „ Lindenfels. „ Heppenheim. „ Wimpfen. „ Bensheim. „ Groß-Gerau.	
			2. (Mainz).	Kreis Mainz. „ Bingen.	
			3. (Worms).	Kreis Worms. „ Oppenheim. „ Alzei.	

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage 2.

zum §. 173. der Ersatz-Instruction.

Verzeichniß

der

Garnison-Orte bez. der Dispensir-Anstalten, an welchen nach Maaßgabe der Garnisonstärke die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten stattzufinden hat, nebst Angabe der Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.
Garde-Korps.	
Berlin.	
Garnison-Lazareth	3
Charité	1
Invalidenhaus	1
Kaiser Alexander-Lazareth	1
Kaiser Franz-Lazareth	1
Kürassier- und Dragoner-Lazareth	1
Garde-Schützen-Lazareth	1
Thierarzneischule	1
Potsdam.	
Garnison-Lazareth	2
Gardes du Corps- und Husaren-Lazareth	1
Spandau	2
	15
1. Armee-Korps.	
Königsberg	3
Danzig	3
Graudenz	1
Thorn	1
	8
2. Armee-Korps.	
Stettin	2
Colberg	1
Stralsund	1
Bromberg	1
Stargard	1
Gnesen	1
	7
3. Armee-Korps.	
Brandenburg	1
Frankfurt a. O.	1
Cüstrin	1
Neu-Ruppin	1
Prenzlau	1
	5
4. Armee-Korps.	
Erfurt	2
Halle	1
Magdeburg	3
Torgau	2
Wittenberg	1
	9
5. Armee-Korps.	
Glogau	2
Görlitz	1
Liegnitz	1
Posen	3
	7

Digitized by Google

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.
6. Armee-Korps.	
Breslau	2
Cosel	1
Glatz	1
Neisse	2
Schweidnitz	1
Brieg	1
	8
7. Armee-Korps.	
Düsseldorf	1
Minden	2
Münster	2
Wesel	2
	7
8. Armee-Korps.	
Aachen	1
Coblenz	3
Cöln	3
Jülich	1
Mainz	3
Saarlouis	2
Trier	1
Saarbrücken	1
	15
9. Armee-Korps.	
Hamburg	1
Stade	1
Schwerin	1
Rostock	1
Flensburg	1
Sonderburg	1
Schleswig	1
Altona	1
Rendsburg	1
	9

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.
10. Armee-Korps.	
Hannover	3
Oldenburg	1
Osnabrück	1
Celle	1
Hildesheim	1
Lüneburg	1
Braunschweig	1
Emden	1
	10
11. Armee-Korps.	
Frankfurt a. M.	1
Cassel	2
Wiesbaden	1
Hanau	1
Fulda	1
Meiningen	1
Worms	1
Darmstadt und Bessungen	2
	10
12. Armee-Korps.	
Dresden	3
Bautzen	1
Leipzig	1
Chemnitz	1
	6

Anmerkung. Für die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten ist die Garnisonstärke maaßgebend, und wird solche dahin normirt, daß bei den Dispensir-Anstalten einer Garnisonstärke von:

2 bis 5 Bataillonen . . . . . 1 Pharmazeut,
über 5 bis incl. 10 Bataillonen . . . . . 2 „
über 10 Bataillonen . . . . . 3 „

anzustellen sind.

In einer Garnison von geringerer Stärke als 2 Bataillonen finden Anstellungen freiwilliger Pharmazeuten nicht Statt.

Digitized by Google

Anlage 3.
(zur Ausführungs-Verordnung).

Bestimmungen

über

das Verfahren mit den Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie, bez. mit den katholischen Priester-Amts-Kandidaten in Bezug auf die Ableistung ihrer Militairdienstpflicht,

gültig bis zum Schluß des Jahres 1869.

Den Theologen ist in Rücksicht auf die, durch den Mangel an Predigt- und Priester-Amts-Kandidaten entstehenden Verlegenheiten für die Kirchen-Verwaltung eine bedingte Befreiung von der Erfüllung der Militairpflicht gewährt.

Dieselben werden bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, von der Einstellung zum Militairdienst vorläufig zurückgestellt; demnächst werden diejenigen evangelischen Theologen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten aufgenommen worden sind, bez. diejenigen katholischen Theologen, welche bis dahin die Subdiakonats-Weihe empfangen haben, gänzlich von der Militairdienstpflicht befreit.

Diejenigen evangelischen Theologen, welche die beregte Prüfung nicht bestanden, bez. diejenigen katholischen Theologen, welche die Subdiakonats-Weihe nicht empfangen haben, werden der oben gedachten Vergünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht herangezogen.

Hierbei findet folgendes Verfahren statt:

1) Junge Leute, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter dem Studium der evangelischen Theologie auf einer Deutschen Universität sich widmen, oder wenn sie noch auf einem inländischen Gymnasium sein sollten, sich demselben widmen zu wollen erklären, haben hierüber — sofern ihnen nicht etwa schon die Berechtigung zum einjährigen Dienst und damit gleichzeitig der Aus-

Digitized by Google

stand zum Dienstantritt (§. 159. der Ersatz-Instruction) zugebilligt ist — der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk dieselben nach §. 20. 1. gestellungspflichtig sind, und zwar vor dem 1. Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, ein Zeugniß des Dekans der theologischen Fakultät oder des Direktors des Gymnasiums vorzulegen und dies vom 1. Februar des Jahres ab, in welchem sie ihr 24stes Lebensjahr vollenden, alljährlich zu demselben Zeitpunkt so lange zu wiederholen, bis ihre Befreiung vom Militairdienste in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen durch die Departements-Ersatz-Kommission ausgesprochen werden darf.

2) In dem Zeugniß muß die Bescheinigung enthalten sein, daß der betreffende Militairpflichtige voraussichtlich bis zum Ablauf des 25sten Lebensjahres das Examen pro licentia concionandi ablegen werde. Kann dies pflichtmäßig nicht bescheinigt werden, so ist das Zurückstellungs-Attest nicht zu ertheilen bez. nicht zu erneuern.

3) Auf Grund eines solchen Zeugnisses wird der betreffende Militairpflichtige vorläufig von der Theilnahme an der Loosung ausgeschlossen, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden einstweilen entbunden, sogleich bis zum 1. Februar des Jahres, in welchem er das 24ste Lebensjahr vollendet, und demnächst von einem Jahre zum andern für die Dauer des Friedens zurückgestellt. Ueber die erfolgte Zurückstellung ist in einem dem Schema 11. der Ersatz-Instruction entsprechenden, event. dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst anzufügenden und auf die gegenwärtige Anlage hinweisenden Atteste Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission das Erforderliche, unter Benachrichtigung des Landraths des Geburtsorts bez. Domizils, anzugeben.

4) Geht das gedachte Zeugniß nicht ein, oder giebt der betreffende Militairpflichtige das Studium der evangelischen Theologie auf, oder verläßt er die Deutsche Universität, um außerhalb Deutschlands seine Universitäts-Studien fortzusetzen, oder hat der betreffende Studirende bis zum 1. April des Jahres, in welchem er das 26ste Lebensjahr vollendet, das Examen pro licentia concionandi nicht abgelegt, so darf eine fernere Zurückstellung nicht stattfinden, vielmehr ist der Betheiligte aldann sogleich zur Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Militairpflicht heranzuziehen*).

5) In Fällen, wo der betreffende Militairpflichtige durch nicht vorherzusehende unverschuldete Umstände abgehalten worden ist, das Examen pro licentia concionandi rechtzeitig abzulegen, kann ihm von den Ersatz-Behörden 3ter Instanz ausnahmsweise ein weiterer Ausstand, äußersten Falles auf zwei Jahre über das 25ste Lebensjahr hinaus, gewährt werden. Dies findet aber keine Anwendung auf diejenigen Individuen, welche, ohne ihrer Militairpflicht genügt zu haben, erst nach vollendetem 22sten Lebensjahre das Studium der Theologie beginnen.

*) In Betreff der nachträglichen Theilnahme an der Loosung in solchen Fällen cf. §. 21. 6. der Ersatz-Instruction.

Digitized by Google

6) Wenn Militairpflichtige, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst erlangt haben, bevor sie die Vergünstigung: als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt zu werden, in Anspruch nehmen, sich durch Beibringung des Dekanats-Zeugnisses als Theologen ausweisen, so sind sie von diesem Zeitpunkte ab nicht mehr als einjährig Freiwillige zu betrachten, sondern als Theologen anzuerkennen und nach den für solche gegebenen Vorschriften zu behandeln.

7) Sobald der betreffende Studirende nachweist, daß er das Examen pro licentia concionandi abgelegt hat, fertigt die ad 1. gedachte Kreis-Ersatz- Kommission einen Ausweis über seine gänzliche Entbindung von der Militairpflicht aus und legt diesen der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor. Sobald letztere erfolgt, ist der betreffende Theologe in allen Listen zu streichen.

8) Militärpflichtige, welche als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt worden sind, können, sofern sie dies Studium aufgeben, und die Vergünstigung zum einjährigen Dienst noch nicht erlangt hatten, letztere nachträglich in Anspruch nehmen. Es muß dies jedoch sogleich, nachdem sie zu einem andern Lebensberuf übergegangen sind, geschehen, so daß sie die Berechtigung zum einjährigen Dienst bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie den Bestimmungen ad 4. gemäß nicht mehr zurückgestellt werden dürfen, erlangt haben. Haben sie dies versäumt und sind sie nach dem Ausbleiben der ad 1. gedachten Atteste von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen worden, oder wären sie heranzuziehen gewesen, so darf ihnen die Berechtigung zum einjährigen Dienst auch nur in dem §. 151. 3. der Ersatz-Instruction angegebenen Falle nachträglich verliehen werden.

9) Die ad 1. bis 8. enthaltenen Bestimmungen finden auf Studirende der katholischen Theologie, sowie auf katholische Priester-Amts-Kandidaten mit der Maaßgabe Anwendung, daß sie bis zum 1. April des Jahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, die Subdiakonats-Weihe empfangen haben müssen, und falls sie ihre Vorbildung nicht auf einer Universität erhalten, anstatt des Dekanats-Zeugnisses ein Zeugniß ihrer bischöflichen Behörde beizubringen haben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage 4.
(zur Militair-Ersatz-Instruction.)

Landwehrbezirks-Eintheilung

für das

Königreich Württemberg.

Infanterie-brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kompagnie. Stab.	Kompagnie. Seelenzahl.	Oberamts-bezirke.
1ste Königlich Württembergische Infanteriebrigade.	1. Königlich Württembergisches Landwehr-Regiment.	I. Calw.	Herrenberg.	21,518	Herrenberg.
			Calw.	25,435	Calw.
			Wildbad.	25,220	Neuenbürg.
			Nagold.	25,089	Nagold.
				97,262	
		II. Reutlingen.	Reutlingen.	36,082	Reutlingen.
			Tübingen.	32,267	Tübingen.
			Rottenburg.	28,178	Rottenburg.
				96,527	
	7. Königlich Württembergisches Landwehr-Regiment.	I. Horb.	Horb.	19,820	Horb.
			Freudenstadt.	28,780	Freudenstadt.
			Sulz.	18,652	Sulz.
			Oberndorf.	23,471	Oberndorf.
				90,723	
		II. Rottweil.	Balingen.	32,063	Balingen.
			Rottweil.	31,387	Rottweil.
			Spaichingen.	19,591	Spaichingen.
			Tuttlingen.	24,616	Tuttlingen.
				107,657	

Digitized by Google

Infanteriebrigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kompagnie. Stab.	Seelenzahl.	Oberamtsbezirke.
2te Königlich Württembergische Infanteriebrigade.	3. Königlich Württembergisches Landwehr-Regiment.	I. Leonberg.	Böblingen.	24,512	Böblingen.
			Leonberg.	29,128	Leonberg.
			Vaihingen.	21,734	Vaihingen.
			Maulbronn.	22,351	Maulbronn.
				97,725	
		II. Ludwigsburg.	Ludwigsburg.	37,206	Ludwigsburg.
			Canstatt.	29,105	Canstatt.
			Großbottwar.	26,571	Marbach.
			Waiblingen.	25,386	Waiblingen.
				118,268	
	4. Königlich Württembergisches Landwehr-Regiment.	I. Heilbronn.	Brackenheim.	23,518	Brackenheim.
			Besigheim.	25,432	Besigheim.
			Heilbronn.	35,749	Heilbronn.
			Neuenstadt.	29,965	Neckarsulm.
				114,664	
		II. Hall.	Sulzbach.	27,746	Backnang.
			Weinsberg.	24,777	Weinsberg.
			Oehringen.	30,859	Oehringen.
			Hall.	27,714	Hall.
				111,096	
	Reserve-Landwehr-Bataillon Stuttgart.		1. 2. und 3. (Amt)	75,781	Stuttgart, Stadtdirection.
			Stuttgart.	32,762	Stuttgart, Oberamt.
				108,048	

Digitized by Google

Infanteriebrigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kompagnie. Stab.	Kompagnie. Seelenzahl.	Oberamtsbezirke.
3te Königlich Württembergische Infanteriebrigade.	5. Königlich Württembergisches Landwehr-Regiment.	I. Mergentheim.	Künzelsau.	29,204	Künzelsau.
			Blaufelden.	30,613	Gerabronn.
			Crailsheim.	24,856	Crailsheim.
			Weikersheim.	28,097	Mergentheim.
				112,770	
		II. Ellwangen.	Gaildorf.	24,314	Gaildorf.
			Ellwangen.	30,169	Ellwangen.
			Aalen.	26,942	Aalen.
			Neresheim.	22,077	Neresheim.
				103,502	
	6. Königlich Württembergisches Landwehr-Regiment.	I. Gmünd.	Schorndorf.	25,133	Schorndorf.
			Welzheim.	20,397	Welzheim.
			Göppingen.	35,043	Göppingen.
			Gmünd.	27,853	Gmünd.
				108,526	
		II. Ulm.	Geislingen.	28,291	Geislingen.
			Heidenheim.	34,527	Heidenheim.
			Beimerstetten.	46,576	Ulm.
				109,394	

Digitized by Google

Infanteriebrigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kompagnie. Stab.	Kompagnie. Seelenzahl.	Oberamtsbezirke.
4te Königlich Württembergische Infanteriebrigade.	2. Königlich Württembergisches Landwehr-Regiment.	I. Ravensburg.	Riedlingen.	26,333	Riedlingen.
			Saulgau.	25,115	Saulgau.
			Ravensburg.	29,904	Ravensburg.
			Tettnang.	21,549	Tettnang.
				102,801	
		II. Biberach.	Biberach.	30,628	Biberach.
			Waldsee.	23,678	Waldsee.
			Leutkirch.	22,459	Leutkirch.
			Wangen.	19,297	Wangen.
				96,062	
	8. Königlich Württembergisches Landwehr-Regiment.	I. Ehingen.	Blaubeuren.	18,728	Blaubeuren.
			Münsingen.	23,262	Münsingen.
			Ehingen.	25,489	Ehingen.
			Laupheim.	24,952	Laupheim.
				92,431	
		II. Eßlingen.	Kirchheim.	25,976	Kirchheim.
			Nürtingen.	25,808	Nürtingen.
			Eßlingen.	32,207	Eßlingen.
			Urach.	26,990	Urach.
				109,981	

Kriegsminister, Generallieutenant
von Suckow.

Digitized by Google

Anhang.

Berlin, den 9. Juni 1871.

Zusammenstellung

der wesentlichsten Bestimmungen, durch welche die Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 abgeändert und ergänzt worden ist.

Zur Ausführungs-Verordnung Artikel 2. Seite 2.

Anwendung des Metermaaßes beim Militair-Ersatz-Geschäft.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich genehmigen, daß bereits bei dem Ersatz-Geschäft des Jahres 1871 die Messung der Ersatz-Mannschaften nach dem Metersystem stattfinden darf. Es hat jedoch die Feststellung geringerer Maaße als fünf Millimeter zu unterbleiben und sind fünf bis incl. neun dergleichen nur als fünf Millimeter zu rechnen. Zugleich bestimme Ich, daß bei Umrechnung der im vierten Abschnitt der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen Maximal- und Minimal-Maaße die Abrundung auf volle Centimeter stattfinden soll, und bin damit einverstanden, daß das Maximalmaaß für Dragoner und Husaren auf die nächst niedrige Centimeterzahl abgerundet werde.

Sie haben hiernach die weiteren Verfügungen zu treffen.

Berlin, den 17. Juni 1870. gez. Wilhelm.

In Vertretung des Bundeskanzlers:

ggz. Delbrück. von Roon.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes und den Kriegs- und Marine-Minister.

Berlin, den 29. Juni 1870.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. Juni cr. wird hierdurch mit Nachstehendem zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht:

1. Vom Beginn des Ersatzgeschäfts pro 1871 an haben die Ersatzbehörden allen Neu-Eintragungen in die Aushebungslisten ꝛc. das Metersystem zu Grunde zu legen. Einer weiteren Veränderung der nach der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 vorgeschriebenen Listen- ꝛc. Formulare bedarf es nicht, nur sind in den bezüglichen Kolonnen statt

Digitized by Google

Fuß, Zoll, Strich

von gedachtem Termin ab

Meter, Centimeter, Millimeter

einzutragen.

2. Da die Feststellung geringerer Maaße als fünf Millimeter zu unterbleiben hat, mithin ein bis incl. vier überschießende Millimeter gar nicht in Rechnung zu stellen und fünf bis incl. neun dergleichen nur als fünf Millimeter anzurechnen sind, so werden die beim Ersatzgeschäft zu verwendenden Meßapparate so einzurichten sein, daß sie nur das Ablesen ganzer und halber Centimeter gestatten.
3. Von gedachtem Termin ab treten an Stelle der im vierten Abschnitt der Militair-Ersatz-Instruction für die einzelnen Waffen- resp. Truppengattungen vorgeschriebenen Maximal- resp. Minimal-Maaße die nachstehend bezeichneten:

A. Maximal-Maaße.

Für reitende Artillerie, Jäger, Trainfahrer zu halbjähriger Ausbildung, Küraſſiere und Ulanen	1 m. 75 cm.
für Küraſſiere und Ulanen ausnahmsweiſe (§. 28, 2. 1. c.)	1 m. 78 cm.
für Dragoner, Huſaren und Trainſtamm	1 m. 72 cm.

B. Minimal-Maaße.

Für die Garden (excl. der leichten Garde-Kavallerie)	1 m. 70 cm.
für Garde-Dragoner, Garde-Huſaren, Feſtungs- resp. See-Artillerie, Pioniere, Linien-Küraſſiere und Ulanen	1 m. 67 cm.
für Feld-, Fuß- und reitende Artillerie	1 m. 65 cm.
für alle übrigen Waffen- resp. Truppengattungen	1 m. 62 cm.
für die Linien-Infanterie unter den im §. 30., 2. 1. c. angegebenen Vorausſetzungen ausnahmsweiſe	1 m. 57 cm.

4. Bei etwaigen Abkürzungen haben die Erſatzbehörden ſich gleichmäßig der Bezeichnung

m. für Meter,
cm. für Centimeter,
mm. für Millimeter

zu bedienen.

Der Kanzler des Norddeutſchen Bundes.

Der Kriegs- und Marine-Miniſter.

Zur Ausführungs-Verordnung Artikel 3. Seite 2.

Betrifft das Verfahren mit den nach dem 1. Januar 1870 in das militairpflichtige Alter tretenden Studirenden der Theologie ꝛc. bezüglich Ableiſtung ihrer Militairdienſtpflicht.

Berlin, den 31. December 1869.

Unter Bezugnahme auf Paſſus 3 der Verordnung zur Ausführung der Militair-Erſatz-Inſtruction für den Norddeutſchen Bund vom 26. März 1868 wird hiermit beſtimmt, daß die über Zurückſtellung

Digitized by Google

und eventuelle Befreiung der Theologen vom Militairdienst in Anlage 3. bezeichneter Instruction zusammengestellten Bestimmungen vom 1. Januar 1870 ab nur noch auf diejenigen Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie, beziehungsweise katholischen Priester-Amts-Kandidaten zur Anwendung gelangen dürfen, welche bereits vor gedachtem Termin in das militairpflichtige Alter getreten sind.

Dagegen darf eine Zurückstellung solcher Individuen in Rede stehender Kategorieen, deren Militairpflicht erst mit dem 1. Januar 1870 oder später beginnt, Seitens der Ersatz-Behörden nur auf Grund der §§. 44 [1.], beziehungsweise 159 [2.] der Militair-Ersatz-Instruction stattfinden, während weiter gehende Anträge auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Dienst gemäß §§. 42. und 159 [3.] 1. c. der Entscheidung der Ministerial-Instanz vorbehalten bleiben.

Der Kriegs- und Marine-Minister. — Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Zur Ausführungs-Bestimmung Artikel 12. Seite 4.

Betrifft die Berichtigung einer Bestimmung in der Ausführungs-Verordnung zur Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund.

Berlin, den 15. April 1868.

Im Passus 12. der Ausführungs-Verordnung zur Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 ist in der 8ten Zeile statt: „ad b. für die bis einschließlich 1868 ꝛc. zu setzen: „ad b. für die bis einschließlich 1869 ꝛc. und dementsprechend auf Seite 4. ibidem, Zeile 6. von unten, zu schreiben: „c. für die von 1870 an dienstpflichtig werdenden ꝛc.", was wir hierdurch Behufs der weiteren Veranlassung zur Kenntniß der Ressort-Ministerien bringen.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes. — Der Kriegs-Minister.

Zur Ausführungs-Bestimmung Artikel 12. Seite 4.

Uebergangs-Bestimmung ad Artikel 12. der Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März d. J., hinsichtlich der den altpreußischen Landestheilen angehörigen Militairpflichtigen.

Berlin, den 27. December 1868.

Hinsichtlich der Behufs Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste an die wissenschaftliche Qualifikation zu stellenden Anforderungen sollen nach Passus 12. der Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März d. J., die Bestimmungen der §§. 154. und 155. der Instruction für alle den altpreußischen Landestheilen angehörigen jungen Leute vom Jahre 1869 an uneingeschränkt in Kraft treten.

Bei strenger Durchführung dieser Vorschrift würden diejenigen jungen Leute aus den altländischen Provinzen Preußens, welche vor dem Erscheinen der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März d. J. mit der in den älteren Bestimmungen geforderten wissenschaftlichen Reife für den einjährigen freiwilligen Militairdienst die betreffenden Lehranstalten verlassen haben, gezwungen sein, die nach dem Abgange aus der Schule zur Erreichung ihres bürgerlichen Lebensberufs begonnene Laufbahn zu unterbrechen und Behufs

Digitized by Google

Erlangung der im §. 154. l. c. für den einjährigen freiwilligen Militairdienst vorgeschriebenen wissenschaftlichen Qualifikation, resp. des entsprechenden Schulzeugnisses von Neuem die Schule zu besuchen, oder sich der Prüfung gemäß §. 155., 2. a. a. O. zu unterziehen und zu diesem Zwecke das erhöhte Maaß von Kenntnissen auf Privat-Instituten oder durch Privat-Unterricht sich nachträglich anzueignen.

In billiger Berücksichtigung dieser Umstände bestimmen wir hierdurch:

daß denjenigen jungen Leuten aus den altpreußischen Landestheilen, welche bis zum Ersten October cr. mit einem den Anforderungen des §. 131. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 entsprechenden Zeugnisse die Schule verlassen haben, bis zum Schlusse dieses Jahres aber wegen noch nicht vollendeten 17. Lebensjahres die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste nicht nachsuchen durften, auch über den Ersten Januar künftigen Jahres hinaus, der Berechtigungsschein zum einjährigen Dienste nach Maaßgabe der früheren Vorschriften zu ertheilen ist.

Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.

Zur Ausführungs-Verordnung Artikel 12. Seite 4.

Zur Uebergangs-Bestimmung vom 27. Dezember 1868 ad Artikel 12. der Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26ten März 1868 (cf. Nr. 30. des Armee-Verordnungs-Blattes de 1868. Nr. 307.)

Berlin, den 12. Februar 1869.

Es hat nicht in der Absicht gelegen, von der durch die obige Uebergangs-Bestimmung gewährten Vergünstigung diejenigen jungen Leute auszuschließen, welche zwar bis zum 1. October 1868 mit einem den Anforderungen des §. 131. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 entsprechenden Zeugniß die Schule verlassen haben, und ihrem Lebensalter nach schon vor Ablauf des Jahres 1868 die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste nachsuchen durften, solches aber unterlassen haben, weil die Militair-Ersatz-Instruction ihnen zur Nachsuchung der in Rede stehenden Berechtigung eine Frist bis zum Ersten Februar des Kalenderjahres gewährt, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden. Vorkommenden Falles ist daher der Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste jungen Leuten der vorberegten Kategorie innerhalb der letztgedachten Frist gleichfalls nach Maaßgabe der früheren Bestimmungen zu ertheilen.

Dies wird hierdurch in Folge der Rückfrage einer Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.

Zu §. 11.

Auf das Gesuch vom 15. September v. Js.,

betreffend das Militair-Verhältniß der Lootsenknechte,

erwiedert das Kriegs-Ministerium hierdurch, daß nach reiflicher Erwägung aller maaßgebenden Verhältnisse es weder erforderlich noch angängig erscheint, die active Militairdienstzeit der Seelootsenknechte bis auf

Digitized by Google

sechs Monate zu verkürzen. Dagegen hat sich das Marine-Ministerium damit einverstanden erklärt, daß auf Militairpflichtige vorgedachter Kategorie die Vergünstigung des §. 13., 3. des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 anwendbar ist,

wonach die Dienstzeit in der activen Marine für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maaßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige active Dienstzeit verkürzt werden darf.

Berlin, den 11. Juni 1870.

Kriegs-Ministerium.

Zu §. 15.

Betreffend die durch Aufhebung der Fürstlich Waldeckschen Regierung nothwendig gewordene anderweite Bestimmung der Ministerial-Instanz in Militair-Ersatz-Angelegenheiten und der Ersatz-Behörden III. Instanz für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, sowie des Civil-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der 42sten Infanterie-Brigade für die genannten Fürstenthümer.

Nachdem die unter dem Namen „Fürstlich Waldeckschе Regierung" bisher bestandene Behörde durch die Allerhöchste Ordre vom 25. Januar d. J. aufgehoben worden ist, beschließt das Staats-Ministerium mit Bezug auf die Anmerkungen ad §. 15., 1. und 2. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868, in Gemäßheit des Artikels VI. des Accessions-Vertrages zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont vom 18. Juli 1867. (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten de 1868. S. 1. — Fürstlich Waldeckschеs Regierungsblatt de 1867. S. 133.) und auf Grund der Bestimmung ad 1. der allegirten Allerhöchsten Ordre, wie folgt:

1. Für die Militair-Ersatz-Angelegenheiten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont treten als Ministerial-Instanz an Stelle des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums und der Fürstlich Waldeckschen Regierung die Königlich Preußischen Ministerien des Krieges und des Innern.
2. Die Funktionen der Ersatz-Behörden III. Instanz, welche bisher von dem General-Kommando des 11. Armee-Korps in Gemeinschaft mit der Fürstlich Waldeckschen Regierung Abtheilung des Innern wahrgenommen worden sind, werden auf das gedachte General-Kommando und das Ober-Präsidium zu Cassel übertragen.
3. Als Civil-Vorsitzender der Departements-Ersatz-Kommission im Bezirke der 42sten Infanterie-Brigade hat für die genannten Fürstenthümer der gemäß Artikel V. des Accessions-Vertrages vom 18. Juli 1867 ernannte Landes-Director zu fungiren.

Berlin, den 28. Mai 1869.

Königliches Staats-Ministerium.

Berlin, den 16. Juni 1869.

Vorstehender Staats-Ministerial-Beschluß wird hierdurch zu allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.

Digitized by Google

Zu §. 15 pass. 2.

Kompetenz in Ersatz-Angelegenheiten des Jade-Gebiets.

Berlin, den 18. Januar 1871.

Durch Verfügung der Ministerien des Krieges und des Innern vom 13. d. Mts. ist bestimmt worden, daß für das Jade-Gebiet das Königliche General-Kommando des 10. Armee-Korps im Verein mit dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Hannover die Ersatz-Behörden dritter Instanz zu bilden haben.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Zu §. 15., 2. Anmerkung *.

Zu setzen:

4. für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staats-Ministerium, Departement der Justiz, zu Oldenburg.

17. für Lübeck die Militair-Kommission des Senats zu Lübeck.

Zu §. 22.

Loos- und Abschluß-Nummern. Deren tabellarische Zusammenstellung betreffend.

Berlin, den 31. März 1870.

Die termingemäß hierher gelangten tabellarischen Zusammenstellungen der bei der Loosung im Jahre 1869 gezogenen höchsten Loos- und der nach §. 22. der Ersatz-Instruction festgestellten Abschluß-Nummern lassen ersehen, daß bei Feststellung letztgedachter Nummern nicht überall korrekt verfahren wird. Das Kriegs-Ministerium nimmt daher Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß gemäß §. 23., 8. beziehungsweise §. 22., 7. l. c. für diejenigen Aushebungsbezirke, in denen Behufs Aufbringung des auferlegten Rekruten-Kontingents auf die früher disponibel gebliebenen resp. über diese hinaus oder Mangels derselben auf Militairpflichtige unter 5′ 2″ zurückgegangen ist, die bei der Loosung des laufenden Jahrgangs gezogene höchste Nummer als Abschlußnummer gilt und in Eingangs beregten tabellarischen Zusammenstellungen als solche anzugeben ist.

Es sind ferner verschiedene Rückfragen dadurch nothwendig geworden, daß in der für „Bemerkungen" bestimmten Kolonne der Uebersicht vielfach Vermerke: wie durchgegriffen, zurückgegriffen ꝛc. eingetragen waren ohne jede oder doch ohne genügende Angabe, wie weit auf die disponiblen resp. die Militairpflichtigen unter 5′ 2″ zurückgegriffen worden. Unter Bezugnahme auf die schon allegirte Festsetzung des §. 22., 7. l. c. wird daher bestimmt, daß wenn ein derartiges Zurückgreifen in einem Aushebungsbezirk stattgefunden hat, in der Kolonne „Bemerkungen" dies für die Folge stets durch einen Vermerk in folgender Fassung auszudrücken ist:

Zurückgegriffen auf Nro... des Disponiblen des Jahrgang 18..

bez.

Zurückgegriffen auf Nro... der Militairpflichtigen unter 5′ 2″ des Jahrgang 18..

Digitized by Google

Schließlich bemerkt das Kriegs-Ministerium, wie auch für den Fall, daß höchste Loos- und Abschluß-Nummern identisch sind, in den Seitens der General-Kommandos hierher zu reichenden tabellarischen Zusammenstellungen die betreffende Zahl — nach Anhalt des Schemas 4. zur Militair-Ersatz-Instruction — in jede der beiden Kolonnen einzutragen bleibt.

Kriegs-Ministerium.

Zu §. 45.

Zurückstellung der in Rußland befindlichen Norddeutschen Militairpflichtigen bis zu dem in ihrem dritten Konkurrenzjahre stattfindenden Departements-Ersatz-Geschäfte.

Berlin, den 21. Juni 1870.

In Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse der im Innern Rußlands lebenden militairpflichtigen Angehörigen des Norddeutschen Bundes ist dem Bundes-Gesandten in St. Petersburg unter Bezugnahme auf §. 45., 1. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund die Ermächtigung ertheilt worden, gedachten Militairpflichtigen — auch wenn ihnen bereits Seitens der heimathlichen Ersatz-Behörden Gestellungs-Ordres zugegangen sein sollten — auf ihren Antrag amtliche Bescheinigungen dahin auszustellen,

> daß sie auf Grund vorberegter Festsetzung bis zu dem in ihrem dritten Konkurrenzjahre stattfindenden Departements-Ersatz-Geschäft von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden befreit sind.

Den Ersatz-Behörden wird in jedem einzelnen Fall von der Ertheilung derartiger Bescheinigungen Kenntniß gegeben werden, und haben dieselben demnächst Behufs Berichtigung der Aushebungs-Listen das Erforderliche zu veranlassen.

Der Kriegs- und Marine-Minister. — Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Zu §. 48.

Betrifft die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve 1. Klasse.

Berlin, den 12. Juli 1869.

Es bestehen — wie zu unserer Kenntniß gekommen — Zweifel darüber, in welchem Konkurrenzjahre die in §. 48., 3. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund bezeichneten Kategorien Militairpflichtiger der 1. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen werden dürfen.

Zur Beseitigung beregter Zweifel verweisen wir auf die §§. 2. ad 3., 43. ad 10., 36 ad 2. und 36. ad 4. l. c., wonach einzig und allein die an letztangezogener Stelle bezeichneten Militairpflichtigen, welche an einem der im §. 19. der Instruction für Militair-Aerzte angegebenen unheilbaren Fehler leiden und in Folge dessen nicht vollkommen dienstbrauchbar sind, ohne Rücksicht darauf, in welchem Konkurrenzjahre sie stehen, vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, mithin auch schon im ersten resp. zweiten Konkurrenzjahre der 1. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen werden dürfen. Alle anderen nach Maaßgabe Eingangs gedachter Bestimmung für die 1. Klasse der Ersatz-Reserve geeigneten

Digitized by Google

Militairpflichtigen dürfen dagegen erst im dritten Konkurrenzjahre vom Militairdienst im Frieden entbunden, resp. der Ersatz-Reserve, bez. der 1. Klasse derselben überwiesen werden.

Militairpflichtigen, welche nach Vorstehendem vorzeitig der 1. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen worden sind, werden daher, falls sie nicht etwa inzwischen das 3. Konkurrenzjahr bereits überschritten haben, die ihnen behändigten Ersatz-Reserve-Scheine I. abzunehmen und erstere so zu behandeln sein, als ob sie auf ein Jahr zurückgestellt worden sind.

Den Ersatzbehörden ist hierbei billige Rücksichtnahme auf solche Militairpflichtige gestattet, die nach Behändigung des qu. Scheines und im guten Glauben, ihren militairischen Verpflichtungen für den Frieden nachgekommen zu sein, ihren Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets genommen haben.

Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.

Zu §. 51., 3.

Deklaration des §. 51., 3. c. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868.

Berlin, den 9. Juni 1870.

In Deklaration des §. 51., 3. c. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 wird hiermit bestimmt, daß Soldaten, welche auf Reklamation oder wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit als unausgebildet mit der Waffe von einem Truppentheile entlassen worden sind, ihre Dienstbrauchbarkeit vorausgesetzt, der Ersatz-Reserve erst dann als disponibel überwiesen werden dürfen, wenn sie bereits das fünfte Konkurrenzjahr vollendet haben.

Der Kriegs- und Marine-Minister. Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Zu §. 64., 1.

Betrifft eine Deklaration der Anmerkung zu §. 64., 1. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund.

Berlin, den 9. Juni 1869.

Dem zweiten Alinea der Anmerkung zu §. 64., 1. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund wird hierdurch folgende Fassung gegeben:

Listen-Auszüge, resp. besondere, den bezüglichen Benachrichtigungsschreiben beigefügte Nachweisungen über die Verhältnisse der Militairpflichtigen sind von dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission unmittelbar unter dem zuletzt eingetragenen Namen zu unterschreiben und mit Angabe des Orts und des Datums der Ausfertigung zu versehen. Wenn Auszüge ꝛc. eingehen, ohne, wie vorstehend angegeben, ordnungsmäßig abgeschlossen zu sein, so sind sie dem betreffenden Civil-Vorsitzenden zur nachträglichen Vervollständigung zurückzusenden.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes. Der Kriegs- und Marine-Minister.

Digitized by Google

Zu §. 112.

Betrifft die Musterung der im Bezirk der zweiten Infanterie-Brigade gestellungspflichtigen Mannschaften der seemännischen Bevölkerung.

Berlin, den 12. März 1869.

Unter Modifizirung der bezüglichen im achten Abschnitt der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund gegebenen Festsetzungen bestimmen wir hiermit, daß die im Bezirk der 2. Infanterie-Brigade gestellungspflichtigen Mannschaften der seemännischen Bevölkerung der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 1. Infanterie-Brigade zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß zu überweisen sind.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Der Kriegs- und Marine-Minister.

Zu §. 120.

Betrifft Ueberweisung der Garde-Rekruten.

Berlin, den 20. Juni 1869.

Es wird hiermit bestimmt, daß die im §. 120., 3. der Militair-Ersatz-Instruction bezeichneten National-Listen der für die Garde ausgehobenen und in Berlin zu gestellenden Rekruten, Brigadeweise zusammengestellt, Seitens der Infanterie-Brigade-Kommandos dem General-Kommando des Garde-Korps einzureichen sind.

Dem entsprechend haben auch die betreffenden Brigade-Kommandos die National-Listen der nach Hannover resp. Breslau und Coblenz für die dort garnisonirenden Garde-Truppentheile zu gestellenden Rekruten den bezüglichen Regiments-Kommandos zu übersenden.

Kriegs-Ministerium.

Zu §. 128.

Betrifft die Prüfung im Hufbeschlage für Individuen, welche ihrer Militairdienstpflicht durch dreijährig oder einjährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt genügen wollen.

Berlin, den 7. Juni 1868.

Für die Prüfung im Hufbeschlage, welche gemäß Passus 2. des §. 128. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 diejenigen Individuen, die ihrer Militairdienstpflicht durch dreijährig oder einjährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt genügen wollen, event. bei den Truppentheilen abzulegen haben, sind folgende Bestimmungen maaßgebend:

1) die Abhaltung der Prüfung erfolgt in der Stabs-Garnison des Truppentheils durch eine vom Kommandeur desselben zu bestimmende Kommission, bestehend aus
   1 Rittmeister oder Hauptmann als Präses,
   2 Premier- oder älteren Secondelieutenants und
   2 Roßärzten, nämlich dem Stabs-Roßarzt und einem im Hufbeschlage vorzugsweise gewandten Roßarzte.

   Ist zeitweilig in der Stabs-Garnison außer dem Stabs-Roßarzt kein zweiter Roßarzt an-

Digitized by Google

wesend und kann ein solcher auch nicht aus einer anderen nahe belegenen Garnison des Truppentheils ohne Kosten zugezogen werden, so ist ausnahmsweise nur der Stabs-Roßarzt zu kommandiren.

2) Zum Zweck der Prüfung ist von dem Examinanden Nachstehendes zu leisten:

Ausschneiden der Hufe.

A. Er hat einem Pferde, welches beschlagen werden muß, die Eisen abzunehmen, die Hufe auszuschneiden und zuzurichten. Besonderer Werth wird darauf gelegt, ob Examinand sich dabei des arabischen Hufmessers und des Rinnmessers zu bedienen weiß oder nicht.

Vor dem Abnehmen der Eisen hat er den Gang des Pferdes zu prüfen und anzugeben, wie er mit Rücksicht auf denselben, auf den Bau des Pferdes und die Abnutzung der alten Eisen die Hufe zu beschneiden gedenkt.

Schmieden der Hufeisen.

B. Er hat je nach Bestimmung des Präses der Prüfungs-Commission:

a) für die beiden Vorder- oder Hinterfüße zwei Hufeisen mit Falz und Abdachung nach englischem (Graf Einsiedel'schem) System in je zwei Hitzen zu schmieden. Die Eisen müssen für die beiden bestimmten Hufe in Größe und Stärke passen, glatt gehämmert, sauber gearbeitet, richtig geformt und gelocht sein. Der Examinand ist in der Zeit für die Anfertigung der Eisen nicht zu beschränken, doch gilt als Anhalt für die Beurtheilung, daß für jedes Eisen 15 Minuten ausreichen;

b) ein Hufeisen zu einem besonderen Zweck für einen bestimmten Huf, z. B. ein geschlossenes Eisen, ein Einsiedelsches Wintereisen, ein Eisen für einen kranken Huf ꝛc. in nicht bemessener Zeit sauber zu schmieden.

Richten und Aufschlagen der Hufeisen.

C. Er hat die unter B. a. bezeichneten Eisen für die Hufe passend zu richten und aufzuschlagen, vorher aber mit Gründen anzugeben, wie viel Nägel er zum Aufschlagen des Eisens zu brauchen gedenkt.

3) Die Prüfungs-Kommission hat über den Ausfall jedes der 3 Theile A., B. und C. der Prüfung besonders zu berathen und sich über Ertheilung einer der nachstehend angezeigten Censuren „vorzüglich, gut, genügend oder ungenügend" zu einigen event. durch Stimmenmehrheit darüber zu entscheiden. Wird das Resultat nur eines der 3 Prüfungs-Abschnitte als „ungenügend" bezeichnet, so hat der Examinand nicht bestanden. Ist die Kommission bei Anwesenheit nur eines Roßarztes blos aus 4 Mitgliedern gebildet, so entscheidet event. bei Stimmengleichheit der Präses.

Ueber den Verlauf der Prüfung ist ein von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Instrumente, deren sich der Examinand bei Abschnitt A. der Prüfung bedient hat, sowie die über jeden Prüfungs-Abschnitt ertheilte Censur ersichtlich sein müssen.

Abschrift dieses Protokolls ist mit den nach §. 129. Passus 3. resp. §. 174. Passus 2. der Ersatz-Instruction erforderlichen Eingaben beziehungsweise Meldungen einzureichen. Auch ist dem Examinanden auf Verlangen eine Abschrift des Prüfungs-Protokolls zu ertheilen.

Digitized by Google

Der Examinand hat für die Prüfung nur die Kosten für die extraordinair verbrauchten Kohlen und Eisen an den betreffenden Roßarzt nach Festsetzung durch den Präses der Prüfungs-Kommission zu erstatten.

Meldet sich Jemand zum freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt bei einem Train-Bataillon, so hat letzteres, da die Einstellung des Freiwilligen in der Regel bei dem Bataillon nicht wird erfolgen können, über dieselbe sowie über die eventuelle Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung die Bestimmung der im §. 129., 3. bezeichneten Behörde unverzüglich einzuholen.

Individuen, welche sich zum freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt bei einem der in Berlin garnisonirenden Kavallerie-Regimenter oder bei dem Garde-Feld-Artillerie-Regiment melden, sind event. wegen vorgängiger Ablegung der Hufbeschlags-Prüfung an die Militair-Roßarzt-Schule zu verweisen.

Kriegs-Ministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Zu §. 128.

Betrifft die Ausbildung von Beschlagschmieden für die Truppen in der Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin.

Berlin, den 25. Juni 1868.

Um Weiterungen zu vermeiden, wird unter Bezugnahme auf Passus 3. der Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 7. Juni 1868. Nro. 39. 6. A. 1. a. — Armee-Verordnungsblatt Nr. 16. — daran erinnert, daß für die zur Militair-Lehrschmiede kommandirten Beschlagschmiede auch ein vollständiges Nationale an die Militair-Roßarzt-Schule einzusenden ist.

Kriegs-Ministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Zu §. 136.

Unteroffizier-Schulen bestehen: in Potsdam, Jülich, Bieberich, Weißenfels.

Zu §. 136.

Betrifft den Abschluß von Kapitulationen.

Berlin, den 19. Februar 1869.

Es hat sich mehrfach die Auffassung bemerklich gemacht, als ob der Abschluß von Kapitulationen erst nach dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit zulässig sei. Hiergegen wird darauf hingewiesen, wie die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Februar 1825 (Gesetz-Sammlung 1825 S. 15.), welche durch spätere Bestimmungen nicht modificirt worden ist, in der ausgesprochenen Absicht, das Fortdienen und Kapituliren auf jede mögliche Art zu erleichtern und zu befördern, bestimmt, daß der Soldat in Bezug auf seine freiwillige Entschließung im stehenden Heere noch fortdienen zu wollen, als großjährig zu betrachten und mithin die Zustimmung seiner Eltern und Vormünder hierzu nicht erforderlich ist. Letzterer bedarf es daher nur, wenn junge Leute schon vor ihrer Einstellung als Soldat, z. B. Behufs Aufnahme in

Digitized by Google

eine Unteroffizier-Schule, eine die gesetzliche überdauernde active Dienstverpflichtung übernehmen wollen. Es sind demnach die Truppen befugt, auch während der gesetzlichen Dienstzeit mit Soldaten Kapitulationen abzuschließen, falls das Interesse des Dienstes dadurch gefördert wird.

Kriegs-Ministerium.

Zu §. 154., 4.

Betrifft die Anerkennung der Abgangs-Zeugnisse von Privat-Lehr-Anstalten als gültiger Qualifications-Zeugnisse für den einjährig freiwilligen Militairdienst.

Berlin, den 18. November 1869.

Die Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige werden hierdurch angewiesen, als vollgültigen Nachweis der wissenschaftlichen Qualification für den einjährig freiwilligen Militairdienst solche Abgangs-Zeugnisse von Privat-Lehranstalten anzuerkennen, auf denen der bei der Prüfung anwesende Regierungs-Kommissarius amtlich bescheinigt hat, daß und unter welchem Datum der betreffenden Privat-Lehr-Anstalt die im §. 154., 4. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vorgesehene provisorische Vergünstigung für den einjährig freiwilligen Dienst gültige Zeugnisse auszustellen, verliehen worden ist.

Der Kriegs- und Marine-Minister. Der Minister des Innern.

Zu §. 154., 4.

Zöglinge der Provinzial-Gewerbeschulen — deren bedingte Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst.

Berlin, den 21. April 1870.

Durch Verfügung des Bundes-Kanzlers ist auf Grund des §. 154., 4. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund den Königlich Preußischen Provinzial-Gewerbeschulen die Vergünstigung gewährt worden, daß den in das militairpflichtige Alter eintretenden Schülern der ersten Klasse gedachter Anstalten bei der nach §. 151., 1. c. rechtzeitig zu bewirkenden Anmeldung zum einjährig freiwilligen Dienst der Berechtigungsschein schon ertheilt werden darf, wenn sie vorläufig nur eine Bescheinigung des Directors beibringen, daß von der mit ihnen vorzunehmenden nächsten Abgangsprüfung ein günstiges Ergebniß zu erwarten stehe. Beregte Ertheilung qu. Berechtigungsscheines erfolgt indeß nur unter dem Vorbehalt, daß derselbe erlischt, wenn demnächst der Eintritt des Betreffenden in die Gewerbe-Akademie zu Berlin resp. die polytechnischen Schulen zu Hannover oder Aachen nicht binnen Jahresfrist nach Ausstellung obiger Bescheinigung bewirkt wird.

Demgemäß werden die Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige nunmehr wieder selbstständig über dergleichen Anträge zu befinden haben. Behufs Herstellung einer geordneten Kontrole über diejenigen Individuen, denen nach Maaßgabe des Vorstehenden der Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst unter Vorbehalt ertheilt ist, bestimmen wir jedoch das Nachstehende:

1. Dem im Uebrigen nach Anhalt des Schema 29. zu §. 148. a. a. O. auszufertigenden Berechtigungsschein ist ein Schlußalinea folgenden Inhalts hinzuzufügen:

„Inhaber geht der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst verlustig, wenn er nicht

Digitized by Google

bis zum ..... die Gewerbe-Akademie zu Berlin resp. die polytechnische Schule zu Hannover oder Aachen bezogen hat."

2. Beregter Vorbehalt darf Seitens der Prüfungs-Kommission erst dann als erfüllt angesehen werden, wenn der Betreffende sich darüber in glaubwürdiger Weise ausgewiesen hat, daß er seine Ausbildung auf einer der vorgedachten Anstalten fortsetzt.

Eventuell ist alsdann auf den bezüglichen Schein der Vermerk zu setzen:

„Obiger Vorbehalt ist durch Eintritt des ..... in die Gewerbe-Akademie zu Berlin (polytechnische Schule zu .....) erledigt.

Ort. Datum.

(Unterschriften)."

3. Die Truppentheile dürfen junge Leute zum einjährigen Dienst auf Grund derartig unter Vorhalt ausgestellter Berechtigungsscheine nicht annehmen.

Nach Analogie vorstehender Festsetzungen ist auch mit denjenigen jungen Leuten zu verfahren, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter sich bereits im Besitz des Reifezeugnisses einer Provinzial-Gewerbeschule befinden. Dagegen darf der Berechtigungsschein ohne jeden Vorbehalt solchen Individuen ertheilt werden, welche zur Zeit ihrer Meldung bereits auf Grund derartiger Reifezeugnisse Aufnahme in die Gewerbe-Akademie zu Berlin resp. die mehrberegten polytechnischen Schulen zu Hannover oder Aachen gefunden haben.

Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.

Zu §. 155., 2.

Betrifft eine Deklaration des §. 155. Nro. 2. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868.

Berlin, den 16. Januar 1869.

Da die Vorschrift im §. 155. Nro. 2. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 mehrfach eine mißverständliche Auslegung erfahren hat, so wird hiermit für die bezeichnete Vorschrift die nachfolgende Fassung verordnet:

„Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher nach Maaßgabe des §. 154. durch Vorlegung von Schul- u. s. w. Zeugnissen nachzuweisen ist. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Klausur-Arbeiten nachzuweisen."

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes. Der Kriegs-Minister.

Zu §. 166.

Betrifft die, nach §. 166. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März d. J., für einjährig Freiwillige, welche sich bei den in Berlin garnisonirenden Truppentheilen der Infanterie und Kavallerie des Garde-Korps zum Diensteintritt gemeldet, auszustellenden Bescheinigungen.

Berlin, den 1. December 1868.

Es ist bestimmt worden, daß die in Berlin garnisonirenden Truppentheile der Infanterie und Kaval-

Digitized by Google

lerie des Garde-Korps per Kompagnie resp. Escadron nur bis zu 4 einjährig Freiwillige selbst annehmen dürfen. Alle übrigen sich zum Diensteintritt bei genannten Truppentheilen meldenden einjährig Freiwilligen, sind die Kommandos der 2. Garde-Infanterie- resp. der Garde-Kavallerie-Division angewiesen, ärztlich untersuchen zu lassen und demnächst event. den einzelnen Truppentheilen zuzutheilen.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die von den bezeichneten Divisions-Kommandos nach Maaßgabe des §. 166. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März d. J. ausgestellten Bescheinigungen Seitens der Ersatz-Behörden ebenso anzuerkennen sind, wie wenn beregte Bescheinigungen nach Schema 32. l. c. von Truppentheilen vollzogen wären.

Kriegs-Ministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Zu §. 171.

Betrifft die Gesuche unbemittelter Forst-Eleven, welche ihrer Dienstverpflichtung als einjährig Freiwillige im Jäger-Korps zu genügen wünschen, um Aufnahme in die Verpflegung ꝛc.

Berlin, den 28. Januar 1869.

Gesuche unbemittelter Forst-Eleven, welche ihrer Dienstverpflichtung als einjährig Freiwillige im Jäger-Korps zu genügen wünschen, um Aufnahme in die Verpflegung, beziehungsweise um Bewilligung der freien Bekleidung, sind fortan der Inspection der Jäger und Schützen vorzulegen, welche darüber endgültig zu entscheiden hat.

Kriegs-Ministerium.

Zu §. 173.

Betrifft die Eidesformel für Militair-Pharmazeuten.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß an Stelle der bisher für die Militair-Pharmazeuten vorgeschriebenen Eidesformel in Zukunft von diesen Personen der Diensteid nach der beifolgenden Formel zu leisten ist. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 10. Dezember 1868.

gez. Wilhelm.

ggz. Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Dienstеid

der freiwillig zum Dienst in den Militair-Lazarethen eintretenden Pharmazeuten.

Ich N. N. schwöre — daß, nachdem ich zur Ablösung meiner Militairpflicht durch einjährig freiwilligen Dienst in den Militair-Lazarethen als Apothekergehülfe des Militair-Lazareths zu N. N. angestellt worden bin, ich zuvörderst Seiner Majestät, dem Könige von Preußen —, meinem allergnädigsten Landesherrn, will treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchst Dero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden will.

Hiernächst will ich die Pflichten meines Amtes nach den Vorschriften der Apothekerkunst und insbesondere der mir bekannt gemachten Militair-Arznei-Verpflegungs-Instruction und der dieser gefolgten

Digitized by Google

Instructionen unverbrüchlich beobachten, die Befehle und Anordnungen meiner Vorgesetzten willig und pünktlich befolgen und die bei dem Militair-Lazareth-Dienst so nothwendige Subordination nie aus den Augen setzen, die Arzneimittel gehörig und mit Sorgfalt anfertigen, nicht gestatten, daß davon Etwas entwendet werde, bei Beurtheilung und Prüfung der gelieferten und vorhandenen Arzeneien in Rücksicht auf ihre Qualität und Quantität gewissenhaft und mit Sorgfalt zu Werke gehen, die Rechnungen gewissenhaft anfertigen und mich überall nach Pflicht und Gewissen so verhalten, wie es einem ehrliebenden und rechtschaffenen Apothekergehülfen zukommt.

So wahr ꝛc.

Beglaubigt

Berlin, den 10. Dezember 1868.

Der Kriegs- und Marine-Minister.

Zu §. 188.

Betrifft die Berichtigung eines Druckfehlers in §. 188. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund.

Berlin, den 3. Juli 1869.

In Zeile 4. des §. 188., 1. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund muß es statt:

„§. 50. ad 3." heißen „§. 50. ad 4."

Demnach gehört zur Kompetenz des Ober-Präsidiums ꝛc., in dessen Bezirk der Reklamirte ausgehoben worden ist, nur die Beurtheilung derjenigen Reklamationsfälle, in welchen die bezüglichen Reklamationen von den Ersatz-Behörden vor Einstellung der Reklamirten den Vorschriften gemäß bereits abgelehnt worden sind.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Der Kriegs-Minister.

Betrifft die Berichtigung einiger Druckfehler in der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868.

Berlin, den 14. Mai 1868.

In der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund sind nachstehende Druckfehler zu berichtigen:

Ausführungs-Verordnung Seite 4. Artikel 12. alinea 1. erste Zeile anstatt:

„ad b. im Jahre 1872 ꝛc."

zu lesen:

„ad c. im Jahre 1872 ꝛc."

Seite 14. in der Anmerkung sub 6. anstatt: „Großherzoglich" zu setzen: „Herzoglich";

Seite 86., §. 109. vor dem 2. Passus „die Zahl 3" abzuändern „2";

Seite 109., §. 150. Anmerkung** zu streichen: „Departement";

Digitized by Google

Seite 115., §. 158. Anmerkung* anstatt:

„Ausnahme cf. §. 171., 2." zu setzen:

„Ausnahme cf. §. 167., 2. und §. 171., 3.".

Seite 116., §. 160., 4.: „(cf. §. 163., 3.)" zu streichen.

Kriegs-Ministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Betrifft die Berichtigung eines Druckfehlers in der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868.

Berlin, den 2. September 1868.

Zur Berichtigung eines Druckfehlers in der „Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868" wird bemerkt, daß der §. 150. dieser Instruction Passus 1. Alinea 3. in folgender Weise zu modifiziren ist:

„Die außerordentlichen Mitglieder sind der Director und ein Lehrer oder zwei Lehrer eines Gymnasiums, einer Realschule oder höheren Bürgerschule."

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes. — Der Kriegs- und Marine-Minister.

Betrifft die Berichtigung eines Druckfehlers in der „Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868.

Berlin, den 17. Dezember 1868.

In der „Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund ist nachstehender Druckfehler zu berichtigen:

Seite 75. §. 92. Pass. 6. dritte Zeile muß es heißen: Vorstellungs-Liste K., statt Vorstellungsliste H.

Kriegs-Ministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Zu Schema 1.

Betrifft die Ersatzbedarfs-Nachweisungen.

Berlin, den 1. November 1869.

In Betreff der nach Schema 1. zu §. 16. der Militair-Ersatz-Instruction dem Kriegs-Ministerium einzureichenden Ersatzbedarfs-Nachweisungen wird das Nachstehende bemerkt:

1. Die Ueberschrift der Rubrik:

   „Hiervon kommen in Abrechnung ꝛc."

   ist bis auf Weiteres, wie folgt, zu formuliren:

   Hiervon kommen in Abrechnung angemeldete und zur Einstellung engagirte Freiwillige (einjährig Freiwillige jedoch nur bis zur Höhe von 5 per Kompagnie ꝛc.) eventuell auch solche, deren Engagement bis zum Ersatz-Einstellungs-Termine nach den gemachten Erfahrungen mit Sicherheit vorauszusehen ist.

2. Rücksichtlich der Zutheilung von Handwerkern (mit der Waffe) sind nur die besonderen Wünsche derjenigen Truppentheile anzugeben, welche ihren Ersatz aus anderen Korpsbezirken erhalten.

Digitized by Google

3. Der Bedarf sämmtlicher Unteroffizier-Schulen findet Aufnahme in der Ersatzbedarfs-Nachweisung des Garde-Korps.

Kriegs-Ministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Zu Schema 6. u. 7.

Militair-Päße, Ersatz-Reserve-Scheine und Seewehr-Päße; die Schemas für dieselben betreffend.

Berlin, den 18. Januar 1870.

Die Bestimmung in §. 7. des Reglements über Verpflegung der Rekruten, Reservisten ꝛc. vom 5. October 1854, wonach die Urlaubs-Päße einen Vermerk hinsichtlich der Marsch-Kompetenzen, Benutzung der Eisenbahn ꝛc. enthalten sollen, ist durch das neue mittelst kriegsministeriellen Erlasses vom 6. Juni 1867 — Armee-Verordnungs-Blatt pro 1867 Seite 44. — beziehungsweise durch §. 8. der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5 September 1867 eingeführte Schema für Militairpäße nicht aufgehoben.

Auch ist hinsichtlich des den entlassenen Mannschaften mitgegebenen Anzuges ein Vermerk im Paß erforderlich.

Es wird daher hiermit bestimmt, daß die Päße der diesseitigen Verfügung vom 4. Juli 1862 — Militair-Wochenblatt pro 1862 Seite 208. — entsprechend zu vervollständigen sind. Der Verbrauch der vorhandenen Paß-Formulare ist auch ferner gestattet und zur Vervollständigung solcher Exemplare Seitens der Königlichen Staats-Druckerei ein bezüglicher Einlagebogen hergestellt worden.

Außerdem ist bei Neuanfertigung von Militairpäßen die bisherige Fassung des ersten Satzes in Alinea 3. des Passus 9. der den Päßen vorgedruckten Bestimmungen in Folge des Regulativs über die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete vom 15. v. Mts. u. J. in nachstehender Weise zu verändern:

„Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Norddeutschen Bundes portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Rubrik „Militaria" versehen und offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizeibehörde versendet werden."

Da die Bezeichnung: „Landwehr-Meldesache" gänzlich in Wegfall gekommen ist, bedürfen auch die Schemata 6. und 7. zu §. 48. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 — Ersatz-Reserve-Schein I. und Seewehr-Paß ꝛc. — einer entsprechenden Abänderung, welche bei Neuanfertigung Seitens der Königlichen Staats-Druckerei berücksichtigt werden wird.

Die Königlichen Truppentheile, beziehungsweise die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben dem Vorstehenden gemäß die zur Reserve zu entlassenden, beziehungsweise die im Beurlaubtenstande befindlichen Mannschaften, letztere bei Gelegenheit der Kontrolversammlungen, entsprechend zu instruiren.

Die vorhandenen Exemplare der vorberegten Militairpapiere dürfen aufgebraucht werden.

Bei der Königlichen Staats-Druckerei werden die vervollständigten Päße zum bisherigen Preise von 9 Thlr. pro 500 Stück und die oben beregten Einlagebogen, und zwar in Bogen à acht Stück, also zur Vervollständigung von acht Päßen, zum Preise von 5 Thlr. 15 Sgr. für 500 ganze Bogen — unter der Bezeichnung Lit. A. Nr. 33. — vorräthig gehalten werden.

Kriegs-Ministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage 4.
(zur Militair-Ersatz-Instruction.)

Landwehrbezirks-Eintheilung

für das

Königreich Württemberg.

Infanteriebrigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kompagnie. Stab.	Kompagnie. Seelenzahl.	Oberamtsbezirke.
1te Königlich Württembergische Infanteriebrigade.	1. Königlich Württembergisches Landwehr-Regiment.	I. Calw.	Herrenberg.	21,518	Herrenberg.
			Calw.	25,435	Calw.
			Wildbad.	25,220	Neuenbürg.
			Nagold.	25,089	Nagold.
				97,262	
		II. Reutlingen.	Reutlingen.	36,082	Reutlingen.
			Tübingen.	32,267	Tübingen.
			Rottenburg.	28,178	Rottenburg.
				96,527	
	7. Königlich Württembergisches Landwehr-Regiment.	I. Horb.	Horb.	19,820	Horb.
			Freudenstadt.	28,780	Freudenstadt.
			Sulz.	18,652	Sulz.
			Oberndorf.	23,471	Oberndorf.
				90,723	
		II. Rottweil.	Balingen.	32,063	Balingen.
			Rottweil.	31,387	Rottweil.
			Spaichingen.	19,591	Spaichingen.
			Tuttlingen.	24,616	Tuttlingen.
				107,657	

Digitized by Google

Infanteriebrigade.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Kompagnie. Stab.	Seelenzahl.	Oberamtsbezirke.
2r Königlich Württembergische Infanteriebrigade.	3. Königlich Württembergisches Landwehr-Regiment.	I. Leonberg.	Böblingen.	24,512	Böblingen.
			Leonberg.	29,128	Leonberg.
			Vaihingen.	21,734	Vaihingen.
			Maulbronn.	22,351	Maulbronn.
				97,725	
		II. Ludwigsburg.	Ludwigsburg.	37,206	Ludwigsburg.
			Canstatt.	29,105	Canstatt.
			Großbottwar.	26,571	Marbach.
			Waiblingen.	25,386	Waiblingen.
				118,268	
	4. Königlich Württembergisches Landwehr-Regiment.	I. Heilbronn.	Brackenheim.	23,518	Brackenheim.
			Besigheim.	25,432	Besigheim.
			Heilbronn.	35,749	Heilbronn.
			Neuenstadt.	29,965	Neckarsulm.
				114,664	
		II. Hall.	Sulzbach.	27,746	Backnang.
			Weinsberg.	24,777	Weinsberg.
			Oehringen.	30,859	Oehringen.
			Hall.	27,714	Hall.
				111,096	
	Reserve-Landwehr-Bataillon Stuttgart.		1. 2. und 3. (Amt)	75,781	Stuttgart, Stadtdirection.
			Stuttgart.	32,762	Stuttgart, Oberamt.
				108,048	

Digitized by Google

Infanteriebrigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kompagnie. Stab.	Kompagnie. Seelenzahl.	Oberamtsbezirke.
3te Königlich Württembergische Infanteriebrigade.	5. Königlich Württembergisches Landwehr-Regiment.	I. Mergentheim.	Künzelsau.	29,204	Künzelsau.
			Blaufelden.	30,613	Gerabronn.
			Crailsheim.	24,856	Crailsheim.
			Weikersheim.	28,097	Mergentheim.
				112,770	
		II. Ellwangen.	Gaildorf.	24,314	Gaildorf.
			Ellwangen.	30,169	Ellwangen.
			Aalen.	26,942	Aalen.
			Neresheim.	22,077	Neresheim.
				103,502	
	6. Königlich Württembergisches Landwehr-Regiment.	I. Gmünd.	Schorndorf.	25,133	Schorndorf.
			Welzheim.	20,397	Welzheim.
			Göppingen.	35,043	Göppingen.
			Gmünd.	27,853	Gmünd.
				108,526	
		II. Ulm.	Geislingen.	28,291	Geislingen.
			Heidenheim.	34,527	Heidenheim.
			Beimerstetten.	46,576	Ulm.
				109,394	

Digitized by Google

Infanteriebrigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kompagnie. Stab.	Kompagnie. Seelenzahl.	Oberamtsbezirke.
4te Königlich Württembergische Infanteriebrigade.	2. Königlich Württembergisches Landwehr-Regiment.	I. Ravensburg.	Riedlingen.	26,333	Riedlingen.
			Saulgau.	25,115	Saulgau.
			Ravensburg.	29,904	Ravensburg.
			Tettnang.	21,549	Tettnang.
				102,801	
		II. Biberach.	Biberach.	30,628	Biberach.
			Waldsee.	23,678	Waldsee.
			Leutkirch.	22,459	Leutkirch.
			Wangen.	19,297	Wangen.
				96,062	
	8. Königlich Württembergisches Landwehr-Regiment.	I. Ehingen.	Blaubeuren.	18,728	Blaubeuren.
			Münsingen.	23,262	Münsingen.
			Ehingen.	25,489	Ehingen.
			Laupheim.	24,952	Laupheim.
				92,431	
		II. Eßlingen.	Kirchheim.	25,976	Kirchheim.
			Nürtingen.	25,808	Nürtingen.
			Eßlingen.	32,207	Eßlingen.
			Urach.	26,990	Urach.
				109,981	

Kriegsminister, Generallieutenant
von Suckow.

Digitized by Google

Anhang.

Berlin, den 9. Juni 1871.

Zusammenstellung

der wesentlichsten Bestimmungen, durch welche die Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 abgeändert und ergänzt worden ist.

Zur Ausführungs-Verordnung Artikel 2. Seite 2.

Anwendung des Metermaaßes beim Militair-Ersatz-Geschäft.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich genehmigen, daß bereits bei dem Ersatz-Geschäft des Jahres 1871 die Messung der Ersatz-Mannschaften nach dem Metersystem stattfinden darf. Es hat jedoch die Feststellung geringerer Maaße als fünf Millimeter zu unterbleiben und sind fünf bis incl. neun dergleichen nur als fünf Millimeter zu rechnen. Zugleich bestimme Ich, daß bei Umrechnung der im vierten Abschnitt der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen Maximal- und Minimal-Maaße die Abrundung auf volle Centimeter stattfinden soll, und bin damit einverstanden, daß das Maximalmaaß für Dragoner und Husaren auf die nächst niedrige Centimeterzahl abgerundet werde.

Sie haben hiernach die weiteren Verfügungen zu treffen.

Berlin, den 17. Juni 1870. gez. Wilhelm.

In Vertretung des Bundeskanzlers:

ggz. Delbrück. von Roon.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes und den Kriegs- und Marine-Minister.

Berlin, den 29. Juni 1870.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. Juni cr. wird hierdurch mit Nachstehendem zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht:

1. Vom Beginn des Ersatzgeschäfts pro 1871 an haben die Ersatzbehörden allen Neu-Eintragungen in die Aushebungslisten ꝛc. das Metersystem zu Grunde zu legen. Einer weiteren Veränderung der nach der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 vorgeschriebenen Listen- ꝛc. Formulare bedarf es nicht, nur sind in den bezüglichen Kolonnen statt

Digitized by Google

Fuß, Zoll, Strich

von gedachtem Termin ab

Meter, Centimeter, Millimeter

einzutragen.

2. Da die Feststellung geringerer Maaße als fünf Millimeter zu unterbleiben hat, mithin ein bis incl. vier überschießende Millimeter gar nicht in Rechnung zu stellen und fünf bis incl. neun dergleichen nur als fünf Millimeter anzurechnen sind, so werden die beim Ersatzgeschäft zu verwendenden Meßapparate so einzurichten sein, daß sie nur das Ablesen ganzer und halber Centimeter gestatten.
3. Von gedachtem Termin ab treten an Stelle der im vierten Abschnitt der Militair-Ersatz-Instruction für die einzelnen Waffen- resp. Truppengattungen vorgeschriebenen Maximal- resp. Minimal-Maaße die nachstehend bezeichneten:

A. Maximal-Maaße.

Für reitende Artillerie, Jäger, Trainfahrer zu halbjähriger Ausbildung, Küraſſiere und Ulanen	1 m. 75 cm.
für Küraſſiere und Ulanen ausnahmsweiſe (§. 28, 2. 1. c.)	1 m. 78 cm.
für Dragoner, Huſaren und Trainſtamm	1 m. 72 cm.

B. Minimal-Maaße.

Für die Garden (excl. der leichten Garde-Kavallerie)	1 m. 70 cm.
für Garde-Dragoner, Garde-Huſaren, Feſtungs- resp. See-Artillerie, Pioniere, Linien-Küraſſiere und Ulanen	1 m. 67 cm.
für Feld-, Fuß- und reitende Artillerie	1 m. 65 cm.
für alle übrigen Waffen- resp. Truppengattungen	1 m. 62 cm.
für die Linien-Infanterie unter den im §. 30., 2. 1. c. angegebenen Vorausſetzungen ausnahmsweiſe	1 m. 57 cm.

4. Bei etwaigen Abkürzungen haben die Erſatzbehörden ſich gleichmäßig der Bezeichnung

m. für Meter,
cm. für Centimeter,
mm. für Millimeter

zu bedienen.

Der Kanzler des Norddeutſchen Bundes.

Der Kriegs- und Marine-Miniſter.

Zur Ausführungs-Verordnung Artikel 3. Seite 2.

Betrifft das Verfahren mit den nach dem 1. Januar 1870 in das militairpflichtige Alter tretenden Studirenden der Theologie ꝛc. bezüglich Ableiſtung ihrer Militairdienſtpflicht.

Berlin, den 31. December 1869.

Unter Bezugnahme auf Paſſus 3 der Verordnung zur Ausführung der Militair-Erſatz-Inſtruction für den Norddeutſchen Bund vom 26. März 1868 wird hiermit beſtimmt, daß die über Zurückſtellung

Digitized by Google

und eventuelle Befreiung der Theologen vom Militairdienst in Anlage 3. bezeichneter Instruction zusammengestellten Bestimmungen vom 1. Januar 1870 ab nur noch auf diejenigen Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie, beziehungsweise katholischen Priester-Amts-Kandidaten zur Anwendung gelangen dürfen, welche bereits vor gedachtem Termin in das militairpflichtige Alter getreten sind.

Dagegen darf eine Zurückstellung solcher Individuen in Rede stehender Kategorieen, deren Militairpflicht erst mit dem 1. Januar 1870 oder später beginnt, Seitens der Ersatz-Behörden nur auf Grund der §§. 44 [1.], beziehungsweise 159 [2.] der Militair-Ersatz-Instruction stattfinden, während weiter gehende Anträge auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Dienst gemäß §§. 42. und 159 [3.] 1. c. der Entscheidung der Ministerial-Instanz vorbehalten bleiben.

Der Kriegs- und Marine-Minister. — Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Zur Ausführungs-Bestimmung Artikel 12. Seite 4.

Betrifft die Berichtigung einer Bestimmung in der Ausführungs-Verordnung zur Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund.

Berlin, den 15. April 1868.

Im Passus 12. der Ausführungs-Verordnung zur Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 ist in der 8ten Zeile statt: „ad b. für die bis einschließlich 1868 ꝛc. zu setzen: „ad b. für die bis einschließlich 1869 ꝛc. und dementsprechend auf Seite 4. ibidem, Zeile 6. von unten, zu schreiben: „c. für die von 1870 an dienstpflichtig werdenden ꝛc.", was wir hierdurch Behufs der weiteren Veranlassung zur Kenntniß der Ressort-Ministerien bringen.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes. — Der Kriegs-Minister.

Zur Ausführungs-Bestimmung Artikel 12. Seite 4.

Uebergangs-Bestimmung ad Artikel 12. der Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März d. J., hinsichtlich der den altpreußischen Landestheilen angehörigen Militairpflichtigen.

Berlin, den 27. December 1868.

Hinsichtlich der Behufs Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste an die wissenschaftliche Qualifikation zu stellenden Anforderungen sollen nach Passus 12. der Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März d. J., die Bestimmungen der §§. 154. und 155. der Instruction für alle den altpreußischen Landestheilen angehörigen jungen Leute vom Jahre 1869 an uneingeschränkt in Kraft treten.

Bei strenger Durchführung dieser Vorschrift würden diejenigen jungen Leute aus den altländischen Provinzen Preußens, welche vor dem Erscheinen der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März d. J. mit der in den älteren Bestimmungen geforderten wissenschaftlichen Reife für den einjährigen freiwilligen Militairdienst die betreffenden Lehranstalten verlassen haben, gezwungen sein, die nach dem Abgange aus der Schule zur Erreichung ihres bürgerlichen Lebensberufs begonnene Laufbahn zu unterbrechen und Behufs

Digitized by Google

Erlangung der im §. 154. l. c. für den einjährigen freiwilligen Militairdienst vorgeschriebenen wissenschaftlichen Qualifikation, resp. des entsprechenden Schulzeugnisses von Neuem die Schule zu besuchen, oder sich der Prüfung gemäß §. 155., 2. a. a. O. zu unterziehen und zu diesem Zwecke das erhöhte Maaß von Kenntnissen auf Privat-Instituten oder durch Privat-Unterricht sich nachträglich anzueignen.

In billiger Berücksichtigung dieser Umstände bestimmen wir hierdurch:

daß denjenigen jungen Leuten aus den altpreußischen Landestheilen, welche bis zum Ersten October cr. mit einem den Anforderungen des §. 131. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 entsprechenden Zeugnisse die Schule verlassen haben, bis zum Schlusse dieses Jahres aber wegen noch nicht vollendeten 17. Lebensjahres die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste nicht nachsuchen durften, auch über den Ersten Januar künftigen Jahres hinaus, der Berechtigungsschein zum einjährigen Dienste nach Maaßgabe der früheren Vorschriften zu ertheilen ist.

Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.

Zur Ausführungs-Verordnung Artikel 12. Seite 4.

Zur Uebergangs-Bestimmung vom 27. Dezember 1868 ad Artikel 12. der Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26ten März 1868 (cf. Nr. 30. des Armee-Verordnungs-Blattes de 1868. Nr. 307.)

Berlin, den 12. Februar 1869.

Es hat nicht in der Absicht gelegen, von der durch die obige Uebergangs-Bestimmung gewährten Vergünstigung diejenigen jungen Leute auszuschließen, welche zwar bis zum 1. October 1868 mit einem den Anforderungen des §. 131. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 entsprechenden Zeugniß die Schule verlassen haben, und ihrem Lebensalter nach schon vor Ablauf des Jahres 1868 die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste nachsuchen durften, solches aber unterlassen haben, weil die Militair-Ersatz-Instruction ihnen zur Nachsuchung der in Rede stehenden Berechtigung eine Frist bis zum Ersten Februar des Kalenderjahres gewährt, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden. Vorkommenden Falles ist daher der Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste jungen Leuten der vorberegten Kategorie innerhalb der letztgedachten Frist gleichfalls nach Maaßgabe der früheren Bestimmungen zu ertheilen.

Dies wird hierdurch in Folge der Rückfrage einer Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.

Zu §. 11.

Auf das Gesuch vom 15. September v. Js.,

betreffend das Militair-Verhältniß der Lootsenknechte,

erwiedert das Kriegs-Ministerium hierdurch, daß nach reiflicher Erwägung aller maaßgebenden Verhältnisse es weder erforderlich noch angängig erscheint, die active Militairdienstzeit der Seelootsenknechte bis auf

Digitized by Google

sechs Monate zu verkürzen. Dagegen hat sich das Marine-Ministerium damit einverstanden erklärt, daß auf Militairpflichtige vorgedachter Kategorie die Vergünstigung des §. 13., 3. des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 anwendbar ist,

wonach die Dienstzeit in der activen Marine für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maaßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige active Dienstzeit verkürzt werden darf.

Berlin, den 11. Juni 1870.

Kriegs-Ministerium.

Zu §. 15.

Betreffend die durch Aufhebung der Fürstlich Waldeckschen Regierung nothwendig gewordene anderweite Bestimmung der Ministerial-Instanz in Militair-Ersatz-Angelegenheiten und der Ersatz-Behörden III. Instanz für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, sowie des Civil-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der 42sten Infanterie-Brigade für die genannten Fürstenthümer.

Nachdem die unter dem Namen „Fürstlich Waldeckschе Regierung" bisher bestandene Behörde durch die Allerhöchste Ordre vom 25. Januar d. J. aufgehoben worden ist, beschließt das Staats-Ministerium mit Bezug auf die Anmerkungen ad §. 15., 1. und 2. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868, in Gemäßheit des Artikels VI. des Accessions-Vertrages zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont vom 18. Juli 1867. (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten de 1868. S. 1. — Fürstlich Waldeckscheс Regierungsblatt de 1867. S. 133.) und auf Grund der Bestimmung ad 1. der allegirten Allerhöchsten Ordre, wie folgt:

1. Für die Militair-Ersatz-Angelegenheiten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont treten als Ministerial-Instanz an Stelle des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums und der Fürstlich Waldeckschen Regierung die Königlich Preußischen Ministerien des Krieges und des Innern.
2. Die Funktionen der Ersatz-Behörden III. Instanz, welche bisher von dem General-Kommando des 11. Armee-Korps in Gemeinschaft mit der Fürstlich Waldeckschen Regierung Abtheilung des Innern wahrgenommen worden sind, werden auf das gedachte General-Kommando und das Ober-Präsidium zu Cassel übertragen.
3. Als Civil-Vorsitzender der Departements-Ersatz-Kommission im Bezirke der 42sten Infanterie-Brigade hat für die genannten Fürstenthümer der gemäß Artikel V. des Accessions-Vertrages vom 18. Juli 1867 ernannte Landes-Director zu fungiren.

Berlin, den 28. Mai 1869.

Königliches Staats-Ministerium.

Berlin, den 16. Juni 1869.

Vorstehender Staats-Ministerial-Beschluß wird hierdurch zu allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.

Digitized by Google

Zu §. 15 pass. 2.

Kompetenz in Ersatz-Angelegenheiten des Jade-Gebiets.

Berlin, den 18. Januar 1871.

Durch Verfügung der Ministerien des Krieges und des Innern vom 13. d. Mts. ist bestimmt worden, daß für das Jade-Gebiet das Königliche General-Kommando des 10. Armee-Korps im Verein mit dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Hannover die Ersatz-Behörden dritter Instanz zu bilden haben.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Zu §. 15., 2. Anmerkung *.

Zu setzen:

4. für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staats-Ministerium, Departement der Justiz, zu Oldenburg.

17. für Lübeck die Militair-Kommission des Senats zu Lübeck.

Zu §. 22.

Loos- und Abschluß-Nummern. Deren tabellarische Zusammenstellung betreffend.

Berlin, den 31. März 1870.

Die termingemäß hierher gelangten tabellarischen Zusammenstellungen der bei der Loosung im Jahre 1869 gezogenen höchsten Loos- und der nach §. 22. der Ersatz-Instruction festgestellten Abschluß-Nummern lassen ersehen, daß bei Feststellung letztgedachter Nummern nicht überall korrekt verfahren wird. Das Kriegs-Ministerium nimmt daher Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß gemäß §. 23., 8. beziehungsweise §. 22., 7. l. c. für diejenigen Aushebungsbezirke, in denen Behufs Aufbringung des auferlegten Rekruten-Kontingents auf die früher disponibel gebliebenen resp. über diese hinaus oder Mangels derselben auf Militairpflichtige unter 5′ 2″ zurückgegangen ist, die bei der Loosung des laufenden Jahrgangs gezogene höchste Nummer als Abschlußnummer gilt und in Eingangs beregten tabellarischen Zusammenstellungen als solche anzugeben ist.

Es sind ferner verschiedene Rückfragen dadurch nothwendig geworden, daß in der für „Bemerkungen" bestimmten Kolonne der Uebersicht vielfach Vermerke: wie durchgegriffen, zurückgegriffen ꝛc. eingetragen waren ohne jede oder doch ohne genügende Angabe, wie weit auf die disponiblen resp. die Militairpflichtigen unter 5′ 2″ zurückgegriffen worden. Unter Bezugnahme auf die schon allegirte Festsetzung des §. 22., 7. l. c. wird daher bestimmt, daß wenn ein derartiges Zurückgreifen in einem Aushebungsbezirk stattgefunden hat, in der Kolonne „Bemerkungen" dies für die Folge stets durch einen Vermerk in folgender Fassung auszudrücken ist:

Zurückgegriffen auf Nro... des Disponiblen des Jahrgang 18..

bez.

Zurückgegriffen auf Nro... der Militairpflichtigen unter 5′ 2″ des Jahrgang 18..

Digitized by Google

Schließlich bemerkt das Kriegs-Ministerium, wie auch für den Fall, daß höchste Loos- und Abschluß-Nummern identisch sind, in den Seitens der General-Kommandos hierher zu reichenden tabellarischen Zusammenstellungen die betreffende Zahl — nach Anhalt des Schemas 4. zur Militair-Ersatz-Instruction — in jede der beiden Kolonnen einzutragen bleibt.

Kriegs-Ministerium.

Zu §. 45.

Zurückstellung der in Rußland befindlichen Norddeutschen Militairpflichtigen bis zu dem in ihrem dritten Konkurrenzjahre stattfindenden Departements-Ersatz-Geschäfte.

Berlin, den 21. Juni 1870.

In Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse der im Innern Rußlands lebenden militairpflichtigen Angehörigen des Norddeutschen Bundes ist dem Bundes-Gesandten in St. Petersburg unter Bezugnahme auf §. 45., 1. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund die Ermächtigung ertheilt worden, gedachten Militairpflichtigen — auch wenn ihnen bereits Seitens der heimathlichen Ersatz-Behörden Gestellungs-Ordres zugegangen sein sollten — auf ihren Antrag amtliche Bescheinigungen dahin auszustellen,

> daß sie auf Grund vorberegter Festsetzung bis zu dem in ihrem dritten Konkurrenzjahre stattfindenden Departements-Ersatz-Geschäft von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden befreit sind.

Den Ersatz-Behörden wird in jedem einzelnen Fall von der Ertheilung derartiger Bescheinigungen Kenntniß gegeben werden, und haben dieselben demnächst Behufs Berichtigung der Aushebungs-Listen das Erforderliche zu veranlassen.

Der Kriegs- und Marine-Minister.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Zu §. 48.

Betrifft die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve 1. Klasse.

Berlin, den 12. Juli 1869.

Es bestehen — wie zu unserer Kenntniß gekommen — Zweifel darüber, in welchem Konkurrenzjahre die in §. 48., 3. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund bezeichneten Kategorien Militairpflichtiger der 1. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen werden dürfen.

Zur Beseitigung beregter Zweifel verweisen wir auf die §§. 2. ad 3., 43. ad 10., 36 ad 2. und 36. ad 4. l. c., wonach einzig und allein die an letztangezogener Stelle bezeichneten Militairpflichtigen, welche an einem der im §. 19. der Instruction für Militair-Aerzte angegebenen unheilbaren Fehler leiden und in Folge dessen nicht vollkommen dienstbrauchbar sind, ohne Rücksicht darauf, in welchem Konkurrenzjahre sie stehen, vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, mithin auch schon im ersten resp. zweiten Konkurrenzjahre der 1. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen werden dürfen. Alle anderen nach Maaßgabe Eingangs gedachter Bestimmung für die 1. Klasse der Ersatz-Reserve geeigneten

Digitized by Google

Militairpflichtigen dürfen dagegen erst im dritten Konkurrenzjahre vom Militairdienst im Frieden entbunden, resp. der Ersatz-Reserve, bez. der 1. Klasse derselben überwiesen werden.

Militairpflichtigen, welche nach Vorstehendem vorzeitig der 1. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen worden sind, werden daher, falls sie nicht etwa inzwischen das 3. Konkurrenzjahr bereits überschritten haben, die ihnen behändigten Ersatz-Reserve-Scheine I. abzunehmen und erstere so zu behandeln sein, als ob sie auf ein Jahr zurückgestellt worden sind.

Den Ersatzbehörden ist hierbei billige Rücksichtnahme auf solche Militairpflichtige gestattet, die nach Behändigung des qu. Scheines und im guten Glauben, ihren militairischen Verpflichtungen für den Frieden nachgekommen zu sein, ihren Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets genommen haben.

Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.

Zu §. 51., 3.

Deklaration des §. 51., 3. c. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868.

Berlin, den 9. Juni 1870.

In Deklaration des §. 51., 3. c. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 wird hiermit bestimmt, daß Soldaten, welche auf Reklamation oder wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit als unausgebildet mit der Waffe von einem Truppentheile entlassen worden sind, ihre Dienstbrauchbarkeit vorausgesetzt, der Ersatz-Reserve erst dann als disponibel überwiesen werden dürfen, wenn sie bereits das fünfte Konkurrenzjahr vollendet haben.

Der Kriegs- und Marine-Minister. Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Zu §. 64., 1.

Betrifft eine Deklaration der Anmerkung zu §. 64., 1. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund.

Berlin, den 9. Juni 1869.

Dem zweiten Alinea der Anmerkung zu §. 64., 1. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund wird hierdurch folgende Fassung gegeben:

Listen-Auszüge, resp. besondere, den bezüglichen Benachrichtigungsschreiben beigefügte Nachweisungen über die Verhältnisse der Militairpflichtigen sind von dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission unmittelbar unter dem zuletzt eingetragenen Namen zu unterschreiben und mit Angabe des Orts und des Datums der Ausfertigung zu versehen. Wenn Auszüge ꝛc. eingehen, ohne, wie vorstehend angegeben, ordnungsmäßig abgeschlossen zu sein, so sind sie dem betreffenden Civil-Vorsitzenden zur nachträglichen Vervollständigung zurückzusenden.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes. Der Kriegs- und Marine-Minister.

Digitized by Google

Zu §. 112.

Betrifft die Musterung der im Bezirk der zweiten Infanterie-Brigade gestellungspflichtigen Mannschaften der seemännischen Bevölkerung.

Berlin, den 12. März 1869.

Unter Modifizirung der bezüglichen im achten Abschnitt der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund gegebenen Festsetzungen bestimmen wir hiermit, daß die im Bezirk der 2. Infanterie-Brigade gestellungspflichtigen Mannschaften der seemännischen Bevölkerung der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 1. Infanterie-Brigade zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß zu überweisen sind.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Der Kriegs- und Marine-Minister.

Zu §. 120.

Betrifft Ueberweisung der Garde-Rekruten.

Berlin, den 20. Juni 1869.

Es wird hiermit bestimmt, daß die im §. 120., 3. der Militair-Ersatz-Instruction bezeichneten National-Listen der für die Garde ausgehobenen und in Berlin zu gestellenden Rekruten, Brigadeweise zusammengestellt, Seitens der Infanterie-Brigade-Kommandos dem General-Kommando des Garde-Korps einzureichen sind.

Dem entsprechend haben auch die betreffenden Brigade-Kommandos die National-Listen der nach Hannover resp. Breslau und Coblenz für die dort garnisonirenden Garde-Truppentheile zu gestellenden Rekruten den bezüglichen Regiments-Kommandos zu übersenden.

Kriegs-Ministerium.

Zu §. 128.

Betrifft die Prüfung im Hufbeschlage für Individuen, welche ihrer Militairdienstpflicht durch dreijährig oder einjährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt genügen wollen.

Berlin, den 7. Juni 1868.

Für die Prüfung im Hufbeschlage, welche gemäß Passus 2. des §. 128. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 diejenigen Individuen, die ihrer Militairdienstpflicht durch dreijährig oder einjährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt genügen wollen, event. bei den Truppentheilen abzulegen haben, sind folgende Bestimmungen maaßgebend:

1) die Abhaltung der Prüfung erfolgt in der Stabs-Garnison des Truppentheils durch eine vom Kommandeur desselben zu bestimmende Kommission, bestehend aus
   1 Rittmeister oder Hauptmann als Präses,
   2 Premier- oder älteren Secondelieutenants und
   2 Roßärzten, nämlich dem Stabs-Roßarzt und einem im Hufbeschlage vorzugsweise gewandten Roßarzte.

   Ist zeitweilig in der Stabs-Garnison außer dem Stabs-Roßarzt kein zweiter Roßarzt an-

Digitized by Google

wesend und kann ein solcher auch nicht aus einer anderen nahe belegenen Garnison des Truppentheils ohne Kosten zugezogen werden, so ist ausnahmsweise nur der Stabs-Roßarzt zu kommandiren.

2) Zum Zweck der Prüfung ist von dem Examinanden Nachstehendes zu leisten:

Ausschneiden der Hufe.

A. Er hat einem Pferde, welches beschlagen werden muß, die Eisen abzunehmen, die Hufe auszuschneiden und zuzurichten. Besonderer Werth wird darauf gelegt, ob Examinand sich dabei des arabischen Hufmessers und des Rinnmessers zu bedienen weiß oder nicht.

Vor dem Abnehmen der Eisen hat er den Gang des Pferdes zu prüfen und anzugeben, wie er mit Rücksicht auf denselben, auf den Bau des Pferdes und die Abnutzung der alten Eisen die Hufe zu beschneiden gedenkt.

Schmieden der Hufeisen.

B. Er hat je nach Bestimmung des Präses der Prüfungs-Commission:

a) für die beiden Vorder- oder Hinterfüße zwei Hufeisen mit Falz und Abdachung nach englischem (Graf Einsiedel'schem) System in je zwei Hitzen zu schmieden. Die Eisen müssen für die beiden bestimmten Hufe in Größe und Stärke passen, glatt gehämmert, sauber gearbeitet, richtig geformt und gelocht sein. Der Examinand ist in der Zeit für die Anfertigung der Eisen nicht zu beschränken, doch gilt als Anhalt für die Beurtheilung, daß für jedes Eisen 15 Minuten ausreichen;

b) ein Hufeisen zu einem besonderen Zweck für einen bestimmten Huf, z. B. ein geschlossenes Eisen, ein Einsiedelsches Wintereisen, ein Eisen für einen kranken Huf ꝛc. in nicht bemessener Zeit sauber zu schmieden.

Richten und Aufschlagen der Hufeisen.

C. Er hat die unter B. a. bezeichneten Eisen für die Hufe passend zu richten und aufzuschlagen, vorher aber mit Gründen anzugeben, wie viel Nägel er zum Aufschlagen des Eisens zu brauchen gedenkt.

3) Die Prüfungs-Kommission hat über den Ausfall jedes der 3 Theile A., B. und C. der Prüfung besonders zu berathen und sich über Ertheilung einer der nachstehend angezeigten Censuren „vorzüglich, gut, genügend oder ungenügend" zu einigen event. durch Stimmenmehrheit darüber zu entscheiden. Wird das Resultat nur eines der 3 Prüfungs-Abschnitte als „ungenügend" bezeichnet, so hat der Examinand nicht bestanden. Ist die Kommission bei Anwesenheit nur eines Roßarztes blos aus 4 Mitgliedern gebildet, so entscheidet event. bei Stimmengleichheit der Präses.

Ueber den Verlauf der Prüfung ist ein von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Instrumente, deren sich der Examinand bei Abschnitt A. der Prüfung bedient hat, sowie die über jeden Prüfungs-Abschnitt ertheilte Censur ersichtlich sein müssen.

Abschrift dieses Protokolls ist mit den nach §. 129. Passus 3. resp. §. 174. Passus 2. der Ersatz-Instruction erforderlichen Eingaben beziehungsweise Meldungen einzureichen. Auch ist dem Examinanden auf Verlangen eine Abschrift des Prüfungs-Protokolls zu ertheilen.

Digitized by Google

Der Examinand hat für die Prüfung nur die Kosten für die extraordinair verbrauchten Kohlen und Eisen an den betreffenden Roßarzt nach Festsetzung durch den Präses der Prüfungs-Kommission zu erstatten.

Meldet sich Jemand zum freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt bei einem Train-Bataillon, so hat letzteres, da die Einstellung des Freiwilligen in der Regel bei dem Bataillon nicht wird erfolgen können, über dieselbe sowie über die eventuelle Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung die Bestimmung der im §. 129., 3. bezeichneten Behörde unverzüglich einzuholen.

Individuen, welche sich zum freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt bei einem der in Berlin garnisonirenden Kavallerie-Regimenter oder bei dem Garde-Feld-Artillerie-Regiment melden, sind event. wegen vorgängiger Ablegung der Hufbeschlags-Prüfung an die Militair-Roßarzt-Schule zu verweisen.

Kriegs-Ministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Zu §. 128.

Betrifft die Ausbildung von Beschlagschmieden für die Truppen in der Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin.

Berlin, den 25. Juni 1868.

Um Weiterungen zu vermeiden, wird unter Bezugnahme auf Passus 3. der Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 7. Juni 1868. Nro. 39. 6. A. 1. a. — Armee-Verordnungsblatt Nr. 16. — daran erinnert, daß für die zur Militair-Lehrschmiede kommandirten Beschlagschmiede auch ein vollständiges Nationale an die Militair-Roßarzt-Schule einzusenden ist.

Kriegs-Ministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Zu §. 136.

Unteroffizier-Schulen bestehen: in Potsdam, Jülich, Bieberich, Weißenfels.

Zu §. 136.

Betrifft den Abschluß von Kapitulationen.

Berlin, den 19. Februar 1869.

Es hat sich mehrfach die Auffassung bemerklich gemacht, als ob der Abschluß von Kapitulationen erst nach dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit zulässig sei. Hiergegen wird darauf hingewiesen, wie die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Februar 1825 (Gesetz-Sammlung 1825 S. 15.), welche durch spätere Bestimmungen nicht modificirt worden ist, in der ausgesprochenen Absicht, das Fortdienen und Kapituliren auf jede mögliche Art zu erleichtern und zu befördern, bestimmt, daß der Soldat in Bezug auf seine freiwillige Entschließung im stehenden Heere noch fortdienen zu wollen, als großjährig zu betrachten und mithin die Zustimmung seiner Eltern und Vormünder hierzu nicht erforderlich ist. Letzterer bedarf es daher nur, wenn junge Leute schon vor ihrer Einstellung als Soldat, z. B. Behufs Aufnahme in

Digitized by Google

eine Unteroffizier-Schule, eine die gesetzliche überdauernde active Dienstverpflichtung übernehmen wollen. Es sind demnach die Truppen befugt, auch während der gesetzlichen Dienstzeit mit Soldaten Kapitulationen abzuschließen, falls das Interesse des Dienstes dadurch gefördert wird.

Kriegs-Ministerium.

Zu §. 154., 4.

Betrifft die Anerkennung der Abgangs-Zeugnisse von Privat-Lehr-Anstalten als gültiger Qualifications-Zeugnisse für den einjährig freiwilligen Militairdienst.

Berlin, den 18. November 1869.

Die Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige werden hierdurch angewiesen, als vollgültigen Nachweis der wissenschaftlichen Qualification für den einjährig freiwilligen Militairdienst solche Abgangs-Zeugnisse von Privat-Lehranstalten anzuerkennen, auf denen der bei der Prüfung anwesende Regierungs-Kommissarius amtlich bescheinigt hat, daß und unter welchem Datum der betreffenden Privat-Lehr-Anstalt die im §. 154., 4. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vorgesehene provisorische Vergünstigung für den einjährig freiwilligen Dienst gültige Zeugnisse auszustellen, verliehen worden ist.

Der Kriegs- und Marine-Minister. Der Minister des Innern.

Zu §. 154., 4.

Zöglinge der Provinzial-Gewerbeschulen — deren bedingte Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst.

Berlin, den 21. April 1870.

Durch Verfügung des Bundes-Kanzlers ist auf Grund des §. 154., 4. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund den Königlich Preußischen Provinzial-Gewerbeschulen die Vergünstigung gewährt worden, daß den in das militairpflichtige Alter eintretenden Schülern der ersten Klasse gedachter Anstalten bei der nach §. 151., 1. c. rechtzeitig zu bewirkenden Anmeldung zum einjährig freiwilligen Dienst der Berechtigungsschein schon ertheilt werden darf, wenn sie vorläufig nur eine Bescheinigung des Directors beibringen, daß von der mit ihnen vorzunehmenden nächsten Abgangsprüfung ein günstiges Ergebniß zu erwarten stehe. Beregte Ertheilung qu. Berechtigungsscheines erfolgt indeß nur unter dem Vorbehalt, daß derselbe erlischt, wenn demnächst der Eintritt des Betreffenden in die Gewerbe-Akademie zu Berlin resp. die polytechnischen Schulen zu Hannover oder Aachen nicht binnen Jahresfrist nach Ausstellung obiger Bescheinigung bewirkt wird.

Demgemäß werden die Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige nunmehr wieder selbstständig über dergleichen Anträge zu befinden haben. Behufs Herstellung einer geordneten Kontrole über diejenigen Individuen, denen nach Maaßgabe des Vorstehenden der Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst unter Vorbehalt ertheilt ist, bestimmen wir jedoch das Nachstehende:

1. Dem im Uebrigen nach Anhalt des Schema 29. zu §. 148. a. a. O. auszufertigenden Berechtigungsschein ist ein Schlußalinea folgenden Inhalts hinzuzufügen:

„Inhaber geht der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst verlustig, wenn er nicht

Digitized by Google

bis zum ..... die Gewerbe-Akademie zu Berlin resp. die polytechnische Schule zu Hannover oder Aachen bezogen hat."

2. Beregter Vorbehalt darf Seitens der Prüfungs-Kommission erst dann als erfüllt angesehen werden, wenn der Betreffende sich darüber in glaubwürdiger Weise ausgewiesen hat, daß er seine Ausbildung auf einer der vorgedachten Anstalten fortsetzt.

Eventuell ist alsdann auf den bezüglichen Schein der Vermerk zu setzen:

„Obiger Vorbehalt ist durch Eintritt des ..... in die Gewerbe-Akademie zu Berlin (polytechnische Schule zu .....) erledigt.

Ort. Datum.

(Unterschriften)."

3. Die Truppentheile dürfen junge Leute zum einjährigen Dienst auf Grund derartig unter Vorhalt ausgestellter Berechtigungsscheine nicht annehmen.

Nach Analogie vorstehender Festsetzungen ist auch mit denjenigen jungen Leuten zu verfahren, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter sich bereits im Besitz des Reifezeugnisses einer Provinzial-Gewerbeschule befinden. Dagegen darf der Berechtigungsschein ohne jeden Vorbehalt solchen Individuen ertheilt werden, welche zur Zeit ihrer Meldung bereits auf Grund derartiger Reifezeugnisse Aufnahme in die Gewerbe-Akademie zu Berlin resp. die mehrberegten polytechnischen Schulen zu Hannover oder Aachen gefunden haben.

Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.

Zu §. 155., 2.

Betrifft eine Deklaration des §. 155. Nro. 2. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868.

Berlin, den 16. Januar 1869.

Da die Vorschrift im §. 155. Nro. 2. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 mehrfach eine mißverständliche Auslegung erfahren hat, so wird hiermit für die bezeichnete Vorschrift die nachfolgende Fassung verordnet:

„Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher nach Maaßgabe des §. 154. durch Vorlegung von Schul- u. s. w. Zeugnissen nachzuweisen ist. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Klausur-Arbeiten nachzuweisen."

Der Kanzler des Nord-deutschen Bundes. Der Kriegs-Minister.

Zu §. 166.

Betrifft die, nach §. 166. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März d. J., für einjährig Freiwillige, welche sich bei den in Berlin garnisonirenden Truppentheilen der Infanterie und Kavallerie des Garde-Korps zum Diensteintritt gemeldet, auszustellenden Bescheinigungen.

Berlin, den 1. December 1868.

Es ist bestimmt worden, daß die in Berlin garnisonirenden Truppentheile der Infanterie und Kaval-

Digitized by Google

lerie des Garde-Korps per Kompagnie resp. Escadron nur bis zu 4 einjährig Freiwillige selbst annehmen dürfen. Alle übrigen sich zum Diensteintritt bei genannten Truppentheilen meldenden einjährig Freiwilligen, sind die Kommandos der 2. Garde-Infanterie- resp. der Garde-Kavallerie-Division anzuweisen, ärztlich untersuchen zu lassen und demnächst event. den einzelnen Truppentheilen zuzutheilen.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die von den bezeichneten Divisions-Kommandos nach Maaßgabe des §. 166. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März d. J. ausgestellten Bescheinigungen Seitens der Ersatz-Behörden ebenso anzuerkennen sind, wie wenn beregte Bescheinigungen nach Schema 32. l. c. von Truppentheilen vollzogen wären.

Kriegs-Ministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Zu §. 171.

Betrifft die Gesuche unbemittelter Forst-Eleven, welche ihrer Dienstverpflichtung als einjährig Freiwillige im Jäger-Korps zu genügen wünschen, um Aufnahme in die Verpflegung ꝛc.

Berlin, den 28. Januar 1869.

Gesuche unbemittelter Forst-Eleven, welche ihrer Dienstverpflichtung als einjährig Freiwillige im Jäger-Korps zu genügen wünschen, um Aufnahme in die Verpflegung, beziehungsweise um Bewilligung der freien Bekleidung, sind fortan der Inspection der Jäger und Schützen vorzulegen, welche darüber endgültig zu entscheiden hat.

Kriegs-Ministerium.

Zu §. 173.

Betrifft die Eidesformel für Militair-Pharmazeuten.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß an Stelle der bisher für die Militair-Pharmazeuten vorgeschriebenen Eidesformel in Zukunft von diesen Personen der Diensteid nach der beifolgenden Formel zu leisten ist. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 10. Dezember 1868.

gez. Wilhelm.

ggz. Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Diensteid

der freiwillig zum Dienst in den Militair-Lazarethen eintretenden Pharmazeuten.

Ich N. N. schwöre — daß, nachdem ich zur Ablösung meiner Militairpflicht durch einjährig freiwilligen Dienst in den Militair-Lazarethen als Apothekergehülfe des Militair-Lazareths zu N. N. angestellt worden bin, ich zuvörderst Seiner Majestät, dem Könige von Preußen —, meinem allergnädigsten Landesherrn, will treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchst Dero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden will.

Hiernächst will ich die Pflichten meines Amtes nach den Vorschriften der Apothekerkunst und insbesondere der mir bekannt gemachten Militair-Arznei-Verpflegungs-Instruction und der dieser gefolgten

Digitized by Google

Instructionen unverbrüchlich beobachten, die Befehle und Anordnungen meiner Vorgesetzten willig und pünktlich befolgen und die bei dem Militair-Lazareth-Dienst so nothwendige Subordination nie aus den Augen setzen, die Arzneimittel gehörig und mit Sorgfalt anfertigen, nicht gestatten, daß davon Etwas entwendet werde, bei Beurtheilung und Prüfung der gelieferten und vorhandenen Arzeneien in Rücksicht auf ihre Qualität und Quantität gewissenhaft und mit Sorgfalt zu Werke gehen, die Rechnungen gewissenhaft anfertigen und mich überall nach Pflicht und Gewissen so verhalten, wie es einem ehrliebenden und rechtschaffenen Apothekergehülfen zukommt.

So wahr ꝛc.

Beglaubigt

Berlin, den 10. Dezember 1868.

Der Kriegs- und Marine-Minister.

Zu §. 188.

Betrifft die Berichtigung eines Druckfehlers in §. 188. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund.

Berlin, den 3. Juli 1869.

In Zeile 4. des §. 188., 1. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund muß es statt:

„§. 50. ad 3." heißen „§. 50. ad 4."

Demnach gehört zur Kompetenz des Ober-Präsidiums ꝛc., in dessen Bezirk der Reklamirte ausgehoben worden ist, nur die Beurtheilung derjenigen Reklamationsfälle, in welchen die bezüglichen Reklamationen von den Ersatz-Behörden vor Einstellung der Reklamirten den Vorschriften gemäß bereits abgelehnt worden sind.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Der Kriegs-Minister.

Betrifft die Berichtigung einiger Druckfehler in der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868.

Berlin, den 14. Mai 1868.

In der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund sind nachstehende Druckfehler zu berichtigen:

Ausführungs-Verordnung Seite 4. Artikel 12. alinea 1. erste Zeile anstatt:

„ad b. im Jahre 1872 ꝛc."

zu lesen:

„ad c. im Jahre 1872 ꝛc."

Seite 14. in der Anmerkung sub 6. anstatt: „Großherzoglich" zu setzen: „Herzoglich";

Seite 86., §. 109. vor dem 2. Passus „die Zahl 3" abzuändern „2";

Seite 109., §. 150. Anmerkung** zu streichen: „Departement";

Digitized by Google

Seite 115., §. 158. Anmerkung* anstatt:

„Ausnahme cf. §. 171., 2." zu setzen:

„Ausnahme cf. §. 167., 2. und §. 171., 3.".

Seite 116., §. 160., 4.: „(cf. §. 163., 3.)" zu streichen.

Kriegs-Ministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Betrifft die Berichtigung eines Druckfehlers in der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868.

Berlin, den 2. September 1868.

Zur Berichtigung eines Druckfehlers in der „Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868" wird bemerkt, daß der §. 150. dieser Instruction Passus 1. Alinea 3. in folgender Weise zu modifiziren ist:

„Die außerordentlichen Mitglieder sind der Director und ein Lehrer oder zwei Lehrer eines Gymnasiums, einer Realschule oder höheren Bürgerschule."

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes. — Der Kriegs- und Marine-Minister.

Betrifft die Berichtigung eines Druckfehlers in der „Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868.

Berlin, den 17. Dezember 1868.

In der „Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund ist nachstehender Druckfehler zu berichtigen:

Seite 75. §. 92. Pass. 6. dritte Zeile muß es heißen: Vorstellungs-Liste K., statt Vorstellungsliste H.

Kriegs-Ministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Zu Schema 1.

Betrifft die Ersatzbedarfs-Nachweisungen.

Berlin, den 1. November 1869.

In Betreff der nach Schema 1. zu §. 16. der Militair-Ersatz-Instruction dem Kriegs-Ministerium einzureichenden Ersatzbedarfs-Nachweisungen wird das Nachstehende bemerkt:

1. Die Ueberschrift der Rubrik:

   „Hiervon kommen in Abrechnung ꝛc."

   ist bis auf Weiteres, wie folgt, zu formuliren:

   Hiervon kommen in Abrechnung angemeldete und zur Einstellung engagirte Freiwillige (einjährig Freiwillige jedoch nur bis zur Höhe von 5 per Kompagnie ꝛc.) eventuell auch solche, deren Engagement bis zum Ersatz-Einstellungs-Termine nach den gemachten Erfahrungen mit Sicherheit vorauszusehen ist.

2. Rücksichtlich der Zutheilung von Handwerkern (mit der Waffe) sind nur die besonderen Wünsche derjenigen Truppentheile anzugeben, welche ihren Ersatz aus anderen Korpsbezirken erhalten.

Digitized by Google

3. Der Bedarf sämmtlicher Unteroffizier-Schulen findet Aufnahme in der Ersatzbedarfs-Nachweisung des Garde-Korps.

Kriegs-Ministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Zu Schema 6. u. 7.

Militair-Pässe, Ersatz-Reserve-Scheine und Seewehr-Pässe; die Schemas für dieselben betreffend.

Berlin, den 18. Januar 1870.

Die Bestimmung in §. 7. des Reglements über Verpflegung der Rekruten, Reservisten ꝛc. vom 5. October 1854, wonach die Urlaubs-Pässe einen Vermerk hinsichtlich der Marsch-Kompetenzen, Benutzung der Eisenbahn ꝛc. enthalten sollen, ist durch das neue mittelst kriegsministeriellen Erlasses vom 6. Juni 1867 — Armee-Verordnungs-Blatt pro 1867 Seite 44. — beziehungsweise durch §. 8. der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5 September 1867 eingeführte Schema für Militairpässe nicht aufgehoben.

Auch ist hinsichtlich des den entlassenen Mannschaften mitgegebenen Anzuges ein Vermerk im Paß erforderlich.

Es wird daher hiermit bestimmt, daß die Pässe der diesseitigen Verfügung vom 4. Juli 1862 — Militair-Wochenblatt pro 1862 Seite 208. — entsprechend zu vervollständigen sind. Der Verbrauch der vorhandenen Paß-Formulare ist auch ferner gestattet und zur Vervollständigung solcher Exemplare Seitens der Königlichen Staats-Druckerei ein bezüglicher Einlagebogen hergestellt worden.

Außerdem ist bei Neuanfertigung von Militairpässen die bisherige Fassung des ersten Satzes in Alinea 3. des Passus 9. der den Pässen vorgedruckten Bestimmungen in Folge des Regulativs über die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete vom 15. v. Mts. u. J. in nachstehender Weise zu verändern:

„Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Norddeutschen Bundes portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Rubrik „Militaria" versehen und offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizeibehörde versendet werden."

Da die Bezeichnung: „Landwehr-Meldesache" gänzlich in Wegfall gekommen ist, bedürfen auch die Schemata 6. und 7. zu §. 48. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 — Ersatz-Reserve-Schein I. und Seewehr-Paß ꝛc. — einer entsprechenden Abänderung, welche bei Neuanfertigung Seitens der Königlichen Staats-Druckerei berücksichtigt werden wird.

Die Königlichen Truppentheile, beziehungsweise die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben dem Vorstehenden gemäß die zur Reserve zu entlassenden, beziehungsweise die im Beurlaubtenstande befindlichen Mannschaften, letztere bei Gelegenheit der Kontrolversammlungen, entsprechend zu instruiren.

Die vorhandenen Exemplare der vorberegten Militairpapiere dürfen aufgebraucht werden.

Bei der Königlichen Staats-Druckerei werden die vervollständigten Pässe zum bisherigen Preise von 9 Thlr. pro 500 Stück und die oben beregten Einlagebogen, und zwar in Bogen à acht Stück, also zur Vervollständigung von acht Pässen, zum Preise von 5 Thlr. 15 Sgr. für 500 ganze Bogen — unter der Bezeichnung Lit. A. Nr. 33. — vorräthig gehalten werden.

Kriegs-Ministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Digitized by Google

Zu Schema 22.

Betrifft die Nachweisungen der beim Departements-Ersatz-Geschäft brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen. — Schema 22. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund. —

Berlin, den 23. Mai 1869.

Bezüglich der, gemäß §. 111., 1. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund, unmittelbar nach beendetem Departements-Ersatz-Geschäft Seitens der Infanterie-Brigade-Kommandos in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps an das Allgemeine Kriegs-Departement einzureichenden Nachweisungen der bei dem Departements-Ersatz-Geschäft brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen wird Nachstehendes bestimmt:

1. Das Schema 22. zur vorbezeichneten Ersatz-Instruction erleidet folgende Modificationen:
   a) In der Kolonne „Segelmacher" ist hinzuzusetzen: „Reepschläger"
   b) ferner statt: „Maschinisten" zu setzen: „Maschinisten-Applikanten," desgleichen
   c) statt: „Maschinenbauer"
      „Eisenschmiede."
2. Die Zahl derjenigen Schiffszimmerleute,
   Segelmacher und Reepschläger,
   Maschinisten-Applikanten,
   Heizer und
   Eisenschmiede,

welche nach Maaßgabe des §. 34. a. a. O. für die Werft-Division als einstellungsfähig befunden worden, ist in den bezüglichen Kolonnen oberhalb der schwarzen Zahlen mit rother Dinte derart anzugeben, daß die rothen Zahlen in den schwarzen mitenthalten sind.

Kriegs-Ministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Zu Anlage 2.

Betrifft die Anstellung eines einjährig freiwilligen Pharmazeuten bei dem Marine-Lazareth in Kiel.

Berlin, den 14. November 1868.

Den in Anlage 2. zu §. 173. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund angegebenen Garnison-Orten, in denen die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten stattzufinden hat, tritt beim 9. Armee-Korps Kiel mit einem einjährig freiwilligen Pharmazeuten hinzu. Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß danach die vorbezeichnete Anlage 2. zu berichtigen ist.

Kriegs-Ministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Digitized by Google

Zu Anlage 2.

Betrifft Vermehrung der Zahl der als einjährig Freiwillige anzustellenden Pharmazeuten.

Berlin, den 25. Juli 1869.

Vom 1. Oktober d. Js. ab sind bei den Dispensir-Anstalten der Garnison-Lazarethe zu

Berlin,
Königsberg,
Magdeburg und
Hannover statt 3 je 4,

und bei den Garnison-Lazarethen zu

Breslau und
Münster statt 2 je 3

einjährig freiwillige Pharmazeuten zuzulassen.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß hiernach die Anlage 2. zu §. 173. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund zu berichtigen ist.

Kriegs-Ministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Zu Anlage 2.

Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten bei den Garnison-Lazarethen im Bereich des 15. Armee-Korps.

Berlin, den 11. Mai 1871.

Bei den Dispensir-Anstalten der nachstehend bezeichneten Garnison-Lazarethe im Bereich des 15. Armee-Korps hat die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten in der unten angegebenen Zahl stattzufinden und zwar:

Garnison-Ort:	Zahl der einzustellenden Pharmazeuten:
Straßburg . . .	4
Metz	3
Diedenhofen .	1
Pfalzburg . .	1
Schlettstadt. .	1
Colmar . . .	1
Mühlhausen .	1

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß hiernach die Anlage 2. zu §. 173. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 zu berichtigen ist.

Kriegs-Ministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Verpflichtung zum Kriegsdienste. Grundzüge der Organisation des Ersatz-Wesens.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militairpflicht und Militair-Dienstzeit. Ergänzungs-Modus im Allgemeinen.

Seite

§. 1. Wehrpflicht 6
§. 2. Beginn und Dauer der Militairpflicht 7
§. 3. Zulässigkeit des freiwilligen Eintritts in das stehende Heer, bez. die Flotte vor Erreichung des militairpflichtigen Alters 7
§. 4. Dauer der Militair-Dienstpflicht 8
§. 5. Militair-Dienstpflicht der seemännischen Bevölkerung 8
§. 6. Besondere Militair-Dienstpflicht für auf öffentliche Kosten genossene Ausbildung 8
§. 7. Militair-Dienstzeit der einjährig Freiwilligen 10
§. 8. Militair-Dienstzeit der Schulamts-Kandidaten 10
§. 9. Militair-Dienstzeit der Militair-Krankenwärter 10
§. 10. Militair-Dienstzeit der Trainsoldaten, welche im Frieden zu Train-Fahrern ausgebildet werden 10
§. 11. Militair-Dienstzeit der Seeleute von Beruf und Maschinisten 11
§. 12. Militair-Dienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb des Norddeutschen Bundes lebenden Ausländer 11
§. 13. Ergänzungs-Modus des stehenden Heeres und der aktiven Marine im Allgemeinen . . 11

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung in Ergänzungs-Bezirke und Organisation der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

§. 14. Eintheilung des Bundes-Gebiets in Ergänzungs-Bezirke 12
§. 15. Benennung der Behörden, welche die Ersatz-Angelegenheiten leiten. Ressort-Verhältnisse derselben zu einander 12

Dritter Abschnitt.

Ermittelung und Vertheilung des Ersatz-Bedarfs.

§. 16. Ermittelung des Ersatz-Bedarfs 15
§. 17. Allgemeine Grundsätze für die Vertheilung des Ersatz-Bedarfs 16

Digitized by Google

Seite

§. 18. Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für das stehende Heer und für die nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu ergänzenden Marinetheile auf die Ergänzungs-Bezirke 18

§. 19. Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die Ergänzungs-Bezirke 21

Zweiter Theil.

Musterung und Aushebung.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Aushebung und eventuelle Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militair-Dienst.

§. 20. Aushebungs-Bezirk, an den die Militairpflicht gebunden ist 21

§. 21. Loosung der Militairpflichtigen. Bedeutung der Loosnummer. Verlust der aus derselben hervorgehenden Berechtigung 22

§. 22. Bedeutung, Feststellung und Veröffentlichung der Abschlußnummern 23

§. 23. Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der Marine heranzuziehen sind 24

§. 24. Bezeichnung der körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können 26

§. 25. Anforderungen, welche an die für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten zu stellen sind 26

§. 26. Anforderungen, welche an die für die Artillerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind 26

§. 27. Anforderungen, welche an die für die Pionier-Bataillone auszuhebenden Rekruten zu stellen sind 27

§. 28. Anforderungen, welche an die für die Kavallerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind . 28

§. 29. Anforderungen, welche an die für die Jäger auszuhebenden Rekruten zu stellen sind . . 28

§. 30. Anforderungen, welche an die für die Infanterie (einschließlich Füsiliere) auszuhebenden Rekruten zu stellen sind 29

§. 31. Anforderungen, welche an die für den Train auszuhebenden Rekruten zu stellen sind . . 29

§. 32. Anforderungen, welche an die als Militair-Krankenwärter auszuhebenden Rekruten zu stellen sind 30

§. 33. Anforderungen, welche an die als Oekonomie-Handwerker auszuhebenden Rekruten zu stellen sind 30

§. 34. Anforderungen, welche an die für die Marine auszuhebenden Rekruten zu stellen sind . . 30

§. 35. Befreiung vom Militairdienst wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit 32

§. 36. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit 32

§. 37. Ausschließung der moralisch unfähigen Individuen vom Militairdienst 33

§. 38. Zurückstellung der in gerichtlicher Untersuchung oder in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe befindlichen Militairpflichtigen 33

Digitized by Google

Seite

§. 39. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist 33
§. 40. Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte 34
§. 41. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht oder auf Täuschung berechnete Mittel angewandt haben, um sich dem Militairdienst zu entziehen 34
§. 42. Zurückstellung event. Befreiung vom Militairdienst im Frieden in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse im Allgemeinen 35
§. 43. Bezeichnung der Fälle, in denen eine Zurückstellung event. Befreiung vom Militairdienst im Frieden zulässig ist, oder nicht stattfinden darf 35
§. 44. Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes ꝛc. begriffenen Militairpflichtigen durch Zurückstellung 38
§. 45. Vergünstigungen für diejenigen Militairpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben 40
§. 46. Verfahren mit den Schulamts-Kandidaten 40
§. 47. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve, bez. Seewehr im Allgemeinen 41
§. 48. Von der ersten Klasse der Ersatz-Reserve und von der Seewehr 41
§. 49. Von der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve 42
§. 50. Allgemeine Bestimmungen über Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden 43
§. 51. Entscheidung der Ersatz-Behörden über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten 44
§. 52. Militairdienst-Verpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderung 46

Fünfter Abschnitt.

Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen, Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen.

§. 53. Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen 47
§. 54. Listenführung im Allgemeinen 48
§. 55. Geburtslisten 48
§. 56. Supplemente zu den Geburtslisten 49
§. 57. Stammrollen im Allgemeinen 50
§. 58. Eintragung der Namen der Militairpflichtigen in die Stammrollen 50
§. 59. Anmeldung der Militairpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrollen 51
§. 60. Jährliche Aufforderung Behufs Anmeldung zur Stammrolle 52
§. 61. Die alphabetische Liste 53
§. 62. Anlegung der Restanten-Liste 54

Digitized by Google

Seite

§. 63. Vorlegung der Listen zur Einsicht der Betheiligten 54
§. 64. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen unter einander über die erfolgte Musterung bez. Aushebung Militairpflichtiger fremder Bezirke 54
§. 65. Berichtigung der Stammrollen und alphabetischen Listen am Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres 55
§. 66. Nachforschung nach dem Aufenthalt derjenigen Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle nicht angemeldet bez. zur Musterung und Aushebung nicht gestellt haben 56
§. 67. Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider die unermittelt gebliebenen Militairpflichtigen 56

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

§. 68. Organisation und Geschäftsführung der Kreis-Ersatz-Kommission 57
§. 69. Abgrenzung der Musterungs-Bezirke 58
§. 70. Aufstellung der jährlichen Geschäfts- und Reisepläne für die Kreis-Ersatz-Kommission . 58
§. 71. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Kreis-Ersatz-Kommission . . 59
§. 72. Das Kreis-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen 60
§. 73. Feststellung der Identität der Militairpflichtigen 61
§. 74. Die körperliche Untersuchung der Militairpflichtigen 62
§. 75. Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission in Folge der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen 63
§. 76. Definitive Ausmusterung der Militairpflichtigen, welche augenfällig dauernd unbrauchbar zu jedem Militairdienst sind 64
§. 77. Prüfung der moralischen Qualifikation der Militairpflichtigen 64
§. 78. Prüfung der Reklamations-Anträge 65
§. 79. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche auf Binnengewässern Schifffahrt treiben . 66
§. 80. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören . . 67
§. 81. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich im Musterungs-Termin freiwillig zum Eintritt melden 68
§. 82. Prüfung der den Militairpflichtigen aus ihrer Loosungsnummer erwachsenden Berechtigung, event. ob dieselben zur Loosung zugelassen oder ohne solche zum Dienst heranzuziehen sind 68
§. 83. Summarische Uebersichten der in den Aushebungs-Bezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts 69
§. 84. Ausführung der Loosung und Anlegung der Loosungslisten 69
§. 85. Ausfertigung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste 70
§. 86. Anfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve und Seewehr designirten, oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militairpflichtigen 70

Digitized by Google

Seite

§. 87. Aushändigung der Ersatz-Reserve-Scheine an die disponibel gebliebenen Militairpflichtigen 71
§. 88. Verfahren mit den vor abgeleisteter Dienstpflicht von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten 71
§. 89. Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen 71
§. 90. Anfertigung der Vorstellungs-Listen 72
§. 91. Anfertigung der Verlese-Listen 74
§. 92. Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen 75

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

§. 93. Organisation und Geschäftsführung der Departements-Ersatz-Kommission 75
§. 94. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission . . 76
§. 95. Kommandirung der Offiziere des Garde-Korps und der Ober-Stabs-Aerzte zu den Departements-Ersatz-Kommissionen 77
§. 96. Heranziehung des Hülfs-Personals zu den Departements-Ersatz-Geschäften 77
§. 97. Anwendung der Sub-Repartition. Mittheilung derselben an die Kreis-Ersatz-Kommissionen 78
§. 98. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission 79
§. 99. Revision der Listen und des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommission 80
§. 100. Führung und Berichtigung der Vorstellungs-Listen beim Departements-Ersatz-Geschäft . 80
§. 101. Superrevision der Militairpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Kommission . . . 81
§. 102. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die als nicht brauchbar erachteten Militairpflichtigen und die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten 82
§. 103. Die Aushebung der Militairpflichtigen im Allgemeinen 83
§. 104. Aushebung der Rekruten für das Garde-Korps 83
§. 105. Verfahren mit den vorschriftsmäßig gelernten Jägern im Königreich Preußen 84
§. 106. Verfahren bei versuchsweiser Einstellung Militairpflichtiger 84
§. 107. Verfahren mit den in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Militairpflichtigen . . . 85
§. 108. Verfahren bei Erledigung der Reklamations-Anträge 85
§. 109. Designirung bez. Aushebung von Militairpflichtigen zur Deckung eines etwanigen Ausfalls oder Mehrbedarfs an Rekruten bei Nachgestellungen ꝛc. 86
§. 110. Nachgestellungen 86
§. 111. Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts 87

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 112. Von dem Marine-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen 88

Digitized by Google

Seite

§. 113. Organisation, Ressort-Verhältniß und Geschäftsführung der Marine-Ersatz-Kommissionen . 88
§. 114. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Kommission, Kommandirung der Aerzte und Marine-Offiziere 89
§. 115. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Marine-Ersatz-Kommission . 90
§. 116. Sub-Repartition des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und des aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarfs der Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Division 90
§. 117. Super-Revision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. enthaltenen, als dauernd unbrauchbar bezeichneten oder zur Seewehr designirten Militairpflichtigen, sowie der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften 91
§. 118. Die Aushebung der Militairpflichtigen 92
§. 119. Mittheilung der Resultate des Marine-Ersatz-Geschäftes an die betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen 92

Neunter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen, bez. bei der Marine.

§. 120. Ueberweisung der ausgehobenen Rekruten an die Landwehr-Bezirks-Kommandeure Behufs Kontrolirung und Absendung an die Truppen, bez. Marinetheile 93
§. 121. Bekleidung und Verpflegung der Rekruten 94
§. 122. Vereidigung der Rekruten und Vorlesung der Kriegs-Artikel 94
§. 123. Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Rekruten 94
§. 124. Kontrole der in die Heimath beurlaubten Rekruten. Eventuelle Zurückstellung derselben . 95
§. 125. Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Rekruten 96
§. 126. Vorzeitige Einstellung der in die Heimath beurlaubten Rekruten, wenn sie brot- und arbeitslos werden 97

Dritter Theil.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

Zehnter Abschnitt.

Der dreijährig freiwillige Militairdienst.

§. 127. Schein zum freiwilligen Eintritt 98
§. 128. Wahl des Truppentheils und der Garnison 98
§. 129. Annahme der Freiwilligen bei den Truppen 99
§. 130. Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahmescheinen, Behufs späterer Einstellung 100

Digitized by Google

Seite

§. 131. Verbot der Ertheilung unvorschriftsmäßiger Annahmescheine 100
§. 132. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen über erfolgte Einstellung eines dreijährig Freiwilligen 100
§. 133. Beschränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Linien-Infanterie-Bataillonen 101
§. 134. Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweisen 101
§ 135. Der dreijährig freiwillige Dienst in der Kriegs-Marine 101

Eilfter Abschnitt.

Der freiwillige Dienst in den Unteroffizier-Schulen.

§. 136. Allgemeine Bestimmungen 101
§. 137. Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in eine Unteroffizier-Schule 102
§. 138. Annahme-Bedingungen 102
§. 139. Einberufung der Freiwilligen zu den Unteroffizier-Schulen 103
§. 140. Entlassung aus den Unteroffizierschulen Behufs Uebertritts in die Armee oder zur Disposition der Ersatz-Behörden 104

Zwölfter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt in die Schiffsjungen-Kompagnien.

§. 141. Allgemeine Bestimmungen 104
§. 142. Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Kompagnien eingetretenen Zöglinge . . . 105
§. 143. Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Kompagnien 105
§. 144. Annahme-Bedingungen 106
§. 145. Einberufung der Freiwilligen zu den Schiffsjungen-Kompagnien 107
§. 146. Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission über die erfolgte Einstellung 107
§. 147. Vorschriften über die Entlassungen aus den Schiffsjungen-Kompagnien 107

Dreizehnter Abschnitt.

Der einjährig freiwillige Dienst.

§. 148. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst . . . 108
§. 149. Behörden, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen 108
§. 150. Organisation und Geschäftsführung der Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige 109
§. 151. Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst 110
§. 152. Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst 110
§. 153. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation im Allgemeinen 111
§. 154. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Schul- ꝛc. Zeugnisse 111
§. 155. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Examen 113
§. 156. Mittheilungen der Prüfungs-Kommission über die Resultate der Prüfungen 114

Digitized by Google

Seite

§. 157. Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst Versehenen 114
§. 158. Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes 115
§. 159. Ausstand zum Dienstantritt 115
§. 160. Erlöschen der Ausstands-Bewilligungen in Kriegszeiten ꝛc. 116
§. 161. Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldung zum Dienstantritt 116
§. 162. Befreiung von der Erfüllung des einjährig freiwilligen Dienstes 117
§. 163. Nichtannahme einjährig Freiwilliger bei mobilen Truppen 117
§. 164. Beschränkung der Truppen bei Annahme der einjährig Freiwilligen 117
§. 165. Anmeldung und Einstellung der einjährig Freiwilligen bei den Truppen 118
§. 166. Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen 119
§. 167. Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährig Freiwilligen . 119
§. 168. Superrevision und Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die von den Truppentheilen abgewiesenen einjährig Freiwilligen 120
§. 169. Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährig Freiwilligen 121
§. 170. Beschaffung der Pferde für einjährig Freiwillige der Kavallerie, reitenden Artillerie und des Trains 122
§. 171. Aufnahme mittelloser Freiwilliger in die Verpflegung der Truppen 123
§. 172. Der einjährig freiwillige Dienst als Arzt 123
§. 173. Der einjährig freiwillige Dienst als Pharmazeut 124
§. 174. Der einjährig freiwillige Dienst als Unter-Roßarzt 125
§. 175. Der einjährig freiwillige Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine 126

Vierter Theil.

Straf- und allgemeine Kontrolbestimmungen. Entlassungen vor beendeter Dienstzeit.

Vierzehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz- bez. Militair-Behörden, sowie allgemeine Kontrole der Militairdienst-Erfüllung.

§. 176. Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, bez. für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen 127
§. 177. Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle, bez. der unterlassenen Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen 127
§. 178. Anwendung der Vorschriften der §§. 176. und 177. auf disponibel gebliebene Militairpflichtige 128
§. 179. Einstellung unsicherer Heerespflichtiger 128
§. 180. Verfahren wider ausgetretene Militairpflichtige 129

Digitized by Google

Seite

§. 181. Verfahren mit den Rekruten, welche sich im Gestellungs-Termine der Rekruten Behufs des Diensteintritts nicht stellen 130
§. 182. Kontrole im Allgemeinen 130
§. 183. Benennung sämmtlicher Militair-Papiere, welche von den Ersatz- bez. Militair- und Marine-Behörden ertheilt werden 131
§. 184. Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Militairpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben, oder sich darüber nicht ausweisen können 132
§. 185. Kostenfreie Ertheilung der auf Grund dieser Instruction auszustellenden Militair-Papiere im Original; Bezahlung für Ausfertigung von Duplikaten 132

Fünfzehnter Abschnitt.

Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.

§. 186. Behörden, welche Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zu verfügen haben 133
§. 187. Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit 133
§. 188. Entlassungen auf Reklamation 134
§. 189. Entlassung wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militairpflichtigen vor ihrer Einstellung verübt worden sind, indeß erst nach der Einstellung bekannt werden 135
§. 190. Vorschriften, welche bei Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden zu beachten sind 135

Schema 1. zu §. 16. Berechnung des Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die Truppen eines Armee-Korps I
„ 2. zu §. 16 Uebersicht, wie die Truppen eines Armee-Korps nach Einstellung des liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienstaltersklassen zusammengesetzt sein werden V
„ 3. zu §. 18. Summarische Nachweisung der aus dem Bezirk eines Armee-Korps im Laufe des Jahres eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung VI
„ 4. zu §. 22.u.23. Tabellarische Zusammenstellung der gezogenen höchsten Loosnummern und der festgestellten Abschlußnummern VI
„ 5. zu §. 35. Ausmusterungs-Schein VII

Digitized by Google

			Seite
Schema 6.	zu §. 48.	Ersatz-Reserve-Schein I.	VIII
„ 7.	zu §. 48.	Seewehr-Paß.	X
„ 8.	zu §. 49.	Ersatz-Reserve-Schein II.	XII
„ 9.	zu §. 55.	Geburts-Liste zur Militair-Stammrolle	XIII
„ 10.	zu §. 61.	Alphabetische Liste zur Militair-Stammrolle	XVII
„ 11.	zu §. 79. u. 120.	Urlaubspaß für die ausgehobenen Rekruten	XXI
„ 12.	zu §. 83.	Uebersicht der beim Kreis-Ersatz-Geschäft brauchbar befundenen Militairpflichtigen	XXII
„ 13.	zu §. 84.	Loosungs-Liste	XXII
„ 14.	zu §. 85.	Loosungs-Schein und Gestellungs-Attest	XXIII
„ 15.	zu §. 90.	Vorstellungs-Liste (A. B.)	XXV
„ 16.	zu §. 90.	Vorstellungs-Liste (C.)	XXV
„ 17.	zu §. 90.	Vorstellungs-Liste (D.)	XXV
„ 18.	zu §. 90.	Vorstellungs-Liste (E.)	XXV
„ 19.	zu §. 90.	Vorstellungs-Liste (F.)	XXVII
„ 20.	zu §. 90.	Vorstellungs-Liste (K.)	XXVII
„ 21.	zu §. 97.	Plus- und Minus-Tabelle	XXVIII
„ 22.	zu §. 111.	Nachweisung der beim Departements-Ersatz-Geschäft brauchbar befundenen Militairpflichtigen	XXIX
„ 23.	zu §. 111.	Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts	XXXI
„ 24.	zu §. 116.	Uebersicht der bei dem Marine-Ersatz-Geschäft konkurrirenden Militairpflichtigen	XXXV
„ 25.	zu §. 120.	Rekruten-Ueberweisungs-Nationale	XXXV
„ 26.	zu §. 127.	Schein zum freiwilligen Eintritt	XXXVI
„ 27.	zu §. 130.	Annahme-Schein	XXXVI
„ 28.	zu §. 139. u. 143.	Nationale von Freiwilligen zum Eintritt in eine Unteroffizier-Schule (Schiffsjungen-Kompagnie)	XXXVII
„ 29.	zu §. 148.	Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst	XXXVII
„ 30.	zu §. 156.	Uebersicht, betreffend die Wirksamkeit der Prüfungs-Kommissionen	XXXVIII
„ 31.	zu §. 165.	Annahme-Zusicherung für die einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen	XXXIX
„ 32.	zu §. 166.	Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen	XXXIX
„ 33.	zu §. 187.	Namentliche Liste der als unbrauchbar ꝛc. entlassenen Mannschaften	XL

Digitized by Google

Seite

Anlagen.

Anlage 1. zu §. 14.	Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen	XLI
„ 2. zu §. 173.	Verzeichniß der Garnison-Orte bez. der Dispensir-Anstalten, an welchen nach Maßgabe der Garnisonstärke die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten stattzufinden hat, nebst Angabe der Zahl der anzustellenden Pharmazeuten	LXIII
„ 3. [zur Ausführungs-Verordnung]	Bestimmungen über das Verfahren mit den Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie u. s. w. in Bezug auf die Ableistung ihrer Militairdienstpflicht, — gültig bis zum Schluß des Jahres 1869. .	LXV
Anlage 4. [zur Militair-Ersatz-Instruction]	Landwehrbezirks-Eintheilung für das Königreich Württemberg . .	LXIX

Anhang.

Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen, durch welche die Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 abgeändert und ergänzt worden ist LXXIII

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnung

betreffend

die Organisation der Landwehr-Behörden

und

die Dienst-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Vom 5. September 1867.

Die mit den Nummern 1. bis 9. bezeichneten Anmerkungen gehen von den K. Württembergischen Ministerien des Innern und des Kriegswesens aus.

Die mit ** bezeichneten Noten sind der hier verkündigten Verordnung vom 5. September 1867 entnommen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, die beifolgende Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sowie die Bestimmungen zur Ausführung derselben; die im §. 11. und im §. 12. ad 3. der Verordnung enthaltenen, sowie die auf die Uebungen der Reservisten Bezug habenden Bestimmungen jedoch vorbehaltlich der endgültigen Feststellung derselben im Wege der Gesetzgebung. Sie haben hiernach das Weitere in Ihren Ressorts zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 5. September 1867.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) v. Roon. Graf zu Eulenburg.

An den Kriegs- und Marine-Minister
und den Minister des Innern.

Digitized by Google

Bestimmungen

zur Ausführung der Verordnung,

betreffend

die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienst-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

---

1. Alle den Festsetzungen dieser Verordnung entgegenstehenden älteren Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.
2. Die jetzt der Reserve angehörenden Mannschaften verbleiben in derselben bis zum vollendeten siebenten Dienstjahre. Es erfolgt daher in diesem und im nächsten Jahre kein Uebertritt von der Reserve zur Landwehr.

   Diejenigen Mannschaften der Reserve, welche mit Militair-Pässen nach Schema 1. noch nicht versehen sind, erhalten solche beim Uebertritt zur Landwehr.

   In den Rapporten ꝛc. werden diejenigen schon jetzt mit Landwehr-Pässen versehenen Leute, welche das siebente Dienstjahr noch nicht vollendet haben, als zur Reserve gehörend gerechnet.
3. Eine Sonderung der Landwehr in zwei Aufgebote findet fortan nicht mehr statt. Bei der Einziehung zum Dienst entscheidet lediglich das Dienstalter, welches nach den Festsetzungen des §. 12. zu bemessen ist.
4. Ueber die allmählige Reducirung der Gesammtdienstpflicht wird alljährlich Bestimmung getroffen werden.

   Mit Ende dieses Jahres treten die beiden ältesten Jahrgänge der bisherigen Landwehr zweiten Aufgebots, sowie diejenigen Wehrleute zum Landsturm über, welche wegen Vollendung des 39sten Lebensjahres nach den früheren Bestimmungen hierauf Anspruch haben.
5. Die Dienstzeit der bis ultimo September cr. eingetretenen einjährig Freiwilligen wird nach den früheren Grundsätzen berechnet.
6. Mit welchem Zeitpunkt die Umarbeitung der Stammlisten nach den Grundsätzen dieser Verordnung vorzunehmen ist, wird besonders befohlen werden.
7. Die jetzt noch vorhandenen Blanquetts zu Landwehr-Pässen dürfen nur zur Ausstellung von Duplikaten für die der Landwehr schon angehörenden Mannschaften verwandt werden.
8. Die Ueberweisung derjenigen Mannschaften, für welche Ueberweisungs-Nationale nach Schema 3. dieser Verordnung noch nicht vorhanden sind, erfolgt beim Verziehen und bei Einberufungen zum Dienst in bisheriger Weise durch Nationale, welche beim Verziehen für jeden einzelnen Mann nach Schema 6. anzufertigen sind.

Digitized by Google

Bei Einziehung von Mannschaften zu Truppentheilen des stehenden Heeres sind die Nationale von jetzt an mit Ueberweisungsliste nach Schema 16. (cfr. §. 58.) einzusenden.

9. Bei den Garde-Landwehr-Bataillonen gehen die bisher noch geführten Stammlisten ein.

10. In Betreff der Dienstverpflichtung der mit den neuen Landestheilen übernommenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, verbleibt es bei den hierüber besonders ergangenen Bestimmungen. Die besondere Dienstverpflichtung dieser Mannschaften muß aus ihren Militair-Pässen, sowie bei Ueberweisungen in andere Armee-Korps-Bezirke aus den Ueberweisungs-Nationalen jeder Zeit ersichtlich sein.

Berlin, den 5. September 1867.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
von Roon.

Der Minister des Innern.
Graf **zu Eulenburg.**

Digitized by Google

Verordnung

betreffend

die Organisation der Landwehr-Behörden

und

die Dienst-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Vom 5. September 1867.

Erster Abschnitt.

Militairische Eintheilung des Staatsgebiets und Organisation der Landwehr-Behörden.

§. 1.

Militairische Eintheilung des Staatsgebietes. [1])

1. Das Gebiet des Preußischen Staates ist in 11 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.

   Im Norddeutschen Bunde bildet das Königreich Sachsen den 12. Armee-Korps-Bezirk. Die übrigen Bundesstaaten gehören in militairischer Hinsicht zu dem Verbande der vorerwähnten 11 Armee-Korps.
2. Jeder Armee-Korps-Bezirk besteht aus zwei Divisions-Bezirken, jeder Divisions-Bezirk aus zwei Infanterie-Brigade-Bezirken.
3. Die Infanterie-Brigade-Bezirke sind in Landwehr-Bataillons-Bezirke, die letzteren in Kompagnie-Bezirke eingetheilt.

   Im Allgemeinen entsprechen jedem Linien-Infanterie-Regimente zwei Landwehr-Bataillons-Bezirke, aus welchen ersteres seinen Ersatz und seine Komplettirungs-Mannschaften erhält.

   Für die Truppentheile der Garde werden die Ergänzungs-Mannschaften aus dem ganzen Gebiete des Preußischen Staates, für die Marine aus dem ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes, für die Füsilier-Regimenter, die Kavallerie und die Spezial-Waffen der Linie aus dem ganzen Bezirke der betreffenden Armee-Korps gestellt.

---

[1]) Ueber die militairische Eintheilung des Württembergischen Staatsgebiets vgl. Anlage 4. der Militair-Ersatz-Instruction.

Digitized by Google

Die in den Reserve-Bezirken vorhandenen Mannschaften sind vorzugsweise zur Ausgleichung bei Gestellung des Ersatzes und der Komplettirungs-Mannschaften bestimmt.

§. 2.

Organisation und Ressort-Verhältniß der Landwehr-Behörden.

1. Die Dienstangelegenheiten der Landwehr und aller zum Beurlaubtenstande gehörenden Militairpersonen ressortiren von den Territorial-Behörden,*) denen insbesondere auch die Vermittelung der Beziehungen zwischen den Truppen des stehenden Heeres und den im Beurlaubtenverhältniß befindlichen Mannschaften obliegt.
2. In den Armee-Korps-Bezirken fungiren die General-Kommandos ober, wenn diese nach einer Mobilmachung den Bezirk verlassen, die stellvertretenden General-Kommandos als oberste Territorial-Behörden.
3. Den Divisions-Kommandos steht im Frieden in den Divisions-Bezirken die Oberaufsicht und Mitwirkung in Bezug auf die gerichtlichen und die Disziplinar-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, auf die Uebungen der letzteren, auf die ökonomischen Angelegenheiten der Landwehr und auf alle diejenigen Vorbereitungen und Anordnungen zu, welche sich auf die Mobilmachung der Division beziehen.

   Bei Einsetzung stellvertretender Behörden für den Armee-Korps-Bezirk gehen die Funktionen der Divisions-Kommandos auf die stellvertretenden General-Kommandos über.
4. Die Infanterie-Brigade-Kommandos — event. die stellvertretenden Infanterie-Brigade-Kommandos — leiten und kontroliren die Thätigkeit der zu ihrem Bezirk gehörigen Landwehr-Bezirks-Kommandos, und zwar, soweit sich nicht aus den ad 3. gegebenen Bestimmungen ein Anderes ergiebt, unter dem unmittelbaren Befehle der General-Kommandos.
5. Für jeden Landwehr-Bataillons-Bezirk ist ein Landwehr-Bezirks-Kommando eingesetzt, welches unter dem direkten Befehle des betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandos steht.

   Die Thätigkeit der Landwehr-Bezirks-Kommandos erstreckt sich auf:

   a) die Regelung aller Dienstverhältnisse und die Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes;
   b) die Vorbereitung und eventuelle Ausführung aller militairischen Maßregeln, welche im Falle einer Mobilmachung für ihren Bezirk erforderlich sind;
   c) die Sicherung,**) Instandhaltung und, nach Maßgabe der anderweitig hierüber ergehenden Bestimmungen, die Beschaffung resp. Heranschaffung der für die Landwehr-Bataillone erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Waffen und Munition;
   d) die Ersatz-Angelegenheiten (siehe Militair-Ersatz-Instruktion);

---

*) Die besonderen Dienstverhältnisse der zur Klasse A. gehörenden Jäger werden durch die Inspektion der Jäger und Schützen geregelt.

**) Das Landwehr-Bezirks-Kommando ist für die Sicherung der Bestände des Landwehr-Bataillons verantwortlich, und steht ihm das Recht zu, für deren Vertheidigung erforderlichen Falles, unter gleichzeitiger Meldung an die vorgesetzten Behörden, Mannschaften aus dem Beurlaubtenstande einzuberufen.

Digitized by Google

e) die Angelegenheiten der im Bezirke lebenden Invaliden (siehe die hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen).

6) In jedem Landwehr-Kompagnie-Bezirk ist ein Bezirksfeldwebel als Organ des Landwehr-Bezirks-Kommandos zur Vermittelung des Verkehrs des letzteren mit den Mannschaften des Beurlaubtenstandes stationirt.

Wenn Kompagnie-Führer von der Linie in den Bezirk kommandirt werden, so führen diese die Korrespondenz der Kompagnie unter ihrem Namen und ihrer alleinigen Verantwortung und üben persönlich die Kontrole der Mannschaften des Beurlaubtenstandes aus; der Bezirks-Feldwebel dient ihnen zur Unterstützung bei den schriftlichen Arbeiten.

Alle Korrespondenzen, welche über den Bataillons-Bezirk hinaus gehen, sind durch das Landwehr-Bezirks-Kommando zu führen.

In wieweit die Allerhöchst ernannten Landwehr-Kompagnie-Führer des Beurlaubtenstandes zum Dienste im Bezirk mit heranzuziehen sind, haben die Landwehr-Bezirks-Kommandeure in jedem einzelnen Falle nach Lage der Verhältnisse zu bestimmen. (Vergl. §. 48. ad 1.)

7. Die Führung der speziellen Dienstangelegenheiten der Garde-Landwehr, so weit dieselben nicht von den Provinzial-Landwehr-Behörden ressortiren, liegt den Garde-Landwehr-Bataillons-Kommandos ob. (Vergl. §. 5. ad 5. und §. 43.) Dieselben stehen unter dem Befehle des General-Kommandos des Garde-Korps, resp. der betreffenden Garde-Infanterie-Divisions- und Brigade-Kommandos,*) vermitteln unter Korrespondenz mit den Landwehr-Bezirks-Kommandos, so weit erforderlich, die Beziehungen der Kommando-Behörden des Garde-Korps zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes des letzteren und haben für die Sicherung und Verwaltung der Bestände der Garde-Landwehr-Bataillone Sorge zu tragen.

8. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos sind verpflichtet, allen im dienstlichen Interesse an sie ergehenden Requisitionen anderer Militairbehörden Folge zu geben. Insbesondere haben sie dem Artillerie-Brigade-Kommando, dem Jäger-, Pionier- und Train-Bataillon ihres Armee-Korps, dem General-Arzt und der Intendantur, den Garde-Landwehr-Bataillonen und den Marine-Behörden (cfr. §. 61) diejenigen Uebersichten und Bestandsnachweisungen über die in ihrem Bezirk befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes einzusenden, deren diese Behörden im dienstlichen Interesse bedürfen.

§. 3.

Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos.

1. Stärke und Zusammensetzung der Landwehr-Bezirks-Kommandos ergiebt sich aus den Etats.
2. Die Adjutantenstellen bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos werden durch Lieutenants wahrgenommen, welche von den korrespondirenden Linien-Regimentern auf je 2 bis 3 Jahre zu kommandiren sind; bis auf Weiteres sind jedoch die General-Kommandos ermächtigt, zu diesen Stellen auch pensionirte oder zur Disposition stehende Offiziere oder Landwehr-Offiziere zu berufen.

*) So lange in den Bezirken des 9., 10. und 11. Armee-Korps Garde-Landwehr-Bataillons-Kommandos nicht errichtet sind, werden daselbst die speziellen Dienstangelegenheiten der Garde-Landwehr durch die Linien-Infanterie-Brigade-Kommandos unter direktem Verkehr mit dem General-Kommando des Garde-Korps erledigt.

Digitized by Google

3. Das Unterpersonal, bestehend aus Unteroffizieren, Gefreiten und Gemeinen (Musketieren), wird ergänzt:
   a) durch Ueberweisung geeigneter Mannschaften aus den zum Brigade-Verbande gehörenden Linien-Regimentern auf Antrag des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs durch den Brigade-Kommandeur;
   b) durch Annahme von Kapitulanten;
   c) durch Annahme dreijährig Freiwilliger und Aushebung von Rekruten, beides jedoch nur unter Genehmigung des Infanterie-Brigade-Kommandos. Die militairische Ausbildung der qu. Mannschaften ist bei den Linien-Regimentern der Brigade zu bewirken;
   d) durch als Halbinvalide ausgeschiedene Mannschaften aus dem Bezirke des betreffenden Armee-Korps.
4. Die Bezirksfeldwebel werden auf Vorschlag des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs durch den Brigade-Kommandeur zu dieser Charge befördert.

   Die Beförderung zu Sergeanten, Unteroffizieren und Gefreiten erfolgt durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur.
5. In Betreff des Ausscheidens, der Versorgungs-Ansprüche ꝛc. gelten für die zu den Landwehr-Bezirks-Kommandos gehörenden Mannschaften dieselben Grundsätze, wie für die Mannschaften gleicher Dienst-Kategorien des stehenden Heeres.

§. 4.

Personal der besoldeten Stämme der Garde-Landwehr-Bataillone.

1. Stärke und Zusammensetzung der besoldeten Stämme der Garde-Landwehr-Bataillone ergiebt sich aus den Etats.
2. In Betreff der Bataillons-Kommandeure und der Adjutanten, sowie in Betreff der Ergänzung, Beförderung ꝛc. des Unterpersonals finden die Bestimmungen des §. 3. analoge Anwendung; die Feldwebel bei denselben werden jedoch Allerhöchsten Ortes auf desfallsigen Vorschlag ernannt.

§. 5.

Verwendung des Personals bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos und den Garde-Landwehr-Bataillons-Stämmen.

1. Dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur steht zur Unterstützung bei den ihm obliegenden Dienstfunktionen der Adjutant und das Unterpersonal zur Verfügung.
2. Der Adjutant leitet nach Anweisung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs alle Büreau-Arbeiten und fungirt event. als untersuchungsführender Offizier (vergl. §. 27.); auch ist derselbe Mitglied der Kassen- und Bekleidungs-Kommission.

   Bei Abwesenheit des Bezirks-Kommandeurs ist er dessen Vertreter, sofern nicht ein dienstthuender älterer Offizier des Bataillons im Stabsquartier anwesend ist.
3. Den im Bezirk stationirten Bezirksfeldwebeln kann Seitens des Bezirks-Kommandeurs im Bedarfsfalle dauernd oder vorübergehend ein Gefreiter oder Gemeiner zugetheilt werden.

   Das übrige Personal befindet sich im Bataillons-Stabs-Quartier.
4. Das Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos bleibt beim Zusammentritt der Landwehr-Bataillone

Digitized by Google

zum Dienst, sei es zur Uebung, bei einer Mobilmachung oder bei einer außergewöhnlichen Einberufung, in der Regel im Bezirk in seinen Dienstfunktionen. Ob und zu welchem Zeitpunkte im Falle einer Mobilmachung etwa die als Adjutanten bei den Bezirks-Kommandos fungirenden Linien-Offiziere zu ihren Regimentern zurücktreten sollen, bleibt der Bestimmung des Kriegs-Ministeriums vorbehalten.

5. Das Personal der Garde-Landwehr-Bataillons-Stämme befindet sich in den Stabs-Quartieren der Garde-Landwehr-Bataillone und wird, wenn letztere zum Dienst zusammentreten, in der Regel zur Formirung derselben mit verwandt.

§. 6.

Verhältniß der Landwehr-Bezirks-Kommandeure zu den Kommandeuren der Landwehr-Bataillone bei Formirung der letzteren.

1. Die Landwehr-Bezirks-Kommandeure haben alle zur Formirung der Landwehr-Bataillone erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und liegt denselben, wenn die Formirung befohlen wird, namentlich die Beorderung der Offiziere und Mannschaften, so wie die Bereithaltung resp. Herbeischaffung der Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung und Munition ob.
2. Spätestens am Tage vor dem Zusammentritt des Bataillons übergiebt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur dem mit dem Kommando des Landwehr-Bataillons beauftragten Offizier die für das Bataillon erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände, sowie die event. vorher von den Artillerie-Depots heranzuziehenden Waffen nebst Zubehör und Munition. Hierüber ist eine Verhandlung aufzunehmen.
3. Die im Stabs-Quartier eintreffenden Mannschaften werden durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur gesammelt, nach dem Etat vorläufig formirt und demnächst dem Bataillons-Kommandeur übergeben, welcher von diesem Augenblick an das Kommando des Bataillons mit allen Gerechtsamen eines selbstständigen Bataillons-Kommandeurs übernimmt und die Einkleidung der Mannschaften veranlaßt.
4. Für Vergehen, welche Mannschaften des Bataillons vor ihrer Uebergabe an den Bataillons-Kommandeur sich zu Schulden kommen lassen, wird event. die Strafe durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur bestimmt und auf Requisition des Letzteren durch den Bataillons-Kommandeur vollstreckt, sofern die Vollstreckung nicht bis zur Wiederentlassung auszusetzen ist.

   Mannschaften, welche sich zu spät gestellen, sind nicht direkt von dem Bataillons-Kommandeur anzunehmen, sondern stets nur durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs.
5. Bei Uebungen darf der Bataillons-Kommandeur die Beurlaubung oder Wiederentlassung einzelner Mannschaften nur im Einverständniß mit dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur verfügen. Das gleiche Einverständniß ist erforderlich zur Wiederentlassung einzelner Mannschaften vor beendeter Formation des Bataillons bei einer Mobilmachung oder bei einer außerordentlichen Einberufung der Landwehr. Nach beendeter Formation bedarf es hierzu der Genehmigung des General-Kommandos.
6. Bei Wiederauflösung des Bataillons veranlaßt der Bataillons-Kommandeur die Auskleidung und Entlassung der Mannschaften und liefert nach vorgängiger Reinigung die Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände, die Waffen, sowie die nicht verbrauchte Munition in der ad 2. angegebenen

Digitized by Google

Weise zurück, zu welchem Zwecke per Kompagnie ein Unteroffizier und zwei Mann nach Auflösung des Bataillons noch 24 Stunden im Dienst behalten werden dürfen.

Strafen, welche nach Auflösung des Bataillons etwa noch zu verbüßen sind, vollstreckt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf Requisition des Bataillons-Kommandeurs.

7. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur und der Kommandeur des formirten Landwehr-Bataillons haben einander jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

Zweiter Abschnitt.

Uebertritt der Mannschaften aus dem aktiven Dienst in den Beurlaubtenstand.

§. 7.

Allgemeine Bestimmungen.*)

1. Mannschaften, welche, ohne als invalide anerkannt zu sein, nach erfüllter Präsenzpflicht, aber vor vollendeter 7jähriger Dienstzeit aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten zur Reserve ihrer Waffe; Diejenigen, welche nach vollendeter 7jähriger und vor vollendeter 12jähriger Dienstzeit, ohne invalide zu sein, entlassen werden, sowie alle Diejenigen, welche vor vollendeter 12jähriger Dienstzeit als Halbinvalide aus dem aktiven Dienst ausscheiden, zur Landwehr ihrer Waffe über.
2. Mannschaften, welche nach 12jähriger Dienstzeit und vor vollendetem 42. Lebensjahre entlassen werden, treten zum Landsturm über.
3. Ausgenommen von der Regel ad 1. sind:
   a) die einjährig Freiwilligen der Jäger und Schützen, welche nicht gelernte Jäger sind, sowie Jäger der Klasse B., welche während ihrer aktiven Dienstzeit nicht mindestens zwei Schießübungen vollständig absolvirt haben, dieselben treten zur Reserve der Provinzial-Infanterie über;
   b) die einjährig Freiwilligen der Garde; diese werden zur Provinzial-Reserve ihrer Waffe entlassen;
   c) die als Roßärzte bei der Garde-Kavallerie, Garde-Feld-Artillerie und dem Garde-Train dienenden Mannschaften; dieselben sind zur Provinzial-Reserve (Landwehr) zu entlassen;
   d) diejenigen Kavalleristen, welche zur Reserve des Trains entlassen werden;
   e) die Mannschaften der 3. Kompagnie der Feuerwerks-Abtheilung; dieselben sind zur Reserve der Festungs-Artillerie zu entlassen.
4. Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst zur Reserve oder Landwehr übertreten, sind bei ihrem Truppentheil in Abgang zu bringen, scheiden aus den Stammlisten desselben aus und treten als „Mannschaften des Beurlaubtenstandes" in die Kontrole der Landwehr-Behörden.
5. Bevor die Mannschaften von den Truppentheilen entlassen werden, sind sie durch letztere über ihre Dienstpflichten im Beurlaubtenstande zu instruiren.

---

*) Anmerk. Wegen der zur Disposition der Truppentheile zu Beurlaubenden und der zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassenden Mannschaften vergl. §§. 23. resp. 24.

Digitized by Google

6. Mannschaften, welche nach der Entlassung nicht sogleich nach dem selbstgewählten dauernden Wohnort gehen, sondern sich noch anderwärts aufhalten wollen, kann Seitens der entlassenden Behörde gestattet werden, die Anmeldung beim Bezirks-Feldwebel bis zu vier Wochen nach der Entlassung zu verschieben (cfr. §. 8. ad 4. und §. 15. ad 1).

§. 8.

Ertheilung von Militairpässen.

S. Schema 1.

1. Jeder Soldat, welcher aus dem aktiven Dienst entlassen wird, erhält von seinem Truppentheil einen Militairpaß nach Schema 1, welcher ihm fernerhin bei allen Veranlassungen als Ausweis über sein Militair-Verhältniß dient.
2. Der Militairpaß wird von dem betreffenden Regiments-Kommando (bei den selbstständigen Bataillonen von dem Bataillons-Kommando, für die Militair-Bäcker von dem Kommando des betreffenden Train-Bataillons, für die Aerzte und Pharmazeuten von dem General-Stabsarzt der Armee, für die Krankenwärter von der Intendantur des betreffenden Armee-Korps) ertheilt.
3. Außer denjenigen Angaben, welche in dem Militairpaß dem Schema entsprechend einzutragen sind, müssen darin auch alle sonstigen Notizen aufgenommen werden, welche bei Wiedereinziehung der Mannschaften für den Truppentheil von Interesse sein können.

   Dahin gehören besonders:

   a) Kommandos zur Ausbildung in besonderen Dienstzweigen (im Pionierdienst, im Eisenbahndienst, im Telegraphendienst, zur Packung und Führung von Patronenwagen, als Zahlmeister, Krankenträger, Zuschneider, als Arbeiter an der Nähmaschine ꝛc.);
   b) Kommandos zum Lehr-Infanterie-Bataillon, zur Central-Turn-Anstalt, sowie zur Reitschule oder Schießschule;
   c) bei den Jägern, ob zur Klasse A. oder B. gehörig;
   d) bei der Kavallerie, Feld-Artillerie und dem Train: Ausbildung als Beschlagschmied in der Lehrschmiede der Militair-Roßarztschule oder bei der Truppe;
   e) bei der Artillerie: ob als reitender, Feld- Fuß- oder Festungs-Artillerist, als Fahrer oder bei einer Feuerwerks-Abtheilung ausgebildet;
   f) bei den Pionieren: ob als Sappeur, Mineur oder Pontonnier ausgebildet;
   g) beim Train: ob als Fahrer vom Sattel, Fahrer vom Bock, Packpferdeführer, berittener oder unberittener Pferdewärter ausgebildet.

4. Wenn Mannschaften bei ihrer Entlassung Meldefrist erhalten (cfr. §. 7. ad 6.), so ist in dem Militairpaß der Vermerk einzutragen: Hat Meldefrist bis .....
5. Alle Angaben im Militairpaß müssen deutlich und ohne Abkürzungen geschrieben werden.

   Bezeichnung der Ehrenzeichen in den Militairpässen. S. §. 31.

   Führungszeugnisse und Strafen sind in den Militairpaß nicht aufzunehmen.

§. 9.

Ertheilung von Führungs-Attesten.

Neben dem Militairpaß erhält jeder Mann bei seiner Entlassung aus dem aktiven Dienst ein

Digitized by Google

Führungs-Attest nach Schema 2. Dasselbe ist bei den Truppen vom Kompagnie-, Eskadron- resp. Batterie-Chef, für die Aerzte und Pharmazeuten von dem General-Stabs-Arzt der Armee, für die Krankenwärter von der betreffenden Lazareth-Kommission auszufertigen. In das Führungs-Attest sind sämmtliche gerichtliche (kriegs- und standrechtliche) und die Disciplinar-Strafen, letztere jedoch mit Ausschluß der kleineren Disciplinarstrafen aufzunehmen. S. Schema 2.

§. 10.

Ueberweisung der Mannschaften an die Landwehr-Bezirks-Kommandos.

1. Für jeden aus dem aktiven Dienst in den Beurlaubtenstand. übertretenden Mann wird ein Ueberweisungs-Nationale in separato nach Schema 3 angefertigt, von demjenigen Befehlshaber unterzeichnet, welcher nach §. 9. das Führungs-Attest ausfertigt und bei den Truppen dem Regiments- (bei selbstständigen Bataillonen dem Bataillons-) Kommando eingereicht. (Vergl. §. 33.) S. Schema 3.
2. Die nach §. 8. ad 3. und 4. in den Militairpaß einzutragenden Angaben, sowie der Inhalt der. Führungs-Atteste und Strafverzeichnisse sind gleichlautend in das Ueberweisungs-National aufzunehmen
3. Das Regiments- ꝛc. Kommando sendet die Nationale originaliter unter Beifügung namentlicher Listen nach Schema 4. direkt an die Provinzial-Landwehr-Bezirks-Kommandos, in deren Bezirk die Betreffenden entlassen sind, und zwar in der Regel so zeitig, daß die Nationale in den Händen der Bezirks-Feldwebel sein können, wenn die Anmeldung der Entlassenen erfolgt. S. Schema 4.

   Die qu. namentliche Liste ist auch einzelnen Nationalen beizufügen.
4. Die Ueberweisung der Militair-Bäcker, Pharmazeuten und Krankenwärter an die Landwehr-Bezirks-Kommandos erfolgt Seitens derjenigen Behörden, welche nach §. 8. ad 2. die Militair-Päße für diese Mannschaften ausfertigen.
5. Bei Entlassung von Mannschaften, gegen welche auf Zuchthausstrafe, Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit oder Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt worden ist, — bei den letztgenannten Fällen nur, wenn die Wirkung der Strafe noch fortdauert —, haben die betreffenden Militair-Behörden dem Landrath des Kreises, in welchem der Entlassungsort liegt, oder wenn letzterer einem landräthlichen Kreise nicht angehört, der Orts-Polizei-Behörde eine Abschrift des Tenors des ergangenen Straferkenntnisses zu übersenden. Hierbei ist der Tag anzugeben, an welchem das Erkenntniß rechtskräftig geworden, und der Tag, an welchem die erkannte Freiheitsstrafe verbüßt worden ist. [2])
6. Ueberweisung von Mannschaften, welche aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst eingezogen waren, bei ihrer Wiederentlassung cf. §. 58.
7. Für Mannschaften, welche sich am Entlassungstage Krankheits halber im Lazareth befinden, fertigt der Truppentheil Ueberweisungs-National, Militair-Paß und Führungs-Attest aus und stellt diese, mit entsprechendem Vermerk im National und Militair-Paß, der Lazareth-Kommission zu. Letztere händigt den Mannschaften bei ihrer Entlassung aus dem Lazareth das Führungs-Attest und den Militairpaß aus, nachdem von ihr die erforderlichen Notizen darin eingetragen und unterschrieben sind, und überweist dieselben mittelst des Nationals an die betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos.

---

[2]) In Württemberg tritt an Stelle „des Landraths" „Kreises", „das Oberamt" „der Oberamtsbezirk".

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Dienst-Verhältnisse der Reserve und Landwehr.

§. 11.

Bestimmung der Reserve und Landwehr.

1. Die Mannschaften der Reserve dienen zur Ergänzung des stehenden Heeres im Falle nothwendiger Verstärkung oder bei Mobilmachung desselben und werden in der Regel wieder zu ihrem früheren Truppentheil einberufen, sofern sie sich im Ergänzungsbezirk desselben befinden. Die Jäger der Klasse A. werden, auch wenn sie sich in anderen Armee-Korps-Bezirken aufhalten, event. stets wieder zu demjenigen Bataillon eingezogen, bei welchem sie gedient haben.
2. Die Landwehr ist zur Unterstützung des stehenden Heeres im Kriege bestimmt.

   Die Landwehr-Infanterie wird in besonders formirten Landwehr-Truppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt. Die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehr-Infanterie können jedoch erforderlichen Falles auch in Ersatz-Truppentheile eingestellt werden.[3]) Die Mannschaften der Landwehr-Kavallerie werden im Kriegsfalle nach Maßgabe des Bedarfs in besondere Truppenkörper formirt. Die näheren Bestimmungen über die Formation der Landwehr-Infanterie- und Kavallerie-Truppenkörper sind in dem Mobilmachungs-Plane enthalten.

   Die Landwehr-Mannschaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres einberufen.

§. 12.

Dauer und Berechnung der Dienstzeit.

1. Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere dauert 7 Jahre.

   Während dieser 7 Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet und werden nächstdem zur Reserve beurlaubt.
2. Nach erfüllter Dienstpflicht im stehenden Heere erfolgt der Uebertritt zur Landwehr, in welcher die Dienstverpflichtung fünf Jahre dauert.

   Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet haben, dienen in der Landwehr nur drei Jahre.
3. Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Diensteintritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis ult. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

   Hat in Folge ausgebrochenen Krieges eine Rekruten-Einstellung in der Zeit vom 1. April bis 30. September vorgenommen werden müssen, so gelten die während dieses Zeitraumes eingestellten Mannschaften als am nächstfolgenden 1. Oktober eingestellt.[4])

---

[3]) Nach dem Reichskriegsdienstgesetz vom 9. November 1867 §. 5. Abs. 3. übrigens nur bei der Mobilmachung.

[4]) Ist durch das Reichskriegsdienstgesetz vom 9. November 1867 außer Geltung getreten.

Digitized by Google

Ebenso wird die aktive Dienstzeit der als brotlos und der als unsichere Heerespflichtige eingestellten Mannschaften (s. §§. 108. und 171. der Milit.-Ersatz-Instr.) erst von dem auf ihre Einstellung folgenden 1. Oktober an gerechnet.

4. Die Dienstzeit in der Reserve und Landwehr wird von demselben Zeitpunkt an berechnet, wie die aktive Dienstzeit (cf. §. 37).

5. Die Gesammtdienstzeit derjenigen Mannschaften, welche zeitweise aus dem aktiven Dienste entlassen und später wieder zur Erfüllung ihrer dreijährigen aktiven Dienstpflicht eingezogen worden sind, ist vom Zeitpunkt ihrer ersten Einstellung an zu berechnen (vergl. §. 83. der Milit.-Ersatz-Instr.).

6. Mannschaften, welche während ihrer aktiven Dienstzeit Festungsstrafe erlitten haben, sind demjenigen Jahrgange des Beurlaubtenstandes zuzutheilen, welcher an dem auf ihre Entlassung folgenden allgemeinen Entlassungs-Termin zur Reserve übertritt.

Festungsstrafe, welche während der Dauer des Reserve- und Landwehr-Verhältnisses verbüßt wird, ist rücksichtlich des Uebertritts zur Landwehr und des Ausscheidens aus letzterer außer Betracht zu lassen.

7. Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche sich durch Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen oder anderweit der Kontrole entziehen, haben, abgesehen von der nach §. 29. zu veranlassenden Bestrafung, die Zeit der Kontrol-Entziehung in der Reserve resp. Landwehr nachzudienen, und zwar der Art, daß Mannschaften, welche sich 1 Jahr der Kontrole entzogen oder eine Ordre zum Dienst, resp. zur Kontrol-Versammlung nicht befolgt haben, ein ganzes Jahr, die, welche sich mehr als ein und weniger als zwei Jahre der Kontrole entzogen haben, zwei ganze Jahre nachdienen u. s. w.

Bei Kontrol-Entziehung von kürzerer Dauer als einem Jahr, erfolgt, wenn durch dieselbe eine Gestellung zum Dienst nicht versäumt ist, nur die Bestrafung nach §. 29.

8. Gelernte Jäger, welche auf Forstversorgung dienen und sich zu einer 12jährigen Dienstzeit verpflichtet haben (Klasse A. der Jäger), verbleiben bis zur Erfüllung ihrer 12jährigen Dienstpflicht in der Reserve des Jäger-Korps.

9. Die der Reserve und Landwehr angehörigen Kandidaten der Theologie sind aus allem Militair-Verhältniß zu entlassen, sobald sie definitiv als Prediger angestellt werden, die katholischen Theologen, sobald sie die Priesterweihe erhalten.

10. In Kriegszeiten findet weder ein Uebertritt zur Landwehr, noch ein Ausscheiden aus letzterer statt.

11. Wenn in Kriegszeiten Mannschaften aus der Ersatzreserve eingezogen und demnächst als ausgebildet entlassen werden, so treten sie je nach ihrem Lebensalter zur Reserve oder Landwehr über.

Ihre Dienstzeit ist so zu berechnen, als wenn sie in dem Kalenderjahre, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollendeten, zur Aushebung gelangt wären. Werden Mannschaften dieser Kategorie vor erfolgter Ausbildung wieder entlassen, so treten sie in die Ersatzreserve zurück.

12. Reservisten und Landwehrmänner, welchen der Auswanderungs-Konsens ertheilt worden ist, haben der Regel nach, wenn sie vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, die Zeit ihrer Abwesenheit nachzudienen und treten daher wieder in die Kontrole der Landwehr-Behörden.

Die betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandos sind jedoch ermächtigt, in den dazu geeignet erscheinenden Fällen die qu. Mannschaften von der Erfüllung des Restes ihrer Dienstpflicht zu entbinden.

13. Mannschaften, welche ohne Konsens ausgewandert gewesen sind, haben bei ihrer etwaigen Rückkehr

Digitized by Google

ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter und auf die ihnen zuerkannte Strafe ihre Dienstpflichten im Beurlaubtenstande nachträglich zu erfüllen.

14. Sollten Mannschaften der Reserve oder Landwehr den Auswanderungs-Konsens erhalten, aber gleichwohl im Inlande verbleiben oder dahin zurückkehren, so ist nach Maßgabe der Umstände bei der Landes-Polizei-Behörde die Ausweisung derselben in Antrag zu bringen.

15. Vorzeitige Versetzung zur Landwehr resp. vorzeitige Entlassung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes wegen Felddienstunfähigkeit resp. gänzlicher Dienstuntauglichkeit s. §. 38.

§. 13.

Bürgerliche Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes*).

1. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militairischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen. Im Uebrigen gelten für sie die allgemeinen Landesgesetze, auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse, sowie bei Reisen, Beschränkungen nicht unterworfen sein.
2. In Betreff der Befreiung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes von Entrichtung der Klassensteuer bei Einberufung zum Dienst vergl. Gesetz vom 1. Mai 1851**).
3. Gerichtsstand conf. §. 26.[5])
4. Welche Unterstützungen event. den Familien der zu den Fahnen Einberufenen zu gewähren sind, ist durch das Gesetz vom 27. Februar 1850 und dessen Erläuterungen bestimmt worden.

§. 14.

Militair-Verhältniß der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

1. Die militairische Kontrole der Mannschaften des Beurlaubtenstandes wird durch die Landwehr-Behörden (conf. §. 2.) ausgeübt.

---

*) In welchem Umfange die in diesem und den folgenden Paragraphen enthaltenen, die „Mannschaften des Beurlaubtenstandes" betreffenden Bestimmungen sich auch auf die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten und auf die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen, sowie auf die zur Ersatz-Reserve 1. Klasse gehörenden Mannschaften beziehen, ergiebt sich aus den §§. 23., 24. und 25.

**) §. 6. daselbst:

Befreit von der Klassensteuer sind:

a) ꝛc.;

b) alle beim Heer und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindlichen Unteroffiziere und gemeine Soldaten, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe, noch Landwirthschaft betreiben;

c) die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Landwehr und ihre Familien für die Monate, in welchen sie zur Fahne einberufen, sowie die Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, desgleichen die Militair-Beamten für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind;

d) ꝛc.;

[5]) Soweit wie am o. a. O. in dieser Verordnung auf Gesetze verwiesen ist, welche in Württemberg keine Geltung haben, finden die bezüglichen Vorschriften selbstverständlich keine Anwendung.

Digitized by Google

Die unmittelbaren Vorgesetzten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes in militairischer Hinsicht sind:

a) der Bezirks-Feldwebel,
b) der Landwehr-Kompagnieführer, wenn ein solcher im Kompagnie-Bezirk stationirt ist,
c) der Landwehr-Bezirks-Kommandeur,
d) der betreffende Infanterie-Brigade-Kommandeur,
e) der Divisions-Kommandeur,
f) der kommandirende General,
und deren Stellvertreter.

2. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben den ihnen von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienst-Ordnung ertheilten Befehlen und Einberufungs-Ordres unbedingt Folge zu leisten.
3. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. — Ingleichen sind dieselben beim mündlichen oder schriftlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten in militairischen Dienst-Angelegenheiten den allgemeinen Regeln der Subordination unterworfen.
4. Bei Einberufung zum Dienst gelten für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes dieselben Bestimmungen, wie für alle Mannschaften des aktiven Dienststandes. Sie sind diesen Bestimmungen für die Zeitdauer unterworfen, während welcher sie den Militairgerichtsstand haben. Vergl. §. 7. Th. II. des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer, auch Beilage 1.)[6])
5. Die Mannschaften aller Waffen, welche innerhalb eines Kompagnie-Bezirks ihr Domizil resp. ihren Wohn- oder Aufenthaltsort haben, gehören zu dieser Kompagnie und haben jede Veränderung ihres Aufenthaltsortes dem Bezirks-Feldwebel zu melden, wie dies in den folgenden Paragraphen näher angegeben ist.

§. 15.

Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei der Entlassung aus dem aktiven Dienst, sowie beim Wohnorts- und Wohnungswechsel.

1. Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst in den Beurlaubtenstand übertreten, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung beim Bezirks-Feldwebel des von ihnen gewählten Aufenthaltsortes zu melden. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Orte bleibt, an welchem sein bisheriger Truppentheil in Garnison steht. Nur wer von seinem Truppentheil die schriftliche Genehmigung in seinem Passe hierzu erhält, darf die Anmeldung beim Bezirks-Feldwebel bis zu 4 Wochen nach seiner Entlassung verschieben.
2. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche ihren Wohn- oder Aufenthaltsort wechseln, haben dies ebenfalls innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden. Verzieht ein Mann aus einem Kompagnie-Bezirk in den andern, so hat er sich vor dem Verziehen bei dem Feldwebel des Bezirks, zu welchem sein bisheriger Wohnort gehörte, ab- und bei dem Feldwebel des Kompagnie-Bezirks, in welchem der neue Wohnort liegt, innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge anzumelden.

---

[6]) Dieses Allegat findet für Württemberg keine Anwendung.

Digitized by Google

3. Mannschaften, welche in größeren Städten wohnen, haben jede Wohnungs-Veränderung innerhalb der Stadt dem betreffenden Bezirks-Feldwebel spätestens 14 Tage nach erfolgtem Umzuge zu melden. Wo das Bedürfniß hierzu vorliegt, ist dies bei der ersten Anmeldung den betreffenden Mannschaften anzusagen.

§. 16.

Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei Reisen.

1. Ist mit der Reise keine Wohnorts-Veränderung verbunden, so ist dem Bezirks-Feldwebel der Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14tägige Abwesenheit vom Wohnort zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten.
2. Mannschaften, welche zufolge ihrer bürgerlichen Verhältnisse oder beim Betrieb ihres Gewerbes öfter veranlaßt sind, Reisen zu unternehmen, dürfen auf ihren Antrag von der jedesmaligen Ab- und Rückmeldung durch das vorgesetzte Landwehr-Bezirks-Kommando entbunden werden.

   Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der betreffende Reservist oder Wehrmann anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Ordres an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militair-Behörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jede Ordre richtig zugeht.
3. Will ein Reservist oder Wehrmann innerhalb der Uebungszeit (cfr. §§. 50. und 51.) eine Reise unternehmen, so ist ihm dies zwar gestattet; er ist jedoch verpflichtet, einer an ihn etwa ergehenden Gestellungs-Ordre zur Uebung unbedingt Folge zu leisten, und muß einer solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Theilnahme an der Uebung ausdrücklich entbunden ist. Derartige Anträge sind zu berücksichtigen, soweit es das militairische Interesse gestattet.

   Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrol-Versammlung (cfr. §. 45.), so hat der Reservist oder Wehrmann, falls er nicht auf seinen Antrag im Voraus von derselben dispensirt sein sollte, am 15. April resp. 15. November dem Bezirks-Feldwebel schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, eine Einberufungs-Ordre zur Kontrol-Versammlung erhalten hat, muß derselben unbedingt Folge leisten, falls er nicht davon dispensirt wird.
4. Die Entscheidung der Frage, ob Mannschaften, welche, ohne den Wohnort aufzugeben, sich zeitweise andernorts aufhalten, in der Kontrole der Landwehr-Behörden ihres Wohnorts zu verbleiben haben, ist davon abhängig, ob während der Abwesenheit von dem Wohnort andernorts ein längerer Aufenthalt genommen wird oder nicht.

   Wird außerhalb des Wohnorts ein solcher längerer Aufenthalt genommen (z. B. bei verheiratheten Arbeitern, welche den Wohnort verlassen, um Monate lang andernorts in Arbeit zu treten, oder bei Gesellen, welche von ihren Meistern, oder bei Hausbeamten und Dienern, welche von ihren Brotherren versandt werden), so wird das Verbleiben in der Kontrole des Wohnorts nur gestattet, wenn der Betheiligte die Pflicht übernimmt, im Falle einer Einberufung sogleich auf eigene Kosten die Rückreise nach dem Gestellungsorte auszuführen. Uebernimmt der Betheiligte diese Verpflichtung nicht oder ist er nach dem Urtheil des Bezirks-Feldwebels nicht in der Lage, diese Verpflichtung zu übernehmen (z. B. wenn der in Aussicht genommene Aufenthaltsort von dem Wohnort weit entfernt ist,

Digitized by Google

oder wenn Zweifel bestehen, ob der Betheiligte die Mittel zur Rückreise im Falle unerwarteter Beorderung besitzt, so muß bei der Abmeldung zur Abreise aus der Heimath die Anmeldung beim Bezirks-Feldwebel des in Aussicht genommenen Aufenthaltsortes angeordnet werden.

§. 17.

Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei Verlegung des Wohnortes oder Aufenthaltsortes in das Ausland.

1. Mannschaften, welche außerhalb des Staatsgebiets ihren Wohnort oder Aufenthaltsort nehmen wollen, werden in die Heimaths-Kontrole übernommen, resp. dahin überwiesen (cfr. §. 36.).

   Solche nach dem Auslande verziehende Mannschaften dürfen von der Meldepflicht und auch von den Kontrol-Versammlungen durch das inländische Landwehr-Bezirks-Kommando, bei welchem sie vor der Abreise in Kontrole stehen, je nach der Entfernung des im Ausland gelegenen Aufenthaltsorts von der Heimath auf ein bis zwei Jahre entbunden werden, und ist dies im Militairpaß und event. im Ueberweisungs-National anzugeben.

   Im Bedarfsfalle kann diese Begünstigung von Neuem und zwar bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando, in welchem der Betreffende während seines Aufenthalts im Auslande in Kontrole steht, nachgesucht werden und darf, vorausgesetzt, daß derselbe seine anderweitigen militairischen Pflichten pünktlich erfüllt hat, auch mehrere Male gewährt werden.
2. Die qu. Mannschaften haben dafür Sorge zu tragen, daß ihnen von den heimathlichen Angehörigen oder von den Orts- oder Polizei-Behörden etwaige militairische Ordres zugesandt werden können. Im Falle einer Mobilmachung haben sie sich unaufgefordert in das Inland zurückzubegeben und sich bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando zum Dienst zu melden, in dessen Kontrole sie stehen oder welches sie vom Auslande her am leichtesten erreichen können.

§. 18.

Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes beim Wandern.

Mannschaften, welche den Aufenthaltsort verlassen und nicht angeben können, an welchem Orte sie Arbeit finden resp. zeitweise oder dauernd bleiben werden (z. B. Gesellen, welche auf Wanderschaft gehen), haben sich vor Antritt der Wanderschaft beim Bezirks-Feldwebel abzumelden.

Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. Fällt die beabsichtigte Wanderschaft etwa in die Zeit einer Uebung oder Kontrol-Versammlung, so bedarf es zu derselben der Erlaubniß des Landwehr-Bezirks-Kommandos, welche in dem Militairpaß einzutragen ist.

Sobald jedoch der wandernde Reservist oder Wehrmann selbst vor Ablauf der Zeit, für welche die Dispensation von den Meldungen genehmigt ist, an einem innerhalb des Staatsgebiets gelegenen Ort in Arbeit tritt, hat er sich bei dem betreffenden Bezirks-Feldwebel anzumelden (Antrag auf Ueberweisung cfr. §. 34.). Bei gewünschter Fortsetzung der Wanderschaft wird in gleicher Weise verfahren.

Die auf Wanderschaft befindlichen Kontrolpflichtigen werden in die Heimaths-Kontrole übernommen, resp. überwiesen. (cfr. §. 36.)

Bei Ablauf der Zeit, für welche die Dispensation von der Meldepflicht ertheilt worden ist, oder bei eintretender Mobilmachung hat sich der Kontrolpflichtige bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel zu melden.

Digitized by Google

§. 19.

Form der Meldungen und Eintragen derselben in den Militairpaß.

1. Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen, müssen aber in der Regel von dem zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden. Bei jeder Meldung ist der Militairpaß vorzulegen.
2. Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, wo es sich um eine Abmeldung beim Wohnortswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt.
3. Anmeldungen sind womöglich mündlich zu erstatten; wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Uebersendung des Militairpasses anzugeben, wo er früher gewohnt hat und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheirathet ist und Kinder hat, welchem Stand oder Gewerbe er angehört.
4. Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Staatsgebiets portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Rubrik „Militaria" versehen und mit dem Amtssiegel der Ortsbehörde verschlossen sind. Schriftliche Meldungen, welche durch die Stadtpost befördert werden, sind vom Meldenden zu frankiren, da die Stadtpost keine Portofreiheit gewährt.
5. Zum Zeichen, daß eine Meldung erstattet ist, muß dieselbe vom Bezirks-Feldwebel in den Militairpaß eingeschrieben werden. Bei jeder Abmeldung ist im Militairpaß die Veranlassung zur Abmeldung („zum Wohnortswechsel nach N.", „zur Reise", „auf Wanderschaft") und nach Maßgabe der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen die Notiz hinzuzufügen: „bleibt hier in Kontrole" oder „wird überwiesen nach N.". Ebenso muß, wenn Mannschaften, welche sich zur Reise ꝛc. abmelden, von einer Uebung oder von einer resp. mehreren Kontrol-Versammlungen dispensirt werden, dies in dem Militairpaß ausdrücklich vermerkt werden. Jeder Angabe über erfolgte Meldung in dem Militairpaß ist das Datum beizufügen.

§. 20.

Beurlaubung in überseeische Länder.

1. Mannschaften der Reserve und Landwehr von vorwurfsfreier militairdienstlicher Führung können unter friedlichen Verhältnissen, wenn sie beabsichtigen nach außereuropäischen Ländern, zu denen die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht gerechnet werden sollen, zu gehen, zunächst auf zwei Jahre unter Dispensation von Uebungen, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, beurlaubt werden.
2. Wenn diese Mannschaften vor Ablauf des zweijährigen Urlaubs durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem der vorerwähnten außereuropäischen Länder sich eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende ꝛc. erworben haben, so kann ihnen ein fünfjähriger Urlaub mit Dispensation von den Uebungen und von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung gewährt werden.
3. Vor Ablauf der fünf Jahre kann, bei erneuter Vorlegung von Konsulats-Attesten, welche den ad 2. aufgestellten Bedingungen entsprechen, der ihnen ertheilte Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militair-Verhältniß verlängert werden.
4. Alle auf die vorstehenden Bestimmungen gestützten Urlaubsgesuche sind an das heimathliche Land-

Digitized by Google

wehr-Bezirks-Kommando zu richten und von diesem dem vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommando zur Entscheidung vorzulegen.

5. Bei Rückkehr der in Rede stehenden Mannschaften nach Europa, sowie bei Uebersiedelung derselben in nicht europäische Küstenländer des Schwarzen oder Mittelländischen Meeres erlischt der ihnen ertheilte Urlaub.
6. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erfolgenden Beurlaubungen sind Seitens der betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos in die Militairpässe der Mannschaften unter näherer Angabe der Urlaubs-Bedingungen einzutragen, z. B. „der N. N. erhält hierdurch in Folge Verfügung des Königlichen Kommandos der nten Infanterie-Brigade einen fünfjährigen außereuropäischen Urlaub mit Dispensation von den Uebungen und von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung. Bei der Rückkehr nach Europa oder bei der Uebersiedelung in nichteuropäische Küstenländer des Schwarzen und Mittelländischen Meeres erlischt dieser Urlaub, und hat sich der N. N. alsdann sofort wieder anzumelden. Derselbe bleibt hier in Kontrole (wird überwiesen nach —).
7. Mannschaften, welche Urlaub nach überseeischen Ländern mit Dispensation von der Rückkehr für den Fall einer Mobilmachung erhalten, werden in die Heimaths-Kontrole übernommen resp. überwiesen. (cfr. §. 36.)

§. 21.

Auswanderung.

Reservisten und Landwehrmännern, welche auswandern wollen, kann die Erlaubniß hierzu in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienste einberufen sind, ohne Zustimmung der Militairbehörden Seitens der betreffenden Landes-Polizei-Behörde (Regierung) ertheilt werden.

§. 22.

Mitwirkung der Civil-Behörden bei der Kontrole der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Zur Unterstützung der Militairbehörden bei der Kontrole der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind die Civilbehörden mit folgenden Instruktionen versehen.

1. Wenn im reserve- oder landwehrpflichtigen Alter befindliche Individuen an einem Orte sich niederlassen, oder wenn sie daselbst ihren bleibenden Aufenthalt nehmen wollen, so hat die Behörde, welche die Niederlassung an dem neugewählten Wohnort zu genehmigen hat, sich von dem Betreffenden seine Militair-Papiere vorlegen zu lassen und, wenn er zum Beurlaubtenstande gehört, sich zu überzeugen, daß er die Aufenthalts-Veränderung sowohl bei dem Bezirks-Feldwebel des verlassenen, als auch bei dem des neuen Bezirks gemeldet hat.

   Diese Kontrole ist auszuüben:

   in den Städten von der Polizei-Obrigkeit,

   auf dem platten Lande und zwar:

   a) an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz hat, von dieser,

   b) an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, von dem Ortsvorstande.

Digitized by Google

Ergiebt sich hierbei, daß Individuen, welche dem Beurlaubtenstande angehören, den vorstehend erwähnten Verpflichtungen nicht genügt haben, so haben:

a) die Polizei-Obrigkeiten dem Landrathe und dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur,

b) die Ortsvorstände der Polizei-Obrigkeit, welcher letztern alsdann die weitere Mittheilung obliegt, darüber sofort Anzeige zu machen.

2. Keinem Reservisten oder Landwehrmann darf ein Heimathsschein, eine Paßkarte, oder ein Paß zu einer Reise auf länger als 14 Tage ertheilt werden, wenn derselbe sich nicht über die geschehene Meldung an den Landwehr-Bezirks-Feldwebel ausweiset.

Den Jägern der Klasse A. dürfen Pässe zu Reisen auf längere Zeit als 14 Tage nur unter Zustimmung des betreffenden Jäger-Bataillons ertheilt werden.

3. Wenn Mannschaften des Beurlaubtenstandes Seitens der Landes-Polizei-Behörden den Auswanderungs-Konsens erhalten, so ist hiervon das betreffende Landwehr-Bezirks-Kommando in Kenntniß zu setzen. Ebenso ist dem letzteren Mittheilung zu machen, wenn Mannschaften, welche ausgewandert gewesen sind, vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder in den Unterthanen-Verband aufgenommen werden.

4. Außer bei den ad 1. und 2. gedachten Veranlassungen sind die betreffenden Behörden verpflichtet, sich in folgenden Fällen von allen im militairpflichtigen Alter stehenden Personen deren Militair-Papiere zur Kontrole vorlegen zu lassen:

(cfr. §. 182. der Ersatz-Instruktion)

a) bei Verheirathungen, resp. Begründung eines eigenen Hausstandes;

b) bei Nachsuchung der Konzession zur Betreibung eines Gewerbes, sofern eine solche Konzession erforderlich ist;

c) bei Anstellungen oder diätarischen Beschäftigungen in Staats- oder Kommunaldiensten.

Wenn in allen diesen Fällen die Betreffenden nicht im Stande sind, sich über ihr Militair-Verhältniß vollständig auszuweisen, so sind die betheiligten Behörden verpflichtet, die nöthigen Ermittelungen von Amtswegen anzustellen und das zur regelrechten Aufnahme in die Kontrole Erforderliche zu veranlassen.

5. Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sowie von deren Ausfall sind die Staats- und resp. Polizei-Anwälte verpflichtet, dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando Mittheilung zu machen.

Der Zusendung einer Abschrift des Urtheils oder der Urtheilsformel an das Landwehr-Bezirks-Kommando bedarf es nicht. Wenn dieselbe jedoch verlangt wird, so hat der Staats- resp. Polizei-Anwalt solche fertigen zu lassen, zu beglaubigen und der requirirenden Behörde zu übersenden.

6. Die Musterungs-Behörden in den Seehäfen sind angewiesen, an Mannschaften des Beurlaubtenstandes Päße zu Seereisen erst nach geführtem Nachweise über die erfolgte Abmeldung beim Bezirks-Feldwebel, an Mannschaften aber, welche zur Disposition ihrer Truppentheile beurlaubt sind, derartige Päße überhaupt nicht zu ertheilen. Diese Bestimmungen sind von den Musterungs-Behörden sowohl bei Ausfertigung der Seefahrtsbücher, als auch bei den Anmusterungen zu beachten, und haben dieselben bei Aufnahme der Heuerverträge dafür Sorge zu tragen, daß Individuen, welche dem Beur-

Digitized by Google

laubtenstande der Landarmee oder der Marine (vergl. §. 61.) angehören, nicht Verpflichtungen eingehen, welche mit den in ihren Militair-Papieren enthaltenen Weisungen im Widerspruch stehen.

Vierter Abschnitt.

Dienstverhältnisse der zur Disposition der Truppentheile beurlaubten und der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, sowie der Ersatz-Reservisten erster Klasse.

§. 23.

Von den zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

1. Die Mannschaften, welche auf Grund der bezüglichen Bestimmungen vor beendeter Dienstzeit im stehenden Heere von den Truppentheilen zur Disposition beurlaubt werden, gehören zur Friedensstärke der letzteren, und können von denselben zur Deckung etwa eintretender Manquements, bei der reitenden Artillerie in der Zeit vom 1. Februar bis 1. August, bei den übrigen Truppengattungen vom 1. April bis 1. August jeden Jahres zum Dienst wieder eingezogen werden.
2. Dieselben erhalten bei ihrer Beurlaubung einen Militairpaß nach Schema 1 und ein Führungs-Attest nach Schema 2. Die Ueberweisung an die betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos erfolgt durch National nach Schema 3.
3. Während der Dauer der Beurlaubung gehören die Betreffenden zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, haben, soweit nachstehend nicht anders bestimmt ist, dieselben Rechte und Pflichten, auch denselben Gerichtsstand, wie diese, und treten in die Kontrole der Landwehr-Behörden.
4. Das Umherreisen, resp. Wandern im Inland, sowie das Verziehen ins Ausland ist den zur Disposition Beurlaubten nur mit Genehmigung des Truppentheils zu gestatten. Die mit einem Wohnortswechsel unvermeidlich verbundenen Reisen dürfen dieselben zwar — selbstredend nach erfolgter Abmeldung bei dem Bezirks-Feldwebel — unternehmen, haben sich jedoch im neuen Aufenthaltsort sofort wieder anzumelden.

   Zuwiderhandelnde sind ihrem Truppentheil unverzüglich zur Wiedereinziehung namhaft zu machen, welche in solchem Falle jederzeit unter Berücksichtigung der Etatsverhältnisse, sogleich erfolgen kann.

   Die Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande Behufs Auswanderung kann den zur Disposition Beurlaubten nicht ertheilt werden, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind.
5. Wenn ein zur Disposition Beurlaubter in einen anderen Landwehr-Bataillons-Bezirk verzieht, so ist die Ueberweisung Seitens des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos möglichst zu beschleunigen, und gleichzeitig dem betreffenden Truppentheile Mittheilung zu machen.
6. Bei Einziehung von zur Disposition Beurlaubten in gewöhnlicher Friedenszeit stellen die Truppentheile die Einberufungs-Ordres aus und senden diese direkt an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, in deren Bezirk sich die qu. Mannschaften aufhalten. Sind dieselben inzwischen etwa verzogen, so sind die Ordres von letzterem direkt an das Kommando des betreffenden Landwehr-Bezirks unter Benachrichtigung des Truppentheils nachzusenden.
7. Von der erfolgten Aushändigung der Ordres sind die beordernden Truppentheile durch Rücksendung

Digitized by Google

der Nationale in Kenntniß zu setzen und haben ihrerseits dem Landwehr-Bezirks-Kommando nur noch in dem Falle eine weitere Benachrichtigung zukommen zu lassen, wenn der Beorderte an dem bestimmten Termine sich nicht gestellt haben sollte.

8. Wenn zur Disposition beurlaubte Mannschaften sterben, von den Landwehr-Bezirks-Kommandos disciplinarisch bestraft werden oder in gerichtliche Untersuchung kommen, so hat das Landwehr-Bezirks-Kommando hiervon dem Truppentheile Kenntniß zu geben.

9. Treten zur Disposition beurlaubte Mannschaften während der Zeit ihrer Beurlaubung zur Reserve über, so werden sie nur in der Stammliste des Truppentheils gelöscht; einer weiteren Benachrichtigung der Landwehr-Bezirks-Kommandos bedarf es nicht.

10. Werden Truppentheile durch Einziehung von Reserven augmentirt, so sind die von ihnen zur Disposition beurlaubten Mannschaften, welche sich innerhalb des Korps-Bezirks aufhalten, aus welchem die fraglichen Truppentheile Komplettirungs-Mannschaften erhalten, gleich den jüngsten Reservemannschaften durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos einzubeordern, ohne daß die Truppentheile besondere Ordres für jene Leute zu schicken haben*).

Hierbei ist jedoch zu beobachten, daß zur Disposition Beurlaubte nur für den eigenen Truppentheil, also nicht für andere Regimenter ꝛc. verwandt werden dürfen.

Für diejenigen zur Disposition Beurlaubten, welche sich außerhalb des Korps-Bezirks, aus welchem der Truppentheil ergänzt wird, aufhalten (vergl. ad. 5), sendet letzterer, wenn für denselben eine Augmentirung befohlen wird, die Einberufungs-Ordres zur Aushändigung an das betreffende Bezirks-Kommando.

§. 24.

Von den zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften**).

1. Die Mannschaften, welche zur Disposition der Ersatz-Behörden in Folge von Reklamationen, wegen Dienstunbrauchbarkeit oder wegen vor ihrer Einstellung begangener Vergehen oder Verbrechen entlassen werden, erhalten gleichfalls einen Militairpaß nach Schema 1***) und Führungs-Attest. In ersterem ist statt: „zur Disposition beurlaubt", zu schreiben: „zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen". Die Ueberweisung dieser Mannschaften an die Landwehr-Bezirks-Kommandos erfolgt nach der Bestimmung des §. 182 der Militair-Ersatz-Instruktion. In gleicher Weise erfolgt vorkommenden Falles die Entlassung nicht ausgebildeter Mannschaften zur Disposition der Ersatz-Behörden, wenn solche bei eintretender Mobilmachung überzählig werden; dieselben sind jedoch Seitens der Trupentheile direkt an die Landwehr-Bezirks-Kommandos zu überweisen.

2. Die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften gehören bis zur definitiven Entscheidung über ihr künftiges Militair-Verhältniß durch die Departements-Ersatz-Kommission (s. §. 83.

---

*) Ebenso ist event. auch mit den zur Disposition beurlaubten Mannschaften der Garde zu verfahren, welche in diesem Falle stets direkt durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos einzubeordern sind.

**) Vergl. §§. 178. bis 182. der Militair-Ersatz-Instruktion.

***) Schema 26. der Militair-Ersatz-Instruktion wird hierdurch aufgehoben.

Digitized by Google

der Milit.-Ersatz-Instr.) zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes. In Betreff der Auswanderung findet auf sie die Bestimmung des §. 23. ad 4. analoge Anwendung.

3. Werden diese Mannschaften demnächst der Ersatz-Reserve überwiesen oder als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert, so wird ihnen der Militairpaß abgenommen und sie erhalten einen Ersatz-Reserve- resp. Ausmusterungs-Schein.

Wenn Mannschaften dieser Kategorie wieder zur Aushebung gelangen, so ist ihnen beim Truppentheil der Militairpaß abzunehmen.

Werden dieselben der Reserve oder Landwehr zugetheilt, so wird das Entsprechende in ihrem Militairpaß vermerkt und sie werden in den betreffenden Jahrgang der Stammliste eingetragen.

Gleichzeitig wird ein National nach Schema 3 für sie durch das Bezirks-Kommando ausgefertigt und der Kompagnie zur Aufbewahrung übergeben.

§. 25.

Von der Ersatz-Reserve erster Klasse*).

1. Die Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse gehören zu den Personen des Beurlaubtenstandes und sind daher den allgemeinen für letztere gegebenen Bestimmungen unterworfen; dieselben können jedoch ohne jedesmalige Ab- und Anmeldung verreisen, sofern sie nur dafür Sorge tragen, daß ihnen eine etwaige Einberufungs-Ordre jederzeit richtig zugeht, zu welchem Zwecke sie ihre Adresse bei ihren Angehörigen oder beim Bezirks-Feldwebel zurückzulassen haben. Hinsichtlich der Beurlaubung in überseeische Länder finden die Bestimmungen des §. 19, in Betreff der Auswanderung die des §. 20. auf sie analoge Anwendung.
2. Die Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse beträgt 5 Jahre; nach Ablauf derselben erfolgt der Uebertritt zur zweiten Klasse. Der Uebertritt ist auf dem Ersatz-Reserve-Schein durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu vermerken, und ist der genannte Schein zu diesem Zweck dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. So lange der qu. Vermerk auf dem Ersatz-Reserve-Schein fehlt, gehört der Betreffende zur ersten Klasse.
3. Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche sich der Kontrole entziehen, treten, abgesehen von ihrer Bestrafung, um die entsprechende Zeit später zur zweiten Klasse über, und ist hierüber vorkommenden Falles ein entsprechender Vermerk in ihrem Ersatz-Reserve-Schein einzutragen.
4. Die Ueberweisung der qu. Mannschaften beim Verziehen erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei den übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, jedoch mittelst Ueberweisungs-Nationale, welche nach dem Schema der Aushebungs-Liste C. anzufertigen sind.
5. Zu Kontrol-Versammlungen (s. §. 44) sind die Ersatz-Reservisten erster Klasse nicht heranzuziehen.
6. Bei eintretender Mobilmachung können die qu. Mannschaften je nach Bedarf durch die Militair-Behörden sofort eingezogen werden. Ihre häuslichen Verhältnisse sind event. bei der Einberufung zu prüfen. Bei dem Truppentheil findet eine ärztliche Superrevision statt.

---

*) Vergl. Nr. 7. des Armee-Verordnungsblattes J. 1867, Erlaß Nr. 75.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.[7])

Gerichtliche und Disciplinar-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

§. 26.

Gerichtsstand der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Die Bestimmungen über den Gerichtsstand der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind in dem Strafgesetzbuch für das Preußische Heer" enthalten und die wichtigsten derselben in der Beilage 1 zusammengestellt.

S. Beilage 1.

§. 27.

Gerichtsbarkeit und Verfahren in den vor die Militairgerichte gehörenden Untersuchungssachen.

1. In den vor die Militairgerichte gehörenden Strafsachen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes üben die Landwehr-Bezirks-Kommandeure die niedere, die Divisions-Kommandeure die höhere Gerichtsbarkeit aus.*)
2. Die Untersuchungen in den Straffällen, welche vor die Militairgerichte gehören, werden von Letzteren nach den Vorschriften des Militair-Strafgesetzbuches geführt.
3. Ist bei dem Bataillon (Landwehr-Bezirks-Kommando), dessen Kommandeur die Untersuchung anzuordnen hat, kein untersuchungsführender Offizier,**) so erfolgt die Führung der Untersuchung durch Requisition des nächsten Militair- oder bei beträchtlicher Entfernung desselben, des Civilgerichts.
4. In Betreff der Abfassung, Bestätigung und Publikation der Erkenntnisse, sowie hinsichtlich der Kostenfreiheit gelten die Vorschriften des Militair-Strafgesetzbuches.
5. Die von Militairgerichten gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erkannten Strafen werden ebenso wie gegen Militairpersonen des stehenden Heeres vollstreckt; auch werden die ersteren während der Verbüßung militairischer Arrest- oder Festungsstrafen eben so wie die letzteren behandelt.

§. 28.

Gerichtsbarkeit und Verfahren in den vor die Civilgerichte gehörenden Untersuchungssachen.

1. In den vor die Civilgerichte gehörenden Untersuchungssachen der Mannschaften des Beurlaubten-

---

[7]) Der fünfte Abschnitt findet nach Art. 10. der Militair-Konvention in Württemberg keine Anwendung. Die genannten Verhältnisse sind vielmehr bis zur Regelung im Wege der Reichsgesetzgebung nach Württ. Recht zu beurtheilen.

*) Vergl. §§. 19., 20., 21., 27., 28. Thl. II. des Militair-Strafgesetzbuches.

**) Hat ein beim Bataillon im Dienst befindlicher Offizier den Eid als untersuchungsführender Offizier oder in seinem bürgerlichen Verhältniß den Richtereid geleistet, so ist der Bataillons-Kommandeur befugt, ihn zum untersuchungsführenden Offizier zu bestellen und von ihm die gedachten Untersuchungen führen zu lassen, insofern dem Militairfonds daraus keine besonderen Kosten erwachsen. Auch ist die Bestellung des Bataillons-Adjutanten zum untersuchungsführenden Offizier zulässig, wenn derselbe zur Uebernahme der Geschäfte dieses Offiziers ohne einen Anspruch auf Entschädigung freiwillig sich bereit erklärt und den vorgeschriebenen Eid leistet.

Digitized by Google

standes wird hinsichtlich der Ausübung der Straf-Gerichtsbarkeit nach den über die Kompetenz der Civilgerichte in Strafsachen bestehenden allgemeinen Vorschriften verfahren.

2. Die Untersuchung, sowie die Abfassung, Publikation und Vollstreckung der Erkenntnisse findet ebenso wie gegen Civilpersonen statt.

3. Die Civilgerichte haben gegen die zum Beurlaubtenstande gehörigen Militairpersonen nicht auf Militairstrafen zu erkennen.

4. Wenn jedoch ein Mann des Beurlaubtenstandes mit Verlust der bürgerlichen Ehre oder Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine längere Zeit als 3 Jahre bestraft wird, so ist mit einer solchen Verurtheilung im ersteren Falle die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen verbunden, ohne daß sie in dem Erkenntniß besonders ausgesprochen wird; im letzteren Falle erfolgt die Entlassung aus dem Militair-Verhältniß, welche im Militairpaß vom Bezirks-Kommando zu verfügen ist.

   Der Verlust der bürgerlichen Ehre tritt als unmittelbare Folge der Verurtheilung zu Zuchthausstrafe ein; ausdrücklich wird darauf nur neben der Todesstrafe in den durch das Allgemeine Strafgesetzbuch näher bezeichneten Fällen erkannt.

5. Wird die Zeit, während welcher ein Verurtheilter die bürgerlichen Ehrenrechte nicht ausüben darf, auf drei Jahre oder weniger bemessen, so verbleiben die zu dieser Strafe kondemnirten Mannschaften in ihrem Militair-Verhältniß und werden während der Dauer der Strafe als Soldaten der 2. Klasse behandelt.

6. Die Verurtheilung wegen eines Vergehens, welches außer einer Freiheitsstrafe mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit bedroht ist, gestattet nicht das Verbleiben im Verhältniß eines militairischen Vorgesetzten, selbst wenn wegen mildernder Umstände nur auf eine Freiheitsstrafe erkannt wird.

   Gehört in einem solchen Falle der Verurtheilte zum Stande der Unteroffiziere, so verliert er die Unteroffizier-Charge und tritt in den Stand der Gemeinen zurück.

§. 29.

Disciplinar-Bestrafung.

Die Bestimmungen über die Disciplinar-Bestrafung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind in der „Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee" enthalten und in Beilage 2 im Auszuge wiedergegeben.

S. Beilage 2.

§. 30.

Rehabilitirung.

1. Hat einen Soldaten (des aktiven Dienst- oder des Beurlaubtenstandes) gleichzeitig mit der Verurtheilung durch ein militairgerichtliches Erkenntniß die Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes getroffen, so dauern die Wirkungen dieser Militairstrafe fort, bis die Rehabilitirung durch Se. Majestät den König erfolgt.

Digitized by Google

2. Mannschaften, welche mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte*) auf kürzere Zeit als 3 Jahre bestraft sind, treten mit dem Tage, an welchem die im Erkenntniß festgesetzte Zeit der qu. Strafe abläuft, ohne weitere Bestimmung in die erste Klasse des Soldatenstandes zurück, sofern sie an diesem Tage dem Beurlaubtenstande angehören. Wenn dagegen der Verurtheilte an dem genannten Tage bei der Linie oder der Landwehr sich im aktiven Dienst befindet, so erfolgt der Rücktritt in die erste Klasse des Soldatenstandes ohne weitere Bestimmung erst bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste. Wird aber der Verurtheilte nach Eintritt des gedachten Tages noch vor seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste von seinem vorgesetzten Befehlshaber der Wiederaufnahme in die erste Klasse des Soldatenstandes für würdig erachtet, so bleibt dieselbe in jedem einzelnen Falle von der Genehmigung Sr. Majestät des Königs abhängig.
3. In Betreff des Zeitpunkts, mit welchem die Rehabilitirung beantragt werden darf, ist Folgendes zu berücksichtigen:
   a) Die erste Rehabilitirung darf,
      α. wenn die Strafe, neben welcher auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes rechtskräftig erkannt worden ist, in Geld- oder höchstens zweijähriger Freiheitsstrafe besteht, nur nach einem Jahre nach verbüßter Strafe;
      β. wenn bei Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes auf keine dieser Strafen erkannt worden, nach Ablauf eines Jahres seit der rechtskräftigen Verurtheilung;
      γ. bei einer längeren als zweijährigen Freiheitsstrafe erst nach Ablauf eines der halben Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnitts seit Verbüßung der Strafe

   nachgesucht werden.

   Ist kriegsrechtlich erkannt, so ist bei Berechnung der Frist zur Anbringung der Rehabilitirungs-Anträge diejenige Freiheitsstrafe maßgebend, auf welche die Bestätigungs-Ordre lautet.
   b) Die zweite Rehabilitirung darf nie vor dem Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe nachgesucht werden, unter Beobachtung der sonstigen ad a. gegebenen Bestimmungen.
   c) Die dritte Rehabilitirung darf überhaupt nur ausnahmsweise unter ganz besonders dringenden Umständen und keinenfalls vor dem Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe beantragt werden.
4. Rehabilitirungs-Vorschläge für Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden von den Landwehr-Bezirks-Kommandos event. mit den Gesuchslisten im März, Juni, September und Dezember an die vorgesetzten Brigade-Kommandos nach Schema 5. eingereicht.

S. Schema 5.

   Den Vorschlägen ist beizufügen:
   a) ein Attest der Kommunal- resp. Polizei-Behörde, daß der zu Rehabilitirende die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger sich vollständig wieder erworben hat;

---

*) Die mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraften Mannschaften verlieren von selbst das Recht, die aberkennungsfähigen Ehrenzeichen, die Nationalkokarde, das Landwehrkreuz und das National-Militair-Abzeichen zu tragen. In Betreff der Ansprüche von Mannschaften der zweiten Klasse des Soldatenstandes auf Invaliden-Benefizien s. Gesetz vom 6. Juli 1865 und 9. Februar 1867. Soldaten der zweiten Klasse sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in ihren bürgerlichen Verhältnissen zum Tragen der Nationalkokarde nicht berechtigt.

Digitized by Google

b) ein Protokoll darüber, daß die Kameraden des betreffenden Landwehr-Kompagnie- resp. Kontrol-Bezirks die Rehabilitirung befürworten. Dieses Protokoll ist bei Gelegenheit der Kontrol-Versammlungen oder Uebungen aufzunehmen und von dem Kompagnieführer (resp. dessen Stellvertreter), dem Bezirks-Feldwebel, 2 Unteroffizieren und 2 Reservisten oder Wehrleuten zu unterzeichnen;

c) ein Attest über die dienstliche Führung des Betreffenden, von dem Bezirks-Kommando ausgestellt.

5. Mit der Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes ist in dem Falle **ad 1.** auch die verlorene Befugniß wiederhergestellt, das National-Militair-Abzeichen, das Landwehrkreuz und die Nationalkokarde, sowie die diesseitigen und fremden Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen anzulegen. Anträge auf Wiederverleihung von Orden und diesen gleichstehenden Ehrenzeichen sind unstatthaft.
6. Individuen, welche mit der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit bestraft waren, können Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen nur nach hierzu eingeholter Allerhöchster Genehmigung wieder anlegen.
7. Rehabilitirungs-Vorschläge für Garde-Mannschaften gelangen durch Vermittelung der Garde-Landwehr-Bataillone an das General-Kommando des Garde-Korps.

Sechster Abschnitt.

Von der Listenführung bei den Landwehr-Behörden.

§. 31.

Listenführung im Allgemeinen.

1. Alle zur Kontrole der Mannschaften des Beurlaubtenstandes dienenden Listen müssen mit der größten Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt geführt werden. Jede Fahrlässigkeit in diesem Dienstzweige ist nachsichtslos zu ahnden, und muß jeder Zeit die Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit der mit der Führung der Listen Beauftragten außer allem Zweifel stehen.
2. Alle Vermerke in den Listen müssen deutlich geschrieben werden. Rasuren sind unzulässig, wo Aenderungen erforderlich werden, sind die zu ändernden Notizen zu durchstreichen und die neuen Angaben darüber zu schreiben. Werden Abkürzungen gebraucht, so müssen dieselben allgemein verständlich sein und zur Vorbeugung von Mißverständnissen gleichmäßig angewandt werden.

   Die Namen der Truppentheile können in den Listen durch Abkürzungen bezeichnet werden, die Haupt-Nr. des Truppentheils ist allemal hinter dem Namen anzugeben.

   Für die Bezeichnung der in die Stamm-Listen aufzunehmenden Ehrenzeichen und Medaillen sind nachstehende Abkürzungen und zwar durch lateinische Buchstaben in gewöhnlicher schräger Schrift in Anwendung zu bringen:

für das Militair-Verdienst-Kreuz	*M. V. K.*
„ „ Militair-Ehrenzeichen 1. und 2. Klasse . .	*M. E. 1. u. 2.*
„ „ Allgemeine Ehrenzeichen	*A. E.*
„ die Dienst-Auszeichnung 1., 2. und 3. Klasse .	*D. A. 1. 2. u. 3.*
„ „ Hohenzollern'sche Medaille	*Hz. M.*

Digitized by Google

für die	Landwehr-Dienst-Auszeichnung	*L. D.*
„ „	Rettungs-Medaille am Bande	*R. M.*
„ „	Baden'sche Medaille	*B. M.*
„ „	Kriegs-Denkmünze pro 1864	*K. D. 64.*
„ „	Kriegs-Denkmünze für Nicht-Kombattanten pro 1864	*K. D. N. C. 64.*
„ das	Düppeler Sturm-Kreuz	*D. St. K.*
„ „	Düppeler Sturm-Kreuz am Bande für die Reserve-Truppen	*D. St. K. R.*
„ „	Düppeler Sturm-Kreuz für Nicht-Kombattanten.	*D. St. K. N. C.*
„ „	Düppeler Sturm-Kreuz für Nicht-Kombattanten am Bande für die Reserve-Truppen . . .	*D. St. K. N. C. R.*
„ „	Alsen-Kreuz	*A. K.*
„ „	Alsen-Kreuz für Nicht-Kombattanten . . .	*A. K. N. C.*
„ „	Alsen-Kreuz am Bande für die Reserve-Truppen	*A. K. R.*
„ „	Erinnerungs-Kreuz pro 1866	*E. K. 66.*
„ „	desgleichen mit der Inschrift: „Königgrätz" .	*E. K. 66. K.*
„ „	desgleichen mit der Inschrift: „Main-Armee."	*E. K. 66. M. A.*
„ „	Erinnerungs-Kreuz für Nicht-Kombattanten pro 1866	*E. K. N. C. 66.*
„ „	Mecklenburgische Militair-Verdienst-Kreuz .	*M. M. V.*
„ „	Oesterreichische goldene Verdienst-Kreuz . .	*Ö. g. V. K.*
„ die	Oesterreichische goldene Tapferkeits-Medaille .	*Ö. g. T. M.*
„ „	Oesterreichische Tapferkeits-Medaille 1. und 2. Klasse	*Ö T. M. 1. u. 2.*[8])

[8]) Anmerkung.

Ritterkreuz 2. Klasse des Friedrichsordens	*Fr. O. 2.*
Goldene Militairverdienstmedaille	*G. M. V. M.*
Silberne „ „ „	*S. M. V. M.*
Goldene Civilverdienstmedaille	*G. C. V. M.*
Silberne „ „ „	*S. C. V. M.*
Militairdienstehrenzeichen 1. u. 2. Klasse	*D. E. 1. u. 2.*
Kriegsdenkmünze	*K. D. M.*
Badische Gedächtnißmedaille	*B. G. M.*
Französische Medaille für Mexiko	*F. M. f. M.*
Großbrittanische Krimmmedaille	*G. K. M.*
Italienische Militairverdienstmedaille	*I. M. V. M.*
Mecklenburg-Schwerinsches Militairverdienstkreuz 2. Klasse . .	*M. M. V. K. 2.*
Niederländische Broncemedaille	*N. B. M.*

Digitized by Google

Notizen, welche in einer Liste aufzunehmen sind, müssen gleichzeitig in alle übrigen Listen, sowie in die Ueberweisungs-Nationale eingetragen werden.

3. Ein wesentliches Erforderniß aller Listen ist die Uebersichtlichkeit, für deren Aufrechterhaltung besonders der Gesichtspunkt maßgebend ist, daß bei eintretender Mobilmachung die Designirung der zu beordernden Mannschaften und die Ausschreibung der Einberufungs-Ordres ꝛc. schnell und sicher bewirkt werden kann.
4. Dadurch, daß die Stamm-Listen bei den Bezirks-Kommandos und den Kompagnien übereinstimmend geführt werden, und daß die Bezirks-Feldwebel jede Eintragung in ihre Listen dem Bezirks-Kommando melden müssen, wird letzteres in Stand gesetzt, eine fortgesetzte Kontrole über die Listenführung bei den Kompagnien auszuüben.

   Außerdem aber ist jeder Bezirks-Feldwebel mit seinen Listen alljährlich einmal in das Bataillons-Stabsquartier zu beordern, um letztere genau mit denen des Bezirks-Kommandos zu vergleichen. Die Infanterie-Brigade-Kommandos sind ermächtigt, wenn sich in einzelnen Fällen das Bedürfniß hierzu herausstellt, selbst eine mehrmalige Beorderung der Bezirks-Feldwebel mit ihren Listen in das Bataillons-Stabsquartier anzuordnen.

   Alle Bezirks-Kommandos und Feldwebel haben Verzeichnisse der vorhandenen Reglements, Akten und Listen zu führen. Zur Reponirung der letzteren bedarf es der Genehmigung des Bezirks-Kommandeurs, zur Vernichtung derselben der höheren Genehmigung.
5. Die Infanterie-Brigade-Kommandeure sind verpflichtet, bei Gelegenheit ihrer Rundreisen von der Einrichtung des Geschäftsganges und des Listenwesens in den Büreaus der Landwehr-Bezirks-Kommandos und, wenn sie, namentlich beim Departements-Ersatz-Geschäft, in die Kompagnie-Stations-Orte kommen, auch bei den Bezirks-Feldwebeln Kenntniß zu nehmen, nach jeder derartigen Rundreise über den Befund zu berichten und etwaigen Mängeln abzuhelfen.

§. 32.

Von den Listen und deren Einrichtung.*)

1. Die Nationale aller in den Landwehr-Bataillons- resp. Kompagnie-Bezirken in regelrechter Kontrole befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden in die Stammlisten eingetragen.

Preußisches eisernes Kreuz 1. und 2. Klasse für Kombattanten . .	*Pr. E. K. C. 1. u. 2.*
für Nichtkombattanten	*Pr. E. K. N. C.*
Preußische Kriegsdenkmünze	*Pr. K. D. M.*
Päbstliches Erinnerungskreuz für Mentana	*P. E. K.*
Russisches St. Georgenkreuz	*R. G. K.*
Russische St. Annenmedaille	*R. A. M.*
Sächsische goldene Albrechtsmedaille	*S. g. A. M.*
„ silberne „ „	*S. s. A. M.*
„ goldene Militair-St. Heinrichsmedaille	*S. g. M. H. M.*
„ silberne „ „ „	*S. s. M. H. M.*

*) Für diejenigen Landwehr-Bezirke, welche ausschließlich oder hauptsächlich große Städte umfassen, können lokale Verhältnisse Abweichungen von einzelnen die Listenführung betreffenden Bestimmungen zweckmäßig erscheinen lassen.

Digitized by Google

Die Stammlisten sind jahrgangsweise (nach dem Dienstalter) nach Schema 6 anzulegen, und zwar so, daß z. B. die Stammlisten pro 1865 alle diejenigen Mannschaften enthalten, deren Dienstzeit vom 1. Oktober 1865 an gerechnet wird, sowie diejenigen Mannschaften, welche etwa in der Zeit vom 1. April bis ult. September 1865 in Dienst getreten sind. (Vergl. §. 12.)*)

2. Für jeden Jahrgang müssen die Stammlisten so zeitig angelegt werden, daß alle von demselben zur Reserve übertretenden Mannschaften (auch Schulamts-Kandidaten, Train-Mannschaften, einjährig Freiwillige ꝛc.) sogleich in dieselben eingetragen werden können.

3. In allen Fällen, in denen Mannschaften bei anderen Jahrgängen in den Listen geführt werden, als bei dem, mit welchem sie in den Dienst getreten sind, — z. B. in Folge Kontrol-Entziehung — muß der Grund hierfür aus der Stammliste deutlich zu ersehen sein.

4. Die Kompagnien führen für jeden Jahrgang gesondert:
   a) eine Stammliste für die Mannschaften der Linien-Infanterie;
   b) eine Stammliste für sämmtliche Mannschaften des Garde-Korps, sowie für alle übrigen Mannschaften der Linie, einschließlich der Aerzte, Roßärzte, Lazarethgehülfen, Pharmazeuten, Krankenwärter, Militair-Bäcker und Oekonomie-Handwerker, sowie für sämmtliche Mannschaften der Marine (cfr. §. 61).

5. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos führen Duplikate sämmtlicher Stammlisten der Kompagnien.

6. Die Stammlisten werden jede für sich durchlaufend nummerirt, dergestalt, daß jedes National, bevor es ausgefüllt wird, seine Nummer hat.

7. Die Bestimmung darüber, welche Unterabtheilungen jede Liste erhalten soll, bleibt den Bezirks-Kommandos überlassen. Es müssen jedoch die einzelnen Truppengattungen, Kategorien ꝛc. so von einander getrennt gehalten werden, daß bei jeder befohlenen Einziehung von Mannschaften die Designirung der zu Beordernden und die Ausschreibung der Einberufungs-Ordres schnell und mit vollständiger Sicherheit den betreffenden Bestimmungen entsprechend erfolgen kann.

8. Jede Stammliste erhält ein Inhalts-Verzeichniß, aus welchem die Unterabtheilungen, sowie die für dieselben bestimmten Nummern und Seiten der Stammliste ersichtlich sind.

S. Schema 7. 9. Jeder Stammliste wird ein Straf-Verzeichniß nach Schema 7 als Anhang beigeheftet, in welches die in dem Ueberweisungs-National angegebenen, sowie ferner die im Reserve- resp. Landwehr-Verhältniß verbüßten militairischen und civilgerichtlichen Strafen der in der Stammliste verzeichneten Mannschaften eingetragen werden. In der betreffenden Rubrik der Stammliste wird event. nur durch Nummern auf das Straf-Verzeichniß hingewiesen.

10. Außer den ad 1. vorgeschriebenen Stammlisten werden folgende Listen von den Landwehr-Bezirks-Kommandos und Kompagnien übereinstimmend, und zwar gleichfalls nach Schema 6 geführt:

Die Königlichen General-Kommandos dürfen solche genehmigen, sofern durch dieselben die allgemeinen Grundsätze über die Kontrole der Mannschaften des Beurlaubtenstandes nicht alterirt werden.

*) Anmerk. Es empfiehlt sich, im dienstlichen Verkehr bei allen Veranlassungen, wo nach Dienstaltersklassen unterschieden werden muß, diese fortan, analog der Führung der Mannschaften in den Stammlisten, nach der Jahrgangs-Bezeichnung der letzteren zu nennen; also z. B. statt: „1. und 2. Jahrgang der Landwehr" — „Jahrgang 18 . . und 18 . . ."

Digitized by Google

a) eine Liste der in die Heimaths-Kontrole zu übernehmenden Mannschaften (cfr. §. 36);
b) eine Liste der zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften. (S. §. 23.)

11. Als Stammlisten für die Ersatz-Reserve erster Klasse werden die jährlichen Aushebungslisten C. benutzt, von denen zu diesem Zwecke die Landwehr-Kompagnien Abschrift erhalten.
12. Die Kompagnien führen außer diesen Listen noch ortschaftsweise resp. nach Kontrol-Bezirken angelegte Verleselisten nach näherer Bestimmung des §. 47 für die Mannschaften aller Waffen und Jahrgänge, welche zum Verlesen ꝛc. der Mannschaften bei den Kontrol-Versammlungen, sowie als Hilfsmittel zum Nachsuchen derselben in den Stammlisten dienen.
13. Die Anlegung anderer Hilfslisten für besondere Kategorien, z. B. Offizier-Kandidaten, Krankenträger, Büchsenmacher, Beschlagschmiede, Zuschneider ꝛc., um das Aufsuchen dieser Mannschaften in den Listen Behufs Beorderung zu erleichtern, wird anheimgestellt.
14. Listen der wegen Felddienstunfähigkeit vorzeitig hinter den letzten Jahrgang der Landwehr versetzten, sowie der wegen häuslicher Verhältnisse zeitweise zurückgestellten Mannschaften und der als unabkömmlich anerkannten Beamten. (Cfr. die §§. 38, 39 und 40.)
15. Bei jedem Bezirks-Kommando und bei jeder Landwehr-Kompagnie wird eine Ab- und Zugangs-Kontrole nach Schema 8 resp. 9 geführt.

S. Schema 8. u. 9.

§. 33.

Von den Ueberweisungs-Nationalen.

1. Die Ueberweisungs-Nationale, welche bei Entlassung der Mannschaften von den Truppentheilen ausgefertigt werden, dienen zur Ueberweisung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes beim Verziehen und bei Einberufungen während des ganzen Reserve- und Landwehr-Verhältnisses.
2. Die bei allen Ueberweisungen erforderliche Korrespondenz wird in der Regel durch Ausfüllung der betreffenden Rubriken des Korrespondenz-Schemas in dem Nationale geführt, wie dies im Schema 3 angedeutet ist. Hierbei sind alle den Sinn nicht verdunkelnde Abkürzungen zulässig und für die Namens-Unterschriften genügen deutliche Chiffres.
3. Die Nationale werden von den Landwehr-Kompagnien jahrgangsweise, nach den Nummern der Stammliste geordnet, aufbewahrt und kurrent erhalten. (Cfr. §. 31. ad 2.)
4. Sollte ein National in Folge häufigen Versendens ꝛc. bei einem Landwehr-Bezirks-Kommando in defektem Zustande eingehen, so fertigt letzteres beglaubigte Abschrift desselben zur weiteren Ueberweisung und kassirt das Original.

§. 34.

Zugang der Mannschaften.

1. Wenn ein Ueberweisungs-National beim Bezirks-Kommando eingeht, so wird das Entsprechende in die Zugangs-Kontrole eingetragen und das National der betreffenden Kompagnie übersandt.
2. Die Kompagnie vermerkt die Ueberweisung gleichfalls in ihrer Zugangs-Kontrole.
3. Sobald sich der Ueberwiesene bei der Kompagnie mündlich oder schriftlich anmeldet, wird Datum der Meldung und Aufenthaltsort in seinem Militairpaß, in der Zugangs-Kontrole und in dem Ueber-

Digitized by Google

weisungs-National notirt; demnächst trägt die Kompagnie ihn in die Stammliste und in die Verleseliste ein, vermerkt die Nummer der Stammliste in dem National, sowie in den übrigen Listen und sendet das National sogleich an das Landwehr-Bezirks-Kommando zurück. Von diesem wird geprüft, ob die Eintragung in die Stammliste richtig erfolgt ist; wird dies anerkannt, so nimmt das Landwehr-Bezirks-Kommando den Mann unter der gleichen Nummer in seine Stammliste auf und stellt der Kompagnie das National Behufs Aufbewahrung wieder zu.

4. Hat sich ein Mann, dessen Ueberweisungs-National eingegangen ist, innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen (event. 4 Wochen, cfr. §. 7. ad 6) bei der Kompagnie nicht angemeldet, so geht das National mit entsprechendem Vermerk an das Landwehr-Bezirks-Kommando zurück. Dieses notirt den Betreffenden zur eventuellen Bestrafung, zieht, wenn das National von einem Truppentheil eingegangen war, bei diesem Erkundigungen ein und stellt, wenn diese Erkundigungen resultatlos waren, das National demnächst der Kompagnie zur Ermittelung wieder zu. Letztere veranlaßt nunmehr die erforderlichen Recherchen durch die Lokalbehörden. Sind auch diese Recherchen erfolglos, so wird der Betreffende durch das vorgesetzte Landwehr-Bezirks-Kommando demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando, von welchem die Ueberweisung ausgegangen ist, zurück-, oder wenn die Ueberweisung von einem Linien-Truppentheil erfolgt und der Mann in dem Bezirk nicht domicilberechtigt ist, dem Kommando des Landwehr-Bataillons-Bezirks zur Kontrole überwiesen, zu welchem der Ort seines Domicils gehört (s. §. 36.).
5. Meldet sich ein Mann bei der Kompagnie an oder wird ein solcher ermittelt, ohne daß das Ueberweisungs-National bei derselben eingegangen, so muß sie denselben in die Zugangs-Kontrole aufnehmen, gleichviel, ob er in seinem früheren Aufenthaltsorte sich nach dem Anmeldeorte oder anderswohin oder gar nicht abgemeldet hat, was sich in der Regel aus dem in den Händen des Meldenden befindlichen Militairpasse ergiebt.
6. Besitzt der sich Anmeldende oder Ermittelte keine Militair-Papiere, so darf gleichwohl die Annahme der Meldung und die Aufnahme in die Zugangs-Kontrole nicht bis zur Herbeischaffung der Papiere abgelehnt werden, sondern es ist Pflicht der Kompagnie, resp. des Landwehr-Bezirks-Kommandos, Alles zu thun, was zur regelrechten Kontrol-Uebernahme erforderlich erscheint.
7. Ist der persönlichen Meldung die Ueberweisung nicht vorhergegangen, so ist letztere zu beantragen, wenn das Ueberweisungs-National nach Verlauf von 14 Tagen nicht eintrifft. Dies muß auch dann sofort geschehen, wenn aus dem Militairpaß des sich Meldenden nicht hervorgeht, daß er sich vorschriftsmäßig und direkt aus dem letzten Aufenthaltsort nach dem Anmeldeort abgemeldet hat.
8. Aus der Zugangs-Kontrole und event. aus den Notizen des Nationals muß jederzeit ersichtlich sein, was zur vollständigen Kontrol-Uebernahme der betreffenden Mannschaften etwa noch erforderlich ist.

§. 35.

Abgang der Mannschaften.*)

1. Meldet sich ein Mann bei der Kompagnie zum Verziehen nach einem anderen Orte ab, so ist in folgender Weise zu verfahren:

*) Cfr. §. 16. ad 4.

Digitized by Google

a) wenn der Ort innerhalb deſſelben Kompagnie-Bezirks liegt, ſo wird nur die betreffende Rubrik der Stammliſte berichtigt und dem Landwehr-Bezirks-Kommando mit den am Schluſſe jedes Monats einzureichenden Veränderungs-Nachweiſungen zur Stammliſte (ſ. §. 42.) Meldung erſtattet;

b) wenn der Ort außerhalb des Kompagnie-Bezirks liegt, ſo notirt die Kompagnie das Erforderliche in dem Militairpaß des ſich Abmeldenden (vergl. §. 19. ad 5.), trägt Name ꝛc. des letzteren in die Abgangs-Kontrole ein, überſendet das National deſſelben nach eventueller Vervollſtändigung und Ausfüllung der betreffenden Rubriken ſogleich an das Landwehr-Bezirks-Kommando, und durchſtreicht den Namen des Ueberwieſenen deutlich in der Stammliſte und in der Verleſeliſte. In der Stammliſte wird auf die Nummer der Abgangs-Kontrole hingewieſen.

2. Das Landwehr-Bezirks-Kommando berichtigt bei Eingang des Ueberweiſungs-Nationals ſeine Stammliſte und Abgangs-Kontrole ebenſo, wie vorſtehend für die Kompagnie vorgeſchrieben. Liegt der künftige Aufenthaltsort in einem anderen Kompagnie-Bezirk deſſelben Bataillons-Bezirks, ſo trägt das Landwehr-Bezirks-Kommando den Ueberwieſenen gleichzeitig in ſeine Zugangs-Kontrole ein und ſendet das National an die betreffende Kompagnie. Liegt der künftige Aufenthaltsort aber in einem anderen Bataillons-Bezirke, ſo wird das National dem Kommando des letzteren ſogleich zugeſtellt, welches demnächſt nach Maßgabe der Beſtimmungen des §. 34. verfährt.

3. In Betreff der Mannſchaften, welche ihren Aufenthalt im Auslande nehmen, und derer, welche wandern, vergl. §§. 17., 18. und 36.

§. 36.

Verfahren mit den Mannſchaften, welche in der Heimaths-Kontrole zu führen ſind.

1. Wenn Mannſchaften:

a) ihren Wohnort oder Aufenthaltsort außerhalb des Staatsgebietes nehmen (cfr. §. 17.);

b) auf Wanderſchaft gehen (cfr. §. 18.);

c) überſeeiſchen Urlaub mit Dispenſation von der Geſtellung für den Fall einer Mobilmachung erhalten (cfr. §. 20.) oder

d) durch Unterlaſſung der vorgeſchriebenen Meldungen oder auf andere Weiſe ſich der Kontrole entziehen und durch die einzuziehenden Erkundigungen nicht zu ermitteln ſind,

ſo hat die Kompagnie dieſelben in ihrer Kontrole zu **behalten**, wenn derſelben zweifellos bekannt iſt, daß ſie im Kompagnie-Bezirk ihr Domicil haben. Anderenfalls iſt ihre Ueberweiſung an die Landwehr-Behörde ihres Domicilortes zu veranlaſſen. Hat jedoch der Kontrolpflichtige ein Domicil nicht angegeben, oder iſt Zweifel darüber, wo derſelbe domicilberechtigt iſt, ſo wird er der Landwehr-Behörde ſeines **Geburtsortes** zur Kontrole überwieſen. Liegt der Geburtsort im Auslande, ſo wird der Kontrolpflichtige der Militair-Behörde zur Kontrole überwieſen, aus deren Bezirk er ausgehoben worden oder freiwillig eingetreten iſt.

2. Streitfragen, ob ein Wehrpflichtiger irgendwo domicilberechtigt iſt oder nicht, ſind als erledigt zu betrachten, ſobald die Landwehr-Behörde des angeblichen Domicilortes nach Einvernehmen mit den zuſtändigen Civil-Behörden die Domicilberechtigung daſelbſt bezweifelt. In allen ſolchen Fällen iſt die

Digitized by Google

Kontrole eines Wehrpflichtigen von den Militairbehörden seines Geburtsortes zu führen, durch welche Maßregel den betreffenden Kontrolpflichtigen weder Domicilrechte entzogen noch ertheilt werden.

3. Die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in der Heimathskontrole zu führenden Mannschaften werden in die besonderen für sie bestimmten Listen (cfr. §. 32. ad 10a.) aufgenommen und in den Stammlisten entweder gelöscht oder mit entsprechendem Vermerk fortgeführt.

4. Wenn sich Mannschaften durch Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen oder auf andere Weise der Kontrole entziehen, so ist es Pflicht sowohl derjenigen Landwehr-Behörden, in deren Kontrole sie zuletzt gestanden haben, als auch der Landwehr-Behörden, denen dieselben nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zur Heimaths-Kontrole überwiesen werden, Alles zu thun, was zur Ermittelung der betreffenden Mannschaften führen kann. Ueber die event. Einleitung des gerichtlichen Verfahrens cfr. §. 27. — Alle Schriftstücke, welche sich auf die Ermittelungs-Versuche beziehen, sind als Beläge zu den Kontrol-Listen geordnet aufzubewahren.

5. Mannschaften, welche wegen Kontrol-Entziehung nachdienen müssen, werden in der Stammliste bei ihrer Ermittelung nach Maßgabe der im §. 12. ad 7. enthaltenen Bestimmung umgebucht; — es wird zum Beispiel ein Mann des Jahrganges 1858, welcher sich während zweier Jahre der Kontrole entzogen hatte, in den Jahrgang 1860 übertragen.

§. 37.

Uebertritt zur Landwehr und Entlassung zum Landsturm.

1. Der Uebertritt aus der Reserve zur Landwehr und die Entlassung aus letzterer wird alljährlich für alle diejenigen Mannschaften, deren Dienstverpflichtung in der Reserve resp. Landwehr am 1. Oktober des betreffenden Jahres abläuft, bei Gelegenheit der Herbst-Kontrol-Versammlungen geregelt (cfr. §. 12.).

   Diejenigen Mannschaften, deren Dienstverpflichtung in der Reserve oder Landwehr in der Zeit zwischen dem 1. April und 30. September abläuft, sind, wenn sie dies beantragen, mit dem Zeitpunkt der erfüllten Dienstverpflichtung zur Landwehr resp. zum Landsturm überzuführen. Wenn dieselben einen bezüglichen Antrag nicht stellen, so wird ihr Uebertritt gleichfalls bei der nächsten Herbst-Kontrol-Versammlung geregelt.

2. Im Allgemeinen treten hiernach alljährlich die in je einer Stammliste zusammengestellten Mannschaften zur Landwehr resp. zum Landsturm über. Die Stammlisten des aus der Landwehr ausscheidenden Jahrgangs werden reponirt, nachdem zuvor einzelne darin enthaltene, noch zu fernerem Dienste verpflichtete Mannschaften in die Liste des nächstfolgenden Jahrgangs umgebucht oder in die Hilfslisten eingetragen sind.

3. Kein Mann kann ohne spezielle Verfügung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs zur Landwehr versetzt oder aus dem Beurlaubtenstande entlassen werden. Vorschläge der Kompagnien zur Regelung der Dienstverhältnisse bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen s. §. 47.

   Die Versetzung zur Landwehr, resp. die Entlassung aus letzterer ist in jedem einzelnen Falle erst

Digitized by Google

dann als erfolgt zu betrachten, wenn Seitens des Landwehr-Bezirks-Kommandos der entsprechende Vermerk in dem Militairpaß des betreffenden Mannes eingetragen ist.

4. Bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen werden die im Dienstverhältniß der Mannschaften eintretenden Veränderungen den anwesenden Mannschaften bekannt gemacht, die Militairpässe der Betreffenden Behufs Eintragung des erforderlichen Vermerks eingefordert und vor Jahresschluß den Inhabern wieder zugestellt.

   Wer bei der Kontrol-Versammlung ohne genügende Entschuldigung fehlt, bleibt bis zur Regelung seiner ferneren Verpflichtung im Reserve- resp. Landwehr-Verhältniß.

   Mannschaften, welche verziehen wollen, während ihr Militairpaß sich bei den Landwehr-Behörden befindet, haben die Rückgabe desselben bei der Abmeldung zu beantragen.

§. 38.

Zurückstellung hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr wegen Felddienstunfähigkeit. Ausscheiden wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit.

1. Reservisten und Wehrleute, welche dauernd felddienstunfähig werden, sind, sofern sie noch garnisondienstfähig sind, bis zur Erfüllung ihrer Gesammtdienstpflicht hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückzustellen.

   Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche als dauernd ganz dienstunbrauchbar anerkannt werden, sind aus dem Militair-Verhältniß zu entlassen.

2. Bei den Kontrol-Versammlungen sind die Mannschaften, welche sich für felddienstunfähig oder dienstunbrauchbar halten, aufzufordern, dies anzugeben. Dieselben werden notirt, in eine nach Schema 10. anzulegende Liste zusammengetragen und vor die Kreis-Ersatz-Kommission bei deren nächstem Zusammentritt beordert. S. Schema 10.

3. Beim Kreis-Ersatz-Geschäft sind diese Mannschaften im Beisein des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs ärztlich zu untersuchen. Der Arzt der Kreis-Ersatz-Kommission trägt das Resultat der Untersuchung, event. unter Angabe der Krankheit, in die betreffende Kolonne der Liste ein. Wird hierzu ein Schreiber verwandt, so hat der Arzt jedes seiner Urtheile zu unterschreiben.

   Auf Grund dieses ärztlichen Gutachtens und seiner eigenen Wahrnehmung bestimmt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur demnächst durch Eintragung seines Urtheils in die Liste, ob die Betreffenden in ihrem bisherigen Dienstverhältniß verbleiben, oder ob sie zur Zurückstellung hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr resp. zur Entlassung vorzuschlagen sind.

4. Diejenigen Mannschaften, welche hiernach zur Zurückstellung oder zum gänzlichen Ausscheiden designirt werden, sind zur Superrevision bei Gelegenheit des Departements-Ersatz-Geschäftes zu beordern. Der Arzt der Departements-Ersatz-Kommission trägt gleichfalls sein Gutachten in die Liste ein, und der Brigade-Kommandeur vermerkt eigenhändig, ob er die Vorschläge des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs bestätigt oder modifizirt.

   Bei Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Korps hat der Brigade-Kommandeur auch das Gutachten des der Departements-Ersatz-Kommission zugetheilten Stabsoffiziers des Garde-Korps zu hören.

Digitized by Google

Jäger der Klasse A. dürfen nur mit Zustimmung der Inspektion der Jäger und Schützen aus dem Dienstverhältniß entlassen werden.

5. Diejenigen Mannschaften, welche in Folge der Entscheidungen des Brigade-Kommandeurs als ganz dienstunbrauchbar anerkannt werden, sind in den Stammlisten unter Angabe des Grundes und des Datums der Entscheidung zu löschen und durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur, unter Eintragung derselben Angaben in den Militairpaß, aus der Reserve resp. Landwehr zu entlassen.

   Diejenigen, welche als nur garnisondienstfähig zurückgestellt werden, bleiben zwar in der Stammliste auf ihrem bisherigen Platze stehen, sind jedoch, um sie bei Beorderung von Mannschaften sogleich zu erkennen, in der Liste deutlich zu marquiren. Um sie demnächst, wenn nach Einziehung aller feldienstfähigen Mannschaften der Landwehr auf sie zurückgegriffen werden muß, leicht in den Listen auffinden zu können, werden sie in eine besonders für sie zu führende Hülfsliste — enthaltend die Rubriken: Laufende Nr., Jahrgang und Nr. der Stammliste, Truppengattung, Charge, Vor- und Zunamen, Aufenthalts-Ort, Amt, Bürgermeisterei ꝛc., Bemerkungen — zusammengetragen. In der Rubrik „Bemerkungen" der Haupt-Stammliste ist Datum der Zurückstellung und Nr. der vorstehend erwähnten Hilfsliste anzugeben.

   Einen entsprechenden Vermerk erhalten auch die Ueberweisungs-Nationale.

6. Die ad 4. erwähnten Listen mit den Entscheidungen des Brigade-Kommandeurs sind von den Landwehr-Bezirks-Kommandos als Beläge zu den Stammlisten sorgfältig aufzubewahren.

§. 39.

Zurückstellung von Reserve- und Landwehr-Mannschaften in Berücksichtigung häuslicher und gewerblicher Verhältnisse.*)

1. Aus Anlaß häuslicher und gewerblicher Verhältnisse, wie sie in den „Bestimmungen über Klassifizirung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse" näher bezeichnet sind, kann die zeit- und bedingungsweise Zurückstellung von Mannschaften der Reserve und Landwehr für den Fall einer Mobilmachung oder außerordentlichen Verstärkung des Heeres verfügt werden.

   S. Beilage 3.

2. Da die Zurückstellung von Mannschaften wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse, wenn dieselben in andere Bezirke verziehen, erlischt, so bedürfen die Ueberweisungs-Nationale keines Vermerkes über etwa verfügte Zurückstellungen.

3. Die zurückgestellten Mannschaften bleiben in den Stammlisten auf ihrem bisherigen Platze stehen, sind jedoch deutlich zu bezeichnen, damit bei Beorderung von Mannschaften aus der Liste Irrthümer vermieden werden, und ist auf die betreffende Nummer des nach Schema 11. zu führenden besonderen Verzeichnisses hinzuweisen.

   S. Schema 11.

§. 40.

Zurückstellung der unabkömmlichen Beamten.**)

1. Die Verpflichtung der Civil-Beamten zum Militairdienst bleibt gänzlich von den bestehenden allgemeinen Vorschriften über die Ergänzung der verschiedenen Heeres-Abtheilungen abhängig.

---

*) Dispensation von den Uebungen s. §. 53.

**) In Betreff der Beziehungen, in welchen die zum Militairdienst einberufenen Beamten zu ihrer civildienstlichen Stellung verbleiben, vergl. Staats-Ministerial-Beschluß vom 22. Januar 1831.

Digitized by Google

2. Als Regel gilt, daß jeder Civil-Beamte, welcher in der Reserve oder Landwehr steht, oder nach Maßgabe seines Alters aus der Reihenfolge noch dazu aufgerufen werden möchte, im Falle einer Mobilmachung seiner militairdienstlichen Bestimmung folgen und eintreten muß.
3. Eine Ausnahme von der ad 2. festgesetzten Regel findet nur dann statt, wenn der Chef der Behörde, bei oder unter welcher der Civil-Beamte angestellt ist, pflichtmäßig erklärt, daß letzterer in seinen Arbeiten von einem anderen Beamten nicht vertreten werden könne.
4. Ein derartiges Attest der Unentbehrlichkeit für den Civildienst darf aber nur solchen Beamten ertheilt werden, die in ihren Civilverhältnissen für militairische Zwecke wirksam sind, als z. B. die Militair-Departements-Räthe bei den Regierungen, die Landräthe, Bürgermeister, Ortsschulzen ꝛc.

   Allein auch den Beamten dieser Kategorie kann und muß das Unentbehrlichkeits-Attest verweigert werden, sobald nach den Umständen eine Stellvertretung derselben ohne Nachtheil des Civildienstes zulässig erscheint.
5. Außer den ad 4. bezeichneten Beamten können nur noch mit Unentbehrlichkeits-Attesten versehen werden:
   a) durch die Chefs der Provinzial-Behörden: die einzeln stehenden Beamten Königlicher Kassen, welche Kaution gestellt haben; einzeln stehende Schullehrer, deren event. Stellvertretung nicht zu bewirken sein möchte; die Grenz-Aufsichts-Beamten, namentlich die Ober-Zoll-Inspektoren, Ober-Grenz-Kontroleure und Grenz-Aufseher; die See- und Binnen-Lootsen;
   b) die etatsmäßigen Postbeamten und die mit technischem Postdienst beschäftigten Diätarien, soweit sie gegen eine fixirte Remuneration oder fixirte Diäten in unentbehrlichen Dienststellen verwendet werden, durch die ihnen vorgesetzten Ober-Post-Direktionen nach vorgängiger Einholung der Genehmigung der obersten Post-Behörde;
   c) die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt nothwendigen Beamten bei den Staats- und Privat-Eisenbahnen, insbesondere die Eisenbahn-Baumeister, die Betriebs-Direktoren und Betriebs-Inspektoren, Stations-Vorsteher und Stations-Assistenten, Maschinenmeister, Werkführer, Bahnmeister, Weichensteller, Telegraphen-Inspektoren und Aufseher, Telegraphisten, Lokomotivführer, Heizer, Zugführer, Schaffner, Bremser, Schmierer, Rangirmeister größerer Stationen (letztere auch wenn sie nicht zu den Beamten gehören); von dem Personal der Eisenbahn-Trajekt-Anstalten: die Schiffs-Kapitaine, Steuerleute, Matrosen und Maschinisten; die Bahnwärter, sowie bei den Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen auch noch die Mitglieder der Königlichen Direktionen, die Rendanten der Haupt-Kassen und die Güter-Expedienten, und bei den nicht unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen der Vorsitzende der Direktion und dasjenige Mitglied derselben, welches mit der Leitung des Betriebes speziell beauftragt ist, — und zwar alle Vorgenannten, bei den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen, durch die ihnen vorgesetzten Königlichen Direktionen, und bei den Privat-Eisenbahnen durch die Königlichen Eisenbahn-Kommissariate, oder Eisenbahn-Kommissarien, bei sämmtlichen Eisenbahnen aber nur nach vorgängigem motivirten Bericht an das Handels-Ministerium und auf dessen ausdrückliche Genehmigung;
   d) die Beamten der Staats-Telegraphie; die nicht etatsmäßig angestellten jedoch nur soweit sie im technischen Dienste beschäftigt sind und nach vorgängiger Einholung der Genehmigung des König-

Digitized by Google

lichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, durch die Telegraphen-Direktionen.

Die Berliner Schutzmannschaften sind gleich den Mannschaften der Gendarmerie von der Einberufung zum Militairdienst im Falle einer Mobilmachung befreit.

6. Civil-Beamte anderer Dienstkategorien als der vorstehend aufgeführten sind beim Eintritt einer Mobilmachung nur dann als von dem Eintritt zum Kriegsdienst im Felde befreit anzusehen, wenn die Unentbehrlichkeit derselben durch das vorgesetzte Ministerium oder Central-Departement speziell festgesetzt worden ist.

7. Wenn ein als unentbehrlich bezeichneter Civil-Beamter gleichwohl im Mobilmachungsfalle freiwillig eintreten will, so soll dies zwar, jedoch nicht eher gestattet werden, bis der Beamte, unter zuvoriger Zustimmung der ihm vorgesetzten Civil-Dienst-Behörde, für seine Stellvertretung in seinem Civil-Amte gesorgt haben wird.

8. Die nicht etatsmäßig angestellten, sondern nur gegen Diäten oder unentgeltlich beschäftigten Beamten können, mit alleiniger Ausnahme der ad 5 b, c und d speziell angegebenen Fälle, unter keinen Umständen als unentbehrlich im Civildienst angesehen werden.

9. Beamte, die in einem Verwaltungszweige zwar etatsmäßig besoldet werden, diese Besoldung aber nicht aus der Staatskasse beziehen, sollen ebenso behandelt werden, wie diejenigen Beamten, welche ihre Besoldung aus der Staatskasse zu erheben haben.

10. Die bei den Königlichen Gestüten angestellten Wärter können für den Fall einer Mobilmachung auf den motivirten Antrag der Gestüts-Vorsteher von der Einziehung zum Militairdienst befreit bleiben, soweit dies das militairische Interesse zuläßt. Von der Einbeorderung derjenigen Gestütswärter, welche beim Eintritt einer Mobilmachung ꝛc. der Armee mit den Landbeschälern sich auf Stationen befinden, ist dagegen für die Dauer dieser Stationirung ganz abzusehen.

11. Diejenigen Civil-Behörden, welche berechtigt sind, wehrpflichtige Beamte Behufs ihrer Zurückstellung vom Dienst im Heere für den Fall einer Mobilmachung ꝛc. zu reklamiren, sind angewiesen, am 1. Dezember jeden Jahres die Listen der unabkömmlichen Beamten, sowie am 1. Juni jeden Jahres Nachtragslisten, beide nach Schema 12., an die Provinzial-General-Kommandos (auch für die betreffenden Mannschaften der Garde) gelangen zu lassen.

S. Schema 12.

In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zuwachs nach Maßgabe der im Schema enthaltenen Andeutungen speziell zu erläutern.

Solche Reserve- oder Landwehrpflichtige Beamten, welche in Stellen neu eintreten, in denen sie nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen unabkömmlich sind, können auch außerterminlich reklamirt werden.

12. Für diejenigen Beamten, welche zum ersten Male reklamirt werden, ist den betreffenden Listen ein Unentbehrlichkeits-Attest beizufügen. Bei wiederholter Aufnahme eines Beamten in die qu. Listen ist jedoch die Beifügung eines Unentbehrlichkeits-Attestes nur in dem Falle erforderlich, wenn Aenderungen in der dienstlichen Stellung desselben eingetreten sind.

Die Provinzial-Regierungen sind ermächtigt, die Gründe der Unabkömmlichkeit der von ihnen rekla-

Digitized by Google

mirten Beamten statt auf einem besonderen Bogen in einer eigens dafür zu bestimmenden Rubrik der jährlich, resp. halbjährlich einzureichenden Namensliste anzugeben.

13. Die General-Kommandos prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen dieselben, sofern sie die Unentbehrlichkeit nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen anerkennen, den Landwehr-Bezirks-Kommandos zugehen.
14. In Betreff der Militair-Beamten und der für den Mobilmachungsfall zu Militair-Beamtenstellen designirten Mannschaften des Beurlaubtenstandes finden die vorstehenden Bestimmungen analoge Anwendung mit der Maßgabe, daß die Intendanturen die bezüglichen Listen an die General-Kommandos einreichen.
15. Die als unabkömmlich anerkannten Beamten rangiren für die Dauer ihrer Unabkömmlichkeit bei Einbeorderung von Mannschaften zur Mobilmachung hinter dem ältesten Jahrgange der Landwehr.

    In Betreff der Listenführung über dieselben finden die Bestimmungen ad 3. und 4. des §. 39. analoge Anwendung. Die Unentbehrlichkeits-Atteste sind von den Landwehr-Bezirks-Kommandos aufzubewahren.
16. Reklamationen von Beamten im Augenblicke der Mobilmachung sind unzulässig.

§. 41.

Löschen der Mannschaften in den Stammlisten.

1. Die Löschung von Mannschaften in den Stammlisten ist nur gestattet:
   a) wenn solche sterben;
   b) wenn sie aus dem Militair-Verhältniß entlassen werden;
   c) wenn sie zum Offizier befördert werden, oder den Charakter als Assistenz-Arzt erhalten;
   d) wenn Mannschaften die Eigenschaft als Preuße (Deutscher) verlieren;*) [9]).
   e) bei Ausstoßung aus dem Soldatenstande und beim Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf längere Zeit als 3 Jahre (s. §. 28. ad 4.);
   f) bei eintretender gänzlicher Dienstuntauglichkeit (s. §. 38.).
2. Löschungen erfolgen nur auf Verfügung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, und ist in der Rubrik „Bemerkungen" der Grund der Löschung anzugeben, sowie auf etwa vorhandene Beläge zu verweisen.
3. Rücksichtlich der Streichung von Mannschaften in den Stammlisten beim Verziehen cfr. §. 35.

§. 42.

Veränderungs-Nachweisungen zur Stammliste.

Wohnungswechsel der Mannschaften des Beurlaubtenstandes innerhalb des Kompagniebezirks, Einziehung derselben zu Uebungen, Beförderungen, Auszeichnungen, Bestrafungen ꝛc. sind gleich nach dem Eingange der betreffenden Benachrichtigungen von den Bezirks-Feldwebeln in den Stammlisten und in den Nationalen zu vermerken. Ueber die hiernach vorgenommenen Veränderungen in den Stammlisten reichen

*) Vergl. Gesetz vom 31. Dezember 1842.

9) oder in das Königreich Bayern auswandern.

Digitized by Google

die Kompagnien am Schlusse jedes Monats „Veränderungs-Nachweisungen zur Stammliste“ ein, deren Angaben die Landwehr-Bezirks-Kommandos, nachdem sie dieselben geprüft haben, in ihren Stammlisten nachtragen.

§. 43.

Kontrole und Listenführung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Korps.

1. Die Mannschaften aller Kategorien des Beurlaubtenstandes des Garde-Korps stehen wie alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes ausschließlich unter der Kontrole der Landwehr-Bezirks-Kommandos resp. Kompagnien, und sind alle Dienstverhältnisse derselben, soweit in dieser Instruktion nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, während des Beurlaubten-Verhältnisses allein durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos zu regeln.
2. Die qu. Mannschaften werden daher auch nur von den Landwehr-Bezirks-Kommandos und deren Kompagnien listlich geführt.
3. Bedarf das General-Kommando des Garde-Korps außer den halbjährigen Rapporten (s. §. 57.) anderweitiger Uebersichten ꝛc. oder Berichte über Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Korps, so sind diese durch Vermittelung der Garde-Landwehr-Bataillone von den Landwehr-Bezirks-Kommandos einzufordern.
4. Die Disziplinarstrafgewalt über die Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Korps haben die Landwehr-Bezirks-Kommandos in demselben Umfange, wie über alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes. Ebenso haben die Landwehr-Bezirks-Kommandos die niedere, die Divisions-Kommandos die höhere Gerichtsbarkeit über die qu. Mannschaften auszuüben.
5. Rehabilitirung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Korps s. §. 30. Zurückstellung der qu. Mannschaften wegen Felddienstunfähigkeit ꝛc. vergl. §. 38.

Siebenter Abschnitt.

Von den Kontrol-Versammlungen.

§. 44.

Von den Kontrol-Versammlungen im Allgemeinen.

1. Alljährlich zwei Mal, im Frühjahr und Herbst, werden die Mannschaften der Reserve, sowie die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen und die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften zu Kontrol-Versammlungen zusammenberufen. Die Mannschaften der Landwehr werden nur zu den Herbst-Kontrol-Versammlungen einberufen.
2. Zweck der Kontrol-Versammlungen ist hauptsächlich:
   a) die Anwesenheit der in den Listen verzeichneten Mannschaften im Kompagnie-Bezirk zu konstatiren;
   b) Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse der Mannschaften einzuziehen, soweit diese auf das militairische Verhältniß von Einfluß sind; *)

*) Es empfiehlt sich, den Mannschaften bei der Kontrol-Versammlung ins Gedächtniß zurückzurufen, welche Veränderungen in ihren bürgerlichen Verhältnissen sie zu melden haben.

Digitized by Google

e) die Anordnungen und Vorschriften bekannt zu machen, welche die versammelte Mannschaft im Allgemeinen und die Einzelnen betreffen, ihnen ihre Militair-Dienstpflichten in Erinnerung zu bringen, *) insbesondere die wichtigsten Kriegs-Artikel zu verlesen;

d) den Uebertritt in die Landwehr und die Entlassung aus derselben zu regeln;

e) die Mannschaften, welche sich als felddienstunfähig oder dienstuntauglich melden, zu notiren, um sie vor die Kreis- und Departements-Ersatz-Kommission zu beordern;

f) die Namen der beim letzten Klassifikations-Geschäft zurückgestellten Mannschaften bekannt zu machen;

g) die Dienststunden des Feldwebels zur An- und Abmeldung bekannt zu machen;

h) die Protokolle zu etwaigen Rehabilitirungs-Vorschlägen aufzunehmen;

i) Nachfrage nach denjenigen Mannschaften zu halten, welche aus der Kontrole gekommen sind.

§. 45.

Wahl der Kontrolplätze. Bestimmung der Termine für die Kontrol-Versammlungen.

1. Für jeden Kompagnie-Bezirk sind die Kontrol-Versammlungs-Orte der Art festzustellen, daß, einzelne der Lokalität nach unvermeidliche Ausnahmefälle abgerechnet, die Mannschaft von ihrem Wohnort bis zum Kontrolplatz keinen weiteren Weg als höchstens $1^1/_2$ Meile zurückzulegen hat.
2. Zu einer Kontrol-Versammlung sind in der Regel nicht mehr als 200 Mann zusammenzuberufen.
3. Die Kontrol-Versammlungen in einem und demselben Kompagnie-Bezirk sind unmittelbar hinter einander, event. mehrere an einem Tage abzuhalten und der Art zu legen, daß die Reise des mit der Abhaltung derselben beauftragten Offiziers und des Bezirks-Feldwebels eine Rundreise auf dem möglichst kürzesten Wege bildet.
4. Die Kontrol-Versammlungen finden in der Regel an den Wochentagen statt, ausnahmsweise jedoch, wo besondere Verhältnisse solches wünschenswerth und thunlich erscheinen lassen, nach erfolgter Einigung der betreffenden oberen Provinzial-Behörden, auch an den Sonntagen.
5. Die Kontrol-Versammlungen sind zwischen dem 1. März und 15. April, resp. dem 1. Oktober und 15. November anzusetzen und so früh als möglich in ortsüblicher Weise, z. B. durch die Amtsblätter, durch Ausrufen, Anschlag ꝛc. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Die Stunden für die Kontrol-Versammlungen sind mit möglichster Rücksicht auf die Arbeitszeit zu bestimmen.

Die Feststellung der Termine für die Kontrol-Versammlungen bedarf der Genehmigung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs.

§. 46.

Beorderung zu den Kontrol-Versammlungen. Dispensation von denselben.

1. Die Beorderung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes erfolgt, den Lokal-Verhältnissen entspre-

*) Namentlich sind auch die Bestimmungen über die Klassifizirung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften, sowie das Gesetz vom 27. Februar 1850 über die Familien-Unterstützungen von Zeit zu Zeit zu verlesen.

Digitized by Google

chend, entweder durch öffentliche Aufforderung in Verbindung mit den im §. 45. ad 5. erwähnten Bekanntmachungen oder durch Aushändigung persönlicher Ordres.

2. Alle Mannschaften haben zu den Kontrol-Versammlungen ihren Militairpaß, sowie ihr Führungs-Attest mit zur Stelle zu bringen.
3. Nur in dringenden Fällen darf die Dispensation von der Theilnahme an einer solchen Versammlung eintreten, und zwar namentlich wegen Krankheit, Entbindung der Ehefrau, plötzlicher Krankheiten oder Todesfälle in der Familie, wegen Amtsverrichtungen, die keinen Aufschub leiden, sowie wegen nöthiger Reisen in Geschäften oder aus Gesundheitsrücksichten. *)
4. Diese Dispensation kann nur durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf Grund einer Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde über die Richtigkeit der zur Begründung des Dispensationsgesuches angeführten Thatsachen oder, bei Beamten, in Folge der Reklamation ihrer vorgesetzten Behörde verfügt werden.
5. Kann wegen Kürze der Zeit die Dispensation nicht vor der Kontrol-Versammlung nachgesucht werden, so ist zur Entschuldigung des Ausbleibenden ein die Hinderungsgründe bescheinigendes Attest der Orts- oder Polizeibehörde auf dem Kontrolplatz zu überreichen.
6. Die Mannschaften, welche bei der Kontrol-Versammlung ohne genügende Entschuldigung gefehlt haben, sind zu einer für alle Betreffenden zu derselben Zeit beim Bezirks-Feldwebel stattfindenden Nachkontrole zu beordern und dem Bezirks-Kommandeur zur eventuellen Bestrafung zu melden.

   Ist ein dienstthuender Offizier in dem Kompagnie-Bezirk anwesend, so findet die Nachkontrole unter seiner Aufsicht statt.
7. Die Mannschaften erscheinen zu den Kontrol-Versammlungen in bürgerlicher Kleidung. **) Das Bezirks-Kommando kann indeß Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes einkleiden lassen, wenn es dies zur Unterstützung der Offiziere und des Bezirks-Feldwebels bei Aufrechterhaltung der Ordnung für nothwendig erachtet.
8. Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche im Herbst bis spätestens zum 15. November, sowie Reservisten, welche im Frühjahr bis spätestens zum 15. April keine Aufforderung zur Kontrol-Versammlung erhalten haben, auch nicht von letzterer dispensirt waren, sind verpflichtet, sich zu den angegebenen Terminen mündlich oder schriftlich beim Bezirks-Feldwebel zu melden.

§. 47.
Von den Verleselisten.

S. Schema 13.

1. Die Bezirks-Feldwebel führen für jeden Kontrol-Bezirk Verleselisten nach Schema 13., in welche sämmtliche Mannschaften des betreffenden Kontrol-Bezirks eingetragen werden. Die qu. Listen dienen zum Verlesen ꝛc. der Mannschaften bei den Kontrol-Versammlungen, sowie zur Erleichterung des Aufsuchens derselben in den Stammlisten.
2. In den Verleselisten werden die Mannschaften, entsprechend den Stammlisten, nach Truppengattungen, Kategorien ꝛc. getrennt geführt.

---

*) Cfr. §§. 16., 17., 18. und 20.

**) Schirme, Pfeifen und Stöcke sind vor Beginn der Kontrol-Versammlung abzulegen.

Digitized by Google

3. Die Verleselisten sind zwar stets kurrent zu erhalten; vor jeder Kontrol-Versammlung sind sie jedoch nochmals durch den Bezirks-Feldwebel mit den Stammlisten zu vergleichen und event. zu berichtigen. Vor den Herbst-Kontrolversammlungen trägt der Bezirks-Feldwebel in die Rubrik „Bemerkungen" die Angabe ein, welche Mannschaften zur Landwehr überzuführen, und welche aus dem Militair-Verhältniß zu entlassen sind.
4. Die so vervollständigten Verleselisten sind kurz vor den Kontrol-Versammlungen an das Bezirks-Kommando einzusenden, welches dieselben revidirt, nach den in der Rubrik „Bemerkungen" enthaltenen Angaben, wenn sie richtig befunden werden, seine Stammlisten berichtigt, und demnächst erstere rechtzeitig dem Bezirks-Feldwebel wieder zustellt.

§. 48.

Abhaltung der Kontrol-Versammlungen.

1. In denjenigen Kompagnie-Bezirken, in welchen Allerhöchsten Orts ernannte Kompagnie-Führer vorhanden sind, werden die Kontrol-Versammlungen durch diese abgehalten.
2. In den übrigen Kompagnie-Bezirken sind die Kontrolversammlungen durch qualificirte Offiziere des Beurlaubtenstandes abzuhalten, wenn solche vorhanden sind und diesen Dienst freiwillig übernehmen wollen. Anderenfalls sind auf Veranlassung des Brigade-Kommandeurs von den im Brigade-Verbande befindlichen Linien-Infanterie-Regimentern zur Abhaltung der Kontrol-Versammlungen geeignete Offiziere aus der Zahl der älteren Lieutenants zu kommandiren und zwar, unter Berücksichtigung der örtlichen und sonstigen maßgebenden Verhältnisse, womöglich für jeden Landwehr-Bataillons-Bezirk nur ein Offizier. Die Kontrol-Versammlungen sind möglichst so zu legen, daß dies ausführbar ist.

   Die betreffenden Linien-Offiziere haben sich direkt nach dem ersten Kontrolplatz zu begeben.
3. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur wohnt alljährlich in jedem Kompagnie-Bezirk einer Kontrol-Versammlung außerhalb des Bataillons-Stabsquartiers bei. Die deshalb zurückzulegende Reise ist jedoch selbstredend auch noch zur Beiwohnung mehrerer Kontrol-Versammlungen zu benutzen, wenn die Versammlungsorte auf der Reisetour rechtzeitig passirt werden.
4. Zu der bestimmten Stunde läßt der Kompagnie-Führer oder dessen Stellvertreter die Mannschaften antreten.
5. Demnächst werden die Mannschaften verlesen und die im §. 44 angeordneten Geschäfte erledigt. Nach Beendigung derselben werden die Mannschaften entlassen.
6. Nach Abhaltung der Kontrol-Versammlungen haben sich die Kompagnie-Führer resp. die zur Stellvertretung derselben kommandirten Offiziere zur mündlichen Berichterstattung in das Bataillons-Stabsquartier zu begeben, sofern dies Seitens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs für nothwendig erachtet wird. Hierauf ist event. bei Feststellung der Reihenfolge der Kontrol-Versammlungen der Art Rücksicht zu nehmen, daß aus der Reise der qu. Offiziere in das Bataillons-Stabsquartier der Staatskasse möglichst geringe Kosten erwachsen. Bei Gelegenheit der mündlichen Berichterstattung sind dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur nach dessen näheren Bestimmungen Rapporte über das Ergebniß der qu. Versammlungen einzureichen, aus denen namentlich die Zahl der zur Stelle ge-

Digitized by Google

wesenen, sowie der mit und ohne Entschuldigung ausgebliebenen Mannschaften ersichtlich sein muß. Diese Rapporte sind Seitens der mit der Abhaltung der Kontrol-Versammlungen beauftragten Offiziere, wenn die mündliche Berichterstattung nicht befohlen ist, unmittelbar nach dem Schluß der Kontrol-Versammlungen einzusenden.

7. Auf Grund dieser Rapporte veranlaßt das Bezirks-Kommando die erforderlichen Recherchen, etwaigen Bestrafungen ꝛc.

Achter Abschnitt.

Von den Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

§. 49.

Zweck der Uebungen und Verpflichtung zur Theilnahme an denselben.

1. Zweck der Uebungen ist vorzugsweise die Befestigung der militairischen Ordnung und Disziplin, demnächst die Förderung der taktischen Ausbildung, sowohl der durch Mannschaften des Beurlaubtenstandes verstärkten Kadres, wie der Mannschaften selbst.
2. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserve-Verhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet, welche jedoch die Dauer von 8 Wochen nicht überschreiten dürfen.
3. Die Mannschaften der Landwehr haben während der Dienstzeit in der Landwehr in der Regel zwei, 8 bis 14 Tage dauernde Uebungen mitzumachen.

§. 50.

Ort, Zeit und Umfang der Uebungen der Reserve-Mannschaften.

1. Die Reserve-Mannschaften werden zur Uebung bei Truppentheilen des stehenden Heeres eingezogen, und zwar, so weit möglich, bei denjenigen Truppentheilen, welchen sie auch im Falle einer Mobilmachung zugetheilt werden würden. Die Reserve-Mannschaften der Spezialwaffen des Garde-Korps üben jedoch in der Regel bei den entsprechenden Linientruppentheilen.
2. Die Kavallerie-Reservisten werden in der Regel in der Zeit zwischen dem 1. April und 1. Oktober einzeln nach Maßgabe der Manquements, welche in dieser Zeit bei den Kavallerie-Regimentern bestehen, zu letzteren eingezogen.

   Die General-Kommandos haben das hierzu Erforderliche in ihren Bezirken selbstständig anzuordnen; für diejenigen Kavallerie-Regimenter, welche sich aus fremden Armee-Korps-Bezirken komplettiren, unter Kommunikation mit dem heimathlichen General-Kommando. Für die Garde-Kavallerie-Regimenter liquidirt das General-Kommando des Garde-Korps den Bedarf an Reservisten zur Uebung gleichmäßig bei den General-Kommandos der Provinzial-Armee-Korps.
3. Behufs Uebung der Reserve-Mannschaften der übrigen Waffen treten bei den betreffenden Truppentheilen zeitweise Etatserhöhungen in der Zeit zwischen dem 1. Mai und dem 1. Oktober — bei den Train-Bataillonen zwischen dem 1. August und 1. November — ein.
4. Das Nähere über diese Uebungen wird alljährlich bestimmt.
5. Die Schifffahrt treibenden Reserve-Mannschaften sind von den Uebungen im Sommer zu befreien,

Digitized by Google

dagegen nach näherer Anordnung der General-Kommandos im Winter zur Erfüllung ihrer Uebungspflicht einzuziehen.

Dieselben sind auf die Mannschaft des Korps-Bezirks, welche im Sommer übt, in Anrechnung zu bringen.

§. 51.

Ort, Zeit und Umfang der Landwehr-Uebungen.

1. Die Landwehr-Infanterie (der Garde und Linie) übt in den Monaten Mai oder Juni in der Regel in den Landwehr-Bataillons-Stabsquartieren (s. §. 55.).
2. Die Uebungen der Landwehr-Mannschaften aller übrigen Waffen finden zu derselben Zeit in der Regel im Anschluß an die betreffenden Linien-Truppentheile statt.

   Die Garde-Landwehr-Mannschaften dieser Waffen werden bei den resp. zu ihrem Armee-Korps-Bezirk gehörenden Linien-Truppentheilen geübt, mit Ausnahme der im Bezirk des 3. Armee-Korps befindlichen, welche zu den betreffenden Truppentheilen des Garde-Korps eingezogen werden.
3. Die Krankenträger-Kompagnien üben im Anschluß an die Train-Bataillone.
4. Das Nähere über Zeit und Umfang der Landwehr-Uebungen wird alljährlich bestimmt.
5. In Betreff der Landwehr-Uebungen der Schifffahrt treibenden Mannschaften finden die Bestimmungen des §. 50. ad 5. analoge Anwendung.

§. 52.

Auswahl der zu den Uebungen zu beordernden Mannschaften.

1. Wie viele Mannschaften aus jedem Garde-Landwehr-Bataillons-Distrikt und, wo Garde-Landwehr-Bataillone nicht vorhanden sind, aus jedem Infanterie-Brigade-Bezirk zu den Reserve-Uebungen der Truppen des Garde-Korps, so wie zu den Uebungen der Garde-Landwehr-Infanterie einzuziehen sind, wird durch das General-Kommando des Garde-Korps angeordnet.

   Die Garde-Landwehr-Bataillons-, resp. Infanterie-Brigade-Kommandos repartiren danach die aus jedem Landwehr-Bataillons-Bezirk zu stellende Quote. Die Garde-Landwehr-Mannschaften der Spezialwaffen, welche in den Provinzen üben, werden durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos mit den zu stellenden Mannschaften der Provinzial-Landwehr der betreffenden Waffe einberufen und kommen auf die Zahl derselben in Anrechnung.
2. Für die Reserve-Uebungen aller Waffen der Linie, so wie für die Uebungen der Provinzial-Landwehr, bestimmen die betreffenden General-Kommandos die aus jedem Brigade-Bezirk einzuziehenden Quoten und die Infanterie-Brigade-Kommandos repartiren letztere auf die Landwehr-Bataillons-Bezirke.
3. Zu diesem Zwecke reichen die Landwehr-Bezirks-Kommandos zum 1. Februar jeden Jahres an die Infanterie-Brigade-Kommandos Nachweisungen der in ihren Bezirken vorhandenen übungspflichtigen Mannschaften der Reserve und Landwehr aller Waffen nach Analogie des Schemas 14. ein. Bei den Spezialwaffen sind die übungspflichtigen Mannschaften der Garde — mit Ausnahme der im Bezirk des 3. Armee-Korps befindlichen — mit einzurechnen. Zu gleichem Termine senden die Landwehr-Bezirks-Kommandos eine Nachweisung der in ihrem Bezirk vorhandenen übungspflichtigen Reserve-Mannschaften der Garde-Infanterie und Garde-Kavallerie, so wie der übungspflichtigen Garde-

Digitized by Google

Landwehr-Infanteristen — beim 3. Armee-Korps aller übungspflichtigen Reserve- und Landwehr-Mannschaften der Garde — an das betreffende Garde-Landwehr-Bataillon.

Diese Uebersichten gelangen von den Infanterie-Brigade-Kommandos resp. Garde-Landwehr-Bataillonen zum 15. Februar an die General-Kommandos.

4. Sobald die näheren Bestimmungen über die Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes für das laufende Jahr eingehen, sind die einzuberufenden Mannschaften waffenweise aus den Stammlisten auszuziehen und besondere Uebungslisten aufzustellen.

5. Die zur Uebung zu beordernden Reservisten sind aus dem siebenten, sechsten und fünften Jahrgang auszuwählen. Ehemalige einjährig Freiwillige und Mannschaften, welche weniger als 3 Jahre aktiv gedient haben, sind schon vor dem Eintritt in das 5. Dienstjahr zu ihrer ersten Uebung heranzuziehen.

In zwei auf einander folgenden Jahren sollen Reservisten in der Regel nicht zu Uebungen eingezogen werden, sofern sie nicht von einer Uebung auf ihren Antrag befreit waren.

Mannschaften der Kavallerie, welche freiwillig 4 Jahre aktiv gedient haben, bleiben von Uebungen befreit.

6. Zu den Landwehr-Uebungen sind unter Berücksichtigung der im Reserve-Verhältniß mitgemachten Uebungen zunächst die jüngsten Mannschaften einzuziehen.

Landwehr-Mannschaften, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, sind zu Uebungen nicht mehr einzuberufen, mit Ausnahme derer, welche durch eigenes Verschulden verspätet in Dienst getreten sind, und derer, welche wegen Kontrol-Entziehung nachdienen müssen.

In Betreff der Heranziehung zur Uebung in zwei auf einander folgenden Jahren gilt auch für Landwehrmänner das ad 5. Gesagte.

§. 53.

Zurückstellungen von den Uebungen*).

1. Wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Mannschaften der Reserve und Landwehr von der Uebung des laufenden Jahres dispensirt werden, aber nur unter ganz ausnahmsweisen Verhältnissen von zwei auf einander folgenden Uebungen.

2. Derartige Dispensationsgesuche sind rechtzeitig an die Ortsbehörde zu richten, welche event. eine schriftliche Reklamation an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission einsendet. Letzterer übermittelt die Reklamationen, welche er für dringlich hält, mit seinem Gutachten an das Landwehr-Bezirks-Kommando.

Die Entscheidung steht allein dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu.

3. Die Bestimmung ad 1. gilt auch in Betreff derjenigen Reservisten und Wehrleute, welche in einem Beamten-Verhältniß stehen, wenn ihre vorgesetzte Civil-Behörde die Dispensation von der Uebung für sie beantragt, weil sie für die Zeit der Uebung unentbehrlich in ihrer Civilstellung sind. Dergleichen Mannschaften haben jedoch wie jeder andere Reservist und Wehrmann der Gestellungs-Ordre Folge zu leisten, wenn dieselbe nicht vor dem Gestellungstage Seitens der Landwehr-Behörden zurückgezogen werden sollte. (Cfr. §. 58. ad 4.)

---

*) Cfr. §§. 16., 17., 18. und 20.

Digitized by Google

4. Ist ein einbeorderter Reservist oder Wehrmann so krank, daß er die Uebung nicht mitmachen kann, so hat er sich entweder im Bataillons-Stabsquartier zur ärztlichen Untersuchung zu gestellen oder wenn die Krankheit die Gestellung unmöglich macht, ein Attest des Kreis-Physikus durch die Ortsbehörde an das Landwehr-Bezirks-Kommando einzusenden. Inwiefern andere ärztliche Atteste zu berücksichtigen sind, bleibt dem Ermessen des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs anheimgestellt.

§. 54.

Beorderung der zur Uebung einzuziehenden Mannschaften.

1. Die General-Kommandos haben zu bestimmen, ob die Uebungs-Mannschaften direkt nach dem Uebungsorte zu beordern oder zuvor zu sammeln und den Truppentheilen in geschlossenen Abtheilungen zuzuführen sind.
2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben, wenn die Mannschaften direkt nach dem Uebungsort beordert werden, 15 Prozent Mannschaften für etwaigen Ausfall mit zu beordern.

   Die Prozent-Mannschaften sind bei der Ueberweisung besonders zu bezeichnen.

   Werden die Mannschaften vor Ueberweisung an die Truppentheile gesammelt, so wird letzteren nur die etatsmäßige Zahl zugeführt.
3. Hinsichtlich des Verfahrens bei der Beorderung, Ueberweisung ꝛc. der Uebungs-Mannschaften ist nach den Bestimmungen des §. 58. zu verfahren. Die Gestellungs-Ordre erhält jedoch den Vermerk: „Zur Uebung auf Wochen.“
4. Die Gestellungs-Ordres sind möglichst frühzeitig auszuhändigen. Auch sind die übungspflichtigen Mannschaften bei der, der Uebung zuletzt vorhergehenden Kontrol-Versammlung im Allgemeinen zu avertiren.
5. Mannschaften, welche vor Empfang einer Uebungsordre in andere Bezirke verziehen, ohne von der Theilnahme an der Uebung dispensirt zu sein, sind unverzüglich dem Landwehr-Bezirks-Kommando ihres neuen Aufenthaltsortes zu überweisen und von letzterem vorzugsweise zur Erfüllung des Uebungs-Etats zu verwenden.

§. 55.

Besondere Bestimmungen für die Uebungen der Landwehr-Infanterie.

1. Die Landwehr-Infanterie übt entweder in einzelnen Kompagnien oder in formirten Bataillonen.
2. Die Bataillons-Kommandeure werden durch die General-Kommandos, die Kompagnie-Führer durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure bestimmt, und sind hierzu, soweit angängig, diejenigen Offiziere zu kommandiren, welche für die entsprechende Stellung im Kriegsfalle designirt sind.

   Zu den Uebungen sind per Landwehr-Kompagnie 3 Unteroffiziere von der Linie zu kommandiren.

   Den Dienst als Adjutant, sowie den Dienst als Feldwebel, Fourier und Kapitaind'armes versehen, soviel als thunlich, diejenigen Personen, welche hierzu für den Kriegsfall bestimmt sind.
3. Wenn die Landwehr kompagnieweise zur Uebung eingezogen wird, so tritt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur zur Uebungs-Kompagnie und deren Führer in das Verhältniß des Bataillons-Kommandeurs. Findet die Uebung im formirten Bataillon statt, so gelten in Betreff des Verhältnisses des Land-

Digitized by Google

wehr-Bezirks-Kommandeurs zu dem mit dem Kommando des Bataillons beauftragten Offizier die Bestimmungen des §. 6.

§. 56.

Entlassung der Uebungs-Mannschaft. Invaliden-Ansprüche.

1. Nach beendeter Uebung werden die Mannschaften entlassen, und zwar in der Regel, und sofern das General-Kommando nichts Anderes anordnet, direkt nach ihrem vor der Uebung innegehabten Aufenthaltsorte.

   Zurücküberweisungen derselben s. §. 58. ad 6.

2. Vermeint ein Reservist oder Wehrmann während der Uebung bei Ausübung des aktiven Dienstes eine Beschädigung und in Folge davon einen Nachtheil an seiner Gesundheit erlitten zu haben, so hat er dies sogleich, jedenfalls vor Beendigung der Uebung zur Anzeige zu bringen und die Feststellung des Thatbestandes zu beantragen. Versorgungs-Ansprüche, welche hierauf gegründet werden, müssen spätestens innerhalb der nächsten sechs Monate nach beendeter Uebung angemeldet werden. Spätere Meldungen oder Ansprüche, welche mit Bezugnahme auf eine erst nach Beendigung der Uebung zur Sprache gebrachte Beschädigung erhoben werden, können keine Berücksichtigung finden.

Neunter Abschnitt.

Bestands-Nachweisungen. Einberufung und freiwilliger Eintritt zum Dienst. Ersatz verloren gegangener Militair-Papiere.

§. 57.

Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

1. Alljährlich zum 1. Januar reichen die General-Kommandos an Seine Majestät den König Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach Schema 14 (pro II. Semester 18.. [des vorhergehenden Jahres]) ein.

   S. Schema 14.

   Außerdem sind zum 1. Juli jeden Jahres gleiche Rapporte (pro I. Semester 18..) an das Kriegs-Ministerium einzusenden.

2. Sämmtliche Provinzial-Landwehr-Bezirks-Kommandos fertigen zu dem Ende zum 25. November und 25. Mai jeden Jahres Rapporte von den in ihrem Bezirke vorhandenen Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes an. Diese Rapporte erhalten den Kopf nach Schema 14 und die Quer-Rubriken:

   A. Reserve: Garde,
   Linie.
   B. Landwehr: Garde,
   Linie.
   Summa: Linie A. und B.
   Summa-Bestand der Linie nach dem letzten Rapport.....
   Mithin jetzt: { Mehr. / Weniger.

Digitized by Google

Die Rapporte der Landwehr-Bezirks-Kommandos gehen zunächst an das Garde-Landwehr-Bataillon, welches daraus die, die Mannschaften des Garde-Korps nachweisenden Zahlen extrahirt und die Rapporte der Landwehr-Bezirks-Kommandos originaliter direkt zum 1. Juni resp. 1. Dezember an die bezüglichen Linien-Infanterie-Brigaden sendet.

3. Die hiernach von den Garde-Landwehr-Bataillonen zusammenzustellenden Rapporte gelangen auf dem Instanzenwege an das General-Kommando des Garde-Korps.
4. Die Linien-Infanterie-Brigaden tragen die Rapporte der Landwehr-Bezirks-Kommandos, unter Fortlassung der die Garde-Mannschaften betreffenden Angaben*) zusammen, und senden ihre hiernach aufgestellten Rapporte zum 15. Juni resp. 15. Dezember in j. einem Exemplar direkt an das General-Kommando und an das Divisions-Kommando.
5. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben ihre Rapporte auf Grund des Ergebnisses der letzten Kontrol-Versammlungen aufzustellen. In den Rapporten pro II. Semester ist der Bestand so nachzuweisen, wie er sich nach den vor Jahresschluß eintretenden Versetzungen zur Landwehr, resp. Entlassungen aus letzterer herausstellt.

   Die nach §. 36., 1. c. und d. in der Heimaths-Kontrole zu führenden Mannschaften sind in dem Rapport nur in der besonders hierfür bestimmten Rubrik und zwar summarisch für alle Waffen anzugeben.

   Die nach §. 36., 1. a. und b. ebenfalls in der Heimaths-Kontrole befindlichen Mannschaften sind jedoch ebenso in den Rapport aufzunehmen, wie die in regelrechter Kontrole befindlichen Mannschaften.

   Reservisten und Wehrmänner, welche wegen Felddienstunfähigkeit oder Unabkömmlichkeit hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, sind in den Rapporten bei der Landwehr zu führen, in die schwarzen Zahlen mit aufzunehmen und bei den Hauptsummen der einzelnen Truppengattungen durch rothe Zahlen zu bezeichnen.

   Reservisten, welche wegen häuslicher ꝛc. Verhältnisse hinter den letzten Jahrgang der Reserve zurückgestellt werden, sind analog bei der Reserve zu führen und durch rothe Zahlen zu bezeichnen.

   Die als Krankenträger ausgebildeten Mannschaften sind im Rapport bei ihrer Waffe zu führen und in der Kolonne „Krankenträger" außerdem mit rothen Zahlen anzugeben.
6. Die General-Kommandos berechnen den Bedarf an Komplettirungs-Mannschaften, welche nach den Bestimmungen des Mobilmachungs-Planes event. aus ihrem Armee-Korps-Bezirk zur Mobilmachung der Truppentheile des stehenden Heeres einschließlich ihrer Ersatz-Abtheilungen zu stellen sind, summarisch (excl. Offiziere) und tragen den Bedarf, unter Zurechnung von 10 pCt., sowie die plus-minus-Berechnung in die Rubriken: Summa Infanterie, Summa Kavallerie, Summa der reitenden Artillerie, Summa der Feld-Fuß-Artillerie, Summa der Festungs-Artillerie, Summa Pioniere, Summa Jäger und Summa Train ein.
7. Die Infanterie-Brigaden haben aus den ihnen von den Landwehr-Bezirks-Kommandos pro Dezember einzureichenden Rapporten der Artillerie-Brigade, dem Pionier-Bataillon, dem Jäger-Bataillon und dem Train-Bataillon des Armee-Korps die Nachweisungen der für dieselben vorhandenen Mannschaften in Form eines Auszuges zu übersenden.

---

*) Cfr. Anmerkung zu §. 2. ad 7.

Digitized by Google

Die Artillerie-Brigaden und Pionier-Bataillone stellen diese Nachweisungen der 4 Infanterie-Brigaden des Armee-Korps für die ihnen vorgesetzte General-Inspektion, die Jäger-Bataillone für die Inspektion der Jäger und Schützen, die Train-Bataillone für die Train-Inspektion zusammen, und geben darunter zugleich den Bedarf an Mannschaften an, welchen sie zur Erreichung der Kriegsstärke aller Abtheilungen gebrauchen.

§. 58.

Verfahren bei Einberufung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zum Dienst und bei Wiederentlassung derselben.

1. Die Einberufung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei eintretender Mobilmachung, zu den Uebungen (vergl. §. 54.) oder aus besonderer Veranlassung (z. B. zum Verhör, zur Abbüßung einer Strafe ꝛc.) erfolgt für alle Truppengattungen der Garde und Linie durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos; nur die Jäger der Klasse A. werden direkt durch die Jäger-Bataillone unter Vermittlung der Landwehr-Bezirks-Kommandos einbeordert. (Zur Disposition beurlaubte Mannschaften s. §. 23.)

2. Die Zahlen und Gestellungsorte der im Falle einer Mobilmachung für die einzelnen Truppentheile und Branchen zu beordernden Mannschaften ergeben sich für jeden Landwehr-Bataillons-Bezirk aus den Mobilmachungs-Bestimmungen.

   Ueber die Verpflichtung zum Einkommen bei der Fahne entscheidet grundsätzlich das Dienstalter dergestalt, daß in jeder Kategorie die jüngsten Dienstalters-Klassen zunächst hiervon betroffen werden.

   In der Dienstalters-Klasse rangiren die Mannschaften, welche wegen Kontrol-Entziehung nachdienen müssen, zur ersten Stelle, die übrigen Mannschaften nach dem Lebensalter, welches dergestalt bei ihrer Einberufung mit in Betracht gezogen wird, daß, insofern der Bedarf nicht die ganze Klasse umfaßt, die jüngsten Leute zunächst einberufen werden.

   Freiwillige können ohne Rücksicht auf die Klasse, in der sie sich befinden, angenommen werden, wofür ebenso viele von den ältesten Mannschaften des betreffenden Kompagnie-Bezirks befreit bleiben; der Landwehr-Bezirks-Kommandeur ist zu der Annahme jedoch nicht verpflichtet, wenn er dieselbe aus dienstlichen Gründen für nachtheilig erachtet.

3. Die Einbeorderung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes in den ad 1. erwähnten Fällen wird durch Gestellungs-Ordres nach Schema 15. bewirkt. Für jeden Mann ist eine besondere Ordre auszufertigen und entweder dem zu Beordernden direkt oder mittelst besonderer Anschreiben den Landraths-Aemtern oder den Gemeinde- resp. Polizei-Behörden unter Beifügung einer namentlichen Liste zur Aushändigung zuzustellen.

   S. Schema 15.

   Welcher Modus der Beförderung der Einberufungsordres anzuwenden ist, bleibt der Vereinbarung der oberen Provinzial-Behörden überlassen.

   Gehen die Ordres durch die Civilbehörden, so sind diese in den Anschreiben (welche für den Fall einer Mobilmachung stets bereit liegen müssen) aufzufordern, nach Aushändigung der Ordres die vorerwähnten namentlichen Listen unverzüglich zurückzusenden, und darin anzugeben, ob und warum etwa einzelne Ordres nicht haben ausgehändigt werden können.

Digitized by Google

4. Reservisten und Wehrleute, welche in einem Beamten-Verhältniß stehen, haben von dem Empfang einer militairischen Ordre sogleich ihrer vorgesetzten Civil-Behörde Meldung zu erstatten.

5. Wenn Mannschaften des Beurlaubtenstandes für Truppentheile der Garde oder Linie oder für Administrations-Branchen einbeordert werden, so übersenden die Landwehr-Bezirks-Kommandos den Truppentheilen ꝛc. die Ueberweisungs-Nationale mit einer namentlichen Liste nach Schema 16. S. Schema 16.

   Die Truppentheile tragen in diese Liste ein, ob die Betreffenden eingetroffen und eingestellt, oder ob und aus welchem Grunde wieder entlassen sind, senden die so vervollständigte Liste sogleich *) an das Landwehr-Bezirks-Kommando zurück und fügen die Nationale der nicht Eingestellten wieder bei, damit das Landwehr-Bezirks-Kommando die erforderlichen Recherchen anstellen, resp. seine Stammlisten berichtigen kann. Demnächst gehen diese Ueberweisungslisten wiederum an die Truppentheile zurück.

6. Die Namen der zur Fahne eingezogenen Mannschaften bleiben in den Stammlisten der Landwehr-Bezirks-Kommandos stehen, werden aber durch deutliche Marken und Notizen in der betreffenden Rubrik gekennzeichnet.

7. Werden die Mannschaften demnächst von den Truppentheilen wieder entlassen, so sind sie durch dieselben Ueberweisungslisten unter Beifügung der Ueberweisungs-Nationale an die Landwehr-Bezirks-Kommandos zurück zu überweisen. In die Ueberweisungslisten, Ueberweisungs-Nationale und Militairpässe ist die Dienstleistung einzutragen; ebenso sind darin etwaige Personal-Veränderungen, Bestrafungen ꝛc. zu vermerken.

8. Mannschaften, welche nicht wieder in den Bezirk entlassen werden, **) aus welchem sie gestellt wurden, sind mittelst Liste nach Schema 4. zu überweisen und den ad 5. erwähnten Listen die entsprechenden Notizen hinzuzufügen, damit das Landwehr-Bezirks-Kommando die anderen Orts überwiesenen Mannschaften in seinen Stammlisten streichen kann.

9. Beorderung zu den Kontrol-Versammlungen s. §. 46.

§. 59.

Freiwilliger Wiedereintritt der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zum aktiven Dienst.

1. Wenn Mannschaften des Beurlaubtenstandes freiwillig bei Truppentheilen der Garde oder Linie wieder einzutreten wünschen, so haben die Truppentheile, wenn sie dieselben einstellen wollen, hiervon sogleich das betreffende Landwehr-Bezirks-Kommando zu benachrichtigen und bei demselben die Ueberweisung zu beantragen.

2. Als unabkömmlich anerkannte Civil-Beamte können nur mit Zustimmung ihrer vorgesetzten Civil-Behörde zum freiwilligen Eintritt zugelassen werden.

   Sollte daher von einem Truppentheil die Ueberweisung eines solchen Mannes beantragt werden,

---

*) Kann die Originalliste nicht entbehrt werden, so ist ein Auszug zu senden.

**) Entlassung nach der Uebung cfr. §. 56.

Digitized by Google

so hat das Landwehr-Bezirks-Kommando dem ersteren von der erfolgten Anerkennung des Betreffenden als unabkömmlichen Beamten Kenntniß zu geben.

§. 60.

Ersatz verloren gegangener oder verdorbener Militairpässe und Führungs-Zeugnisse.

1. Die Militairpässe und Führungs-Zeugnisse werden den Mannschaften bei ihrer Entlassung von den Truppentheilen im Original kostenfrei ertheilt.
2. Geht eines der ad 1. bezeichneten Militairpapiere verloren oder wird ein solches unbrauchbar, so hat das betreffende Individuum unter Angabe der Veranlassung des Verlustes, oder unter Abgabe des unbrauchbar gewordenen Originals, auf Ersatz anzutragen.
3. Derartige Anträge sind an den Bezirks-Feldwebel zu richten und gehen von diesem unter Beifügung des Ueberweisungs-Nationals an das vorgesetzte Landwehr-Bezirks-Kommando.
4. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militairpässe oder Führungs-Atteste darf nur von den Landwehr-Bezirks-Kommandos auf Grund der Stammlisten und Ueberweisungs-Nationale und zwar unentgeltlich erfolgen.

Zehnter Abschnitt.

§. 61.

Anwendung der in den vorstehenden Abschnitten enthaltenen Bestimmungen auf die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine.

1. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine stehen unter der Kontrole der Landwehr-Behörden, und finden auf dieselben alle in den vorstehenden Abschnitten über die Dienstverhältnisse und die Kontrole der Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Landheeres enthaltenen Bestimmungen analoge Anwendung.
2. Seeleute, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiff nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in den Dienst getreten sind, sind in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtung von allem Militairdienst befreit. Gehören dieselben zum Beurlaubtenstande, so haben sie sich beim Bezirks-Feldwebel vor Antritt des Dienstes auf dem Handelsschiff unter Vorlegung eines Nachweises über die Dauer der eingegangenen Verpflichtung abzumelden. (Cfr. §. 22. ad 6.)

   Nach Ablauf der Zeit, für welche sie sich hiernach abgemeldet hatten, müssen sie sich bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel anmelden, und sind zu dieser Meldung auch verpflichtet, wenn sie vor Ablauf der Reisefrist in diesseitige Häfen zurückkehren. Sind dergleichen Mannschaften verhindert, nach Ablauf der Reisefrist pünktlich zurückzukehren, so haben sie sich durch Atteste über ihr längeres Ausbleiben, sowie darüber, daß die Rückkehr nicht früher möglich gewesen ist, auszuweisen.

   Da die qu. Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet sind, nach ihrer Rückkehr von der

Digitized by Google

Reise ihre versäumten Militairdienstpflichten event. nachzuholen, so bedürfen sie zu jeder neuen Reise zuvor der durch den Bezirks-Feldwebel zu beantragenden Genehmigung des Kommandos der Flotten-Stamm-Division.

3. Die Bestimmungen ad 2. finden analoge Anwendung auf diejenigen zum Beurlaubtenstande gehörenden Seeleute, welche eine Norddeutsche Navigationsschule oder damit verbundene Schiffsbauschule besuchen. Diese Mannschaften sind während des Besuchs einer solchen Schule im Frieden zum Dienst in der Kriegsflotte nicht heranzuziehen, und wenn erforderlich, auch von Kontrol-Versammlungen zu dispensiren.

4. In den Listen sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine, ihrer Bestimmung gemäß, in folgende Abtheilungen getrennt zu führen:
   A. Mannschaften der Flotten-Stamm-Division,
   B. Mannschaften der Werft-Division,
      a) Maschinen-Kompagnie,
      b) Handwerks-Kompagnie,
   C. Mannschaften des See-Bataillons,
   D. Mannschaften der See-Artillerie.

5. Das Kommando der Stamm-Division der Flotte der Ostsee erhält direkt von den Landwehr-Bezirks-Kommandos namentliche Listen aller in deren Kontrole befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine nach Schema 6.

   Diese Listen müssen den Bestand nach den ad 4. angegebenen Kategorien, sowie nach Chargen und Jahrgängen getrennt nachweisen und bei den Seefahrern namentlich die Angaben enthalten, ob dieselben im Bezirk anwesend sind oder nicht.

   In der zweiten Hälfte der Monate Februar, Mai, August und November gelangen diese Listen an die Landwehr-Bezirks-Kommandos zurück und sind zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember dem Kommando der Stamm-Division der Flotte der Ostsee nach vorgängiger Berichtigung wieder zuzustellen. Gestatten Raum und Uebersichtlichkeit nicht mehr die Berichtigung der Listen, so sind neue Listen einzusenden.

6. Gleichzeitig mit den ad 5. erwähnten Listen sind dem Kommando der Flotten-Stamm-Division Listen von den im Beurlaubtenstande des Heeres vorhandenen auf Dampfschiffen ausgebildeten Maschinisten und Heizern — und zwar in Reserve und Landwehr getrennt, und in jedem dieser Dienstverhältnisse nach Ausbildung auf See- und Fluß-Dampfschiffen gesondert — zu übersenden. Die Berichtigung dieser Listen erfolgt wie ad 4. angegeben.

7. Die Listen der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Marine-Mannschaften sind gesondert von denen der betreffenden Mannschaften des stehenden Heeres zu führen und nach erfolgter Entscheidung über diese Mannschaften dem Kommando der Flotten-Stamm-Division mitzutheilen.

8. In Bezirken, in denen eine größere Zahl von Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine in Kontrole stehen, können dieselben von den Frühjahrs- und Herbst-Kontrolversammlungen befreit und dagegen zu besonderen Marine-Kontrolversammlungen, welche in der ersten Hälfte des Monats Januar anzuberaumen sind, herangezogen werden.

Digitized by Google

9. Alle Einberufungen von Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine zum Dienst erfolgen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos auf Grund direkter Requisition des Kommandos der Flotten-Stamm-Division.

Berlin, den 5. September 1867.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
von Roon.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Digitized by Google

Schema 1. (zu §. 8.)

(Landes-Wappen.)

(N^tes Armee)-Korps

(n^tes Infanterie-Regiment No.....).

.....

.....

Militair-Paß

des

(Gefreiten N.N.)

Jahrgang 18.....

Digitized by Google

Digitized by Google

Bestimmungen

für die

Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

1. Die Mannschaften, welche von den Truppentheilen zur Reserve oder Landwehr entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei dem Bezirks-Feldwebel des von ihnen gewählten Aufenthaltsortes zu melden. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Orte bleibt, in welchem sein bisheriger Truppentheil in Garnison steht. Nur wer von seinem Truppentheil die schriftliche Genehmigung in seinem Passe hierzu erhält, darf die Anmeldung beim Bezirks-Feldwebel bis zu 4 Wochen verschieben.
2. Die nächsten militairischen Vorgesetzten des beurlaubten Reservisten und des Wehrmannes sind der Kompagnieführer und der Feldwebel des Kompagnie-Bezirks, in dem er wohnt, der Bezirks-Kommandeur des Provinzial-Landwehr-Bataillons-Bezirks, in welchem sein Wohnort liegt, und deren Stellvertreter.
3. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben den ihnen von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilten Befehlen und Einberufungs-Ordres unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, sich zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes zu gestellen.
4. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. Ingleichen sind dieselben beim mündlichen oder schriftlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten in militairischen Dienstangelegenheiten den allgemeinen Regeln der Subordination unterworfen.

Digitized by Google

5. Mannschaften, welche ihren Wohn- oder Aufenthaltsort wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden. Verzieht ein Mann aus einem Kompagnie-Bezirk in einen anderen, so hat er sich vor dem Verziehen bei dem Feldwebel des Bezirks, zu welchem sein bisheriger Wohnort gehörte, ab- und bei dem Feldwebel des Kompagnie-Bezirks, in welchem der neue Wohnort liegt, innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge anzumelden.

   Mannschaften, welche in größeren Städten wohnen, haben jede Wohnungs-Veränderung innerhalb der Stadt dem betreffenden Bezirks-Feldwebel spätestens 14 Tage nach erfolgtem Umzuge zu melden.

6. Mannschaften des Beurlaubtenstandes können ungehindert verreisen, haben jedoch dem Bezirks-Feldwebel den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14tägige Abwesenheit vom Wohnorte zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Ordres an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militair-Behörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jede Ordre richtig zugeht.

   Will ein Reservist oder Wehrmann innerhalb der Uebungszeit eine Reise unternehmen, so ist ihm dies zwar gestattet; er ist jedoch verpflichtet, einer an ihn etwa ergehenden Gestellungs-Ordre zur Uebung unbedingt Folge zu leisten, und muß einer solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Theilnahme an der Uebung ausdrücklich dispensirt ist.

   Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrol-Versammlung (S. unter 11), so hat der Reservist oder Wehrmann, falls er nicht im Voraus von derselben dispensirt sein sollte, am 15. April resp. 15. November dem Bezirks-Feldwebel schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, eine Einberufungs-Ordre zur Kontrol-Versammlung erhalten hat, muß derselben unbedingt Folge leisten, falls er nicht davon dispensirt wird.

Digitized by Google

7. Mannschaften, welche außerhalb des Staatsgebiets ihren Wohnort oder Aufenthaltsort nehmen, haben dafür Sorge zu tragen, daß ihnen von ihren heimathlichen Angehörigen oder Polizei-Behörden etwaige militairische Ordres zugesandt werden können. Zu Uebungen und Kontrol-Versammlungen sind dieselben verpflichtet, so weit sie nicht ausdrücklich hiervon dispensirt werden. Im Falle einer Mobilmachung haben sie sich unaufgefordert in das Inland zurückzubegeben, und sich bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando zum Dienst zu melden, in dessen Kontrole sie stehen, oder welches sie vom Auslande her am leichtesten erreichen können.

8. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich beim Bezirks-Feldwebel abzumelden. Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. — Fällt die beabsichtigte Wanderschaft in die Zeit einer Uebung oder Kontrol-Versammlung, so bedarf es dazu der Erlaubniß des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, welche in dem Militair-Paß eingetragen sein muß. Sobald jedoch der wandernde Reservist oder Wehrmann selbst vor Ablauf der Zeit, für welche die Dispensation von den Meldungen gewährt ist, an einem inländischen Orte in Arbeit tritt, hat er sich bei dem betreffenden Bezirks-Feldwebel anzumelden. Bei Ablauf der Zeit, für welche die Dispensation von der Meldepflicht ertheilt worden ist, oder bei eintretender Mobilmachung, hat sich der Kontrolpflichtige bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel zu melden.

9. Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen, müssen aber durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, wo es sich um eine Abmeldung beim Wohnortswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt. Bei jeder Meldung ist der Militair-Paß vorzulegen, und gilt die Meldung nur dann als erfolgt, wenn sie in den Militair-Paß eingetragen ist.

Anmeldungen sind wo möglich mündlich zu erstatten; wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Uebersendung des Militair-Passes anzugeben, wo er früher gewohnt

Digitized by Google

hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheirathet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er angehört.

Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Staatsgebietes portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Rubrik »Militaria« versehen und mit dem Amtssiegel der Ortsbehörde verschlossen sind. Schriftliche Meldungen, welche durch die Stadtpost befördert werden, sind vom Meldenden zu frankiren, da die Stadtpost keine Portofreiheit gewährt.

10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disciplinarisch mit Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder mit Gefängnißstrafe von 3 bis 8 Tagen belegt. Ist bloß die Ab- aber nicht die Anmeldung versäumt, so tritt Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern oder Gefängnißstrafe von 1 bis 2 Tagen ein. Wenn sich der Verpflichtete der Kontrole entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß er die versäumte Dienstzeit nachholen.

11. Im Frühjahr, in der Regel zwischen dem 1. März und 15. April findet für alle Reservisten, und im Herbst, in der Regel zwischen dem 1. Oktober und 15. November für alle Reservisten und Wehrmänner ein General-Appell (Kontrol-Versammlung) statt. Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte von der Theilnahme an derselben abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde des Appells durch ein Attest der Orts- oder Polizei-Behörde entschuldigt werden. — Mannschaften der Reserve, welche im Frühjahr bis spätestens zum 15ten April, sowie Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche im Herbst bis spätestens zum 15. November keine Aufforderung zur Kontrol-Versammlung erhalten haben, auch nicht von letzterer dispensirt waren, sind verpflichtet, sich zu den angegebenen Terminen mündlich oder schriftlich beim Bezirks-Feldwebel zu melden.

12. Wird ein Reservist oder Wehrmann zu einer Uebung einberufen und machen seine Verhältnisse eine Befreiung von derselben nothwendig, so muß er sein Gesuch sogleich entweder selbst oder durch die Ortsbehörde dem Kreis-Landrath vortragen.

Digitized by Google

Erhält er vor Anfang der Uebung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon einmal Berücksichtigte können nicht befreit werden.

13. Die Nichtbefolgung der Ordre zu den Appells wird disciplinarisch mit 3 Tagen Mittelarrest, zu den größeren Uebungen aber mit einer Strafe bis zu 7 Tagen strengem Arrest resp. 14 Tagen Mittelarrest bestraft. Im Wiederholungsfalle und bei sonstigen erschwerenden Umständen, sowie bei einer Einberufung zum Kriege oder zu außerordentlichen Zusammenziehungen tritt gerichtliches Verfahren ein.

14. Mannschaften, welche in einem Beamten-Verhältnisse stehen, haben von dem Empfange einer militairischen Ordre sogleich ihrer vorgesetzten Civil-Behörde Meldung zu erstatten.

15. Der Reservist und Wehrmann steht bei allen militairischen Versammlungen unter den Kriegs-Artikeln und Militair-Gesetzen. Auch außer Dienst muß er, wenn er militairisch gekleidet ist, jeden Vorgesetzten vorschriftsmäßig grüßen und ihm vorkommenden Falls gehorchen.

16. Bei allen Gestellungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen u. s. w., wie zu Uebungszwecken und zu den Kontrol-Versammlungen ist der Reservist und Wehrmann verpflichtet, diesen Paß mit zur Stelle zu bringen. So lange in letzterem der Uebertritt zur Landwehr, resp. die Entlassung aus der Landwehr nicht vermerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve resp. Landwehr.

Wer seinen Militair-Paß verliert, hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikates zu beantragen.

Auf die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung die vorstehenden Bestimmungen gleiche Anwendung, soweit sie nicht durch nachfolgende Festsetzungen, welche von den genannten Mannschaften bis zu ihrem Uebertritt zur Reserve speciell zu beachten sind, abgeändert werden.

Digitized by Google

8

17. Die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften der Infanterie und Jäger haben sich in der Zeit vom 1. April bis 1. August, die der Kavallerie, Artillerie und Pioniere vom 1. Februar bis 1sten August in dem Jahre ihrer Beurlaubung jederzeit bereit zu halten, einer Einberufungs-Ordre zu ihrem Truppentheile Behufs Erfüllung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht sogleich Folge zu leisten.

18. Das Umherreisen resp. Wandern im Inlande, sowie das Verziehen ins Ausland ist den zur Disposition Beurlaubten nicht gestattet. Die mit einem Wohnortswechsel unvermeidlich verbundenen Reisen dürfen dieselben zwar — selbstverständlich nach erfolgter Abmeldung bei dem Bezirks-Feldwebel — unternehmen, haben sich jedoch im neuen Aufenthaltsorte sofort wieder anzumelden.

    Zuwiderhandelnde werden unverzüglich zu ihrem Truppentheile eingezogen.

19. Wird ein zur Disposition Beurlaubter vor Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere nicht wieder zum Dienst bei seinem Truppentheil eingezogen, so tritt er an dem in diesem Paß angegebenen Termine stillschweigend zur Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht erhält oder sich zu diesem Zwecke zu melden braucht.

Digitized by Google

9

Nationale

des (Gefreiten N. N.)

Geboren am .....ten ..... 18....,

zu ..... Kreis .....

Größe: ..... Meter ..... Centim. ..... Millim.

Religion .....

Stand oder Gewerbe .....

Heimathsberechtigt in .....

Kreis .....

In das stehende Heer eingetreten am .....ten ..... 18..... als (Ersatz-Rekrut, einjährig oder dreijährig Freiwilliger, unsicherer Heerespflichtiger, brotloser Cantonist u. s. w.)

Ausgehoben im Kreise .....

Liste E. pro 18..... №. [redacted]

In Dienst getreten bei der (12ten Compagnie nten Infanterie-Regiments.)

Digitized by Google

10

Versetzungen

№. [redacted] der Matrikel der Linien-Kompagnie ꝛc., bei welcher er zuletzt gestanden.

*) Zur **Disposition** beurlaubt am ....ten 18 . Tritt, wenn er nicht vorher zum Dienst eingezogen wird, zur **Reserve** über am ....ten .... 18....

*) Zur Reserve entlassen am ... ten .... 18.... nach .... Kreis .... in Folge (erfüllter Dienstpflicht, Reclamation u. s. w.)

*) Bei der Ausfertigung wird die eine dieser beiden Rubriken ausgestrichen, je nachdem der Mann ein Disposition-Urlauber oder ein Reservist ist.

Digitized by Google

11

Ist befördert am ..... ten ..... 18.....

zum

Hat das Qualifikations-Attest zum

Hatte Ausstand zum Dienstantritt bis zum

..... ten ..... 18.....

Gehört zur ..... ten Schießklasse.

Hat Schützenabzeichen pro .....

Hat Orden und Ehrenzeichen

Digitized by Google

12

Bemerkungen über Ausbildung in besonderen Dienstzweigen, mitgemachte Campagnen, Theilnahme an Schlachten und Gefechten ꝛc.

Ausgefertigt .....

den .....ten ..... 18.....

Königliches Kommando des

(Unterschrift.)

Digitized by Google

13

Uebergetreten zur Landwehr am .....ten .....

18.....

Landwehr-Bezirks-Kommando zu

(Unterschrift.)

Ob derselbe den Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung etwa verwirkt hat, und event. wodurch?

Landwehr-Bezirks-Kommando zu

(Unterschrift.)

Aus dem Landwehr-Verhältniß entlassen am .....ten ..... 18..... wegen

Landwehr-Bezirks-Kommando zu

(Unterschrift.)

Digitized by Google

14

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt.	Datum.	Zusätze (Dienstleistungen
Landwehr Bataillon Wesel.	$^{24}/_{12}$ 65.	Verheirathet.
2tes Garde-Regim. z. F. 2tes Bataillon.	$^{7}/_{5}$ 67.	War vom $^{20}/_{4}$ 66 bis 2ten Garde-Regiments fecht bei Königinhof letzterer Schuss in den

Digitized by Google

15

zu den Personal-Notizen.
während der Reserve- und Landwehr-Dienstzeit ꝛc.)

23/9 66 zur Mobilmachung bei der 8ten Compagnie zu Fuss eingezogen. Feldzug in Böhmen, Ge- und Schlacht bei Königgrätz mitgemacht. In Unterschenkel. Militair-Ehrenzeichen 2ter Kl.

Digitized by Google

16

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt.	Datum.	Zusätze (Dienstleistungen

17

zu den Personal-Notizen.

während der Reserve- und Landwehr-Dienstzeit ꝛc.)

Digitized by Google

18

Meldungen und Beurlaubungen.

Digitized by Google

Schema 2. (zu §. 9.)

Führungs-Attest.

Dem ..... von

de..... ten ..... de..... Königlichen

.....

am .....ten .... zu .....

....., im Kreise....., Regierungs=

Bezirk ..... geboren, wird hierdurch attestirt, daß derselbe

sich während seiner Dienstzeit.....

.....

.....

Bestraft ist derselbe während seiner Dienstzeit:

.....

.....

....., den.....ten.....18.....

(Unterschrift:)

Nr. der Matrikel der Kompagnie.

Digitized by Google

Digitized by Google

Schema 3.

(Landes-Wappen.)

Ueberweisungs-National

des

(Gefreiten N. N.)

.....

.....

Jahrgang: 18

Digitized by Google

Digitized by Google

3

Der (Gefreiter N. N.)

.....

Geboren am .....ten..... 18.....

zu ..... Kreis .....

Größe: .....Meter.....Centim.....Millim.

Religion: .....

Stand oder Gewerbe: .....

Heimathsberechtigt in: .....

Kreis .....

In das stehende Heer eingetreten am .....ten

.....18..... als (Ersatz-Rekrut, einjährig oder dreijährig Freiwilliger, unsicherer Heerespflichtiger, brotloser Cantonist u. s. w.)

Ausgehoben im Kreise .....

Liste E. pro 18..... №. [redacted]

In den Dienst getreten bei der (12. Compagnie nten Infanterie-Regiments.)

Digitized by Google

4

Versetzungen:

№. [redacted] der Matrikel der Linien-Kompagnie ꝛc., bei welcher er zuletzt gestanden.

*) Zur **Disposition** beurlaubt am .....ten .....18.....Tritt, wenn er nicht vorher zum Dienst eingezogen wird, zur **Reserve** über am .....ten..... 18.....

*) Zur Reserve entlassen am.....ten.....18.....

nach: ..... Kreis

.....in Folge (erfüllter Dienstpflicht, Reclamation.)

*) Bei der Ausfertigung wird die eine dieser beiden Rubriken ausgestrichen, je nachdem der Mann ein Dispositions-Urlauber oder ein Reservist ist.

Digitized by Google

5

Ist befördert am ..... ten ..... 18.....

zum .....

Hat das Qualifikations-Attest zum .....

Hatte Ausstand zum Diensteintritt bis zum ..... ten

..... 18.....

Gehört zur ..... ten Schießklasse.

Hat Schützenabzeichen pro .....

Hat Orden und Ehrenzeichen:

4

Digitized by Google

6

Bemerkungen über Ausbildung in besonderen Dienstzweigen, mitgemachte Campagnen, Theilnahme an Schlachten und Gefechten ꝛc.

Digitized by Google

7

Führung:

Zur IIten Klasse des Soldatenstandes gehörig:

Rehabilitirt:

Strafen im aktiven Dienst:

Digitized by Google

§

Ausgefertigt, ... den .....ten

..... 18.....

Königliches Kommando des

Digitized by Google

9

Strafen im Beurlaubtenſtande:

Digitized by Google

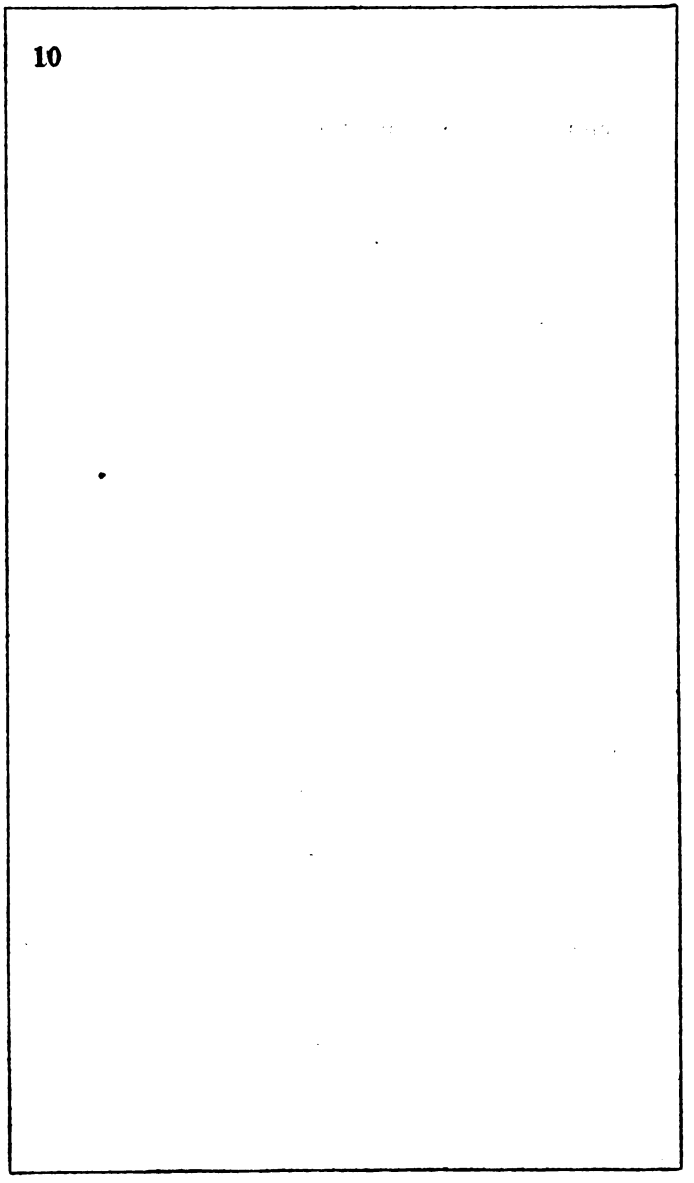

Digitized by Google

11

Uebergetreten zur Landwehr am .....ten

..... 18.....

Hat den Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung verwirkt event. wodurch:

Hat sich der Kontrole entzogen vom.....

..... bis .....

Digitized by Google

12

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt.	Datum.	Zusätze (Dienstleistungen
Landwehr-Bataillon Wesel.	24/12 65.	Verheirathet.
2tes Garde-Regim. zu F. 2tes Bataillon.	7/5 67.	War vom 20/4 66 bis 2ten Garde-Regiments fecht bei Königinhof letzterer Schuss in den

Digitized by Google

13

zu den Personal-Notizen.

während der Reserve- und Landwehr-Dienstzeit ꝛc.

23/9 66 zur Mobilmachung bei der 8ten Compagnie zu Fuss eingezogen. Feldzug in Böhmen, Ge- und Schlacht bei Königgrätz mitgemacht. In Unterschenkel. Militair-Ehrenzeichen 2ter Kl.

Digitized by Google

14

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt.	Datum.	Zusätze (Dienstleistungen

15

zu den Personal-Notizen.
während der Reserve- und Landwehr-Dienstzeit ꝛc.)

Digitized by Google

16

Das National ist eingegangen bei dem Landwehr-Bataillon.	a. am b. Journal-Nr.	Nr. der Zuwachs-Kontrole.	An die 1te Kompagnie geschickt am	a. Datum d. Eingangs bei der Kompagnie. b. Nr. der Zuwachs-Kontrole.
	Unterschrift des Bezirks-Kommandeurs.			
Wesel	a. 3/10 65. b. 2080	446	3te 4/10 65.	a. 5/10 65. b. 125.
	(Name des Bezirks-Commandeurs.)			
Iserlohn	a. 7/1 66. b. 57	14	2te 8/1 66.	a. 9/1 66. b. 10
	N. N.			
Minden	a. 24/9 66. b. 2013	437	1te 25/9 66.	a. 26/9 66. b. 54.
	N. N.			
Wesel	a. 22/10 66. b. 2417	402	3te 23/10 66.	a. 21/10 66. b. 123
	N. N.			
	a. b.			a. b.

Digitized by Google

17

a. Datum der Meldung. b. Aufenthaltsort.	Jahrgang und Nr. der Stammliste unter welcher zugeführt.	An das Bezirks-Kommando zurück am Unterschrift des Bezirks-Feldwebels.
a. 12/10 65. b. Emmerich	G. 1865. Nr. [illegible]	13/10 65. (Name des Feldwebels.)
a. 14/1 66. b. Lethmate	G. 1865. Nr. [illegible]	15/1 66. N. N.
Nicht gemeldet.		10/10 66. N. N.
a. 13/10. 66. b. Emmerich	G. 1865. Nr. [illegible]	20/10 66. N. N.
a. b.	18 Nr.	

Zum Abschneiden.

Digitized by Google

18

In die Bataillons-Stammliste eingetragen und an die Kompagnie zurück.	Bei der Kompagnie abgemeldet		a. Datum d. Ueberweisung an das Bataillon.
	am	nach a. Ort, b. Kreis.	b. Nr. der Abgangs-Kontrole.
Unterschrift des Bezirks-Kommandeurs.	Unterschrift des Bezirks-Feldwebels.		
$^{14}/_{10}$ 65.	$^{3}/_{1}$ 66.	a. Lethmate	a. $^{4}/_{1}$ 66.
(Name des Bezirks-Commandeurs.)		b. Iserlohn	b. 3.
	(Name des Bezirks-Feldwebels.)		
$^{16}/_{1}$ 66.		a.	a.
N. N.		b.	b.
	Für das 2te Garde-Regiment zu F. einbeordert Nach Minden, Kreis Minden, entlassen.		
zu ermitteln $^{11}/_{10}$ 66.		a. auf Requisition vom	a. $^{20}/_{10}$ 66.
N. N.		b. $^{19}/_{10}$ 66.	b. 123.
	N. N.		
		a.	a.
		b.	b.
		a.	a.
		b.	b.

Digitized by Google

a. Nr. der Abgangs-Kontrole des Bataillons. / b. Journal-Nr.	Korrespondenz.
a. 10. / b. 56.	An das Landwehr-Bezirks-Commando zu Wesel. Berlin, den 1sten October 1865. 2tes Bataillon 2ten Garde-Reg. zu Fuss. N. N. An das Landwehr-Bezirks-Commando zu Iserlohn. Wesel, den 5ten Januar 1866. Bezirks-Commando. N. N.
a. / b. zum 20/4 66. den 23/9 66.	An das Landwehr-Bezirks-Commando zu Minden. Berlin, den 23sten September 1866. 2tes Bataillon 2ten Garde-Reg. zu Fuss. N. N.
a. 342. / b. 2115.	An das Landwehr-Bezirks-Commando zu Wesel in Folge Ueberweisungs-Antrages vom 16/10 66. Minden, den 21sten October 1866. Bezirks-Commando. N. N.
a. / b.	
a. / b.	

Digitized by Google

20

Das National ist eingegangen		Nr. der Zuwachs-Kontrole.	An die nte Kompagnie geschickt am	a. Datum des Eingangs bei der Kompagnie.
bei dem Landwehr-Bataillon.	a. am b. Journal-Nr.			b. Nr. der Zuwachs-Kontrole.
	Unterschrift des Bezirks-Kommandeurs.			
	a. b.			a. b.
	a. b.			a. b.
	a. b.			a. b.
	a. b.			a. b.
	a. b.			a. b.

Digitized by Google

Schema 4. (zu §. 10.)

Namentliche Liste

der von

. . . . . .

. . . . . .

in den Bezirk des . . . . . .

entlassenen Mannschaften.

Laufende №.	Kompagnie	№. der Matrikel	Vor- und Zuname	Bemerkungen.

Schema 5. (zu §. 30.)

Vorschläge

des nten Bataillons (N. N.) nten Landwehr-Regiments Nr. x. zur Zurückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes.

№.	Truppentheil ꝛc.	Name der zu Rehabilitirenden.	Deren Vergehen und Datum des letzten gegen sie ergangenen Erkenntnisses	Dauer der Freiheitsstrafe und Datum des Ablaufs derselben	Führung nach der Verbüßung der Strafe.	Bemerkungen.

N. N. den . . . . . 18.

Unterschrift.

Digitized by Google

18

In die Bataillons-Stammliste eingetragen und an die Kompagnie zurück.	Bei der Kompagnie abgemeldet		a. Datum d. Ueberweisung an das Bataillon.
	am	nach a. Ort, b. Kreis.	b. Nr. der Abgangs-Kontrole.
Unterschrift des Bezirks-Kommandeurs.	Unterschrift des Bezirks-Feldwebels.		
$^{14}/_{10}$ 65.	$^{3}/_{1}$ 66.	a. Lethmate	a. $^{4}/_{1}$ 66.
(Name des Bezirks-Commandeurs.)		b. Iserlohn	b. 3.
	(Name des Bezirks-Feldwebels.)		
$^{16}/_{1}$ 66.		a.	a.
		b.	b.
N. N.	Für das 2te Garde-Regiment zu F. einbeordert Nach Minden, Kreis Minden, entlassen.		
zu ermitteln $^{11}/_{10}$ 66.		a. auf Requisition vom	a. $^{20}/_{10}$ 66.
		b. $^{19}/_{10}$ 66.	b. 123.
N. N.	N. N.		
		a.	a.
		b.	b.
		a.	a.
		b.	b.

Digitized by Google

a. Nr. der Abgangs-Kontrole des Bataillons. b. Journal-Nr.	Korrespondenz.
a. 10. b. 56.	An das Landwehr-Bezirks-Commando zu Wesel. Berlin, den 1sten October 1865. 2tes Bataillon 2ten Garde-Reg. zu Fuss. N. N. An das Landwehr-Bezirks-Commando zu Iserlohn. Wesel, den 5ten Januar 1866. Bezirks-Commando. N. N.
a. b. zum 20/4 66. den 23/9 66.	An das Landwehr-Bezirks-Commando zu Minden. Berlin, den 23sten September 1866. 2tes Bataillon 2ten Garde-Reg. zu Fuss. N. N.
a. 342. b. 2115.	An das Landwehr-Bezirks-Commando zu Wesel in Folge Ueberweisungs-Antrages vom 16/10 66. Minden, den 21sten October 1866. Bezirks-Commando. N. N.
a. b.	
a. b.	

Digitized by Google

20

Das National ist eingegangen bei dem Landwehr-Bataillon.	a. am b. Journal-Nr.	Nr. der Zuwachs-Kontrole.	An die nte Kompagnie geschickt am	a. Datum des Eingangs bei der Kompagnie. b. Nr. der Zuwachs-Kontrole.
	Unterschrift des Bezirks-Kommandeurs.			
	a. b.			a. b.
	a. b.			a. b.
	a. b.			a. b.
	a. b.			a. b.
	a. b.			a. b.

Digitized by Google

Schema 4. (zu §. 10.)

Namentliche Liste

der von

. . . . . .

. . . . . .

in den Bezirk des . . . . . .

entlassenen Mannschaften.

Laufende №.	Kompagnie	№. der Matrikel	Vor- und Zuname	Bemerkungen.

Schema 5. (zu §. 30.)

Vorschläge

des n^ten Bataillons (N. N.) n^ten Landwehr-Regiments Nr. x. zur Zurückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes.

№.	Truppentheil ꝛc.	Name der zu Rehabilitirenden.	Deren Vergehen und Datum des letzten gegen sie ergangenen Erkenntnisses	Dauer der Freiheitsstrafe und Datum des Ablaufs derselben	Führung nach der Verbüßung der Strafe.	Bemerkungen.

N. N. den . . . . . 18. Unterschrift.

Digitized by Google

Laufende №.	Charge	a) Vor- und b) Zuname	Geboren: Tag, Monat, Jahr	Geboren: zu a) Ort, b) Kreis	Größe: Meter	Größe: Centimeter	Größe: Millimeter	Religion	Stand oder Gewerbe	Verheirathet	Kinder: Söhne	Kinder: Töchter	Heimathsberechtigt (soweit bekannt) im a) Ort, b) Kreis	Des Eintritts in das stehende Heer Tag, Monat, Jahr	In das stehende Heer eingetreten als	a) Ausgehoben im Kreise, b) Liste E.	Truppentheil bei dem sie gedient haben
1.	2.	3.	4.	5.	6.				8.	9.	10.		11.	12.	13.	14.	15.
1.		a) b)		a) b)									a) b)			a) b) 18 Nr.	

Straf-

zur Stammliste . . . . . .

Laufende №.	№. der Stammliste	Charge.	Namen	Strafen.

Digitized by Google

Schema 6. (zu §. 32.)

Der Entlassung aus dem stehenden Heere Tag, Monat, Jahr	Orden, Ehrenzeichen und Dienstauszeichnungen	Mitgemachte Feldzüge, Schlachten und Gefechte	Führung	Bestrafungen s. Strafbuch Nr.	In der II. Klasse des Soldatenstandes	Rehabilitirt	Dienstleistungen im Beurlaubtenstande: in Folge Mobilmachung	Dienstleistungen im Beurlaubtenstande: bei Uebungen	Datum des Uebertritts a) zur Landwehr, b) zum Landsturm	Hat den Anspruch auf die Dienstauszeichnung verwirkt	Aufenthalts-Ort (Bürgermeisterei, Amts- ꝛc. Bezirk)	Nr. a) der Zuwachs-Kontrole, b) der Abgangs-Kontrole	Bemerkungen.
							von — bis						
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.
									a)	ja oder nein		a)	Hat das Qualifications-Attest zum.. Hatte Ausstand zum Dienstantritt .... Auf Reclamation entlassen. Muß wegen Kontrol-Entziehung nachdienen. Ausbildung in besonderen Dienstzweigen ꝛc.
									b)			b)	

Schema 7. (zu §. 32.

Verzeichniß

. . . . . .

Laufende Nr.	Nr. der Stammliste.	Charge.	Namen.	Strafen.

Digitized by Google

Ab- und Bu

(für ein Landwehr-

Abgang.

Laufende Nr.	Jahrgang und Nr. der Stamm-Liste	Truppengattung	Charge	Vor- und Zuname	Verzogen nach a) Ort, b) Kreis	Das National ist von der Kompagnie vorgelegt am	Ueberwiesen		In der Stamm-Liste gestrichen am	Bemerkungen.
							a) am b) Journal Nr.	an das Landwehr-Bezirks-Kommando zu		
					a)		a)			
					b)		b)			

Ab- und Bu

(für eine

Abgang.

Laufende Nr.	Jahrgang und Nr. der Stamm-Liste.	Truppengattung	Charge	Vor- und Zuname.	Abgemeldet		Das National ist an das Bezirks-Kommando gesandt am	In der Stamm-Liste gestrichen am	Bemerkungen.
					am	nach a) Ort b) Kreis c) Landwehr-Bataillons-Bezirk			
						a)			
						b)			
						c)			

Digitized by Google

Schema 8. (zu §. 32.)

gangs-Kontrole

Bezirks-Kommando.)

Zugang.

Laufende Nr.	Truppengattung	Charge	Vor- und Zuname	Das National ist eingegangen a) am b) Journal Nr.	Das National ist eingegangen vom Landwehr-Bezirks-Kommando zu	Das National ist an die Kompagnie gesandt am	Das National ist von der Kompagnie wieder vorgelegt am	Eingetragen Jahrgang und Nr. der Stammrolle.	Das National ist an die Kompagnie zurückgesandt am	Bemerkungen.

Schema 9. (zu §. 32).

gangs-Kontrole

Landwehr-Kompagnie.)

Zugang.

Laufende Nr.	Truppengattung	Charge	Vor- und Zuname	Das National ist bei der Kompagnie eingegangen am	Gemeldet am	Gemeldet Aufenthaltsort	Eingetragen, Jahrgang und Nr. der Stammrolle.	Das National ist dem Bezirks-Kommando wieder vorgelegt am	Das National ist der Kompagnie wieder zugegangen am	Bemerkungen.

Digitized by Google

Vorstel-

für die felddienstunfähig resp. dienstuntauglich gewordenen

pro

Laufende №.	Jahrgang und №. der Stamm-Liste	Truppengattung	Charge	Vor- und Zuname	Gewerbe	Ob und welche Feldzüge und welche Uebungen mitgemacht	Orden und Ehrenzeichen	Aufenthaltsort, Amt (Bürgermeisterei ꝛc.)

Schema 11. (zu §§. 39. und 40.)

Namentliches Verzeichniß

der als unabkömmlich bezeichneten Beamten und der wegen häuslicher Verhältnisse zurückgestellten Mannschaften.

Laufende №.	Jahrgang und №. der Stamm-Liste	Truppengattung	Charge	Vor- und Zuname	Aufenthaltsort, Amt (Bürgermeisterei ꝛc.)	Grund der Zurückstellung	Ist als unabkömmlich anerkannt resp. zurückgestellt worden im Jahre:									
						Altersklasse 59:	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71
1.	302	Linien-Inf.	.	A		Beamter	—	4/4	6/6	3/5						
2.	27	Linien-Art.	.	M		Klassificirt	—	—	6/6	3/6	5/6					

Digitized by Google

Schema 10. (zu §. 38.)

lungs-Liſte

Reſerviſten und Wehrleute des (Kreiſes N. N. . . .)

18 . .

Angebliches Leiden	Gutachten des Arztes der Kreis-Erſatz-Kommiſſion	Antrag des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs	Gutachten des Arztes der Departements-Erſatz-Kommiſſion.	Entſcheidung des Brigade-Kommandeurs.

Digitized by Google

Termin am 1. Dezember.

Schema 12. (zu §. 40.)

Nachweisung

sämmtlicher im Bereiche des n^ten Armee-Korps von der (Bezeichnung der Behörde) für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

№	Civil-Stellung	Militair-Charge	Namen	Wohnort			Ist als unabkömmlich anerkannt	Das Unabkömmlichkeits-Attest liegt bei	Bemerkungen.
				Ort	Kreis	Bezirk des Landwehr-Bataillons			
1.	Ober-Steuer-Inspektor	Premier-Lieut. der Infanterie 1. Aufgebots	P.	m.	n.	tes Bataillon ten Landw.-Regts.	15. Septbr. 1854	»	
2.	Berittener Steuer-Aufseher	Vice-Wachtmeister der Kavallerie 1. Aufgebots	S.	do.	G.	tes Bataillon ten Landw.-Regts.	»	Ja!	

Erläuterungen.

Von den pro 185/5 als unabkömmlich bezeichneten Offizieren und Mannschaften sind abkömmlich und deshalb in die vorliegende Liste nicht aufgenommen worden:

1. der Premier-Lieutenant der Kavallerie 1. Aufgebots N. N.
2. der Unteroffizier der Infanterie 1. Aufgebots M. M.

Digitized by Google

Termin am 1. Juni.

Veränderungs-Nachweisung

gegen die unterm 1. Dezember 1854 im Bereiche des n^ten . . . . von der . . . . . für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

№	Civil-Stellung.	Militair-Charge	Namen	Wohnort			War als unabkömmlich anerkannt	Das Unabkömmlichkeits-Attest liegt bei	Bemerkungen.
				Ort	Kreis	Bezirk des Landwehr-Bataillons			
					A. Abgang				
	Berittener Steuer-Aufseher	Vice-Wachtmeister der Kavallerie	S.	O.	p.	tes Bataillon tenLdw.-Rgts.	1. Dezember 1854	»	Kann gegenwärtig vertreten werden.
					B. Zugang				
1	Haupt-Amts-Rendant	do.	T.	m.	n.	(Bat. Regt.)	«	Ja!	War früher Steuer-Inspektor in M., dort abkömmlich, was jetzt als Kassen-Beamter nicht der Fall ist.

Digitized by Google

Schema 13. (zu §. 47.)

Verlese-Liste

der ten Kompagnie des Landwehr-Bataillons-Bezirks

. . . . . für den Kontrol-Bezirk . . . . . .

Laufende №.	Jahrgang und №. der Stamm-Liste	Truppengattung.	Charge	Vor- und Zunamen	Wohnort, Bürgermeisterei ꝛc.	Profession	Bemerkungen.

Digitized by Google

...ubtenstandes

...iere				Jäger							Trai...					
	Pontoniere		Summa Pioniere excl. Offiziere	Klasse		Klasse		Klasse		Summa Jäger				Gemeine		
				A.	B.	A.	B.	A.	B.							
Unteroffiziere	Hornisten	Gemeine		Oberjäger		Hornisten		Jäger			Offiziere	Unteroffiziere	Trompeter	3 Jahr gediente Mannschaften	Fahrer	Pferdewärter

Digitized by Google

Schema 15. (zu §. 58.)

Gestellungs-Ordre.

Jahrgang und №. der Stamm-Liste:
№. der Landwehr-Kompagnie:

Beordert für: .....
№. der Ueberweisungs-Liste.

Der Wehrmann (N. N. . . .) zu (N. . . .) wird hierdurch angewiesen, sich den . . ten . . . . . 18 . . (Mittags 12) Uhr (am Landwehrzeughause in N. . . . . .) unfehlbar zu gestellen, wo er weitere Befehle zu gewärtigen hat. Diese Ordre und seine übrigen Militair-Papiere hat derselbe mit zur Stelle zu bringen.

Im Falle ungehorsamen Ausbleibens steht ihm die Strafe nach der Strenge der Gesetze bevor.

N. N. . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Landwehr-Bezirks-Kommando.

(L. S.)

(NB. Die Ordre wird nur unterstempelt.)

Die chargenmäßige Marschkompetenz ist zu empfangen

. . . . . .

. . . . . .

Digitized by Google

Schema 16. (zu §. 58.)

Ueberweisungs-Liste

der

aus dem Bezirk des Landwehr-Bataillons N. N. . . .
für das . . . N. N. . . . . zum . . ten . . . . .
nach N. N. . . . . beorderten Mannschaften.

Laufende Nr. der beorderten Mannschaften	Jahrgang und Nummer der Stamm-Liste	Nr. der Landwehr-Kompagnie	Charge	Vor- und Zunamen	Wohnort	Laufende Nr. der dem Truppentheil überwiesenen Mannschaften	Eingestellt bei der Kompagnie des Regiments	Entlassen am und sonstige Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Anmerkung. Die laufende Nummer der Kolonne 1. stimmt mit der Nummer überein, welche die Gestellungs-Ordre erhält, dieselbe dient dazu, den Namen des Mannes in dieser Liste rasch aufzufinden, sobald er sich unter Vorzeigung der empfangenen Ordre am Gestellungs-Ort einfindet.

In Kolonne 7. werden die Mannschaften aufgezählt, welche nach erfolgter Beorderung, also mit Rücksicht auf den bei der Beorderung sich ergebenden Ausfall, dem Truppentheil zugesandt werden. Dieselbe Nummer wird mit Blei auf der Vorderseite des Nationals angegeben.

Die Namen der nicht abzusendenden Mannschaften sind vorher zu streichen.

In Kolonne 8. ist die Nummer der Kompagnie, Eskadron, Batterie anzugeben, bei welcher der Mann zur Uebung oder Mobilmachung eingestellt ist. Diese Kompagnie ꝛc. entnimmt zugleich das Nationale.

Ist der Mann nicht eingetroffen, so geht das Nationale an das Bezirks-Kommando zurück.

Digitized by Google

Beilage 1.

Auszug

aus dem

„Strafgesetzbuch für das Preußische Heer, Theil II."

---

§. 6.

Alle zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes sind, während der Beurlaubung, in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Von diesen Strafsachen sind ausgenommen und gehören vor die Militair-Gerichte:

1. Ungehorsam und Widersetzung gegen Befehle, die den Beurlaubten von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden;
2. Desertion;*

*Anmerkung. Das Militair-Strafgesetzbuch bestimmt u. A. im Theil I.:

§. 91. Wer nach seinem Eintritt in den Soldatenstand sich durch Entweichung seinen militairischen Dienstpflichten entzieht, begeht das Verbrechen der Desertion.

§. 94. Gegen die auf unbestimmte Zeit von ihren Truppentheilen Beurlaubten und gegen Reservisten gilt, bis zum Beweise des Gegentheils, die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion,

1. wenn sie ohne Erlaubniß auswandern, oder in fremde Kriegsdienste treten;
2. wenn sie
   a) nach Empfang der Einberufungs-Ordre von ihrem bisherigen Wohnort ohne Erlaubniß sich entfernen oder sich versteckt halten, oder
   b) die vorgeschriebene Meldung ihrer Aufenthaltsveränderung bei der Landwehrbehörde unterlassen haben,

und sich auch dann nicht einfinden oder melden, sobald eine öffentliche Aufforderung erfolgt oder der Krieg ausbricht.

Digitized by Google

3. wenn Beurlaubte in der Militair-Uniform *

a) bei dem Zusammentreffen mit höheren gleichfalls in Uniform befindlichen oder mit den in Ausübung des Dienstes begriffenen Personen des Soldatenstandes sich eines Verbrechens schuldig machen, wodurch die Achtung gegen diese verletzt wird;

b) an einem von Personen des Soldatenstandes verübten militairischen Verbrechen Theil nehmen, oder

c) sich eines Mißbrauchs militairdienstlicher Autorität schuldig machen;

d) Insubordination bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militairischen Dienstangelegenheiten;

e) Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehroffiziere und der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heere ausgeschiedenen Offiziere.

Ferner bestimmt §. 110. des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten:

„Wer ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verläßt und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen sucht, ingleichem ein beurlaubter Landwehrmann, welcher ohne Erlaubniß auswandert, wird mit einer Geldbuße von fünfzig bis zu Eintausend Thalern oder Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft ꝛc."

Und in dem Gesetze vom 10. März 1856 heißt es u. A.:

§. 10. Die Einleitung des Verfahrens gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern, geschieht auf die Erklärung der Landespolizei-Behörde:

1. daß der Aufenthalt des Landwehrmannes im Inlande nicht ermittelt,

2. daß ihm eine Erlaubniß zur Auswanderung nicht ertheilt worden,

3. daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei.

§. 11. Die Verurtheilung erfolgt auf Grund dieser Erklärung, wenn nicht derselben entgegenstehende Umstände erwiesen werden ꝛc.

Artikel 59 der Verfassung des Norddeutschen Bundes lautet jedoch:

„In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten."

*Anmerkung. D. h. in Waffenrock, Mütze und Hose. Legen Mannschaften diese drei die Militair-Uniform bildenden Montirungsstücke an, so müssen sie dieselben vorschriftsmäßig tragen und sind nicht befugt, daran willkürliche Aenderungen vorzunehmen. Tragen sie indeß in Ermangelung von Civilkleidern nur das eine oder andere dieser ihnen bei der Entlassung mitgegebenen Montirungsstücke, so sind sie nicht als in Uniform befindlich zu betrachten.

Digitized by Google

Trifft ein Verbrechen der zu a. bis e. bezeichneten Art mit einem gemeinen Verbrechen zusammen, so ist der Militairgerichtsstand auch wegen des letzteren begründet. —

§. 7.

Wenn die zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes zu dienstlichen Zwecken einberufen werden, so haben sie während dieser Einberufung den Militairgerichtsstand.

Derselbe beginnt:

1. wenn die Einberufung zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr erfolgt, mit dem Empfang der Einberufungs-Ordre;*
2. wenn die Einberufung zu den größeren** Uebungen stattfindet, mit dem Anfange des in der Einberufungs-Ordre bezeichneten Gestellungstages.

In beiden Fällen hört dieser Gerichtsstand mit dem Ablauf des Tages der Wiederentlassung auf. Erfolgt dagegen

3. die Einberufung zu den kleineren** Uebungen oder zu anderen dienstlichen Zwecken, so findet der Militairgerichtsstand nur für die Dauer der Anwesenheit des Beurlaubten im dienstlichen Verhältniß statt.

§. 8.

Die Militair-Gerichte dürfen jedoch in den Fällen ad 2. b. und c. das Verfahren den Civilgerichten überlassen und den Angeschuldigten dazu ausliefern, wenn ein gemeines Verbrechen vorliegt und kein militairisches Verbrechen damit zusammentrifft.

§. 13.

Gegen Personen des Beurlaubtenstandes, welche zum Kriege, zu einer außerordentlichen Zusammenziehung der Truppen, oder zu größeren Uebungen einberufen werden, müssen die bei den Civilgerichten einzuleitenden oder bereits eingeleiteten Untersuchungen, sowie die Strafvollstreckung, für die Dauer der militairischen Dienstleistung des Einberufenen in den Fällen suspendirt bleiben, wo nicht die Verhaftung entweder bereits erfolgt ist, oder bei der Untersuchung gesetzlich eintreten muß.

*Anmerkung. Die Einberufung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zum aktiven Dienst kann auch in anderer Weise, als mittelst einer an jeden Einzelnen zu erlassenden Einberufungs-Ordre gültig erfolgen. Nur muß alsdann bei Anträgen auf Bestrafung wegen Nichtbefolgung des erlassenen Gestellungsbefehls nachgewiesen werden, daß der Befehl dem Ausgebliebenen zur rechten Zeit bekannt geworden ist.

**Anmerkung. Kleinere Uebungen finden nicht mehr statt. Die durch diese Verordnung vorgeschriebenen Uebungen gehören ohne Ausnahme zu denen, welche in dem Strafgesetzbuche „als größere" bezeichnet sind.

Digitized by Google

§. 14.

Die Fortsetzung einer Untersuchung, welche beim Eintritt des Termins der Entlassung aus dem Dienststande noch schwebt, kann, wenn dieselbe ein gemeines Verbrechen zum Gegenstande hat, und kein gerichtlich zu bestrafendes militairisches Verbrechen damit zusammentrifft, insofern der Angeschuldigte nicht verhaftet ist, dem Civilgericht überlassen werden.

§. 15.

Kommt ein während des Dienststandes begangenes Verbrechen erst nach dem Uebertritt in den Beurlaubtenstand zur Sprache, so steht dessen Untersuchung und Bestrafung nur dann den Civilgerichten zu, wenn das Verbrechen zu den gemeinen gehört und mit keinem gerichtlich zu bestrafenden militairischen Verbrechen zusammentrifft.

Digitized by Google

Beilage 2.

Auszug

aus der

„Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee."

---

§. 23.

Die Stamm-Mannschaft der Landwehr wird in Hinsicht der Disciplinar-Bestrafung wie die Mannschaft des stehenden Heeres behandelt.

So lange die Landwehr nicht versammelt ist, haben nur der Landwehr-Bezirks-Kommandeur und dessen Vorgesetzte die Befugniß, Disciplinarstrafen gegen die Stamm-Mannschaften zu verhängen.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat die Disciplinarstrafgewalt in demselben Umfange, wie der Kommandeur eines selbstständigen Bataillons (§. 12.). *

Ist der Landwehr-Bezirks-Kommandeur abwesend oder dessen Stelle unbesetzt, so geht dessen Disciplinar-Strafgewalt während der Dauer der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Kommando

*Anmerkung. §. 12. lautet:

Die Kommandeure der Regimenter und selbstständigen Bataillone und alle anderen Befehlshaber, welchen die niedere Gerichtsbarkeit verliehen ist, sind befugt, außer den im §. 9. erwähnten Strafen

1. gegen Offiziere:
   a) strengen Verweis,
   b) einfachen Stuben-Arrest bis zu sechs Tagen,
2. gegen Unteroffiziere und Gemeine:
   Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu vier Wochen;
3. gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine:
   mittleren Arrest bis zu drei Wochen, und
4. gegen Gemeine:
   strengen Arrest bis zu vierzehn Tagen,

zu verhängen.

Auch sind dieselben berechtigt:

5. Gefreite von dieser Charge zu entfernen, und
6. Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes, nach zuvor im Dienstwege eingeholter Genehmigung des ihnen vorgesetzten kommandirenden Generals, einer Arbeiter-Abtheilung zu überweisen."

Digitized by Google

über. Wird aber für den abwesenden oder manquirenden Landwehr-Bezirks-Kommandeur kein Stellvertreter ernannt, so hat während der Dauer eines solchen Verhältnisses der älteste im Bataillons-Stabs-Quartier anwesende diensthuende Offizier des Bataillons die Disciplinarstrafgewalt eines Kompagnie-Chefs (§. 10.).*

§. 24.

Auf die nicht zum Stamm gehörenden Mannschaften der Landwehr kommen die Disciplinar-Strafbestimmungen für das stehende Heer nur während der Zeit durchweg zur Anwendung, für welche sie „mit der vorschriftsmäßigen Verpflegungs-Kompetenz" zum Dienst oder zu den Uebungen einberufen sind.

Die Unterstellung derselben unter diese Disciplinar-Strafbestimmungen beginnt in diesen Fällen:

1. wenn die Einberufung zum Kriege oder zu einer außerordentlichen Zusammenziehung der Landwehr erfolgt, mit dem Empfange der Einberufungs-Ordre,
2. wenn die Einberufung zu den Uebungen stattfindet, mit dem Anfange des in der Einberufungs-Ordre bezeichneten Gestellungs-Tages,

und endigt in beiden Fällen mit dem Ablauf des Tages der Wiederentlassung.

§. 25.

Außer der Zeit der Zusammenziehung der Landwehr (§. 24.) tritt, insofern nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, Disciplinarbestrafung ein:

1. wegen Ungehorsams gegen Befehle, welche Mannschaften der Landwehr von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden, insbesondere:
   a) wegen Nichtbefolgung der Einberufungs-Ordre zu den Uebungen, sowie

*Anmerkung. §. 10. lautet:

„Die Chefs einer Kompagnie, Escadron oder Batterie sind berechtigt, außer den im §. 9. erwähnten Disciplinarstrafen:

1. gegen Unteroffiziere und Gemeine:
   Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu acht Tagen;
2. gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine:
   mittleren Arrest bis zu fünf Tagen und
3. gegen Gemeine:
   strengen Arrest bis zu drei Tagen,

zu verhängen.

Die Bestrafung eines Gemeinen mit strengem Arrest ist in jedem Bestrafungsfalle dem nächstvorgesetzten Befehlshaber zu melden."

Die Offiziere, welche die Kontrol-Versammlungen abhalten, haben (sofern dies nicht die Bezirks-Kommandeure oder deren Stellvertreter sind) keine Disciplinarstrafgewalt. — Sie können nur die ihnen Untergebenen, wenn sie während der Dauer dieser Versammlungen strafbare Handlungen verüben, in Arrest schicken und müssen dieselben alsdann dem vorgesetzten Landwehr-Bezirks-Kommandeur zur Bestrafung melden.

Digitized by Google

b) wegen Nichtbefolgung der Einberufung zu den Kontrol-Versammlungen oder der Einberufung Einzelner zu einem anderen bestimmten Dienstzweck ohne die Verpflegungs-Kompetenz;

2. wegen strafbarer Handlungen, welche von den ohne die Verpflegungs-Kompetenz Einberufenen (Nr. 1. b.) am Gestellungsorte während der Anwesenheit ihrer Vorgesetzten verübt werden;
3. wegen Umgehung des vorgeschriebenen Dienstweges bei Anbringung dienstlicher Gesuche oder Beschwerden, sowie wegen anderer Vergehen der Landwehr-Mannschaften gegen die Subordination beim mündlichen oder schriftlichen Verkehr derselben mit ihren Vorgesetzten in militairischen Dienstangelegenheiten;
4. wegen Zuwiderhandlung gegen das Verbot, wonach Landwehr-Mannschaften, auch wenn die Landwehr nicht zusammenberufen ist, ohne Befehl in Vereine oder zu Versammlungen zur Berathung militairischer Einrichtungen oder anderer Angelegenheiten in ihrer militairischen Eigenschaft nicht zusammentreten dürfen;
5. wenn Mannschaften in der Militair-Uniform
   a) Vergehen gegen andere, gleichfalls in Uniform befindliche Personen des Soldatenstandes im persönlichen Zusammentreffen mit denselben oder
   b) der Theilnahme an einem, von Personen des Soldatenstandes verübten Dienstvergehen,

sich schuldig machen.

§. 26.

Die Disciplinar-Strafgewalt über die beurlaubten Landwehr-Mannschaften haben in den Fällen des §. 25. nur die im §. 23. namhaft gemachten Vorgesetzten.

Die Disciplinarstrafe darf jedoch in den Fällen des §. 25. sub 1 b., 2, 3, 5, einen dreitägigen mittleren Arrest nicht übersteigen.

Ist in solchen Fällen dreitägiger mittlerer Arrest keine ausreichende Strafe, so tritt gerichtliche Untersuchung und Bestrafung ein.

§. 27.

Wegen Nichtbefolgung der Einberufungs-Ordre zu den Uebungen, — wohin auch die Fälle gehören, wenn Landwehr-Mannschaften, während sie ihrer Einberufung entgegensehen konnten, durch eine, ohne Erlaubniß der Landwehr-Behörde unternommene Reise sich dem Empfange der Einberufungs-Ordre entziehen, — darf nur dann die Disciplinar-Bestrafung erfolgen, wenn entweder der Einberufene nur zu spät sich an dem Einberufungsorte eingestellt hat, oder die Umstände sonst eine mildere Beurtheilung zulassen.

Ist hiernach die Verhängung einer Disciplinarstrafe nicht ausreichend, so muß gerichtliche Unter-

Digitized by Google

suchung und Bestrafung eintreten. Dies muß auch stets geschehen, wenn eine Einberufungs-Ordre zum Kriege unbefolgt geblieben ist.

§. 28.

Beurlaubte Landwehr-Mannschaften, welche nach dem Eintritt in den Beurlaubtenstand oder bei ihrer Aufenthalts-Veränderung die Anmeldung in dem gewählten Aufenthaltsorte länger als 14 Tage versäumen, sind disciplinarisch mit Geldbuße von zwei bis fünf Thalern, oder mit polizeilichem Gefängniß von drei bis acht Tagen zu bestrafen. Ist von ihnen bei Aufenthaltsveränderungen nur die vorgeschriebene Abmeldung versäumt, die Anmeldung in dem Bezirk ihres neuen Aufenthaltsorts aber rechtzeitig erfolgt, so tritt nur Geldbuße von einem bis zu zwei Thalern, oder polizeiliches Gefängniß von einem bis zwei Tagen ein.

Diese Strafen für die unterlassene An- oder Abmeldung sind auf Requisition des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs durch die Civilbehörde zu vollstrecken.*

§. 30.

Die in den §§. 25. bis 28. enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die Rekruten, für die auf unbestimmte Zeit von Truppentheilen des stehenden Heeres Beurlaubten, für die Reserve-Mannschaft und für alle übrigen unter der Kontrole der Landwehr-Bezirks-Kommandeure stehenden, zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes.

Von jeder Disciplinarbestrafung eines noch zur etatsmäßigen Friedensstärke eines Truppentheils des stehenden Heeres gehörenden, auf unbestimmte Zeit Beurlaubten, hat der Landwehr-Bezirks-Kommandeur den betreffenden Truppentheil sofort zu benachrichtigen.

*Anmerkung. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur bestimmt auch, ob Geld- oder Gefängnißstrafe zu verhängen ist. Will er der Civilbehörde die Bestimmung, welche Strafart zu wählen ist, anheimstellen, so ist das Maaß sowohl der Gefängniß-, als auch der event. zu substituirenden Geldstrafe anzugeben. Die eingehenden Strafgelder für unterlassene An- und Abmeldung werden durch die Landes-Polizei-Behörden am Schlusse jeden Jahres an die Kreis-Kommissionen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der ins Feld rückenden Wehrmänner und Reservisten überwiesen.

Es sind jedoch aus denselben vorweg die Kosten zu decken, welche durch die Vollstreckung der Gefängnißstrafen für unterlassene An- und Abmeldung veranlaßt werden.

Digitized by Google

Beilage 3.

Bestimmungen

über

Klassificirung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften rücksichtlich ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse.*

---

§. 1.

Bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen können häusliche, gewerbliche und Familien-Verhältnisse nur ausnahmsweise in so weit berücksichtigt werden, als aus Anlaß derselben vorübergehend die einstweilige Zurückstellung eines Mannes verfügt werden darf.

§. 2.

Derartige Berücksichtigungen sind nur zulässig:

1. wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, mit denen er die nämliche Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die den Familien der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu gewährenden Unterstützungen der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes bei der Entfernung des Sohnes nicht zu beseitigen ist.
2. Wenn ein Mann, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, als Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender, oder als Ernährer einer zahlreichen Familie, selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung, seinen Hausstand und seine Angehörigen durch die Entfernung dem gänzlichen Verfall und dem Elende Preis geben würde.

* Anmerkung. Die „Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen" vom 26. Oktober 1850, genehmigt durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. November 1850, werden hierdurch aufgehoben.

Digitized by Google

3. Wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der National-Oekonomie für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Mannschaften, welche wegen Kontrol-Entziehung nachdienen müssen, haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Berücksichtigung.

§. 3.

In den im §. 2. angegebenen Fällen darf

a) ein Reservist hinter den letzten Jahrgang der Reserve und unter besonders dringenden Verhältnissen auch hinter den letzten Jahrgang der Landwehr,

b) ein Wehrmann hinter den letzten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden.

In jedem Kreise darf jedoch die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Procent der Reserve, die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Procent der Reserve und Landwehr nicht übersteigen.

§. 4.

Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Gemeinde-Vorsteher anzubringen, welcher dieselben unter Zuziehung einiger zuverlässiger Reservisten oder Wehrmänner zu prüfen, und nach Maßgabe des Befundes darüber eine an den Landrath einzureichende Nachweisung aufzustellen hat, aus der nicht nur die militairischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

§. 5.

Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, welche zu diesem Behufe jährlich einmal, und zwar im Frühjahr, im Anschluß an das Kreis-Ersatz-Geschäft, in öffentlich bekannt zu machenden Terminen an den Kreisorten Sitzung halten.

Die auf Reklamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung folgenden nächsten Klassifikations-Termin hinter die letzte Dienstaltersklasse der Reserve zurückgestellt und haben demnächst event. wie alle übrigen Mannschaften, ihre weiteren Anträge zu formiren.

Wenn im Herbst nach dem allgemeinen Entlassungs-Termine dringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der entlassenen Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen sollten, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Klassifikations-Termine hinter den letzten Jahrgang der Reserve durch schriftliches Uebereinkommen der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.

Digitized by Google

§. 6.

Als berathende Organe sind bei den vorgedachten Sitzungen heranzuziehen: der Kompagnieführer, die Gemeinde-Vorsteher und außerdem, nach dem Ermessen des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, resp. des Landraths, der Bezirks-Feldwebel und einige zuverlässige Einwohner, denen eine besondere Bekanntschaft mit den bürgerlichen und Vermögens-Verhältnissen der Reserve- und Landwehr-Mannschaften des Bezirks innewohnt, sowie endlich diejenigen Personen, deren Zeugniß nach Maßgabe der obwaltenden Umstände auf die Entscheidung von Einfluß sein könnte.

§. 7.

Nach geendigter Prüfung der Gesuche, wobei die Betheiligten sich einzufinden haben, erfolgt die Entscheidung durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur und den Landrath bei stattfindender Uebereinstimmung endgültig.

In dem voraussichtlich seltenen Falle, daß eine Vereinigung dieser Behörden nicht zu erreichen sein sollte, ist das Gesuch um Zurückstellung vorläufig abzulehnen, dieselben sind jedoch verbunden, den Fall bei den permanenten Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission zur Sprache zu bringen, worauf von diesen die endgültige Entscheidung erfolgt.

§. 8.

Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zu dem nächsten Sitzungs-Termine der Kommission und sind die Anträge auf weitere Zurückstellung im Bedarfsfalle zu erneuern.

Wenn Mannschaften aus einem Kreise in einen anderen verziehen, so erlischt die gewährte Berücksichtigung.

§. 9.

Nach jedem Termine werden die Namen der sämmtlichen Mannschaften, deren Gesuche um einstweilige Zurückstellung als begründet anerkannt worden sind, öffentlich durch die Kreisblätter ꝛc. bekannt gemacht.

§. 10.

Außerdem wird nach jedem Termine eine summarische Nachweisung

a) der sämmtlichen Reserve- und Landwehr-Mannschaften des betreffenden Bezirks,

b) der als unabkömmlich anerkannten,

der vorgesetzten Departements-Ersatz-Kommission eingereicht.

Letztere ist befugt, die Geschäftsführung der einen oder anderen Kommission einer nachträglichen Revision zu unterwerfen.

Digitized by Google

§. 11.

Im Augenblicke der Einberufung sind alle Gesuche um Zurückstellung unstatthaft.

Eine Wiederentlassung einzelner zum Dienst eingezogenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf Grund einer im Wege der Reklamation herbeigeführten besonderen Verfügung der oberen Provinzial-Behörden, oder, wenn die Betreffenden bei einem mobilen Truppentheile stehen, der Ressort-Ministerien, erfolgen, und zwar nur dann, wenn seit dem letzten Klassifikations-Termine für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Verwandten u. s. w. besondere Berücksichtigungsgründe eingetreten sind.

§. 12.

Auf die Einberufung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu den gewöhnlichen Uebungen haben die vorstehenden Bestimmungen keinen Bezug.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Militairische Eintheilung des Staatsgebiets und Organisation der Landwehr-Behörden.

Seite

§. 1. Militairische Eintheilung des Staatsgebietes 4
§. 2. Organisation und Ressort-Verhältniß der Landwehr-Behörden 5
§. 3. Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos 6
§. 4. Personal der besoldeten Stämme der Garde-Landwehr-Bataillone 7
§. 5. Verwendung des Personals bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos und den Garde-Landwehr-Bataillons-Stämmen 7
§. 6. Verhältniß der Landwehr-Bezirks-Kommandeure zu den Kommandeuren der Landwehr-Bataillone bei Formirung der letzteren 8

Zweiter Abschnitt.

Uebertritt der Mannschaften aus dem aktiven Dienst in den Beurlaubtenstand.

§. 7. Allgemeine Bestimmungen 9
§. 8. Ertheilung von Militair-Pässen 10
§. 9. Ertheilung von Führungs-Attesten 10
§. 10. Ueberweisung der Mannschaften an die Landwehr-Bezirks-Kommandos 11

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Dienst-Verhältnisse der Reserve und Landwehr.

§. 11. Bestimmung der Reserve und Landwehr 12
§. 12. Dauer und Berechnung der Dienstzeit 12
§. 13. Bürgerliche Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes 14
§. 14. Militair-Verhältniß der Mannschaften des Beurlaubtenstandes 14
§. 15. Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei der Entlassung aus dem aktiven Dienst, sowie beim Wohnorts- und Wohnungswechsel 15
§. 16. Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei Reisen 16
§. 17. Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei Verlegung des Wohnorts oder Aufenthaltsorts in das Ausland 17

Digitized by Google

Seite

§. 18. Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes beim Wandern 17
§. 19. Form der Meldungen und Eintragung derselben in den Militair-Paß 18
§. 20. Beurlaubung in überseeische Länder 18
§. 21. Auswanderung 19
§. 22. Mitwirkung der Civilbehörden bei der Kontrole der Mannschaften des Beurlaubtenstandes. 19

Vierter Abschnitt.

Dienstverhältnisse der zur Disposition der Truppentheile beurlaubten und der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, sowie der Ersatz-Reserve erster Klasse.

§. 23. Von den zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften 21
§. 24. Von den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften 22
§. 25. Von der Ersatz-Reserve erster Klasse 23

Fünfter Abschnitt.

Gerichtliche und Disciplinar-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

§. 26. Gerichtsstand der Mannschaften des Beurlaubtenstandes 24
§. 27. Gerichtsbarkeit und Verfahren in den vor die Militair-Gerichte gehörenden Untersuchungssachen 24
§. 28. Gerichtsbarkeit und Verfahren in den vor die Civilgerichte gehörenden Untersuchungssachen. 24
§. 29. Disciplinar-Bestrafung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes 25
§. 30. Rehabilitirung 25

Sechster Abschnitt.

Von der Listenführung bei den Landwehr-Behörden.

§. 31. Listenführung im Allgemeinen 27
§. 32. Von den Listen und deren Einrichtung 29
§. 33. Von den Ueberweisungs-Nationalen 31
§. 34. Zugang der Mannschaften 31
§. 35. Abgang der Mannschaften 32
§. 36. Verfahren mit den Mannschaften, welche in der Heimaths-Kontrole zu führen sind . . . 33
§. 37. Uebertritt zur Landwehr und zum Landsturm 34
§. 38. Zurückstellung hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr wegen Felddienstunfähigkeit. Ausscheiden wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit 35
§. 39. Zurückstellung von Reserve- und Landwehr-Mannschaften in Berücksichtigung häuslicher und gewerblicher Verhältnisse 36

Digitized by Google

Seite

§. 40. Zurückstellung der unabkömmlichen Beamten 36
§. 41. Löschen der Mannschaften in den Stammlisten 39
§. 42. Veränderungs-Nachweisungen zur Stammliste 39
§. 43. Kontrole und Listenführung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Korps . 40

Siebenter Abschnitt.

Von den Kontrol-Versammlungen.

§. 44. Von den Kontrol-Versammlungen im Allgemeinen 40
§. 45. Wahl der Kontrolplätze. Bestimmung der Termine für die Kontrol-Versammlungen . . . 41
§. 46. Beorderung zu den Kontrol-Versammlungen. Dispensation von denselben 41
§. 47. Von den Verlese-Listen 42
§. 48. Abhaltung der Kontrol-Versammlungen 43

Achter Abschnitt.

Von den Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

§. 49. Zweck der Uebungen und Verpflichtung zur Theilnahme an denselben 44
§. 50. Ort, Zeit und Umfang der Uebungen der Reserve-Mannschaften 44
§. 51. Ort, Zeit und Umfang der Landwehr-Uebungen 45
§. 52. Auswahl der zu den Uebungen zu beordernden Mannschaften 45
§. 53. Zurückstellungen von den Uebungen 46
§. 54. Beorderung der zur Uebung einzuziehenden Mannschaften 47
§. 55. Besondere Bestimmungen für die Uebungen der Landwehr-Infanterie 47
§. 56. Entlassung der Uebungs-Mannschaft. Invaliden-Ansprüche 48

Neunter Abschnitt.

Bestands-Nachweisungen. Einberufung und freiwilliger Eintritt zum Dienst. Ersatz verloren gegangener Militair-Papiere.

§. 57. Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes 48
§. 58. Verfahren bei Einberufung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zum Dienst und bei Wiederentlassung derselben 50
§. 59. Freiwilliger Wiedereintritt der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zum aktiven Dienst . 51
§. 60. Ersatz verloren gegangener oder verdorbener Militair-Pässe und Führungs-Zeugnisse . . . 52

Zehnter Abschnitt.

§. 61. Anwendung der in den vorstehenden Abschnitten enthaltenen Bestimmungen auf die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine 52

Digitized by Google

Schemas.

		Seite
Schema 1.	Militair-Paß	I
„ 2.	Führungs-Attest	XIX
„ 3.	Ueberweisungs-Nationale	XXI
„ 4.	Namentliche Ueberweisungs-Liste	XLI
„ 5.	Rehabilitirungs-Vorschlags-Liste	XLI
„ 6.	Stamm-Liste	XLII
„ 7.	Straf-Verzeichniß	XLII
„ 8.	Ab- und Zugangs-Kontrole für ein Landwehr-Bezirks-Kommando	XLIV
„ 9.	Ab- und Zugangs-Kontrole für eine Landwehr-Kompagnie	XLIV
„ 10.	Vorstellungs-Liste für die felddienstunfähig, resp. dienstuntauglich gewordenen Reservisten und Wehrleute	XLVI
„ 11.	Namentliches Verzeichniß der als unabkömmlich bezeichneten Beamten und der wegen häuslicher Verhältnisse zurückgestellten Mannschaften	XLVI
„ 12.	Liste der unabkömmlichen Beamten	XLVIII
„ 13.	Verlese-Listen	L
„ 14.	Rapport von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes.	
„ 15.	Gestellungs-Ordre	LI
„ 16.	Ueberweisungs-Liste der beorderten Mannschaften	LII

Beilagen.

Beilage 1.	Auszug aus dem „Strafgesetzbuch für das Preußische Heer Theil II."	LIII
„ 2.	Auszug aus der „Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee"	LVII
„ 3.	Bestimmungen über Klassifizirung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften rücksichtlich ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse	LXI

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund.

Vom 21. Juni 1869.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.

§. 2.

Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

§. 3.

Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren findet nicht statt.

§. 4.

Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.

§. 5.

In den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Digitized by Google

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf das Bergwesen (vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 152, 153 und 154), die Fischerei, die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 29. 30. 53. 80 und 144), die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmung im §. 80), das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariats-Praxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten, der Versicherungs-Unternehmer und der Eisenbahn-Unternehmungen, den Vertrieb von Lotterieloosen, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

Eine Verordnung des Bundespräsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.

§. 7.

Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben:

1) die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Andern den Betrieb eines Gewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2) die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;
3) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
4) sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:
   a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);
   b) das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren

Digitized by Google

Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen;

5) die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;

6) vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

§. 8.

Von dem gleichen Zeitpunkte (§. 7) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

1) diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des §. 7 nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Orts oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;

2) das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.

Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.

§. 9.

Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§. 7 und 8 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstück haftende Abgabe eine Grundabgabe ist, oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.

§. 10.

Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Digitized by Google

Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

§. 11.

Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Frauen, welche selbstständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbstständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetrieb auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.

§. 12.

Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes bewendet es bei den Landesgesetzen.

Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörigen bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§. 13.

Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.

Titel II.

Stehender Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§. 14.

Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig

Digitized by Google

Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III.) befugt ist.

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgiebt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnortes davon Anzeige zu machen. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben.

§. 15.

Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig.

II. Erforderniß besonderer Genehmigung.

1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§. 16.

Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin:

Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur

Digitized by Google

Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrups-Fabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke (§. 23).

Das vorstehende Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesrathes, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages, abgeändert werden.

§. 17.

Dem Antrage auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§. 16) bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.

§. 18.

Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen, oder, unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen, zu ertheilen. Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben nothwendig sind. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt wird.

Digitized by Google

§. 19.

Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluß dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im §. 18 enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer als dem Widersprechenden zu eröffnen.

§. 20.

Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß.

Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

§. 21.

Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekurs-Instanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1) In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.
2) Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne Weiteres die Genehmigung ertheilen will und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des, die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.
3) Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so ertheilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.
4) Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.

Digitized by Google

§. 22.

Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Vertheilung der Kosten festgesetzt.

§. 23.

Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§. 17 bis 22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen.

Der Landesgesetzgebung bleibt ferner vorbehalten, zu verfügen, in wie weit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der in §. 16 erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

§. 24.

Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrathe über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bis zum Erlaß allgemeiner Bestimmungen durch den Bundesrath kommen die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange

Digitized by Google

der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im §. 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.

§. 25.

Die Genehmigung zu einer der in den §§. 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maaßgabe der §§. 17 bis 23 einschließlich, beziehungsweise des §. 24 nothwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im §. 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§. 17) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§. 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben.

§. 26.

Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachtheiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

§. 27.

Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem

Digitized by Google

Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§. 16 bis 25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizei-Behörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen, oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

§. 28.

Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen.

2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§. 29.

Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrath bezeichnet, mit Rücksicht anf das vorhandene Bedürfniß, in verschiedenen Theilen des Bundesgebietes die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrathe zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§. 6.), nicht beschränkt.

Digitized by Google

Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.

§. 30.

Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde, welche ertheilt wird, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.

§. 31.

Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen.

Der Bundesrath erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die auf Grund dieses Nachweises ertheilten Zeugnisse gelten für das ganze Bundesgebiet, bei Lootsen für das im Zeugniß angeführte Fahrwasser.

Soweit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

§. 32.

Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß. Dieselbe ist ihnen zu ertheilen, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen sind unzulässig.

Digitized by Google

§. 33.

Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß.

Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1) wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
2) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Es können jedoch die Landesregierungen, soweit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen.

§. 34.

Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften und zum Betriebe des Lootsengewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist, ingleichen, daß das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzessionirt sind.

§. 35.

Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe darf denjenigen untersagt werden, welche wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft sind.

Der Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, der Kleinhandel mit altem Metallgeräthe oder Metallbruch (Trödel), oder mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, ferner das Geschäft eines Pfandleihers kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

Das Geschäft eines Gesindevermiethers kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum oder wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist.

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben

Digitized by Google

bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.

§. 36.

Das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen.

§. 37.

Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten.

§. 38.

Die Centralbehörden sind befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im §. 35. Absatz 2 und 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrole über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.

§. 39.

Die Landesgesetze können die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten. Jedoch ist, wo Kehrbezirke bestehen oder eingerichtet werden, die höhere Verwaltungsbehörde, soweit nicht Privatrechte entgegenstehen, befugt, die Kehrbezirke aufzuheben oder zu verändern, ohne daß deshalb den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

Digitized by Google

§. 40.

Die in den §§. 29 bis 34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit ertheilt, noch, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 53 und 143, widerrufen werden.

Gegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§. 30. 32. 33 und 34, sowie gegen Untersagung des Betriebes der in den §§. 35 und 37 erwähnten Gewerbe ist der Rekurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbsbefugnisse.

§. 41.

Die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehülfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hilfspersonals finden keine anderen Beschränkungen statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten.

In Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.

§. 42.

Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe vorbehältlich der Bestimmungen des §. 59 am Orte seiner gewerblichen Niederlassung und, soweit nicht die Vorschriften des dritten Titels einen Legitimationsschein erfordern, auch außerhalb dieses Ortes ausüben.

§. 43.

Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, oder an andern öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, und hat den über diese Erlaubniß auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen.

Diese Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maaßgabe des §. 57 versagt werden.

Digitized by Google

§. 44.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sind befugt, außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.

Sie bedürfen dazu eines Legitimationsscheins, welcher von der unteren Verwaltungsbehörde ausgestellt wird und für das Kalenderjahr gilt. Dieses Legitimationsscheins bedarf es nicht, wenn die betreffenden Gewerbetreibenden durch die nach den Zollvereinsverträgen erforderliche Gewerbe-Legitimationskarte bereits für das Gesammtgebiet des Zollvereins legitimirt sind.

Der Inhaber eines solchen Legitimationsscheins darf aufgekaufte Waaren nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte und von den Waaren, auf welche er Bestellungen sucht, nur Proben oder Muster mit sich führen.

§. 45.

Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden: diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§. 46.

Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 45 qualifizirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaßregulirung.

§. 47.

Inwiefern für die nach den §§. 34 und 36 konzessionirten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionirung oder Anstellung zusteht.

Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Schornsteinfeger, denen ein Kehrbezirk zugewiesen ist (§. 39).

§. 48.

Real-Gewerbeberechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes

Digitized by Google

zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

§. 49.

Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§. 16 und 24 bezeichneten Arten, ingleichen zur Anlegung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, zu Schauspiel-Unternehmungen, sowie zum Betriebe der im §. 33 gedachten Gewerbe, kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.

Für die im §. 16 aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Konkurserklärung entstandenen Ungewißheit über das Eigenthum an einer Anlage oder, in Folge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachtheile für den Inhaber oder Eigenthümer der Anlage stattfinden kann.

Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe, wie für die Genehmigung neuer Anlagen.

§. 50.

Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Genehmigungen finden die im §. 49 bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maaßgabe, daß diese Fristen von dem Tage der Verkündung des Gesetzes an zu laufen anfangen.

§. 51.

Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder

Digitized by Google

Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig, wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

§. 52.

Die Bestimmung des §. 51 findet auch auf die zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn bei der früher ertheilten Genehmigung ausdrücklich vorbehalten worden ist, dieselbe ohne Entschädigung zu widerrufen.

§. 53.

Die in dem §. 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind.

Außer aus diesem Grunde können die in den §§. 30. 32. 33. 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

§. 54.

Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§. 51), auf die Untersagung eines Gewerbebetriebs (§. 15 Absatz 2 und §. 35), und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§. 53) maaßgebend sind, gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.

Titel III.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§. 55.

Wer außerhalb seines Wohnorts, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person:

Digitized by Google

1) Waaren irgend einer Art feilbieten,
2) Waaren irgend einer Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3) Waarenbestellungen aufsuchen, oder
4) gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunst-Interesse nicht obwaltet, feilbieten will, bedarf, vorbehaltlich der in den §§. 44 und 64 getroffenen Bestimmungen eines Legitimationsscheins.

Ein Legitimationsschein ist nicht erforderlich zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues.

§. 56.

Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind:

1) geistige Getränke aller Art;
2) gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber;
3) Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere;
4) Schießpulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe;
5) Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.

Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniß obwaltet, anzuordnen, daß die Erlaubniß zum Verkauf oder Ankauf der einzelnen ausgeschlossenen Gegenstände ertheilt werde.

Der Bundesrath, und in dringenden Fällen der Bundeskanzler nach Einvernehmen mit dem Ausschuß des Bundesrathes für Handel und Verkehr, ist befugt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Gesundheitspflege anzuordnen, daß auch andere Gegenstände innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht im Umherziehen feilgeboten oder angekauft werden dürfen.

§. 57.

Einem Bundesangehörigen, welcher innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes einen festen Wohnsitz besitzt und das 21ste Lebensjahr überschritten hat, darf der Legitimationsschein vorbehaltlich der Bestimmung des §. 59 nur dann versagt werden, wenn er:

1) mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist;
2) oder wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen

Digitized by Google

die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu Gefängniß von mindestens sechs Wochen, oder zwar zu einer geringeren Strafe verurtheilt, aber in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beschränkt worden ist, innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Verurtheilung, und im Falle der Gefängnißstrafe nach verbüßtem Gefängniß;

3) oder unter Polizeiaufsicht steht;

4) oder wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

Die Behörde muß innerhalb vierzehn Tagen dem Nachsuchenden entweder den Legitimationsschein ertheilen oder unter Angabe des gesetzlichen Hinderungsgrundes schriftlich versagen. Gegen die Versagung steht der Rekurs zu. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.

Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deshalb nöthigen Bestimmungen zu treffen.

§. 58.

Die Ertheilung des Legitimationsscheins erfolgt:

1) für den Aufkauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges,

2) für den Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes

durch die Unterbehörde, welche für den Ort, wo der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat, zuständig ist,

für alle anderen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen durch die höhere Verwaltungsbehörde.

In den Fällen, für welche die Gesetze die Ausstellung eines Gewerbescheines nothwendig machen, kann dieser auch zugleich den Legitimationsschein ersetzen.

§. 59.

Wer auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorüber-

Digitized by Google

gehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, bedarf, außer den übrigen Erfordernissen, der vorhergehenden Erlaubniß durch die Behörde des Ortes, an welchem die Leistung beabsichtigt wird.

Die Ertheilung von Legitimationsscheinen für diese Gewerbe wird versagt, sobald der, den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der höheren Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt sind.

Umherziehenden Schauspieler-Gesellschaften wird der Legitimationsschein nur dann ertheilt, wenn der Unternehmer die im §. 32 vorgeschriebene Erlaubniß besitzt.

§. 60.

Der Legitimationsschein enthält das Signalement des Inhabers und die nähere Bezeichnung des von demselben beabsichtigten Gewerbebetriebes. Er ist nur für das Kalenderjahr gültig. Seine Erneuerung darf nicht versagt werden, so lange die im §. 57 bezeichneten Erfordnisse vorhanden sind.

Der Legitimationsschein für den Betrieb der im §. 59 bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugniß zum Gewerbebetriebe in einem anderen, als dem Bezirke derjenigen höheren Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von der höheren Verwaltungsbehörde des letzteren ausgedehnt ist. Diese Ausdehnung wird versagt, sobald für die, den Verhältnissen des Bezirkes entsprechende Anzahl von Personen Legitimationsscheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind.

§. 61.

Der Inhaber des Legitimationsscheins ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde vorzuzeigen und sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhülfe des Mangels einzustellen.

§. 62.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden. Ausgenommen hiervon sind der Verkauf der im §. 58 bezeichneten Gegenstände, sofern er innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes erfolgt, und der ebendaselbst unter 2. bezeichnete Gewerbebetrieb.

Die Mitführung von Begleitern, sei es zur Beförderung der Waaren, zur War-

Digitized by Google

tung des Gespannes oder zu anderen Zwecken, bedarf der in dem Legitimationsscheine auszudrückenden Genehmigung derjenigen Behörde, welche den Schein ertheilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsucher befindet. Diese Genehmigung darf nur unter den Voraussetzungen und Formen versagt werden, welche §. 57 für die Verfagung des Legitimationsscheins gegenüber dem Unternehmer vorschreibt. Für Kinder unter vierzehn Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.

§. 63.

Der Gesetzgebung jedes Bundesstaates bleibt vorbehalten, für das Gebiet des letzteren den Verkauf oder Aufkauf im Umherziehen von näher zu bezeichnenden Gegenständen des gemeinen Verbrauches von den beschränkenden Vorschriften dieses Titels auszunehmen.

Titel IV.

Marktverkehr.

§. 64.

Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei.

Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den im §. 66 bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde, auf Antrag der Gemeindebehörde, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktsverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen.

Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiderung der im Auslande gegen Bundesangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrathe vorbehalten.

§. 65.

Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungsanspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird, und eine größere Zahl aus-

Digitized by Google

drücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speciellen lästigen Titel sich gründet.

§. 66.

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1) rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs;
2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3) frische Lebensmittel aller Art.

Die zuständige Verwaltungsbehörde ist auf Antrag der Gemeindebehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirk überhaupt, oder an gewissen Orten zu den Wochenmarkts-Artikeln gehören.

§. 67.

Auf Jahrmärkten dürfen außer den im §. 66 benannten Gegenständen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizei-Behörde.

§. 68.

Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der Abgaben darf nicht stattfinden.

§. 69.

In den Grenzen der Bestimmungen der §§. 65 bis 68 kann die Ortspolizei-Behörde, im Einverständniß mit der Gemeindebehörde, die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfniß festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen.

Digitized by Google

§. 70.

In Betreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, bewendet es bei den bestehenden Anordnungen.

Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Gemeindebehörde angeordnet werden.

§. 71.

Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.

Titel V.

Taxen.

§. 72.

Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo sie gegenwärtig bestehen, sind sie in einer von der Ortspolizei-Behörde zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben.

§. 73.

Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren können durch die Ortspolizei-Behörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von Außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

§. 74.

Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizei-Behörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten.

Digitized by Google

§. 75.

Die Gastwirthe können durch die Ortspolizei-Behörde angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt, und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizei-Behörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu.

§. 76.

Die Ortspolizei-Behörde ist in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§. 37), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen.

§. 77.

Ebenso können für Schornsteinfeger, wenn ihnen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, von der Ortspolizei-Behörde, im Einverständniß mit der Gemeindebehörde, oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von der unteren Verwaltungsbehörde Taxen aufgestellt werden.

§. 78.

Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbtreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im §. 36. von den Behörden zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach §. 36 zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.

§. 79.

Die in den §§. 73 bis 78 genannten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen.

§. 80.

Die Taxen für die Apotheker können durch die Centralbehörden festgesetzt werden, Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig.

Digitized by Google

Die Bezahlung der approbirten Aerzte u. s. w. (§. 29. Absatz 1) bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Centralbehörden festgesetzt werden.

Titel VI.

Innungen von Gewerbetreibenden.

I. Bestehende Innungen.

§. 81.

Alle zur Zeit gesetzlich bestehenden Korporationen von Gewerbetreibenden (Innungen, Zünfte) dauern fort. Ihre Statuten (Innungsartikel, Zunftartikel) bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes oder nach Maaßgabe der Bestimmung im §. 92 abgeändert werden.

§. 82.

Jedes Mitglied einer Innung kann jederzeit, vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen, ausscheiden und darf das Gewerbe nach dem Austritt fortsetzen. Der Ausgeschiedene verliert alle Ansprüche an das Zunftvermögen und die durch dasselbe ganz oder theilweise fundirten Nebenkassen, soweit die Statuten nicht ein Anderes bestimmen.

§. 83.

Von dem Eintritt in eine Innung können diejenigen ausgeschlossen werden:

1) welche die bürgerliche Ehre verloren haben,
2) welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist,
3) welche sich im Konkurs befinden.

§. 84.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmung (§. 83) darf der Eintritt in eine Innung Keinem versagt werden, welcher die in dem Statute vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat.

Bedarf es zu diesem Zwecke der Ablegung einer Prüfung, so ist dieselbe auf den Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes zu richten. Die deshalb zu lösenden Aufgaben, sowie der zur Bestreitung der Prüfungskosten von dem zu Prüfenden zu zahlende Betrag, werden von der Innung bestimmt. Bevorzugungen sind dabei nicht statthaft.

Digitized by Google

Die Prüfungszeugnisse der für einzelne Gewerbe angeordneten besonderen Prüfungsbehörden und der bisher zur Abnahme von Prüfungen befugt gewesenen Kommissionen sind ein genügender Nachweis der Befähigung zum Betriebe der Gewerbe, über welche sie ausgestellt sind.

Die Ablegung einer Prüfung kann von denjenigen nicht gefordert werden, welche das betreffende Gewerbe mindestens seit Einem Jahre selbstständig ausüben.

§. 85.

Die bei der Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Antrittsgelder müssen für alle Genossen der Innungen gleich sein. Wo sie mehr als fünf Thaler betragen, bedarf es zu ihrer Erhöhung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn Antrittsgelder, welche den Betrag von fünf Thalern nicht übersteigen, über diesen Betrag erhöht werden sollen.

Der Beitritt zu einer Innung schließt die Befugniß nicht aus, an anderen Innungen Theil zu nehmen.

§. 86.

Durch Beschluß der Innung kann von Ausübung des Stimmrechts, sowie der Ehrenrechte innerhalb der Innung, derjenige ausgeschlossen werden, welcher in einem der in §. 83 unter 1. 2. 3. bezeichneten Verhältnisse sich befindet.

§. 87.

Wird nach dem Tode eines Innungsgenossen dessen Gewerbe durch einen Stellvertreter für Rechnung der Wittwe oder minderjährigen Erben fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen, mit Ausnahme des Stimmrechts in der Innungsversammlung, auf die Wittwe für die Dauer des Wittwenstandes, beziehungsweise auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit, über.

§. 88.

Die Innung wird bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten.

Die Legitimation desselben wird durch eine amtliche Bescheinigung der Gemeindebehörde über seine Eigenschaft als solcher geführt.

Die Befugniß zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Soweit in dem Statut (Innungsartikeln, Zunftartikeln) einem Mitgliede oder

Digitized by Google

mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach Außen übertragen ist, behält es hierbei sein Bewenden.

§. 89.

Verträge der Innung über die Erwerbung, Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Sachen und über Darlehen, für welche das unbewegliche Vermögen der Innung oder die Nutzungen desselben auf länger als Ein Jahr haften sollen, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Gemeindebehörde. Dieselbe darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch §. 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

§. 90.

Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben dürfen nur insoweit geleistet werden, als sie auf ausdrücklichen Vorschriften des Statuts beruhen. Für Zehrung dürfen solche Zahlungen niemals geleistet werden.

§. 91.

Die exekutivische Beitreibung der Innungsbeiträge und der von Innungsgenossen wegen Verletzung statutarischer Vorschriften verwirkten Geldstrafen im Verwaltungswege findet ferner nicht statt.

§. 92.

Abänderungen des Statuts können in einer Versammlung der Innung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, wenn er Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben oder andere Verfügungen über das Innungsvermögen zum Gegenstande hat. Diese Genehmigung darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch §. 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

§. 93.

Ihre Auflösung kann die Innung in einer Versammlung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschließen.

Digitized by Google

Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese Genehmigung wird ertheilt, wenn die Berichtigung der Schulden und die Erfüllung der Vorschriften des §. 94 sichergestellt ist.

§. 94.

Löst eine Innung sich auf, so muß ihr Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. War dasselbe bisher ganz oder theilweise zur Fundirung von Unterrichtsanstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt, so darf dasselbe dieser Bestimmung nicht entzogen werden. Wird dafür nicht in anderer genügender Weise Sorge getragen, so fällt das betreffende Vermögen der Gemeinde gegen Uebernahme der darauf lastenden Verpflichtungen zu.

Eine Vertheilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens unter die zeitigen Mitglieder kann die Innung bei ihrer Auflösung nur soweit beschließen, als dasselbe aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden ist.

Der Rest des Vermögens wird, sofern in dem Statute oder in den Landesgesetzen nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, der Gemeinde, in welcher die aufgelöste Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen.

Entstehen aus den vorstehenden Bestimmungen Differenzen zwischen der Ortsgemeinde und der Innung, so steht die Entscheidung darüber der höheren Verwaltungsbehörde zu.

Letzterer steht auch die Befugniß zu, den bisher mit der Innung verbunden gewesenen Unterrichtsanstalten, Hülfskassen oder anderen Instituten zu öffentlichen Zwecken nach der Auflösung der Innung Korporationsrechte zu ertheilen.

Die vorstehenden Vorschriften kommen auch im Falle des Erlöschens einer Innung durch Aussterben ihrer Mitglieder zur Anwendung.

§. 95.

Die Gemeindebehörde übt die Aufsicht über die Innungen aus. Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Genossen, über die Wahl der Vorstände und über die Rechte und Pflichten der letzteren. Gegen ihre Entscheidung steht der Rekurs an die höhere Verwaltungsbehörde offen, welcher binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der Gemeindebehörde anzubringen ist.

Innungsversammlungen, in welchen über Abänderungen des Statuts oder über die

Digitized by Google

Auflösung der Innung Beschluß gefaßt werden soll, wohnt die Gemeindebehörde durch eines ihrer Mitglieder oder einen Beauftragten bei. An anderen Berathungen der Innung nimmt sie nicht Theil. Die Bestätigung der Wahl der Vorstände steht ihr fortan nicht zu.

§. 96.

Alle Bestimmungen der Gesetze oder der Statuten (Innungsartikel, Zunftartikel), durch welche der Gemeindebehörde in Angelegenheiten der Innungen größere Befugnisse beigelegt sind, als durch gegenwärtiges Gesetz, treten außer Kraft.

II. Neue Innungen.

§. 97.

Diejenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, können zu einer Innung zusammentreten.

Neue Innungen erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Korporation.

§. 98.

Der Zweck der neu zu gründenden Innungen besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen.

§. 99.

Die Genehmigung der Innungsstatuten steht den höheren Verwaltungsbehörden zu.

§. 100.

In dem Statute sind die Bedingungen der Aufnahme in die Innung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Maaßstab, nach welchem laufende Beiträge der Innungsgenossen auszuschreiben sind, und die besonderen Folgen, welche an die unterlassene Zahlung derselben sich knüpfen, die Art der Zusammensetzung des Vorstandes, ingleichen die Einrichtungen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten festzusetzen.

§. 101.

Jede Innung muß einen Vorstand haben, dessen Mitglieder von den Innungsgenossen zu wählen sind.

§. 102.

Die Höhe und die Verwendung der Beiträge, sowie die Verwaltung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens, wird durch Beschlüsse der Innung geordnet.

§. 103.

Die Bestimmungen in den §§. 82—96 finden auch auf neue Innungen Anwendung.

Digitized by Google

§. 104.

Korporationen von Kaufleuten, welchen ausschließliche Gewerbsbefugnisse nicht zugestanden haben, unterliegen nicht den Vorschriften dieses Titels.

Titel VII.

Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter.

I. Verhältnisse der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge.

1. Im Allgemeinen.

§. 105.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen ist Gegenstand freier Uebereinkunft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet.

§. 106.

Die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung der Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen Lehrlingen, welche des Schul- und Religions-Unterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde.

Durch Ortsstatut (§. 142) können Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, sofern sie das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben, zum Besuche einer Fortbildungsschule des Ortes, Arbeits- und Lehrherren aber zur Gewährung der, für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden.

§. 107.

Jeder Gewerbe-Unternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.

§. 108.

Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben oder

Digitized by Google

auf die Ertheilung oder den Inhalt der in den §§. 113 und 124 erwähnten Zeugnisse beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde.

Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde steht den Betheiligten eine Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen präklusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehalten.

Durch Ortsstatut (§. 142) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bilden.

2. Insbesondere: a. der Gesellen und Gehülfen.

§. 109.

Die Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§. 110.

Das Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und den Gesellen oder Gehülfen kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden.

§. 111.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1) wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
2) wenn sie den in Gemäßheit des Arbeitsvertrages ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
3) wenn sie, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
4) wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder die Mitglieder seiner Familie zu Schulden kommen lassen;
5) wenn sie mit den Mitgliedern der Familie des Arbeitgebers verdächtigen Umgang

Digitized by Google

pflegen, oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten verstoßen;

6) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden, oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

Inwiefern in den zu 6 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 112.

Die Gesellen und Gehülfen können die Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen:

1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2) wenn der Arbeitgeber sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen sie oder Mitglieder ihrer Familie zu Schulden kommen läßt;
3) wenn er oder dessen Angehörige, sie oder ihre Angehörigen zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen;
4) wenn er ihnen nicht den schuldigen Lohn in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;
5) wenn bei Fortsetzung der Arbeit ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

§. 113.

Beim Abgange können die Gesellen und Gehülfen ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches auf Antrag der Betheiligten und, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Gesellen und Gehülfen auch auf ihre Führung auszudehnen.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern ist aufgehoben.

§. 114.

Gesellen und Gehülfen sind in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber unbeschränkt.

Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht statt. Auf Unterstützung von Seiten der Gewerbegenossen haben wandernde Gesellen und Gehülfen keinen Anspruch.

Digitized by Google

b. der Lehrlinge.

§. 115.

Als Lehrling ist jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hülfsleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird.

Auf Lehrlinge über 18 Jahre finden die Bestimmungen der §§. 106. 116. 117 und 119 keine Anwendung.

§. 116.

Von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, sind ausgeschlossen diejenigen, welchen wegen anderer, als politischer Verbrechen oder Vergehen der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt oder welche wegen Diebstahls oder Betruges rechtskräftig verurtheilt worden sind.

§. 117.

Ein Gewerbetreibender, welcher von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, ausgeschlossen ist, darf auch die bereits angenommenen Lehrlinge nicht ferner beibehalten.

Die Entlassung unbefugt angenommener oder beibehaltener Lehrlinge kann im Wege der polizeilichen Exekution erzwungen werden.

§. 118.

Der Lehrherr muß sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Er darf dem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Der Lehrherr muß bemüht sein, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren.

§. 119.

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und in Abwesenheit des Lehrherrn auch dem denselben vertretenden Gesellen oder Gehülfen zur Folgsamkeit verpflichtet.

§. 120.

Das Lehrverhältniß kann in den Fällen, welche im §. 111 bezeichnet sind, von dem Lehrherrn vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden. Sind für einen solchen Fall keine besonderen Verabredungen getroffen, so ist das Lehrgeld stets für die bereits abge-

Digitized by Google

laufene Zeit zu entrichten. Daneben gebührt, wenn der Lehrling in den Fällen des §. 111 Nr. 1 bis 5 zu seiner Entlassung Veranlassung gegeben hat, dem Lehrherrn als Entschädigung das weiterlaufende Lehrgeld bis zu einem halbjährigen Betrage.

§. 121.

Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm nach §. 118 obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht.

Fällt die Entscheidung hierüber gegen den Lehrherrn aus (§. 108), so kann derselbe zur Erstattung der durch die anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten im Rechtswege angehalten werden.

Letzteres gilt auch von dem Falle, wenn dem Lehrherrn die Befugniß, Lehrlinge zu halten, entzogen wird (§. 117).

§. 122.

Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Berufe übergeht. Dem Lehrherrn ist in diesem Falle, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, das weiterlaufende Lehrgeld noch bis zu einem halbjährigen Betrage zu zahlen.

§. 123.

Durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben.

Auf den Antrag des einen oder des anderen Theiles ist der Lehrvertrag auch dann aufzuheben, wenn der Lehrherr oder der Lehrling zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unfähig wird.

In beiden Fällen erfolgt, wenn nichts Anderes verabredet ist, die Auseinandersetzung hinsichtlich des Lehrgeldes nach Verhältniß des bereits abgelaufenen Theiles der Lehrzeit zur ganzen Dauer derselben.

§. 124.

Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen vom Lehrherrn ein Zeugniß fordern, welches, auf Antrag der Betheiligten und, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

Digitized by Google

§. 125.

Für die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge dürfen keine Gebühren erhoben werden.

§. 126.

Die Bestimmungen der §§. 105 bis 115 und 118 bis 125 finden, jedoch soviel die Lehrlinge betrifft, mit Ausnahme des §. 106 Absatz 2, auf die Gehülfen und Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute, ingleichen auf die Werkmeister in Fabriken, keine Anwendung. Die Verhältnisse derselben zu ihren Lehrherren und Arbeitgebern sind fernerhin nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

II. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§. 127.

Die Bestimmungen der §§. 105 bis 114 finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung.

§. 128.

Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden.

Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht in einer von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigten Schule erhalten. Ihre Beschäftigung darf sechs Stunden täglich nicht übersteigen.

Junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen vor vollendetem sechszehnten Lebensjahre in Fabriken nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Auch für diese jugendlichen Arbeiter kann durch die Centralbehörde die zulässige Arbeitsdauer bis auf sechs Stunden täglich für den Fall eingeschränkt werden, daß dieselben nach den besonderen in einzelnen Theilen des Bundesgebietes bestehenden Schuleinrichtungen noch im schulpflichtigen Alter sich befinden.

Die Ortspolizei-Behörde ist befugt, eine Verlängerung dieser Arbeitszeiten um höchstens eine Stunde und auf höchstens vier Wochen dann zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Geschäftsbetrieb in der Fabrik unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß herbeigeführt haben.

Digitized by Google

§. 129.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den jugendlichen Arbeitern (§. 128) Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft gewährt werden.

Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern.

An Sonn- und Feiertagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 130.

Wer jugendliche Arbeiter in einer Fabrik zu einer regelmäßigen Beschäftigung annehmen will, hat davon der Ortspolizei-Behörde zuvor Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält, in dem Arbeitslokal auszuhängen und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen in Abschrift vorzulegen ist. Die Anzahl dieser Arbeiter hat er halbjährlich der Ortspolizei-Behörde anzuzeigen.

§. 131.

Die Annahme jugendlicher Arbeiter zu einer regelmäßigen Beschäftigung darf nicht erfolgen, bevor der Vater oder Vormund derselben dem Arbeitgeber ein Arbeitsbuch eingehändigt hat.

Dieses Arbeitsbuch, welchem die §§. 128—133 des gegenwärtigen Gesetzes vorzudrucken sind, wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Ortspolizei-Behörde ertheilt und enthält:

1) Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion des Arbeiters,
2) Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes,
3) ein Zeugniß über den bisherigen Schulbesuch,
4) eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse,
5) eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintrittes in die Anstalt,
6) eine Rubrik für den Austritt aus derselben,
7) eine Rubrik für die Revisionen.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen

Digitized by Google

jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen.

§. 132.

Wo die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen (§§. 128—133) eigenen Beamten übertragen ist, stehen denselben bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizei-Behörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 128—133 auszuführenden amtlichen Revisionen der gewerblichen Anstalten sind die Besitzer derselben verpflichtet, zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anstalten im Betriebe sind, zu gestatten.

§. 133.

Sollte durch die Ausführung der Bestimmungen der §§. 128 und 129 bereits bestehenden gewerblichen Anstalten die nöthige Arbeitskraft entzogen werden, so ist die Centralbehörde befugt, auf bestimmte Zeit, jedoch höchstens ein Jahr, Ausnahmevorschriften zu erlassen.

In Betreff der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits beschäftigten jugendlichen Arbeiter ist die im §. 130 vorgeschriebene Anzeige bei der Ortspolizei-Behörde binnen vier Wochen zu bewirken.

§. 134.

Fabrikinhaber, sowie alle diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet, die Löhne der Arbeiter, welche mit Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in baarem Gelde auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren.

Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden.

§. 135.

Die Bestimmungen des §. 134 finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren der dort bezeichneten Arbeit-

Digitized by Google

geber, sowie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

§. 136.

Unter Arbeitern (§. 134) werden hier auch diejenigen verstanden, welche außerhalb der Fabrikstätten für Fabrikinhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbebetriebe nöthigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen, oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waaren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.

§. 137.

Arbeiter, deren Forderungen den Vorschriften der §§. 134 bis 136 zuwider anders als durch Baarzahlung berichtigt sind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, der im §. 139 Absatz 2 gedachten Kasse zu.

§. 138.

Verträge, welche den §§. 134 bis 136 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Fabrikinhabern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern andererseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien (§. 134).

§. 139.

Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern kreditirt worden sind, können von Fabrikinhabern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind.

Dagegen fallen dergleichen Forderungen der Kranken-, Sterbe-, Spar- oder ähnlichen Hülfskasse zu, welche in der Wohnortsgemeinde des betheiligten Arbeiters für diejenige Klasse von Arbeitern besteht, zu welcher er gehört. Sind mehrere solcher Kassen vorhanden, so fällt die Forderung allen zu gleichen Theilen zu, in Ermangelung derartiger Anstalten aber der Ortsarmenkasse.

Digitized by Google

Titel VIII.

Gewerbliche Hülfskassen.

§. 140.

Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der selbstständigen Gewerbetreibenden, einer mit einer Innung verbundenen oder außerhalb derselben bestehenden Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse für selbstständige Gewerbetreibende beizutreten, wird aufgehoben. Im Uebrigen wird in den Verhältnissen dieser Kassen durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Neue Kassen der selbstständigen Gewerbetreibenden für die erwähnten Zwecke erhalten durch die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Rechte juristischer Personen, soweit es zur Erlangung dieser Rechte einer besonderen staatlichen Genehmigung bedarf.

§. 141.

Bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes bleiben die Anordnungen der Landesgesetze über die Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter in Kraft.

Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse beizutreten, wird indeß für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer anderen Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse angehören.

Titel IX.

Ortsstatuten.

§. 142.

Ortsstatuten können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden, nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender, auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt. Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Die Centralbehörde ist befugt, Ortsstatuten, welche mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.

Digitized by Google

Titel X.

Strafbestimmungen.

§. 143.

Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Konzessions-Entziehungen und den in diesem Gesetze gestatteten Untersagungen des Gewerbebetriebes (§. 15, Abs. 2 und §. 35), weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden.

Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben.

Ebenso bewendet es bei den Vorschriften der Landesgesetze, welche die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes durch richterliches Erkenntniß als Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen.

Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes im Verwaltungswege entzogen werden darf, werden hierdurch aufgehoben.

§. 144.

Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes (§. 143), Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.

Jedoch werden aufgehoben die für Medizinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hülfe auferlegen.

§. 145.

Für das Mindestmaaß der Strafen, das Verhältniß von Geldstrafe zu Gefängnißstrafe, sowie für die Verjährung des im §. 153 verzeichneten Vergehens, sind die Bestimmungen der Landesgesetze maaßgebend.

Die übrigen in diesem Titel mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Digitized by Google

§. 146.

Zuwiderhandlungen gegen die §§. 134 bis 136 werden mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten bestraft. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Die Geldbußen fließen derjenigen Kasse zu, welcher die im §. 139 erwähnten Forderungen nach den dort ertheilten Vorschriften zufallen.

Jede rechtskräftige Verurtheilung wird auf Kosten des Verurtheilten durch das amtliche Organ der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchen derselbe und der betheiligte Arbeiter ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht.

§. 147.

Mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;
2) wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§. 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;
3) wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson.

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

Digitized by Google

In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.

§. 148.

Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern und im Falle des Unvermögens mit Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen wird bestraft:

1) wer außer den in §. 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen;
2) wer die im §. 14 erforderte An- oder Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungs-Agentur unterläßt;
3) wer die im §. 14 erforderten Anzeigen über das Betriebslokal unterläßt;
4) wer der nach §. 35 gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebes zuwiderhandelt, oder die in §. 35 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;
5) wer dem §. 43 zuwiderhandelt;
6) wer bei dem Aufsuchen von Waarenbestellungen den Vorschriften im §. 44 zuwiderhandelt;
7) wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne Legitimationsschein betreibt;
8) wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet;
9) wer als Lehrherr seine Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge gröblich vernachlässigt;
10) wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des §. 107 entgegenhandelt.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

§. 149.

Mit Geldbuße bis zu zehn Thalern und im Falle des Unvermögens mit Gefängniß bis zu acht Tagen wird bestraft:

1) wer gewerbliche Verrichtungen, zu welchen er nach Vorschrift des §. 44 einer Legitimation bedarf, vornimmt, ohne dieselbe zu besitzen, beziehungsweise mit sich zu führen;
2) wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen den ihm ertheilten Legitimationsschein nicht mit sich führt, oder einem Anderen überläßt;
3) wer ein Gewerbe im Umherziehen, für welches ihm ein auf einen bestimmten Bezirk lautender Legitimationsschein (§. 60) ertheilt ist, unbefugt in einem anderen Bezirk betreibt;
4) wer den Vorschriften im §. 61 zuwiderhandelt;

Digitized by Google

5) wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen unbefugt Begleiter mitführt und wer einem Gewerbetreibenden im Umherziehen unbefugt als Begleiter dient;
6) wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs zuwiderhandelt;
7) wer es unterläßt, die in den §§. 130 und 133 vorgeschriebenen Anzeigen zu machen oder Listen zu führen.

§. 150.

Wer den Vorschriften in den §§. 128, 129 und 130 zuwider jugendliche Arbeiter annimmt oder beschäftigt, wird mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen für jeden vorschriftswidrig angenommenen oder beschäftigten Arbeiter bestraft.

War er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits drei verschiedene Male auf Grund der vorstehenden Bestimmung bestraft, so kann auf den Verlust der Befugniß zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter für eine bestimmte Zeit oder für immer gegen ihn erkannt werden.

Es muß auf diesen Verlust, und zwar für mindestens drei Monate erkannt werden, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits sechs verschiedene Male bestraft war.

Zuwiderhandlungen gegen solche Erkenntnisse (Absatz 2 und 3) werden mit Geldbuße bis zum vierfachen Betrage der im ersten Absatz dieses Paragraphen bestimmten Geldbuße, und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

§. 151.

Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter, ist die Uebertretung mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe.

Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation u. s. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

§. 152.

Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

Digitized by Google

§. 153.

Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§. 152) Theil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

Schlußbestimmungen.

§. 154.

Die Bestimmungen der §§. 128 bis 139 finden auch auf die Besitzer, beziehungsweise Arbeiter von Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben Anwendung.

Diejenigen Bestimmungen, welche die bezeichneten Arbeiter wegen groben Ungehorsams, beharrlicher Widersetzlichkeit oder wegen Verlassens der Arbeit mit Strafe bedrohen, werden aufgehoben.

§. 155.

Wo in diesem Gesetze auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§. 156.

Die Titel I. II. IV. bis X. dieses Gesetzes treten drei Monate nach dessen Verkündung, der Titel III. tritt am 1. Januar 1870 in Kraft.

Das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt S. 406) tritt drei Monate nach Verkündung dieses Gesetzes außer Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

Gesetz,

Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend. Vom 7. April 1869.

(Bundesgesetzblatt Seite 105.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Wenn die Rinderpest (Löserdürre) in einem Bundesstaate oder in einem an das Gebiet des Norddeutschen Bundes angrenzenden oder mit demselben im direkten Verkehre stehenden Lande ausbricht, so sind die zuständigen Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten verpflichtet und ermächtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und die im Lande selbst ausgebrochene Seuche zu unterdrücken.

§. 2.

Die Maßregeln, auf welche sich die im §. 1 ausgesprochene Verpflichtung und Ermächtigung je nach den Umständen zu erstrecken hat, sind folgende:

1) Beschränkungen und Verbote der Einfuhr, des Transports und des Handels in Bezug auf lebendes oder todtes Rindvieh, Schaafe und Ziegen, Häute, Haare und sonstige thierische Rohstoffe in frischem oder trockenem Zustande, Rauchfutter, Streumaterialien, Lumpen, gebrauchte Kleider, Geschirre und Stallgeräthe; endlich Einführung einer Rindviehkontrole im Grenzbezirke;
2) Absperrung einzelner Gehöfte, Ortstheile, Orte, Bezirke, gegen den Verkehr mit der Umgebung;
3) Tödtung selbst gesunder Thiere und Vernichtung von giftfangenden Sachen, ingleichen, wenn die Desinfektion nicht als ausreichend befunden wird, von Transportmitteln, Geräthschaften und dergl. im erforderlichen Umfange;

Digitized by Google

4) Desinfizirung der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind;
5) Enteignung des Grund und Bodens für die zum Verscharren getödteter Thiere und giftfangender Dinge nöthigen Gruben.

§. 3.

Für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere wird der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Werth aus der Bundeskasse vergütet.

Diese Entschädigung wird jedoch nicht gewährt für solches Vieh, welches innerhalb zehn Tage nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Bundesgrenze an der Seuche fällt.

§. 4.

Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge.

§. 5.

Die Einwohner von der Rinderpest betroffener Orte sind verpflichtet, die Behörden bei Ausführung der polizeilichen Maßregeln entweder selbst oder durch geeignete Personen zu unterstützen.

§. 6.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, so lange noch eine Gefahr der Einschleppung der Rinderpest von irgend einer Seite her droht oder die Seuche im Bundesgebiete an irgend einem Orte herrscht, diejenigen Eisenbahnwagen, welche zum Transporte von Rindvieh oder auch sobald die Wagen solche sind, welche sich zum Rindviehtransporte eignen, von anderem Vieh gedient haben, nach jedesmaligem Gebrauch zu desinfiziren. Diese Verpflichtung liegt derjenigen Verwaltung ob, auf deren Strecke das Aus-

Digitized by Google

laden, beziehentlich im Transit die Ueberschreitung der Bundesgebietsgrenze beim Wiederausgange stattgefunden hat. Die Eisenbahnverwaltungen dürfen dafür von dem Versender eine Entschädigung von zehn Silbergroschen für den Wagen erheben.

§. 7.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der vorstehenden Vorschriften und deren Ueberwachung durch die geeigneten Organe, über die Bestreitung der entstehenden Kosten und die Bestrafung der Zuwiderhandlungen sind von den Einzelstaaten zu treffen. Es ist jedoch von den deshalb erlassenen Verfügungen dem Bundespräsidium Mittheilung zu machen.

§. 8.

Vom Bundespräsidium wird eine allgemeine Instruktion erlassen, welche über die Anwendung der im §. 2 unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten Maßregeln nähere Anweisung giebt und den nach §. 7 von den Einzelstaaten zu treffenden Bestimmungen zur Grundlage dient.

§. 9.

Sobald die Regierung eines Bundesstaates in die Lage kommt, ein Einfuhrverbot zu erlassen, zu verändern oder aufzuheben, hat dieselbe dem Bundespräsidium und den Regierungen der benachbarten Bundesstaaten davon Mittheilung zu machen.

§. 10.

Einfuhrbeschränkungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten sind erst dann zulässig, wenn die Rinderpest innerhalb eines Bundesstaates ausbricht.

§. 11.

Bricht die Rinderpest in einem Bundesstaate aus, so ist dem Bundespräsidium hiervon, sowie von den ergriffenen Maßregeln Anzeige zu machen, dasselbe auch von dem weiteren Gange der Seuche in Kenntniß zu erhalten.

§. 12.

Dem Bundeskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen. Erforderlichen Falls wird der Bundeskanzler selbstständig Anordnuungen treffen, oder einen Bundeskommissar bestellen, welcher die Behörden des betheiligten Einzelstaates unmittelbar mit Anweisung zu versehen hat. Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Bundesgebietes oder in solcher Aus-

Digitized by Google

dehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Bundeskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und deshalb das Erforderliche anzuordnen.

§. 13.

Die Behörden der verschiedenen Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maßregeln gegen die Rinderpest auf Ansuchen gegenseitig zu unterstützen.

§. 14.

Zur Durchführung der Absperrungsmaßregeln ist militärische Hilfe zu requiriren. Die Kommandobehörden haben den desfallsigen Requisitionen der kompetenten Verwaltungsbehörden im erforderlichen Umfange zu entsprechen.

Sämmtliche Mehrkosten, welche durch die geleistete militärische Hilfe gegen die reglementsmäßigen Kosten des Unterhalts der requirirten Truppen in der Garnison entstehen, fallen der Bundeskasse zur Last.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Instruktion

zu dem Gesetze vom 7. April 1869,

Maßregeln gegen die Rinderpest

betreffend.

(Bundesgesetzbl. S. 149.)

Zu Ausführung von §. 8 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, wird nachfolgende Instruktion erlassen, deren Bestimmung ist, den Behörden eine allgemeine Anleitung zu geben, ohne die Nothwendigkeit der

Digitized by Google

besonderen Entschließung über Einzelheiten und über die Ausdehnung der Maßregeln in jedem einzelnen Falle auszuschließen. Leitender Grundsatz soll sein: den Zweck ohne unverhältnißmäßige anderweite wirthschaftliche Opfer für die Bevölkerung zu erreichen. In der Regel wird dies am Besten durch energische Maßregeln erfolgen, welche die Seuche in kurzer Zeit tilgen, wenn auch die direkten Opfer scheinbar groß sind.

Erster Abschnitt.

Maßregeln bei dem Ausbruche der Rinderpest im Auslande.

a. In der Entfernung.

§. 1.

Bei dem Auftreten der Rinderpest in entfernten Gegenden kommt es darauf an, ob dieselben durch Eisenbahnen oder durch Schifffahrt in solcher Verbindung mit dem Inlande stehen, daß Viehtransporte in verhältnißmäßig kurzer Zeit in das Inland gelangen können.

Ist die von der Seuche ergriffene Gegend durch Eisenbahnen mit dem Inlande verbunden, so hat sich das Einfuhrverbot auf alles Rindvieh aus dieser Gegend ohne Ausnahme zu erstrecken.

§. 2.

Das Einfuhrverbot hat sich ferner zu erstrecken: auf frische (auch gefrorene) Rindshäute, Hörner und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und Lumpen.

§. 3.

Die Einfuhr von Schafen und Ziegen ist ebenfalls zu verbieten. Schweine dürfen nur in Etagewagen eingeführt werden.

§. 4.

Was von der Einfuhr gesagt ist, gilt im Allgemeinen auch von der Durchfuhr. Doch kann ausnahmsweise die Durchfuhr durch das Bundesgebiet Viehtransporten gestattet werden, wenn von Veterinärbeamten festgestellt ist, daß die Gegend, aus welcher das Vieh kommt, seit drei Monaten und mindestens in einem Umkreise von drei Meilen seuchenfrei ist und der Transport in vorschriftsmäßigen Wagen erfolgt.

Die Durchfuhr hat in besonderen Zügen unter polizeilicher Begleitung in denselben

Digitized by Google

Wagen ohne Umladung zu geschehen, auch darf unterwegs kein Stück ausgeladen werden. Sterben unterwegs einzelne Stücke, so bleiben solche unberührt im Wagen liegen, bis zum Ausgangspunkte des Transports, wo selbige unter Zuziehung von Veterinärbeamten vorschriftsmäßig vernichtet werden müssen, wenn nicht die Möglichkeit geboten ist, daß die Ausladung und Vernichtung unterwegs durch einen Sachverständigen ohne Gefahr geschehen kann.

Wird wegen Zerbrechens eines Wagens oder aus ähnlichen Gründen ein Umladen unvermeidlich, so ist dasselbe von der Eisenbahnverwaltung unter amtlicher Aufsicht und unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu bewirken. Für Absperrung des umzuladenden Viehes, für sofortige Verscharrung der etwa vorhandenen Kadaver, welche letztere in jedem Falle gleich den an der Rinderpest gefallenen Thieren (§§. 27—30.) zu behandeln sind, muß gesorgt werden.

Die entleerten Wagen und die Umladestellen sind zu desinfiziren.

Zum Tränken der Thiere unterwegs sind eigene, von der Behörde gestempelte Tränkeimer mitzuführen. Das Füttern, sobald solches auf langen Transporten nothwendig wird, darf nur von den, den Transport begleitenden Personen besorgt werden.

Vieh, welches nach den Seeplätzen versendet wird, ist rücksichtlich des Transportes und aller in §. 4 erwähnten Maßregeln dem Transitvieh gleich zu behandeln.

§. 5.

Für Schlachtvieh, soweit es zur Versorgung des Inlandes nöthig ist, kann ausnahmsweise auch die Einfuhr nach solchen Städten gestattet werden, in welchen öffentliche Schlachtstätten vorhanden sind, die durch Schienenstränge mit der Eisenbahn, auf welcher die Einfuhr stattfindet, in Verbindung stehen. Die Einfuhr muß für jeden besonderen Fall von der Behörde genehmigt werden und hat unter Beobachtung der für jeden Fall besonders zu erlassenden polizeilichen Vorschriften zu erfolgen.

b. In der Nähe.

§. 6.

Tritt die Seuche in Gegenden des Nachbarlandes auf, welche nicht über fünf bis zehn Meilen von der Grenze entfernt sind, dann ist für die nach Umständen zu bestimmende Grenzstrecke das Einfuhrverbot unbedingt

auf alle Arten von Vieh (einschließlich der Pferde und des Federviehs),

Digitized by Google

auf alle vom Rinde stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse),

auf Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge,

auf unbearbeitete (bez. keiner Fabrikwäsche unterworfene) Wolle, Haare und Borsten,

auf gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel

zu erstrecken.

Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die Grenze nur an bestimmten Orten überschreiten, und müssen sich dort einer Desinfektion unterwerfen.

Nur in einzelnen dringenden Fällen können auch Ausnahmen für Schlachtvieh nach §. 5 eintreten.

§. 7.

Rückt die Seuche bis in die Grenzgegenden vor, oder gewinnt sie längs der Grenze in einer noch vom kleinen Grenzverkehr berührten Entfernung an Ausdehnung, dann hat für die betreffenden Grenzstrecken die vollständige Verkehrssperre unter Bildung eines Kordons mit militärischen Kräften einzutreten, im benachbarten Inland treten aber die Vorschriften des II. Abschnitts in Kraft.

Für den Durchgang von Posten u. s. w. kommen dann dieselben Maßregeln in Anwendung, wie bei einem abgesperrten Orte im Inlande.

§. 8.

Wird in den vorstehend behandelten Fällen die angeordnete Sperre durchbrochen, so sind die der Sperre unterworfenen Thiere soweit möglich sofort zu tödten und zu verscharren, Menschen und sonstige Gegenstände auf kürzestem Wege wieder über die Grenze zurückzubringen, wo möglich ohne Ortschaften zu passiren.

Giftfangende Sachen sind zu vernichten oder zu desinfiziren.

§. 9.

In den bedrohten Grenzkreisen sind für sämmtliche Ortschaften, welche innerhalb zwei Meilen von der Grenze entfernt liegen, folgende Kontrole-Maßregeln einzuführen.

Es ist in jedem Orte ein Viehrevisor zu bestellen, der ein genaues Register über den vorhandenen Rindviehbestand aufnehmen und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede Veränderung in dem Viehstande speziell verzeichnen muß.

Digitized by Google

Die Viehregister sind mindestens einmal wöchentlich von den vorgesetzten Organen zu revidiren.

Bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehstande ist sofort Anzeige zu machen.

§. 10.

Vorstehende in §§. 1 bis 9 enthaltene Vorschriften sind unter den durch die Umstände gebotenen Abänderungen auch dann in Anwendung zu bringen, wenn die Gefahr einer Einschleppung der Seuche zu Wasser droht.

Sind unter dem an Bord eines Schiffes befindlichen Rindvieh unterwegs verdächtige Erkrankungs- oder Todesfälle vorgekommen, dann sind von der Sanitätsbehörde des Hafenplatzes die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Zweiter Abschnitt.

Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

§. 11.

Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte innerhalb 8 Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in einem Viehbestande ereignen, tritt die in §. 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochene Anzeigepflicht ein.

§. 12.

Der Besitzer darf dann die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gestorbene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren oder Menschen abgehalten wird.

§. 13.

Auf die erhaltene Anzeige ist von den Ortspolizeibehörden sofort der kompetente Thierarzt herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankheit zu konstatiren. Behufs der hierzu erforderlichen Sektion ist, in Ermangelung eines Kadavers, ein Thier zu tödten. Das Ergebniß der Untersuchung ist protokollarisch aufzunehmen.

§. 14.

Wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so ist die Untersuchung auch auf die Ermittelung der Art der Einschleppung zu erstrecken.

Digitized by Google

Im Uebrigen ist dann sofort zur weiteren Anzeige an die vorgesetzten Behörden und zu öffentlicher Bekanntmachung zu schreiten, in welcher auf die Anzeigepflicht nach §. 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 für die zunächst liegenden Bezirke noch besonders hinzuweisen ist.

Vom Zeitpunkte dieser Bekanntmachung an treten die in §§. 17 bis 19 angegebenen Verbote und Verpflichtungen ein.

§. 15.

Ist nur ein dringender Verdacht der Rinderpest zu konstatiren, so ist eine vorläufige Sperre des Gehöftes (vergl. §. 20) auf so lange anzuordnen, bis die Krankheit durch weitere Erkrankungen und beziehentlich Sektionen unzweifelhaft festgestellt ist.

In zweifelhaften Fällen ist ein höherer Thierarzt zuzuziehen.

§. 16.

Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest sind bei Strafe zu verbieten. Zu den Vorbauungsmitteln sind Desinfektionsmittel nicht zu rechnen.

§. 17.

Nach Ausbruch der Rinderpest ist in einem nach Maßgabe der Umstände besonders zu bestimmenden Umkreise, welcher nicht unter drei Meilen Entfernung vom Seuchenorte bemessen werden darf, die Abhaltung von Viehmärkten, nach Befinden auch von anderen Märkten, und sonstige Veranlassungen zu größeren Ansammlungen von Menschen und Thieren zu untersagen, auch der Handel mit Rindvieh und nach Befinden selbst von Schaafen und Schweinen und der Transport derselben, sowie von Rauchfutter, Streumaterialien und Dünger ohne besondere Erlaubnißscheine. Das nöthige Vieh zum Fleischkonsum darf nur unter Aufsicht der Veterinär-Polizeibehörden gekauft und geschlachtet werden.

§. 18.

Im Seuchenorte hat das Schlachten nur nach Anordnung der Polizeibehörde und unter Aufsicht von Sachverständigen nach Maßgabe des Bedarfes stattzufinden.

§. 19.

Im Seuchenorte erstreckt sich die Anzeigepflicht auf jeden Erkrankungsfall von Rindvieh und Wiederkäuern.

§. 20.

Das Gehöfte, in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist, wird zunächst durch

Digitized by Google

Wächter abgesperrt, welche weder das Gehöfte betreten und mit dessen Einwohnern verkehren, noch den Ein- und Austritt von Personen (außer den besonders dazu legitimirten), lebenden und todten Thieren oder Sachen aller Art dulden dürfen.

Die Ermächtigung zum Eintritt kann nur den mit der Tilgung der Seuche selbst beschäftigten Personen, sowie Geistlichen, Gerichtspersonen, Aerzten oder Hebammen Behufs Ausübung ihrer Berufsgeschäfte ertheilt werden und ist für deren formelle Legitimation zu sorgen. Beim Wiederaustritt hat eine Desinfektion derselben stattzufinden. Am Eingange und rund um das Gehöft sind Tafeln mit der Inschrift „Rinderpest" anzubringen.

§. 21.

Für den ganzen Ort, welchem das infizirte Gehöfte angehört, tritt eine relative Ortssperre ein, welche in Folgendem besteht.

Die Einwohner dürfen unter einander verkehren, aber den Ort ohne besondere Genehmigung — welche in der Regel nur solchen Personen ertheilt werden soll, die keinen Verkehr mit Rindvieh haben — nicht verlassen.

Alles Vieh muß im Stalle behalten, Hunde und Katzen eingesperrt werden. Frei umherlaufende Schweine und Federvieh werden eingefangen und geschlachtet, Hunde und Katzen getödtet und verscharrt. Fuhren dürfen nur mit Pferden gemacht werden.

Für alles Vieh, Heu, Stroh und andere giftfangende Sachen ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr zu verbieten.

An allen Ein- und Ausgängen des Ortes sind Tafeln mit der Aufschrift „Rinderpest" aufzustellen, und Wächter, welche die Beobachtung vorstehender Verbote zu überwachen haben.

§. 22.

Für jeden Ort, wenigstens für jeden irgend größeren Ort ist für die Dauer der Seuche ein Ortskommissar (welchem nach Befinden noch besondere Aufseher beizugeben sind) zu bestellen, an welchen dann die im §. 19. vorgeschriebenen Anzeigen zu richten sind und welcher die Ausführung der nöthigen Maßregeln zu überwachen hat.

Wenn einmal der Ausbruch der Seuche an einem Orte konstatirt ist, so ist die fernere Konstatirung neuer Krankheitsfälle (§. 13) den Ortskommissaren zu überlassen.

§. 23.

Ergreift die Krankheit einen größeren Theil der Gehöfte des Ortes, dann kann durch die höheren Behörden die absolute Ortssperre verfügt werden.

Digitized by Google

Der Ort wird dann vollständig durch Wachen (in diesem Falle militärische) cernirt und gegen jede Art des Verkehrs — mit Ausnahme legitimirter Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Ortseinwohner unter besonders anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln — gesperrt.

Der Verkehr der Bewohner unter einander ist ebenfalls auf das Unvermeidliche zu reduziren. Gottesdienst, Schule und andere Versammlungen (vergl. §. 17) können nicht abgehalten werden, die Schänken und Gasthöfe werden geschlossen.

Die durch den Ort führenden Straßen sind einstweilen zu verlegen. Liegt der Ort an einer Eisenbahn, so darf kein Eisenbahnzug daselbst halten, selbst wenn der Ort ein Stationsort wäre; es sei denn, daß der Bahnhof so gelegen ist, daß er vom Orte vollständig abgesperrt und der Verkehr der Eisenbahnstation mit anderen Orten ohne Berührung des Seuchenortes unterhalten werden kann.

§. 24.

Je nach der Größe und Bauart des von der Seuche betroffenen Ortes kann die relative und die absolute Ortssperre auch auf einzelne Ortstheile beschränkt werden, sowie andererseits einzelne Häuser und Gehöfte benachbarter Orte nöthigenfalls mit in die Sperre einzuschließen sind.

§. 25.

In Residenz- und Handelsstädten und sonstigen Städten mit lebhaftem Verkehr bleibt stets die Sperre auf einzelne Grundstücke, beziehungsweise Ortstheile, beschränkt. Relative und absolute Sperre des Ortes kommen nicht in Anwendung. Dagegen ist auf schleunige Tilgung der Seuche durch schnelle Tödtung des gesammten Viehstandes der zunächst ergriffenen Gehöfte und schleunige Desinfektion Bedacht zu nehmen.

§. 26.

Alles an der Rinderpest erkrankte oder derselben verdächtige Vieh ist sofort zu tödten. Wird dadurch der Viehbestand eines Gehöftes bis auf einen verhältnißmäßig kleinen Rest absorbirt, so ist auch letzterer zu tödten.

Auf Ermächtigung der höheren Behörde kann auch zu schnellerer Tilgung der Seuche gesundes Vieh, ohne daß die obige Voraussetzung eingetreten ist, getödtet und diese Maßregel auf nachweislich noch nicht infizirte Gehöfte ausgedehnt werden (vergl. namentlich §. 25).

Digitized by Google

§. 27.

Die getödteten Thiere sind zu verscharren. Zu diesem Behufe sind geeignete Plätze möglichst entfernt von Wegen und Gehöften, an solchen Stellen zu benutzen, wohin kein Rindvieh zu kommen pflegt. So weit möglich sind wüste und gar nicht oder wenig angebaute Stellen zu wählen. Die Gruben sind 6 bis 8 Fuß tief zu machen.

§. 28.

Tödten und Verscharren erfolgt soweit möglich durch die Einwohner des infizirten Gehöftes oder durch solche Personen aus dem Orte, welche selbst kein Vieh haben und nicht mit Vieh in Berührung kommen.

Personen aus anderen Orten, auch außerhalb des Ortes wohnende Abdecker dürfen nicht dazu verwendet werden.

§. 29.

Die Stelle, an der die Viehstücke getödtet werden sollen, hat der Ortskommissar unter Zuziehung des bestellten Thierarztes unter Berücksichtigung der Vermeidung jeder Verschleppungsgefahr zu bestimmen. Auswurfsstoffe, welche das Thier während des Transports entleert, sind zu beseitigen und zu vergraben.

Kadaver dürfen nur durch Pferde oder Menschen auf Wagen, Schleifen oder Schlitten, ohne daß einzelne Theile die Erde berühren, nach der Grube transportirt werden. Die Transportmittel sind, so lange noch weitere Transporte in Aussicht stehen, sorgfältig separirt aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§. 30.

Das Abledern der Kadaver ist streng zu untersagen. Vor dem Verscharren muß von den dazu bestellten Personen die Haut an mehreren Stellen zerschnitten und unbrauchbar gemacht werden. Alle etwaige Abfälle, Blut und mit Blut getränkte Erde sind mit in die Grube zu werfen. Soweit möglich sind die Kadaver vor dem Zuwerfen der Grube mit Kalk zu beschütten.

Beim Ausfüllen der Grube sind Zwischenschichten von Steinen oder Reisig, wenn möglich, anzubringen. Die Grube ist bis zu Aufhebung der Sperre, mindestens aber drei Wochen hindurch mit Wachen zu besetzen.

§. 31.

Ist ein Stall, in welchem krankes oder verdächtiges Vieh gestanden hat, durch Tödtung des Viehbestandes entleert, so ist der etwa zurückbleibende Dünger mit Desinfek-

Digitized by Google

tions-Flüssigkeit zu übergießen, der Stall nach luftdichtem Verschluß aller Oeffnungen stark mit Chlor zu räuchern und hierauf die Stallthüre zu schließen und zu versiegeln. Alle Stallutensilien und was sonst bei den Thieren gebraucht worden ist, verbleiben im Stalle und sind beziehentlich vor dessen Verschluß wieder hineinzubringen.

Die Wiedereröffnung des Stalles darf nicht vor Eintritt der eigentlichen Desinfektion stattfinden (vergl. §§. 40. ff.).

§. 32.

Vorstehende Vorschriften über die Gehöfts- und Ortssperre erleiden dann die im Interesse der Wirthschaft unbedingt nöthigen Modifikationen, wenn die Seuche zu einer Zeit auftritt, wo Feldarbeiten und Weidegang im Gange sind. Diese Modifikationen sind von der vorgesetzten Behörde besonders festzustellen. Es sind dabei folgende Gesichtspunkte zu beachten.

§. 33.

Die Gehöftsperre (§§. 15 und 20) kann auch dann nicht umgangen oder gemildert werden. Es ist aber dann dahin zu streben, daß sobald als möglich zu völliger Reinerklärung des Gehöftes gelangt werde (Vergl. §§. 25 und 26).

Unaufschiebbare Feldarbeiten sind entweder durch fremde Hilfe, oder durch die eigenen Leute des Gehöftes unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu beschaffen.

§. 34.

Sind die Voraussetzungen der Ortssperre gegeben, so tritt dann an deren Stelle die Sperre der ganzen Feldmark, d. h. die in §§. 21 und 23 ff. angeordneten Sperrmaßregeln werden an die Grenze der Feldmark verlegt. Die durch die Feldmark führenden Wege werden abgegraben. Für längs der Grenze hinführende Wege wird das Betreten und der Transport von Vieh, Rauchfutter u. s. w. verboten.

Alle Ortseinwohner, welche noch krankheitsfreie ungesperrte Gehöfte haben, können ihre Feldarbeiten mit eigenen Leuten und Gespannen verrichten.

Rindviehgespanne sind dabei von der nachbarlichen Flurgrenze und von beziehungsweise verbotenen Wegen soweit irgend thunlich fern zu halten.

§. 35.

Für die Umgebung des Seuchenortes (§. 17) ist nöthigenfalls der Weidegang ebenfalls zu untersagen und für die unmittelbar angrenzenden Fluren sind die nöthigen

Digitized by Google

Beschränkungen des freien Verkehrs und Vorsichtsmaßregeln für die Feldbestellung anzuordnen.

§. 36.

Bei der absoluten Sperre ist für Herbeischaffung der nothwendigsten Bedürfnisse der Bewohner: Lebensmittel, Brennmaterialien, Futter ꝛc. unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln Sorge zu tragen.

Dritter Abschnitt.

Maßregeln nach dem Erlöschen der Seuche.

§. 37.

Die Seuche gilt in einem Gehöfte oder Orte für erloschen, wenn entweder alles Rindvieh gefallen oder getödtet ist, oder seit dem letzten Krankheits- oder Todesfalle drei Wochen verstrichen sind.

§. 38.

Mit der Desinfektion ist nach Maßgabe der Umstände sofort zu beginnen, sobald in einem Gehöfte ein Stall vom Vieh entleert ist.

§. 39.

Die Desinfektion darf nur auf amtliche Anordnung und nur unter sachverständiger Aufsicht geschehen.

§. 40.

Die Desinfektion beginnt mit Oeffnung der nach §. 31 mit Chlor durchräucherten und verschlossenen Ställe und deren mehrtägiger Lüftung.

Aller Dünger wird herausgeschafft und an Orten, wo in den nächsten drei Monaten kein Rindvieh hinkommen kann, tief vergraben oder verbrannt.

Alles Mauerwerk wird abgekratzt (die Fugen gereinigt) und dann frisch mit Kalk beworfen und abgeputzt. Holzwerk wird ebenfalls abgefegt, mit heißer scharfer Lauge gewaschen, nach einigen Tagen mit Chlorkalklösung überpinselt.

Erd-, Sand- und Tennen- (Lehmschlag-) Fußböden werden aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und Alles gleich dem Dünger behandelt. Pflaster-Fußböden gewöhnlicher Art, d. h. deren Steine in Sand oder Erde gesetzt sind, werden ebenfalls aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und wie der Dünger behandelt. Die Steine können gereinigt, mit Chlorkalklösung behandelt und, wenn sie vier Wochen lang

Digitized by Google

an der Luft gelegen haben, wieder benutzt werden. Fußböden von Holz werden nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit entweder verbrannt oder in entsprechender Weise desinfizirt. Müssen die Fußböden aufgerissen werden, so ist die Erde ebenfalls wie vorstehend auszugraben und zu behandeln. Feste undurchlässige Pflaster von Asphalt, Cement oder in Cement gesetztem Pflaster werden gereinigt und desinfizirt.

Alles bewegliche Holzwerk (Krippen, Raufen, Gefäße und sonstige Utensilien, Stricke, wo wöglich auch die Scheidewände) wird verbrannt, Eisenzeug ausgeglüht.

Jauchebehälter und Stallschleusen werden analog behandelt wie die Stallfußböden, oder, wenn sie gemauert sind, wie das Mauerwerk.

Zum Schluß wird der Stall nochmals mit Chlor durchräuchert und dann 14 Tage lang durchlüftet.

§. 41.

Bei der Desinfektion dürfen nur Leute aus dem eigenen oder aus andern infizirten Gehöften oder solche Personen verwendet werden, welche selbst kein Vieh haben; diese Personen müssen bis zur Beendigung der Reinigung im Gehöfte bleiben. Zu den Fuhren sind nur Pferdegespanne anzuwenden.

Bei dem Transporte von Dünger und Erde ist wie nach §§. 28 und 29 zu verfahren. Die Transportgeräthe können statt des Verbrennens auch einer sorgfältigen Desinfektion, wie sie für Holzwerk vorgeschrieben ist, unterworfen werden.

§. 42.

Die Kleidungsstücke der mit den kranken und todten Thieren und der Reinigung und Desinfektion beschäftigt gewesenen Leute sind entweder zu verbrennen, oder, soweit sie waschbar sind, mit heißer Lauge 12 bis 24 Stunden stehen zu lassen, dann mit Seife gründlich zu waschen und an der Luft zu trocknen, soweit sie nicht waschbar sind, 12 bis 24 Stunden lang mit Chlor zu räuchern oder trockener Hitze auszusetzen und dann 14 Tage zu lüften.

Schuhwerk und Lederzeug muß sorgfältig gereinigt, mit Lauge oder schwacher Chlorkalklösung gewaschen und frisch gefettet, nochmals mit Chlor geräuchert und 14 Tage gelüftet werden.

Die Personen selbst haben die Kleider zu wechseln und den Körper gründlich zu reinigen.

Digitized by Google

§. 43.

Alles Rauchfutter, welches nach der Art seiner Lagerung der Aufnahme von Ansteckungsstoff verdächtig erscheint, ist sogleich bei beginnender Desinfektion durch Verbrennung zu vernichten.

§. 44.

Auch der Mist von den Düngerstätten ist mit Pferdegeschirr fortzuschaffen und auf dem Felde sogleich — wenn der Frost dies hindern sollte, so bald als möglich — unterzupflügen.

So lange letzteres nicht geschehen ist und vier Wochen nachher, darf kein Rindvieh dieses Feld betreten.

§. 45.

Selbst nach vollständiger Desinfektion eines Gehöftes oder Ortes und Beseitigung der Sperre darf neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh erst nach einer von der Behörde zu bestimmenden Frist, welche nicht unter sechs Wochen betragen darf, erfolgen.

Weideplätze, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen nicht vor Ablauf von mindestens zwei Monaten wieder benutzt werden.

§. 46.

Die Abhaltung von Viehmärkten ist nicht vor Ablauf von sechs Wochen, nachdem der letzte Ort im Kreise oder Bezirke für seuchenfrei erklärt ist, zu gestatten. Dasselbe gilt vom Handel mit Rindvieh.

Vierter Abschnitt.

Desinfektion der Eisenbahnwagen.

§. 47.

Der in §. 6 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochenen Verpflichtung der Eisenbahnverwaltungen zu Desinfektion der Viehtransportwagen kann auch, unbeschadet der Verantwortlichkeit der zunächst gesetzlich verpflichteten Verwaltung, durch Verständigung mehrerer Verwaltungen unter einander über bestimmte Stationen, an denen die Desinfektion vorzunehmen ist, genügt werden. Jedenfalls sind die Verwaltungen dafür haftbar, daß der Transport der entleerten Wagen bis zu dieser Station unter Aufsicht

Digitized by Google

und strenger Vermeidung der Berührung mit Vieh erfolge und vor erfolgter Desinfektion keine Wiederbenutzung der Wagen stattfinde.

§. 48.

Wo die Ausladestation nicht zu fern von der Einfuhrgrenze liegt, ist es zulässig, die Wagen unter Aufsicht leer ohne vorgängige Desinfektion wieder über die Grenze zurückgehen zu lassen.

§. 49.

Die Wagen können auch, wenn der Versender dies ausdrücklich wünscht, demselben an geeigneten Stationen zu eigener Besorgung der Desinfektion, deren richtige Ausführung aber dann die Eisenbahnverwaltung zu überwachen hat, zur Verfügung gestellt werden.

§. 50.

Die Eisenbahnverwaltungen haben die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß jeder zum Viehtransport benutzte Wagen, welcher noch nicht desinfizirt worden ist, und ebenso jeder desinfizirte Wagen, als beziehentlich noch nicht desinfizirt und desinfizirt äußerlich erkennbar bezeichnet werde.

§. 51.

Die Desinfektion der Wagen hat stets nach Beseitigung des Strohes und Düngers mit einer gründlichen Reinigung von Fußboden und Wänden mittelst Wasser und stumpfer Besen zu beginnen.

Wo die Einrichtungen dazu vorhanden sind, kann die weitere Desinfektion durch heiße Wasserdämpfe oder heißes Wasser und heiße alkalische Lauge ($\frac{1}{2}$ Pfd. Soda auf 100 Pfund Wasser) erfolgen.

Wo dies nicht der Fall ist, empfiehlt sich Ausspülen und Ausspritzen mit kaltem, im Winter warmem Wasser, und sodann sorgfältiges Auspinseln entweder mit Chlorkalklösung, oder mit einem Gemische von Carbolsäure und Eisenvitriol. Letzteres ist so lange fortzusetzen, als noch der Dung- und Thierdunstgeruch am Wagen bemerkbar ist.

§. 52.

Die Rampen sind ebenso zu reinigen, wie die Wagen.

§. 53.

Der entleerte Dünger sammt Streumaterial ist zu sammeln und sofort mittelst Chlorkalk oder Eisenvitriol zu desinfiziren.

Digitized by Google

§. 54.

Alle diese Arbeiten sind durch Personen auszuführen, welche nicht mit Rindvieh zu thun haben.

§. 55.

Darüber, daß die Desinfektion der Eisenbahnwagen gehörig ausgeführt werde, ist durch die Behörde eine Aufsicht und Kontrole zu üben.

Berlin, den 26. Mai 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google